This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

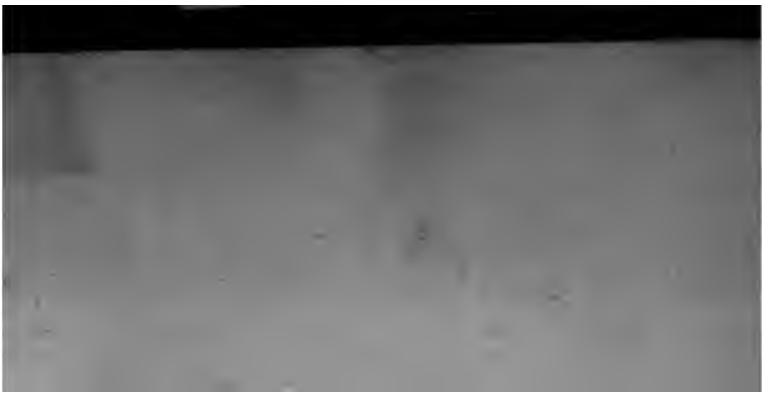

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

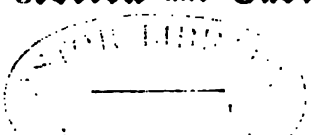

Achter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1839.

Hiſtoriſches Recht. Verhältniß zum natürlichen Rechte, zur geſetzgebenden Gewalt und zum Reformſyſteme. — Wenn der berüchtigte Ausſpruch eines faſt vergötterten Denkers: „Alles, was iſt, iſt vernünftig; alles Vernünftige iſt wirklich" — ein Ausſpruch, welchen man zwar, als die öffentliche Meinung ſich allzu entſchieden dagegen auflehnte, hinterher etwas anders zu deuten ſuchte, als er lautet, doch vergebens, da die Worte klar und beſtimmt ſind — wenn, ſagen wir, jener Ausſpruch wirklich ein wahrer iſt, alsdann gibt es freilich kein natürliches, allgemeines und ewiges Recht, ſondern blos ein hiſtoriſches, particuläres und zeitliches; und es erſcheinen zugleich alle gegen einmal Beſtehendes gerichteten Lehren, Beſchwerden, Reformbegehren oder Verſuche als thörichtes oder als verbrecheriſches Beginnen. Durch das Beſtehen ſelbſt iſt die Vernünftigkeit des Beſtehenden ausgeſprochen, und was ſich ihm entgegenſetzt oder an deſſen Stelle zu treten verlangt, kündigt, eben als noch nicht ſeiend, ſich als unvernünftig an und muß daher zurückgehalten, unterdrückt, wohl auch als verbrecheriſche Tendenz behandelt werden. Indeſſen iſt doch unmöglich zu leugnen, daß das, was jetzt beſteht, nicht immer oder von jeher beſtand, ſondern daß es einen Anfang hatte, daß vor ihm etwas Anderes beſtanden hat, welches durch das jetzt Beſtehende verdrängt ward, ja daß die ganze Geſchichte nichts Anderes zeigt, als eine Reihe von Veränderungen, welche theils allmälig, geräuſchlos und friedlich, theils aber auch plötzlich, gewaltſam, umwälzend in's Daſein getreten ſind. Verſchließt man dieſer hellleuchtenden Wahrheit nicht ſtarrſinnig ſeine Augen, ſo muß man anerkennen, daß, wenn die Hegel'ſche Lehre mit Conſequenz verfolgt wird, man zu der Anſicht gelangt: alles Beſtehende ſei nur ſo lange vernünftig, als es beſteht, und die gelungene Einführung von etwas Anderem ſei der Beweis, daß dieſes Andere für jetzt beſſer, als das früher Beſtandene, d. h. daß es jetzt vernünftig ſei. Von dieſem Standpuncte nun wird man zwar die gegen etwas Beſtehendes vorgetragenen Lehren ſtets für etwas Verwerfliches, ja

Strafbares, weil Unvernünftiges und Rechtswidriges, erkennen müssen; aber die thätlichen Bestrebungen zur Einführung einer Aenderung müssen, sobald sie gelingen, als etwas Verdienstliches, weil das jetzt Vernünftige in Herrschaft Setzendes, erkannt, und wenn sie nicht gelingen, blos als verunglückte Probe der Vernünftigkeit einer verlangten Neuerung angesehen, mithin, als aus blosem Irrthume geflossen, mit Nachsicht aufgenommen werden. Dahin also, nämlich zur Ermunterung jedes revolutionären Strebens und jeder gewaltsamen, auf Umsturz des Bestehenden gerichteten Unternehmung, führt die Hegel'sche, in diesem Puncte der beliebten Haller'schen Restaurationspolitik verwandte Lehre; und es macht diese logisch richtige Folgerung aus den Principien beider dieser Schulen wenigstens so viel klar, daß die Systeme beider an einem inneren und wesentlichen Selbstwiderspruche krank liegen, und daß die sogenannte Legitimität, oder überhaupt das historische Recht, dessen Behauptung und Befestigung beide sich zum Ziele gesetzt haben, durch keine andere Lehre mehr, als durch ihre eigene gefährdet, ja daß es dadurch bis auf die Grundfesten erschüttert und dem Umsturze Preis gegeben wird.

Das Kriterium der Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit menschlicher und geselliger Zustände oder Einrichtungen muß also — wenn wir uns nicht in Widersprüche oder in die allergefährlichsten Folgerungen verlieren wollen — wo anders gesucht werden, als im Bestehen oder Nichtbestehen; wir müssen uns nach Principien dafür umsehen; das blose Factum des Bestehens oder Nichtbestehens genügt nicht. Es besteht, leider! nur allzu Vieles, was schlecht, ja was heillos ist; und allzu Vieles, was gut und segenbringend sein würde, ringt noch vergebens nach Anerkennung und Verwirklichung; ja, gerade der Starrsinn, womit man alles Bestehende, ohne Unterschied — weil es einmal historisches Recht sei — festhalten (oder auch früher Bestandenes, welches aber dem Zeitgeiste gewichen, wiederherstellen) will, ist die Quelle unsäglichen Uebels, und Heilung kann nur aus sorgfältiger Unterscheidung dessen, was Erhaltung verdient, und dessen, was Abschaffung, hervorgehen. Laßt uns daher durch den imponirenden Titel: „historisches Recht" uns nicht blenden, sondern forschen wir unbefangen und ernst nach dem Wesen und Gehalte dieses vergötterten Rechts.

Was ist historisches Recht? — Im weiteren Sinne gehört dazu alles das, was jemals, zu irgend einer Zeit oder an irgend einem Orte, als Recht gegolten hat oder gilt. Im engeren Sinne, und zumal in Bezug auf die großen Fragen oder den großen Principienstreit unserer Tage, versteht man darunter blos das durch einen längeren Bestand gewissermaßen geheiligte, und im engsten, für die praktische Anwendung wichtigsten Sinne vorzugsweise nur dasjenige Recht, welches zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution factisch bestand, ohne Unterschied,

ob es noch heute wirklich besteht, oder ob es durch die Umwälzungen unserer Tage außer Geltung gesetzt ward. Wir nehmen es im engeren Sinne, nämlich für das auf längerem factischen Bestande beruhende, ohne Unterschied aber, welches sein Ursprung und welches sein Inhalt sei, wofern nur es wirklich als Recht behauptet und als solches anerkannt oder doch geduldet worden. Es gehören als dazu nicht blos die durch ein irgendwo eingeführtes oder in Geltung befindliches positives Recht aufgestellten und von der Staatsgewalt gehandhabten Regeln oder Grundsätze, sondern auch die blos durch Gewohnheit, Herkommen, factische Usurpation, oder überhaupt durch die Folge von Ereignissen entstandenen Verhältnisse und Zustände, und zwar nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen, d. h. den bestimmten Häuptern, Familien, Körperschaften, Ständen, Gemeinden, Provinzen und Staaten zustehenden concreten Besitz an Gerechtsamen, Gütern und Ländern. Wesentlich ist an ihm also nichts, als: 1) der längere Bestand, über dessen Dauer jedoch keine nähere Bestimmung gegeben werden kann. Nur überhaupt, daß die Zeit es befestigt, gewissermaßen geheiligt habe, wird gefordert. 2) Daß es wirklich als Recht sich geltend gemacht habe und mache, zum Unterschiede nämlich von anerkanntermaßen blos factischen Zuständen, z. B. von etwa blos durch Kriegsgewalt, ob auch die längste Zeit hindurch, über ein Volk oder Land verhängten Zuständen oder von noch bestrittenen, d. h. noch unbefestigten, noch im Kampfe liegenden Ansprüchen und Verhältnissen, oder von nach Gegenstand und Zweck sich als blos vorübergehend ankündenden Ordnungen und Maßregeln. Als Recht jedoch macht ein Zustand oder ein Verhältniß sich schon dadurch geltend, daß von einer Seite deren Rechtsbegründung behauptet und von der anderen entweder gar nicht, oder doch ohne Wirkung widersprochen wird. Es kann also gleichwohl eine blose Anmaßung der Gewalt auf einer, und eine blos auf Unkunde, Schwäche oder Feigheit beruhende Duldung auf der anderen Seite gewesen sein, was dem jetzt als historisches Recht geachteten Verhältnisse den Ursprung gab; und es ist also mit nichten dadurch, daß etwas als historisches Recht erscheint, schon ausgesprochen, daß es auch wirkliches, d. h. vernunftmäßig anzuerkennendes, sei.

Nach einer heut zu Tage sehr beliebten Vorstellung zwar ist im historischen Rechte überall nur der Volks- oder Nationalgeist zu erkennen, d. h. es ist solches Recht nichts Anderes, als der Ausdruck der Volksgesinnung oder des Volkswillens; es hat sich von selbst aus den eigenthümlichen Naturanlagen und dem Leben eines Volkes entwickelt und herangebildet; und demnach ist es ein thörichtes oder ein frevelhaftes Beginnen, solchem historischen Rechte ein sogenanntes natürliches oder rein vernünftiges entgegensetzen und jenes durch dieses verdrängen zu wollen.

Diese Vorstellung jedoch, wie eine unbefangene Betrachtung an-

genscheinlich lehrt, ist durchaus falsch und unhaltbar. Das historische Recht gerade in seinen wichtigsten Partieen ist, man kann es ohne Scheu behaupten, nirgends oder fast nirgends aus dem Geiste oder Gemüthe eines Volkes hervorgegangen, sondern es hat vielmehr — überall oder doch größtentheils — seinen Ursprung gefunden in dem Mißbrauche der Gewalt oder der List, gegenüber einem gedankenlosen oder eingeschüchterten, durch Schrecken niedergeworfenen oder durch Blendwerk verführten Volke. Glückliche Kriegshäupter oder verschmitzte Priester legten etwa den schwachen oder stupiden Massen das Joch auf den Hals und dictirten denselben ein auf den Vortheil ihrer eigenen Personen, Familien oder Kasten berechnetes Recht, d. h. sie setzten ein solches durch Uebermacht oder Bethörung in Herrschaft und erstickten glücklich jede etwa dagegen sich erhebende Stimme des Freiheitsinstincts und der Ahnung eines natürlichen Rechts. Und wenn dann eine Reihe von Jahren oder eine Folge von Geschlechtern hindurch eine mit Gewalt oder Arglist den Völkern aufgedrungene Einsetzung fortbestanden hatte, so erschien jedes weitere Widerstreben dagegen als Verbrechen. Das rein factisch Entstandene und Fortbestehende galt für wahres Recht; und die von den Eindrücken der Kindheit oder überhaupt der sie umgebenden Erscheinungen beherrschten und der Mittel und Wege zur Erlangung besserer Erkenntniß beraubten Völker achteten es auch als Recht, ertrugen dessen Druck geduldig, und wurden dann erst durch dieses Recht in jene Geistes- und Gemüthsform gepreßt, welcher — nach der verkehrten Ansicht der historischen Rechtslehrer — dasselbe entsprungen sein soll.

Ist wohl das historische Recht, welches die Heloten in Sparta oder überhaupt die Sklaven in alter und neuer Zeit zu Sachen herabwürdigte, dem Geiste der solchem Rechte Unterworfenen entsprungen? — Dem Geiste der Unterdrücker wohl, doch nicht jenem der Unterdrückten; und wenn auch die Letzten allmälig mit ihrem Zustande sich befreundeten oder sich in denselben, als in eine unabwendbare Nothwendigkeit, fügten, ja, wenn endlich durch die längere Dauer der Sklaverei selbst ihrem Charakter der Stempel der Knechtschaft aufgedrückt ward, so wäre doch abenteuerlich, zu sagen, ihrem Geiste sei das Sklavenrecht entsprungen. Eben so, wo Priesterherrschaft historisches Recht ist. Anfangs wohl mag die Einfalt des noch rohen Volkes der Priesterlist die Gründung solcher Herrschaft erleichtert haben. Aber später hat das von den Priestern selbst gegründete und künstlich fortgeführte System der Geistesunterdrückung das Volk in bleibende Unmündigkeit versetzt; und das auf den blinden Glauben desselben gebauete Recht ward also von den Priestern, deren Herrschsucht und Habgier es diente, erschaffen, nicht aber vom Volke. Dasselbe ist von dem Despoten-Rechte der Soldatenreiche, überhaupt der durch Eroberung und Schrecken gegründeten, sei es von Sultanen oder von Adelskasten beherrschten, zu sagen. Ueberall also oder fast überall ward das positive oder historische Recht

dictirt durch die Gewalt und wohl beifällig aufgenommen von jenen, denen es Vortheil brachte; von den Uebrigen aber, die es unterdrückte, also in der Regel weitaus von den Meisten, nur entweder aus Zwang, oder gedankenlos, oder in der Möglichkeit des Widerstrebens verzweifelnd ertragen. Aus dem Geiste der Parias ist das historische Recht der Hindus nicht hervorgegangen, so wenig, als das germanische Adelsrecht aus dem freien Willen der dadurch herabgewürdigten Bürger und Bauern.

Wohl gibt es auch Partien des historischen Rechts, die einen edleren Ursprung haben, als Gewalt oder Erschleichung auf einer und Unwissenheit, Furcht oder Schwäche auf der anderen Seite. In den der Periode des Feudalunwesens vorangegangenen Verfassungen und Gesetzen der altgermanischen Völker waltet großentheils ein ächter Volksgeist, ein lichter — ob auch in Folge der Rohheit noch in beschränktem Kreise sich bewegender — Verstand und ein gerader, das wahre Recht und dessen Schirm sich zum Ziele setzender Sinn. Ueberhaupt aber, wo immer in alter oder neuer Zeit ächt republicanische, d. h. dem Gesammtwillen ein lauteres Organ verleihende Verfassungen waren oder sind, mögen die Gesetze und historischen Rechte als Ausdruck der Volksgesinnung, als natürliche Darstellung der aus den jeweiligen Zuständen der Völker (nach Lage, Lebensweise, Gesittung u. s. w.) natürlich hervorgegangenen Ansichten und Bedürfnisse gelten; und sie sprechen darum — ob auch die Mängel jener Zustände nicht minder als die Vorzüge derselben sich darin abspiegeln — die Achtung der Rechtsliebenden an. Sodann sind auch manche Gesetze, wohl auch ganze Gesetzbücher, der Weisheit einzelner Männer entflossen, oder sie sind — wie zumal das römische Recht — die Frucht der Jahrhunderte hindurch gesammelten und vervollkommneten Ansichten und Erfahrungen geistreicher Bearbeiter der Rechts-Wissenschaft gewesen. Doch selbst solche, dem unmittelbaren Ursprunge nach achtungswürdige, dort dem verständigen Gesammtwillen der Völker, hier der persönlichen Weisheit Einzelner entquollene historische Rechte führen gewöhnlich noch mancherlei aus entfernteren Quellen, nämlich aus früheren factischen Zuständen der Unterdrückung oder der Wildheit oder der Bethörung stammende Gebrechen mit sich, und fordern daher, wenn von der ihnen zu zollenden Achtung die Rede ist, zur vorläufigen Sichtung ihres Inhalts auf.

Schon diese wenigen und nächstliegenden Betrachtungen zeigen die Verkehrtheit einer unbedingten Verehrung oder gar blinden Anbetung des historischen Rechts, und sie machen geneigt zu ernsterer Erwägung der Ansprüche, welche jenem gegenüber das natürliche Recht erhebt. Auch erscheint diese Erwägung als unabweislich, sobald man nur einen Blick wirft auf die tausendfältige Ungebühr der historischen Rechte und auf die lange Leidensgeschichte der beharrlich unter dem Joche derselben gehaltenen Nationen.

Das historische Recht ist es, welches Jahrtausende hindurch die

Sklaverei, die Herabwürdigung der Menſchen zu Sachen, in Uebung erhielt und noch heut zu Tage weithin darin erhält. Es hat das Kaſtenſyſtem in's Daſein gerufen und — unter mehr oder minder craſſen Formen — darin bewahrt bis zum heutigen Tage. Es hat die Unterſcheidung der Bürger derſelben Erde, deſſelben Landes in die Claſſen der Vornehmen und Geringen, der Bevorrechteten und der Unterdrückten, der zum Genuſſe und zur Herrſchaft und der zur Entſagung und zum Dienen erblich Berufenen geſchaffen und geheiligt. Es hat an die Stelle der natürlichen Gleichheit das Privilegium begünſtigter Claſſen und dieſem gegenüber die bürgerliche und politiſche Unvollbürtigkeit der Gemeinen geſetzt, und ſelbſt noch zwiſchen den letzten mancherlei rechtsbeſchränkende und freiheittödtende Scheidewände, z. B. mittelſt der Innungs- oder Zunftgerechtſame, aufgeführt. Es hat hier den Thronen Allmacht verliehen und dort dem Uebermuthe einer Adelskaſte oder der wilden Leidenſchaft der Maſſen das Heil des Staates Preis gegeben. Es hat die Wohlthaten der bürgerlichen Geſellſchaft ausſchließend oder vorzugsweiſe einigen bevorzugten Ständen zugewendet und die Laſten derſelben vorzugsweiſe auf die Schultern der übrigen gewälzt. Es hat den Prieſtern Herrſcherſtühle errichtet und die Völker — mittelſt Bannbullen, Inquiſition und Cenſur — zum Geiſtesſchlummer verdammt. Es hat ſelbſt die Greuel der Auto da fe's geheiligt und die Bürger deſſelben Staates wegen Unterſchiedes kirchlicher Lappalien einander feindſelig gegenübergeſtellt. Es hat die empörendſten Gewaltthaten — wie die Beraubung und Knechtung der Schiffbrüchigen — und eben ſo die ſchamloſeſten Lüſte — wie die vom Grundherrn angeſprochene „erſte Nacht" — mit dem entweihten Stempel des Rechts verſehen und ſelbſt die Menſchenfreſſerei in ſeinen Schutz genommen. Es erhält noch heut zu Tage in England das Matroſenpreſſen und die „neunſchwänzige Katze", auch einen nicht geringen Ueberreſt der „verfaulten Flecken" und die abenteuerlichſten Herrſcheranſprüche der „Hochkirche", ſo wie in den amerikaniſchen Freiſtaaten die Sklaverei der Schwarzen aufrecht, und ſetzt in Deutſchland der Reinheit eines vernünftigen Repräſentativſyſtems die noch unvertilgten Trümmer der Patrimonial- und Lehensherrlichkeit und das daraus gebildete, faſt monſtröſe Grund- und Standesherrlichkeitsrecht entgegen.

War es ein Wunder, daß der Geiſt der Neuzeit, der durch die Fortſchritte der Wiſſenſchaft und der Civiliſation zur Erkenntniß der Vernunftwahrheiten und zur Achtung der Menſchenwürde erhobene, gegen die tauſendfältige Ungebühr des hiſtoriſchen Rechts ſich auflehnte und die — obſchon vermiſcht mit mancherlei Gutem, doch in vorherrſchender Erſcheinung darin enthaltene — Maſſe von Ungereimtheiten und Härten, von theils abgeſchmackten, theils tyranniſchen Anmaßungen und Uebungen, von Hinderniſſen des öffentlichen Wohles wie des Privatglücks zu bekämpfen, daß er dem Altare des knechtiſch verehrten hiſtoriſchen Rechts gegenüber jenen des die freie Huldigung der

ändigen und Guten in Anspruch nehmenden natürlichen
ts aufzurichten unternahm? Daß er, die Unheilbarkeit der
lschen Rechtszustände erkennend, ein ganz neues Gebäude
ocialen Ordnung auf der Grundfeste eines rein vernünftigen Rechts
richten versuchte? Wahrlich nein! Er mußte vielmehr es thun,
er nicht dem Lichte, von welchem er doch ausgegangen, sich
sbrünniger entgegenstellen wollte.

Der Geist der Neuzeit hat aber wirklich den Kampf gegen das
lsche Recht, nämlich gegen dasselben Ungebühr unternommen,
olcher Kampf, d. h. das in die Schranken Treten des Vernunft-
s gegen das historische, macht den Charakter der — allererst
rankreich emporgeloderten, dann aber durch die ganze civilisirte
gewanderten — Revolution aus. Die, leider! nur allzu häufig
enen Ausschweifungen, Irrthümer und selbst Gräßlichkeiten der
lution lassen wir bei unserer Betrachtung, welche blos die Haupt-
tung oder das Endziel der Revolution zum Gegenstande hat,
Seite, uns auf die Erörterung der Frage beschränkend: Wel-
Anspruch hat das Vernunftrecht gegenüber dem
oriſchen? Welches ist das den beiden Rechten zur
errschung anzuweisende oder einzuräumende Ge-
? Nach welchen Principien ist der zwischen beiden
gebrochene, heut zu Tage mit erneuerter Heftigkeit
hrte Streit zu schlichten?

Das der „Revolution" feindselig entgegenstehende und darum als
action" auftretende System anerkennt blos das historische Recht,
ntlich das althistorische und insbesondere das mittelalterliche.
Forderungen der Reform, alle Bestrebungen — ob auch auf ge-
jem Wege — dazu zu gelangen, erklärt es für revolutionär
also verdammlich; alle Neuerungen im Sinne des Vernunftrechts
ihm ein Greuel; und wo dergleichen bereits Statt fanden, da sieht
r in der Rückkehr zum Althistorischen den Weg des
.

Revolution und Reaction sind uns hiernach blos die gewissen-
n conventionelle Benennung der beiden Hauptrichtungen der
elt, jene nämlich die der Bestrebung nach der Herrschaft des
nunftrechts, diese die der Vergötterung des historischen.
wie hier haben wir also blos die Hauptlosung: „Herrschaft
Vernunftrechts" und „Herrschaft des historischen
hts" vor Augen, und sehen daher ab von jeder Verunstal-
g solches Hauptcharakters, dort durch rücksichtsloses, gewaltthäti-
Gutes wie Schlechtes lediglich als bestehend anfeindendes Trei-
Zerstören, Umwälzen, Wüthen; hier von der zum Zwecke der
uration alles Alten oder auch zur Befriedigung des Hasses und
achsucht organisirten persönlichen Verfolgung, auch maßlosen Gei-
nterdrückung u. s. w., überhaupt also von den durch Fanatis-
, Selbstsucht und blinde Leidenschaft erzeugten Auswüchsen der

zwei Systeme, welche, wenn auch eines derselben als das vorzüglichere sich darstellt, gleichwohl eines wie das andere in ihrer Reinheit aufgefaßt, eine aufrichtige Vertheidigung allerdings zulassen. Uebrigens kommt der Name der Revolution, wie jener der Reaction eigentlich nur der praktischen Tendenz zu; die blos theoretische wird geeigneter mit jenem der Schule belegt, welcher sie angehört, deren es hiernach gleichfalls zwei, nämlich die rechtsphilosophische oder vernunftrechtliche und die rechtshistorische gibt.

Zwischen den zwei Systemen oder Schulen in der Mitte will sich aber noch ein drittes, gewissermaßen als vermittelndes geltend machen, das System der Reform nämlich, welches darin besteht, daß zwar, wenn das historische Recht dem Vernunftrechte oder dem Gemeinwohle widerstreitet, man auf dessen Abschaffung oder Verbesserung bedacht sein solle; doch dürfe dieselbe niemals plötzlich oder gar gewaltsam und nie nach rein theoretischen Principien geschehen, sondern nur langsam, allmälig, in Ruhe und Frieden und immer so, daß vom Historischen nur das bereits Veraltete, d. h. was sich bereits selbst überlebt hat oder nach entflohenem Geiste zur blos todten Form geworden ist, abgeschafft, und sodann das neu Einzuführende stets auf den Grund des Historischen erbauet, das Letzte also gewissermaßen nur zeitgemäß fortgebildet, verbessert, vorangeführt werde.

Dieses letzte System jedoch, so einschmeichelnd seine Worte klingen, läßt uns, wenn genauer betrachtet, durchaus ohne Trost oder Befriedigung. Es ermangelt gleichmäßig der Bestimmtheit und Klarheit, wie der Begründung, ist der verschiedensten Deutung empfänglich, auch in mehrfachem Selbstwiderspruche befangen und mag, je nachdem man es erklärt, zur Rechtfertigung revolutionärer wie reactionärer Bestrebungen dienen. Was ist veraltet oder abgestorben im Staate und darf also oder soll abgeschafft, aus dem Staatskörper herausgeschnitten und entfernt werden? — Der Anhänger der vernunftrechtlichen Schule oder der Revolution (in dem oben mit diesem Worte verbundenen Sinne) wird sagen: Alles ist veraltet und dem Tode verfallen, was mit der in der Nation aufgekommenen besseren Erkenntniß im Widerstreite steht, Alles, worüber die verständige öffentliche Meinung ihr verdammendes Urtheil gesprochen hat und was also keinen Halt mehr in Geist und Gemüth des Volkes besitzt. Dieses Alles wollen wir sonach abschaffen, zwar nicht auf einmal oder über Nacht, sondern Eines nach dem Anderen, in gemessenem Gange und auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung; aber auch nicht zögernd, säumend, hinhaltend, sondern mit Entschiedenheit und mit der dem Bedürfnisse und der nach Abhülfe rufenden öffentlichen Stimme entsprechenden Beschleunigung. Auch soll der historische Boden mit nichten verlassen werden; Alles, was früher darauf erbauet worden, soll, wenn es gut ist, bleiben, selbst in baulichem Stande erhalten werden, und auch die Neubauten sollen thunlich in

Uebereinstimmung oder passendem Zusammenhange mit den älteren, als gut befundenen und darum beibehaltenen, Gründungen stehen. — Dagegen aber wird der Freund des historischen Rechts oder der Reaction das System der Reformen gleichsfals nützlich annehmen und mit den demselben abgeborgten Phrasen selbst den starrsten Widerstand gegen vernunftrechtliche Neuerungen beschönigen können. Alles, wird er sagen, was nicht abgeschafft werden kann, ohne Widerstand aufzuregen oder Beschwerden hervorzurufen, stellt sich eben dadurch als noch lebensfrisch oder zum lebendigen Fleische gehörig dar; und sollte auch bei einer oder der anderen Einsetzung des historischen Rechts einige Abnahme der Kraft gegen frühere Zeiten zu bemerken sein, so mögen Heilmittel dieselbe wiederherstellen. Jedenfalls wollen wir nichts übereilen. Mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne Antastung irgend welcher Rechte und Interessen, ohne Störung des Friedens oder der Zufriedenheit, also nur allmälig, nach hinreichender Vorbereitung und mit allseitiger Einwilligung sollen die Reformen Statt finden, d. h. also im Grunde: sie sollen gar nicht Statt finden, sondern die Aussicht auf ein nimmer zu erreichendes, weil vor dem sich Nähernden stets gleichmäßig zurückweichendes, Ziel soll die einzige Befriedigung der Nationen sein.

Das System der Reformen, als ein Zwittersystem, geeignet nicht zur Versöhnung, sondern nur zur Verschleierung der entgegengesetzten Tendenzen und an und für sich principlos, weil Recht mit Bestand, Vernunftmäßigkeit mit Lebenskraft verwechselnd, weisen wir entschieden zurück. Auch sind seine Anhänger größtentheils entweder blos verkappte Reactionsmänner, die aber doch — aus Scheu vor der öffentlichen Meinung — die Stirne nicht haben, sich ganz offen und unbedingt gegen jede Verbesserung im Sinne des Vernunftrechts zu erklären, oder zwar gutmüthige, aber schwache Menschen, die da gern in Ruhe und in Frieden mit der ganzen Welt lebten, vor jedem Aufbrausen und jeder Bewegung zittern, den schönen Versprechungen der schlauen Gegner trauen, die eitle Hoffnung auf eine bessere Zukunft, als Ersatz für eine gedrückte Gegenwart, hinnehmen und, in unklaren Begriffen befangen, an die Möglichkeit der Vereinbarung von Entgegengesetztem, an die Möglichkeit aufrichtiger Versöhnung zwischen Reaction und Revolution glauben. Dieses einschläfernde, bethörende, in alle Ewigkeit nicht zum Guten führende System der Reformen hat vor Allem in Deutschland großen Anhang gefunden, eben weil bei uns die Gutmüthigkeit vorherrscht und weil es bequem ist, der schwierigen oder bedenklichen Wahl zwischen Entgegengesetztem durch Ergreifung eines Mittelweges auszuweichen, gestützt auf den der Mittelmäßigkeit zusagenden Gemeinplatz: in medio virtus et veritas.

Wohl sagen auch wir uns los von entgegengesetzten Verirrungen und Uebertreibungen und suchen zwischen beiden die rechte, solchergestalt den Weg der Wahrheit und des Rechts bezeichnende Mitte. Zwischen diesem Wege aber und irgend einem ande-

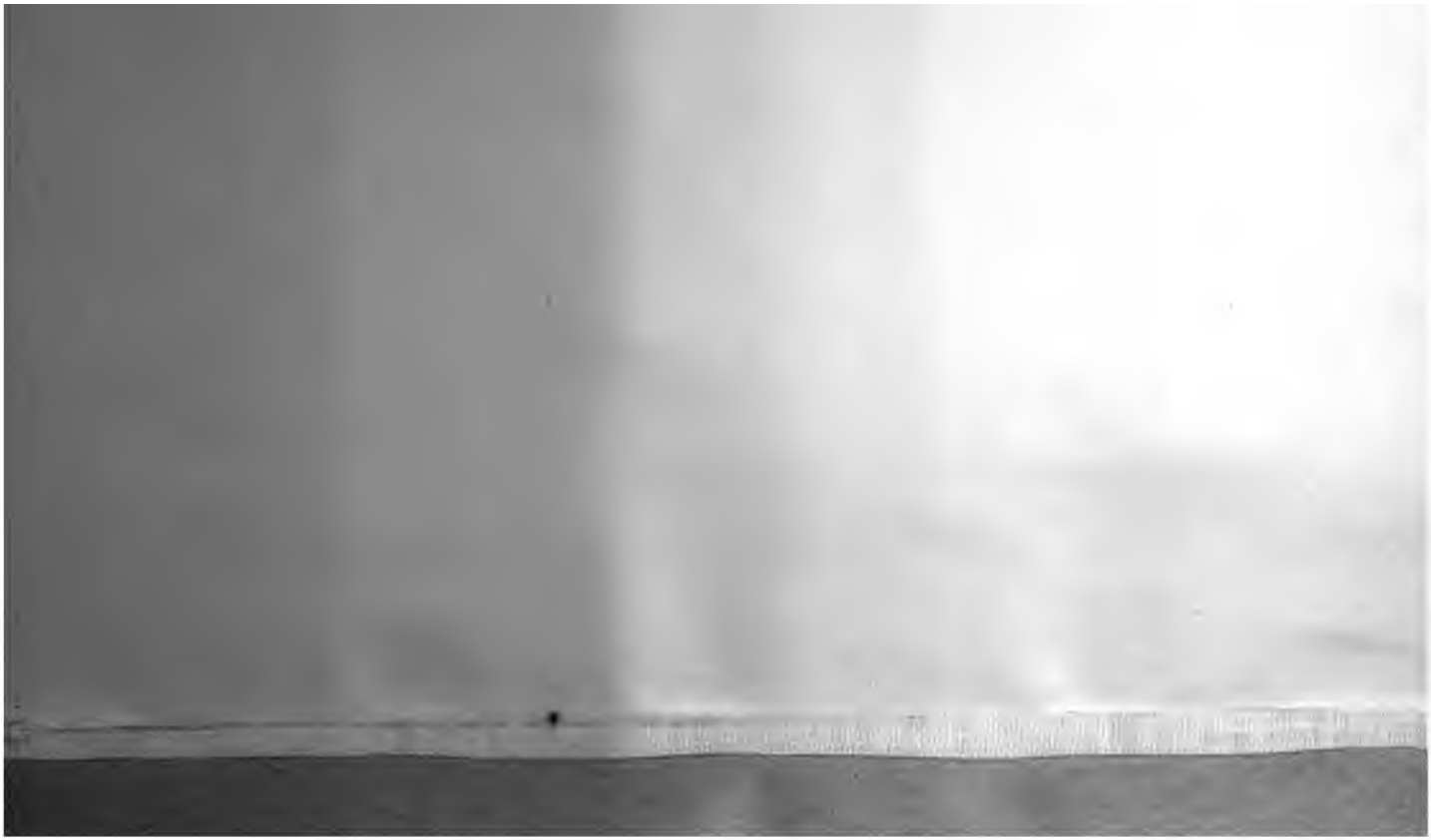

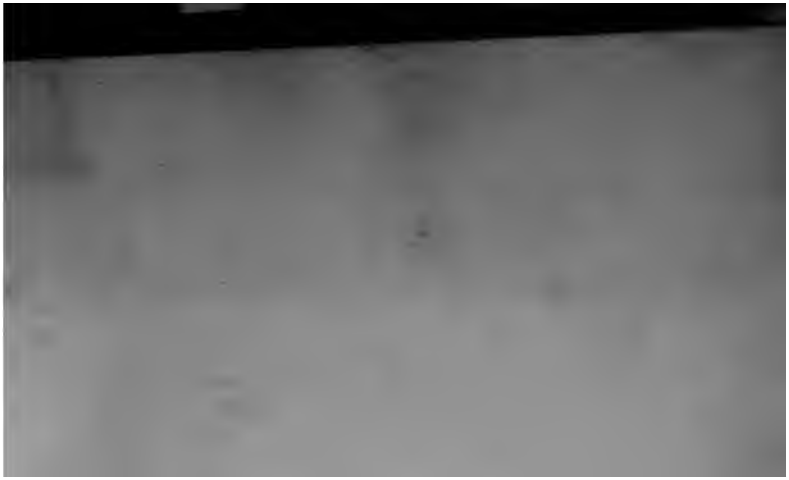

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Achter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1839.

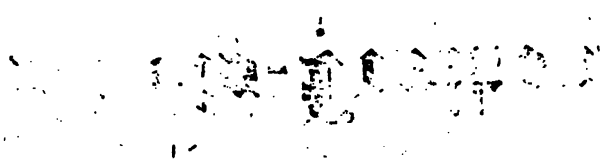

Hiſtoriſches Recht. Verhältniß zum natürlichen Rechte, zur geſetzgebenden Gewalt und zum Reformſyſteme. — Wenn der berüchtigte Ausſpruch eines faſt vergötterten Denkers: „Alles, was iſt, iſt vernünftig; alles Vernünftige iſt wirklich" — ein Ausſpruch, welchen man zwar, als die öffentliche Meinung ſich allzu entſchieden dagegen auflehnte, hinterher etwas anders zu deuten ſuchte, als er lautet, doch vergebens, da die Worte klar und beſtimmt ſind — wenn, ſagen wir, jener Ausſpruch wirklich ein wahrer iſt, alsdann gibt es freilich kein natürliches, allgemeines und ewiges Recht, ſondern blos ein hiſtoriſches, particuläres und zeitliches; und es erſcheinen zugleich alle gegen einmal Beſtehendes gerichteten Lehren, Beſchwerden, Reformbegehren oder Verſuche als thörichtes oder als verbrecheriſches Beginnen. Durch das Beſtehen ſelbſt iſt die Vernünftigkeit des Beſtehenden ausgeſprochen, und was ſich ihm entgegenſetzt oder an deſſen Stelle zu treten verlangt, kündigt, eben als noch nicht ſeiend, ſich als unvernünftig an und muß daher zurückgehalten, unterdrückt, wohl auch als verbrecheriſche Tendenz behandelt werden. Indeſſen iſt doch unmöglich zu leugnen, daß das, was jetzt beſteht, nicht immer oder von jeher beſtand, ſondern daß es einen Anfang hatte, daß vor ihm etwas Anderes beſtanden hat, welches durch das jetzt Beſtehende verdrängt ward, ja daß die ganze Geſchichte nichts Anderes zeigt, als eine Reihe von Veränderungen, welche theils allmälig, geräuſchlos und friedlich, theils aber auch plötzlich, gewaltſam, umwälzend in's Daſein getreten ſind. Verſchließt man dieſer hellleuchtenden Wahrheit nicht ſtarrſinnig ſeine Augen, ſo muß man anerkennen, daß, wenn die Hegel'ſche Lehre mit Conſequenz verfolgt wird, man zu der Anſicht gelangt: alles Beſtehende ſei nur ſo lange vernünftig, als es beſteht, und die gelungene Einführung von etwas Anderem ſei der Beweis, daß dieſes Andere für jetzt beſſer, als das früher Beſtandene, d. h. daß es jetzt vernünftig ſei. Von dieſem Standpuncte nun wird man zwar die gegen etwas Beſtehendes vorgetragenen Lehren ſtets für etwas Verwerfliches, ja

Strafbares, weil Unvernünftiges und Rechtswidriges, erkennen müssen; aber die thätlichen Bestrebungen zur Einführung einer Aenderung müssen, sobald sie gelingen, als etwas Verdienstliches, weil das jetzt Vernünftige in Herrschaft Setzendes, erkannt, und wenn sie nicht gelingen, blos als verunglückte Probe der Vernünftigkeit einer verlangten Neuerung angesehen, mithin, als aus blosem Irrthume geflossen, mit Nachsicht aufgenommen werden. Dahin also, nämlich zur Ermunterung jedes revolutionären Strebens und jeder gewaltsamen, auf Umsturz des Bestehenden gerichteten Unternehmung, führt die Hegel'sche, in diesem Puncte der beliebten Haller'schen Restaurationspolitik verwandte Lehre; und es macht diese logisch richtige Folgerung aus den Principien beider dieser Schulen wenigstens so viel klar, daß die Systeme beider an einem inneren und wesentlichen Selbstwiderspruche krank liegen, und daß die sogenannte Legitimität, oder überhaupt das historische Recht, dessen Behauptung und Befestigung beide sich zum Ziele gesetzt haben, durch keine andere Lehre mehr, als durch ihre eigene gefährdet, ja daß es dadurch bis auf die Grundfesten erschüttert und dem Umsturze Preis gegeben wird.

Das Kriterium der Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit menschlicher und geselliger Zustände oder Einrichtungen muß also — wenn wir uns nicht in Widersprüche oder in die allergefährlichsten Folgerungen verlieren wollen — wo anders gesucht werden, als im Bestehen oder Nichtbestehen; wir müssen uns nach Principien dafür umsehen; das blose Factum des Bestehens oder Nichtbestehens genügt nicht. Es besteht, leider! nur allzu Vieles, was schlecht, ja was heillos ist; und allzu Vieles, was gut und segenbringend sein würde, ringt noch vergebens nach Anerkennung und Verwirklichung; ja, gerade der Starrsinn, womit man alles Bestehende, ohne Unterschied — weil es einmal historisches Recht sei — festhalten (oder auch früher Bestandenes, welches aber dem Zeitgeiste gewichen, wiederherstellen) will, ist die Quelle unsäglichen Uebels, und Heilung kann nur aus sorgfältiger Unterscheidung dessen, was Erhaltung verdient, und dessen, was Abschaffung, hervorgehen. Laßt uns daher durch den imponirenden Titel: „historisches Recht" uns nicht blenden, sondern forschen wir unbefangen und ernst nach dem Wesen und Gehalte dieses vergötterten Rechts.

Was ist historisches Recht? — Im weiteren Sinne gehört dazu alles das, was jemals, zu irgend einer Zeit oder an irgend einem Orte, als Recht gegolten hat oder gilt. Im engeren Sinne, und zumal in Bezug auf die großen Fragen oder den großen Principienstreit unserer Tage, versteht man darunter blos das durch einen längeren Bestand gewissermaßen geheiligte, und im engsten, für die praktische Anwendung wichtigsten Sinne vorzugsweise nur dasjenige Recht, welches zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution factisch bestand, ohne Unterschied,

ob es noch heute wirklich besteht, oder ob es durch die Umwälzungen unserer Tage außer Geltung gesetzt ward. Wir nehmen es im engeren Sinne, nämlich für das auf längerem factischen Bestande beruhende, ohne Unterschied aber, welches sein Ursprung und welches sein Inhalt sei, wofern nur es wirklich als Recht behauptet und als solches anerkannt oder doch geduldet worden. Es gehören als dazu nicht blos die durch ein irgendwo eingeführtes oder in Geltung befindliches positives Recht aufgestellten und von der Staatsgewalt gehandhabten Regeln oder Grundsätze, sondern auch die blos durch Gewohnheit, Herkommen, factische Usurpation, oder überhaupt durch die Folge von Ereignissen entstandenen Verhältnisse und Zustände, und zwar nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen, d. h. den bestimmten Häuptern, Familien, Körperschaften, Ständen, Gemeinden, Provinzen und Staaten zustehenden concreten Besitz an Gerechtsamen, Gütern und Ländern. Wesentlich ist an ihm also nichts, als: 1) der längere Bestand, über dessen Dauer jedoch keine nähere Bestimmung gegeben werden kann. Nur überhaupt, daß die Zeit es befestigt, gewissermaßen geheiligt habe, wird gefordert. 2) Daß es wirklich als Recht sich geltend gemacht habe und mache, zum Unterschiede nämlich von anerkanntermaßen blos factischen Zuständen, z. B. von etwa blos durch Kriegsgewalt, ob auch die längste Zeit hindurch, über ein Volk oder Land verhängten Zuständen oder von noch bestrittenen, d. h. noch unbefestigten, noch im Kampfe liegenden Ansprüchen und Verhältnissen, oder von nach Gegenstand und Zweck sich als blos vorübergehend ankündenden Ordnungen und Maßregeln. Als Recht jedoch macht ein Zustand oder ein Verhältniß sich schon dadurch geltend, daß von einer Seite deren Rechtsbegründung behauptet und von der anderen entweder gar nicht, oder doch ohne Wirkung widersprochen wird. Es kann also gleichwohl eine bloße Anmaßung der Gewalt auf einer, und eine blos auf Unkunde, Schwäche oder Feigheit beruhende Duldung auf der anderen Seite gewesen sein, was dem jetzt als historisches Recht geachteten Verhältnisse den Ursprung gab; und es ist also mit nichten dadurch, daß etwas als historisches Recht erscheint, schon ausgesprochen, daß es auch wirkliches, d. h. vernunftmäßig anzuerkennendes, sei.

Nach einer heut zu Tage sehr beliebten Vorstellung zwar ist im historischen Rechte überall nur der Volks- oder Nationalgeist zu erkennen, d. h. es ist solches Recht nichts Anderes, als der Ausdruck der Volksgesinnung oder des Volkswillens; es hat sich von selbst aus den eigenthümlichen Naturanlagen und dem Leben eines Volkes entwickelt und herangebildet; und demnach ist es ein thörichtes oder ein frevelhaftes Beginnen, solchem historischen Rechte ein sogenanntes natürliches oder rein vernünftiges entgegensetzen und jenes durch dieses verdrängen zu wollen.

Diese Vorstellung jedoch, wie eine unbefangene Betrachtung au-

genscheinlich lehrt, ist durchaus falsch und unhaltbar. Das historische Recht gerade in seinen wichtigsten Partieen ist, man kann es ohne Scheu behaupten, nirgends oder fast nirgends aus dem Geiste oder Gemüthe eines Volkes hervorgegangen, sondern es hat vielmehr — überall oder doch größtentheils — seinen Ursprung gefunden in dem Mißbrauche der Gewalt oder der List, gegenüber einem gedankenlosen oder eingeschüchterten, durch Schrecken niedergeworfenen oder durch Blendwerk verführten Volke. Glückliche Kriegshäupter oder verschmitzte Priester legten etwa den schwachen oder stupiden Massen das Joch auf den Hals und dictirten denselben ein auf den Vortheil ihrer eigenen Personen, Familien oder Kasten berechnetes Recht, d. h. sie setzten ein solches durch Uebermacht oder Bethörung in Herrschaft und erstickten glücklich jede etwa dagegen sich erhebende Stimme des Freiheitsinstincts und der Ahnung eines natürlichen Rechts. Und wenn dann eine Reihe von Jahren oder eine Folge von Geschlechtern hindurch eine mit Gewalt oder Argliſt den Völkern aufgedrungene Einsetzung fortbestanden hatte, so erschien jedes weitere Widerstreben dagegen als Verbrechen. Das rein factisch Entstandene und Fortbestehende galt für wahres Recht; und die von den Eindrücken der Kindheit oder überhaupt der sie umgebenden Erscheinungen beherrschten und der Mittel und Wege zur Erlangung besserer Erkenntniß beraubten Völker achteten es auch als Recht, ertrugen dessen Druck geduldig, und wurden dann erst durch dieses Recht in jene Geistes- und Gemüthsform gepreßt, welcher — nach der verkehrten Ansicht der historischen Rechtslehrer — dasselbe entsprungen sein soll.

Ist wohl das historische Recht, welches die Heloten in Sparta oder überhaupt die Sklaven in alter und neuer Zeit zu Sachen herabwürdigte, dem Geiste der solchem Rechte Unterworfenen entsprungen? — Dem Geiste der Unterdrücker wohl, doch nicht jenem der Unterdrückten; und wenn auch die Letzten allmälig mit ihrem Zustande sich befreundeten oder sich in denselben, als in eine unabwendbare Nothwendigkeit, fügten, ja, wenn endlich durch die längere Dauer der Sklaverei selbst ihrem Charakter der Stempel der Knechtschaft aufgedrückt ward, so wäre doch abenteuerlich, zu sagen, ihrem Geiste sei das Sklavenrecht entsprungen. Eben so, wo Priesterherrschaft historisches Recht ist. Anfangs wohl mag die Einfalt des noch rohen Volkes der Priesterlist die Gründung solcher Herrschaft erleichtert haben. Aber später hat das von den Priestern selbst gegründete und künstlich fortgeführte System der Geistesunterdrückung das Volk in bleibende Unmündigkeit versetzt; und das auf den blinden Glauben desselben gebauete Recht ward also von den Priestern, deren Herrschsucht und Habgier es diente, erschaffen, nicht aber vom Volke. Dasselbe ist von dem Despoten-Rechte der Soldatenreiche, überhaupt der durch Eroberung und Schrecken gegründeten, sei es von Sultanen oder von Adelskasten beherrschten, zu sagen. Ueberall also oder fast überall ward das positive oder historische Recht

dictirt durch die Gewalt und wohl beifällig aufgenommen von jenen, denen es Vortheil brachte; von den Uebrigen aber, die es unterdrückte, also in der Regel weitaus von den Meisten, nur entweder aus Zwang, oder gedankenlos, oder an der Möglichkeit des Widerstrebens verzweifelnd ertragen. Aus dem Geiste der Parias ist das historische Recht der Hindus nicht hervorgegangen, so wenig, als das germanische Adelsrecht aus dem freien Willen der dadurch herabgewürdigten Bürger und Bauern.

Wohl gibt es auch Partieen des historischen Rechts, die einen edleren Ursprung haben, als Gewalt oder Erschleichung auf einer und Unwissenheit, Furcht oder Schwäche auf der anderen Seite. In den der Periode des Feudalunwesens vorangegangenen Verfassungen und Gesetzen der altgermanischen Völker waltet großentheils ein ächter Volksgeist, ein lichter — ob auch in Folge der Rohheit noch in beschränktem Kreise sich bewegender — Verstand und ein gerader, das wahre Recht und dessen Schirm sich zum Ziele setzender Sinn. Ueberhaupt aber, wo immer in alter oder neuer Zeit ächt republicanische, d. h. dem Gesammtwillen ein lauteres Organ verleihende Verfassungen waren oder sind, mögen die Gesetze und historischen Rechte als Ausdruck der Volksgesinnung, als natürliche Darstellung der aus den jeweiligen Zuständen der Völker (nach Lage, Lebensweise, Gesittung u. s. w.) natürlich hervorgegangenen Ansichten und Bedürfnisse gelten; und sie sprechen darum — ob auch die Mängel jener Zustände nicht minder als die Vorzüge derselben sich darin abspiegeln — die Achtung der Rechtsliebenden an. Sodann sind auch manche Gesetze, wohl auch ganze Gesetzbücher, der Weisheit einzelner Männer entflossen, oder sie sind — wie zumal das römische Recht — die Frucht der Jahrhunderte hindurch gesammelten und vervollkommneten Ansichten und Erfahrungen geistreicher Bearbeiter der Rechts-Wissenschaft gewesen. Doch selbst solche, dem unmittelbaren Ursprunge nach achtungswürdige, dort dem verständigen Gesammtwillen der Völker, hier der persönlichen Weisheit Einzelner entquollene historische Rechte führen gewöhnlich noch mancherlei aus entfernteren Quellen, nämlich aus früheren factischen Zuständen der Unterdrückung oder der Wildheit oder der Bethörung stammende Gebrechen mit sich, und fordern daher, wenn von der ihnen zu zollenden Achtung die Rede ist, zur vorläufigen Sichtung ihres Inhalts auf.

Schon diese wenigen und nächstliegenden Betrachtungen zeigen die Verkehrtheit einer unbedingten Verehrung oder gar blinden Anbetung des historischen Rechts, und sie machen geneigt zu ernsterer Erwägung der Ansprüche, welche jenem gegenüber das natürliche Recht erhebt. Auch erscheint diese Erwägung als unabweislich, sobald man nur einen Blick wirft auf die tausendfältige Ungebühr der historischen Rechte und auf die lange Leidensgeschichte der beharrlich unter dem Joche derselben gehaltenen Nationen.

Das historische Recht ist es, welches Jahrtausende hindurch die

Sklaverei, die Herabwürdigung der Menschen zu Sachen, in Uebung erhielt und noch heut zu Tage weithin darin erhält. Es hat das Kastensystem in's Dasein gerufen und — unter mehr oder minder crassen Formen — darin bewahrt bis zum heutigen Tage. Es hat die Unterscheidung der Bürger derselben Erde, desselben Landes in die Classen der Vornehmen und Geringen, der Bevorrechteten und der Unterdrückten, der zum Genusse und zur Herrschaft und der zur Entsagung und zum Dienen erblich Berufenen geschaffen und geheiligt. Es hat an die Stelle der natürlichen Gleichheit das Privilegium begünstigter Classen und diesem gegenüber die bürgerliche und politische Unvollbürtigkeit der Gemeinen gesetzt, und selbst noch zwischen den letzten mancherlei rechtsbeschränkende und freiheittödtende Scheidewände, z. B. mittelst der Innungs- oder Zunftgerechtsame, aufgeführt. Es hat hier den Thronen Allmacht verliehen und dort dem Uebermuthe einer Adelskaste oder der wilden Leidenschaft der Massen das Heil des Staates Preis gegeben. Es hat die Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft ausschließend oder vorzugsweise einigen bevorzugten Ständen zugewendet und die Lasten derselben vorzugsweise auf die Schultern der übrigen gewälzt. Es hat den Priestern Herrscherstühle errichtet und die Völker — mittelst Bannbullen, Inquisition und Censur — zum Geistesschlummer verdammt. Es hat selbst die Greuel der Auto da fe's geheiligt und die Bürger desselben Staates wegen Unterschiedes kirchlicher Lappalien einander feindselig gegenübergestellt. Es hat die empörendsten Gewaltthaten — wie die Beraubung und Knechtung der Schiffbrüchigen — und eben so die schamlosesten Lüste — wie die vom Grundherrn angesprochene „erste Nacht" — mit dem entweiheten Stempel des Rechts versehen und selbst die Menschenfresserei in seinen Schutz genommen. Es erhält noch heut zu Tage in England das Matrosenpressen und die „neunschwänzige Katze", auch einen nicht geringen Ueberrest der „verfaulten Flecken" und die abenteuerlichsten Herrscheranspruche der „Hochkirche", so wie in den amerikanischen Freistaaten die Sklaverei der Schwarzen aufrecht, und setzt in Deutschland der Reinheit eines vernünftigen Repräsentativsystems die noch unvertilgten Trümmer der Patrimonial- und Lehensherrlichkeit und das daraus gebildete, fast monströse Grund- und Standesherrlichkeitsrecht entgegen.

War es ein Wunder, daß der Geist der Neuzeit, der durch die Fortschritte der Wissenschaft und der Civilisation zur Erkenntniß der Vernunftwahrheiten und zur Achtung der Menschenwürde erhobene, gegen die tausendfältige Ungebühr des historischen Rechts sich auflehnte und die — obschon vermischt mit mancherlei Gutem, doch in vorherrschender Erscheinung darin enthaltene — Masse von Ungereimtheiten und Härten, von theils abgeschmackten, theils tyrannischen Anmaßungen und Uebungen, von Hindernissen des öffentlichen Wohles wie des Privatglücks zu bekämpfen, daß er dem Altare des knechtisch verehrten historischen Rechts gegenüber jenen des die freie Huldigung der

Verständigen und Guten in Anspruch nehmenden natürlichen Rechts aufzurichten unternahm? Daß er, die Unheilbarkeit der historischen Rechtszustände erkennend, ein ganz neues Gebäude der socialen Ordnung auf der Grundfeste eines rein vernünftigen Rechts zu errichten versuchte? Wahrlich nein! Er mußte vielmehr es thun, wenn er nicht dem Lichte, von welchem er doch ausgegangen, sich als Abtrünniger entgegenstellen wollte.

Der Geist der Neuzeit hat aber wirklich den Kampf gegen das historische Recht, nämlich gegen desselben Ungebühr unternommen, und solcher Kampf, d. h. das in die Schranken Treten des Vernunftrechts gegen das historische, macht den Charakter der — allererst in Frankreich emporgeloderten, dann aber durch die ganze civilisirte Welt gewanderten — Revolution aus. Die, leider! nur allzu häufig erschienenen Ausschweifungen, Irrthümer und selbst Gräßlichkeiten der Revolution lassen wir bei unserer Betrachtung, welche blos die Hauptrichtung oder das Endziel der Revolution zum Gegenstande hat, zur Seite, uns auf die Erörterung der Frage beschränkend: Welchen Anspruch hat das Vernunftrecht gegenüber dem historischen? Welches ist das den beiden Rechten zur Beherrschung anzuweisende oder einzuräumende Gebiet? Nach welchen Principien ist der zwischen beiden ausgebrochene, heut zu Tage mit erneuerter Heftigkeit geführte Streit zu schlichten?

Das der „Revolution" feindselig entgegenstehende und darum als „Reaction" auftretende System anerkennt blos das historische Recht, namentlich das althistorische und insbesondere das mittelalterliche. Alle Forderungen der Reform, alle Bestrebungen — ob auch auf gesetzlichem Wege — dazu zu gelangen, erklärt es für revolutionär und also verdammlich; alle Neuerungen im Sinne des Vernunftrechts sind ihm ein Greuel; und wo dergleichen bereits Statt fanden, da sieht es nur in der Rückkehr zum Althistorischen den Weg des Heils.

Revolution und Reaction sind uns hiernach blos die gewissermaßen conventionelle Benennung der beiden Hauptrichtungen der Neuzeit, jene nämlich die der Bestrebung nach der Herrschaft des Vernunftrechts, diese die der Vergötterung des historischen. Dort wie hier haben wir also blos die Hauptlosung: „Herrschaft des Vernunftrechts" und „Herrschaft des historischen Rechts" vor Augen, und sehen daher ab von jeder Verunstaltung solches Hauptcharakters, dort durch rücksichtsloses, gewaltthätiges, Gutes wie Schlechtes lediglich als bestehend anfeindendes Treiben, Zerstören, Umwälzen, Wüthen; hier von der zum Zwecke der Restauration alles Alten oder auch zur Befriedigung des Hasses und der Rachsucht organisirten persönlichen Verfolgung, auch maßlosen Geistesunterdrückung u. s. w., überhaupt also von den durch Fanatismus, Selbstsucht und blinde Leidenschaft erzeugten Auswüchsen der

zwei Systeme, welche, wenn auch eines derselben als das vorzüglichere sich darstellt, gleichwohl eines wie das andere in ihrer Reinheit aufgefaßt, eine aufrichtige Vertheidigung allerdings zulassen. Uebrigens kommt der Name der Revolution, wie jener der Reaction eigentlich nur der praktischen Tendenz zu; die blos theoretische wird geeigneter mit jenem der Schule belegt, welcher sie angehört, deren es hiernach gleichfalls zwei, nämlich die rechtsphilosophische oder vernunftrechtliche und die rechtshistorische gibt.

Zwischen den zwei Systemen oder Schulen in der Mitte will sich aber noch ein drittes, gewissermaßen als vermittelndes geltend machen, das System der Reform nämlich, welches darin besteht, daß zwar, wenn das historische Recht dem Vernunftrechte oder dem Gemeinwohle widerstreitet, man auf dessen Abschaffung oder Verbesserung bedacht sein solle; doch dürfe dieselbe niemals plötzlich oder gar gewaltsam und nie nach rein theoretischen Principien geschehen, sondern nur langsam, allmälig, in Ruhe und Frieden und immer so, daß vom Historischen nur das bereits Veraltete, d. h. was sich bereits selbst überlebt hat oder nach entflohenem Geiste zur blos todten Form geworden ist, abgeschafft, und sodann das neu Einzuführende stets auf den Grund des Historischen erbauet, das Letzte also gewissermaßen nur zeitgemäß fortgebildet, verbessert, vorangeführt werde.

Dieses letzte System jedoch, so einschmeichelnd seine Worte klingen, läßt uns, wenn genauer betrachtet, durchaus ohne Trost oder Befriedigung. Es ermangelt gleichmäßig der Bestimmtheit und Klarheit, wie der Begründung, ist der verschiedensten Deutung empfänglich, auch in mehrfachem Selbstwiderspruche befangen und mag, je nachdem man es erklärt, zur Rechtfertigung revolutionärer wie reactionärer Bestrebungen dienen. Was ist veraltet oder abgestorben im Staate und darf also oder soll abgeschafft, aus dem Staatskörper herausgeschnitten und entfernt werden? — Der Anhänger der vernunftrechtlichen Schule oder der Revolution (in dem oben mit diesem Worte verbundenen Sinne) wird sagen: Alles ist veraltet und dem Tode verfallen, was mit der in der Nation aufgekommenen bessern Erkenntniß im Widerstreite steht, Alles, worüber die verständige öffentliche Meinung ihr verdammendes Urtheil gesprochen hat und was also keinen Halt mehr in Geist und Gemüth des Volkes besitzt. Dieses Alles wollen wir sonach abschaffen, zwar nicht auf einmal oder über Nacht, sondern Eines nach dem Anderen, in gemessenem Gange und auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung; aber auch nicht zögernd, säumend, hinhaltend, sondern mit Entschiedenheit und mit der dem Bedürfnisse und der nach Abhülfe rufenden öffentlichen Stimme entsprechenden Beschleunigung. Auch soll der historische Boden mit nichten verlassen werden; Alles, was früher darauf erbauet worden, soll, wenn es gut ist, bleiben, selbst in baulichem Stande erhalten werden, und auch die Neubauten sollen thunlich in

Uebereinstimmung oder passendem Zusammenhange mit den älteren, als gut befundenen und darum beibehaltenen, Gründungen stehen. — Dagegen aber wird der Freund des historischen Rechts oder der Reaction das System der Reformen gleichsfals nützlich annehmen und mit den demselben abgeborgten Phrasen selbst den starrsten Widerstand gegen vernunftrechtliche Neuerungen beschönigen können. Alles, wird er sagen, was nicht abgeschafft werden kann, ohne Widerstand aufzuregen oder Beschwerden hervorzurufen, stellt sich eben dadurch als noch lebensfrisch oder zum lebendigen Fleische gehörig dar; und sollte auch bei einer oder der anderen Einsetzung des historischen Rechts einige Abnahme der Kraft gegen frühere Zeiten zu bemerken sein, so mögen Heilmittel dieselbe wiederherstellen. Jedenfalls wollen wir nichts übereilen. Mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne Antastung irgend welcher Rechte und Interessen, ohne Störung des Friedens oder der Zufriedenheit, also nur allmälig, nach hinreichender Vorbereitung und mit allseitiger Einwilligung sollen die Reformen Statt finden, d. h. also im Grunde: sie sollen gar nicht Statt finden, sondern die Aussicht auf ein nimmer zu erreichendes, weil vor dem sich Nähernden stets gleichmäßig zurückweichendes, Ziel soll die einzige Befriedigung der Nationen sein.

Das System der Reformen, als ein Zwittersystem, geeignet nicht zur Versöhnung, sondern nur zur Verschleierung der entgegengesetzten Tendenzen und an und für sich principlos, weil Recht mit Bestand, Vernunftmäßigkeit mit Lebenskraft verwechselnd, weisen wir entschieden zurück. Auch sind seine Anhänger größtentheils entweder blos verkappte Reactionsmänner, die aber doch — aus Scheu vor der öffentlichen Meinung — die Stirne nicht haben, sich ganz offen und unbedingt gegen jede Verbesserung im Sinne des Vernunftrechts zu erklären, oder zwar gutmüthige, aber schwache Menschen, die da gern in Ruhe und in Frieden mit der ganzen Welt lebten, vor jedem Aufbrausen und jeder Bewegung zittern, den schönen Versprechungen der schlauen Gegner trauen, die eitle Hoffnung auf eine bessere Zukunft, als Ersatz für eine gedrückte Gegenwart, hinnehmen und, in unklaren Begriffen befangen, an die Möglichkeit der Vereinbarung von Entgegengesetztem, an die Möglichkeit aufrichtiger Versöhnung zwischen Reaction und Revolution glauben. Dieses einschläfernde, bethörende, in alle Ewigkeit nicht zum Guten führende System der Reformen hat vor Allem in Deutschland großen Anhang gefunden, eben weil bei uns die Gutmüthigkeit vorherrscht und weil es bequem ist, der schwierigen oder bedenklichen Wahl zwischen Entgegengesetztem durch Ergreifung eines Mittelweges auszuweichen, gestützt auf den der Mittelmäßigkeit zusagenden Gemeinplatz: in medio virtus et veritas.

Wohl sagen auch wir uns los von entgegengesetzten Verirrungen und Uebertreibungen und suchen zwischen beiden die rechte, solchergestalt den Weg der Wahrheit und des Rechts bezeichnende *Mitte*. Zwischen diesem Wege aber und irgend einem ande

ren, der dann nicht mehr der rechte sein kann, ist uns jeder Vergleich verhaßt. Ist also die Frage: was wir höher schätzen, das vernünftige oder das historische Recht, welchem von beiden wir also die oberste Herrschaft wünschen; so ist unsere Antwort kurz und entschieden: dem Vernunftrechte. Ueberall also, wo das historische Recht dem vernünftigen widerstreitet, soll jenes weichen, also abgeschafft oder mit dem vernünftigen und mit dem Gemeinwohle in Uebereinstimmung gesetzt werden; das vernünftige Recht dagegen bedeckt mit seiner Aegide auch das historische, welches ihm befreundet oder entsprechend ist; aber es soll nie und nirgends seine ewigen Ansprüche einem unlauteren historischen zu Liebe aufgeben.

Hiernach bekennen wir uns nicht nur zum Principe der Revolution in dem früher davon aufgestellten Sinne, nämlich Kampf des vernünftigen Rechts gegen das ihm widerstreitende historische (versteht sich ein nur auf dem Wege des Rechts und des Gesetzes zu führender, von Verkehrtheiten, Ausschweifungen und Fanatismus freier, eben weil vernünftiger und im Dienste des vernünftigen Rechtes zu führender, Kampf), sondern wir bekennen uns noch weiter zum Radicalismus, d. h. zu dem die völlige Erreichung des Zieles, also die vollkommene Herrschaft des Vernunftrechtes sich zur Aufgabe setzenden Systeme, und treten hiernach dem Conservatismus, d. h. dem schlechthin die Erhaltung alles Bestehenden, ohne Unterschied, ob es gut oder schlecht sei, bezweckenden Systeme diametralisch entgegen. Auch drücken wirklich Radicalismus und Conservatismus die Gegensätze der beiden in Frage stehenden Parteien richtiger und verständlicher aus, als Revolution und Reaction; schon darum, weil Revolution, wie man das Wort gewöhnlich nimmt, den Nebenbegriff des Gewaltsamen und Plötzlichen mit sich führt und daher den Recht und Frieden Liebenden billiges Bedenken erregt, während der Radicalismus nur das Ziel des Strebens, welches wohl auch friedlich zu erreichen ist, ankündet, und weil Reaction nothwendig auf eine frühere Action (also Revolution oder revolutionäre Bestrebung) sich bezieht, während der Conservatismus (wie z. B. in China) gar wohl bestehen kann, ohne jene, ja seiner Natur nach mehr ihr zuvorzukommen, als erst sie wieder zu bändigen strebt.

Daß wir aber dem „conservativen" Systeme nicht das „destructive" entgegensetzen, sondern blos das radicale, geschieht darum, weil ein destructives System, d. h. ein auf Umsturz, als solchen, gerichtetes, allem Bestehenden, ohne Unterschied, ob gut oder schlecht, blos als bestehend den Krieg erklärendes System, als wirkliche Lehre oder ausgesprochene Tendenz (also abgesehen von dem verbrecherischen Treiben einzelner Bösewichter) gar nicht vorhanden ist, sondern blos im Wege der verleumderischen Anklage den Liberalen oder Radicalen zur Last gelegt wird. Ein conservatives System wohl gibt es, d. h. eine erklärte Tendenz zur Erhaltung al-

e Bestehenden, weil bestehend; und ein solches mag sogar mit
africhtigkeit angenommen oder vertheidiget werden, weil nämlich
Umsturz auch nur des Schlechten doch als Umsturz, welcher
an, wie man fürchtet, auch das Gute, wenigstens das den selbst-
en Interessen Schmeichelnde treffen kann, erschreckt und die Bethei-
en zum Widerstande auffordert. Aber ein System des Umstur-
s kann nur Tollheit oder Ruchlosigkeit sein. Der Radicalismus
egen, welcher nur das Schlechte, das Ungerechte, das Ge-
einschädliche abgeschafft und von Grund aus oder mit der
urzel ausgerottet haben will, ist eine Fahne, zu welcher jeder
enmann sich bekennen darf, und zwischen welcher und jener des
nservativen Systems mithin ein ehrlicher Krieg Statt finden
n. Die Losung auf einer Seite ist: natürliches oder Ver-
nftrecht, und auf der anderen Seite: historisches Recht.
Wenn wir nun in diesem Kriege Partei für die Radicalen
men, so liegt uns ob, zur Abwendung böswilliger oder thörichter
Deutungen, uns näher darüber zu erklären, in welchem Sinne
solche Kriegsführung des natürlichen gegen das historische Recht ver-
en.

1) Eine große Partie der historischen Rechte, nämlich alle
hlerworbenen Privatrechte, sind sofort als auch vernunft-
tlich gültig anzuerkennen, mithin unantastbar (vorbehaltlich
a der im jus eminens der Staatsgewalt enthaltenen Befugnisse).
hlerworbene Privatrechte aber nennen wir alle diejenigen, welche
er einem jeweils als gültig anerkannten privatrechtlichen Titel in
Seinige des Erwerbers gekommen sind. Solche Titel sind:
rüngliche Erwerbung durch Occupation und Formgebung, sodann
trag, weiter Erbschaft und endlich auch Verjährung (d. h. Ver-
ung nicht schlechthin als lange angedauerter Besitz,
e Unterschied, ob dieser vermöge öffentlichen oder vermöge Privat-
ts Statt fand, sondern blos Verjährung im streng privatrecht-
en Sinne). Dabei wird jedoch Zweierlei vorausgesetzt, einmal
lich, daß der Inhalt des Rechtes dem Vernunftrechte nicht wider-
te, und dann, daß, wofern dem mit dem angeblich wohlerworbe-
Rechte Angethanen ein Pflichtiger gegenübersteht, der Er-
ungstitel wirklich auch gegen diesen laute. In Ermangelung
ersten Voraussetzung (wie z. B. bei dem angeblichen Rechte der
herrlichkeit, bei dem jus primae noctis, bei dem Strandrechte u. s. w.)
gar kein wahres Recht vorhanden, sondern eine blos factische (ob
von der Gesetzgebung oder von der Staatsgewalt zeitlich geduldete)
übung; in Ermangelung der zweiten aber (z. B. bei einem etwa
uften Zehnt-, oder anderen grundherrlichen, lediglich auf Gesetz
Herkommen beruhenden Rechte) ist der Titel zwar gegen denjenigen,
welchem man das Recht erwarb, nicht aber gegen denjenigen,
n Pflichtigkeit in Sprache ist, privatrechtlich gültig.
Letzte ist fortwährend blos durch das Gesetz (z. B. der Zehnt-

pflichtige durch das Geſetz, welches die allgemeine Zehntpflicht als Steuer einführte), mithin vermöge öffentlichen Rechtes pflichtig.

2) Auch das blos vermittelſt einer vom Geſetze ertheilten, d. h. blos auf dem Geſetze ruhenden Berechtigung Erworbene, d. h. in's Eigenthum oder in Beſitz Gebrachte, iſt unwiderruflich mein, wie z. B. die bereits bezogenen Zehntgarben oder die vermöge geſetzlichen Grundherrlichkeitsrechts bereits empfangenen Steuern und Abgaben aller Art. Doch nicht alſo das Bezugsrecht ſelbſt, in ſo fern dieſes nämlich nur vermöge Geſetzes oder Herkommens beſteht, nicht aber vermöge eines erweislich vorliegenden wirklichen (ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchloſſenen) oder wenigſtens aus guten Gründen zu vermuthenden Vertrages. (Ein vom Geſetz blos gedichteter oder ein ohne hinreichenden Wahrſcheinlichkeitsgrund willkürlich vorausgeſetzter Vertrag nämlich kann nicht hinreichen, der Berechtigung den Charakter einer wahrhaft privatrechtlichen zu verleihen.) Das Bezugsrecht ſelbſt, ſagen wir, in ſo fern es blos auf einem Geſetze oder einem demſelben gleich zu achtenden Herkommen beruht, kann eben ſo, wie es eingeführt ward durch ein Geſetz, auch wieder abgeſchafft werden durch ein ſolches. Denn Niemand kann ein Recht haben auf die Fortdauer eines Geſetzes, alſo auch nicht auf die Fortdauer einer blos auf dem Geſetze ruhenden Gerechtſame; und nur in dem — wohl ſelten vorkommenden, ſondern mehr nur idealen — Falle, daß die Staatsgewalt oder die Geſammtheit ein von ihr geſetzgebend erſchaffenes Recht dem oder den damit Bekleideten eigens durch Vertrag garantirt hätte, kann, wegen der ſolchergeſtalt dazu gekommenen privatrechtlichen Natur der Gerechtſame, dieſelbe gegenüber der Staatsgewalt behauptet, oder doch, wenn die Abſchaffung gleichwohl geſchieht, ein verhältnißmäßiger Erſatz dafür gefordert werden. Kein Geſetz bindet die Geſammtheit oder die Staatsgewalt ſelbſt, d. h. von ihrem ſtets freien Willen hängt die Fortdauer oder die Abſchaffung eines jeden ab; ſie iſt nicht einmal berechtigt, ſich die Hand für die Zukunft zu binden, und ſelbſt ein Vertrag, den ſie in ſolchem Sinne ſchließen würde, enthielte ſtillſchweigend die Clauſel: „unbeſchadet des gemeinen Wohles, und zumal unbeſchadet der Rechte der nachfolgenden Geſchlechter.“ Sobald alſo die Staatsgewalt erkennt, daß eine früher von ihr ſtatuirte Gerechtſame ſolchen Rechten oder dem Geſammtwohle widerſpricht, oder daß ſie — ob auch zur Zeit der Statuirung vielleicht zweckmäßig und gut — wegen etwa veränderter Umſtände für die Geſammtheit nachtheilig oder für die Pflichtigen allzu drückend geworden iſt; ſo hat ſie nicht nur die Befugniß, ſondern die Schuldigkeit, dieſelbe abzuſchaffen oder, den Forderungen des natürlichen Rechtes, oder auch der Billigkeit, der Humanität und überhaupt der Politik gemäß, zu reformiren. Nur darf ein ſolcher Beſchluß der Abſchaffung oder der Reform keine zurückwirkende Kraft anſprechen, d. h. das in Gemäßheit des abgeſchafften Geſetzes ſchon früher, nämlich ſo lange

es noch bestand, Erworbene (mithin bona fide und justo titulo Erworbene) bleibt unangetastet durch die Reform.

3) Wenn hiernach selbst in der privatrechtlichen Sphäre, für welche man im weiten Sinne diejenige achten kann, welche durch das Civilgesetz umschrieben ist, namentlich bei denjenigen Rechten, welche, oder in so fern sie blos oder unmittelbar auf positiver Gesetzverfügung beruhen, Abschaffung oder Modification mittelst Aenderung der Gesetze jeweils unbedenklich Statt finden kann, ja in den oben angedeuteten Fällen Statt finden soll und muß: so ist dasselbe und noch mit stärkerem Grunde zu sagen von denjenigen historischen Rechten, welche nicht nur nach ihrem Ursprunge oder Fundamente, sondern auch nach Gegenstand und Inhalt offenbar dem öffentlichen Rechte angehören. Ohne hier in eine umständliche Erörterung über die Grenzen der beiderseitigen Gebiete einzugehen (als welche bei ihrer Wichtigkeit und Vielseitigkeit besonderen Artikeln vorbehalten bleiben muß), können wir doch als dem öffentlichen Rechte angehörig allernächst diejenigen bezeichnen, welche man die bürgerlichen im engeren Sinne nennt, d. h. welche das Gesetz den Staatsbürgern, als solchen (nicht schon überhaupt als Rechtssubjecten oder Personen, welche im Staate leben, schlechthin), verleiht. Auch unter den gewöhnlich dem Privatrechte beigezählten und darum in's Civilgesetzbuch aufgenommenen gibt es manche, welche ihrem tiefer liegenden Charakter nach dem öffentlichen Rechte (ganz oder wenigstens zum Theil) angehörig sind. Doch waltet darüber Streit ob, in welchen wir uns hier nicht einlassen wollen. Wir reden jetzt also nur von denjenigen Rechten, welche den Staatsbürgern, als solchen, überhaupt oder den verschiedenen Bürger-Classen, oder auch einzelnen Corporationen oder Familien, oder den verschiedenen Kirchen u. s. w. in ihrem gegenseitigen Verhältnisse und in jenem zur Staatsgesammtheit zustehen, z. B. von den Rechten des Adels, von den Gerechtsamen der Zünfte und Zunftgenossen, als solchen, von den gemeindebürgerlichen Rechten, von den etwa zur Beförderung der Industrie und des Handels verliehenen Privilegien, als Monopolen u. s. w., von den Steuer- oder Milizpflichtigkeiten und Befreiungen, von den privilegirten Gerichtsständen u. s. w. Und dann rechnen wir dazu ganz vorzüglich die sogenannten politischen Rechte, welche nämlich in der indirecten oder directen Theilnahme an der Staatsgewalt oder an dem Ausdrucke des Gesammtwillens bestehen, als active und passive Wahlrechte, landständische Rechte, überhaupt Verfassungs-Formen und Rechte. Von solchen Rechten nun sind mehrere schon im natürlichen oder allgemeinen (Gesellschafts- oder Staats-) Rechte gegründet, z. B. das der (wohlverstandenen) Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, dann der Verhältnißmäßigkeit in Tragung der Staatslast, das Auswanderungsrecht, das der Gewissensfreiheit u. s. w. Das historische Recht also, wenn es dieselben auch anerkennt und gewährleistet, hat sie gleichwohl nicht er-

schaffen, und wenn sie unantastbar sind, so fließt dieses aus der Heiligkeit des Vernunft-Rechtes, welchem das historische hier nur beipflichtet und dadurch eine praktische Bekräftigung verleiht. Was aber die rein historischen Rechte dieser Art betrifft, so ist klar, daß sie für die damit Bekleideten durchaus kein selbstständiges oder der fortwährend freien Gewalt der Gesetzgebung entrücktes Besitzthum begründen, sondern in Bezug auf Gestaltung, Maß und Fortbestand immerfort von dem Ermessen derselben Auctorität, die sie schuf, d. h. also von dem — blos den Forderungen des ewigen oder natürlichen Rechts und der politischen Weisheits unterthanen — Gesammtwillen oder der gesetzgebenden Staatsgewalt abhängig bleiben. Sie bestehen nämlich blos aus Festsetzungen, welche die Gesammtheit in ihrem eigenen Interesse, d. h. Behufs der Erstrebung des Staatszweckes, gemacht hat, wobei sie also keineswegs sich selbst für die Zukunft die Hände binden wollte noch durfte, sondern nothwendig die Freiheit sich vorbehielt, jeden Augenblick — sei es wegen veränderter Umstände, sei es wegen (mit dem Fortschreiten der politischen Kenntniß und Erfahrung) geänderter Ueberzeugung von dem, was das Klügste und Beste sei — die frühere Festsetzung zu widerrufen und etwas Anderes zu statuiren. Die Statuirung also, als Gesetz, ist wohl verbindlich für alle der Staatsgewalt unterworfenen Bürger und Bürgerclassen, nicht aber für die Staatsgewalt oder Gesammtheit selbst, als welche hier (gleich einem Einzelnen) in Sachen ihres eigenen Rechtes jeden Augenblick einen anderen Entschluß fassen oder ein anderes Mittel zu dem von ihr erstrebten Endzwecke wählen, und solchen Entschluß sodann ihren Unterthanen gesetzgebend verkünden kann.

4) Von dieser Grundregel jedoch gibt es einige Ausnahmen. Es ist nämlich die Staatsgewalt nicht nur in ihrem Walten beschränkt durch die ewigen Gesetze des Vernunftrechtes und überhaupt durch die das Gebiet des wahren Gesammtwillens umschließenden Grenzen (s. „Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesammtwille"), wornach — falls die Verfassung diesem Gesammtwillen tüchtige und lautere Organe verliehen — Verletzungen des Rechtes oder des Gemeinwohles ihm ganz unnatürlich, ja seinem Begriffe widersprechend sind; sondern es geschieht wohl auch, und ist sehr gut, wenn es geschieht, daß — um den factisch möglichen Irrthümern oder Unlauterkeiten der jeweiligen Organe des Gesammtwillens vorzubeugen — gewisse, für vorzüglich wichtig und heilsam erachtete oder einer näheren Gefahr der Antastung durch Gewaltmißbrauch ausgesetzte Partieen des historischen öffentlichen Rechtes mit einer weiteren, künstlichen Garantie des Fortbestandes umgeben werden. Solche Garantie kann bestehen, entweder in einem mit den durch das Gesetz mit gewissen Rechten bekleideten Personen oder Persönlichkeiten eigens geschlossenen Vertrage, welcher die Unwiderruflichkeit des verliehenen Rechtes festsetzt

und dasselbe dergestalt — obschon dem Ursprunge und Inhalte nach öffentlichem Rechte angehörig — noch weiter unter die Aegide des unantastbaren Privatrechts stellt; oder in der constitutionellen Festsetzung gewisser erschwerender, mithin vor Uebereilung oder Ueberlistung, überhaupt vor Befangenheit des Augenblickes schirmender Formen für die Abschaffung oder Abänderung bestimmter Rechte. So wird die Stätigkeit der monarchischen Verfassung und das historische Recht des Fürstenhauses vorsichtiger Weise durch eigene Grundverträge, die zwischen diesem Hause und der Staatsgesammtheit geschlossen werden, gewährleistet, so auch das kirchliche und bürgerliche Recht der einzelnen Religionskörper u. s. w. Oder es wird auch den solche Rechte bestimmenden Grundgesetzen zugleich der Charakter von Verträgen ertheilt; oder auch man begnügt sich damit, daß man dergleichen Festsetzungen unter die Aegide der Constitution stellt, und — was überall die Klugheit fordert — für die Abänderung von Constitutionsartikeln ganz andere und schwierigere Formen vorschreibt, als für jene von gemeinen Gesetzen.

5) Was nun die gesetzgebende (oder nach Umständen die constituirende) Auctorität in der ihr durch die voranstehenden Sätze zur Beherrschung angewiesenen und zugleich mit den gehörigen Schranken umgebenen Sphäre in Bezug auf historische Rechte verfügt, dasselbe ist mit Recht verfügt und unterliegt daher — ob auch mitunter dem Vorwurfe der Unklugheit oder der irrigen Berechnung, oder auch der Härte — doch keiner auf die „Heiligkeit der historischen Rechte" zu gründenden rechtlichen Einsprache. Abschaffung und beliebige Abänderung dieser Rechte stehen fortwährend in jener Auctorität Macht und Belieben; und sie hat bei der Ausübung ihrer Gewalt niemals das Interesse der bisher Berechtigten, sondern blos — oder wenigstens ganz vorzugsweise nur — das Gesammtinteresse zu berücksichtigen. Hat sie dabei einen Irrthum begangen, was bei der Beschränktheit der menschlichen Einsicht und der Unvollkommenheit aller dagegen zu ersinnenden constitutionellen Cautelen nie ganz vermeidlich ist, und wird sie namentlich durch Erfahrung eines Besseren belehrt; so steht ihr auch wieder die Rückkehr zu dem voreilig Abgeschafften oder die abermalige Statuirung von etwas Anderem frei; und überall und immer ist es nicht das historische Recht, als solches, was ihre Macht beschränkt oder was deren Anwendung das leitende oder bestimmende Gesetz zu geben hat, sondern blos — die politische Weisheit.

6) Diese politische Weisheit nun hat allerdings das historische Recht, wie überhaupt alles factisch Vorhandene im Staate sorgfältig zu beachten, weil sie ja nur in bestimmten Staaten oder für dieselben, nicht aber für ein Utopien wirksam sein kann und soll. Sie wird daher nicht minder als alle anderen Zustände (wie z. B. jene der Aufklärung, Cultur, Sitte und Wirthschaft des

Volks, oder ſeine Zahl, ſeine natürliche Claſſeneintl , ſeine kirchlichen Verhältniſſe u. ſ. w.), ſo auch ſeine hiſtoriſchen echts-Zuſtände in Betrachtung und Erwägung ziehen, weil ja nur aus der Kenntniß alles deſſen, was da wirklich iſt, ſich ein zuverläſſiges Urtheil fällen läßt über die aus dem Zuſammenhange und der Wechſelwirkung alles Vorhandenen hervorgehenden Mängel, Gebrechen und Bedürfniſſe, ſo wie die beſte, ſicherſte und leichteſte Art der Heilung oder Abhülfe. Die Geſetzgebung alſo, wenn ſie das Werk ſolcher Heilung oder Verbeſſerung der öffentlichen Zuſtände unternimmt, wird allerdings auf dem Boden des wirklich Vorhandenen (alſo nicht blos auf jenem des beſtehenden hiſtoriſchen Rechtes, ſondern auf jenem aller im Staate beſtehenden Verhältniſſe und Dinge) ihr neues Gebäude aufführen; doch — was wir mit Nachdruck bemerken — nicht dergeſtalt, daß ſie alle noch feſt daſtehenden Mauern des alten Gebäudes ſtehen laſſe, oder nur auf die noch vorhandenen Fundamente derjenigen, welche bereits eingeſtürzt ſind oder den Einſturz drohen, den neuen Bau ſetze; ſondern ſo, daß ſie zwar die noch guten und brauchbaren Theile des alten Gebäudes erhalte, ſich auch, wo es dem Zwecke genügt, auf die Ausbeſſerung des ſchadhaft Gewordenen beſchränke, und ſelbſt die fehlerhaften, zur Niederreißung verdammten Theile noch ſo lange ſtehen laſſe, ja ſelbſt durch künſtliche Stützen ſo lange gegen Einſturz bewahre, als derſelbe auch noch andere, der Erhaltung werthe Theile mit ſich reißen kann, oder ſo lange, als nicht die nöthigen Vorbereitungen zum neu aufzuführenden Baue getroffen ſind; daß ſie aber, wo ſolche Schonungs- oder Zögerungsgründe nicht vorhanden ſind, raſch und ernſt die Hand an's Werk lege und unerbittlich Alles niederreiße und ſammt den Grundmauern vertilge, was dem als nothwendig oder heilſam erkannten Neubaue im Wege ſteht. Alſo wird, um dieſe Lehre durch einige Beiſpiele zu erläutern, eine weiſe Politik, wenn ſie die Abſchaffung der mancherlei Ungebühren und Verkehrtheiten des hiſtoriſchen Rechtes — z. B. jene der aus dem mittelalterlichen Feudalſyſteme ſtammenden Adels- und Grundherrlichkeitsrechte, oder der kirchlichen, mit der bürgerlichen Freiheit im Streite liegenden Rechte u. ſ. w. — ſich zur Aufgabe geſetzt hat, allerdings, bevor ſie Hand an's Werk legt, unterſuchen, wie tief im Leben des Volkes die verwerflichen Einſetzungen noch wurzeln, und wie mächtig die bei deren Fortbeſtand Betheiligten ſeien, wie vielen Widerſtand daher die Abſchaffung erfahren, wie vielerlei Intereſſen ſie verletzen, oder auch auf welche Hinderungen, vielleicht gar von Seiten des Auslandes oder einer Bundesauctorität, ſie ſtoßen werde. Sie wird dann die ihr ſelbſt zu Gebote ſtehenden Kräfte mit jenen des vorauszuſehenden Widerſtandes vergleichen und darnach ihren Plan des Angriffes einrichten. Sie wird, wenn ſie weſentlichen Hemmniſſen oder Gefahren entgegenſieht, gern die Hand zu einem Vergleiche bieten, d. h. die Einwilligung der Betheiligten in die wünſchenswerthe Abſchaffung mit einigen — der Lage der Dinge,

d. h. den einheimischen und auswärtigen Verhältnissen entsprechenden — Opfern erkaufen; ja sie wird selbst der Humanität und Billigkeit, oder der Beruhigung der Gemüther willen solche Opfer durch einige Entschädigung der im Genusse der abzuschaffenden Rechte Befindlichen bringen, ohne jedoch eine wahre Schuldigkeit solches Loskaufs anzuerkennen. Sie wird ferner, bevor sie an Abschaffung, z. B. der Zehnten oder der adelichen Gerichtsbarkeit oder der bürgerlichen Zunftrechte u. s. w., die Hand legt, oder wenigstens gleichzeitig damit, die nöthige Fürsorge für den jetzt aus anderen Mitteln als dem Zehent zu unterhaltenden Kirchenbau und zu bestreitenden Gehalt der Pfarrer und Schullehrer, oder für die jetzt von Staats wegen zu pflegende Justiz oder für eine den Interessen der Volkswirthschaft entsprechende Gewerbsordnung treffen; sie wird selbst von den Adels- und Zunftrechten so Vieles noch beibehalten, als nach den Cultur- und industriellen Zuständen des Volkes noch gut oder nützlich erscheinen mag u. s. w. Aber sie wird auch überall, wo ein klar erkanntes natürliches Recht die Abschaffung einer historischen Einsetzung fordert, dieselbe ohne Zagen und Zaudern in's Werk richten; sie wird das als Unrecht Erkannte sofort und vollständig und mit der Wurzel ausrotten, z. B. nicht blos den Namen der Leibeigenschaft aufheben und ihre Lasten fortdauern lassen, sondern, so schnell als irgend möglich, die völlige Befreiung der bisherigen Sklaven von dem nur allzu lange getragenen Joche verordnen; überall, so schnell als möglich, die Barbarei der mittelalterlichen Gesetze und Gewohnheiten tilgen, z. B. die Folter abschaffen, die Kerker der Inquisition zerstören u. s. w.; überall endlich, und so schnell als möglich, die Gesammtheit der Bürger in den Vollgenuß der ihnen gebührenden und allzu lange durch historisches Unrecht vorenthaltenen natürlichen Menschen- und Bürgerrechte einsetzen.

7) Am Allerwenigsten kann gebilligt werden die seltsame Lehre des Reformsystems, daß nur das bereits Veraltete, dem natürlichen Absterben Nahe, am Baume der historischen Rechte dürfe herausgeschnitten werden, nicht aber das noch in Lebensfrische und Kraft Befindliche. Nach unserer Meinung kommt es, wenn von Erhaltung oder Abschaffung die Rede ist, nicht darauf an, ob etwas neu oder alt, lebensfrisch oder dahinwelkend sei, sondern ob recht oder unrecht, gut oder schlecht. Das Unrechte, das Schlechte muß abgeschafft oder ausgerottet werden, so frisch es noch grüne, ja, um so entschiedener muß man es bekämpfen, je mehr Widerstandskraft es noch besitzt. Wird wohl ein kluger Gärtner, bevor er das wuchernde Unkraut ausrottet, warten, bis es welk geworden, oder wird er am Fruchtbaume blos das bereits dürr gewordene Holz ausschneiden? Fürwahr nein! Letzteres zwar wird er auch wegnehmen, weil es noch immer schädlich und dabei häßlich ist; aber den größeren Eifer wendet er an, das noch frische, das noch im Emporkommen begriffene Unkraut zu tilgen, und am Baume die wilden, regelwidrig wachsenden, die Krone verunstal-

tenden, den fruchttragenden Aesten die Kraft und Schosse, so lebenskräftig sie auch seien, wegzuschneiden. Wie in Pflanzen, so im Staate. Eine weise Regierung wird, um eine verderbliche Einsetzung abzuschaffen, nicht warten, bis sie von selbst zerfallen, mithin unschädlich geworden ist. Vielmehr wird sie den Entschluß der Abschaffung blos von dem Erkennen der Gemeinschädlichkeit oder Ungerechtigkeit der Einsetzung und dann noch von der Thunlichkeit oder Ausführbarkeit des Abschaffens abhängig sein lassen. Wenn die Sklaverei erst in der neuesten Zeit aufgekommen, eine terroristische kirchliche oder politische Inquisition oder ein geisttödtender Preßzwang erst gestern in's Leben geführt, die abenteuerliche Herrschaft einer „Hochkirche" erst im Werden begriffen, das Matrosenpressen und die neunschwänzige Katze erst neu erfunden wäre, so müßte man sich beeilen, diese Dinge aus der Welt zu schaffen, bevor sie noch viel Unheil gestiftet hätten, nicht aber ihr heilloses Wirken fortwähren lassen, bis nach und nach sie durch innere Fäulniß dem Absterben entgegengeführt worden. Umgekehrt wird die weise Regierung eine an sich gute und wohlthätige Institution, welche etwa durch Ungunst der Zeiten in Verfall gerathen oder durch eingeschlichene Mißbräuche um ihr Ansehen gekommen, oder wegen Verlustes früherer Hülfsquellen jetzt der Kräfte zu lebensfrischer Wirksamkeit entbehrend ist, anstatt sie vollends abzuschaffen, vielmehr neu zu beleben oder zu bekräftigen suchen, weil, wenn die Institution wirklich gut ist, ihr völliges Absterben ein Uebel wäre.

Die Verehrung des historischen Rechts äußert sich nicht nur durch Heilighaltung des wirklich noch bestehenden oder erst allerneuest umgestürzten, sondern auch durch emsige Erforschung des wann immer, auch in der graueſten Vorzeit, bestandenen und durch Anpreisung des letzten als Quelle oder Erklärungsgrund, ja selbst als Ergänzung oder Berichtigung des noch heut zu Tage geltenden. Wir wollen den wissenschaftlichen Werth solcher Forschungen, welche allerdings auf eine der wichtigsten Seiten der Menschen- und Völkergeschichte ein höchst interessantes Licht werfen, nicht im Mindesten verkleinern. Nur erklären wir uns gegen die praktische Bedeutsamkeit, die man denselben zu geben sich von verschiedener Seite bemüht. Es ist eine Abenteuerlichkeit, zu meinen oder zu behaupten, die allerneuest wieder aufgefundenen Institutionen des Gajus, oder überhaupt die in neuester Zeit scharfsinniger als je beleuchtete römische Rechtsgeschichte dürfte von praktischem Einflusse sein auf die Anwendung des römischen Rechtes in den Ländern, wo dasselbe noch Gesetzeskraft hat, allernächst also in den Ländern deutscher Zunge, allwo es als sogenanntes „gemeines Recht" noch seine Auctorität behauptet. Denn nicht der „Wille des Gesetzgebers," welchem ursprünglich das römische Recht entfloß, sondern der Wille oder die Absicht desjenigen, welcher dasselbe bei uns in Herrschaft setzte oder welcher es

h fortwährend in mehr oder minder ausgedehnter Geltung erhält,
n für uns maßgebend bei ſeiner Anwendung ſein. Nur ſo, wie
römiſche Geſetzbuch zu Kaiſer Maximilian's I. Zeit verſtanden
ausgelegt ward, iſt es der deutſchen Nation als verbindend vor-
gt und von ihr angenommen worden; und mit nichten hat dieſelbe
h zum Vornhinein alle in irgend einer ſpäteren Zeit von gelehrten
erthumsforſchern zu machenden Entdeckungen von römiſchen Rechts-
quitäten, oder die darauf zu bauenden neuen Erklärungen der
ndekten oder des Codex als eine für das Recht der nachfolgenden
ſchlechter entſcheidende Norm anerkannt. Im Gegentheile, je weiter
ück man mit ſolchen Forſchungen ſchreitet, deſto weniger paſſend
die heutigen Zuſtände der Völker, alſo auch deſto weniger dem
llen des für dieſe heutigen Völker als Auctorität anzuerkennenden
ſetzgebers — d. h. alſo dem Nationalwillen — entſprechend werden
daraus abgeleiteten Folgerungen ſein. Der Rechtszuſtand unſerer
atsbürger kann nicht abhängig gemacht werden von den Grübeleien
die altrömiſche Rechtsgeſchichte bearbeitenden Profeſſoren.

Eben ſo kann die deutſche Rechtsgeſchichte, während der vielen
rhunderte der mittelalterlichen Barbarei, keine gültige Entſcheidungs-
le für die Rechtsverhältniſſe der Gegenwart ſein. Daraus, daß
oder dort in deutſchen Ländern, ſeien es mehrere oder wenigere,
einer Reihe von Jahrhunderten irgend etwas als Recht gegolten
oder factiſch als ſolches geltend gemacht ward, folgt nicht, daß es
heute noch oder wieder, oder gar überall, ſo weit die
ſche Zunge reicht, als Recht gelten müſſe. Die Idee eines aus
altdeutſchen Rechtsgeſchichte, d. h. aus den in derſelben vor-
rſchenden Erſcheinungen, abzuleitenden gemeinen oder allge-
meinen deutſchen Rechts bedroht die Nation mit ganz
loſem Rechtselende.

Freilich hat die deutſche Rechtsgeſchichte auch ihre ſchöneren Seiten.
der älteſten Zeit zumal, aber auch überhaupt, ſo lange noch
Allodial-Verfaſſung beſtand, war der Charakter des öffentlichen
des Privatrechts ein freiheitlicher; und ſelbſt noch unter der
ſchaft des Lehenweſens und in den Zeiten der tiefſten Barba-
erhielten ſich oder bildeten ſich mehrere der Freiheit günſtige In-
te und Uebungen. Der Fürſtenmacht ſtand weſentlich beſchränkend
nüber jene der Stände, in deren Verſammlungen auch die Ab-
neten des dritten oder Bürgerſtandes eine wahrhaft zählende
nme erhoben. Die hergebrachten einzelnen Freiheiten der verſchie-
n Volksclaſſen, Provinzen oder Orte gaben einigen Erſatz für den
ngel allgemeiner grundgeſetzlicher Freiheit, und ſelbſtſtändige Ver-
, errichtet unter den Genoſſen derſelben Intereſſen und Rechte
mten dieſelben gegen Gewaltmißbrauch oder willkürliche Be-
ung. Der Zuſtand der unbedingten Unterwerfung aller Claſſen
die Allmacht der Regierungsgewalt iſt nicht auf das alt-
oriſche Recht gegründet, wiewohl die Freunde des Abſolutismus

ihn gerne dem neuen Repräſentativſyſteme gegenüber als ſolches aufſtellen möchten. Darum iſt es auch wirklich gut und von eindringlicher Wirkung, daß man, wenn zur Steuer des Abſolutismus und Feudalismus den Forderungen der Neuzeit, d. h. des Vernunftrechts, die Anſprüche des Hiſtoriſchen entgegengeſetzt werden, auch auf dieſem Boden den Streit aufnehme, und aus der Rechtsgeſchichte zeige, daß in der deutſchen Nation der freiheitliche Zuſtand älter als der unfreie, und daß, je weiter man zurückgeht in die früheren Zeiten, deſto mehr demokratiſcher Natur die Verfaſſungen und Rechte geweſen. Dadurch wird wenigſtens der auf das hiſtoriſche Recht ſich berufende Anſpruch der Ariſtokraten und Abſolutiſten ſiegreich zurückgewieſen, und die Forderung der Freiheit gewiſſermaßen als Zurückforderung eines früher ſchon beſeſſenen und nur widerrechtlich verlorenen Zuſtandes dargeſtellt.

So viel Gewicht jedoch ſolche hiſtoriſche Argumente haben, und ſo vielen Dank die Männer der Wiſſenſchaft verdienen, welche ſie uns geliefert haben und liefern: ſo geſtehen wir doch, daß es nicht die Haupt-Argumente ſind, worauf wir die Forderung der Freiheit ſtützen. Freilich gehört eine freche Stirne dazu, den Deutſchen des neunzehnten Jahrhunderts zuzumuthen, ſich gefallen zu laſſen, was ihre Vorfahren vor achtzehnhundert Jahren nicht würden ertragen haben, oder ihnen vorzuenthalten eine Freiheit, deren die Urväter ſchon ſich erfreuend und auch würdig waren: doch einen entſcheidenden Beweis für die Triftigkeit unſerer Anſprüche, oder eine nothwendige Unterſtützung unſerer Forderung erkennen wir darin nicht. Wir würden Freiheit und Recht begehren, ſelbſt wenn unſere Vorfahren von jeher oder ſeit Jahrtauſenden in Unterdrückung und Knechtſchaft geſchmachtet hätten; und wir würden von alten und uralten Rechtszuſtänden nicht einen Punct zurückverlangen, wenn man uns überzeugte, daß die neueren und neueſten beſſer, d. h. dem vernünftigen Rechte und dem Gemeinwohle entſprechender ſeien.

Nicht auf dem rechtshiſtoriſchen Boden alſo, ſondern auf dem vernunftrechtlichen und auf jenem einer geſunden, die Bedürfniſſe der Gegenwart und Zukunft mehr als die Zuſtände der Vergangenheit erwägenden Politik muß der Streit geführt werden, wenn er eine befriedigende Entſcheidung erhalten ſoll. Das einmal als ſolches erkannte natürliche oder vernünftige Recht ſoll überall und in jeder Sphäre thunlichſt verwirklicht und geſchirmt werden durch poſitive Geſetze und Einrichtungen; alles demſelben widerſtreitende hiſtoriſche Recht iſt der Abſchaffung anheim gefallen; und eines ſo hohen Grades von bürgerlicher und politiſcher Freiheit, als jedes Volk nach ſeinen und ſeiner verſchiedenen Claſſen jeweiligen Culturzuſtänden und übrigen Verhältniſſen fähig iſt, deſſelben ſoll es theilhaft gemacht und zugleich ſeine Heranbildung zu fortwährend höheren Stufen erſtrebt werden (ſ. „Naturrecht“).

Rotteck.

Hobbes, s. Naturrecht.

Hochverrath, s. am Ende des Buchstabens H.

Hodegetik oder Methodik des Studiums. Wenn der Hodegetik hier einen kurzen Artikel widmen und ihr eine elle in dem Staatslexikon vindiciren, so geschieht dieses nicht, um Begriff und das Wesen dieser Wissenschaft ausführlich zu erörtern, dern blos um vom Standpuncte der Staatspädagogik aus auf Wichtigkeit und Nothwendigkeit hodegetischer Vorträge auf seren Universitäten aufmerksam zu machen, wodurch ganz vorzüglich manche Gebrechen, die man unserem deutschen Universitätswesen nicht s Grund zum Vorwurfe macht, entfernt werden könnten. Erwägt n, wie allgemein heut zu Tage von Seiten der Regierungen, wie der lksvertreter eine alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft durchgende bessere Unterrichts- und Erziehungsmethode als das wichte Problem unter allen Staatsfragen der Gegenwart anerkannt d, und wie viel in der neuesten Zeit für das gesammte Schulwesen rall geschehen ist und fortwährend geschieht; so ergibt sich von selbst, die Universitäten, als der Schlußstein oder die Spitze (wie man ll) des Ganzen, nicht hinter der allgemeinen Bewegung der Zeit ückbleiben und in dem bisherigen Schlendrian verharren dürfen, dern ihrerseits vielmehr mit dem leuchtenden Beispiele vorangehen ssen, eifrigst alle erkannten Mängel und Fehler immer mehr und hr abzustellen zu streben. Was die unmittelbare Fortbildung der ssenschaften an und für sich betrifft, so wird man freilich unseren tschen Universitäten, obgleich dieselben nicht mehr wie früher die inigen Depositärinnen derselben sind, wohl schwerlich den Vorwurf chen, hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben zu sein, nach wie vor stehen die Matadore der akademischen Lehrer so nlich in allen Fächern an der Spitze der Literatur. Allein was die ntliche Haupttendenz der Universitäten als Staatsanstalten betrifft, nlich die Aufgabe, theils durch mündlichen Unterricht künftigen Volksreligionslehrer und Seelsorger, die Richter, Gesetze und Staatsmänner, die Heilkünstler, Philologen, Pädagogen s. w. u. s. w. zu bilden, theils durch die Eigenthümlichkeit des zen akademischen Lebens für die universelle und besonders die mosche oder Charakterbildung der Studirenden gehörig zu sorgen und e zu fördern, so wird selbst der eifrigste Vertheidiger der Idee des wahren Wesens unserer Universitäten nicht in Abrede stellen nen und wollen, daß in dieser Hinsicht das erscheinende oder wirkUniversitätsleben noch Vieles zu wünschen übrig läßt und weiter als g hinter jener Idee zurückgeblieben ist. Sehr zu bedauern ist, daß t von Seiten der Universitäten selbst ein gehöriges Bestreben zu gemäßen Verbesserungen gezeigt, oder daß dasselbe, wo es sich allers (wie z. B. in Schriften einzelner Professoren, so wie in der haffung des rohen Landsmannschaftsunwesens durch die Studiren- selbst in der sogenannten Burschenschaft) bemerklich machte, nicht

gehörig beachtet und gewürdigt ward, so daß es [illegible] ch Angriffe auf die Universitäten von solchen geschahen, die, a[illegible] u[illegible] stehend und deshalb weder ihre Idee noch ihre Erscheinu[illegible] zu beurtheilen vermögend, das Kind mit dem Bade ausschütten, eine totale Reform des Universitätswesens, namentlich Aufhebung der Corporativverfassung, Abschaffung des bisherigen Kathedervortrags und Einführung der sogenannten dialogischen Methode u. s. w. wollten und beantragten. Es ist bekannt, daß neuerdings namentlich der Seminardirector Düsterweg in Berlin gehässige, übertriebene Angriffe auf die deutschen Universitäten und meist sehr verkehrte Vorschläge zu ihrer Verbesserung veröffentlicht, wie die Gegenschriften von Alschewski, Leo, Beneke, Mayerhoff, Thiersch u. A. zur Genüge gezeigt. Und eben so bekannt, wie sehr durch gewisse Staatsmaaßregeln die akademische Freiheit, namentlich die Lern- oder Hörfreiheit der Studenten, sehr geschmälert worden, weil man ihren Mißbräuchen von Staats wegen vorbeugen zu müssen glaubte. Allein auch für die Universitäten gilt das bekannte Wort: Gott hilft nur denen, die sich selbst helfen! Von Außen, durch Staatsgebote oder Privatangriffe, wird weder das Lehren der Lehrer, noch das Hören der Hochschüler und ihr übriges akademisches Leben und Weben besser, sondern nur wenn eine richtige Einsicht oder die wahre Methodik des akademischen Lehrens, Lernens und Lebens beiderseits erkannt und praktisch geübt wird. Für diese Erkenntniß sind nun auch bereits zwei Wissenschaften aufgestellt, die akademische Didaktik und die Hodegetik, von denen übrigens blos die letztere bis jetzt ausführlich bearbeitet worden, während es für die erstere nur geistreiche Vorarbeiten (in gelegentlichen Aeußerungen der ausgezeichnetsten Schriftsteller über das Universitätswesen und namentlich über den Kathedervortrag) *) gibt. Uebrigens bietet die Hodegetik, mit der wir es hier vor Allem zu thun haben, in so fern einen Ersatz für die Didaktik, als auch sie das Wesen des Kathedervortrags zu erörtern hat, um die Studenten in den Stand zu setzen, bei der Wahl ihrer Lehrer nach richtigen Principien zu verfahren. Wären nun diese hodegetischen Lehren allgemein bekannt und von den Studenten beherzigt, so würde dieses zugleich auf den Vortrag der Docenten wohlthätig zurückwirken; denn es ist eine sehr richtige und beherzigungswerthe Behauptung Schelling's, daß von den Anforderungen der Studirenden an den Vortrag der Lehrer die Erfüllung derselben größtentheils abhängt; nicht zu gedenken, daß ja jährlich aus der Studentenwelt Privatdocenten hervorgehen, die doch sicher den Ansprüchen, die sie selbst als Studenten an den akademischen Vortrag gemacht, zu entsprechen suchen werden. Was nun die übrigen Gründe betrifft, welche es höchst wünschenswerth, ja unumgänglich nöthig machen, daß in jedem Semester Vorträge über die Hodegetik

*) Literarische Notizen hierüber s. in Scheidler's Grundriß der Hodegetik S. 105 ff. Vergl. desselben Idee der Universität S. 260 ff.

lten und besucht werden, so ergibt sich dieses zunächst schon im All-
einen aus einer kurzen Exposition des Begriffes und Wesens, na-
tlich der Darlegung des Inhalts dieser Disciplin.

Die Hodegetik ist am füglichsten zu erklären als der zu einem
nischen Ganzen (System) geordnete Inbegriff der Grundbegriffe,
ndsätze und Regeln oder Maximen, aus denen sich die richtige
thode des Studirens im engern und weitern Sinne (d. h.
hl der stufenweisen Ausbildung des Erkenntnissvermögens durch
mäßige Erlernung der Wissenschaften mittelst der Benutzung der
emischen Vorträge und sonstigen akademischen Bildungsmittel, als
der Ausbildung der Gesammtheit der Anlagen oder Fähigkeiten
h die übrigen auf der Universität sich darbietenden Lebensverhält-
und Einrichtungen) begründen und entwickeln läßt. Sie soll
Studirenden auf der akademischen Laufbahn als Führer dienen,
den richtigen Weg zur Erreichung seines Zieles zeigen, so wie ihm
und Irrwege ersparen, worauf auch die bekannte Etymologie des
rts Hodegetik, so wie die gleichgeltenden Bezeichnungen Isagogik,
meine Propädeutik der Wissenschaft hindeuten. Zu diesem Ende
die Hodegetik zunächst die zwei Cardinalbegriffe der Wissen-
ft und der Universität, so wie des Verhältnisses beider zum
n selbst zu erörtern, woran sich dann die eigentlichen hodegetischen
en anschließen, die in zwei Hauptgruppen zu sondern sind, je
dem sie nämlich entweder auf das akademische Studium
engeren Sinne oder auf das übrige akademische Leben des
denten in Hinsicht seiner übrigen, namentlich physischen, moralischen
tischen, religiösen, politischen Ausbildung, so wie seiner ökonomischen
geselligen Lebensverhältnisse sich beziehen. Die Methodik des akade-
hen Studiums sensu strictiore enthält die nöthigen Belehrungen
s über das Wesen und die zweckmäßige Benutzung der sogenannten
lesungen (Wahl, Zahl und Folge derselben, Wahl der Lehrer,
etitionen) und öffentlichen Uebungsstudien (sogenannte praktische
gia, Seminarien, Examinatoria, Disputatoria, Klinika u. s. w.),
s über die zweckmäßigste Einrichtung des Privatstudiums durch
ire, eigene Ausarbeitungen u. s. w. u. s. w. — Klar ist, daß
richtigen Ansichten und Maximen in Betreff aller dieser Puncte
bei dem Studirenden schon vorausgesetzt werden können, da die
egetik selbst sie aus einer Menge anderer Disciplinen (namentlich
Logik, Psychologie, Ethik, Religionsphilosophie, Aesthetik, Politik,
nomie, aus der allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften, Ge-
te der Literatur und insbesondere der Universitäten) entlehnt,
e der Studirende erst nach und nach kennen lernen könnte, wenn
zu neben seinen Berufsstudien Zeit genug übrig hat. Eben so klar
daß die Hodegetik nicht etwa durch die Ermahnungen, Anweisungen
gute Rathschläge, Bitten und Beschwörungen überflüssig gemacht
, womit Abiturienten von Seiten ihrer Lehrer, Vormünder, Eltern
Freunde zur Akademie entlassen zu werden pflegen. Man wird

denselben zwar ihren Nutzen nicht absprechen wollen, aber doch m
von ihnen keine lange nachhaltige Wirkung hoffen können, da sie m
und für sich in aphoristischer, fragmentarischer Form dargeboten werd
und, wie aus subjectiven Gefühlen hervorgegangen, so auch nur a
diese wiederum berechnet sind; Gefühle aber, auch die edelsten, leb
nichts und haben keine wahrhafte Dauer, ja, wie Einer unserer erst
Psychologen richtig bemerkt, „gerade auf solche Stunden, in denen d
Seele von ihren erhabensten und göttlichsten Gefühlen durchdrung
war, folgen am Leichtesten solche, in denen sich ihr die entgegengesetz
aufdringen.“ Die Hodegetik dagegen stellt alle ihre Lehren und Regel
systematisch geordnet (wie eine Phalanx) auf, wendet sich an die Ve
nunft, an die eigene Ueberzeugung des Studirenden, will ih
nicht blos überreden, gibt ihm klare, feste Begriffe und eine „standhafte
oder nachhaltige akademische Lebens- und Weltansicht; so daß sich hi
Jean Paul's Wort anwenden läßt: „Gefühle sind Sterne, die bl
bei hellem Himmel leuchten, aber die Vernunft ist ein Compa
der jederzeit die rechte Richtung angibt.“ — Insbesondere ist al
noch geltend zu machen, daß die Hodegetik das eigentliche Correlat d
akademischen Freiheit, dieses wahren Lebensprincips unser
Universitätswesens, ist, indem sie die Mißbräuche dieses letzteren mö
lichst verringert, sonach zur Aufrechterhaltung dieses gerade wesentliche
Instituts am Meisten beiträgt. Soll einmal einerseits akademisch
Freiheit fortbestehen (und darüber sind alle Sachkundige einverstanden)
und soll doch dem Studirenden anderseits gegen die damit gegeben
möglichen Irr- und Umwege Schutz verliehen werden, so kann dies
eben nur durch die Hodegetik auf die wirksamste Weise geschehen.
Deshalb und aus den schon vorher entwickelten Gründen sollte v
Universitäts- und von Staats wegen überall, wo nicht eine eige
Professur der Hodegetik gegründet, so doch in jedem Semes
Vorlesungen darüber zu halten und resp. zu besuchen, zur unerläßlich
Pflicht gemacht werden; und wo dieses nicht geschieht, sollte in d
Ständeversammlungen dieser Punct zur Sprache gebracht werden, d
als eines der wichtigsten Probleme der Staatspädagogik anzusehen i
und überdies auch tief in das Familien- und Volksleben überhaup
eingreift, da von dem guten oder übeln Verlaufe der Universitätsperio
meist das ganze übrige Leben abhängt.

Dr. Karl Hermann Scheidler.

Hof; Hofstaat; Hofämter; Hofnarr; Hofgericht; Hofkammer ꝛc. — Zu allen Zeiten hat sich die höchste Macht ga
mit der größten Pracht umgeben. Darin folgte sie nicht blos ein
eitlen Lust am äußerlichen Gepränge, sondern gewiß auch einem rich
tigen Gefühle für die Mittel ihrer Selbsterhaltung. In der Thi
würde denjenigen, die an der Spitze der Gesellschaft mit der höchste
Würde und Gewalt bekleidet sind, diese Gewalt gar bald entfinden,
wollten sie aufhören, dieselbe vor den Augen der untergebenen Men
zur Schau zu stellen. Der regierende Fürst, die Glieder seiner Fa

und die mit der nächsten Sorge um ihre Personen betraute Ge-
nschaft und Dienerschaft wird unter dem Namen Hof (aula,
) begriffen, indem man die Benennung des Raumes, der den
ichen Palast und seine Nebengebäude umfaßt, auf den Inbegriff ih-
Bewohner ausgedehnt hat. Nur durch Abstufungen wird die fürst-
Würde und Gewalt sichtbar, und wenigstens die scheinbare
e derselben wird um so größer erscheinen, je zahlreicher die Stufen
Auszeichnung und des Ranges sind, die hinauf bis zum Throne
en. Darum trat von jeher in monarchischen Staaten die Tendenz
r, selbst unter den näheren Umgebungen der Fürsten mannigfache
arkungen festzustellen. Immer mußte jedoch die Art und Weise,
dieses geschah, zum großen Theile von dem Grade der materiellen
ur und hiernach von dem Stoffe abhängen, der sich zur Auszeich-
verschiedener Classen und Rangstufen, zur Ausbildung einer
oder minder gegliederten Hierarchie des Hofstaates darbot; von
Gehalte der gerade vorherrschenden Meinungen und Vorurtheile,
ie zeitweise von der Persönlichkeit der einzelnen Monarchen. Auch
ängere oder kürzere Dauer der Monarchieen selbst, die größere oder
gere Stabilität der öffentlichen Zustände mußten hiebei von gro-
Einflusse sein. Wie man Jahrhunderte lang an den gothischen
nen und Thürmen gebauet und Zierrath auf Zierrath gehäuft hat,
at man von Geschlecht zu Geschlecht dem Glanze, womit man die
ne der Fürsten umgab, immer schreiendere Farben, immer neue
ttirungen hinzugefügt, wenn nur der Grund, worauf die Throne
ten, lange genug unerschüttert blieb. Aber weil nicht, wie dort,
Idee des Ganzen für alle Zukunft schon festgestellt und der Plan
orfen war, wornach sich alles Einzelne ihm anfügen mußte; weil
vielmehr der Willkür und Laune der Individuen und Zeiten ein
Spielraum blieb: so mußten endlich die Hofordnungen und der
e Complexus von Formen, worin die Höfe sich bewegten, als ein
mes Schnörkelwerk, als ein Mischmasch der Moden, des Ge-
ackes und der Geschmacklosigkeit der verschiedensten Zeiten und Ge-
tionen erscheinen. Besonders in unserer gegenwärtigen Periode,
überall den Maßstab der Zweckmäßigkeit anlegt und bei aller
bhängigkeit, die sie dem Gebiete des Schönen einräumt, doch we-
als jemals geneigt ist, eine Offenbarung der Idee dieses Schönen
da anzuerkennen, wo das augenfällig Zweckwidrige zum Vor-
ne kommt — besonders in dieser jetzigen kritischen Periode wird
m der von den Höfen zur Schau gestellte Pomp meistens seine
ht verfehlen.

Bei dem Einflusse so mancher Zustände und Verhältnisse auf die
altung der Höfe und des Hoflebens muß dieses letztere sehr viel-
erscheinen. Wie groß ist doch der Unterschied zwischen dem ein-
n Hofstaate des kriegerisch nomadischen Khans einer Horde von
ren oder Mongolen und dem eines Beherrschers des himmlischen
es der Mitte, den in zahllosen abgemessenen Kreisen Tausende

von Prinzen und Prinzessinnen, von Fuschinen und Concubinen
Hofmandarinen, Dienern und Sklaven umringen! Wie groß i
äußere Unterschied zwischen dem rohen Putze des mit einigen b
Federn geschmückten und von einigen nackten Sklaven umgebene
men Negerfürsten, der in seinem Bettelstolze der Sonne ihre
zu wandeln gebietet, und der Pracht eines Ludwig's XIV., d
Schooße des künstlichsten Luxus über das ganze willfährig gehoc
Europa das Scepter der Sitte und Mode ausstreckt! Gleichwoh
sen sich für ganze Epochen der Geschichte und für ganze Reihen
archischer Staaten, die wesentlich auf derselben Culturstufe
sehr durchgreifende Aehnlichkeiten in den Formen des Hoflebens g
ren. So finden wir in den ostasiatischen Staaten, wo unte
Herrschaft eines friedlichen und patriarchalisch-bürgerlichen Despoti
so wie unter dem dauernden Einflusse eines uralten Herkomme
Volksmasse in scharf geschiedene Stände und Classen sich aus
konnte, daß auch der Hofstaat der Fürsten nach vielfachen Abs
gen gegliedert ist, wie unermeßlich übrigens der Abstand zwische
Herrscher selbst und der ihn umgebenden Menge bleibt. Dage
den Staaten des muhamedanischen Staatengebietes, unter der
schaft eines militärischen Despotismus, wo noch Jahrhundert
nach der Umwälzung durch den Islam selbst ein erobernder
stamm den anderen verdrängte, wo bei diesen Erschütterunge
Volksleben nirgends Zeit hatte, zu krystallisiren und in bestim
Abstufungen sich darzustellen, besteht neben allem Aufwande von
talischem Pompe und Luxus nur der Eine Unterschied zwischen
und Sklaven, so daß selbst die nächste Umgebung der Despot
ein in sich gleicher Sklavenhaufe erscheint, ohne andere, als etw
persönliche Auszeichnungen der Einen vor den Anderen. In d
Civilisation des Alterthums umfassenden römischen Weltmonarchi
sonders unter den späteren Kaisern, wurde für den Hof derselben
ein System ziemlich fein ausgesponnener Unterschiede von Würde
Aemtern ersonnen; und wie das administrative System im Reiche
stantin's des Großen künftigen Zeiten vielfach zum Vorbilde dien
wurde auch von der Verfassung des kaiserlichen Hofes für die g
nischen Fürstenhöfe in der Folge Manches entlehnt. So lan
germanischen Fürsten auf Krieg und Eroberung auszogen und
Hauptsache nur Heerführer waren, war zugleich ihr Hofstaat ein
gerisches Gefolge zu ihrem Schutze und mit Rath und That
zur Hand, so in den Angelegenheiten des Gemeinwesens, w
ihre besonderen persönlichen Anliegen und Interessen. Konnten
als noch das Heer der Staat war, die Functionen der Beamte
Hofes, Staates und Heeres nicht scharf geschieden sein. Auch
erhielt sich in der Hauptsache derselbe Zustand, als zwar das n
chisch kriegerische Wanderleben theilweise aufhörte, aber doch die
sten bald da, bald dort ihre Residenz aufschlugen, und es die
der Zeiten dringend gebot, zu jeder Stunde zu Schutz und Tru

stet zu sein. Damals sammelte sich noch zur Begleitung der Für-
en ihre berittene Dienerschaft unter der Hoffahne. Später geschah
ses nur bei besonderen feierlichen Gelegenheiten, und jetzt kommt die
effahne nur noch bei Processionen als Fahne der Hofkirche an katho-
schen Höfen vor*). Alle zur Hoffolge Verpflichteten waren in eine
auszeichnende kriegerische Tracht gekleidet. Dafür hatten im 13. Jahr-
underte die Fürsten ihre Lieblingsfarben, gewöhnlich die Hauptfarben
res Wappens. Schon früher, namentlich unter der 2. und 3. Dy-
astie der fränkischen Könige, war es gebräuchlich, daß diese für die
größeren und feierlichen Versammlungen ihrer Dienerschaft besondere
Kleider gaben, die — weil auf Kosten der Könige geliefert — Livrée
hießen. Davon kommen die noch gebräuchlichen Hofuniformen, so wie
ie Hoflivreen, wie jetzt die Tracht der niederen Dienerschaft ge-
annt wird. Selbst der an den meisten Höfen als ein wesentlicher
Bestandtheil der Hofuniform vorgeschriebene Zierdegen ist nur das von
er modernen Cultur bis zur Caricatur abgeschliffene alte Ritter- oder
Knappenschwert. Endlich stammen von jener halbmilitärischen Lebens-
weise die jetzt ziemlich veralteten Ausdrücke „Hofburg" und „Hof-
ager" für den Ort, wo gerade der Fürst Residenz hält. Nur in
Oesterreich sind diese Ausdrücke noch gebräuchlich, wie es denn charak-
teristisch für dieses Reich ist, daß sich, wie in der Verfassung des
Staates, so in der des Hofes, besonders viel aus älteren Zeiten
Stammendes erhalten hat, was durch die neue französische Hoford-
nung und Hofsitte nicht völlig verdrängt werden konnte.

In derselben Periode der Bewegung für die Regenten, da
ller Orten zur Beschwichtigung der gährenden Elemente ihre Schutz
nd Recht spendende Gegenwart als nothwendig galt; da noch die
Staaten selbst keine festere Consistenz und keine bestimmte Gliederung
ewonnen hatten, die den Machthabern ein ruhig örtliches Beharren
möglich gemacht hätte; da es selbst an den äußerlichen Hülfsmitteln
ehlte, um von einem Puncte aus allen Gliedern des Staatskörpers
en maßgebenden höchsten Willen rasch und nachdrücklich zu verkünden —
n dieser Periode mußte das Hofleben wechselnd und schwankend sein.
Es bestand noch kein gleichförmiger Typus, wornach es sich hätte mo-
eln können. Die Völker des neuen Europas fingen erst an, eine
Existenz und eine festere Grundlage für künftige ruhige Entwickelung
ch zu erkämpfen. So lange es sich bei ihnen um Sein oder Nicht-
ein handelte, war namentlich von jenem feineren Luxus nicht die Rede,
r erst durch einen dauernden Besitz und durch den lange aufgehäuf-
n Gewinn einer ungestört schöpferischen Arbeit möglich wird. Wie
e Lebensweise der Völker eine einfach ungekünstelte war, so auch die
r Höfe; und weniger durch die größere Feinheit der Genüsse, als

*) In Hannover ist es noch gebräuchlich, daß von den königlichen Vasallen
r Lehenseid auf die Hoffahne abgelegt wird.

durch ihre Quantität in einem weiteren K[illegible]se [illegible] die reichere [illegible]milie vor der minder wohlhabenden sich a[illegible] Wenn also [illegible] Karl der Große in seinem Hofhalte einer besonderen Sparsam[illegible] und Frugalität sich befleißigte; wenn er seine Kinder und Hofleu[illegible] mit gutem Beispiele ihnen vorangehend, zur Arbeitsamkeit und [illegible]haltsamkeit anzuhalten suchte und ihm gleichzeitige Schriftsteller [illegible] ein gebührendes Lob zollten: so muß man doch immerhin einräum[illegible] daß seine jetzt als so einfach erscheinende Lebensweise zum guten [illegible] durch den allgemeinen Charakter seiner Zeit bestimmt war. Di[illegible] hinderte übrigens schon damals nicht, bei außerordentlichen Gelegen[illegible]heiten alle mögliche Pracht zu entfalten; wie denn unter Anderem [illegible]kannt ist, daß Karl der Große zum Empfange der Gesandten [illegible] griechischen Kaisers Nicephorus auf seinem Schlosse zu Selz im [illegible]sasse mit einem Glanze sich umgeben hatte, vor dem selbst der [illegible] Orients erbleichen mußte. Unter den Hohenstaufen war [illegible] dauernde Entfaltung einer größeren Pracht schon mehr zur leitend[illegible] Maxime geworden, und das Beispiel des kaiserlichen Hofes fand an [illegible]len anderen Höfen der christlichen Regenten mehr oder weniger Na[illegible]ahmung. Der schönste Glanz der Throne war aber das geistige Li[illegible] das sich um sie sammelte und als eine aufhellende und erwärmen[illegible] Sonne nach allen Richtungen ergoß. Wie Karl in seinem Pal[illegible] zu Aachen eine Akademie gegründet und durch Berufung der aus[illegible]zeichnetsten Gelehrten verschiedener Nationen an seinen Hof, eines Al[illegible]cuin aus England, eines Peter von Pisa und so vieler Ande[illegible] der Wissenschaft einen Mittelpunct geschaffen hatte; so wurde der Th[illegible] der Hohenstaufen zum Altare, den die begeisternden und erheiternd[illegible] Künste mit ihren Gaben schmückten, wo deutsche Sänger mit den Di[illegible]tern Neapels und Siciliens zum gemeinschaftlichen Cultus der Sch[illegible]heit sich vereinigten. Von Karl dem Großen an bis zu diesem Gla[illegible]puncte des Mittelalters hatte sich die Gesellschaft mehr und mehr [illegible] jene Stände zerlegt, deren Name noch jetzt uns geblieben ist, [illegible] auch ihre frühere Bedeutung wesentlich sich verändert hat. Allein [illegible] war dieses nur eine ganz natürliche Gliederung nach einem alles Le[illegible] durchdringenden Principe, ohne daß man noch durch künstliche Schr[illegible]ken selbst das wesentlich Gleichartige willkürlich von einander getr[illegible] und geschieden hätte. Nach der ganzen Stellung und Ordnung [illegible] verschiedenen Classen der Gesellschaft, selbst nach allen äußeren [illegible]dingungen der Entwickelung konnten die höheren geistigen Interes[illegible] und die ausgeprägte geistige Kraft nur in den frei emporragenden [illegible]heren Ständen zum Vorscheine kommen; und nur in seinen höch[illegible]sten Zweigen konnte der Baum der Erkenntniß die Blüthe der Kr[illegible] und die Frucht der Wissenschaft tragen. Mit dem Adel des Stand[illegible] oder der Geburt fiel also der des Geistes nahe zusammen, und we[illegible] die Fürsten die geistigen Notabilitäten, die sie an ihren Höfen versam[illegible]melten, meist aus den Ständen des Adels oder der [illegible]eistlichkeit na[illegible]men, so geschah es nur, weil sie kaum anderswo zu entdecken war[illegible]

Dagegen hatte noch kein festes Herkommen sich gebildet, das die Regenten in ihrem gewöhnlichen Umgange ausschließend auf eine bestimmte Klasse der Gesellschaft beschränkt hätte.

Es war natürlich, daß dieses beschränkende Herkommen, dessen strenge Befolgung die natürliche Wirkung erzeugte, auch den Geist der Fürsten selbst zu beschränken und ihn in die Vorurtheile eines endlich absterbenden Standes zu verstricken, in späterer Zeit gehässig und lächerlich erscheinen mußte, als der Besitz der intellectuellen Güter nichts weniger mehr als ein Monopol der höheren Classen der Gesellschaft war. Zwar mochten die Pares curiae und die Ministerialen, woraus der eigentliche Adel sich bildete, schon frühe darauf Anspruch machen, weil sie die nächste Umgebung der Fürsten waren, zugleich ihre einzige Gesellschaft zu sein. Aber dieser Anspruch konnte lange zu keinem Rechte erwachsen und die Fürsten fuhren fort, neben dem Adel und der hohen Geistlichkeit auch ausgezeichnete Männer aller Classen, namentlich Gelehrte und Künstler, an ihren Hof zu ziehen. Erst durch den Einfluß des spanischen Hofes wurde die ausschließende oder vorzügliche Beschränkung ihres Umganges auf Glieder des höheren Adels zu einem europäischen Herkommen, das sich später, seit Ludwig XIV., noch mehr befestigte. In Spanien, wo glühende Leidenschaften gähren und das Bedürfniß künstlicher Schranken und zähmender Formen für die geselligen Verhältnisse um so deutlicher hervortrat; wo neben der Gliederung in einzelne Stände aus der Stellung der Altchristen zu den Neuchristen und dieser zu den Mauren und Juden eine eigenthümliche Hierarchie des Stolzes sich gebildet hatte; wo vor Allen der König, der erste Streiter der christlichen Kirche im langen erbitterten Kampfe gegen die Mauren, durch die besondere Weihe der Religion in einem Glanze erschien, der ihn weit über die gemeine Menge erhob — in Spanien war es, wo endlich der Stolz dieser Könige, zu Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts, zu der Ansicht kam, die Würde des Fürsten für erniedrigt zu halten, selbst wenn ihm gewöhnliche Handreichungen und Dienste durch Andere, als durch Glieder des höheren Adels geleistet würden. Hiermit hing die Entstehung eines Theiles der Hofämter, wie der Kammerherren, Kammerjunker ꝛc., zusammen, wozu nur Edelleute ernannt wurden. Doch hatte schon früher und unabhängig davon eine Hierarchie der Hofämter sich ausgebildet, die im Geiste des Lehenwesens häufig zu Erbämtern gemacht und an fürstliche und gräfliche Familien zu Lehen gegeben wurden. So hatten für die Krönung des römisch-deutschen Kaisers die Kurfürsten*) ihre Erz-Aemter, die sie ihrerseits als Erb-Aemter an reichsfürstliche oder gräfliche Familien zu Lehen haben. Später wurde dieses von anderen deutschen Regenten nachgeahmt, wie denn überhaupt die kaiserliche Hofverfassung derjenigen der

*) S. „Kurfürsten".

einzelnen Fürsten nicht weniger zum Vorbilde und Muster die die Verfassung des Reiches derjenigen der einzelnen Gliederst

Am spanischen Hofe kam auch zuerst ein äußerst strenge ceremoniell (Hofetikette) auf, ein bis in's Einzelne ausg System von Formen, worin das ganze Leben am Hofe sich mußte. Ein für besonders wichtig gehaltener Theil dieser E die Bestimmung der Hoffähigkeit, oder die Bezeichnung sonen und Kategorieen von Personen, welchen das Recht und cher Beziehung die Pflicht zukommt, entweder regelmäßig oder wissen Gelegenheiten am Hofe zu erscheinen. Durchweg bezw durch die Etikette festgesetzten Formen, die einmal anerkannte weise Ueberordnung fort und fort zur Anschauung zu bringen sonders aber gilt es, in allen Handlungen, so wie in jeder sch oder mündlichen Rede, die irgend nähere Beziehung auf den selbst hat, den weiten Abstand zwischen diesem und selbst seine ren Umgebungen fühlbar zu machen; hierdurch aber die Untern unter die Befehle des Oberhauptes, so wie den Stolz und d keit auf diesen Gehorsam und auf diese Dienstbeflissenheit zu und in eine unvertilgbare Lebensgewohnheit zu verwandeln. verschiedenen Hofordnungen, wodurch außer dem Ceremon der Hofetat**) bestimmt wird, darf man als eine ausgebil von Gesindeordnungen betrachten, die für die höchsten Kreise sellschaft berechnet sind; und als eine Sammlung von Vorschri Erweckung eines eigenthümlichen Bedientenenthusiasmus, der s friedigung in der unbedingten Hingebung unter einen fremden findet. Neben diesem Willen wird er nicht leicht etwas Höh erkennen, als etwa die aus Herkommen, Mode und Willkür denen Gebote einer äußerlichen Ehre, deren Beachtung selbst Oberhaupt eine Verbindlichkeit bleibt, der er sich vielleicht schw den Forderungen der allgemeinen Sittlichkeit würde entziehen Dieses Gewohnheitsrecht der Ehre, wodurch für die v nen Stellungen und Verrichtungen am Hofe alle Grenzen des ständig und schicklich Geltenden schärfer abgesteckt werden, ist gänzung der geschriebenen Hofordnungen. Man erinnert jenen französischen Hofkoch, der sich entleibte, weil das Mißrath Pastete sein in der Botmäßigkeit des Königs stehendes Gewisser genug drückte, um ihn zur Verzweiflung zu treiben. Auch so ist die Geschichte der Höfe reich genug nicht blos an Opfe strengen Etikette, sondern auch an Beispielen eines Fanatis Gehorsams, der, unabhängig von einer auf Ueberzeugung gegr

*) S. Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes (3. Aufl.

**) Unter Hofetat wird zuweilen nur das Personale der Hofbea Dienerschaft, oder nur das Budget der Einnahmen und Ausgaben a zuweilen aber auch das Eine und das Andere verstanden.

achtung gegen den Herrscher, ja selbst unabhängig von persönli-
Neigung und Liebe, einzig und allein in der Macht einer Ge-
heit wurzelt, die dem ganzen Leben und allen Zwecken des Lebens
ununterbrochene Beziehung auf Eine Person oder Familie gibt.
Mit der Vermählung der spanischen Erbtochter an Philipp I.,
s V. Vater, kam die spanische Etikette zunächst an den kaiserlichen
und dadurch in viele andere europäische Staaten. Zugleich wurde
Spanische die Hofsprache im kaiserlichen Hause und in den ihm
chst stehenden Häusern. Als solche erhielt es sich daselbst von An-
bis Ende des 16. Jahrhunderts; für das folgende Jahrhundert
die häufigeren Verbindungen mit Italien dem Italienischen das
gewicht. Als sodann unter Richelieu die französische Politik
ang Europa maßgebend geworden war; besonders als Ludwig XIV.,
Beschränkungen der höchsten Machtvollkommenheit beseitigend, seinen
rchlichen Absolutismus proclamirt und seinen Hof zum Mittel-
te gemacht hatte, von dem aus die Fäden einer stets feiner sich
innenden Diplomatie über alle Staaten sich zogen; als zugleich
elle Schriftsteller, um den Thron des allgewaltigen Monarchen
mmelt, der französischen Sprache die höchste Ausbildung, Feile
Fügsamkeit für eine leichte und spielende Conversation gegeben hat-
verdrängte das Französische, besonders seit dem Nymweger Frie-
von 1678, nicht blos das Lateinische als Staatssprache, sondern
eitete sich auch als Hofsprache an allen europäischen Höfen, am
esten jedoch am kaiserlichen Hofe. In seiner anmaßlichen und
hließenden Herrschaft behauptete es sich bis zu Anfange des jetzi-
Jahrhunderts. Auch ein neues Ceremoniell verpflanzte sich damals
Hofe von Versailles in alle Residenzstädte des monarchischen Eu-
. Die Formen, die es einführte, waren zwar, der schwerfälligen
schen Grandezza gegenüber, etwas leichter und gefälliger, aber doch
r noch beengend und abgemessen genug, wie dieses dem ernsten
ig XIV. entsprach, der bekanntlich so sehr auf beständige Repräs-
lon hielt, daß er in seinen späteren Jahren nirgends mehr als
iner großen Perücke sich zeigen mochte. Mit dieser Neuerung
übrigens das schon früher herrschende Princip einer ausschließli-
Befähigung des Adels zum näheren geselligen Verkehre mit den
aten und mit den Gliedern ihrer Familie keineswegs aufgehoben
gemildert, sondern erhielt vielmehr wiederholte Anerkennung und
ihr. Unter einigen durch Nationalität oder geschichtliche Ueberlie-
g bestimmten Modificationen, die namentlich dem englischen Hof-
in mancher Beziehung einen eigenthümlichen Charakter bewahrt
, hat sich diese französische Etikette, eine Ausgeburt des absolu-
Herrscherthums, bis in die neueste Zeit, selbst an den Höfen
nstitutionellen Regenten, erhalten. Endlich bildete sich am fran-
en Hofe jenes ganze System der Nebenordnung und Unterord-
der Hofämter bestimmter aus, wie es noch jetzt besteht, wenn
in den letzten Jahrzehnten der ganze Apparat von Aemtern und

Functionen weniger häufig, als früher, in Anſp[illegible]nommen wird. Es verlohnt ſich der Mühe, hierauf mit einigen [illegible] einzugehen, um mit darnach zu ermeſſen, in wie weit das Hofleben aus dem Volksleben hervorgegangen und mit dieſem verzweigt iſt; oder in wie weit mit Grund von der allzu ſorgſamen Zucht einer ſchädlichen Schmarotzerpflanze und von verderblicher Ueberwucherung die Rede ſein mag.

An der Spitze des ganzen Hofweſens ſteht der Miniſter des Hauſes; in Oeſterreich der Haus- und Hofcanzler. Damit iſt in mittleren Staaten gewöhnlich das Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbunden, während in den kleineren die einſchlagenden Geſchäfte von der höchſten Adminiſtrativbehörde oder von einem beſonderen Beamten beſorgt werden. Neben der Leitung des geſammten Hofweſens gehören zum Miniſterium des Hauſes die Hofſachen im weiteren Sinne, oder die Angelegenheiten der regierenden Dynaſtie, mit der Abſchluß und die Handhabung der Hausverträge, der Verkehr mit auswärtigen Regentenfamilien u. ſ. w. Für die Beſorgung der Hofſachen im engeren Sinne, oder alles deſſen, was unmittelbar zum Unterhalte und Glanze des Hofes dient, iſt indeſſen das Miniſterium des Hauſes nicht ſowohl vollziehende, als in höchſter Inſtanz überwachende Behörde. Die höchſten Vollziehungsbeamten dafür ſind die verſchiedenen Oberhofchargen, deren jeder eine Reihe von Aemtern und Bedienungen untergeordnet iſt. Nach ihren verſchiedenen Zwecken laſſen ſich hiernach mehrere Claſſen derſelben unterſcheiden. Die eine Claſſe iſt im Oberhofmeiſteramte (Oberhofmeiſterſtabe) begriffen. Dieſes hat es mit Ueberwachung und Wahrung des Ceremoniells zu thun und darum auch mit dem nicht immer leichten Geſchäfte der Unterhaltung der fürſtlichen Familie durch Anordnung der Luſtbarkeiten und Feierlichkeiten. Dahin gehören die Präſentations-, Gratulations- und andere Couren; die Levers, Aſſembleen mit oder ohne Spiel, in größeren oder kleineren Cercles; die Hofconcerte und Hofbälle; die engeren Familien- und Gallatafeln; die Jagd- und Landpartieen; die Geburts-, Hochzeits- und Trauerceremonieen u. dgl. Die höchſte Leitung dieſer Geſchäfte hat der Oberſthofmeiſter; doch iſt zur beſonderen Handhabung des Ceremoniells oft ein beſonderer Oberceremonienmeiſter mit mehreren Untergebenen angeſtellt. Hier und da, wie am jetzigen franzöſiſchen und ſpaniſchen Hofe, gibt es einen oder mehrere Beamte, die ausſchließend die Einführung der fremden Geſandten zu beſorgen haben. Wo der Hof ausgedehnter, oder die Furcht vor der Langenweile größer war, hatte man wohl auch einen eigenen maître du plaisir, der jedoch zuweilen nur mit der Anordnung der Schauſpiele und der außerhalb des Schloſſes zu veranſtaltenden Luſtbarkeiten beauftragt war. Zu derſelben Claſſe von Hofbeamten iſt ſodann das gewöhnliche Gefolge der Fürſten zu zählen, ihre General- und Flügeladjutanten, die einen Theil des Militärhofſtaates bilden, wozu an mehreren Höfen noch außerdem beſondere Ordonnanzofficiere, adeliche Garden und Leibgarden gehören. Mitunter iſt die Schaar dieſer Gene-

ıdjutanten, sowohl der wirklich dienstthuenden, als der aides de
np honoraires beträchtlich genug; unter Anderem in Frankreich, wie
n überhaupt der Hof des Bürgerkönigs noch ein ziemlich militäri-
s Aussehen hat. Dieses erinnert an das frühere kriegerische Gefolge
Fürsten, das aber jetzt in moderner Weise abgekürzt und nicht viel
hr ist, als ein zierlicher militärischer Rahmen von glänzenden Uni-
men und geputzten Waffen, der nicht gerade mit militärischem Ta-
te ausgefüllt sein muß, wenn auch zuweilen unter den Generalad-
anten Männer von Verdienst und Erfahrung sich befinden, oder
he, die neben ihrer Adjutantur wichtige Stellen im activen Heere
leiden. Dem Hofstaate der Gemahlin des regierenden Fürsten und
eilen der Wittwe des Regenten steht meistens eine Oberhofmei-
rin vor, unter welcher die verheiratheten oder unverheiratheten, mei-
s im Schlosse selbst wohnenden und einen besonderen Gehalt bezie-
den Hofdamen der Fürstinnen als Gesellschafterinnen dienen.
theilen sich zuweilen in eine erste Classe der Ehrendamen oder
aatsdamen, in England ladies of the bedchamber, und in
zweite der Palastdamen. Den ersten Rang unter allen Hof-
nen hatte am französischen Hofe die dame d'atour. Mitunter sind
h besondere Hoffräuleins (Ehrenfräuleins) angestellt, die im
nge niedriger als die Hofdamen stehen.

Wäre das mittelalterliche Institut der Hofnarren, das nicht
s für einen besonderen Abschnitt der Culturgeschichte, sondern auch
schärferen Contrastirung älterer und neuerer Zeit überhaupt von
großem Interesse ist, nicht schon vor Ausbildung der jetzigen Hier-
hie der Hofämter verschwunden, so hätte man diese eigenthümliche
von Beamten gleichfalls zum Oberhofmeisterstabe zählen müssen.
hrhunderte lang fanden sie sich an allen weltlichen und geistlichen
fen, und man darf wohl behaupten, daß erst der unergötzliche Ernst
s strengen Ceremoniells den privilegirten Vertreter des freien und
gebundenen Scherzes, daß endlich der Ceremonieenmeister den Hof-
ren verdrängt und seine Stelle eingenommen hat. Ueber ihre Ent-
ung sind gelehrte Forschungen angestellt worden und mannigfache
nlich überflüssige Conjecturen zum Vorscheine gekommen. Eine
ne „Geschichte der Hofnarren" hat Flögel (Leipzig und Liegnitz,
39) hinterlassen. Shaftesbury leitete ihren Ursprung aus dem
spotismus der Großen, Addison und Home aus dem Stolze
Menschen. Die letztere Ansicht läuft beiläufig auf die naive Of-
barung hinaus, die der humoristische Dichter des „gestiefelten Ka-
" dem Könige in den Mund legt *). Zu allen Zeiten hat übri-
s das Talent, durch Witz und Neckereien Andere zu erheitern, so
die Resignation, sich selbst zum Besten zu geben, ihre Anerken-
ng gefunden. Namentlich reicht nach den verschiedensten Zeugnissen

*) S. L. Tieck's Schriften Bd. V. S. 228.

der Gebrauch an Höfen, sich besondere Lustigmacher zu halten, in ein fernes Alterthum, in die Zeiten der beiden Dionyse, Alexander's des Großen und der ersten römischen Kaiser hinein. Auch der Lustigmacher in Xenophon's Gastmahle, die griechischen und römischen Parasiten, die Lessing in seiner Dramaturgie mit dem Harlekin der Neuren vergleicht; selbst die cynischen und stoischen Philosophen an den späteren Kaiserhöfen des römischen Reiches, die nicht selten den natürlichen Narren unter der Maske des Philosophen verbargen, wie die Hofnarren den natürlichen Philosophen unter der Maske des Narren — sie Alle gehörten zu jener großen Schaar der freien Künstler, die ihre Existenz auf das Vergnügen und die Unterhaltung gründen. Aber erst das Mittelalter, das alles im gesellschaftlichen Leben Vorfindliche gliederte und zu tastbaren Formen ausprägte, hat jene freie Kunst zu einem gleichsam zünftigen Gewerbe, wenigstens zu einem förmlichen Lebensberufe und einer besonderen Art von Hofdienst gemacht. Bezüglich in Frankreich wurde es mit der Ernennung zum fou du roi en titre d'office, wie hier die eigens bestallten Hofnarren hießen, sehr förmlich genommen. Doch war von keinem ausschließenden Vorrechte einer Narrheit von Amts wegen für das männliche Geschlecht die Rede; denn mitunter kamen auch Hofnärrinnen vor, wie am Hofe Heinrich's IV. von Frankreich und an einem sächsischen Fürstenhofe im Anfange des 18. Jahrhunderts. Die eigentlichen Hofnarren kamen nach den Kreuzzügen auf. Darum haben Einige hierin eine dem Oriente entlehnte Sitte erblicken wollen. Andere wollten ihren Ursprung mit dem Verfalle der Troubadours und Minnesänger im 13. und 14. Jahrhunderte in Zusammenhang bringen, weil damals manche Dichter mit Talent für das Komische durch die Noth gezwungen worden seien, an den Höfen ein Unterkommen zu suchen.

Einem noch ganz rohen Geschmacke entsprach es, daß man sich durch Neckereien gegen Halbverrückte und an dem Unsinne ergötzte, den diese erwiderten; oder daß man sich monströse Zwerge in seltsamen Trachten, sogar widerlich Verwachsene zur Seite stellte, um sie den eigenen körperlichen und geistigen Vorzügen zur Folie dienen zu lassen. Dann aber nahmen auch kluge Männer, um der Vortheile der Stellung willen, die Miene der Thorheit an. So wurden die Hofnarren in späterer Zeit mehr activ und passiv zugleich, und eben sowohl Schützen mit den Bolzen des Witzes, als Zielscheiben des Spottes und Hohnes der Fürsten und des Hofgesindes. Man verlangte von ihnen, daß sie, wie John Falstaff, nicht blos selbst witzig, sondern auch Ursache waren, daß sich Andere witzig zeigen konnten. In diesem Sinne äußerte Karl's V. Rath, Doctor Lamprechter, jeder Fürst müsse eigentlich zwei Narren haben, einen, den er vexire, und den anderen, der ihn vexire. Für die Hofnarren erfand der deutsche Volkswitz bald eine Menge von Namen, als Hofgecken, Hofschnakenmacher, Possenreißer, Schalksnarren, Freudenmacher, lustige, kurzweilige oder Tischräthe u. s. w. Auch war man bald auf ein auszeichnendes, bunt-

es Aeußere für sie bedacht. Auf dem geschorenen Kopfe hatten sie
ist bunte Narrenkappe, Gugel, Kugel, Kogel ꝛc., genannt von
us, einer Art runder Mützen, die aber im früheren Mittelalter
nst gebräuchlich waren und darum vom 15. Jahrhunderte an für
snarren mit drei Eselsohren, auch wohl mit einem Hahnenkamme
chmückt wurden. Als dann bei der gewöhnlichen Tracht der Rit-
Hofleute die Schellen außer Mode kamen *), trugen sie die Hof-
an Kappe, Wamms, Schuhen oder um ihren großen Halskra-
Nach Erasmus von Rotterdam waren diese Schellen zugleich ein
z des Majestätsnimbus, der selbst die Unverletzlichkeit und Un-
wortlichkeit der Hofnarren heiligte; eine Art von Warnungsgle-
nd ein Zeichen, daß sie, wie weit sie das Privilegium der Narr-
usdehnten, von Niemandem beleidigt werden durften. Endlich
sie als Scheinwaffe den Narrenkolben (marotte), der wohl
gs nur ein Rohrkolben von der gewöhnlichen Schilfpflanze (Ty-
.) war, die beim Volke noch jetzt das „Narrenscepter" heißt,
aber in eine hebecne, mit einem Narrenkopfe versehene Keule sich
delte. Der Charakter der Scherze dieser Hofnarren war natür-
ch ihrer Individualität und nach der ihrer Fürsten, aber auch
er Nationalität sehr verschieden. So waren die Lustigmacher am
sischen Hofe, wie ein Brusquet und Angely, zum Theile
ewandte Hofleute und geistreich elegante Erzähler. In England
er King's fool Heinrich's VIII., J. Heywood, zugleich als
achtbarer dramatischer Schriftsteller und als Epigrammatist be-
; so wie auch Sergyan, der „famous jester" der Königin
eth, seinen eigenthümlich britischen Humor hatte. Von grö-
Schrote und mitunter derb zotenhaft waren die Narren an den
en Höfen. Nur der lustige Rath Maximilian's I., Kunz von
n, stand auf höherer Stufe und war so sehr durch Anhänglich-
n den Kaiser als durch seinen die politischen Verhältnisse oft so
eleuchtenden Witz bekannt. Als ächt deutscher Typus erscheint
kannte Klaus der Narr, oder Klaus von Ranstat, der
einander an 5 sächsischen Fürstenhöfen amtirte, und dessen Leben
Schwänke zahlreiche Auflagen erlebten. So hoch stand sein grob-
es Salz im Werthe, daß im Inventarium über eine Erbschaft
cher Fürsten sein Besitz auf nicht weniger als 80,000 Thaler
hlagen wurde **). Das Institut der Hofnarren erhielt schnell
Ausdehnung, artete aber mehr und mehr aus. Fast jeder Edel-
wollte ihrer einen oder selbst mehrere haben. Auch ließen sich
von irgend Jemandem den Titel „Narr" geben und durchzogen
dieser schützenden Firma, mancherlei Unfug verübend, das Land,

---

*) In dem halb deutschen, halb lateinischen Kirchenliede des Petrus Dres-
von 1410 heißt es noch: „Da die Schellen klingen in regis curia."
**) Klüber a. a. O. S. 670. b.

so daß selbst der Reichstag von 1495—1575 sich veranlaßt sah, durch mehrere Anordnungen das Narrenwesen in gemessene Schranken zu weisen und besonders gegen die bloßen Titularnarren Verbote zu erlassen. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts verschwanden die Hofnarren, als die neuere französische Hofsitte allgemeiner wurde. Nur im russischen Reiche, das überhaupt die verschiedenen Phasen des Bildungsganges der europäischen Monarchie am Spätesten durchlief, dauerte noch ihre gute Zeit. Unter Peter dem Großen, der ihrer im Ganzen beinahe hundert, oft zwölf auf einmal hatte und der so besonderes Gefallen am Classificiren fand, waren sie förmlich in Classen eingetheilt: in wirklich Geistesschwache oder Verrückte, die aus Mitleid unterhalten wurden; und nach mehreren Abstufungen in Narren zur Strafe, weil sie sich entweder in ihren früheren Aemtern Thorheiten hatten zu Schulden kommen lassen, oder weil sie sich närrisch gestellt, um sich einer Ahndung zu entziehen, oder weil sie ohne Nutzen in fremde Länder gegangen waren *). Selbst die Kaiserin Anna hatte noch 6 Narren, worunter der schon von Peter dem Großen zum Könige der Samojeden ernannte portugiesische Jude da Costa; die Meisten aber waren Große des russischen Reichs, wie der Fürst Gallitzin, der ohne Erlaubniß im Auslande die Religion gewechselt, und der luftige Fürst Wolchonsky, dem man den Titel eines Aufsehers der kaiserlichen Windhunde gegeben hatte. Auch geistvolle und zum Theil gelehrte Männer, die durch treffenden Witz und heitere Laune das Ergötzen des einen oder anderen Hofs wurden, wie der bekannte Philolog und Hofpoet Taubmann und der kursächsische Generallieutenant Kyau; oder pedantische Gelehrte, die sich unwillkürlich einem Hofe zum Besten gaben, wie unter Fr. Wilhelm I. von Preußen der bekannte von Gundling, werden nicht selten, aber mit Unrecht, unter die Zahl der bestallten Hofnarren gerechnet. Wenn diese übrigens bei den Fürsten abkamen, so wollte doch noch das Volk bei festlichen Aufzügen und selbst bei feierlich religiösen Handlungen seine besonders privilegirten und verpflichteten Narren haben. Unter Anderem war dieses noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei einer Procession in Brüssel der Fall, ob man gleich die Sache nicht mehr so sehr in's Große trieb, wie am Narrenfeste, Eselsfeste und bei anderen mittelalterlichen Possenspielen an christlichen Festen, wodurch sich früher Volk und Geistlichkeit die Religion pikant gemacht hatten **).

Die Hofnarren in ihrem bunten Thorengewande, diese Vermittler zwischen den Fürsten und der stets so hofscheuen Wahrheit, hatten gewiß einen heilsamen Einfluß in einer Zeit, wo es der Volksstimme

*) Wie sehr die Narrheit am Hofe Peter's des Großen in's Große und Grobe getrieben wurde, darüber vergl. u. A. „Geschichte des Groteskkomischen" von Flögel. Leipzig und Liegn., 1788. S. 245 u. f.

**) S. Flögel, a. a. O. S. 159 u. f.

dem völligen Mangel oder der geringen Ausbildung der Presse an
m Organe fehlte, um vernehmlich bis zu den Ohren der Herrscher
dringen. Das eigentlich Charakteristische bei diesem Institute bleibt
immer, daß auch hier ein förmlich Organisirtes, ein besonderer
nd mit eigenen Vorrechten und Verbindlichkeiten, gegründet war.
war damit, ganz im Geiste des Mittelalters, eine Art Aristo-
tie der Narrheit geschaffen, wenn gleich das Narrenscepter nur
ch eigenthümliches Verdienst erworben werden konnte. Von
r solchen organisch versuchten Ausscheidung eines besonderen Ele-
nts der Thorheit aus dem strengen Ernste des Lebens weiß die
ere Zeit nichts mehr. Mit der Abschaffung so mancher Privilegien
auch das frühere Vorrecht der Narrheit ein Recht Aller geworden;
hierin wurde die Aristokratie durch die Demokratie verdrängt.
wenn gleich die Thorheit nicht mehr als ein halbzünftiges Ge-
st erscheint, sondern, einer freien Concurrenz anheimgegeben, viel-
sich mehr und mehr verdünnt hat, so konnte sie doch nicht aus
Leben selbst heraus und mag dieses nur desto mehr in allen sei-
Theilen durchdrungen haben. Darum ist eine trübe Mischung
landen, wie sie in der jetzigen Periode der Gährung nicht anders
glich ist; und eine Alles zersetzende und in Zweifel stellende Iro-
, die doch meist nur ein graues und unerquickliches Justemilieu
chen Ernst und Scherz ist. In diesem Sinne hatte Jean Paul
reffend gesagt: „Der wahre Scherz fehlt uns nur aus Mangel am
ren Ernste.“ Das Mittelalter dagegen hatte seinen keckſten Scherz
n dem heiligſten Ernſte. Wie sehr ein fortdauernder Kampf der
önlichen Gelüste und Interessen die Oberfläche des Lebens stürmisch
egte; so hatte es doch seinen unerschütterlich festen religiösen und
ischen Glauben an die einmal gewordenen Institute der Kirche und
Staats. Auf diesem festen Grunde konnte die ausgelaſſenſte Laune
freier ihre farbigen Schwingen entfalten. Jetzt aber ist das Amt
Hofnarren schon darum unmöglich geworden, weil zwei politische
tparteien sich entgegenstehen; weil es sich im Staate um Sein
Nichtsein von gar manchen früher für unantastbar geachteten
llungen und Zuständen handelt; weil man am Hofe glauben wür-
selbst in jedem freimüthigen Scherze einen Mangel der ängstlich
derten Ehrerbietung, einen Angriff auf die sorglich bewachten Vor-
e und eine versteckte politische Feindschaft zu entdecken. Und doch
es so übel nicht, da es selbst an den Höfen noch Leute gab, die
blos, wie Lichtenberg sagt, vom Wahrsagen, sondern auch
Wahrheitsagen leben konnten; da man den Fürsten ihre lu-
n Räthe, die Vertreter der Sprech-Freiheit, noch nicht genom-
und dem Volke das Gegentheil der Preß-Freiheit gegeben hatte.
Einer zweiten Classe von Hofämtern, dem Oberkämmerer-
e, steht der Ober- oder Oberkammerherr vor. Er ordnet und
fsichtigt den meistens nach einem Turnus Statt findenden Dienst der
untergebenen Kammerherren, Kammerjunker, Hofjunker und Pa-

gen. Es liegt im Berufskreise dieser Beamten, ihr Herrn theils Gesellschaft, theils die nicht ganz gemeinen Handreichungen zu leisten. Sie sind sublimirte Bediente, die nach einem strengen Gebote der Etikette dem Adel angehören müssen. Zum Zeichen, daß ihnen das Vertrauen der Herrschaft die Zimmer derselben geöffnet hat, tragen die Kammerherren im Dienste auf der rechten Seite oberhalb der Rockschöße einen goldenen Zierrath, den sogenannten Kammerherrenschlüssel. Regelmäßig speis't der dienstthuende Kammerherr an der herrschaftlichen Tafel; bei außerordentlichen Festen aber hat er an der nur von fürstlichen Personen besetzten Gallatafel hinter dem Stuhle des Fürsten zu stehen und die Speisen zu reichen*). Selbst die Speisen, die in abgemessener Reihe durch die Hände der Lakaien, Pagen und Kammerherren in die des Hofmarschalls gelangen, der sie zerlegt, haben also gleichsam symbolisch eine Reihe von Rangstufen zu durchlaufen, ehe sie die Lippen der Höchststehenden berühren. Meist sind die Kammerherren nicht besoldet, oder doch nur die ältesten oder die wirklich dienstthuenden. Eine Zeit lang suchten die Kurfürsten in der Ernennung von Kammerherren ein besonderes Prärogativ vor den übrigen altfürstlichen Häusern des deutschen Reichs, wogegen sich aber diese zu Nürnberg im Jahre 1700 ausdrücklich verwahrten, „weil zwischen den Kurfürsten und Fürsten des Reichs keine weitere Distinction, als was die Kur anbelange, zu machen sei, und daß auch die Reichsfürsten um so mehr dergleichen Chargen bei ihren Höfen zu introduciren hätten, damit den Kurfürsten nichts nachgegeben und auch hierin sich ihnen gleich aufgeführt werde**)." In weiterer Rangfolge abwärts stehen zunächst den Kammerherren die Kammerjunker, als deren Assistenten; die Hofjunker, zu kleineren Bedienungen bestimmte junge Adeliche von 12 — 18, am frühern sächsischen Hofe aber wohl auch von 40 Jahren; die früher in besonderen Unterrichtsanstalten erzogenen Pagen oder Edelknaben, die jedoch um der Kostspieligkeit solcher Anstalten willen in neuerer Zeit meist abgeschafft und durch gewöhnliche Lakaien ersetzt wurden. Nur zur Bedienung vornehmer Fremden bietet man auch jetzt noch, als Ersatz dieser Pagen, junge Edelleute aus Cadettenhäusern und anderen Militärschulen zu außerordentlichen Hofdiensten auf. Analog mit dem Hofstaate der regierenden Fürsten haben deren Gemahlinnen oder Wittwen in ihrem meistens abgesonderten Hofstaate Kammerdamen und Kammerfräuleins, zuweilen auch dienstthuende Kammerherren; während die nicht regierenden Prinzen gewöhnlich statt der Kammerherren Hof- oder Gesellschaftscavaliere haben. Sind fremde Regenten auf

*) Am alten französischen Hofe mußte auch derjenige, bei dem sich der König zu Gaste geladen hatte, den Kammerherrn machen, und hinter dem Stuhle des Monarchen stehend, diesem die Speisen reichen. (S. Mémoires etc. par le Comte de Ségur. Paris, 1824. T. I. p. 31.)

**) S. J. J. von Moser's Hofrecht. Frankf. u. Leipz., 1755.

fuch am Hofe, so fordert es die Etikette, daß ihnen die Dienste
e Kammerherren angeboten werden.

Die Aufsicht und Handhabung der Oekonomie des Hofes liegt
e Hofmarschallsstabe ob. Ein Oberhofmarschall, in England
ed Steward, und an größeren Höfen mehrere Hofmarschälle, ha-
in höchster Instanz über Reinlichkeit und Ordnung im Hauswe-
zu wachen, über Hofstellerei, Küche und Conditorei, auch wohl
r die Hofgärtnerei und das ganze in diesen Zweigen angestellte Per-
ale. Meistens sind auch dem Oberhofmarschalle die Kammerdiener
ergeordnet, so wie der ganze Haufen der Hoflakaien und niederen
nerschaft. Endlich gehört zu den Oberhofchargen der Oberstall-
isterstab, mit seinen Ober-, Reise- und Unterstallmeistern u. s. w.
zu den Stallknechten und Stalljungen herab; und öfter ein Hof-
gddepartement mit seinen Oberhofjägermeistern, Jagdjunkern,
chsenspannern, Hofjägern und Wildmeistern. Zwischen den von
elichen besetzten Hofchargen der verschiedenen Departemente und dem
deren Dienstpersonale stehen gewöhnlich noch einige Hof-, Jagd-
r Stallfourriere. An größeren Höfen hat jeder der verschiedenen Ge-
äftszweige eine besondere Canzlei und eine Hofbuchhalterei zur Ver-
ltung der Hofcasse, woraus unmittelbar die Ausgaben des Ho-
bestritten werden und wohin sowohl das Einkommen aus dem
hatullgute fließt, als auch Alles, was der Fürst aus nicht privat-
chtlichem Titel bezieht. An kleineren Höfen besteht für das ganze
fswesen eine Hofcanzlei mit Hofsecretären, Canzlisten und Copi-
ꝛ; und für die Hofcasse ist zuweilen ein besonderer Hofcassier oder
fcasseverwalter angestellt.

Diese Oberhofchargen mit dem ganzen ihnen untergeordneten Per-
ale bilden den engeren und eigentlichen Hofstaat. Im weiteren
nne aber umfaßt er noch eine große Menge von Berufszweigen,
mtern und Stellen*). Es gehören dahin Oberhofmeister und
ziehe, Gouvernanten und ihre Gehülfen und Gehülfinnen zur Er-
ung der Prinzen und Prinzessinnen; Hofgeistliche, Hof- und
kbärzte, Hof- und Leibchirurgen; Hoffiscale, zur Wah-
g der Rechte des Hofes und zur juristischen Vertretung der Hof-
mten; Hofagenten, zur Besorgung der Lieferungen an Hof,
s jedoch öfter ein bloser Titel ist; Hofbaubeamte; hier und da
h wohl Hofdichter**); und zahlreiche Angestellte an den mit den
fen in engerer oder weiterer Verbindung stehenden künstlerischen und

*) Am Zahlreichsten ist wohl am kaiserl. österreichischen Hofe der innere
äußere Hofstaat, der aus einem Personale von beiläufig 4,800 Individuen
eht.

**) Das Amt der Hofdichter, die gewöhnlich noch eine andere Hofstelle be-
deten, wurde nach dem Mittelalter üblich, als der seiner eigenen Poesie ent-
dete Adel sich mit dieser überhaupt nicht mehr befassen mochte. Nicht selten
en sich die Hofpoeten zu Lustigmachern her.

wissenschaftlichen Instituten, als : H capellen oder
mermusiken, Kunstsammlungen, ! ꝛc. *). Eine b
dere Wichtigkeit hatte während lä rer Zeit der Hofclerus
seinen großen Einfluß auf die Regenten. Schon frühe, im
Jahrhunderte, errichteten diese und der hohe Adel häufig eigene
capellen (Schloßkirchen) mit besonderen Hofgeistlichen (Hofcapella
aber erst nach manchen Schwierigkeiten gestatteten die Päpste zu
des 13. und zu Anfange des 14. Jahrhunderts den Fürsten, sich
Hofbeichtväter auszuwählen, an der Stelle der früher dazu
ordneten Bischöfe. Anfangs erhielten Mönche verschiedener Orde
Stellen der Beichtväter an den fürstlichen Höfen, bis sich späte
Jesuiten derselben fast ausschließend zu bemächtigen und hierdu
einer Zeit, wo noch weit mehr von der Person der Regenten un
ren Umgebungen abhing, zu so großer Bedeutung zu gelangen wu
Mit der Stelle der Beichtväter war und ist häufig noch jetzt an katholi
Höfen das Amt eines Almoseniers verbunden. Nach der Reform
wurden aus den Beichtvätern Oberhofprediger und Hofprediger, denn
gleich die Seelsorge für die ganze Hofgemeinde übertragen w
In kirchlicher Beziehung gehören zu dieser Hofgemeinde auch di
sonderen Hofgewerke und Hofhandwerker. Diese sind hier
da noch von einigen Lasten und Abgaben befreit; auch werden
wohl sonst noch einige Begünstigungen zu Theil. Häufig b
jedoch ihre Auszeichnung nur im Namen, und seltsam genug sin
die an manchen deutschen Höfen noch jetzt gebräuchlichen Titel
„Leibschneidern", „Hofhühneraugenoperateuren" und dergleichen,
man als wohlfeiles Mittel zum Kitzel der Eitelkeit ersonnen hat.
in früherer Zeit, als gegenwärtig, wo der fürstliche Aufwand ge
theils aus festen Civillisten bestritten wird, hier und da aber auch
noch sind die Höfe mit einem Theile ihres Unterhalts auf die Di
und Lieferungen besonders verpflichteter Bauern angewiesen, so
der Hofstaat, in seiner weiteren Ausdehnung einen Theil aller St
und Classen der Gesellschaft in sich aufnehmend, in Wahrheit
Staat im Staate bildet. Auch alle Ritter- und Damenor
zählt man in so fern zum Hofstaate, als die Beamten und Mitgl
derselben schon als solche für verpflichtet gelten, wenigstens bei a
ordentlichen Feierlichkeiten den Glanz der Höfe zu vermehren. Ne
dem unterscheidet man die eigentlichen Verdienstorden von den Ho
den, indem die letzteren, wobei schon dem Grundsatze nach das
dienst nicht besonders berücksichtigt wird, als bloße Hofehren und
rein persönlicher Gunst der Monarchen verliehen werden. In d

*) Die mehreren hier genannten Hofämter sind bald der einen, bald
anderen Oberhofcharge untergeordnet, wie z. B. am Wiener Hofe die
bibliothek und Hofmusik dem Obersthofmeisterstabe; dagegen das Naturalien-
physikalische Cabinet, die Gemäldegallerie und das H ater dem Stab
Oberstkämmerers. Oft sind dafür besondere Directionen richtet.

ch, wo übrigens nach den in diesem Reiche herrschenden allgemeinen
incipien die Hoffähigkeit nicht sowohl von der Geburt, als von Amt
d Rang abhängt, gibt es nicht weniger als fünf solcher Hofordens.
Oesterreich werden das im Jahre 1430 gestiftete goldene Vließ,
wie an Frauen der Sternorden, in Preußen der schwarze
lerorden und die ersten Classen des rothen als Hofehren
stehen *).

Noch gibt es mehrere Behörden und Aemter in Deutschland, die
ader zum Hofe gehörten, als Civil-, Militär- und Hofstaat in ein-
der verschmolzen und dieser selbst eine wandernde Staatsverwaltung
rr. Jetzt aber erinnert meistens nur der Name an das frühere Ver-
ltniß. Nach uraltem Herkommen und Sitte hatten die Regenten
ßt das Recht und die Pflicht einer obersten Leitung der Justizver-
altung. So war das kaiserliche Hofgericht das unmittelbar vom
iser abhängige und von ihm persönlich, oder von seinem Pfalzgra-
n oder Hofpfalzgrafen präsidirte Gericht am jedesmaligen Hoflager.
später fixirten sich diese kaiserlichen Hofgerichte in dem Reichskam-
ergerichte, das außerhalb der kaiserlichen Residenz gegründet
rde, da eine fortschreitende Gliederung des Staatsorganismus zur
rennung der Justiz vom Hofe führte. Doch bestand noch in der
wäbischen Reichsstadt Rothweil, als eine den Reichsgerichten un-
geordnete Instanz, bis zum Jahre 1806 ein kaiserliches Hofgericht,
für Maximilian II., nach dem Muster der Kammergerichtsord-
ng von 1555, im Jahre 1572 die jüngste Hofgerichtsordnung er-
sen hatte. Theils nach Herkommen, theils nach ausdrücklichen Reichs-
etzen **) wurden nach dem Muster des Reichskammergerichts in den
zelnen Gliederstaaten solche von ständigen Beamten dirigirte Hof-
richte errichtet. Da jedoch der den Fürsten zunächst stehenden Be-
de, dem Hofrathe oder der Regierung, meistens noch die
riminaljustiz und in Civilsachen eine Entscheidung in höchster Instanz
b, so kamen in mehreren deutschen Staaten die Hofgerichte in die
ellung von Mittelgerichten und blieben darin, selbst nachdem die
ständige Trennung der höheren Justiz- und Verwaltungsbehörden
lgt und zugleich für die Criminalsachen ein fester Instanzenzug an-
rdnet war ***). In anderen Staaten Deutschlands verschwand der
me „Hofgericht", und es kamen für die Mittelgerichte andere Be-
hnungen auf, als Appellationsgericht, Oberlandesgericht, Justiz-
zlei ꝛc.; nur im Großherzogthume Baden heißt noch jetzt das höchste
richt Oberhofgericht. Aehnliche Umwandlungen erfuhr die Bedeu-
ng des Worts „Hofrath," der ursprünglich ein vom Fürsten in

*) Zu vergl. Klüber a. a. O. S. 671.

**) Reichsabs. v. 1570 §. 68; Reichsdep.-Abs. v. 1600 §. 15.

***) Im Königreiche Sachsen bestand bis zum Jahre 1835 zu Leipzig unter
n Namen Oberhofgericht ein solches Mittelgericht.

Regierungssachen zu Rath gezogener Rechtsgelehrter, dann aber dem Regenten unmittelbar untergeordnete allgemeine Verwaltu und Justizbehörde war. Später blieb dieser Name nur noch da dort den Finanz- und Regierungscollegien oder den einzelnen Mi dern derselben, oder kam als bloser Titel, besonders für Gelehrte Gebrauch *). Ganz übereinstimmend mit dem Wortlaute hatte im Mittelalter unter „Hofkammer" das zur Aufbewahrung des Fürsten gehörigen Geldes bestimmte Zimmer, in der Folge aber h die oberste Behörde verstanden, der die Verwaltung des Privatvm mens des Regenten anvertraut war; so wie endlich in einigen schen Ländern das Collegium, das die Einkünfte des Staates unter sicht des Finanzministeriums zu administriren hat. In neuerer ist der Ausdruck Hofkammer fast überall abgekommen und hat n wenigen Ländern sich erhalten, wie in Oesterreich, wo noch eine gemeine Hofkammer besteht.

Die Errichtung und Einrichtung des Hofstaates hängt von Willen des Souveräns ab **). In Deutschland aber steht das R einen Hofstaat zu halten, außer den Regenten und den selbstständ Gliedern ihrer Familien, zugleich den Standesherren zu, wie denn für ihre staatsrechtlichen Verhältnisse hauptsächlich maßgebende h sche Declaration vom 19. März 1807 ausdrücklich von ihren H dienern spricht. Was sodann die rechtliche Sellung der zum Gehörigen selbst betrifft, so haben diese noch in mehreren St einen sogenannten befreiten Gerichtsstand, woher auch der N „Hofbefreite" kommt ***). Durch die ganze Geschichte des d schen Rechts sehen wir das Princip eines Gerichts durch Gle festgehalten, und als sich die Volksmasse in schärfer gesonderte St und Classen zerlegte, entstanden um so zahlreichere Arten von Ge ten. Aber nach demselben Gange der Entwickelung, der mit der ctischen zugleich die rechtliche Bedeutung einer Trennung in ein Stände verwischte und diese mehr und mehr in einander verschmolz; die frühere ständische Verfassung da und dort verdrängte und sogenannte Repräsentativverfassung an ihre Stelle setzte; der den Gr satz der allgemeinen Rechtsgleichheit im Gegensatze des Vorrechts Bewußtsein der neueren Zeit und wenigstens theilweise zur Aner nung brachte — ganz nach demselben Bildungsgange müssen auch sogenannten privilegirten Gerichtsstände wegfallen, ohne daß hie der uralte Rechtsgrundsatz des Gerichts durch Gleiche selbst wegf welcher vielmehr jetzt nur, nach dem veränderten Gehalte seres Volkslebens, eine veränderte Anwendung finden soll.

---

*) Ueber Reichshofrath, so wie Hofkriegsrath s. „Ju verfassung" und „Oesterreich".

**) Klüber a. a. O. S. 327.

***) Im engeren Sinne versteht man unter „Hofbefreiten" die einem solchen privilegirten Gerichtsstande begünstigten Hofhandwerker.

sind denn wirklich in den meisten constitutionellen deutschen Staa-
, die auf dem Grundsatze der Rechtsgleichheit fußen wollen, jene
hren privilegirten Gerichtsstände für die Mitglieder besonderer Hof-
meinden endlich aufgehoben worden.

Nach einem weiteren Gesetze der Entfaltung des Staatsorganis-
us mußten sich die Staatsämter mehr und mehr von den Hofäm-
n abscheiden. Diese fortschreitende Emancipation des Staates vom
fe zeigt sich in Deutschland in einem veränderten Sprachgebrauche.
t ist noch nicht gar lange, daß die Staatsbürger, namentlich aber
Staatsdiener, den Regenten sehr allgemein und vorzugsweise als
n „Herrn" bezeichneten und so mit den Hofdienern in wesentlich
iche Kategorie sich stellten, indem sie mehr auf eine Abhängigkeit von
r Person des Regenten hinwiesen, als von der Gesammtheit und
n Gesetzen, wodurch diese beherrscht wird. Diese Terminologie der
nterwürfigkeit, die an ein ähnliches Verhältniß, wie an das des
echts zu seinem Hofherrn erinnerte, ist in neuerer Zeit noch nicht
llig, aber doch beinahe verschwunden. Aus demselben Grunde hat
s Princip, daß „Hofdiener keine Staatsdiener sind," eine weitere
eltung erhalten müssen*). Hiernach können in constitutionellen
taaten die Hofdiener, den Volksvertretern gegenüber, nicht derselben
rantwortlichkeit wie die Staatsdiener unterliegen. Ist indessen ein
eil der Civilliste zu einem besonderen Zwecke verwilligt, dessen Er-
lung nicht blos ein Privatinteresse des Regenten, sondern zugleich
allgemeineres Gesellschaftsinteresse berührt, wie z. B. zur Erhal-
ng und Ausdehnung einer dem Publicum geöffneten Hofbibliothek,
kann der Minister des Hauses für die zweckgemäße Verwendung
rantwortlich gemacht werden. Auch versteht es sich von selbst, daß
im Allgemeinen stets zur Erhaltung eines gewissen Glanzes und
er für zweckmäßig gehaltenen Repräsentation verwilligte Civilliste
ht ausschließend oder großentheils in anderer Weise, wie etwa
Vergrößerung des Privatvermögens des Fürsten, benutzt werden
fte, und daß auch in dieser Beziehung der Minister des Hauses einer
issen Verantwortlichkeit unterliegt. Sodann läßt sich wohl behaup-
, weil doch immer die Stellung des Fürsten und seiner Umge-
ng mit Rücksicht auf das Interesse des Landes festgesetzt ist, daß
Deutschland die Bestimmung früherer Reichs- und Landesgesetze,
nach Staatsbürger vor Fremden bei Besetzung der Hofämter ein
recht haben sollen, noch jetzt zur analogen Anwendung kommen
ne, und daß in constitutionellen Staaten ein offenbarer Mißbrauch
dieser Beziehung das verfassungsmäßige Einschreiten der Repräsen-
ten rechtfertigen würde. Aus demselben Grunde sind die Hofbeam-
zwar nicht als Staatsdiener, aber doch in mancher Beziehung als
entliche Diener anzusehen. Darum kann von ihnen eben sowohl,

*) Klüber a. a. O. S. 659.

wie von Gemeindebeamten, das crimen de residuis begangen den*). Endlich ist an den Höfen, nach Herkommen und Brauch Oberhofchargen eine ausgedehntere Polizeigewalt über ihre Unte nen eingeräumt, als sie ein Hausvater durch einfache Hausordn Einem oder Einigen seiner Privatdiener einräumen könnte. Was die sonst noch behaupteten Unterschiede in der rechtlichen Stellun Hofdiener und Privatdiener betrifft, so sind sie nur Folge der thümlichen Natur des Hofdienstvertrages und der Absicht, die hi auf Seiten der Contrahenten unterstellt werden muß. Namentli hierbei von Einfluß, daß wenigstens ein Theil der Hofbeamten, ders wie das gewöhnliche Gesinde, den Gebrauch seiner Kräfte a benszeit vermiethet, wodurch unter Umständen bei Dienstentlassu so wie bei unverschuldetem Eintritte von Dienstunvermögen, ein spruch auf Ersatz oder Pension begründet wird.

Wie die rechtliche Stellung der Hofbeamten sind auch die verfassungen und selbst die Hofordnungen im ganzen christlich m chischen Europa wesentlich dieselben, so groß übrigens der Unte zwischen der Verfassung und Gesetzgebung der verschiedenen S t e n sein mag. Dieser letztere Unterschied beruht wenigstens zum ßen Theile auf Naturgründen, und die Natur ist in ihren Erze sen immer mannigfaltig. In weit höherem Grade sind dagegen Verfassungen und Ordnungen der Höfe ein Product der Willkür, so weit diese waltet, wird Einförmigkeit möglich. So hatte sic Hofleben durch allseitig bereitwillige Nachahmung erst in die zu M und dann in die zu Versailles ausgehöhlten Formen einpassen Nur versteht es sich, daß sich der Hofstaat wenigstens auf die nach dem Einkommen der Hofhaltenden richten muß, und da mentlich an den Höfen der kleineren Fürsten, oder der Prinzen Prinzessinnen aus Seitenlinien mehrerlei Functionen denselben beamten übertragen sind. Auch finden sich selbst an den größeren sen mehrfache Abweichungen in der Vertheilung der Amtsbefu unter die einzelnen Oberhofchargen. Dieses Alles betrifft jedoch wesentlichen Verschiedenheiten, und so sehr hat vielmehr der Tri Nachahmung selbst die kleineren Höfe beherrscht, daß wir fast dieselbe Lebensweise sich wiederholen sehen, zuweilen in so verjü Maßstabe, daß sich der unbefangene Beobachter dieses feierlichen stes im Kleinlichen eines komischen Eindrucks nicht erwehren Darum war namentlich in Deutschland, wo die Multiplicatio Brüche von Höfen und Hofhaltungen am Weitesten ging oder die Schilderung des Hoflebens in den kleineren Staaten von jeh sehr natürlich sich darbietendes Hauptthema der geistvollsten Sa unserer Nation. Und in Folge dieser ängstlich kleinlichen So

*) Martin, Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts 2. Aufl. Anm. 5.

ganze Leben nach spanischem oder französischem Schnitte ein-
n, ist es gekommen, daß, wie jeder besondere Hof einen Staat
ate bildet, so auch alle Hofstaaten Europas eine sehr gleichar-
völkerung von Hofleuten umfassen, bei welchen das eigenthüm-
ionale Gepräge mehr als bei jeder anderen Classe der Gesell-
erwischt ist und welche, in alle Länder zerstreut, sich durch Le-
se, Sitten und Ansichten einander ähnlich sind. Nur beruht
nlichkeit auf einer unterwürfigen Verzichtleistung auf jenes na-
Gepräge nach den Geboten eines tyrannisch einförmigen Her-
s.

s ist nicht ohne Interesse und dient zur Versinnlichung des
en Charakters der Höfe und des allgemeineren der Zeiten, wenn
ne oft so seltsamen aber phantasiereichen Lustbarkeiten an den
des Mittelalters*) mit den so abgezirkelten und erfindungsar-
ffesten der neueren Zeit vergleicht; wenn man sich den ganzen
Wechsel des früheren und die Monotonie des jetzigen Hoflebens
gen stellt. Diese einförmige Weise des Hoflebens konnte sich
der Fixirung der Höfe in bestimmten Residenzen ausbilden.
stand zugleich die Entfaltung einer dauernd größeren Pracht
bindung, während man diese früher meist nur bei außerordent-
Gelegenheiten zur Schau stellte. Die eigentliche Glanzperiode
se begann zu Ende des 16. und im 17. Jahrhunderte und
bis gegen Ende des achtzehnten. Es ist dieselbe Periode, worin
narchische Absolutismus mehr und mehr zur Herrschaft kam,
uchte besonders den Glanz der Höfe dadurch zu erhöhen, daß
n hohen Adel immer mehr anzog und ihn eben dadurch in
persönliche Abhängigkeit von den Fürsten brachte. Und diese
ging so natürlich und fast instinctartig aus den Verhältnissen
daß man einen Richelieu nicht gerade als ihren Erfinder,
nur etwa als den Staatsmann bezeichnen kann, der sie zu
dem deutlicheren Bewußtsein seines Zweckes und darum mit
Consequenz, als vor ihm geschah, befolgt hat. Finden wir
ter ähnlichen Verhältnissen auch in außereuropäischen Staaten
nliche Maximen in Anwendung, wie z. B. in Japan, wo
chtige feudalähnliche Landesadel genöthigt wird, sechs Monate
re am Hofe des Kaisers Residenz zu halten und daselbst einen
einer Weiber und Kinder als Geißeln für seine Unterwürfigkeit
lassen. In Europa gelang es bald in weiterem, bald in enge-
eise, den Landadel in abhängigen Hofadel zu verwandeln und
nd denselben monarchischen Absolutismus über ganze Nationen,
r über einzelne Bruchtheile derselben auszudehnen. Vielleicht
nur von unscheinbar kleinen Umständen ab, daß die jetzigen
nen Fürsten des deutschen Bundes nicht die Oberhofmarschälle

*) Vergl. u. A. Flögel a. a. O. S. 198 u. f.

oder Oberstkammerherren an einem deutschen Kaiserhofe geworden Vielleicht lag auch der Grund in dem in Deutschland lange ein schen lebhafteren Gefühle für persönliche Unabhängigkeit und ständigkeit; so daß wir noch jetzt, so weit uns die politische terung unseres Vaterlandes als ein Uebel erscheint, über die „ unserer Tugenden" zu klagen haben. Ueberall beruhte jedoch, in weiterem oder engerem Kreise, die Entstehung des Absolutism des größeren Glanzes der Höfe darauf, daß der Adel seine p Bedeutung als besonderer Stand verlor und daß damit zugle Kraft der ständischen Verfassung überhaupt gebrochen wurde. Vermehrung dieses Glanzes der Höfe hängt also gerade der des Adels zusammen. Diesem war schon lange das stolze G fühl des Ritterthums entschwunden, als ein Friedrich II. i wußtsein seiner persönlichen Geisteskraft sich vermessen durfte, da abgenutzte Mittel bei Seite zu werfen und den unumschränkten herrscher zu machen, ohne noch durch einen kostspieligen Flitters Augen der Menge blenden zu müssen. Er entfernte den eige Hofstaat von seiner Person, befreite sich von den lästigsten Fes Etikette oder duldete sie höchstens bei besonderen feierlichen G heiten *). Nach seinem Beispiele kehrte man nun überhaupt a Höfen zu etwas größerer Einfachheit zurück, ohne doch damit volutionären Sturm beschwören zu können, der bald zum Au kam. Von jetzt an wurde es mit der Entfernung der Bürge aus der höheren Sphäre der Höfe, worauf man bis zur franzö Revolution sehr pünctlich gehalten, nicht mehr ganz so strenge men, und der Kreis der Hoffähigkeit in der neueren Zeit etwas tert. Namentlich läßt man jetzt an den meisten Höfen die bürge Präsidenten der Landescollegien für hoffähig gelten, so wie die lichen Räthe und alle Officiere, doch meistens nur für ihre nicht auch für ihre Familien. Zugleich wurde es wieder gewöhn ausgezeichnete Gelehrte, Künstler und Deputirte zuweilen an die tafel zu ziehen. Hier und da läßt man indessen solche Bürg zwar für tafelfähig, aber nicht für courfähig gelten. Auch Sprache sind seit Anfang dieses Jahrhunderts einige Veränder eingetreten, da man sich an den Höfen, namentlich an den den der Landessprache mehr bedient. Damit ist jedoch noch keineswe französische Sprache völlig verdrängt, die vielmehr neben jener chen wird. Uebrigens läßt sich an mehreren Höfen gerade in den ten Jahren wieder eine rückgängige Bewegung bemerken, da ma Neuem auf strengere Absonderung zu halten und die noch sehr Nachgiebigkeit und Annäherung an den nach Umfang und Inh

*) „Etiquette? Ah! nous ne connaissons guère ici ce mot là" Hr. von Goltz zum Grafen von Ségur, als dieser in Potsdam bei F rich II. Audienz verlangte. (Mémoires par Ségur T. II. S. 180.)

niegenden nicht adelichen Theil der Gesellschaft zu bereuen scheint. haupt wird die Monarchie, freilich in noch höherem Grade die unhränkte, als die constitutionelle, einer solchen Umzäunung der Mon- n und zahlreicher künstlicher Stufen, die bis zu seinem höheren dpuncte führen, sich auf die Dauer nicht ganz entschlagen kön- wie gehässig auch eine solche Absonderung in einer Zeit erschei- muß, die sich immer mehr gewöhnt, nicht in gemachten socialen lungen, sondern einzig in dem persönlichen und allerdings auch in sächlichen Vermögen der Individuen den Maßstab ihrer Würdigung chen. Man meint jedoch, so lange als möglich auf eine kurzsichtige ge rechnen zu müssen, welcher die Gestalt des Gebieters nur dar- erhaben erscheint, weil sie das Postament, worauf sie gestellt ist, nen Bestandtheil derselben gelten läßt. Hatte doch selbst der viel- tige Napoleon, da er einmal den für die Welt und ihn selbst so igen Schritt zum unumschränkten Herrscherthume gethan, eines enden Hofstaates und selbst eines bis in's Kleinliche ausgebildeten monells, wofür ihm der deutsche Kaiserhof manches Muster an die d gab, nicht entbehren mögen.

Die unumschränkte Gewalt war auch im achtzehnten Jahrhun- für den, der den Namen des Herrschers führte, nur ein leeres t, wenn dieser nicht zugleich durch seine persönlichen Gaben an der ze der ihn umgebenden Aristokratie des Hofes stand. Während Glanzperiode der europäischen Höfe war dieses nur ausnahmsweise Fall. Darum sah man die Regenten als Spielball in den Hän- ihrer Günstlinge, Mätressen und Hofleute, und was die Adeli- als Stand an politischem Gewichte verloren hatten, suchten sie Benutzung der an den Höfen ihnen zugewiesenen Stellung als zelne wieder zu gewinnen. So spalteten sich die Höfe in deson- Coterieen, und ein Spiel von Ränken und Intriguen begann, dem Volk lange genug mit stumpfer Gleichgültigkeit zusah, ob es gleich tsächlich allen Verlust aus diesem Spiele zu tragen hatte. Fast weg waren nur selbstische Interessen und persönliche Rücksichten edern dieses Getriebes. Allein es gibt eine Natur des Volksle- , der sich auf die Dauer selbst die Höfe nicht entziehen können. einer längeren Reihe von Erfahrungen in diesem Volksleben bil- sich endlich Regeln, denen man sich bei Strafe unterwerfen muß. Herrschaft des subjectiven Beliebens, der ausschließende Einfluß nlicher Neigungen und Gelüste verschwindet allmälig in der Aner- ung jener Regeln; und gegenüber der Herrschaft der Gesetze, der ischen Maximen und der mehr ausgebildeten politischen Systeme nun die Macht der Willkür und Laune in den tieferen Hinter- d. Dieses gilt selbst von den unumschränktesten Monarchieen. sich doch auch im russischen Reiche, das am Spätesten in den s der europäischen Cultur eintrat, schon jetzt gewahren, daß der potismus der Herrscherlaune, der ungemessene Einfluß einzelner stlinge und die beständigen Schwankungen durch stets wiederkeh-

rende Palastrevolutionen, wenn nicht verschwunden, doch im Abnehm begriffen sind. Wenn aber das Volksleben der Stufe dieser Entwi lung sich nähert; wenn die alle socialen Verhältnisse durchdring Besonnenheit des männlichen Alters den Nationen die kindliche Hi bung in den Willen eines Einzigen oder eines Hofes fortan unmö macht, so muß auch das Verhältniß der Höfe zum Volke ein anderes werden. Die Höfe erscheinen dann nicht mehr als die schinisten im Drama der Weltgeschichte, sondern nur noch als Decoration in dem gerade laufenden Acte derselben; und selbst Frage, ob sie überhaupt noch als zweckmäßig gelten können, mag n mehr in zunehmendem Kreise zur Erörterung kommen.

Aehnliche Veränderungen, wie hinsichtlich des politischen E flusses der Höfe und aus ganz ähnlichen Gründen, haben übrig in ihrer Stellung auf dem Gebiete der materiellen, der sittlichen geistigen Cultur eintreten müssen. Ueberall ist den Höfen, sei nun Bestreitung ihres Aufwandes eine Civilliste festgesetzt oder nicht, verhältnißmäßig beträchtlicher Theil des Nationaleinkommens gewiesen. Dafür sind sie wesentlich als Consumenten zu betr ten, da sie auf eine positiv fördernde Weise höchstens nur beiläufig zufällig in die Production der materiellen Güter eingreifen kön Immer wird also durch die Existenz der Höfe eine gewisse Masse Kraft in Anspruch genommen werden, die sich sonst zum großen Th der materiellen Production zugewendet hätte, und es läßt sich also nehmen, daß dadurch das Nationalvermögen und Nationaleinkom im Ganzen vermindert wird. Hiernach allein läßt sich jedoch der g nationalökonomische Einfluß der Höfe noch lange nicht bemessen. Schaustellung eines auszeichnenden Glanzes bedingt eine stärkere C sumtion kostspieliger Luxusartikel, und die Erzeugung dieser letzteren fordert gleichfalls einen gewissen Aufwand von Kraft, die anderen Zw gen der Production, deren Früchte einer zahlreicheren Menge gut gekommen wären, entzogen wird. Dieser Luxus der Höfe sp dann auch in anderen Kreisen der Gesellschaft mehr oder weniger Na ahmung, und um so weiter muß sich die bezeichnete Wirkung erstrec Hiermit hängt es zum Theile zusammen, daß in den monarchis Staaten, den demokratischen gegenüber, selbst noch größere Unterschi der Lebensweise, als des Vermögens, zu bemerken sind. Zwar wer durch die Ausbreitung eines solchen künstlichen Luxus einige neue N rungszweige geschaffen. Weil jedoch bei der Consumtion, die nicht auf Gegenstände der ersten Nothwendigkeit oder des augenfä gen Nutzens bezieht, überhaupt eine größere Willkür der Wahl gest tet ist, so wird ein großer Theil des Aufwandes der Höfe, nach d Wechsel der Moden und der individuellen Launen und Gelüste, wechselnder sein und bald diese, bald jene Richtung nehmen. Für jetzt ein Regent seine Liebhaberei an prachtvollen Gebäuden, so vielleicht bald er selbst oder sein Nachfolger eine besondere Lust an gl zendem Theater, kostspieligen Festivitäten u. dergl. Es entstehen

damit plötzliche Veränderungen in der Art der Consumtion, wodurch neue Erwerbszweige künstlich in die Höhe getrieben werden, um bald darauf, unter manchen ökonomischen Schwankungen und Zerrüttungen, wieder zu verkümmern und zu versiegen. Mit daraus erklären sich eine besondere mißlichen ökonomischen Verhältnisse in vielen europäischen Residenzen, wie dafür die Statistik des Pauperismus so manche Belege aufzuweisen hat. Endlich kann auch wohl durch den Einfluß des Hofes die ganze Industrie eines Landes ein eigenes Gepräge erhalten, wodurch ihr Werth im allgemeinen Völkerverkehre nicht gerade erhöhet wird. So hatte sich in Frankreich, als noch daselbst der Hof Alles und das Volk nichts war, die Industrie lange Zeit und vorzugsweise auf die Verfertigung kostbarer Luxuswaaren beschränkt, wie der Gobelins, schwerer Seidenzeuge, kostbarer Bijouterie- und Modewaaren, feiner Porcellane u. dergl. Ist doch — charakteristisch genug — die Porcellanfabrik von Sevres eine Schöpfung der berüchtigsten Mätresse Ludwig's XV., der Marquise von Pompadour! In England dagegen, wo von jeher die Nation wenigstens neben dem Hofe zählte, eben so in der demokratischen Schweiz hatte der Gewerbfleiß, zu seinem weit größeren Vortheils auf die Bedürfnisse der Massen speculirend, eine verhältnißmäßig viel größere Menge von allgemein unentbehrlichen oder doch in weiten Kreisen verkäuflichen Producten erzeugt und hiernach die Völker zu Abnehmern bekommen, während die französische Industrie ihren Hauptabsatz nur unter den höchsten Classen, namentlich an den Höfen, suchte und fand. In der neueren Zeit sind jedoch dem Aufwande der letzteren etwas festere Grenzen gezogen worden. Da zugleich mit der Zunahme der Bevölkerung und des Nationalreichthums, so wie mit der Ausdehnung und Erleichterung des Völkerverkehrs, die gewerblichen Bedürfnisse und Ansprüche der Nationen größer und mannigfaltiger geworden sind, so ist auch die Industrie selbst in viel größerem Umfange, als früher, in den Dienst der Nationen getreten und sieht weit mehr um die Gunst der Völker, als der Höfe bemühet. Wie groß also noch immer die ökonomische Abhängigkeit sein mag, worin ein Theil der Residenzbewohner von den Höfen steht, oder zu stehen meint, so läßt sich doch im Allgemeinen behaupten, daß die Industrie sich popularisirt und daß sie hiernach mehr und mehr in eine unabhängige Stellung kommen muß. Damit hängt auch zusammen, daß früher der französische Hof, da er noch ein Mittelpunct der Anziehung für die französische Nation selbst, wie für die ganze vornehme europäische Welt war, weit und breit als Gesetzgeber der Mode anerkannt wurde. Noch jetzt kann man Paris als eine Hauptstadt der Mode betrachten, aber lange nicht mehr mit jener ausschließenden Herrschaft, die in der Zeit Ludwig's XIV. bis zum Ausbruche der Revolution. Und selbst jener leicht französische, in beständiger Unruhe schaffende Erfindungsgeist, der einen ewigen Wechsel der Trachten, der Genüsse und Formen des gesellschaftlichen Lebens erzeugt und dadurch wenigstens die Oberfläche der Industrie mit immer veränderlicher Farbe färbt — selbst

[illegible]

Bedien[illegible]
sächsisch[illegible]
deren U[illegible]
jedoch um[illegible]
meist abge[illegible]
Bedienung [illegible]
dieser Page[illegible]
litärschulen [illegible]
Hofstaate der [illegible]
wen in ihrem [illegible]
Kammerfräu[illegible]
während die nicht [illegible]
Hof- oder Gesellsc[illegible]

---

*) Am alten franz[illegible]
König zu Gaste geladen [illegible]
des Monarchen stehend, [illegible]
le Comte de Ségur. Par[illegible]

**) S. J. F. von Mo[illegible]

so übrigens nach den in diesem Reiche herrschenden allgemeinen
sen die Hoffähigkeit nicht sowohl von der Geburt, als von Amt
ung abhängt, gibt es nicht weniger als fünf solcher Hofehren,
reich werden das im Jahre 1430 gestiftete goldene Vließ,
an Frauen der Sternorden, in Preußen der schwarze
rden und die ersten Classen des rothen als Hofehren
*).
och gibt es mehrere Behörden und Aemter in Deutschland, die
zum Hofe gehörten, als Civil-, Militär- und Hofstaat in ein-
erschmolzen und dieser selbst eine wandernde Staatsverwaltung
Jetzt aber erinnert meistens nur der Name an das frühere Ver-
Nach uraltem Herkommen und Sitte hatten die Regenten
s Recht und die Pflicht einer obersten Leitung der Justizpfle-
. So war das kaiserliche Hofgericht das unmittelbar vom
bhängige und von ihm persönlich, aber von seinem Pfalzgra-
r Hofpfalzgrafen präsidirte Gericht am jedesmaligen Hoflager.
sirten sich diese kaiserlichen Hofgerichte in dem Reichskam-
richte, das außerhalb der kaiserlichen Residenz gegründet
da eine fortschreitende Gliederung des Staatsorganismus zur
ng der Justiz vom Hofe führte. Doch bestand noch in der
schen Reichsstadt Rothweil, als eine den Reichsgerichten un-
nete Instanz, bis zum Jahre 1806 ein kaiserliches Hofgericht,
Maximilian II., nach dem Muster der Kammergerichtsord-
on 1555, im Jahre 1572 die jüngste Hofgerichtsordnung er-
atte. Theils nach Herkommen, theils nach ausdrücklichen Reichs-
**) wurden nach dem Muster des Reichskammergerichts in den
n Gliederstaaten solche von ständigen Beamten dirigirte Hof-
te errichtet. Da jedoch der den Fürsten zunächst stehenden Be-
dem Hofrathe oder der Regierung, meistens noch die
Justiz und in Civilsachen eine Entscheidung in höchster Instanz
o kamen in mehreren deutschen Staaten die Hofgerichte in die
von Mittelgerichten und blieben darin, selbst nachdem die
ige Trennung der höheren Justiz- und Verwaltungsbehörden
und zugleich für die Criminalsachen ein fester Instanzenzug an-
***). In anderen Staaten Deutschlands verschwand der
ht", und es kamen für die Mittelgerichte andere Be-
als Appellationsgericht, Oberlandesgericht, Justiz-
im Großherzogthume Baden heißt noch jetzt das höchste
sgericht. Aehnliche Umwandlungen erfuhr die Bedeu-
„Hofrath," der ursprünglich ein vom Fürsten in

a. a. O. S. 671.
§. 68; Reichsdep.-Abs. v. 1600 §. 15.
hsen bestand bis zum Jahre 1835 zu Leipzig unter
ein solches Mittelgericht.

wissenschaftlichen Instituten, als . ft . len oder Kam-
mermusiken, Kunstsammlungen, . o ꝛc. *). Eine beson-
dere Wichtigkeit hatte während lä Zeit der Hofclerus durch
seinen großen Einfluß auf die . Schon frühe, im neunten
Jahrhunderte, errichteten diese und der hohe Adel häufig eigene Hof-
capellen (Schloßkirchen) mit besonderen Hofgeistlichen (Hofcapellanen),
aber erst nach manchen Schwierigkeiten gestatteten die Päpste zu Ende
des 13. und zu Anfange des 14. Jahrhunderts den Fürsten, sich ihre
Hofbeichtväter auszuwählen, an der Stelle der früher dazu ver-
ordneten Bischöfe. Anfangs erhielten Mönche verschiedener Orden die
Stellen der Beichtväter an den fürstlichen Höfen, bis sich später die
Jesuiten derselben fast ausschließend zu bemächtigen und hierdurch in
einer Zeit, wo noch weit mehr von Person der Regenten und ih-
ren Umgebungen abhing, zu so großer Bedeutung zu gelangen wußten.
Mit der Stelle der Beichtväter war und häufig noch jetzt an katholischen
Höfen das Amt eines Almoseniers verbunden. Nach der Reformation
wurden aus den Beichtvätern Oberhofprediger und Hofprediger, denen zu-
gleich die Seelsorge für die ganze Hofgemeinde übertragen wurde.
In kirchlicher Beziehung gehören zu dieser Hofgemeinde auch die be-
sonderen Hofgewerke und Hofhandwerker. Diese sind hier und
da noch von einigen Lasten und Abgaben befreit; auch werden ihnen
wohl sonst noch einige Begünstigungen zu Theil. Häufig besteht
jedoch ihre Auszeichnung nur im Namen, und seltsam genug sind oft
die an manchen deutschen Höfen noch jetzt gebräuchlichen Titel von
„Leibschneidern", „Hofhühneraugenoperateuren" und dergleichen, die
man als wohlfeiles Mittel zum Kitzel der Eitelkeit ersonnen hat. Mehr
in früherer Zeit, als gegenwärtig, wo der fürstliche Aufwand großen-
theils aus festen Civillisten bestritten wird, hier und da aber auch jetzt
noch sind die Höfe mit einem Theile ihres Unterhalts auf die Dienste
und Lieferungen besonders verpflichteter Bauern angewiesen, so daß
der Hofstaat, in seiner weiteren Ausdehnung einen Theil aller Stände
und Classen der Gesellschaft in sich aufnehmend, in Wahrheit einen
Staat im Staate bildet. Auch alle Ritter- und Damenorden
zählt man in so fern zum Hofstaate, als die Beamten und Mitglieder
derselben schon als solche für verpflichtet gelten, wenigstens bei außer-
ordentlichen Feierlichkeiten den Glanz der Höfe zu vermehren. Nächst-
dem unterscheidet man die eigentlichen Verdienstorden von den Hofor-
den, indem die letzteren, wobei schon dem Grundsatze nach das Ver-
dienst nicht besonders berücksichtigt wird, als blose Hofehren und aus
rein persönlicher Gunst der Monarchen verliehen werden. In Ruß-

*) Die mehreren hier genannten Hofämter sind bald der einen, bald der
anderen Oberhofcharge untergeordnet, wie z. B. am Wiener Hofe die Hof-
bibliothek und Hofmusik dem Obersthofmeisterstabe; dagegen das Naturalien- und
physikalische Cabinet, die Gemäldegallerie und das Hoftheater dem Stabe des
Oberstkämmerers. Oft sind dafür besondere Directionen errichtet.

wo übrigens nach den in diesem Reiche herrschenden allgemeinen
plen die Hoffähigkeit nicht sowohl von der Geburt, als vom Amt
fang abhängt, gibt es nicht weniger als fünf solcher Hofordn.
Oesterreich werden das im Jahre 1430 gestiftete goldene Vließ,
an Frauen der Sternorden, in Preußen der schwarze
rorden und die ersten Classen des rothen als Hofehrn
en *).

Noch gibt es mehrere Behörden und Aemter in Deutschland, die
zum Hofe gehörten, als Civil-, Militär- und Hofstaat in ein-
verschmolzen und dieser selbst eine wandernde Staatsverwaltung
Jetzt aber erinnert meistens nur der Name an das frühere Ver-
. Nach uraltem Herkommen und Sitte hatten die Regenten
as Recht und die Pflicht einer obersten Leitung der Justizpfle-
g. So war das kaiserliche Hofgericht das unmittelbar vom
abhängige und von ihm persönlich, oder von seinem Pfalzgra-
er Hofpfalzgrafen präsidirte Gericht am jedesmaligen Hoflager.
firirten sich diese kaiserlichen Hofgerichte in dem Reichskam-
erichte, das außerhalb der kaiserlichen Residenz gegründet
da eine fortschreitende Gliederung des Staatsorganismus zur
ung der Justiz vom Hofe führte. Doch bestand noch in der
ischen Reichsstadt Rothweil, als eine den Reichsgerichten un-
onete Instanz, bis zum Jahre 1806 ein kaiserliches Hofgericht.
Maximilian II., nach dem Muster der Kammergerichtsord-
von 1555, im Jahre 1572 die jüngste Hofgerichtsordnung er-
hatte. Theils nach Herkommen, theils nach ausdrücklichen Reichs-
**) wurden nach dem Muster des Reichskammergerichts in den
en Gliederstaaten solche von ständigen Beamten dirigirte Hof-
te errichtet. Da jedoch der den Fürsten zunächst stehenden Be-
dem Hofrathe oder der Regierung, meistens noch die
aljustiz und in Civilsachen eine Entscheidung in höchster Instanz
so kamen in mehreren deutschen Staaten die Hofgerichte in die
ng von Mittelgerichten und blieben darin, selbst nachdem die
dige Trennung der höheren Justiz- und Verwaltungsbehörden
und zugleich für die Criminalsachen ein fester Instanzenzug an-
t war ***). In anderen Staaten Deutschlands verschwand der
„Hofgericht", und es kamen für die Mittelgerichte andere Be-
ngen auf, als Appellationsgericht, Oberlandesgericht, Justiz-
te.; nur im Großherzogthume Baden heißt noch jetzt das höchste
Oberhofgericht. Aehnliche Umwandlungen erfuhr die Bedeu-
es Worts „Hofrath," der ursprünglich ein vom Fürsten in

Zu vergl. Klüber a. a. O. S. 671.

Reichsabs. v. 1570 §. 68; Reichsdep.-Abs. v. 1600 §. 15.

Im Königreiche Sachsen bestand bis zum Jahre 1835 zu Leipzig unter
nen Oberhofgericht ein solches Mittelgericht.

Regierungssachen zu Rath gezogener Rechtsgelehrter, dann aber ein dem Regenten unmittelbar untergeordnete allgemeine Verwaltungs- und Justizbehörde war. Später blieb dieser Name nur noch da und dort den Finanz- und Regierungscollegien oder den einzelnen Mitgliedern derselben, oder kam als bloser Titel, besonders für Gelehrte, in Gebrauch *). Ganz übereinstimmend mit dem Wortlaute hatte man im Mittelalter unter „Hofkammer" das zur Aufbewahrung des dem Fürsten gehörigen Geldes bestimmte Zimmer, in der Folge aber häufig die oberste Behörde verstanden, der die Verwaltung des Privateinkommens des Regenten anvertraut war; so wie endlich in einigen deutschen Ländern das Collegium, das die Einkünfte des Staates unter Aufsicht des Finanzministeriums zu administriren hat. In neuerer Zeit ist der Ausdruck Hofkammer fast überall abgekommen und hat nur in wenigen Ländern sich erhalten, wie in Oesterreich, wo noch eine allgemeine Hofkammer besteht.

Die Errichtung und Einrichtung des Hofstaates hängt von dem Willen des Souveräns ab **). In Deutschland aber steht das Recht, einen Hofstaat zu halten, außer den Regenten und den selbstständigen Gliedern ihrer Familien, zugleich den Standesherren zu, wie denn die für ihre staatsrechtlichen Verhältnisse hauptsächlich maßgebende baiersche Declaration vom 19. März 1807 ausdrücklich von ihren Hofdienern spricht. Was sodann die rechtliche Stellung der zum Hofe Gehörigen selbst betrifft, so haben diese noch in mehreren Staaten einen sogenannten befreiten Gerichtsstand, woher auch der Name „Hofbefreite" kommt ***). Durch die ganze Geschichte des deutschen Rechts sehen wir das Princip eines Gerichts durch Gleiche festgehalten, und als sich die Volksmasse in schärfer gesonderte Stände und Classen zerlegte, entstanden um so zahlreichere Arten von Gerichten. Aber nach demselben Gange der Entwickelung, der mit der factischen zugleich die rechtliche Bedeutung einer Trennung in einzelne Stände verwischte und diese mehr und mehr in einander verschmolz, der die frühere ständische Verfassung da und dort verdrängte und die sogenannte Repräsentativverfassung an ihre Stelle setzte; der den Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit im Gegensatze des Vorrechts zum Bewußtsein der neueren Zeit und wenigstens theilweise zur Anerkennung brachte — ganz nach demselben Bildungsgange müssen auch jene sogenannten privilegirten Gerichtsstände wegfallen, ohne daß hiermit der uralte Rechtsgrundsatz des Gerichts durch Gleiche selbst wegfällt, welcher vielmehr jetzt nur, nach dem veränderten Gehalte unseres Volkslebens, eine veränderte Anwendung finden soll. Und

---

*) Ueber Reichshofrath, so wie Hofkriegsrath s. „Justizverfassung" und „Oesterreich".

**) Klüber a. a. O. S. 327.

***) Im engeren Sinne versteht man unter „Hofbefreiten" die mit einem solchen privilegirten Gerichtsstande begünstigten Hofhandwerker.

d denn wirklich in den meisten constitutionellen deutschen Staa-
die auf dem Grundsatze der Rechtsgleichheit fußen wollen, jene
n privilegirten Gerichtsstände für die Mitglieder besonderer Hof-
nden endlich aufgehoben worden.

Nach einem weiteren Gesetze der Entfaltung des Staatsorganis-
mußten sich die Staatsämter mehr und mehr von den Hofäm-
bscheiden. Diese fortschreitende Emancipation des Staates vom
zeigt sich in Deutschland in einem veränderten Sprachgebrauche.
noch nicht gar lange, daß die Staatsbürger, namentlich aber
taatsdiener, den Regenten sehr allgemein und vorzugsweise als
„Herren" bezeichneten und so mit den Hofdienern in wesentlich
Kategorie sich stellten, indem sie mehr auf eine Abhängigkeit von
rson des Regenten hinwiesen, als von der Gesammtheit und
besetzen, wodurch diese beherrscht wird. Diese Terminologie der
würfigkeit, die an ein ähnliches Verhältniß, wie an das des
s zu seinem Hofherrn erinnerte, ist in neuerer Zeit noch nicht
, aber doch beinahe verschwunden. Aus demselben Grunde hat
rincip, daß „Hofdiener keine Staatsdiener sind," eine weitere
ng erhalten müssen*). Hiernach können in constitutionellen
en die Hofdiener, den Volksvertretern gegenüber, nicht derselben
twortlichkeit wie die Staatsdiener unterliegen. Ist indessen ein
der Civilliste zu einem besonderen Zwecke verwilligt, dessen Er-
g nicht blos ein Privatinteresse des Regenten, sondern zugleich
llgemeineres Gesellschaftsinteresse berührt, wie z. B. zur Erhal-
und Ausdehnung einer dem Publicum geöffneten Hofbibliothek,
nn der Minister des Hauses für die zweckgemäße Verwendung
twortlich gemacht werden. Auch versteht es sich von selbst, daß
n Allgemeinen stets zur Erhaltung eines gewissen Glanzes und
für zweckmäßig gehaltenen Repräsentation verwilligte Civilliste
ausschließend oder großentheils in anderer Weise, wie etwa
Vergrößerung des Privatvermögens des Fürsten, benutzt werden
, und daß auch in dieser Beziehung der Minister des Hauses einer
sen Verantwortlichkeit unterliegt. Sodann läßt sich wohl behaup-
weil doch immer die Stellung des Fürsten und seiner Umge-
mit Rücksicht auf das Interesse des Landes festgesetzt ist, daß
eutschland die Bestimmung früherer Reichs- und Landesgesetze,
ach Staatsbürger vor Fremden bei Besetzung der Hofämter ein
cht haben sollen, noch jetzt zur analogen Anwendung kommen
, und daß in constitutionellen Staaten ein offenbarer Mißbrauch
ser Beziehung das verfassungsmäßige Einschreiten der Repräsen-
n rechtfertigen würde. Aus demselben Grunde sind die Hofbeam-
war nicht als Staatsdiener, aber doch in mancher Beziehung als
liche Diener anzusehen. Darum kann von ihnen eben sowohl,

*) Klüber a. a. O. S. 659.

einzelnen Fürsten nicht weniger zum Vorbilde und Muster diente die Verfassung des Reiches derjenigen der einzelnen Gliederstaat

Am spanischen Hofe kam auch zuerst ein äußerst strenges S ceremoniell (Hofetikette) auf, ein bis in's Einzelne ausgebi System von Formen, worin das ganze Leben am Hofe sich be mußte. Ein für besonders wichtig gehaltener Theil dieser Etike die Bestimmung der Hoffähigkeit, oder die Bezeichnung der sonen und Kategorieen von Personen, welchen das Recht und in cher Beziehung die Pflicht zukommt, entweder regelmäßig oder b wissen Gelegenheiten am Hofe zu erscheinen. Durchweg bezweck durch die Etikette festgesetzten Formen, die einmal anerkannte f weise Ueberordnung fort und fort zur Anschauung zu bringen. sonders aber gilt es, in allen Handlungen, so wie in jeder schrift oder mündlichen Rede, die irgend nähere Beziehung auf den Reg selbst hat, den weiten Abstand zwischen diesem und selbst seinen ren Umgebungen fühlbar zu machen; hierdurch aber die Unterwür unter die Befehle des Oberhauptes, so wie den Stolz und die keit auf diesen Gehorsam und auf diese Dienstbeflissenheit zu u und in eine unvertilgbare Lebensgewohnheit zu verwandeln. Al verschiedenen Hofordnungen, wodurch außer dem Ceremoniell der Hofetat**) bestimmt wird, darf man als eine ausgebildet von Gesindeordnungen betrachten, die für die höchsten Kreise der sellschaft berechnet sind; und als eine Sammlung von Vorschriften Erweckung eines eigenthümlichen Bedientenenthusiasmus, der sein friedigung in der unbedingten Hingebung unter einen fremden W findet. Neben diesem Willen wird er nicht leicht etwas Höheres erkennen, als etwa die aus Herkommen, Mode und Willkür en denen Gebote einer äußerlichen Ehre, deren Beachtung selbst für Oberhaupt eine Verbindlichkeit bleibt, der er sich vielleicht schweren den Forderungen der allgemeinen Sittlichkeit würde entziehen kö Dieses Gewohnheitsrecht der Ehre, wodurch für die versc nen Stellungen und Verrichtungen am Hofe alle Grenzen des für ständig und schicklich Geltenden schärfer abgesteckt werden, ist die gänzung der geschriebenen Hofordnungen. Man erinnert sich jenen französischen Hofkoch, der sich entleibte, weil das Mißrathen Pastete sein in der Vormäßigkeit des Königs stehendes Gewissen s genug drückte, um ihn zur Verzweiflung zu treiben. Auch sonst ist die Geschichte der Höfe reich genug nicht blos an Opfern strengen Etikette, sondern auch an Beispielen eines Fanatismus Gehorsams, der, unabhängig von einer auf Ueberzeugung gegrün

*) S. Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes (3. Aufl. S.

**) Unter Hofetat wird zuweilen nur das Personale der Hofbeamte Dienerschaft, oder nur das Budget der Einnahmen und Ausgaben am zuweilen aber auch das Eine und das Andere verstanden.

achtung gegen den Herrscher, ja selbst unabhängig von persönli-
Neigung und Liebe, einzig und allein in der Macht einer Ge-
heit wurzelt, die dem ganzen Leben und allen Zwecken des Lebens
ununterbrochene Beziehung auf Eine Person oder Familie gibt.
Mit der Vermählung der spanischen Erbtochter an Philipp I.,
s V. Vater, kam die spanische Etikette zunächst an den kaiserlichen
und dadurch in viele andere europäische Staaten. Zugleich wurde
Spanische die Hofsprache im kaiserlichen Hause und in den ihm
hst stehenden Häusern. Als solche erhielt es sich daselbst von An-
bis Ende des 16. Jahrhunderts; für das folgende Jahrhundert
die häufigeren Verbindungen mit Italien dem Italienischen das
gewicht. Als sodann unter Richelieu die französische Politik
anz Europa maßgebend geworden war; besonders als Ludwig XIV.,
beschränkungen der höchsten Machtvollkommenheit beseitigend, seinen
rchischen Absolutismus proclamirt und seinen Hof zum Mittel-
e gemacht hatte, von dem aus die Fäden einer stets feiner sich
innenden Diplomatie über alle Staaten sich zogen; als zugleich
lle Schriftsteller, um den Thron des allgewaltigen Monarchen
melt, der französischen Sprache die höchste Ausbildung, Feile
ügsamkeit für eine leichte und spielende Conversation gegeben hat-
verdrängte das Französische, besonders seit dem Nymweger Frie-
on 1678, nicht blos das Lateinische als Staatssprache, sondern
itete sich auch als Hofsprache an allen europäischen Höfen, am
esten jedoch am kaiserlichen Hofe. In seiner anmaßlichen und
ließenden Herrschaft behauptete es sich bis zu Anfange des jetzi-
Jahrhunderts. Auch ein neues Ceremoniell verpflanzte sich damals
Hofe von Versailles in alle Residenzstädte des monarchischen Eu-
. Die Formen, die es einführte, waren zwar, der schwerfälligen
chen Grandezza gegenüber, etwas leichter und gefälliger, aber doch
noch beengend und abgemessen genug, wie dieses dem ernsten
g XIV. entsprach, der bekanntlich so sehr auf beständige Repräs-
on hielt, daß er in seinen späteren Jahren nirgends mehr als
ner großen Perücke sich zeigen mochte. Mit dieser Neuerung
übrigens das schon früher herrschende Princip einer ausschließli-
Befähigung des Adels zum näheren geselligen Verkehre mit den
ten und mit den Gliedern ihrer Familie keineswegs aufgehoben
emildert, sondern erhielt vielmehr wiederholte Anerkennung und
hr. Unter einigen durch Nationalität oder geschichtliche Ueberlie-
bestimmten Modificationen, die namentlich dem englischen Hof-
in mancher Beziehung einen eigenthümlichen Charakter bewahrt
, hat sich diese französische Etikette, eine Ausgeburt des absolu-
Herrscherthums, bis in die neueste Zeit, selbst an den Höfen
nstitutionellen Regenten, erhalten. Endlich bildete sich am fran-
en Hofe jenes ganze System der Nebenordnung und Unterord-
der Hofämter bestimmter aus, wie es noch jetzt besteht, wenn
in den letzten Jahrzehnten der ganze Apparat von Aemtern und

Functionen weniger häufig, als früher, in Anſ[illegible] genommen wird. Es verlohnt ſich der Mühe, hierauf mit ein[illegible] einzugehen, um mit darnach zu ermeſſen, in wie weit das Hofleben aus dem Volksleben hervorgegangen und mit dieſem verzweigt iſt; oder in wie weit mit Grund von der allzu ſorgſamen Zucht einer ſchädlichen Schmarotzerpflanze und von verderblicher Ueberwucherung die Rede ſein mag.

An der Spitze des ganzen Hofweſens ſteht der Miniſter des Hauſes; in Oeſterreich der Haus- und Hofcanzler. Damit iſt in mittleren Staaten gewöhnlich das Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbunden, während in den kleineren die einſchlagenden Geſchäfte von der höchſten Adminiſtrativbehörde oder von einem beſonderen Beamten beſorgt werden. Neben der Leitung des geſammten Hofweſens gehören zum Miniſterium des Hauſes die Hofſachen im weiteren Sinne, oder die Angelegenheiten der regierenden Dynaſtie, wie der Abſchluß und die Handhabung der Hausverträge, der Verkehr mit auswärtigen Regentenfamilien u. ſ. w. Für die Beſorgung der Hofſachen im engeren Sinne, oder alles deſſen, was unmittelbar zum Unterhalte und Glanze des Hofes dient, iſt indeſſen das Miniſterium des Hauſes nicht ſowohl vollziehende, als in höchſter Inſtanz überwachende Behörde. Die höchſten Vollziehungsbeamten dafür ſind die verſchiedenen Oberhofchargen, deren jeder eine Reihe von Aemtern und Bedienungen untergeordnet iſt. Nach ihren verſchiedenen Zwecken laſſen ſich hiernach mehrere Claſſen derſelben unterſcheiden. Die eine Claſſe iſt im Oberhofmeiſteramte (Oberhofmeiſterſtabe) begriffen. Dieſes hat es mit Ueberwachung und Wahrung des Ceremoniells zu thun und darum auch mit dem nicht immer leichten Geſchäfte der Unterhaltung der fürſtlichen Familie durch Anordnung der Luſtbarkeiten und Feierlichkeiten. Dahin gehören die Präſentations-, Gratulations- und andere Couren; die Levers, Aſſembleen mit oder ohne Spiel, in größeren oder kleineren Cercles; die Hofconcerte und Hofbälle; die engeren Familien- und Gallatafeln; die Jagd- und Landpartieen; die Geburts-, Hochzeits- und Trauerceremonieen u. dgl. Die höchſte Leitung dieſer Geſchäfte hat der Oberſthofmeiſter; doch iſt zur beſonderen Handhabung des Ceremoniells oft ein beſonderer Oberceremonienmeiſter mit mehreren Untergebenen angeſtellt. Hier und da, wie am jetzigen franzöſiſchen und ſpaniſchen Hofe, gibt es einen oder mehrere Beamte, die ausſchließend die Einführung der fremden Geſandten zu beſorgen haben. Wo der Hof ausgedehnter, oder die Furcht vor der Langenweile größer war, hatte man wohl auch einen eigenen maître du plaisir, der jedoch zuweilen nur mit der Anordnung der Schauſpiele und der außerhalb des Schloſſes zu veranſtaltenden Luſtbarkeiten beauftragt war. Zu derſelben Claſſe von Hofbeamten iſt ſodann das gewöhnliche Gefolge der Fürſten zu zählen, ihre General- und Flügeladjutanten, die einen Theil des Militärhofſtaates bilden, wozu an mehreren Höfen noch außerdem beſondere Ordonnanzofficiere, adeliche Garden und Leibgarden gehören. Mitunter iſt die Schaar dieſer Gene-

utanten, sowohl der wirklich dienstthuenden, als der nicht de honoraires beträchtlich genug; unter Anderem in Frankreich, wie überhaupt der Hof des Bürgerkönigs noch ein ziemlich militäri- Aussehen hat. Dieses erinnert an das frühere kriegerische Gefolge fürsten, das aber jetzt in modernerer Weise abgekürzt und nicht viel ist, als ein zierlicher militärischer Rahmen von glänzenden Uni- n und geputzten Waffen, der nicht gerade mit militärischem Ta- ausgefüllt sein muß, wenn auch zuweilen unter den Generalad- ten Männer von Verdienst und Erfahrung sich befinden, oder , die neben ihrer Adjutantur wichtige Stellen im activen Heere den. Dem Hofstaate der Gemahlin des regierenden Fürsten und len der Wittwe des Regenten steht meistens eine Oberhofmei- n vor, unter welcher die verheiratheten oder unverheiratheten, mei- im Schlosse selbst wohnenden und einen besonderen Gehalt bezie- n Hofdamen der Fürstinnen als Gesellschafterinnen dienen. heilen sich zuweilen in eine erste Classe der Ehrendamen oder ats-damen, in England ladies of the bedchamber, und in weite der Palastdamen. Den ersten Rang unter allen Hof- hatte am französischen Hofe die dame d'atour. Mitunter sind besondere Hoffräuleins (Ehrenfräuleins) angestellt, die im e niedriger als die Hofdamen stehen.

Wäre das mittelalterliche Institut der Hofnarren, das nicht für einen besonderen Abschnitt der Culturgeschichte, sondern auch härferen Contrastirung älterer und neuerer Zeit überhaupt von ßem Interesse ist, nicht schon vor Ausbildung der jetzigen Hier- der Hofämter verschwunden, so hätte man diese eigenthümliche von Beamten gleichfalls zum Oberhofmeisterstabe zählen müssen. underte lang fanden sie sich an allen weltlichen und geistlichen , und man darf wohl behaupten, daß erst der unergötzliche Ernst strengen Ceremoniells den privilegirten Vertreter des freien und undenen Scherzes, daß endlich der Ceremonienmeister den Hof- verdrängt und seine Stelle eingenommen hat. Ueber ihre Ent- g sind gelehrte Forschungen angestellt worden und mannigfache ch überflüssige Conjecturen zum Vorscheine gekommen. Eine „Geschichte der Hofnarren" hat Flögel (Leipzig und Liegnitz,) hinterlassen. Shaftesbury leitete ihren Ursprung aus dem otismus der Großen, Addison und Home aus dem Stolze Menschen. Die letztere Ansicht läuft beiläufig auf die naive Of- ung hinaus, die der humoristische Dichter des „gestiefelten Ka- dem Könige in den Mund legt*). Zu allen Zeiten hat übri- das Talent, durch Witz und Neckereien Andere zu erheitern, so die Resignation, sich selbst zum Besten zu geben, ihre Anerken- gefunden. Namentlich reicht nach den verschiedensten Zeugnissen

*) S. L. Tieck's Schriften Bd. V. S. 228.

der Gebrauch an Höfen, sich besondere Lustigmacher zu halten, in ein fernes Alterthum, in die Zeiten der beiden Dionyse, Alexander's des Großen und der ersten römischen Kaiser hinein. Auch der Lustigmacher in Xenophon's Gastmahle, die griechischen und römischen Parasiten, die Lessing in seiner Dramaturgie mit dem Harlekin der Neueren vergleicht; selbst die cynischen und stoischen Philosophen an den späteren Kaiserhöfen des römischen Reiches, die nicht selten den natürlichen Narren unter der Maske des Philosophen verbargen, wie die Hofnarren den natürlichen Philosophen unter der Maske des Narren — sie Alle gehörten zu jener großen Schaar der freien Künstler, die ihre Existenz auf das Vergnügen und die Unterhaltung gründen. Aber erst das Mittelalter, das alles im gesellschaftlichen Leben Vorfindliche gliederte und zu tastbaren Formen ausprägte, hat jene freie Kunst zu einem gleichsam zünftigen Gewerbe, wenigstens zu einem förmlichen Lebensberufe und einer besonderen Art von Hofdienst gemacht. Vorzüglich in Frankreich wurde es mit der Ernennung zum fou du roi en titre d'office, wie hier die eigens bestallten Hofnarren hießen, sehr förmlich genommen. Doch war von keinem ausschließenden Vorrechte einer Narrheit von Amts wegen für das männliche Geschlecht die Rede; denn mitunter kamen auch Hofnärrinnen vor, wie am Hofe Heinrich's IV. von Frankreich und an einem sächsischen Fürstenhofe im Anfange des 18. Jahrhunderts. Die eigentlichen Hofnarren kamen nach den Kreuzzügen auf. Darum haben Einige hierin eine dem Oriente entlehnte Sitte erblicken wollen. Andere wollten ihren Ursprung mit dem Verfalle der Troubadours und Minnesänger im 13. und 14. Jahrhunderte in Zusammenhang bringen, weil damals manche Dichter mit Talent für das Komische durch die Noth gezwungen worden seien, an den Höfen ein Unterkommen zu suchen.

Einem noch ganz rohen Geschmacke entsprach es, daß man sich durch Neckereien gegen Halbverrückte und an dem Unsinne ergötzte, den diese erwiderten; oder daß man sich monströse Zwerge in seltsamen Trachten, sogar widerlich Verwachsene zur Seite stellte, um sie den eigenen körperlichen und geistigen Vorzügen zur Folie dienen zu lassen. Dann aber nahmen auch kluge Männer, um der Vortheile der Stellung willen, die Miene der Thorheit an. So wurden die Hofnarren in späterer Zeit mehr activ und passiv zugleich, und eben sowohl Schützen mit den Bolzen des Witzes, als Zielscheiben des Spottes und Hohnes der Fürsten und des Hofgesindes. Man verlangte von ihnen, daß sie, wie John Falstaff, nicht blos selbst witzig, sondern auch Ursache waren, daß sich Andere witzig zeigen konnten. In diesem Sinne äußerte Karl's V. Rath, Doctor Lamprechter, jeder Fürst müsse eigentlich zwei Narren haben, einen, den er vexire, und den anderen, der ihn vexire. Für die Hofnarren erfand der deutsche Volkswitz bald eine Menge von Namen, als Hofgecken, Hofschnakenmacher, Possenreißer, Schalksnarren, Freudenmacher, lustige, kurzweilige oder *Tischräthe u. s. w.* Auch war man bald auf ein auszeichnendes, bunt-

ges Aeußere für sie bedacht. Auf dem geschorenen Kopfe hatten sie
eist bunte Narrenkappe, Gugel, Kugel, Kogel ꝛc., genannt von
ius, einer Art runder Mützen, die aber im früheren Mittelalter
onst gebräuchlich waren und darum vom 15. Jahrhunderte an für
efnarren mit drei Eselsohren, auch wohl mit einem Hahnenkamme
schmückt wurden. Als dann bei der gewöhnlichen Tracht der Mi-
d Hofleute die Schellen außer Mode kamen*), trugen sie die Hof
n an Kappe, Wamms, Schuhen oder um ihren großen Halskra-
Nach Erasmus von Rotterdam waren diese Schellen zugleich ein
nz des Majestätsnimbus, der selbst die Unverletzlichkeit und Un-
wortlichkeit der Hofnarren heiligte; eine Art von Warnungsglo-
und ein Zeichen, daß sie, wie weit sie das Privilegium der Narr-
usdehnten, von Niemandem beleidigt werden durften. Endlich
sie als Scheinwaffe den Narrenkolben (marotte), der wohl
gs nur ein Rohrkolben von der gewöhnlichen Schilfpflanze (Ty-
L.) war, die beim Volke noch jetzt das „Narrenscepter" heißt,
aber in eine lederne, mit einem Narrenkopfe versehene Keule sich
ndelte. Der Charakter der Scherze dieser Hofnarren war natür-
ach ihrer Individualität und nach der ihrer Fürsten, aber auch
der Nationalität sehr verschieden. So waren die Lustigmacher am
sischen Hofe, wie ein Brusquet und Angely, zum Theile
gewandte Hofleute und geistreich elegante Erzähler. In England
der King's fool Heinrich's VIII., J. Heywood, zugleich als
uchtbarer dramatischer Schriftsteller und als Epigrammatist be-
; so wie auch Seeggan, der „famous jester" der Königin
eth, seinen eigenthümlich britischen Humor hatte. Von grö-
Schrote und mitunter derb zotenhaft waren die Narren an den
ien Höfen. Nur der lustige Rath Maximilian's I., Kunz von
n, stand auf höherer Stufe und war so sehr durch Anhänglich-
n den Kaiser als durch seinen die politischen Verhältnisse oft so
leuchtenden Witz bekannt. Als ächt deutscher Typus erscheint
kannte Klaus der Narr, oder Klaus von Ranstat, der
einander an 5 sächsischen Fürstenhöfen amtirte, und dessen Leben
Schwänke zahlreiche Auflagen erlebten. So hoch stand sein grob-
es Salz im Werthe, daß im Inventarium über eine Erbschaft
cher Fürsten sein Besitz auf nicht weniger als 80,000 Thaler
hlagen wurde**). Das Institut der Hofnarren erhielt schnell
Ausdehnung, artete aber mehr und mehr aus. Fast jeder Edel-
wollte ihrer einen oder selbst mehrere haben. Auch ließen sich
von irgend Jemandem den Titel „Narr" geben und durchzogen
dieser schützenden Firma, mancherlei Unfug verübend, das Land,

*) In dem halb deutschen, halb lateinischen Kirchenliede des Petrus Dres-
von 1410 heißt es noch: „Da die Schellen klingen in regis curia."
**) Klüber a. a. O. S. 670. b.

gen. Es liegt im Berufskreise dieser Beamten, ihren Herrn theils Gesellschaft, theils die nicht ganz gemeinen Handreichungen zu leisten. Sie sind sublimirte Bediente, die nach einem strengen Gebote der Etikette dem Adel angehören müssen. Zum Zeichen, daß ihnen das Vertrauen der Herrschaft die Zimmer derselben geöffnet hat, tragen die Kammerherren im Dienste auf der rechten Seite oberhalb der Rockschöße einen goldenen Zierrath, den sogenannten Kammerherrenschlüssel. Regelmäßig speis't der dienstthuende Kammerherr an der herrschaftlichen Tafel; bei außerordentlichen Festen aber hat er an der nur von fürstlichen Personen besetzten Gallatafel hinter dem Stuhle des Fürsten zu stehen und die Speisen zu reichen*). Selbst die Speisen, die in abgemessener Reihe durch die Hände der Lakaien, Pagen und Kammerherren in die des Hofmarschalls gelangen, der sie zerlegt, haben also gleichsam symbolisch eine Reihe von Rangstufen zu durchlaufen, ehe sie die Lippen der Höchststehenden berühren. Meist sind die Kammerherren nicht besoldet, oder doch nur die ältesten oder die wirklich dienstthuenden. Eine Zeit lang suchten die Kurfürsten in der Ernennung von Kammerherren ein besonderes Prärogativ vor den übrigen altfürstlichen Häusern des deutschen Reichs, wogegen sich aber diese zu Nürnberg im Jahre 1700 ausdrücklich verwahrten, „weil zwischen den Kurfürsten und Fürsten des Reichs keine weitere Distinction, als was die Kur anbelange, zu machen sei, und daß auch die Reichsfürsten um so mehr dergleichen Chargen bei ihren Höfen zu introduciren hätten, damit den Kurfürsten nichts nachgegeben und auch hierin sich ihnen gleich aufgeführt werde**)." In weiterer Rangfolge abwärts stehen zunächst den Kammerherren die Kammerjunker, als deren Assistenten; die Hofjunker, zu kleineren Bedienungen bestimmte junge Adeliche von 12 — 18, am früheren sächsischen Hofe aber wohl auch von 40 Jahren; die früher in besonderen Unterrichtsanstalten erzogenen Pagen oder Edelknaben, die jedoch um der Kostspieligkeit solcher Anstalten willen in neuerer Zeit meist abgeschafft und durch gewöhnliche Lakaien ersetzt wurden. Nur zur Bedienung vornehmer Fremden bietet man auch jetzt noch, als Ersatz dieser Pagen, junge Edelleute aus Cadettenhäusern und anderen Militärschulen zu außerordentlichen Hofdiensten auf. Analog mit dem Hofstaate der regierenden Fürsten haben deren Gemahlinnen oder Wittwen in ihrem meistens abgesonderten Hofstaate Kammerdamen und Kammerfräuleins, zuweilen auch dienstthuende Kammerherren; während die nicht regierenden Prinzen gewöhnlich statt der Kammerherren Hof- oder Gesellschaftscavaliere haben. Sind fremde Regenten auf

*) Am alten französischen Hofe mußte auch derjenige, bei dem sich der König zu Gaste geladen hatte, den Kammerherrn machen, und hinter dem Stuhle des Monarchen stehend, diesem die Speisen reichen. (S. Mémoires etc. par le Comte de Ségur. Paris, 1824. T. I. p. 31.)

**) S. J. J. von Moser's Hofrecht. Frankf. u. Leipz., 1755.

esuch am Hofe, so fordert es die Etikette, daß ihnen die Dienste
n Kammerherren angeboten werden.

Die Aufsicht und Handhabung der Oekonomie des Hofes liegt
m Hofmarschallstabe ob. Ein Oberhofmarschall, in England
ord Steward, und an größeren Höfen mehrere Hofmarschälle, h-
n in höchster Instanz über Reinlichkeit und Ordnung im Hausw-
n zu wachen, über Hofstallerei, Küche und Conditorei, auch wohl
er die Hofgärtnerei und das ganze in diesen Zweigen angestellte Per-
nale. Meistens sind auch dem Oberhofmarschalle die Kammerdiener
ntergeordnet, so wie der ganze Haufen der Heiducken und niederen
ienerschaft. Endlich gehört zu den Oberhofchargen der Oberstall-
eisterstab, mit seinen Ober-, Reise- und Unterstallmeistern u. s. w.
s zu den Stallknechten und Stalljungen herab; und öfter ein Hof-
agddepartement mit seinen Oberhofjägermeistern, Jagdjunkern,
üchsenspannern, Hofjägern und Wildmeistern. Zwischen den von
dlichen besetzten Hofchargen der verschiedenen Departemente und dem
iederen Dienstpersonale stehen gewöhnlich noch einige Hof-, Jagd-
er Stallfouriere. An größeren Höfen hat jeder der verschiedenen Ge-
äftszweige eine besondere Canzlei und eine Hofbuchhalterei zur Ver-
altung der Hofcasse, woraus unmittelbar die Ausgaben des Ho-
bestritten werden und wohin sowohl das Einkommen aus dem
chatullgute fließt, als auch Alles, was der Fürst aus nicht privat-
chtlichem Titel bezieht. An kleineren Höfen besteht für das ganze
fwesen eine Hofcanzlei mit Hofsecretären, Canzlisten und Copi-
n; und für die Hofcasse ist zuweilen ein besonderer Hofcassier oder
fcassenverwalter angestellt.

Diese Oberhofchargen mit dem ganzen ihnen untergeordneten Per-
nale bilden den engeren und eigentlichen Hofstaat. Im weiteren
nne aber umfaßt er noch eine große Menge von Berufszweigen,
mtern und Stellen*). Es gehören dahin Oberhofmeister und
zieher, Gouvernanten und ihre Gehülfen und Gehülfinnen zur Er-
hung der Prinzen und Prinzessinnen; Hofgeistliche, Hof- und
ibärzte, Hof- und Leibchirurgen; Hoffiscale, zur Wah-
ng der Rechte des Hofes und zur juristischen Vertretung der Hof-
mter; Hofagenten, zur Besorgung der Lieferungen an Hof,
s jedoch öfter ein bloßer Titel ist; Hofbaubeamte; hier und da
ch wohl Hofdichter**); und zahlreiche Angestellte an den mit den
fen in engerer oder weiterer Verbindung stehenden künstlerischen und

*) Am Zahlreichsten ist wohl am kaiserl. österreichischen Hofe der innere
äußere Hofstaat, der aus einem Personale von beiläufig 4,800 Individuen
eht.

**) Das Amt der Hofdichter, die gewöhnlich noch eine andere Hofstelle be-
deten, wurde nach dem Mittelalter üblich, als der seiner eigenen Poesie ent-
dete Adel sich mit dieser überhaupt nicht mehr befassen mochte. Nicht setten
den sich die *Hofpoeten zu Lustigmachern* her.

[illegible] H[illegible]pellen oder K[illegible]
[illegible]musiren, [illegible] ꝛc.*). Eine be[illegible]
[illegible] hatte [illegible] end [illegible] er Zeit der Hofclerus b[illegible]
sei [illegible] nsi auf [illegible] ten. Schon frühe, im neu[illegible]
[illegible] der hohe Adel häufig eigene [illegible]
[illegible] n Hofgeistlichen (Hofcapellan[illegible]
aber erst nach [illegible] greiten gestatteten die Päpste zu [illegible]
des 13. und [illegible] des 14. Jahrhunderts den Fürsten, sich
Hofbeichtväter auszu[illegible]len, an der Stelle der früher dazu
ordneten Bischöfe. Anf[illegible] erhielten Mönche verschiedener Orden
Stellen der Beichtväter an den fürstlichen Höfen, bis sich später
Jesuiten derselben fast ausschließend zu bemächtigen und hierdurch
einer Zeit, wo noch weit mehr von der Person der Regenten und
ren Umgebungen abhing, zu so großer Bedeutung zu gelangen wuß
Mit der Stelle der Beichtväter war und ist häufig noch jetzt an katholis[illegible]
Höfen das Amt eines Almoseniers verbunden. Nach der Reforma[illegible]
wurden aus den Beichtvätern Oberhofprediger und Hofprediger, denen
gleich die Seelsorge für die ganze Hofgemeinde übertragen wu[illegible]
In kirchlicher Beziehung gehören zu dieser Hofgemeinde auch die
sonderen Hofgewerke und Hofhandwerker. Diese sind hier [illegible]
da noch von einigen Lasten und Abgaben befreit; auch werden ih[illegible]
wohl sonst noch einige Begünstigungen zu Theil. Häufig be[illegible]
jedoch ihre Auszeichnung nur im Namen, und seltsam genug sind
die an manchen deutschen Höfen noch jetzt gebräuchlichen Titel [illegible]
„Leibschneidern", „Hofhühneraugenoperateuren" und dergleichen,
man als wohlfeiles Mittel zum Kitzel der Eitelkeit ersonnen hat. M[illegible]
in früherer Zeit, als gegenwärtig, wo der fürstliche Aufwand gro[illegible]
theils aus festen Civillisten bestritten wird, hier und da aber auch
noch sind die Höfe mit einem Theile ihres Unterhalts auf die Die[illegible]
und Lieferungen besonders verpflichteter Bauern angewiesen, so
der Hofstaat, in seiner weiteren Ausdehnung einen Theil aller Stä[illegible]
und Classen der Gesellschaft in sich aufnehmend, in Wahrheit ei[illegible]
Staat im Staate bildet. Auch alle Ritter- und Damenord[illegible]
zählt man in so fern zum Hofstaate, als die Beamten und Mitgli[illegible]
derselben schon als solche für verpflichtet gelten, wenigstens bei au[illegible]
ordentlichen Feierlichkeiten den Glanz der Höfe zu vermehren. Nä[illegible]
dem unterscheidet man die eigentlichen Verdienstorden von den Ho[illegible]
den, indem die letzteren, wobei schon dem Grundsatze nach das [illegible]
dienst nicht besonders berücksichtigt wird, als blose Hofehren und [illegible]
rein persönlicher Gunst der Monarchen verliehen werden. In R[illegible]

---

*) Die mehreren hier genannten Hofämter sind bald der einen, bald
anderen Oberhofcharge untergeordnet, wie z. B. am Wiener Hofe die [illegible]
bibliothek und Hofmusik dem Obersthofmeisterstabe; dagegen das Naturalien-
physikalische Cabinet, die Gemäldegallerie und das Hoftheater dem Stabe
Oberstkämmerers. Oft sind dafür besondere Directionen errichtet.

wo übrigens nach den in diesem Reiche herrschenden allgemeinen
spien die Hoffähigkeit nicht sowohl von der Geburt, als von Amt
Rang abhängt, gibt es nicht weniger als fünf solcher Hoforden.
Oesterreich werden das im Jahre 1430 gestiftete goldene Vließ,
e an Frauen der Sternorden, in Preußen der schwarz-
rorden und die ersten Classen des rothen als Hofehren
en *).

Noch gibt es mehrere Behörden und Aemter in Deutschland, die
zum Hofe gehörten, als Civil-, Militär- und Hofstaat in ein-
verschmolzen und dieser selbst eine wandernde Staatsverwaltung
Jetzt aber erinnert meistens nur der Name an das frühere Ver-
ß. Nach uraltem Herkommen und Sitte hatten die Regenten
das Recht und die Pflicht einer obersten Leitung der Justizver-
ng. So war das kaiserliche Hofgericht das unmittelbar vom
abhängige und von ihm persönlich, oder von seinem Pfalzgra-
der Hofpfalzgrafen präsidirte Gericht am jedesmaligen Hoflager.
r sizirten sich diese kaiserlichen Hofgerichte in dem Reichskam-
erichte, das außerhalb der kaiserlichen Residenz gegründet
, da eine fortschreitende Gliederung des Staatsorganismus zur
ung der Justiz vom Hofe führte. Doch bestand noch in der
ischen Reichsstadt Rothweil, als eine den Reichsgerichten un-
rdnete Instanz, bis zum Jahre 1806 ein kaiserliches Hofgericht.
Maximilian II., nach dem Muster der Kammergerichtsord-
von 1555, im Jahre 1572 die jüngste Hofgerichtsordnung er-
hatte. Theils nach Herkommen, theils nach ausdrücklichen Reichs-
**) wurden nach dem Muster des Reichskammergerichts in den
en Gliederstaaten solche von ständigen Beamten dirigirte Hof-
hte errichtet. Da jedoch der den Fürsten zunächst stehenden Be-
dem Hofrathe oder der Regierung, meistens noch die
naljustiz und in Civilsachen eine Entscheidung in höchster Instanz
so kamen in mehreren deutschen Staaten die Hofgerichte in die
ng von Mittelgerichten und blieben darin, selbst nachdem die
ndige Trennung der höheren Justiz- und Verwaltungsbehörden
und zugleich für die Criminalsachen ein fester Instanzenzug an-
et war ***). In anderen Staaten Deutschlands verschwand der
„Hofgericht", und es kamen für die Mittelgerichte andere Be-
ungen auf, als Appellationsgericht, Oberlandesgericht, Justiz-
ꝛc.; nur im Großherzogthume Baden heißt noch jetzt das höchste
t Oberhofgericht. Aehnliche Umwandlungen erfuhr die Bedeu-
des Worts „Hofrath," der ursprünglich ein vom Fürsten in

*) Zu vergl. Klüber a. a. O. S. 671.
**) Reichsabs. v. 1570 §. 68; Reichsdep.-Abs. v. 1600 §. 15.
***) Im Königreiche Sachsen bestand bis zum Jahre 1835 zu Leipzig unter
men Oberhofgericht ein solches Mittelgericht.

Regierungssachen zu Rath gezogener Rechtsgelehrter, dann aber e dem Regenten unmittelbar untergeordnete allgemeine Verwaltun und Justizbehörde war. Später blieb dieser Name nur noch da dort den Finanz- und Regierungscollegien oder den einzelnen Mitg dern derselben, oder kam als bloser Titel, besonders für Gelehrte, Gebrauch *). Ganz übereinstimmend mit dem Wortlaute hatte m im Mittelalter unter „Hofkammer" das zur Aufbewahrung des d Fürsten gehörigen Geldes bestimmte Zimmer, in der Folge aber hä die oberste Behörde verstanden, der die Verwaltung des Privateinko mens des Regenten anvertraut war; so wie endlich in einigen de schen Ländern das Collegium, das die Einkünfte des Staates unter A sicht des Finanzministeriums zu administriren hat. In neuerer Z ist der Ausdruck Hofkammer fast überall abgekommen und hat nur wenigen Ländern sich erhalten, wie in Oesterreich, wo noch eine gemeine Hofkammer besteht.

Die Errichtung und Einrichtung des Hofstaates hängt von d Willen des Souveräns ab **). In Deutschland aber steht das Re einen Hofstaat zu halten, außer den Regenten und den selbstständig Gliedern ihrer Familien, zugleich den Standesherren zu, wie denn für ihre staatsrechtlichen Verhältnisse hauptsächlich maßgebende bad sche Declaration vom 19. März 1807 ausdrücklich von ihren Ho dienern spricht. Was sodann die rechtliche Sellung der zum H Gehörigen selbst betrifft, so haben diese noch in mehreren Staa einen sogenannten befreiten Gerichtsstand, woher auch der Na „Hofbefreite" kommt ***). Durch die ganze Geschichte des de schen Rechts sehen wir das Princip eines Gerichts durch Gle festgehalten, und als sich die Volksmasse in schärfer gesonderte Stä und Classen zerlegte, entstanden um so zahlreichere Arten von Geri ten. Aber nach demselben Gange der Entwickelung, der mit der ctischen zugleich die rechtliche Bedeutung einer Trennung in einz Stände verwischte und diese mehr und mehr in einander verschmolz die frühere ständische Verfassung da und dort verdrängte und sogenannte Repräsentativverfassung an ihre Stelle setzte; der den Grun satz der allgemeinen Rechtsgleichheit im Gegensatze des Vorrechts z Bewußtsein der neueren Zeit und wenigstens theilweise zur Anerk nung brachte — ganz nach demselben Bildungsgange müssen auch j sogenannten privilegirten Gerichtsstände wegfallen, ohne daß hier der uralte Rechtsgrundsatz des Gerichts durch Gleiche selbst wegfä welcher vielmehr jetzt nur, nach dem veränderten Gehalte u seres Volkslebens, eine veränderte Anwendung finden soll. U

*) Ueber Reichshofrath, so wie Hofkriegsrath s. „Justi verfassung" und „Oesterreich".

**) Klüber a. a. O. S. 327.

***) Im engeren Sinne versteht man unter „Hofbefreiten" die *einem solchen privilegirten Gerichtsstande begünstigten Hofhandwerker.*

denn wirklich in den meisten constitutionellen deutschen Staa-
die auf dem Grundsatze der Rechtsgleichheit fußen wollen, jene
en privilegirten Gerichtsstände für die Mitglieder besonderer Hof-
den endlich aufgehoben werden.

Nach einem weiteren Gesetze der Entfaltung des Staatsorganis-
mußten sich die Staatsämter mehr und mehr von den Hofäm-
bscheiden. Diese fortschreitende Emancipation des Staates vom
zeigt sich in Deutschland in einem veränderten Sprachgebrauche.
noch nicht gar lange, daß die Staatsbürger, namentlich aber
taatsdiener, den Regenten sehr allgemein und vorzugsweise als
„Herrn" bezeichneten und so mit den Hofdienern in wesentlich
Kategorie sich stellten, indem sie mehr auf eine Abhängigkeit von
erson des Regenten hinwiesen, als von der Gesammtheit und
esetzen, wodurch diese beherrscht wird. Diese Terminologie der
ürftigkeit, die an ein ähnliches Verhältniß, wie an das des
s zu seinem Hofherrn erinnerte, ist in neuerer Zeit noch nicht
, aber doch beinahe verschwunden. Aus demselben Grunde hat
rincip, daß „Hofdiener keine Staatsdiener sind," eine weitere
ng erhalten müssen*). Hiernach können in constitutionellen
en die Hofdiener, den Volksvertretern gegenüber, nicht derselben
twortlichkeit wie die Staatsdiener unterliegen. Ist indessen ein
der Civilliste zu einem besonderen Zwecke verwilligt, dessen Er-
g nicht blos ein Privatinteresse des Regenten, sondern zugleich
lgemeineres Gesellschaftsinteresse berührt, wie z. B. zur Erhal-
und Ausdehnung einer dem Publicum geöffneten Hofbibliothek,
n der Minister des Hauses für die zweckgemäße Verwendung
wortlich gemacht werden. Auch versteht es sich von selbst, daß
Allgemeinen stets zur Erhaltung eines gewissen Glanzes und
für zweckmäßig gehaltenen Repräsentation verwilligte Civilliste
ausschließend oder großentheils in anderer Weise, wie etwa
Vergrößerung des Privatvermögens des Fürsten, benutzt werden
, und daß auch in dieser Beziehung der Minister des Hauses einer
en Verantwortlichkeit unterliegt. Sodann läßt sich wohl behaup-
weil doch immer die Stellung des Fürsten und seiner Umge-
mit Rücksicht auf das Interesse des Landes festgesetzt ist, daß
eutschland die Bestimmung früherer Reichs- und Landesgesetze,
ch Staatsbürger vor Fremden bei Besetzung der Hofämter ein
cht haben sollen, noch jetzt zur analogen Anwendung kommen
, und daß in constitutionellen Staaten ein offenbarer Mißbrauch
ser Beziehung das verfassungsmäßige Einschreiten der Repräsen-
rechtfertigen würde. Aus demselben Grunde sind die Hofbeam-
war nicht als Staatsdiener, aber doch in mancher Beziehung als
liche Diener anzusehen. Darum kann von ihnen eben sowohl,

*) Klüber a. a. O. S. 659.

wie von Gemeindebeamten, das crimen de r luis begangen den*). Endlich ist an den Höfen, nach Herkom....t und Brauch Oberhofchargen eine ausgedehntere Polizeigewalt über ihre Unte nen eingeräumt, als sie ein Hausvater durch einfache Hausordn Einem oder Einigen seiner Privatdiener einräumen könnte. Was die sonst noch behaupteten Unterschiede in der rechtlichen Stellun Hofdiener und Privatdiener betrifft, so sind sie nur Folge der thümlichen Natur des Hofdienstvertrages und der Absicht, die hi auf Seiten der Contrahenten unterstellt werden muß. Namentl hierbei von Einfluß, daß wenigstens ein Theil der Hofbeamten, ders wie das gewöhnliche Gesinde, den Gebrauch seiner Kräfte a benszeit vermiethet, wodurch unter Umständen bei Dienstentlassu so wie bei unverschuldetem Eintritte von Dienstunvermögen, ein spruch auf Ersatz oder Pension begründet wird.

Wie die rechtliche Stellung der Hofbeamten sind auch die verfassungen und selbst die Hofordnungen im ganzen christlich m chischen Europa wesentlich dieselben, so groß übrigens der Unte zwischen der Verfassung und Gesetzgebung der verschiedenen S t e n sein mag. Dieser letztere Unterschied beruht wenigstens zum ßen Theile auf Naturgründen, und die Natur ist in ihren Erze sen immer mannigfaltig. In weit höherem Grade sind dagege Verfassungen und Ordnungen der Höfe ein Product der Willkür, so weit diese waltet, wird Einförmigkeit möglich. So hatte sic Hofleben durch allseitig bereitwillige Nachahmung erst in die zu M und dann in die zu Versailles ausgehöhlten Formen einpassen l Nur versteht es sich, daß sich der Hofstaat wenigstens auf die A nach dem Einkommen der Hofhaltenden richten muß, und daß mentlich an den Höfen der kleineren Fürsten, oder der Prinzen Prinzessinnen aus Seitenlinien mehrerlei Functionen denselben beamten übertragen sind. Auch finden sich selbst an den größeren sen mehrfache Abweichungen in der Vertheilung der Amtsbefu unter die einzelnen Oberhofchargen. Dieses Alles betrifft jedoch wesentlichen Verschiedenheiten, und so sehr hat vielmehr der Tri Nachahmung selbst die kleineren Höfe beherrscht, daß wir fast d dieselbe Lebensweise sich wiederholen sehen, zuweilen in so verjü Maßstabe, daß sich der unbefangene Beobachter dieses feierlichen stes im Kleinlichen eines komischen Eindrucks nicht erwehren Darum war namentlich in Deutschland, wo die Multiplicatio Brüche von Höfen und Hofhaltungen am Weitesten ging oder die Schilderung des Hoflebens in den kleineren Staaten von jeh sehr natürlich sich darbietendes Hauptthema der geistvollsten Sa unserer Nation. Und in Folge dieser ängstlich kleinlichen So

*) Martin, Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts 2. Aufl. Anm. 5.

ganze Leben nach spanischem oder französischem Schnitte ein-
, ist es gekommen, daß, wie jeder besonders Hof einen Staat
ate bildet, so auch alle Hofstaaten Europas eine sehr gleichar-
ölkerung von Hofleuten umfassen, bei welchen das eigenthüm-
ionale Gepräge mehr als bei jeder anderen Classe der Gesell-
wischt ist und welche, in alle Länder zerstreut, sich durch Le-
e, Sitten und Ansichten einander ähnlich sind. Nur beruht
ichkeit auf einer unterwürfigen Verzichtleistung auf jenes na-
Gepräge nach den Geboten eines tyrannisch einförmigen Her-
s.

ist nicht ohne Interesse und dient zur Versinnlichung des
en Charakters der Höfe und des allgemeineren der Zeiten, wenn
e oft so seltsamen oder phantasiereichen Lustbarkeiten an den
des Mittelalters*) mit den so abgezirkelten und erfindungsar-
ffesten der neueren Zeit vergleicht; wenn man sich den ganzen
Wechsel des früheren und die Monotonie des jetzigen Hoflebens
en stellt. Diese einförmige Weise des Hoflebens konnte sich
der Fixirung der Höfe in bestimmten Residenzen ausbilden.
stand zugleich die Entfaltung einer dauernd größeren Pracht
indung, während man diese früher meist nur bei außerordent-
Gelegenheiten zur Schau stellte. Die eigentliche Glanzperiode
e begann zu Ende des 16. und im 17. Jahrhunderte und
bis gegen Ende des achtzehnten. Es ist dieselbe Periode, worin
narchische Absolutismus mehr und mehr zur Herrschaft kam,
chte besonders den Glanz der Höfe dadurch zu erhöhen, daß
n hohen Adel immer mehr anzog und ihn eben dadurch in
persönliche Abhängigkeit von den Fürsten brachte. Und diese
ging so natürlich und fast instinctartig aus den Verhältnissen
daß man einen Richelieu nicht gerade als ihren Erfinder,
nur etwa als den Staatsmann bezeichnen kann, der sie zu-
dem deutlicheren Bewußtsein seines Zweckes und darum mit
Consequenz, als vor ihm geschah, befolgt hat. Finden wir
ter ähnlichen Verhältnissen auch in außereuropäischen Staaten
nliche Maximen in Anwendung, wie z. B. in Japan, wo
htige feudalähnliche Landesadel genöthigt wird, sechs Monate
re am Hofe des Kaisers Residenz zu halten und daselbst einen
iner Weiber und Kinder als Geißeln für seine Unterwürfigkeit
lassen. In Europa gelang es bald in weiterem, bald in enge-
ise, den Landadel in abhängigen Hofadel zu verwandeln und
nd denselben monarchischen Absolutismus über ganze Nationen,
r über einzelne Bruchtheile derselben auszudehnen. Vielleicht
nur von unscheinbar kleinen Umständen ab, daß die jetzigen
en Fürsten des deutschen Bundes nicht die Oberhofmarschälle

*) Vergl. u. A. Flögel a. a. O. S. 198 u. f.

oder Oberstkammerherren an einem deutschen Kaiserhofe geworden Vielleicht lag auch der Grund in dem in Deutschland lange ein schen lebhafteren Gefühle für persönliche Unabhängigkeit und ständigkeit; so daß wir noch jetzt, so weit uns die politische terung unseres Vaterlandes als ein Uebel erscheint, über die „ unserer Tugenden" zu klagen haben. Ueberall beruhte jedoch, in weiterem oder engerem Kreise, die Entstehung des Absolutismu des größeren Glanzes der Höfe darauf, daß der Adel seine po Bedeutung als besonderer Stand verlor und daß damit zugle Kraft der ständischen Verfassung überhaupt gebrochen wurde. Vermehrung dieses Glanzes der Höfe hängt also gerade der des Adels zusammen. Diesem war schon lange das stolze Ge fühl des Ritterthums entschwunden, als ein Friedrich II. in wußtsein seiner persönlichen Geisteskraft sich vermessen durfte, das abgenutzte Mittel bei Seite zu werfen und den unumschränkten herrscher zu machen, ohne noch durch einen kostspieligen Flitterst Augen der Menge blenden zu müssen. Er entfernte den eigen Hofstaat von seiner Person, befreite sich von den lästigsten Fess Etikette oder duldete sie höchstens bei besonderen feierlichen G heiten *). Nach seinem Beispiele kehrte man nun überhaupt a Höfen zu etwas größerer Einfachheit zurück, ohne doch damit d volutionären Sturm beschwören zu können, der bald zum Aus kam. Von jetzt an wurde es mit der Entfernung der Bürge aus der höheren Sphäre der Höfe, worauf man bis zur franzö Revolution sehr pünctlich gehalten, nicht mehr ganz so strenge g men, und der Kreis der Hoffähigkeit in der neueren Zeit etwas tert. Namentlich läßt man jetzt an den meisten Höfen die bürge Präsidenten der Landescollegien für hoffähig gelten, so wie die liche Räthe und alle Officiere, doch meistens nur für ihre nicht auch für ihre Familien. Zugleich wurde es wieder gewöhn ausgezeichnete Gelehrte, Künstler und Deputirte zuweilen an die tafel zu ziehen. Hier und da läßt man indessen solche Bürg zwar für tafelfähig, aber nicht für courfähig gelten. Auch Sprache sind seit Anfang dieses Jahrhunderts einige Veränder eingetreten, da man sich an den Höfen, namentlich an den deu der Landessprache mehr bedient. Damit ist jedoch noch keineswe französische Sprache völlig verdrängt, die vielmehr neben jener g chen wird. Uebrigens läßt sich an mehreren Höfen gerade in den ten Jahren wieder eine rückgängige Bewegung bemerken, da ma Neuem auf strengere Absonderung zu halten und die noch sehr g Nachgiebigkeit und Annäherung an den nach Umfang und Inh

*) „Etiquette? Ah! nous ne connaissons guère ici ce mot là" Hr. von Goltz zum Grafen von Ségur, als dieser in Potsdam bei F rich II. Audienz verlangte. (Mémoires par Ségur T. II. S. 180.)

legenden nicht adelichen Theil der Gesellschaft zu brechen scheint.
aupt wird die Monarchie, freilich in noch höherem Grade die un-
inkte, als die konstitutionelle, einer solchen Umgämmung der Men-
und zahlreicher künstlicher Stufen, die bis zu seinem höheren
punkte führen, sich auf die Dauer nicht ganz entschlagen kön-
wie gehässig auch eine solche Absonderung in einer Zeit erschei-
muß, die sich immer mehr gewöhnt, nicht in gemachten sozialen
ngen, sondern einzig in dem persönlichen und allerdings auch in
ächlichen Vermögen der Individuen den Maßstab ihrer Würdigung
chen. Man meint jedoch, so lange als möglich auf eine kurzsichtige
e rechnen zu müssen, welcher die Gestalt des Gebieters nur dar-
haben erscheint, weil sie das Postament, worauf sie gestellt ist,
ren Bestandtheil derselben gelten läßt. Hatte doch selbst der viel-
ige Napoleon, da er einmal den für die Welt und ihn selbst so
zen Schritt zum unumschränkten Herrscherthume gethan, eines
nden Hofstaates und selbst eines bis in's Kleinliche ausgebildeten
oniells, wofür ihm der deutsche Kaiserhof manches Muster an die
gab, nicht entbehren mögen.

Die unumschränkte Gewalt war auch im achtzehnten Jahrhun-
für den, der den Namen des Herrschers führte, nur ein leeres
, wenn dieser nicht zugleich durch seine persönlichen Gaben an der
der ihn umgebenden Aristokratie des Hofes stand. Während
lanzperiode der europäischen Höfe war dieses nur ausnahmsweise
all. Darum sah man die Regenten als Spielball in den Hän-
hrer Günstlinge, Mätressen und Hofleute, und was die Adeli-
als Stand an politischem Gewichte verloren hatten, suchten sie
Benutzung der an den Höfen ihnen zugewiesenen Stellung als
elne wieder zu gewinnen. So spalteten sich die Höfe in beson-
otieriem, und ein Spiel von Ränken und Intriguen begann, dem
Volk lange genug mit stumpfer Gleichgültigkeit zusah, ob es gleich
sächlich allen Verlust aus diesem Spiele zu tragen hatte. Fast
weg waren nur selbstische Interessen und persönliche Rücksichten
dern dieses Getriebes. Allein es gibt eine Natur des Volksle-
der sich auf die Dauer selbst die Höfe nicht entziehen können.
einer längeren Reihe von Erfahrungen in diesem Volksleben bil-
ch endlich Regeln, denen man sich bei Strafe unterwerfen muß.
Herrschaft des subjectiven Belieben's, der ausschließende Einfluß
licher Neigungen und Gelüste verschwindet allmälig in der Aner-
ng jener Regeln; und gegenüber der Herrschaft der Gesetze, der
chen Maximen und der mehr ausgebildeten politischen Systeme
nun die Macht der Willkür und Laune in den tieferen Hinter-
. Dieses gilt selbst von den unumschränktesten Monarchieen.
sich doch auch im russischen Reiche, das am Spätesten in den
der europäischen Cultur eintrat, schon jetzt gewahren, daß der
otismus der Herrscherlaune, der ungemessene Einfluß einzelner
tlinge und die beständigen Schwankungen durch stets wiederkeh-

rende Palastrevolutionen, wenn nicht verschwunden, doch im Abneh
begriffen sind. Wenn aber das Volksleben der Stufe dieser Entw
lung sich nähert; wenn die alle socialen Verhältnisse durchdring
Besonnenheit des männlichen Alters den Nationen die kindliche Hi
bung in den Willen eines Einzigen oder eines Hofes fortan unmö
macht, so muß auch das Verhältniß der Höfe zum Volke ein
anderes werden. Die Höfe erscheinen dann nicht mehr als die
schinisten im Drama der Weltgeschichte, sondern nur noch als
Decoration in dem gerade laufenden Acte derselben; und selbst
Frage, ob sie überhaupt noch als zweckmäßig gelten können, mag n
mehr in zunehmendem Kreise zur Erörterung kommen.

Aehnliche Veränderungen, wie hinsichtlich des politischen
flusses der Höfe und aus ganz ähnlichen Gründen, haben überh
in ihrer Stellung auf dem Gebiete der materiellen, der sittlichen
geistigen Cultur eintreten müssen. Ueberall ist den Höfen, sei nun
Bestreitung ihres Aufwandes eine Civilliste festgesetzt oder nicht,
verhältnißmäßig beträchtlicher Theil des Nationaleinkommens
gewiesen. Dafür sind sie wesentlich als Consumenten zu betr
ten, da sie auf eine positiv fördernde Weise höchstens nur beiläufig
zufällig in die Production der materiellen Güter eingreifen kön
Immer wird also durch die Existenz der Höfe eine gewisse Masse
Kraft in Anspruch genommen werden, die sich sonst zum großen T
der materiellen Production zugewendet hätte, und es läßt sich also
nehmen, daß dadurch das Nationalvermögen und Nationaleinkom
im Ganzen vermindert wird. Hiernach allein läßt sich jedoch der g
nationalökonomische Einfluß der Höfe noch lange nicht bemessen.
Schaustellung eines auszeichnenden Glanzes bedingt eine stärkere C
sumtion kostspieliger Luxusartikel, und die Erzeugung dieser letzteren
fordert gleichfalls einen gewissen Aufwand von Kraft, die anderen Zw
gen der Production, deren Früchte einer zahlreicheren Menge
gut gekommen wären, entzogen wird. Dieser Luxus der Höfe fü
dann auch in anderen Kreisen der Gesellschaft mehr oder weniger N
ahmung, und um so weiter muß sich die bezeichnete Wirkung erstrec
Hiermit hängt es zum Theile zusammen, daß in den monarchis
Staaten, den demokratischen gegenüber, selbst noch größere Unterschi
der Lebensweise, als des Vermögens, zu bemerken sind. Zwar wer
durch die Ausbreitung eines solchen künstlichen Luxus einige neue N
rungszweige geschaffen. Weil jedoch bei der Consumtion, die
nicht auf Gegenstände der ersten Nothwendigkeit oder des augenfä
gen Nutzens bezieht, überhaupt eine größere Willkür der Wahl ge
tet ist, so wird ein großer Theil des Aufwandes der Höfe, nach d
Wechsel der Moden und der individuellen Launen und Gelüste,
wechselnder sein und bald diese, bald jene Richtung nehmen. Fin
jetzt ein Regent seine Liebhaberei an prachtvollen Gebäuden, so
vielleicht bald er selbst oder sein Nachfolger eine besondere Lust an gl
zendem Theater, kostspieligen Festivitäten u. dergl. Es entstehen

damit plötzliche Veränderungen in der Art der Consumtion, wodurch neue Erwerbszweige künstlich in die Höhe getrieben werden, um bald darauf, unter manchen ökonomischen Schwankungen und Zerrüttungen, wieder zu verkümmern und zu versiegen. Mit daraus erklären sich jene besonders mißlichen ökonomischen Verhältnisse in vielen europäischen Residenzen, wie dafür die Statistik des Pauperismus so mancher Belege aufzuweisen hat. Endlich kann auch wohl durch den Einfluß des Hofes die ganze Industrie eines Landes ein eigenes Gepräge erhalten, wodurch ihr Werth im allgemeinen Völkerverkehre nicht gerade erhöhet wird. So hatte sich in Frankreich, als noch daselbst der Hof Alles und das Volk nichts war, die Industrie lange Zeit und vorzugsweise auf die Verfertigung kostbarer Luxuswaaren beschränkt, wie der Gobelins, schwerer Seidenzeuge, kostbarer Bijouterie- und Modewaaren, feiner Porcellane u. dergl. Ist doch — charakteristisch genug — die Porcellanfabrik von Sevres eine Schöpfung der berüchtigsten Mätresse Ludwig's XV., der Marquise von Pompadour! In England dagegen, wo von jeher die Nation wenigstens neben dem Hofe zählte, eben so in der demokratischen Schweiz hatte der Gewerbfleiß, zu seinem weit größeren Vortheile auf die Bedürfnisse der Massen speculirend, eine verhältnißmäßig viel größere Menge von allgemein unentbehrlichen oder doch in weiten Kreisen verkäuflichen Producten erzeugt und hiernach die Völker zu Abnehmern bekommen, während die französische Industrie ihren Hauptabsatz nur unter den höchsten Classen, namentlich an den Höfen, suchte und fand. In der neueren Zeit sind jedoch dem Aufwande der letzteren etwas festere Grenzen gezogen worden. Da zugleich mit der Zunahme der Bevölkerung und des Nationalreichthums, so wie mit der Ausdehnung und Erleichterung des Völkerverkehrs, die gewerblichen Bedürfnisse und Ansprüche der Nationen größer und mannigfaltiger geworden sind, so ist auch die Industrie selbst in viel größerem Umfange, als früher, in den Dienst der Nationen getreten und jetzt weit mehr um die Gunst der Völker, als der Höfe bemühet. Wie groß also noch immer die ökonomische Abhängigkeit sein mag, worin ein Theil der Residenzbewohner von den Höfen steht, oder zu stehen meint, so läßt sich doch im Allgemeinen behaupten, daß die Industrie sich populärisirt und daß sie hiernach mehr und mehr in eine unabhängige Stellung kommen muß. Damit hängt auch zusammen, daß früher der französische Hof, da er noch ein Mittelpunct der Anziehung für die französische Nation selbst, wie für die ganze vornehme europäische Welt war, weit und breit als Gesetzgeber der Mode anerkannt wurde. Noch jetzt kann man Paris als eine Hauptstadt der Mode betrachten, aber lange nicht mehr mit jener ausschließenden Herrschaft, wie in der Zeit Ludwig's XIV. bis zum Ausbruche der Revolution. Und selbst jener leicht französische, in beständiger Unruhe schaffende Erfindungsgeist, der einen ewigen Wechsel der Trachten, der Genüsse und Formen des gesellschaftlichen Lebens erzeugt und dadurch wenigstens die Oberfläche der Industrie mit immer veränderlicher Farbe färbt — selbst

dieſer ächt franzöſiſche Erfindungsgeiſt hat jetzt ſeinen Sitz nicht so
am Hofe des Bürgerkönigs, als unter den Bürgern ſelbſt. D
ſelbſt das, was der ſogenannte gute Ton in der Geſellſchaft for
wird nun gleichſam vertragsmäßig im Volke ſelbſt beſtimmt, durch
beſtändige Wechſelwirkung zwiſchen dem Speculationsgeiſte der Pr
centen und Verkäufer mit den Anſichten und Gelüſten der Conſum
ten. Und ſo hat denn der reifende Geiſt der Zeit die Herrſchaft e
wachſenden demokratiſchen Elements ſelbſt in dieſem Gebiete eingeſ
und den Höfen den mit faſt unumſchränkter Gewalt geführten Sce
der Mode entriſſen.

Es wäre eine ſehr einſeitig kümmerliche Anſicht, wollte man
Maßſtab für die Beurtheilung der Höfe nur in dem Aufwande fin
den ſie verurſachen, oder überhaupt nur in ihrem Verhältniſſe zu
materiellen Intereſſen der Geſellſchaft. Wird doch dieſer Aufw
weit mehr als blos entſchuldigt ſein, wenn ſie etwa den Völkern
Muſter der Sitte und Sittlichkeit ſind, wenn ſie im Dienſte des S
nen oder mit der Leuchte der Wiſſenſchaft ihnen voranſchreiten. M
muß alſo, um ihre ganze ſociale Stellung zu ermeſſen, die Betr
tung noch auf die anderen Kreiſe der Cultur ausdehnen und die
Laufe der Zeit, darin eingetretenen Spuren der Veränderung verfol
Auf die Höhe der Geſellſchaft geſtellt, mußten die Höfe eben so
die Augen derſelben auf ſich ziehen, als ſich ihnen ſelbſt von di
Standpuncte aus ein freierer Ueberblick über die ſocialen Verhält
öffnete, wenigſtens ſo lange, als noch nicht ein allzu dicht geword
Majeſtätsnimbus ſie in eine eigene trübe Atmoſphäre eingehüllt h
Um ſo leichter fand die „ungeſchmiedete Feſſel" der feineren Sitte,
ſie an den Höfen ſich ausbildete, mehr oder minder in den unteren K
ſen der Geſellſchaft Eingang, und gewiß diente es ihr zum Heile, da
die wilden Leidenſchaften allmälig gezügelt und gezähmt, daß die üb
hin verletzende Rohheit in gemeſſene Schranken gewieſen wurde. An
Höfen ſelbſt ging aber die feinere Sitte aus der Stellung eines anerka
Höheren, die allen Untergeordneten ein rückſichtsvolles Benehmen zu
ſten Pflicht machte, ſehr natürlich hervor; und ſo wurden ſie die Qu
einer beſonderen ſocialen Tugend, der Höflichkeit (courtoisie),
gerade von ihnen ihren Namen hat*). „In den Monarchieen,"

*) So wenigſtens nach der gewöhnlichen und wohl auch richtigeren An
me; denn freilich gibt es noch andere etymologiſche Erklärungen des Wo
„Höflichkeit". Insbeſondere unter Courtoiſie verſteht man zwar im enge
Sinne nur den Gebrauch willkürlich angenommener Ausdrücke und Formeln
Geſchäftsſtyle, zur Bezeichnung der äußeren Würde und gegenſeitigen Ver
niſſe der Staatsgenoſſen und Staatsbehörden; allein auch in dieſem Sinn
ſie ja nur eine ſtereotyp gewordene Höflichkeit in einem beſonderen Bereiche
geſelligen Verkehrs. Wenn man ferner zuweilen behauptet, daß man, ſt
genommen, nur im Verhältniſſe gegen Untergeordnete oder gegen Gleichſtehe
höflich ſein könne, weil die Höflichkeit da aufhöre, wo ſie nicht mehr als
dienſt anzurechnen ſei, ſondern als Pflicht erſcheine, ſo beruhet dieſes auf

Montesquieu*), „ist die Höflichkeit am Hofe einheimisch. Die weit hervorragende Größe eines Einzelnen macht alle Anderen klein. Daher die Rücksichten, die man aller Welt schuldig ist; daher die Höflichkeit, die allen so sehr denen schmeichelt, die selbst höflich sind, als den Anderen, gegen die sie es sind, weil sie erkennen läßt, daß man dem Hofe angehört, oder daß man verdient, ihm anzugehören." Sodann heißt es sehr treffend in einer unmittelbar vorhergehenden Stelle: „Gewöhnlich entspringt die Höflichkeit aus der Lust, sich auszuzeichnen. Wir sind höflich aus Stolz; wir fühlen uns geschmeichelt, solche Manieren zu haben, welche zeigen, daß wir keinem niedrigen Stande angehören und nicht gewohnt sind, mit Leuten solches Standes umzugehen."

Die nächste Aufgabe der Höflichkeit ist die Vermeidung alles Verletzlichen, und so versteht man denn unter Hofton jenen glatten und geschliffenen Ton der Unterhaltung und Geschäftsbehandlung, der vor allem nirgends anzustoßen hat und darum nur mit leichter Berührung an der Oberfläche der Dinge hingleitet. Uebrigens würde man irrig schließen, wenn man für die ganze Summe der kleinen gegenseitigen Rücksichten im geselligen Verkehre, welche einzeln so unbedeutend sind, aber deren Mangel im Ganzen so schwer empfunden werden müßte, nur jenen monarchischen Ursprung an den Höfen annehmen wollte. Ist erst eine größere Masse durch einen allgemeiner verbreiteten Wohlstand aus einer niederdrückenden Sklaverei des physischen Bedürfnisses befreiet und ihr für die höheren Genüsse des Geistes und Herzens eine sichere Basis zu Theil geworden, so wird auch unter allen Umständen das Verlangen entstehen, im geselligen Leben mancherlei Formen des Schicklichen und Anständigen gelten zu lassen, wodurch jene Genüsse erst allseitig möglich gemacht und selbst alle feineren Gefühle geschont werden. Hat man also vielleicht Ursache, den heutigen Republicanern Nordamerikas den Vorwurf einiger Rohheit und Rücksichtslosigkeit im Umgange zu machen, so ist der Grund nicht sowohl in ihrem demokratischen Principe der staatsbürgerlichen Gleichheit, als vielmehr darin zu suchen, daß hier der bewältigende Kampf der Menschen gegen die Naturkräfte noch lange nicht bis zu dem Grade, wie in den meisten europäischen Staaten, durchgekämpft ist, daß darum noch die materiellen Interessen und der minder verfeinerte Egoismus überwiegen. Könnte man doch auch diesem einzelnen Beispiele, von der feinen Bildung der Athenienser an bis zu dem geselligen Leben in den Demokratieen neuerer Zeit, gar manches Widersprechende entgegenhalten!

Nach zwei Seiten hin kann die sociale Tugend der Höflichkeit

---

tiger Unterscheidung. Nur als zwingende Rechtspflicht kann die Höflichkeit nicht gefordert werden, wohl aber als eine Pflicht der Sitte, und deshalb kann sie im Verhältnisse von Untergeordneten zu Uebergeordneten gar wohl gegenseitig sein. — Ueber Courtoisie im deutschen Bunde s. Klüber a. a. O. S. 119.

*) *De l'esprit des lois T. I. Liv. 4. c. 2.*

ausarten. Ihrer Natur nach ist diese geschmeidig, und weil sie vor Allem alles Verletzende und Anstößige zu vermeiden hat, so muß sie sich den wechselnden Umständen und Persönlichkeiten anzufügen wissen. Dieses ist der Geist der Höflichkeit, und sie hat den Geist schon aufgegeben, wenn sie nur, als ein leeres und starres Formenwerk, die leblose Hülle einer steifen Etikette zurückläßt, die nicht mehr die reiche Mannigfaltigkeit der besonderen Fälle und Individualitäten beachtet, sondern nach allgemeinen Abstractionen das gesellige Leben ihren Regeln tyrannisch unterwirft *). Wohl mögen die meisten Bestimmungen der Etikette historisch zu erklären und zu rechtfertigen sein; aber auch hier gilt, was Goethe so treffend vom Rechte sagt, daß Vernunft zum Unsinne, daß die frühere Wohlthat zur Plage wird. Es kommt damit ein beengender Zwang in das gesellige Leben, der — wie aller Zwang — Heuchelei und Lüge erzeugt. Gleichwohl finden wir an allen Höfen eine solche beengende Etikette, namentlich an den Höfen der unumschränkten Monarchen und am Strengsten in den eigentlichen Despotieen. Es ist ein unvermeidliches Uebel, der trübe und kalte Schatten, den immer der Glanz der höchsten Gewalt wirft. Wollte man den Einzelnen die freie Bestimmung ihres Benehmens gegen die Machthaber überlassen, so wäre der Abstand zwischen ihnen und ihren Unterthanen gar bald verschwunden. Die Aufrechthaltung des Geistes der Unterwürfigkeit macht vielmehr eine bestimmte Weise der Auszeichnung und Verehrung der Regenten erforderlich. Aber dieses ist nicht möglich, wenn nicht die vorgeschriebenen Huldigungen auch von den Regenten selbst in einer eben so fest bestimmten Weise entgegengenommen und empfangen werden. Darum werden nicht blos die Umgebungen der Fürsten, sondern auch diese selbst die Sklaven ihrer Etikette und in desto höherem Grade, je unbeschränkter sie sind. So äußert denn die Beschränkung der Freiheit des Volkes ihren Einfluß auf Alle im Volke, den absoluten Herrscher nicht ausgenommen; und so muß wohl die höhere Freiheit, die sich die Nationen erkämpfen, selbst den Monarchen zu gut kommen. Zwar gibt es auch eine Etikette des Volkes, und vielleicht ist das Wenigste dessen, was man so nennen darf, durch Nachahmung der Etikette der Höfe entstanden. Jene Tausende von Regeln des äußerlichen Verhaltens im gewöhnlichen Leben, oder bei außerordentlichen Gelegenheiten sind vielmehr im Volksleben selbst aus ursprünglich gewiß nicht verwerflichen Gründen entsprungen und nur zum Theile und dann erst zur Last und Thorheit geworden, als die Regel blieb, während die Verhältnisse und Zustände, denen sie angemessen war, sich verändert hatten. Allein ein anderer Theil von überflüssigem Zwange, von herkömmlicher Noth und halb freiwilliger

*) Ueber Höflichkeit im Verhältnisse zu Etikette theilt K. W. Böttiger in „Literarische Zustände und Zeitgenossen" (Bd. I. S. 31 u. 32) einige interessante Bemerkungen von Knebel's mit.

die unserem geselligen Leben aufgebürdet wurden, stammt aus
chahmung des Beispiels der Höfe. Besonders geschah dieses in
a während des monarchischen Absolutismus, von Ludwig XIV.
s zur französischen Umwälzung, in der Zeit der Zöpfe und Pe-
, des Puders und des Menuets. Seitdem hat aber der revolu-
e Geist — und er hat damit gewiß mehr zum Heile, als zum
e gewirkt — gar manche Wälle der angeblichen Convenienz, wo-
sich die verschiedenen Classen der Gesellschaft verschanzt hatten,
gt und dem geselligen Verkehre freiere Bahn gebrochen. Und
gleich das Leben selbst immer neue Regeln des Schicklichen und
ndigen in das Bewußtsein treten läßt; wenn es sich mitunter so-
pannischen Geboten in freiwilliger Sklaverei unterwirft:
chlahe dieses doch in neuerer Zeit weniger, als sonst, nach dem
ide der Höfe, die überhaupt den Massen gleichgültiger ge-
n und mehr und mehr genöthigt worden sind, auch die Herr-
der Sitten und Bräuche mit dem Volke in ungleichem Grade
ilen.

Es gibt eine Höflichkeit, die weniger aus Gewöhnung oder ver-
ger Berechnung hervorgeht, als aus einem liebreichen Herzen, das
inen zarten Gefühlsfäden alsbald die ganze Lage dessen umfaßt,
em man in Berührung kommt, und hiernach instinctmäßig das
rechende und Angemessene zu wählen, das unangenehm Auffäl-
u vermeiden weiß. Und diese stillere Poesie des Herzens, die nicht
e in Leidenschaft aufflammt und zu außerordentlichen Thaten be-
t, wohl aber den täglichen Kleinverkehr mit immer neuen Reizen
ckt, ihn belebt und erwärmt; diese Anwendung des christlichen
es, daß man nicht Anderen thue, was man sich selbst nicht ge-
wünscht, auf die laufenden geselligen Verhältnisse — sie ist in
heit die einzig exquickliche Art der Höflichkeit. Allein es sind nicht
öfe, wo man diese Art suchen darf. Hier ist die Höflichkeit
Unmittelbares, was aus der Seele entspringt und mit aufrich-
Hinneigung die fremde Persönlichkeit in ihrer wahren Eigenthüm-
it erfaßt und berücksichtigt. Denn für den Hofmann sind es nicht
ersonen, sondern ihre socialen Stellungen, wodurch ihm das Be-
en vorgeschrieben wird. Dennoch muß er mit seinen vorgeschrie-
Rücksichten stets an eine bestimmte Persönlichkeit, besonders an
es Regenten, sich wenden, und weil diese meistens viel tiefer, als
Rang steht, so wird schon darum seine Höflichkeit fast unvermeid-
in bewußte oder halbbewußte Lüge und Schmeichelei ausarten.
m wird dem Hofmanne selbst durch seine Stellung die Verstellung
Nothwendigkeit gemacht, denn von der Unwahrheit, die ihm die
tte vorschreibt, ist der Schritt zur freiwilligen Lüge nicht weit.
wird leicht durch die beständige, wenigstens äußerliche Unter-
ng unter alle Launen des Herrn alle innere Selbstständigkeit ver-
t; die moralische Prostitution wird zur Gewohnheit gemacht und
eigenthümliche Gepräge des Charakters ausgelöscht. So bleibt

dem Hofmanne von den Tugenden, ja zuweilen auch von den Las
meistens nur der Schein übrig. Aller Ehrgeiz dieser Höflinge,
ihre Ausdauer und Beharrlichkeit gilt nur dem Einen Streben, sich
der Gunst derjenigen, die ihnen die größte Ausbeute versprechen,
ersten Platz streitig zu machen. Dafür wird das Spiel der Ränke
Intriguen in Bewegung gesetzt, das, wie jedes Spiel, wobei viel
wonnen oder verloren werden kann, bei Vielen zur herrschenden Leid
schaft, ja zum einzigen Lebens-Reize wird. Diesen Charakter
Charakterlosigkeit, der zum Bodensatze eine grobe Selbstsucht und
fallsucht hat, woraus nur glänzende Blasen in die Höhe steigen,
sich unser deutsches Volk mit dem Worte „Hofschranze" bezeich
und selbst in das mildere Wort „Höfling" spielt sich eine ähnli
Bedeutung hinein. Auf gleiche Weise haben aber auch die ausgezei
netsten Denker und Dichter der verschiedensten Nationen und Zeit
ein Shakespeare wie ein Jean Paul, ein Chesterfield
ein Montesquieu, die Hofleute und das Hofleben geschildert.
folgenden kurzen Worten suchte der Letztere die Aeußerungen der „
schichtschreiber aller Zeiten und Länder über den beklagenswerthen (
sérable) Charakter der Hofleute" zusammenzufassen: „Ehrgeiz im
ßiggange; Niederträchtigkeit im Stolze; das Verlangen, sich ohne
heit zu bereichern; Haß gegen die Wahrheit; Schmeichelei, Verrath
Treulosigkeit; heilloses Spiel mit allen Versprechen und Verpflich
gen; Verachtung der Bürgerpflichten; Furcht vor der Tugend des
sten und Hoffnung auf seine Schwäche; ja, was noch mehr ist,
beständige Verhöhnung jeder Tugend — das ist, so glaube ich,
Charakter der meisten Hofleute aller Orte und Zeiten*)." Und
manche dieser Eigenschaften hat eine sittlich verschrobene Politik
Hofleuten sogar zum Vorzuge gerechnet! In diesem Geiste la
die Lehre, die Richelieu in seinem politischen Testamente den M
archen hinterließ, daß sie nicht leicht Männer aus unteren Ständen
ihren vertrauten Dienern wählen möchten, weil diese allzu streng re
lich und nicht biegsam genug für das Schlechte seien. Fügt man
Allen noch bei, daß die Hofleute, ein spielender Fliegenschwarm im
glanze der Majestät, sich gewöhnen, im erborgten Schimmer
Auszeichnung zu suchen; daß sie selbst von Amts wegen verpflichtet
in einem Strudel betäubender Lustbarkeiten sich umzutreiben, um
die vergebliche Mühe zu machen, mit der Zeit zugleich die hoffäh
Tochter derselben, die Langeweile, zu tödten; daß ihnen mühelos
ungesucht Alles sich darbietet, was die Sinne aufreizt und kitzelt,
daß endlich die beständige Wiederholung dieses Kitzels die Blasir
erzeugt — so läßt sich damit das freilich nicht sehr schmeichelhafte Bild
vollständigen, das Montesquieu von den Höfen seiner Zeit
der vorhergehenden Zeiten entworfen hatte.

*) Montesquieu, de l'esprit des lois T. I. Liv. 3. c. 5.

ist klar, daß der sittliche Einfluß solcher Höfe auf das Volk
n ein heilsamer sein konnte. Indessen war der Einfluß der
n Eigenschaften, die Montesquieu hervorhebt, vielleicht
verderblich, weil sie großentheils vor den Augen der Menge
ergen; weil sich der Sphäre des Hoflebens mehr eigenthümlich
ng; weil sich in anderen Kreisen der Gesellschaft weniger Auf-
g zu ihrer Ausbildung, weniger Stoff zu ihrer Anwendung
. Viel ansteckender wirkte dagegen das augenfällige Bei-
es unmäßigen Aufwandes für geschmacklosen Glanz, sinnlose
und jede Art von Schwelgerei. Man erinnere sich an den
Regentschaft und eines Ludwig's XV. von Frankreich; an den
gust's II. und III. in Polen, wodurch diese aus Neigung, wie
itik, dem polnischen Adel ein Beispiel der Ueppigkeit gaben,
zugleich weichlich und gehorsam zu machen. Kommt gleich
des achtzehnten Jahrhunderts die Demoralisirung in einem
Theile des monarchischen Europas, besonders in Frankreich, wo
h die revolutionäre Anwendung der hippokratischen Heilmittel
en und Feuer nothwendig machte, nicht ausschließend und
cht hauptsächlich den Höfen zur Last; so haben sie doch an
heile beigetragen, das endlich überfließende Maß des Uebels zu
Im Hinblicke auf das jetzige Hofleben dürfte man übrigens
fen Züge, womit dieses Montesquieu geschildert, zwar noch
reffend und ähnlich, aber doch vielleicht übertrieben finden.
liegt der Grund hiervon? Zum Theil wohl darin, daß man
er Zeit an den Höfen zu einer etwas einfacheren, den sittli-
halt nicht mehr so schnell aufreibenden Lebensweise übergegan-
dann aber auch in ihrer wesentlich veränderten Stellung zum
In der Zeit der absoluten Monarchieen war es die Person
enten, von der ausschließend alle Gnade und Macht aus-
d man sammelte sich um diese Quelle, um sie zu trüben und
en zu fischen. Jetzt aber, bei der fortschreitenden Emanci-
es Staats vom Hofe, und nachdem die öffentliche Meinung
cht geworden, kann man gar wohl in Unabhängigkeit und
Opposition mit den Höfen — als Staatsdiener, Abgeordneter
hriftsteller, als Commercieller und Industrieller — auf zahl-
en, theils guten, theils schlimmen Wegen zu Einfluß und
gelangen. Denn freilich wird kaum sich leugnen lassen, daß
h die Coeruption weniger ausschließend als sonst an die Höfe
pft; daß sie unter mannigfacher lockenden Gestalten in die
der Staatsdiener, in die Kammern der Abgeordneten, in die
nlungen der Wähler gedrungen ist; daß die Krankheit, die
esonders im Haupte ihren Sitz zu haben schien, über eine
Oberfläche des Staatskörpers sich ausgebreitet hat. Gibt es
neben aufrichtigen Volksfreunden wohl auch Volksschmeich-
e die es unter der unumschränkten Monarchie selbst an allen
en Bedingungen der Existenz fehlt. Immer dürften jedoch

dieſe Schmeichler des Volks vor denen der Fürſten den Vorzug
dienen, weil dieſe mit niedrigerer Unterwürfigkeit den perſön
Launen ihrer Herren fröhnen, während jene die Intereſſen des
meinweſens wenigſtens zum oſtenſibeln Vorwande machen müſſen,
bei denn häufiger einiger wahre Enthuſiasmus mit unterl
Nach dem Allen haben nun aber die Höfe in moraliſcher Bezie
in eine für das Volk mehr indifferente Stellung kommen m
und, in der ſtürmiſchen Zeit der Revolutionen ſchneller alternd*), h
ſie für die Nationen zum Theil ſelbſt die Macht und den Reiz
Verführung verloren.

„An den Höfen," ſagte Montesquieu, „findet man
Allem eine ausgeſuchte Feinheit des Geſchmackes, die aus dem be
digen Mitgenuſſe an einem reichen Ueberfluſſe entſpringt; aus der M
nigfaltigkeit der Vergnügungen und noch mehr aus der Sättigung da
aus dem bunten Wechſel und ſogar aus der Verwirrung der ſich d
kreuzenden Launen und Phantaſieen, denen man, wenn ſie nur U
haltung verſprechen, immer zugänglich bleibt." Gewiß hätte
das Bedürfniß der Abwechſelung im Genuſſe, ſelbſt ohne irgend h
Rückſichten, die Höfe wenigſtens zeitweiſe zu Schützern und Pfl
von Kunſt und Wiſſenſchaft, zu Schulen eines verfeinerten Geſchm
auch für die Auswahl der geiſtigen Genüſſe und Güter machen mu
Und blicken wir zurück in die frühere Geſchichte der europäiſchen Höf
wird man kaum behaupten wollen, daß die höheren Intereſſen
Geiſtes ſelbſt ohne den Schirm zahlreicher Machthaber ein gleich
liches Gedeihen gehabt haben würden. Wie die Klöſter um die C
des Bodens die augenſcheinlichſten Verdienſte hatten, ſo die Höfe
die der Künſte und Wiſſenſchaften. Allein wie das Gedeihen
Landwirthſchaft nicht mehr von den Klöſtern abhängt, ſo auch
der Künſte und Wiſſenſchaft nicht mehr von den Höfen. Sie h
der künſtlichen Stütze nicht mehr nöthig, und die zärtlich erſtick
Sorge in der Treibhauswärme der Höfe wird ihnen jetzt viel
ſchädlich werden. Selbſt in der für die Kunſt gedeihlichſten Pe
des Mittelalters konnte dieſe nicht anders, als im Boden des Vo
lebens wurzeln und aus dem alle ſocialen Verhältniſſe durchd
genden Volksglauben ihre geiſtige Nahrung ziehen. Die fürſtli
Häuſer der Hohenſtaufen, der Eſte, die Mediceer u. A. hatten
nicht erzeugen, ſondern nur gegen die äußeren Stürme ſchützen kön
ſo wie die Mauer des Hauſes die Rebe ſchützt, die es als freund
Zierde umrankt. Ungereimt bleibt alſo die Behauptung derjeni
die, im Widerſpruche mit Vernunft und Geſchichte, die Höfe oder
Monarchieen zur ausſchließenden Geburtsſtätte des Schönen machen
len; ſo oft auch der ängſtliche Eifer, loyale Geſinnungen zur S
zu ſtellen, gerade in unſerer Zeit ſolche Behauptungen wiederl

*) Am angeführten Orte T. I, l. 4. c. 2.

ꝛc. In derselben Periode des Mittelalters, wo so manche Höfe
wetteifernd Bestreben um die Pflege von Künsten und Wissen-
schaften sich bemühten, opferten doch diese ihre Selbstständigkeit nicht
, weil ihre Eigenthümlichkeit zugleich die herrschende Eigenthüm-
keit der ganzen Zeit war, der sie angehörten. Erst nach dem
ßigjährigen Kriege, als die Unumschränktheit der Monarchien ge-
ndet und das politische Gewicht nicht blos des Volkes, sondern auch
einzelnen Stände vernichtet war, traten sie in förmlichen Hof-
nst und übernahmen es als Knechte und Mägde, die fürstlichen
user glänzender herauszuputzen. Fortan wurde aber zugleich der
nfluß der Höfe auf sie weit mehr hemmend, als fördernd. Schon
Verbreitung des Französischen, als allgemeiner Hof- und diploma-
cher Sprache, mußte der rascheren Entfaltung der Nationalsprachen,
d darum der Nationalliteraturen, ihrer Blüthe und Frucht, viel-
hen Eintrag thun. Auch sah man damals unter Ludwig XIV. jene
gerne und zumeist nach dem Bilde des Herrschers selbst zugeschnitzte
sisch neufranzösische Poesie entstehen, die nicht weniger, wie später
französische Revolution, ihre Reise durch Europa machte. Immer
ßte jedoch Ludwig XIV., weil er selbst Geist besaß, diesen auch an
deren zu schätzen und zu wecken; während schon Ludwig XV. an-
g, die talentvollsten Schriftsteller der Nation zu fürchten und zu
folgen. Der Hof des Ersteren konnte in Wahrheit noch für das
upt des Staatskörpers gelten; der seines Nachfolgers war nur noch
Perücke desselben. Uebrigens zeigte jene Stellung Ludwig's XV.
en die wichtigsten Repräsentanten des Geistes der Nation eine große
Kehr der Verhältnisse, schon damals verkündigend, daß dieser Geist
Band der Dienstbarkeit, das ihn an den Hof geknüpft, gesprengt,
er sich unabhängig von ihm gemacht hatte, ja daß er sogar im
ande war, sich in Opposition mit ihm zu setzen. Wenn dann
h später wieder große Fürsten, ein Friedrich II., ein Joseph II.,
e Katharina II., die hervorragendsten Talente um sich zu versam-
n und für sich zu gewinnen suchten, so war dieses eine freiwillige
Idigung, die der Geist dem Geiste, wie eine unabhängige Macht
anderen, darbrachte. Endlich sah man noch eine merkwürdige Ver-
mlung der größten Geister der deutschen Nation am kleinen Hofe
Weimar, die bis in die neueste Zeit reichte, deren Entstehung jedoch
vorrevolutionären Periode angehörte. Gewiß hat damit der Herzog
rl August sich selbst einen dauernden Ruhm gewonnen. Allein
e hoch man den Gewinn anschlägt, der aus dem Zusammenleben
er ausgezeichneten Männer, aus ihren zahlreicheren persönlichen Be-
hrungen entspringen mochte, so bleibt es doch eine Frage, ob
tade aus der besonderen socialen Stellung, die ihnen zu Weimar be-
tet wurde, überwiegende Vortheile für die geistige Gesammtproduction
vorgegangen sind; ob nicht geistiger Gewinn und Verlust sich wenig-
ns die Wage hielten; ob nicht eben so viel Anlaß zur Verzerrung,
zur gedeihlichen Entwickelung und Offenbarung intellectueller Kräfte

gegeben würde? Wie man übrigens für den besonderen Fa
Frage beantworte, so ist doch gewiß, daß der allgemeine Zu
gang zur größeren Unabhängigkeit von Literatur und Kunst
hat. Sind doch jetzt schon die allgemeinen socialen Zustände v
Art, um den geistigen Kräften Sicherheit und selbst Pflege
währen. Schon lange und kaum zu irgend einer Zeit durfte
an den Höfen den Sitz der strengen und ernsten Wissenschaften
und wenn früher die bürgerliche Stellung der eigentlichen
gelehrten häufiger vom Hofe aus bestimmt wurde, so kam
nach dessen schärferer Trennung vom Staate, nur noch ausnahm
der Fall sein. Auf dem besonderen Felde der Politik sehen w
streitenden Geister in Parteien zerfallen, die mit gegenseitigem
trauen sich betrachten. In diesem Kampfe sucht wohl auch die
vative Partei durch Gewährung äußerer Vortheile sich manche
dienstbar zu machen. Aber da es sich wesentlich um die Sac
des Staats und etwa nur beiläufig um die des Hofes handelt,
hierbei Alles weniger die Sache des letzteren, als der Staats
Die schönen Künste, deren Stoff Wort oder Ton sind, hat
geistige Umwälzung, die der politischen voranging, begonnen und
ihre Unabhängigkeit erkämpft. Namentlich hat die Poesie, d
besonders gedrungen sein wird, die Bewegung des Völkerlebe
zuspiegeln, das Mißtrauen der Machthaber geweckt. Es erklä
also aus doppeltem Grunde, wenn man insbesondere in der n
deutschen Literatur bemerkt hat, daß die Zahl der schöngeistigen S
steller, die weder durch Einkommen, noch durch Amt oder T
irgend einer näheren Verbindung mit den Höfen oder selbst r
Staatsgewalt stehen, jetzt weit beträchtlicher ist, als sie etwa m
einem Jahrzehente war. Auch wenn Dichter oder Tonkünstler
blos der inneren" Stimme gehorchen und nicht immer singe
der Vogel singt; so werden sie doch, sind sie nicht aller künstl
Ehre baar, jetzt mehr auf das Lob und den Lohn eines urtheils
Publicums, als nur auf den besonderen Beifall der Höfe ihr
merk richten. Denn die als legitim anerkannte absolute Ho
des Geschmackes, auf deren Existenz noch ein Montesquieu
weisen konnte, ist diesen entrissen, und im Volke selbst findet
die Kunst wieder ihre freiwilligen Geschworenengerichte. Und wie
sie auch jetzt noch als Schulen des Geschmackes die möglichst
gebliebenen und von der Bewegung der Geister am Weitesten
holten Höfe gelten lassen, da selbst der ganze Modus des äuß
Auftretens derselben, den herrschenden Moden und Bräuchen der
ren Gesellschaft gegenüber, gar oft als veraltet erscheint? So wi
Maler am Wenigsten in der Pracht und dem Luxus, den di
zur Schau stellen, sich seine Musterbilder des Schönen suchen
Zwar sind noch die Malerei und die plastischen Künste, weil do
Kunst auch nach Brot gehen muß, zumeist an die Unterstützu
Machthaber gebunden. Immer läßt sich jedoch in der Gründung

unstvereine, die aus dem Volke hervorgehen, wie unzulänglich
noch sein mögen, das Bestreben nicht verkennen, jeder Act
ist eine von Einzelnen unabhängigere Stellung zu verschaffen.
ist wird in Wahrheit eine neue Blüthe derselben nicht eher
bis sie wieder als Blüthenkrone die Völkerstämme, nicht
ein Strauß gemachter Blumen nur die Höfe schmückt.
Geschichte der Höfe läßt erkennen, daß auch sie nur einzelne
in einer zusammenhängenden Kette von Gliedern sind; daß sie
schenden Geiste der verschiedenen Perioden, wie sehr sie wider-
mögen, erfaßt und in ihrer zeitlichen Gestalt und Geltung
werden. Im Verlaufe der umwandelnden Zeit, besonders
n alle gesellschaftlichen Zustände so tief eingreifenden franzö-
mwälzung, ist endlich die Stellung der Höfe fast umgekehrt
Sie sind jetzt mehr passiv als activ, mehr bestimmt als be-
. Wenn sie früher an der Spitze der geistigen Bewegung
zu einer Zeit, wo dieses allerdings minder schwierig war, so
sie später nur dieser Bewegung angehören. Wer dürfte er-
ollen, ob für alle Zukunft der wachsende Baum der poli-
rkenntniß die Fürstenkrone in seinem Gipfel tragen wird?
t aber schon jetzt, daß vor den schärfer wägenden Völkern
icht der Höfe nur davon abhängt, in wie weit sie den Geist
ionen in sich aufzunehmen wissen, und daß kein äußer-
mp den Mangel desselben zu ersetzen, oder nur zu verbergen

S.

fwyls Bildungsanstalten und deren Stifter
el von Fellenberg. Der Tendenz des Staatslexi-
mäß beschränken wir uns auf die Darstellung der Bedeutung,
e Hofwyler Bildungsanstalten aus dem Standpuncte
d- und Staatswirthsschaftslehre, so wie der Staats-
gik und für die höheren Interessen der Civilisation über-
den, ohne uns hier auf das eigentlich Pädagogische derselben
zu können. Es ist gerade das Eigenthümliche Hofwyls,
obgleich das alleinige Werk eines Privatmannes, nicht, wie
ten modernen Erziehungsanstalten allzumal, zunächst im Pri-
se und für bloße Privaterziehung, sondern gleich von Anfang
den Bestimmungen, den öffentlichen Interessen des
und der Menschheit zu dienen, gegründet ward, und daß
zu Grunde gelegten und in Ausführung gebrachten pädago-
Principien als die einer ächten, zu den wesentlichsten Bedürf-
serer Zeit gehörenden Staatspädagogik angesehen werden
Daß diese höhere Bedeutung Hofwyls in der That auch
gst von einer bedeutenden Anzahl der ausgezeichnetsten Fürsten,
änner und Staatsgelehrten anerkannt worden ist, darüber ist
nderwärts [1]) eine große Anzahl bestimmter Thatsachen namhaft

[1]) *Cotta's Minerva* 1838, Februarheft. S. 225—238.

gemacht worden; hier mag es genügen, an die desfallsigen, f
Jahre 1830 ausgesprochenen gewichtigen Worte des als Phi
und Philanthropen so rühmlich bekannten Staatsraths de G
zu erinnern [2]), weil diese, wie die ähnlichen von H. Zschokke
höchsten und allgemeinsten Gesichtspunct, unter welchem die
Bildungsanstalten aufgefaßt werden müssen, auf das Deutl
zeichnen.

Da diese Hofwyler Bildungsanstalten ganz Fellenberg's
Werk, und nicht aus äußeren Veranlassungen oder Beziehung
dern lediglich aus der Idee, welche ihren Stifter sein ganze
hindurch erfüllt und begeistert hat, hervorgegangen sind, so s
schon darum passend, einige Notizen über Fellenberg's Leben
dungsgang und geistige Individualität vorauszuschicken, bevor
der Würdigung dessen übergehen können, was durch ihn un
Anstalten für die Land- und Staatswirthschaft, das Volksse
und die Humanitätsinteressen überhaupt in Hofwyl bereits
worden, und was in Zukunft in dieser Hinsicht zu erwarte
Es scheint uns nämlich in letzterer Beziehung noch eine neue
für Hofwyl bevorzustehen, wenn, der schon vor 30 Jahren
erklärten Absicht [4]) und neuerdings wiederholt gethanen Ane
zufolge [5]), Hofwyl zu einer Staatsanstalt erhoben sein
eine Umgestaltung, dergleichen ja schon manchen anderen urspr
Privatanstalten (wie z. B. den Franke'schen Stiftungen in H
Theil wurde, und die für Hofwyl möglich ist, sobald die ge
Privatleidenschaften, die diese Umgestaltung bisher verzögerte
stummt, und richtigere Ein- und Ansichten über das wahre

2) „Si en arrivant à Hofwyl on est frappé du beau spectacle
le système de ces nombreux établissemens, créés par un seul partic
conduits par une persévérance de trente ans à un aussi vaste dé
ment, et si l'on éprouve une douce satisfaction en considerant le
de paix, d'ordre, d'activité, d'harmonie qui s'y déploie de toutes p
est introduit bientôt aux plus hautes meditations, lorsqu'on pénètre
la pensée qui a dirigé cette grande création. Cette pensée en
puisée tout entière dans un ordre de considérations générales s
présent de la société en Europe, et sur ses besoins les plus essen
ne faut donc pas se borner à chercher à Hofwyl un établissemer
un institut ordinaire d'éducation, une ferme expérimentale: il faut
l'essai d'une grande amélioration européenne, un
tenté et donné pour préparer une régénération morale dans notr
(Notices sur les établissemens d'Hofwyl, extraites du bulletin de la
pour l'instruction intermédiaire à Paris, 1830.)

3) In dem Vorworte zu dem Aufsatze: zur Berichtigung der Urth
Em. von Fellenberg und seine Anstalten in Hofwyl, in Pölitz' Jahrbüche

4) Landwirthschaftliche Blätter von Hofwyl 1808 Heft 1. S. 32
Fichte's Leben und liter. Briefwechsel Th. II. S. 448.

5) Mittheilungsblätter für Freunde der Schulverbesserung u. s. w.
Nr. 13.

Bernervolkes in dieser Hinsicht denjenigen, die hierüber zu ent-
iden haben, durch die aufgeklärte öffentliche Meinung und die
acht der Publicität zu Theil geworden oder aufgenöthigt sein werden.

Der Stifter von Hofwyl [6]), Philipp Emanuel von
llenberg, geboren Ende Juni 1771 zu Bern, stammt aus einer
hortigen alten angesehenen Patricierfamilien. Sein Vater, durch
ist und Gelehrsamkeit eben so ausgezeichnet, als durch Biederkeit des
arakters, war zuerst Professor der Rechtswissenschaft, dann Mitglied
s Berner souveränen Rathes, auch Landvogt zu Wildenstein im
rgau, später Senator in Bern, und zeigte sich in seinem öffentli-
n Leben stets als Freund und Vertheidiger des von der Majorität
s damaligen Patriciats auf das Ungerechteste bedrückten Volkes, wo-
ch er in seinem Sohne von früher Jugend an eine gleiche Gesin-
ig erregte und befestigte. Dasselbe that seine edle Mutter (eine
kelin und respective Urenkelin der beiden berühmten holländischen
mirale Cornelius und Martin Haarpertzoon van Tromp), indem
ebenfalls schon im zarten Alter Fellenberg in die Wohnungen der
nen und Hülflosen führte, den Keim aufopfernder Menschenliebe
ihm weckte und durch ihr oft wiederholtes Wort: „Die Reichen
en genug Freunde; sei Du der Armen Freund!" so wie durch
eigenes Beispiel frühzeitig in ihm den Entschluß erregte und be-
gte, den höchsten Interessen des Vaterlandes und der Menschheit
Leben zu widmen. Zum Behufe seiner wissenschaftlichen Aus-
ung ward er in das damals unter dem Namen einer Kriegsschule
berühmte Institut Pfeffel's in Colmar und später nach Genf
ickt. Im Jahre 1789 bezog er die Universität Tübingen, wo er
unter Anleitung des berühmten Hofaker anfänglich der Juris-
denz, später dem Studium der philosophischen und politischen Wis-
chaften widmete. Zurückgekehrt in seine Vaterstadt, setzte er zunächst
e Studien der classischen Literatur und der Kant'schen Philosophie
für seine ganze Lebensansicht und pädagogischen Grundprincipien
großer Bedeutung war) eifrig fort, ohne die gewöhnliche Staats-
ftcarriere zu beginnen, und machte eine Reihe von Jahren hin-
ch vielfache Reisen in der ganzen Schweiz, Tyrol und Süddeutsch-

---

6) Die meisten bisher veröffentlichten biographischen Nachrichten und Cha-
erschilderungen über Fellenberg sind nicht nur sehr unvollständig, sondern
zum Theil ganz irrig. Dieses gilt namentlich von den im Conversations-
on enthaltenen (die in den Blättern für literar. Unterhalt. 1830. Nr. 342 ff.
in Pölitz' Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst, in dem schon er-
nten von Zschokke mitgetheilten Aufsatze ihre Berichtigung erhalten haben),
er von den in Quedlinburg vor einigen Jahren erschienenen Bildnissen und
nsbeschreibungen der berühmtesten Pädagogen (XX). Zuverlässigere und
die frühere Entwickelung Fellenberg's besonders interessante Notizen ent-
en Woodbridge's American annals of Education and Instruction 1830.
I. p. 17. Lange's Feldgärtnerei-Colonieen 1837. Th. II. und Han-
t's Erzählungen aus der Schweizergeschichte 1838 Th. IV. S. 668 ff.

land, auf welchen er durch eigene Anschauung die Bedürfnisse Noth der unteren Volksclassen kennen lernte, und zugleich mit Landwirthschaft, ihren Vorzügen und bestehenden Mängeln näher bekannt machte, auf deren Wichtigkeit sein großer Landsm Rudolph Tschiffeli, bereits einige Jahrzehente zuvor aufmerksam gem hatte, die Fellenberg übrigens auf eine eigenthümliche Weise in ih höchsten Beziehungen auffaßte.

Von entschiedener Bedeutung war ohne Frage für Fellen seine schon sehr frühzeitig gemachte Bekanntschaft mit dem d Pestalozzi[7]), und das damals allgemeine angeregte Interesse Volksunterricht und Erziehung. Was Pestalozzi von sich s berichtet[8]), wie ihm schon in seiner Jugend die Anschauung des n lichen Lebens die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die Fundam des häuslichen und bürgerlichen Lebens, Sittlichkeit und Religios immer mehr und mehr zerstört, die Gefahr der Verarmung und durch bewirkten Entsittlichung der niederen Volksclassen täglich mehrt würden, und daß nur durch eine Wiederherstellung einer so Wohlfahrtsbasis, mittelst einer Verbesserung der Volkserzieh und der ökonomischen Lage der niederen Stände, zu helfen s dasselbe fand bei Fellenberg nur in noch höherem Grade Statt, die mittlerweile ausgebrochene französische Revolution von dem tra gen Zustande der europäischen Civilisation nur zu deutliche Beweis Tage gefördert hatte; wovon Fellenberg durch eine im Jahre 1 nach Paris unternommene Reise und durch längeren Aufenthalt da sich auf das Unzweideutigste überzeugte. Auch nach dieser Reise er sich fortwährend vom Staatsdienste entfernt, bis die in Folge Revolutionirung der Schweiz durch das französische Directorium Jahre 1798[9]) entstandenen Unruhen ihn nöthigten, unmittelbar tigen Antheil an den politischen Ereignissen zu nehmen. Als Ba Jägerofficier bei der Erhebung des mit Bern verbündeten Lan Landsturmes in Entlibuch[10]) zeigte er so viel Eifer für die Beh tung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Vaterlandes, durch den französischen Commissär Mingaud ein Preis auf s Kopf gesetzt und er genöthigt wurde, einige Zeit lang im Aus eine Zuflucht zu suchen. Späterhin erwies er sich als Quartier mandant der oberen Bezirke des Cantons Bern nicht weniger für die Volkswohlfahrt, die er auch mit gutem Geschick zu wa wußte. Gegen das Ende des Jahres 1798 überbrachte er den

---

7) Vergl. H. Pestalozzi's bis dahin unedirte Briefe (an Fellenberg) a. Bern, 1834.

8) Sämmtliche Schriften Bd. XI. S. 195.; vergl. IX. 51.

9) Vergl. Napoleon's Darstellung hiervon im 6. Bande des Mem von St. Helena, und Hanhart's Erzählungen aus der Schweizergesch Basel, 1838. Bd. IV. S. 517.

10) Hanhart a. a. O. S. 534.

ogen in's Unglück gestürzten Unterwaldnern reiche Beisteuern
n an Kleidung und Lebensmitteln. Bald nachher ward er von
aligen schweizerischen Centralregierung mit wichtigen Aufträgen
rts gesandt; dort setzte er nach seinem letzten Kampfe mit
und Napinat den Plan fest, dessen Ausführung er seither
nd Vermögen gewidmet hat. Von Paris zurückgekehrt, er-
im Jahre 1799 zu diesem Zwecke das 2 Stunden nördlich
rn gelegene, damals 320 Berner oder 440 Magdeburger
enthaltende (jetzt seinem Areal nach verdoppelte) Landgut
l (oder Wolhof), welches er durch seine daselbst angelegten
ränstalten, die gleich näher charakterisirt werden sollen, zu
er merkwürdigsten und berühmtesten Orte seines Vaterlandes
Hinsichtlich seiner ferneren äußeren Lebensverhältnisse ist nur
rken, daß er, einzig dem freigewählten Berufe der Volkserzie-
d Humanitätsentwickelung im umfassendsten Sinne des Wor-
nd und dabei von den meisten Gliedern seiner zahlreichen
auf das Glücklichste unterstützt, nunmehr seit bald 40 Jahren
setzt alle seine Kräfte, so wie sein bedeutendes ererbtes Vermögen
gefähr 400,000 Fr.) mit vollster und unbedingtester Hingebung
en Sache einer ächten Civilisation gewidmet und eine wohl-
, obwohl von ihm keineswegs angestrebte, europäische, ja
ßereuropäische Celebrität erlangt hat, wie wohl kaum ein ande-
patmann seit Pestalozzi. Dieses konnte jedoch nicht ver-
daß er nicht in seinem speciellen Vaterlande früher von der
ischen, seine Schritte für Volksbildung und Volkswohlfahrt
bearg wohnenden und hemmenden Regierung, in der neuesten
noch um Vieles schlimmer von der ultrademokratischen Partei
mnten Demagogen) und ihren eben so feilen als rohen Zeitungs-
n vielfach angefeindet, verleumdet und verlästert worden ist;
ckfal, das er mit vielen ausgezeichneten Männern, nament-
seinem großen Vorgänger Pestalozzi[11]) theilt, das ihn übri-
ht einen Augenblick irre machen konnte, sondern nur dazu
ihn zur Besiegung aller Hindernisse noch mehr zu ermuthigen
stärken. Uebrigens wurde er in Folge der Regeneration der
im Jahre 1830 Mitglied des Verfassungs- und nachher des
Rathes, so wie des Erziehungsdepartements, und im Jahre
ls Landammann erster Staatsbeamter der Republik, welche
jedoch bald wieder niederlegte, um ungestörter der Haupt-
seines Lebens, nämlich seinen Hofwyler Bildungsanstal-
widmen zu können, die wir nun, so viel es der beschränkte
gestattet, näher zu betrachten haben.
vor wir dieselben einzeln charakterisiren können, scheint es

) Vergl. von Türk's Briefe aus Mönchenbuchsee über Pestalozzi
S. 161. 239. Heußler, Pestalozzi's Verdienste. Basel, 1838.

zweckmäßig, erst dasjenige, was ihre eigentliche Idee oder ihr wes
Wesen ausmacht, im Allgemeinen kurz zu entwickeln, woraus
zugleich ergeben wird, welche besondere Bedeutung denselben in pol
tischer Beziehung beizulegen ist. Zunächst nämlich haben diese H
wyler Bildungsanstalten (wie auch schon angedeutet worden) keines
wie andere Erziehungsinstitute, blos die Tendenz, einzelnen I
dividuen oder Ständen die Vortheile einer verbesserten Unterrichts- u
Erziehungsmethode zuzuwenden, sondern sie sind gleich von Anf
an darauf berechnet gewesen, dem allgemeinen Civilisat
onsverderben unserer Zeit entgegenzuwirken, und zwar durch
thatsächlich erprobte Darlegung einer alle verschiedenen Stände
Volkes oder Staates berücksichtigenden Erziehung. Fellenberg's Au
gangspunct war eine vollkommen klare Einsicht in den Thatbes
und die Ursachen jenes Verderbens (worüber er sich von Anfang
auf das Bestimmteste ausgesprochen hat)[12]), zugleich verbunden
der auf ächter Religiosität beruhenden Ueberzeugung, daß Gott
Menschheit mit den nöthigen Anlagen und Kräften ausgerüstet h
um in ächter Civilisation oder Cultur ihre Bestimmung, die ei
pflanzten Triebe nach Glückseligkeit, Vervollkommnung und Sittlic
in harmonischer Unterordnung befriedigen zu können, wofern
jene Anlagen und Kräfte durch eine das physische, so wie das
tellectuelle, moralisch-religiöse und industrielle Leben aller Volksc
gehörig fördernde Erziehung gehörig zur Entwickelung geb
werden. Gleichergestalt geht Fellenberg von der Ueberzeugung
daß die einmal gegebenen oder bestehenden Verhältnisse, als in
Willen der göttlichen Weltordnung begründet, gehörig zu achten
ein Punct, in welchem sich sein Erziehungssystem sehr wesentlich
allen früheren, namentlich von denen Rousseau's, der sogenan
Philanthropen, so wie auch Pestalozzi's, Fichte's u. s. w. unter
det, welche sämmtlich dieses Bestehende oder das sogenannte Po
in Staat und Kirche viel zu wenig würdigten und zum Theile v
verkannten. Ueberhaupt kann Fellenberg, wegen seiner steten Bezie
der Pädagogik auf den Staat, im wahren umfassenden Sinn
als dem organisch gegliederten Systeme aller zur Realisirung der
sammten Zwecke der Menschheit auf einem bestimmten Gebiete
einer höchsten Gewalt vereinigten Familie und sonstigen Gesellschaften
und wegen dieser allein sicheren Basis des Ausgehens von dem
gebenen, so wie endlich wegen seiner alle Volksclassen oder Sch
umfassenden oder berücksichtigenden Institute, mit Recht als der Gr

12) Landwirthschaftliche Blätter von Hofwyl 1808 ff. Heft I. Vorr. X
18 ff. II. 12 ff. III. 51 ff. Vergl. Fellenberg's Aeußerungen in Malt
Weltkunde 1828. Bd. XII. S. 55; ferner seine Schrift: Der dreimona
Bildungscurs, der 1832 hundert Schullehrern in Hofwyl ertheilt worden
Bern, 1833. S. 158 ff. Vergl. Capo d'Istria, Rapport prés. à S.
l'Emp. Alexandre p. 8. 67. Villevieille l. c. p. 21. 34.

r ächt praktischen Staatspädagogik angesehen werden; ciff, der zwar schon in dem classischen Alterthume vorkommt t ausgezeichnetem Erfolge von demselben verwirklicht worden denke nur an Lykurg und Pythagoras, so wie an Platon's und es' Hauptwerke über die Politik), der jedoch zu seiner wahren ng und Vereinbarung mit den höchsten Forderungen der Hu- nur erst durch das Christenthum gelangen konnte, welches g auf das Bestimmteste als Basis und Ausgangspunct aller Bestrebungen anerkannt hat[13]).

s eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten der Hofwyler Bil- stalten muß ferner ohne Frage angesehen werden, daß in ihnen sische und ökonomische Basis des ganzen civilisirten und Staatslebens, und die bürgerliche Berufskraft überhaupt Weise beachtet und mit den höchsten Interessen der Humani- Verbindung gebracht sind, welche nicht nur bisher noch nie in rt in einem Erziehungsinstitute vorgekommen, sondern auch hin- der Aufgabe, dem Civilisationsverderben gründlich und mit entgegenzuwirken, der sorgsamsten Aufmerksamkeit würdig ist, Erfahrung zur Genüge lehrt, wie die Vernachlässigung jener ige im Großen und Kleinen sich auf das Empfindlichste rächt. Fellenberg den Gründen jenes Verderbens nachforschte, er- er als einen der nächsten und hauptsächlichsten den Hang in gehenden sittlichen und ökonomischen Verfall oder ttlichende Verarmung[14]), und hielt, wie auch Pestalozzi schon tet hatte[15]), es für dringend nothwendig, nicht nur für besseren ar-Unterricht, sondern vorzüglich für eine wahre Volks- ung zu sorgen, und zwar Letzteres durch Förderung des -religiösen und industriell-ökonomischen Lebens, ch den rechtlichen Erwerb und die Arbeit selbst, woran die Volksclassen schon ihrer Subsistenz wegen gewiesen sind, deren Bedeutung und Wichtigkeit für die höchsten Interessen des nlebens jedoch erst in der Hofwyler Bildungsanstalt in vollem e erkannt und zur äußeren Darstellung gebracht worden ist. in dieser Hinsicht nicht unbeachtet bleiben, daß das Mißlingen nomischen Pläne und Bestrebungen Pestalozzi's für Fellenberg lehrreiches, warnendes Beispiel war, wie Fellenberg dieses sdrücklich anerkannt hat, indem er die Wichtigkeit einer unab-

Darstellung des religiösen Bildungsganges der Erziehungsanstalten in Aarau, 1822. Ldw. Blätter IV. 74. Vergl. den citirten Aufsatz in 's Weltkunde 1828. Th. XII; ferner Harnisch, Volksschullehrer Heft I. S. 193; Villeviellle, des instituts d'Hofwyl p. 38. 157 Woodbridge, American Annals of education and instruction. ol. I. p. 448. 497.

Landw. Blätter I. 18. III. 51. IV. 95.

Heußler a. a. O. S. 65. 75.

hängigen äußeren Lage für die Erreichung ächter Humanitäts- Vaterlandszwecke auf das Klarſte nachwies[16]).

Indem Fellenberg in den erwähnten Beziehungen den Zu der bürgerlichen Geſellſchaft näher in's Auge faßte, glaubte er wa nehmen, daß der ſogenannte Mittelſtand (noch kraftvoller urſprüngliche Unverdorbenheit, reicher an häuslichen Tugenden mit zweckmäßigen Bildungsanſtalten beſſer verſehen) weniger das dürfniß einer verbeſſerten Erziehung verrathe, als die beiden Extr der Geſellſchaft, die niederen Volksclaſſen und die ſogenannten h ren Stände[17]). Wenn der ſchon von Peſtalozzi angeſtellte, nicht durchgeführte Verſuch gelang, den Kindern der ärmſten und achtetſten Mitglieder der Geſellſchaft eine ſolche Erziehung zu ertl die mit der ihrer Lage angemeſſenen intellectuellen Ausbildung moraliſch-religiöſe und zugleich die induſtrielle auf die Art ver daß ſie durch ihre mittlerweile gelieferten Arbeiten die Koſten wenigſtens größtentheils erſetzen konnten, ſo war damit die Mögli bewieſen, die großen Volksmaſſen, deren Unwiſſenheit, Rohheit zunehmende Demoraliſation die größte Beſorgniß erwecken müſſen, nigſtens in den künftigen Generationen dem Civiliſationsverderbe entreißen, und mit den Quellen der Armuth zugleich die einer g Zahl von Verbrechen zu verſtopfen. Gleichergeſtalt mußte di lungene intellectuelle und moraliſche Erziehung der Kinder de gütertſten und einflußreichſten Stände dem Staate eine Pflanz edler Bürger liefern, die, für die höhere Beſtimmung der M heit begeiſtert und im Beſitze der äußeren Mittel, ihre Ideen ſiren zu können, ihre höchſte Freude in Förderung der geſam Volksbildung finden würden. Beide genannten Extreme mußten länger, wie bisher der Fall war, durch eine unüberſteigliche getrennt bleiben, ſondern ſich gegenſeitig kennen und achten l Die Reichen einerſeits mußten die Mühe, Laſt und die Entbehru aber auch die Freude, Heiterkeit und Zufriedenheit der Armen, aus dem Gefühle treuer Pflichterfüllung nothwendig entſpringt, nehmen, um mit ächt chriſtlichem Geiſte dahin zu wirken, daß minder vom Glück Begünſtigten durch ihre Mitwirkung und eine menſchliche Entwickelung und Freude an ihrem Daſein zu werde! Anderſeits mußten die Armen, indem ſie durch ihre sich ſelbſtſtändig zu ernähren angeleitet wurden und dabei zugle kannten, wie wichtig und unentbehrlich dazu die Mitwirkung derj iſt, welche bereits im Beſitze der Capitalien (im umfaſſenden nat ökonomiſchen Sinne dieſes Wortes) ſind und ihre Glücksgüte eine dem allgemeinen Beſten erſprießliche Weiſe benutzen, eben ſ an begründetem Selbſtgefühle erſtarken, als von der herrſchende ſitte befreit werden, das äußerlich glänzendere Loos der Begüterte

16) D. dreimonatl. Bildungscurs u. ſ. w. S. 234.
17) Vergl. den citirten Aufſatz in Pölitz' Jahrbüchern 1831. S. 1

bischem Auge zu betrachten. Beide Classen sollten sich vielmehr
hwendige, sich gegenseitig ergänzende Glieder eines größeren
ansehen, achten und lieben, und so zu der ächt christlichen
der Errichtung eines Gottesreiches auf Erden das Ihrige
n lernen.

ür diesen doppelten Zweck, so wie für den einer Verbesserung
nomischen Basis des Staatslebens, gab und gibt es noch jetzt,
ens für den europäischen Continent, kein besseres Mittel, als
t einer sogenannten Musterwirthschaft verknüpfte land-
schaftliche Lehr- und Erziehungsanstalt zunächst für
n, die als künftige Gutsbesitzer oder Gutsverwalter den be-
sten Stand der eigentlichen Staatsbürger ausmachen und ihren
auf die angedeutete Weise segensreich geltend zu machen im
wären, verbunden mit einer ebenfalls landwirthschaft-
Armenschule, in welcher auch die ärmsten, verlassensten
die, ihrem Schicksale überlassen, in der Regel nur eine Pflanz-
ür die künftige Bevölkerung der Gefängnisse und Zuchthäuser,
ihrer Noth jedenfalls gefährliche Feinde der bürgerlichen Gesell-
erden, gleicher Weise durch eine angemessene Erziehung und die
keit, ihren Unterhalt sich selbst erwerben zu können, mit ihrem
frieden zu stellen sein werden. Denn unleugbar ist es von der
Wichtigkeit, daß Alle, und namentlich das sogenannte Volk,
ie Mehrzahl, die ihre Kräfte und Zeit vorzugsweise dem Er-
widmen muß, diesem Berufe mit voller Lust und Liebe und
n Kräften lebe, daß es nicht blos im todten Mechanismus und
rian die geistigen Anlagen ungebraucht liegen lasse und in
r Dumpfheit nur vegetire, in welchem Falle auch an gar
t religiöse oder christliche Ausbildung zu denken wäre [16]).

aß aber für diesen Zweck der Landbau, auf den in Europa
k oder die große Mehrzahl vorzugsweise hingewiesen ist, wofern
wahrhaft rationell betrieben wird, unter allen Beschäftigun-
Meisten geeignet ist, die intellectuelle und ästhetische, so wie
alische und religiöse Ausbildung zu fördern, ist leicht nachzu-
Ein rationeller Betrieb desselben entwickelt nicht blos durch
ihm unerläßliche Genauigkeit und Schärfe der Beobachtungen,
e Mannigfaltigkeit der Vergleichungen, Schlüsse und Combina-

Sehr richtig sagt Fellenberg in der Schrift: Der dreimonatliche Bil-
s u. s. w. S. 176: „Die Gemüthsbildung des Volkes, seine Sittlichkeit,
gsität, der Charakter und der Erfolg seines Familienlebens und seine
dsliebe, mit einem Worte, alle Zweige seiner Entwickelung hängen
lis von dem Schicksale seines Berufslebens ab; bei einem gewissen
s Uebelstandes in diesem, in Folge dessen das Volk sich des Lebens nur
ewußt werden kann, gelangt es endlich dahin, nur an den Teufel und
einen höchst weisen und allgütigen Gott, als an den himmlischen Vater
orger aller Menschenkinder, glauben zu können. Was daraus erfolgt,
r einiger Zeit wiederholt in Irland wahrzunehmen gewesen."

tionen, die stets der Individualität der einzelnen Fälle angepaßt müssen, und wobei aller bloße Mechanismus wegfällt, auf das seitigste den Verstand, sondern erhebt und veredelt auch das Herz Gemüth in ästhetischer und religiöser Beziehung, indem er den für das Schöne und Erhabene der Natur erweckt und das Be sein der Abhängigkeit von der höheren leitenden Macht der Vors stets rege erhält; und eben so stählt er den Willen und die Tha in der unverzagten und ausdauernden Bewältigung der Hinde so wie schon durch die Einfachheit der Lebensweise und die selbst [19]).

Zugleich gibt dieser Beruf jeder Individualität den nöthigen raum, sich gehörig zu entwickeln; dem Geistreichen die Geleg seinen Geist in jenen nie abgeschlossenen Combinationen, Ve rungen und Erfindungen durch die That auszusprechen, und e dem weniger begabten oder geringeren Talente, nach dem Maße geistigen Kraft angemessen zu wirken, da auch das geringste lan schaftliche Geschäft stets einen gewissen Grad von Aufmerksamke Ueberlegung fordert; nicht zu gedenken, daß bei diesem Berufe Größe des Wirkungskreises weit weniger ankommt, indem bei neller Behandlung auch das kleinste Bauerngut seinem Besitzer auf zu thun geben kann, als das größte Rittergut. Auch ist rade dieser Beruf, der den zwei Hauptübeln unseres Civilisatio derbens auf das Heilkräftigste entgegenwirkt, einmal der physi Abschwächung, die bekanntlich bei den übrigen Gewerben Regel nur immer mehr zunimmt, während dem Landmanne ger bei Vervollkommnung des Landbaues vorkommende Uebung der schen Kraft [20]) nothwendig zur Stärkung gereichen muß, und der, um es kurz auszudrücken, socialen Zerfahrenheit, dem unbes ten Hin- und Herschwanken, der daraus hervorgehenden Unzuf

19) Vergl. Landwirthschaftliche Blätter a. a. O. S. 63. Note, wo e Anderem heißt: „Die Leidenschaften, welche im Müßiggange gähren, und verlieren sich allmälig, wenn die Menschen sich in befriedigende Wirkungskreise zerstreuen und da vollauf beschäftigt sind. Wer weni Worten, als mit nützlichen Thaten sich abgibt, der zerfällt nicht so lei seinem Nebenmenschen. Im Fortgange der vervollkommneten ländlich beiten findet die Eifersucht weniger Nahrung und löst sich höchstens in eifer auf. Der gebildete Landmann, der Pein des Hasses überhoben, in seinem zur Gewohnheit gewordenen Wohlwollen eine Wonne, die den schen Menschen, selbst bei der siegreichsten Leidenschaft, gebricht. Das und arbeitsame Leben des Landmannes begünstigt mehr, als irgend eine Lebensart, die Erfüllung der häuslichen Pflichten, aus deren zarter Pfl beglückendste Reiz unseres Daseins entspringt. Im ländlichen Aufenthal nur da, finden sich noch die patriarchalischen Sitten, von welchen di derbniß dieser Zeiten uns so weit entfernt hat. Glückliche Ehegatten, e tige Familien genießen da noch einer Heimath, wie sie anderswo nu mehr gefunden werden kann u. s. w." Vergl. Pictet, Cours d'agri anglaise T. III.

20) Landw. Blätter Heft III. S. 46. 52 ff.

dem Bestehenden und der Neuerungssucht; denn dieser werden
n Landmann, welcher (wie Zachariä[21]) richtig bemerkt) der
ene Freund der Ordnung ist, unübersteigliche Schranken
). Noch in einer anderen, bisher in der Regel ganz unbeach-
tehenen Beziehung machte Fellenberg auf die Nothwendigkeit ei-
rationellen Behandlung nicht allein des Landbaues, son-
ch des Landbauers aufmerksam, indem er zeigte[22]), wie
vervollkommneten Betriebe seines Berufes der Landwirth weit
es guten Willens und des Geschickes derer bedürfe, welcher er
Ausführung seines Vorhabens nothwendig bedienen muß, und
mit ganz Ungebildeten unmöglich vortheilhaft auskommen könne,
erseits vielmehr Menschenkenntniß und Weisheit in dem Be-
gegen die in der Regel allen Neuerungen abholden Arbeiter
Aneignung größerer technischer Fertigkeit, so wie möglichst hö-
ldung derselben innerhalb ihres Berufskreises nothwendig ge-
erden müsse, wenn der Zweck erreicht werden soll. Fellenberg
uch, wie auf diese Weise das materielle niedere Interesse des
mit den immateriellen höchsten Interessen der Dienstboten auf
nigste verknüpft sei[23]). Wie es denn zu den wichtigsten und
n Seiten der Fellenberg'schen Landwirthschaft gehört, daß in ihr
s niedrigste Geschäft in seinem Zusammenhange mit den höch-
bzwecken der Menschheit aufgefaßt, Alles ohne Ausnahmen zu
gezogen und nichts für zu gering und werthlos geachtet, son-
mer und überall auf Veredelung der Menschheit, und
in den niederen Ständen am Meisten, hingearbeitet wird, wäh-
e übrigen berühmtesten landwirthschaftlichen Systeme und Theo-
zumal immer nur das Materielle als letzten Zweck, und als
pfelpunct ihrer Bestrebungen die Veredelung der Schaf-,

Vierzig Bücher vom Staate Bd. I. 240. Vergl. Garve's bekannte
über den Charakter der Bauern.

Fellenberg sagt hierüber a. a. O. S. 60: „Die auf zahllosen Puncten
ligte Detaileinwirkung, die auf diese Weise zu der Bildung der Ge-
en des Landwirthes beiträgt, ist von unzuberechnendem Belange. Diese
heiten üben beinahe allgemein die größte Gewalt auf den Menschen aus,
kterisiren besonders die Individualitäten der Landwirthe mit einer solchen
cht, daß ich nicht umhin konnte, einer menschenfreundlich bildenden Or-
n des Landbaues, besonders in dieser Beziehung, ein großes Gewicht
n. Was alle Tage, alle Stunden wiederkommt, wirkt, so kleinlich es
inen mag, im Ganzen unendlich viel zuverlässiger, als das seltene Große,
Gegner entgeht dieser Einwirkung. Sie führt ganz unvermerkt und
hlig verschiedenen Puncten zum Ziele hin, und erst wenn der Sieg da-
gen ist, wird der Angriff beobachtet. Da liegt die Lösung des Räthsels
widerstehlichen Volksbildung und Volksveredelung, welche nur durch das,
mittelbar auf jeden Menschen wirkt, befriedigend und zuverlässig werden
Vgl. Goethe's ähnliche Bemerkungen in den Wanderjahren B. XXI.

Landw. Blätter IV. S. 19 ff.
Landw. Blätter III. S. 72 ff.

Pferde- und sonstigen Viehracen ansehen — ein Vorwurf, we man nicht blos die englische Schule, sondern auch die Thae keineswegs freisprechen kann [25]). Dagegen ist es gerade der G grundsatz Fellenberg's, daß der rationelle Betrieb der Landwirt lediglich und allein geeignet sei, die niedere Volksclasse mit wahr und Liebe zu dem ihr von der Vorsehung angewiesenen Berufe füllen, wofern dieselbe nur so frühzeitig wie möglich durch zw ßigen Unterricht zur Erkenntniß der Erscheinungen der sie umge ländlichen Natur geleitet und ihr Auffassungsvermögen an de so geübt und entwickelt wird, daß ihrer Beobachtung in dem ihr wiesenen Spielraume zuletzt gar nichts mehr entgehen könne. Z ist bei einem solchen rationellen Betriebe keineswegs eine Uebervöl zu besorgen [26]), dieselbe vielmehr als die sicherste Basis nicht n Volkswohlstandes überhaupt, sondern auch der politischen Selbstst keit des Staates [27]) anzusehen [28]).

Hieraus erklärt sich nun, wie Fellenberg darauf geführt auf seinem durch eine dreißigjährige lehenmännische Behandlung verwahrlos'ten, aber eben deswegen zu Fellenberg's Endzwecke re passenden [29]) Wylhofe zunächst eine Muster- und Versuchswir zu gründen, in welcher er die durch fortgesetzte Beobachtungen e nen vielfachen Reisen und durch wiederholtes eigenes Nachsinnen ge nen Ansichten über die nöthigen und möglichen Verbesserungen der wirthschaft praktisch ausführte und sie durch die dort gegebenen wirthschaftlichen Feste [30]) zur allgemeinen Kunde zu bringen Hieran schloß sich dann gleichsam von selbst die landwirthsc

25) Auf diese sehr irrationelle Vernachlässigung der anthropologisch psychologischen Grundlage der Landwirthschaft hat neuerdings auch Schulze (Director der landwirthschaftlichen Akademie in Greifswald merksam gemacht: über Wesen und Studium der Cameralwissenschaft 18

26) Bülau, Der Staat und die Industrie 46. Vgl. derselbe, D u. d. Landbau S. 56 ff.; Lange, Feldgärtnerei-Colonieen I. 60. 167

27) Pölitz, Staatswissenschaft II. 170. Bülau, Der Staat Landbau S. 11.

28) Auf diese für die Schweiz insbesondere wichtigen Puncte hat berg schon vor 30 Jahren und späterhin wiederholt die Aufmerksamkei Landsleute hinzulenken gesucht. Er ist fest überzeugt, daß die Schweiz hörigem rationellen Betriebe des Landbaues eine doppelt so große Bevö ernähren könnte, während sie jetzt eine große Menge Getreide einführt ohne Noth vom Auslande abhängig macht. Landw. Bl. IV. 30. Mitth blatt 1835 S. 148 ff.

29) Dieses meist sehr gut nach Schwerz (Director des landw. I zu Hohenheim) in seiner bekannten Schrift: Beschreibung und Resul Fellenberg'schen Landwirthsch. 1816. S. 28. Vergl. Ch. Pictet, Le Mr. Vial p. 8.

30) Besonders beschrieben sind dieselben in den gemeinnützigen schwei Nachrichten. Bern, 1807 Nr. 87 ff.; ferner in der Monatschrift: Bauernfreund". Frauenfeld, 1810. Heft IV. S. 207; und Gauteron, à Mr. Charles Pictet sur la fête célébrée à Hofwyl le 23. mai Genève, 1808.

ehranſtalt, und an dieſe die höhere wiſſenſchaftliche ungsanſtalt, ſo wie die landwirthſchaftliche Ar- ule, und an dieſe ſpäter, nachdem erwähnter Maßen für die der Geſellſchaft geſorgt war, noch die ſogenannte Real- oder ſchule ſammt der Normalbildungsanſtalt für hrer und der Erziehungsanſtalt armer Mädchen, Bildungsanſtalten zuſammengenommen jenes ſchöne Enſemble ſich abgeſchloſſenen Erziehungsſtaates bilden, der bis jetzt (iel- och einzig in ſeiner Art daſteht und deſſen einzelne Zweige hier her, ſo weit dieſes für den mehrerwähnten Hauptzweck nöthig, t werden ſollen.

as zunächſt die landwirthſchaftlichen Inſtitute zu , welche aus dem angegebenen Grunde die Baſis des Ganzen en, betrifft, ſo haben dieſe die allgemeine Aufmerkſamkeit in Grade auf ſich gezogen, wie wohl nirgends bei ähnlichen An- der Fall geweſen. Schon im Jahre 1808 begab ſich der ne- bald darauf der jetzt regierende König von Würtemberg ſelbſt fwyl, um dieſelben in Augenſchein zu nehmen; desgleichen die n Kronprinzen von Oeſterreich, Baiern und Dänemark, die en Herzöge von Weimar, Naſſau, Mecklenburg-Schwerin und , die Fürſten von Thurn und Taxis, von Dietrichſtein u. ſ. w. lſten europäiſchen Regierungen ließen ſich durch ihre Geſandten Schweiz amtliche Berichte abſtatten, welche zum Theile durch uck veröffentlicht wurden, und mehrere derſelben richteten ähn- ſtalten in ihren Staaten ein. Gleichzeitig erſchienen eine Menge n über dieſelben, unter denen, nächſt den von Fellenberg ſelbſt gebenen landwirthſchaftlichen Blättern von Hofwyl[31]), die des aths Pictet[32]) und das ſchon erwähnte Werk von Schwerz, als Hauptſchrift über dieſen Gegenſtand gilt[33]), beſonders zu ſind[34]), und auf welche wir in Beziehung auf das Detail

---

Aarau 1808—1817. 5 Hefte.

In der préface zu ſeinem Cours d'agriculture anglaise; ferner in ſeiner idance avec son Exc. Mr. le Général Vial; (in ſeiner lettre à se- teurs in der bibliotheque britannique (ſpäter bibl. universelle) vol. I. 232. 293. vol. II. p. 25.

Mit derſelben ſind übrigens zu vergleichen die in der vorigen Note geführten Pictet'ſchen Berichtigungen, ingleichen die in dem V. Hefte v. Blätter enthaltenen.

Andere Schriften ſind: Eſcher, Briefe über d. Fell. Landw. Zürich, onafons, Sur agricult. de quelq. Cantons de la Suisse. Paris, 44 s.; Bericht an die Tagſatzung über Hofwyl. 1808. 2. Ausgabe vergleichen Scheffold's Bemerkung. über dieſen Bericht. Erlangen, Crud, Notice sur les établissemens d'Hofwyl 1816; v. Barten- ind Prof. Jordan's Berichte an die k. k. landwirthſchaftliche Geſell- Wien, von den Jahren 1815 und 1817; ein Aufſatz in dem Society of the North West of Ireland, vom Jahre 1823; Hofmann's h Hofwyl, mit Bemerkungen vom Staatsrath Thaer (womit zu die Berichtigungen Fellenberg's in Thaer's Annalen der Landwirth-

land, auf welchen er durch eigene Anſchauung die Bedürfniſſe Noth der unteren Volksclaſſen kennen lernte, und zugleich mit Landwirthſchaft, ihren Vorzügen und beſtehenden Mängeln näher bekannt machte, auf deren Wichtigkeit ſein großer Landsm Rudolph Tſchiffeli, bereits einige Jahrzehente zuvor aufmerkſam gem hatte, die Fellenberg übrigens auf eine eigenthümliche Weiſe in i höchſten Beziehungen auffaßte.

Von entſchiedener Bedeutung war ohne Frage für Fellen ſeine ſchon ſehr frühzeitig gemachte Bekanntſchaft mit dem Peſtalozzi[7]), und das damals allgemeine angeregte Intereſſe Volksunterricht und Erziehung. Was Peſtalozzi von ſich berichtet[8]), wie ihm ſchon in ſeiner Jugend die Anſchauung des lichen Lebens die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die Fundam des häuslichen und bürgerlichen Lebens, Sittlichkeit und Religio immer mehr und mehr zerſtört, die Gefahr der Verarmung und durch bewirkten Entſittlichung der niederen Volksclaſſen täglich mehrt würden, und daß nur durch eine Wiederherſtellung einer ſo Wohlfahrtsbaſis, mittelſt einer Verbeſſerung der Volkserzieh und der ökonomiſchen Lage der niederen Stände, zu helfen ſ daſſelbe fand bei Fellenberg nur in noch höherem Grade Statt die mittlerweile ausgebrochene franzöſiſche Revolution von dem tr gen Zuſtande der europäiſchen Civiliſation nur zu deutliche Beweiſ Tage gefördert hatte; wovon Fellenberg durch eine im Jahre 1 nach Paris unternommene Reiſe und durch längeren Aufenthalt da ſich auf das Unzweideutigſte überzeugte. Auch nach dieſer Reiſe er ſich fortwährend vom Staatsdienſte entfernt, bis die in Folg Revolutionirung der Schweiz durch das franzöſiſche Directorium Jahre 1798[9]) entſtandenen Unruhen ihn nöthigten, unmittelbar tigen Antheil an den politiſchen Ereigniſſen zu nehmen. Als B Jägerofficier bei der Erhebung des mit Bern verbündeten Lu Landſturmes in Entlibuch[10]) zeigte er ſo viel Eifer für die Beh tung der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des Vaterlandes, durch den franzöſiſchen Commiſſär Mingaud ein Preis auf ſ Kopf geſetzt und er genöthigt wurde, einige Zeit lang im Aus eine Zuflucht zu ſuchen. Späterhin erwies er ſich als Quartie mandant der oberen Bezirke des Cantons Bern nicht weniger für die Volkswohlfahrt, die er auch mit gutem Geſchick zu w wußte. Gegen das Ende des Jahres 1798 überbrachte er den

---

7) Vergl. H. Peſtalozzi's bis dahin unedirte Briefe (an Fellenberg) a. Bern, 1834.

8) Sämmtliche Schriften Bd. XI. S. 195.; vergl. IX. 51.

9) Vergl. Napoleon's Darſtellung hiervon im 6. Bande des Mem von St. Helena, und Hanhart's Erzählungen aus der Schweizergeſ Baſel, 1838. Bd. IV. S. 517.

10) Hanhart a. a. O. S. 534.

zweckmäßig, erſt dasjenige, was ihre eigentliche Idee oder ihr wa
Weſen ausmacht, im Allgemeinen kurz zu entwickeln, woraus
zugleich ergeben wird, welche beſondere Bedeutung denſelben in pä
tiſcher Beziehung beizulegen iſt. Zunächſt nämlich haben dieſe H
wyler Bildungsanſtalten (wie auch ſchon angedeutet worden) keinesw
wie andere Erziehungsinſtitute, blos die Tendenz, einzelnen
dividuen oder Ständen die Vortheile einer verbeſſerten Unterrichts-
Erziehungsmethode zuzuwenden, ſondern ſie ſind gleich von Anf
an darauf berechnet geweſen, dem allgemeinen Civiliſa
onsverderben unſerer Zeit entgegenzuwirken, und zwar durch
thatſächlich erprobte Darlegung einer alle verſchiedenen Stände
Volkes oder Staates berückſichtigenden Erziehung. Fellenberg's A
gangspunct war eine vollkommen klare Einſicht in den Thatbe
und die Urſachen jenes Verderbens (worüber er ſich von Anfang
auf das Beſtimmteſte ausgeſprochen hat)[12]), zugleich verbunden
der auf ächter Religioſität beruhenden Ueberzeugung, daß Gott
Menſchheit mit den nöthigen Anlagen und Kräften ausgerüſtet h
um in ächter Civiliſation oder Cultur ihre Beſtimmung, die ei
pflanzten Triebe nach Glückſeligkeit, Vervollkommnung und Sittlich
in harmoniſcher Unterordnung befriedigen zu können, wofern
jene Anlagen und Kräfte durch eine das phyſiſche, ſo wie das
tellectuelle, moraliſch-religiöſe und induſtrielle Leben aller Volksc
gehörig fördernde Erziehung gehörig zur Entwickelung ge
werden. Gleichergeſtalt geht Fellenberg von der Ueberzeugung
daß die einmal gegebenen oder beſtehenden Verhältniſſe, als in
Willen der göttlichen Weltordnung begründet, gehörig zu achten
ein Punct, in welchem ſich ſein Erziehungsſyſtem ſehr weſentlich
allen früheren, namentlich von denen Rouſſeau's, der ſogenan
Philanthropen, ſo wie auch Peſtalozzi's, Fichte's u. ſ. w. unter
det, welche ſämmtlich dieſes Beſtehende oder das ſogenannte Po
in Staat und Kirche viel zu wenig würdigten und zum Theile v
verkannten. Ueberhaupt kann Fellenberg, wegen ſeiner ſteten Bezie
der Pädagogik auf den Staat, im wahren umfaſſenden Sinn
als dem organiſch gegliederten Syſteme aller zur Realiſirung de
ſammten Zwecke der Menſchheit auf einem beſtimmten Gebiete
einer höchſten Gewalt vereinigten Familie und ſonſtigen Geſellſchafte
und wegen dieſer allein ſicheren Baſis des Ausgehens von dem
gebenen, ſo wie endlich wegen ſeiner alle Volksclaſſen oder S
umfaſſenden oder berückſichtigenden Inſtitute, mit Recht als der

---

12) Landwirthſchaftliche Blätter von Hofwyl 1808 ff. Heft I. Vorr. 18 ff. II. 12 ff. III. 51 ff. Vergl. Fellenberg's Aeußerungen in Mal Weltkunde 1828. Bd. XII. S. 55; ferner ſeine Schrift: Der dreimon Bildungscurs, der 1832 hundert Schullehrern in Hofwyl ertheilt wurde Bern, 1833. S. 158 ff. Vergl. Capo d'Istria, Rapport prés. à l *l'Emp.* Alexandre p. 8. 67. Villevieille l. c. p. XI. XI.

ſtrebungen anerkannt hat[13]).

eine der wichtigſten Eigenthümlichkeiten der Hofwyler Bil-
dungen muß ferner ohne Frage angeſehen werden, daß in ihnen
ſiſche und ökonomiſche Baſis des ganzen civiliſirten
nd Staatslebens, und die bürgerliche Berufskraft überhaupt
Weiſe beachtet und mit den höchſten Intereſſen der Humani-
ſerbindung gebracht ſind, welche nicht nur bisher noch nie in
in einem Erziehungsinſtitute vorgekommen, ſondern auch hin-
ler Aufgabe, dem Civiliſationsverderben gründlich und mit
ntgegenzuwirken, der ſorgſamſten Aufmerkſamkeit würdig iſt,
rfahrung zur Genüge lehrt, wie die Vernachläſſigung jener
e im Großen und Kleinen ſich auf das Empfindlichſte rächt.
Fellenberg den Gründen jenes Verderbens nachforſchte, er-
: als einen der nächſten und hauptſächlichſten den Hang in
ehenden ſittlichen und ökonomiſchen Verfall oder
ſtlichende Verarmung[14]), und hielt, wie auch Peſtalozzi ſchon
t hatte[15]), es für dringend nothwendig, nicht nur für beſſeren
r-Unterricht, ſondern vorzüglich für eine wahre Volks-
ung zu ſorgen, und zwar Letzteres durch Förderung des
-religiöſen und induſtriell-ökonomiſchen Lebens,
ch den rechtlichen Erwerb und die Arbeit ſelbſt, woran die
Volksclaſſen ſchon ihrer Subſiſtenz wegen gewieſen ſind, deren
Bedeutung und Wichtigkeit für die höchſten Intereſſen des
ebens jedoch erſt in der Hofwyler Bildungsanſtalt in vollem
erkannt und zur äußeren Darſtellung gebracht worden iſt.

hängigen äußeren Lage für die Erreichung ächter Humanitäts- Vaterlandszwecke auf das Klarste nachwies[16]).

Indem Fellenberg in den erwähnten Beziehungen den Zu der bürgerlichen Gesellschaft näher in's Auge faßte, glaubte er wa nehmen, daß der sogenannte Mittelstand (noch kraftvoller ursprüngliche Unverdorbenheit, reicher an häuslichen Tugenden mit zweckmäßigen Bildungsanstalten besser versehen) weniger das dürfniß einer verbesserten Erziehung verrathe, als die beiden Ext der Gesellschaft, die niederen Volksclassen und die sogenannten ren Stände[17]). Wenn der schon von Pestalozzi angestellte, nicht durchgeführte Versuch gelang, den Kindern der ärmsten und achtetsten Mitglieder der Gesellschaft eine solche Erziehung zu ert die mit der ihrer Lage angemessenen intellectuellen Ausbildung moralisch-religiöse und zugleich die industrielle auf die Art ver daß sie durch ihre mittlerweile gelieferten Arbeiten die Kosten wenigstens größtentheils ersetzen konnten, so war damit die Mögl bewiesen, die großen Volksmassen, deren Unwissenheit, Rohhei zunehmende Demoralisation die größte Besorgniß erwecken müssen nigstens in den künftigen Generationen dem Civilisationsverderbe entreißen, und mit den Quellen der Armuth zugleich die einer g Zahl von Verbrechen zu verstopfen. Gleichergestalt mußte di lungene intellectuelle und moralische Erziehung der Kinder de gütertsten und einflußreichsten Stände dem Staate eine Pflan edler Bürger liefern, die, für die höhere Bestimmung der M heit begeistert und im Besitze der äußeren Mittel, ihre Ideen siren zu können, ihre höchste Freude in Förderung der gesa Volksbildung finden würden. Beide genannten Extreme mußten länger, wie bisher der Fall war, durch eine unübersteigliche getrennt bleiben, sondern sich gegenseitig kennen und achten l Die Reichen einerseits mußten die Mühe, Last und die Entbehr aber auch die Freude, Heiterkeit und Zufriedenheit der Armen, aus dem Gefühle treuer Pflichterfüllung nothwendig entspringt, nehmen, um mit ächt christlichem Geiste dahin zu wirken, daß minder vom Glück Begünstigten durch ihre Mitwirkung und eine menschliche Entwickelung und Freude an ihrem Dasein zu werde! Anderseits mußten die Armen, indem sie durch ihre sich selbstständig zu ernähren angeleitet wurden und dabei zugl kannten, wie wichtig und unentbehrlich dazu die Mitwirkung der ist, welche bereits im Besitze der Capitalien (im umfassenden n ökonomischen Sinne dieses Wortes) sind und ihre Glücksgü eine dem allgemeinen Besten ersprießliche Weise benutzen, eben an begründetem Selbstgefühle erstarken, als von der herrschende sitte befreit werden, das äußerlich glänzendere Loos der Begütert

16) D. dreimonatl. Bildungscurs u. s. w. S. 234.
17) Vergl. den citirten Aufsatz in Pbilg' Jahrbüchern 1831. S. 1

einer ſogenannten Muſterwirthſchaft verknüpfte landwirthſchaftliche Lehr- und Erziehungsanſtalt zunächſt für , die als künftige Gutsbeſitzer oder Gutsverwalter den den Stand der eigentlichen Staatsbürger ausmachen und ihren auf die angedeutete Weiſe ſegensreich geltend zu machen im wären, verbunden mit einer ebenfalls landwirthſchaftlichen Armenſchule, in welcher auch die ärmſten, verlaſſenſten e, ihrem Schickſale überlaſſen, in der Regel nur eine Pflanzdie künftige Bevölkerung der Gefängniſſe und Zuchthäuſer, rer Noth jedenfalls gefährliche Feinde der bürgerlichen Geſellden, gleicher Weiſe durch eine angemeſſene Erziehung und die it, ihren Unterhalt ſich ſelbſt erwerben zu können, mit ihrem ieben zu ſtellen ſein werden. Denn unleugbar iſt es von der Wichtigkeit, daß Alle, und namentlich das ſogenannte Volk, Mehrzahl, die ihre Kräfte und Zeit vorzugsweiſe dem Erbauen muß, dieſem Berufe mit voller Luſt und Liebe und Kräften lebe, daß es nicht blos im todten Mechanismus und an die geiſtigen Anlagen ungebraucht liegen laſſe und in Dumpfheit nur vegetire, in welchem Falle auch an gar religiöſe oder chriſtliche Ausbildung zu denken wäre[18]).

aber für dieſen Zweck der Landbau, auf den in Europa oder die große Mehrzahl vorzugsweiſe hingewieſen iſt, wofern ahrhaft rationell betrieben wird, unter allen Beſchäftigun- Meiſten geeignet iſt, die intellectuelle und äſthetiſche, ſo wie iſche und religiöſe Ausbildung zu fördern, iſt leicht nachzu-

tionen, die stets der Individualität der einzelnen Fälle angepaßt müssen, und wobei aller bloße Mechanismus wegfällt, auf das seitigste den Verstand, sondern erhebt und veredelt auch das Her Gemüth in ästhetischer und religiöser Beziehung, indem er den für das Schöne und Erhabene der Natur erweckt und das Be sein der Abhängigkeit von der höheren leitenden Macht der Vors stets rege erhält; und eben so stählt er den Willen und die Th in der unverzagten und ausdauernden Bewältigung der Hinde so wie schon durch die Einfachheit der Lebensweise und die selbst [19]).

Zugleich gibt dieser Beruf jeder Individualität den nöthigen raum, sich gehörig zu entwickeln; dem Geistreichen die Geleg seinen Geist in jenen nie abgeschlossenen Combinationen, V rungen und Erfindungen durch die That auszusprechen, und e dem weniger begabten oder geringeren Talente, nach dem Maße geistigen Kraft angemessen zu wirken, da auch das geringste lan schaftliche Geschäft stets einen gewissen Grad von Aufmerksamke Ueberlegung fordert; nicht zu gedenken, daß bei diesem Berufe Größe des Wirkungskreises weit weniger ankommt, indem bei neller Behandlung auch das kleinste Bauerngut seinem Besitzer f auf zu thun geben kann, als das größte Rittergut. Auch ist rade dieser Beruf, der den zwei Hauptübeln unseres Civilisatio derbens auf das Heilkräftigste entgegenwirkt, einmal der physi Abschwächung, die bekanntlich bei den übrigen Gewerben Regel nur immer mehr zunimmt, während dem Landmanne ger bei Vervollkommnung des Landbaues vorkommende Uebung der schen Kraft [20]) nothwendig zur Stärkung gereichen muß, und der, um es kurz auszudrücken, socialen Zerfahrenheit, dem unbe ten Hin- und Herschwanken, der daraus hervorgehenden Unzuf

19) Vergl. Landwirthschaftliche Blätter a. a. O. S. 63. Note, wo Anderem heißt: „Die Leidenschaften, welche im Müßiggange gähren, und verlieren sich allmälig, wenn die Menschen sich in befriedigende Wirkungskreise zerstreuen und da vollauf beschäftigt sind. Wer weni Worten, als mit nützlichen Thaten sich abgibt, der zerfällt nicht so lei seinem Nebenmenschen. Im Fortgange der vervollkommneten ländlich beiten findet die Eifersucht weniger Nahrung und löst sich höchstens in eifer auf. Der gebildete Landmann, der Pein des Hasses überhoben, in seinem zur Gewohnheit gewordenen Wohlwollen eine Wonne, die den schen Menschen, selbst bei der siegreichsten Leidenschaft, gebricht. Das und arbeitsame Leben des Landmannes begünstigt mehr, als irgend eine Lebensart, die Erfüllung der häuslichen Pflichten, aus deren zarter Pfl beglückendste Reiz unseres Daseins entspringt. Im ländlichen Aufenthal nur da, finden sich noch die patriarchalischen Sitten, von welchen d derbniß dieser Zeiten uns so weit entfernt hat. Glückliche Ehegatten, e tige Familien genießen da noch einer Heimath, wie sie anderswo nu mehr gefunden werden kann u. s. w." Vergl. Pictet, Cours d'agri anglaise T. III.

20) Landw. Blätter Heft III. S. 46. 52 ff.

[illegible] mit dem Bestehenden und der Neuerungssucht; denn dieser werden [illegible]ch den Landmann, welcher (wie Zachariä[21]) richtig bemerkt) der [illegible] borene Freund der Ordnung ist, unübersteigliche Schranken [illegible]egt[22]). Noch in einer anderen, bisher in der Regel ganz unbeachtet gebliebenen Beziehung machte Fellenberg auf die Nothwendigkeit einer ächt rationellen Behandlung nicht allein des Landbaues, sondern auch des Landbauers aufmerksam, indem er zeigte[23]), wie [illegible] dem vervollkommneten Betriebe seines Berufes der Landwirth weit mehr des guten Willens und des Geschickes derer bedürfe, welcher er sich zur Ausführung seines Vorhabens nothwendig bedienen muß, und daß er mit ganz Ungebildeten unmöglich vortheilhaft auskommen könne, wie seinerseits vielmehr Menschenkenntniß und Weisheit in dem Benehmen gegen die in der Regel allen Neuerungen abholden Arbeiter für die Aneignung größerer technischer Fertigkeit, so wie möglichst höhere Bildung derselben innerhalb ihres Berufskreises nothwendig gefordert werden müsse, wenn der Zweck erreicht werden soll. Fellenberg zeigte auch, wie auf diese Weise das materielle niedere Interesse des Herrn mit den immateriellen höchsten Interessen der Dienstboten auf das Innigste verknüpft sei[24]). Wie es denn zu den wichtigsten und schönsten Seiten der Fellenberg'schen Landwirthschaft gehört, daß in ihr auch das niedrigste Geschäft in seinem Zusammenhange mit den höchsten Endzwecken der Menschheit aufgefaßt, Alles ohne Ausnahmen zu Ehren gezogen und nichts für zu gering und werthlos geachtet, sondern immer und überall auf Veredelung der Menschheit, und gerade in den niederen Ständen am Meisten, hingearbeitet wird, während die übrigen berühmtesten landwirthschaftlichen Systeme und Theorien allzumal immer nur das Materielle als letzten Zweck, und als den Gipfelpunct ihrer Bestrebungen die Veredelung der Schaf-,

---

21) Vierzig Bücher vom Staate Bd. I. 240. Vergl. Garve's bekannte Schrift über den Charakter der Bauern.

22) Fellenberg sagt hierüber a. a. O. S. 60: „Die auf zahllosen Puncten vervielfältigte Detailleinwirkung, die auf diese Weise zu der Bildung der Gewohnheiten des Landwirthes beiträgt, ist von unzuberechnendem Belange. Diese Gewohnheiten üben beinahe allgemein die größte Gewalt auf den Menschen aus, sie charakterisiren besonders die Individualitäten der Landwirthe mit einer solchen Uebermacht, daß sich nicht umhin konnte, einer menschenfreundlich bildenden Organisation des Landbaues, besonders in dieser Beziehung, ein großes Gewicht beizulegen. Was alle Tage, alle Stunden wiederkommt, wirkt, so kleinlich es auch scheinen mag, im Ganzen unendlich viel zuverlässiger, als das seltene Große, und kein Gegner entgeht dieser Einwirkung. Sie führt ganz unvermerkt und auf unzählig verschiedenen Puncten zum Ziele hin, und erst wenn der Sieg davongetragen ist, wird der Angriff beobachtet. Da liegt die Lösung des Räthsels einer unwiderstehlichen Volksbildung und Volksveredelung, welche nur durch das, was unmittelbar auf jeden Menschen wirkt, befriedigend und zuverlässig werden kann." Vgl. Goethe's ähnliche Bemerkungen in den Wanderjahren B. XXI. S. 52.

23) Landw. Blätter IV. S. 19 ff.

24) Landw. Blätter III. S. 72 ff.

Pferde- und sonstigen Viehracen ansehen — ein Vorwurf, von man nicht blos die englische Schule, sondern auch die Thaer keineswegs freisprechen kann [25]). Dagegen ist es gerade der H grundsatz Fellenberg's, daß der rationelle Betrieb der Landwirth lediglich und allein geeignet sei, die niedere Volksclasse mit wahre und Liebe zu dem ihr von der Vorsehung angewiesenen Berufe f füllen, wofern dieselbe nur so frühzeitig wie möglich durch zw ßigen Unterricht zur Erkenntniß der Erscheinungen der sie umgeb ländlichen Natur geleitet und ihr Auffassungsvermögen an den so geübt und entwickelt wird, daß ihrer Beobachtung in dem ihr wiesenen Spielraume zuletzt gar nichts mehr entgehen könne. Zu ist bei einem solchen rationellen Betriebe keineswegs eine Uebervöll zu besorgen [26]), dieselbe vielmehr als die sicherste Basis nicht nu Volkswohlstandes überhaupt, sondern auch der politischen Selbstst keit des Staates [27]) anzusehen [28]).

Hieraus erklärt sich nun, wie Fellenberg darauf geführt u auf seinem durch eine dreißigjährige lehenmännische Behandlung d verwahrlos'ten, aber eben deswegen zu Fellenberg's Endzwecke ver passenden [29]) Wylhofe zunächst eine Muster- und Versuchswirth zu gründen, in welcher er die durch fortgesetzte Beobachtungen a nen vielfachen Reisen und durch wiederholtes eigenes Nachsinnen gew nen Ansichten über die nöthigen und möglichen Verbesserungen der wirthschaft praktisch ausführte und sie durch die dort gegebenen wirthschaftlichen Feste [30]) zur allgemeinen Kunde zu bringen Hieran schloß sich dann gleichsam von selbst die landwirthsch

25) Auf diese sehr irrationelle Vernachlässigung der anthropologische psychologischen Grundlage der Landwirthschaft hat neuerdings auch Schulze (Director der landwirthschaftlichen Akademie in Greifswald merksam gemacht: über Wesen und Studium der Cameralwissenschaft 18

26) Bülau, Der Staat und die Industrie 46. Vgl. derselbe, D. u. d. Landbau S. 56 ff.; Lange, Feldgärtnerei-Colonieen I. 60. 167.

27) Pölitz, Staatswissenschaft II. 170. Bülau, Der Staat u Landbau S. 11.

28) Auf diese für die Schweiz insbesondere wichtigen Puncte hat berg schon vor 30 Jahren und späterhin wiederholt die Aufmerksamkeit Landsleute hinzulenken gesucht. Er ist fest überzeugt, daß die Schweiz hörigem rationellen Betriebe des Landbaues eine doppelt so große Bevöl ernähren könnte, während sie jetzt eine große Menge Getreide einführt u ohne Noth vom Auslande abhängig macht. Landw. Bl. IV. 30. Mittheb blatt 1835 S. 148 ff.

29) Dieses meist sehr gut nach Schwerz (Director des landw. In zu Hohenheim) in seiner bekannten Schrift: Beschreibung und Resultb Fellenberg'schen Landwirthsch. 1816. S. 28. Vergl. Ch. Pictet, Le Mr. Vial p. 8.

30) Besonders beschrieben sind dieselben in den gemeinnützigen schweiz Nachrichten. Bern, 1807 Nr. 87 ff.; ferner in der Monatschrift: Bauernfreund". Frauenfeld, 1810. Heft IV. S. 207; und Gauteron, à Mr. Charles Pictet sur la fête célébrée à Hofwyl le 23. mai Genève, 1808.

r, so weit dieſes für den mehrerwähnten Hauptzweck nöthig,
werden ſollen.

e zunächſt die landwirthſchaftlichen Inſtitute zu
welche aus dem angegebenen Grunde die Baſis des Ganzen
n, betrifft, ſo haben dieſe die allgemeine Aufmerkſamkeit in
ade auf ſich gezogen, wie wohl nirgends bei ähnlichen An-
r Fall geweſen. Schon im Jahre 1808 begab ſich der na-
bald darauf der jetzt regierende König von Würtemberg ſelbſt
wyl, um dieſelben in Augenſchein zu nehmen; desgleichen die
Kronprinzen von Oeſterreich, Baiern und Dänemark, die
Herzöge von Weimar, Naſſau, Mecklenburg-Schwerin und
die Fürſten von Thurn und Taxis, von Dietrichſtein u. ſ. w.
ten europäiſchen Regierungen ließen ſich durch ihre Geſandten
chweiz amtliche Berichte abſtatten, welche zum Theile durch
k veröffentlicht wurden, und mehrere derſelben richteten ähn-
ilten in ihren Staaten ein. Gleichzeitig erſchienen eine Menge
über dieſelben, unter denen, nächſt den von Fellenberg ſelbſt
ebenen landwirthſchaftlichen Blättern von Hofwyl[31]), die des
hs Pictet[32]) und das ſchon erwähnte Werk von Schwerz,
ls Hauptſchrift über dieſen Gegenſtand gilt[33]), beſonders zu
nd[34]), und auf welche wir in Beziehung auf das Detail

---

aron 1808—1817. 5 Hefte.
n der préface zu ſeinem Cours d'agriculture anglaise; ferner in ſeiner
ance avec son Exc. Mr. le Général Vial; in ſeiner lettre à se-
urs in der bibliotheque britannique (ſpäter bibl. universelle) vol. I.
32. 293. vol. II. p. 25.
Sie verſtehen ſich übrigens zu vergleichen die in der vorigen Note

verweisen müssen, in das hier einzugehen der Raum nicht g
Nur kurz können wir andeuten, daß sich Fellenberg durch seine
chen lehrreichen Versuche und bessere Methoden für die Entwä
und Entsteinung der Felder, die Entsumpfung und Bewässer
Wiesen, die Düngerproduction, die Einführung der Vierfeld
schaft mit doppelten Ernten und dem Systeme der vier Pflugart
besondere auch theils durch eigene Erfindung, theils durch Verb
landwirthschaftlicher Maschinen [35]), endlich und vornehmlich d
Einführung und Verbreitung des wahrhaft rationellen K
des Landbaues (in dem bereits näher angedeuteten höheren und
senderen Sinne dieses Ausdrucks) durch Lehre [36]) und Beispiel
um sein Vaterland, als um die übrigen europäischen Staaten
zeichnet verdient gemacht und den Ruhm eines der vorzüglichste
nellen Landwirthe erworben hat.

Was die Erziehungsanstalt für die Söhne der
ren Stände betrifft [37]), so ward Fellenberg zu der Stiftung
einerseits durch die Erwägung des großen unermeßlichen Einflu
stimmt, welchen die durch Vermögen und Rang begünstigten
sowohl durch die unmittelbare Verwendung ihrer Glücksgüter,
schon durch das Beispiel ihrer Lebensweise auf das gesammte
ben ausüben; anderseits durch die Wahrnehmung, daß bei der
wärtigen Erziehung der Hochstehenden und Reichen dieselben
lich dahin geführt werden, die ihnen durch Vererbung gesetzlich
tragenen Vorzüge und Vortheile auf eine Weise zu mißbrauchen,
mit dem Vortheile der übrigen Classen der Gesellschaft, so
ihrem eigenen wohlverstandenen Nutzen durchaus im Widerspruch
Namentlich findet sich in der Regel überall ein arger Mißbra
Reichthums und der Macht von Seiten jener äußerlich Begü
zur Unterdrückung der niederen Volksclassen, so wie ein

schaft und in den landwirthsch. Blättern von Hofwyl); Elsner's la
schaftliche Reisen durch Schlesien. I. 56; Raymond de Véricourt,
stituts agricoles d'Hofwyl. Paris, 1837. Eine kurze Uebersicht de
thümlichen der Fellenberg'schen Landwirthschaft findet sich auch von
in Ersch's und Gruber's allgem. Encyklopädie der Wissenschaften und
2. Sect. Th. IX. S. 327 ff., die übrigens ebenfalls einiger Ber
bedarf.

35) Vollständigere Angaben und genauere Beschreibungen der von F
theils erfundenen, theils verbesserten Maschinen finden sich in den Land
und in Schwerz's Schrift. Unter den von Fellenberg erfundenen M
ist die Sämaschine besonders zu nennen; ingleichen die componirte Pf
und die Reinigungsmaschine, um den Samen der Schmarotzerpflanzen
Klee- und Luzernsamen zu sondern.

36) Ueber F.'s subjective Lehrgaben und insbesondere die Klar
Gründlichkeit seines Vortrags findet sich ein ausführliches Zeugniß des
wähnten Directors Schwerz in dem Jahrgange 1835 der landwirthsch
Zeitung von Halle. Vergl. Landw. Blätter von Hofwyl Heft V. S. 17

37) Vergl. Villeneuille p. 32 suiv. Hanhart in der
wissensch. Zeitschrift 1825. H. I. S. 52. H. II. S. 74. H. III. S. 6

Beziehung auf erechten Reichthum und Rang ihre Besitzer
dem bloßen Besitze, als einem ohnehin moralisch unzureichen-
stitel, nicht allzu sehr zu vertrauen, und sonach die Reichen
nehmen auf die Erlangung geistiger Vorzüge hinwies, in
elcher ihnen der Mittelstand bereits bedeutend vorausgeeilt war.
Beziehung kam es offenbar zunächst darauf an, durch die
äßeste, vielseitigste und höchstmögliche Ausbildung der genannt-
istigten Stände denselben wieder zu einer mit ihrer äußeren
monirenden Mitwirkung zum Wohlergehen der menschlichen
ft zu verhelfen, wie das eigene Interesse der vom Glücke Be-
a es geboten, und die ihnen zu Theil gewordenen Vortheile sie
flichten. Damit dieselben nun eine ihrer Stellung angemessene
r Thätigkeit in Hinsicht der Verwaltung ihres Vermögens
höheren Staatsdienstes gewinnen könnten, mußte vor Allem
Gefühls- und Charakterbildung gewirkt werden, in-
mit ächter Begeisterung für jenen hohen Beruf, mit wahrer
Liebe für Arbeit und thätiges Leben erfüllt und bis zur Epo-
rstarkung ihres Willens aus einer Umgebung entfernt wur-
n Versuchungen sie siegreich Widerstand zu leisten bis da-
mögend waren.
an sonach es als erste Bedingung für das Gelingen einer sol-
ehungsaufgabe erscheint, daß die Zöglinge der höheren Stände
n gefahrvollen Umgebungen entfernt und in einem solchen
zogen werden, der durch sich selbst, d. h. durch den in ihm
Geist der Ordnung, des Fleißes, der Wohlanständigkeit,
it und Religiosität, diese Tugenden durch lebendige An-
ng oder Beispiele dem jugendlichen Gemüthe einprägt; und

ſtigteren Mitmenſchen angeregt und ihre Thatkraft in dieſer durch muſterhaftes Beiſpiel richtig geleitet werden muß, ſo iſt Hofwyl vorzugsweiſe geeignet, dieſe Bedingungen zu erfülle daſelbſt nichts dem Auge begegnet, was das kindliche, ſchuld müth widrig und verletzend berühren könnte; wie an dieſem s ſogenannten „Culturorte" ſämmtliche Glieder, bis auf die g Arbeiter herab, zur Darſtellung der ſittlichen Idee eines woh ten Gemeinweſens mitwirken — darüber iſt bei Allen, die die tute näher zu kennen Gelegenheit gehabt haben, nur Eine Sti Eben ſo verſteht es ſich wohl von ſelbſt, wie erfolgreich die Anſchauung des Gelingens von Anſtalten, deren Großartigke Anlage ſelbſt die erfahrenſten und hochgeſtelltеſten Männer mit der Beſorgniß eines unvermeidlichen Ruins ihres Unter erfüllten [40]), auf die Belebung der jugendlichen Thatkraft und regung zu einer edeln Nacheiferung [41]) wirken und ihnen zu richtigen Weg zu einer wirkſamen Bethätigung chriſtlicher L liebe zeigen [42]) muß; ſo wie auch der längere Aufenthalt daſ

39) Vgl. die citirten Schriften von Villevieille, Capo d Hanhart u. ſ. w — In der Schrift von Schwerz heißt es „Unter all' dem Geſinde und handarbeitenden Leuten, deren H. Felle große Menge hat, herrſcht außer der Ordnung auch die größte Sittli ein ſicherer Grad von Religioſität, die, wenn ſie auch der Fellenberg millie nicht eigen wären, doch durch die anderen Umgebungen von E anſtalten erfordert würden. Nie hörte ich weder Fluch, noch Schw Gotteslaſterung. Kein Spotten, Schmähen, Drohen, kein ungezog überhartes Wort hat hier Statt. Hofwyl iſt eine Art von Tempel, alles Unanſtändige und unmäßig Lärmende verbannt iſt." Ganz klärte ſich noch neuerlich der ausgezeichnete Pädagog J. F. W. Lan Oberprediger in Magdeburg) über die „in Hofwyls großartigen herrſchende muſterhafte Ordnung, die geräuſchloſe, höchſt zweckmäß Ganze eingreifende Wirkſamkeit der verſchiedenartigſten Geſchäfte, durchdringenden Geiſt ſtrenger Wiſſenſchaftlichkeit, den vielfach angereg ſinn, und den erfreulichen Anblick großer Erfolge." (S. Dieſterwe gogiſches Deutſchland. 1836. Th. I. S. 154.)

40) Vergl. hierüber die Aeußerung des Staatsraths Pictet in rede ſeiner franz. Ueberſetzung der Fellenberg'ſchen Schrift über die ſch Landwirthſchaft. S. 3.

41) Am Schluſſe der citirten Stelle von Pictet heißt es: „L' d'Hofwyl, qui eut été gigantesque pour tout autre, était en just avec les talens et le caractère de son inventeur. Il est impossib spectacle de cet établissement ne pénètre d'admiration et de res homme qui aime les choses grandes et utiles, et qui a une juste difficultés qu'il a fallu vaincre."

42) „Les élèves du pensionnat destinés aux classes favoris fortune, s'habituent dès leur bas âge à considérer comme un ap leur condition les secours à donner aux classes pauvres. Ils ap en ayant sous les yeux l'école des pauvres, quelle est la manièr efficace d'aider ceux-ci; et les jeunes gens qui suivent le cours d d'agriculture, voyent comment ils doivent s'y prendre pour réal éducation des pauvres des campagnes qui crée les sujets utiles." (*Lettre à ses collaborateurs* p. 7.)

idlich die oben erwähnte erforderliche Erstarkung sittlicher Willens-
mit sich führt[43]). In allen diesen Beziehungen ist mit Recht
t worden, daß Hofwyl die Vortheile der Bildungsanstalten einer
ren Stadt in sich vereinigt, ohne von deren Nachtheilen zu
[44]).

Wir wenden uns nunmehr zu der dem Philanthropen in gewisser
cht entgegengesetzten, aber nichts desto weniger aus demselben
Principe hervorgegangenen und organisirten, so wie auch demsel-
zur nothwendigen Ergänzung dienenden landwirthschaftlichen Er-
erziehungsanstalt oder der sogenannten Wehrischule[45]).
nlaßt wurde Fellenberg zu ihrer Stiftung durch die Erwägung,
ie zunehmende Verarmung in unserer Zeit nicht etwa enthaltsa-
und angestrengter, sondern vielmehr lüsterner und ausschweifender,
er und unthätiger mache, und wie selbst die Wohlthätigkeitsäuße-
n Einzelner und die öffentlichen Armenanstalten, statt die Quelle
rmuth versiegen zu machen, ihre entwürdigende Fortdauer nur

43) Schwerz sagt a. a. O. S. 242: „Aus dieser Schule können nur
olle, gute, nützliche und selbstständige Leute hervorgehen. „„Wenn ich"",
Einer der hiesigen ältern Zöglinge, während meines Hierseins zu einer
, die ihn mit den Gefahren des Müßiggangs bedrohte, in das er nun bald
ten würde — „„wenn ich oder meine Cameraden, die hier erzogen werden,
nigen nicht entsprächen, was man billig von uns zu erwarten berechtigt
nn, Madame! wären wir nichts Besseres werth, als daß man uns Alle
men fusilirte"". Diese Sprache ist wohl schwerlich der Ton eines Bauer-
und der, der sie führte, war der junge, etwa siebenzehnjährige Fürst von
.. — " In derselben Beziehung sagt Escher in dem Artikel in der
Gruber'schen Encyklopädie S. 331, nachdem er berichtet, wie aus Deutsch-
Frankreich, Italien, Rußland u. s. w. Jünglinge aus den ersten Familien
Hofwyl gebracht wurden, um eine ihren Verhältnissen angemessene Er-
ng zu erhalten: „Wenn man auch keinen andern Gewinn in Anschlag
n wollte, so ist doch derjenige kaum zu berechnen, der daraus hervorging,
so mancher, durch seine Verhältnisse zu späterer einflußreicher Stellung
mte Jüngling dadurch der moralischen Verkrüppelung entging, welcher er
r Umgebung eines vornehmen höfischen Lebens ausgesetzt war."

44) „L'institution d'Hofwyl offre dans les lettres, les sciences, les arts
ie gymnastique variée ce que l'on peut trouver dans une grande ville;
cueils ne s'y présentent pas pour étouffer des semences à peine ger-
, et les élèves y apprennent à aimer le laboureur. Inspirés par leurs
ières impressions, ils mettront plus tard leur bonheur à rendre heureuse
classe utile et trop souvent oubliée." (Bonafons, Sur l'agriculture
selq. cantons etc. p. 49.)

45) Die Hauptschriften über diese unter allen Hofw. Bild.-Anst. am Unbestrit-
n als musterhaft anerkannte Anstalt (Villevieille p. 20) sind zunächst
berg's eigene Darstellungen derselben im IV. Heft der Landw. Blätter
bers abgedruckt Aarau, 1813); ferner Rengger's Bericht über die
erziehungsanstalt in Hofwyl (Tübingen, 1815), und Lange's Feldgärt-
olonieen oder ländliche Erziehungsanstalten für Armenkinder (2. Aufl.,
en, 1835), woselbst auch die Nachbildungen der Hofwyler Armenschule in
rigen Schweiz und in Deutschland geschildert sind.

gleichsam noch verewigten, und daß die Gefahr drohete, es
endlich auch die Kräfte des jetzt noch vermöglicheren Theiles
sellschaft durch das zunehmende Verderben der Vermögenslo
schlungen werden. Gegen dieses Uebel zeigte sich nur ein
haft radicales Heilmittel, nämlich die Abscheidung d
wachsenden Generation, welche durch ihre äußere hülflose Lage
Schlechtigkeit ihrer Umgebung in der Gefahr ist, von Tag zu
verbesserlicher und schlechter zu werden, von ihrer bisherigen
nen Umgebung und ihre Aufnahme in solche Arbeitsschulen,
einerseits zu eigentlichen Erziehungs-Anstalten gemacht, a
in ökonomischer Hinsicht so eingerichtet werden müßten, daß di
rer Errichtung nöthigen Vorschüsse, so wie die zu ihrer Erhalt
forderlichen Kosten, wo nicht ganz, doch größtentheils durch die
aufgenommenen Zöglingen gelieferte Arbeit ersetzt werden. Fe
ging dabei von dem durchaus richtigen und empfehlenswerthen
aus, daß keinem Menschen anders, als durch sich selbst z
lässig zu helfen sei[46]), so wie von der ebenfalls ganz ge
ten Voraussetzung, daß auch in dem geldärmsten Menschen
Verbesserung seiner Lage hinlängliches eigenes Productionsvermö
findet, wofern nur der Geist und die Fähigkeit der Beobacht
wie der Geist der Ordnung und Sparsamkeit, der Genauigk
des ausdauernden Fleißes gehörig in ihm erweckt und entwickel
dabei für die Ausbildung des Gemüthes und Charakters dur
volle Behandlung, möglichste Vereinfachung und Veredelung
dürfnisse und Anknüpfung der Entbehrungen an wirksame relig
hebung gehörig gesorgt wird. Hierauf bezieht sich nun das
thümliche dieser Hofwyler Bildungsanstalt, daß in ihr, im
theile gegen die gewöhnlichen Dorfschulen und andere niedere sog
Real- oder Industrieschulen, die landwirthschaftliche
als die am meisten Zeit und Kraft der Zöglinge in Anspru
mende Aufgabe, der Unterricht dagegen in der gedachten Be
als Erholung von der körperlichen Arbeit erscheint.
darf jedoch dieses nicht, wie öfter geschehen ist, so deuten, al
die intellectuelle Bildung der Kinder und der ihnen zu
wahrhaft menschlichen und christlichen Dasein nöthige Kenntn
vernachlässigt würde; im Gegentheile wird durch die freilich bl
rationellen Betriebe der Landwirthschaft, wie gezeigt worde
liche vielfache Anregung des Beobachtungsgeistes und der Aufm
keit, eben so sehr die wahre Intelligenz (die ja in wirklich
Geisteskraft oder Urtheilsfähigkeit, und nicht in angelerntem We
besteht) auf das Vielfachste entwickelt, als durch den Geist d
nung, der Sparsamkeit und des Fleißes auf das Vortheilhaft
die Gemüths- und Charakterbildung eingewirkt. Letzteres gesch
durch möglichste Ausbildung der Gesangskunst, in welcher

46) Landw. Blätter IV S. 10.

...ere junge Schullehrer unterzogen sich diesem Versuche; aber
...nen mit diesen rohen Kindern nicht gelingen, bis endlich
...nach vier vergeblichen Versuchen im Jahre 1809, bei Gele-
...s von ihm gehaltenen Schullehrerbildungscurses, einen Thur-
...llehrer kennen lernte, den die Iber dieser Armenschule so
... er seinen Sohn zur Ausführung derselben anbot. Dieser
...hann Jacob Wehrli (geb. 1790) begann nun auch nach
...cher, unter Fellenberg's Leitung besorgter Vorbildung in Hof-
...mmer 1810 die Lösung seiner Aufgabe, und führte volle 24
... hohen Beruf, den verwais'ten Zöglingen nicht blos Lehrer
...r, sondern auch Erzieher, Vater und Bruder zu sein, mit
...ir der Ausdauer und einem solchen Lehr- und Erziehungs-
...h, daß ihm die allseitigste und unbedingteste Anerkennung
...ienste zu Theil geworden ist [50]).

...nderjahre Bd. II. S. 1. (W. XXII).
...levieille p. 164. Hanhart in der wissenschaftl. Zeitschrift
... Hochschule 1825. III. 76. Vergl. Harnisch, Handbuch für
... 1820. S. 217.
...gibt allerdings, leider! viele dergleichen Schulen, wo Armenkinder
..., Stricken, Sticken, Klöppeln u. s. w., in dumpfige Stuben ein-
...ümmerlichen Tagelohn verdienen, dafür aber mit lebenslänglicher
... Verkrüppelung und geistiger Verdummung büßen müssen. Vergl.
...3 ff.
...gl. besonders den Rengger'schen „Bericht" (welcher auch viele
...uszüge aus Wehrli's Tagebüchern enthält); ferner das thurgaui-
...blatt für 1838 S. 21, und Rau, Polit. Oekonomie II. S. 255,
...rkt, daß deshalb dieser neuen Art von Erziehungsanstalten mit
...ame Wehrli-Schulen beigelegt worden. Dieses darf übrigens
... Gedanken verleiten, als wenn die dortige Anstalt blos von der
... Wehrli's abgeborgen hätte, und somit für ihre Nachbildung

Nach dem Vorbilde dieſer Armenſchule wurden bald eine anderer, theils in der Schweiz ſelbſt (zu Carra und Vilette bei zu Echichamp bei Rolle, in der Schurtanne bei Trogen, an der bei Teufen, ferner bei Baſel und bei Summiswald ꝛc.) und in D land (in Friedrichsfeld bei Berlin, in Pirna, in Düſſeldorf ꝛc.), in Holland und England eingerichtet, und der thatſächlich weis geliefert, daß das Problem einer zweckmäßigen Sorge für d menkinderwelt keineswegs ein an ſich unausführbares, oder nur die beſonders begünſtigten Umſtände, die ſich in Hofwyl fande verwirklichendes Ideal ſei. Um dieſes Letztere nachzuweiſen, hatt gens Fellenberg ſelbſt nahe bei dem 2 Stunden von Hofwyl e ten Dorfe Maykirch, 3 Stunden von Bern, im Jahre 1823 ei menkindercolonie angelegt, welche, wie die Linthcolonie, ebenſ den merkwürdigſten Reſultaten führte und bald Anerkennung und ahmung fand [51]).

Nachdem auf dieſe Weiſe dem urſprünglichen Plane gem die Erziehungsbedürfniſſe der beiden Extreme der Geſellſchaft lichſt geſorgt war, konnte Fellenberg ſeinen Plan noch weiter aus und auch eine für den Mittel- oder Bürgerſtand im engeren oder für die Gewerke vorzugsweiſe berechnete ſogenannte Mittel Realſchule gründen, welches im Jahre 1830 geſchah. Der der Sache nach war dieſelbe vorzüglich für die nächſten Bedürfniſſe ſpeciellen Vaterlandes, welches bis jetzt noch viel zu ſehr von der B kung auswärtiger Handwerker abhängig iſt [52]), beſtimmt, ſo daß ſ faſt ausſchließlich von jungen Schweizern (dermalen von mehr al beſucht wird. Auch in dieſer Anſtalt ſind Unterricht und Erz Lehre und Leben in die engſte gegenſeitige Durchdringung und Erg geſtellt. Der Unterricht umfaßt im Weſentlichen folgende G Religion, deutſche und franzöſiſche Sprache [53]), Rechnen und Geo Naturgeſchichte und Naturlehre, Geographie und Vaterlandskund gemeine und Schweizergeſchichte, geometriſches und perſpectiviſches nen nach Vorſchriften und nach der Natur, Schönſchreiben, G Geſangstheorie und techniſche Arbeiten, welche theils zugleich al nere Kunſtübung gewähren, theils als nähere Vorbereitung f künftige Berufsbahn anzuſehen ſind. Daß auch in dieſer Anſtalt welche ein beſonders veröffentlichter Proſpectus das Nähere beſa

51) Ueber die Linthcolonie vergl. Fellenberg's Schrift: Bei einer weltgerichtlichen Frage. Bern, 1830. S. 77. 214 ff., beſonders S. Lange II. 199, und über die Maykirchcolonie den dreimonatl. Bildungs S. 220 ff., und Lange a. a. O. II. 60. Vergl. auch Mohl, Polizeiw I. 323.

52) Wie es auch in politiſcher Hinſicht für die Schweiz vortha geweſen wäre, von größeren Maſſen jener Fremdlinge verſchont zu haben die bekannten Ereigniſſe der neueſten Zeit zur Genüge bewieſen.

53) Auf Verlangen wird den Zöglingen auch die engliſche und ita Sprache gelehrt.

kurz erwähnen wir, daß ebenfalls in Hofwyl 12 Jahre lang
r Frau v. Fellenberg und deren ältesten Töchtern geleitete
erziehungsanstalt bestand, in welcher eine bedeutende
hen aus den allerärmsten Familien der umliegenden Dorf-
eckmäßigen Unterricht, und namentlich Bildung in der Haus-
ust erhielt. Später hin wurde dieser Unterricht in den be-
Dörfern selbst ertheilt[35]), bis endlich vor einigen Jahren diese
ete in manchen Staaten Deutschlands) unter specielle Auf-
Staates gestellt wurden.

weniger wichtig und einflußreich haben die Normalcurse
schullehrer gewirkt, welche Fellenberg stiftete, und wo-
in der That beispiellose Hingebung erwies. Ueberzeugt von
Mängeln des Volksschulwesens und namentlich der Anstal-
elchen die künftigen Volksschullehrer selbst erst gebildet wer-
, hatte er bereits im Jahre 1808 nicht weniger als 42
aus den Cantonen Bern, Freiburg und Solothurn in Hof-
ommen, sie unentgeltlich 2 Monate lang unterhalten und
end dieser Zeit einen sogenannten Normalbildungscurs er-
n, um sie durch unmittelbare Anschauung mit den besseren
methoden bekannt zu machen. Dieser Versuch ward von
Erfolge gekrönt und mit ungetheiltem Beifalle, sogar von
Berner Regierung, aufgenommen, welche letztere übrigens,
m Bevormundungs- und Verdummungssysteme zugethan,
erholung dieses Curses im folgenden Jahre höchst unerwar-
den Schullehrern ihres Cantons beizuwohnen verbot[37]);

—

Zöglinge der Realschule, welche vorzüglich Anlage zu wissen-

daher in diesem Jahre blos Schullehrer aus den Cantonen
Basel, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Luzern
in Hofwyl einfinden durften [58]). Erst nach dem Sturze der
bildung mißtrauisch bewachenden und hemmenden Bevorrechtig
gierung im Jahre 1830 konnten diese Normalcurse in den
1831—36 fortgesetzt werden, wobei übrigens auch die neue
Regierung diese segensreichen Bestrebungen eines für die groß
der Volksbildung die größten pecuniären Opfer [59]) nicht sch
Privatmannes vielfach auf eine Weise hemmte, die eben so s
aller gesunden Staatsweisheit überhaupt, als mit dem Geiste u
ausdrücklichen Vorschriften der Berner Verfassung insbesondere i
derspruche ist [60]).

Ueberblicken wir hier die gesammten Resultate, welche Fe
lediglich als Privatmann durch sich selbst bewirkte! Der Wyl
stand 1799 aus einem Herrschafts- und vier Wirthschaftsgebäud
440 Magdeburger Morgen Land, so wie sein gesammtes Perso
15 Einwohnern; jetzt ist sein Areal mehr als verdoppelt, sein
vervier- und resp. versechsfacht, die Zahl der Gebäude beläuft
13 größere und 4 kleinere [61]) (welche nöthigenfalls für eine P
tion von 600 zureichen würden), und die Zahl der Einwohner
genwärtig auf 350—400 gestiegen, oder gerade den tausendst
der gesammten Bevölkerung des Cantons Bern. Bei der Lösung
wirthschaftlicher und sonstiger Aufgaben haben seit fast 10 Jah
Menge Arbeiter der Umgegend ihren Unterhalt gefunden, und
beiläufig eine halbe Million Schweizerfranken daselbst in Cir
gebracht worden [62]). Die Zahl der Zöglinge der landwirthsch
und höheren wissenschaftlichen Anstalt hat sich bis jetzt auf 783
sen, die der Armenschule, mit Inbegriff der Maykirchcolonie u
Mädchenschule, beläuft sich auf 451, die Zahl der Realschüler a
die der Schullehrer, welche in den Normalcursen Unterricht e
und auf Fellenberg's Kosten Monate lang unterhalten wurden, a

Bei allen diesen glänzenden Erfolgen, welche die schon öf
gestellte Behauptung allerdings rechtfertigen, daß Fellenberg sch

58) Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß viele Schullehrer b
tons Bern sich in der 22jährigen Zwischenzeit als Landarbeiter in Hof
fanden und den Unterricht in der Schule zur Erholung von den Land
genossen.

59) Vergl. den dreimonatl. Bildungscurs S. 232—242. Fellenb
im Jahre 1832 ein eigenes Wohnhaus zur Aufnahme von 100 Sch
erbauen, schaffte 100 vollständige Betten für sie an u. s. w.

60) Mittheilungsblatt u. s. w. Nr. 12 ff.

61) Das große Erziehungshaus allein nimmt einen Flächenraum v
als 16,800 Quadratfuß ein, enthält sieben über 80 Fuß lange, 30 F
Säle und 53 andere Zimmer; das Lehrerhaus enthält deren 56 mit
der Speise- und Gesellschaftssäle u. dergl. m. (S. Lutz, Beschreib
Schweizerlandes. 1827. II. 161.)

62) S. den dreimonatlichen Bildungscurs S. 238 ff.

sei, und daß er dasselbe bereits durch sein Testament als eine
che Anstalt garantirt habe", und auf ähnliche Weise 2 Jahre
einem Briefe an Fichte[46]). Nach dem, was bereits früher
Stellung Fellenberg's zu der damaligen Aristokratenregierung
gesagt worden, war es natürlich, daß er damals seine
wyl zur Staatsanstalt zu erheben, nicht zu realisiren hoffen

günstigerer Zeitpunct hierfür schien nach der politischen Re-
des Cantons 1830 und 31 eingetreten zu sein; daher denn
berg bald nach dieser Epoche Schritte zur Ausführung jenes
t, die jedoch bis jetzt erfolglos waren, was sich in der That
es als aus dem Verwalten gehässiger persönlicher Leiden-
flußreicher Gegner erklären lassen möchte. Gewiß ist wenig-
mannigfache Entstellungen von Fellenberg's eigentlicher Ab-
vorgekommen sind, wie ausführlich und urkundlich nachge-
den ist[47]). Fellenberg's Plan und Anerbieten einer Schen-
um Zwecke der Erziehungsanstalten in Hofwyl aufgeführten
iten an den Staat war unter der Bedingung geschehen,
erbindung mit der in dem nahen Buchsee schon befindli-
sanstalt, so wie mit den Fellenberg zugehörigen und den
ti bei Zollikofen noch anzulegenden Volksbildungsanstalten
Ganzes wohlcombinirter Primar-, Secundar- und Normal-
en in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Versuchs-
anstalten, der landwirthschaftlichen Armenschule, der Indu-
Realschule und der wissenschaftlichen Lehranstalt, als Vor-

bereitung für die Hochschulstudien, gebildet würde. — In diese einigten Anstalten sollten etwa 4—600 Kinder von 8—16 Jahr der gesammten Volksjugend des Cantons mit gewissenhafter S erwählt und ausgebildet werden. Uebrigens sollte erst ein Jah durch thatsächliche Proben und Erfahrung unter Leitung einer mission ausgemittelt werden, ob ein solchergestalt combinirtes dem Zwecke einer allgemeinen Volks- und Humanitätsbildung wirklich entsprechen würde, worauf dann im günstigen Falle von Stifter von Hofwyl die daselbst und auf der Rüti im Interes Nationalbildung aufgeführten Gebäulichkeiten definitiv dem Staate entgeltlich überlassen werden sollten; ein Opfer, welches nac Schätzung der Feuerassecuranz wenigstens auf 10,000 Carolin schlagen sein würde, wobei auch zu erwähnen, daß Fellenberg für zur Realisirung jener Idee zu machenden Aufwand sofort noch Beitrag von 10,000 Schweizerfranken zur Verfügung der Di der vorgeschlagenen Volksbildungsanstalten zu stellen versprach, seine Anträge von der höchsten Landesbehörde genehmigt und in lässige Ausführung gesetzt sein würden. —

Jeder Unbefangene sieht leicht, wie dieser Plan in seiner A eben so trefflich als von Seiten Fellenberg's uneigennützig und f Interesse des ganzen Cantons durchaus vortheilhaft war oder ist, es steht zu hoffen, daß derselbe, wenn Fellenberg's ächt patriotisch philanthropische Ideen nur erst besser und allgemeiner erkannt noch werde zur Ausführung gebracht werden. Daß dieses auch noch allgemeinerem Interesse für die große Sache der jetzt so v bedroheten Civilisation überhaupt sein würde, kann hier kurz angedeutet werden [68]). Auf Volksbildung oder Voll ziehung im umfassenderen Sinne, und namentlich auf Sor die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der unteren Volks und auf deren moralische Erhebung kommt jetzt Alles an; und in Beziehung hat Hofwyl durch die in seinen Bildungsanstalten g ten Thatsachen ein leuchtendes Vorbild für die ganze civilisirte M heit gegeben, welches, richtig erkannt und allmälig immer allge befolgt, allein vermag, dem einreißenden Civilisationsverderben haltbaren Damm entgegenzusetzen. In der Hoffnung, zu diese tigeren und allgemeineren Kenntniß und Würdigung dieser Hof Bildungsanstalten einen Beitrag durch die vorliegenden Bemerk geliefert zu haben, schließen wir dieselben mit den Worten unserer ausgezeichnetsten Schriftsteller [69]), die zugleich die B derjenigen niederschlagen können, die an einem Heilmittel d jetzigen Civilisationsverderbens verzweifeln und namentlich wen

68) Ausführlich hat diese Bedeutung der Hofw. Bild.-Anst. be d. nachgewiesen in Bran's Minerva 1838, Februar und October.

69) C. Th. Welcker, Volksständische Verfassung, 1. Ausgabe S. 56.

dem Hebel ſeſten Boden, und er reißt die Erde aus ihrer
So werde dem Geiſte Grund gegeben an Einem Punkte,
eſtimmt die Ordnung einer Welt!"

Dr. Karl Hermann Scheidler.

heit, ſ. Titulatur.

heiten, ſ. Herrenloſe Sachen, Regalien und hoheit.

lland, ſ. Niederlande.

lſtein, Schleswig-Holſtein. Die ſtatiſtiſchen ſchichtlichen Verhältniſſe bis 1802. Das Herzogthum ehedem das nördlichſte Territorium des deutſchen Reiches, en ſeit Karl dem Großen und ſeit Conrad dem Zweiten durch und Levensau, ſo wie durch den im Jahre 1784 vollende- wig-holſteiniſchen Canal begrenzt, ſteht mit dem Herzogthume g, welches in älteren Zeiten ein Lehen der däniſchen Krone n ſeit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in ſo inni- ande, daß beide Lande wie ein einziges Gebiet ſich darſtellen. mmtſtaat der Monarchie Dänemark beſteht in der That aus ſten, indem die beiden Herzogthümer, mit dem im Jahre zugekommenen Herzogthume Lauenburg, die deutſche Hälfte n, das Königreich dagegen die däniſche Hälfte iſt. Die heit der beiden Herzogthümer Schleswig und Holſtein fordert, ß nur eine kurze Ueberſicht über ihre Vorzeit und Gegenwart erden ſoll, daß dieſelbe über beide in Gemeinſchaft entwerfen Die nachſtehende überſichtliche Darſtellung wird es daher, wie n, durch ſich ſelber rechtfertigen, wenn ſie unter der Ueber-

Volkszählung beträgt in Holstein 435,596, stwig 338,19
in beiden Herzogthümern zusammen 773,788 Einwohner.

Die Herzogthümer bilden die südliche Hälfte der cimbrischen
insel, sind also ihrem Hauptttheile nach continental; wozu aber
größere Zahl von Inseln in der Ost- und deutschen Nordsee
die alle jetzt zum Herzogthume Schleswig gehören, während
die vormals holsteinischen Inseln und Werder in der Elbe von
stein an die freie Stadt Hamburg sind abgetreten worden. Die
fläche des Landes, im Ganzen eine Ebene, theilt sich in drei
verschiedenartige Striche: die niedrige Westküste, der mittlere
die hügelige Ostküste. Die Westseite ist größtentheils Marsch,
an der Widau im nördlichen Schleswig beginnt, durch das See
in einem Bodensatze von Thonerde allmälig angeschwemmt,
Deiche geschützt, höchst ergiebig in guten Jahren an Getreide
schönsten Weiden. Der mittlere Landrücken, zum Theil wüste
ist überhaupt schlechter angebaut und spärlicher bevölkert. Die
hat dagegen fruchtbaren Boden, mit sanft abgerundeten Hügeln
Thälern, durch freundliche Buchenwälder beschattet, mit Buchten
Ostsee, die tief in das Land einschneiden, und an denen die
meistens belegen sind. Die höchste Anhöhe ist Gröninghoved im
den des Herzogthums Schleswig an der Ostküste, 728 Fuß
Meeresfläche sich erhebend. Auf der Hochebene in der Mitte
bei Bornhöved haben die meisten holsteinischen Flüsse ihre Quelle.

Das Herzogthum Schleswig hat von Süden nach Norden
Länge von 18 Meilen; die Breite des Landes von Westen nach
ist sehr ungleich, indem sie zwischen 8 und 14 Meilen abwe
Die Länge des holsteinischen Territoriums beträgt in gleicher Rich
ebenfalls ungefähr 18 Meilen, die Breite 14 bis 16 Meilen.
hat das schleswigsche Areal berechnet auf 89 Quadratmeilen best
Geestland, 18 Quadratmeilen Marschland, 28 Quadratmeilen
und Flugsand, Holzgrund 7½ Quadratmeilen, Moore und
14½ Meilen; das holsteinische Territorium, dessen Berechnung
in dieser Hinsicht weniger zuverlässig ist, auf 20¼ Quadratm
Marschboden, Heide 14 Quadratmeilen, Holzgrund 8 Quadratm
Ackerland 85 Quadratmeilen. In Holstein verhält sich das
bauete Areal zu dem bebaueten etwa wie 1 zu 5; in Schleswig
gegen ungefähr wie 1 zu 4.

Schleswig zählt 13, Holstein 14 Städte; aber beide Her
thümer haben außerdem eine größere Anzahl sogenannter Flecken,
zum Theil recht ansehnlich sind, in Wahrheit städtische Ortsch
denen nur die eigentliche Municipalverfassung mangelt. Der
Hauptmarkt für beide Lande war jedoch im Mittelalter die Reich
Lübeck, die Hauptstadt der Hansa, und ist in den letzten Jahrhun
ten die freie Stadt Hamburg; welche beide Freistädte mit ihrem
biete auf dem Boden Holsteins liegen und einst als zum holst
schen Territorium gehört haben.

nziehende Mannigfaltigkeit, erschwert aber auf der anderen
ch die Uebersicht derselben im Ganzen.

schleswig-holsteinische Geschichte beginnt mit der Auswande-
Angelsachsen nach Britannien, in der Mitte des fünften Jahr-
noch jetzt bewahrt eine Landschaft an der Ostküste des Her-
s Schleswig den Namen des Anglenlandes. Die Angeln
ber ursprünglich den ganzen Norden der cimbrischen Halbinsel
t haben, bis jene große und in ihren Folgen so berühmte
rung in Gemeinschaft mit den benachbarten Sachsen erfolgte.
jetzt hatten sich dadurch in der Heimath geschwächt, und
on den Inseln zogen herüber und bemächtigten sich der Halb-
it den anglischen Ureinwohnern sich mischend. Die Sachsen
haben sich in ihren uralten holsteinischen Sitzen rein erhalten,
durch den Sachsenkrieg Karl's des Großen, der sich durch
te hindurchzog, dem großen Frankenreiche einverleibt worden.
hsen unterwarfen sich dem Christenthume und den Zehnten
iche; übrigens behielten sie in ihren Gauen ihre alte freie
ig. Karl der Große schied die nordalbingischen Sachsen durch
l gegen die wagrischen Slaven, die Wenden, welche schon
en Osten Nordalbingiens besetzt hatten. Unter Ludwig dem
wird das Erzbisthum zuerst in Hamburg und bald nachher
en gestiftet, dem anfänglich der ganze europäische Norden
en war. Anschar wird der erste Apostel des Nordens.
dalbingien, von der Eider im Norden begrenzt, bestand derzeit
Theilen. In der Mitte lagen zwei altsächsische Gauen,
üblich Stormarn, von der Stör begrenzt, und nördlich Hol-
sen Name sich in der Folge über das ganze nordalbingische

werden erbaut und wieder zerstört; der nordalbingische Theil S
ist wiederholt der furchtbarsten Verwüstung Preis gegeben. 110
der Stamm der Billungen aus, der dem sächsischen Volke m
tapferen Herzog gegeben hatte. Der Kaiser Heinrich V. übertr
sächsische Herzogthum an seinen Schwiegersohn, den nachherigen
Lothar von Supplinburg. Dieser aber belehnte den Grafen Ad
Schauenburg mit der Grafschaft in Holstein und Stormarn
beginnt im Anfange des zwölften Jahrhunderts die Herrsch
Schauenburger in Nordalbingien, die das Mittelalter hindur
bis auf die Regierung des oldenburgischen Hauses mit Ruhm
den hat. Die holsteinische Grafschaft war ein Lehen der Herz
Sachsen, und blieb dieses auch nach dem Sturze Heinrich
Löwen, dessen Fall übrigens das alte Stammherzogthum zers
und dasselbe großentheils in viele weltliche und geistliche Herrs
die vom Herzoge unabhängig sich machten, aufgelöst hat. A
Verbindung der holsteinischen Lande mit dem Herzogthume
und die Belehnung der Grafen durch die sächsischen Herzöge,
die frühere Macht eingebüßt hatten, war später mehr nur eine
der Form.

Zur Zeit des ersten Schauenburgers, Adolf's I., erwarb
fromme Vicelin unsterbliches Verdienst um die Bekehrung de
ischen Slaven und wurde insbesondere für Wagrien der Apo
Christenthumes und der Begründer der Kirchenverfassung. Er
als Priester an der Grenze des slavischen Wagriens nieder
bauete hier das Kloster Neumünster. Auf seinen Antrieb
Anhöhe Alberg befestigt, zur Sicherung des sächsischen Lande
die Wenden, und hieraus entsteht das nachherige Segeber
dem sich im Schutze der Burg eine Ortschaft um eine Kirche
bildete.

Graf Adolf II. wird als Vasall des Herzogs von Sachs
wickelt in die Wirren und Streitigkeiten, welche zu der Zeit i
schen Reiche herrschten, indem er dem Herzoge Heinrich dem
der Sachsen und Baiern zugleich besaß, treuen Beistand leistet
es darauf dem Markgrafen Albrecht dem Bären gelang, das
thum Sachsen zu besetzen, übertrug er, mit Verdrängung des
enburgers, die Grafschaft Holstein und Stormarn an den krie
Heinrich von Badewide, der sich auf eine Zeit lang in dieser
zu behaupten wußte. Bei dem Tode Heinrich's des Stolzen
war Adolf II. jedoch wieder im Besitze der väterlichen Gr
und er hatte das Glück, von der herzoglichen Regentschaft
der Unmündigkeit Heinrich's des Löwen das eroberte Wagrien
Jahr 1142 als Lehen zu erwerben, mithin seine Herrschaft b
zu vergrößern. Das wagrische Land, bis dahin von Slaven b
war damals zwar durch die gegen diese aus Nationalhaß und
benseifer höchst blutig geführten Kriege großentheils verödet; a
neue Landesherr war alsbald darauf bedacht, dem Lande einen

Sicher und germanischer Bevölkerung zu verschaffen. Er führte
Plan der Colonisation im Großen aus, der schon in diesen Gegen-
von der Geistlichkeit im Kleinen begonnen war, und dadurch hat
n Wagrien die slavische Nationalität bald gänzlich verloren. Die
uisten kamen theils aus dem angrenzenden Holstein und Stormarn,
s wurden sie aus entfernteren Gegenden herbeigezogen, aus Weft-
en, Friesland, Flandern, Holland. Diese Niederlassungen, die
seit alter Zeit als die holländischen Colonieen zu bezeichnen pflegt,
n sich aber in der nordalbingischen Nationalgeschichte durch Ver-
rung des Landbaues, durch Austrocknung von Sümpfen, Aus-
ung von Waldungen, Erbauung von Deichen berühmt gemacht.
schöner Theil des ursprünglich durch das Schwert der Sachsen
ennenen Wagriens verwandelte sich aber in Rittergüter, und die
rjochten Ureinwohner geriethen in Leibeigenschaft, die sich von hier
weiter in Nordalbingien verbreitet hat über die Hintersassen der
ichen Güter. In milderer Hörigkeit blieben dagegen die Hintersassen
allmälig entstandenen zahlreichen Klöster, und in wahrer Freiheit
lten sich die Bauern in den unmittelbar landesherrlichen Districten.
Graf Adolf II. hat übrigens Manches erduldet von der Habsucht,
den Charakter Heinrich's des Löwen befleckt, und hat sich vielfach
schmerzliche Art dem herzoglichen Willen fügen müssen. Mit
d betrachtete besonders der Herzog die schöne Handelsstadt Lübeck,
in dem Gebiete seines Vasallen neu erbaut worden war und der
oglichen Stadt Bardewyk ihren Verkehr zu entziehen begann.
h mancherlei Streitigkeiten sah sich der Graf genöthigt, die theure
dt an den Herzog abzutreten. Lübeck wurde also 1158 eine her-
liche Stadt und von ihrem neuen Herrn mit wichtigen Privile-
und Einrichtungen begabt; woraus sich später die Sage gebildet
als habe Heinrich der Löwe der Stadt das später so berühmt
ordene Statut des lübischen Rechtes ertheilt. Die Minderjährigkeit
folgenden Grafen, Adolf's III., fiel in die Zeit der Händel zwischen
Kaiser Friedrich II. und Heinrich dem Löwen, indem der Kaiser
Herzog wie einen ungetreuen Vasallen behandelte. Dieses bewirkte
O die Reichsacht über Heinrich den Löwen, und das Herzogthum
hsen, nachdem es jedoch sehr verkleinert worden, kam durch kaiser-
Verleihung an den Grafen Bernhard von Anhalt. Graf Adolf
Holstein aber, der den Kampf für seinen Herzog Heinrich den
en zuerst tapfer fortsetzte, ging später aus guten Gründen zur
enpartei über. Er wollte jedoch den neuen Herzog als Lehns-
n nicht anerkennen, bis der Kaiser ihn dazu zwang, und folglich
stein in der alten Lehensverbindung mit dem Herzogthume Sachsen
lieb. Später gerieth Graf Adolf III. in Krieg mit dem zu dieser
gewaltig aufstrebenden Dänemark, indem unter Anderem die an
Eider gegründete Festung Rendsburg ein Stein des Anstoßes
, und zugleich sowohl der holsteinische Graf, als der dänische
ig nach dem Besitze des Landes Dithmarschen trachtete. Dieser

Krieg endigte aber für den Grafen Adolf so unglücklich, daß
Gefangener nach Dänemark gebracht, und das gesammte nordalbi
Land (1201) dem dänischen Scepter unterworfen ward. Diese
Waffenglück errungene dänische Königsherrschaft in Nordalbingien
den Bewohnern wie eine schwere Unterdrückung empfunden,
aber bis 1225. In diesem Jahre erschien Graf Adolf IV. aus Sch
burg, seiner Stammgrafschaft an der Weser, verbündete sich
norddeutschen Fürsten und Städten, die gleichfalls gezwungen der
schaft des dänischen Eroberers gehorchten, und lieferte die Sc
bei Bornhöved am 23. Juni 1227. In dieser gefeierten Sc
wurde Waldemar der Sieger besiegt, Nordalbingien dadurch dem
schen Volke und Reiche zurückgegeben, die Regierung des schau
gischen Grafenhauses in Holstein, Stormarn und Wagrien w
gründet. Die Stadt Lübeck wußte aber die damals obwaltenden
stände mit großer Klugheit zu nutzen und sich die Reichsfreiheit
Kaiser zu erwerben, während Hamburg dagegen unter der holstein
Grafenhoheit verblieb. Diese Stadt, mit Lübeck in lebhaftem Ha
verkehre stehend und mit derselben in dem allmälig sich erweite
Hansabunde eng verbunden, hat zwar später bei Kaiser Karl IV.
Versuch gemacht, wie Lübeck reichsfrei zu werden, aber diesen
nicht durchgesetzt, obgleich ihre Unterwürfigkeit unter die holstei
Territorialhoheit nach und nach eine sehr lose und unbestimmte

Schon unter den Söhnen Adolf's IV., die ihm in der
schaft folgten, sieht man eine Landestheilung eintreten, und die
sich unter den Nachkommen durch mehrfache Theilungen noch
gespalten. So theilte sich das Grafenhaus in verschiedene regi
Häuser und mehrere Linien, die bald in freundlichen, bald in fi
chen Verhältnissen zu einander standen. Es kam im vierzehnten
hunderte dahin, daß von einer Reihe dieser kleinen Fürsten jeder
mehr als Eine Stadt und Ein Amt besaß. Dennoch entwickelt
jenem Zeitalter zwei der holsteinischen Grafen, Gerhard der
und Johann der Milde, eine Kraft, die wahrhaft in Erstaunen
setzen vermag. Der Schauplatz ihrer glänzenden Waffenthaten
Dänemark, dem jetzt vollständig vergolten ward, was es ein
hundert vorher gegen Nordalbingien ausgeübt hatte. Die Ursach
aber zunächst in der engen Verbindung, die zwischen dem holstein
Grafenhause und dem herzoglichen Hause in Schleswig damals
eine alte war, indem dieses durch holsteinischen Beistand sich gege
Eigenmacht der dänischen Könige zu behaupten strebte, jenes al
dem selbstständigen Herzogthume Schleswig eine Vormauer gegen d
fährliche Dänemark erblickte. Die Gemeinsamkeit der Interessen
auch unter den beiden benachbarten Fürstengeschlechtern durch vie
Familienverbindungen noch inniger verschlungen.

Das Herzogthum Schleswig, welches in seinem ganzen Um
Südjütland, Nordfriesland und die vormalige Markgrafschaft Sc
wig in sich faßt, wurde schon sehr frühzeitig als ein eigenes Fü

n wollte, erſchlagen worden war, da behaupteten ſich ſeine
ne ausgeſchloſſenen Nachkommen im Beſitze des Herzog
ogs Abel war vor ſeiner Thronbeſteigung Herzog in Schles
g. Die Reichsſtände wählten nicht den Sohn des erſchlage
, ſondern deſſen Bruder, Chriſtoph I., zum Königs. Jener
erſtützt von ſeiner regierten Mutter, nöthigte den König
ndlich, ihn als Herzog von Schleswig mit der Fahne zu
Das Herzogthum blieb jetzt als wahres Fahnlehen bei dem
el's, ſo lange derſelbe geblüht hat, obgleich es an oft er-
treitigkeiten darüber und an vielfachen Einziehungsverſuchen
däniſchen Könige nicht fehlte. Als nun im Jahre 1325
Erich, aus dem Stamme Abel's, mit Hinterlaſſung eines
n Sohnes, Waldemar's V., verſtarb, wollte der König
l, als Lehnsherr die Verwaltung des Herzogthumes übers
Allein dagegen erhob ſich der Mutterbruder des jungen Her-
Graf Gerhard der Große von Holſtein. Er beſiegte den
bemächtigte ſich, im Vereine mit ſeinem Vetter Johann
r, des ganzen däniſchen Reiches. In Dänemark entſtand
ßiger Anarchie unter der gewaltſamen Herrſchaft der hol-
Fürſten. Gerhard der Große hatte 1326 dem jugendlichen
albemar von Schleswig, mit Einſtimmung der geiſtlichen
en Reichsſtände, die däniſche Krone verſchafft. Dabei ließ
r mit dem Herzogthume Schleswig erblich belehnen und
berühmte constitutio Waldemariana ausſtellen, wornach
und Dänemark nie wieder ſo vereinigt werden ſollten, daß
ſcher über beide wäre. Jedoch ſchon nach 4 Jahren mußte
wieder der Krone entſagen, und Gerhard ſeinem Mündel
thum reſtituiren. Aber Gerhard der Große reſervirte dabei
nen Nachkommen die Succeſſion in das ſchleswigſche Her-

Wiedereinziehung des Herzogthumes unter die Krone machte, die
gen Kriege, welche hieraus hervorgingen, waren durchaus ohne
Dem Grafen Adolf VIII. wurde in einem Friedensschlusse 14
Besitz des Herzogthumes Schleswig wieder zugesichert, und
Schauenburger, von dem in Schleswig-Holstein regierenden
ist bis an seinen Tod im ungestörten Besitze des Herzogthum
blieben.

Adolf VIII., Graf von Holstein und Herzog von Sch
verstarb 1559. Sehr gewichtig und höchst schwierig war
Successionsfrage. Man beseitigte die Zweifel und Schwier
auf dem Wege, daß es den schleswig-holsteinischen Ständen, d
einem gemeinsamen Landtage versammelt waren, überlassen blieb,
künftigen Landesherrn für Schleswig und Holstein, die jedenfall
sammen und vereinigt bleiben sollten, frei zu erwählen. Sie w
aber den Schwestersohn des verstorbenen Fürsten Adolf's VIII.,
stian den Ersten, der seit 1448 durch Wahl der Reichsstände
von Dänemark war. Mit ihm hat also um Ostern 1460 die
rung des oldenburgischen Hauses in Schleswig-Holstein begonnen.

Christian I. mußte aber, bevor er die Huldigung empfing
Freiheiten und Rechte des Landes und der Landstände feierlich
Urkunden bestätigen und anerkennen. Diese von dem ersten
burger ausgestellten Freiheitsbriefe, in welchen die vertragsmäßig
werbung der Landeshoheit über Schleswig und Holstein ausgesp
wird, enthalten das urkundliche Fundament der Landesrechte. In
magna charta erklärte aber der Landesherr, der Stammvater der
wärtigen Dynastie, daß er nicht als König von Dänemark, sonder
freier Gunst für seine Person als Herzog von Schleswig und
von Holstein von den Ständen gewählt worden sei, und daß die
Lande ewig und ungetrennt beisammenbleiben sollten. Er
ferner, daß die Stände das Recht behalten sollten, aus seiner
lie den künftigen Landesherrn zu wählen. Dabei wurden die
und Freiheiten der Einwohner und der Landstände im Einzelne
stätigt, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung, und da
die lübeckische und hamburgische Münze als die gangbare Landes
gelten sollte. Jedes Jahr sollte nach grundgesetzlicher Bestimmung
Landtag gehalten werden; für Schleswig auf dem Felde zu Urne
für Holstein auf dem zu Bornhöved. Wie aber schon damals
sind auch in der Folge die Landtage in der Regel für beide
gemeinschaftlich gehalten worden. Den Landschaften und städ
Communen wurden ihre hergebrachten Gerechtsame durch eigen
kunden für sich bestätigt.

Christian I. unternahm später (1474) eine Reise nach Rom
Papste und besuchte den Kaiser Friedrich III. und dessen
den Erzherzog Maximilian, zu Rothenburg an der Tauber.
Reise hat aber für die holsteinische Geschichte dadurch eine
Wichtigkeit gehabt, daß der König mehrere

Kaiser auswirkte. Die eine ging dahin, daß die bisherigen
schaften Holstein und Stormarn unirt und zu einem Herzog-
ie erhoben sein sollten. Eine andere bestimmte, daß das herren-
Land Ditmarschen in dieses Herzogthum incorporirt sein sollte;
ei eine besondere Belehnung des Königs, als holsteinischen Herzogs,
Ditmarschen erfolgte. Allein da die Ditmarser, welche durch
König sehr bald davon benachrichtigt wurden, hierauf gar nicht
ngehen Willens waren, sondern sich vielmehr sogleich und wieder-
mit Gegenvorstellungen an den Kaiser wandten, so nahm dieser
1 die ertheilte Belehnung zurück und verwies die Sache zu ge-
licher Verhandlung. Da aber gerade zu dieser Zeit Christian I.
, so blieb es seinen Nachkommen überlassen, diese bedeutsame
itfrage zur Entscheidung zu bringen.

Der König hinterließ zwei Söhne, Johann und Friedrich, von
en der Letztere noch im minderjährigen Alter war. Die schleswig-
einischen Stände beabsichtigten aber, diesen Prinzen zu ihrem
oge zu wählen, da der ältere Bruder das Königreich Dänemark
lt. Jedoch diese Wahl, welche wieder eine Trennung von Däne-
k bewirkt hätte, wurde von dem Könige Johann und dem däni-
n Reichsrathe verhindert; und als darauf Herzog Friedrich 1490
Volljährigkeit erreicht hatte, kam man auf's Neue zu der früheren
tie der Landestheilung zurück. Die beiden Herzogthümer wurden
Schlössern, Städten und Aemtern getheilt, die beiden Landes-
e nach den Hauptschlössern benannt; der königliche Antheil hieß
segebergische, der herzogliche hingegen der gottorfische, indem der
zog Friedrich auf dem Schlosse Gottorf bei der Stadt Schleswig
Residenz nahm. Prälaten und Ritterschaften sollten ungetheilt
en und unter gemeinschaftlicher Regierung stehen; die Landtage
den Landesherren gemeinsam gehalten werden. Bei dieser Landes-
ung hatten die beiden Fürsten sich auch den von ihrem Vater an-
ich geerbten Anspruch auf Ditmarschen vorbehalten. Nach lan-
n fruchtlosen Unterhandlungen mit den freien Einwohnern dieses
renzenden Landes, welche standhaft die Unterwerfung verweigerten,
den sehr umfassende Rüstungen von den Fürsten veranstaltet, um
ch die Waffen zu erzwingen, was durch gütliche Vorstellungen
reichbar war. Allein der gewaltige Feldzug, im Winter des
res 1500 nach Ditmarschen hinein unternommen, endigte mit
r furchtbaren Niederlage der Fürsten und ihrer großen Armee durch
tapferen Landleute, die für ihre Freiheit und ihr gutes Recht
ten.

Auf den König Johann folgte 1513 sein mit guten Anlagen
gerüsteter, aber in der Erziehung verwahrloster und von harter,
potischer Gesinnung beseelter Sohn, Christian II., der also in den
zogthümern neben und mit seinem schlauen und kalten Vaterbruder,
Herzoge Friedrich zu Gottorf, regieren sollte. Bald entstanden
r den beiden Fürsten sehr heftige Streitigkeiten, die jedoch zuletzt

durch einen Vergleich leidlich beigelegt wurden, indem der Kö
genöthigt sah, seine hochfahrenden Pläne aufzugeben und sein
griffen in die Landesverfassung zu entsagen. Er hatte sogar de
gehegt, das Recht zu erwerben, seinen Oheim mit dessen Anth
Holstein künftig zu belehnen, so daß die herzogliche Linie zu de
lichen in einem Vasallenverhältnisse stehen sollte; und als er, u
wegen des abscheulichen Stockholmer Blutbades zu purificiren,
Schwager den Kaiser Karl V. besuchte, erhielt er wirklich von
eine Urkunde, welche ihm solches Belehnungsrecht zusprach. D
zog Friedrich opponirte aber so stark, daß es eine bloße Zusa
geblieben ist. Holstein behielt also sein bisheriges Lehensverh
welches freilich ein ganz besonderes und eigenthümliches geworde
indem seit 1434 der Bischof von Lübeck, der auf dem holstei
Landtage der erste Prälat war, vom Kaiser das Recht erhalten
die Fürsten von Holstein zu belehnen. Daß diese sich das
und später ruhig gefallen ließen, erklärt man ohne Zweifel am
tigsten daraus, daß sie auf diesem Wege sich am Leichtesten von
lasten und Abgaben frei erhalten konnten. Die Bischöfe von
haben aber dieses Belehnungsrecht über das Herzogthum Holst
1548 gehabt, denn in diesem Jahre trat eine unmittelbare
belehnung ein, und solche unmittelbar kaiserliche Belehnung h
gedauert, so lange das deutsche Reich bestand.

Bald nach diesen Händeln erreichte aber die Despotie Christi
ihr Ende. Schon war Schweden für ihn verloren gegangen, a
in Dänemark Empörung ausbrach, zuerst unter dem Adel in J
Dieser kündigte zu Anfange des Jahres 1522 dem Könige f
den Gehorsam auf und schickte heimlich Boten an Herzog Fr
zu Gottorf, um ihm die Krone anzutragen. Nach einigem Z
trat der Herzog wirklich als dänischer König öffentlich auf, empf
Dänemark die Huldigung und suchte nun Christian II. auch aus
Herrschaft in den Herzogthümern zu verdrängen. Dieses gelang
und eine Beschwerdeschrift wurde gegen Christian II. publicirt,
die Klage über ihn ertönte, daß er die Absicht gehabt habe, H
in Dänemark zu incorporiren und der deutschen Nation zu ent
Die Herzogthümer standen also fortan ungetheilt unter der Re
Friedrich's I. Sein Regierungsantritt war aber der Landesfr
so fern wahrhaft nachtheilig, als er die Aristokratie noch mehr
indem der Fürst sich gegen Prälaten und Ritterschaft, denen er
sächlich seine Erhebung und seinen Sieg über den verhaßten
verdankte, durch urkundliche Steigerung und Vermehrung ihrer
legien dankbar beweisen mußte.

Sehr lobenswerth ist dagegen die Mäßigung und Gerech
mit welcher die Einführung der lutherischen Kirchenreformation
eingeleitet und durchgesetzt ward. Die neue Lehre fand sogleich
der Geistlichkeit in Schleswig und Holstein sehr eifrige und
Verkündiger; die ersten lutherischen Gemeinden waren de

und Hadersleben. Schon im Jahre 1524 erschien ein landes-
Toleranzedict, worin die Duldung der lutherischen Confession
n und jede Religionsverfolgung verboten war, so wie den
n und Nonnen freigestellt wurde, ihre Klöster zu verlassen.
geschah nach und nach im Laufe der nächsten Jahrzehnte;
t Nonnenklöster in Holstein und eines in Schleswig wußte
erschaft für sich zu conserviren, indem dieselben, mit sehr reichen
gen dotirt, noch immer dazu dienen, die unverheirathet ge-
Töchter aus der Ritterschaft reichlich zu versorgen: was nicht
ur Unterhaltung einer schroffen Trennung unter den adelichen
rgerlichen Familien beigetragen hat. Uebrigens wurden die
aufgehoben und ihre Besitzungen zum großen Theil ganz säcu-
zum Theil aber für Armenhäuser und Unterrichtsanstalten ver-
Besonders wurde in den Herzogthümern die Religionsänderung
durch den Sohn des Landesherrn, Herzog Christian III., der
tthalter der Herzogthümer fungirte. Er hatte, begleitet von
ühmten Ritter Johann Ranzau, Luther selber gehört, und war
Lehre wie für seine Person begeistert, seitdem er ihn in
vor der Reichsversammlung als Helden seines Glaubens gesehen
Unter seinem Schutze konnten die Prediger in den Herzogthü-
ei lehren, sowohl das Alte als das Neue; aber in wenigen
war der Katholicismus fast spurlos verschwunden. Die neue
rdnung, an deren Abfassung der berühmte Reformator Dr.
ugenhagen unmittelbaren Antheil hatte, wurde 1542 auf einem
sburg gehaltenen Landtage als Grundgesetz angenommen und
t.

hon im Jahre 1533 war Christian III., ausgezeichnet durch
umanen und reinen Charakter, seinem Vater in der Regierung
zogthümer gefolgt, während dagegen seine Thronbesteigung in
rk mehrjährigen Widerstand fand. Um aber das Band, welches
nigreich und die Herzogthümer bisher verknüpfte, nicht für die
zu zerreißen, bewirkte er unter denselben eine ewige Union,
nur eine bestimmt festgesetzte Verbindung zu Schutz und
ar. Darauf gelang es ihm 1536 auch in den ruhigen Besitz
ischen Königskrone zu kommen. Ueber die Herzogthümer hat
54 ungetheilt geherrscht, aber nachdem seine Brüder volljährig
waren, glaubte er ihnen durch Landestheilung gerecht werden
en. Dieser in seinen späteren Wirkungen für das Land höchst
iche Gedanke wurde auf die Art ausgeführt, daß die Städte,
und Landschaften in Schleswig und Holstein in drei Landes-
sondert wurden, von denen der König einen erhielt, die beiden
aber seinen Brüdern zufielen. Der königliche Landestheil war
derborgische, den haderslebenschen erhielt Herzog Johann der
den gottorfischen Herzog Adolf. Die Landtage sollten von
desfürsten gemeinschaftlich berufen werden, die Ritterschaft un-
unter gemeinsamer Regierung bleiben; eben so fielen in die

Gemeinschaft die Hoheitsrechte, deren man | noch über die Hamburg rühmte, ferner einige Zölle, so wie die Staatspräten das Land Ditmarschen.

Sobald aber Christian III. zu Anfange des Jahres 1559 ben und sein Sohn Friedrich II. ihm succedirt war, schrit schleswig-holsteinischen Fürsten wirklich auf gemeinsame Kosten m sehr starken Rüstungen zur Unterwerfung des bäuerlichen Fre der Ditmarser. Diese Eroberung, die nicht ohne große Kraftu gung gelang, und die dadurch geschehene Erweiterung des holst Territoriums veranlaßt uns, hier einen Blick auf die Vorzeit storisch höchst merkwürdigen Landes Ditmarschen zu werfen.

Die Geschichte Ditmarschens beginnt mit Karl dem G indem es mit den sächsischen Gauen nördlich der Elbe zum C thume bekehrt und als ein Gau zum deutschen Reiche gebrach Später finden wir es als einen Gau der Grafschaft Stade, Art von Markgrafschaft beider Elbufer war, historisch hervo Mit der Grafschaft Stade kam es 1062 durch kaiserlichen La an den Erzbischof Adalbert von Bremen, so daß die stadischen fortan Vasallen des bremischen Erzstiftes waren. Die freien marser waren aber unter diesem Grafenhause oft sehr störrige thanen, zumal seitdem stadische Grafen in Ditmarschen si Burg erbaut und dort ihren Sitz genommen hatten, was Bauernfreiheit gefährlich war. 1145 erstürmten die Landle Bökeleburg, die für sie eine Zwingburg werden sollte, und ers den Grafen Rudolf. Darauf wurde das Land von Herzog H dem Löwen, der auf die Grafschaft Stade Anspruch machte, 11 großer Heeresmacht blutig unterworfen, und der Herzog erbaute eine Grafenburg, die aber ebenfalls nicht lange hernach von den leyten genommen und zerstört ward. Später wurde öfter unte reren Fürsten über den Besitz Ditmarschens gestritten, bis die S von Bornhöved 1227, zu deren Entscheidung die Ditmarser sächlich beitrugen, dem Erzbischof zu Bremen sein Recht üb Land sicherte. Ihm stand aber über die selbstständige Landesg nur eine gewisse Oberhoheit zu, so daß sich in Ditmarschen ein Freistaat ausbildete, und man in der Folge das Volk vor Kai Reich als ein herrenloses darstellen konnte. Die freien Landleute, Hörigkeit und Frohndienst etwas ganz Fremdes war, hatten ab feudale Element des Ritterstandes, das schon bei ihnen sich fes anfing, aus ihrer Verfassung für die Zukunft gänzlich verban daß ihr Gemeinwesen einen rein demokratischen Charakter an Die Ditmarser gaben so im dreizehnten Jahrhundert ein Beispi sich zu unsrer Zeit in Norwegen wiederholt hat, sie hoben den adel auf. Die Ritterbürtigen wanderten aber theils aus, theils sie in der Landesgemeinde, ihre Namen und Wappen behaltend, ohne alle Standesvorrechte. Die alte Verfassung beruhte auf eigenthümlichen Geschlechtsverbindungen, die hier Schaf

genannt wurden und an die gentes und familiae der alten Verfassung erinnern. Jeden Sonnabend trat aber das in ordentlicher Landesversammlung auf dem Markte des Fleckens zusammen, um Rechtshändel zu schlichten und Landesangelegenheiten zu berathen. Den permanenten Vorstand der Landesgemeinde bildeten 48 Männer, zu deren Collegium auch ein Landcanzler gehörte, die nach ihrer Zahl regelmäßig die Achtundvierziger genannt zu werden pflegten. Wesentlichen Einfluß auf die Ausbildung der dortigen Landesverfassung hatte die Einführung der lutherischen Kirchenbesserung, die bei diesem freien und lebhaften Volke übrigens nicht ohne sehr heftige Erschütterungen Eingang fand und dem braven Mönch von Zütphen, dem Prediger der neuen Lehre, den Märtyrertod gab, indem er zu Heide als Ketzer 1524 verbrannt wurde.

Nicht ohne gefährliche Anfechtungen, welche die höchste kriegerische Rüstung zur Vertheidigung nothwendig machten, blieb jedoch die Existenz des ditmarschen Bauernstaates von benachbarten Fürsten und Ritterschaften. Besonders hatten die Ditmarser wiederholte schwere Kämpfe mit den Holsteinern zu bestehen, und ihre ganze Landesbewaffnung betrug nicht mehr als 6000 Mann, wenn Alle aufgeboten wurden. Schon Gerhard der Große hatte 1319 die Ditmarser nicht geschlagen, sondern fast ihr ganzes Land erobert, als die Wuth, die Verzweiflung ihnen einflößte, das holsteinische Heer aufrieb und den Grafen in die Flucht schlug. Manche Fehden wiederholten sich im vierzehnten Jahrhunderte; noch schlimmer wurde es zu Anfange des folgenden Jahrhunderts. Aber zwei holsteinische Fürsten, Gerhard und Albrecht, mußten jetzt in Ditmarschen nach einander auf dem Wahlfelde ihr Leben lassen, und mit ihnen Hunderte von Rittern. Endlich wurde, während die Streitigkeiten fast nie aufhörten, durch Kaiser Karl I. 1474 beim Kaiser die Belehnung mit Ditmarschen ausgewirkt. Hieraus entstanden vieljährige Verhandlungen, die fruchtlos waren, bis der große Kampf im Winter 1500, der bei Hemmingstede den Ruhm der tapfern Ditmarser weltberühmt machte; endlich im Jahre 1559 die Unterwerfung, die von den Fürsten mit sehr überlegenen Streitkräften und unter Anführung des gefeierten holsteinischen Erbmarschalls Johann Ranzau zu Stande gebracht ward. Die drei Fürsten theilten das eroberte Land; später bei dem Tode Johann's des Jüngern sind daraus zwei Theile geworden, Norder- und Süderditmarschen, und so besteht es noch in so fern, als jede Hälfte einen Vogt hat und eine Landschaft für sich ausmacht. Die Einwohner sind übrigens auch nach der Eroberung freie Landleute geblieben, haben ihre ausgebildeter Gemeindeverfassung und selbst mit verschiedenen Vorrechten, welche die Verschmelzung mit dem übrigen Holstein verhindern und eine mitunter stark hervortretende provinzielle Absonderung begünstigen unterstützt haben. Nach diesem kurzen Abrisse der Geschichte des *Landes Ditmarschen*, welches seit 1559 eine holsteinische

Provinz ist, kehren wir wieder zu der allgemeinen Geschichte H
Holsteins zurück.

Auf einem 1564 in Flensburg gehaltenen Landtage ver
sich die drei Landesherren, unter Mitwirkung der Stände, d
bessere Ordnung der gemeinschaftlichen Regierung, indem sie
einig wurden, daß die höchste Regierung unter den drei Für
gestalt wechseln sollte, daß jedes Jahr Einer der Höchstregierend
Ueber die Reihefolge entschied das Loos, welches zuerst den
Adolf zu Gottorf traf. Auf demselben Landtage trat der b
Bischof von Lübeck mit der Prätension auf, von der holst
Territorialhoheit unabhängig sein zu wollen, und ein Paar Jah
hat er sich derselben wirklich factisch entzogen. Gleichfalls au
Flensburger Landtage erklärte der König Friedrich II. seinen Br
seinen Bruder, Herzog Johann den Jüngern, auf die Art v
zu wollen, daß er von seinem Drittheile der Herzogthümer
Drittheil abträte. Allein diesem Plane widersetzten sich die
in so fern mit Erfolg, daß Johann der Jüngere nicht als re
Landesherr anerkannt wurde. Er und manche seiner Nach
haben jedoch mit Ausübung sehr vieler Hoheitsrechte ihre Bes
die von dem sonderburgischen Landestheile ihnen gegeben wa
der Folge innegehabt. Es starb dieser Fürst in einem sehr hoh
1622, und fünf Söhne theilten seine Besitzungen. Einer dieser
stiftete wieder fünf Linien, und von diesen blühen noch die a
burgische und die holstein-beckische.

Dagegen starb 1580 unbeerbt Herzog Johann der Ae
Hadersleben. Sein Drittheil der Herzogthümer wurde aber
königlichen und der gottorfischen Linie getheilt, so daß es fort
regierende Häuser gab, nämlich das königlich dänische und das
liche, welches zu Gottorf seine Residenz hatte. Von der Einig
beiden jedesmaligen Regenten, die vielfach getheilte und versch
tige Interessen hatten, hing hauptsächlich das Glück des Land
Handhabung der Verfassung, das Fortschreiten der Verwaltung

Die erste Veränderung, welche die Landesverfassung erlitt,
das den Ständen grundgesetzlich eingeräumte Recht, den Land
zu wählen, welches die Fürsten nicht nur als eine Schmälerun
landesherrlichen Würde betrachteten, sondern das auch entschied
Geist der Zeit gegen sich hatte. Schon der Herzog Philipp, ei
Adolf's, des Stifters des gottorfischen Hauses, wollte dieses
recht nicht anerkennen, setzte jedoch sein Streben, dasselbe auf
nicht durch. Ihm folgte als Herzog zu Gottorf 1589 sein
Johann Adolf, dem es gelang, die Landstände zu bewegen,
in Ansehung seiner Linie das Wahlrecht aufgaben. Es wurde
unter kaiserlicher Zustimmung für das gottorfische Haus die P
nitur eingeführt und künftigen Landestheilungen damit vorgebeugt.
selbe geschah ein Paar Decennien später mittelst eines Erbfol
Ansehung der königlichen Linie, und die jedesmalige Bestätig

n Rechte beim Regierungsantritte erfolgte daher künftig im-
Ausnahme der durch die Primogeniturfazung bewirkten Ab-

hdem schon früher unter den beiden Regenten und regieren-
ern öfter Streitigkeiten vorgefallen waren, kam es zu einem
Risse in dem unglücklichen dreißigjährigen Kriege, der Deutsch-
auch Holstein schwer und blutig heimsuchte. Wallenstein
t großer Macht in Holstein ein, nachdem Christian IV., als
ter des niedersächsischen Kreises, die Schlacht bei Lutter am
ge verloren hatte. Der König wurde als Herzog von Hol-
s Landestheiles vom Kaiser, der die Stände sich huldigen ließ,
ßig erklärt; der Herzog Friedrich III. zu Gottorf dagegen der
beim Kaiser um die Belehnung mit dem königlichen Antheile
ein. Der König besetzte deshalb den herzoglichen Antheil von
und belagerte den Herzog in seiner Residenz, als endlich
ter Friede 1629 wieder die alten Verhältnisse herstellte. Aber
n Haß unter den beiden Landesfürsten entstanden, der schon
ächstfolgenden Jahren mehrmals zum Ausbruche kam. Noch
wurde das üble Vernehmen, als 1640 der Letzte vom Man-
e des Grafenhauses in Schauenburg starb, und die beiden
holsteinischen Landesherren sich nicht einigen konnten über die
des Landestheiles im südlichen Holstein, den aus alter Zeit
chauenburg abgesondert regierende Linie besaß, bis doch zuletzt
ag und eine Theilung zu Stande kam. Aber bald brach in
ge, den König Christian IV. mit Schweden zu bestehen hatte,
schaft wieder aus. Der Herzog hielt sich, als die Schweden
Herzogthümer überschwemmten, ungeachtet der alten Union
emark, gänzlich neutral, und im Friedensschlusse 1645 wurde
die Schweden gegen den König ausdrücklich sicher gestellt. Als
emark wieder mit Schweden unter dem kühnen Karl Gustav
rieg gerieth, der das dänische Reich an den äußersten Rand
undes brachte, da blieben wieder offene Feindseligkeiten unter
oge von Gottorf, der es mit den Schweden hielt, und dem
on Dänemark nicht aus. Der schwedische Friedensschluß 1660
icht blos den verbündeten Herzog von Gottorf, sondern stipu-
eine bestimmte Vergrößerung seines Antheiles von Schleswig.
noch bedeutsamer war aber in diesem Friedensschlusse die Fest-
aß der herzogliche Antheil von Schleswig in ein völlig unab-
Verhältniß kommen, die Lehensabhängigkeit des Herzogs ganz
und ihm als Herzog von Schleswig die Souveränetät zuste-
. Dieses erreichte durch schwedische Hülfe gegen Dänemark
rfische Haus bei dem Regierungsantritte des Herzogs Chri-
recht, der sich, nach dem Plane seines Vaters, bald um die
holsteinischen Lande dadurch unsterbliches Verdienst erwarb, daß
l die Universität stiftete, die daher auch den Namen der Chri-
ertina trägt. Der König that für diese Anstalt der Wissen-

schaften und Intelligenz nichts, die Stände waren auch zu ei
und zu sehr dem Eigennutze ergeben, als daß sie zur besseren D
der Universität die nöthigen Subsidien hätten bewilligen sollen.

Christian Albrecht vermählte sich mit der Schwester des Kön
Dänemark, und es schien augenblicklich, als ob man von beide
ten der erlittenen Kränkungen vergessen wollte. Jedoch bald n
zu den früheren Streitigkeiten neue Veranlassung. Solche g
mentlich die Succession in die Grafschaften Oldenburg und D
horst, als 1676 der letzte Graf daselbst starb. Den höchsten Gr
reichte darauf die Spannung und der Haß, als sich auf eine
Seite die Politik ausbildete, sich des herzoglichen Antheiles von S
wig ganz bemächtigen zu wollen, und der König zu dem Ei
auswärtige Großmächte sich anzulehnen strebte. Seitdem hört
Händel und die Feindseligkeiten nicht auf. Das herzogliche
wurde wirklich bald vom Könige besetzt, allein der Nimwegen
nöthigte 1679 Christian V. wieder zur Abtretung. Jedoch
1684 zieht der König, auf den Schutz und Beistand des gem
Ludwig's XIV. von Frankreich vertrauend, den seinem Schwager
Herzoge zu Gottorf, gehörigen Antheil Schleswig's abermal
Nach fünf Jahren wurde aber der König durch Intervention f
Mächte zu dem Altonaer Vergleiche gezwungen, wornach der
von Gottorf völlig restituirt werden mußte.

In diesen heillosen Streitigkeiten der beiden Regenten, die
hörte Härten und Bedrängnisse für das Land zur Folge hatten
man zunächst das Grab der alten Landesverfassung zu suchen,
da seit der Umwälzung im Jahre 1660 das Königreich in den
stand grundgesetzlicher Verfassungslosigkeit übergegangen war.
dem Ableben succedirte in die Regierung der gottorfischen Lande
leidenschaftlicher und kriegerischer Sohn Herzog Friedrich IV., d
Busenfreund war Karl's XII. von Schweden und sich bald
dessen Lieblingsschwester Hedwig Sophie vermählte. Der Herzog
in Schweden und bekümmerte sich wenig um sein Land, in w
Beamte und Pächter höchst willkürlich schalteten. Als darauf d
nig von Dänemark gegen Schweden Krieg anfing, drangen die
lichen Truppen sogleich in den gottorfischen Landestheil ein un
störten dort verschiedene Schanzwerke. Allein der von Karl XII.
erzwungene Friede zu Traventhal restituirte dem Herzoge wieder
seine Besitzungen. Dieser begleitete darauf seinen tollkühnen S
ger in dem berühmten polnischen Kriege, und ist 1702 bei Cliss
der Seite Karl's XII. als Held gefallen. Er hinterließ seine W
in Schweden mit dem unmündigen Sohne Karl Friedrich, der
geboren war. In der vormundschaftlichen Regentschaft, die f
Herzogthümer angeordnet ward, sollte der Oheim des jungen H
der Coadjutor des Bisthums Lübeck, von dem die gegenwär
Großherzogthume Oldenburg regierende jüngere gottorfische Lini
stammt, Herzog Christian August, die Hauptperson sein. Die

werden, und zwar Prälaten und Ritterſchaft allein. Dazu
e mit dem königlichen Hauſe bald wieder hervorbrechenden ge-
Feindſeligkeiten, die eine Folge des Krieges waren, den Kö-
ich IV. 1709 gegen Karl XII. wieder erneuerte. Die Dä-
en von dem ſchwediſchen Feldherrn Grafen Steenbock geſchla-
nun in die Herzogthümer einfiel und an der Grenze die kö-
Stadt Altona verbrannte. Als er aber ſpäter in Bedrängniß
er ſich mit geheimer Bewilligung der herzoglichen Regent-
den gottorfiſchen Landestheil zurück und warf ſich endlich in
liche Feſtung Tönning hinein, wo er jedoch ſehr bald capitu-
te. Der König fand hier Actenſtücke, die das geheime Ein-
ß der herzoglichen Regentſchaft offenbarten; und er beſchloß
as gottorfiſche Schleswig wie ein verwirktes Lehen zu behan-
s ward alſo dieſer Landestheil beſetzt, und darauf haben Eng-
Frankreich, die als vermittelnde Mächte auftraten, durch den
burger Frieden 1720 dieſen Beſitz garantirt. Der König ließ
dem in Schleswig anſäſſigen Theile der Ritterſchaft, ſo wie
bisher gottorfiſchen Aemtern und Städten ſich die Huldigung
Daß aber das Herzogthum Schleswig damals in Dänemark
ibt und völlig unter das Königsgeſetz geſtellt worden, iſt eine
ng einiger däniſchen Hofpubliciſten, die längſt ihre gehörige
ng gefunden hat, namentlich in einer ſehr gründlichen Schrift
srath Falck über das gegenwärtige Verhältniß des Herzog-
chleswig zu dem Königreiche Dänemark.
bedrängte Herzog Karl Friedrich, nachdem er als Volljähri-

ter Ulrich. Diesem jungen Fürsten wurden aber bald durch di
Begünstigung der Kaiserin Elisabeth von Rußland die allerglänz
Aussichten eröffnet, indem er dadurch bald sowohl die schwedis
die russische Krone zu erwerben im Begriffe stand. Während
russische Anerbieten annahm und demnach zum Thronfolger und
fürsten in Rußland ernannt ward, gelang es einem Prinzen de
geren gottorfischen Linie, dem damaligen Bischofe von Lübeck,
Friedrich, auf den Thron von Schweden zu kommen, obgleich d
nig von Dänemark, der sich durch diese Verhältnisse im höchsten
bedrohet fühlte, Beides zu hindern sich bemühet hatte. Der n
Großfürst behielt fortwährend seinen holsteinischen Landestheil, d
Kiel aus durch einen Geheimenrath verwaltet wurde, und war
lichst darauf bedacht, seinen schleswigschen Antheil, sobald er al
ser über eine große Macht gebieten würde, der dänischen Usur
wieder zu entziehen. Der König von Dänemark suchte vergeblich
vielfältige diplomatische Verhandlungen den Großfürsten dahin zu
gen, daß ein Austausch des großfürstlichen Antheils von Holste
gen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu Stande
während es dagegen gelang, mit dem schwedischen Hause über
wichtige Austauschgeschäft sich zu vereinbaren. Der russische Gr
blieb leidenschaftlich von der Begierde erfüllt, die von dem kö
dänischen Hause seinen Vorfahren zugefügte Unbill und Schma
rächen, und wies daher die ihm gemachten Anerbietungen alle
Als er darauf bei dem Ableben der Kaiserin Elisabeth als Kaise
ter III. zu Anfange des Jahres 1762 den Thron bestieg, sch
sogleich mit Friedrich II. von Preußen Frieden, und ließ seine
gegen Friedrich V. von Dänemark vorrücken. Die augenscheinlich
Gefahr, worin Dänemark schwebte, wurde jedoch durch die pl
Entthronung und den unerwarteten Tod des Kaisers abgewandt.

Seine Gemahlin, welche als Kaiserin Katharina II. sur
hegte in Bezug auf Dänemark andere Ansichten. Mit ihr wurde
her die Unterhandlungen über den Austausch des Großfürstlichen
besserem Erfolge wieder angeknüpft, die aber nicht zum definitive
schlusse gebracht werden konnten, bevor ihr Sohn Paul zur Vo
rigkeit gekommen war. Ein provisorischer Tractat wurde darüber
geschlossen, und zur Tradition des großfürstlichen Landestheils a
königlich dänische Haus kam es endlich am 16. November
Hiermit war also das ganze Herzogthum Holstein wieder unter
Scepter vereinigt, und das Unheil der früheren Landestheilunge
seitigt. Hohes Verdienst um die Erreichung dieses Zieles hatte
ders durch geschickte Führung der Unterhandlungen Ernst Hartwi
Bernstorff, der dafür mit seinen Nachkommen vom Könige dän
Grafentitel belohnt ward. Das bisher großfürstliche Gebiet Hol
wozu auch die Stadt Kiel mit der Landesuniversität gehörte,
übrigens dem königlichen Hause unter ausdrücklicher Bestätigung
Rechte und Freiheiten des Landes übergeben.

e andere Staatsverhandlung von Erheblichkeit, die ebenfalls
1763 zum Resultate gedieh, betraf die alten Streitigkeiten
Stadt Hamburg wegen der noch immer prätendirten holstein-
ritorialhoheit über die Stadt. Beide in Holstein regierende
ie königliche und die gottorfische, entsagten ihren Ansprüchen
digung und erkannten die Reichsfreiheit der Stadt (deren
egen diese sehr bedeutende Schuldforderungen, die sie an den
d an den Großfürsten hatte, für immer aufgab.

unter dem Könige Christian VII. folgende Friedenszeit war
blstande des Landes sehr vortheilhaft. Die standhafte Neutra-
dänischen Cabinets, die der weise Staatsmann Johannes Be-
storff zu behaupten wußte, gereichte auch den Herzogthümern
n Gedeihen und gewährte durch den vortheilhaftesten Absatz
sproducte, durch fortwährende Zunahme der Schifffahrt und
eis eine wahrhaft goldene Zeit. Aber immer schwieriger wurde
gland die Aufrechthaltung völliger Neutralität, und der große
Dänemarks, Graf Bernstorff, starb 1797 mit der bangen
düsterer Zeiten. Bald war auch der Krieg mit England über
e der Neutralität zur See da. Die dänische Landarmee wurde
n versammelt, und zu Ende des Märzmonats 1801 wurden
und Lübeck besetzt. Am 2. April wurde geklämpft auf der
r Copenhagen, und alsbald endigte dieser Krieg, der, so kurz
gewesen war, dennoch durch die umfassenden Rüstungen sehr
ien erfordert hatte. Da aber weder die bisherigen Steuern,
außerordentliche Mittel der Anleihen zu genügen schienen, so
ehr eine neue Grundsteuer und eine gänzliche Umgestaltung
erwesens nöthig. Die neue Grundsteuer, die später ungemein
erden ist, begann in den Herzogthümern am 1. October 1802.

rstellung der geschichtlichen und staatsrechtlichen
tnisse der Herzogthümer seit dem Jahre 1802.

der Geschichte der Herzogthümer bis hierher mit Aufmerk-
efolgt ist, dem wird nicht entgangen sein, daß besonders seit
n vollständigen Landtage von 1675 die Ausübung der
essenen Landesrechte der Herzogthümer immer prekärer ward.
erung in Dänemark, seit 1660 der lästigen Beschränkung ent-
sche die Vorrechte des Adels ihr bis dahin aufgelegt, strebte
n auch in den Herzogthümern nach einer gleichen Machter-
, und sie erreichte ihren Zweck, wenn gleich allmälig, doch
rer, eben durch jene **Macht der Langsamkeit**, welche
strativer Hinsicht ihr in neuerer Zeit oft zum Vorwurfe ge-

[illegible] ten, so oft frühere Landesrechte durch den gewaltigen [illegible] umstände in Privilegien der Einzelnen aufgenommen sind.

Die Frucht war reif, und so ward unterm 1. Dec[illegible] Prälaten und Ritterschaft eine Resolution wegen Auf[illegible] bung einer Grund- und Benutzungssteuer mitgeth[illegible] che ihnen als verfassungswidrig erschien. In ihrem Gegenvorst[illegible] wie in dem damit verbundenen Erbieten, statt des Aufer[illegible] freiwilliges, beständiges, jedoch nach Pflugzahl [illegible] bringendes Opfer mit demjenigen Quantum zu [illegible] ten, wozu sie bei Ausmittelung der Staatsbedürf[illegible] angesetzt sein möchten, erkennt man deutlich das Bestreb[illegible] letzten Schatten eines früheren Rechtes zu retten, verbunden mit beunruhigenden Zweifel, dieses Recht auch dieses Mal berücksich[illegible] sehen. Ihre Furcht war nicht ungegründet; die Nachwehen des Krieges mit England im Jahre 1801 und die geringe Aussi[illegible] ter den obwaltenden politischen Verhältnissen das frühere Rentsy[illegible] system auf die Länge behaupten zu können, mochten die Re[illegible] auch für die Folge die Wichtigkeit eines unumschränkten [illegible] steuerungsrechtes erkennen lassen, welches in der unmit[illegible] königlichen Resolution vom 17. December 1802 zum ersten M[illegible] unstreitig ausgesprochen ward. Unterm 3. März 1803 [illegible] darauf die Ritterschaft die Bitte an den Landesherrn um ein ihr selbst zu gewährendes rechtliches Gehör über den Inhalt ihrer [illegible] verfassung, worauf am 15. April dieses Jahres die Resolution auf das obenerwähnte Gesuch nicht einzutreten sei," erfolgte, [illegible] mals bestanden noch die deutschen Reichsgerichte, und es kann [illegible]

keit für ihre alten Wünsche und Befugnisse hoffen; genug, sie den rechtlichen Bestand bewahrten. Sie sind sich bewußt, das dieser Zeit weder verkannt, noch abgelehnt zu haben; daß sie al derentheils, ihrer Stellung im Staate gemäß, an ihrer alten V sung, die auch Schutzwehr des Landes sein konnte, hielten, u nen, die hierin nur Veraltung sahen, nicht beitraten, deshalb sie die Billigung der Einsichtigeren im Lande und aller derer, die Erfahrungen des letzten Menschenalters genutzt haben, in An nehmen." — Ich habe die Mühe nicht gescheut, eine längere aus der oben angeführten, von Dahlmann verfaßten Denkschr Ritterschaft abzuschreiben, weil sich hieraus so recht deutlich woran eigentlich die alten Landesrechte der Herzogthümer zu Grun gangen. Schon im Jahre 1773 und in den folgenden ging, wie w sehen, die Ritterschaft von dem nämlichen Grundsatze aus, den sie bei der allerneuesten Bewegung in den Herzogthümern wieder nahm — sie stellte sich dieser Bewegung, statt sich derselben schließen, feindselig und abwehrend gegenüber. Weit entfernt, mit dem Zeitgeiste zu befreunden und, ihm folgend, zugleich an seiner Leitung zu nehmen, isolirte sie sich mehr und mehr gelangte auch wohl jetzt noch nicht zu der Ueberzeugung, daß allein allzu schwach ist, ihre Ansprüche durchzusetzen. Wenn und Gleichgültigkeit gegen politische Rechte im Volke vorherrsch wie dieses im 17. und zum Theil noch im 18. Jahrhunderte Herzogthümern der Fall war — dann ist die Ritterschaft allein der Gnade der Machthaber abhängig. Wenn aber Ben in's Volksleben kommt; wenn Interesse an Verfassungsangeleg ten sich verbreitet; wenn die Presse das Gewicht der öffentlichen nung unterstützt, dann ist es Pflicht, durch zeitgemäße Conces das Neuere dem Alten anzupassen. Welchen großen Zeitpunct Prälaten und Ritterschaft in dieser Hinsicht unbenutzt vorüber lassen! — einen Zeitpunct, wo, wie Dahlmann einräumt, eine mißbrauchte Preßfreiheit, die auch ihnen ihre Spe geöffnet hätte, mit entschiedener Wirkung auftrat! Damals Allem war der Augenblick da, mit kluger Nachgiebigkeit gegen Zeitgeist und mit weiser Aufopferung „ihrer alten Wünsche Zusammenberufung eines neuen Landtages auf jede Weise einz und gegen alle Hindernisse durchzusetzen. —

Die neue Grundsteuer kam nun mit dem 1. October 1802 alle Einschränkung zur Ausführung, nicht ohne die Ueberellung, der die schwierigste Arbeit ausgeführt worden, vielfach zu vern Die Taxatoren entschuldigten damals die Eile der Abschätzung mit anfänglich wirklich geringen Betrage der Abgabe (4 Lsch. für di 25 Rthl. taxirte Tonne Landes, d. i. für 260 Quadratruthen Han ger Maß). Allein bald steigerte sich diese Abgabe mehr und mehr Maßgabe des Bodens, so daß die auf 100 Rthl. geschätzte A 7 Schillinge trug, zu welchem Werthe das meiste Hoffeld angesch

auch hierbei blieb es nicht. Neben außerordentlichen Pflug- 4 und 6 Rthlrn. vom Pfluge erfolgte zuerst im October außerordentliche Erhöhung der Grund- und Bau- um 50 Procent. Der Krieg im Herbste des Jahres 1806 ankreich und Oesterreich weckte sodann bei der dänischen die Furcht vor einer englischen Diversion im nördlichen d. Dieses veranlaßte die Verlegung eines Theiles des Heeres s Grenzen, wo es fast volle 10 Jahre auf dem Kriegs-

So konnten denn die bisherigen Steuern wiederum nicht und nach einer abermaligen außerordentlichen Erhö- Grundsteuer um 50 Procent im Juni 1806 folgten nun e Erhöhungen, zuerst um 50 Procent, dann am 8. April mals um 50 Procent auf 8 Jahre und zugleich um 37½ f 14 Jahre. Um eben die Zeit ward die mit der Grund- bungssteuer zugleich ausgeschriebene Haussteuer auf 8 Jahre 10 Lsch. von jedem 100 Rthl. des Werthes der zur Haus- tigen Gebäude, und am 4. September 1809 um 6 Lsch. ig. Gleichfalls um dieselbe Zeit ward die ¼ Procent Steuer sbaren in liegenden Gründen stehenden Capitalien auf 2 Pro- u. s. w. u. s. w. Der preußische Krieg an Holsteins Grenzen im e 1806 und später der Krieg mit England (s. den Artikel ark") waren die traurige Veranlassung dieser Ueberspan- Staatskräfte, welche auf die Länge nicht ohne die traurig- bleiben konnte. Indessen hatte Napoleon nach der es Rheinbundes zugleich mit den verbündeten Reichsfürsten Reichsverfassung am 1. August 1806 für aufgehoben er- uf Franz II. seine Kaiserwürde am 6. August dieses Jah- egte. Diese Veränderung, welche alle deutschen Gemüther im tief niederbeugen mußte, sollte namentlich auch auf die Ver- r Herzogthümer verhängnißvoll einwirken. Es erschien un- eptember dieses Jahres eine Erklärung der Regierung, „daß gthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ran- Stadt Altona sortan unter der gemeinsamen Benennung des ns Holstein mit dem gesammten Staatskörper der dem kö- Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung trennter Theil derselben und der alleinigen unumschränk- mäßigkeit des Königs unterworfen sein sollte." — Die nterstrichenen Worte waren es, welche alsbald in der Brust inischen Patrioten nicht geringe Bedenklichkeiten erregen muß- war klar genug, daß hier von keinen blosen Souveränetäts Monarchen, welche, wie unter anderen Englands Beispiel den ausgedehntesten Volksrechten friedlich sich vereinigen Rede sein sollte. Der König war als Herzog von Schles- Holstein dem Rechte nach nicht unumschränkt gewesen — dasselbe jetzt durch Aufhebung des Reichsverbandes werden e voraussehen, daß Kaiser Franz, als er die deutsche Kaiser-

krone niedergelegt, selbst unumschränkte Rechte ü r Holstein an welche er jetzt dem Könige von Dänemark übert n. Durch je konnten nur die Verhältnisse zu Kaiser und Reich, nicht aber schen Regierung und Unterthanen geändert werden; sonst hätten die Einwohner Hamburgs, Lübecks und Bremens von für ihre freie Verfassung zittern müssen. Ein Mann, den wohl mand als übertrieben freisinniger Grundsätze verdächtig bezeichnen Graf Münster, sagte daher in einer am Wiener Congresse 21. October 1814 erlassenen Note mit Recht: „Seine Kö Hoheit der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingt rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen. Der Gr daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch Umsturz der Territorialverfassung der deutschen Staaten in so fern diese nicht Puncte betraf, die ausschließlich ihr Verh mit dem Reiche bezweckten — im rechtlichen Sinne nach sich läßt sich keineswegs zugeben. Ein Repräsentativsystem ist in Dan land, von den ältesten Zeiten her, Rechtens gewesen. In Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen trägen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen; und in denjenigen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schü

Aber nicht allein diese unwidersprechlichen Grundsätze wa gegen welche durch den Erlaß obiger Erklärung offenbar ver wurde — gar bald zeigte es sich, daß auch, zum Behufe einer gen Verschmelzung der Herzogthümer mit Dänemark, eine Auslö und Vertilgung der diesseitigen Nationalität im Plane der dam Machthaber lag. Der Aufenthalt der Königsfamilie in den Herz mern in Folge des britischen Angriffes auf Seeland hatte die holsteinischen Patrioten, so traurig die Veranlassung dieses lä Besuches war, dennoch zu manchen stillen Hoffnungen beg Deutschland hatte, nach so langem Zwischenraume, das ihm stammte geliebte Regentenhaus auf längere Zeit wiedererobert. Di burt einer Princessin in Kiel, nachdem die Aussicht auf fernere kommenschaft schon beinahe aufgegeben worden, hatte diesem Zeit noch höhere Bedeutung verliehen. Es schien so natürlich, daß den Auspicien des allverehrten Friedrich's das deutsche Princip in den Regierungsmaßregeln mehr und mehr Berücksichtigung werde. Aber solchem Erfolge ward von mehreren Seiten her entgegengewirkt, und es bildete sich statt dessen, doppelt drohend, dänische Reaction. Indeß scheiterte nur desto sicherer der von berg entworfene Plan, durch Verdrängung der deut Sprache jene Verschmelzung und Entnationalisirung vorz ten. —

übrigens der Drang der Umstände in jener verhängniß
die Regierung nöthigte, von ihrer sacrisch so sehr erweiter
zu Auferlegung neuer, zum Theil sehr drückender Steuern
u machen, so blieb doch übrigens unter des wohlmeinen
inzen und späteren Königs Friedrich Leitung fortwährend
ip der Humanität vorherrschend, welches im Jahre
ufhebung des Handels mit Negersklaven in den dänischen
und 1805 die Aufhebung der Leibeigenschaft in denjenigen
Herzogthümer, wo dieselbe bisher noch Statt gefunden,
tung brachte. Ohne eine solche einstweilige, in der achtungs
Persönlichkeit des Regenten begründete Bürgschaft würde
tig die Ausdehnung der höchsten Regierungsgewalt in den
ern viel größeren Schwierigkeiten unterlegen haben. — Der
1808 am 29. Februar gegen Schweden erklärte Krieg,
urch dessen zweideutiges Benehmen bei dem englischen An
Seeland im August 1807, und angeschürt von Napoleon,
Ende an Dänemark ein Hülfscorps überließ, mußte bald
n allein getragen werden, da das französische Heer im
) zu dem Kriege gegen Oesterreich aufbrach. Indeß ward
schon am 19. December 1809 zu Jönköping geschlossen,
ard durch den fortdauernden Krieg mit England Schiff
uswärtiger Handel gänzlich vernichtet, und in Folge der frei
ungenen Annahme des französischen Systemes auch der in
r fast durchaus gelähmt. Um so sicherer und schneller muß
äfte des Staates, die schon durch die Unterhaltung eigenen
n Heeres übermäßig in Anspruch genommen worden, sich
So erschien denn am 5. Januar 1813 die sogenannte
erordnung, bestehend in einer Reduction der früheren däni
nthaler von 48 zu 5 Lsch., in der Creirung eines neuen
Reichsbankthaler, deren jeder 6 alten dänischen Courant
ch sein sollte, und der Fundirung des neuen Geldes auf
ne Grundeigenthum des Staates. — In Hinsicht der Fol
Verordnung für die Herzogthümer, so wie des weiteren
r Begebenheiten bis zum Jahre 1815 darf ich mich, um
Wiederholungen zu vermeiden, auf den Artikel „Däne
lehen. Es war unter so traurigen Umständen noch ein Glück
erzogthümer, daß, als die Erfahrung lauter als Bitten ge
urch die Verordnung vom 30. Juli 1813 bei übrigem Fort
s Reichsbankgesetzes, ihnen ihr Silbergeld als einziges ge
hlungsmittel wieder zurückgegeben ward, weshalb man denn
igen Opfer, wodurch man die Beseitigung des Papiergeldes
ußte, von den Unterthanen im Allgemeinen mit freudig
illigkeit dargebracht wurden. Um einen ungefähren Ueber
keuerdruckes, der auf den Herzogthümern lastete, zu geben,
erkung erlaubt, daß seit dem Jahre 1802 allein die di
ndsteuern des besseren Landes verdreifacht worden sind,

und daß (nach Mittelpreisen) der vierte [illegible]eil des Pachtertrag[illegible] den klösterlichen und adelichen Gründen [illegible] die directen [illegible] Grundsteuern verschlungen wird. Und dabei hatten diese [illegible] allein während des Krieges mit Schweden, bis zum Kieler Fri[illegible] 14. Januar 1814, die fremden Truppen zu ernähren, [illegible] russisch-polnische Heer blieb ein ganzes Jahr dort und [illegible] Herzogthümern 1½ Millionen Reichsthaler. Was allein unter [illegible]ckenden Umständen als ein Trost hätte erscheinen mögen — [illegible]lich auszuschreibende, nie zu überschreitende Budget, welches [illegible]liches Rescript vom 5. Januar 1813 verhieß, ging, leider! [illegible] in Erfüllung.

Am 19. Januar 1815 im Kieler Umschlag vereinigten [illegible]lich bei solcher Bedrängniß Ritterschaft und Prälaten mit den [illegible] nicht recipirten Gutsbesitzern in dem gemeinschaftlichen Beschl[illegible] verzüglich eine Bittschrift bei dem abwesenden Landesherrn [illegible]chen, in welcher die Landeslage freimüthig dargestellt, um Zur[illegible] aller gewaltsamen Maßregeln angelegentlich ersucht und zugl[illegible] Beziehung auf den letzten Landtagsschluß, die Ueberzeugung [illegible]chen ward, „daß dem allgemeinen Unglücke nur durch die Zu[illegible]berufung eines den Zeitumständen angemessenen [illegible]tages abgeholfen werden könne." Graf von Moltke, Mit[illegible] fortwährenden Deputation, überbrachte diese Bittschrift dem [illegible] Wien sich aufhaltenden Monarchen. Die drohende Eintreibung [illegible] darauf zurückgenommen und Ritterschaft und Gutsbesitzern [illegible]laubniß ertheilt, dem Könige auf der Durchreise ihre Bitten [illegible] vorzutragen. Die Bitte um einen Landtag in zeitgemäßer F[illegible] denn auch am 26. Mai dieses Jahres mündlich wiederholt, [illegible] sich aber keiner Gewährung, die Bestätigung der Privilegien [illegible]gelehnt, und am Krönungstage (31. Juli) von den Minister[illegible] die ritterschaftlichen Deputirten die Absicht ausgesprochen, das [illegible]thum Schleswig künftig von Holstein zu trennen. Daß der [illegible] als Herzog von Holstein dem deutschen Bunde beigetreten sei, [illegible] nur durch mündliche Nachrichten zur Kunde der Holsteiner. [illegible] 9. September 1815 ward indeß auf vielfache dringende Vorst[illegible] der uralte nexus socialis der schleswig-holsteinischen Ri[illegible] in einem Canzleischreiben bestätigt; auch wurden die inneren [illegible]tungen, welche in Holstein, Behufs seines Uebertrittes zum [illegible] Bunde, Statt finden sollten, jetzt officiell bekannt. Endlich, [illegible] 17. August 1816, erfolgte wirklich die Bestätigung der Privileg[illegible] Könige, auf solche Art, „wie selbige von Seines Höch[illegible]gen Herrn Vaters, Königs Christian des Sieb[illegible] Majestät, unterm 31. März 1766 und 13. Novembe[illegible] allerhöchst bestätiget worden", und es ward verheiß[illegible] Ritterschaft und Prälaten dabei „zu allen Zeiten geruhig [illegible] auch kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen." [illegible] dem damaligen und künftigen Statthalter, zum holstein-[illegible]

in der ſue Holſtein und Schleswig geſondert erlaſſe-
rmatione privilegiorum allergnädigſt und ernſtlichſt anbefoh-
: dieſe allergnädigſte Confirmation feſtiglich zu halten, und
ichts zu verhängen, noch, daß es von Andern geſchehe, zu

: es nun wohl in der That die königliche Meinung, durch
ollegienbeſtätigung die alten Landesrechte der Herzogthümer
llſtändigſte anzuerkennen! Allerdings eine ſchwierige Frage,
indeß, wie es ſcheint, am Füglichſten aus der Geſchichte
rgangenheit und der Folgezeit beantworten laſſen
nn anzunehmen, der König habe bei jener Beſtätigung nur
t gehabt, in ſchwierigen Zeitverhältniſſen den fortwährenden
läſtiger Bittſteller von ſich abzuhalten, widerſtreht geradezu
ſieben dem anerkannt aufrichtigen und rechtlichen Charakter
rchen. Die Beſtätigung bezieht ſich ausdrücklich auf die unter
VII. im Jahre 1766 und 1773 gleichfalls Statt gefundene.
n Grund da, vorauszuſetzen, daß durch die in erſtgenann-
e gewährte Confirmation dem damaligen königlichen Antheile
ein mehr habe eingeräumt werden ſollen, als was man im
73 dem neu erworbenen, bisher großfürſtlichen Antheile ein-
Am Schluſſe des damaligen königlichen Beſitzpatentes vom
mber heißt es aber: „So geloben und verſichern Wir mittelſt
nen Briefes für Uns und Unſere Nachfolger in der Regie-
ß Wir den ſämmtlichen nunmehr Unſerer alleinigen Landes-
ergebenen Eingeſeſſenen der bisher gemeinſchaftlichen und ein-
fürſtlichen holſteiniſchen Landesdiſtricte, ſowohl Prälaten und
ſt, auch Beſitzern adelicher und Gantzelleigüter, als ande-
munen und Unterthanen, wes Standes ſie ſeien,
Städten, Flecken und auf dem Lande Unſere königs
und Gnade, auch landesväterliche Beſchirmung und Für-
beihen laſſen, ſie insgeſammt bei ihren wohlerworbenen und
ten Rechten und Freiheiten ſchützen, die ihnen von der bis-
ndesherrſchaft, auch alle ihre ihnen ertheilten Privi-
Exemtionen und Begnadigungen beſtätigen, und

selbst, im Gegensatze der älteren Zeit, derjenige Begriff von
vilegien gebildet und festgesetzt habe, welchen wir heut zu T
gemein damit verbinden, während allerdings die Vorzeit unte
Benennung auch allgemeine Landesrechte verstand. Eine sol
griffsverwirrung war aber nur dadurch möglich und muß
durch nothwendig erfolgen, daß das wohlbegründete Recht des
auf die, wo möglich alljährliche, Zusammenberufung eines Land
so langer Zeit nicht zur Anwendung kam; denn die Nichterfüllu
ses Hauptpunctes leitete von selbst auf die Idee einer ungleichen
tigkeit und Heiligkeit der verschiedenen Urkunden. Mit dieser
von dem Sinne, in welchem die Regierung die Bestätigung
terschaftlichen Privilegien betrachtete, stimmt denn auch die G
der Herzogthümer sowohl vor als nach dem Jahre 1816 völl
ein. Nicht allein wurde trotz der Bestätigung kein Landtag g
sondern es ward auch im Jahre 1802, wie oben erwähnt, da
streitige uneingeschränkte Besteuerungsrecht des
desherren, das nur zur Sicherheit und Wohlfah
Landes ausgeübt werden und, bei den so sehr ange
senen Staatsbedürfnissen, über das ganze Land g
förmig vertheilt werden müsse, ausdrücklich in Anspr
nommen.

Und als unmittelbar nach der Privilegienbestätigung vom
1816, in Folge der vorangegangenen schweren Kriegszeiten un
fehlerhaften Finanzverwaltung, die Geldverlegenheit der Regierun
fortdauerte, ward von derselben ganz im Sinne der obigen Er
verfahren. Den klösterlichen und adelichen Gütern wurden neue C
zugemuthet und diese nebst den früheren (durch Stockung de
kehrs, durch Kriegsleiden und den seit der Reichsbankverordnu
tergrabenen Landescredit entstandenen) großen Rückständen soll
durch Executionen eingetrieben werden. Hiergegen remonstrirte
terschaft; auch sandte sie, bei dem neuerdings entstandenen Gerüc
beabsichtigter Trennung des Herzogthums Schleswig von Holste
Vorstellung in Bezug der neu zu begründenden Verfassung u
nexus socialis der schleswig-holsteinischen Ritterschaft ein; d
letztere erhielten weder sie, noch diejenigen Städte und Aemter,
gleichfalls um die Fortdauer der Vereinigung der beiden Herzog
gebeten, eine Resolution; die Eingabe wegen der Steuern h
ward geradezu abgeschlagen. Zwar bezog sich die fortwährende
tation, in Auftrag ihres Corps, unterm 27. Januar 1817 neu
auf die geschehene Bestätigung der Privilegien; allein neben de
meinen Versicherung, daß auf allmälige Minderung der Abgab
dacht genommen werden solle, hieß es in der Resolution vom 18.
„Wir können aber Prälaten und Ritterschaft nicht gestatten, i
parate Verhandlung über diesen und ähnliche die Gesammth
Unterthanen in unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein
fende Gegenstände anzustellen und durch solche den [illegible]

Allmälig mußte ohnehin die ehemalige Repräsentati n der Herzogth auf den Landtagen beim Volke erst in Vergessenheit gerathen, die Ritterschaft mußte durch Nichtbeachtung ihrer Vorstellungen a Verlust ihres früheren Einflusses gewöhnt werden, ehe es rathsam den letzten Federstrich an der längst beschlossenen Abänderung der Landesverfassung zu thun. Ja, dieser Federstrich machte sich obigen Voraussetzungen gewissermaßen von selbst und schien noch mehr die Pflicht einer aufgeklärten, auf das Wohl des Land dachten Regierung zu werden, die sich berufen fühlen muß, einge ten, so oft frühere Landesrechte durch den gewaltigen Einfluß de umstände in Privilegien der Einzelnen ausgeartet sind.

Die Frucht war reif, und so ward unterm 1. October 18 Prälaten und Ritterschaft eine Resolution wegen Ausfü bung einer Grund- und Benutzungssteuer mitgetheilt, che ihnen als verfassungswidrig erschien. In ihren Gegenvorstell wie in dem damit verbundenen Erbieten, statt des Auferlegten freiwilliges, beständiges, jedoch nach Pflugzahl au bringendes Opfer mit demjenigen Quantum zu a ten, wozu sie bei Ausmittelung der Staatsbedürfn angesetzt sein möchten, erkennt man deutlich das Bestreben letzten Schatten eines früheren Rechtes zu retten, verbunden mi beunruhigenden Zweifel, dieses Recht auch dieses Mal berücksich sehen. Ihre Furcht war nicht ungegründet; die Nachwehen des Krieges mit England im Jahre 1801 und die geringe Aussicht, ter den obwaltenden politischen Verhältnissen das frühere Neutra system auf die Länge behaupten zu können, mochten die Regi auch für die Folge die Wichtigkeit eines unumschränkten steuerungsrechtes erkennen lassen, welches in der unmittel königlichen Resolution vom 17. December 1802 zum ersten Ma unstreitig ausgesprochen ward. Unterm 3. März 1803 r darauf die Ritterschaft die Bitte an den Landesherrn um ein im selbst zu gewährendes rechtliches Gehör über den Inhalt ihrer E verfassung, worauf am 15. April dieses Jahres die Resolution, auf das obenerwähnte Gesuch nicht einzutreten sei," erfolgte. mals bestanden noch die deutschen Reichsgerichte, und es kam in A sich wegen rechtlicher Berücksichtigung der Steuerverhältnisse an di wenden; aber der Gedanke an die Langsamkeit des reichsgerich Verfahrens, welche namentlich damals, wo die ersten Symptom her Auflösung sich bereits zu zeigen begannen, doppelt zu besc schien, hinderte die schon eingeleitete Ausführung des Vorhabens. damalige Nichtrecurs an die Reichsgerichte wurde später unter A von der großherzoglich hessischen Gesandtschaft am Bundestage d terschaft zum Vorwurfe gemacht. Will man aber auch das Ra siren der letzteren mit der Besorgniß, daß im Nichterledigu falle des Rechtsstreites von der inländischen Regierung nur rücksichtsloser gegen sie verfahren werden möchte, entschuldigen,

keit für ihre alten Wünsche und Befugnisse hoffen; genug, sie den rechtlichen Bestand bewahrten. Sie sind sich bewußt, das dieser Zeit weder verkannt, noch abgelehnt zu haben; daß sie ab derentheils, ihrer Stellung im Staate gemäß, an ihrer alten E sung, die auch Schutzwehr des Landes sein konnte, hielten, un nen, die hierin nur Veraltung sahen, nicht beitraten, deshalb i sie die Billigung der Einsichtigeren im Lande und aller derer, die Erfahrungen des letzten Menschenalters genutzt haben, in An nehmen." — Ich habe die Mühe nicht gescheut, eine längere aus der oben angeführten, von Dahlmann verfaßten Denksch Ritterschaft abzuschreiben, weil sich hieraus so recht deutlich woran eigentlich die alten Landesrechte der Herzogthümer zu Grun gangen. Schon im Jahre 1773 und in den folgenden ging, wie wi sehen, die Ritterschaft von dem nämlichen Grundsatze aus, den sie bei der allerneuesten Bewegung in den Herzogthümern wieder nahm — sie stellte sich dieser Bewegung, statt sich derselben schließen, feindselig und abwehrend gegenüber. Weit entfernt, mit dem Zeitgeiste zu befreunden und, ihm folgend, zugleich an seiner Leitung zu nehmen, isolirte sie sich mehr und mehr gelangte auch wohl jetzt noch nicht zu der Ueberzeugung, daß allein allzu schwach ist, ihre Ansprüche durchzusetzen. Wenn und Gleichgültigkeit gegen politische Rechte im Volke vorherrsch wie dieses im 17. und zum Theil noch im 18. Jahrhunderte in Herzogthümern der Fall war — dann ist die Ritterschaft allein der Gnade der Machthaber abhängig. Wenn aber Ver in's Volksleben kommt; wenn Interesse an Verfassungsangeleg ten sich verbreitet; wenn die Presse das Gewicht der öffentlichen nung unterstützt, dann ist es Pflicht, durch zeitgemäße Conces das Neuere dem Alten anzupassen. Welchen großen Zeitpunct Prälaten und Ritterschaft in dieser Hinsicht unbenutzt vorüber lassen! — einen Zeitpunct, wo, wie Dahlmann einräumt, eine m mißbrauchte Preßfreiheit, die auch ihnen ihre Spa geöffnet hätte, mit entschiedener Wirkung auftrat! Damals Allem war der Augenblick da, mit kluger Nachgiebigkeit gegen Zeitgeist und mit weiser Aufopferung „ihrer alten Wünsche" Zusammenberufung eines neuen Landtages auf jede Weise einzu und gegen alle Hindernisse durchzusetzen. —

Die neue Grundsteuer kam nun mit dem 1. October 1802 alle Einschränkung zur Ausführung, nicht ohne die Uebereilung, der die schwierigste Arbeit ausgeführt worden, vielfach zu verm Die Taxatoren entschuldigten damals die Eile der Abschätzung mit anfänglich wirklich geringen Betrage der Abgabe (4 Lsch. für di 25 Rthl. taxirte Tonne Landes, d. i. für 260 Quadratruthen Han ger Maß). Allein bald steigerte sich diese Abgabe mehr und mehr Maßgabe des Bodens, so daß die auf 100 Rthl. geschätzte T *7 Schillinge* trug, zu welchem Werthe das meiste Hoffeld angesch

krone niedergelegt, selbst unumschränkte Rechte über Holstein an welche er jetzt dem Könige von Dänemark übertragen. Durch jen konnten nur die Verhältnisse zu Kaiser und Reich, nicht aber d schen Regierung und Unterthanen geändert werden; sonst hätte die Einwohner Hamburgs, Lübecks und Bremens von n für ihre freie Verfassung zittern müssen. Ein Mann, den wed mand als übertrieben freisinniger Grundsätze verdächtig bezeichnen Graf Münster, sagte daher in einer am Wiener Congresse a 21. October 1814 erlassenen Note mit Recht: „Seine Kö Hoheit der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover k den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingt rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen. Der Gru daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung und Umsturz der Territorialverfassung der deutschen Staate in so fern diese nicht Puncte betraf, die ausschließlich ihr Verh mit dem Reiche bezweckten — im rechtlichen Sinne nach sich läßt sich keineswegs zugeben. Ein Repräsentativsystem ist in Dä land, von den ältesten Zeiten her, Rechtens gewesen. In Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen V trägen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen; und in denjenigen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen ei waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, w die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schü

Aber nicht allein diese unwidersprechlichen Grundsätze wur gegen welche durch den Erlaß obiger Erklärung offenbar ver wurde — gar bald zeigte es sich, daß auch, zum Behufe einer gen Verschmelzung der Herzogthümer mit Dänemark, eine Austil und Vertilgung der diesseitigen Nationalität im Plane der dam Machthaber lag. Der Aufenthalt der Königsfamilie in den Herz mern in Folge des britischen Angriffes auf Seeland hatte die h holsteinischen Patrioten, so traurig die Veranlassung dieses la Besuches war, dennoch zu manchen stillen Hoffnungen bey Deutschland hatte, nach so langem Zwischenraume, das ihm stammte geliebte Regentenhaus auf längere Zeit wiedererobert. D burt einer Princessin in Kiel, nachdem die Aussicht auf fernere kommenschaft schon beinahe aufgegeben worden, hatte diesem Ere noch höhere Bedeutung verliehen. Es schien so natürlich, daß den Auspicien des allverehrten Friedrich's das deutsche Princi in den Regierungsmaßregeln mehr und mehr Berücksichtigung werde. Aber solchem Erfolge ward von mehreren Seiten her entgegengewirkt, und es bildete sich statt dessen, doppelt drohend dänische Reaction. Indeß scheiterte nur desto sicherer der von berg entworfene Plan, durch Verdrängung der deut Sprache jene Verschmelzung und Entnationalisirung vorz tem. —

selbst, im Gegensatze der älteren Zeit, der Begriff v
vilegien gebildet und festgesetzt habe, welchen wir heut zu
gemein damit verbinden, während allerdings die Vorzeit m
Benennung auch allgemeine Landesrechte verstand. Eine s
griffsverwirrung war aber nur dadurch möglich und m
durch nothwendig erfolgen, daß das wohlbegründete Recht d
auf die, wo möglich alljährliche, Zusammenberufung eines Lan
so langer Zeit nicht zur Anwendung kam; denn die Nichterfü
ses Hauptpunctes leitete von selbst auf die Idee einer ungleic
tigkeit und Heiligkeit der verschiedenen Urkunden. Mit diese
von dem Sinne, in welchem die Regierung die Bestätigung
terschaftlichen Privilegien betrachtete, stimmt denn auch die
der Herzogthümer sowohl vor als nach dem Jahre 1816 v
ein. Nicht allein wurde trotz der Bestätigung kein Landtag
sondern es ward auch im Jahre 1802, wie oben erwähnt,
streitige uneingeschränkte Besteuerungsrecht d
desherren, das nur zur Sicherheit und Wohlfa
Landes ausgeübt werden und, bei den so sehr an
senen Staatsbedürfnissen, über das ganze Land
förmig vertheilt werden müsse, ausdrücklich in Auf
nommen.

Und als unmittelbar nach der Privilegienbestätigung v
1816, in Folge der vorangegangenen schweren Kriegszeiten
fehlerhaften Finanzverwaltung, die Geldverlegenheit der Regie
fortdauerte, ward von derselben ganz im Sinne der obigen
verfahren. Den klösterlichen und adelichen Gütern wurden neu
zugemuthet und diese nebst den früheren (durch Stockung
kehrs, durch Kriegsleiden und den seit der Reichsbankverord
tergrabenen Landescredit entstandenen) großen Rückständen s
durch Executionen eingetrieben werden. Hiergegen remonstrirt
terschaft; auch sandte sie, bei dem neuerdings entstandenen Ger
beabsichtigter Trennung des Herzogthums Schleswig von Hol
Vorstellung in Bezug der neu zu begründenden Verfassung
nexus socialis der schleswig-holsteinischen Ritterschaft ein;
letztere erhielten weder sie, noch diejenigen Städte und Aemt
gleichfalls um die Fortdauer der Vereinigung der beiden Herz
gebeten, eine Resolution; die Eingabe wegen der Steuern
ward geradezu abgeschlagen. Zwar bezog sich die fortwährend
tation, in Auftrag ihres Corps, unterm 27. Januar 1817 a
auf die geschehene Bestätigung der Privilegien; allein neben
meinen Versicherung, daß auf allmälige Minderung der Abg
dacht genommen werden solle, hieß es in der Resolution vom 1
„Wir können aber Prälaten und Ritterschaft nicht gestatten,
parate Verhandlung über diesen und ähnliche die Gesamm
Unterthanen in unseren Herzogthümern [illegible]
fende Gegenstände anzustellen und durch [illegible]

ch dieses ward unterm 7. Juni abgeschlagen und das Mo-
ekügte: „Daß Wir zwar keinem Unserer getreuen Unterthа-
Schutz der Gesetze und rechtliches Gehör versagen, daß aber
fung des Landes keiner Erörterung auf dem Wege Rechtens
n sein könne."

dieser Bescheid gehört zu den undeutlich abgefaßten und hat
ılb, wie mir scheinen will, zu einem doppelten Mißverständ-
nlassung gegeben. Man hat darin einerseits eine Anerken-
alten holsteinischen Landesrechte finden wollen, und anderseits
elche Bürgschaft ihres Fortdauer die letzteren denn hätten,
rechtliche Erörterung ihres Begriffes und Umfanges ihnen
n sei. In der That ist diese Bestimmung so widersinnig,
cht ohne die größte Noth als wirklich ausgesprochen ange-
werden darf. Ich meinerseits glaube keinenfalls, daß das
rfassung in dem so eben citirten passus sich auf die al-
rechte oder auf die Privilegien der Ritterschaft beziehen soll,
ehme an, es sei entweder in dem ganz allgemeinen Sinne
, in welchem man jede bestehende staatliche Organisation,
bsolut monarchische, eine Verfassung nennen kann,
erde damit auf die nach dem 13. Artikel der Bundesakte neu
e Verfassung Holsteins, wornach auch die früheren Privile-
Ritterschaft mannigfaltig modificirt werden würden, hingedeu-
e letztere Auslegung wird um so wahrscheinlicher, wenn man
hein Resolution mit jener früheren unterm 18. April er-
wo ausdrücklich auf die ständischen Berathungen in Holstein
wird, zusammenhält. — Nach einer vergeblichen Deputa-
Ritterschaft im Herbste desselben Jahres legte die letztere end-
n 27. März 1818 im Namen ihres Corps und der übrigen

wurden nicht etwa durch sämmtliche Interessenten, sondern du committirte, welche die Regierung selbst aus den Bankinteres nannte, gewählt. So blieb der letzte Faden stets in den H Regierung, um so mehr, da die Repräsentanten nur 4 der ernannten, der fünfte Vorsitzende von der Regierung bestim Auch ward die Ausarbeitung einer Octroi und des Reglemen Nationalbank nicht von der Versammlung der Repräsentanten rectoren, sondern von eigens dazu von der Regierung bestell nern, denen man zwei Repräsentanten beiordnete, beschafft. auf neuerdings unterm 6. November 1818 Protestationen schaft und Gutsbesitzer, worauf unterm 5. December 1818 telbares königliches Rescript erwiderte und unter anderen enthielt:

„Es ist eine in jeder Hinsicht unzulässige Handlung, terthanen durch Protestationen, welche sie bei den Landescol Behörden einreichen, erklären, daß die von dem Landesherrn Steuerwesen und andere Gegenstände erlassenen Gesetze und gen für sie keine bindende Kraft haben, und daß sie in Beso selben allein der Macht weichen. Wir können daher die erw die früher am 27. März desselben Jahres gegen die Beitr Landsteuer an Unsere Canzlei gesandte Protestation für dieses aus königlicher Gnade ungerügt lassen. Wir befehlen aber und Ritterschaft hiermit alles Ernstes: daß sie bei Vermeidu Ungnade und der sonst nöthigen unangenehmen Verfügungen tig eines jeden solchen Schrittes, so wie einer jeden Verweig den über das Steuerwesen und andere Gegenstände erlassene und Anordnungen schuldigen Gehorsams gänzlich enthalten solle aber wider Erwarten Prälaten und Ritterschaft diesem Unser nicht unbedingt die schuldige Folge leisten sollten, so haben wärtigen, daß außer der von jedem einzelnen Theilnehmer tretung den Umständen nach etwa verwirkten Strafe die ihr allerunterthänigstes Ansuchen durch die Allerhöchste Reso 27. April 1775 aus Gnaden bewilligte Vergünstigung, ein rende Deputation haben zu dürfen, sofort und ohne Weitere werde zurückgenommen und die Deputation solchergestalt g aufgelöst werden." —

Deutlicher kann man nicht wohl sprechen; auch ward sprochene von der schleswig-holsteinischen Ritterschaft vollko standen. Unterm 20. Januar 1819 bemerkte die Deputatio neuen Eingabe ehrfurchtsvoll, daß nicht sie, sondern ihre Co der Vorwurf treffen würde, wenn ein gesetzwidriger Schritt fällig gewordene Eingaben geschehen sei, suchte aber zugle nachzuweisen, daß wirklich nichts unternommen, was nicht *Landesverfassung* unvergänglich gegründetes Recht erlaubte, *nicht die Pflicht* und der in der königlichen Confirmation *sprochene* Wille geböte. Hierauf, wie auf die erneuerte

schaft, und von Seiten der Regierung die Resolution, daß
n Antrag nicht eingetreten werden könne. Am 11. October
uer Protest des Plenums. Daß es bei diesem Verhältnisse
der Regierung und der Ritterschaft nicht fernerhin sein Be-
haben könne, lag klar genug zu Tage; auch mochte Keiner der
ten sich darüber täuschen. Das Ende des Jahres 1821 brachte
e endlich zur Entscheidung. Die Nationalbankzinsen sollten
se der Execution von den Klöstern und Gütern schon im Jahre
richtet werden. Damals indessen ward diese Maßregel vom
bst nicht genehmigt. Jetzt aber wurden Mahn- und Droh-
euert, und ohne Resolution auf die letzte Vorstellung der Rit-
rat die Execution wirklich ein und die gewaltsame Einrei-
g ihren Gang. Unter solchen Umständen geschah endlich im
22 der Antrag der Prälaten und Ritterschaft des Herzog-
olstein an die hohe deutsche Bundesversammlung „auf Hoch-
Vermittelung der praktischen Wiederherstellung ihrer
konnter Wirksamkeit bestehenden landständischen Ver-
insbesondere ihrer Steuergerechtsame."
habe mehrere Worte des Titels der ritterschaftlichen Eingabe
send hervorgehoben, weil sich im Verlaufe des gegenwärtigen
noch mehrmals Veranlassung finden wird, die unterstrichenen
sonders zu berücksichtigen. Das Erste, was in Ansehung des
der Eingabe bei der hohen deutschen Bundesversammlung
e Einfluß bleiben konnte, war die Zeit der Einreichung.
er Unsern scheint wirklich in dieser Hinsicht über der schles-
nischen Ritterschaft gewaltet zu haben, daß sie nie den pas-
Zeitpunct zur Ergreifung der rechtlich nothwendigen Schritte
wußte. Es ließe sich behaupten, daß, wenn — wie wir anneh-

nien und Neapel; es ereignete sich innerhalb dieses Zwischen
Deutschland selbst so Manches, was den Samen des Mißt
die Gemüther der Fürsten ausstreuete. War es da nicht
daß bei den an den Bundestag von Seiten der Unterthanen
ten Streitfragen vor Allem auf die Erhaltung und Sicherst
monarchischen Princips Bedacht genommen ward? — Der zu
griff, welchen die Ritterschaft bei diesem Anlasse sich zu Schu
men ließ, war dieser, blos die Vermittelung der Bundes
lung in Anspruch zu nehmen. Es ließe sich vielleicht nachwe
dieser Umstand wesentlichen Einfluß auf den Beschluß des B
hatte, und derselbe außerdem nicht bestimmt worden wäre, e
schlägigen Rechtsbescheid an die Ritterschaft ergehen
Unterm 27. November 1823 ward nämlich in dieser Angeleg
der Bundesversammlung folgender Beschluß gefaßt:

„1) Da die hohe Bundesversammlung aus den bisher
handlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Ver
Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werd
clamirenden holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitgliede
rem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel d
Schlußacte als unstatthaft abgewiesen; den Reclamanten u
zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majestät der König
nemark, nach der durch Allerhöchstihre Bundestagsgesandtsch
holten Erklärung, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung
haben, welche nach dem Artikel 55 der Schlußacte die älte
möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältni
paßt werden soll. Die hohe Bundesversammlung weis't z
reclamirenden Prälaten und Ritterschaftsmitglieder an, dies
sung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unu
Erklärung Sr. Majestät des Königs bei treuergebenen U
nothwendig erzeugen muß; und ertheilt denselben die Versiche
sie inner der Grenzen ihres Wirkungskreises nach dem 54.
Schlußacte über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wach
werde.

2) Die neueste Eingabe vom 26. dieses Monats (ein
ches Schreiben des Raths Schlosser an den Bundestag
auf die von dem königlich dänischen Gesandten abgegebene
über den Reclamationsgegenstand) wird der betreffenden C
zum Vortrage zugestellt, und daß dieses geschehen, den Re
eröffnet." —

Die ganze Art der Abfassung dieses Beschlusses zeigt d
nug, daß derselbe, wie auch von der Ritterschaft begehrt w
der Qualität eines Vermittlers gefaßt worden war.
bewog die Ritterschaft, auf halbem Wege stehen zu bleiben,
wo es ein so wichtiges Landesrecht galt, nur um Verm
bat? Uns scheint, man kann in solcher Lage um nicht mehr
als um sein Recht und darf voraussetzen, daß das zu Rech

in Holstein in anerkannter Wirksamkeit und
o fragen, da die hohe Bundesversammlung in dieser Hinsicht
selbst nicht einig war. Der §. 56 der Wiener Schlußacte
ch fest, daß „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden land-
Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege
ändert werden können." Hier hat nun der Herr Graf Adam
ke, welcher in seiner Schrift: „Einiges über die Ver-
Schleswig-Holsteins u. s. w." (Lübeck, 1833, in der
'schen Buchhandlung) so wacker für die Rechte der schles-
ischen Ritterschaft kämpfte, sich auf den Satz eines baieri-
listen berufen, welcher lautet: „Anerkannt ist die
keit einer Verfassung, wenn über dieselbe die
igten ihren übereinstimmenden Willen durch Ur-
ober durch die That erklärt haben." „Also," fährt
Graf fort, „durch Urkunden, oder durch die That; denn al-
nd Anerkennung und Ausübung nicht ein und dasselbe. Al-
dem Richter wird und muß auf unverfälschte Urkunden er-
den, was Rechtens ist, und zwar das Recht, was der In-
kunden besagt, nicht was der Eine oder der Andere der
n für sich als ein solches gern herausbeuteln möchte." —
, wie billig, diesen Satz des Hrn. Verfassers unangefochten
halten uns zunächst nur an die Hauptsache, ob der
tag in der fraglichen Angelegenheit wirklich com-
are? Denn diese Competenz hatte die Ritterschaft, gestützt
tikel 56 der Wiener Schlußacte für sich in Anspruch ge-
Fragen wir nun in Beziehung auf diesen Artikel nach der
, so war dieselbe nach dem Gutachten des den Rechten der
besonders wohlgewogenen würtembergischen Herrn Bundes-
ten keine andere, als das Alte mit dem Neuen ohne
erletzung zu vermitteln, weil, wenn das alte Recht

zeigt, weil die Menschen, welche durch sie wirken zu wollen damit etwas ganz Anderes, als die Anerkennung der Wah des Rechts üben, nämlich den eigenen mit jenen größtem verträglichen Vortheil bezwecken. Wo aber wäre ein Volk, wären die Stände des Volkes aufzuweisen, welche der Regi derstanden hätten, oder auch nur hätten widerstehen wollen, l heit und Recht, zur rechten Zeit und rein, in ihren E richtungen realisiren wollte ꝛc."

Hiernach stellt sich als Absicht des 56. Artikels zugleich hütung von Revolutionen, sei es nun von oben oder ten, heraus, welche allerdings ohne Ueberwachung des Bund um so leichter hätten ereignen können, da durch den 13. A Recht auf ständische Verfassung festgesetzt war, und über di tung derselben und ihre Rechte in denjenigen deutschen Län sie bereits, aber in zum Theil veralteter Form, bestanden, schiedene Ansichten bei den Betheiligten obwalten konnten. einmal: Rechtliche Vermittelung des Alten m Neuen, durch die Anforderungen der Zeit Geb Bei den von der Ritterschaft an den Bundestag gemachten chen fragte es sich aber: Wo ist das Alte und wo das Ne Regieren ohne Landtag, die unbeschränkte Best (wir sagen nicht: das unbeschränkte Besteuerungs-Recht) de herrn war hier in den Herzogthümern in der That seit meh Jahren das Alte, Hergebrachte, und die factische u schränkte Wiederherstellung der ritterschaftlich vilegien würde das Neue (aber nicht durch die Anfo gen der Zeit Gebotene) gewesen sein. Gleichwohl war worauf die Ritterschaft beim Bundestage vorläufig (n nicht für immer) antrug; und wirklich mußte eine solche fact derherstellung zuvörderst geschehen, ehe von einer Abänderung fassungsmäßigem Wege überhaupt nur die Rede sein konnt dings kann der übereinstimmende Wille der Betheiligten in einer Verfassung sowohl durch Urkunden als durch die Th werden; aber wenn ihr Wille wirklich übereinstimmend ist, es nicht lange bei den bloßen Urkunden bleiben diese werden durch die That jene Uebereinstimmung zeigen. ist der Fall sehr wohl denkbar, daß eine Verfassung sich That, d. h. durch factische Existenz, als das Prod übereinstimmenden Willens darthut, ohne daß dieselbe dur den begründet wäre, und eine solche Verfassung würde das wie jene, den Schutz des Bundestags, nur auf verfassung Wege abgeändert zu werden, für sich in Anspruch nehmen Betrachten wir die Sache genauer, so finden wir in der A *nur die neueren* Constitutionen vorzugsweise auf Urkunden, *Landesrechte* der verschiedenen deutschen Staaten aber mehr *That* beruheten, und die etwaigen Urkunden nur zei

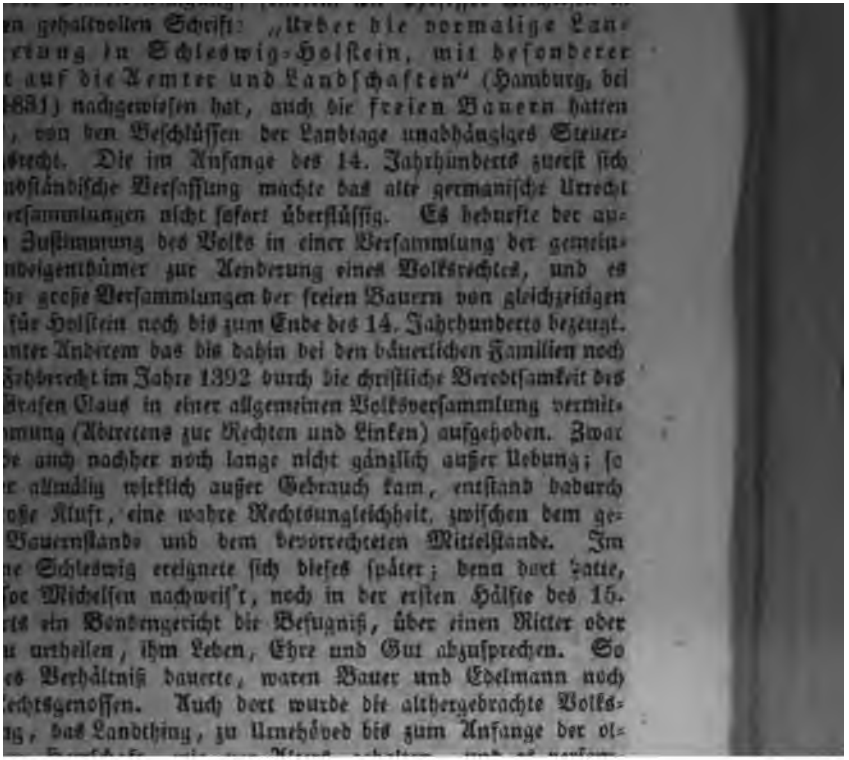
n gehaltvollen Schrift: „Ueber die vormalige Lan-
erung in Schleswig-Holstein, mit besonderer
t auf die Aemter und Landschaften“ (Hamburg, bei
831) nachgewiesen hat, auch die freien Bauern hatten
, von den Beschlüssen der Landtage unabhängiges Steuer-
recht. Die im Anfange des 14. Jahrhunderts zuerst sich
ndständische Verfassung machte das alte germanische Urrecht
ersammlungen nicht sofort überflüssig. Es bedurfte der au-
Zustimmung des Volks in einer Versammlung der gemein-
ndeigenthümer zur Aenderung eines Volksrechtes, und es
ie große Versammlungen der freien Bauern von gleichzeitigen
für Holstein noch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts bezeugt.
nter Anderem das bis dahin bei den bäuerlichen Familien noch
Fehderecht im Jahre 1392 durch die christliche Beredtsamkeit des
Grafen Claus in einer allgemeinen Volksversammlung vermit-
mung (Abtreten zur Rechten und Linken) aufgehoben. Zwar
de auch nachher noch lange nicht gänzlich außer Uebung; so
r allmälig wirklich außer Gebrauch kam, entstand dadurch
ße Kluft, eine wahre Rechtsungleichheit, zwischen dem ge-
Bauernstande und dem bevorrechteten Mittelstande. Im
ne Schleswig ereignete sich dieses später; denn dort hatte,
foe Michelsen nachweis't, noch in der ersten Hälfte des 15.
rts ein Bondengericht die Befugniß, über einen Ritter oder
u urtheilen, ihm Leben, Ehre und Gut abzusprechen. So
es Verhältniß dauerte, waren Bauer und Edelmann noch
echtsgenossen. Auch dort wurde die althergebrachte Volks-
ng, das Landthing, zu Urnehöved bis zum Anfange der ol-

aus der oben dargestellten öffentlichen Stellung der Bauern l
Zeiten Christian's I., sondern es ergibt sich auch aus speciell
lichen Belegen, selbst mittelbar in landständischen Privilegi
eigentliche gemeine Landbede wurde von dem Lande selbst,
freien ackerbauenden Volke bewilligt. Es sind Documente,
nen Aemter und Landschaften betreffend, vorhanden und d
des Professors Michelsen angehängt, woraus unwiderleglich l
daß sowohl die Aemter, als die Landschaften weit über das
hinaus, ja noch im 16. Jahrhunderte das Recht der Steuerb
übten. Der Landesherr verhandelte mit ihnen besonders und
vermittelst eigener von den Gemeinden für jeden einzelnen
ihrer Mitte erwählten Bevollmächtigten, oder, statt seiner, s
und Commissarien, ungefähr wie auf den Landtagen. Er
Jahrhunderte fing die landständische Steuerbewilligung an,
auf die landesherrlichen Amtsdistricte auszudehnen. — Anl
wiederum die Verhältnisse in den neuerworbenen Landesth
selbstständigen Landschaften. Es gehörten hierzu die Herrsch
berg in ihrem vormaligen Umfange, bestehend aus den Aem
neberg, Barmstedt (der nachmaligen Grafschaft Ranzau) und
teien Hatzburg und Herzhorn. Diese waren im ungeschmä
sitze der Steuerbewilligung bereits unter dem schauenburgis
fenhause. Das übrige dem Landtage nie unterworfene Geb
aus den freien Landschaften, den nordfriesischen Landesger
Schleswig und Ditmarschen in Holstein. Wesentlich gleic
damit die Stellung der Landschaft auf Fehmern. Daß di
die neuen Zeiten sich des Rechts der Steuerbewilligung erfr
allgemein anerkannt, und es ist ein arger Mißbrauch de
mit dem Worte „Bauer" zugleich Amtsbauern, Landschafts
und Gutsuntergehörige zu bezeichnen, so unpassend, als
früher den Leibeigenen auf den Gütern und den freien Erbe
der Aemter ohne rechtliche Unterscheidung in eine Classe gewo
„In unseren Landschaften," sagt Professor Michelsen mit R
denen unsere vaterländische Geschichte hauptsächlich ihren R
höheres, allgemeines Interesse, ihre schönste Eigenthümlichkeit
haben von jeher Leute gewohnt, die voll edeln plebejische
fühls die Freiheit und ihre Früchte wahrhaft in Ehren hielt
der Freiheitsehre vorzüglich würdig sind; Geschlechter, die ihr
bäume und Wappen haben, so alt, wie die des Adels, l
dienste um das Gemeinwesen die heimische Chronik dem Ande
dankbaren Nachkommenschaft überliefert; Familien, aus dene
hervorgingen, die aus reiner Liebe zur Heimath, ohne D
ohne Ehrsucht, in großartiger Uneigennützigkeit ihrem öffentli
höhere Bedeutung zu geben die Kraft und Fähigkeit hatten

Nach dieser Abschweifung, welche aber der Zweck der v
Erörterung zu erfordern schien, kehren wir nun zu der Hau
rück. Wenn, wie wir oben sahen, die germanische Freih

lich bestandenen ständischen Rechte, als der gegen
waltenden Verhältnisse, zu ordnen."

Allerdings hatte also hiernach der Bundestag das Re
ohne Beschwerdeführung der Unterthanen sich
lung dieser Artikel anzunehmen; es schien aber kein Grund
gerade beim Könige von Dänemark, als Herzog von Holst
Hinsicht zuerst einzuschreiten, zu einer Zeit, wo jene Arti
mehreren anderen deutschen Staaten gleichfalls unerfüllt ge
Ritterschaft aber hatte ihrerseits keineswegs den Antrag auf
einer neuen Verfassung in Gemäßheit der angeführten Art
So erklärt sich unserer Ansicht nach auch nach rechtlichen
Beschluß der deutschen Bundesversammlung, und es erschei
widersprechlich, daß die holsteinische Landesverfassung zwar de
nach nicht erloschen, doch in anerkannter Wir
bestehend nicht vorhanden war, vielmehr durch den Bu
neuerdings in dieselbe auf revolutionärem Wege hätte ver
können. Uebrigens sind natürlich durch den oben mitget
schluß der Bundesversammlung die Rechte der Holsteiner au
gemäße Verfassung in keiner Hinsicht verkürzt, und es wir
interessant sein, bei diesem Anlasse an den 21. October 18
nern, wo der königlich hannöverische Congreßbevollmächti
gende Votum abgab: „Die auf Gesetzen und Verträgen
Territorialverfassungen sollen künftig unter Vorbehalt
thig werdenden Modificationen bestehen; wo
ständische Verfassung gewesen, ist die Einwilligung der
zu den aufzulegenden Steuern (wohlverstanden, daß s
Bedürfnissen des Staates beizutragen schul
erforderlich; bei neu zu verfassenden Gesetzen ha
Stimmrecht; die Mitaufsicht über die Verwendu
bewilligenden Steuern, und sollen berechtigt sein, im Fall
versation, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu beg

An dieses Votum schlossen sich am 18. November 18
vollmächtigten von 29 deutschen Regierungen in der Erklä
„Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller
Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so
nen in allen deutschen Staaten durch Einführung landstän
fassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und
den folgende Rechte gegeben werden:

1) das Recht der Verwilligung und Regulirung
licher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben;

2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassende
nen Landesgesetzen;

3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwen
Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;

4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesond
len der Malversation der Staatsdiener und bei Misbräuch

sondern nur einer in der Bundesacte aufzunehmenden
ung der landſtändiſchen Rechte. —
ſchung der ſpäteren Eingabe der Ritterſchaft, worin die
Darſtellungen im Vortrage des königlich däniſchen Bun-
dten zu berichtigen verſuchte, und welche unterm 15. Ja-
zum Vortrage gelangte, iſt zu bemerken, daß ſie keine
rückſichtigung fand, vielmehr beſchloſſen ward, daß die
der bereits abgedruckten Eingabe zu unterſagen ſei, und
ſche Regierungen der Bundesſtaaten zu erſuchen wären, Re-
und Denkſchriften, welche bei der hohen Bundesverſamm-
ſicht werden ſollen, einer Cenſur da, wo ſie nicht beſtehe,
en.
aren Prälaten und Ritterſchaft nun um eine große Erfah-
r geworden: durch die weitläufigen Verhandlungen beim
, welche dennoch zu keinem erwünſchten Erfolge führten,
zu der Ueberzeugung gelangen, daß, wenn gleich nach dem
geſehener Staatsrechtslehrer eine Verjährung bei Verfaſſun-
Statt findet, dennoch der Glaube an eine ſolche bei
igten nur für wünſchenswerth gehalten werden kann, weil
er, auch der geringſten Verletzung der Verfaſ-
nnyrzüglichem Handeln antreibt, und den ver-
n Halbſchlummer, worein ein Volk außerdem
ſicht verfällt, nicht aufkommen läßt. Es liegt in
ſerkung keine Aufforderung zu Revolutionen, vielmehr ge-
legentheil; denn die geſchichtliche Erfahrung ſtellt mehr als
ſt auf, daß die Nationen das, was ſie in einem unglückli-
unbedachten Augenblicke an Rechten ſich entreißen ließen,

den, keine anderweitigen Modificationen der Verfassung fi
gefunden, oder sich über die auf verfassungsmäßigem Wege
den Abänderungen nicht einigen können — würde dann nicht
fassung wie eine alte halbzerfallene Ruine längst verschwun
ten dagestanden sein? Würde Holsteins Volk auf die Läng
thigen Respect vor dieser Ruine in sich bewahrt haben?
wenn der holsteinische Landtag ununterbrochen sich die praktis
samkeit bewahrt hätte, wie er so viele Jahrhunderte im Ve
den Städten bestand — wer mag zweifeln, daß dann ein so
fall des alten ehrwürdigen Gebäudes ganz unmöglich gewor
daß die Bewohner dasselbe in Zeiten ausgebessert und mehr
erweitert und dann auch, dem Geiste der Zeit gemäß, die
neten des Bauernstandes freiwillig in die großartigeren Gem
geladen hätten? — Nach vernünftigen Grundsätzen geordnet
rechte sind ein Segen für die Völker, wenn ihre Wirk
durch regelmäßig berufene Landtage gesichert is
hingegen die letzteren, so entarten sie nur zu bald in bestänb
mente und gehässige Privilegien.

War indeß die Ritterschaft von diesen Wahrheiten auch
überzeugt, so fehlte doch noch viel daran, daß sie auch
Stande gewesen wäre, sie bei erster Gelegenheit praktisch
tigen. Sie war zu sehr und zu lange gewohnt, was sie
in ihrer Eingabe an den Bundestag aussprach, die alten ho
Landesrechte zunächst als ihre Verfassung, die Bewilligung de
als ihr Recht zu betrachten, und ihre ganze politische Stel
zu isolirt, als daß sie nicht noch lange hätte fortfahren so
Bestrebungen von denjenigen der übrigen Stände zu sondern
einem gewissen Mißtrauen auf die seit Kurzem vermehrte 9
der letzteren hinzublicken. Wohl hat man gesagt, daß sie
Gleiches mit Gleichem vergolten; daß auch die übrigen St
der Betrübniß nur Freude geäußert, als, besonders seit dem Ja
auch die Ritterschaft ohne Unterschied zu den Landessteuern u
gezogen worden. Aber waren denn die frühern Steuerexemti
Ritterschaft für das übrige Land nicht wirklich ein harter Dr
denn seit den vielen Jahren, wo sie ausschließlich der Ritter
standen, nur noch irgend eine Aussicht vorhanden, daß diesel
kräftiges Auftreten der letzteren zu etwas mehr als Privile
dem — zu allgemeinem Landesrechte neuerdings könnten
werden?

Es ist unterm Artikel: „Dänemark" die Wirksamkeit
in den Herzogthümern und das theilweise Mißlingen seine
bungen im Jahre 1830 näher entwickelt worden. Hierauf w
brauchen wir hier bei dem Geschichtlichen jener Zeit nicht s
verweilen, als daß wir von dem Betragen der schleswig-hol
Ritterschaft bei jenem Anlasse nähere Meldung thun. Wer
genauer gekannt, hätte denken mögen, dieses sei für sie eine

in den Herzogthümern geschah, auf die sich dort vorbereitende Stimmung aufmerksam ward, und ihr in den nicht höher erreichten berathenden Provinzialständen ein Organ, aussprechen, schenkte, würde dann vielleicht erkannt haben, daß ihm gewünschte „größere Belebung des Sinnes und für das gemeinsame Wohl" schon jetzt diejenige nicht habe, welche die Ertheilung einer wirklichen ständischen Verfassung, wie deren Erfordernisse im Jahre 1814 auf unserm Congresse von 28 Bundesgliedern anerkannt worden, mög- nothwendig mache. Vergleichen wir nun damit das wirkliche n der Ritterschaft. Unterm 16. November 1830, zu einer in Copenhagen über den eigentlichen Stand der Dinge in ogthümern viele falsche und übertriebene Gerüchte herrschten, doch, wenn auch bei größerer politischer Spannung, die nte Liebe und Verehrung des Monarchen hier keinen Anerschüttert worden, war folgende königliche Proclamation

r Frederick VI., von Gottes Gnaden König von Dänemark u. s. w. entbieten Unsern lieben getreuen Unterthanen in den ämern Schleswig und Holstein Unsere Gnade, und fügen ihnen : Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß einige Personen rausgenommen haben, in Unseren Herzogthümern falsche Gezustreuen, und es zu versuchen, die ruhigen Einwohner zu aftlichen Schritten zu verleiten, welche nachtheilig für die Ruhe und Ordnung werden können. Wir werden einem fbaren Beginnen den Ernst entgegensetzen, welchen die Umfordern, und warnen Unsre lieben getreuen Unterthanen mit erlicher Huld, jenen Gerüchten keinen Glauben beizumessen, r ordnungswidrigen Aufforderung Gehör zu geben. Das

Diese in einem väterlichen Tone abgefaßte Proclamati
in ihren Schlußworten zeitgemäße Veränderungen in der S
fassung nicht aus, und konnte auch nicht unbedingt von Vor
und Petitionen der Unterthanen, welche die Aufklärung des V
über „das Gesammtwohl fördernde Veranstaltungen" zum
hatten, zurückschrecken, da in ihr nur diejenigen gemeins
Schritte getadelt wurden, welche nachtheilig für die öff
Ruhe und Ordnung werden können. Ein Monarch
sich zum Ziele setzte, durch die bald nachher erlassenen ständi
stitutionen „den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wo
Unterthanen noch mehr zu beleben", konnte unter der wün
then Ruhe derselben wohl nicht die Ruhe des Kirchhofes,
den zu tadelnden gemeinschaftlichen Schritten wohl nicht Petiti
stehen, welche eben auf das Vertrauen zu den landesväterli
sinnungen des Monarchen sich stützten.

Sogleich aber nach Erlassung dieser Proclamation reichten
und Ritterschaft durch das Organ ihrer fortwährenden Deputa
stehende unmittelbare Adresse ein:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergn
Erbkönig und Herr!

In einem Augenblicke wie der jetzige, wo auch in unserm L
politische Bewegungen fühlbar geworden sind, halten Prä
Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein, denen
übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, es für eine theure Pfli
die allerunterthänigste unterzeichnete fortwährende Deputation
sicht über Ergebnisse, welche die allgemeine Aufmerksamkeit
ziehen, ehrfurchtsvoll vor Ew. Maj. auszusprechen, um so
selbige überzeugt sind, daß die Umtriebe einzelner Uebelwollend
wegs mit der öffentlichen Meinung übereinstimmen.

Wenn sie nun gleich Ew. Königl. Maj. nicht verhehlen
daß auch nach ihrem allerunterthänigsten Dafürhalten die Auf
gen der Zeit zur Berücksichtigung laut werdender Wünsche im
gender geworden sind, so halten sie es doch in einem Augen
gemeiner Gährung, wie der gegenwärtige es ist, für die ers
aller treugesinnten Unterthanen, die Ventilation der ernsten
welche das allgemeine Interesse des Landes betreffen, nicht
eilen.

Prälaten und Ritterschaft, so wie die übrigen Gutsbe
Herzogthümer Schleswig und Holstein, glauben durch die offe
legung dieser ehrfurchtsvollen Gesinnungen den Erwartungen
sprechen, welche Ew. Königl. Maj. von einem Corps haben, d
zeit seine allerunterthänigsten Wünsche mit Freimüthigkeit
Stufen des Thrones gebracht hat. — Mit gleicher Offe
mit demselben Vertrauen sprechen sie hier die Ueberzeugung
Ew. Königl. Maj. die fernere Erhaltung der vollkommens

leswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft Committirte
nyau, H. Gr. Holstein, V. Marnstedt, M. Buchwaldt,
E. Moltke.

November 1830.

ans dieser Eingabe deutlich hervor, wie die Ritterschaft pro-
ch immer fortfuhr, ihre natur- und pflichtgemäße Stellung zu
en Lande zu verkennen, dessen den Anforderungen der Zeit
essene Schritte sie nicht einmal negativ durch Schwei-
hören und zu ehren verstand; ja, wie sie, in trauriger
schung befangen, sich nicht entblödete, die treuesten und wohl-
en Landeskinder mit dem Namen: einzelne Uebel-
e zu bezeichnen, weil diese die Wünsche der Aufgeklärteren
Theen des Monarchen gedacht, während die Ritterschaft, die
en und so selbstgefällig als die „Stütze des Thrones"
noch vor wenigen Jahren kein Bedenken trug, zunächst wegen
ng ihrer Privatinteressen, die Vermittelung des Bundestages
n Monarchen in Anspruch zu nehmen. Neuerdings sahen
itterschaft dem verjährten Irrthume verfallen, als ob der
des lebhafteren Interesses für politische Angelegenheiten,
sie es auszudrücken beliebten, „allgemeiner Gährung", nicht
ete zur Ertheilung einer zeitgemäßen Verfassung sei — das
s gerade so vor, als ob man den Hungrigen zurufen wollte:
s müßt Ihr essen, denn sonst würde Eure Constitution unter-
der Ihr müßt warten, bis Euch der Appetit vergangen ist!"
nnte natürlich diese Erklärung einer Corporation, die höheren
ere Zeit als alleiniges Organ der öffentlichen Stimmung be-
worden war, nur nachtheilig einwirken, namentlich bei der
ng der hohen Regierungscollegien von den Herzogthümern,
mmung und Bedürfnisse sie nur sehr unvollständig kannten.

zu finden, daß Lornsen, bei seinen Bestreb[ungen] für die politi[sche] dergeburt der Herzogthümer, sich dieselben, [wie] es gradezu stehen, gar zu sehr als eine tabula rasa gedacht. „Das [Ge]der Reform", sagt er, „besteht eben darin, die gegebenen Elem[ente] sie erhartet, erstorben sind, neu zu beleben; darin, neues [Le]Leben in eine schöne, wohlthuende und das Gesammte förder[nde] tracht mit einander zu verbinden; darin, so viele Stetigkei[t] viele Beweglichkeit mit einander zu vereinigen, daß die Verg[angenheit] der Zukunft immer bereitwillig entgegenkommt, die Zukunft [die] Vergangenheit als eine fruchtbare Mutter fördernder Bildun[gen] nimmt, so daß alsdann die Gegenwart, das Sein selbst, [sich] hende sich als der lebendigste Abdruck dieser beiden Pole, [aus] denen und des Werdenden darstellt." Wir sind mit den [hier] stellten Anforderungen an den ächten politischen Reformator [voll]einverstanden und glauben, nur kürzer, ungefähr das Nä[mliche] sagen, wenn wir verlangen, daß eine neu zu gründende [Ver]den jedesmaligen Verhältnissen eines Volkes möglichst angem[essen] Wenn aber, wie Graf Moltke fordert, die Vergangenheit [stets] immer bereitwillig entgegenkommen, die Zukunft stets die Verg[angenheit] als eine fruchtbare Mutter fördernder Bildungen aufnehmen [soll] gelangen wir dann, so möchten wir fragen, mit diesem [Gesetze] wirklich bis zurück zum Jahre 1712, oder nicht vielmehr nur [bis] Beginn des jetzigen Jahrhunderts, oder, genauer bestimmt, [bis] Zeit, wo unser König, Herzog für Holstein, dem deutsch[en] beitrat? An seine Regierungsart seit diesem Zeitpuncte, an [die] zur Reife gediehenen inneren Einrichtungen, an die von [da] sich gestaltende und ausbildende politische Intelligenz im Lande [hat] so wenig, wie für das übrige Deutschland, die großen Ereig[nisse] Befreiungskrieges spurlos vorübergingen — an dieses Alte[s] ja keineswegs isolirt dasteht, noch dastehen kann, weil [es] seits wiederum durch die Geschichte der Vorzeit begründ[et] müssen wir — scheint uns — zunächst die neue Schöpfung a[n]. Und ein solches Anknüpfen leichtsinnig versäumt zu haben, [ist] genügendem Grunde dem Canzleirath Lornsen wohl nicht [zum] wurfe gemacht werden. — Da in dem Antwortschreiben [des] unter Anderem gesagt war, daß der König durch das Vorge[hen] nicht werde abhalten lassen, „nach wie vor mit den nöth[igen] bereitungen fortzufahren, um die Wünsche Ihrer getreuen [Un]in dem Herzogthume Holstein baldthunlichst berücksichtigen zu [können]so benutzte die Deputation diese Aeußerung zu einer neuen [Vor]unterm 13. December 1830, worin sie die Allerhöchste [Per]uneingedenk des ehrenwerthen Spruches: „An einem Königs[worte] man nicht drehen und deuteln!" auf ziemlich befremdliche [Weise] zulegen unternimmt, indem sie unter Anderem äußerte: „Die [Zu]daß Allerhöchdieselben mit den nöthigen Vorbereitungen zur [möglich]lichsten Berücksichtigung der Wünsche Ihrer getreuen Unter[thanen]

limpfliches Verweis: „Seine Majestät bezweifeln nicht, daß
uen Prälaten und Ritterschaft den nicht zu verkennenden
der fortwährenden Deputation unterm 4. vorigen Monats
n Erwiderung auf die allerunterthänigste Adresse vom 22.
vorigen Jahres, welcher die übrigen Gutsbesitzer beigetreten
, auffassen werden. Seine Majestät sind auch durch die
ten und Ritterschaft noch neuerdings ausgesprochenen, mit
Zufriedenheit wahrgenommenen loyalen Gesinnungen in der
ng bestärkt, daß sie die bei der baldthunlichsten Berücksich-
Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in dem Herzogthume
so wie in dem Herzogthume Holstein zu fassenden, nur
das Ganze bezweckenden allergnädigsten Beschlüsse, ohne
ergefaßten Ansichten Raum zu geben, erwarten werden zc."
1. Januar 1831 ward ein königl. Rescript erlassen, welches
und Ritterschaft nicht auf officiellem Wege zukam, worin
wurde, daß 1) in Uebereinstimmung mit der Erwiderung
26. November vorigen Jahres eingesandte Adresse und den
der schleswig-holsteinischen Unterthanen gemäß, für jedes
berathende Stände eintreten, und die Canzlei baldthunlichst
urf dazu ausarbeiten und zur Allerhöchsten Prüfung ein-
e.
ei der Ausarbeitung sollten im Wesentlichen die Grundsätze
preußischen Staaten über den erwähnten Gegenstand be-
Verfügungen zum Grunde gelegt werden; die Einführung
ren Stände für jedes Herzogthum soll aber weder dem So-
der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, noch den sonstigen
hümer verbindenden Verhältnissen Abbruch thun.
ach der Allerhöchsten Prüfung des Entwurfs soll eine nähere
g darüber erstattet werden, in welcher Art bei dieser weiteren

alten Landesrechte erinnerte und einen gemeinsamen Landtag
zogthümer in Anspruch nahm, in welcher Beziehung sie vors
es Seiner Majestät gefallen möchte, zu erklären:

daß die Einführung solcher gemeinschaftlicher berathende
nur eine provisorische Maßregel sei, wodurch nach dem Al
Willen die alte gemeinschaftliche Verfassung beider Her
keineswegs aufgehoben, sondern nur die Wiederbelebung
mit zeitgemäßen Modificationen vorbereitet werden solle.

Allerdings schienen sie zu solchem Vorschlage berechtigt,
durch den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, w
higend auf den 55. Artikel der Wiener Schlußacte hingewiesen
gleich erklärt hatte, daß sie für die Erfüllung desselben z
wissen werde, sondern auch nach der Erklärung des holsteinis
Bundestagsgesandten selbst, welche unter andern folgen
enthielt:

„Es behält vielmehr die Bestimmung des 55. Artikels de
acte für das Recht, wie für die Bundespflicht der königlich
rung ihre volle Wirksamkeit, den 13. Artikel der Bundesact
zug zu setzen, und wird hiernach, unter möglichster
sichtigung älterer Rechte, die künftige Verfassung de
thumes Holstein dem Culturstande des Landes und seinen
Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt, allein als ein
scheinen, nicht aber als ein mit einem der ehemaligen Stä
schlossener Staatsvertrag." Vor Beantwortung der ritter
Eingabe erschien jedoch das hinlänglich bekannte und de
nicht aufgeführte allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 w
ordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schl
Holstein, und erst später, am 4. Juni dieses Jahres, erfolg
solution auf die Deputationseingabe. Es heißt darin unter

„Die von Uns aus freier landesherrlicher Macht beschlos
änderungen in den inneren Einrichtungen der Herzogthümer
und Holstein dürfen nicht zu Gegenständen der Verhand
einer ritterschaftlichen Versammlung gemacht werden, und e
auch der Antrag von Prälaten und Ritterschaft, dem sich d
Gutsbesitzer angeschlossen, diese Angelegenheiten beider Her
in gemeinschaftlichen Berathungen sämmtlicher Gutsbesitzer
gung ziehen zu dürfen, nicht zur Gewährung geeignet. Mi
em Allerhöchsten Wohlgefallen haben Wir übrigens aus
gaben vom 7. April die Bereitwilligkeit ersehen, mit welcher
und Ritterschaft dem allgemeinen Landesbesten jede andere
tung nachzusetzen beabsichtigen; und wie nur in diesem a
Besten das Ziel unserer unermüdlichen landesväterlichen Für
funden werden kann, so eröffnen Wir auch Unseren getreuen
und Ritterschaft um so lieber Unsere schon früher gefaßte
Entschließung, daß eine ihrer wirklichen Stellung und ihres
nissen entsprechende Mitwirkung bei den zu treffenden Verf

Erlaubniß, dem Könige ihre Ehrfurcht zu bezeigen;
n denke! — die Verfaſſungsangelegenheit ward nicht be-
, auf eine Anfrage (warum ward angefragt), wie
ßerungen in ihrem Vortrage möglichſter Weiſe aufgenommen
ten, die Ritterſchaft die Weiſung erhielt, „daß Se. Majeſtät
tion in Rendsburg empfangen würden, völlig über-
die Deputation nur in der Abſicht komme, um die
der allerunterthänigſten Ehrerbietung Sr.
zu bezeigen, und keineswegs, um etwas vor-
welches Allerhöchſtdenſelben mißfällig ſein
Aber nicht genug, daß die Deputation nun dennoch hin-
bei dem Könige anweſend, von den Verfaſſungsfragen
ſie zeigte auch eben bei dieſem Anlaſſe, daß ſie eben ſo
hter Zeit zu ſchweigen, als zu reden wußte, und überwarf
noch künftig mit der öffentlichen Meinung ihrer Mitbür-
ſie die verhängnißvollen Worte ſprach: „Möchten Ew. Maje-
ät ſein, daß der Geiſt und Glaube der Ritterſchaft, wie aller
n und Glaube iſt, daß die Forderungen des Augenblickes
ie gute alte Zeit überſehen laſſen, die hinter uns liegt,
Vertheidiger der Stabilität, die Stütze Ihres legitimen
d." — Wie ſagen die unbedingten Vertheidiger der Rit-
ſchen ſolche Worte, in ſolcher Zeit und ſtatt der
ſtanden geſprochen, einer Achtung gebietenden und ein-
örperſchaft würdig? mußte der Geiſt der Zeit, mit dem
aft freilich fort und fort in Zwieſpalt blieb, in jenen
ht das ſervile Beſtreben erblicken, auf dem Wege der
und politiſcher Einflüſterungen den Reſt eines Einfluſſes,
ren man auf dem Wege Rechtens wieder zu gewinnen ver-
Selbſt der Graf A. Moltke, der wärmſte Vertheidiger der

allein in der Eintracht aller Stände eines Lan
legen. Aus der Mitte ihrer Gesammtheit, in so fern sie ei
und vom begeisternden Zutrauen zu einander sind, erhebt si
Stütze! Wo diese Eintracht fehlt, da wankt und schwankt di
bis sie, wo gar Zwietracht statt Eintracht herrscht, ohnmächtig
stürzt, und mit ihr der Thron selbst! Wollte nun der Unp
erwägen, in welchem der verschiedenen Stände das Uebergew
Elemente für diese Stütze eigentlich denn seßhaft sei, dann m
sich schnell für den mittleren Stand zu erklären haben,
in dem die meisten und ausreichendsten Mittel für die Macht d
scheers und die Ausübung derselben gefunden werden; wenn
nicht aus der Geschichte die Wahrheit vergegenwärtigte, daß
Zeiten jeder Stand, wes Namens auch, in dem das deutli
wußtsein des Umfanges und der Vermögenheit seiner Mittel
Regierungsmacht wohnhaft war, sich eben so eifrig erwies, dies
gegen den Thron zu kehren, als er sie zur Erhaltung desse
bot." — Möge auch die dänische Regierung dieses Glauben
niß aus dem Munde eines durch Geburt, Gesinnung und
bildung hochgestellten Mannes recht bald und für immer zu dem
machen!

Unterm 7. Juli 1831 wurde neuerdings von der De
eine unmittelbare Eingabe mit einem begleitenden Schreiben
Canzlei abgefaßt. In jener heißt es unter Anderem mit B
auf den passus des allgemeinen Gesetzes, daß die etwa als n
und nützlich zu erachtenden Abänderungen in den noch zu er
besonderen Gesetzen über die Regulirung der ständischen Ver
der Berathung mit den Ständen vorbehalten sein sollen:

„Prälaten und Ritterschaft erkennen also in dem gedachte
nur eine Allerhöchst verfügte, aus freier landesherrlicher Macht
gegangene administrative Maßregel, durch welche die uralte
schaftliche Verfassung beider Herzogthümer und die in derse
gründete wirkliche Stellung der schleswig-holsteinischen Prälat
Ritterschaft weder aufgehoben, noch abgeändert ist, auch nicht
gehoben oder abgeändert werden sollen.

Um aber die offene und freimüthige Sprache zu reden, w
Majestät von Ihren loyalen und treugehorsamen Unterthanen
warten berechtigt sind, und um allen Interpretationen des all
Gesetzes vom 28. Mai, welche der im Vorstehenden allerunt
geäußerten Ansicht entgegenstehen könnten, zuvorzukommen,
Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer sich, durch ih
zeichnete fortwährende Deputation eine feierliche Verwahrung
Landesrechte und ihrer eigenen Gerechtsame in die Hände E
jestät Selbst niederzulegen." — Also wiederum eine Protestatio
gerade so viel half — als die vorigen, aber dieses Mal unbe
blieb. Deutlicher, bestimmter und in einem natürlicheren,
spreizteren Style abgefaßt war die Eingabe, welche am 20. Ju

…, erstatten sie ihren ehrfurchtsvollen und innigsten Dank
…nnte Gesetz, in so fern sie solches nach den Worten

…tung und Vorbereitung zur Begründung des Verhält-
…Stände, als eine zuvörderst genommene Maßregel
…g der alten ständischen Verfassung mit zeitgemäßen Ab-
… ohne Beeinträchtigung der alten Landesrechte und ihrer
…hsame
… insbesondere bewogen fühlen, Ew. Königl. Majestät an's
…erz zu legen)
… betrachten dürfen.
…ssen die Worte dieses Gesetzes so gestellt sind, daß von
… bezweifelt wird, ob solche also zu verstehen seien, so
…n Ew. Königlichen Majestät beabsichtigte Wohlthat bis
…elen Landesbewohnern wenig anerkannt, und es würde
…ung erst dann allgemein eintreten, wenn Allerhöchstdie-
…er Weisheit beschließen wollten, eine nähere Erläuterung
…ergehen zu lassen.
… allgemeinen Gesetze vom 28. Mai haben Ew. Königliche
…höchst zu verfügen geruht:
…ne Männer aus beiden Herzogthümern über zu erlassende
…Gesetze zur näheren Regulirung der ständischen Verhält-
…dem derselben und über das Verfahren bei den Wahlen,
…n ständischen Versammlungen vernommen und zur Be-
…zogen werden sollen.
… und Ritterschaft ist in dem Canzleischreiben vom 4. Juni
…e Zusicherung ertheilt,
… sachkundige und erfahrene Männer aus ihrer Mitte auf
…Allerhöchstdenselben näher zu bestimmende Weise werden

der adelichen Güter und der Pflugzahl nach, abgesehen
Klöstern, beinahe die Hälfte des Grundeigenthumes besitzen.

Schließlich fühlen sie sich gedrungen, Ihrem so hoch
Könige freimüthig zu gestehen, daß nur durch die Einführung
heißenen zeitgemäßen Verfassung das Band, welches das
Haus mit dem Volke vereint, in dem so bewegten Jahrhund
und immer fester geknüpft werden kann.

In tiefster Devotion

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigst-treugehorsamste nicht zur Ritterschaft
Gutsbesitzer der Herzogthümer Schleswig und Hol

G. von Cronstern. P. C. Schmidt. J. F. Rowohl. L.
gaard für mich und in Vollmacht des Herrn Besi
Wintershagen. F. v. Ernst. Tamm. W. Hirschfeldt.
Cordes für mich und in Vollmacht des Herrn Besi
Warleberg. Dr. Weber. C. A. Rodde. F. Kruse. Sta
mich und in Vollmacht der Frau Besitzerin von Bund
wie des Herrn Besitzers von Schönböken. Gr. Reven
minil. J. Dorn. G. F. Blume. Neergaard."

Auch auf diese Eingabe erfolgte keine Antwort. Unterm
1832 erschien dagegen das bekannte Rescript wegen Ei
fung der erfahrenen Männer. Ob Einer oder Mehr
diesen Auserwählten sich bei dem Anlasse auch erfahren
Wünschen und Bedürfnissen der Gebildeteren de
des zeigten und letztere gehörigen Ortes laut werden ließen,
die Stimme offener Wahrheit, Beruf und Würde des ächten
chen verkennend, in solcher Nähe des königlichen Thrones
stummte — davon ist allzu wenig zur öffentlichen Kunde ge
In der am 15. Mai 1834 erschienenen Verordnung
näherer Regulirung der ständischen Verhältn
den Herzogthümern Schleswig und Holstein z
wenigstens nur geringe Spuren von ächter Freimüthigkeit der
Männer. Wenn der einfache Wahlmodus gerechte Anerkenn
dient, und bei der nach den Schlußworten der Verordnung
fenden allmäligen Ausbildung der „zuvörderst" eingefü
rathenden Provinzialstände zu einer mit wirklichen
ausgestatteten gemeinsamen Ständeversammlu
beiden Herzogthümer als eine dankenswerthe Grundlage
tet werden mag, so vermißt man dagegen schmerzlich die au
liche Erwähnung und Festsetzung der Oeffentlichkeit de
sammlung und eine bestimmtere Hindeutung auf d
punct, wo es Seiner Majestät gefallen möchte, die so übera
wendige und von allen aufgeklärten [illegible] nern der Herz
so heiß ersehnte Veränderung in den erla[illegible] en Vorschrift
Anordnung und Regulirung der ständi[illegible] erhältnisse zu

allgemeinen Gesetze wegen Anordnung von Provinzialständen
e Schlußworte ähnlichen Inhaltes. Hierauf erwiderten, wie
sahen, die nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden
er in ihrer Eingabe vom 20. Juli ausdrücklich, „wie sie ihren
wallsten und innigsten Dank für das genannte Gesetz erstat-
so fern sie solches, nach den Worten desselben:

Einleitung und Vorbereitung zur Begründung des Verhält-
der Stände,"

zuvörderst genommene Maßregel zur Herstel-
r alten ständischen Verfassung mit zeitgemäßen
rungen ohne Beeinträchtigung der alten Lan-
te und ihrer eigenen Gerechtsame, betrachten und
ten dürfen, zugleich anerkennend, daß eine den
ständen und Verhältnissen angemessene Ver-
; erst dann ausführbar sei, nachdem die Stände
Bedürfnissen und Interessen des Landes durch
ungen über dieselben vertraut geworden."
es also war die Interpretation der nicht zum Corps der Ritter-
brenden Gutsbesitzer in Betreff des fraglichen Gesetzes. Seine
fanden sich nicht veranlaßt, etwas darauf zu erwidern; aber,
Interpretation die richtige gewesen, geht wohl hinlänglich
den Schlußworten der Verordnung vom 15. Mai 1834
welche ganz in ähnlicher Art, wie bei dem allgemeinen Gesetze
sind. Wie hätte aber die obige Interpretation der nicht recit-
utsbesitzer, welche ganz in Uebereinstimmung mit derjenigen
rschaft und Prälaten war, höheren Ortes ganz unbeantwortet
lassen, wenn sie die unrichtige gewesen wäre? Dann würde,
wie bei früheren Anlässen, wo Ritterschaft und Gutsbesitzer

schung ist so wenig bei uns, wie bei der Regierung möglich. men wir hingegen die Interpretation der Gutsbesitzer als di an, so gestaltet sich Alles klar. Die Regierung hat sodann, len berathende Provinzialstände anordnend, „um den Si Eifer für die öffentlichen Angelegenheiten no anzuregen, und das Volk der Aufklärung der Z gegenzuführen," doch den bereits Gebildeten die Hoffn Aussicht auf einen Zeitpunct offen lassen wollen, wo den B der Herzogthümer diejenigen Landesrechte, welche sie nach der ständnisse der Regierung ehemals besaßen, nach ihrer eig berzeugung aber niemals verloren haben, neuerdings gesetzlich und praktisch gesichert werden sollen. Un Rechten war eines der wichtigsten die Steuerbewilligu Bedeutung derselben kann den Abgeordneten des Volkes, Volke selbst, nie klarer einleuchten, als eben jetzt, wo, s eine vorläufige Bekanntmachung über die Finanzen alle Gemü bangen Ahnungen erfüllt. Erkennen nun unsere Abgeordnete ser Hinsicht ihren hohen Beruf; wird von ihnen künftig e Landtage und immer einstimmiger auf Herstellung jenes al desrechtes angetragen und, als vorläufig erforderliche Maß gänzliche Trennung der dänischen Finanzen von denen der H mer erbeten, so mag zwar anfänglich, weil bei uns, leider! l Recht als neu erscheint, der Antrag in Dänemark bei der je sammensetzung der oberen Behörden auf viele Schwierigkeiten aber allmälig wird mit Hülfe des alles Gute fördernden höchstes Glück in des Volkes Liebe setzenden Königs die gute rechte Sache dennoch den Sieg erringen. Wohl uns, da legales Mittel besitzen, dem drohenden Ruin des öffentli dits, der uns in nicht gar weiter Ferne bevorsteht (s. über sten Finanzverhältnisse den Artikel „Dänemark"), bei Z zubeugen; aber wehe uns, wenn wir mit diesem Mittel säumen wollten, bis der Tag des Verderbens schon über un bräche! Es möge vergessen, möge unserthalb vertheidigt wer die erste ständische Versammlung in dieser Hinsicht sich lässig schien! Mußte sie doch (kann man sagen, und hat man zu gesagt) sich des Zweckes, wozu sie berufen worden, nämlich l ertheilen, vorerst fähig beweisen; mußte sie doch durch bescheide weiliges Warten (die Nationaltugend der Deutschen) sich de chen Vertrauens würdig und für die erste Gabe dankbar erwei zwischen dieser ersten Versammlung und der zweiten liegen mehr als zwei Jahre, und ob die dritte nicht einem viel Zwischenraume sich anschließt, kann Niemand wissen, vern mand zu verbürgen. Darum heute, ihr Abgeordneten! s Volkes Stimme (man sagt, es sei Gottes Stimme!) höre stocket Eure Herzen nicht! des Volkes Stimme hat eben in dies den letzten Tagen des scheidenden Jahres (1838), sich vernehm

[illegible] worden, dann jedes der beiden verbrüderten Lan-
[illegible]ne, was nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit ihm zu-
[illegible]lte! Der König wird die Bitte berücksichtigen, wenn auch
[illegible]gen, die mit uralten Staatsmaximen und Einrichtungen
[illegible]gt, ein leichter Tadel, von den Ministern beantragt, einst-
[illegible]ittsteller träfe — der Zweck der Bitte selbst wird erreicht
[illegible]n ist es an Euch, das Eurige zu thun! Lasse kein Ein-
[illegible]h, daß er ein Einzelner ist, sich abhalten! Der Einzelne
[illegible] einzeln, wenn er im Sinne, im Interesse des Ganzen
[illegible]. Es schließen mehr und immer mehr Brave sich an,
[illegible]chaus legalem Wege wird durch bescheidene, aber anhal-
[illegible] immer neu sich wiederholende Bitte das Heil des Landes,
[illegible] Königs selbst gesichert!

[illegible]rzogthümer bedürfen einer großen Wiedergeburt, eines großen
[illegible]nhafter Vaterlandesliebe und hochherziger Erhebung, der
[illegible]eichtsinnigere Jahre sie selbst und das Ausland vergessen
[illegible]denken hier an das Grundprincip der Reichsbank, und er-
[illegible] die Bevorzugung der Bankforderung vor jedem anderen
[illegible]ioritär rechtlich haftenden Anspruche! Der natürliche Be-
[illegible]weggrund einer Abgabe, den Besitz und das Eigenthum
[illegible]warb hier aus den Augen gesetzt. Hier blieb das Eigen-
[illegible] Eigenthum mehr — es gehörte Alles dem Staate,
[illegible] Einzelnen; denn nur von demjenigen, was mir nicht
[illegible] ich Zinsen zu zahlen schuldig. So schwächte der Unter-
[illegible]n Recht und Unrecht sich im Volke ab, und nur zu viele
[illegible]er dachten, ungefähr wie jener Heide beim Anblicke des
[illegible] der Leba: das that der Staat, der Wächter des Rech-
[illegible] Unrechts, und ich armes Menschlein sollte das nicht thun?
[illegible]ten, wie der Staat sie berechtigte, die Zinsen des in baa-
[illegible]haltenen Capitals in Zetteln, die um $\frac{1}{3}$ des Werthes im

fort zu gewährenden größeren Berechtigung war. Holstein, [illegible]
schen Bunde gehörend, machte weniger Schwierigkeit; aber [illegible]
schaft nahm für Schleswig dieselben Rechte in Anspruch, [illegible]
die Regierung sich hier willfährig zeigte, schien dann nicht
das dem Norden Schleswigs näher verwandte Dänemark
änderung der Verfassung nothwendig? Dänemarks Verfas
aber eigentlich die, gar keine Verfassung zu haben — luc
lucendo — sondern statt ihrer die unbedingte Autokratie de
ten. Diese Autokratie aber selbst durfte nach der lex regia
derung in dem für ewige Zeiten festgesetzten Absolutismu
sie durfte sich nicht selbst beschränken, und deshalb war
rung des königlichen Commissarius Örstedt in der Eröffnun
Roeskilde wohl ganz gegründet, daß durch den neuen Königs
Veränderung in der Staasverfassung eingetreten sei, „weil
nig eine solche vorzunehmen nicht für veranl
gehalten habe." — Was Dänemark betrifft, so ist dage
nicht viel einzuwenden; denn wenn auch geschichtlich sollte
sen werden können, daß die lex regia selbst ursprüngli
Plane des revolutionirenden dänischen Volkes lag, vielmehr,
gen dessen Erwartung, von tief versteckter Politik allmälig ein
worden: so hat doch seitdem Monarch und Volk so lange
die That mit dem dadurch herbeigeführten Zustande der Din
den und einverstanden erklärt, daß ein einseitiges Abge
gar wohl als eine pflichtwidrige Verfassungsverletzung betrach
dürfte. Aber kann dieses nun Holstein, kann es Schleswig
licher Weise in ihren Verfassungsansprüchen, welchen
einstweiligen ständischen Anordnungen weder genügt, noch zu
handelt werden konnte, beeinträchtigen? Ja, könnte selbst d
des dänischen Volkes, die durch Zeit- und Sitten
rung nothwendig erachteten Modificationen in der dänische
sung nach gemeinsamer Berathung mit der Volk
sentation verfügen zu wollen, in Dänemark als Staat
betrachtet werden? Wäre Dänemark denn wirklich, während
alle seine Umgebungen sich verändern und neu verjüngen, z
Stillstande verurtheilt? Hätten König und Volk, beide von
sten Willen, von dem glühendsten Verlangen nach dem Heil
terlandes beseelt, wirklich kein Mittel, dasselbe auf dem
Wege, durch zeitgemäße Verbesserungen in der Verfassung, z
den? Bindet ein Eid auch dann noch, wenn beide Contra
auf die dadurch ihnen gesicherten Vorrechte und Vortheile verzi
Wir überlassen die Beantwortung dieser rein dänischen Fra
achtungswerthen Volke der Dänen selbst, aber wir vertrau
auch, daß sie, nicht minder gerecht und billig, unsere Zust
Auge fassen, und in der gesetzlichen Benutzung derjenigen R
welche unsere staatsrechtlichen Verhältnisse uns gestatten, no
Wort noch That je Hindernisse in den Weg [illegible]en werden! –

gl. Das auswärtige Interesse für die Verhandlungen der
n ist schon deshalb sehr gering anzuschlagen, weil in Be-
ten Versammlung schon sehr der Erfahrungssatz sich her-
scheint, daß meistens leeres Stroh gedroschen ward. Und
bleiben, bis durch einen großartigeren Aufschwung der
n der ständische Wirkungskreis wesentlich erweitert wird,
wir es z. B., daß die holsteinischen Stände bei Gelegen-
anzfrage auf Ernennung einer Commission antrugen, die
aus Beamten des Finanzdepartements bestehe, damit diese
ner bestimmten Frist Vorschläge einreiche, wie das Finanz-
Staates, ohne Auflage neuer Lasten — denn die Stände
, daß die Herzogthümer keine größere tragen könnten —
rungen und Einschränkungen im Staatshaushalte geordnet
at. Aber von der Ernennung einer solchen Commission hat
ört, und wenn sie berufen würde, so möchte sie leicht,
ihrer Schwestern, nach 10 und 15 Jahren noch um kei-
vorgerückt sein. Erfreulich war nicht minder das Amen-
Obergerichtsadvocaten Löck, daß in das jährlich zu publici-
et die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Staats-
zwar in beiden Rubriken so gesondert, daß man nicht nur
ne aus den Herzogthümern, sondern auch ihre Concurrenz
sgaben daraus ersehen könne, mit Inbegriff der etwa von
ollegien verwalteten Fonds und unter Angabe der Verwal-
Hebungskosten aufgenommen werden möchten. Aber erst
Petitionen der Communen leihen diesem Amendement ein
wicht. Ob Löck's und Lorenzens von Hadersleben Antrag
lichkeit der Versammlungen, ob der des Letzteren auf Her-
Preßfreiheit im Herzogthume Schleswig bei der Regierung
rücksichtigung finden werde, ist, namentlich was den letzte-
and betrifft, sehr zu bezweifeln. — Wir werfen darum,

Kraft erhalten hätte! Es läßt sich gegen diese Gesel
unserer Ansicht nach, dreierlei geltend machen.

Zuerst fragen wir: leistet denn nur der Besi
währ, daß man einerseits für das Wohl des
erwärmt, anderseits gewaltsamen Abänder
der Verfassung desselben abgeneigt sei? Diese
so scheint es uns, schon allein durch die Berufung nicht
Beamten in die höheren und höchsten Collegien beantwo
wenn bei diesen hohen Beamten, die, nach den gewöh
hältnissen, nicht minder in den gesammten Staatsorganis
sen, als die Volksabgeordneten, aus dem Nichtbesitze kei
der Lauheit oder Excentricität abgeleitet wird, warum t
Wahl der Abgeordneten? Ueberhaupt genommen kann zw
ligenz den Blick für die im Staate obwaltenden Mängel s
nicht minder oft wird er auch die Lichtseiten der Verwal
heben und beide Parteien durch gerechte und vorurtheilslos
vermitteln. Eigensüchtige Leidenschaftlichkeit mag in ein
wahrlich so gut den Besitzenden, als den Nichtpossession
fährlichen Umtrieben hinreißen, und dann sind die Letzte
oft einflußreicher, als bei diesen. Im Allgemeinen aber
ewig zweifelnden, jedes Ding nach allen Seiten hin belem
telligenz Theorie und Praxis weit aus einander, und
gie des Handelns steht in umgekehrtem Verhältnisse zu
gie des Denkens. Das angestrengte Sinnen schwäch
den Körper ab, und auch die mannhafteste Seele stimm
dennoch nach seinem Tone.

Der zweite hier in Betracht kommende Mome
allmälige Verwandlung der Vermögensgru
der Neuzeit. Als die Repräsentation des Eigenthums
begründet ward, beruhte daselbst das gesammte Mein u
ihm allein. Dieses hat seitdem fast überall sich gänzl
Das Vermögen ist in beständiger Circulation und wuch
durch, in Actien zur Beförderung der Industrie, des
Communikation angelegt, nur desto sicherer dem Einzelne
Staate. In den größeren Städten wohnen die wohlhab
wohner oft zur Miethe, während das Folium des Haus
setten bis zum Uebermaße beschwert ist—und ein solcher,
Concurse naher Possessionirter soll für denjenigen gelten,
Erhaltung des Staates am Meisten gelegen sei, der bei
gange und bei gefährlichen Umwälzungen am Meisten
hätte?

Drittens endlich: gesetzt, daß der Grundbesitz
die Gewähr für eine gewisse Stabilität der Gesinnung le
so würde doch auch in diesem Falle das active un
Wahlrecht wesentlich zu unterscheiden sein.
die Grundbesitzer durch solche Gesinnung wirklich den

ich sind, und daß die ehrenwerthe Gesinnung der Einzel-
nicht in Betracht komme! — Durch solche doppelte Ver-
es Wahlrechtes gehen aber der Volksvertretung zum Theile
chtigsten Köpfe verloren. F.

pathie, Hahnemann; staatspolizeiliche Grund-
Selbstdispensation, medicinische Praxis, Sy-
e. — Wie in der Politik und Religion große Er-
und Umwälzungen eingebrochen, so erlitt auch die Me-
neueren Zeit mächtige Anstöße und Erschütterungen, und
ist die Homöopathie die größten Spaltungen in der ärztli-
chaft und Kunst hervor; daher sie eine angemessene staats-
etrachtung und Untersuchung erfordert. Denn die Homöo-
als ein neues therapeutisches System, um ungehinderte
m Krankenbette, um Zulassung und Anwendung bei ge-
h polizeilichen Vorfällen, um Selbstdispensation der Ärzte
ine selbstständige Lehrstelle auf Universitäten, um Errich-
r Anstalten, um Prüfung der Candidaten der Medicin
öopathischen Lehre, um Anstellung der homöopathischen
Medicinalbeamter, kurz, um Anerkennung und gesetzliche
er Homöopathie von Seiten der Staatsgewalt, wie die
llopathie aber alte Medicin im Besitze von Rechten und
. — Der Kampf zwischen den Allopathen und Homöopa-
inige Herrschaft oder doch um Vorherrschaft ist ein bekann-
de Parteien rufen die Staatsgewalt an; die eine um Un-
die andere um Anerkennung.

st sich nun, welche Realität der neuen homöopathischen
mmt, welche Stellung und welches Verhältniß dieselbe ge-

winnreiches Gewerbe ihn lernen zu lassen und ihn einstweil
Stadtschule zu schicken. Der junge Hahnemann zeichnete
durch eminente Geistesfähigkeiten aus, und seine Lehrer erkl
stimmig, daß es Schade sein würde, ein so schönes Talent in
kein Werkstätte eines Handwerkers zu begraben. Man bes
mit dem Director des Collegiums von Meißen, wo die jung
bevor sie die Universität von Leipzig betreten, ihre Studien
und er erklärte sich bereit, unentgeltlich in das Institut einen
aufzunehmen, welcher so große Hoffnungen erregte. Seine F
in dem Lateinischen, Griechischen und Hebräischen waren so v
so ausgezeichnet, daß man ihn bald beauftragte, minder vorn
schrittene Mitschüler zu unterrichten. Sein Eifer erstreckte
blos auf die classischen Studien, sondern er entwickelte auch
schiedene Neigung für die physikalischen Wissenschaften und s
was sich auf die Naturgeschichte bezieht. — Oft wenn man
Schülern in den romantischen Umgebungen der Stadt lustwand
man den jungen Hahnemann aus der Mitte seiner Cameradi
chen und man fand ihn gewöhnlich steile Felsen erklimmend
dichte Gebüsche sich vertiefend, um seltene Pflanzen zu suchen
er in sein kleines Herbarium systematisch einordnete.

Als man ihn eines Tages fragte, ob er in sich Neigu
für das Studium der Medicin, so erklärte er, daß dieses das
ler seiner Wünsche sei. Seine Lehrer ergriffen die nothwendig
regeln mit den Professoren zu Leipzig, um ihm unentgeltlich
sungen zu versichern, und zu Ostern 1775 verließ Hahnem
Collegium zu Meißen und begab sich auf die Universität, i
nur 20 Thaler besaß, die letzten Hülfsmittel seiner armen Elter
dagegen hatte er den Kopf mit geistigen Mitteln bereichert, w
reichten, ihm das Nöthige zu verschaffen. Während der
welche er seinen Studien entziehen konnte, gab er einem jun
reichen Griechen Unterricht im Französischen und Deutschen;
Nächte durch übersetzte er englische und französische Werke.

Zwei Jahre später ging er auf die Universität in Wien,
zu vervollkommnen in der praktischen Medicin. Hier machte
klinischen Cursus im Hospitale der barmherzigen Brüder;
wurde er der Liebling von dem berühmten Doctor Quarin, de
Leibarzte. Aber noch war kein Jahr verflossen, so erlaubte d
Armuth nicht mehr, in einer so theueren Stadt zu leben. — D
ihm der Freiherr von Bruckenthal, Gouverneur der Pro
Transsylvanien, den Antrag, ihn nach Hermannsstadt als A
Hauses und Aufseher seiner großen Bibliothek zu begleiten.
mann verlangte nicht mehr, und so setzte er sich fest in M
ungarischen Bevölkerung, deren Sprache und Sitten er studir
Hier wendete Hahnemann die Kenntnisse, n he er in
Wien erworben hatte, praktisch an und sam te sich auch ei
Vermögen, welches ihn in den Stand setzte,

ihn stets zur Einfachheit und Klugheit in der Wahl sei-
t. In diese Zeit fällt seine Auffindung der Weinprobe
ntdeckung eines neuen Präparats von Quecksilber, welches
nen Namen führet.

ohl fühlte er sich unzufrieden mit sich selbst und mit der
unst; er erkannte die Unzulänglichkeit aller ihrer verschiede-
boden, die durch die Schule adeptirt waren, und sah, daß
ngen der Theorie nicht durch die praktischen Erfolge bestä-

rungen von dieser Ueberzeugung, schien es ihm unmöglich,
rztliche Kunst auszuüben, bevor er nicht die wahrhaften
er Heilkunst gefunden hätte, und er faßte den festen Ent-
r auf immer seinem Berufe zu entsagen, als wider die
nes Gewissens zu handeln.

hlg Dresden und zog sich nach Leipzig zurück, um sich
en Forschungen und seinem Nachdenken hinzugeben. Die
r Unterhalt mußte er im Uebersetzen französischer und
erke suchen. Im Jahre 1790 übersetzte er die Arzeneimit-
berühmten Cullen. Indem er die verschiedenen Erklärun-
darin über die fieberheilende Kraft der Cinnarinde ausge-
, gelesen hatte, wurde er von Unmuth über diese sonder-
hesen ergriffen, welche ihm den Kopf wirr machten. Der
ke ihm durch die Seele, einen arzenitischen Versuch mit
ir an sich selbst zu machen, um zu sehen, welche Wir-
auf ihn hervorbringen würde. Hahnemann berichtet, daß
Tag noch einen völligen Anfall von Wechselfieber erlitten
s Ereigniß führte ihn zum nachfolgenden Gedanken, daß die

Stande sind. — Nun versuchte Hahnemann, durch praktisch dieses von ihm entdeckte Heilungsgesetz zu bestätigen, und z Versicherung gelang es ihm vollkommen. Im Jahre 1796 lichte er zum ersten Male in Hufeland's Journale seine E Im Jahre 1805 erschienen die Erstlinge seiner Arzneimittel ter dem Titel „Fragmenta de viribus medicamentorum sive in corpore humano sano obviis Tom. I et II.“ Das im Jahre 1806 „die Heilkunde durch Erfahrungen“, welch das Heilgesetz näher entwickelte. Sie diente als Grundlag Jahre 1810 erschienenen Hauptschrift „Organon der Heilkunst“ bis jetzt 5 Auflagen erlebte und in verschiedene Sprachen wurde. In diesem Organon gebrauchte Hahnemann zum ers den Ausdruck Homöopathie, aus dem Griechischen ὅμοιος und πάθος (Leiden), indem er damit bezeichnen wollte, daß damentale Princip seiner Heilmethode beruhe auf der Aehnlic schen der künstlichen oder arzeneilichen und der natürlichen welche geheilt werden soll. Von 1811 bis 1821 (und so eben ter Auflage) erschienen von Hahnemann 6 Bände „der reinen mittellehre“, auch in verschiedene Sprachen übersetzt; vom Jah bis 1830 „die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche N homöopathische Heilung“ (4 Bände).

In diesen Werken hauptsächlich entwickelte Hahnemann sein neues therapeutisches System. Anfangs erregte Hahneman deckung weder bei Aerzten, noch Laien Interesse. Das B System beherrschte noch bei der Veröffentlichung der ersten Hahnemann's die ganze ärztliche Welt. Das Organon aber r Kampf in's Leben, welcher bis jetzt die ganze medicinische Wi und Kunst erschüttert und eine Literatur zur Folge hatte, wie kein System in Menge und in leidenschaftlicher Hitze aufzuw ben dürfte. — Hahnemann blieb bis zum Jahre 1820 in Le er prakticirte und lehrte. Da verließ er diese Stadt, weil ihm bestehenden Gesetzen verboten wurde, die Arzeneien selbst zu und an seine Kranken abzugeben. Hahnemann forderte zur A seiner Heilmethode das Recht, die Arzeneien selbst zu bereiten seine Kranken abzugeben, weil nur unter dieser Bedingung erfolg gesichert sein könnte; die kleinen Arzneigaben können ke trole unterworfen werden. Der Herzog von Anhalt-Cöthen in sein Land und gestattete ihm freie Ausübung seiner Heilm Jahre 1821 und ernannte ihn zum Hofrathe. In Anhalt prakticirte Hahnemann bis in das Jahr 1834, wo er seine Gattin nach ihrer Vaterstadt, Paris, folgte, und da bis jetzt und literarisch thätig, frisch und kräftig in seinem 81. Jahr wegt, ein ungebeugter Heldengeist, eine erstaunenswerthe Er wie verschieden man sonst auch über Hahnemann's Streben ken denken mag.

Nachdem Hahnemann Leipzig verlassen hatte, eröffnete

unten und durch Wort und That und Schrift sie ver-
verbreiteten.

hre hat sich in ganz Europa ausgebreitet und Anhänger
selbst in anderen Welttheilen hat sie Freunde und Ver-
nden. Sie hat verschiedene Stadien durchwandelt; be-
fanatische Anhänger, so wie kalte und besonnene Prüfer
Lehre mannigfaltige Formen aufgedrückt, und sie wird
Entwickelungen durchzumachen haben, indem der freie Geist
stlichen Forschung und die besonnene Prüfung durch prü-
ihren Werth bestimmen werden.

liche Welt ist gegenwärtig in drei Parteien zerfallen. Die
ist die der sogenannten Allopathen, die alte Schule, de-
Wurzel bis auf Hippokrates zurückgeht, die feindlich der
gegenübersteht, sie durch Verachtung, durch Spott, durch
ewalt zu unterdrücken oder auszurotten sucht. Die zweite
der Homöopathen, die neue Schule, deren Lebensalter
des Jahrhundert erreicht hat, in Hahnemann ihre Entste-
und feindlich der alten Schule gegenübersteht, indem sie
für eine unvollkommene, unsichere, ja der ganzen Ver-
d Wegwerfung würdige erklärt.

te Partei ist jene, welche die Vermittelung und Versöh-
n feindlich gegenüberstehenden und sich verfolgenden Schulen
Act von medicinischem Justemilieu, indem sie die Wahr-
en Schule bewahrt und die der neuen Schule prüfend in
, einer Reform der medicinischen Wissenschaft und Kunst
, fortschreitend und erhaltend zugleich. Sie ist sich be-
e Medicin als Wissenschaft und Kunst einer Reform be-
reichsten und erfahrensten Aerzte der alten Schule haben

müſſe. Dazu dienten ihr mit mehr oder minder deutlichem sein der Naturgeſetzlichkeit zwei verſchiedene Heilmethoden, die pathiſche oder die gegenſätzliche und die allöopathiſche, auch ſche oder ableitende Methode.

Mit der enantiopathiſchen Methode greift ſie das kra und deſſen abgeänderten Lebensproceß unmittelbar an, ruft zeneilicher Einflüſſe einen im Organe haftenden entgegeng benszuſtand hervor; ſie ſtimmt den erhöheten Lebensproceß schwächende Mittel, erhöhet den geſchwächten Lebensproceß kende Mittel, alſo ſtets einen entgegengeſetzten Zuſtand im ceſſe anſtrebend und ſetzend, und zwar nothwendig mit groſ wiederholten Arzeneigaben.

Die allöopathiſche Methode wirkt nicht unmittelbar an krankte Organ ein und ſtimmt direct den krankhaften Z um, ſondern ſie wendet den arzeneilichen Einfluß auf ein an dem kranken Organe aber in Verwandtſchaft ſtehendes an eine neue künſtliche Affection, um die natürliche zu heben u leitung. So heilt man Zahnſchmerz, Augenentzündung mittel ſicators, hinter das Ohr geſetzt; die neue künſtliche und fection hebt die alte natürliche und ſchwächere auf.

Dieſe zwei Heilmethoden ſind naturgeſetzliche, ſeit nach Jahrtauſenden an den Naturheilproceſſen wahrgenommene die Kunſt beſtätigte Heilungsarten; die Wiſſenſchaft hat ſie und die Kunſt erprobt, ſie ſtehen unerſchütterlich feſt, ſie Grundlage der ſogenannten alten oder allopathiſchen Schule. höchſte Einſeitigkeit des homöopathiſchen Radicalismus kann dem Syſteme der Therapie ausſtreichen wollen.

Hahnemann führte eine dritte Heilmethode in's Leben möopathiſche oder auch ſpecifiſche genannt, welche ſchon von mehreren Aerzten geahnet und angedeutet wurde; Hahnemann als ein beſtimmtes Syſtem der Medicin, ja als die ganz ein mit Verwerfung der Grundſätze der alten Schule.

Der Homöopathie erſcheinen die Krankheitsäußerungen ein Uebel, ſondern als eine Auflehnung der Lebenskraft gegen liche Urſache; die Krankheiten ſind bloſe kritiſche Beſtrebung retten wollenden Naturkraft. Um die Krankheiten zu h man die reagirende Lebenskraft, d. h. die Krankheitserſcheinu terſtützen, ſteigern und ſo zur kritiſchen Selbſtvollendung und dienen ihr jene Arzeneien, welche eine ähnlichartige Aufreg genwirkenden Lebenskraft hervorzurufen im Stande ſind.

Die homöopathiſche Heilmethode iſt der gerade Gegen enantiopathiſchen; dieſe beſeitigt die Krankheiten durch ent wirkende, jene durch ähnlichartig wirkende Arzeneimittel; tiopathie ruft einen entgegengeſetzten Leb roceß im ganze *gane* hervor und hebt dadurch die Krank auf; die *ſteigert* den im kranken Organe reagir en Lebensproceß

ter Behandlung, nämlich durch Afficirung eines anderen als des kranken, welches aber mit dem erkrankten Organe in naſtlicher Beziehung ſtehen muß.

dem Weſen der homöopathiſchen Heilmethode ſteht aber in Verbindung die Wahl einer einfachen Arzenei, ihre Anwendeiner Gabe, ihre ſeltenere Darreichung, eine angemeſſene bensordnung ꝛc. Namentlich erklärt die Homöopathie die keit, kleinere Arzeneigaben als die alte Schule anzuwenden, Art und Weiſe, die Krankheiten mittelſt verwandſchaftlicher zur Vollendung zu bringen, während die Enantiopathie pathie durch entgegengeſetzte und ableitende Arzeneireize die beſeitigen, wozu beide Methoden mit vollem Rechte große en, Arzeneiverbindungen, öftere Darreichung der Arzeneien ꝛc. dürfen und müſſen.

äußerſt gedrängte Darſtellung der gegenwärtig der Heilkunſt ſtehenden Heilmethoden oder von ihr ausgeübten Heilungsre vielleicht für die Nichtärzte manche Dunkelheit haben, ffe durch eine Parallele ſie in helleres Licht ſetzen zu können.

moraliſche Therapie kann ſich zur Beſſerung und Heilung Gebrechen und Leiden folgender Methoden bedienen. Gehandelte ſich um Beſſerung und Heilung eines zur Trunk- zur Wolluſt oder zur Spielſucht geneigten Menſchen, der eigener moraliſcher Kraft eines jener ſittlichen Uebel und bekämpfen könnte, ſondern einer fremden moraliſchen Einbürfte, um jener Uebel und Leiden los zu werden.

eine Heilmethode beſtünde darin, daß dem Wollüſtlinge, dem igen, dem Spielſüchtigen ꝛc., alſo einem dem Laſter zufal-

lüstlings, des Trunk- und Spielsüchtigen bestünde darin, daß
unsittlichen Individuen ähnliche und etwas stärker ausgesproch
sittliche Individuen oder Charaktere vorgehalten würden. Di
hafte moralische Stelle in der Seele würde unmittelbar getroff
Bild des physischen und moralischen Elendes, welches dem L
Wollust, der Trunksucht ꝛc. aufgedrückt ist, würde die moralis
action wecken, steigern und zur völligen Gesundheit erheben.
Heilmethode ist die homöopathische oder specifische in der Mor
das Heilmittel ist dem moralischen Krankheitsprocesse ähnlich
kend, ist ihm innigst verwandt, eine Unsittlichkeit heilt die and
zwar immer eine Art die entsprechende, d. h. specifische, am Sie

Die Erfahrung spricht laut genug für diese moralische H
thode; schon oft ist ein zur Wollust geneigter junger Mensch
das entsetzliche Bild eines durch Wollust zu Grunde Gerichteten
worden.

Die dritte Heilmethode von moralisch gefallenen Menschen
darin, daß nicht unmittelbar die unmoralische schwache Seite
Seele eines Menschen berührt, getroffen und zur Heilung
wird, sondern daß durch Ableitung von den unmoralischen Neig
ihre Besserung und Heilung von Statten geht. Die Heilmit
körperliche und geistige Beschäftigungen, welche offenbar ableite
dadurch bessernd auf die krankhaften moralischen Neigungen u
denschaften einwirken.

Diese Heilmethode in der Moral ist die allöopathische od
pathische, indem sie durch künstlich erhöhete Thätigkeit körperlich
geistiger Lebensäußerungen die krankhaften natürlichen Triebe u
gungen untergräbt, schwächt und aufhebt.

Es ist leicht zu erachten, daß alle drei Heilmethoden die
sche Therapie zusammen bilden; bald ist die eine, bald die and
anwendbar, bald mehrere zugleich, je nach der Natur der verk
den moralischen Gebrechen. Und ähnlich wird es wohl in der
nischen Therapie der Fall sein müssen.

Ich habe durch vorliegende Darstellung historisch und kri
Entwickelung der Homöopathie und ihr wissenschaftliches Verhä
alten Medicin klar zu machen gesucht, um nun daran die st
zeiliche Betrachtung zu knüpfen.

Die staatspolizeiliche Untersuchung in Bezug auf Hom
kann in dreifacher Hinsicht geschehen; man kann die Homöop
Wissenschaft, als Lehre und als praktische Anwendung, der S
walt gegenüber, betrachten und die Pflichten und Rechte, we
möopathie und Staat gegen einander haben, entwickeln.

Was das Verhältniß der Homöopathie als Wissensch
genüber der Staatsgewalt, betrifft, so kann es mit wenigen
abgefertigt werden. Die Homöopathie, als Wissenschaft, ist
der Gedanke. Der Gedanke schafft die Wissenschaft, er entwi
vervollkommnet sie, er reißt die Irrthümer und Einseitigkeiten

können nichts entscheiden, und berühmte Namen wiegen
bnale wissenschaftlicher Prüfung nicht selten sehr gering.
wer auf eigenen Füßen steht, auf dem Felde geliebter
wenig auf jene Bundesgenossen verlassen und die eigene
mit Gründen verfechten. Aus solchem Kampfe entgegen-
, wo nur die anerkannte Wahrheit der Grundsätze, die
ßigkeit des Abzuleitenden und der logische Zusammen-
en Lehrgebäudes den Sieg verschaffen kann, ist noch im-
ür die Wissenschaft hervorgegangen" (I. Band 1. Heft
für Staatsarzneikunde). Staatsrath Hufeland sagt
ft „Die Homöopathie 1831"): „Freiheit des Denkens,
issenschaft — das ist unser höchstes Palladium und muß
an wir weiter kommen sollen. Keine Art der Despotie,
rschaft, kein Druck des Glaubenszwanges — selbst die
f in wissenschaftliche Gegenstände nicht eingreifen, weder
eine Meinung ausschließlich begünstigend, denn Beides
Erfahrung lehrt, der Wissenschaft Schaden gethan. Nur
Erfahrung, Rede und Gegenrede, fortgesetzte freimü-
ung und die Zeit können und werden sicher am Ende
n Falschen, das Brauchbare vom Unbrauchbaren son-
Pfeufer sagt in seiner Abhandlung „Ueber die Gren-
tsgewalt in Bezug auf medicinische Systeme" (im er-
er Jahrbücher des ärztlichen Vereines in München):
arstellung scheint hervorzugehen, daß von einem Ein-
Regierungen gegen die Homöopathie keine Rede sein
n. Nicht den Regierungen stand es zu, eine charakte-
elung der Medicin im Keime zu zerstören und dadurch

Werth, so gehen sie bald vorüber; haben sie inneren Gehalt ihr längeres Verweilen von Nutzen. Die Geschichte der Heilk tet sie." —

Man kann also dem Staate auf keine Weise das Rech men, in die innere Entwickelung der Wissenschaften einzugr darf die Gedankenbahn des wissenschaftlich fortschreitenden Ma stes nicht sperren, nicht hemmen, ihr keine gewaltsame Rich ben; er muß dem menschlichen Genius in Erforschung der und in der Entwickelung und Darstellung derselben als W freien Lauf lassen.

In Bezug auf Homöopathie, so soll diese sich entwick bilden, wissenschaftlich begreifen und aussprechen dürfen, u gen, ob in ihr der Keim einer inneren wissenschaftlichen Ra keit enthalten ist, ob sie ein Bedürfniß und ein Organ der schen Wissenschaft bezeichnet und darstellt, ob sie eben so v heit als Neuheit mit sich führt. Der freie prüfende wissen Geist wird die Homöopathie richten! — In civilisirten St die Wissenschaft ihren freien Gang.

Der Homöopathie als Lehre wird die Staatsgewalt a Schranken entgegenstellen dürfen. Die Lehre ist nur die Uebertragung und Fortpflanzung des wissenschaftlich Erfaß des praktisch Erfahrenen, und den verpflichteten und beeid nern muß es überlassen bleiben, nach gewissenhafter Ueberz lehren. Hufeland sagt hierüber im angeführten Buche: „ senschaft ist frei, und kein Staat hat das Recht, in das Wissens und des Geistes einzugreifen. Die Homöopath Wissenschaft und selbst als Lehre, darf also kei schränkung erleiden; das Wahre oder Falsche in dersel lediglich der wissenschaftlichen Discussion, der Erfahrung und überlassen bleiben, welche ja schon über so viele Erscheinungen richtig und gerecht entschieden hat und auch hier entscheiden

Die Homöopathie, als ein natur- und heilwissenschaftl genstand gehört lediglich der Erfahrung an. Die Natur, und langsam erforschbare Natur, ist die Gesetzgeberin für die nicht die positive menschliche Satzung. Die Medicin ist ihr nach eine freie und Erfahrungswissenschaft; sie kann also ihr nur aus der automatischen Natur und durch wissenschaftlich schung und Beobachtung derselben gewinnen; sie kann kein und Vorschriften von der Staatsgewalt annehmen, außer sie dieser selbst zur Sanction übergeben, nachdem sie dieselben Natur mühsam und langsam abgerungen hat, woraus die Ge neikunde entspringt. Da aber die Medicin ihrer Natur nach sitive, d. h. auf menschlicher Satzung und menschlichem Will hende Wissenschaft, sondern eine freie, aus [illegible]samer und [illegible] Erfahrung hervorgehende ist, eine bloße Erf[illegible]ungswissenschaft es nach Link (in seinem amtlichen Gut[illegible]

ieſem geht hervor, daß der Homöopathie als Lehre keine
gen gemacht werden dürfen; nur die Wiſſenſchaft, die Er-
die Zeit können ſie beſchränken, vernichten, oder ihr Sieg,
Feſtigkeit verſchaffen. Aber die Wiſſenſchaft, die Erfahrung
können ihre wohlthätige Macht nur ausüben, wenn ſie
ng mit der Freiheit des menſchlichen Geiſtes wirken. — Alſo
das Element, woraus die Wiſſenſchaft und die Lehre ihr
Gedeihen ziehen. Wenn dieſes in jedem Gebiete des menſch-
ns geltend gemacht werden kann, ſo muß es doch vorzugs-
Gebieten der Natur- und Heilwiſſenſchaften zugeſtanden
dieſe durchaus auf keiner poſitiven menſchlichen Satzung
ndern ihr höchſtes Geſetz und ihren gewiſſeſten Richter in
inden. In wahrhaft civiliſirten Staaten wird die Staats-
als die Freiheit der Lehrmeinungen, namentlich nicht in
Dingen beſchränken oder aufheben, ſondern ſie vielmehr
o ſie aus Parteigewalt gehindert würde, ſich geltend ma-
nen.

ie Homöopathie betrifft in ihrer praktiſchen Anwendung und
itiven Forderungen an die Staatsgewalt, ſo ſtoßen wir frei-
terigere und heftig beſtrittene Puncte; indeſſen laſſen ſich auch
n und zu ihrer Löſung der Staatsgewalt Winke geben und
nten. Die Homöopathie verlangt das Recht der unbedingten
ires Heilſyſtems. Was hat nun die Staatsgewalt in Bezug
forderung zu thun? Hat ſie das Recht, zu verſagen, oder
en, oder zu gewähren? Würden wir die Frage an einen
Homöopathen ſtellen, ſo würde er der Staatsgewalt zur
en, der Homöopathie das unbedingte Recht der Ausübung
ohne alle Beſchränkung in alle Herze zu verpflichten, die

nungen in reichem Maße gema [illegible] se die Irrwege [illegible] der Parteien, welche ihre [illegible] zu gehen antreibt, [illegible] Seite liegen und schreite ruhig auf der Bahn der prüfenden Unter[illegible] chung und Betrachtung fort.

Zur richtigen Beantwortung [illegible] iger Frage müssen wir unter[illegible] den zwischen ärztlicher Kunsthülfe, [illegible] elche von Privatpersonen [illegible] wird, und jener, welche von der [illegible] Staatsgewalt bei gerichtlichen [illegible] polizeilichen Fällen gefordert wird.

Was die Leistung ärztlicher Kunsthülfe an Privatpersonen [illegible] was die medicinische Privatpraxis betrifft, so muß diese von [illegible] Staatsgewalt den vom Staate approbirten und licentiirten Aerzten [illegible] freigestellt werden. Die Staatsgewalt hat nur das Recht, so wie [illegible] die Pflicht, die Staatsbürger gegen Nachtheile zu schützen, welche [illegible] stehen könnten, wenn Jemand absichtlich die ärztliche Wissenschaft [illegible] brauchen wollte, um zu schaden, oder wenn ein Arzt solche Hand[illegible] gen beabsichtigte oder unterließe, [illegible] che unbezweifelte Nachtheile [illegible] führen, die derselbe bei gehöriger [illegible] rgfalt hätte verhüten können.

Zwischen dem Arzte und dem Kranken besteht ein ganz [illegible] Verhältniß; der Kranke kann sei[illegible] Arzt wählen ganz nach seiner [illegible] kür, er kann sich völlig von [illegible] nem Vertrauen leiten lassen. [illegible] kann der Arzt seine Kranken, [illegible] ihm ihr Zutrauen schenken, [illegible] nach seiner wissenschaftlichen Ueb[illegible] gung, nach seiner Erfahrung, [illegible] seinem besten Wissen und Gewiß[illegible] behandeln.

Alle besseren Schriftsteller [illegible] echen der Staatsgewalt das [illegible] ab, in die ärztliche Praxis einzugreifen. Professor Link in B[illegible] verneinte unbedingt in seinem amtlichen Gutachten die Frage: „Ob [illegible] in wie weit der Staat auf die Verfahrungsweise der Aerzte bei [illegible] lung der Krankheiten einen wirksamen Einfluß haben müsse oder [illegible] könne?" weil in keinem wahrhaft aufgeklärten Lande für irgend [illegible] Wissenschaft ein System vorgeschrieben oder verboten werden [illegible] und „um wie viel weniger wird also der Staat Einfluß auf die [illegible] dicin haben mögen, eine blose Erfahrungswissenschaft, wo es durch [illegible] nichts Unbezweifeltes gibt und gegeben hat. Die älteren jetzt leb[illegible] Aerzte haben die verschiedensten Vorschriften über die Anwendung [illegible] Aderlasses in Krankheiten gehört; sie haben gesehen, wie man [illegible] Brechmittel gab und keine gab; sie haben erfahren, wie man in [illegible] ten Krankheiten die Patienten mit Arzeneien bestürmte und wie[illegible] rein hippokratisch nichts that ꝛc."

Remer sagt in der 5. Auflage des Metzger'schen Systems [illegible] gerichtlichen Arzeneiwissenschaft S. 506, „es liege in der Unsich[illegible] des ärztlichen Wissens, dem Schwanken der Hypothesen, dem U[illegible] stimmten in den Wirkungen der Heilmittel, dem beständigen Fortsch[illegible] ten der [illegible] enschaft, der unauflö[illegible] hen [illegible] keit der Beweis[illegible] rung [illegible] nd, [illegible] ll [illegible] wen [illegible] er die Art, wie [illegible] Heilkunst [illegible] e directe Anwend[illegible]

lizeiwissenschaft), Tittmann (die Homöopathie in staats-
Hinsicht), Albrecht (die Homöopathie vom Standpuncte
ob der Medicinalpolizei) u. A. m. Es haben diese Ansichten auch
ten ihren Medicinalgesetzgebungen zu Grunde gelegt, wie
u, welches ausdrücklich den Aerzten die Freiheit in der
steme sichert und, wie es sagt: „Jedem approbirten Arzte
upt anheimgestellt, die Mittel zur Heilung der Krankhei-
ner besseren Ueberzeugung nach, zu wählen, in so fern er
Methode wissenschaftlich zu begründen und folgerichtig
im Stande ist." Auch die preußische Regierung verord-
Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die ärztliche
eitung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu ge-

wir die Gründe, warum die medicinische Praxis von der
lt keinen Einfluß annehmen oder erleiden darf, warum sie
lb der gesetzlichen Schranken sich ohne allen Zwang entwi-
ewegen kann und muß, auf wenige Puncte zurückführen,
auptsächlich folgende:
e Medicin ist keine positive Wissenschaft, wie die Theologie
ubenz, sondern sie ist eine freie. Vor Allem muß man
tur des Positiven und Freien einen klaren Begriff haben.
tät darf nicht, wie in der Regel geschieht, in dem Histo-
in, sondern muß in dem Festgesetztsein (ponere) durch eine
t gesucht werden. Darauf gründet sich der Unterschied zwi-
n und freien Wissenschaften, welcher Unterschied übrigens
e ist, indem auch die positiven Wissenschaften ein freies
sich aufnehmen können, vermöge dessen sie einer inneren

deren höchste Errungenschaft bloſe hohe Wahrscheinlichkeit werden kann, eine ſo völlige Poſitivität aufgenommen werden dürfte, daß eine Staatsgewalt ihre Ausübung ſo oder ſo gebieten könnte; die Staatsgewalt wird ſtets Modificationen in freien Wiſſenſchaften ſich gefallen laſſen müſſen, je nach der größeren oder geringeren Wahrſcheinlichkeit in Fällen, welche ſich bemerkbar machen.

3) Die Medicin iſt keine reine Wiſſenſchaft, ſondern ſie beruht ihrem innerſten Weſen nach auf Erfahrungen, alſo auf Anſchauungen, Beobachtungen und Verſuchen. Dazu muß die Medicin aber einen Boden haben. Der Boden, worauf die Medicin ihre Erfahrungen macht und ſammelt, iſt das Krankenbett. Darum muß das Krankenbett oder die mediciniſche Praxis frei ſein.

4) Die Medicin iſt keine fertige und gegebene Wiſſenſchaft, ſondern eine werdende und ſich ſelbſt ſchaffende Wiſſenſchaft. Sie hat alſo eine lange Bahn zur Erreichung ihres Zieles zu laufen; ſie kann dieſes Ziel nur in freier Selbſtentwickelung ſowohl nach ihrer theoretiſchen, wie nach ihrer praktiſchen Seite anſtreben. Nur beſchränkte Köpfe können die Medicin als eine fertige und abgeſchloſſene Wiſſenſchaft anſehen, können von der Staatsgewalt polizeiliche Hülfe gegen auftauchende mediciniſche Syſteme anrufen oder zur Einführung und Befeſtigung neuer Syſteme polizeiliche Hülfe anflehen. Die Wiſſenſchaft ſoll ſich ſelbſt ſchaffen, erhalten, nöthig machen durch die Macht der wiſſenſchaftlichen Gründe und die Gewalt der praktiſchen Erfolge, welche ſie dem Geiſte der Geſellſchaft aufdringt.

5) Die Medicin iſt nicht bloſe Wiſſenſchaft, ſie iſt auch Kunſt, die nothwendige hohe und edle Kunſt, die Krankheiten zu verhüten, beſeitigen oder zu mildern, und ſo allem Lebenden ein ſchützender, tender und mildernder Genius zu ſein.

Hat die Heilkunſt dieſe hohe und wichtige Würde, ſo iſt die Staatsgewalt verpflichtet, ihr jenen Umfang von Freiheit zu laſſen zu geben, welcher ihr abſolut nöthig iſt, um ſich zu entwickeln, zubilden und zu vervollkommnen, um das wirklich zu werden und ſein, wozu ſie beſtimmt iſt. Die Kunſt iſt die Prüfung der Wiſſenſchaft, die Praxis bewahrheitet oder widerlegt die Theorie; und ſo aus dieſem Grunde iſt die Freiheit der praktiſchen Medicin ein abſolutes Bedürfniß. Die Homöopathie will vorzüglich der praktiſchen Medicin eine Bereicherung bringen, will ihr eine neue Heilmethode beifügen, eine neue Waffe zur Bekämpfung der Krankheiten ſchaffen. Der Staatsgewalt muß der Homöopathie die Möglichkeit ihrer Bewahrung, alſo die praktiſche Ausübung am Krankenbette geſtatten, denn ohne dieſe Erlaubniß kann ſie ſich nicht bewähren, ſich nicht widerlegen und nicht beſtätigen.

„Auf Grund veralterter Auctoritäten oder einſeitiger Meinungen darf nie in die freie Entwickelung der Künſte und Wiſſenſchaften eingegriffen werden. Dieſes kann nur ſchädlich werden, während es ebenfalls unnütze, thörichte Mühe wäre, eine neue Lehre zu verbie-

uß die Regierungen dadurch dem Eigennutze, der sich in
enuße gewohnter Vortheile zu behaupten suche, dem Ehr-
n bereits erworbenen Ruhm nicht durch neue Bewerber
ssen will, dem Eigensinne, der sich ohne Grund weigert,
Einsicht nachzugeben, der Bequemlichkeit, welche die mit
Reform einer Wissenschaft verbundenen Beschwerden
anderen unlauteren Beweggründen und Leidenschaften die
würden, auf ihre Beschlüsse und Anordnungen einzu-

uß aber den aufgeklärten Regierungen Dank wissen, daß
rderungen um polizeiliche Hülfe von Seite beschränkter
stlicher Parteigänger widerstanden, daß sie der Wissen-
unst freie Entwickelung und Ausübung gestatten, diesen
ab sich zum Ruhme!

ch die Frage über Zuziehung der homöopathischen Kunst-
chtlichen und polizeilichen Fällen beantworte, will ich den
unct der Selbstdispensation der Homöopathen in Betrach-
da er unmittelbar mit der homöopathischen Praxis in pri-
zusammenhängt.

möopathen behaupten, daß die neue Heilmethode nicht
eben könne, wenn nicht mit derselben die Selbstbereitung
hung der Arzenien an die Kranken zugleich verbunden
gt sich nun, ob die Staatsgewalt den Homöopathen oder
berhaupt die Selbstdispensation und Präparation der Ar-
en darf?

ylich waren Arzt und Apotheker eine und dieselbe Person;
riechen, bei den Römern und Anfange bei den Deut-

nämlich an Orten und Gegenden, wo das getrennte Geschäft n
zwei Personen ernähren könnte.

Die Homöopathen verlangen wieder den ursprünglichen Zu
des gemeinsamen ärztlichen und pharmaceutischen Geschäfts. Si
rufen sich hauptsächlich darauf, daß die neue Heilmethode eine a
Zubereitung der Arzeneien erfordert, welche von der der alten Sc
gänzlich verschieden ist, und die Arzeneimittel müßten sich nac
Heilmethode und dem Heilzwecke richten, und nicht umgekehrt; da
Arzeneien in einem verdünnten und vergeistigten Zustande angew
werden, welcher alle chemischen und physikalischen Prüfungen
Aechtheit unmöglich macht, daher der Arzt nie sicher sein könnte
der Apotheker seine Pflicht in Bereitung und Ausgabe der Arz
erfüllt habe oder nicht; daß die homöopathischen Arzeneien in d
immateriellen Zustande gar keinen materiellen Werth haben, folglic
homöopathische Heilmethode den Apothekerstand überflüssig macht,
nigstens in Bezug auf die homöopathische Heilmethode; daher au
Apotheker aus Furcht, sein Einkommen verkümmert zu sehen, ab
lich die Arzeneien schlecht bereiten möchte, um durch schlechten
am Krankenbette die neue Heilmethode zu Grunde zu richten, oder
aus Unglauben an die Wirksamkeit so sehr verdünnter Arzenei
Bereitung und Ausgebung derselben ungewissenhaft verfahren
wodurch das Menschenleben und die Kunst gefährdet würden!

Dem Selbstdispensiren der Aerzte stellt man hauptsächlich fol
Gründe entgegen: Der Apotheker soll für den Arzt die Control
den, obwohl in keiner Medicinal- und Apothekerordnung ein
davon steht. Alle wahrhaft erfahrenen und denkenden Aerzte sind
davon überzeugt, daß der Apotheker für den Arzt und sein Heil
ren am Krankenbette keine richtige Controle bilden kann; der Apo
müßte dem Arzte in wissenschaftlicher und technischer Bildung übe
sein, er müßte den Kranken sehen, es müßte eine gesetzlich ge
Heilart gegeben sein ꝛc. Die Recepte sollen eine Controle des
sein; auch hierüber haben die erfahrensten Aerzte das Unzureichend
gethan, indem sich der Arzt immer durchhelfen werde bei unabsicht
Fehlen, und wolle der Arzt absichtlich schaden, so würde er dem
ken zu schaden wissen, ohne daß der Apotheker dazu nothwendig
er kann schaden durch Unterlassung geeigneter Kunsthülfe ꝛc.

Ohne tiefer und weiter in das Für und Wider die Selbstdi
sation einzugehen, will ich hier Folgendes bemerken:

Im Allgemeinen wird man für die Trennung des Ap
kergeschäfts und des ärztlichen Standes stimmen müssen, indem
dem noch gegenwärtig obwaltenden Zustande der medicinischen und
maceutischen Studien und Arbeiten die Trennung eine nothwe
und für beide wissenschaftliche und technische Studien und Bes
gungen förderlich erscheint.

Für besondere Fälle aber lassen sich in einer Person Apo
und Arzt vereinigen, was sowohl für die Ausübung der Kunst

Verabreichung der Arzeneien an Kranke nothwendig macht,
cher in Beurtheilung der Erfolge und Wirkungen der Heil-
ob der Arzeneimittel sein kann. In diesem letzteren Falle
die homöopathische Heilmethode, welche nach der Erklärung
Freunde und Anhänger derselben ohne Selbstdispensation
ausgeübt werden kann; denn ihre Arzeneien lassen sich nicht
eit oder Unächtheit durch irgend ein chemisches oder physi-
ittel prüfen; bereitet oder verabreicht sie der Apotheker ab-
er unabsichtlich gegen die Vorschrift (was leicht geschehen
aus Eigennutz, theils aus Unglauben), so wird der Heil-
ele und der Arzt kann nicht wissen, ob der Fehler in seiner
Verordnung oder in der Dispensationsanstalt des Apothekers
n kann von dem homöopathischen Arzte nicht verlangen, daß
ptliche Ehre und die Pflicht der Selbsterhaltung gefährde oder
eben der ihm vertrauenden Kranken auf das Ungewisse spiele,
issenschaft und Kunst vorwärts zu bringen.
nedicinische Wissenschaft und Kunst sind ihrem innersten We-
reie Bestrebungen des menschlichen Geistes; sie sollen sich
und vervollkommnen zum Nutzen und Frommen alles kran-
n; man muß ihnen also auch ihre Mittel und Waffen zur
g des Feindes möglich machen.
kann den gordischen Knoten nicht damit zerhauen, daß man
homöopathische Heilmethode enthalte keine Wahrheit und
athischen Arzeneimittel seien ohne Wirksamkeit, denn Beides
bewiesen werden durch die Ausübung der Homöopathie und
ung der Arzeneimittel; dazu aber werden geraume Zeit, be-
rüfung, Freiheit der medicinischen Praxis, Selbstdispensa-

Stande sind. — Nun versuchte Hahnemann durch praktische dieses von ihm entdeckte Heilungsgesetz zu bestätigen, und zu Versicherung gelang es ihm vollkommen. Im Jahre 1796 v lichte er zum ersten Male in Hufeland's Journale seine En Im Jahre 1805 erschienen die Erstlinge seiner Arzneimittell ter dem Titel „Fragmenta de viribus medicamentorum sive in corpore humano sano obviis Tom. I et II." Dann im Jahre 1806 „die Heilkunde durch Erfahrungen", welche das Heilgesetz näher entwickelte. Sie diente als Grundlage Jahre 1810 erschienenen Hauptschrift „Organon der Heilkunst" bis jetzt 5 Auflagen erlebte und in verschiedene Sprachen wurde. In diesem Organon gebrauchte Hahnemann zum ersten den Ausdruck Homöopathie, aus dem Griechischen ὅμοιος und πάθος (Leiden), indem er damit bezeichnen wollte, daß das damentale Princip seiner Heilmethode beruhe auf der Aehnlichkeit schen der künstlichen oder arzneilichen und der natürlichen welche geheilt werden soll. Von 1811 bis 1821 (und so ebenter Auflage) erschienen von Hahnemann 6 Bände „der reinen mittellehre", auch in verschiedene Sprachen übersetzt; vom Jahr bis 1830 „die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche Na homöopathische Heilung" (4 Bände).

In diesen Werken hauptsächlich entwickelte Hahnemann sein neues therapeutisches System. Anfangs erregte Hahnemann deckung weder bei Aerzten, noch Laien Interesse. Das Br System beherrschte noch bei der Veröffentlichung der ersten Hahnemann's die ganze ärztliche Welt. Das Organon aber r Kampf in's Leben, welcher bis jetzt die ganze medicinische Wis und Kunst erschüttert und eine Literatur zur Folge hatte, wie kein System in Menge und in leidenschaftlicher Hitze aufzuwe ben dürfte. — Hahnemann blieb bis zum Jahre 1820 in Leip er practicirte und lehrte. Da verließ er diese Stadt, weil ihm bestehenden Gesetzen verboten wurde, die Arzeneien selbst zu und an seine Kranken abzugeben. Hahnemann forderte zur A seiner Heilmethode das Recht, die Arzeneien selbst zu bereiten seine Kranken abzugeben, weil nur unter dieser Bedingung erfolg gesichert sein könnte; die kleinen Arzneigaben können kei trole unterworfen werden. Der Herzog von Anhalt-Cöthen in sein Land und gestattete ihm freie Ausübung seiner Heilme Jahre 1821 und ernannte ihn zum Hofrathe. In Anhalt practicirte Hahnemann bis in das Jahr 1834, wo er seiner Gattin nach ihrer Vaterstadt, Paris, folgte, und da bis jetzt und literarisch thätig, frisch und kräftig in seinem 81. Jahre wegt, ein ungebeugter Heldengeist, eine erstaunenswerthe Erst wie verschieden man sonst auch über Hahnemann's Streben u ken denken mag.

Nachdem Hahnemann Leipzig verlassen hatte, einem freund

annten und durch Wort und That und Schrift sie ent-
d verbreiteten.

Lehre hat sich in ganz Europa ausgebreitet und Anhänger
a selbst in anderen Welttheilen hat sie Freunde und Ver-
unden. Sie hat verschiedene Stadien durchwandelt; be-
fanatische Anhänger, so wie kalte und besonnene Prüfer
Lehre mannigfaltige Formen aufgedrückt, und sie wird
Entwickelungen durchzumachen haben, indem der freie Geist
astlichen Forschung und die besonnene Prüfung durch prak-
lg ihren Werth bestimmen werden.

ztliche Welt ist gegenwärtig in drei Parteien zerfallen. Die
t ist die der sogenannten Allopathen, die alte Schule, die
e Wurzel bis auf Hippokrates zurückgeht, die feindlich der
lle gegenübersteht, sie durch Verachtung, durch Spott, durch
Gewalt zu unterdrücken oder auszurotten sucht. Die zweite
te der Homöopathen, die neue Schule, deren Lebensalter
albes Jahrhundert erreicht hat, in Hahnemann ihre Entste-
und feindlich der alten Schule gegenübersteht, indem sie
re für eine unvollkommene, unsichere, ja der ganzen Ver-
und Wegwerfung würdige erklärt.

ritte Partei ist jene, welche die Vermittelung und Versöh-
den feindlich gegenüberstehenden und sich verfolgenden Schulen
e Art von medicinischem Justemilieu, indem sie die Wahr-
lten Schule bewahrt und die der neuen Schule prüfend in
nt, einer Reform der medicinischen Wissenschaft und Kunst
nd, fortschreitend und erhaltend zugleich. Sie ist sich be-
die Medicin als Wissenschaft und Kunst einer Reform be-
eifreichsten und erfahrensten Aerzte der alten Schule haben

Stande sind. — Nun versuchte Hahnemann, durch praktische dieses von ihm entdeckte Heilungsgesetz zu bestätigen, und zu Versicherung gelang es ihm vollkommen. Im Jahre 1796 t lichte er zum ersten Male in Hufeland's Journale seine Ei Im Jahre 1805 erschienen die Erstlinge seiner Arzneimittell ter dem Titel „Fragmenta de viribus medicamentorum sive in corpore humano sano obviis Tom. I et II." Dan im Jahre 1806 „die Heilkunde durch Erfahrungen", welch das Heilgesetz näher entwickelte. Sie diente als Grundlag Jahre 1810 erschienenen Hauptschrift „Organon der Heilkunst bis jetzt 5 Auflagen erlebte und in verschiedene Sprachen wurde. In diesem Organon gebrauchte Hahnemann zum ers den Ausdruck Homöopathie, aus dem Griechischen ὅμοιος und πάθος (Leiden), indem er damit bezeichnen wollte, daß damentale Princip seiner Heilmethode beruhe auf der Aehnlic schen der künstlichen oder arzeneilichen und der natürlichen welche geheilt werden soll. Von 1811 bis 1821 (und so eben ter Auflage) erschienen von Hahnemann 6 Bände „der reine mittellehre", auch in verschiedene Sprachen übersetzt; vom Ja bis 1830 „die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche N homöopathische Heilung" (4 Bände).

In diesen Werken hauptsächlich entwickelte Hahnemann sein neues therapeutisches System. Anfangs erregte Hahneman deckung weder bei Aerzten, noch Laien Interesse. Das A System beherrschte noch bei der Veröffentlichung der ersten Hahnemann's die ganze ärztliche Welt. Das Organon aber i Kampf in's Leben, welcher bis jetzt die ganze medicinische W und Kunst erschüttert und eine Literatur zur Folge hatte, wi kein System in Menge und in leidenschaftlicher Hitze aufzun den dürfte. — Hahnemann blieb bis zum Jahre 1820 in Le er prakticirte und lehrte. Da verließ er diese Stadt, weil ihm bestehenden Gesetzen verboten wurde, die Arzeneien selbst zu und an seine Kranken abzugeben. Hahnemann forderte zur A seiner Heilmethode das Recht, die Arzeneien selbst zu bereiten seine Kranken abzugeben, weil nur unter dieser Bedingung erfolg gesichert sein könnte; die kleinen Arzneigaben können kei trole unterworfen werden. Der Herzog von Anhalt-Cöthen in sein Land und gestattete ihm freie Ausübung seiner Heilm Jahre 1821 und ernannte ihn zum Hofrathe. In Anhal prakticirte Hahnemann bis in das Jahr 1834, wo er seine Gattin nach ihrer Vaterstadt, Paris, folgte, und da bis jetzt und literarisch thätig, frisch und kräftig in seinem 81. Jahr wegt, ein ungebeugter Heldengeist, eine erstaunenswerthe Er wie verschieden man sonst auch über Hahnemann's Streben ken denken mag.

Nachdem Hahnemann Leipzig verlassen hatte, einem freie

kannten und durch Wort und That und Schrift sie ent-
nd verbreiteten.

Lehre hat sich in ganz Europa ausgebreitet und Anhänger
ja selbst in anderen Welttheilen hat sie Freunde und Ver-
funden. Sie hat verschiedene Stadien durchwandelt; be-
d fanatische Anhänger, so wie kalte und besonnene Prüfer
r Lehre mannigfaltige Formen aufgedrückt, und sie wird
e Entwickelungen durchzumachen haben, indem der freie Geist
haftlichen Forschung und die besonnene Prüfung durch pra-
folg ihren Werth bestimmen werden.

rztliche Welt ist gegenwärtig in drei Parteien zerfallen. Die
tei ist die der sogenannten Allopathen, die alte Schule, de-
che Wurzel bis auf Hippokrates zurückgeht, die feindlich der
ule gegenübersteht, sie durch Verachtung, durch Spott, durch
Gewalt zu unterdrücken oder auszurotten sucht. Die zweite
die der Homöopathen, die neue Schule, deren Lebensalter
halbes Jahrhundert erreicht hat, in Hahnemann ihre Entste-
n und feindlich der alten Schule gegenübersteht, indem sie
re für eine unvollkommene, unsichere, ja der ganzen Ver-
und Wegwerfung würdige erklärt.

ritte Partei ist jene, welche die Vermittelung und Versöh-
iden feindlich gegenüberstehenden und sich verfolgenden Schulen
ne Art von medicinischem Justemilieu, indem sie die Wahr-
alten Schule bewahrt und die der neuen Schule prüfend in
mt, einer Reform der medicinischen Wissenschaft und Kunst
nd, fortschreitend und erhaltend zugleich. Sie ist sich be-
die Medicin als Wissenschaft und Kunst einer Reform be-
eifstreichsten und erfahrensten Aerzte der alten Schule haben

müsse. Dazu dienten ihr mit mehr oder minder deutlichem sein der Naturgesetzlichkeit zwei verschiedene Heilmethoden, die pathische oder die gegensätzliche und die allöopathische, auch sche oder ableitende Methode.

Mit der enantiopathischen Methode greift sie das kra und dessen abgeänderten Lebensproceß unmittelbar an, ruft zeneilicher Einflüsse einen im Organe haftenden entgegenge benszustand hervor; sie stimmt den erhöheten Lebensproceß h schwächende Mittel, erhöhet den geschwächten Lebensproceß kende Mittel, also stets einen entgegengesetzten Zustand im cesse anstrebend und setzend, und zwar nothwendig mit groß wiederholten Arzeneigaben.

Die allöopathische Methode wirkt nicht unmittelbar an krankte Organ ein und stimmt direct den krankhaften Z um, sondern sie wendet den arzeneilichen Einfluß auf ein an dem kranken Organe aber in Verwandtschaft stehendes an eine neue künstliche Affection, um die natürliche zu heben u leitung. So heilt man Zahnschmerz, Augenentzündung mittel ficators, hinter das Ohr gesetzt; die neue künstliche und fection hebt die alte natürliche und schwächere auf.

Diese zwei Heilmethoden sind naturgesetzliche, seit mehr Jahrtausenden an den Naturheilprocessen wahrgenommene die Kunst bestätigte Heilungsarten; die Wissenschaft hat sie und die Kunst erprobt, sie stehen unerschütterlich fest, sie Grundlage der sogenannten alten oder allopathischen Schule. höchste Einseitigkeit des homöopathischen Radicalismus kann dem Systeme der Therapie ausstreichen wollen.

Hahnemann führte eine dritte Heilmethode in's Leben möopathische oder auch specifische genannt, welche schon von mehreren Aerzten geahnet und angedeutet wurde; Hahnemann als ein bestimmtes System der Medicin, ja als die ganz ein mit Verwerfung der Grundsätze der alten Schule.

Der Homöopathie erscheinen die Krankheitsäußerungen ein Uebel, sondern als eine Auflehnung der Lebenskraft gegen liche Ursache; die Krankheiten sind bloße kritische Bestrebung retten wollenden Naturkraft. Um die Krankheiten zu he man die reagirende Lebenskraft, d. h. die Krankheitserschein terstützen, steigern und so zur kritischen Selbstvollendung treib dienen ihr jene Arzeneien, welche eine ähnlichartige Aufreg genwirkenden Lebenskraft hervorzurufen im Stande sind.

Die homöopathische Heilmethode ist der gerade Gegens enantiopathischen; diese beseitigt die Krankheiten durch ent wirkende, jene durch ähnlichartig wirkende Arzeneimittel; tiopathie ruft einen entgegengesetzten Lebensproceß im Ga*gane hervor* und hebt dadurch die Krankheit auf; die Ho *steigert* den im kranken Organe reagirenden Lebensproceß

ter Behandlung, nämlich durch Afficirung eines anderen
als des kranken, welches aber mit dem erkrankten Organe in
haftlicher Beziehung stehen muß.

dem Wesen der homöopathischen Heilmethode steht aber in
Verbindung die Wahl einer einfachen Arzenei, ihre Anwen-
kleiner Gabe, ihre seltenere Darreichung, eine angemessene
Lebensordnung ꝛc. Namentlich erklärt die Homöopathie die
igkeit, kleinere Arzeneigaben als die alte Schule anzuwenden,
Art und Weise, die Krankheiten mittelst verwandtschaftlicher
zur Vollendung zu bringen, während die Enantiopathie
pathie durch entgegengesetzte und ableitende Arzeneireize die
n beseitigen, wozu beide Methoden mit vollem Rechte große
en, Arzeneiverbindungen, öftere Darreichung der Arzeneien ꝛc.
dürfen und müssen.

äußerst gedrängte Darstellung der gegenwärtig der Heilkunst
stehenden Heilmethoden oder von ihr ausgeübten Heilungs-
hte vielleicht für die Nichtärzte manche Dunkelheit haben,
osse durch eine Parallele sie in helleres Licht setzen zu können.
moralische Therapie kann sich zur Besserung und Heilung
Gebrechen und Leiden folgender Methoden bedienen. Ge-
handelte sich um Besserung und Heilung eines zur Trunk-
zur Wollust oder zur Spielsucht geneigten Menschen, der
eigener moralischer Kraft eines jener sittlichen Uebel und
bekämpfen könnte, sondern einer fremden moralischen Ein-
dürfte, um jener Uebel und Leiden los zu werden.

eine Heilmethode bestünde darin, daß dem Wollüstlinge, dem
igen, dem Spielsüchtigen ꝛc., also einem dem Laster zufal-
r hingegebenen Menschen der gerade Gegensatz vor die Seele

lüstlings, des Trunk- und Spielsüchtigen bestünde darin, d
unsittlichen Individuen ähnliche und etwas stärker ausgesp
sittliche Individuen oder Charaktere vorgehalten würden. D
hafte moralische Stelle in der Seele würde unmittelbar getro
Bild des physischen und moralischen Elendes, welches dem
Wollust, der Trunksucht ꝛc. aufgedrückt ist, würde die moral
action wecken, steigern und zur völligen Gesundheit erheben
Heilmethode ist die homöopathische oder specifische in der Mo
das Heilmittel ist dem moralischen Krankheitsprocesse ähnliche
kend, ist ihm innigst verwandt, eine Unsittlichkeit heilt die an
zwar immer eine Art die entsprechende, d. h. specifische, am

Die Erfahrung spricht laut genug für diese moralische
thode; schon oft ist ein zur Wollust geneigter junger Men
das entsetzliche Bild eines durch Wollust zu Grunde Gerichte
worden.

Die dritte Heilmethode von moralisch gefallenen Mensch
darin, daß nicht unmittelbar die unmoralische schwache Se
Seele eines Menschen berührt, getroffen und zur Heilung
wird, sondern daß durch Ableitung von den unmoralischen
ihre Besserung und Heilung von Statten geht. Die Heil
körperliche und geistige Beschäftigungen, welche offenbar abl
dadurch bessernd auf die krankhaften moralischen Neigungen
denschaften einwirken.

Diese Heilmethode in der Moral ist die allöopathische
pathische, indem sie durch künstlich erhöhete Thätigkeit körper
geistiger Lebensäußerungen die krankhaften natürlichen Triebe
gungen untergräbt, schwächt und aufhebt.

Es ist leicht zu erachten, daß alle drei Heilmethoden d
sche Therapie zusammen bilden; bald ist die eine, bald die a
anwendbar, bald mehrere zugleich, je nach der Natur der vo
den moralischen Gebrechen. Und ähnlich wird es wohl in d
nischen Therapie der Fall sein müssen.

Ich habe durch vorliegende Darstellung historisch und
Entwickelung der Homöopathie und ihr wissenschaftliches Verh
alten Medicin klar zu machen gesucht, um nun daran die
zeiliche Betrachtung zu knüpfen.

Die staatspolizeiliche Untersuchung in Bezug auf Ho
kann in dreifacher Hinsicht geschehen; man kann die Homö
Wissenschaft, als Lehre und als praktische Anwendung, der
walt gegenüber, betrachten und die Pflichten und Rechte, w
möopathie und Staat gegen einander haben, entwickeln.

Was das Verhältniß der Homöopathie als Wissensch
genüber der Staatsgewalt, betrifft, so kann es mit wenige
abgefertigt werden. Die Homöopathie, als Wissenschaft, ist
der Gedanke. Der Gedanke schafft die Wissenschaft, er entw
vervollkommnet sie, er reißt die Irrthümer und Einseitigkeit

n können nichts entscheiden, und berühmte Namen wiegen
aschaale wissenschaftlicher Prüfung nicht selten sehr gering.
rd, wer auf eigenen Füßen steht, auf dem Felde gelehrter
h wenig auf jene Bundesgenossen verlassen und die eigene
g mit Gründen verfechten. Aus solchem Kampfe entgegen-
ren, wo nur die anerkannte Wahrheit der Grundsätze, die
richtigkeit des Abzuleitenden und der logische Zusammen-
anzen Lehrgebäudes den Sieg verschaffen kann, ist noch im-
n für die Wissenschaft hervorgegangen" (1. Band 1. Heft
ft für Staatsarzneikunde). Staatsrath Hufeland sagt
Schrift „Die Homöopathie 1831"): „Freiheit des Denkens,
Wissenschaft — das ist unser höchstes Palladium und muß
wenn wir weiter kommen sollen. Keine Art der Despotie,
herrschaft, kein Druck des Glaubenszwanges — selbst die
darf in wissenschaftliche Gegenstände nicht eingreifen, weder
noch eine Meinung ausschließlich begünstigend, denn Beides
e Erfahrung lehrt, der Wissenschaft Schaden gethan. Nur
rech Erfahrung, Rede und Gegenrede, fortgesetzte freimü-
suchung und die Zeit können und werden sicher am Ende
vom Falschen, das Brauchbare vom Unbrauchbaren son-
Dr. Pfeufer sagt in seiner Abhandlung „Ueber die Gren-
taatsgewalt in Bezug auf medicinische Systeme" (im er-
der Jahrbücher des ärztlichen Vereines in München):
Darstellung scheint hervorzugehen, daß von einem Ein-
Regierungen gegen die Homöopathie keine Rede sein
kann. Nicht den Regierungen stand es zu, eine charakte-
wickelung der Medicin im Keime zu zerstören und dadurch
re Erfahrung zu ersticken, nicht den Regierungen, durch

Werth, so gehen sie bald vorüber; haben sie inneren Gehalt ihr längeres Verweilen von Nutzen. Die Geschichte der Heilk tet sie." —

Man kann also dem Staate auf keine Weise das Rech men, in die innere Entwickelung der Wissenschaften einzuge darf die Gedankenbahn des wissenschaftlich fortschreitenden Me stes nicht sperren, nicht hemmen, ihr keine gewaltsame Rich ben; er muß dem menschlichen Genius in Erforschung der und in der Entwickelung und Darstellung derselben als W freien Lauf lassen.

In Bezug auf Homöopathie, so soll diese sich entwick bilden, wissenschaftlich begreifen und aussprechen dürfen, un gen, ob in ihr der Keim einer inneren wissenschaftlichen Not keit enthalten ist, ob sie ein Bedürfniß und ein Organ der schen Wissenschaft bezeichnet und darstellt, ob sie eben so vi heit als Neuheit mit sich führt. Der freie prüfende wissen Geist wird die Homöopathie richten! — In civilisirten Sta die Wissenschaft ihren freien Gang.

Der Homöopathie als Lehre wird die Staatsgewalt a Schranken entgegenstellen dürfen. Die Lehre ist nur die Uebertragung und Fortpflanzung des wissenschaftlich Erfors des praktisch Erfahrenen, und den verpflichteten und beeidet nern muß es überlassen bleiben, nach gewissenhafter Ueberzeu lehren. Hufeland sagt hierüber im angeführten Buche: „ senschaft ist frei, und kein Staat hat das Recht, in das Wissens und des Geistes einzugreifen. Die Homöopath Wissenschaft und selbst als Lehre, darf also kei schränkung erleiden; das Wahre oder Falsche in derse lediglich der wissenschaftlichen Discussion, der Erfahrung und überlassen bleiben, welche ja schon über so viele Erscheinungen richtig und gerecht entschieden hat und auch hier entscheiden

Die Homöopathie, als ein natur- und heilwissenschaftl genstand gehört lediglich der Erfahrung an. Die Natur, und langsam erforschbare Natur, ist die Gesetzgeberin für die nicht die positive menschliche Satzung. Die Medicin ist ihr nach eine freie und Erfahrungswissenschaft; sie kann also ihr nur aus der automatischen Natur und durch wissenschaftlich schung und Beobachtung derselben gewinnen; sie kann kein und Vorschriften von der Staatsgewalt annehmen, außer sie dieser selbst zur Sanction übergeben, nachdem sie dieselben Natur mühsam und langsam abgerungen hat, woraus die Sa neikunde entspringt. Da aber die Medicin ihrer Natur nach sitive, d. h. auf menschlicher Satzung und menschlichem Wi hende Wissenschaft, sondern eine freie, aus langsamer und Erfahrung hervorgehende ist, eine blose [illegible] ungswissenschaft es nach Link (in seinem amtl [illegible]

en gemacht werden dürfen; nur die Wissenschaft, die Er-
die Zeit können sie beschränken, vernichten, oder ihr Sieg,
estigkeit verschaffen. Aber die Wissenschaft, die Erfahrung
können ihre wohlthätige Macht nur ausüben, wenn sie
g mit der Freiheit des menschlichen Geistes wirken. — Also
as Element, woraus die Wissenschaft und die Lehre ihr
edeihen ziehen. Wenn dieses in jedem Gebiete des mensch-
s geltend gemacht werden kann, so muß es doch vorzugs-
Gebieten der Natur- und Heilwissenschaften zugestanden
diese durchaus auf keiner positiven menschlichen Satzung
dern ihr höchstes Gesetz und ihren gewissesten Richter in
ben. In wahrhaft civilisirten Staaten wird die Staats-
ls die Freiheit der Lehrmeinungen, namentlich nicht in
Dingen beschränken oder aufheben, sondern sie vielmehr
sie aus Parteigewalt gehindert würde, sich geltend ma-
en.

Homöopathie betrifft in ihrer praktischen Anwendung und
ren Forderungen an die Staatsgewalt, so stoßen wir frei-
rigere und heftig bestrittene Punkte; indessen lassen sich auch
und zu ihrer Lösung der Staatsgewalt Winke geben und
ten. Die Homöopathie verlangt das Recht der unbedingten
es Heilsystems. Was hat nun die Staatsgewalt in Bezug
rderung zu thun? Hat sie das Recht, zu versagen, oder
, oder zu gewähren? Würden wir die Frage an einen
Homöopathen stellen, so würde er der Staatsgewalt zur
, der Homöopathie das unbedingte Recht der Ausübung
ohne alle Beschränkung, ja alle Aerzte zu verpflichten, die

nungen in reichem Maße gemacht wurden. Ich lasse die Ire der Parteien, welche ihre blinde Leidenschaft zu gehen anto Seite liegen und schreite ruhig auf der Bahn der prüfenden chung und Betrachtung fort.

Zur richtigen Beantwortung obiger Frage müssen wir den zwischen ärztlicher Kunsthülfe, welche von Privatperson wird, und jener, welche von der Staatsgewalt bei gerichtl polizeilichen Fällen gefordert wird.

Was die Leistung ärztlicher Kunsthülfe an Privatpers was die medicinische Privatpraxis betrifft, so muß diese Staatsgewalt den vom Staate approbirten und licentirten Ar freigestellt werden. Die Staatsgewalt hat nur das Recht, s die Pflicht, die Staatsbürger gegen Nachtheile zu schützen, stehen könnten, wenn Jemand absichtlich die ärztliche Wissens brauchen wollte, um zu schaden, oder wenn ein Arzt solche gen beabsichtigte oder unterließe, welche unbezweifelte Nachthe führen, die derselbe bei gehöriger Sorgfalt hätte verhüten kö

Zwischen dem Arzte und dem Kranken besteht ein g Verhältniß; der Kranke kann seinen Arzt wählen ganz nach s kür, er kann sich völlig von seinem Vertrauen leiten lassen. kann der Arzt seine Kranken, welche ihm ihr Zutrauen schenk nach seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung, nach seiner Erfahr seinem besten Wissen und Gewissen behandeln.

Alle besseren Schriftsteller sprechen der Staatsgewalt ab, in die ärztliche Praxis einzugreifen. Professor Link verneinte unbedingt in seinem amtlichen Gutachten die Frage: in wie weit der Staat auf die Verfahrungsweise der Aerzt lung der Krankheiten einen wirksamen Einfluß haben müsse könne?" weil in keinem wahrhaft aufgeklärten Lande für i Wissenschaft ein System vorgeschrieben oder verboten werd und „um wie viel weniger wird also der Staat Einfluß au dicin haben mögen, eine bloße Erfahrungswissenschaft, wo e nichts Unbezweifeltes gibt und gegeben hat. Die älteren je Aerzte haben die verschiedensten Vorschriften über die Anwen Aderlasses in Krankheiten gehört; sie haben gesehen, wie m Brechmittel gab und keine gab; sie haben erfahren, wie ma ten Krankheiten die Patienten mit Arzeneien bestürmte und rein hippokratisch nichts that ꝛc."

Remer sagt in der 5. Auflage des Metzger'schen G gerichtlichen Arzeneiwissenschaft S. 506, „es liege in der U des ärztlichen Wissens, dem Schwanken der Hypothesen, d stimmten in den Wirkungen der Heilmittel, dem beständigen ten der Wissenschaft, der unauflöslichen Schwierigkeit der E rung der Grund, weshalb alle positiven Gesetze über die Au Heilkunst ausgeübt werden solle, vergeblich, und die directe V

ölzeiwiſſenſchaft), Tittmann (die Homöopathie in ſtaats-
Hinſicht), Albrecht (die Homöopathie vom Standpuncte
nd der Medicinalpolizei) u. A. m. Es haben dieſe Anſichten auch
aaten ihren Medicinalgeſetzgebungen zu Grunde gelegt, wie
au, welches ausdrücklich den Aerzten die Freiheit in der
Syſteme ſichert und, wie es ſagt: „Jedem approbirten Arzte
aupt anheimgeſtellt, die Mittel zur Heilung der Krankhei-
ner beſſeren Ueberzeugung nach, zu wählen, in ſo fern er
e Methode wiſſenſchaftlich zu begründen und folgerichtig
n im Stande iſt.“ Auch die preußiſche Regierung verord-
n Jeden innerhalb der geſetzlichen Schranken die ärztliche
Leitung ſeiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu ge-

n wie die Gründe, warum die mediciniſche Praxis von der
it keinen Einfluß annehmen oder erleiden darf, warum ſie
ls der geſetzlichen Schranken ſich ohne allen Zwang entwi-
bewegen kann und muß, auf wenige Puncte zurückführen,
auptſächlich folgende:
e Medicin iſt keine poſitive Wiſſenſchaft, wie die Theologie
rudenz, ſondern ſie iſt eine freie. Vor Allem muß man
tur des Poſitiven und Freien einen klaren Begriff haben.
tät darf nicht, wie in der Regel geſchieht, in dem Hiſto-
ein, ſondern muß in dem Feſtgeſetztſein (pouvoir) durch eine
lt geſucht werden. Darauf gründet ſich der Unterſchied zwi-
en und freien Wiſſenſchaften, welcher Unterſchied übrigens
re iſt, indem auch die poſitiven Wiſſenſchaften ein freies
ſich aufnehmen können, vermöge deſſen ſie einer inneren

deren höchste Errungenschaft bloſe hohe Wahrscheinlichkeit [illegible] eine ſo völlige Poſitivität aufgenommen werden dürfte, daß [illegible] gewalt ihre Ausübung ſo oder ſo gebieten könnte; die [illegible] wird ſtets Modificationen in freien Wiſſenſchaften ſich gefa[illegible] müſſen, je nach der größeren oder geringeren Wahrſcheinlich[illegible] Fällen, welche ſich bemerkbar machen.

3) Die Medicin iſt keine reine Wiſſenſchaft, ſondern ſie [illegible] ihrem innerſten Weſen nach auf Erfahrungen, alſo auf Anſch[illegible] Beobachtungen und Verſuchen. Dazu muß die Medicin [illegible] Boden haben. Der Boden, worauf die Medicin ihre Erf[illegible] macht und ſammelt, iſt das Krankenbett. Darum muß das [illegible] bett oder die mediciniſche Praxis frei ſein.

4) Die Medicin iſt keine fertige und gegebene Wiſſenſch[illegible] dern eine werdende und ſich ſelbſt ſchaffende Wiſſenſchaft. [illegible] alſo eine lange Bahn zur Erreichung ihres Zieles zu laufen; [illegible] dieſes Ziel nur in freier Selbſtentwickelung ſowohl nach ihrer [illegible] ſchen, wie nach ihrer praktiſchen Seite anſtreben. Nur [illegible] Köpfe können die Medicin als eine fertige und abgeſchloſſene [illegible] ſchaft anſehen, können von der Staatsgewalt polizeiliche [illegible] nen auftauchende mediciniſche Syſteme anrufen oder zur [illegible] und Befeſtigung neuer Syſteme polizeiliche Hülfe anflehen. [illegible] ſenſchaft ſoll ſich ſelbſt ſchaffen, erhalten, nöthig machen; [illegible] Macht der wiſſenſchaftlichen Gründe und die Gewalt der [illegible] Erfolge, welche ſie dem Geiſte der Geſellſchaft aufdringt.

5) Die Medicin iſt nicht bloſe Wiſſenſchaft, ſie iſt auch die nothwendige hohe und edle Kunſt, die Krankheiten zu verh[illegible] beſeitigen oder zu mildern, und ſo allem Lebenden ein ſchützend[illegible] tender und mildernder Genius zu ſein.

Hat die Heilkunſt dieſe hohe und wichtige Würde, ſo [illegible] Staatsgewalt verpflichtet, ihr jenen Umfang von Freiheit zu [illegible] zu geben, welcher ihr abſolut nöthig iſt, um ſich zu entwickeln, [illegible] zubilden und zu vervollkommnen, um das wirklich zu werden, [illegible] ſein, wozu ſie beſtimmt iſt. Die Kunſt iſt die Prüfung der [illegible] ſchaft, die Praxis bewahrheitet oder widerlegt die Theorie; [illegible] aus dieſem Grunde iſt die Freiheit der praktiſchen Medicin ein [illegible] Bedürfniß. Die Homöopathie will vorzüglich der praktiſchen [illegible] eine Bereicherung bringen, will ihr eine neue Heilmethode, [illegible] eine neue Waffe zur Bekämpfung der Krankheiten ſchaffen. [illegible] Staatsgewalt muß der Homöopathie die Möglichkeit ihrer [illegible] tung, alſo die praktiſche Ausübung am Krankenbette geſtatten, [illegible] ohne dieſe Erlaubniß kann ſie ſich nicht bewähren, ſich nicht [illegible] gen und nicht beſtätigen.

„Auf Grund veralterter Auctoritäten oder einſeitiger [illegible] darf nie in die freie Entwickelung der Künſte und Wiſſenſch[illegible] *gegriffen* werden. Dieſes kann nur ſchädlich werden, [illegible] *benfalls* unnütze thörichte Mühe wäre, eine neue Lehre, [illegible]

sonst die Regierungen dadurch dem Eigennutze, der sich in
Genusse gewohnter Vortheile zu behaupten sucht, dem Ehr-
den bereits erworbenen Ruhm nicht durch neue Bewerber
lassen will, dem Eigensinne, der sich ohne Grund weigert,
en Einsicht nachzugeben, der Bequemlichkeit, welche die mit
hen Reform einer Wissenschaft verbundenen Beschwerden
d anderen unlauteren Beweggründen und Leidenschaften die
en würden, auf ihre Beschlüsse und Anordnungen einzu-

muß aber den aufgeklärten Regierungen Dank wissen, daß
fforderungen um polizeiliche Hülfe von Seite beschränkter
chaftlicher Parteigänger widerstanden, daß sie der Wissen-
Kunst freie Entwickelung und Ausübung gestatten, diesen
und sich zum Ruhme!

ich die Frage über Zuziehung der homöopathischen Kunst-
richtlichen und polizeilichen Fällen beantworte, will ich den
Punct der Selbstdispensation der Homöopathen in Betrach-
, da er unmittelbar mit der homöopathischen Praxis in pri-
n zusammenhängt.

Homöopathen behaupten, daß die neue Heilmethode nicht
werden könne, wenn nicht mit derselben die Selbstbereitung
reichung der Arzeneien an die Kranken zugleich verbunden
ragt sich nun, ob die Staatsgewalt den Homöopathen oder
überhaupt die Selbstdispensation und Präparation der Ar-
atten darf?

nglich waren Arzt und Apotheker eine und dieselbe Person;
Griechen, bei den Römern und Anfangs bei den Deut-
mehreren Medicinalordnungen vom Ende des 17. und An-

nämlich an Orten und Gegenden, wo das getrennte Geſch
zwei Perſonen ernähren könnte.

Die Homöopathen verlangen wieder den urſprünglichen
des gemeinſamen ärztlichen und pharmaceutiſchen Geſchäfts.
rufen ſich hauptſächlich darauf, daß die neue Heilmethode
Zubereitung der Arzeneien erfordert, welche von der der alte
gänzlich verſchieden iſt, und die Arzeneimittel müßten ſich
Heilmethode und dem Heilzwecke richten, und nicht umgekehrt;
Arzeneien in einem verdünnten und vergeiſtigten Zuſtande a
werden, welcher alle chemiſchen und phyſikaliſchen Prüfun
Aechtheit unmöglich macht, daher der Arzt nie ſicher ſein k
der Apotheker ſeine Pflicht in Bereitung und Ausgabe der
erfüllt habe oder nicht; daß die homöopathiſchen Arzeneien
immateriellen Zuſtande gar keinen materiellen Werth haben, f
homöopathiſche Heilmethode den Apothekerſtand überflüſſig m
nigſtens in Bezug auf die homöopathiſche Heilmethode; daher
Apotheker aus Furcht, ſein Einkommen verkümmert zu ſehen
lich die Arzeneien ſchlecht bereiten möchte, um durch ſchlechte
am Krankenbette die neue Heilmethode zu Grunde zu richten,
aus Unglauben an die Wirkſamkeit ſo ſehr verdünnter Arz
Bereitung und Ausgebung derſelben ungewiſſenhaft verfahren
wodurch das Menſchenleben und die Kunſt gefährdet würden!

Dem Selbſtdispenſiren der Aerzte ſtellt man hauptſächlich
Gründe entgegen: Der Apotheker ſoll für den Arzt die Con
den, obwohl in keiner Medicinal- und Apothekerordnung
davon ſteht. Alle wahrhaft erfahrenen und denkenden Aerzte
davon überzeugt, daß der Apotheker für den Arzt und ſein H
ren am Krankenbette keine richtige Controle bilden kann; der
müßte dem Arzte in wiſſenſchaftlicher und techniſcher Bildung
ſein, er müßte den Kranken ſehen, es müßte eine geſetzlich
Heilart gegeben ſein ꝛc. Die Recepte ſollen eine Controle d
ſein; auch hierüber haben die erfahrenſten Aerzte das Unzureich
gethan, indem ſich der Arzt immer durchhelfen werde bei unab
Fehlen, und wolle der Arzt abſichtlich ſchaden, ſo würde er d
ken zu ſchaden wiſſen, ohne daß der Apotheker dazu nothwend
er kann ſchaden durch Unterlaſſung geeigneter Kunſthülfe ꝛc.

Ohne tiefer und weiter in das Für und Wider die Sep
ſation einzugehen, will ich hier Folgendes bemerken:

Im Allgemeinen wird man für die Trennung des
kergeſchäfts und des ärztlichen Standes ſtimmen müſſen, in
dem noch gegenwärtig obwaltenden Zuſtande der medicinischen
maceutiſchen Studien und Arbeiten die Trennung eine no
und für beide wiſſenſchaftliche und techniſche Studien und
gungen förderlich erſcheint.

Für beſondere Fälle aber laſſen ſich in einer Perſon
und Arzt vereinigen, was ſowohl für die Ausübung der K

Verabreichung der Arzeneien an Kranke nothwendig macht,
ſicher in Beurtheilung der Erfolge und Wirkungen der Heil-
und der Arzeneimittel ſein kann. In dieſem letzteren Falle
ch die homöopathiſche Heilmethode, welche nach der Erklärung
n Freunde und Anhänger derſelben ohne Selbſtdispenſation
r ausgeübt werden kann; denn ihre Arzeneien laſſen ſich nicht
theit oder Unächtheit durch irgend ein chemiſches oder phyſi-
Mittel prüfen; bereitet oder verabreicht ſie der Apotheker ab-
der unabſichtlich gegen die Vorſchrift (was leicht geſchehen
s aus Eigennutz, theils aus Unglauben), ſo wird der Heil-
nteit und der Arzt kann nicht wiſſen, ob der Fehler in ſeiner
Verordnung oder in der Dispenſationsanſtalt des Apothekers
an kann von dem homöopathiſchen Arzte nicht verlangen, daß
rztliche Ehre und die Pflicht der Selbſterhaltung gefährde oder
Leben der ihm vertrauenden Kranken auf das Ungewiſſe ſpiele,
Wiſſenſchaft und Kunſt vorwärts zu bringen.
mediciniſche Wiſſenſchaft und Kunſt ſind ihrem innerſten We-
freie Beſtrebungen des menſchlichen Geiſtes; ſie ſollen ſich
und vervollkommnen zum Nutzen und Frommen alles Men-
ben; man muß ihnen alſo auch ihre Mittel und Waffen zur
ung des Feindes möglich machen.
kann den gordiſchen Knoten nicht damit zerhauen, daß man
e homöopathiſche Heilmethode enthalte keine Wahrheit und
pathiſchen Arzeneimittel ſeien ohne Wirkſamkeit, denn Beides
bewieſen werden durch die Ausübung der Homöopathie und
bung der Arzeneimittel; dazu aber werden geraume Zeit, be-
Prüfung, Freiheit der mediciniſchen Praxis, Selbſtdispenſa-
rfordert, alſo lauter Bedingungen, welche man eben nicht ge-
öchte. Denn das mögen die Gegner der Homöopathie wohl
daß die Homöopathie nur durch ſich ſelbſt geſtürzt werden

lichen Wissenschaft und Kunst zu stören oder zu vernichten, ich ihr rathen, die Selbstdispensation an die Homöopathen unter der Bedingung, daß sie die Arzeneien völlig umsonst an die Kranken abgeben. Haben die homöopathischen Arzeneien materiellen Werth und rauben sie dem präparirenden Arzte keine Zeit, bewährt sich die homöopathische Heilmethode, wirken die homöopathischen Arzeneimittel, gesetzt den Fall, sich im Laufe der prüfenden Zeit und Erfahrung gewiß die Homöopathen jetzt behaupten, so läßt sich nicht einsehen, Staat die Kranken zu Gunsten der Apotheker bestrafen, weltgeschichtliche Geschick hätten sie anzuklagen, welches gemacht hätte, wie so Manches schon aus dem Buche gestrichen wurde. Würde aber die prüfende Zeit lehren, daß pathische Heilmethode, welche jetzt die ärztliche Welt bloße Täuschung war, nun so würde sie aufgetaucht und gen sein, wie so manches medicinische System vor schon eine vorüberwandelnde Erscheinung war. Würde möopathische Heilprincip sich bewähren, und nur die Aerzte reitung und Wirksamkeit der homöopathisch verdünnten sich getäuscht haben, und zwar dergestalt, daß sie Zeit sonst daran verwendeten, indem sie die Arzeneien reichen mußten, obwohl sie ihnen Zeit und Geld kosteten, Staatsgewalt nicht zweifeln, daß die Aerzte die willig aufgeben und aus der Apotheke die Arzeneien Und wer die Geschichte der Homöopathie von ihrer gegenwärtigen Zeit genau verfolgte, wird eine Ausgl dem ärztlichen und Apothekerstande mit aller Wahrsch sagen können, so daß auf beiden Seiten ein geordnetes treten wird.

Es ist also nach dem Vorangestellten jedenfalls der zu rathen, die Selbstdispensation der Homöopathie frei unter der Bedingung der Unentgeltlichkeit; und sollten schen Aerzte fürchten, daß sie in ihrer Praxis verkürzt und ihrem Einkommen verkümmert würden, indem die Kranken doppelt zu bezahlen, zu den Homöopathen laufen könnten, nen die Staatsgewalt auch das Recht der Selbstdispens gleichen Bedingung, wie den Homöopathen, gewähren. die allopathischen Aerzte, so wie die Apotheker, ohne Wissenschaft und Kunst, so wie den Rechten des Gewalt anzuthun, nicht verlangen. Was soll der reißende Aufkommen der Hydropathie, welche die bloßes Wasser heilen will, vernünftiger Weise thun? Er soll sie sich entwickeln, sich selbst bewahrheiten sen; aber das Recht und die Pflicht der polizeilichen er, damit den Staatsbürgern kein offenbarer Schaden Organ der Ueberwachung ist die Medicinalpolizei.

ligen Kunsttherapie der Allopathie zur einfachsten Naturthe-
Hydropathie; die Allopathie heilt durch viele Arzneien, die
thie will durch wenige und die Hydropathie ohne Arzneien
Jedem Denkenden muß einleuchten, daß in unserer Zeit eine
nde Reform für die gesammte Medicin einbricht. Der Staat
e Reform sich durcharbeiten lassen; die Wahrheit steigt wie
e verjüngt und verklärt aus dem Aschenschutt der zerfallenen
Zeit auf!

wollen wir untersuchen, wie die Staatsgewalt sich gegen-
Homöopathie bei staatsarzneilichen Fragen und Fällen zu be-
abe.

Homöopathie verlangt vom Staate, daß er sie als solche
anerkenne, indem er für sie eine eigene Lehrstelle auf Univer-
äffne, eine klinische Anstalt zur Bildung und Unterrichtung
nge in der homöopathischen Lehre schaffe, die Candidaten
ch einer Prüfung in der homöopathischen Heillehre unter-
e homöopathischen Aerzte als solche in Medicinalstellen ein-
sie zulasse und berufe bei gerichtlichen Verhandlungen und
n Vorfällen, kurz, daß der Staat die Homöopathie und ihre
als officielle Organe staatsarzneilicher Wirksamkeit anerkenne
ge.

aufgeklärte Staat gestattet allen medicinischen Theorieen und
freie wissenschaftliche Entwickelung und praktische Wirksamkeit
der gesetzlichen Schranken. Der Staat kann nicht bestehen
ane, welche das physische Wohl und Weh der Staatsbürger
die Medicin und Organe derselben sind also für den Staat
wendigkeit. Der Staat hat daher auch die Pflicht, Anstal-

In Beziehung auf die Medicin und ihre Organe wird sich an das Vernunftnothwendige halten, indem er dadurch steht, sich erhält und befördert.

Welche Medicin ist aber die vernunftnothwendige? welche sich als solche durch Macht der wissenschaftlichen die Gewalt der praktischen glücklichen Erfolge geltend zu — Alle Möglichkeiten der Medicin müssen sich daher wirk dürfen, weil der Staat alle Kräfte, Fähigkeiten und An wickeln lassen muß; aber auch alle Wirklichkeiten haben das Recht und die Freiheit, sich als ein Nothwendiges und v nünftiges erweisen zu können. Als ein solches nimmt es in sich auf, erhält und schützt es — es wird Staatsmedicin.

Wie ist nun das Verhältniß der Homöopathie zum welche politische Bestimmungen derselben lassen sich aufstell Stelle soll sie einnehmen, gegenüber der alten bestehenden

Für die Homöopathie in ihrem Verhältnisse zur vernun digen oder politischen Medicin lassen sich folgende vier ten denken.

1) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als vorübergehende und gehaltlose Erscheinung nachgewiesen so manche Allopathen wirklich behaupten.

In diesem Falle wäre sie eine thörichte Wirklichkeit od Thorheit, und der Staat, als Vernunftnothwendigkeit, könnte lich nicht anerkennen, er müßte sie von sich abstoßen, wie nismus Untaugliches abstößt. — Uebrigens würde sich die H in ihrer thörichten Erweisung schon von selbst vernichten, Unvernünftige geht unter im vernünftigen Staate.

2) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als liche Bereicherung und Ergänzung der alten Medicin erwie in ihr kann etwas Vernunftnothwendiges liegen; aber in hältnisse, daß sie sich der alten Medicin wie ein Theil de subordinirt und integrirt oder assimilirt.

In diesem Falle hätte der Staat keinen Grund, sich für die Homöopathie zu interessiren, indem die alte bestehe ein dieselbe überwunden und sich einverleibt haben würde; muß der Homöopathie nur die Freiheit und das Recht ge als etwas Vernünftiges zu erweisen, was durch Schrift Praxis möglich wird.

3) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als eigenthümliches Heilsystem, dem Vernunftnothwendigkeit wiesen werden, und zwar dergestalt, daß sie als Homöopa pathie, wie das Princip „similia similibus" dem Principe contrariis curantur" gegenüberstände. Es wäre das Coordination; beide Systeme würden gleich viel werth sein beiden dieselben Krankheiten geheilt werden könnten, oder

stenthum.

e Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als die allein vernünftige Medicin, wie es Hahnemann behauptet, er- den; die alte Medicin würde nur die unvollkommene und ge taugliche sein, bis die von Hahnemann entdeckte vollkom- wahrhaft vernünftige als solche anerkannt wäre; dann müßte ich verlassen werden und sich als die überwundene erklä-

esem Falle würde die alte Schule der neuen höchstens nur erscheinen.

ernünftige Staat würde nicht anders können als die wahr- und vernunftgemäße Homöopathie sich aneignen und ein- weil sie ja die alte Medicin überwunden und unbrauchbar nvernünftig und unnothwendig hingestellt hätte; es würden ue Schule und ihre Vertreter an die Stelle der alten tre- er Ueberlebende den Verstorbenen beerbt.

er von den vier möglichen Fällen wird wirklich werden, und ch die politische Medicin gestalten?

ntwort darauf können wir schuldig bleiben. Es genügt zu die gegenwärtige Zeit noch keine einzige Möglichkeit wirk- t hat, und daß die künftige Zeit die Fragen lösen wird. opathie ist eine Wirklichkeit, sie ist eine medicinische That- re Hegel's Satz vollkommen richtig, daß alles Wirkliche ver- d alles Vernünftige wirklich ist, so wäre die Homöopathie ihre blose Wirklichkeit auch eine Vernünftigkeit. Allein Ansicht ist nur das Nothwendige vernünftig und ünftige nothwendig. Es hat daher die Homöopa- Wirklichkeit zu einer Nothwendigkeit zu erheben, wodurch sie als Vernünftigkeit erschiene. Vermag sie dieses nicht, als ein der Vergessenheit anheimfallendes Nichts verschwin-

möopathie für die ganze, die andere für [illegible]e selbstständig dastehende Medicin, und die dritte für einen ergänzenden gesammten Medicin hält; die eine Section will die Arzneien höchst verdünntem Zustande verordnen, eine andere in verdü unverdünntem Zustande ꝛc. Ein großer, vielleicht der größte Aerzte alter Schule hält gar nichts von der Homöopathie.

Was soll nun der Staat der Homöopathie eine politi deutung und Anerkennung gewähren, da sie, im Werden beg erst in wissenschaftlicher Klarheit und praktischer Bestimmth unter sich selbst in stark abweichende Sectionen zerfallen ist, Masse des ärztlichen und kranken wie gesunden Publicums für sich gewonnen hat? — Der Staat hat die Pflicht, das sitive erst dann aufzugeben, wenn das Alte vom Neuen ü ist, sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung. Der Staat folgt übrigens von selbst mit seiner politischen Anerke siegenden Gewalt der Wissenschaft, der Lehre; der praktisch keit einer medicinischen Macht. —

Die wichtigeren Schriften über die Homöopathie in st licher Hinsicht sind, außer den in der Abhandlung schon a folgende:

Tittmann, Die Homöopathie in staatspolizeilicher Beziehu
Albrecht, Die Homöopathie von dem Standpuncte des S der Medicinalpolizei. 1829.
Groos, Die homöopathische Heilkunst und ihr Verhä Staate. 1829.
Sundheim, Ueber Maßregeln gegen die Ausübung d pathischen Heilverfahrens. 1833.
Copp, Erfahrungen und Bemerkungen bei einer prüfend bung der Homöopathie am Krankenbette. 1832.
Hufeland, Die Homöopathie. 1831.
Rupertus der Zweite, Ueber die Homöopathie und ihre zum Selbstdispensiren, eine staatswissenschaftliche Abhandlung
Die Homöopathik, der gesunden Vernunft, so wie de und Privatrechte gegenüber. 1834.
Werber, Entwickelungsgeschichte der Physiologie und Medi gart und Leipzig, 1835.
Allgemeine homöopathische Zeitung von Rummel, Hartmann. Leipzig.
Hygea, Zeitschrift für specifische Medicin von Grießelich.
Archiv für homöopathische Heilkunst von Stapf und Groo Dr. Wa

Hontheim (Joh. Nic. v.), genannt Justinus Fe Bulla Coenae (Nachtmahlsbulle).[1]) — Manche Ei

1) Vergl. vorzüglich Nekrolog auf 1791 [illegible] II. Bd. S. 359 ff. und P. Ph. Wolf, [illegible]

, Johann Nicolaus von Hontheim, welcher unter dem
nen Namen Juſtinus Febronius durch ſein gelehrtes
eber den Zuſtand der Kirche und die rechtmäßige Gewalt
en Pontifex, zur Vereinigung der getrennten chriſtlichen
eigentlich an die Spitze dieſes Strebens der Erzbiſchöfe
ren zu Trier den 27. Januar 1701 (nicht zu Coblenz
Abelung zu Jöcher und Weidlich ſagen) aus einem
iſchen Geſchlechte, war er nach Vollendung des philoſophi-
uriſtiſchen Univerſitätscurſes und Erlangung der juriſtiſchen
e zum geiſtlichen Stande übergetreten. Von einer Reiſe
welche er zu dem Zwecke, die Praxis der dortigen Curie
machte, brachte er genauere Kenntniß der dortigen Zu-
ſehr geringe Mei ng von der dort herrſchenden Religio-
olitik zurück. Das Vertrauen der Kurfürſten Franz Georg
fen von Schönborn), Johann Philipp (aus dem Hauſe von
f) und Clemens Wenceslaus erhob ihn vom Profeſſor des
Civilrechts (Pandectarum et Codicis) — nicht des Kirchen-
Weidlich glaubt — und vom geiſtlichen Rathe zum Official
en Referendär, dann zum geheimen Rath und 1748 zum
Moeiophis (in partibus) und ſogenannten Weihbiſchof, auch
zum Provanzler der Univerſität, ſpäter noch zum geheimen
und übertrug ihm in dieſen Aemtern die wichtigſten kirch-
äfte. So wohnte er mit dem Titel eines geheimen Raths
nventen Karl's VII. und Franz' I. bei, wo er für Hebung
rden des deutſchen Epiſkopats und für deutſche Kirchenfrei-
auch die von Lebret herausgegebenen Gravamina gegen
rfaßte und im Namen des Kurfürſten unterzeichnete [3]).

und dem Kaiser die nöthig [illegible] den Zeitbed
gemessenen Reform ge[illegible] vergeblich, weil di
tholischen Kurhöfe ni[illegible] bestimmten, um, wie sie sagten
stantischen Reichsständen kein Aergerniß zu geben [4]). D
Wahlbotschafter Freiherr von Spangenberg, mißverg
Erfolg der Motion seines Herrn, erklärte für Deutschla
wünschlicher, als wenn ein gelehrter Priester gründlich d
Eingriffe des römischen Hofes in's Licht setzte und zei
Katholiken widerstehen können, ohne Protestanten zu werd
heim, der dieses hörte, sagte: „Ich will es versuchen,
„Kirche einen solchen Geistlichen zu verschaffen." Nach
die Frucht dieses Entschlusses an's Licht.

Gründliche historische Forschungen erwarben ihm ei
lungen vom Mittelalter und von dem, was das Vaterlan
liche Anmaßungen gelitten. Denn seit der Rückkehr aus
er rastlos die Urkunden zur Geschichte seines Erzstifts ge
1750 erschien seine Historia Trevirensis diplomatica in
ten, denen 1756 noch zwei andere folgten — Werke,
schon einen ehrenvollen Platz unter den bedeutendsten
sichern. Ein reicher Schatz eigener Erfahrungen und ti
der Vergangenheit unterstützten demnach seine Ansichten
fassung der katholischen Kirche, welche schon in jenem
zerstreut sich alle finden, obgleich sie nachher, im Syste
gefaßt, mehr auffielen. Der muthige Widerstand, den
sche Kirche den römischen Abweichungen von der wahren
sung mit so vielem Erfolge entgegensetzte (s. den Artikel
nische Kirche") mußte für seine nachherigen ähnliche
gen als nächstes Vorbild erscheinen. Er sagt selbst: „
„Satz behaupte er, der nicht aus den Lehren von Ger
„suet, Natalis Alexander und Claud. Fle
„folgte; nach den Kirchenvätern habe sich Niemand mehr
„ner um die Kirche verdient gemacht, und selbst Rom
„gend und ausgezeichnete Gelehrsamkeit achten [5])."

Im Jahre 1763 trat nun jenes Werk „Ueber den
Kirche" hervor. Schon der Titel spricht den Wunsch
beitragen möge, die getrennten Christen wieder zu verein
thig und vertrauensvoll beginnt der schon greise Weihbis
Allocution an den damaligen Papst Clemens XIII., „den
vertreter Christi auf Erden." — „Voll tiefer, aufrichtiger
„sagt er, „vor dem römischen Stuhle, als dem ersten
„vor dem, welchen die göttliche Vorsehung auf den
„stels erhob, und den ich als Nachfolger des Ersten

4) Man erwiderte: „Gibt Dringen auf Abhülfe mehr
dauer der Mißbräuche und Beschönigung derselben?"
5) De statu ecclesiae. Ad doctores theologiae

ürchen, an sich zu ziehen, damit Alle einst wieder in der
und unter demselben Haupte vereint wären. — Ich
e Gewalt, welche zum Wohle, zur Erbauung, Verbindung
ung der Corporation bestimmt erscheint, sondern nur die
ung Christi und den blühenden Jahrhunderten der Kirche
schaft, welche außerhalb des Vereins verabscheuet wird. —
n Trient (auf dem letzten allgemeinen Concil) anerkannt
er Widermillen der getrennten Parteien gesteigert, indem
ß große Mißbräuche in der Kirche nicht gehoben werden.
ndiger zweifelt, und täglich werfen es uns die Protestanten
unter diesen Mißbräuchen der größte jener der kirchlichen
— Glaube nicht den Schmeichlern, welche sagen, Dein
ewig dauern. Nichts kann lange dauern, was der Wahr-
nkämpft." — Auf's Eindringlichste sucht das Sendschrei-
pste die Bitte an's Herz zu legen, von Ueberschreitung der
Schranken seiner Macht in Zukunft abzustehen.
hat folgt eine Zuschrift an die christlichen Fürsten. Diese
gleicher Wärme geboten, von rechtlichen Gelehrten, welche
besondere Verbindungen Rom anhängen, die wahren
Primates sich anzeigen zu lassen, dessen Ausübung —
seiner ursprünglichen Einsetzung und den Gebräuchen der
entarteten Jahrhunderte entspricht — der Kirche nöthig
ben der Staaten förderlich — dagegen beiden verderblich
r für menschliche und geistliche Zwecke seine Schranken
Fürsten werden aufgefordert, die Rechte der in ihrem
den Kirchen vor solchen Beeinträchtigungen zu schirmen
dulden, was die katholische Kirche verhaßt macht und

„ihr überflüssig; was verhaßt ist, deste eher können wir h
„dieses schöne Ziel strebe ich unter den Steinen des A
„schwersten hinwegzuräumen, oder doch die Mittel dazu
„Andere mögen gegen die leichteren Gleiches leisten."

Die in dem Buche verfochtenen Hauptansichten sind
lichen die schon oben (im Art. „Gallicanische Kirche")
(Siehe auch den Art. „Curie, römische".) Es machte
Aufsehen. Schon 1765 wurde die zweite Auflage nöth
vermehrt ist. Nachdrücke erschienen wiederholt, auch in B
deutscher Auszug 1764; in den Jahren 1766 und 176
zösische Uebersetzungen und eine italienische. Selbst in
Portugal wurde es mit vielem Beifall gelesen. Ant. Per
rector der Universität Coimbra, schrieb in gleichem Geiste fü
der Bischöfe in Ehedispensen und dem Papste vorbeh
sprechungen von Sünden. Sein Censor, ein Benedictiner
der Theologie zu Coimbra, gab in seiner ausführlichen
beinahe einen Auszug aus Febronius. Bald zeigte s
fluß bei Ausübung der Rechte der Staatsgewalt gegen
welche nun in mehreren europäischen Ländern, besonders i
zur Verhinderung der für die bürgerlichen Verhältnisse vo
schen Neuerungen in den Canzleiregeln, Beneficienverleihu

---

unter den Ersten verdankt Deutschland den Frieden, und Dir
die Kirche ihn verdanken, wenn der Himmel Deinen Absichten w
dieser Wendung spielte Leibnitz auf gewisse Vorschläge an, wel
katholische Prälat Deutschlands, unter Beistimmung der Kurfürsten
Trier und von der Pfalz, bereits im Jahre 1660 entworfen und e
hatte, nämlich eine Vereinigung der Katholiken und P
im Großen und mit besonderer Beziehung auf Deutschland zu
Wie im Staate, so war auch in der Kirche sein Hauptziel Eintr
den. Im Grunde hing Beides innigst zusammen; denn was hatte
Zwietracht unter Deutschlands Fürsten und Völker geworfen und
hundert steigend genährt, als erbitterter Religionshaß? Jene B
den Schätzen der hannöverischen Bibliothek von Gruber zuerst
von Moser in das patriotische Archiv aufgenommen und nach B
und beurtheilt) lassen uns heute erstaunen über den hohen G
Freisinnigkeit, über die Reinheit christlichen Sinnes in dem Gl
Fürsten. Er stand allein mit seinen Absichten; daher blieben sie
verlangte, daß die Messe in deutscher Sprache gelesen und nach de
menden Ansichten einer Synode verändert; daß, wer die eine o
Religion schmähete, excommunicirt; den Priestern und Bischöfen die
daß die heilige Schrift als Norm und Grundlage aller Glauben
nommen; vor Allem daß der Papst nicht als Richter, sonde
aller Geistlichkeit geachtet würde, der seine Beträthe von beiderseitig
hätte, und in schweren Gewissensfällen der heiligen Schrift gemä
Und diese Vorschläge ließ er durch seinen Gesandten der römisch
legen, welche für gut fand, zum Scheine darauf einzugehen. G.
Leibnitz in Mainz (in Theod. Mundt's Dioskuren. Berlin, 18
Vergl. das höchst zeitgemäße und dankenswerthe Werk des Ca
Hering: Geschichte der kirchlichen Unionsversuche bis auf unsere
Fleischer. 1836. 1838. Band 2. S. 84 ff.).

braucht wurden. Die Sprache der meisten [illegible] taaten gegen [illegible] verändert.

Dieses führte dagegen seinen gewöhnlichen Kampf. [illegible] der Nuntius zu Wien durch außerordentlichen Courier [illegible] nach Rom geschickt, so erging dort das Verbot des Buchs [illegible] 1764). Jener Nuntius, in Gemeinschaft mit dem Cardinal von Wien, Migazzi, drang bei der Kaiserin auf [illegible] Aber der berühmte van Swieten und der ausgezeichnete [illegible] später Bischof, von Stock standen an der Spitze der [illegible] von ihnen meistens ward M. Theresia in kirchlichen Dingen [illegible] Sie verstand ihre Räthe zu wählen. Sie hatte schon den [illegible] kauf gestattet. Van Swieten, eben bei der Kaiserin [illegible] erwiderte dem Cardinal: „Haben wohl Euere Eminenz das [illegible] lesen?" Dieser, in Verlegenheit, mußte gestehen, daß [illegible] gelesen habe. „Wie können Sie denn", fuhr der Erste fort, [illegible] „verwerfen, das Sie nicht gelesen haben? Ich habe es [illegible] „enthält viele harte Wahrheiten, aber Wahrheiten." Alles, [illegible] dem Papste zu Gefallen that, war, daß man, nach dreimal[illegible] durch verschiedene Behörden, verordnete, es bedürfe, um [illegible] nius zu lesen, einer Erlaubniß der Censur. Aber Jeder [illegible] ohne Schwierigkeit. Bald ward es wieder allgemein [illegible] weniger gab die Regierung von Venedig nach, trotz aller [illegible] gen des dortigen Nuntius. Der Buchhändler Bettinelli [illegible] lateinische Nachdrücke und kündigte, mit Bewilligung [illegible] nats, die italienische Uebersetzung an, die auch erschien [illegible] in Italien gelesen wurde, obgleich der päpstliche Staatssecretär [illegible] regiani im Namen seines Herrn Allen, bei welchen man [illegible] nius finden würde, zehnjährige Galeerenstrafe drohte.

An jeden deutschen Erzbischof und Bischof erging [illegible] ein besonderes Breve, auffordernd, das Buch den Händen [illegible] bigen zu entreißen. In den Breven nach Trier, [illegible] „Constanz stand auch: „Sollte bekannt werden, wer so [illegible] „verderblich schrieb, so wird es Pflicht des Diöcesanbischofs [illegible] „zu strafen." Nach Trier! — Schon der bei der Kaiserin anwesende Nuntius Oddi hatte den wahren Febronius [illegible] Auch der französische Minister, Herzog von Choiseul, [illegible]

---

und so lange a[illegible] schte Ehen (s. meinen Art. „Gemischte E[illegible] Höllengefahr [illegible] elt werden. Was übrigens Maria Ther[illegible] Joseph II. [illegible] die [illegible] chtmahlsbulle verfügten, siehe bei Saute[illegible] S. 224 ff. [illegible] en mit Amann a. a. O. Note 2[illegible] Prof. Walter [illegible] bekanntlich nicht allein, wie schon der Art. „Auto d[illegible] bemerkte, und Prof. Warnkönig [illegible] (1[illegible] 19[illegible]) klagt, daß [illegible] rer der katholi[illegible] [illegible] unter [illegible] em geheimen [illegible] [illegible] als [illegible] en ultramonta[illegible] Kirchenlehre. [illegible] 1547.)

das Vertrauen seines Herrn zu ihm schmälern. Die
g, welche ich von der Aufklärung dieses Kurfürsten
ich vielmehr vermuthen, daß er einen so verdienst- und
Mann desto höher schätzen werde, der nicht — wie es
rgenommen Geistlichkeit Deutschlands nur zu oft vor-
nechtisch Rom ergeben ist."

ie damaligen deutschen Bischöfe Männer, wie von Dal-
on Wessenberg gewesen, mit Geist, Charakter, Ge-
ter Frömmigkeit hinreichende gelehrte Bildung verbindend
r amtliche Stellung nicht verkennend, so würde Clemens
h sie gegen das Interesse ihres eigenen Amtes zu Hülfe
An französische, spanische, portugiesische, venetianische
ets er sich nicht, obgleich weltkundig Febronius in
derselben mit nicht geringerer Aufmerksamkeit, als in
lesen wurde. Die drei geistlichen Kurfürsten, auch der
Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Constanz, Augsburg
of von Freisingen und Regensburg verboten sämmtlich

ge Reihe Gegner versuchten, es zu widerlegen: 1764
er Sappel von Augsburg aus; der Jesuit Kleiner,
Theologie zu Heidelberg; — 1765 ein Gutachten
ität Cöln; der Abt Trautwein in Ulm; der Mi-
in Florenz; — 1766 der Jesuit Zech, Professor des
zu Ingolstadt; der Minorit Sangalli zu Venedig;
riester Peter Ballerini zu Verona; — 1767 aber-
; der Chorherr Kaufmans, Decan der theologischen
ln; der Advocat Constantini zu Ferrara; der Jesuit
Bibliothecar des Herzogs von Modena; — 1768 der

reinem Grundsätze des Letzteren, doch nach an [illegible] Protestanten nicht zu denken sei, da diese auch nicht [illegible] oder den Concilien das Recht zugestehen, über Glaubens[illegible] scheiden. Uebrigens hatte man demnach nur in [illegible] Italien für den Papst gestritten; kein Franzose, kein [illegible] Portugiese. Für die gelehrtesten Gegner gelten [illegible] Viator da Coccaglia und Mamachi.

Hontheim blieb keinem dieser Gegner, ein Paar [illegible] tende ausgenommen, die Antwort schuldig. Durch [illegible] unter erdichteten Namen, wie Bertonus, Johannes [illegible] u. s. w. wuchs sein ursprünglich aus Einem Bande [illegible] zu vier sehr beträchtlichen Bänden an, in denen durch [illegible] suchungen sein System befestigt ist. Nach 1777 gab [illegible] Greis einen Auszug [8]), in dem er von seinen Grundsätzen [illegible] wich, sie vielmehr mit neuen Stützen versah. Dennoch [illegible] er schon im nächstfolgenden Jahre den ganzen Febronius [illegible]

Pius VI. nämlich hatte gleich im ersten Jahre [illegible] (1775) wieder zu den Waffen gerufen, die unter seinem [illegible] Clemens XIV. ruhten. In der öffentlichen Anrede, [illegible] des nach Cöln bestimmten Nuntius Bellisoni zum [illegible] „er: „Wir können nur tief beklagen, daß in jenen [illegible] „vielen Bücher entstanden sind, in welche Einige, die [illegible] „tholiken zu sein rühmen und sogar in hohem Kirchen[illegible] „ganze Hierarchie der Kirche untergraben — wo nun dieses [illegible] „Tode (Hontheim war Greis), aber nicht der Bekehrung [illegible] Sollte dieser Nuntius ohne Verhaltungsbefehle deshalb [illegible] Gewiß ist) daß in den fast achtzigjährigen Greis nun lange [illegible] Kurfürsten, Clemens Wenceslaus, der am 10. Febr[illegible] Regierung kam, unablässig auf Widerruf gedrungen [illegible] dahin hatte ihn „mächtiger Schutz" gehalten; wohl die [illegible] Frankreich. Der damalige Kurfürst, ein Prinz von Sach[illegible] den Exjesuiten Beck und mächtige Jesuitenfreunde, darunter [illegible] und der Kurfürst von der Pfalz, geleitet! Auch soll [illegible] an persönlichem Interesse gefehlt haben, da er wünschte [illegible] beiden Bisthümern Trier und Augsburg ein drittes [illegible] dazu päpstliche Dispensen zu erlangen, daher schon bei [illegible] Regensburg und andern als Candidat aufgetreten war [9]).

---

8) J. Febronius abbreviatus et emendatus etc. Col. et [illegible] XLVI und 310 Seiten. 4.

9) Nouvelles ecclésiastiques pour l'année 1779 du 1 [illegible] Le Prince Clémens, qui est Electeur de Trèves, a l'[illegible] Mentor. — On n'ignore pas, combien de crédit les Jésuites [illegible] à la Cour de Saxe. — On sait que les Jésuites [illegible] crédit à la Cour de Mannheim, qu'ils étaient les [illegible] de l'enseignement public dans tout le Palatinat, [illegible] est si généralement répandue, qu'après l'exclusion [illegible]

lassen werden müßten.

wenig aus eigenem Antriebe der Widerruf erfolgte und
se bedeutende Umstände zeigen die noch kaum benutzten
Kurfürsten an von Hontheim[11]). Noch am 9. April
dieser abgelehnt haben; denn der Kurfürst schreibt am 21.:
Gott, daß Herr Weihbischof mir die nämliche Biegsam-
treff seines berufenen Febronius hoffen ließe. — Der
Bischof sagen mir zwar in Ihrem Schreiben vom 9. April,
er wider die außerordentlichen Forderungen des römischen
zogen. Allein — soll man mit einem Vater so umgehen,
daß er mit den größten Mängeln behaftet wäre" u. s. w.?
rkung über den Versuch, so der päpstliche Nuntius neu-
hat, und welchen Sie als einen neuen Beweis anführen,
mäßige Herrschungsgeist bei dem römischen Hofe noch
nämliche sei — diese Anmerkung, sage ich, ist mir vielmehr
röde, daß Sie demselben nichts zu übersehen wissen" u. s. w.
Weihbischof ersehen, wie sehnlich mein Verlangen
eine Aergerniß, die in meinem Erzstift entstanden, und
von da fast in die ganze Kirche verbreitet hat, gehoben
rt zu sehen. Freilich ist öffentliche Widerrufung
dämmung eines Buches — ein Schritt, zu dem sich

dans le pays des sujets propres à remplacer les Jésuites dans
— Les Princes et les grands Seigneurs de l'Empire, qui em-
ecclésiastique, s'embarassent peu ordinairement des questions
et n'enviasagent que les revenus et les prérogatives attachés
Parviennent-ils à quelque Evêché, ils en abandonnent
spirituel à un Evêque, qu'on appelle suffragant, et ne se

„unsere Eigenliebe nicht leichterdings [illegible]st. Ich [illegible]
„den Herrn Weihbischof, versichert zu [illegible]sein, daß ich [illegible]
„auf einiges Menschen Zureden, sondern aus [illegible]
„zeugung diese Sprache führe [12]). — Wenn Ihnen [illegible]
„Wohl der Kirche am Herzen l[illegible]gt, so machen Sie, daß
„mein ganzes Vertrauen wiederum schenken [illegible]
Am 8. Mai: „Ueber alle[illegible]ne Erwartung haben der
„bischof mich getröstet. Der [illegible] eine so schnelle Folgs
„eine so unumschränkte Unter[illegible]figkeit hatte ich mir nicht
„können. Den mir gemach[illegible]orschlag, an Seine päpst
„ein Abbittungs- und Widerrufungsschreiben
„tigen, genehmige ich auf alle Wege. Ich wünsche nur, der
„bischof möge sich alsobald an diese Arbeit machen. Je
„selbe wird können zu Ende gebracht werden, desto lieb
„mir sein.— Ueberflüssig würde es sein, den Herrn Weihbi
„zu bitten, Sich nicht zu schonen, da es um die
„zu thun ist. — Ohne I[illegible]n weitere Maßregeln vor
„ben, glaube ich, es werde [illegible]en gegenwärtige Beilage
„dienlich zu ihrer Arbeit sein. Es ist ein Verzeichniß
„Sätze, das ein französischer Geistlicher [13]), dem sei
„Schriften einen Platz unter denen fürnehmsten Beschützer
„gion versichern, aus besagtem Werke gezogen, u
„äußerst anstößig und mit unterschiedlichen Qualificatio
„mungswürdig denunciiret hat. Ich würde dem Herrn
„sonderbar verbunden sein, wenn Sie mir von dem Fo
„ohnverzüglich vorzunehmenden Arbeit, als die
„erst angelegen ist, öftere Berichte gäben. —
„Mai werde ich Ihren zukünftigen Herrn Colle
„der Lieben Frauenkirche allhier consecriren, sodann noch ein
„bei mir behalten, um ihn etwas genauer kennen zu le
„etwas umständlicher in meinen Absichten zu unterrich
„der ersten Weihungen, die ich ihm theils schon ge
„theils annoch geben werde, bestehet in dem, daß er
„Weihbischof als seinen Vater ehren, ohne Ihren Rath
„soll u. s. w." — Am 29. Mai. „Ich zweifle gar nich
„göttliche Geist Sie dergestalten in Ihrem heiligen Vorha
„ten und stärken wird, daß selbes in kurzem — zu Stan
„sein wird. — Die Büchercensur-Commission zu Wien
„als ein locus Theologicus angesehen werden, woraus man
„tigkeit einer auf die Religion sich beziehenden Lehre

12) Der Exjesuit Beck soll aber die Feder des Kanzlers haben.

13) Nicht der Exjesuit Beck?

14) Den schon erwähnten Herbain aus [illegible]. Cabinetsschreiben alle in's Deut[illegible] zu ermessen.

ist und einem vollkommenen Vertrauen, welches Ihr überaus
Betragen verdient, meine Meinung darüber äußern
würde mir und Ihnen überaus unangenehm sein, aus
in einer so wichtigen Sache etwas übergangen zu
wodurch Ihr Vorhaben einigermaßen vereitelt werden
— Am 16. Juli. „Es ist mihne Schuld nicht, wenn
ich unter dem 14. Juni überschickte Aufsatz etwas
nicktömmt. — Um behutsamer zu Werke zu gehen, über-
selbigen sammt meinen Anmerkungen um so viel
einen französischen Theologen mit Ersuchen, seine
darüber zu eröffnen [15]). — Aus beigebogenen Copien
Marginem [16]) werden der Herr Weihbischof ersehen, in
bestehe. — Ich bitte nun den Herrn Weihbischof alles
Urtheil mit Gott und seinem Gewissen zu überlegen,
n Aufsatz in das Reine zu setzen, und mir je ehender
zur weitern Beförderung zu übermachen. Was den Brief
Weihbischofs vom 25. Juni sammt Anlagen betrifft, kann
glich bergen, daß selbiger mich in die größte Verlegen-
Verwirrung gesetzt; indessen ich mich seithero (kaum?)
mich wahrhaft folternden Gedanken zu wahren weiß,
ch Ihre Bekehrung nicht recht ernsthaft sein
em Sie ohnerachtet der beweglichsten Ausdrücke, deren Sie
rem Schreiben an Ihre päpstliche Heiligkeit bedienen, an-
Ihre Schrift vertheidigen, als verwerfen. Nehmen
beschwöre Sie, diesen Dorn aus meinem beängstigten
— Ueber den Ungrund Ihrer Beantwortung des französi-
memoria will ich mich hier nicht einlassen; man muß
Erstaunen mit Vorurtheilen eingenommen

„eine Probe sein, daß Ihr System nicht lauter U
„dern auch wohl gute Folgen erwirkt haben
„kein Lutheraner, kein Calvinist, kein Türk und Heid
„ben und ruhig im Tode gewesen" u. s. w.? — Am
„Es werden der Herr Weihbischof aus beigebogener Abs
„Ihro päpstlichen Heiligkeit an mich erlassenen
„(vom 22. August) vernehmen, wie väterlich Höchstdiesel
„gesinnet sind, auch daß Höchstdieselben des Vorhabens
„Ihnen noch einige Erläuterungen zu begeh
„welche Ihr Glaubensbekenntniß noch in etwas mangel
„zweideutig sein dürfte. — Den vergnügtesten Augen
„Lebens habe ich Ihnen zu verdanken, auch wird dieser
„in meinem Andenken sein, und mich immer dahin bewege
„je mehr und mehr Beweis zu geben jener
„Hochschätzung und ganz besonderer Zuneigung, mit wel
„harre ꝛc."

Aus dem päpstlichen Breve heben wir folgende
„Wir bemerkten in jener Schrift Einiges, was — obg
„nicht gerade so wichtig — doch den Gegnern nicht alle
„der Widerlegung zu benehmen scheint. Wir werden
„zusammengestellt, schleunigst Dir übersenden, damit Du
„fasser der Schrift dahin wirken kannst, daß er selbst
„(corrigat, reformet atque emendet), damit in dies
„nichts fehlt, was durchaus gefordert werden muß (quod
„sime requirendum sit) u. s. f. Dann kannst Du ih
„aus, Alles auf's Reichlichst (omnia effusissime) verspr
„werden ihn mit zu Unseren Brüdern und Mi
„zählen." (Jetzt und bis dahin wird er also nicht
„Doch können Wir ihm dieses Alles nicht, wie Wir es
„gewähren, wenn er nicht einige Verbesserungen, die Wir
„Dich absenden werden, seinem Widerruf einverleibt und

Am 4. October. „Wichtigen Ursachen zufolge bi
„immer der Meinung, eine förmliche Wid
„würde der guten Sache vortheilhafter, mithin für Sie
„über alles aber dem großen Gott glorreicher sein, als die
„geschlagene Widerlegung. Allein diesem ohnge
„Herr Weihbischof, will ich die ganze Sache von Hei
„Entscheidung und Verfügung Seiner päpstl
„ligkeit überlassen." — Am 17. October. „Hie
„in Originali jene Erläuterungen und Zusätze,
„Ihnen neuerlich mitgetheilte gnädigste Schreiben Seine
„Heiligkeit meldete, und zugleich in Copia sein zweite
„(vom 12. September), worinnen sich einige andere
„Weisungen befinden. Ich erwarte mit Ungeduld
„Entschließung u. s. w. Ueberlegen Sie alles
„u. s. w. Aus Ihrem letzten Schreiben kann

es sich gebühret, aus seiner innersten Ueberzeugung und
en Urtheile, nicht aus Ermahnungen eines Andern her-
erscheine, und daß er die Zuschrift, als von ihm zum
und aus eigenem Antriebe ausgearbeitet [17]), uns wieder
„Wenn der Weihbischof dennoch in der von Uns vorge-
Weise Unsere Verbesserungen in seinen Widerruf aufzuneh-
t, was können Wir dann anders glauben, als daß er Uns alle
nserer Verzeihung und Unserer Gnade genommen habe [18])?"
ember. „Es ist überflüssig, dem Hrn. Weihbischofe
n, was Trost und Vergnügen mir Ihr Schreiben vom
ammt anliegenden und an Se. päpstliche Hei-
übermachenden Submissionsact [19]) verursacht
Hr. Weihbischof können es theils aus dem Eifer, mit
ch das (Gott sei Dank!) nun vollbrachte Werk
, theils aus der hier beiliegenden Abschrift meines Schrei-
Se. päpstliche Heiligkeit abnehmen. Wie weit ich
t sei [20]), die Auslassung deren wenigen Worte, wor-
h in Ihrem Briefe verantworten, zu mißbilligen, dieses
rsehen aus dem, was ich hiervon dem Nuntius schreibe. —
ie der Hr. Weihbischof sehen, auf mich genommen, zu
ß Sie kein Bedenken würden getragen haben, Sich mit
ischen Theologen für die temperirte Monarchie zu er-
ich glaube nicht ohne Grund gehandelt zu haben." — In
an den Nuntius sind folgende Stellen bemerkenswerth:
rais fait faire également une copie de l'acte de sou-
dit, s'il n'était absolument le même, que le pre-
les corrections et les additions que sa sainteté m'a

„*regimen a catholicis Doctori* ‹ w. Je n'i
„insister sur cette addition, et pour ... point gêner
„qui eût, dit-il, souffert de l'aveu d'une opinion
„dont il ne saurait se persuader, et parceque cette
„dans le sens auquel l'Eglise nous oblige d'y souscr
„déjà en termes équivalens dans sa lettre, comme
„connaît dans le saint siège une jurisdiction univer
„prème sur toutes les églises, et parceque je crois,
„Théologien français et très-peu parmi les allemans
„admettre cette proposition telle, quelle est énoncé
„core que tout catholique doive reconnaître, que l
„ment de l'église est monarchique *en un certain sen*
„cependant n'admettent point, que l'église soit m
„*pure*, comme la proposition paraît le signifier, mais
„chie *tempérée d'aristocratie*. Il n'eût sans doute pas
„de persuader Mr. *de Hontheim*, de se déclarer pou
„sentiment, qui est certainement très orthodoxe. —
„*Sainteté a exigé de Mr. de Hontheim, que dans pon*
„*il ne fit point mention du précédent*, j'ai cru aus
„*faire aucune mention* dans ma lettre *ni de celle qu*
„*déjà donné l'honneur de lui écrire, ni des deux*
„*nels*, qu'elle m'a fait la grace de m'adresser de
Am 11. Jenner 1779. „Es würde ohne Zweifel
„Sie zu ermahnen, wie das Werk, wozu Sie sich anerb
„ches Ihro päpstl. Heiligkeit von Ihnen verlangen,
„lich die Hand anzulegen u. s. w. — Wenn es mir
„Schreiben Sr. päpstl. Heiligkeit vorkäme, als wären
„sinnet, selbst Ihre Widerrufung bekannt zu mache
„ich Ihnen anrathen, es selbst zu thun; wenigst
„mir, Sie sollten bei allen Gelegenheiten suchen, Ihre
„nungen an den Tag zu legen." — Am 15. Jenner.
„welche Ihnen das vor wenigen Tagen an Sie überg
„Breve verursachet haben muß, wird ohne Zweifel beig
„pressum [22]) noch vermehren, indem es Ihnen wird ge
„ben, mit was Trost und Frohlocken das väterliche Herz
„Heiligkeit durch Ihre Wiederrufung angefüllet worden sei
„nes Erachtens könnte gedachtes Impressum Ihnen die

21) Die oben zu den Briefen vom 17. September und 17. gezogenen Breven und das Schreiben des Kurfürsten, durch welc laßt waren. Uebrigens siehe zu Note 17.

22) Acta in Consistorio secreta 25. Dec. 1778. Bei S. 202—240. Es ist die Allocution mit den beiden in den Not erwähnten Breven, dann ein Belobungsbreve an den Kurfürsten ches an Hontheim, beide vom 19. December. und die in Rom Actenstücke dem Publicum bekannt würden, [illegible] Papst überflüssig gehalten zu haben. (S. zu den [illegible]

ig Ihrer gefährlichen Schrift vermittelst göttlichem
dem Publicum versprächen, und 4) endlich in mei-
nen eben diese Schriften unter einer schweren
rböten, allen denenjenigen, die sonst verbotene Bücher
eine Erlaubniß haben, weil dadurch ein sonst aller-
thwendiges mandatum archiepiscopale con-
os Febronianus auf die ersprießlichste Weise erspart
nte." — Am 21. Jenner. „Ihre päpstliche Heiligkeit
den Auftrag, Ihnen das jüngst an mich überschickte
— zu communiciren, wie auch in Höchstdero Namen ein
deren Acten des letzteren Consistorii einzuhändi-
em letzteren Befehle ich aber schon (nämlich am 15. Jan.)
en bin. — Vermuthlich wird diese neue Gnade ein Dank-
schreiben in Ihren Augen unentbehrlich machen." —
enner. „Unangenehm ist mir, zu ersehen, daß Sie
Weise, womit Se. päpstliche Heiligkeit Ihren
f bekannt gemacht haben, einigermaßen unzu-
sind u. s. w. Es freut mich recht, daß der Gedanke ei-
hnen zu verfassenden und denen activ consistorialibus vor-
n Hirtenbriefs Ihren Beifall erhalten habe; ich er-
esen Aufsatz mit Begierde. Die Worte: unter
weren Sünde mögen ausbleiben, wenn Sie es so für
. Jedoch halte ich es für unumgänglich nothwen-
febronianischen Bücher nicht nur zu mißrathen, son-
e auch aus erzbischöflicher Macht und in virtute obedien-
as ausdrücklichste zu verbieten. Das Placetum muß her-
xemburg nachgesucht werden, wenn es auch sogar in pure
us so gebräuchlich ist. Wird es abgeschlagen, so hat die

„ralschreibens[24]) : n. — Auch
„darinnen, wie Sie Ad tis[25]) verse
„den, Mehreres lches meines Erachtens na
„diger Weise abgeändert werden muß u. s. w." —
Februar. „Von Wien wurde ich berichtet, daß jene, so
„Herrn Weihbischofs Widerrufung nicht zufrieden sind, vorge
„seie diese Ihnen abgezwungen worden, und Sie hätte
„zeitlichen Absichten die Ihnen bekannte Wahrheit ve
„und abgeschworen. Man will Briefe von Ihnen gesehen
„worinn ersteres förmlich enthalten, und woraus
„zweite mithin klar folgern läßt. — Es konnte dieser Ruf in
„wahrscheinlich werden, wenn der Herr Weihbischof gegen
„Freunde auch nur so sich äußerten, wie selbiger sich
„mich in Ihrem letzteren Schreiben herausgelassen
„ben." —

Alles spricht dafür, daß Hontheim, trotz des Widerrufs
Ansichten eigentlich nicht geändert hatte. Auch schrieb er an einen
„Ich habe einigermaßen meine Schrift, den Justinus Febr
„widerrufen, so wie sie ein weit gelehrterer Prälat widerrief
„Zänkereien und Widerwärtigkeiten zu entgehen.
„mein Widerruf ist der Welt und der christlichen Religion nicht
„lich und dem römischen Hofe nicht nützlich und wird's auch
„sein. Die Sätze meiner Schrift hat die Welt gelesen, gegen
„angenommen. Mein Widerruf wird denkende Köpfe so mer
„gen, diese Sätze zu verleugnen oder zu verwerfen, als so man
„derlegung, welche dagegen Theologaster, Mönche und Schmeichler
„Papstes geschrieben haben[26])."

Aber der Papst feierte einen großen Sieg. Das Ereigniß
Rom so außerordentlich, daß er sogar, was nur in den
Fällen üblich, die er entschuldigend anführt, am ersten Tage
nachtsfestes Consistorium hielt, um den Cardinälen Bericht
ten. Auf Kosten der apostolischen Kammer wurden die Verhandlungen
dieses Consistoriums gedruckt[27]) und an die Klöster und an
hänger versendet. Der Erfolg entsprach nicht der Erwartung
österreichische Regierung verbot die Einführung und den

24—25) Der Entwurf des Pastoralschreibens und die Admargin
merkwürdig genug, s. im citirten iefwechsel S. 62—72. Von
hier Folgendes: „Daß untersch Abänderungen und Zusätze dem
„bischofe von Rom zugeschickt wo sind, thut zwar in der Hauptsache
„doch werden Sie sich erinnern, in dem zweiten Breve Sr.
„Heiligkeit an mich Höchstdieselbe Wunsch äußern, daß keine
„davon geschehen möge. A würde der Hr. Weihbischof
„mittelst dieser Widerrufung e e Ehre um ein Merkliches ver
(Vergl. Note 22.)

26) Faustin oder das philosophische Jahrhundert S. 164.
27) Die in Note 22 citirten Acta.

t: „Hat er ihn denn auch widerlegt?“ Auch Spanien
dig verbot diese Verhandlungen, sogar der Kurfürst von
laubte nicht, sie durch Nachdrücke zu verbreiten. Die Ge-
versale zu Florenz gab in dem Bedrohungsbreve vom 12.
jene Stelle, welche mit ewiger Ungnade drohet[33]). Dane-
an folgende Schlußstelle der triumphirenden Allocution: „Aus
len kann Euch vorzüglich dieses klar sein, wie rein, auf-
d offenbar Febronius bekennt, in seinen eigenen Busen
zu haben, und, was am Meisten zu beachten ist,
rch irgend einen zeitlichen Vortheil gereizt, nicht
nahme der Kräfte geschwächt, bei unverminderter Geistesstärke,
urch lästiges Zureden verleitet zu sein, sondern
rch Erkenntniß der Wahrheit bewogen, einzig durch höhere
leuchtet, nur von dem Wunsche des ewigen Heils beseelt,
gezeichneter Anstrengung seine Irrthümer verwirft, mit höch-
er sie abschwört[28]).“ Der Journalist scheint die Drohung
gnade für lästiges Zureden gehalten zu haben. Wie, wenn
Briefe des Kurfürsten, aus denen wir Proben mittheilen,
itte? Der päpstliche Nuntius zu Florenz erhielt Befehl,
gthuung zu bringen. Doch der Großherzog ließ, als um
beten war, bedeuten, daß ihm der Besuch in jedem anderen
in dem einzigen nicht angenehm sein würde, wenn etwas
Florenzer Zeitung anzubringen wäre. — Hontheim war
s Schwachheit besiegt. Man erlaubte sich jetzt gegen ihn
hohen Gebieterton. Er mußte die Erklärung geben, daß er
willig“ widerrufen habe, welche am 7. April 1780 in die
Zeitung eingerückt wurde. Ein öffentliches Blatt sagte dar-
zu: „Die Personen, welche den Kurfürsten belagerten, hät-
Schlag auf Schlag (am 30. und 31. März) an Hontheim
und auf die unbedingteste Weise befehlen lassen, eine Er-

„klärung zu schicken, die in ein öffentliches Blatt einge
„könnte, nachdem der Kurfürst darin corrigirt hätte, wo
„thig hielt.“ Auch in dieser Erklärung bemerkte man
Doppelsinn. Man deutete sie auch so: Hontheim hab
Willen gehabt, zwischen dem Widerrufe und der gedroheten
wählen.

Wir unsererseits geben nur Thatsachen und überla
ser, zu urtheilen — nachsichtig über den verdienstvollen
Stärke nicht besaß, wie der 82jährige van Espen in
wandern und darin zu sterben, Verleugnung der Wahrh
ablehnend, aber streng gegen jene, welche diese fordern, u
oder moralischem Zwange und im Geiste des Herrn und
handeln wähnen.

Im Jahre 1781 erschien Hontheim's Commentar
Widerruf [30]). Wie könnte man dieses zweideutige Ding bes
als mit den Worten von zwei der trefflichsten kritischen Jur
deutschen Vaterlandes? „Das Buch ist,“ sagen die Göttin
ten Anzeigen [31]), „mit einem Fleiße und einer Belesenheit
ren Schriften abgefaßt, die in einem so hohen Alter Bewu
dienen.“ — Und weiter unten: „Es bleibt doch im Ga
wichtiger Theil der Hauptideen des älteren Febronius fe
Papst ist nöthig nur als Mittelpunct der Einheit. Er hat
als welche die Kirche hat. Concilien sind über dem Pa
dings gibt es Fälle, wo Concilien ohne Papst und wid
rechtmäßig sind. Der Papst ist Beschützer und Vollstre
nones; er ist an dieselben gebunden. Die Bischöfe habe
von Gott, die ihnen der Papst nicht wider ihren Willen
Der Papst übt viele Rechte, nicht weil sie aus dem gött
ten Primate fließen, sondern weil sie ihm nach und nach
oder stillschweigend überlassen worden. Er hat nun dazu
ches Recht; es würde aber, sie ihm zu versagen, jetzt
Ueber Glaubenslehren kann der Papst kein unverbesserliches
chen, d. i. er ist nicht untrüglich, welches nur die Kirch
dem Namen der Kirche dürfen keine Rechte der Obrigkeiten
den u. s. w.“ — „Aber im Ganzen,“ sagt die allgemeine
bliothek [32]), „haben wir den uns immer noch, ob er gleic
„therischer Ketzerei““ um sich wirft, ehrwürdigen
„bedauert, als wir sahen, wie jämmerlich er sich beuge
„und winden mußte, um landesherrliche, päpstliche un
„Rechte nur einigermaßen mit einander zu vereinigen; um
„gehorsamer Sohn der römischen Kirche zu heißen, und de

30) J. Febronii Icti commentarius in suam retractation
ad M., Easlinger 1781. 4. XVI. u. 312 Seiten.
31) Zugabe zu d. Gött. gel. Anzeigen Bd. I. auf 1781. S.
32) Anhang zum 37. bis 52. Bde. S. 1451.

irgend einem Bischofe in der Welt zu kriechen — wäre es
einmal Zeit, daß auch der andere Theil zu kriechen auf-

offnung! Den oben genannten gelehrten und ungelehrten
Franciscanern, Dominicanern, Serviten und Jesuiten ist
getreten ein Lehrer der rheinpreußischen (!) Universität
ofessor Walter, Ritter eines päpstlichen Ordens. Hier
gument[33]). Es ist „Mißbrauch der Geschichte, daß man
eben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, na-
drei ersten Jahrhunderte, herausgriff, und die For-
ich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maß-
te, wornach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu be-
ien — gleichsam, als ob die Vernunft der Kirche sich
Zeitraume erschöpft hätte." Man muß gestehen, so vor-
wente konnten bei Walter's Vorgängern nicht vorkom-
diese frommen Männer hielten doch wenigstens, mit uns Ka-
, christliche Religion und Kirche für etwas Anderes, als eitel
k. Die von der Gottheit selbst von Anbeginn her ge-
d durch den Mund des Herrn und Meisters bestätigte un-
ch e Gesetzgebung zu erforschen, hielten bisher alle Theile für
Darum, weil diese ewig aller Menschenhand unantastbare
in der Umgebung des Herrn und Meisters selbst und unter
aren Schülern seiner Umgebung und ihren nächsten Nach-
nicht verkannt war, darum greifen sodann wir unsererseits
t entarteten Jahrhunderte heraus. Doch angenommen mit
e Kirche sei blos Menschenwerk, und man müsse daher „als
riker seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert fol-

„seinem Widerrufe, statt erschüttert zu [illegible] och freier [illegible]
„auf das Kirchenwesen und wider den Papst selbst angewendet [illegible]

Uebrigens hatte Hontheim wieder eine bessere Hal[illegible] nommen, und, wie es scheint, [illegible] st sein Kurfürst, der ja [illegible] her die Emser Punctation ge[illegible] igte. Denn der Letztere [illegible] 17. November 1781 an den [illegible] [35]): „Aus Deiner Heiligkeit [illegible] ben vom 13. October habe ich e[illegible] sehen, daß Dein Urtheil [illegible] Commentar des Febronius mit dem meinigen vollkommen [illegible] stimmt. Die Befehle, welche es [illegible] ir gefiel, mir durch dasselbe [illegible] ben zu verkünden, würde ich so sc[illegible] ell, als gern vollzogen haben, ich nicht gefürchtet hätte, die Rüge oder der Verweis, den Du [illegible] ben befiehlst, möchte mehr schaden, als nützen. Gewiß, hätte [illegible] nicht an der in seinem Widerrufe so hochgepriesenen deutschen [illegible] tigkeit (sinceritas) gefehlt, so war kein Grund, es so empfin[illegible] zunehmen, daß seine neuern Ansichten feierlich dem Consist[illegible] Cardinäle, ja der ganzen Welt bekannt gemacht wurden; kein [illegible] in seinem Umlaufsschreiben, welches er den Consistorialverhan[illegible] voranschickte [36]), die von mir ihm gemachten Ausstellungen [illegible] sichtigt zu lassen; kein Grund, lügenhaft vorzugeben, er sei [illegible] hungen Deiner Heiligkeit geschreckt worden, und diese Verleum[illegible] den kaiserlichen Hof zu bringen; kein Grund, zu den über [illegible] derrufsact selbst verbreiteten schlimmen Gerüchten so treulos [illegible] gen; kein Grund, den Commentar ohne mein Wissen drucken [illegible] sen, den so unrichtig betitelten; [illegible] nn wer wird Commentar [illegible] Widerruf ein Werk nennen, wel[illegible] s einzig dazu unternommen [illegible] um den Widerruf zu entkräften? — Ich unterließ nicht, [illegible] deuten, wie sehr dieses sein Ben[illegible] nen von der Handlungs[illegible] rechtlichen Mannes abweiche, ja ich bemühete mich, ihn mehrm[illegible] ernsten Tadel an seine Pflicht zu erinnern — aber ich hielt [illegible] fährlich, mit einem Manne, der, wie gewöhnlich die Neu[illegible] und schlau ist, es in einer Zeit auf's Aeußerste zu treiben, in [illegible] er die Mächte selbst so offen sein System beschützen [illegible] Ich glaube, daß es, zumal in dieser betrübten Zeit, klüger [illegible] ferneren Erklärungen zu verlangen. Denn nebst dem, daß [illegible] wiß ist, wie genau, wie aufrichtig, wie beharrlich er Deiner [illegible] Folge leisten werde, so werden auch die rechtgläubigsten Erklä[illegible] Einigen nur neue Widersprüche scheinen, während Andere [illegible] risch behaupten werden, man habe sie einem schwachen, geist[illegible] Greise abermals abgezwungen. Doch da Deine Heiligkeit die [illegible] gabe des Commentars nicht ignoriren kann, damit nicht Stil[illegible] für Genehmigung gelte, so leugne ich nicht, daß derselbe [illegible] werden kann, ja vielleicht muß u. s. f." — In dem Beisch[illegible]

35) Coup d'oeil oder Blick auf den [illegible] rß u. s. w. [illegible] Französischen. Düsseldorf, Kaufmann. 17[illegible] S. 64 [illegible]
36) S. zu Note 24—25.

Weihbischof nieder, sondern behielt sie bis an sein Ende,
in der Regel alle Geschäfte selbst, und namentlich gingen
in alle Sachen aus dem Luxemburgischen. Nur in einzel-
derungsfällen trat Herbain an seine Stelle. So wahr
ine Grabschrift sagt: „In provectissima etiam senectute
huc animi et miris adhuc corporis viribus pollens." Die
nennt ihn Herrn in Montquintin, Couvreux, Rouvroy und
und setzt dahinter „etc."[24]) Die zuerst genannte Herrschaft
wöhnlicher Landsitz. Hatte er diese vier Herrschaften et
vor seinem Widerrufe erworben? Bei Annäherung seines
rte er vor allen geistlichen und weltlichen Beamten, daß er
katholischen Glauben und nach seinen Gesetzen gelebt habe
arin sterben wolle. Er starb den 2. September 1790.

Q.

pital, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

digung; Krönung; Kronämter. — Auf einer nie-
ungsstufe der Völker, in der Periode ihrer Kindheit, ist es
Sinne fallende, die unmittelbar fühlbar werdende Kraft
, der sie huldigend sich unterwerfen, selbst ohne noch durch
es Gesetz dazu verpflichtet und durch eine zur Vollziehung
es organisirte Gewalt dazu genöthigt zu sein. So hatten
schen Völker ihre Schilderhebung für den Tapfersten
itte, oder für den Klügsten und Weisesten, der gerade jetzt
elbar lebendiger Rede sich die Herzen der Hörer eroberte.
einmal ein solcher Häuptling mit einem Kerne von Macht
konnte sich dieser leicht weiter ausdehnen, und leicht ver-
auch die Gewohnheit der Unterwerfung auf das Verhält-

gende Männer. Diese Gefolge, ...ich sie schildert, Frieden ein Hofstaat, im Kriege ein ...er Kriegsstaat wir gleich nichts Näheres über eine ausdrückliche Pflicht Seiten der Genossen und ein ausdrückliches Gegenversprechen ten der Häuptlinge, so bestand doch immer in Rechten und ein gegenseitiges Verhältniß. Im Kriege war es die Pflicht der Genossen, ihre Führer zu vertheidigen; diese mußten d Gefolge mit dem Schlachtrosse und dem Wurfspieße versehen große gemeinschaftliche Mahlzeiten, die eine Art Sold waren nigstens ein Theil der beweglichen Kriegsbeute auf. Die Ge ten waren also Associationen, wenn nicht auf ausdrückl auf stillschweigenden Verträgen ruheten, mit sehr umfassende denn sie lassen sich großen und combinirten Wanderhaus gen vergleichen, worin man t allem an die Einzelnen Geräthe zu gemeinschaftlichem enusse auf gemeinschaftlich ausging. Auch bestätigt sich h rnach die Richtigkeit von quieu's Bemerkung, daß es ter den Deutschen schon v hen Vasallen gegeben, oder daß vielmehr die Lehen früher l pferden, Waffen und Mahlzeiten bestanden haben. Als ab späteren Eroberungen ganzer Länder die Kriegsbeute haupt unbeweglichem Gute bestand, mußte mit der räumlichen A des Besitzes der frühere gemeinschaftliche Haushalt aus einan Gleichwohl erhielt sich im Wesentlichen noch ganz der Sin heren Verhältnisses. Wie die Theilnehmer an der Erob Häuptern der Genossenschaften — mochten diese aus eine oder kleineren Zahl von Mitgliedern und selbst aus ganzen den Volksstämmen bestehen — noch fortwährend zu Dien pflichtet blieben, so erhielten sie auch in dem Besitze von G ein- für allemal die Mittel für künftige Bewaffnung und tung angewiesen. Bei jedem Besitzwechsel, der sehr häufig lange die Lehen nur von Jahr zu Jahr, oder auf Widerr wurden, war es natürlich, daß ein Versprechen der Dienstl geben wurde, und so kam die Lehenshuldigung auf. E indeß in der ersten Zeit der Entstehung des Lehnswesens später, als die lebenslängliche Ertheilung der Lehen herkömm den, auf keine sehr förmliche Weise. Erst später und als m lichkeit der Lehen den einzelnen Vasallen das Mittel einer r ren Ausdehnung ihrer Macht in die Hände gelegt wurde, darauf bedacht, durch größere Förmlichkeit und Feierlichkeit henshuldigung die Idee des ganzen Verhältnisses anschaulicher dringlicher zu machen. Zuweilen ließen sich auch die Königl scher Volksstämme — die der Franken schon frühe und wen dem 8. Jahrhunderte — von allem Volke oder einzelnen Th einen Eid der Treue schwören; also nicht blos von ihren

*) Montesq. de l'esprit des lois t. IV. liv. 30. ch. 3.

ſte Lehenshuldigung kniend und immer nur vor der Per-
nsherrn geleiſtet, während der einfache Eid der Treue auf-
und auch vor den Beamten des Königs geſchworen wer-
). Ganz im Einklange mit der Entſtehung der Erblichkeit
rte inzwiſchen die Idee eines Rechts einzelner Familien
le Gewalt im Staate tiefere Wurzel geſchlagen. Nur für
Reich erhielt ſich noch, in Beziehung auf das Oberhaupt
s urſprüngliche Wahlrecht bis auf die neuere Zeit; ſeine
t jedoch einem ſtets mehr ſich verengenden Kreiſe zu. Auch
t ſagen, daß dieſes Wahlrecht ſelbſt immer mehr den Cha-
Erbrechts annahm, da es bei der überwiegenden Zahl der
den geiſtlichen Kurfürſten einigen Familien hauptſäch-
n war. Selbſt da, wo ſich das Recht der Thronfolge in
entſchieden feſtgeſtellt hatte, dauerte es indeſſen noch lange,
die einzelnen Glieder derſelben ein feſtes und vorausbeſtim-
eſſionsrecht ausbildete. Bei ſolchem Schwanken der Ver-
ſte bei jedem Wechſel der Gewalthaber eine ausdrück-
nnung der Majeſtätsrechte in der Perſon des neuen In-
eine Staatshuldigung, um ſo nothwendiger erſcheinen,
äter die Grundſätze der Untheilbarkeit der Staaten und
aiturrechts in den europäiſchen Monarchieen Eingang fan-
amit der Gedanke, daß der vom Geſetze bezeichnete Nach-
ure die Regierung übernehme, deutlicher in Bewußtſein
ausdrückliche Anerkennung dieſes Rechts war alſo fortan
läßlich; allein als herkömmlich ließ man gleichwohl die
eiſten, indem man übrigens das Princip aufſtellte, daß
nterthan ſei, weil man huldige, ſondern daß man huldige,
nterthan ſei. Doch iſt nicht in allen Monarchieen Euro-

Die Staatshuldigung (homagium, tessera civilis) ist die ausdrückliche Anerkennung des staatsbü Verhältnisses zu einem bestimmten Staatsoberhaupte und Angelobung des staatsbürgerlichen Gehorsams gegen den R unterscheidet sich also von allen sonstigen Erklärungen zur irgend eines anderen rechtlichen Verhältnisses, wie von nung der Vasallenschaft (vasallagium); von der Unterwe der unrichtig sogenannten standesherrlichen Unterthan Erklärung der Erbpflichtigkeit, der Ortsbürgerpflichtigkeit allgemeine Huldigung, wenigstens von Seiten der Famil det sie nur bei einem Regentenwechsel Statt; doch kön ter demselben Regenten manche außerordentliche Umständ die zeitweise Störung des früheren Verhältnisses zwische Volk, eine wiederholte Erklärung von Seiten des letztere erscheinen lassen. Außerdem wird einem schon anerkann durch die in den Staatsverband neu eintretenden Staa sonstige Staatsgenossen gehuldigt; sodann von Staatsbea tritt ihres Amtes; von den Territorialiehnbesitzern bei U Lehen, und wo der volle Landsassiat gilt, wie jetzt in den schen Staaten, von den Forensen oder den auswärti inländischer Grundstücke und sonstiger dinglicher Recht Staatshuldigung wird häufig auch den Successionsberechti läufige oder Eventualhuldigung geleistet. Damit wird z besseren Sicherung der Nachfolge, eine Aufnahme in den besitz verbunden, der jedoch dem Eventualberechtigten we rung, noch sonstigen Mitgenuß an den Vorrechten der leihet. Wird die Staatshuldigung sowohl in Hinsicht a als für das Grundeigenthum geleistet, so heißt sie vollst allgemeine, auch wohl persönliche; sonst aber, das Grundeigenthum betrifft, unvollständige, partie wohl reale. Die Huldigung, als die ausdrückliche An eines gewissen Regenten, ist zwar nicht die Bedingung de sammenhängenden Verhältnisses der Unterwürfigkeit, aber t res Zeichen und mithin ein Beweisgrund für das Verhältnisses. Meistens, jedoch nicht immer, wird das dem neuen Landesfürsten treu, hold und gewärtig zu s sonst die Formel lautet, durch einen Eid bekräftigt. D amten vom Civile und Militär schwören dann gewöhnlich dem Throne zunächst Stehenden in die Hände des Fürst lenne Huldigung), die Anderen aber in die Hände ihrer Die Beeidigung aller übrigen Staatsgenossen geschieht Masse, entweder gemeindeweise, oder in sonst für geeign größeren Abtheilungen. Zum Andenken daran werden n sondere Huldigungsmünzen geschlagen. Auch sucht Regenten wohl noch auf andere Weise durch die Vornah Handlungen, namentlich durch Gnadenacte, den Unter

nicht berührt. Immer [illegible] rholte Anerkenn[illegible] staatsbürgerlicher Pflichten [illegible] Regenten, als [illegible] Volkes, wie sie in [illegible] ge[illegible]hnlich ist, auf eine ursprüngliche [illegible] unvertilgbare p[illegible] eit [illegible] gewiesen. Wenn nämlich [illegible] hervorgehoben [illegible] daß [illegible] mit und neben dem Wahlrechte der [illegible] germanischen [illegible] schon [illegible] Keim eines natürlichen Erbr[illegible] der Gewalt gefunden [illegible]; muß doch eben sowohl behauptet [illegible] den, daß auch in [illegible], wo das Erbrecht der Fürsten [illegible] Wahlrecht des Volkes [illegible] und überwuchert hat, dieses [illegible] nur in der Ausübung zur[illegible]n, aber keineswegs im Keime [illegible] nichtet werden konnte, der [illegible] unter veränderten Umständen [illegible] der in neuen Formen zur n[illegible]tfaltung kommen dürfte. Daß [illegible] erloschener Thronfolge, ol[illegible]r bei gänzlicher Thronerle[illegible] gung die Ernennung eines [illegible] Oberhauptes dem Volke, [illegible] seinen Stellvertretern gebühre, daß also dann sein Wahlrecht [illegible] auflebe, wird ohnehin nicht bezweifelt *). Allein auch die Huldigung des Volkes in ihrer Beziehung zu den Erklärungen der Mon[illegible] bei ihrem Regierungsantritte weis't in einer der Vertragsform [illegible] stens analogen Weise darauf hin, daß die Anerkennung des Erbr[illegible] fortwährend an die Bedingung einer gerechten und das Volkswohl [illegible] dernden Regierung geknüpft bleibt. Diese Hindeutung ist völlig [illegible] bedeutend mit der ge[illegible]tlich[illegible] immer von Neuem bewähren[illegible] Wahrheit, daß — [illegible] a[illegible] Sorganismus ein besonderes [illegible] der Sitz eines für das Ga[illegible]en [illegible]ndlichen Uebels wird, eine [illegible] ction dagegen, zur Herstellung eines organischen Gleichgewichts [illegible] Staatsleben, eben so natürlich als rechtlich ist. So haben denn [illegible] Ceremonieen der Unterwürfigkeit, worin der Servilismus mehr [illegible] weniger den Act der Huldigung eingekleidet hat, gleichwohl die [illegible] nicht auslöschen können, daß das Volks-Leben die Quelle alles [illegible] Rechts ist, das sich selbst in lebendiger Strömung sein Bette [illegible] und daß das bekannte „Wenn nicht, nicht!" der früheren [illegible] von Aragonien nur bestimmter sagte, was sich noch jetzt, hinter [illegible] ders lautende Formeln versteckt, selbst in jeder Huldigung und in [illegible] ihr correlativen Erklärung des Regenten ausspricht **).

Das beiderseitige ausdrückliche Anerkenntniß von Pflichten [illegible] Seiten des Volkes und des Fürsten kommt in diesen bestimmter [illegible] geprägten Formen nur in den europäischen Monarchieen vor und [illegible] noch aus dem lebhafteren Gefühle germanischer Volksstämme für [illegible] heit und Selbstständigkeit. Unter der Herrschaft des asiatischen [illegible] potismus, wo die Idee eines Rechts des Volkes seinen Gebieter[illegible] genüber kaum anders, als in einzelnen Momenten der Aufregung [illegible] Aufwallung in's Bewußtsein tritt, ist bei den Machthabern von [illegible]

---

*) Klüber, Oeffentliches Recht des deut[illegible] 3. Aufl. §. 2[illegible]

**) Ueber Huldigung vergl. Klüber a. [illegible] 246, 247, 271, 273 und die daselbst angeführte Literatur.

Erhobenen auch äußerlich auszeichnete, und daß die Er-
durch eine bezeichnende Handlung veranschaulicht und
urde. Die Häupter der altgermanischen Stämme em-
fen ihnen auszeichnenden Schmuck entweder noch unmit-
r Händen der Natur, oder durch eine höchst einfache
andlung. Den Königen der Franken, der Burgunder
en diente ihr langes Haupthaar als Diadem. Als der
Childebert II. großjährig geworden war, reichte ihm
Guntram einen Wurfspieß, „als ein Zeichen, daß er
n seine Hände gelegt", und wandte sich dann an das
olk mit den Worten: „Ihr seht, daß Childebert zum
ben; gehorcht ihm"*). Den Typus der eigentlichen
das Abendland von den Juden entnommen. Die we-
standtheile derselben sind die Salbung und die Bedeckung
mit einem auszeichnenden Kopfschmucke, der Anfangs wohl
fbinde war, später zum Diademe und zur Tiara, endlich
ne wurde. Allein die Juden selbst hatten damit einen
rgenländischen Staaten schon einheimischen Gebrauch blos
a für alles der Gottheit Geweihte, waren es nun Prie-
Priesterbinde, oder Könige, oder Opferthiere, die Bekrän-
krönung auch anderswo üblich war. Im jüdischen Staate
David, oder doch bei Salomo, von einer Krone oder
de. Die priesterliche Salbung mit heiligem Oele fand
al Statt; später bei David, Salomo, Jehu, Joas und
mmer wurden jedoch nur solche gesalbt, gegen die sich
rhoben hatten und die einer besonderen Bestätigung
ng ihrer Würde zu bedürfen schienen; oder diejenigen,

menhange ſtand, hatten dagegen keine eigentliche Krönung
Selbſt bei den ſpäteren römiſchen Kaiſern war dieſes nic
da die Ueberreichung der corona laurea an die vom
mirten Imperatoren nur eine ziemlich einfache weltliche Fei
Erſt als die Verbreitung des Chriſtenthums die Geſchichte
ländiſchen Nationen an die altteſtamentariſchen Ueberlief
knüpfte, kam unter dieſen die Sitte der Krönungen auf.
ſchah dieſes unter den byzantiniſchen Kaiſern des 5. Jahrhund
Patriarchen die feierliche Handlung vornahmen. Etwas
pflanzte ſie ſich unter die chriſtlichen Franken; denn wenn
heren Merovinger ſchon die Krone als königlichen Schmu
ſo war doch die Krönung nicht bei ihnen gebräuchlich
wurde im Jahre 800 die Kaiſerkrönung Karl's des Gro
durch Papſt Stephan das nähere und eigentliche Vorb
Form aller ſpäteren Krönungen bis in die neueſte Zeit.

Der Urſprung der Krönungen, als einer kirchlichen
licher Regenten, fällt in Staaten, worin ein beſonderer
einen entſchiedenen Einfluß ausübte. Die nahe liegende A
ben war die Verſinnlichung der Idee, daß die weltliche
der Gottheit und mittelbar von ihren Vertretern auf
den Prieſtern, abzuleiten ſei, daß alſo der Gewalthaber
vor Allem mit dem Willen und den Intereſſen des Prieſt
in Einklang zu ſetzen habe. Beſonders deutlich tritt dieſe
der Stellung hervor, in der ſich Samuel dem einen K
den jüdiſchen Volke gegenüber befand. Seine gezwungene
bigkeit gegen den Volkswillen ſollte der ſeither beſtandenen
ſchaft doch immer ſo wenig als möglich vergeben. Dar
Salbung dem Volke und ſeinem neuen Herrſcher deſſen
Abhängigkeit von Jehovah, als dem wahren Souverän
volkes, und hiernach ſeine Abhängigkeit von den Leviten
ſtellen. Auch bei den ſpäteren Krönungen der abendländiſch
chen blieb die eidliche Verpflichtung der Regenten im beſond
eſſe der Kirche, deren Prieſter die Weihe vornahmen, ein
und ganz beſonders hervortretender Beſtandtheil der feierli
lung. Schon die griechiſchen Kaiſer mußten die Erhaltung
der Kirche nach dem gerade anerkannten Dogma feierlich
Auch in der lateiniſchen Eidesformel, die der Kurfürſt von
der Krönung der deutſchen Kaiſer vorlas, und worauf dies
mit ihrem „voto“ antworteten, wurde doch neben den ſo
ſprechungen die Verpflichtung beſonders eindringlich gem
katholiſchen Glauben treu zu bleiben, ihn durch Werke zu
die Kirche und ihre Diener zu ſchützen, dem Papſte und d
Kirche die ſchuldige Unterwürfigkeit zu leiſten.“ Ganz
und ſtets im Sinne der da und dort herrſchenden Kirch
lauten noch jetzt die Eidesformeln in den anderen europ
archiven. Allein eine Feierlichkeit, die wahrhaftig

Königreichs ein auszeichnender Schmuck, oder wenigstens
theil ihres Familienwappens. Die Krönung blieb hin-
Kaiser und Könige beschränkt, indem bei den anderen Mon-
nur eine einfachere Inauguration die Stelle derselben
nachdem so die Krone ein Symbol der Staatsgewalt gewor-
kam man bald dahin, auch zuweilen den Staat selbst mit
drucke zu bezeichnen. Hiernach spricht man von einer
glands u. s. w. Doch ist es in der neueren Zeit gebräuch-
n, besonders in den neuen constitutionellen Monarchieen,
jetzigen Gestalt aus einem Kampfe des Volkes mit der Re-
t hervorgegangen sind, die Krone, als die Regierung
begriff der Regierungs-Rechte, dem Staate und der ge-
Staatsgewalt entgegenzusetzen. In ähnlicher Bedeutung
unter in constitutionellen Monarchieen die Kron-Domänen
-Güter von den Staats-Gütern im engeren Sinne — zu-
mtergüter genannt — unterschieden. Die ersteren gehören
auch zu dem vom Regenten nicht einseitig zu veräußernden
ögen, haben jedoch die besondere Bestimmung, daß ihr
auf jeden neuen Monarchen übergeht. In der Regel sind
Krongüter in Monarchieen so viel wie Staatsgüter über-
amit analog waren in den alten Monarchieen auch die
er häufig wahre Staats-Aemter und mit den höchsten
n gleichbedeutend, wie z. B. in Großbritannien die Würde
mirals; in Polen die des Krongroßcanzlers, der zugleich
Regierung, dem Justizwesen und den auswärtigen Ange-
vorstand, oder des Krongroßschatzmeisters, als des ersten
eamten. Außerdem bezeichnete man schon in früheren Pe-
[illegible]

zu einigen außerordentlichen Hof- und ...len bei besonder... gesehenen Gelegenheiten *).

Das Recht zur Bestimmung der Majestätssymbole und der ...nungsfeierlichkeiten steht zwar überall den Souveränen zu; al... Hinblicke auf das Vorbild der Kaiserkrönung Karl's des Gros... bei der durchgreifenden Aehnlichk... der socialen Verhältnisse de... ßeren Theile von ...rova...nd des Mittelalters bilden... überall die Formen der ...ö...ig, wenn auch in minder bedeu... Einzelheiten von einan... ...nd, im Wesentlichen auf sehr ...liche Weise aus **). ...der einigen Krönungen der neueren ... wie bei derjenigen ... ersten Königs von Preußen und Napo... setzten diese Machthaber sich selbst und dann ihren Gemahlinn... Krone auf; wo sich denn freilich der Charakter der früheren Sy... das demüthige Empfangen aus einer höheren Hand durch die Ver... lung der Kirche, bedeutend veränderte. Ueberall knüpfte man im ... archischen Europa an die Krönung auch einen Act der Huldi... wenigstens von Seiten der Kronvasallen und Reichswürdenträger. ... erfolgte im deutschen Reiche du... die bei der Krönung anwes... Reichsfürsten mit dem dreimaligen Rufe „Fiat!“ auf die vom ... fürsten von Mainz an sie gerichtete Frage: „Ob sie den gekrönten ... gesalbten Fürsten annehmen, sein Reich befestigen und seinen G... len gehorchen wollten?“ In ...g ...nd geschieht die Huldigung, d... jedoch den Charakter einer Lehe... ...uldigung hat, durch Zulassung ... Pairs zum Handkusse und bei ...einigen besonders Privilegirten ... Kuß auf die linke Wange. Der Krönung Ferdinand's IV. ... Mailand mit der eisernen Krone der Lombarden, welche die Sage ... einem Nagel des heiligen Kreuzes formen läßt, war die förmliche ... digung der Notabeln des lombardisch-venetianischen Königreichs ... einige Tage vorausgegangen. Noch jetzt erinnern manche aus ... Zeit überlieferte Krönungsformeln an eine vorgängige Wahl. Zu ... eine solche Wahl vorausgehen mußte, oder in Zeiten, wo noch ... Erbrecht der Könige nicht ...bestimmt war, oder wo es bes... Umstände als zweifelhaft er... ...n ließen, war natürlich die Kr... und die damit verbundene a... ...liche Anerkennung des neuen ... genten keineswegs eine bloße leere Förmlichkeit. Darum hatte ... solchen zweifelhaften Fällen mitunter sogar zu wiederholten Mal... demselben Regenten Statt; wie sich denn namentlich der Eroberer ... helm von der Normandie nicht ...niger als dreimal in einem ... krönen ließ. In der neueren Zeit haben sich zwar die Grundsät... Erbrechts der Fürsten bestimmter ausgebildet; allein die franz...

*) Vergleiche auch den Art. „Hof, Hofämter“ ...

**) Eine ziemlich ausführliche Zusammenstellung ... Gebräuche bei d... tigsten Krönungen im ehemaligen deutschen Reiche, ... Frankreich, E... Schweden ...c. siehe in Pierer's Universallexikon. Damit zu ... Augsburger allgemeine Zeitung, Juli und Sept. 1835.

n und Huldigungen iſt, von Neuem zu befeſtigen. Ob-
ihe der Revolutionen meiſtens von unten nach oben ſchla-
ſich doch auch neuere Staatsmänner gern dem Gedanken
amit einen Ableiter erfunden zu haben, wenn ſie nur die
taatsgebäudes mit glänzender Vergoldung verſehen. Und
auch ſeit der Reſtauration vor den Völkern Europas wie-
uſſpiel einiger beſonders prachtvollen Krönungen aufgeführt,
n Karl's X. in Rheims an, deſſen Schickſal die ſchir-
der Krone eben nicht beſonders bewährte, bis zu der
ctoria's in England (28. Juni 1838)*) und Ferdi-
in Mailand (6. September 1838).

ſen Veranlaſſungen iſt nun die Frage, ob überhaupt noch
ngen zeitgemäß ſeien? in verſchiedenem Sinne erörtert
ß ſchon daß dieſe Frage aufgeworfen und bald ſo, bald
wortet werden konnte, iſt ein Zeichen der Zeit. Nur die
rdinand's IV. hatte durch die unmittelbar ſich anſchlie-
ßiererklärung eine Bedeutung gewonnen, die jede ſtrengere
ſſnete; aber freilich wurde auch der glänzende Hauptact
ſelbſt durch die freundliche Beigabe um ſo tiefer in den
geſtellt. In England dagegen kamen nach dem Stand-
verſchiedenen Parteien ſehr abweichende Meinungen zum
Während der „Sun" einen großen Aufwand nicht ſcheute,
ſchreibung der Krönung in Goldbuchſtaben drucken zu laſ-
e der „Spectator" als ein new game for children
Gewiß kann die religiöſe Weihe des Oberhauptes eines
s und die bei jeder Krönung verſuchte ſymboliſche Ver-
ller wichtigſten ſocialen Verhältniſſe zwiſchen Haupt und
mlichen Staat und Kirche, noch jetzt eine tiefbedeutſame

Kathedrale, wie dieſes noch bei der Krönung Karl's
geſchah; oder in England die Herausforderung des Ch
Ueberreichung von Habergrütze, von Handſchuhen durch
des Rittergutes Worſop, von drei Ahornbechern durch de
von Nether und dergleichen, beſonders zu ergreifen und a
mögen. Gerade mit ſolchem tauſendfachen Beiwerke und
iſt aber bei allen dieſen überlieferten Krönungsbräuchen
handlung ſelbſt völlig überdeckt. Selbſt der mehr Gebi
doch erſt den Sinn aus dieſen gothiſchen Buchſtaben ma
buchſtabiren müſſen, und alles Buchſtabiren wird imm
falſch bleiben. Für das Volk aber würde es erſt der
gelehrter Commentatoren bedürfen, um ihm einigermaß
ſtändniß zu öffnen. Ohnedies fließt der Letheſtrom
Revolution, woraus alle neueren Völker Europas mehr
geſchöpft haben, zwiſchen den mittelalterlichen Ueberlieferun
ſerer Gegenwart. Alle Bilder, die nur von jenſeits in da
können als bloſe weſenloſe Schatten erſcheinen; wie ſehr
ſtens künſtlicher und ſtets vereinzelter Enthuſiasmus für
ſich Mühe geben mag, ihnen Leben einzuhauchen. Freilic
die Volksmaſſe, wie bei jedem anderen Schauſpiele, da
wird, auch ſolche Krönungen ſich gefallen laſſen; aber d
liche Feierlichkeiten müßten erſt ſelbſt umgeſtaltet werden
ſche Leben der Gegenwart in ſich aufnehmen, wenn ſi
ren Eindruck, als den eines blos ſeltſamen Schauſpiel
ſollten.

Hülfswiſſenſchaften für die Staatsw
ten. — Man nennt im Allgemeinen diejenigen Wiſſenſcha
wiſſenſchaften, deren Studium ein Einzelner od
Claſſe von Gelehrten (oder ſtudirten Beamten) zunächſt
z. B. die Juriſten die für die praktiſche Ausübung
denz nöthigen Theile der Rechtswiſſenſchaft. Im ſtren
ſchaftlichen Sinne wird dabei vorausgeſetzt, daß alle Ha
ten und ihre Theile ein gemeinſchaftliches wiſſenſchaftlich
den, daß ſie nicht blos durch einen äußeren Zweck, ſo
durch gemeinſchaftliche höchſte Grundſätze, al
einzigen wahren Geſammtwiſſenſchaft, auch innerlich
verbunden ſind. Alle ſolche Haupttheile der geſammten
ſchaft wurden oben im erſten Artikel des Staatslexik
wieſen. Hülfswiſſenſchaften ſind dagegen diejenig
die man nur, ſei es zum beſſeren Verſtändniſſe, oder
ſeren Anwendung der eigentlich bezweckten Hauptwiſſenſch
hat oder ſtudirt. Im ſtrenger wiſſenſchaftlichen Sinne
welche zugleich nicht innerlich und durch gemeinſchaftliche
ſchaftliche Grundſätze mit der Hauptwiſſenſchaft verbunden
nicht Theile ihres wiſſenſchaftlichen Gebietes ſind.

Für eine jede beſondere Hauptwiſſenſchaft [illegible]

Erweiterung und Ausbildung des wissenschaftlichen Strebe-
studirenden, sondern auch wegen der inneren Verwandtschaft
sse und wissenschaftlichen Begriffe. Die beschränkte Zeit
gestatten indeß nur höchst wenigen Heroen unter den
— ja, bei der heutigen immer größeren Ausbildung der
en, wohl Niemandem mehr, auch nur so etwa, wie einst
, ein Conring, ein Leibnitz, das ganze Wissen
u umfassen. Ein sogenannter Polyhistor, ein Doctor aller
hat daher heute schon immer ein sehr ungünstiges Vorur-
t den Schein einer lächerlichen Anmaßung und einer eitlen
n Kenntniß gegen sich (das „in omnibus aliquid et in
. Es muß also jetzt, außer einer allgemeinen classischen Schul-
außer dem Studium einer gründlichen Universalencyklopä-
eben seiner Hauptwissenschaft zunächst nur diejenigen Kennt-
erwerben suchen, die mit dem Verständnisse der Haupt-
oder mit deren Ausübung in einer solchen näheren Ver-
hen, daß sie als Hülfswissenschaften für dieselben in einem
Sinne ihm nöthig oder nützlich sind.
den einzelnen Theil einer gemeinschaftlichen Hauptwissen-
wenn nur dieser einzelne Theil allein von dem Studiren-
werden sollte, werden nun wohl gewiß die übrigen Theile
besonderen inneren Zusammenhanges von besonderer
sein. Wer daher von dem oben (Bd. I. S. 11 ff.) be-
eiten Gebiete aller Staatswissenschaften zunächst auch nur
r beiden Hauptseiten derselben, entweder allein der juri-
oder allein der politischen sich widmen will, der wird
t möglich, auch mit der anderen sich zu beschäftigen haben.
auch bei weiterer besonderer Auswahl eines engeren Ge-

Kenntniß der politis[illegible]ndsätze, der p[illegible]
schen Zwecke [illegible] ttel [illegible] gesellschaftlichen Bestrebungen
Verhältnisse, dieser [illegible] neren Lebens der rechtlichen F[illegible]
Und umgekehrt [illegible]den [illegible] itischen Zwecke, Mittel und G[illegible]
tungen ohne Kenntniß [illegible] en Grundbedingungen und F[illegible]
nie sich richtig auffassen [illegible] behandeln lassen.

Weitere besondere Hu[illegible]issenschaften für alle Staatswisse[illegible]
ten, vorzüglich auch für [illegible]aats- und Völkerrecht, sind vor Allem [illegible]
losophie und Gesch[illegible]e, so ferne sie nicht schon als der [illegible]
rische und der philosophische Theil der Staatswissenschaften [illegible]
z. B. als Naturrecht, Politik und Rechtsgeschichte, zu den Hau[illegible]
senschaften gehören; ferner Sprachkenntnisse, vor Allem [illegible]
niß derjenigen Sprachen, in welchen entweder Quellen und [illegible]
den, oder doch die vorzüglichsten Werke der einzelnen Wissensch[illegible]
verfaßt wurden, oder welche bei der praktischen Ausübung geb[illegible]
werden. Die Sprachen des classischen Alterthums, dieser Zugang [illegible]
zugleich Hauptbestandtheil der ganzen höheren Bildung und das [illegible]
tel des Verständnisses der wichtigsten Quellen und der trefflichsten [illegible]
senschaftlichen und staatskünstlerischen Werke, werden hier stets [illegible]
lich sein; durch ihren vollständigeren Besitz zeichnen stets die erste[illegible]
lischen Staatsmänner sich aus. Bei der immer lebendigeren [illegible]
dung der gesitteten Völker aber und weil die wissenschaftlichen [illegible]
der verschiedenen Nationen nicht mehr wie früher in der latein[illegible]
Sprache geschrieben werden, sind jetzt fast alle Sprachen der ge[illegible]
Völker, wenigstens der germanischen und romanischen, [illegible]
behrlich. Glücklicher Weise unterstützen und erleichtern sie sich ge[illegible]
tig gar sehr. Es gibt ferner noch andere Hülfskenntnisse zum [illegible]
ständniß und zur richtigen Auslegung der Quellen und der w[illegible]
schaftlichen Werke, wie Diplomatik oder Lehre, die Urkunden [illegible]
tig zu lesen und zu beurtheilen, Heraldik oder Wappenku[illegible]
Numismatik oder Münzkunde, Chronologie oder [illegible]
rechnungskunde, ältere und neuere Geographie u. s. w.

Weiteres über diese einzelnen Hülfswissenschaften enthalten sp[illegible]
Artikel über dieselben. Literatur über die meisten findet sich in Klü[illegible]
öffentlichem Recht §. 12 und 13. C. Th. Welcker.

Hypothek. Der Nationalwohlstand beruht wesentlich auf [illegible]
Credit, welcher dadurch begründet wird, daß die Gläubiger im [illegible]
meinen auf Realisirung ihrer rechtlichen Ansprüche gegen ihre S[illegible]
ner mit Sicherheit rechnen können. Hierzu ist der gute Will[illegible]
Schuldner, verbunden mit zeitlicher Fähigkeit, ihren Verbindlich[illegible]
nachzukommen, nicht hinreichend; indeß sind in Bezug auf manche [illegible]
hältnisse die Gläubiger genöthigt, sich mit einem solchen Perso[illegible]
credit zu begnügen, dem alsdann unter gewissen Voraussetz[illegible]
der Wechselproceß zur Stütze dient, [illegible] dem Gläubig[illegible]
dem einfachsten, kürzesten Wege, [illegible] von Zwang [illegible]
die Person des Schuldners, zu [illegible] zu verhelfen [illegible]

os nur bei beweglichen Sachen vorzukommen pflegt, weil
icht der Wirksamkeit des Pfandrechtes entzogen werden kön-
steht ein Faustpfand. Ein Pfand ohne Besitzüber-
den Gläubiger bildet eine Hypothek. Insbesondere
man unter Hypotheken Pfandrechte an unbeweglichen
en Wirksamkeit durch Einschreiben in die öffentlichen Hy-
r gesichert ist.

lich der Entstehung und Wirksamkeit der hypothekarischen
en die Grundsätze der altdeutschen Gewohnheiten und des
echts wesentlich von einander ab. Jene verbinden mit
Erwertheilung an Immobilien den Begriff einer Veräuße-
aber gestatten dieselbe nur in der Form solcher Veräuße-
e unter der damit verbundenen Garantie. Die Veräuße-
derselben entsprechende Erwerbung von Immobilien be-
bekanntlich in der Form der gerichtlichen Auflassung vor
e, wobei letztere die Verpflichtung übernahm, dem neuen
nen Besitz und sein Recht an der Sache gegen Jedermann
. In gleicher Weise geschah daher die Ertheilung von
und es war deshalb mit dieser, eben so wie mit jener, die
gung an den Erwerber, hier an den Gläubiger nothwen-
n, jedoch unter Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes für
er gegen Bezahlung der Schuldsumme *). Diese Hypo-
g beruhte rein auf dem Grundsatze der Oeffentlich-
h aber auch der Specialität, da die gerichtliche Auf-
r Natur nach, nur an speciellen Immobilien, nicht aber
bestimmten Inbegriffe solcher Statt fand. Hypotheken,
Privatvertrag ohne gerichtliche Auflassung ertheilt, hatten
einde keine Gültigkeit. Generalhypotheken waren durch

wenigem Wechsel unterworfene Güterverhältnisse paßte, so konnte sich bei zunehmendem Verkehr und damit verbundenem vielfältigem Besitzwechsel nicht behaupten; sie kam daher bald in Abgang, und wurde, statt ihrer, gewöhnlich, unter der Garantie der Gemeinde öffentliche Bücher zu führen, in welche die Veräußerungen und Erwerbungen von Immobilien eingeschrieben werden mußten, um gültig und rechtskräftig zu sein. Da diese Einschreibung ganz die nämlichen Wirkungen äußerte, wie die gerichtliche Auflastung, so konnte durch diese neue Einrichtung dem Realcredit so wenig Abbruch geschehen, daß sie vielmehr zu größerer Ausdehnung gereichte, indem sie nicht, wie die frühere, ihrer Natur nach, zur Begründung einer Hypothek nothwendig Besitzübertragung an den Gläubiger erforderte. Indeß wurden auch statt der Hypotheken bei Darlehnen, die sogenannten Rentenbriefe gewöhnlich, was vielleicht dadurch zu erklären ist, daß man sich sobald der Gewohnheit entschlagen konnte, in der Hypothekenbestellung eine Veräußerung zu erkennen.

Verwickelter, mithin schwieriger aufzufassen, dabei weniger dem Realcredit beförderndo sind die Grundsätze des römischen Rechts. Zufolge dieser können hypothekarische Rechte nicht nur an speciellen Gegenständen, sondern auch an einem unbestimmten Inbegriffe solcher selbst an denen, die der Verpfänder erst künftig noch erwerben wird, überhaupt an dem gesammten gegenwärtigen und künftigen Vermögen desselben gültig verliehen werden. Zur Begründung hypothekarischer Rechte genügt ferner ein bloser Privatvertrag zwischen Gläubiger und Verpfänder ohne alle öffentliche Garantie, und es ist überhaupt dem römischen Rechte die Oeffentlichkeit im Sinne des deutschen Rechts fremd, indem jenes unter einer öffentlichen Hypothek nur eine solche versteht, welche in einer öffentlichen, d. h. von der öffentlichen Behörde aufgenommenen und unterschriebenen Urkunde verliehen worden. Außerdem verordnet das römische Recht stillschweigende oder gesetzliche Hypotheken, welche mit gewissen Verhältnissen, in die der Schuldner zu anderen Personen tritt, zu Gunsten der Letzteren ohne von selbst entstehen, und von denen sogar die meisten vor allen durch Vertrag begründeten privilegirt sind, so daß diesen, in so weit sie mit jenen in Collision kommen, ihre Wirksamkeit gänzlich entzogen wird. Außer Vertrag und Gesetz entstehen, nach römischem Rechte, hypothekarische Rechte auch durch richterliche Einweisung in Vermögensstücke des Schuldners, so wie ferner dadurch, daß zum Zwecke des Verkaufs eines richterlichen Erkenntnisses Sachen des Schuldners hinweggenommen werden.

Mit dem römischen Recht überhaupt fanden auch dessen Bestimmungen über Hypotheken Aufnahme und Anwendung in Deutschland, ohne jedoch die deutschen Gewohnheiten zu verdrängen, indem sie vielmehr beide in bunter Mischung neben einander gelten ließ. Diese Mischung erzeugte, vermöge der sich widerstreitenden Principien keine geringe Verwirrung, wovon gänzliche Unsicherheit der Gläu-

[illegible] immer [illegible], und man [illegible]
emeiner für eins der dringendsten Bedürfnisse, dem Uebel
kmäßige, auf reine Principien zurückgeführte Hypotheken-
thelfen. Erfahrung und gründliche Prüfung bewährten
Allem als heilsam das dem altdeutschen Gewohnheitsrecht
e Princip der Oeffentlichkeit, vermöge dessen die Gültig-
Wirksamkeit hypothekarischer Rechte wesentlich auf dem Ein-
öffentliche Bücher beruht. Hiermit sind die durch das
echt verordneten stillschweigenden Hypotheken nur in so fern
, als sie für den, dem sie zustehen, blos einen Rechtstitel
die Einschreibung in die öffentlichen Bücher wider Willen
ners zu verlangen, außerdem aber den eingeschriebenen
gegenüber alle Wirksamkeit entbehren. Durchaus unver-
mit dem Grundsatze der Oeffentlichkeit sind dagegen die dem
Recht eigenthümlichen privilegirten Hypotheken, da jener
ern Vorzug der einen Hypothek vor der andern verstattet,
rch die frühere Einschreibung begründeten. — Nächst dem
Oeffentlichkeit empfahl sich das der Specialität, vermöge
an bestimmten, erkennbar bezeichneten Immobilien hypo-
Rechte gültig ertheilt werden können, weil man nur hier-
Stande ist, stets gehörig zu beurtheilen, ob und welche
durch eine Hypothek begründet wird.
des Einschreibens in das öffentliche Hypothekenbuch könnte
Hypothek nicht für gültig und wirksam erkannt werden,
nige, gegen den die Einschreibung geschieht, nicht dispositions-
enthümer der zur Hypothek verschriebenen Sache ist. Ehe
Einschreibung mit rechtlichem Erfolg bewerkstelligt werden
die Dispositionsfähigkeit des Ertheilers und sein Eigenthum

Hypothekenbücher mit der Verpflichtung, für die Richtigkeit schreibungen in denselben zu haften, zu übertragen sei? Die neueren Gesetzgebungen erfordern zu dem Ende die Bestellung derer Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher unter und Controle der Gerichte führen sollen, so daß beide für die keit derselben verantwortlich sind. Zweckmäßiger dürfte es sein der altdeutschen Sitte gemäß, die Führung der öffentlichen und Hypothekenbücher mit der Verbindlichkeit, für die Richtigkeit Inhaltes zu haften, den Gemeinden zu überlassen, da diese am Besten im Stande sind, alle in ihrem Kreise vorkommenden äußerungen, Erwerbungen und hypothekarischen Belastungen mobilien auf das Genaueste zu erfahren, sondern auch durch sonderes öffentliches Interesse bestimmt werden, hiervon Kenntniß nehmen, indem Rechte und Verpflichtungen innerhalb der davon abhängen, ferner der Credit derselben darauf beruht, aber eine Gemeinde oder auch nur ein aus den vermögendsten gliedern derselben gebildeter Ausschuß den Gläubigern eine bessere Garantie darbietet, als die für größere Bezirke bestellten thekenbeamten und Gerichte gewähren können.

Diesen Grundsätzen entsprechen mehr oder weniger die Gesetzgebungen über das Hypothekenwesen, vor allen die welche rein dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und zugleich der lität huldigt, daher die im römischen Rechte begründeten stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken nur als Rechtstitel gelten läßt, schreibung in das öffentliche Hypothekenbuch ohne Zustimmung Schuldners zu verlangen, dagegen die privilegirten Hypotheken ausschließt. Was die Gewißheit des Eigenthums betrifft, so dafür nicht durch besondere Grundbücher gesorgt, wohl aber jeder Einschreibung einer Hypothek der Besitztitel des Hypothekstellers vollständig nachgewiesen werden, worauf derselbe in das Hypothekenbuch unter einer besondern Rubrik ausführlich schreiben ist, so daß hiernach das Hypothekenbuch die Stelle Grundbuchs vertritt *). — Das baierische Hypothekengesetz vom 1822 beruht auf den nämlichen Principien wie das preußische Das österreichische Gesetzbuch erfordert neben den Hypotheken sorgfältig geführte Grundbücher, in welche jeder Besitz dinglicher an Immobilien eingeschrieben sein muß, um als gültig erachtet zu werden. — Besondere Beachtung verdient das bergische Hypothekengesetz vom 15. April 1825, welches, dem alten Institute der gerichtlichen Auflastung getreu, die Führung der theken- und Grundbücher für eine Gemeindesache erklärt, sie dem Gemeinderath überträgt und diesen für die Richtigkeit

*) Reigebauer, Sammlung der Verordnungen, welche die preußische Hypothekenordnung ꝛc. beziehen. Hamm, 1832. S. 58 u. f.

anerkennt. Generalhypotheken ganz unbeschränkt gelten
eder die Führung von Grundbüchern erfordert, noch sonst
cht nimmt, daß es an der Gewißheit des Eigenthums
ndbestellers nicht fehle *). G. Rähl.

errath (juristisch). Hochverrath ist das schwerste der
Ausdrücke: Staatsverbrechen (öffentliche Verbrechen) auf-
brechen und ist jeder gegen das Bestehen des Staates über-
ein Bestehen mit einem bestimmten Gebiete, oder gegen
estandtheil seiner Verfassung, daher in Monarchieen gegen
gerichteter und eine gewaltsame Umgestaltung der bestehen-
bezweckender Angriff. Um den richtigen Standpunct für
ung dieses Verbrechens aufstellen und die Natur desselben
Rein zu können, ist die Angabe der verschiedenen Ansichten
die im Laufe der Zeit auf die Entwickelung der Lehre
n dem gemeinen deutschen Strafrechte bildet das römische
rundlage; daher auch in dieser Lehre die römischen An-
glich zum Grunde gelegt wurden. Hier aber zeigte sich
, aus dem Zusammenhange einzelne Stellen der römi-
ammlung zu reißen und daraus eine Theorie abzuleiten,
en Größe. So hat z. B. die lex 5. Cod. ad leg. Juliam
jeher eine unselige Rolle in dieser Lehre gespielt und eine
und ungerechter Ansichten veranlaßt. Nur ein klares
Geistes der römischen Quellen und der verschiedenen Aus-
em inneren Zusammenhange, eine Prüfung, wie allmälig
rschiedenen Verhältnissen des römischen Reichs die leges,
e der Kaiser und der Juristen sich ausbildeten, und aus
schen Verhältnissen und Voraussetzungen die Ansichten her-
aus zum Ziele führen und eine sichere Grundlage liefern.

viel Verdienſtliches geleiſtet worden. Man mußte bei den römiſcher Anſichten ſich davor hüten, moderne Vorſtellungen Zeit unterzuſchieben; insbeſondere hatte unſere Sitte, bei brechen das vollendete und das verſuchte Verbrechen zu nachtheilig gewirkt. Das römiſche Recht kannte dieſe nicht [6]), ſondern ſtellte eine Maſſe von Handlungen ohne zu erklären, daß einige derſelben nur als Verſuche angeſehen werden ſollten; es waren vielmehr eigene Delicte, der poena legis beſtraft wurden, während manche neue Handlungen wieder als vollendete Verbrechen betrachteten nach den Grundſätzen des Verſuchs die Vorbereitungen Handlungen mit der Strafe des Verſuchs beſtraften ꝛc. Es daß urſprünglich im römiſchen Rechte das iudicium perd unſeren heutigen Hochverrathsproceſſen in mancher Hinſicht ſtellt werden kann; allein dieſe perduellio umfaßte viele Fälle Verbrechen, bei denen der Verbrecher als Feind des Staat ohne daß die Fälle im heutigen Sinne zu dem Hochverrathe werden dürfen. Das judicium perduellionis verlor [8]) ſeine deutung, aber nicht in dem Sinne [9]), daß das crimen ni nis überhaupt unanwendbar geworden wäre, ſondern nur manche harte Formen in dieſem judicio, die durch den milderen Geiſt mißbilligt wurden [10]), außer Uebung kamen, die Geſchichte lehrt, daß noch ſpäter, als ſchon das crimen vorkam, noch judicia perduellionis Statt fanden [11]). Es aber die eigentliche praktiſche lex die lex majestatis [12]), deutung beſonders ſeit der Zeit vorkam, als die quaestiones entſtanden, und es einer beſtimmten Regulirung der quae einer Angabe bedurfte, welche Handlungen in das crimen fallen ſollten. Es war begreiflich, daß, je unruhiger die Zeiten jemehr Parteien gegen einander kämpften, auf einer Seite m heren Anſichten über politiſche Verbrechen ſich milderten, auf Seite aber die Machthaber, welche auf die Erlaſſung ſolc majestatis einwirkten, die Gelegenheit benutzten, manche die Ordnung und ihre Macht gefährdenden Handlungen ſtrenge zu woraus es ſich erklärt, warum ſo viele Handlungen, die Sinne nur polizeilich gefährliche oder Verſuchshandlungen ha den, allmälig unter die leges majestatis geſtellt wurden die praktiſche Entwickelung des Verbrechens des Hochverra

6) Weiske S. 64.
7) Dieck, Hiſtoriſche Verſuche S. 21.
8) Zirkler l. c. S. 4—10.
9) Zirkler S. 87.
10) Dieck l. c. S. 40. u. S. 157.
11) Zirkler S. 40.
12) Dieck S. 90. Zirkler S. 90. Weiske S. 3
13) Weiske S. 15.

estät dachte [15]). Nach den ursprünglichen Vorstellungen,
majestatis [16]) zum Grunde lagen, dachte man sich die
urch manche Handlungen verletzt, die wir unter andere
zu subsummiren gewöhnt sind. Es ist gewiß, daß man
fremder Geißeln, das Ueberlaufen zum Feinde [17]), die
s Statthalters, der sein Amt dem Nachfolger nicht über-
t Gewalt in seiner Stellung sich erhalten will, selbst unter
ie Widersetzung gegen den magistratus [18]) zu dem cri-
tis rechnete; es ist eben so begreiflich, daß in unruhigen
Handlungen, die sonst nur eine vis publica begründeten,
sammenhang mit den Parteienkämpfen und als Loosung
tigkeiten eine dem Staate gefährliche Richtung annehmen
ls Fälle des crimen majestatis betrachtet werden konn-
der Kaiserzeit wurde nun der Kaiser ein Hauptgegenstand
ens, und allmälig war er es [20]), auf welchen das crimen
ezogen wurde. Man hat nicht nothwendig, bei den Fällen
[21]), in welchen nach den Zeugnissen der Classiker despotische
gen, welche ihre Ungnade sich zuzogen, als Majestätsver-
heilen ließen, und servile Richter oft die unschuldigsten
als crimen majestatis bestraften; denn eine solche des-
hnende Richtung des crimen majestatis lag nicht im
lassischen römischen Jurisprudenz. Es ist zwar richtig,
ten immer mehr auch Fälle, die ursprünglich nicht unter
estatis begriffen waren, in der Fortbildung des Rechts
m dahin rechneten [22]), und man thut dem römischen
ht zu viel Ehre an, wenn man, wie in neuester Zeit
Zirkler gethan haben, ein Streben nach Bestimmtheit und
der Hochverrathsfälle im römischen Rechte finden will [23]);

es mi [illegible] nachzuweisen, [illegible]
[illegible] en majestatis [illegible]
[illegible] ist [illegible] r römischen Juristen, deren [illegible]
[illegible] trefflicher Analyse wir doch [illegible]
ver [illegible] ne [illegible] f. ähnliche Art, wie noch [illegible]
[illegible] Juristen, die auch [illegible] reason keine geschlossene [illegible]
dige [illegible] bei [illegible] von [illegible] : gewissen das crimen majes[illegible]
beschränk[illegible] [illegible] en, indem es theils bekann[illegible]
daß die [illegible] auch das Recht fortbildeten, [illegible]
doch [illegible] die [illegible] lex und ihre Aussprüche hielten, [illegible]
eine ent[illegible] Rücksicht der r[illegible]nischen Juristen bei dem [illegible]
majestatis [illegible] war: „an potuerit facere“ [24]), wodurch man [illegible]
selbst bewahrt [illegible], bei jedem [illegible]eifen, unbestimmten oder alb[illegible]
Unternehmen [illegible] Hochverrath an[illegible]nehmen; theils daß die Ju[illegible]
wesentlich auf den animus hosti[illegible] Rücksicht nahmen, der noth[illegible]
zum crimen majestatis gehörte [illegible] und unter welchem nicht [illegible]
wöhnliche dolus, sondern jene A[illegible]t verstanden wurde, die bes[illegible]
Macht durch Krieg und Gewalt [illegible] Ausführung der hochverräther[illegible]
Plane anzugreifen. Man darf auch annehmen, daß seit der Zeit [illegible]
die quaestiones perpetuae verf[illegible]. und die judices ein freieres [illegible]
der Anwendung der Strafen mit [illegible]ilderung der in der lex [illegible]
Strafe hatten, auch bei dem crim[illegible]n majestatis nicht alle Fälle [illegible]
ses crimen mit der vollen poena legis, sondern mit geringerer [illegible]
bestraft wurden. Auch scheint es, daß man unterschied, ob [illegible]
legis Juliae majestatis reus war oder nur majestatis reus [25]), [illegible]
den Ersten strenger behandelte. Der Ausdruck perduellio wurde [illegible]
behalten, um die schwersten Fälle des crimen majestatis zu bezeichnen.
Manche Handlungen wurden auch nach Verschiedenheit der Richtung
bald unter crimen majestatis gestellt, bald als vis publica betrachtet,
z. B. bei Widersetzung; manche, die Anfangs unter der lex Julia [illegible]
den, z. B. seditio, wurden später mit besonderen Strafen bedroht.
Eine Hauptstelle in Bezug auf das unter den Kaisern vorkommende
Recht war die lex 5 Cod. ad legem Jul. majestat. Daß [illegible]
einen tyrannischen Geist athmet, ist unverkennbar, wenn es auch richtig
ist, daß sie nicht ganz auf Rechnung der Kaiser Honorius [illegible]
Arcadius zu setzen ist, da die constitutio allerdings harte Vorschriften
enthält, welche schon vor diesen Kaisern durch ihre Vorfahren ein[illegible]
führt waren. Zwar enthält die lex 5 etwas Neues [27]), nämlich
die Gleichstellung der das Leben bedrohenden Verschwörung gegen [illegible]
obersten Reichsbeamten (man denke nur an Eutrop, der zur Jugend [illegible]

---

24) L. 7. §. 5 D. ad leg. Juliam. Weiske S. XVII. Zirkler S. 194. Hepp, im Archiv S. 378.
25) Zirkler S. 145. Hepp, im Archiv S. 361. 410.
26) Weiske S. 5.
27) Gothofred. ad Cod. Theodos. lib. IX. tit. 14. Poggi, elem. crimin. lib. II. p. 52.

ischen Gedankens mit der strafenden Vollendung des Hoch-
raft werden soll, da offenbar nur von der Bestrafung
ichen Verschwörung die Rede ist. — In dem germa-
echte lag den Handlungen, die wir Hochverrath nennen,
panet der proditio, des Verraths, zum Grunde. Ueberall
den deutschrechtlichen Quellen [29]), daß man den Verrath
ersten Verbrechen rechnete, den Ausdruck aber in einem
ne auffaßte, in welchem er nicht blos die Untreue gegen
nd den eigentlichen Staatsverrath bedeutete, sondern auch
g an einer Person umfaßte, welcher der Thäter zur beson-
verpflichtet war. In diesem Sinne wird an dem Lehens-
em Vorgesetzten, an dem Ehemanne und selbst an dem
durch den Mord ein Verrath begangen [30]). Es erklärt
us den Lehensverhältnissen, welche das germanische Leben
und auf der Verpflichtung zur Treue beruhten, und wo
azu kommen konnte, die nämliche Strenge gegen denseni-
zu lassen, welcher zur Treue gegen einen Anderen ver-
und diese Treue verletzte. So erklärt es sich, warum
n Rechte [31]), wo sich überhaupt so viele germanische An-
ten, der Unterschied von hohem und kleinem Verrath
m) sich ausbildete, und der Mord des Ehemanns durch
des Geistlichen an seinem Obern als Verrath angesehen
das germanische Recht gingen aber auch früh die An-
ömischen Rechts über crimen majestatis über. In den
Statuten, auf welchen das römische Recht Einfluß erhielt,
vom crimen majestatis gesprochen, und die Glossato-
italienischen Praktiker setzten das crimen (wie man ge-
ßte: laesae) majestatis schon als bekannt voraus, indem

[illegible] 33). [illegible] schen Kaiser si[illegible]
[illegible] der [illegible] ach [illegible], so [illegible] man bei der
goll[illegible] [illegible]), die hochverrätherischen
[illegible] Majestätsverbrechen zu er[illegible]
[illegible] Cod. ad leg. J[illegible] m das deutsche Gesetz aufzun[illegible]
[illegible] zugleich a[illegible] [illegible] ß auch gegen die Kurfürst[illegible]
[illegible]rs corporis nostri [illegible]) [illegible] crimen majestatis began[illegible]
konne 35). In [illegible] mberg[illegible] nsis scheint zwar Schwarze[illegible]
klarer Begriff von dem [illegible] [illegible]th vorgeschwebt zu haben;
leitende Ansicht war die des [illegible]aths, und zwar im Sinne
telalters. Der Art. 132 sp[illegible] zwar schon von dem crim[illegible]
majestatis gegen die kaiserliche Majestät, verweis't auch di[illegible]
auf römisches Recht; der Art. 135 handelt schon bestimmt [illegible]
die im heutigen Sinne zum [illegible]ochverrathe gehören, oder
Staatsverrath in unserem Sinne begründen, und in den Ar[illegible]
152 wird von dem Aufruhr [illegible]gen den Staat und von
überhaupt gesprochen 36). Aus einem neuerlich mitgetheilt[illegible]
falle vom 1486 in Bamberg 37) sehen wir, daß man eine[illegible]
räther wegen seines Verbrechens gegen den Fürsten zum
verurtheilte. In der Carolina 38) sind einige Artikel der B[illegible]
weggelassen; man schien die Vorschriften des römische[illegible]
majestatis als bekannt vorauszusetzen; nur der Art. 124 [illegible]
allgemein von dem Verrathe, jedoch im mittelalterlichen Sin[illegible]
Verrath auch gegen andere Personen, denen man beson[illegible]
schuldig ist, begangen wird, und der Art. 127 CCC handel[illegible]
Aufruhr, aber wohl in einem ausgedehnteren Sinne, als
Wort nehmen, daher gewiß eben so von dem hochverrätheri[illegible]
ruhr, wie von dem Aufruhr überhaupt 39). Bei dieser Lücke d[illegible]
die man aus dem römischen Rechte auszufüllen suchte, konn[illegible]
fehlen, daß die ganze Lehre vom Hochverrathe ohne alle feste
in der Anwendung war; und vergleicht man die Praktik[illegible]
Schriftsteller vom 16. Jahrhunderte an, so überzeugt man
daß für keine Lehre wissenschaftlich weniger geleistet word[illegible]
für die gegenwärtige. Man betrachtete das Majestätsverbrec[illegible]
delictum exceptum, stellte [illegible] Masse 40) angeblicher Si[illegible]

---

33) Dieses findet sich bei Gandinus, Angelus Arretinus u. [illegible]
richtig bei Zachariä, im Archiv des Criminalrechts. 1838. S. [illegible]
34) Capitel XXIV.
35) Zachariä, [illegible] Archiv l. c. S. 539.
36) Hepp, im A[illegible] des C[illegible]minalrechts. Neue Folge 1837.
37) [illegible] [illegible]ger Stadtrecht. Heidelberg[illegible]
Texte pag. [illegible] 117.
38) Hepp, [illegible]
39) Wächter, [illegible] des Criminalrechts. [illegible]
S. 478.
40) Zachariä, im Archiv 1838. S. 547.

römischen Rechts aus dem Zusammenhange und be-
einer Theorie über Hochverrath; und insbesondere dehnte
brechen dadurch weit aus, daß man keinen festen Punct
ischem der Hochverrath strafbar zu werden beginnen sollte.
eren Juristen hatte Feuerbach ein vorzügliches Verdienst
dadurch sich erworben, daß er der Ausdehnung des Ver-
gegenzuwirken und den Unterschied desselben von anderen
ndlungen zu zeigen suchte; allein in die Natur der römi-
tischen Quellen war auch er nicht eingedrungen, und sein
jeder Fall des Hochverraths mit Todesstrafe bestraft, und
rmteste Versuch und die Beihülfe mit der ordentlichen
Verbrechens belegt werden sollten, führte manche Richter
den neueren Criminalisten zeigt sich schon das Streben,
es Hochverraths besser zu entwickeln; die Gefahr der Aus-
Begriffes wurde allmälig besser begriffen; die besseren hi-
rschungen erhellten auch das Wesen des römischen crimen
die einzelnen zum Hochverrathe gehörigen Handlungen wur-
gegliedert. Die Fehler in den neueren literarischen Arbeiten
arin, daß Manche das ganze römische crimen majestatis
n den römischen Juristen dahin gerechneten Fällen als die
er Lehre vom Hochverrathe noch dem heutigen gemeinen
bieten und dabei vergaßen, daß richtiger noch dem Ent-
ige des Rechts in Deutschland der Gesichtspunct der Ver-
Grunde gelegt werden muß, so daß nur jene Fälle des
men majestatis zum Hochverrathe und Staatsverrathe ge-
n können, in welchen ein Verrath und Verletzung der
schuldigen Unterthanstreue sich ausspricht, da ohnehin bei
lle des römischen crimen majestatis unter besonderen

... die Todesſtrafe, ſchon eintreten ließ, wo Handlungen ... noch weit entfernt von der Vollendung ſtehen, z. B. ſchon ... in hochverrätheriſcher Abſicht ein Complott angeſtift ... Verſchwörung eingelaſſen (mag dieſe noch ſo unbeſtimmt ... oder einen Aufruhr erregt hat (mochte derſelbe au ... ohne allen Nachtheil unterdrückt worden ſein). Die ... aber auch im Art. 302 zu verſchwenderiſch den ... Staatsverraths zweiten Grades gedrohet und auf dieſe Weiſ ... beſtimmte Strafe auf Verbrechen der verſchiedenartig ... gesetzt. Der Begriff des Staatsverrathes wurde in ... viele Handlungen ausgedehnt, welchen auch nicht die geh ... verrätheriſche Abſicht zum Grunde liegt, z. B. wenn Jeman ... miſchung einer fremden Macht wegen ſeiner Rechtsanſprüche ... oder wenn er Geſandte fremder Staaten beleidigte. Am Nac ... war es, daß das Geſetz über die wichtigſte Frage, über den ... punct der Strafbarkeit des Verſuchs, ſich nicht erklärte. Da ... dem baieriſchen Geſetzbuche auch der entfernte Verſuch, alſo ... bloſe Vorbereitungen verübte, ſchon mit Strafe bedrohet iſt, ... es nicht fehlen, daß man den Kreis der Verſuchshandlungen ... verrathes auf eine ſehr willkürliche Weiſe auf die entfernteſt ... als unreife Plane eines augenblicklich aufgeregten Kopfes ... gen Aeußerungen ausdehnen konnte. Auch war es zu ... ſchon die Aufforderung (ein ſehr unbeſtimmter Ausdruck) ... ſtaatsverrätheriſchen Aufruhre in öffentlich verſammelter ... aber durch Verbreitung von Schriften als nächſter Verſu ... Kettenſtrafe oder Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit nach Art. ... ſtrafen) erklärt wurde.

Große Fortſchritte waren in dieſer Lehre durch die ne ... bücher und Entwürfe gemacht. In dem ſächſiſchen ... Landr.[61]) iſt der Begriff des Hochverrathes eingeſchränkt und ... zeichnung der dahin gehörigen Handlungen genauer charak ... iſt ein gewaltſamer Angriff gefordert. Die Verſchwörun ... mit dem vollendetſten Verbrechen zuſammengeworfen, ... eigenes Verbrechen mit Strafe (für die gemeinen Theilneh ... bis 10 Jahren Zuchthaus) bedrohet. Der Kreis der Handlu ... die nach Art. 87 Staatsverrath begründen ſollen, iſt meiſt ... auf ſolche, die wirklich eine verrätheriſche Geſinnung klar ... Todesſtrafe iſt bei Staatsverrath nie gedrohet. Ueberall zei ... Abſicht, durch eine klare Faſſung willkürlichen Auslegu ... beugen. Die Fehler des ... in dieſer Lehre ſind ... man bei ... Verſchwörung ... die verſchiedenen ... Arten (ſt ... Alles unreif iſt, ... gedroh ... beſtim ...

(40).

eit, in welcher das preußische Gesetzbuch entstand, mag es
rum die darin enthaltenen Bestimmungen über Hochver-
als nachahmungswerthe Vorschriften anzusehen sind; die
härtesten und schreckhaftesten Strafen gegen
rath, die Drohung der Todesstrafe gegen entfernte Theil-
Ausdehnung der Strafdrohungen auf Handlungen, die an
e verbrecherische Absicht verübt werden und nur gefährlich
en, beweis't, daß das Abschreckungsprincip den Gesetzgeber
h das österreichische Gesetzbuch, wenn auch die Jurispru-
milde Auslegung zu geben suchte, steht in der Lehre vom
40) anderen Capiteln des Gesetzbuches nach, da die Straf-
zu unbestimmt sind, z. B. wenn auch der, welcher er-
stimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staats-
oder auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von
n den Staat angelegt wäre, als Hochverräther mit dem
werden sollte, und nach §. 54 lebenslänglicher schwerer
gedrohet war, der eine hochverrätherische Unternehmung, die
ohne Gefahr in ihrer Fortschreitung hindern konnte, zu
ährlich unterläßt. Man durfte erwarten, daß Feuerbach,
r des baierischen Gesetzbuches, wohlthätig darauf wirken
dieses Gesetzbuch auch in dem Capitel über Hochverrath den
der Gerechtigkeit mehr entsprechen würde; und unfehlbar
in dem baierischen Gesetzbuche große Fortschritte, indem der
genauer vom Staatsverrathe getrennt ist, die Handlungen,
Verbrechen ausmachen sollten, aufgezählt sind, und der
ausgesprochen ist, daß auch bei dem Hochverrathe der Ver-

also die Todesstrafe, schon einer Handlungen, die noch weit entfernt von der [illegible]hen, z. B. wenn Jemand in hochverrätherischer Absicht ein Complott angelegt, eine Verschwörung eingelassen (mag diese noch so unreif sein) oder einen Aufruhr erregt hat (mochte derselbe auch schnell ohne allen Nachtheil unterdrückt worden sein). Die wurde aber auch im Art. 302 zu verschwenderisch den Staatsverraths zweiten Grades gedrohet und auf diese Weise solute bestimmte Strafe auf Verbrechen der verschiedenartigschuldung gesetzt. Der Begriff des Staatsverrathes wurde auf viele Handlungen ausgedehnt, welchen auch nicht die verrätherische Absicht zum Grunde liegt, z. B. wenn Jemand mischung einer fremden Macht wegen seiner Rechtsansprüche oder wenn er Gesandte fremder Staaten beleidigte. Am Nachwar es, daß das Gesetz über die wichtigste Frage, über den punct der Strafbarkeit des Versuchs, sich nicht erklärte. Da dem baierischen Gesetzbuche auch der entfernte Versuch, also bloße Vorbereitungen verübte, schon mit Strafe bedrohet ist, es nicht fehlen, daß man den Kreis der Versuchshandlungen verrathes auf eine sehr willkürliche Weise auf die entfernteste als unreife Plane eines augenblicklich aufgeregten Kopfes v den Aeußerungen ausdehnen konnte. Auch war es zu b schon die Aufforderung (ein sehr unbestimmter Ausdruck) staatsverrätherischen Aufruhre in öffentlich versammelter oder durch Verbreitung von Schriften als nächster Versuch Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit nach Art. strafen) erklärt wurde.

Große Fortschritte waren in dieser Lehre durch die neu setzbücher und Entwürfe gemacht. In dem sächsischen buche [51]) ist der Begriff des Hochverrathes eingeschränkt und zeichnung der dahin gehörigen Handlungen genauer charakt ist ein gewaltsamer Angriff gefordert. Die Verschwörung mehr mit dem vollendetsten Verbrechen zusammengeworfen, s eigenes Verbrechen mit Strafe (für die gemeinen Theilneh bis 10 Jahren Zuchthaus) bedrohet. Der Kreis der Handlun che nach Art. 87 Staatsverrath begründen sollen, ist meist e auf solche, die wirklich eine verrätherische Gesinnung klar a Todesstrafe ist bei Staatsverrath nie gedrohet. Ueberall zeig Absicht, durch eine klare Fassung der willkürlichen Auslegu beugen. Die Fehler des Gesetzbuches in dieser Lehre sind j man bei der Verschwörung nicht genug die verschiedenen Gr derte (für den niedrigsten Grad, wo noch Alles unreif ist, e gedrohete Minimum von 3 Jahren zu m[illegible]). Der Art. 84 bestimmt, da er jede Handlung zur [illegible]eitung des Ho

51) Art. 81.

r einmal eine Revolution ausbrechen ſollte, gerüſtet zu ſein,
rungen, z. B. daß man nicht länger den Zuſtand dulden,
r Gewalt ſich Recht ſchaffen müſſe, als Vorbereitungen zum
de mit Strafe belegt wurden! Die ſächſiſche Regierung wie
rn wurden gewiß von den edelſten Abſichten geleitet; aber
aum voraus, wie insbeſondere in aufgeregten Zeiten ein Ar-
Art. 84, irrig verſtanden und angewendet werden kann.
rt. 87 und 88 ſcheinen doch manche Handlungen, denen
nicht verrätheriſche Geſinnung zum Grunde liegt, zum
athe gezählt zu ſein. — In dem würtembergiſchen Ent-
wie er von den Kammern angenommen wurde, ſind gleich-
ufzählung der Handlungen, welche den Hochverrath begrün-
die Drohung einer geringeren Strafe, wenn die Verſchwö-
keinen Angriff zur Folge hatte, der Art. 135, in welchem
verrathe keine Todesſtrafe mehr gedrohet iſt, und das Streben,
t. 135 und 136, durch eine beſtimmte Redaction der Aus-
es Verbrechens vorzubeugen, wahre Verbeſſerungen; allein
hattenſeiten des Entwurfes in dieſer Lehre gehört der Art.
n er die in hochverrätheriſcher Abſicht verübte Handlung, die
reizung zum Hochverrathe anzuſehen iſt, mit Arbeits-
ber. Der Art. 132 exemplificirt; die Beiſpiele aber, welche
werden, z. B. Verabredung der Verbreitung von Grund-
che die Exiſtenz des Staates gefährden, Verbreitung aufrei-
riften u. A., ſind bedenklicher Art; da dieſe Handlungen
fernt liegen können, daß eine Beſtrafung derſelben kaum
d da ſelbſt die Faſſung ſehr unbeſtimmt iſt.

anderen Weg wählte der badiſche Entwurf, der den Hoch-
tel XXXVII. vom dem Staatsverrathe (XXXVIII) genau

also die Todesstrafe, schon ei[illegible] Handlungen [illegible]
die noch weit entfernt von der [illegible] hen, z. B. [illegible]
Jemand in hochverrätherischer Absicht ein Complott [illegible]
eine Verschwörung eingelassen (mag diese noch so unbestimmt
reif sein) oder einen Aufruhr erregt hat (mochte derselbe [illegible]
schnell ohne allen Nachtheil unterdrückt worden sein). Die [illegible]
wurde aber auch im Art. 302 zu verschwenderisch den [illegible]
Staatsverraths zweiten Grades gedrohet und auf diese Weise
solute bestimmte Strafe auf Verbrechen der verschiedenartigsten
schuldung gesetzt. Der Begriff des Staatsverrathes wurde [illegible]
auf viele Handlungen ausgedehnt, welchen auch nicht die [illegible]
verrätherische Absicht zum Grunde liegt, z. B. wenn Jemand
mischung einer fremden Macht wegen seiner Rechtsansprüche
oder wenn er Gesandte fremder Staaten beleidigte. Am Na[illegible]
war es, daß das Gesetz über die wichtigste Frage, über den
punct der Strafbarkeit des Versuchs, sich nicht erklärte. D[illegible]
dem baierischen Gesetzbuche auch der entfernte Versuch, [illegible]
blose Vorbereitungen verübte, schon mit Strafe bedrohet ist,
es nicht fehlen, daß man den Kreis der Versuchshandlungen
verrathes auf eine sehr willkürliche Weise auf die entfernte[illegible]
als unreife Plane eines augenblicklich aufgeregten Kopfes [illegible]
den Aeußerungen ausdehnen konnte. Auch war es zu [illegible]
schon die Aufforderung (ein sehr unbestimmter Ausdruck)
staatsverrätherischen Aufruhre in öffentlich versammelter [illegible]
oder durch Verbreitung von Schriften als nächster Versuch
Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit nach Art.
strafen) erklärt wurde.

Große Fortschritte waren in dieser Lehre durch die ne[illegible]
setzbücher und Entwürfe gemacht. In dem sächsischen [illegible]
buche[51]) ist der Begriff des Hochverrathes eingeschränkt und
zeichnung der dahin gehörigen Handlungen genauer charakt[illegible]
ist ein gewaltsamer Angriff gefordert. Die Verschwörun[illegible]
mehr mit dem vollendetsten Verbrechen zusammengeworfen, [illegible]
eigenes Verbrechen mit Strafe (für die gemeinen Theilneh[illegible]
bis 10 Jahren Zuchthaus) bedrohet. Der Kreis der Handlun[illegible]
che nach Art. 87 Staatsverrath begründen sollen, ist meist ei[illegible]
auf solche, die wirklich eine verrätherische Gesinnung klar [illegible]
Todesstrafe ist bei Staatsverrath nie gedrohet. Ueberall zei[illegible]
Absicht, durch eine klare Fassung der willkürlichen Auslegu[illegible]
beugen. Die Fehler des Gesetzbuches in dieser Lehre sind [illegible]
man bei der Verschwörung nicht genug die verschiedenen G[illegible]
derte (für den niedrigsten Grad, wo noch Alles unreif ist, e[illegible]
gedrohete Minimum von 3 Jahren zu hoch). Der Art. 84
bestimmt, da er jede Handlung zur Vorbereitung des H[illegible]

51) Art. 81.

einmal eine Revolution ausbrechen ſollte, gerüſtet zu ſein,
ungen, z. B. daß man nicht länger den Zuſtand dulden,
Gewalt ſich Rechte ſchaffen müſſe, als Vorbereitungen zum
mit Strafe belegt wurden! Die ſächſiſche Regierung wie
n wurden gewiß von den edelſten Abſichten geleitet; aber
um voraus, wie insbeſondere in aufgeregten Zeiten ein Ar-
Art. 84, irrig verſtanden und angewendet werden kann.
. 87 und 88 ſcheinen doch manche Handlungen, denen
nicht verrätheriſche Geſinnung zum Grunde liegt, zum
he gezählt zu ſein. — In dem würtembergiſchen Ent-
wie er von den Kammern angenommen wurde, ſind gleich-
fzählung der Handlungen, welche den Hochverrath begrün-
die Drohung einer geringeren Strafe, wenn die Verſchwö-
einen Angriff zur Folge hatte, der Art. 135, in welchem
verrathe keine Todesſtrafe mehr gedrohet iſt, und das Streben,
135 und 136, durch eine beſtimmte Redaction der Aus-
Verbrechens vorzubeugen, wahre Verbeſſerungen; allein
attenſeiten des Entwurfes in dieſer Lehre gehört der Art.
er die in hochverrätheriſcher Abſicht verübte Handlung, die
reitung zum Hochverrathe anzuſehen iſt, mit Arbeits-
et. Der Art. 132 exemplificirt; die Beiſpiele aber, welche
erden, z. B. Verabredung der Verbreitung von Grund-
e die Exiſtenz des Staates gefährden, Verbreitung aufrei-
ſchten u. A., ſind bedenklicher Art; da dieſe Handlungen
ernt liegen können, daß eine Beſtrafung derſelben kaum
da ſelbſt die Faſſung ſehr unbeſtimmt iſt.
nderen Weg wählte der badiſche Entwurf, der den Hoch-

thigen, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft. Bei wirkten Einfalle einer auswärtigen Macht ist die Todesstrafe drohet, wenn der Einfall der auswärtigen Macht in das Ge wirklich erfolgt ist. Bei dem hochverrätherischen Aufruhre ist 497 die Todesstrafe nur gedrohet, wenn ein Aufruhr im Inn anlaßt oder eine Verschwörung eingegangen ist, welche die einer hochverrätherischen Absicht mittelst Aufruhrs bezweckt un zugleich in einem oder im anderen Falle der Verbrecher an Ausbruche kommenden Aufruhre selbst Theil nimmt. Nur da der Ausbruch des Aufruhrs eintritt, ist das Verbrechen det. Nur hat auch hier der Entwurf dem Gerichte möglich nicht die Todesstrafe anwenden zu müssen, indem da, wo der zwar zum Ausbruche gekommen, aber wieder unterdrückt ist, Aufrührer tödteten, oder ein anderes schweres Verbrechen verü Zuchthaus von 10 Jahren bis auf Lebenszeit erkannt werd Der Entwurf hat aber die Gefährlichkeit erkannt, blos dem R überlassen, wo er einen Versuch des Hochverrathes annehmen hat es vorgezogen, bestimmt im Gesetze zu bezeichnen, welc lungen im Sinne des Gesetzes als Versuchshandlungen anzuse oder richtiger, der Entwurf stellt gewisse Handlungen als eig gehen auf. Insbesondere ist dieses bei der Verschwörung Der Entwurf unterscheidet, ob die Verschwörung schon so we men ist, daß die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, die Weise der Durchführung und Benutzung derselben für den therischen Zweck verabredet waren oder nicht. Im ersten Fall tet der Entwurf die Verschwörung als nächsten, im zweiten entfernten Versuch, und drohet im letzten Falle, wo offenbar les unreif ist, Arbeitshausstrafe. Außerdem aber kennt das nen entfernten Versuch des Hochverrathes; die proposition ist daher nach dem Willen des badischen Entwurfes eben als die Verbreitung gefährlicher Grundsätze strafbar. Die Aufforde Hochverrathe ist zwar im Art. 502 mit Strafe bedrohet, aber nur Aufforderung öffentlich geschah und wenn zu Unternehmungen Entwurfe §. 494—497 bestimmt bezeichnet sind, aufgefordert

Ehe wir nun die Natur des Verbrechens des Hoch darstellen, sei es erlaubt, noch über die Immoralität und hältniß des Hochverrathes zu anderen gemeinen Verbrechen deren politischen zu sprechen. Man hat nicht selten bei de schen Verbrechen die Immoralität derselben leugnen wollen hauptet, daß es hier nur auf Verschiedenheit der Meinungen chend von den zu gewissen Zeiten durch die Machthaber auf politischen Sätzen, ankomme, daß auch die edelsten Menschen reinsten Absichten und aus wahrer Vaterlandsliebe, oder höchs Schwärmerei solche politische Vergehen verüb , welche die Meinung nicht mißbilligte und auf keinen Fall für entehren weil keine gemeinen Triebfedern diese Verbrechen erzeugen.

vom Vorwurfe nicht freigesprochen werden können, Ver-
durch einander zu werfen. Die Hauptsache ist, den
hörig zu begrenzen und nicht den Begriff desselben auf
nen, wo eigentlich nur Aeußerungen der Unzufriedenheit
lehenden und Verschiedenheit politischer Meinungen ohne
Bemühungen sich aussprechen. Unfehlbar verdient der
wenn man ihn gehörig begrenzt, keine Entschuldigung.
ne Gesinnung wird es häufig sein, welche dazu bestimmt,
leg mit allen Greueln zu erregen, das Vaterland dem
rathen, Festungen im Kriege auf verrätherische Weise zu
Die Handlung desjenigen, welcher mörderisch die Hand
genen erhebt, dem er Treue gelobt hat, den er mit je-
ng zu vertheidigen verpflichtet ist, steht auf hoher Stufe
eit. Wer, um seine Umwälzungsplane in das Leben ein-
alisame Mittel wählt, weiß, daß er Gewalt und Kampf
er willigt in alles Elend ein, was als Folge seines Ver-
cht, in die Tödtung derjenigen, die in treuer Pflichter-
Aufruhre sich widersetzen. Der Hochverräther weiß, daß,
die Menge, welche Gewalt braucht, mit allen ihren Lei-
fesselt, Niemand mehr Herr über sie ist. Mag auch
es Landes, in dem der Hochverräther, um eine angeblich
herbeizuführen, sein Verbrechen verübt, noch so beklag-
, so ist es doch nur Hochmuth, mit dem der Verbrecher
berufen zu sein, als Werkzeug der Vorsehung eine neue
elzuführen. Das mögliche Gute, was aus seinem Ver-
en kann, ist in der Zukunft verhüllt; das Unglück, das
Vaterland durch den Zustand der Gewalt, durch die Ver-
veranlaßt, bringt, ist gewiß. Die Vaterlandsliebe kann

ſich tragen) auf die Selbſtſtändigkeit und faſſung des d
Bundes dem Hochverrathe gleich zu achten . Daraus fol
eigentlich der Hochverrath gegen den deutſchen Bund ſich im
einen Hochverrath gegen den einzelnen Bundesſtaat auflöſt,
Jemand das Verbrechen verübt. Dieſes kann geſchehen dur
gewaltſamen Angriff, um den deutſchen Bund aufzulöſen, oder
nen Bundesſtaat davon loszureißen, oder um die Verfaſſung d
des zu ändern. Es erklärt ſich dieſes dadurch, daß nach der
ſung der deutſchen Staaten ihr Verhältniß zu dem Bunde
ihres jetzigen Beſtehens und ihrer Verfaſſung iſt. Daß die
Bedeutung jedes Staates durch die Macht und Stärke des
gewinnt, daß daher die Erſchütterung des Bundesverhältniſſes
den einzelnen Bundesſtaat erſchüttert, und daß der Unterthan
er den Staat von dem Bunde loszureißen ſucht, einen we
verfaſſungsmäßig beſtehenden und zur politiſchen Bedeutung ſein
tes gehörigen Beſtandtheil angreift. Daraus folgt aber, da
weit, als das einheimiſche Geſetz des Staates, in dem das
verübt, Hochverrath annimmt, auch ein Hochverrath gegen d
begangen werden kann; daher nur durch Bewirkung des Ein
Feindes, um den Bund aufzulöſen oder einen Theil loszureiß
durch Aufruhr, oder durch Verſchwörung, in ſo weit durch
ein Hochverrath begangen werden kann. Der Bundesſchluß
tet die Bundesglieder, dafür zu ſorgen, daß durch ihre Ge
dieſe Anſicht geſetzlich feſtgeſtellt werde [57]).

III. Gegen den Regenten kann der Hochverrath verüb
wenn der gewaltſame Angriff geſchieht, um ihn von der Reg
entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich
chen, oder ihm die Abtretung eines Theiles des Landes auf
oder zur Abänderung der Staatsverfaſſung ihn zu nöthige
kommt nichts darauf an, welcher der Beweggrund der Handl
ſei. Die Geſetzgebung kann nicht unterſcheiden, ob die g
Handlung, Tödtung oder Gefangennehmung aus perſönlichen
die nur den Menſchen betreffen, z. B. Rache, oder aus de
dadurch dem Vaterlande angeblich zu nützen, verübt wird;
die Handlung eine der oben bezeichneten Richtungen haben.
hungen, denen nicht dieſe Richtung zum Grunde liegt, kan
Verbrechen der Beleidigung des Regenten begründet ſein; b
gung zu einzelnen Regierungshandlungen, z. B. eine gewiſſ
aufzuheben, oder einen Miniſter zu entlaſſen, kann oft nur
Aufruhr zum Grunde liegen.

IV. Die Handlungen, durch welche der Hochverrath ve
ſind entweder a) Gewalt gegen den Regenten, oder b) V
mit einer auswärtigen Macht, um einen Einfall in das La

57) Verhandlungen darüber in der 2. Kammer von Baden an
1837. Verhandlungen der Kammer 1837. 5. Heft S. 16—B.

ſtigung der Hochverräther ſein Vorhaben der Umwälzung
ucht. c) Ein anderes Mittel iſt das des Aufruhrs, in
Geſetzen gewöhnlich mit seditio bezeichnet[68]). In Be-
Mittel bedarf es aber einer beſonderen Vorſicht; denn
kommt eben ſo als ein eigenes Verbrechen, ohne alle
che Abſicht vor, als er in anderen Fällen nur als
Hochverrathes erſcheint. Ueberall, wo der Aufruhr an-
um dadurch den Regenten von der Regierung zu ent-
um den Staat oder einen Theil des Gebietes deſſelben
n Staate einzuverleiben, oder um die Staatsverfaſſung
Hochverrath begründet, und der Aufruhr iſt dann nur
n auf dem Wege der Gewalt die Umwälzung zu bewir-
dagegen der Aufruhr nur bezweckt, die Vollziehung eines
einer Verordnung oder einer obrigkeitlichen Verfügung
mit von Gewalt gegen obrigkeitliche Perſonen zu hindern,
iſt das Verbrechen des Aufruhrs begründet; denn hier
at in ſeinem Beſtehen nicht angegriffen; die Aufrührer
nur das Verbrechen der Widerſetzung oder der Gewalt-
Verbrechen iſt nur auf eine einzelne Regierungshand-
z. B. um die Errichtung neuer Zollſtätten zu hindern,
sgabe weggenommener Sachen von der Obrigkeit zu er-
die Polizeibehörde zur Zurücknahme einer neu eingeführ-
bewegen. Der Aufruhr in dem Sinne, daß er Mittel
hrs iſt oder ein eigenes Verbrechen begründet, wird im-
rere Merkmale charakteriſirt, welche gemeinſchaftlich vor-
ſſen, und zwar muß α) ſchon eine größere Volksmenge[69])
; β) ſie muß zuſammengerottet ſein, daher in aufrüh-
vereiniat: γ) dieſe Zuſammenrottung muß öffentlich

reichend gewesen sind oder bei ihrer Anwendung nicht gut
sen wären, wo daher die Aufrührer schon die Absicht an
gen, der Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, in ihrem
erhalten und selbst das Aeußerste zur Realisirung ihrer
Plane zu wagen, daher auch jedes Mittel der Gewalt
außerordentliche Macht des Staates anzuwenden, um
durchzusetzen [60]).

d) Ein Mittel der Verübung des Hochverrathes
Verschwörung (conjuratio, consilium, factio in
Gesetzen genannt) [61]). Zu dem Dasein einer Verschwö
aber jene Merkmale, welche überhaupt zu dem Complote
brecherischen Verbindung gefordert werden. α) Es müssen
rere sein; die Zahl ist gleichgültig, da auch nur Wenige,
Morde des Regenten, sich verbinden können; β) es muß
Verabredung der Verschworenen zur gemeinschaftlichen Aus
Verbrechens geschlossen sein; so lange daher Einer den
Anträge macht, diese aber noch schwanken und keine Zu
haben, ist keine Verschwörung vorhanden; γ) es muß
dung schon auf die Verübung einer That gerichtet sein,
verräth im gesetzlichen Sinne begründet, z. B. den Regen
ten, oder die Verfassung durch Aufruhr zu ändern. So
die sogenannten Verschworenen nur im Allgemeinen sich von
eine künftige Umgestaltung des bestehenden Zustandes vorzu
wisse Grundsätze bei dem Volke zu verbreiten, ist keine
vorhanden, wenn nicht das Landesgesetz schon auf Handl
Art eine besondere Strafe gedrohet hat. Dagegen ist
vorhanden, wenn auch die Verschworenen noch nicht über
der Ausführung, über das Detail des Planes einig sind, so
so weit einverstanden sind, daß durch gewaltsame Mittel
verübt werden soll; denn hier ist wenigstens ein unbestim
vorhanden. Der Umstand, daß der Plan noch nicht voll
abredet ist, hat zwar auf die Strafausmessung, nicht a
Begriff der Verschwörung einen Einfluß.

V. Wenn nach der bisherigen Ausführung zum Hoch
mer ein das Bestehen des Staates bedrohender Angriff,
waltsamem Wege (verschieden von dem Staatsverrathe
durch nicht gewaltsame Mittel verübt wird, z. B. Verrath
nissen) die Plane der Umwälzung des Bestehenden in
führen, gehört, so muß der Hochverrath wohl getrennt wo

60) Wächter l. c. S. 486. und in Weiske's Rechtslexi
und Müller in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung
Heft S. 67.

61) Weiske l. c. S. 91. Zirkler S. 199.

62) Feuerbach, Von dem Hochverrathe S. 58. Neues Archiv
des Criminalrechts IX. S. 166.

richtigſte zu entwickeln ſucht, oder dahin ſtrebt, um durch
ffentlichen Meinung die Regierung ſelbſt zu neuen Einrich-
digen — die Handlungsweiſe eines ſolchen ſteht unter kei-
e nach gemeinem Rechte, wenn nicht das Streben hinzu-
ürger zum Widerſtande oder zu gewaltthätigen Handlun-
n, oder wenn nicht der Handelnde durch die Art der
einer Grundſätze ſich eines Diſciplinarvergehens ſchuldig
enn nicht ein Landesgeſetz ſpeciell auch ſolche Handlun-
ſe bedrohet.

rzüglich wichtig iſt die Frage, ob bei dem Hochverrathe
es Verbrechens und die Vollendung gleich zu beſtrafen
Juriſten [63]) bejahen die Frage, und ſelbſt in Urtheilen [64])
Gerichten iſt neuerlich die Bejahung ausgeſprochen wor-
ruft ſich darauf, daß der Hochverrath ein Verbrechen ſei,
e feindſelige, verrätheriſche Geſinnung die Hauptſache ſei
rechen begründe, ſobald ſich dieſe Geſinnung unzweideu-
ß auch der Verſuch und die Vollendung gar nicht ge-
könnten, weil, wenn man zur Vollendung eine beſtimmte
das Eintreten des beabſichtigten Erfolges fordere, der
ſeinen Wunſch erreicht habe und dann gar nicht beſtraft
beruft ſich auf die römiſchen Geſetze, in welchen ſchon
are als Hochverrath und die voluntas sceleris wie ei-
würde; man beruft ſich endlich auf die goldene Bulle,
lex 5 Cod. ad leg. Juliam aufgenommen wäre, und
er, welche immer gelehrt hätten, daß bei Hochverrath
Vollendung gleichſtünden. Allein richtiger iſt unfehlbar
[65]), welche auch bei dem Hochverrathe das vollendete Ver-

dung von Versuch und [illegible] finden [illegible]
ist bei der lex Julia m[illegible] [illegible], [illegible]
ausgesprochen, was bei allen r[illegible]ischen legibus galt. [illegible]
durch historische Forschungen ausgemachte Wahrheit anzu[illegible]
das römische Recht gar nicht v[illegible] Versuchshandlungen [illegible]
nur einzelne Delicte (bei der[illegible]ir nur vom Versuche [illegible]
unter die lex stellte und mit der poena legis bestrafte. [illegible]
willkürlich römische Stellen a[illegible] ihrem Zusammenhange, [illegible]
wie die Gegner es thun, sich [illegible]. B. auf lex 5 Cod. ad. leg[illegible]
ruft, um zu zeigen, daß [illegible]r auch wie die Vollendung [illegible]
den müsse, und läßt un[illegible]htet. daß die römischen Stellen
auf gewisse Weise, z. [illegible]ch eingehung der Verschwörung
ten bösen Willen als strafbar [illegible]klärten. Die goldene Bulle
nehin gar nicht die Absicht, [illegible]ad etwas Singuläres über
such des Hochverrathes ausspr[illegible]n zu wollen. Es kann [illegible]
antwortung der obigen Frage nur der Grundsatz entscheiden,
dem unserem deutschen Rechte zum Grunde liegenden obj[illegible]
sichtspuncte nicht blos der böse [illegible]ille, sondern auch die Hand
scheide, und daß nach der [illegible]einen Vorschrift des Art. 17
rolina der Versuch immer g[illegible]r, als die Vollendung [illegible]
den muß, weil dieses schon die [illegible]erechtigkeit fordert. — Da
Hochverrathe es vorzüglich auf die feindselige verrätherische
ankommt, ändert nichts, da auch bei anderen Verbrechen, z.
Injurie, der Gotteslästerung, die Richtung der Absicht eine
dennoch Versuch und Vollendung getrennt werden. Es ist
Voraussetzung, daß man zur Vollendung des Hochverrathes
treten des beabsichtigten Erfolges fordere, da vielmehr der H
zu denjenigen Verbrechen gehört, welche schon durch eine Hand
endet werden. Die Gerechtigkeit verlangt, daß man, wie bei
brechen, auch bei dem Hochverrathe die Strafe nach der
Verschuldung ausmesse, und dieses kann nur geschehen,
auch bei dem Hochverrathe Versuch und Vollendung unter
mit verschiedenen Strafen belegt. Derjenige, welcher an
ganz unreifen Verschwörung Theil nimmt, welcher mit dem
Staates in Correspondenz tritt und ihm Anerbieten macht,
cher versprach, die Festung zu übergeben, oder die Waffen
um an dem anderen Tage den Aufruhr ausbrechen zu lassen,
wenn noch keine weitere Handlung hinzukam, auf einer
Stufe der Strafbarkeit, als der, welcher die Festung wirklich
oder das Geheimniß mittheilte, oder bereits das Residenzschloß
Die Gesetzgebung hat Gründe, auch schon gewisse Vorbereitu
lungen hier mit Strafen zu bedrohen, und zwar kann man
such schon als strafbar ansehen [66]), wenn der Verbrecher die
einer bestimmten Richtung, z. B. Mord [illegible] Regenten oder

66) S. auch Zirkler, in Demme's A[illegible]

[67]), das noch Niemandem mitgetheilt iſt, begründet eben
n ſtrafbaren Verſuch, als Handlungen, die nur den Zweck
Gelegenheit auszukundſchaften, wie das Verbrechen auszu-
der ob eine dem Verbrechen günſtige Stimmung herrſcht[68]).
dagegen der Hochverrath, wenn der Verbrecher von ſeiner
gethan hat, was zu dem Unternehmen der Haupt-
urch welche der Hochverrath ausgeführt werden ſoll, erfor-
Sobald daher der Aufruhr ausgebrochen iſt, ſobald der
e mörderiſche Waffe auf den Regenten losdrückt oder die
n den Regenten ausübt, um ihn zur Unterzeichnung der
ſſung zu zwingen, iſt das Verbrechen vollendet, wenn auch
Verbrechen in ſeinem weiteren Fortſchreiten gehindert wurde[69]).
ſen Unbeſtimmtheit des Anfangspunctes des Verſuchs sind
che, daß auch durch eine noch ſo ſorgfältig redigirte allge-
ng im Geſetze über den Anfangspunct der Richter doch itre
s, iſt es wohl am Zweckmäßigſten, wenn das Geſetz be-
chnet, welche Handlungen des Verſuches mit Strafe bedro-
ſollen, und wenn eine ſolche Strafe gedrohet wird, die das
rmeſſen nicht zu ſehr beengt. Hier wird z. B. der Ge-
ſcheiden müſſen, in wie fern auch die Bemühung, eine
g zu bewirken, oder die Aufforderung zum hochverrätheri-
re mit Strafe belegt werden ſolle. Alles kommt darauf
derungen des Schutzes bürgerlicher Sicherheit und Ordnung
hafte Angriffe zu beachten, oder auch die Forderungen der
, daß nur nach der Größe der Verſchuldung Strafe ange-
e, eben ſo wie die Intereſſen bürgerlicher Freiheit durch
einer zu großen Ausdehnung des Kreiſes ſtrafbarer Hand-
rückſichtigen.

Mittermaier.

und zwar allermeist positiv-rechtlichen Seite betrachtet wo
handelte sich darum, theils aus den Quellen und dem Ge
sogenannten „gemeinen Rechte", theils aus den Ver
einiger neuer, zumal deutscher, Gesetzgebungen und derse
den richtigen Begriff des Hochverrathes oder der That
welche darin enthalten sind, festzustellen, den eigentlichen
von anderen ihm nahe liegenden oder verwandten Verbrechen
genau zu unterscheiden und in Bezug auf seine Str
sowohl den Gesetzgeber, als den Richter aufmerksam zu ma
mancherlei Abstufungen oder Grade der dabei erkennba
so wie auf die unendliche Verschiedenheit der Motive,
Verbrechen fließen, und auf die Umstände, worin es began
kann, und hiernach einerseits von allzu großer Nachsicht,
sen Verübung ermuntern könnte, abzuhalten, aber auch an
ganz besonders vor allzu großer Strenge zu warnen, zu
wendung gerade bei diesem Verbrechen mancherlei mildernde
gen vorliegen können, die bei anderen nicht Statt finden,
welche gerade hier für die allgemeine bürgerliche, wie für
Freiheit die allerschwersten Gefahren mit sich führt und
Zweck, den man dadurch erstrebt, durchaus nicht
bleibt noch die politische Seite zu beleuchten übrig,
in der Staatswissenschaft allererst das Recht darüber zu
was geschehen dürfe, und sodann die Klugheit darüb
thun räthlich und gut sei. Freilich stehen beide Seite
tische und die politische, hier unter einander in so naher
und Wechselwirkung, daß wir auch in diesem zweiten Ar
dessen unmittelbarer Gegenstand die politische Seite ist,
die rechtlichen Ansichten mitunter werden zurückblicken m
kann hier nicht ausschließlich vom Hochverrathe
da auch die demselben verwandten, wiewohl der Schwe
ihm und unter sich selbst verschiedenen Verbrechen des
des", des „Aufruhrs", der „Empörung" u. s.
vorläufiger Anführung in der alphabetischen Folge der Ar
halb — um nämlich Wiederholungen zu vermeiden —
kel „Hochverrath" verwiesen haben) großentheils
Quellen fließen und nach denselben Grundsätzen zu beur
mentlich auch durch dieselben Mittel zu bekämpfen
sind, wie der Hochverrath selbst.

Statt einer weitläufigen Auseinandersetzung der bö
chen gegen die Staatsgewalt, als solche, zu unterscheidende
gen und charakteristischen Merkmale wollen wir die von
seinem Commentare über das österreichische Strafg
gestellte Stufenleiter und Benennung der hier in

*) Das österreichische Criminalrecht nach seinen Grundsätzen
dargestellt von Sebastian Jenull. 3. Aufl. Wien,

hätlichkeit. 2) Auflauf, wenn diese Weigerung verbunden
Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithülfe oder Wi-
gen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes be-
ntlichen Beamten oder Diener. 3) Oeffentliche Ge-
gkeit, wenn die Verweigerung des Gehorsams nicht nur
besorgen läßt, sondern mit der Anwendung oder An-
ischer Kräfte zu Behauptung einer Anmaßung verbunden
ses nur von Einzelnen ohne Zusammenrottung geschieht.
ache selbst wird dieses [§. 70] also ausgedrückt: „Wenn
sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zu-
ng, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person oder ihrem
in Amtssachen; oder wenn Jemand einer Wache in Voll-
öffentlichen Befehles, sich mit gefährlicher Drohung oder
waltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Ver-
widersetzt.") 4) Aufstand, wenn mehrere Personen (auch
ch zusammenrotten, um der Obrigkeit Widerstand zu
Aufruhr. „Wenn es bei einer, aus was immer für einer
entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstig-
le von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung und
igung wirklicher gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß
ng der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt
werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder
eses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung
nt." 6) Ist aber der Widerstand gegen die höchste Obrig-
Staatsoberhaupt gerichtet, so ist es Empörung (Re-
d gehört unter den Begriff des Hochverrathes.
ochverrath selbst nehmen wir hier nach dem davon in

dehnung desselben auf Unt [illegible] Existenz [illegible]
tegrität, die Sicherheit (?) [illegible] ung des [illegible]
Bundes, und eben so ir[illegible] es einzelnen Bund[illegible]
wornach im ersten Falle [illegible] en Hochverrath [illegible]
nen Staat gesetzte Strafe, [illegible] eiten aber die Auslie[illegible]
nicht nur etwa des bereits schu[illegible] Befundenen oder Ver[illegible]
dern auch des blos „Beinzichteten" — an den beleidi[illegible]
desstaat (wofern der Beleidiger nicht Unterthan des um [illegible]
rung angegangenen ist) Statt finden soll. Wir bemerken [illegible]
stehendes:

1) Da der Abscheu, den [illegible] an gegen den Hochverr[illegible]
demselben verwandten Verbrechen der Majestätsbeleidigung, [illegible]
ruhrs u. s. w. hegt, ganz eigens aus dem strengen Begr[illegible]
selben fließt, wornach sie nämlich in einem Treubruche [illegible]
Staat, dem man als Unterthan angehört, oder gegen [illegible]
gierung, welcher man als [illegible] rthan gehuldigt hat, [illegible]
zum Gehorsam und zur [illegible] h it darum verpflichtet [illegible]
die eigene Regierung ist: so kann die Erweiterung des [illegible]
auf andere dieses charakteristische Merkmal nicht an sich [illegible]
brechen oder Handlungen nur schädlich, nämlich jenen [illegible]
scheu verringernd und daher einen der wirksamsten Abhalt[illegible]
schwächend oder aufhebend [illegible] So wie die Sohnespflicht [illegible]
noch auf andere Personen, [illegible] ter und Mutter, [illegible]
an ihrer Heiligkeit verlöre, [illegible] e die eheliche Zärtlichkeit, [illegible]
noch Anderen, als nur den [illegible] ren, zu erweisen wäre, [illegible]
Weihe bar würde: so auch mit der Pflicht gegen den eigen[illegible]
und dessen Regierung. Muß ich statt eines Vaterlandes [illegible]
dreißig lieben, statt einer Regierung derselben dreißig [illegible]
und Ergebenheit zugethan sein, so wird die Lauheit, [illegible]
gemäß für die letzten Statt findet, auch auf die erste [illegible]
die Verletzung der Pflicht gegen die eigene und wahre [illegible]
mildernden Lichte der Verletzung blos einer fremden stehen.

2) Der deutsche Bund ist, gemäß der feierlichsten [illegible]
kundlichen Erklärungen, blos ein völkerrechtlicher, nicht [illegible]
staatsrechtlicher Verein. Es kann daher — so [illegible]
schen aller Gaue die sentimentale Pflicht der Liebe und [illegible]
das gemeinsame deutsche nationale Vaterland ist — [illegible]
rechtlicher Verpflichtung im ächt juristischen [illegible]
deutschen Staaten-Bund (der ja durchaus kein [illegible]
sein soll) die Rede nicht sein. [illegible] h wird wohl dem [illegible]
z. B. Badens, schwer beg[illegible] gemacht werden können, [illegible]
Fürsten von Mecklenburg [illegible] halt-Cöthen und [illegible]
dershausen, Reuß-Greiz, [illegible] tenstein u. s. w. die [illegible]
Ergebenheit und Treue [illegible] igenen [illegible]
Fürsten, und es wird [illegible] den [illegible]
Letzten so viel entzogen [illegible]

schaft der L ften o i i bes setzen und
sich n t. die n die ten Mittel
meinlo ret uno re , die aus der Auflösung be
chen Ordnung s können, herbeizuziehen, oder sie doch
sten Gefahr des Vereinbrechens s cher Schrecken Preis zu g
sein rechtswidriges Beginnen durchzuführen. Mit Recht al
digt die Gesammtheit und, ihrem Namen oder als i
vertreterin, die Regierung das Bestehen des Staates u
Verfassung und der gesetzlichen Au toritäten, gegenüber dem fr
greifer, nicht nur mit der Kriegsgewalt, welche auch
fremden Feind Statt findet, sondern auch mit der ganzen
der bürgerlichen, durch positives Gesetz geregelten Stra
welcher der Unterthan unterworfen ist.

Bei diesem gerechten Abscheue gegen das Verbrechen des
rathes und anderer damit verwandter Verbrechen wird indess
gesetzt, daß die in Frage stehenden Handlungen in wirklich
liger Gesinnung entweder unmittelbar gegen die Gesamm
die Staatsgesellschaft oder den Staat, unternommen oder
werden, oder daß, in so fern sie unmittelbar blos gegen die
ten Auctoritäten oder gegen einzelne höhere oder niedere facti
ber oder Agenten oder Diener der Staatsgewalt gerichtet
Gewaltsträger oder Auctoritäten nicht nur vermöge eines m
erscheinend rechtsbegründeten Titels als solche auftr
dern daß sie auch wirklich im Sinne und innerhalb de
zen des ihnen von Seiten der Gesammtheit oder von Sei
gierung gewordenen Auftrages, d. h. also den positiven
sungs- und anderen Gesetzen und, in Ermangelung
dem allgemeinen vernünftigen Staatsrechte gemä
stens nicht offenbar ungemäß, handeln oder befehlen,
wenigstens gegen offenbar ungerechte Befehle ein gesetzlich
theidigungs- oder Rechtsausführungsmittel — i
Appellation an höhere Behörden und, wenn das Unrech
höchsten ausging, an die öffentliche Meinung —
sei. Wo solche Voraussetzung wegfällt oder der factische
entschieden widerspricht, da nehmen auch und in dem Maße
ses Statt findet, die fraglichen Verbrechen, d. h. die nach
teriellen der Handlung unter den Begriff derselben zu
Richtungen und Bestrebungen, einen wesentlich versch
Charakter an und mögen, je nach Umständen, entweder nur
der strafbar, oder gar als völlig schuldlos erscheinen.
jedoch diese Lehre zu Verhütung von Misverständnissen und
Verdeutlichung durch Beispiele und sodann eine auf Prin
Vernunftrechts gebauete Darstellung der Grenzen des
gemäß zu erkennenden bürgerlichen Gehorsams und der
gungen eines in gewissen Fällen etwa igen Widers

In dem normalen Zustande

eſitzrecht, oder auf die rechtlichen Grenzen, oder auf
auch der Gewalt. Es kann hier natürlich die Rede nicht
ahren oder angeblichen Anſichten oder Zweifeln Einzelner,
s von ſo weit verbreiteten, daß dadurch die Geſammt-
hrere Theile oder ſtreitende Parteien zerfällt, eine
mmtheit alſo entweder gar nicht mehr vorhanden oder, welche
e Eigenſchaft anſprechen könne, wenigſtens zweifelhaft iſt.
unglückvollen Lagen eines Gemeinweſens erſcheint die An-
er gemeinen Strafgeſetze gegen den Hochverrath in
Maße bedenklich oder verwerflich, als die Spaltung erkenn-
und weitreichend iſt; ja es wird, wenn ſie bereits bis
hen Bürgerkriege gedieh, ſtatt des Strafrechts nur
Kriegsrecht walten dürfen. Als, während der langwie-
pfe zwiſchen der rothen und weißen Roſe in England, ab-
ie Häuſer Lancaſter und York ſich des Thrones bemäch-
im Lande zeitlich die Oberhand gewannen, da ward frei-
ur in Schlachten, ſondern auch durch Henkershand des Blu-
d gegenſeitig vergoſſen: aber die Rechtliebenden der Mit-
Nachwelt erblickten in ſolchen Hinrichtungen nur gräßlichen
d welches Herz entſetzt ſich nicht vor den in unſeren Ta-
anien von Chriſtinos und Carliſten (früher auch
gal von Miguelisten und Pedriſten) gegen einander
ung geſehten (nicht nur blutigen Repreſſalien, welchen,
heilige Menſchenrecht verhöhnend, doch noch ein bar-
riegs-Recht beſchönigend zur Seite ſteht, ſondern) wirk-
ellionsſtrafen? So hat in Frankreich die Guillo-
ſeind das Blut der Monarchiſten und der Republi-
ch unter dieſen das von verſchiedenen nach einander beſie-

oder auch nur egoistischer Gesinnung dem Vaterlande, welchem
angehört, oder der rechtmäßigen Staatsgewalt, der er Gehorsam schu-
dig ist, zu schaden oder in Rechten Eintrag zu thun unternimmt, d
ist unbedingt verwerflich und so wenig wie ein gemeiner Verbrech
z. B. Dieb oder Mörder, ja noch weniger als dieser der Theilnah
oder Schonung werth. Wo aber diese Charaktere ermangeln, m
ein aufrichtiger Glaube, oder auch nur ein entschuldbarer Irr-
thum über die Rechtmäßigkeit eines solchen Unternehmens vorliegt od
mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, oder selbst eine patriotische
Gesinnung als Triebfeder der Handlung mit Zuverlässigkeit
Glaubwürdigkeit erscheint, insbesondere also, wo der Staat sich
im normalen Zustande des inneren Friedens befindet: da erklärt sich
— ob auch nach Umständen mit mehr oder weniger Entschiedenheit —
der rechtliche Verstand so wie das menschliche Gefühl gegen die
Anwendung der Strafgesetze. Mörder und Diebe und wahre Ver-
räther sind immer und überall der Verachtung und des Abscheues
wiß, mag ihr Unternehmen gelingen, mögen sie der Strafe entwi
oder nicht. Als politische Verbrecher dagegen werden
nur diejenigen betrachtet, welchen ein Unternehmen mißlang und
es ihnen mißlang. Wäre es ihnen gelungen, so wären sie vielle
als Vaterlandsfreunde und Retter verehrt worden. Der rechtliche Ver-
stand aber kann unmöglich in dem Gelingen oder Mißlingen
eines Unternehmens den entscheidenden Grund seiner Rechtfertigung
oder Verdammniß erkennen; er kann unmöglich die Begriffe: Sie-
ger sein und schuldlos (oder gar verdienstvoll) sein für identisch
achten, und eben so wenig die Begriffe: besiegt sein und strafbar
sein. Daher sieht er sich bei Unternehmungen oder Handlungen
ser Art nach einem anderen Kriterium, als dem blos materiel-
len der That oder dem blos factischen des Gelingens oder Mi-
lingens um und findet es in den Motiven des Handelnden
in der wirklichen Lage des gemeinen Wesens oder in der Be-
schaffenheit der Zustände, zu deren Aenderung das Unterneh
Statt fand. Ein Cromwell, obwohl er triumphirte, wird
als Hochverräther und strafwürdiger Bösewicht gelten, während A
gernon Sidney auf dem Schaffot die Huldigungen aller Rech-
chen empfängt. Patkul erscheint uns nur als grausam Gemar-
ter, Pugatschef dagegen als mit Recht Hingerichteter. Pa
lier, Lacy, Riego, nicht minder als in früherer Zeit Egm
und Horn, leben, obschon als Hochverräther gerichtet, in unserem
nehmenden und achtungsvollen Gedächtniß; und die Stifter der
reichen englischen Revolution von 1688, so wie jene der französischen
von 1830, welche, wenn ihr Unternehmen mißlungen wäre,
Henkershand gebüßt hätten, erfreuten sich und erfreuen sich noch
lobpreisenden Anerkennung der Nationen.

Hierzu kommt, daß bei politischen Verbrechen naturgemäß
Gefahr nahe liegt und daher auch in der öffentlichen Meinung

ungs-, Versetzungs- und Pensionirungsrechts) gar sehr
Von ihr gehen oder gingen ohnehin die Gesetze aus,
Angeklagten zu richten sind; und in dem Inhalte vieler
, namentlich auch in dem unseres deutschen soge-
einen — meist aus den despotischen Dictaten der alt-
ser bestehenden, durch die Barbarei deutscher Juristen
ch verschärften — Rechtes, sind die Eingebungen der
der Rache mehr als der ruhigen Gerechtigkeit zu
erechtigkeit ist es wahrlich nicht, welche neben dem Haupt-
die entferntesten Theilnehmer, ja auch die blos
Unterlassenden — durch das Schwert nach römi-
Viertheilen nach deutschem Rechte — getödtet wissen
che auch die unschuldigen Kinder des Verurtheilten
th und Schande verdammt! — So ist auch das neue
Strafgesetz gegen politische Verbrechen der Ausdruck
wissensunruhe und der Wuth des Gewaltherrschers, als
ägenden Gerechtigkeit; dagegen überall das Gesetz wider
nd Majestätsbeleidigung oder Aufruhr u. s. w. in dem
, als die Staatsverfassung freiheitlich und der Geist der
volksfreundlicher und darum auch ein dem Volke ver-

en Ansichten ist die öffentliche Meinung allenthal-
solche besteht, vollkommen übereinstimmend und sie spricht
hr eindringlich in mehreren selbst in's anerkannte öffent-
ergegangenen allgemeinen Principien, so wie in gelegent-
ungen über concrete Vorfälle aus.
onst nämlich als aus der Evidenz dieser Rechtsansichten

daß das Princip der auch [illegible] währenden [illegible]
ein Todesstoß für die [illegible] Interessen [illegible]
und mittelbar für den gesan[illegible] Rechtszustand der Welt [illegible]
Wie viele Umwälzungen, D[illegible]lieveränderungen, gelungene
lungene Angriffe auf bestehende Verfassungen und Herrschaften
nicht vor in der Geschichte! [illegible] alle waren begleitet von [illegible]
creten gegen den besiegten Theil; und wie groß wäre überall
arbeit der Henker geworden, wenn die fremden Staaten die
Verfolgten ausgeliefert hätten! Das allgemeine Rechtsgefühl
allenthalben, wo nicht selbstische Interessen oder Leidenschaften
sticken, sich geltend macht, und mit ihm im Bunde die [illegible]
haben davon abgehalten, und es haben abwechselnd die [illegible]
brechen oder Feindschaften willen Verfolgten aller Länder [illegible]
gastliche Aufnahme und Schutz unter den fremden Nationen
Man gedenke der vor Alba's Grimm fliehenden Niederländer
Anhänger des Königthums und nachher jener der Republik,
ter jener der Stuart'schen Prätendenten in England, der
der Ligue und der Fronde in Frankreich, ebendaselbst [illegible]
Zeit der aristokratischen Auswanderer, der gestürzten Giron[illegible]
anderer republicanischer Parteien, sodann wieder abwechselnd
bonisten und Napoleonisten, eben so in Spanien und [illegible]
der abwechselnd geächteten Josephinos, Liberalen, Absolutisten
listen, Miguelisten, Pedristen, Constitutionellen und Carlisten
haupt in neuer und neuester Zeit so vieler und vielnamiger
Flüchtlinge aus fast allen Ländern Europas, vor Allen der
chen Polen, deren Trauerschaaren allüberall die achtungs-
vollste Aufnahme von Seite der Völker und selbst Unterstützung
Seite der Regierungen zu Theil ward.

Freilich sind auch Abweichungen von solchem hochheiligen
in verschiedenen, zumal auch in unseren neuesten, von politischer
zweiung mehr als je heimgesuchten Zeiten erschienen. [illegible]
Kreisen sich näher berührender Staaten bereits durch Vertrag
Auslieferung politisch Angeklagter verpflichtet, ist mindestens
treibung derselben in den anderen Welttheil geschritten, und [illegible]
starke, einflußreiche Partei, deren Richtung offenbar dahin [illegible]
die Genossen der anderen, gegenwärtig unterdrückten Parteien
gierungen zu einer gemeinschaftlichen, über den ganzen [illegible]
ausbreitenden Verfolgung zu bewegen, vergessend, daß auch
nen Anhänger die Wohlthat des von ihnen jetzt mißachteten
schon vielfach genossen, und daß Ereignisse wenigstens mögen
welche sie derselben Wohlthat neuerdings könnten bedürfen
(S. „Auslieferung".)

Nicht minder sprechend, als durch die von allen Dem[illegible]
erkannte Heiligkeit des politischen [illegible] zu gewähren
drückt die öffentliche Meinung ihr [illegible] [illegible]
sonderen Natur der hier in Frage [illegible]

rechtigkeitsgefühl jenes der Weichherzigkeit, oder der Abscheu
ssethat das Erbarmen mit dem Missethäter; und wenn
Mörder, überhaupt gemeine Verbrecher (wenige, ganz be-
e ausgenommen) von einer Regierung begnadiget, zu-
urch ein allgemeines Amnestiebecret der wohlverdienten
entzogen würden, so würde die Gesellschaft sich selbst wie
gkeit dadurch verletzt fühlen und laut ihr Mißvergnügen
ntrüstung darüber aussprechen. Man vergleiche nun mit
ühle den freudigen Eindruck, welchen erst jüngst die von
dinand für die italischen Staatsverbrecher ver-
nestie unter allen civilisirten Nationen hervorgebracht hat,
schallenden Ruf des Jubels, des Dankes, des Lobprei-
r diesen Act einer gleich weisen als humanen Politik be-
eben so die ähnlichen Empfindungen und Aeußerungen im
in der Versammlung der Volksvertreter, womit die Nach-
ches Actes im Großherzogthume Hessen aufgenommen ward.
olchen Unterschied oder die Quelle desselben zu verkennen,
er Stupidität oder der Verstocktheit möglich.
der sind die Grenzen der wirklich strafbaren, ja schwerest
sodann der minder oder mehr entschuldbaren oder gar der
erlaubten, vielleicht selbst pflichtgemäßen Auflehnung oder
erweigerung gegen die Staatsgewalt oder deren zeitlichen
Die Beantwortung dieser Frage ist zwar etwas schwierig
doch für den aufrichtigen Forscher der Wahrheit, für den
n Beurtheiler der Verhältnisse die Aufgabe nicht eben un-
Auch kann die freimüthige Beleuchtung der hier zur Sprache
en Dinge durchaus keine Gefahr für irgend eine rechtmä-
de und rechtmäßig waltende Regierung mit sich führen,

über die [illegible] it eines [illegible] n Zustandes u
der Auflehn[illegible]ig [illegible] Gewalt. Im Allg
nen ist d[illegible] die [illegible]age [illegible]den: es gibt Fälle einer er
vielleicht sel[illegible] [illegible]ersetzung; und nur das B
men und Unterscheiden [illegible]r Fälle thut noch Noth.

Eine unendliche Menge unter sich verschiedener Fälle ist
denkbar und auch in der Erfahrung vorkommend. Wir wol
einige Hauptclassen in Betrachtung ziehen.

Für's Erste darf der Unterthan nicht nur, sondern er s
muß nach der Rechtmäßigkeit der Gewalt desjenigen frag
sich als Inhaber derselben darstellt. Setzen wir, ein — einh
oder fremder — Usurpator hätte sich der Hauptstadt oder des
les bemächtigt und kündige sich nun der Nation als Beherrs
so wird es Jedem im Volke nicht nur erlaubt, sondern nach
den selbst als Pflicht von ihm zu fordern sein, daß er dem Th
ber die Anerkennung versage und dem zeitlich verdrängten re
gen Herrn die Treue bewahre. Freilich wird der Einzelne
der Kräfte zum wirksamen Widerstand entbehrend — in der R
der einmal factisch bestehenden Gewalt, will er nicht Märtyr
den, unterwerfen müssen; was zumal alsdann der Fall ist, w
gesetzliches oder verfassungsmäßiges Organ des Gesam
lens vorhanden ist, und die dergestalt zum Schweigen ver
Nation durch solches Schweigen oder Nichtwiderstehen der Us
den Schein des anerkannten Herrscherrechts verleiht. W
Viele, gleichzeitig oder dem kühnen Aufrufe Einzelner folge
Fahne des widerrechtlich verdrängten Regenten aufpflanzen,
Andere dem Usurpator anhängen; oder wenn in Fällen eines
gen oder zweifelhaften Titels der verschiedenen Thronpr
den ein Theil der Nation dem Einen und ein anderer Theil d
deren anhängt: so entsteht eben Bürgerkrieg; und welcher
ber obsiege — er hat das Recht nicht, die Anhänger des Gegn
Hochverräther oder Rebellen zu bestrafen, sondern seine Befugni
durch das Kriegsrecht beschränkt. Ist jedoch einmal Einer
lichen (nicht blos kriegsrechtlichen, sondern bürgerlichen oder sta
lichen, d. h. von der evidenten Mehrheit des Volkes [stillsch
oder ausdrücklich], oder auch von den fremden Mächten anerk
Besitze des Thrones; alsdann setzt der Einzelne, sollte er a
redlicher Rechtsüberzeugung ihm den Gehorsam weigern, sich
dienten Bestrafung aus, weil dem Einzelnen wohl eine Mei
jedoch kein geltendes Urtheil zusteht, und seine Gesellschaf
ihn zur Unterwerfung unter den erscheinenden Gesammtwillen
det. Noch wird er [illegible]r, wenn er durch fortgesetzten Widersta
durch neue Auflehnu[illegible] gegen die einmal feststehende Gewalt der
wirklich anheimfällt, [illegible] ni[illegible] unse[illegible] Theilnahme, se
ferer Hochachtung oder [illegible] ng [illegible] iner heroische
für die vorige Herrschaft [illegible] das streng

er Mehrheit hervorgeht. Der unterliegende Empörer leidet mehr nur die Strafe seines Irrthums, als seiner eben darum, weil er, ohne überzeugt zu sein, d. h. len Beweis zu haben von jener Zustimmung, ein so verSpiel wagte, büßt er nicht ohne Grund für seine Ver-

die Staatsgewalt als rechtmäßig bestehende anerkannt ist, gibt es keine Schuldigkeit zum blinden Gehorauch da hat der Bürger das Recht, ja nach Umständecht, die Gültigkeit der an ihn ergehenden Befehle vor er gehorcht. Gültigkeit aber kann einem Befehle wegen Abgang der erforderlichen Form, theils wegen . Ein Urtheil darüber zu fällen, steht freilich dem in der Regel nicht zu; doch sind auch Fälle von so evi- gedenkbar, daß die individuelle Ueberzeugung des derselben nothwendig auch die aller anderen Verständi- und daher (rechtlich) unbedenklich ihr gemäß mag ge-

Gesetz, so lange es nicht gehörig verkündet worden, — in constitutionellen Staaten — eine Verordnung welcher die Mitunterschrift eines verantwortfters fehlt, ohne Kraft, daß ein von einem unzuRichter oder Beamten erlassener Befehl unverbindlich sei, nd es wird daher in wohlgeordneten Staaten wenigstens geleistung durch die Auctoritäten gebilligt oder für , auch wenn von einer Unterbehörde gesetzwidriger wendet oder gedroht ward, dem dadurch Gekränkten, wowerde führet, die gesuchte Abhülfe oder Genugthuung

des Gegenstandes willen ausführlicher und darum in einem ei
Artikel (s. „Steuerverweigerung") gehandelt werden.

Die Frage über den Inhalt oder Gegenstand des von
Staatsgewalt oder ihren Agenten ausgehenden Befehls, Verbots,
überhaupt Thuns fällt mit jener über die Form oftmals zu
men, namentlich wenn von der Competenz einer Auctorität für
stimmte Acte die Rede ist. In solchen Fällen nämlich geht eben
dem Inhalte hervor, ob eine Incompetenz, mithin ein Form
wirklich vorhanden sei; z. B. wenn eine Verfügung von gesetz
Natur einseitig von der Regierung erlassen, oder von der Admini
tivbehörde in die gerichtliche Wirksamkeit eingegriffen, durch Cab
befehl der Gang der Justiz gehemmt oder alterirt würde u. s.
Wir fragen nun allgemein: kann oder in wie fern kan
durch Inhalt oder Gegenstand eines Actes der Staats
gewalt der Ungehorsam oder auch der Widerstand g
rechtfertigt werden?

Mehrere Staatsrechtslehrer stellen hier mit Jakob (philosophi
Rechtslehre) den Satz auf: „Niemand darf gehorchen, wenn
etwas Pflichtwidriges, Niemand ist schuldig zu gehorch
wenn ihm etwas seinem offenbaren Rechte Widerspreche
des befohlen wird." — Aber dieser Satz ist nicht nur unbestimm
gend, weil vag und verschiedener Deutung empfänglich, sondern
falsch und in seinen Consequenzen gefährlich, weil die Pflicht
Gehorsams weitaus mehr, als nothwendig und gut ist, beschränk

Ueber die (moralische) Pflicht entscheidet für jeden Einz
blos dessen eigenes Gewissen, auch wenn es ein irrendes
Fände nun die Staatsgewalt an den Aussprüchen solches Gew
(daher — weil man dem Menschen nicht in's Innere sehen kann
auch an den blos vorgeschützten Aussprüchen desselben) ihre Gren
so stände in der Macht jedes Fanatikers oder Heuchlers, ihr zu trot
und die Staatsordnung wäre dahin. Dann könnte jeder Einz
und könnten ganze Secten sich z. B. der Schuldigkeit, das Vater
zu vertheidigen, beliebig entziehen, vorgebend, ihr Gewissen erlaube
nen das Blutvergießen nicht, und dann könnte überhaupt jedes
oder polizeiwidrige Thun oder Nichtthun durch angebliche Gewissen
pflicht beschönigt oder gerechtfertigt werden. Die Staatsgewalt
kennt als Schranke ihrer Macht keine anderen Pflichten, als
es nach dem Urtheile der allgemeinen Menschenvernunft
und selbst diese nur in so weit, als sie zugleich als unbedingt
oder ausnahmslose, namentlich als selbst im Collisionsfalle mit
Staatswohle noch fortdauernde anzuerkennen sind. Solche nämlich
erfüllt zu lassen oder gegen dieselben zu sündigen, hat man sich
Staatsverträge nicht anheischig gemacht und nicht anheischig
können; es würde daher jeder Befehl, der es verlangte — wie
Befehl, ein falsches Zeugniß zu geben, oder die Ehrbarkeit an sich
oder an Anderen zu verletzen, oder überhaupt ein [illegible]

er angerufene — alsdann jedenfalls irrende, wahrſchein-
vorgeſchützte — ſubjective Gewiſſenspflicht geltend ge-
(Gewiſſenspflichten, die aus der Glaubenslehre der im
recipirten Kirchen fließen, ſind — weil ihre Aus-
rch die Reception auch zum Rechte geworden iſt — na-
ausgenommen). Der Fanatiker oder Heuchler, der in
den Gehorſam verſagt, unterliegt — ob auch Schonung
dennoch rechtgemäß dem Zwange und, Falls er Wi-
, der Strafe. Alſo nur an dem Rechte der Staats-
ndet die Staatsgewalt ihre Grenzen.
chtswidriger Art der Staatsgewalt iſt nach ſeinem
ngültiger, d. h. an und für ſich unverbindlicher; aber
nicht ſofort der Ungehorſam oder gar der Widerſtand da-
äſſig erklärt werden, vielmehr ſind hier mehrere wichtige
ungen nothwendig.
ſt muß bemerkt werden, daß man durch den Eintritt in
f das Selbſturtheil über das eigene Recht, wenigſtens
niß, das vermeintg Recht auch mit Gewalt geltend zu
cht leiſte, auch daß mancherlei Beſchränkungen oder Mo-
türlicher Rechte durch poſitives Geſetz der Erreichung des
willen nothwendig, mithin nicht widerrechtlich ſind. Wie
olche Beſchränkungen weiter gehen, als der Staatszweck
dt, oder wenn ſelbſt geſetzlich anerkannte oder gar unver-
hte durch Regierungsverfügungen gekränkt würden?
lgeordneten, zumal in conſtitutionellen Staa-
lich eine gut organiſirte Abſtufung der Behörden,
mit hinreichender Auctorität verſehene Volksrepräſen-
zumal wo Preßfreiheit und, durch ſie erzeugt, auf-

So lange es aber noch gesetzliche Mittel gibt, Unrecht abzuwenden, ist das Unternehmen, es mit physischer Gewalt zu thun, ein [illegible] strafwürdiges Verbrechen.

Freilich geschieht auch in constitutionellen Staaten oder kann geschehen mancherlei durch gesetzliche Mittel schwer oder gar nicht abzuwendendes Unrecht. Es können selbst ungerechte Gesetze gegeben werden, weil auch die Volksrepräsentation, so gut sie zusammengesetzt sei, niemals den Gefahren des Irrthums, der Ueberraschung, der Befangenheit durch particuläre Interessen, der Verführung durch kühne Parteihäupter u. s. w. völlig entrückt ist. Um wie viel näher liegt die Gefahr, wenn einmal eine unglückliche Wahl Statt fand, wenn die Bestechlichkeit unter den Volksvertretern einreißt, oder gar ein schlechtes Wahlgesetz die Kammer zur Repräsentantin etwa blos einer einzigen Geldaristokratenkaste anstatt der Nation macht! Sodann kann auch in constitutionellen Staaten mancherlei Unrecht durch Acte der Regierungs- und Gerichtsbehörden, auch durch solche der obersten Regierungsgewalt verübt werden; ja es kann die letzte durch gesetzwidrigen Einfluß auf die Wahlen oder durch ein umfassendes Corruptionssystem die Volksrepräsentation verderben, zum Werkzeuge der Willkür herabwürdigen und dergestalt die Nation um die Hauptschutzwehr ihrer Freiheit und Rechte bringen. Sie kann selbst directe Eingriffe in die Constitution sich erlauben oder wohl gar die ganze Verfassung über einen Gewaltstreich über'n Haufen werfen. Hat sie einmal dieses gethan, alsdann wird sie natürlich auch noch die letzte gesetzliche Wehr dem niedergetretenen Rechte rauben, sie wird die Presse in Fesseln schlagen, jedes Wort der Klage oder Rechtsverwahrung verpönen oder ersticken und dergestalt die Alleinherrschaft der Gewalt verewigen. Alles dieses kann geschehen; und solche — seien es blos ideale, seien es geschichtliche — Fälle dürfen nicht außer Betracht gelassen werden, wenn man die Frage vom „Widerstand" allseitig beleuchten soll.

In absolutistischen Staaten kann zwar die Rechtsverletzung durch Verfassungsbruch oder Umsturz nicht vorkommen, weil dort keine Verfassung besteht; dagegen liegt daselbst die Möglichkeit oder Gefahr der anderen Arten von Rechtskränkungen näher und mehr, wenn solche Statt finden, die in constitutionellen Staaten vorhandenen Hauptmittel gesetzlicher Abhülfe. Wie lautet nun hier wieder die vernünftige Rechtslehre über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Widerstandes?

Wenn das Unrecht (und wir wollen annehmen: ein wahres, nicht nur vermeintes Unrecht), das mir widerfährt, sich auf ein Gesetz gründet, oder eben in dem Inhalte des Gesetzes besteht, so ist der Widerstand jedenfalls rechtswidrig und folglich strafbar. Selbst wo Gesetze durch bloße Cabinetsordren gegeben werden, um wie viel mehr also da, wo die Volksrepräsentation dazu ihre Zustimmung zu ertheilen hat, sind sie als Ausdruck des — sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich erklärten — Gesammtwillens zu ehren, welchem sie

ch, und wo auch der Recurs an die oberen und obersten
uchtlos blieb, ist — die oben bemerkten außerordentlichen
eine Art von augenblicklicher Nothwehr erlaube sein kann
rstand unzulässig. Wir reden hier natürlich blos von
Widerstande, welcher — weil dem Widerstrebenden bedeu-
oder helfende Arme zu Gebote stehen — eine Störung
thnung nach sich ziehen kann, nicht aber von der bloßen
rung des Gehorsams, wodurch der Weigernde nur
Gefahr des Zwanges aussetzt, oder von der Selbstret-
Flucht oder Auswanderung. Aufruhr und Em-
er zur Abwehr (auch wahrer, nicht nur vermeinter) persön-
kränkung sind immer ein Unrecht — wenn nicht gegen
n Inhaber der mir die Unbild zufügenden Gewalt, so
die Gesammtheit, gegen welche ich durch den Staats-
Entsagung auf Selbsthülfe und zum Ertragen der nie
meidenden, weil aus der Natur der stets mangelhaften
des gemeinen Wesens fließenden Unannehmlichkeiten und
ungen mich verpflichtet habe. Diese Gesammtheit oder
erson der Gesellschaft, die ja an dem mir widerfahrenen
Schuld trägt, beleidige ich, wenn ich zur Vertheidi-
persönlichen Interessen oder Rechte (es sei denn diese wä-
mit unerläßlichen Pflichten verbunden) das Unheil der
oder des Bürgerkrieges oder die Gefahr desselben über

von einzelnen Personen gilt, gilt auch von einzelnen
, Corporationen, Gemeinden u. s. w. Wer im-
ndividuum oder Gesammtpersönlichkeit — zur Behauptung
rlangung eigener, vermeintlicher Rechte die Waffen gegen

men werden, so setzt dieses e [illegible] ene, d. h. [illegible]
nend in Lebenskraft b[illegible] h[illegible] e Gesammtheit voraus. Wo [illegible]
Voraussetzung ermangelt, [illegible] ch zwar eine Summe oder [illegible]
Haufen von derselben [illegible] rr[illegible] nterthanen Knechten, nicht [illegible]
eine mit wahrem Gesammtleben, d. h. mit Gesammtgefühl, [illegible]
sammtrecht, Gesammtwillen und Gesammtkraft begabte Gesellschaft [illegible]
finden ist: da hört auch alle Verpflichtung gegen eine solche — [illegible]
diesem Falle blos ideale oder gedichtete — Gesammtheit auf, und [illegible]
blos die aus anderen als aus st[illegible] rechtlichen Gründen zu erm[illegible]
Pflicht gegen den gemeinschaft[illegible] n Oberherrn übrig und [illegible]
noch die aus den gegen die [illegible] ersetzlichkeit angedrohten [illegible]
fließende psychologische Nöthigung zum Gehorsam. In [illegible]
Türkei, in China und überall, wo ein diesen Despotenr[illegible]
ähnlicher Zustand herrscht, kann von einer Verpflichtung eines Sk[illegible]
gegen die übrigen Sklaven keine Rede sein. Jeder Einzelne mag [illegible]
wenn der Despot ihn wie rechtlos behandelt, vertheidigen, so [illegible]
es im Stande ist. Die Gemeinde, d. h. die Nation, nimmt [illegible]
seiner nicht an; er hat also blos sein eigenes Verhältniß zum [illegible]
zu erwägen und das gegenseitige Maß der Kräfte.

2) Wo eine wahre Gesammtheit vorhanden ist, da hat [illegible]
selbe und auch jedes einzelne Mitglied die Pflicht — so wie auch [illegible]
nächstliegende Interesse — die jedem Einzelnen widerfahrende Rech[illegible]
kränkung als eine sich selbst zugefügte zu betrachten und [illegible]
allen ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln abzuwehren oder [illegible]
heilen. Es ist dieses die Gegenleistung für die dem Einzelnen [illegible]
legte Pflicht des Duldens oder die Bedingung der rechtlichen G[illegible]
keit solcher Verpflichtung. In Folge davon hat die Gesammtheit [illegible]
hat jeder politisch mündige Einzelne die Aufforderung, auf Alles, [illegible]
im Schooße der Gemeinde vorgeht, insbesondere auch auf jedes Unrecht [illegible]
das etwa einem Mitgliede widerfuhre, ein aufmerksames Auge [illegible]
richten und auf jedem rechtlich erlaubten Wege, zumal also durch [illegible]
müthige Meinungsäußerung demselben nach Kräften zu steuern. [illegible]
politisch mündigen Einzelnen haben in constitutionellen Staaten [illegible]
so die Aufforderung, nur zuverlässige Freunde des Rechts und Gem[illegible]
wohls zu Volksvertretern zu wählen, sodann die [illegible]
samkeit derselben sorgsam zu überwachen und abermals in [illegible]
und freier Besprechung über ihre Verhandlungen die Richtung [illegible]
öffentlichen Meinung oder des wahren Gesammtwillens kund zu [illegible]
Die Erfüllung dieser Pflicht setzt freilich die ungehemmte [illegible]
Mittheilung unter den Vereinsgenossen voraus, d. h. also die Pre[illegible]
freiheit und, verbunden mit ihr, die Publicität der Regierung [illegible]
und gerichtlichen Acte und der Ständeverhandlungen. Wo [illegible]
Schutzwehren des Rechts oder diese Bürgschaften des Rechtszustand[illegible]
völlig mangeln, da tritt [illegible] r oder weni[illegible] s factischer [illegible]
stand ein, und sieht [illegible] lich Un[illegible] sich hingewiesen [illegible]
die für ihn wie für [illegible] Gewalt.

eher aufzugeben, als durch deſſen gewaltſame Be-
er Geſammtheit Noth oder Gefahr zu beſeitigen; ſo iſt es
ein Recht und ſeine patriotiſche Pflicht, ſich der offenbar
oder unterdrückten Rechte und rechtlichen Intereſſen ſeiner
zumal aber jener der Geſammtheit, mit aller Kraft,
ufopferung der eigenen Intereſſen, anzunehmen, ſo weit
m in der bürgerlichen Geſellſchaft angewieſene Stellung
dem erkennbaren oder mit Vernunft anzunehmenden Ge-
ſſe und Geſammtverlangen der Nation gemäß iſt. Und
eht wieder der unendliche Unterſchied zwiſchen einem Staate,
ſſung geſetzliche Mittel der Abhülfe, namentlich Volks-
ng und Preßfreiheit, oder wenigſtens die letzte ge-
einem ſolchen, worin dieſe Mittel fehlen und alſo nichts
phyſiſche Gewalt übrig bleibt, um gegen den äußerſten
ch der Gewalt ſich zu vertheidigen. In jenem genügt
ng oder Heilung des Uebels die entfeſſelte Volksſtimme oder
Meinung, in dieſem iſt, wenn einmal die Inhaber der
t eine verderbliche Bahn einſchlugen, nur der phyſiſchen
kraft möglich, den Rechtszuſtand zu erhalten oder wieder-
Und völlig rechtlos, ganz unbedingt der Willkür
nei hingegeben, will ein edles, ein einmal aufgeklärtes
ein. Mögen die Strafgeſetze gegen Aufruhr und Empö-
o gräßlich lauten, mögen die Lehren der Hofpubliciſten
edingt und donnernd jede Volkserhebung verdammen: es
leichwohl Statt finden, ſobald ein Uebermaß des Druckes
nd den darob Entrüſteten, durch Verzweiflung zum Auf-
ten, durch die Umſtände eine Ausſicht des Gelingens er-
Solches führten Jacob II. in England (1688)

der Nation den Zweck des Unternehmens gebilligt oder mißbilligt
in welch' ersterem Falle der Unternehmende als im Sinne der
sammtheit handelnd zu betrachten, im zweiten als Beleidi
der Gesammtheit, nämlich als sich Auflehnender gegen das
die Mehrheit genehm hält, erscheinend ist. Freilich ist diese Vor
setzung sehr trüglich, da oft der Sieg durch eine kühne, mobile
Rotte gegen Willen und Interesse der Nation mag errungen w
und ein von den Segenswünschen der Nation begleitetes Unter
schon wegen zu früher Entdeckung verunglücken oder, wenn bereits
gebrochen, an den Bajonetten und Feuerschlünden auswärtiger
einheimischer, jedenfalls aber der Nation entfremdeter Waffen
scheitern kann; doch bleibt sie unsere einzige Zuflucht. Auch
nicht geleugnet werden, daß das Princip: ein Jeder, der
sich gegen die bestehende, von der Nation oder
ihrer Mehrheit anerkannte Staatsgewalt auflehnt
hat das äußere Recht verletzt und ist strafbar, ein zu
haltung der Staatsordnung nothwendiges ist. Wer die
Fahne der Empörung aufsteckt, weiß, daß er im Falle des Mißl
die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat; er wird es aber auf
Gefahr hin zuweilen wagen, wenn er Grund zur Ueberzeugung
daß er dabei im Sinne der Nation handle, und daß diese sich
und energisch genug erklären werde, um seiner Sache den Trium
verleihen. Bleibt er gleichwohl ohne bedeutenden Anhang, dann
er eben sein Unglück oder seinen Irrthum oder seine Vermessenheit
nicht aber das Gesetz (wofern dieses nicht in der Strafandrohung
für gerecht zu erkennende Maß überschritt) und nicht den Ri
wenn derselbe es anwendet. Auch seine Anhänger sind mehr
minder straffällig, als Miturheber oder als Gehülfen, so lange
ihre Zahl so groß geworden, daß eine aufrichtige Vermuthung
der Nationalzustimmung dadurch begründet werden kann,
mindestens die Spaltung der Nation in zwei feindselige
daraus hervorgeht. Im letzten Falle verwandelt sich der Aufruhr
mals in Bürgerkrieg, das Recht ist zweifelhaft geworden
erscheint — wie bei den Kriegen zwischen mehreren Staaten —
anheimgestellt der Entscheidung durch Gottesgericht. In
Voraussetzung konnte jeder Bürger, nach seinem guten Glau
der einen oder der anderen Partei sich beigesellen (ja, nach dem
Solon'schen Gesetze wäre er sogar schuldig gewesen, ein solch
thun); und weder Vorwurf noch Strafe kann ihn mehr treffen,
immer der Ausgang des Kampfes sei. Es gibt alsdann nur
Sieger und Besiegte, nicht aber Pflichtgetreue und
brecher; und obschon der Zeitpunct, wo solches Verhältniß, d.
Umwandlung der Rebellion in Bürgerkrieg, e
schwer zu bestimmen ist; so besteht doch unverkennbar der wi
liche Unterschied zwischen beiden, und ist für die siegende
jedenfalls eine ausdehnende, d. h. die Strafmäßigkeit in m

und überhaupt die öffentliche Ruhe und Ordnung gegen
vertheidigen und die Gefahr des Umsturzes von sich abzu-
eiches sind die geeignetsten Mittel, solchen
Selbsterhaltung zu erreichen und das gemeine
den Drangsalen der Umwälzungen zu bewahren? Und
wenn, trotz aller Sorgfalt des Verhütens, gleichwohl der
bricht, die vom Recht erlaubten und von der Klugheit an-
Mittel, ihn schnell zu dämpfen und die gesetz-
nung wiederherzustellen? —
Principien sind es, welche die Regierung zu solchen
lgen kann. Das eine ist das des Schreckens und der
das andere jenes der Gerechtigkeit und Humanität.
ll nicht nur den etwa zu befürchtenden böswilligen Planen
sonen, Körperschaften oder Parteien durch Verhütung eines
Anwuchses der Privatkräfte, durch sorgfältige Ueber-
aus Gründen Verdächtigen vorbeugen und durch gerechte
ung von verbrecherischen Anschlägen abschrecken; sondern
Regierungsgewalt völlig unwiderstehlich, auch im
iderstrebens der ganzen Nation, machen; es will
gstreuen, auf Erhaltung der durch den Staatsvertrag ver-
er gerichteten Gesammtwillen derselben nicht minder
cherischen Privatwillen einzelner Ehrgeiziger oder Fa-
feindseliger Factionen unterdrücken und durch Anstalten, Ge-
Schrecken der Strafgewalt es dahin bringen, daß durchaus
les, jedes Recht, jede Freiheit, jedes Interesse der Einzelnen
mmtheit lediglich und unbedingt von dem Willen oder von der
Regierung abhänge, daß, möge diese verfügen, anordnen,
der umstürzen, was immer sie wolle, dagegen gar kein

sammtheit waltende Regierung zu überwältigen im St
auch es will die Regierung im Fortbesitze des unbe
Ansehens erhalten und selbst dem Entstehen irgen
feindseligen Willens vorbeugen: aber es setzt die Mittel
reichung keineswegs in den Schrecken, sondern in das
und in die Befreundung mit dem Nationalwillen,
wirft jeden Anspruch auf Allgewalt und jedes Bestreben
drückung der dem Recht und dem Gesammtwohl naturgem
baren, eben dadurch aber möglicher Weise mit einer im Ir
genen oder durch schlechte Rathgeber auf Abwege geleiteten
in Opposition tretenden edleren Kräfte in der Nation.

Die unendliche Verschiedenheit der beiden Systeme
allen rücksichtlich der Vorbeugung sowohl als der
ckung von Empörungen anzuwendenden Mitteln und
geln aus.

Das erste System — wir wollen es das terr
nennen, im Gegensatz des freiheitlichen, wie wir
heißen — sucht die Bürger möglichst zu isoliren, d. h.
einigung von Kräften, welche möglicher Weise jenen
sich entgegensetzen könnten, thunlichst vorzubeugen, allernäch
möglichst vollständige Centralisation der öffentlichen
und aller Fäden des Staatslebens in dem Sitz und
der obersten Regierung, durch die Aufhebung aller Selbst
Provinzen, Bezirke, Gemeinden u. s. w. und durch
auch nur von ferne mit politischen Zwecken in Verbind
Gesellschaften und Associationen. Es sucht weiter, das
einer freien, aufgeklärten, Recht und Nationalehre schirm
lichen Meinung zu verhindern und alle besseren Empfin
Bürger, alle Regungen des Patriotismus und des Selbst
Servilität und Corruption untergehen zu machen; es
zumal die freie Presse, das Organ der gegenseitigen Mitt
leuchtung, Erhebung, und bedeckt, die Publicität, die
Rechtes, scheuend, alle Acte der Staatsgewalt mit dem
Geheimnisses. Es mißt den Werth der Bürger, der
öffentlichen Dienstes zumal, nach dem Grade der
bezeigung und Speichelleckerei, wirft auf Talent und
Charakterfestigkeit und zumal auf Popularität einen
einen hassenden Blick, umgibt alle Zusammenkünfte
lichsten Bürger, ja die vertrauteren Freundes- und
mit Ausspähern, stempelt jeden Laut des Mißvergnügens
Klage zum Majestätsverbrechen und belegt schon den
vertraute Mittheilung von der Censur verbotener, d. h.
Schriften mit der Strafe der Missethäter. Wenn
dieser Vorkehrungen, der im Geheimen fortschreitende
die Erstickungsversuche wohl in's Innere
darum noch heftiger glühend — endlich in

befeſtigten Regierung. Freilich kann es auch fehlſchlagen; nn die Willkürherrſchaft zum Aeußerſten gekommen, wie nkreich, oder wie 1820 in Spanien, die Volkskraft durch Aufſchwung die Söldnerſchaar überwältigen oder die be- cht ſelbſt für die allzu ſchwer gekränkte Volksſache ſich er- alsdann wird das Volk, je größer der Druck geweſen, um rächen und, damit die Wiederkehr des Erlittenen verhütet deſto weiter in den Sicherungsanſtalten für die Zukunft ann kann, anſtatt der kleinen Regungen des Volkslebens, zuhalten man ſo ängſtlich befliſſen war, eine völlige Um- eintreten und dadurch das Gute mit dem Schlimmen einer Zertrümmerung anheimfallen.

anders das zweite oder freiheitliche Syſtem. Das- weit davon entfernt, den Anwuchs derjenigen Kräfte zu welche nach ihrer natürlichen Richtung leicht in Gegenſatz vernünftigen Geſammtwillens und der in deſſen Sinne Regierung treten können, z. B. der Adelsmacht oder rgewalt und überhaupt jener der privilegirten dagegen aber liebt es und befördert die Erſtarkung der ſich dem Recht und der Geſetzlichkeit befreun- ſtevereine, wie jene der Gemeinden, der Bezirks- genoſſenſchaften, der für gemeinnützliche Unternehmungen tenden geſelligen Verbindungen für Induſtrie, Handel, n u. ſ. w. Es freut ſich auch der Entfaltung aller perſönlichen Kraft einzelner durch Talent, Tugend chen Eifer ausgezeichneter Staatsbürger und ſtrebt ſelbſt ſter Ausbreitung ſolcher intellectueller und moraliſcher will eine aufgeklärte, lebenskräftige öffentliche Mei-

und offenen Associationen; es die ung statt hat die aus Ueberzeugung flie ne Ungehorsamkeit der Rat der Mehrheit ihrer li Glieder, und es verläßt sich selben Beistand gegen en en Versuche einiger böswillig störer. Es begrü ch den Thron auf Gerechtig Volksbeglückung uno erkennt daher in den natürli teressen der Bürger eine ere Bürgschaft für ihre S das andere System sich in der Furcht vor der Strafe Hiernach kann es der t ter zu bezahlenden und die Moralität vergiftenden ter und Ausspäher, so wie den Wehranstalten gegen das e Volk entbehren und die rüstungen auf das im Verhältni e zum Auslande nächst schränken. Ginge nun, ungeachtet der volksfreundlichen Regierung ein von boshafter Hand ausgestreuter Same friedenheit auf, oder hätte die Regierung selbst durch zu meinte, doch aus Irrthum fehlgegriffene Handlungen solche denheit erregt; so will das eben besprochene System die Ur derselben keineswegs unterdrücken, vielmehr beachtet es dies sam, forscht ihrer Quelle und gründung nach und hält muth entweder, wenn er aus falschen Ansichten entsprang, lehrung der Irrenden, oder, wen gerechter Grund dafür kluge Nachgiebigkeit und Hebung der Beschwerden. Soll wirklicher Aufstand, welcher unter solchen Umständen sehr verbrecherischer sein würde, irgen wo ausbrechen; alsdann fordert das System dessen rasche und energische Unterdrü die öffentliche Macht und die wohlverdiente Bestrafung der Die öffentliche Macht aber, welche gegen dergleichen Ruhestö bieten ist, will es lieber aus Bürgergarden, als truppen gebildet wissen, weil jede Verwendung der letzten Volk gehässig und verdächtig ist, und weil gegen böse Ruhestörer die aus Recht und Ordnung Liebenden zusam Bürgergarde zuverlässig genug ist. Ueberhaupt will dieses wohl zur Verhütung als zur Unterdrückung der Aufstände Mittel angewendet und nur solche Kräfte aufgeboten wis naturgemäß blos dem Recht und dem Gemeinwohl dienstbar, gleich gut auch zur Durchsetzung unlauterer Absichten zu sind. — Ist dann durch solche dem Gesammtwohl und willen befreundete Kräfte der etwa ausgebrochene Aufstand so wird allerdings auch die Strafgerechtigkeit ihr Am walten haben, in der Regel aber das Recht der Begnadig eine Gelegenheit zu beifallswerther Ausübung finden.

Die Leser des Staatslexikons werden nicht zweifeln, welchem der beiden Systeme wir uns bekennen. Nur eine setzen wir noch bei. Sie bezieht sich auf die positiven Rechte festgesetzten Straf- zu dem rechtlich zu billigenden Strafmaße.

gitime und freiheitliche Regierung unendlich strafbarer, als
e uſurpatoriſche und tyranniſche. Es zeigt ſich alſo, daß
ttung von Verbrechen gewöhnlich die Strenge der Ver
umgekehrten Verhältniſſe zur wahren Straf-
t ſteht, was jedoch aus natürlichen Gründen ſehr
h der beliebten, dem Strafrechte häufig zum Grunde ge-
rechnungstheorie vollkommen gemäß iſt. Eine legitime,
wohlwollende Regierung fürchtet ſich nicht und
shalb ſich mit den Schrecken der Strafgewalt in größerem
e wahre Gerechtigkeit es erheiſcht, zu umgürten. Der
nhänglichkeit ihrer Unterthanen verſichert, weil ſich bewußt,
rdienen, und mit Recht überzeugt, daß, da aus ihren
keine verzeihliche Aufreizung, kein beſchönigendes Motiv
ng hervorgehen kann, nur noch die ſchlechten, egoiſtiſchen,
der fanatiſchen Antriebe zu hochverrätheriſchen oder rebel-
hen übrig bleiben, welche, bei der in der Nation vor-
guten Geſinnung, nicht einmal hoffen dürfen, einen
Anklang zu finden, daher überzeugt, daß zur wirkſamen
von ſo wenig verheißenden Unternehmungen auch minder
nſen genügen werden, beſchränkt ſich eine ſolche Regierung
ringere Strafmaß und dehnt auch den Kreis der Straf-
handlungen und Perſonen nicht weiter aus, als nöthig iſt.
eine Regierung der Rechtmäßigkeit oder Anerkennung ihres
von Seite der Nation nicht völlig verſichert (wie z. B.
con's von den entgegengeſetzten Parteien der Altkönigl ichen
ublicaner ſich fortwährend bedroht ſah), oder iſt ſie eine
ie etwa die aſiatiſchen); ſo kann ſie natürlich nur
cken ſich zu erhalten hoffen, und ſie wird daher in eben

überwälliget werden; und darum muß … ewiger und schr
Kerkerpein, theils mit Rädern, …ertheilen, Spießen u. s. w.
und auch schon gegen den leisen… Versuch, gegen das noch
kende Vorhaben, gegen die ent… teste Theilnahme, gegen bloße
lassen der Anzeige, selbst gegen …lose Gedanken und Gefühle,
sie, sei es auch nur durch Blick und Miene oder Seufzer,
rathen, die Strafe des schwersten Verbrechens geschleudert werde

Dieses Alles gründet sich auf die Natur der Mensche
Dinge, war darum von jeher so und wird immer so bleiben.
eben daraus geht auch hervor, daß die von den römischen Ka
deren auf Gewalt und Schrecken erbauter Despotenthron fort
von Aufruhr und Verschwörung umlagert war, erlassenen un
lichen Majestäts- und Hochverrathsgesetze das Vorbild nic
dürfen für eine auf den normalen Zustand gesitteter, einer wei
gerechten Regierung sich erfreuender und zumal noch durch ei
heitliche Verfassung beglückter Völker zu berechnende Gesetzgebu
Rot

Hohenzollern, seit dem Ende des zehnten Jahrhunde
aus kleinen, von der ehemals sogenannten Bertholdsbara, dem
gau und der Hattenhunter abgerissenen Districten bestehende G
zwischen dem südwestlichen Abhange der schwäbischen Alp und de
lichen Absturze des Schwarzwaldes auf beiden Ufern des Neckar
Nachkommen des Schwabenherzogs Gerold vom Bussen, das G
der Berthilonen, verwalteten in vielen Verzweigungen über einen
Theil von Schwaben die Grafenämter. Als aber in der ungli
Periode der letzten Carolinger die Sprößlinge des hohenthätische
bert's mit der herzoglichen Würde auch die meisten Grafenämter in
ben an sich zu reißen, das Geschlecht der Berthilonen zu verdrä
wußt hatten, und von da an jeder Graf sowohl seine Würde,
Territorium, in welchem er dieselbe verwaltete, sich erblich zu
strebte; zog sich der berthilonische Graf in jener Gegend, die seinem
me noch geblieben, auf seine feste Felsenburg Hohenzollern
und nannte sich und seine Grafschaft nach seinem neuen Wohnsitze
Ende des zehnten Jahrhunderts nennt zuerst urkundlich die Gra
Hohenzollern. Mehr als zwei Jahrhunderte lang arbeitete
wenn auch nicht immer mit demselben guten Erfolge, die Dynast
Hauses an der Vergrößerung und Befestigung ihrer glücklich er
Macht. Aber erst als einer ihrer Nachkommen, der Graf Conr
das Jahr 1210 das Burggrafthum Nürnberg als Lehen, und s
mit dem habsburgischen Hause verschwägerte Graf Eitel Fr
von dem Kaiser Rudolph dasselbe erblich empfing (1273), dehnte
Macht der Hohenzoller in Franken aus und machte, geleitet
Einsicht und Klugheit, mit wel… …rggrafen die Gunst
verhältnisse benutzten, auffallend gr… …schri… Die Geldver
des Kaisers Sigismund gab … …rggg… …riedrich VI.
Vorfahren ohnehin schon v… …Hause die Wür

e Linie hervor, obwohl auch ihr günstige Augenblicke zur
eiterung bisweilen nicht mangelten. Ueber ewigen Famil-
Fehden vergaß sie, zu sehr befreundet mit dem rohen, ver-
e, welcher den größten Theil des damaligen Adels durch-
nsichere Stellung und schien, nach Art der meisten, vorher
rnastenfamilien, eine Beute ihrer Nachbarn zu werden,
en Zerfall ihrer unvorsichtigen Rivalen zur eigenen Macht-
beförderten. Mehrere Besitzungen auf dem linken Neckar-
Schwarzwald hin gingen verloren, und die ansehnliche
alksburg wurde aus Veranlassung brüderlicher Zwiste 1403
schon früher die Herrschaft Mühlheim im Donauthale.
fen Friedrich, dem Oettinger, ward die alte Stammburg
erten Reichsstädten und der von ihm gereizten Gräfin Hen-
rtemberg zerstört; bereits die ganze Grafschaft fiel an diese
um die Schulden des gefangenen Grafen zu tilgen, theils
vorzüglich den Städten daran gelegen war, den ihnen ge-
adel zu vernichten. Eitel Friedrich, des gedemüthig-
Bruder, so wie dieser Ministerialis der Grafen von Wür-
n jener Zeit schon kein ungewöhnliches Verhältniß mehr,
a st Ministerial des anderen, mächtigeren war), konnte nur
lühe einen Theil der Besitzungen seiner Väter wieder erhal-
) Jahre nach der Zerstörung der Burg Hohenzollern,
Macht gebrochen und ihre Rache thatlos geworden war,
Grafen Jost, seine Stammburg wieder aus dem Trüm-
ächtiger und fester als vorher zu erbauen. Sein Sohn
drich, welcher mit dem rüstigen Hug von Werdenberg sich
de um Deutschland und das Kaiserhaus verdient gemacht,
Besitzungen mit der vorderösterreichischen, ehemals hohen-

Wöhrstein nach dem Erlöschen des [redacted]ringischen Grafenstammes sich an ihn vererbte.

Mit der Errichtung eines „Erbeinigungsvertrages" (1[redacted]) theilte Graf Karl seine Herrschaften unter seine Söhne, [redacted] Eitel Friedrich, der älteste, mit der Stammburg, die eigentliche Grafschaft Hohenzollern (in dem Umfange, den das jetzige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hat); Karl Sigmaringen und Vöhringen; Christoph Haigerloch und Wöhrstein, welche letztere Linie jedoch bald wieder erlosch und ihre Herrschaften, nach einem mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrage, der Linie zu Sigmaringen hinterließ. Seit dieser Zeit bildeten Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen getrennte, für sich bestehende Grafschaften.

Unter der Zahl der zwei und zwanzig Grafen, welche die verderbliche widrige Politik des Kaisers Ferdinand II. in den Fürstenstand erhob, um einerseits das durch die Reformationsstreitigkeiten gestörte Gleichgewicht der katholischen Reichsfürsten gegen die protestantischen und in [redacted] dessen seine geschwächte Macht wiederherzustellen, anderseits, um [redacted] mehr in sein Interesse ziehen und zu seinen eigensüchtigen Projekten benützen zu können, waren die Grafen der beiden hohenzollernschen [redacted] Ein ausgestelltes Diplom erklärte 1623 die Grafen Johann Georg von Hechingen und Johann von Sigmaringen als Reichsfürsten, ihre Herrschaften als gefürstete Reichsgrafschaften *), mit Sitz und Stimme auf der Fürstenbank, welches Recht jedes Mal dem Tode des Vaters auf den ältesten Sohn, als den regierenden Herrn, übergehen sollte.

Von den Schweden und ihren Bundesgenossen wurden die [redacted] Fürstenthümer eingenommen (1634) und dem Herzoge von Württemberg übergeben. Allein bald nachher fielen sie mit ganz Schwaben wieder in die Hände der Kaiserlichen, und der Friedensschluß (1648) restituirte [redacted] den angestammten Fürsten.

Nachdem die Waffen des dreißigjährigen Constitutionskrieges endlich ruhten, und die Fürsten ihre mit großen Opfern errungenen Landeshoheitsrechte überall mehr auszubilden und auf mannigfache Weise durch Verbindungen zu befestigen strebten, erinnerten sich die hohenzollernschen Linien in Brandenburg und Schwaben wieder ihrer gemeinschaftlichen Abstammung (nachdem sie seit ihrer ersten Trennung, jede mit sich selbst beschäftiget, dieselbe kaum mehr aus Tradition zu kennen schienen) und schlossen in der 1698 „zwischen dem kurfürstlichen Hause Brandenburg und dem fürstlichen und gräflichen Hause Hohenzollern errichteten Erbeinigung" einen besondern [redacted]

*) Der Kaiser versichert in diesem D[redacted] Hohenzollern „walte, mit allen ihren Regalien und Herr[redacted] eigenthümliche unlehnbare Grafschaft sei." Cfr. Lünig. [redacted] Pars spec. Cont. T. III. p. 434. sqq. Itter de feudis [redacted]

...rechte zugleich Wappen und Titel der Burggrafen von
...st allen Würden und Ehren, die davon abhängen. Der
...eses Fideicommißverbandes war natürlich nur gegen die
Lehensansprüche auf die hohenzollernschen Herrschaften und
...theil gerichtet. Die Untheilbarkeit des fürstlichen Stamm-
...rbe darin bestimmt ausgesprochen und später (1821) mit
...änderung des Vertrages und genaueren Bestimmungen
...hältniß der Stammfolge und der Nachgeborenen, mit Er-
...beständigen und unangreifbaren Reservefonds für die fürst-
...n von dem Könige von Preußen und den fürstlichen Agnaten
...stätiget. Die Streitigkeiten mit Oesterreich hörten übrigens
bis endlich der Machtspruch der rheinischen Bundesacte die
...zur Souveränetät erhob, ihre Staaten der Conföderation
...d alle Bande, welche dieselben noch an Oesterreich und das
geknüpft hatten, mit einem Male zerriß.

...st von Hohenzollern-Sigmaringen erhielt durch
...r Frieden und die Bundesacte, vorzüglich als Entschädigung
...t seiner bedeutendsten angeerbten Besitzungen in den Nieder-
...stenbergischen Herrschaften Trochtelfingen und Jung-
...urn und taxische Herrschaft Straßberg mit dem Amte
...Theil der Herrschaft Mößkirch, welcher auf dem linken
...gt — dieses Alles mit Souveränetätsrechten. Eben so mit
...etäts- und Eigenthumsrechten die zur Commende Altshausen
...schaften Achberg und Hohenfels, nebst den Klöstern
...adsthal; endlich auch die volle Souveränetät über alle
...tlichen Besitzungen, die innerhalb dieses Gebietes und der
Norden der Donau liegen, namentlich über die Herrschaften
...ngen und Hettingen.

thum Hechingen auf 6[50] Q. 21 , das Fürstenth
maringen auf 18[25] Q. M. 43,207 Seelen enthält. Die
Religion ist die herrschende; die Juden werden geduldet.

Die geographische Lage so wohl als die localen Hindi
welchen die kleinen deutschen Staaten, so wie der Rhein
schaffen, mehr oder weniger zu kämpfen haben, beschränken
Fürstenthümer in ihren Erwerbszweigen fast lediglich auf
Ackerbau ist ihre Hauptnahrungsquelle. Ueppig ist die V
den wasserreichen Thälern und den Ebenen der Donaugegend
aller Art, Hanf, Flachs, Obst werden da erzeugt; schöne
mit Wild verschiedener Gattungen wechseln ab mit den
während auf den Höhen der schwäbischen Alp mit ihren
Steinfeldern die angestrengteste Mühe nur kärglichen Lohn
Boden abpressen kann. D ist auch die Zahl der Einw
fruchtbaren Gegenden des Fürstenthums Hechingen ver
bereits um ein Drittheil größer, als im Fürstenthume S
gen, dessen nördliche Grenzen die Hochebenen der sogenann
Alp" ausmachen. Diese Localverhältnisse üben auch den
Einfluß auf die Bewohner aus. Die Starrheit des B
gewissermaßen übergegangen zu sein in den Geist des A
dessen Leben die mühevolle, einförmige und in strenger
einander folgende Beschäftignng mit dem Anbaue desselben
ihm eine Einseitigkeit gibt, die nicht selten zum hartnäck
sinne wird, besonders wenn es auf Einführung einer verbe
ankommt. Die feste Anhänglichkeit an dem Alten, Herge
der Tradition; ein tiefer religiöser Glaube, verbunden mit
Schreckhafte gehenden Intoleranz gegen Andersdenkende
Hauptcharakterzug desselben und ist, wie sein menschenfei
glaube und seine bigottische Verehrung mystischer Kleinigkei
eine natürliche Folge des ungeselligen Zustandes und des
Ideenaustausches. In den Thälern und dem Donau
man gewöhnlich neben dem Ackerbaue die Ausübung eines
wenn auch nur in der niedrigsten Bedeutung, da eigentl
höheren Industrie in beiden Fürstenthümern wenig Spur
sind. Ein reger Geist bewegt sich hier in der Gesellschaf
und Kenntnisse sind vielfältiger. Die Alten der unteren V
hen zwar auch hier den eigenen Weg des Alters; aber ein
fährliche Richtung scheint der Geist unter der Jugend zu
besonders in religiöser Beziehung traurig sich zu gestalten.
glauben erblickt man hier nicht selten einen eben so verwerf
ben, Gleichgültigkeit und Geringschätzung der Religion und
Nicht geringe Schuld mag der Clerus hieran tragen.
welche in den neuern Zeiten auf die Organisation des Sch
wendet wird, dürfte in dieser Hinsicht, so wie überhaupt
nicht ohne wohlthätigen Einfluß sein.

Im Ganzen findet man, ungeachtet der im Du

swegen Viele zu einem gleichgültigen, unrühmlichen Le-
regehen, oder aber Märtyrer ihrer traurigen Existenz

ältterliche Feudalismus mit allen seinen barbarischen La-
en Druck wenigstens die Unterthanen des Fürstenthums
chingen selbst bis in die jüngstvergangenen Zeiten seufz-
urch die humanen, die Zeitverhältnisse würdigenden Ge-
Fürsten Herwann Friedrich, nach hundertjährigem
n den Unterthanen und ihrem „Halsherrn", durch Auf-
Leibeigenschaft (26. Juni 1798) zum großen Theil
wurden, oder doch wenigstens beträchtliche Erleichterung
ft allerdings ein Wort der Entschuldigung jenes Zustan-
Herrschaften des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen
aiser Albrecht aus dem habsburgischen Hause dieselben,
seiner vorderösterreichischen Staaten, an sich gekauft, bei
jene feudalistischen Mühsale so empfunden, und auch in
nden, welche in neuerer Zeit von adelichen Grundherren
Lasten angekauft worden, wurde die Leibeigenschaft auf-

rdem zeigen sich auch noch andere Ursachen, welche der
ines bessern Wohlstandes und der Ausbreitung und Ver-
der Industrie feindselig im Wege stehen. Unempfänglich-
Gewerbsspeculationen, Muthlosigkeit, sich in eine gewinn-
zu versehen und ein ausgebreiteteres Geschäft zu unter-
liches Festhalten des gegenwärtigen Besitzstandes, aus
ielleicht verlieren zu können, das allgemeine Beispiel der
halten Viele in ihrer Verzagtheit zurück, sich zu günsti-
issen die Bahn zu brechen. Manche hindert auch Eigen-

quellen geöffnet, oder zur und rung des
die geeigneten Maßregeln gerr ... er möchte
zeihlich sein, wenn Viele sich, wenigstens in materiell
hung, zurücksehnen in jene Zeit, als noch der deutsche
gel über ganz Deutschland ausbreitete.

Die Gemeinden des Fürstenthums Hohenzollern-
führten bereits das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch
Fürsten Streitigkeiten mit der größten Erbitterung. Der
derselben waren die Leibeigenschaft und die ihr anklebenden
züglich die schon 1592 und 1593 in den von dem Grafen Eit
rich seinen Unterthanen „aus Gnade" ausgestellten Fro
vorbehaltenen „unbegrenzten Forderungen von Fr
sten," besonders in Beziehung auf Jagd- und Forstfrohn
kaiserliche Commission, welche, nachdem 7 Gemeinden schon
empörten und mit Gewalt die Abschaffung dieser immer noch
gedehnten Lasten verlangten, die Sache untersuchen sollte,
Gunsten des Fürsten, und der vorige Zustand wurde noch un
Die Gemeinden entschlossen sich nun ihre Klage vor das kaiser
mergericht zu bringen, und stellten alle ihre Beschwerden in
dern Schrift zusammen, worin vorzüglich herausgehoben w
Jagd- und Forstbeschwerden und die ungemessenen Hand-
frohndienste. Jene enthielten in sieben Puncten: die Beschrän
zum Theil gänzliche Entreißung der Jagdgerechtigkeit; die Ben
Wälder; die Erschwerung des Holzverkaufs; die unerträglich
leistungen, welche selbst über die Landesgrenzen hinaus in das
bergische gefordert würden und bereits alle Tage, selbst Son
ausgenommen, Statt fänden; der den Gemeindewaldungen
Schaden und die übertriebene Hegung des Gewildes. Unter
Anzahl von Beschwerden, welche im zweiten Theile der Klags
gezählt, sind die allzu häufigen und unregelmäßigen Umlag
Reichs- und Kreissteuern, ohne daß je eine Rechnung abgel
das zu weit ausgedehnte Hagestolzenrecht; der doppelte Zins
ten bei allen Contracten, durch welche ein herrschaftliches Leh
einer Hand in die andere käme; die Abgabe der Leib- und Ra
die Abnahme des Leibeigenschaftseides von vierzehnjährigen K
Hauptfall, welcher sonst beim Manne im besten Roß und b
in der besten Kuh bestanden, jetzt aber in Geld, und zwar
nach dem ganzen Vermögensanschlage abgetragen werden n
Bürgeraufnahme; die verschiedenen Beschränkungen der Ge
des Handels durch Monopole; die neue Landesordnung,
man aus der alten gelassen, was man wollte; hingegen in Bez
Forstwesen, Jagen, Frohnen, Strafen u. s. w. den Freiheitsbri
zuwiderlaufende Bestimmungen aufgenommen habe; die 1800
8 Flecken, wegen ihrer aufrührerischen menkünfte,
abgefordert worden; die zu harte von Seite der
u. s. w. Alle diese Klagen der Un en fürstlicher

wie bei ſt un Reichsverfaſſun
der ge ſo deutſchen Bun
ſtellt d.

In dieſem Vergleiche wurde die Leibeigenſchaft mit
Wirkungen (wenigſtens zum größten Theile) aufgehob
mit ihr die Manumiſſionsgebühren (Landesvergl. von 1798.
und 22; vergl. die Landesordnung von 1698. Tit. XLI
Die Entrichtung des Hauptfalls mit 5 pCt. nach geſammtem Bau
anſchlage, jedoch mit einigen lindernden Modificationen (Art. 2
herkömmlichen zwei Faſtnachtshühner, entweder in natura
12 Kr. für jedes Huhn, wurden beibehalten (Art. 37); das
ſtolzenrecht zwar aufgehoben, aber gegen Mißbrauch in
Beziehung durch beſondere Verordnungen ſich verwahrt (Art.
Den hundertjährigen Beſchwerden über Wildſchaden, Jagd
Forſtbeſchwerden, über Beeinträchtigung des Ackerb
durch die fürſtliche Jagdberechtigung und die Benu
der Gemeindewaldungen endlich entgegenzukommen, wurde
Errichtung eines eigenen zweiten Thiergartens angeordnet und
den Gemeinden dazu die erforderliche Hülfe verſprochen (Art. 11–
Die Frohnbriefe von 1592 mit der Forderung ungemeſſ
Frohndienſte iſt gänzlich haben und überhaupt in Be
auf die noch beſtehenden Frohn lichtungen ſind mehrere
Abänderungen getroffen (Art. 51. 18).

Was dieſem Landesverg aber den Schein einer
Repräſentativverfaſſung gibt, ſo r, daß der Fürſt Friedrich
ſeine Unterthanen auf die von mehreren Gemeindevorſtehern
reichte Bittſchrift um die Conſtituirung einer landſtändiſchen
nach der Weiſe anderer Staaten, auf die Uebereinſtimmung
mit dem Art. 13 der deutſchen Bundesacte aufmerkſam
müſſen glaubte — ſind die Befugniſſe und Rechte, welche
ſchaft" in Beziehung auf die Ausübung des Steuerregals
und mit dem Laufe der it noch erweitert werden. Es haben
nach dieſem Vergleiche die ab n des Fürſtenthums eine
deputation, beſtehend aus i Deputirten der Stadt
und 10 von dem Lande, durch eigenen freien Willen zu
Dieſen werden alle Jahre die Ste rechnungen vorgelegt, und
keine Steuer ausgeſchrieben. Die Regierung iſt verpflichtet,
etwaigen Anſtände derſelben gehörige Auskunft zu geben,
und Bemerkungen über die geſammte Steuerverwaltung zu
ſichtigen und ihnen, nöthigen Falls einen Sachverſtändigen zu
tiren, nicht zu verwehren (Art. 4. 5 u. 6). Mehrere Verordnung
nach und nach von Seite des Fürſten erlaſſen wurden,
und machten es dieſer Deputation, deren Mitglieder leicht durch
Wahlen können gewechſelt werden, Vorſchläg
neuen Geſetzen und Verord zu machen
Alles in Anregung zu br das Wohl

s befördern und Nachtheile von ihm entfernen
e, überhaupt aber in Erfüllung ihrer Pflichten ganz der
Ueberzeugung nach zu handeln.
Die Steuerpflicht der Unterthanen erstreckt sich auf alle die
Staatsausgaben, bei welchen, nach den schon bestehenden Reichs-
, der Landeshoheit das Besteuerungsrecht zusteht, als den Kam-
ern, den Reichs- und Kreiszielern, den Reichs- und Kreis-
schaftskosten, den von Seite des schwäbischen Kreises, vermöge
rfassung desselben, beschlossenen Umlagen und den auf das fürst-
Kreiscontingent gehenden kreisordonnanzmäßigen Kosten; bei allen
beschlossenen Reichssteuern zur Formirung einer Reichskriegs-
nscasse oder bei anderen Staatsbedürfnissen und endlich bei Lan-
lten, welche die Landesherrschaft nicht allein übernehmen kann,
denen die Unterthanen, als Mitglieder der Staatsgesellschaft,
n müssen (Art. 1—3. 7. 8. u. 9). Der Fürst erklärte sich für
ich, seine landesherrlichen Steuerbefugnisse nie anders, als
Maßgabe der Reichsgesetze, des Herkommens und der
esverfassung ausüben zu wollen. Nach dem Verfalle des
n Reichs und der Constituirung des rheinischen, später des
en Bundes fielen zwar viele Bestimmungen über die Steuer-
weg, aber mit den noch zahlreichen Rückständen machten die
n Formen und Einrichtungen dieselbe mannigfach schwerer, obwohl
nd nach beträchtliche Verringerungen vormals bestandener Lan-
gaben, wovon auch mehrere die Kammercasse übernahm, ge-
unden.
Die übrigen Bestimmungen des Landesvergleichs enthalten
de Abänderungen in Rücksicht der Monopole, vorzüglich des
ellichen Bierbrauereimonopols; die Freigebung des Eiseneinkaufs
Eisenhandels; Aufhebung der Bodenzinsabgabe von neu er-
Häusern, unbeschadet jedoch der alten Urbarialgefälle und Grund-
aus Häusern und Gütern (Art. 25. 26. 28—30. 36); die
sation der Kosten zwischen der Herrschaft und den Lehensbesitzern
ensserneuerungen; den kreisschlußmäßigen Straßenbau, wobei
die Herrschaft durch einen bestimmten jährlichen Beitrag mit-
Die Chausseegeldrevenüen werden verpachtet und unmittelbar
Steuercassenverwaltung beaufsichtigt und verrechnet (Art. 39);
dlich bestimmt der Art. 34 die Art und Weise, unter welcher
entstehende Irrungen und Mißhelligkeiten zwischen dem Lan-
n und seinen Unterthanen, als auch die nach diesem allge-
Landesvergleiche zu schlichtenden einzelnen Klagen zu verhandeln
.
Als im Jahre 1831 der Fürst Friedrich seine Unterthanen
erte, ihm ihre Wünsche bekannt zu machen, äußerte kein Einziger

---

Vergl. F. Baur's Geschichte der hohenzollernschen Staaten. Sigma-
1834—1836. in 8 Heften. 8.

etwas, was auf eine Umgestaltung dieses Landesrepräsentativ hingedeutet hätte, und auch der gegen das Ende des Jahres 18 Anregung gebrachte Wunsch auf Abschaffung der alten und führung einer neueren landständischen Verfassung scheint nur v zelnen ausgegangen und nicht die allgemeine Stimme der hesi Gemeinden gewesen zu sein; wenigstens that das von dem Fürs seine Unterthanen (unterm 1. Januar 1835) erlassene Schreiben, er sie mit dem Wesen der alten Verfassung näher zu befreunden auf den Werth einer neuen und deren beiderseitigen Unterschi merksam zu machen sucht, seine gute Wirkung. Oeffentungeach versprach Friedrich seine und seiner Agnaten Zustimmung, in sie dennoch ihren Wunsch realisirt wissen möchten. Er hielt sein sprechen; aber die öffentliche Meinung und vorzüglich die Furc noch größerer Anhäufung von Staatslasten scheint nachtheilig Bemühungen derjenigen eingewirkt zu haben, welche ihren durchgesetzt hatten und das neue System bereits eingeführt vorzüglich aber auch das Versprechen des Fürsten, welcher in neuester Zeit aufgehobenen einzelnen Mühlbanne, der Ab des Rechts der neunten Garbe (beide ohne alle Entschädigung minder beschwerlichen Frohnreluitionen), der namhaften Erleichter Ausübung der herrschaftlichen Schafgerechtigkeit und — Verringerung der bisherigen Taxen- und Stempelabgaben bedeutende Erleichterungen zu bewirken sich anheischig machte.

Anders verhielt es sich mit dem Verfassungsgange im Fürs thume Hohenzollern Sigmaringen. Hier fühlte man Mangel eines festen constitutionellen Staatsgrundgesetzes zu sehr, daß nicht die Volksfreunde mit Eifer das durch die Julisrevol durch den Befreiungskampf der Polen erwachte höhere Volk ergriffen und den allgemeinen Wunsch aller Unterthanen Fürsten gebracht hätten. Die für die Rechte ihres Volkes Deputirten von Baden und Würtemberg fanden ungetheilten in dem kleinern Nachbarlande, und der Fürst Anton Alois, Drang der Umstände und die Billigkeit der Forderung einsehend, sprach endlich die im Art. 13 der deutschen Bundesacte den von den hohen Mächten heilig gegebene Versicherung auch in Staate zu verwirklichen und dem Vorwurfe der Undankbarkeit für Opfer, welche seine Unterthanen während der langjährigen Revol kriege gebracht, vorzubeugen. Allein er starb, ehe noch die neue stitution in's Leben getreten, und überließ seinem Sohne Karl Vollendung derselben. Die Landstände versammelten sich im Se 1832, und mit allgemeiner Freude empfing das Volk bei ihrer Versammlung am 11. Juli 1833 seine Verfassungsurkunde, Grundbestimmungen, sich der badischen und würtembergischen Con tion annähernd, wirklich das Gepräge rein volksthümlicher Gesinn trägt; aber, leider! wie es in den meisten Staaten ging in Rücksicht die Spuren des unglücklichen Falles von W

...rtorialerwerbungen einen Bestandtheil des deutschen Bun-
...ganischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die
...äßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen
...deutscher Staatsbürger betreffen, haben, nach ihrer Ver-
...n dem Landesfürsten, auch für das Fürstenthum verbin-
... Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der
...ründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwir-
...ände ein" (§. 1—3).
...andesfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in
...te der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Ver-
...de festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist
...verletzlich" (§. 4).
... 5—8 enthalten die in dem schon oben berührten Erb-
...rage mit Preußen und in dem besonderen Familiensta-
...lichen Hauses festgesetzten Bestimmungen.
...hältnissen mit auswärtigen Staaten vertritt der Landes-
...aat; jedoch ohne Benachtheiligung des Staatsgebietes und
...genthumes, der Staatsangehörigen und ihrer Rechte, es
...uvor die Zustimmung der Landstände deswegen eingeholt
...2).
...nister sind verantwortlich in ihrem Wirkungskreise, so
...h in der Sphäre der Staatsadministration bewegt; eben
...n Staatsdiener und Behörden (§§. 50—52); der con-
... Staatsbeamte, wenn der Landesherr ohne Mitwirkung
...rsammlung die zur Vollstreckung und Handhabung der
...rlichen Verordnungen und Anstalten trifft und in drin-
... zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorkehrt — ohne
... dadurch eine Verfassungsbestimmung abgeändert oder auf-

zu erlassenden Gesetze; über die [illegible] des Eigen
zu öffentlichen Zwecken, außer nach vorgängiger voller Ent
wenn in administrativem Wege zuvor über die Nothwendigk
den ist; Auswanderungsfreiheit; Conscriptionspflicht; Com
ordentlichen Gerichte und Unabhängigkeit der Gerichte über
hebung der Vermögensconfiscationen, ausgenommen bei Sach
als Werkzeug oder Gegenstand eines Vergehens gedient haben
nen können; Verhaftung und Gefangenhaltung; Beschw
gegen gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Land
über Justizverzögerung; das Recht, Beschwerden und Gesu
Ständeversammlung bringen zu dürfen; Handels- und Ge
legien; Unverletzbarkeit der Kirchen- und Stiftsgüter, so w
tationen zu Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstal
stimmungen über Gemeinden, Gemeindeverfassung und Ha
sind dieses meistens Bestimmungen, deren nähere Ausbildung
cher Beziehung eben so wünschenswerth wäre, als sie selbst
ßig und vom größten Einflusse auf das staatsbürgerliche un
Leben der Staatsbewohner sind.

Der Titel 7 handelt von den landesfürstlichen Domän
Staatshaushalte. Die zum Fürstenthume gehörigen Dom
den als Stamm- und Fideicommißvermögen anerkannt (§.
Ertrag derselben und ihrer Zugehörden ist vorzüglich für d
nisse des fürstlichen Hauses und Hofes bestimmt; und was
zulänglichkeit derselben noch aus den Mitteln des Landes
werden soll, so wie die Frage, was eigentlich als Bestan
Domanialvermögens zu betrachten sei — auf eine Berathun
Ständen verschoben. „Der Ertrag der Hoheitsrechte wird
landescasse zugewiesen ꝛc." (§. 73 — 76). „Das Fürstenthum
landständische Verfassung und eine allgemeine Ständeversam
welcher alle Theile desselben nach Maßgabe der Verfassung
men (§. 79). Die Ständeversammlung wird zusammenge
den fürstlichen Standesherren oder ihren Abgeordneten (G
schaften: fürstenbergische, Trochtelfingen und Jungn
und taxische, Ostrach und Straßberg); 2) aus einem A
der Geistlichkeit; 3) aus 14 Abgeordneten der aus sämmt
meinden des Fürstenthums gebildeten 7 Wahlbezirke" (§. 8

„Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden du
männer ernannt, welche theils aus der höchstbesteuerten
Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der gesammten B
bestellt werden." Auf zehn Bürger einer Gemeinde kommt
mann. Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jah

„Die Wirksamkeit der Stände erstreckt sich über verfa
Mitwirkung zur Gesetzgebung; über Steuerbewilligung;
hebung; Landesfinanzverwaltung und auf d Recht, der
und Anträge in Beziehung auf Staat[illegible]

ndtagsdirector, welcher von dem Fürſten ernannt wird,
eſchäfte der Ständeverſammlung und führt den Vorſitz in
, 130 und 141). Die Sitzungen ſind unter beſtimmten
ngungen öffentlich (§§. 153 — 155). Außer dem ordent-
ge beſteht ein Landtagsausſchuß während des Zeitraumes
Landtage zum andern. Derſelbe beſteht 1) für ordentliche
s dem Director und zwei Abgeordneten, und 2) für außer-
Geſchäfte aus noch zwei weiteren Abgeordneten, wel-
Stellvertreter der außerordentlichen Ausſchußglieder ſind
d 181).
ndtagsverhandlungen nahmen ihren ernſten Gang, und die
erten Reſultate vorzüglich über das Budget, die Steuerre-
d Einführung der Capitalſteuer, über Staatsadminiſtration,
eſen ꝛc. beweiſen, wie die Abgeordneten den Anforderungen
zirke und des ganzen Landes entſprachen und wie würdig
le zu behaupten wußten; nur iſt zu bedauern, daß die kleinſte
n aus Rechtskundigen beſteht, und daß dieſe, wenn es gilt,
ng zu opponiren, nicht immer denſelben Muth, dieſelbe
eit, vielleicht auch nicht immer genug Kenntniß von der
des Gegenſtandes haben, um energiſch und ihrer Aufgabe
Verſchläge durchzuſetzen, oder andere zurückzuweiſen; und
ll nicht aus allen Zweigen der Staatswiſſenſchaften und
nug Männer von Fach vorhanden ſind, weswegen man-
ig, der im anderen Falle noch reiflicherer Erwägung und
ergeſtellt worden wäre, angenommen, mancher andere aber
erden dürfte, weil er nicht gehörig gewürdigt werden kann.
der auch die Stellung derjenigen Männer, welche mit edler
feſtem Muthe und hinlänglicher Intelligenz ausgerüſtet

Hugenoten; Kirchenverfassung der fran[illegible] Protestanten. — Luther's muthiger Kampf gegen die [illegible] und Verfälschungen der Lehre und der Verfassung der chri[illegible] fand in kürzester Frist weitaus die lebendigste, freudigste [illegible] Aber bei der Ausführung im Einzelnen ergaben sich bald [illegible] nungsverschiedenheiten, die in jener erst dämmernden Zeit [illegible] lich wichtig gehalten wurden, so wenig sie in späterer Epo[illegible] terem Voranschreiten der Aufklärung, auch nur ernstlich be[illegible] erscheinen konnten. So ergab sich denn bald eine Spaltung [illegible] Anhängern der kirchlichen Umgestaltung selbst. Die in [illegible] gestellte Lehre erlitt Abänderungen in der Schweiz, wo [illegible] deutschen abweichenden, zumal politischen Verhältnisse (die [illegible] nischen Institutionen im Gegensatze zu den monarchisch-ab[illegible] dem Geiste des Volkes eine nicht unwesentlich von jener [illegible] Richtung gegeben hatten.

Als Haupt der in Helvetien neuentstandenen Confes[illegible] Calvin, ein Mann, in mannigfacher Beziehung gebil[illegible] ständiger, als Luther, aber ohne dessen alle hemmenden Sch[illegible] derschmetternden, unerschütterlich kraftvollen Geist, und [illegible] kalter inquisitorischer Verfolgungssucht erfüllt, als zu [illegible] freien und fast universell zu nennenden Kampfe, wie der [illegible] formator, geeignet. (Beweis: die wahrhaft pfäffische [illegible] den auf den Scheiterhaufen geschleppten Servet.) Er [illegible] neue helvetische Lehre dem Wesentlichen nach allein [illegible] politischen Einrichtungen, denen die wichtigsten Schwei[illegible] sächlich ihr Aufblühen verdankten, und an deren Begrü[illegible] Calvin selbst großen Antheil hatte, führten bei der neu[illegible] Form nach zu freieren Einrichtungen, als die Luther's [illegible] überdies der in jenen Städten erlangte höhere Grad [illegible] ckelung auch dem Wesen nach einen unverkennbar mehr [illegible] nigstens in einigen Beziehungen von manchen anderw[illegible] heilig geachteten Formen, besonders von allem äußeren [illegible] Glanze befreieten) Cultus bilden ließ, der sich sonach ([illegible] wegs durchgreifend) von dem blinden Glauben lostrennte [illegible] ersten Anfang einer Vernunftreligion in sich enthielt, [illegible] in so fern, als er das den Geist tödtende Ceremonieen[illegible] verbannte.

So war denn die Lehre Luther's mehr für die damal[illegible] ner des mittleren Deutschlands, jene Calvin's mehr zu[illegible] unter den gewerbfleißigen, vergleichsweise aufgeklärteren, [illegible] men gewöhnten und nüchternen (dem leeren Pompe abh[illegible] ner des größeren Theiles der Schweiz geeignet.

Die Aehnlichkeit vieler socialen Verhältnisse der [illegible] jenen der Schweizer, insbesondere die Aehnlichkeit an [illegible] keit des Volkes, an Beschäftigungsweise, ja selbst an [illegible] richtungen in den beinahe souveränen Städten [illegible]

l auch die helvetische oder calvinische) Confession ge-
Bekenner derselben in Frankreich hieß man aber alsbald
, ein Name, der vermuthlich aus den politischen Wir-
herstammt, wo die Partei der Eidgenossen (Eidge-
denken an den Gründer derselben, Besançon Hugues,
ossen (Huguenots) genannt worden sein sollen, und
man, da sie als die Verfechter der neuen Ideen über-
en, auch auf die Gleichgesinnten in Frankreich über-
erhaupt erscheint Genf lange Zeit gewissermaßen als Haupt-
Lehre, in mancher Beziehung fast eben so sehr, wie es
alten war. Hierher wendete man sich mit allen wich-
ken und Anständen, in jeder Noth und bei jeder Bedrü-
ar die Hauptbildungsschule der reformirten Geistlichen,
bei dem Aufkommen einer neuen religiösen Lehre eine
an Schwärmerei grenzende übergroße Begeisterung
fehlt — so sah man ganze Schaaren für die neue Lehre
anzosen nach jener Stadt im eigentlichen Sinne wall-
sich an der Quelle des gereinigten Glaubens zu beleh-
den, zu trösten und zu ermuthigen in jener vielfachen
die so bald über sie hereinbrach.

chtigte König Franz der Erste von Frankreich hatte An-
breitung des Calvinismus mit Gleichgültigkeit angesehen.
ahl der Bekenner desselben aber bald mit reißender Schnel-

ebürfniß einer Kirchenverbesserung erwies sich um so dringender,
ehrzahl der damaligen katholischen Geistlichen in Frankreich an
hinter ihrer Zeit zurückgeblieben war. „La plupart des

ligkeit in f… …hl … … ging … …
ben dahin, … …eran … … …, …, beförderend, …
drückend, als … … selbstherrischen, despot…
cken st … … …, es seine allen Rücksichten …
wohls… …, … …e Politik bald in dieser, bald in jener …
eben … …dern … …. Erheischte einerseits das Bündni…
rich VIII. … … und … … deutschen protestantischen …
gen Karl V. … …uid … …nenen Lehre, so gebot …
Rücksicht, … …er … …dererlangung des Herzogth…
land auf die gunst… …immung des Papstes zu nehmen;
Verfolgen derselben; und … …d er im Jahre 1534 auf …
stand, Melanchthon aus … …land zu berufen und …
jenen Zeiten noch geschehen … …nte — eine neue, die …
Confession kurzweg zur … …den zu machen, nahm …
gleich im nächstfolgenden Jahre keinen Anstand, deren Bek…
folgen und morden zu lassen — Alles ohne eigene Ueberzeu…
einer Art, wie es der Zufall der politischen Verhältnisse …
des unbeschränkten Despotismus eben bestimmte. Erst …
seines Lebens gelang es den ihn umgebenden Priestern, …
chen Fanatismus in ihm zu e…ecken, und die Verfolgung …
nisten ward nun um so grau…er, als er nicht nur Ket…
nen erblickte, sondern auch die in ganz Europa laut getha…
seines Bündnisses mit … …ane hierdurch zu verlöschen.

Den schwachen, etwa… …t König Heinrich II. …
ders die von den ehrgeizigst… …planen erfüllten Guisen, …
Söhne des Herzogs Claudius von Guise — in allen Pu…
lenken, sowohl durch den Beichtstuhl (der zweite Bruder …
nigs Beichtvater), als durch Mätressen. Sie wütheten …
Protestanten, da sie in diesen ein ihren Planen entgegenst…
derniß erblickten. Die fast allmächtige Mätresse, Diana …
Herzogin von Valentinois, ihre Verwandte, half um so …
diesem Werke der Verfolgung mit, als man ihr viele Güt…
ner oder gemordeter Hugenoten — einen schmählichen Ka…
Belohnung verschaffte. — Nach dem Edicte von Chateaubri…
mit Lebensgefahr verbunden, calvinistische Bücher zu verk…
besondere, sie aus der Schweiz nach Frankreich zu bringen; …
ging bereits so weit, die Parlamentsmitglieder, welche die …
gen der Calvinisten tadelten, in die Bastille zu werfen, …
Einen derselben unter der folgenden Regierung zum Richtplatz …

Ungeachtet aller Bedrückungen breitete sich aber doch das …
tus mit einer wirklich an das Unglaubliche grenzenden …
aus. Schon in dieser Zeit gab es wohl in ganz Frankreich …
zige bedeutende Stadt, in welcher derselbe nicht seine …
hätte. Insbesondere waren die Reformirten zahlreich …
der Normandie, zu Nantes und Rennes; … …den Ufern …
Blois, Tours, Angers; in Poitiers, Lo… …aux und …

Beweis, wie sehr die neue Lehre den Bedürfnissen der Zeit
n diese Verbreitung keineswegs, wie so oft in Deutschland
wie nach der anderen Seite hin), durch ein fürstliches
herbeigeführt, sonach die kirchliche Lehre nicht durch eine
ame dem Volke aufgezwungen ward.
arbarischen Verfolgungen trieben die Calvinisten gerade da-
politischer Beziehung eine Stellung einzunehmen, wie es
vernünftiger Duldung sicherlich nicht geschehen wäre. Der
rief muthwillig einen Kampf hervor, der ihn mehrmals
d des Untergangs brachte, ganz Frankreich, mit einigen
gen, weit mehr als ein Jahrhundert lang mit Mord und
erfüllte und auf das Geschick des Landes einen unberech-
rblichen Einfluß äußerte. „Vom Staate verfolgt und un-
agt Weber sehr treffend, „mußten diese kirchlichen Ge-
Angelegenheiten selbst ordnen, hatten kein Oberhaupt, als
selbst gaben, und theilten alle gleiches Recht und gleiche
wohnt, sich im Gegensatze mit der Landesregierung zu se-
sie auf eigene Eintracht bedacht sein. Sie bildeten eine
Republik in einem monarchischen Staate, da sie ihre kirch-
ung, die an Vollendung sogar die Genfer übertraf, auch
rgerlichen Zustand ausdehnten" (vielmehr: überall durch
Gewalt zurückgestoßen und verfolgt, wären sie gezwungen,
gerlichen Verhältnisse selbst zu ordnen, insbesondere stets
t zu sein, die Bedrückungen zurückzuweisen; und nichts
türlicher erscheinen, als eine Uebertragung der beim Reli-
genommenen repräsentativen Formen auch auf die Ver-
weltlichen Angelegenheiten). So erlangten denn allmälig
Ideen Verbreitung, und schon aus dem Jahre 1548

reichs Abgeordnete se[illegible] 40 Artikeln
Die Hauptpuncte [illegible] menstellung):
Gemeinde besitzt [illegible] uv [illegible] etät ihrer Kirche, d. h. [illegible]
sind unter sich gleich, und [illegible] e Kirche hat einen Vorzug [illegible]
deren. 2) Die Kirchen[illegible] nde wählt aus ihrer Mitte, [illegible]
sentanten, einen Rath der Alten und die Diakone. [illegible]
dem Consistorium alle Mißstände anzuzeigen, die er beim [illegible]
nimmt, und eben so alle Beschlüsse des Consistoriums der [illegible]
ten Gemeinde zur Bestätigung oder Verwerfung vorzulegen.
Diakonen liegt die Sorge für die Kranken, Gefangenen [illegible]
so wie die Katechisation im Hause ob; überdies halten sie,
hinderung des Geistlichen, die Betstunde, oder lesen einen
aus der Bibel vor, ohne Predigt. — Die Wahl zu beiden [illegible]
auf Lebenszeit, deshalb die Entlassung von denselben ohne [illegible]
der kirchlichen Gemeinde unstatthaft. 3) Ein Consistor[illegible]
stimmt, für Aufrechthaltung der reinen Lehre und eines [illegible]
wandels der Gemeindeglieder zu wachen, wird aus einem [illegible]
der Alten und der Diakonen gebildet und von Geistlichen [illegible]
Die drei Behörden — Consistorium, Rath der Alten und [illegible]
schlagen den Gemeinden die anzustellenden Geistlichen [illegible]
einer Verwerfung sind die Gründe anzugeben, über [illegible]
die Provinzialsynode entscheidet. 5) Diese Provinzi[illegible]
versammeln sich jährlich zweimal, gebildet aus den Ge[illegible]
Kirche, nebst je einem Senator oder Diakon *). Sie [illegible]
zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen zu entscheiden,
benswandel zu prüfen und sie vom Amte zu entfernen. [illegible]
letztere Befugniß bei gemeinen Lastern auch schon dem [illegible]
zu. 6) So oft der Zustand der Kirche es zu erfordern [illegible]
den Generalsynoden zusammenberufen. Jede Provinz [illegible]
Geistliche und zwei Senatoren zu derselben, und sie ent[illegible]
len Angelegenheiten der Kirche in letzter Instanz.

So war der Calvinismus bereits entschieden in ganz [illegible]
begründet, als nun auch einige Glieder der herrschenden [illegible]
mentlich die Bourbons und Chatillons, sich demselben ge[illegible]
gen anfingen. Da diese Zuneigung aber bei den Meisten [illegible]
nicht sowohl durch innere Ueberzeugung herbeigeführt war, [illegible]
aus politischen Rücksichten, um der Macht der Guisen [illegible]
Erfolg verheißenden Paniere entgegentreten zu können, [illegible]
denn auch wieder die Meisten von ihnen die Sache der [illegible]
sobald sie sich überzeugten, daß hier Opfer gebracht werden,
während es auf der anderen Seite war, wo ein glänzender [illegible]
wartet werden durfte.

---

*) Wenn Verfasser dieses nicht irrt, so [illegible] n je auf einen
zwei Laien bei diesen Versammlungen. Die [illegible] eben [illegible]
geben keinen genauen Aufschluß hierüber.

ib fortgesetzt. Fast die ganze königliche Familie vergnügte
chtungen der Calvinisten beizuwohnen; das Edict von
Mai 1560) entzog den Parlamenten die Entscheidung in
und überwies alle Untersuchungen wegen Ketzerei den
Häupter der Reformirten aber suchte man sich bei der
der Generalstände zu bemächtigen und die ganze Par-
, mit einem Schlage zu vernichten.
ne vereitelte der Tod Franz II. (5. December 1560).
jährigen Knaben Karl IX. herrschte nun als Regen-
tter, die schlaue Katharine von Medicis. Sie aber
ngs auf die Seite der Hugenoten, gleichfalls nicht aus
ondern aus Gründen der Politik, um eine Gegenstütze
t der Guisen zu haben. Das sogenannte Edict vom
war noch immer die religiösen Versammlungen der Cal-
desstrafe und Vermögensconfiscation, setzte aber den ge-
ciationen Schranken und verhängte wegen Ketzerei nur (!)
Verbannung. Sodann fand (vom 3. September bis
1561) das „Religionsgespräch zu Poissy" Statt, dem
isten Theologen beider Theile beiwohnten, das aber sehr
ise zu keinem Resultate führte.
wurden die Hugenoten kühner. Sie hielten offen ihre
n und bemächtigten sich an einigen Orten der katholi-
Das Edict vom Januar (17. Januar 1562) ge-
Befugniß der Ausübung ihres Cultus außerhalb den
dem Beisatze zu, daß den Ortsbehörden der Zutritt
wie sie auch ihre Statuten und Beschlüsse der Regie-
t Vorlage beingen und die Festtage der Katholiken äu-
n müßten.

der Abſchluß eines Friedens (zu Amboiſe) zu Stande, den höhere Adel auf ſeinen Gütern die reformirte Religion fr durfte, im Uebrigen aber dieſelbe auf die Hausandacht beſch in jeder Provinz an einem Orte beſonders geſtattet ſein ſ

Dieſer Friede war indeſſen von kurzer Dauer. Da wie vor Hugenoten niedermetzelte (gegen 3000 wurden nen mordet), und der Hof namentlich der Häupter der Calv treulos zu entledigen ſuchte, griffen dieſe wiederholt zu b Doch auch dieſer zweite Religionskrieg führte zu keiner E ſondern endigte mit dem am 23. März 1568 zu Longjum ſchloſſenen ſogenannten hinkenden Frieden, durch welchen Amboiſe beſtätigt, der That nach aber überhaupt gar nic ward. Darauf (noch im Spätherbſte 1568) Beginn des l ligionskrieges, welcher (obwohl die Calviniſten auch dieſes früher ſchon, von England und dem proteſtantiſchen Deutſ of en Unterſtützung erhielten, und obwohl auf der anderen Katholiken bedeutende Vortheile errangen) doch wieder zu l ſentlichen Ergebniſſe führte, ſondern, in Folge der Uneinig den Häuptlingen der königlichen Partei, mit dem Frieden Germain (im Auguſt 1570) endigte, durch welchen den neben den früheren Zugeſtändniſſen, zur Sicherheit vom Städte La Rochelle, Montauban, Cognac und La Charité Jahre eingeräumt und ihnen auch die Erlangung aller E geſtattet wurden. Der katholiſchen Geiſtlichkeit ſollten ſie Zehnten entrichten und die katholiſchen Feiertage äußerlich

Es ſcheint, daß der Hof ſchon beim Abſchluſſe dieſes einen auf die gänzliche Vernichtung der Calviniſten abzielen ſchen Plan zu nähren begann. Man ſtrebte katholiſcher E lich, die Wachſamkeit der hugenotiſchen Häupter einzuſchläfern den an den Hof gelockt und mit Gunſtbezeigungen überh Vermählung des jungen Prinzen Heinrich von Navarra (de ligen Heinrich's IV.) mit Margarethe, der jüngſten Schweſt nigs, ſollte als letzter Beweis der gegenſeitigen Eintracht ge gebens die Warnungen einiger Weiterblickenden! Unbeachtet der höchſt wahrſcheinlich durch Gift herbeigeführte plötzlich Königin Johanne von Navarra, einer der ausgezeichnetſten P Proteſtanten; unbeachtet ſogar der Mordanfall gegen den a Admiral Coligny. Nachdem am 17. Auguſt 1572 jene V Statt gefunden und während die Feierlichkeiten noch immer ten, ward am Sonntage, am 24., in der Bartholom jene furchtbare Greuelthat, welche in der Geſchichte gewöh dem Namen der Pariſer Bluthochzeit (ſ. den Artikel hochzeit" im 2. Bde. Seite 649—652 des Staatslexike führt wird, zur ſchrecklichen Ausführung gebracht. Man mit, während der Dunkelheit Bewaffnete in die Wohnunge gezeichnetſten proteſtantiſchen Edelleute dringen und dieſe

en Urheber des Greuels, den man Anfangs den Guisen
u wollte, erklärte der königliche Verbrecher, Karl IX.,
im Parlamente, das Blutbad veranstaltet zu haben!
man ihn ſelbſt auf die unglücklichen Fliehenden ſchießen

dieſes in der ganzen Geſchichte ohne Gleichen gebliebe-
as ſah man allerdings viele Calviniſten zum Katholicis-
umeiſt nur für den Augenblick, übertreten; unter ihnen
gen König von Navarra. Andere zogen es vor, unter
fahren und oft ihr ganzes Vermögen im Stiche laſſend,
hrem Vaterlande zu entfliehen; und dieſe großentheils
leiß ausgezeichneten Leute wurden mit Freuden in Eng-
lzpfalz und der Schweiz aufgenommen, wo allmälig
n durch ſie in einen blühenden Zuſtand kamen.
kreich ſelbſt aber war die neue Lehre durch jenen Schlag
nichtet, wie man zuvor gehofft hatte. Viele Calviniſten
n ihre feſten Plätze und in unwegſame Gebirgsgegenden,
den heldenmüthigſten Widerſtand leiſteten. Ihr Haupt-
as tapfere La Rochelle, auf dieſes daher auch der Haupt-
gner gerichtet. Mit einem ihre Ueberzeugungstreue wür-
r Glücke ſchlugen die braven Bürger, obwohl oftmals
und ſelbſt von England bereits als rettungslos aufgege-
nicht weniger als neun durch die feindliche Land- und
nommene Stürme ab; und mit Schande und Schmach
die Königlichen endlich die Belagerung aufheben, und
4. Juni 1573 abgeſchloſſenen Frieden, wenigſtens der
ldung der Gewiſſensfreiheit in ganz Frankreich und öf-
ung des reformirten Gottes in den den Hugenoten ein-

zugestehen, wobei diese drei Städte eine fast vollkommene Ge-
keit erlangten, indem in ihnen keine königlichen Statthalter
len, sie vielmehr ihre eigene Gerichtsbarkeit und bewaffnete
hatten.

So sehen wir denn den Calvinismus gerade nach jener
that, die ihn vernichten sollte, fester begründet, denn je zuvor
neue wortbrüchige Versuche des Hofes blieben nicht nur erfolg-
dern führten gerade dazu, daß die Hugenoten noch weitere
verlangten; daß die Frage wegen der religiösen Freiheit
schiedener mit der wegen der politischen zusammentraf,
die Regierung offen der Absicht beschuldigte, einen orientalis-
kischen Despotismus in Frankreich einführen zu wollen, ein
Streben, auf das sich das Religionsgebiet des „Gehorsams
Obrigkeit" nicht ausdehne.

So kam denn schon mit dem Beginne des Jahres
fünfte Religionskrieg zum Ausbruche. Die Hugenoten fan
Mal eine bedeutende Stütze in einer mit der Regierung un
Partei der Katholiken am Hofe, die Politiker genannt, du
der Herzog Franz von Alençon, des Königs jüngster Bru
war. Nach mancherlei Kämpfen und nachdem Karl IX.
(30. Mai 1574) und Heinrich III. (bisher König von P
französischen Thron bestiegen hatte, sah sich dieser zwar fam
über Alles eine weichliche Ruhe liebende schwache König
8. Mai 1576 zum Abschlusse des Friedens von Beaulieu
durch welchen den Calvinisten förmlich die freie Religionsa
ganz Frankreich, nur Paris ausgenommen, sodann die Be
Parlamente zur Hälfte mit Reformirten, Rückgabe der confi
ter und endlich die Einräumung von 8 weiteren festen Pl
standen ward. Auch mußte die Regierung es übernehmen, den
digen Sold von 1,200,000 Ducaten an die deutschen Hi
der Hugenoten unter dem Pfalzgrafen Johann Casimir zu
Die Häupter der Politiker erhielten sämmtlich glänzende pers
geständnisse.

Dieser Vertrag war zu günstig für die Hugenoten, als
Gegner denselben aufrichtig gemeint, oder dessen längere Fo
wünscht haben könnten. Schlau benutzten die Guisen (der
dermalen Heinrich von Guise war) die hiedurch bei den
hervorgebrachte ziemlich allgemeine, besonders durch Priester un
beförderte Unzufriedenheit. Sie stifteten den Bund der Lig
geheime Absicht dabei war im Grunde weniger auf den S
Protestantismus, als auf den des Königs gerichtet, da He
Guise nach dem Throne strebte. Der Religionskrieg sollt
nur das Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes sein. M
der Schnelle erlangte der Bund allenthalben Anhänger. S
glieder mußten unbedingten Gehorsam, nöthigenfalls mit A
von Gut und Blut, geloben; jeder Abtrünnige ward für

Wahlen in ihrem Sinne durchzusetzen. Die katholische
und zur allein geduldeten (vielmehr ausschließlich herrschen-
alle Edicte zu Gunsten der Reformirten wurden auf-
ihre Geistlichen unbedingt verbannt, indem ihnen nicht
fugniß zustehen dürfe, durch Uebertritt zum Katholicismus
Aufenthaltserlaubniß in ihrem Vaterlande zu erkaufen.
vermied zwar jetzt seinen eigenen Sturz dadurch, daß er
n Haupte der Ligue erklärte; aber er sank auch eben da-
iem bloßen Parteihäuptlinge herab, der die Gegenpartei
en um so festeren Verein wider ihn selbst zu bilden. —
der Politiker hatte sich mit dem Hofe ausgesöhnt, und
die Calvinisten wieder allein stehend.
chste Religionskrieg, der unter diesen Verhältnissen aus-
indessen von kurzer Dauer, da der König die Uebermacht
immer mehr fürchtete. Der Kampf endigte im September
die Verkündigung des Edicts von Poitiers, durch das
n ungefähr wieder in das nämliche Rechtsverhältniß kamen
ahren durch den Frieden von St. Germain.
snahme einer kurzen Unterbrechung (des siebenten Krieges)
die Waffen eine Reihe von Jahren hindurch. Aber
herrschten Mißtrauen, Haß und Erbitterung. Heinrich
, zum Protestantismus längst zurückgekehrt und das
upt der Calvinisten, suchte zum Schutze der neuen Lehre
einen Bund unter sämmtlichen protestantischen Mächten
u bringen. Sein Bemühen blieb erfolglos. Dagegen
en Guisen, den Bund der Ligue wieder mit verstärkter
n zu machen; ja, sie schlossen sogar 1585, gleich einer

stattete. — Auch [illegible] über den [illegible]
Navarra aus, was [illegible] [illegible] [illegible]
alle seine Unterthanen v[illegible] Pflicht des Gehorsams [illegible]
entband.

Hierauf erfolgte begreiflicher Weise der Ausbruch [illegible]
Krieges (1587). Die Hugenoten, der Zahl nach bei [illegible]
Schwächern, gewannen dennoch (unter Heinrich von Navarra [illegible]
tras) zum ersten Male eine große offene Feldschlacht. [illegible]
wichtige Sieg blieb unbenutzt, da Heinrich unmittelbar [illegible]
Besseres zu thun wußte, als in den Armen einer [illegible]
schwelgen.

Unterdessen trat der Plan der Guisen, Heinrich III. [illegible]
thronen, immer klarer hervor. Der König selbst fand es [illegible]
vor dem Herzoge von Guise aus seiner Hauptstadt zu entfl[illegible]
der Barricade, 12. Mai 1588). Dessenungeachtet glaubte er [illegible]
derungen der Ligue bewilligen zu müssen, und so ward [illegible]
„Edicte der Union" vom Juli 1588 nochmals die gänzl[illegible]
rottung des Calvinismus verk[illegible]t. Aber die Eintracht [illegible]
lange. Der König sah bald [illegible]n anderes Rettungsmittel [illegible]
sich, als daß er den Herzog Hein[illegible]ich von Guise (23. Decem[illegible]
unter der Thüre des königlichen Gemaches niederstechen, [illegible]
dessen Bruder, den Cardinal, er[illegible]rden ließ. Nicht minder [illegible]
Königin Mutter eines unnatürli[illegible]n Todes gestorben zu sein [illegible]

Aber diese Gewaltthaten, [illegible]t entfernt, das Ansehen [illegible]
wiederherzustellen, brachten ganz Frankreich wider ihn [illegible]
Aufstand. Die Sorbonne erklärte das Volk des Eides [illegible]
gegen den Herrscher entbunden; es bildete sich die heilige [illegible]
an deren Spitze der Herzog von Mayenne, der Dritte der [illegible]
sich vor dem Meuchelmorde gerettet hatte, gestellt ward *); [illegible]
selbst drohte dem Könige mit dem Bannfluche. So von [illegible]
der Katholiken verlassen, ja von Allen gehaßt und verwünscht, [illegible]
keine andere Wahl, als sich — was erst nach schwerem [illegible]
geschah — den Protestanten in die Arme zu werfen. Sieg[illegible]
nun der in solcher Weise mit ihm verbündete König von [illegible]
gegen Paris selbst vor. Diese Hauptstadt ward umzingelt; [illegible]
sollte verschont bleiben von der ihr durch den grausamen He[illegible]

---

*) Als charakteristisches Zeichen des damaligen tiefen Cultur[illegible]
angeführt werden, daß man Processionen von nackten Mensch[illegible]
staltete. Eine solche fand am 14. Februar 1589 in der Pfarrei [illegible]
des-Champs zu Paris statt, bei welcher mehr als tausend [illegible]
beiderlei Geschlechts, Männer und Weiber, Jünglinge und Mädchen [illegible]
entblößt) zu sehen waren. Ein gleiches Schauspiel ward am [illegible]
den ganzen Tag lang wiederholt. [illegible] führte man [illegible]
balöse Schauspiel auch Nachts auf. Die Pf[illegible] [illegible]rden nicht [illegible]
Schlafe aufgejagt, um den Zug zu führen. [illegible]
der einige Gegenvorstellungen machen wollte, [illegible]

- und dieser hinwieder, um seine Herrschaft über Frank-
en, überwand endlich alle Bedenken und trat am 25. Juli
und freiwillig zur katholischen Kirche über, rief selbst
vertriebenen Jesuiten nach Frankreich zurück und führte
e Lehre sogar in seinem Stammlande Bearn förmlich
indem ihn der Papst nur unter diesen und mancherlei
Protestanten bedrückenden Bedingungen als Herrscher an-

ich IV. war unverkennbar verständiger, als die meisten
assen von beiden Parteien. Er wußte sich über die theo-
urtheile und die beschränkten Begriffe der eifrigen Katho-
rotestanten gleichmäßig hinwegzusetzen; allerdings weit
ge seiner nie zu erschütternden natürlichen Gutmüthigkeit
ch unter Mitwirkung seiner in manchen Beziehungen mo-
dlichen Leichtfertigkeit), als einer vollkommen klar begrün-
n Erkenntniß. Sein Benehmen war in der Hauptsache
Wohlthat für Frankreich, weil die ausschließliche Begünsti-
ung der andern Partei offenbar den verderblichen Vür-
wigt, ganz Frankreich noch mehr, als es ohnehin schon
r, verwüstet und verödet haben würde.
ennoch finden wir die Beschwerden und das Mißtrauen
en gegen ihn keineswegs grundlos. Sie hatten für ihn
ut geopfert, weil sie mit ihm den Sieg ihrer Sache zu
fft; jetzt aber, wo er König geworden, ward er der alten
u, gelobte sogar dem Papste deren Unterdrückung; und ob-
s Versprechen niemals ernstlich zu vollziehen suchte, so
h auch nicht im Entferntesten daran, das — seine Hand-
wohl allein vollkommen rechtfertigende — große Wort

der Reformirten Statt, und man sp[illegible] hrfach von [illegible]
ergreifung der Waffen.

Unter diesen Verhältnis[illegible] s, daß Heinrich IV., nach [illegible]
Verhandlungen mit den Ha[illegible] er Reformirten, das Edict [illegible]
Nantes erließ (13. April 1598.). Dasselbe bestand aus 92 [illegible]
denen noch 58 weitere, sogen[illegible] geheime, beigefügt waren, [illegible]
Ergänzungsschreiben (brevets), [illegible] enden wesentlichen Inhalts [illegible]
katholische ist die herr[illegible] nde [illegible] tsreligion (!); dagegen [illegible]
reformirte in der Art ge[illegible] die Edelleute mit höherer [illegible]
barkeit dieselbe frei auf ihren [illegible] ungen, die anderen Edelleute [illegible]
in ihren Wohnungen [illegible] er Zulassung von höchstens 30 [illegible]
ihrer Familie gehörend [illegible] , und auch dieses nicht im [illegible]
der Besitzungen höherer katholi[illegible] r Edelleute, ausüben dürfen. [illegible]
dem ist die Ausübung des calvin[illegible] en Cultus in den Orten, [illegible]
selbe bisher zulässig war, auch f[illegible] r gestattet; eben so überhaupt [illegible]
jedem Gerichtsbezirke (bailliage) w[illegible] nigstens an einem Punct. [illegible]
Paris aber und auf einer Strecke von 5 Stunden in der [illegible]
diese Ausübung verboten; eben so in einer Reihe anderer [illegible]
welche sich die Katholiken vert[illegible] näßig vorbehalten hatten ([illegible]
Chalons, Soissons, Sens, [illegible] is, Toulouse, Dijon, Agen, [illegible]
gueux, Nantes ꝛc. ꝛc.) (!). Die Reformirten müssen die katho[illegible]
Feiertage beobachten u[illegible] den [illegible] ten an die katholischen [illegible]
entrichten (!). Zur [illegible] a [illegible] kirchlichen Bedürfnisse können [illegible]
sich selbst besteuern, und ver[illegible] gibt ihnen einen jährlichen [illegible]
von 45,000 Thalern.— Die [illegible] stanten haben im Uebrigen die [illegible]
lichen bürgerlichen Rechte [illegible] die K[illegible] tholiken, sind auch zu allen [illegible]
tern zulässig. Mehrere Pa[illegible] nte werden zur Hälfte mit calvi[illegible]
Richtern besetzt. Alle Urt[illegible] n die Hugenoten, welche [illegible]
Tode Heinrich's II. erlassen wu[illegible] n, sind nichtig erklärt, und die [illegible]
Ausgewanderten werden bei ih[illegible] Rückkehr in ihr Vermögen [illegible]
ihre Rechte wiedereingesetzt. — Die rückständigen Steuern in [illegible]
während des letzten Krieges en[illegible] Städten sind erlassen. — [illegible]
Ehen der reformirten Geistli[illegible] d gültig, doch haben die [illegible]
keinen weitern Anspruch als a[illegible] das Mobiliarvermögen und die [illegible]
genschaft der Eltern (!). — Die festen Orte, welche die Hugenoten [illegible]
Besitz haben, bleiben 8 Jahre lang in ihren Händen. — Die [illegible]
vinisten dürfen, um ihre Sache [illegible] bei Hofe zu vertreten, fort[illegible]
rend zwei Abgeordnete daselbst unterhalten.

Man muß gestehen, daß [illegible] se Zugeständnisse noch lange [illegible]
das gewährten, was von einer [illegible] ahrhaft erleuchteten, den (da[illegible]
freilich noch gar wenig begriffenen) Grundsätzen des Vernunft[illegible]
wahrhaft huldigenden Regierung zu erwarten gewesen wäre. [illegible]
unberechenbare Gewinn hätte sich in der Folge für Frankreich [illegible]
müssen, wenn damals der Grundsatz [illegible] r Berechtig[illegible]
beider Kirchen ausgesprochen worden wäre! [illegible] llosen wohlthä[illegible]
Wirkungen, welche das freie Neben- [illegible] Miteinanderleben

gsten seiner Bewohner verloren. —

selbst diese halbe Maßregel war für die bisher so vielfach Hugenoten eine hochschätzbare Wohlthat, zunächst darum, gierung zum ersten Male das, was sie ihnen gewährte, vollzogen wissen wollte. Zudem mußten sich die Prote- um so mehr nach Ruhe sehnen, als ihre Zahl in den lang- tigen Kämpfen, bei den Verfolgungen aller Art, gewaltig schmolzen war. Während man zur Zeit der Regentschaft über 2000 reformirte Kirchen in Frankreich zählte, waren 98 nur noch 760 übrig. Doch belief sich die protestantische noch immer auf zwei Millionen.

ten denn die Hugenoten die ganze übrige Dauer der Re- inrich's IV. hindurch ruhig und ungestört. Alle ihre chränkten sich jetzt auf die Verhandlungen bei den Synoden, en nunmehr von Seiten der Staatsgewalt der Grundsatz ward, daß man sich hier nur ausschließlich mit religiösen n beschäftigen dürfe, indem alle Fragen der Politik und mit auswärtigen Fürsten ausgeschlossen sein müßten; — illige Forderungen, an welche aber sodann auch die weitere, näßig billige Bedingung geknüpft ward, daß die (alle drei l Statt findenden) Generalsynoden der Protestanten nur berufung des Königs hin Statt finden dürften.

erbindung der Hugenoten unter sich (der sogenannte huge- nd) lös'te sich indeß in dieser Epoche keineswegs auf, er- ehr in einigen Beziehungen eine größere innere Stärke. ittel, welche die Calvinisten theils selbst aufbrachten, theils

Dieser Zustand der Dinge währte der Regentsch
Heinrich's IV. Ermordung, ohne wesentliche Veränderun
Mochte gleich die Regentin, Maria von Medicis, die ne
hassen, so sah sie sich doch von anderer Seite zu sehr in
genommen, als daß sie an eine eigentliche Verfolgung der
kluger Mäßigung benehmenden Hugenoten hätte denken kön
wohl es allerdings nicht an einzelnen Rechtskränkungen gegen
fehlte.

Nachdem Ludwig XIII., ein vierzehnjähriger Knabe, als v
König den französischen Thron bestiegen hatte, nachdem nun
Macht der Jesuiten in ungemeiner Ausdehnung sich zu erw
gann, und nachdem man endlich bereits offen von unbedin
führung der Bestimmungen des Tridentiner Concils, sonach
nichtung des Calvinismus neuerdings bei den Generalständen
ließen sich die Hugenoten (was sie früher mehrmals abgelehn
verleiten, an einem Aufstande der Großen gegen die Regier
zu nehmen. Sie erlangten zwar durch das Edict von Bl
1616) eine Bestätigung jenes von Nantes und außerdem v
minder bedeutende Versprechungen; von nun an aber lastete
Haß des Königs auf ihnen.

Bald wurden die Verletzungen des Edicts von Nan
reicher und greller als bisher. Man verleitete protestantisch
an den gemischten Parlamenten und eben so protestantische
danten der Sicherheitsplätze, zum Katholicismus überzutreten,
wahrte ihnen dann gewaltsam ihre Stellen. Der König
Festungen der Hugenoten katholische Besatzung. Ja, er über
mit Waffengewalt Navarra, vernichtete dort gewissermaßen
vinismus, gab die dortigen Kirchengüter der katholischen Geistl
hob die Selbstständigkeit und alle Privilegien des Landes
kurzweg in eine französische Provinz verwandelt ward.

Durch solche Vorgänge aus seiner Ruhe aufgescheucht,
hugenotische Bund, ohne Ermächtigung des Königs, zu e
meinen Versammlung in La Rochelle zusammen. Ludwig
klärte diese Versammlung für rebellisch, und man rüstete sich
zum Kriege, um so mehr, als Luynes, des Herrschers Günst
Waffenruhm zu erwerben suchte. Es war im Mai 1621,
nach Heinrich's IV. Tode, als der Kampf auf's Neue losbra
Truppenmacht der Hugenoten wird (wahrscheinlich übert
etwa 50,000 Mann angegeben (von denen nur 3800 in
festen Plätzen lagen); jene des Königs war nicht nur zahlrei
dern man hatte auch viele Anführer der Reformirten ins
wonnen. So verbreitete sich denn nebst der Uneinigkeit
Verrath unter den Vornehmen fast ihres ganzen H
ein Ort nach dem anderen sank de os in die
Königlichen. Nur wenige Besch aber en eine ehrem
nahme und leisteten mit männlichen

Versammlungen untersagt, und die Abhaltung der ordent-
von der königlichen Genehmigung abhängig gemacht.
diese Uebereinkunft ward, wie gewöhnlich, vielfach verletzt,
indem die Königlichen bei La Rochelle und Montpellier
ten, von denen aus diese Hauptbollwerke der Calviniſten
t waren. Der im Jahre 1624 zur Leitung der Staats-
elangte Cardinal Richelieu ſtrebte vor Allem nach Her-
unbeſchränkten Königsgewalt; eine natürliche Folge davon
ß er auf völlige Vernichtung des Bundes der Hugenoten
Verhältniſſen ausging. So griffen denn dieſe, bereits
lich bedroht, noch gegen Ende des Jahres 1624 neuerdings zu
n. Nach mancherlei Wechſelfällen des Krieges endigte dieſer
t dem am 5. Februar 1626 geſchloſſenen Frieden, der für
mirten im Allgemeinen ziemlich auf den alten Bedingungen
r La Rochelle aber die harten Beſtimmungen enthielt, einen
Intendanten aufzunehmen, der katholiſchen Geiſtlichkeit ihren
Güterbeſitz in dieſer Stadt zurückzugeben, alle ſeit 1560 neu
Feſtungswerke zu ſchleifen, und kein bewaffnetes Kriegs-
rem Hafen zu halten. Das königliche Fort dagegen blieb

Richelieu betrachtete dieſen Frieden nur als einen Waffen-
ben er im günſtigen Augenblicke brechen wolle. Religiöſer
s zwar erfüllte ihn keineswegs; um aber ſeinen Plan aus-
die ſchrankenloſe Königsgewalt über ganz Frankreich herzu-
mußte er natürlich den letzten Keim von Selbſtſtändigkeit bei
neten zu vernichten ſtreben. Dieſe Abſicht ließ ſich nicht ver-
und als er daher Voranſtalten zu deren Vollbringen traf,
m die hugenotiſchen Häupter, der Herzog von Rohan und

Aber hier, wo der Muth d die ...ner fol... zu beſiegen war, ſollte der Tri... ...ſo leicht zu ... wie faſt überall da, wo das ...hick eines Ortes von ... nehmen abhing, deren n... ...che Verderbtheit ſich ... Feigheit oder Verrath kund gab. Die tapferen Bürger d... Rochelle, voran ihr braver Bürgermeiſter Guiton, ... allen Verſuchungen der Liſt wie der Gewalt. Durch 18 ... ihnen jeder Zugang zur Stadt v...n der Landſeite, durch ... eines ungeheuren Dammes eben ſo nicht minder der ganz ... ſperrt, jeder Verkehr von Außen mit dem hartbedrängten ... von den Königlichen unmöglich gemacht. Die übrige Stä... Hugenoten war nicht im Stande, La Rochelle zu entſetzen; Flotten, die nach einander von Englands Küſten nach ... abſegelten, zeigten ſich nur, u...n feig, ohne irgend einen Hülfsverſuch gewagt zu haben, ...wieder in des Meeres ... ſchwinden, den Vertheidigern ...t Reſt von Hoffnung ... von allen Seiten aufgegeben und verlaſſen, ſah ſich denn ... unglückliche Stadt — nicht durch die Kraft des feindlichen ...tes, ſondern durch die furchtbare Macht einer ſeit mindeſtens ...naten im höchſten Grade wüthenden Hungersnoth — ... gabe genöthigt. Von den 18 — 20,000 Einwohnern, ... Rochelle beim Beginne der Belagerung noch zählte*), ... noch 6 — 7,000 am Leben, und von ihnen kaum ... Stande, die Waffen zu halten. Es war am 28. October ... die Capitulation abgeſchloſſen ward. Man erlangte zwar ... für das Vergangene und die Zuſicherung der Befugniß zu ... des reformirten Cultus; die Stadt verlor aber alle ihre ... ihre Mauern und Gräben wurden völlig vernichtet; ſie mu... an den König bezahlen, durfte keine Fremden mehr aufn... ſah ihren Haupttempel in die Kathedrale eines katholiſchen ... verwandelt.

Mit dieſer hugenotiſchen Bundesſtadt fiel der letzte Reſt ... gerlichen Freiheit in Frankreich auf eine lange Reihe von ... ten. Mit unbeſchränkter Allmacht gebot von nun an da... Königthum über die weiten Gebiete des Reiches. Denn auc... gen, meiſt ſchwachen Widerſtandsverſuche der Calviniſten wa... aus erfolglos und dienten nur dazu, die Greuel eines Relig... länger fortdauern zu machen. „Das fruchtbare ſchöne Lan... der Rhone und der Garonne war der Schauplatz eines v... Krieges; ſeine Fluren hatten daſſelbe Loos, wie Deutſchlan... zur nämlichen Zeit. Sengend und brennend zogen die Feld... einer Gegend in die andere, machten blühende Landſtriche ... neien und nährten ihre Heere von der Habe des Volkes.“

Aller Ausſicht auf die Möglichk... ...rfolges berau...

*) Bei der Belagerung von 1573 ...ſperzahl 72,5...

n zu halten, entzogen ward.
leu hatte seine Absicht erreicht. Ihm, wie seinem Nach-
arin, obwohl Beide Geistliche waren, genügte dieses, und sie
endwo einen fanatischen Bekehrungseifer. Die Protestan-
ßten die Ruhe und Duldung wohl zu würdigen, welche
, und so waren sie es gerade, die, zur Zeit der Fronde
stark erschütterten Königsthron retteten, indem sich die
Jugend der Hugenoten, namentlich sogar La Rochelle's, als
n Vertheidiger der Sache des Königs im Kampfe gegen die
Großen erprobte.
solchen thatsächlichen Beweisen, daß sie ruhige, friedliche
n, schützte sie der Hof um so mehr vor Verfolgungen, je
sie sich durch ihren Gewerbsfleiß und ihre Sittenreinheit
zeichneten. Fast alle Handwerke und Manufacturen höhe-
rden allein von ihnen betrieben; sie verbreiteten Wohlstand
n ihnen bewohnten Gegenden.
diese Zustand eines vollständigen, aufrichtigen Rechtsschutzes
t einmal 30 Jahre lang. Obschon unterm 21. Mai 1652
on Nantes neuerdings bestätigt worden, begannen doch im
von Seiten der Regierung selbst mancherlei Bedrückungen
inkungen. Insbesondere verbot man den Reformirten, ihre
zu halten, und der auf den November 1659 nach Loudun
rufenen Nationalsynode ließ die Regierung eröffnen, daß
ersparung wegen künftig keine fernere mehr gehalten werde;
ie Befugnisse der einzelnen Provinzialsynoden erweitern.
andere Beschränkungen reiheten sich an diese Erklärung.
erst von Mazarin's Tod an (Frühling 1661) begannen die

seit 1679, von der Zeit an in [illegible] brecht, als [illegible] Minister wurde, und die Maintenon, [illegible] Königs [illegible] Herrschaft über diesen stolzen Fürsten erlangte. Jetzt [illegible] kehrer Alles für erlaubt, „indem sich Gott jedes Mittels [illegible] der Regierung aber fand keine [illegible]schwerde, keine Klage [illegible] ten mehr Gehör. Es waren im Vergleiche noch die „[illegible] Mittel, daß man systematisch den Uebertritt der Reformirten tholicismus mit klingender Münze zu erkaufen suchte. Es allmälig allenthalben ein wahrer Kinderraub Statt, indem List und Gewalt protestantischen Eltern ihre Kinder entriß, Klöster zu schleppen und in den Lehren der alten Kirche lassen. Die mehr herangewachsenen verführte man auf di fachste Weise; und die den Kindern (bis zum siebenten herab) abgelockte Erklärung, zum Katholicismus überzutreten, die Eltern zu zwingen, sie als Katholiken zu behandeln tende Unterhaltsgelder für sie zu bezahlen. — Eine Re vielmehr ein despotischer Selbstherrscher, der auf solche ligsten Bande der Natur zwischen Eltern und Kindern nahm begreiflicher Weise auch keinerlei Rücksicht auf das recht, wo ihm dessen Verletzung nur irgend zweckdienlich Es erfolgten sonach Befehle auf Befehle, welche den sonders den Neubekehrten, Geldvortheile zum Nachtheile stischen Mitbürger zuwendeten. So gestattete man ihnen jährigen Aufschub zum Bezahlen ihrer Schulden an diese bekehrten wurden die Steuern und Abgaben auf mehrere erlassen, und den Hugenoten zu den ihrigen aufgebürdet meinschaftliche Schuld eines Bekehrten und eines Protest der Letzte allein tragen ꝛc. *).

Schon im Jahre 1679 erschien eine Verordnung, alle Calvinisten, die sich bekehren zu lassen verweigerten, lichen Aemter und Würden verlustig sein sollten. Nach gung vom folgenden Jahre durften protestantische Frauen mehr Hebammen sein. Dann beschränkte man den den gewöhnlichen Gewerbsbetrieb, indem man sie fast Meister werden ließ. Protestanten durften, nach einem Verbote, keine katholischen Dienstboten mehr haben. konnte mehr Vormund werden, so daß die Erziehung unbedingt in die Hände der Katholiken gelegt war. von welchen Gefühlen der — gleich viel, ob mit Recht — von der Wahrheit seiner kirchlichen Lehre innig überg nist auf seinem Sterbebette durchdrungen sein mußte, wenn

*) Die Nachweisungen in Weber's [illegible] nismus; der Histoire de l'Edit de [illegible] cruellement opprimés (Cologne, 1715); [illegible] mata etc. etc.

estatten, um die Bekehrung des Sterbenden zu
; den Aerzten und Apothekern war aber geboten, alle schwe-
ungsfälle von Calvinisten zu diesem Behufe amtlich anzu-
kan denke sich die fürchterlichen Scenen, zu denen der Fa-
ier, am Todesbette, führen mußte!)
rühe an ging die Jesuitenpartei darauf aus, die Schu-
alvinisten zu vernichten, indem sie allerdings mit Grund
nicht besser befördern zu können erkannte, als durch Be-
des Wissens durch Geistesverfinsterung!
nnte es denn allerdings nicht fehlen, daß der Bekeh-
mer mehr wurden, und daß Ludwig XIV., jener von krie-
eichelleckern als König so Hochgepriesene, in Wirklichkeit
ensch so verachtungswürdige, in fanatischen Bigotismus und
alle sinnlichen Ausschweifungen tief versunkene, mordbren-
spot*), sich freuen konnte über sein immer weiter voran-
Werk.
esem Erfolge größere Sicherheit und Dauer zu gewähren,
s an Strafverfügungen gegen die Rückfälligen nicht
relaps). Es entstand ein wahrer Terrorismus: die Denun-
Rückfälliger zu sein, zog die schrecklichsten Verfolgungen
Die Strafe gegen dieses angebliche Verbrechen aber war Ver-
scation und ewige Verbannung.
alle diese Mittel reichten nicht aus, den Calvinismus ganz
cken. Immer noch gab es Hunderttausende, die, jeder
trotzend, ihrer kirchlichen Lehre mit überzeugungsvollem
blieben. Gegen sie ward denn die brutale Gewalt roher,
Kriegsknechte in Anwendung gebracht. Schon zu Anfange
1681 hatte Louvois begonnen, in die Wohnungen der

chem Hause lagen 80 — 100 solcher Söldlinge. — [illegible] zog vor diesen zügellosen Banden her; wo sie einmal [illegible] man nur Elend, Verwüstung und Greuel. In Zeit von [illegible] nate ward die Zahl der Hugenoten im Bezirke von [illegible] dieses Mittel von 150,000 auf 10,000 herabgebracht. [illegible] Bewohner in die Gebirge entflohen, zündeten die Dragoner [illegible] ser an. Ganze Orte wurden so niedergebrannt, namentlich [illegible] chen Maz d'Azil.

Solcher Greuel und Marter müde, zogen Viele jener [illegible] chen freiwillig in die Verbannung, verließen zerrissenen [illegible] beklagenswerthes Vaterland. Aber auch dieses war, [illegible] Jahre 1669, strenge verboten. Alle Grenzen wurden [illegible] besetzt, um die Auswanderung zu verhindern. Die Ungl[illegible] welche dieses angebliche Verbrechen begingen, sollten — [illegible] dem Tode, dann mit lebenslänglicher Galeere bestraft werden [illegible] reich glich einem großen eingemauerten Jagdbezirke, in [illegible] die aufgescheuchten Hugenoten wie das Wild auf dem [illegible] Die Feder ist nicht im Stande, alle Schandthaten und [illegible] reien jener Zeit aufzuzeichnen. —

Doch auch der letzte Schlag noch mußte geschehen. [illegible] liche Aufhebung des Edicts von Nantes [illegible] 23. October 1685 verkündigt. Alle protestantischen [illegible] nach diesem neuen Edicte niedergerissen, alle Schulen [illegible] Kinder fortan katholisch getauft werden. Die reformirten [illegible] die sich bekehrten, sollten ein Drittheil mehr Gehalt [illegible] vor, die Widerspenstigen von ihnen dagegen bei Galeerenstrafe [illegible] 14 Tagen das Reich verlassen, alle anderen Auswanderungen [illegible] genoten wurden dagegen bei Galeerenstrafe für die Männer, [illegible] der Freiheit und des Vermögens für die Frauen, [illegible] Artikel, der Duldung aussprach zu Gunsten der etwa [illegible] lebenden Calvinisten, so fern sie sich nur nicht zu religiösen [illegible] lungen vereinigten, ward niemals beobachtet. —

Eine Anzahl weiterer Verordnungen, eine schmachvolle [illegible] potischer als die andere, reihete sich an jenes erste Edict [illegible] verfügt, daß Alle, die sich weigerten, bei herannahender [illegible] die Sacramente der römischen Kirche zu empfangen, nach [illegible] geschleift und auf den Anger geworfen, im Falle der [illegible] zu lebenslänglichem Gefängnisse, und zwar die Männer [illegible] leeren, sie sämmtlich aber in allen diesen Fällen überdies [illegible] gens verlustig sein sollten. — Die Ehen der Protestanten [illegible] ungültig, für ein bloses Concubinat erklärt. — Den [illegible] lich Auswandernder ward die Hälfte des Vermögens [illegible] lohnung versprochen. Heimliche kirchliche Versammlungen [illegible] mit dem Schwerte aus einander, und die [illegible] gerichtet.

Vergebens aber, daß man alle Grenzen [illegible]

urch den Widerruf des Edicts von Nantes allein minde-
ibe, nach anderen Angaben über eine volle Million der
ſten und in jeder Beziehung Tüchtigſten ſeiner Bewohner.
man dieſen Unglücklichen im proteſtantiſchen Auslande
eine neue Heimath, und viele Gegenden blüheten bald
or; ganze Landſchaften wurden wohlhabend durch ihre
und ihren Fleiß. Frankreich aber war eine tiefe Wunde
um ſo ärger, als ſelbſt die Neubekehrten eine ſtete und
chung erforderten. (Da Viele von dieſen nur auf günſtige
harrten, ihr Vermögen zu veräußern und in die Fremde
entzog man ihnen ſogar das Recht, über ihr Eigenthum
)
die Früchte des Werkes des großen Königs, des Religions-
und der Despotenwillkür! —
von den auf zwei Millionen geſchätzten Hugenoten, welche
in Frankreich zurückblieben, huldigten die Meiſten in ih-
fortwährend dem Calvinismus, und erſt bei den folgen-
nen verſchwand allmälig mehr und mehr dieſe Ueberzeu-
ſelbſt dieſer ſpätere Erfolg ward nur unvollſtändig erreicht.
währende Erneuerung der Gewaltgebote, fortwährende Be-
ſtets neue Greuel. Ludwig XIV., der große Despot, der
die reformirte Lehre in ſeinem Reiche völlig vernichtet ge-
muſte zu ſeinem Erſtaunen noch einen offenen Aufſtand
mißhandelten Reſte der Hugenoten erleben. Auf's Neu-
t, erhoben ſich endlich dieſe in den cevenniſchen Gebirgen.
, Anfangs blos mit Knitteln bewaffneten Landleute kämpf-
f Jahre lang mit allem Muthe der Verzweiflung (von

Sprache des Umganges, als in derjenigen der Schrift gebrau
dieſem Sinne iſt von den politiſchen Ideen einer Zeit o
Volkes die Rede, ſo daß man darunter alle auf den Staat u
Gliederung, ſein Leben und ſeine Zwecke bezüglichen Vorſt
Begriffe und Meinungen verſteht, wie ſie gerade in dieſer
bei dieſem Volke entwickelt ſind. Und ganz in demſelb
meinen Sinne ſprechen wir von den herrſchenden politiſch
einer Zeit oder eines Staates; von einem Uebergewichte der d
ſchen oder ariſtokratiſchen oder monarchiſchen Ideen u. ſ. w.
genſatze mit dieſem herkömmlichen Sprachgebrauche ſuchte nun
tiſche Philoſophie die Ideen als eine eigenthümliche Art von V
gen herauszuheben und bezeichnete damit die von der Vernun
deten Vorſtellungen eines Unbedingten, Unbegrenzten, Unendli
kein Raum und keine Zeit ganz faßt und das, über alle ſinnlich
nehmung erhaben, weder in einer Anſchauung, noch in ein
ſtandesbegriffe geiſtig erfaßt, noch überhaupt durch eine Er
vollſtändig dargeſtellt werden kann. Endlich conſtruirte die ne
gel'ſche Philoſophie die Idee als die ganze an ſich und f
ſeiende Wahrheit, als das Abſolute. Schon die kritiſche Ph
war indeß gedrungen, die Ideen in ſogenannte reine und
ſche zu zerfällen. Sie glaubte hiernach die reinen Ideen,
die der Gottheit, Unſterblichkeit, Freiheit u. ſ. w. zählt, als
zeichnen zu können, die frei von allen erfahrungsmäßigen Beſ
gen gedacht werden; während den empiriſchen, wie den I
Organismus, des Staates u. ſ. w., noch etwas aus der E
Entlehntes beigemiſcht ſein ſoll. Allein dieſe ſogenannte
Ideen ſind in dieſer Reinheit nur ein Verneinendes, eine bloſ
ſung jedes beſtimmten Inhalts. Um ein wirkliches Da
Geiſte zu haben, müſſen ſie erſt etwas Poſitives werden, m
aber zugleich in das Gebiet der Erſcheinungen und Erfahrun
treten. So exiſtirt in Wahrheit keine Idee von Gott, Unſt
u. ſ. w., ohne einen poſitiv religiöſen, keine Idee von Staat,
tigkeit, Freiheit, ohne einen poſitiv rechtlichen Inhalt; wenn
mehrhin die Geſtaltung dieſer Ideen in dem einen oder ander
viduum, oder das individuelle Ideal, ein Anderes iſt, als
tive Religion, worin wir etwa erzogen ſind, oder als der Sta
wir leben, oder welcher irgendwo beſteht. Darum faßt die neu
loſophie die allgemeine oder abſolute Idee als einen unendlich
ceß auf, wodurch ſie, in das Daſein tretend, zur beſtimm
wird. Sprechen wir nun von politiſchen Ideen, ſo th
bei dieſem Hervorheben einer beſonderen Art und bei dieſer Hi
auf eine Vielheit und Mannigfaltigkeit nur an beſtimmt
denken, denen wir eine Beziehung auf gewiſſe Räume und Z
ben. Dieſes geſchieht eben ſowohl in dem Ausdrucke „die
Ideen aller Völker und Zeiten", weil hier doch immer die
die Dauer des Menſchengeſchlechtes als das räumlich und

chgebrauch zurückgewiesen, wie sich diesen nicht sowohl die
einer besonderen Schule, als vielmehr die Philosophie der
elbst, nach einem im Leben überall hervortretenden geistigen
ffe, geschaffen oder angeeignet hat *).

nfassendste Thatsache der Politik ist die Erscheinung des
welche die Idee desselben in's Bewußtsein treten läßt.
en Staat als die einem höchsten Willen unterworfene Men-
zeichnet, die sich irgend einen Theil der Erdoberfläche mit
er Ausschließlichkeit verbunden, sich denselben angeeignet
dieser Auffassung müßte man behaupten, wie dieses die
Berliner politischen Wochenblattes thut, daß die Idee des
on durch ein einziges Individuum, etwa durch einen Ro-
seine Insel, verwirklicht werden könne. Allein dieses gilt
n Sinne, wie man etwa den menschlichen Embryo mit
elbstständig ausgebildeten Menschen oder den im Boden ru-
im einer Pflanze mit der entfalteten Pflanze zwar in man-
ung gleichstellen, aber zugleich in anderer Beziehung unter-
ß. Gerade dieser Unterschied wird in der herrschenden
weise festgehalten, und darum fließt in die Idee des Staa-
Gedanke an die Vereinigung einer Mehrheit von In-
, welche, nach den beiden Geschlechtern getrennt, durch
gung eine Folge von Generationen und hiernach dem Staate
z über das gewöhnliche Menschenalter hinaus verheißen.
weitere Vorstellung unterscheidet aber noch nicht den Staat
milie, und da er sich in der gewöhnlichen Erfahrung auch
erbindung mehrerer Familien darstellt, so geht dieses
die Vorstellung über, indem nun auch noch sein Unter-

mit Gerechtigkeit ; die sich
entfaltet die e einer bürgerli politischen
bürgerlichen) internationalen Gerechtigkeit,
zugsweise die ung en Glieder in ihrem
ter sich, oder die ng der Glieder und des
die eines Staats zu eren Staaten in's Auge
In ihrer zeitl lichung erscheint sie hiernach
Civilrecht, als o und als Völkerrecht. Die
Gerechtigkeit offenbart sich, rer positiven oder negativen
gefaßt, als Idee der politis inheit oder Freiheit.
danke der Einheit weis't nämlich nur auf das Verbunden
darum auch auf ein bundensein der Staatsglieder
der Gedanke der Nichtgebundensein
und in der Idee der t die freie Bewegung
bindung sollen. In demselben Sinne
Idee der rech eit in den be ichneten drei Momenten
entfaltet sich auch Idee der Freiheit als eine bürgerliche
gerliche und staatli . Die le tere ist so viel als
hängigkeit von anderen Staaten, welche jedoch gleich
nothwendigen Verbindung und Wechselwirkung der Staaten
stets nur bedingt geltenden A sschließlichkeit jedes einzelnen
in keine politische Ungebundenheit ausarten soll. Als
lebendiger Wirksamkeit mag übrigens den Staat mit
vergleichen, wo man sich nach tausend Puncten der Oberfläche
demselben Mittelpuncte aus hin enden kann. Und so
auch die politischen Ideen, je nach ihrem Ausgangspunct
schiedene Namen, lassen sich jedoch als wesentlich identisch mit
bezeichneten Ideen oder als ihn inhärirend nachweisen, wie
der Souveränetät, des politis Gleichgewichts der Staaten
des politischen Gleichgewichts der Staaten u. s. w.

Will man es nun versuchen, sich die Genesis der politischen
nicht blos im Allgemeinen, sondern nach ihrer nothwendigen
heit und Mannigfaltigkeit anschaulich zu machen, so tritt
ein beständiger Zusammenhang und die fortwährende Wechsel
zwischen den Thatsachen und Ideen des politischen Lebens
Alles im Staate ist auch bildend am Staate, wenn sich
Staatsgenossen selbst nur des allerkleinsten Theiles ihrer
wie ihrer zerstörenden politischen Thätigkeit bewußt werden,
die Meisten meistens nur am Staate fortarbeiten, wie
nen an ihrem Zellengebäude. Allein wie enge noch der
sichtskreis der größeren Masse s mag, die kaum anders
stenz des Staates Notiz nimmt, als wenn sie etwa durch
zettel daran erinnert wird; und wie schwach noch der
den die politischen Thatsachen, nicht ur ttelbar
und die Familie berühren, in n hineinwo
doch überall die alle Glieder w

in allgemeiner Ausdruck, der eine in tausend Farben er-
te Mannigfaltigkeit in Eines zusammenfaßt. Er ist wie-
derum mit den jeweiligen politischen Ideen dieses Vol-
kes auch das Alles begreifen, was von diesem oder je-
nem aus als eine unklare politische Ansicht, oder als
Wahn und als Vorurtheil gelten muß. In dieser weitumfas-
senden Fassung läßt sich nun wohl behaupten, daß die wirkliche
Realisirung der Idee des Staates auf ihrem jedesmaligen
Grade der Entwickelung ist, oder — wie man diesen Satz ge-
wöhnlich ausdrückt — daß die politischen Zustände der jeweiligen poli-
tischen Bildung entsprechen, daß die Staaten ein Ausdruck der herr-
schenden politischen Ideen ihrer Zeit sind. Dieses hindert jedoch nicht,
vielmehr voraus, daß der Idealstaat, den sich der Einzelne
von seinem besonderen Standpuncte aus im Geiste gebildet, ein ande-
rer als gerade bestehende ist. Aber die in den Individuen man-
nigfachen Ideen des Staates kann sich, weil dieses der Fall
ist, nur von Individuen aus zu verwirklichen streben, und so
ist der Kampf der Geister, ohne welchen kein Leben und
Fortschritt im Geiste ist.

Ueberhaupt in dieser Welt der Erscheinungen alles Werden an
das, das Schaffende an ein Geschaffenes sich anknüpft, so
ist auch in zusammenhängenden und fortlaufenden Bildungsprocesse
der Stände und politischer Ideen. Und weil das einmal Be-
stehende nur in bestimmter Weise entwickelt, so werden wir dar-
auf geführt, im Verlaufe der politischen Bildung eine Gesetzmä-
ßigkeit zu erkennen. So weit wir uns nun mit der Betrachtung
des Lebens zugleich des gesetzmäßigen Ganges desselben be-
wußt sind, dürfen wir es wagen, zugleich die Zukunft poli-

gen, welche uns mit dem Reize des Angenehmen anziehen
und vorzugsweise interessant heißen. Die Ausdrücke der
tigkeit, selbst die der Verachtung, des Hasses, des Abscheu
nen entweder nur einen niederen Grad der Theilnahme, de
esses, oder weisen auf die negative Seite einer Reihe vo
dungen, die gleichsam in dieselbe magnetische Axe fallen, n
Indifferenzpuncte aus bald auf die Seite des anziehenden,
abstoßenden Pols. Da hierbei stets die Beziehung ein
zu einem Subjecte gedacht wird, so sagt man auch von d
stande, daß er Interesse hat; oder man nennt wohl den
selbst Interesse, wie denn namentlich die Zinsen eines Ca
der Ertrag desselben und hiernach ein Maßstab für das,
Besitzer das Capital werth ist, Interessen heißen. Je
ziehung zwischen einem Gegenstande und einer Person m
diesen Gegenstand das Interesse, aber zugleich die Ansicht
hat also mit jenem eine gleichlaufende Entwickelung. Aber
wickelung ist nicht blos eine gleichzeitige, sondern auch eine
greifende. Sehen doch Neigung und Liebe die Dinge in e
rem Lichte, als Abneigung und Haß, und wird doch Ne
Abneigung erzeugt, je nach den Ansichten, die wir uns gebi
Was im Einzelnen, das gilt auch im Ganzen und Großen
mentlich müssen wir hiernach behaupten, daß die Ausbildun
litischen Ideen und Interessen eine sich gegenseitig bedin
bestimmende ist. Der hier ausgesprochene Gedanke wird selbst in
chen Sprachgebrauche anerkannt. So gilt es für gleichbedeu
man etwa von der demokratischen Partei in Frankreich sagt, da
politischen Ideen, oder daß nach ihren politischen Interesse
fassung des Staates diese oder jene Umänderung erleiden s
ungeachtet dieses unauflöslichen Zusammenhanges muß m
von anderem Standpuncte aus einen Zwiespalt der politi
mit Interessen anerkennen, welche letzteren jedoch in diesem
mehr politische genannt werden können. Hat Jeman
Staate, dem er angehört, das eine und andere Unvollkomm
genommen und ein Anderes sich gedacht, das füglich an d
treten könnte und sollte; hat er sich also das Ideal einer
Reform gebildet, so wird er nun die Verwirklichung dess
schen. Aber er wünscht sie nur vom Stan-puncte des St
aus und so weit er Selbstverleugnung genug besitzt, sich n
sammtheit gleichsam zu identificiren. Er ist indessen nicht
grirendes Glied der politischen Gesammtheit, sondern zugl
duum und Mitglied einer besonderen Familie; und so kann
das persönliche und das Familieninteresse mit seinen politi
und Interessen in Zwiespalt kommen und über diese ein U
erlangen. Damit entsteht der Gegensatz und Widerspruch
Interesses mit dem Gemeinsinne und mit der ein höhe
umfassenden Idee. Gerade in dieser engeren Bedeutung u

) keine fremdartige Rückſicht irren und abbringen läßt, der
he Charakter offenbart.
es ſich nun um die Ausführung irgend eines politiſchen
eſem oder jenem Staate, ſo wird vorausgeſetzt, daß da-
eichende Macht gewonnen werde; daß ſich dieſe alſo die-
hen Ideen zu eigen mache und daß das Intereſſe ihrer
g lebhaft genug werde, um jedes widerſtreitende mit Er-
halten. Aber die politiſchen Ideen und Intereſſen der
ihren geſetzmäßigen und beſtimmten Gang der Entwicke-
denn auch die bloße Offenbarung irgend eines politiſchen
neues Moment in dieſen Gang der Entwickelung mit-
ingreift, ſo bleibt ſeine Verwirklichung doch immer dadurch
die gerade lebendig wirkenden Ideen und Intereſſen in
t und in das Intereſſe ſeiner Verwirklichung übergehen
n können. Denn nur das Lebendige erzeugt das Leben-
gliches nach ſeiner beſonderen Art und Weiſe. So kann
s Volks-Leben das Volks-Leben erzeugen, und ſo wird
keine an dieſem fortlaufenden Acte der Erzeugung nur ſo
ren Antheil haben, als er ſeinen Geiſt zum Geiſte ſei-
n erweitern verſteht, als er die herrſchenden Ideen und
kennt und von dieſem Standpuncte aus von Innen nach
Entwickelung eingreift. Es iſt eben ſo vergebens, den
Vorzüge der nordamerikaniſchen Freiheit zu predigen, als
eikinesen den patriarchaliſchen Despotismus der Chineſen
achen zu wollen. Wer den Marſch eines Heeres leitet,
die Colonnen, oder doch nahe genug an ihre Spitze, um
Willen verkünden und ihn zu dem ihrigen machen zu
ſtellt ſich aber nicht fernab vom Wege in ein Thal oder auf

en der [illegible] s. v. die Vorstellung
nes [illegible] gebildet hat,
[illegible] Bestehenden abweicht. Ein
Id [illegible] kann gle [illegible] sehr praktischen Werth haben,
weit darin das Ziel erra [illegible] dargestellt wird, dem sich die
schenden Ideen und Inter [illegible] lenken und nach dem natürl
Gange der Entwickelung [illegible] müssen.

Haben außerordentli [illegible] nisse selbst die größere Masse
Volkes ergriffen, die Blicke [illegible] einer auf das Gemeinwesen
und lebhaftere, wohl auch aus [illegible] eifende politische Wünsche und
nungen erweckt, so [illegible] mannigfache politische Ideale
tauchen, die man spä [illegible] als v [illegible] oder theilweise unausführbar
wenigstens für die [illegible] t, worin [illegible] man sich erst ihre Realisirung
möglich gedacht. [illegible] ders wird [illegible] ieses bei der lebhaft erregbaren
gend der Fall sein, die sich bei de [illegible] Mangel einer umfassenderen
niß des Wirklichen auch die [illegible] tenzen des Möglichen nicht
zustellen vermag. In Deuts [illegible] d haben wir nach den Ereig
des Jahres 1813, in einigem Zu [illegible] mmenhange mit Fichte's
phischem Idealismus, sodann [illegible] den Ereignissen des Jahres
die jüngsten Perioden eines [illegible] hen Idealismus erlebt. We
mals, wie später, mancher eitle [illegible] litische Traum wieder versch
ist, so hat sich dagegen auch das politische Interesse, die hin
Theilnahme am Gemeinwesen wieder in die engen Kreise des
lären Interesses zurückgezogen. Uebrigens wurde schon an
Orte hervorgehoben *), daß der politische Idealismus jener Zei
seinen Wünschen und Bestrebungen, seinen Hoffnungen und E
tungen, seiner Begeisterung und seinen Täuschungen, wenigstens
in seinen hauptsächlichen Erscheinungen, als ein individuell Gem
sondern als ein national Entstandenes zu betrachten sei und
darum auch auf die Zukunft der Nation hinweise. Die
Deutschland politische Idealisten nannte, heißen im Munde der
zosen politische Ideologe [illegible] na dem hauptsächlich durch De
de Tracy die fast verdrängte [illegible] physik unter dem Namen der
logie wieder in Frankreich [illegible] ngeführt worden. Besonders
diese Benennung in der napole [illegible] chen Periode gebräuchlich.
leon selbst sprach bekanntlich öfters von den Ideologen, namentl
denen in Deutschland, in ei [illegible] zwar tadelnden und wegwe
Sinne, aber doch mit [illegible] sorgniß, die das Herannahen
Geistes ahnete, der ihn [illegible] ältigen und sich dadurch im
auf eine sehr praktische [illegible] ethätigen sollte. Gerade da
praktische und Unausführbare [illegible] n Planen der sogenannten I
logen sollte aber mit diesem [illegible] e hervorgehoben werden; den
hatte sich die politischen Ideen derselben im Widerspruche m
herrschenden Interessen gedacht, [illegible] en letzteren m

*) Siehe „Demagog" ꝛc.

r Besonderheit und Selbstständigkeit sich begreift, ehe er
und seiner Würde sich bewußt wird. Nun erst tritt auch
der materiellen Interessen oder das Streben zur vor-
efriedigung und angenehmen Beschäftigung der äußeren
en ideellen in's Bewußtsein. Aber dieses Gegensatzes
rd und muß stets die Verfolgung des materiellen Inter-
Gebiet der materiellen Entwickelung als Wirkung und,
sich diese Wirkung im Voraus vorstellte, als Zweck ein-
sich etwa für die Errichtung einer Eisenbahn thätig in-
et zugleich den geistigen Verkehr; und wer mit Erfolg
it der Presse gegen Censur gekämpft hat, der hat auch
gungen, die sich früher nicht aussprechen, ja nicht einmal
nten, einen äußeren Wirkungskreis geschaffen, der in
lle Production und Consumtion vielfach eingreift. Das
at seine Zeit des Wachens und des Schlafens, des über-
ichen oder geistigen Schaffens und Genießens. Ein ähn-
cher Wechsel findet bei den Völkern Statt, so daß ihre
rst eine Zeit lang in ungewöhnlich höherem Grade schaf-
störend für die Zwecke des Geistes thätig waren, nun
der materiellen Welt gebieterisch angezogen werden.
ist noch an sich kein Zeichen einer Ermattung des Gei-
nen, so lange diese nach den allgemeinen Bedingun-
erlebens überhaupt noch im Wachsen begriffen sind. Es
eränderte Richtung der Bewegung, eine andere Form der
Stärkung ihrer intellectuellen Kräfte, welche, auf einen
t der Ausbildung gelangt, mit gewaltigerer Wirkung für
Interessen, sobald die Stunde ihres Erwachens von
ngen hat, auf dem Kampfplatze wieder erscheinen werden.

stischen Interesse nehmen. [illegible] als Sünde
schen gedacht, setzt voraus, daß [illegible]tsein ein al
Interesse einem particulär [illegible]rgeordnet wird. Er kann
sowohl in die Verfolgung [illegible] Interessen eintreten, wo e
Ehrgeiz, Anmaßung, [illegible]y, Eitelkeit und in tausen
Formen sich offenbart, nach der materiellen Seite des
sich kund thun, wo er in dem rücksichtslosen Streben
lichen Genüssen oder nach körperlichem Besitze sich äußern

Mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen tritt uns
vor Augen, in welchem Sinne man jene Behauptungen
hat, womit man den besonderen Charakter unserer Zeit
können glaubt. Im besonderen Gegensatze gegen die Period
Aufregung nach dem Jahre 183[illegible]0 hört man jetzt häufig
daß das politische Interesse ver[illegible]wunden sei, daß die mater
die ideellen Interessen überwieg[illegible]. Mit der Julirevolution
wieder einmal die Macht eines [illegible]lationalgeistes in einer jene
Bewegungen offenbart, die im Völkerleben eben sowohl v
Zeit wiederkehren, als si[illegible] in [illegible]ie nüchternste Prosa des
zuweilen Momente [illegible]a[illegible]en, [illegible]orin die nach beschränkten
kömmlich verfolgten [illegible]overn[illegible]essen, einem umfassenderen
meineren Interesse zei[illegible]e[illegible]en. Der elektrische Funke
die ganze Kette der euro[illegible]a[illegible] Nationen, welche durch
Gang der vorgängigen [illegible] in engere Verbindung, a
gesetzt waren. Eine grope [illegible]ur[illegible]che Thatsache hatte so d
schen Ideen und In[illegible]n, [illegible]er freilich mit einem bunte
von egoistischen Tendenzen und Sonderinteressen, in den
der Weltgeschichte gedrängt, [illegible] sie, in der Mannigfalt
Richtungen sich durchkreuzend, [illegible]u den gerade erreichbaren
sich neutralisirten. Da man sich endlich, hier früher, dort
gestehen mußte, daß auf dem Felde der Politik errungen
im gemeinsamen Streben und Gegenstreben der Partei
werden konnte, so zerstreut sich wieder dahin und dorthi
tisch angeregten Massen. [illegible]ne ließen sich fortan aus
von den Interessen der [illegible]haft und Kunst anziehen,
eine nähere und un[illegible]e[illegible]eziehung auf die politi
stände [illegible]uha[illegible]us die größere Menge, wie es
auf [illegible]ano[illegible]cte der Organisation der Arbei
ders [illegible]raun, [illegible]rf sich dagegen entschiedener auf di
Production, [illegible] mit desto größerem Eifer, da gera
Gebiete der [illegible]uen Cultur höchst bedeutsame Erfind
Entdeckungen u[illegible] raschend augenfälligen Erfolgen
esse auf sich [illegible]n. Allein [illegible]arin liegt noch keineswegs
der Materie over den Geist, [illegible]il die fortschreitende mater
ction selbst eine Unterwerfung der [illegible]unter den M
weil sie eine Offenbarung besse[illegible]n [illegible]terie ist. D
allerdings richtige Behauptung von [illegible]ogewichte der

in vorzugsweise industriellen Staaten geschieht, weil
usbildung der Industrie doch selbst nur ein Symptom der
Richtung erfolgten höheren Ausbildung geistiger Kräfte
cher industrieller Staat, um hier ein besonderes Bei-
ren, ist der Canton Zürich. Er ist zugleich als Demo-
taat, worin sich das Volksleben reiner aus sich selbst ent-
e mit demselben Grade von Passivität, wie in Monar-
wenige individuelle Potenzen sein Gepräge zu empfangen.
Cantone hatte der Staatsaufwand im Interesse der Volks-
Jahre 1804 nicht mehr als etwas über 26,000 Sch.
agen und ist bis zum Jahre 1837, besonders seit Demo-
er Verfassung durch die sogenannte Revolution von 1832,
r als 232,000 Sch. Franken, also etwa um das Neun-
gen. Wohl dürfte sich kaum ein anderer Staat in Europa
rhältnißmäßigen Leistungen zum Zwecke einer allge-
n Volksbildung rühmen. Indessen gilt Aehnliches auch
deren industriellen Cantonen der Schweiz. Es gilt
weil in jedem Staate der allgemeine Charakter der Zeit
ung kommt — von den Monarchieen unseres Welttheils;
hier nach anderen Richtungen hin, namentlich zur Ver-
der Ideen monarchischen Glanzes und monarchischer Macht,
ders der so beträchtliche Aufwand für stehende Heere in
steht, ein verhältnißmäßig größerer Theil der Staatskräfte
genommen ist.

Verfolgung seiner materiellen Interessen hat es der Ein-
stens in der Regel, nur für sich und etwa für seine Fa-
werb und Genuß abgesehen. Diese Sonderinteressen sind,
vorgehoben wurde, nicht an sich egoistisch. Sie können

Völker in jeder neuen Generation, in ihrer Jugend, ein
haben, welches fähig bleibt, von allgemeineren Ideen und I
rein um ihrer selbst willen sich durchwärmen zu lassen. Wo
die Selbstsucht mehr oder minder auch das jüngere Geschlecht
rer Ansteckung ergreifen. Aber sie wird nicht das Volksleben
die Quelle, woraus es sich immer von Neuem verjüngt, zu
vermögen; und wenn man gleich hier und da, mit Beziehu
einzelne Völker und einzelne Perioden der Völkergeschich
solche Behauptung ausgesprochen hat, so ist sie doch nie in
vollen Umfange gegründet gewesen. Namentlich wird sich das
Geschlecht stets wieder durch politische Ideen und Interessen
nerer Begeisterung anregen lassen, sobald nur überhaupt im
ben die politischen Tendenzen wieder entschiedener und allgemei
geltend machen. Daß dieses aber geschehen müsse, dafür bür
der raschere Fortschritt der materiellen Cultur, der die Gr
von Reichthum und Armuth schroffer herausbildet und dadu
Nothwendigkeit wieder auf den Staat und seine Institute,
Vertheilung von Rechten und Vorrechten, und also auf politisch
und Interessen zurückführt *). Ein neues Zeichen hiervon ist
wegung, die wir gerade jetzt wieder unter den arbeitenden Cl
England gewahren, und die höchst merkwürdig bleibt, wenn
nicht für die nächste Zukunft zu einer augenfälligen politischen
staltung führen sollte. Haben doch die Associationen der Ar
Großbritannien, die entweder völlig verschwunden waren, ob
stens nur ökonomische Zwecke zu verfolgen schienen, gerade in
den letzten Jahren wieder eine entschieden politische Richt
nommen!

Nach dem Allen muß man wohl überzeugt sein, daß
weise politische Erkältung eben nur eine zeitweise sein könn
politischen Ideen und Interessen sind in den Hintergrund
aber sie haben nicht aufgehört zu existiren. Der ganze Gang
kerdramas muß sie wieder zum Vorscheine bringen. Dieses ka
schwerlich anders, als in der Rolle eines schärfer ausgeprägte
kratismus geschehen. Denn mit der wachsenden Erkenntniß,
aus der wachsenden Dichtigkeit der Bevölkerungen und des pe
Verkehrs nothwendig entspringt, muß der Zusammenhang de
duellen Wohls mit dem Gemeinwohl allgemeiner empfunde
und deutlicher in's Bewußtsein treten. Schon dadurch allein
zunehmende Bedeutung eines demokratischen Elements bedin
sich im Einklange mit den politischen Ideen zugleich die p
Interessen ausbilden. Auch wird dieser Behauptung selbst von
tigsten Gegnern demokratischer Tendenzen nicht widersprochen,
mehr in ihrer zunehmenden Verbreitung den rechtfertigende
ihres Widerstandes und ihrer sich stets erneuernden Reaction

*) Einige weitere Bemerkungen darüber siehe im Art. „Europ

, als Ideen und Interessen der politischen Einheit
t, des politischen Gleichgewichts der Staatsge-
b der Staaten u. s. w., kann natürlich hier nicht
, sondern es muß dafür auf die einschlägigen Artikel ver-
S.

ecte und directe Steuern. Unter Steuern ver-
haupt diejenigen Abgaben, welche den Staats-
n mit Bezug auf ihre allgemeine staats-
Pflicht, zu den Lasten des gemeinen Wesens
hrigen beizutragen, aufgelegt werden. Zu
e gehört also der jener Pflicht entsprechende,
lichen Recht entfließende Titel der Forderung und
ese und sind daher keine Steuern jene vielnamigen Be-
utzgewalt, welche entweder auf einen privatrechtlichen
ben, wie namentlich die aus einem Eigenthume oder
ger Benutzung abfließenden Einkünfte (Domänenertrag in
utung), oder zwar das öffentliche Recht zur Quelle ha-
ht eben das jener oben bemerkten Pflicht der Staatsan-
prechende, sondern irgend ein anderes, z. B. das den
Regalien des Fiscus — in strenger Bedeutung des
ngeblich zur Grundlage dienende oder das mit der Aus-
erschiedenen Hoheiten, als Strafrecht, Polizei-
., natürlich verbundene, oder das auf rein factische Zu-
z. B. die Erblosigkeit oder Herrenlosigkeit eines Gu-
gehende. Freilich sind unter den „Regalien des
anche, die, in so fern man sie wirklich zu Gewinnung
benutzt, keinen anderen Rechtfertigungsgrund haben kön-
das Besteuerungsrecht, und wenn dieser Rechts-

Unrecht) geachtet wird, d Titel ...
auf einen Gegenstand, ... Zahlungspflicht
Maß unmittelbar bez ... end ist; so wird die Steu
recte genannt. Wird jed die Steuer von andere
erhoben als denjenigen, ... dabei als Zahlungspflicht
finitiv Zahlende im Auge ... so, daß also — der I
Steuerforderung nach — jene ... sten blos den Vorschuß
ten leisten, diese Letzten aber ... n jenen wieder ersetzen ...
die eigentlich Zahlenden sein sollen; oder wird ...
derung wirklich an di ... richtet, von welchen man
definitiv verlangt, d a e n Anlaß oder Titel ...
Gegenstande, ... an und für sich nicht steuerpfl
von welchem man aber (mit ... echt oder Unrecht) annim
gleichwohl das Vorhandensein ... iner wirklichen Steuersch
das Maß derselben andeute, so daß der Besteuerte ...
wegen des mit der Steuer unmittelbar belegten Geg
Factums beitragspflichtig gemacht wird, sondern nur weg
lichen oder vermeinten) Zusammenhanges desselben ...
deren, die wahre Steuer ... t involvirenden Umstand
titel; so nennt man die ... erung eine indirecte,
nicht unmittelbar oder gerade, sondern erst auf ...
wege zu ihrem eigentlichen ... e und Rechtsfundamente,
Person oder der Sache, die ... an dabei im Auge hat.

In dem Artikel „Abgaben" ist gezeigt, daß die
kein anderes Rechtsfundament hat, als die Theilnah
— nur durch gemeinschaftliche Erstrebung oder auf gem
liche Unkosten zu verwirklichenden — Wohlthaten d
vereins, und daß — wenn man von dem für Alle gle
der Persönlichkeit wegblickt — das im Allgemeinen
wenigstens annähernd entsprechendste Maß jener Theilnah
des Besitzes und Erwerbes jedes Einzelnen liegt. ...
noch einleuchtender nach derjenigen Theorie, welche die Be
schlechthin als Grund der Beitragspflicht erklärt; eine Th
wir jedoch nicht beipflichten, obschon wir allerdings wa
jene Fähigkeit bei Bestimmung der Steuer die theils d
gen Ertrages willen nothwendige, theils überhaupt billig
genommen werde.

Die directe ... euer wäre hiernach diejenige, welch
telbar und au ... Maßen auf die Theilnah
... hlthat ... des ... aatsvereins, oder auf d
... isch (wenig ... annähernd gleich) betrachte
... ermögens ... nkommens bezieht, sonach ...
... en a ... cht, ... s und wie viel sie zur ...
jene ... igen und ...
Beitra ... ...
nur e ... die allgemeine ...

Klarheit hervorgeht. Da indessen diese allgemeinen und
rmögens- und Einkommenssteuer, obschon die reine Theo-
, gar manche praktische Schwierigkeiten und Bedenken sich
, so mag man sich auch mit einer annähernden Verwirk-
Idee mittelst gesonderter Besteuerung der verschiedenen
Arten des Vermögens und Einkommens be-
daß jetzt zwar nicht mehr direkt an bestimmte Personen
ßgabe ihres Gesammtvermögens und Einkommens — son-
immte Theile oder Quellen desselben, mithin an die
e Steuerforderung gerichtet, d. h. der Staatsanspruch auf
Quote des Ertrags oder Betrags derselben — ohne
es Besitzers und ohne Rücksicht auf dessen übrige Ver-
für die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse geltend
. Auch diese Steuern heißen dann directe Steuern;
ltere Bedeutung des Wortes ist die gewöhnlichere.
teuern also, welche unmittelbar auf gewisse Gattungen
ände des Besitzes und Erwerbes gelegt sind, heißen hier-
e Steuern; und es gehören also hierher die Grund-
Häuser-Steuer, die Gefäll-Steuer, die Capita-
, die Gewerb-Steuer, die Besoldungs-Steuer, die
eben bemerkten Steuern etwa zur Vervollständigung ih-
noch einzuführende, mithin nicht alleinige) Ein-
Steuer (desjenigen Einkommens nämlich, welches von
oben nicht benannt wurden, abfließt), eben so die (nicht
dern neben allen übrigen Steuern, etwa in Nothfällen
utliche Abgabe, erhobene) Vermögens-Steuer (welche,
Einkommenssteuer, in der Regel als Classen-Steuer
auch die Mobilien-Steuer und endlich die Kopf-

recten Steuern an, und wir zählen sie darum bei der Uebersicht auch wirklich den letzten bei.

Gegen die directen Steuern — wofern sie, eine besonderen Natur ihres Gegenstandes, wohlgeregelt sind wenn sie, alle Gattungen des Besitzes und Erwerbes Idee der allgemeinen Vermögens- und Einkommen stens annähernd oder so viel möglich verwirklichen, ist, allgemein anerkannt wird, durchaus nichts einzuwenden; sie — so lange die Einführung der letztgenannten Steu findet — ganz vorzüglich (wenn nicht ausschließend) d werth. Aber freilich können sie, wenn in Bezug auf oder die Capitalisirung der verschiedenen ihnen unterw stände nach unrichtigen Grundsätzen verfahren, oder quote in unangemessenem Verhältnisse bestimmt wird, drückungen und sehr ungebührliche Begünstigungen welches Beides zumal alsdann Statt findet, wenn ein gattungen (z. B. die Geldcapitale) von ihnen völlig v daher die übrigen um desto härter angelegt werden. uns hier auf diese wenigen allgemeinen Betrachtungen. Anwendung finden unsere Leser in den den einzelnen cten Steuern gewidmeten besonderen Artikeln (als Capital-, Besoldungs-, Gewerbsteuer u. s.

Wir wenden uns zu den indirecten Steuern stand einer lebhaft geführten Controverse, wobei Schu und mehr noch Schule und Praxis sich unversöhnlich entg bei dem großen Gewichte der hier und dort aufgestellt Entscheidung kaum anders als auf Art eines Verg durch Zusammentreffen auf einer richtigen Mitte,

Für's Erste muß anerkannt werden, daß den Steuern kein natürliches Rechtsfundament ei also blos auf rein positivem, d. h. auf einer, von gen Staatsgewalt (in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Staatsrechts und mit dem darüber zu erfo ren Gesammtwillen) ausgegangenen, jedenfalls Festsetzung ruhen, oder blos aus solchem rein pos eine Rechtsbeständigkeit ansprechen können. Daß jede rige, welcher beitragsfähig ist, und zwar weil in dem Maße, als er es ist, zur Theilnahme an de mit Recht angehalten werde, geht (wie schon oben unmittelbar aus Zweck und Inhalt des Staatsver oder ist die natürliche, rechtsnothwendige Folge des dur gründeten gesellschaftlichen Vereins. Auch da noch außer dem allgemeinen Staatsschutze einen beso für sich oder das Seinige von Seite des Staates in A dafür eine angemessene Vergütung leiste, mag wenigst anerkannt werden. Dem positiven

nämlich daraus hervor, daß, wollte man die ganze Staatslast
directe Steuercapital wälzen, die Quote der jährlichen Steu
ihre alsdann gegen den jetzigen Betrag wenigstens zu verdopp
Höhe für tausend und abermal tausend Steuerpflichtige durch
erschwinglich werden, jedenfalls die von dem Eigenthü
Unternehmer oder Arbeiter mit Recht anzusprechende Gen
Capital- oder Arbeitsrente ihm ungebührlich, ja mitunter bis
völligen Entmuthigung verkümmern, oder ihm den Lebens
entziehen würde.

2) Man sagt zwar, und nicht ohne Grund, daß
indirecte Steuer aus nichts Anderem als aus der Grund-,
Capital-, oder der Arbeitsrente bezahlt werden kann, daß als
doppelung oder was immer für eine Erhöhung der directen Ste
empfindlicher sein würde als die neben der gewöhnlichen directen
noch weiter zu entrichtende indirecte. Allein es besteht der
terschied zwischen beiden darin, daß die directe Steuer —
sie auch zur Erleichterung der Steuerpflichtigen nur in verhä
kleinen, z. B. Monatsraten, einzieht — gleichwohl bei jeder
eine nicht unbedeutende und baare Zahlung auf einmal er
gar nicht abgewendet werden kann; wogegen die indirecte
Verzehrer, welcher sie definitiv zu tragen hat) auf alle Tage
den dermaßen vertheilt, daß die einzelne Entrichtung
ein Stück Brot oder ein Glas Wein oder ein Pfund Sal
fast unfühlbar ist, und kein besonderes Zurücklegen
thig macht; auch daß, wenn die durch sie bewirkte Verthe
Sache mir hart fällt, ich — wenn diese mir entbehrlich
durch Entsagung steuerfrei machen, und selbst wenn sie
eines wirklichen Bedürfnisses ist, durch Selbstbeschränkung
dringend Nothwendige die Last wenigstens verringern kann;
die Zahlung der indirecten Steuer oft ganz, oft wenigstens
von meinem freien Willen abhängt, wogegen die direc
gezahlt werden muß.

3) Es kommt dazu, daß man, wenigstens in der
alsdann etwas kauft oder einen Genuß sich verschafft, wenn
Geld, mithin die (damit verbundene indirecte) Steuer zu
Stande ist, wogegen die directe Steuer gar oft verfällt,
Steuerpflichtige von allen Zahlungsmitteln entblößt ist,
— weil hier weder Nachlaß noch Verschub Statt findet —
der Zwangsvollstreckung sich unterwerfen oder zu den ver
Mitteln, sich Geld zu verschaffen, greifen muß.

4) In der Regel — so sagen die Vertheidiger der
Steuern weiter — verzehrt oder genießt Jeder se
nach Maßgabe seines Vermögens oder Einko
die indirecte Steuer also, da sie ganz vorzugsweise auf
der Verzehrung (d. h. des Gebrauchs oder Genusses)
kommt in ihren Wirkungen einer Vermögens-

ns verzehre, folglich auch die Verzehrungssteuer in eben
heorie nach vollkommen richtigen Verhältnisse entrichte.
ng richtet sich allernächst nach dem Bedürfnisse oder
lüste; diese beiden aber werden mehr durch persön-
schaften und besondere Verhältnisse bestimmt als
ermögen. Kränklichkeit, Angewohnheit, Kinderzahl,
w. können das Bedürfniß eines armen Mannes sechs-
über jenes eines reichen erhöhen; und Leichtsinn, Le-
gebigkeit (die doch alle kein Grund der Besteuerung sind)
rzehrung eben so weit über das Vermögensverhältniß oder
s Mittelmaß hinaustreiben, als Kargheit, Aengstlichkeit,
u. s. w. sie diesseits dieses Maßes zurückhalten. Abge-
n solchen besonderen, mit dem Vermögensstande in bei-
enhange stehenden Eigenschaften und Lagen, erscheint —
Gelüste, so doch — das Bedürfniß und die meist nach
chtende (der indirecten Steuer vorzugsweise unterliegende)
ei Allen so ziemlich gleich, oder doch unendlich
gleich als das Vermögen; und es hat daher die auf
es gemeinen Bedürfnisses gelegte Steuer weit eher die
Kopfsteuer als einer Vermögenssteuer an sich. Die
n Reichen ganz eigens vorbehaltenen Genüsse sind ohne-
nigen Ausnahmen, von der indirecten Steuer frei, und
gen der letzten lasten ihrer Natur nach mehr auf dem
dem Mittelmanne, als auf dem Reichen, wie z. B. das
ngeld, wovon derjenige, der seinen eigenen Wein im
enn er will, befreiet ist, während der Arme jeden nöthi-
sich dadurch vertheuert sieht. Daher kann mit Zuver-
werden, daß, wenn eine gleiche Summe einmal durch

Idee entsprechend geregelt, wäre zumal auch der Ausgaben
übertrieben; so würde jener Grund wegfallen und auch
schleierung nöthig sein.

Eben so ist nicht zu leugnen, daß die Allmäligk
selbst augenblickliche Unfühlbarkeit der indirecten Steuern
sehr nachdrücklich zu ihren Gunsten spricht. Auch daß die
bei den meisten Gattungen der indirecten Steuern mehr oder
vom freien Willen des sie definitiv Zahlenden (namentlich
zehrers, im weiten Sinne des Wortes) abhängt, macht sie
Gefühl desselben leichter und mindert den Vorwurf der Hä
blos factische Vertheuerung der Waare (die ja auch ohne
directe Steuer aus mancherlei Gründen eintreten kann) ist
empfindlich, als eine directe Steuerzahlungsforderung, und
bei — was bei dieser der Fall nicht ist — fortwährend oder
lich zur Ersparung, d. h. zur Beschränkung des Genusses
Nothwendige, oder auf das nach den Vermögensumständen
zehrenden Erschwingliche. Dagegen aber ist freilich
daß nicht das augenblickliche Fühlen, sondern das wirkli
der Summe der tagtäglich zu zahlenden kleinen Raten
Gesammtgewicht derselben das Hauptmoment für ihre
lung ist. Der That, wenn auch nicht der Erscheinung
die indirecte Steuer für den sie definitiv Entrichtenden nicht
eine Erhöhung der ihm aufliegenden directen thun würde,
er es dort nicht so deutlich nachweisen kann, wie hier,
er bezahlt, ist keine reelle Erleichterung. Auch hat die
sich der Zahlung zu entziehen (durch Entsagung auf den
nigstens bei Gegenständen des Bedürfnisses, worauf
oder die einträglichsten indirecten Steuern basirt sind) eine
gesteckte Grenze; und wo sie Statt findet oder nothwendig
ist die Entbehrung selbst ein dem Druck der Steuer
chendes oder ein ohne Nutzen für den Staat dem Steuer
weiter zugefügtes Uebel.

Ganz falsch aber ist die Voraussetzung, daß die indir
mentlich die Verzehrungssteuer darum leichter als die dir
weil, wer sich einen Gegenstand der Verzehrung anschafft,
gel bei Geld ist, wogegen der Erheber der directen Steuer
Thüre pocht, mögen wir eben Geld haben oder nicht. Man
d. h. man ißt oder trinkt, wenn man hungrig oder dur
und man schafft sich Holz oder ein Kleid an, wenn man
Ist man im Augenblicke des Bedürfnisses nicht bei Geld, so
gleichwohl essen, und das Geld dazu — gerade wie bei der
wegen der directen Steuer — entweder entlehnen oder
oder aber man muß der Steuer willen hungern, was
ein Uebel ist. Eben so bei demjenigen, welcher nur die
lage zu machen hat, z. B. bei dem Kaufmanne, welcher
für die eingeführte Waare, oder bei dem Wirthe, welcher

ringelegten Wein entrichten muß u. ſ. w. Wenn er das Geld
n Vorauslage nicht hat und ſich nicht verſchaffen kann, ſo
freilich nicht ein; aber das dergeſtalt erzwungene Aufgeben
nahmung iſt ihm weit ſchädlicher, als es die Entrichtung der
äre.

ich falſch iſt die Behauptung, daß Jeder (in der Regel oder
chſchnitte) nach Maßgabe ſeines Vermögens oder
mens verzehre, folglich auch die Verzehrungsſteuer in eben
er Theorie nach vollkommen richtigen Verhältniſſe entrichte.
zehrung richtet ſich allerdings nach dem Bedürfniſſe oder
n Gelüſte; dieſe beiden aber werden mehr durch perſön-
eidenſchaften und beſondere Verhältniſſe beſtimmt als
s Vermögen. Kränklichkeit, Angewohnheit, Kinderzahl,
u. ſ. w. können das Bedürfniß eines armen Mannes ſechs-
hmal über jenes eines reichen erhöhen; und Leichtſinn, Le-
, Freigebigkeit (die doch alle kein Grund der Beſteuerung ſind)
ie Verzehrung eben ſo weit über das Vermögensverhältniß oder
r das Mittelmaß hinaustreiben, als Kargheit, Aengſtlichkeit,
ment u. ſ. w. ſie dieſſeits dieſes Maßes zurückhalten. Abge-
er von ſolchen beſonderen, mit dem Vermögensſtande in bei-
ſammenhange ſtehenden Eigenſchaften und Lagen, erſcheint —
das Gelüſte, ſo doch — das Bedürfniß und die meiſt nach
ich richtende (der indirecten Steuer vorzugsweiſe unterliegende)
ung bei Allen ſo ziemlich gleich, oder doch unendlich
r ungleich als das Vermögen; und es hat daher die auf
nde des gemeinen Bedürfniſſes gelegte Steuer weit eher die
ner Kopfſteuer als einer Vermögensſteuer an ſich. Die
n, den Reichen ganz eigens vorbehaltenen Genüſſe ſind ohne
t wenigen Ausnahmen, von der indirecten Steuer frei, und
ſattungen der letzten laſten ihrer Natur nach mehr auf dem
oder dem Mittelmanne, als auf dem Reichen, wie z. B. das
Sohmgeld, wovon derjenige, der ſeinen eigenen Wein im
at, wenn er will, befreiet iſt, während der Arme jeden nöthi-
etrunk ſich dadurch vertheuert ſieht. Daher kann mit Zuver-
auptet werden, daß, wenn eine gleiche Summe einmal durch
ie und das andere Mal durch die indirecte Beſteuerung erho-
, von der erſten eine weit größere Quote den Reichen zur
ung zufällt, als von der zweiten. Ein ſicherlich ſehr bemer-
ber Umſtand.

as nun den fünften Grund, den man für die indirecten
geltend macht, betrifft, ſo iſt freilich wahr, daß durch die
wöhnliche, theils faſt allgemeine Befreiung der Beſol-
der Capitaliſten, der Renteninhaber und anderer
von der directen Steuer eine ungeheuere Ueberlaſtung der
ſitzer und Gewerbsleute hervorgebracht wird, und daß eine Hei-
ches Gebrechens dringend Noth thut. Wird aber dieſelbe durch

die indirecte Besteuerung bewirkt? [illegible] wenn die indirecte Steuer blos alle [illegible] die von [illegible] freieten Classen gelegt [illegible]e. So aber wird sie ja [illegible] Ausnahme gelegt. Es genie[illegible]n daher jene privilegirten [illegible] wie vor die Befreiung von ei[illegible]r dem Betrage der von [illegible] entrichtenden directen Steuer [illegible]tsprechenden Last; und [illegible] wird, anstatt der Erleichterung, mittelst der indirecten [illegible] eine weitere Bürde aufgelegt. Dem hier angegebenen Zwe[illegible] offenbar weit mehr entsprochen [illegible]erden durch eine ausschl[illegible] die bemerkten privilegirten Cl[illegible]en oder Individuen zu [illegible] oder auch Classensteuer, als durch eine die bereits [illegible] die Unbesteuerten gleichmäßig treffende indirecte [illegible]

Der in dem Beizuge der Fremden erkannte [illegible] recten Steuer endlich ist wirklich begründet. Doch ist [illegible] satz solches Beizuges (als allgemein gedacht und [illegible] weit gehender Ausübung) rückwirkend auch unseren [illegible] rigen, denen alsbald von Seite der fremden Staaten [illegible] widerfahren wird, nachtheilig; auch läuft bei der Annah[illegible] che Steuer, z. B. ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Zoll [illegible] finitiv von den Fremden bezahlt werden, gar oft eine [illegible] rechnung unter. Gar oft fällt auf uns selbst und mit [illegible] Gewichte eine Auflage zurück, deren Intention die [illegible] Fremden war.

Wird durch diese Gegenbetrachtungen das Gewicht [illegible] Freunden der indirecten Besteuerung aufgestellten [illegible] ein sehr Ansehnliches verringert, so legen die Gegner [illegible] rung in die Wagschale noch weiter die nachstehenden [illegible] Argumente:

1) Die indirecte Steuer ruhet schon nach ihrem [illegible] nem vom Standpuncte des Rechts höchst bedenklichen [illegible] völlig verwerflichen — weil nämlich Eigenthum und [illegible] willkürlich beschränkenden, ja möglicher Weise [illegible] Principe. Dieses Princip nämlich besteht nicht im [illegible] man ein (natürliches) Recht dazu hat, sondern im [illegible] wo etwas zu erwischen oder zu packen ist. Freilich [illegible] die da vermeinen, in der Staatswirthschaft und [illegible] gar nicht vom Rechte, s[illegible]n nur vom Nutzen die [illegible] (vgl. die Recension von Kreyl's Steuersysteme in den [illegible] Jahrbüchern 1816, Juni); wir aber behaupten: [illegible] Staatslehre muß die erste [illegible]rage nach dem Rechte, [illegible] zweite nach dem Nutzen gehen. Mit Beziehung auf [illegible] nun sagen wir: Ist Besitz und Erwerb der natürliche [illegible] Maßstab der Steuerpflicht, so kann der Gegensatz [illegible] lich Bedürfniß, mithin no[illegible]e Ausgabe, [illegible] gerung des B[illegible] [illegible] sein. Und [illegible] nicht [illegible]

grenzenlos; das Princip, worauf ſie ruhet, bedrohet
That alle und jede Freiheit und, in ſo fern die be-
ndlungen mir zugleich nothwendig ſind (wie Eſſen und
ch all' mein Eigenthum, welches ja möglicher Weiſe
gen werden mag durch den Kaufpreis der mir überall nö-
thigen. Die Finanzgewalt, wenn ſie indirecte Steuern aus-
net alſo: Ich brauche Geld; die directe Steuer kann ich
erhöhen, weil ſie ſonſt uneinbringlich würde, oder wenig-
rundwerth und den Productionsgewinn zu tief herabdrückte.
o das Bedürfniß zum Steuererheber oder Preſſer ma-
Alle müßt und werdet eſſen und trinken; lege ich alſo eine
uf, ſo kriege ich Euch ſicher. Eben ſo: ich weiß gewiß,
der die Meiſten von Euch Briefe ſchreiben oder empfangen,
traße bedienen, Tabak ſchnupfen oder rauchen u. ſ. w.
preſſe ich Euch für jede ſolcher Handlungen eine Taxe ab,
ſicherlich viel Geld ein. Ich verbiete Euch alſo, auf ir-
anderen Wege, als auf dem mit der Steuer belegten der
Briefe fortzuſchicken oder zu empfangen; ich laſſe Euch
ie Straße fahren, wenn Ihr nicht zahlt; ich fabricire oder
in und ausſchließlich den Tabak, deſſen Gebrauch ich Euch
d ſetze darauf einen nach Willkür zu beſtimmenden Preis
mit einem Worte: ich fordere Euch Geld ab, wo und
r beliebt, zumal aber da, wo ich Euch am Leichteſten und
n beikomme. — Wir fragen: paßt ein ſolcher Grundſatz für
tsſtaat? So viel wenigſtens iſt ſicher, daß, wenn auch
utionellen Staaten ſeine Ausübung, bis zu einem
Puncte hin, durch die Zuſtimmung ächter Volksrepräſ-
d. h. des wahren Geſammtwillens, gerechtfertigt

und Einkommen theils in ganz und gar keinem, theils einem sehr entfernten und unsicheren Zusammenhange jener Besteuerung unterworfene Bedürfniß und (wie oben bemerkt worden, ist unendlich weniger ungleich auch Vermögen; ja, es ist gar oft, je nach persönlichen genschaften und Lagen, bei Armen in größerem Maße vorhanden. Zudem kann die indirecte Steuer, in so sönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seine nicht eben so, wie wenigstens zum Theile bei der auf die Consumenten überwälzt werden. Denn und der Gewerbsmann auch mitunter im Stande sind, nißmäßige Erhöhung des Preises ihrer Erzeugnisse die Steuer theilweise wieder hereinzubringen, so kann diese Person und ihre Familie treffenden Verzehrungssteuer geschehen, weil sie sonst die Concurrenz mit anderen weniger bedürfenden Verkäufern nicht aushalten würden solchergestalt durch die indirecte Steuer nicht nur zwischen Classe, sondern auch zwischen Genossen derselben Classe Ungleichheit der Belastung erzeugt, und dieses drückend, ja oft ganz unerträglich gemacht. So so mehr der Fall, da bei den meisten dieser Steuern wie man ihn bei den directen Steuern den Dürftigen kann, gar nicht Statt findet. Selbst der Bettler Bier- und Weinaccise zahlen, wenn er aus dem ein Stück Brot oder einen kleinen Labetrunk anschaffen

3) Zudem läßt sich — was ein weiterer Verweis das wahre Gewicht dieser Steuer, sowohl für den für die Gesammtheit, durchaus nicht, auch nur mit nauigkeit, bestimmen. Zu dem Bruttoertrage derselben oder der davon jedem Einzelnen durchschnittlich (und wie schwer ist schon die letzte zu berechnen!) müßte beigesetzt werden die Härte der Entbehrung, welche Aermere der Steuer willen sich auflege, sodann die Verl völlige Verhinderung so manches — sonst Vortheil verspr die Steuer jedoch mit Verlust bedroheten oder unmöglich Handels oder Geschäftes, endlich die Menge der Plagen beschränkungen, Unannehmlichkeiten aller Art, welche der indirecten Steuern, wenn Defraudation verhütet wer ausbleiblich mit sich führt, und welche für Manchen wohl als die Steuerentrichtung selbst.

4) Solche mit der Erhebung der indirecten Steuern theils wenigstens natürlich verbundene Freiheitsstör schäftshemmung, oft auch durch die inquisitorischen M gefügte persönliche Kränkung oder Demüthigung falls ein nicht ungewichtiges Argument gegen diese Steuern der directen Steuern — wenn einmal das Steuercapital

den Quälereien und Beschränkungen! Und dazu kommt
den durch die vielen nöthigen Aufsichts- und Controlan-
chte — große Kostspieligkeit der Verwaltung, welche den
der indirecten Steuern, verglichen mit deren Roh-Er-
nen der directen ausnehmend herabsetzt, also den Steuer-
in eben diesem Verhältnisse erhöhete Last ohne ir-
ertheil der Staatskasse auflegt.

aber noch das Schlimmste ist: die indirecten Steuern
ens großentheils und unter gewissen Umständen, der
litär in hohem Grade gefährlich, bringen Unzufrieden-
legierung hervor, ja, reizen nicht selten zu förmlicher
t gegen die Staatsgewalt und zu anderen Verbrechen.
zumal in dem Verhältnisse, als sie hoch und die Anstal-
Unterschleif streng sind. Je höher z. B. die Accise, je
ist, desto stärker — weil gewinnverheißender — wird die
Defraudation oder zur Einschwärzung. Die Schwere
die davon abschrecken soll, reizt blos zu größerer Vor-
rer List, oder auch, wenn die Entdeckung geschehen und
täglich ist, zu verzweifelter Gegenwehr und verbrecheri-
at. In der theueren Accise, in dem hohen Zolle sieht
e Verstand mehr nur eine factische Bedrückung, als eine
ebete Forderung; und solche Vorstellung beschwichtigt das
erschleif verhammende Gewissen. Einmal aber auf der
setzwidrigkeit befindlich, schreitet man leicht weiter und
erhaupt die Achtung gegen Gesetz und Recht. Die Re-
its, erbittert durch die steigende Frechheit der Defrau-
n — pflichtgemäß — die redlichen Bürger (z. B. die

Einem Systeme der indirecten St n, welches, je a
wahl der damit zu belegenden Gegenstän.., nach der Hö
ben und nach den Einzugs-, Aufsichts- und Controlaus
merkten bösen Eigenschaften an sich trägt und daher j
Wirkungen erzeugen muß, kann der wahre Gesammtwi
treues Organ desselben nie und nimmer seine Zustimmu
Sollte die Mehrheit einer Volksrepräsentation gleichwohl e
so überschreitet sie eben aus Irrthum oder Unlauterkeit ih
und die durch ihr — obschon äußerlich gültiges — Gese
haben dann gerechten Grund zur Beschwerde. Obschon a
Allgemeinen mag behauptet und anerkannt werden, so h
zu weit gegangen sein, wollte man ganz unbedingt
und jede indirecte Steuer den Stab der Verwerfung be
die Gegenstände solcher Besteuerung zweckmäßig ausgewäh
Steuer selbst mäßig und endlich die Administration derse
human geregelt ist, so fallen die härtesten Vorwürfe weg
die für solche Steuern angeführten Gründe in ihr Rech
läuterung dieser gewissermaßen als Vergleichsvorschlag auf
tes wollen wir hier nur einiges Wenige im Allgemeine
wir die wichtigeren Gattungen der gewöhnlich vorkommen
Steuern in besonderen Artikeln theils schon beurtheilt
später beurtheilen werden.

Sollen die indirecten Steuern der Idee einer B
Steuer sich nähern, d. h. die wohlhabenderen Classen
dürftigeren treffen, so müssen sie auf Luxusgegens
werden, nämlich auf solche, welche in der Regel nur von
ten begehrt oder verbraucht werden. Freilich ist die E
solchen Gegenständen minder zuverlässig, als die von Ge
nes allgemeinen Bedürfnisses; wenn jedoch die Steuer m
diese Eigenschaft fordern wir von jeder indirecten Ste
sie die Wohlhabenderen von Befriedigung ihrer gewöhnten
abhalten und dergestalt gleichwohl einen ziemlich sicheren
werfen.

Auch auf allgemeine Lebensbedürfnisse, überhaup
stände eines allgemeineren Gebrauches kann indessen eine
wesentlichen Nachtheil gelegt werden, wenn sie 1) mäß
Gegenstand und Maß sich längere Zeit hindurch gleich
eine Weise geregelt ist, daß sie möglichst wenig Plage
führe, und 4) zumal, daß sie in der That auf diejenigen
man bei ihrer Einführung als definitiv Zahlende im Aug
erste Erforderniß ist das wichtigste. Nur allzu h
Steuern führen die oben bemerkten schlimmen Folgen n
mäßige kann ohne großes Wehe getragen werden, und
wohl, wenn eine zahlreiche Classe oder gar die gesammte
ihr unterliegt, dem Staate eine an Summe ein
Vertheuerung der damit belegten ... ch, ...

dem der Arbeits-Herr oder die Consumenten der Ar-
definitiv die Steuer tragen, im zweiten aber die Lebens-
lt, d. h. der Bedarf oder Verbrauch, allmälig mit der
in das entsprechende Verhältniß gekommen ist. Schwe-
ist die Entfernthaltung der Plagerei, weil ohne strenge
Defraudationen nicht wohl zu verhindern sind. Doch ver-
mit der Ermäßigung der Steuer auch der Reiz zum Un-
nd immerhin gibt es Mittel und Wege, die mit der Auf-
nhebung jedenfalls verbundene Belästigung, der Beschaf-
Ausdehnung nach, mindestens erträglich zu machen.
Vereinfachung ist hier das Hauptmittel, Achtung der
der Freiheit der Bürger das oberste Gesetz. Was endlich
pälzung der Steuer auf jene Classen oder Einzelne be-
ch der Intention der Auflage dieselbe eigentlich tragen sol-
gt die Erreichung solches Zweckes abermals theils von der
Gegenstände, theils von der Einhebungsart der fraglichen
Es kann, wenn hier oder dort ein Mißgriff Statt fand,
ß die Steuer, anstatt z. B. auf den Consumenten zu
ie zugedacht ist, ganz oder doch theilweise auf den Pro-
sich überwälzt, zur ungerechtesten Bedrückung desselben,
ß sie ganz oder theilweise auf demjenigen liegen bleibt,
Intention der Steuer nach, blos die Vorauslage hätte
Das Ohmgeld z. B. wird der Wirth allerdings von
n sich ersetzen lassen; ob aber der Weinhändler die
Weine oder der Schlächter jene vom Schlachtviehe wirk-
Consumenten mittelst Erhöhung des Verkauf-
tzen werde oder auf den Producenten mittelst Abzugs
[illegible] Kaufmerthe, hänget von mancherlei Umstän-

Ausführung den die einzelnen Hauptgattungen der indirecten St
behandelnden besonderen Artikeln vorbehaltend.

Ueber die indirecten Steuern theilen sich die nationalöko
schen und staatswirthschaftlichen Schriftsteller in ganz entg
setzte Ansichten. Wir wollen nur einige der Hauptauctoritäten a
ren, da ein vollzähliges Verzeichniß fast endlos sein würde. Sch
schon 1820 L. Fr. Wiederhold in seinem „Handbuche der St
tur und Geschichte der indirecten Steuern" uns mit einer ausg
langen Namen- und Bücherliste beschenkt, und es sind seitdem no
viele andere Stimmen für und wider erklungen.

Schon über den Begriff der indirecten Steuern sind die
nicht einig, weswegen man auch schon, neben der Unterscheidu
Steuern in directe und indirecte, die weitere in „unmittelb
und mittelbare" oder in „zunächstige und entferntere"
gestellt hat. Mehrere beschränken den Begriff der indirecten St
auf die Verzehrungs-Steuer. In der Hauptsache selbst sin
klären Viele die indirecten Steuern als eine ganz besonders em
lenswerthe, der directen noch vorzuziehende Abgabe; Andere h
zwar für minder gut, als die letzten, jedoch nach Umständen,
wohl auch überhaupt für rathsam oder gar nothwendig und gu
ständigkeit eines guten Steuersystems mit gehörig; noch Andere
lich verwerfen sie entschieden und unbedingt. Unter ihren Ver
gern führt zumal Adam Smith eine gewichtige Stimme, u
wird seine Auctorität von vielen Anderen als ein Hauptbeweis
führt. Weiter vertheidigen die indirecte Besteuerung Sonnen
(Grundsätze der Finanzwissenschaft), J. F. Benzenberg
Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem), Christia
impositions et de leur influence etc.), Ganilt (essay po
sur le revenu public etc.), Sartorius (in verschiedenen s
Abhandlungen und in Recensionen staatswirthschaftlicher Schri
den Göttinger gel. Anzeigen), auch Say, Sismondi, Jo
Graf v. Soden, v. Jakob, Pölitz, Murhard („Ka
Staatshaushalt des deutschen Bundes der Besteuerung einheimischer
ren entbehren?" in den politischen Annalen von 1821), Mo
und andere neuere Schriftsteller über die Finanzwissenschaft. D
verwerfen die indirecten Steuern: Joh. Eschenmayer (
Consumtionssteuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung), C. F
(ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern), Behr (
wirthschaftslehre), Lips (über die allein wahre und einzige Steu
Lotz (Handbuch der Staatswirthschaftslehre), Destutt de T
(commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu L. XIII.)
sodann noch viele landständische Redner und Verfasser von Fl
ten. (Vergl. die Artikel „Accise", „Ohmgeld", „Verzehr
steuer", „Zoll" u. a.) Rotte

Infamie, Ehre, Ehrenstrafen. Ueber Ehre
Princip des Rechtsstaates und der Monarchie.

den sie den wahrsten Widerschein der in einem Volke und
schaftlichen Einrichtungen herrschenden gefunden oder ver-
alischen Vorstellungen. Das Geistigere aber ist stets am
in seinen angemessenen Formen zu erfassen. Außerdem
und Infamie und Injurie in einer so lebendigen Bezie-
sich und mit ihrem gemeinschaftlichen Grundprincipe, daß
wöhnlich getrennte Behandlung derselben nicht blos Wieder-
eugt, sondern auch ihre richtige Auffassung erschwert. End-
te man sie bisher gewöhnlich nicht in Verbindung mit den
Verfassungen und den Principien derselben. Dennoch
völlig verschiedene Gesichtspuncte für dieselben in despoti-
atischen und freien Verfassungen.

Begriff von Ehre, Infamie und Injurie. —
sse setzen durchaus eine richtige Auffassung der tiefsten
einer sittlichen Gesellschaft und Gesetzgebung voraus.
Grundlagen bestehen im Rechtsstaate oder in der freien
(siehe oben Bd. I. S. 11, III. S. 728): in der freien
Persönlichkeit und Würde und der Achtung
, in ihrer Achtung sowohl von der Person
von der Gesellschaft, in welcher sie lebt und
er ihre Lebensverhältnisse abhängen.

Wesen der Sittlichkeit und jeder sittlichen Gesetzgebung
sie auch unabhängig von sinnlichen Antrieben und selbst
s Gute oder die sittliche Bestimmung zu achten
sittlichen gebieten. Sie setzen also Freiheit und deren
voraus, sind an sie gerichtet.
reiheit eines Wesens aber besteht in der inneren Fä-

higkeit de[illegible] [illegible]ändig zu [illegible]
zu unterlassen [illegible] [illegible]jeren frei[illegible]
oder [illegible] og [illegible] Verursachung in einem [illegible]
zustehen [illegible] frei [illegible] [illegible]ne. Ohne den letzteren [illegible]
nicht existent. [illegible] nur eine Anlage dazu. [illegible]
von der sittli[illegible]n [illegible]eit, [illegible] von der Sittlichkeit [illegible]
nur in der [illegible] sinn [illegible] bestehende Sittlichkeit [illegible]
irdischen [illegible] [illegible] so [illegible]nig möglich, als eine [illegible]
rem Wirk[illegible] [illegible]ehen [illegible] sittliche Gesinnung [illegible]
und Bestin[illegible] nach sich [illegible] verwirklichen, das eigen[illegible]
oder die [illegible]t sittlich zu ge[illegible]ten, dadurch sich ihrer [illegible]
werden und zu wachsen su[illegible]. Sie wird sonst nicht [illegible]
und bleiben. So fordert es insbesondere auch das [illegible]
(S. oben Bd. III. S. 475.) Was wäre z. B. auch [illegible]
Menschenliebe, die sich nie zu äußern strebte? Gerade [illegible]
eine blos innere Freiheit für dieses irdische Leben ein[illegible]
würde ebenfalls nicht wirklich sein und bleiben. Eben [illegible]
weil alle gesunde rechtliche und politische Ordnung wes[illegible]
heit und Sittlichkeit beruhet, rächt sich auch die [illegible]
dieser Grundlage durch die falschesten Folgesätze im [illegible]
führt die Verleugnung aller wahren wirklichen [illegible]
Rechte zu der mechanischen und despotischen äußerlichen [illegible]
zu dem traurigen: oderint dum metuant! [illegible]
dagegen, daß für eine sittliche Weltordnung auf Erden [illegible]
nere Freiheit und Sittlichkeit genüge, führt Hugo zu [illegible]
ligen Theorie, daß man dem Menschen alle äußere [illegible]
ihn zum Sklaven machen dürfe, ohne dadurch die [illegible]
zu beeinträchtigen *).

Ein Wesen nun, welches mit jener inneren und [illegible]
das sittliche Gesetz verwirklicht, ist eine Person. [illegible]
liche Persönlichkeit mit sittlicher Würde und Freiheit. [illegible]
dert, um im Leben und in der Gesellschaft wirksam [illegible]
zu bleiben: Achtung. [illegible]uß jenes Wesen selbst [illegible]
stimmung, Freiheit und [illegible]de achten und deren [illegible]
Gesellschaft, von welcher seine Lebensverhältnisse abhäng[illegible]
erhalten.

Die Selbstachtung oder die eigene Behauptung [illegible]
chen Persönlichkeit und Würde bildet die sogenannte [illegible]
Die von der Gesellschaft freier Mitwesen anerkannte [illegible]
liche Würde dagegen ist die sogenannte äußere Ehr[illegible]
erst in Verbindung mit der inneren die ganze und [illegible]
det. Ihr Wesen ist verwirklichte und anerkannte freie [illegible]
dualität.

---

*) Weitere Ausführung über Freiheit [illegible]
— 286.

moralischen Gesetzgebungen, so können auch die Sphären oder die Freiheit selbst, die Persönlichkeiten und ihre Ehre, Ehrenkränkung und Ehrlosigkeit zum Theil verschie-

Rechtsgesetze sind zwar allerdings ebenfalls moralisch und be-dem Moralgesetze; aber sie sind nur ein Theil desselben (s. oben Bd. I. S. 9), wegen des Bedürfnisses des staats-hen Lebens durch die gemeinschaftliche gesellschaftliche äußere , eine vom reinen Moralgesetze verschiedene juristische Na- selbstständiges Princip erhalten. Nach diesem so entstan-gesetze nun erhalten jene obigen allgemeinen rein sittlichen reiheit, Persönlichkeit, Ehre, ebenfalls juristische Merkmale nißgründe. Die juristischen Begriffe werden so theils en-weiter als die allgemeinen. So ist z. B. nach dem all-oralischen Begriffe jeder vernunftfähige Mensch und nur Person. Das Rechtsgesetz aber erweitert den allgemeinen Persönlichkeit, indem es auch gewisse Vereine von Men-inden, Staaten u. s. w. als juristische Personen anerkennt. t ihn auch, wenn es manchen vernunftfähigen Menschen gels der juristischen Anerkennung und ihrer Bedingungen, für völlig rechtlos erklärten Verbrecher oder den Sklaven, che Persönlichkeit beilegt.

ch bleibt zwar auch für die juristische Ehre das Wesentliche allgemeinen Sinne. Auch sie ist innere Ehre einer Per-den mit der äußeren; sie ist Selbstachtung ihrer eigenen verbunden mit der Achtung der Gesellschaft. Aber auch ls weiter als die moralische, indem sie namentlich auch ristischen Persönlichkeiten, z. B. einem Staate, beigelegt

schen Bedingungen für die Annahme und Erkennbarkeit
Ehre eintreten, ohne daß die juristische Anerkennung
einer höheren Standesehre Statt fand. Auch kann
brecher sich moralisch gebessert haben, so daß er vom
Moralisten nicht als entehrt erscheint, während er dennoch
die Schande seines Verbrechens trägt.

Die juristische Ehre ist nach dem Bisherigen
setzliche äußere Achtung oder Anerkennung
Würdigkeit einer rechtlichen Persönlichkeit
auf Ehre besteht gerade in dem rechtlichen Anspruche
ristischen Ehre entsprechende äußere Anerkennung und
neren Würdigkeit. Es erheischt von einem Jeden
dieser Anerkennung entsprechende Verhalten gegen die
son, und schließt rechtswidrige injuriirende verächtliche
Es fordert anderseits auch, daß man diese Achtung
rechtswidrig durch Verleumdung zerstöre. Die Ehre
und das erste Personen- und Statusrecht, die
aller übrigen Rechte, die Rechtsfähigkeit *). Denn da
der eigenen und wechselseitigen Achtung der sittlich
lichkeiten beruhet (s. oben Bd. I. S. 9 ff.), so hängt
aller anderen Rechte von der juristischen Ehre ab,
sie nicht selbst zerstöre, oder daß man stets das erste
der Römer: juristisch honest zu leben **), daß man
und dignitas heilig halte, und dann daß auch die
achte ***).

Injurie im juristischen Sinne ist dagegen jede
Kränkung eines Rechts auf Ehre.

Gänzliche oder theilweise Infamie aber (oder
Ehrlosigkeit oder Ehrenstrafe) ist der rechtlich verdi
des Ehrenrechts.

III. Die drei Hauptgesichtspuncte für
hältnisse. Für eine richtige Auffassung und Durch
juristischen und politischen Grundsätze über Ehre, Infa
jurie sind vorzüglich folgende drei aus dem Bisherigen
Hauptgesichtspuncte festzuhalten: zuerst die unzertrennlich
des Inneren und des Aeußeren; sodann die stete
von Ehre und Recht, von Ehrenminderung und Rechts
endlich die juristische Form aller Ehrverhältnisse.
sichtspuncte liegen auch dem römischen, wie dem deutsch

*) L. 5. de extraordinariis cognitionibus.

**) Mein System Bd. I. S. 250. 528.

***) Es ist sonderbar, wenn Kant'sche Juristen, z. B. Feu
den Anspruch auf diese durch den Rechtsvertrag zugesagte Acht
nennen, dennoch aber ihre Verletzungen als Rechts-
rien erklären wollen.

r der übrigen Welt, und ſo wie die Freiheit zugleich
Fähigkeit und den äußeren Freiheitskreis erfordert, gerade
für die Ehre jene innere Achtungswürdigkeit und die
ng unentbehrlich. Dieſe zwei Seiten ſind ſo weſentlich
nd beide bilden eben ſo erſt in ihrer innigen Verbindung
irkung ein wirkliches lebendiges Ganzes der Sittlichkeit,
der Ehre, wie für das menſchliche Leben ſelbſt Seele und
deren innige Verbindung und Wechſelwirkung nothwendig
ine praktiſch ſehr verderbliche Einſeitigkeit geleheter Abſtra-
zu einer gänzlichen Losreißung des einen Grundbeſtand-
em anderen.

zertrennliche Verbindung der inneren Würdigkeit und der
kennung für die Ehre und die des Moraliſchen und In-
nnen die gebildeten Völker und unſere Geſetze ſchon durch
hgebrauch in Beziehung auf Ehre und Unehre an. Sie
ganze Ehre bald mit Worten, welche die innere Wür-
ld mit ſolchen, welche die äußere Anerkennung aus-
brauchen dieſe Ausdrücke als gleichbedeutend. Die in-
digkeit bezeichnen z. B. die Ausdrücke: honestas, pro-
s und die Benennungen der Perſonen von ungeminder-
ächte, biedere, ehrliche, ehrbare Leute, als ho-
nes probatae vitae. Die Geſetze gebrauchen in gleicher
usdrücke turpitudo, personae turpes, unächte, unred-
hrliche Leute für die Ehrloſigkeit. Nur die äußere
ahg oder Meinung bezeichnen die Wörter: existimatio,
, fama, oder die Benennungen unberüchtigte, un-
te Leute für die Ehrenhaften, und berüchtigte, in-
famous für die Ehrloſen. Es weiſen auch ſchon unmit-

existimatio — welche sowohl die Achtung und Ehre, Rechtsfähigkeit oder rechtliche Persönlichkeit bezeichnet, gnitatis illaesae status, legibus ac moribus [illegible]

Gerade auch bei genauerer Betrachtung der Ehre und vernünftiger Ehrenauszeichnungen oder Ehrenbelehrungen [illegible] renstrafen wird es Jedem klar werden, daß vollends hier Trennung des Aeußeren von dem Inneren, des Rechts [illegible] ral der Gesetze und der freien Volksmeinung verkehrt, [illegible] lich ist. Was wäre eine angebliche Ehre eines Mannes [illegible] desselben? Und wie ist Achtung desselben möglich bei [illegible] würdigkeit? Wie ist es möglich, ein sittlich gesundes [illegible] menschlichen Gesellschaft ohne Streben nach äußerer Ana[illegible] Achtung derselben zu denken, ohne Streben nach Ana[illegible] Achtung seiner Mitmenschen, mit welchen es lebt, [illegible] seine geistige und moralische Bildung erhielt, durch deren Gefühle es der seinigen erst lebendig bewußt und gewi[illegible] deren Mitwirkung, Zustimmung, Vertrauen, Liebe, [illegible] Zwecke und Aufgaben verwirklichen muß? Wer stets [illegible] diges, wie ein thierisches Wesen verachtet und behandelt, würde nie zu einem ihn über das Thier erhebenden [illegible] gefühle gelangen und es nicht behaupten. Deshalb [illegible] les (Eth. I. 3) die Ehre die Glückseligkeit der Würdigkeit suchen, um von ihrer Würdigkeit überzeugt zu werden.

Nach dem Bisherigen ist es also falsch, mit [illegible] das Wesen der Ehre nur in einer äußeren Meinung [illegible] den und sie deshalb ein Vorurtheil nennen zu wollen. [illegible] eine äußere Form ohne inneren Gehalt, ein Körper [illegible] wäre wirklich, wie der Dichter Haller singt: „ein [illegible] der eiteln Ehre". Das leere, falsche Meinen der Mensch[illegible] fall eines verkehrt oder niedrig gesinnten Pöbels und [illegible] eines verdorbenen Hofes für Unwürdigkeiten zu verachten [illegible] rade die höchste Bewährung der Ehre eines würdigen [illegible] das Streben blos nach den der Eigenliebe schmeichelnden Anerkennungen, unabhängig von innerer Würde, [illegible] Laster der Eitelkeit, welches den Stolz der Ehre erkannte innere Würde für kleinliche selbstische Genüsse [illegible] so der Tod der Männertugend wird, wie die Ehre ihre [illegible] Es leidet also auch die Auffassung der Ehre bei Mont[illegible] sie als ein Vorurtheil und einen eiteln, selbstsüchtigen Ehr[illegible] von wahrer Sittlichkeit) auffaßt, an großer Einseitigkeit.

Aber es ist nicht minder falsch, wenn viele Mora[illegible]

---

*) S. z. B. Thibaut, Pandecten §. 240.

**) L'honneur, c'est le préjugé de chaque personne, [illegible] La nature de l'honneur est demander des préférences [illegible] De l'ésprit des lois III. 6.

erſelben zu ſichern und in denſelben das nöthige Ver-
Mittel für weitere ſegensreiche geſellige Wirkſamkeit zu
gültigkeit gegen dieſe wahre Ehre iſt entweder erheuchelt
n eines zerrütteten und gefährlichen Menſchen, etwa ei-
, wie Rameau's Neffen von Diderot.
dlich auch falſch, wenn die Juriſten die äuſſere Anerken-
digkeit, den ſogenannten guten Namen, unter der
n natürliche Ehre von der juriſtiſchen Ehre gänz-
ollen. Dabei ſoll derſelbe dennoch in zufälliger Verück-
er ſeine juriſtiſche Rolle ſpielen in der Theorie des Eh-
man macht ihn mit Unrecht ſogar zur ausſchließlichen
zelner Arten von Injurie und Infamie, namentlich von
ng und der infamia facti. Die äuſſere Anerkennung
Name rückſichtlich ſolcher rein moraliſchen, religiöſen und
eiten und Würdigkeiten aber, welche mit dem juriſtiſchen
chts zu ſchaffen haben, und eben ſo auch die Ausſagen
auf ihr Gegentheil ſind juriſtiſch ganz gleichgültig
es, mithin auch niemals Grundlagen juriſtiſcher Injurie,
und Infamie. Ganz eben ſo iſt auch ein lediglich auf
anerkannten oder erwieſenen individuellen ſchwankenden
nd Gerüchten beruhender guter Name nichts Juriſtiſches.
rkennbare, beſtätigte oder angenommene gute Name aber,
ung der wahren juriſtiſchen Würdigkeit dagegen iſt ge-
iſche Ehre ſelbſt. Jede Zerſtörung dieſer Anerkennung
ar unwürdige Handlungsweiſe iſt die Grundlage aller
wie die rechtswidrige Verweigerung oder auch Zer-
Anerkennung oder ihrer Vorausſetzungen die Grundlage

tung der moralischen Würde und Bestimmung und ist
liche Folge. Ohne Selbstachtung einer sittlichen Würde
genseitige Achtung derselben ist nur sklavische Unterwer
potische Knechtung, kein freier friedlicher Verein gleich
Männer möglich. Die Menschen selbst werden Sachen
oder eigennützige Genießer und Herren dieser Sachen.
muß denn aber auch in dem Maße, wie juristisch die E
wird, auch das Recht und dessen Heiligkeit aufhören.
muß jede absichtliche rechtswidrige Geringschätzung oder
Rechts einer Person, als der unentbehrlichen Folge der
und Achtung ihrer persönlichen Würde, auch eine Verletz
sein. Auch dieses drücken schon die allgemeinen Erklärun
Sprachgebrauch des Rechts aus. So liegt es in
der Achtung und Ehre, wie der Rechtsfähigkeit und
dasselbe Wort existimatio*); so in der römischen
höchsten Ehre und zugleich des höchsten Rechts durch
definirten sie die Römer als zugleich die höchste Ehre
Rechtsfülle des Souveräns (dignitas et amplitudo
Diese majestas aber ist für die höchste Persönlichkeit
was für die der Bürger die existimatio ist. Jenes
spricht sich ferner aus in der römischen Bezeichnung der
und der Ehrbeleidigung durch ein und dasselbe Wort
Rechtsverletzung und Ehrverletzung **). Es spricht sich
in dem deutschen Rechtssprichworte rechtlos, ehrlos
rechtlos und in dem Worte ehrlos für Beides.
bestätigen auch die gesetzlichen Theorieen über Ehrbeleidigung
losigkeit die erwähnte Grundansicht und sie erhalten
klärung. Ganz allgemein und bestimmt spricht sie zuerst
römische Hauptstelle über Ehre und Infamie aus, welche
erklärt: gänzliche Ehrlosigkeit trete nur mit gänzlicher
nur mit dem Eintritt der Sklaverei, eine; die verschiedenen
Ehren-Minderung dagegen seien verbunden mit den verschie
neren oder größeren Rechts-Minderungen ***).

V. Der dritte Hauptgesichtspunkt und
denen Hauptarten der Ehre nach den
Es müssen ferner für's Dritte für alle juristischen
stets die juristischen Bedingungen und
gründe, überhaupt die juristische Form
werden, wodurch auf den moralischen und
Ehre, Schande, Beleidigung erst zur juristischen

*) C. L. 5. de extraord. cognit. und das neue
minalrechts Bd. IV. S. 115. 116.

**) L. 1. de injuriis.

***) L. 5. de extraordinar. cognitionib. Eine
tion dieser merkwürdigen, bisher so
hält mein System Bd. I. S. [illegible] ff.

für die Menſchen. Da alſo, wo gar kein wahrer juri-
und Pflichtenkreis Statt findet, wie in despotiſchen
Verhältniſſen, da gibt es auch keine wahre Ehre und
ſie. In den aſiatiſchen Despotieen kennt man zum
riff von Ehre nicht. Hier gibt willig ſelbſt der Genie-
iſer ſeinen Körper entehrenden Mißhandlungen Preis.
ſtere Stellungen zur Befriedigung der egoiſtiſchen ſinn-
n und etwa einer ſinnlichen Eitelkeit, nicht aber wahre
verſchiedenen Arten ſind hier zu Hauſe. In jedem ge-
ſaate dagegen gibt es im Allgemeinen zwei verſchie-
kreiſe der Pflichten und Rechte, und eben da-
verſchiedene Hauptarten der Ehre und Schande, nämlich:
llgemeinen Rechtskreis für alle Rechtsbürger,
hliche Perſönlichkeiten und anerkannte Mitglieder des
chtsvereins. Die anerkannte würdige Erfüllung der all-
chten aller Rechtsmitglieder iſt alſo die allgemeine
oder Menſchen- oder auch Privatehre. Sie
nſchen in ſo fern zu, als ſie der Rechtsverein zur Theil-
emeinen Privatrechtskreiſe würdig hält, mithin nicht den
den etwa als gänzlich rechtlos Ausgeſtoßenen. Dieſe
Privatehre beruht daher nicht allein auf der menſch-
wie man gewöhnlich behauptet und auch durch den we-
iſtiſchen Namen: allgemeine Menſchenehre bezeich-
fordert vielmehr auch juriſtiſche Aufnahme und Aner-
ne würdige rechtliche Perſönlichkeit im allgemeinen Rechts-
würd freilich heut zu Tage in der Regel einem Men-
gänzlich verſagt. Aber es iſt dieſes vorzüglich auch

Ausführung den die einzelnen Hauptgattungen der indirecten behandelnden besonderen Artikeln vorbehaltend.

Ueber die indirecten Steuern theilen sich die [illegible] schen und staatswirthschaftlichen Schriftsteller in ganz [illegible] setzte Ansichten. Wir wollen nur einige der Hauptgegner [illegible] ren, da ein vollzähliges Verzeichniß fast endlos sein würde. [illegible] schon 1820 L. Fr. Wiederhold in seinem „Handbuch [illegible] tur und Geschichte der indirecten Steuern" mit einer [illegible] langen Namen- und Bücherliste beschenkt, und es sind [illegible] viele andere Stimmen für und wider erklungen.

Schon über den Begriff der indirecten Steuern sind [illegible] nicht einig, weswegen man auch schon, neben der [illegible] Steuern in directe und indirecte, die weitere in „unmittelbare und mittelbare" oder in „zunächstige und entfernte" gestellt hat. Mehrere beschränken den Begriff der indirecten auf die Verzehrungs-Steuer. In der Hauptsache selbst klären Viele die indirecten Steuern als eine ganz beachtenswerthe, der directen noch vorzuziehende Abgabe; Andere zwar für minder gut, als die letztern, jedoch nach Umständen wohl auch überhaupt für rathsam oder gar nothwendig zur Vollständigkeit eines guten Steuersystems mit gehörig; noch Andere lich verwerfen sie entschieden und unbedingt. Unter Letzteren führt zumal Adam Smith eine gewichtige Stimme, wird seine Auctorität von vielen Anderen als ein Hauptgrund führt. Weiter vertheidigen die indirecte Besteuerung Soden (Grundsätze der Finanzwissenschaft), J. F. Benzenberg (Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem), Christiani (impositions et de leur influence etc.), Ganilh (essai sur le revenu public etc.), Sartorius (in verschiedenen Abhandlungen und in Recensionen staatswirthschaftlicher [illegible] den Göttinger gel. Anzeigen), auch Say, Sismondi, Graf v. Soden, v. Jakob, Pölitz, Murhard (Staatshaushalt des deutschen Bundes der Besteuerung einheimischen entbehren?" in den politischen Annalen von 1821), und andere neuere Schriftsteller über die Finanzwissenschaft verwerfen die indirecten Steuern: Joh. Eschenmayer (Consumtionssteuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung), [illegible] (ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern), Beh[illegible] wirthschaftslehre), Lips (über die allein wahre und einzige [illegible] Lotz (Handbuch der Staatswirthschaftslehre), Destutt de (commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu L. XI[illegible] sodann noch viele landständische Redner und Verfasser von [illegible] ten. (Vergl. die Artikel „Accise", „Ohmgeld", „Weingroßsteuer", „Zoll" u. a.)

Infamie, Ehre, Ehrenstrafen. Nach dem Princip des Rechtsstaates und der Humanität

den sie den wahrsten Widerschein der in einem Volke und
schaftlichen Einrichtungen herrschenden gesunden oder ver-
alischen Vorstellungen. Das Geistigere aber ist stets am
in seinen angemessenen Formen zu erfassen. Außerdem
und Infamie und Injurie in einer so lebendigen Bezie-
sich und mit ihrem gemeinschaftlichen Grundprincipe, daß
wöhnlich getrennte Behandlung derselben nicht blos Wieder-
eugt, sondern auch ihre richtige Auffassung erschwert. End-
le man sie bisher gewöhnlich nicht in Verbindung mit den
Verfassungen und den Principien derselben. Dennoch
völlig verschiedene Gesichtspuncte für dieselben in despoti-
atischen und freien Verfassungen.

egriff von Ehre, Infamie und Injurie. —
sse setzen durchaus eine richtige Auffassung der tiefsten
einer sittlichen Gesellschaft und Gesetzgebung voraus.
Grundlagen bestehen im Rechtsstaate oder in der freien
(siehe oben Bd. I. S. 11, III. S. 728): in der freien
Persönlichkeit und Würde und der Achtung
, in ihrer Achtung sowohl von der Person
von der Gesellschaft, in welcher sie lebt und
er ihre Lebensverhältnisse abhängen.

Wesen der Sittlichkeit und jeder sittlichen Gesetzgebung
sie auch unabhängig von sinnlichen Antrieben und selbst
s Gute oder die sittliche Bestimmung zu achten
irklichen gebieten. Sie setzen also Freiheit und deren
voraus, sind an sie gerichtet.
eiheit eines Wesens aber besteht in der inneren Fä-

iteratur über die Materie gehören: Weber, Ueber Injurie

higkeit deſſel … zu unterlaſſen. … dem äußeren freien … oder mit der … zuſtehenden fr … nicht exiſtent. … von der ſittli … nur in der inneren … irdiſchen Weſens iſt … rem Wirken b … und Beſtimmung … oder die Welt ſittlich zu geſtalten, dadurch ſich ihrer ſelbſt … werden und zu wachſen ſuchen. Sie wird ſonſt nicht … und bleiben. So fordert es insbeſondere auch … (S. oben Bd. III. S. 475.) Was wäre z. B. auch … Menſchenliebe, die ſich nie zu äußern ſtrebte? Gerade … eine blos innere Freiheit für dieſes irdiſche Leben … würde ebenfalls nicht wirklich … und bleiben. Eben … weil alle geſunde rechtliche und politiſche Ordnung … heit und Sittlichkeit beruhet, … dieſer Grundlage durch die fal… ſten Folgeſätze im … führt die Verleugnung aller wahren wirklichen … Rechte zu der mechaniſchen und despotiſchen äußerlichen … zu dem traurigen: oderint dum metuant! … dagegen, daß für eine ſittliche Weltordnung auf Erden … nere Freiheit und Sittlichkeit genüge, führt Hugo zu … ligen Theorie, daß man dem Menſchen alle äußere … ihn zum Sklaven machen dürfe, ohne dadurch die … zu beeinträchtigen *).

Ein Weſen nun, welches mit jener inneren und … das ſittliche Geſetz verwirklicht, iſt eine Perſon. … liche Perſönlichkeit mit ſittlicher Würde und Freiheit. … dert, um im Leben und in der Geſellſchaft wirkſam … zu bleiben: Achtung. Es m… jenes Weſen ſelbſt ſeine … ſtimmung, Freiheit und Wü… achten und deren … Geſellſchaft, von welcher ſeine Le…ensverhältniſſe abhängen, … erhalten.

Die Selbſtachtung … die eigene Behauptung der … chen Perſönlichkeit und … bildet die ſogenannte inne… Die von der Geſellſchaft freier … Weſen anerkannte und ge… liche Würde dagegen iſt die ſog…annte äußere Ehre, … erſt in Verbindung mit der in… ren die ganze und wahre … det. Ihr Weſen iſt verwi… e und anerkannte freie ſittli… dualität.

---

*) Weitere Ausführung über Freiheit ſ. in … im Syſteme Bd. … — 286.

moralischen Gesetzgebungen, so können auch die Sphären oder die Freiheit selbst, die Persönlichkeiten und ihre Ehre, h Ehrenkränkung und Ehrlosigkeit zum Theil verschie-

echtsgesetze sind zwar allerdings ebenfalls moralisch und be- dem Moralgesetze; aber sie sind nur ein Theil desselben (s. oben Bd. I. S. 9), wegen des Bedürfnisses des staats- hen Lebens durch die gemeinschaftliche gesellschaftliche äußere g, eine vom reinen Moralgesetze verschiedene juristische Na- selbstständiges Princip erhalten. Nach diesem so entstan- gesetze nun erhalten jene obigen allgemeinen rein sittlichen reiheit, Persönlichkeit, Ehre, ebenfalls juristische Merkmale nißgründe. Die juristischen Begriffe werden so theils en- weiter als die allgemeinen. So ist z. B. nach dem all- oralischen Begriffe jeder vernunftfähige Mensch und nur Person. Das Rechtsgesetz aber erweitert den allgemeinen Persönlichkeit, indem es auch gewisse Vereine von Men- einden, Staaten u. s. w. als juristische Personen anerkennt. t ihn auch, wenn es manchen vernunftfähigen Menschen gels der juristischen Anerkennung und ihrer Bedingungen, für völlig rechtlos erklärten Verbrecher oder den Sklaven, che Persönlichkeit beilegt.

ch bleibt zwar auch für die juristische Ehre das Wesentliche allgemeinen Sinne. Auch sie ist innere Ehre einer Per- den mit der äußeren; sie ist Selbstachtung ihrer eigenen verbunden mit der Achtung der Gesellschaft. Aber auch ls weiter als die moralische, indem sie namentlich auch uristischen Persönlichkeiten, z. B. einem Staate, beigelegt ndem auch ein Verlust der Ehre nicht schon jedes Mal en ich Jemanden für moralisch ehrlos halte, sondern nur

schen Bedingungen für die Annahme einer allgemeinen Ehre eintreten, ohne daß die juristische Anerkennung mit einer höheren Standesehre Statt fand. Auch kann ein Verbrecher sich moralisch gebessert haben, so daß er vom Moralisten nicht als entehrt erscheint, während er dennoch die Schande seines Verbrechens trägt.

Die juristische Ehre ist nach dem Bisherigen die gesetzliche äußere Achtung oder Anerkennung der Würdigkeit einer rechtlichen Persönlichkeit. Sie auf Ehre besteht gerade in dem rechtlichen Anspruche auf ristischen Ehre entsprechende äußere Anerkennung und neren Würdigkeit. Es erheischt von einem Jeden einstehen dieser Anerkennung entsprechende Verhalten gegen die ehren son, und schließt rechtswidrige injuriirende verächtliche Es fordert andererseits auch, daß man diese Achtung bei rechtswidrig durch Verleumdung zerstöre. Die Ehre und das erste Personen- und Statusrecht, die Basis aller übrigen Rechte, die Rechtsfähigkeit*). Denn da alle der eigenen und wechselseitigen Achtung der sittlich rechtlichkeiten beruhet (s. oben Bd. I. S. 9 ff.), so hänge alle anderen Rechte von der juristischen Ehre ab, daß sie nicht selbst zerstöre, oder daß man stets das erste der Römer: juristisch honest zu leben**), daß man und dignitas heilig halte, und dann daß auch die achte***).

Injurie im juristischen Sinne ist dagegen jede rechtliche Kränkung eines Rechts auf Ehre.

Gänzliche oder theilweise Infamie aber (oder Ehrlosigkeit oder Ehrenstrafe) ist der rechtlich verdiente des Ehrenrechts.

III. Die drei Hauptgesichtspuncte für die hältnisse. Für eine richtige Auffassung und Durchführung juristischen und politischen Grundsätze über Ehre, Injurie sind vorzüglich folgende drei aus dem Bisherigen Hauptgesichtspuncte festzuhalten: zuerst die unzertrennliche des Inneren und des Aeußeren; sodann die stete Wechselwirkung von Ehre und Recht, von Ehrenminderung und Rechtsverletzung; endlich die juristische Form aller Ehrverhältnisse. Diese sichtspuncte liegen auch dem römischen, wie dem deutschen

*) L. 5. de extraordinariis cognitionibus.

**) Mein System Bd. I. S. 250. 528.

***) Es ist sonderbar, wenn Kant'sche Juristen, z. B. Feuerbach, den Anspruch auf diese durch den Rechtsvertrag zugesagte Achtung nennen, dennoch aber ihre Verletzungen als Rechts-Verletzungen erklären wollen.

n der übrigen Welt, und so wie die Freiheit zugleich
Fähigkeit und den äußeren Freiheitskreis erfordert, gerade
für die Ehre jene innere Achtungswürdigkeit und die
ung unentbehrlich. Diese zwei Seiten sind so wesentlich
und beide bilden eben so erst in ihrer innigen Verbindung
lwirkung ein wirkliches lebendiges Ganzes der Sittlichkeit,
der Ehre, wie für das menschliche Leben selbst Seele und
deren innige Verbindung und Wechselwirkung nothwendig
eine praktisch sehr verderbliche Einseitigkeit gelehrter Abstra-
r zu einer gänzlichen Losreißung des einen Grundbestand-
dem anderen.

nzertrennliche Verbindung der inneren Würdigkeit und der
erkennung für die Ehre und die des Moralischen und In-
kennen die gebildeten Völker und unsere Gesetze schon durch
chgebrauch in Beziehung auf Ehre und Unehre an. Sie
ie ganze Ehre bald mit Worten, welche die innere Wür-
bald mit solchen, welche die äußere Anerkennung aus-
b brauchen diese Ausdrücke als gleichbedeutend. Die in-
rdigkeit bezeichnen z. B. die Ausdrücke: honestas, pro-
itas und die Benennungen der Personen von ungeminder-
s ächte, biedere, ehrliche, ehrbare Leute, als ho-
nines probatae vitae. Die Gesetze gebrauchen in gleicher
Ausdrücke turpitudo, personae turpes, unächte, unred-
ehrliche Leute für die Ehrlosigkeit. Nur die äußere
ung oder Meinung bezeichnen die Wörter: existimatio,
o, fama, oder die Benennungen unberüchtigte, un-
ete Leute für die Ehrenhaften, und berüchtigte, in-
famosi für die Ehrlosen. Es weisen auch schon unmit-

existimatio — welche sowohl die Achtung und die Rechtsfähigkeit oder rechtliche Persönlichkeit begreift, gnitatis illaesae status, legibus ac moribus [illegible]

Gerade auch bei genauerer Betrachtung der Ehre und vernünftiger Ehrenauszeichnungen oder Ehrenbestrafungen wird es Jedem klar werden, daß vollends diese Trennung des Aeußeren von dem Inneren, des Rechtes ral der Gesetze und der freien Volksmeinung verkehrt, lich ist. Was wäre eine angebliche Ehre eines Menschen desselben? Und wie ist Achtung desselben möglich bei würdigkeit? Wie ist es möglich, ein sittlich gesundes menschlichen Gesellschaft ohne Streben nach äußerer Achtung derselben zu denken, ohne Streben nach Achtung seiner Mitmenschen, mit welchen es lebt, seine geistige und moralische Bildung erhielt, durch deren Gefühle es der seinigen erst lebendig bewußt und deren Mitwirkung, Zustimmung, Vertrauen, Liebe, Zwecke und Aufgaben verwirklichen muß? Wer stets diges, wie ein thierisches Wesen verachtet und behandelt würde nie zu einem ihn über das Thier erhebenden gefühle gelangen und es nicht behaupten. Deshalb les (Eth. I. 3) die Ehre die Glückseligkeit der Würdig suchen, um von ihrer Würdigkeit überzeugt zu werden.

Nach dem Bisherigen ist es also falsch, mit das Wesen der Ehre nur in einer äußeren Meinung den und sie deshalb ein Vorurtheil nennen zu wollen. eine äußere Form ohne inneren Gehalt, ein Körper ohne wäre wirklich, wie der Dichter Haller singt: „ein der eiteln Ehre". Das leere, falsche Meinen der Menschen fall eines verkehrt oder niedrig gesinnten Pöbels und eines verdorbenen Hofes für Unwürdigkeiten zu verachten rade die höchste Bewährung der Ehre eines würdigen das Streben blos nach den der Eigenliebe schmeichelnden Anerkennungen, unabhängig von innerer Würde, Laster der Eitelkeit, welches den Stolz der Ehre erkannte innere Würde für kleinliche selbstische Genüsse so der Tod der Männertugend wird, wie die Ehre ihre Es leidet also auch die Auffassung der Ehre bei Montesquieu sie als ein Vorurtheil und einen eiteln, selbstsüchtigen von wahrer Sittlichkeit) auffaßt, an großer Einseitigkeit.

Aber es ist nicht minder falsch, wenn viele Moralisten

---

*) S. z. B. Thibaut, Pandecten §. 240.

**) L'honneur, c'est le préjugé de chaque personne, de la nature de l'honneur est demander des préférences [illegible] De l'esprit des lois III. 6.

derſelben zu fahren und in denſelben das nöthige Ver-
die Mittel für weitere ſegensreiche geſellige Wirkſamkeit zu
chgültigkeit gegen dieſe wahre Ehre iſt entweder erheuchelt
chen eines zerrütteten und gefährlichen Menſchen, etwa ei-
n, wie Rameau's Neffen von Diderot.
endlich auch falſch, wenn die Juriſten die äußere Anerken-
rdigkeit, den ſogenannten guten Namen, unter der
als natürliche Ehre von der juriſtiſchen Ehre gänz-
wollen. Dabei ſoll derſelbe dennoch in zufälliger Berück-
eber ſeine juriſtiſche Rolle ſpielen in der Theorie des Eh-
, man macht ihn mit Unrecht ſogar zur ausſchließlichen
inzelner Arten von Injurie und Infamie, namentlich von
bung und der infamia facti. Die äußere Anerkennung
e Name rückſichtlich ſolcher rein moraliſchen, religiöſen und
igkeiten und Würdigkeiten aber, welche mit dem juriſtiſchen
nichts zu ſchaffen haben, und eben ſo auch die Ausſagen
g auf ihr Gegentheil ſind juriſtiſch ganz gleichgültig
ſes, mithin auch niemals Grundlagen juriſtiſcher Injurie,
und Infamie. Ganz eben ſo iſt auch ein lediglich auf
anerkannten oder erwieſenen individuellen ſchwankenden
und Gerüchten beruhender guter Name nichts Juriſtiſches.
erkennbare, beſtätigte oder angenommene gute Name aber,
nung der wahren juriſtiſchen Würdigkeit dagegen iſt ge-
iſtiſche Ehre ſelbſt. Jede Zerſtörung dieſer Anerkennung
haft unwürdige Handlungsweiſe iſt die Grundlage aller
wie die rechtswidrige Verweigerung oder auch Zer-
r Anerkennung oder ihrer Vorausſetzungen die Grundlage
bildet. Nur müſſen, ſo wie ja bei Allem, was juri-

tung der moralischen Würde und Bestimmung und ist
liche Folge. Ohne Selbstachtung einer sittlichen Würde u
genseitige Achtung derselben ist nur sklavische Unterwerfu
potische Knechtung, kein freier friedlicher Verein gleich
Männer möglich. Die Menschen selbst werden Sachen
oder eigennützige Genießer und Herren dieser Sachen.
muß denn aber auch in dem Maße, wie juristisch die E
wird, auch das Recht und dessen Heiligkeit aufhören.
muß jede absichtliche rechtswidrige Geringschätzung oder V
Rechts einer Person, als der unentbehrlichen Folge der
und Achtung ihrer persönlichen Würde, auch eine Verletzun
sein. Auch dieses drücken schon die allgemeinen Erklärun
Sprachgebrauch des Rechts aus. So liegt es in jener
der Achtung und Ehre, wie der Rechtsfähigkeit und Persö
dasselbe Wort existimatio *); so in der römischen Bez
höchsten Ehre und zugleich des höchsten Rechts durch ma
definirten sie die Römer als zugleich die höchste Ehre un
Rechtsfülle des Souveräns (dignitas et amplitudo popu
Diese majestas aber ist für die höchste Persönlichkeit nur
was für die der Bürger die existimatio ist. Jenes Wec
spricht sich ferner aus in der römischen Bezeichnung der Re
und der Ehrbeleidigung durch ein und dasselbe Wort injuria,
Rechtsverletzung und Ehrverletzung **). Es spricht sich end
in dem deutschen Rechtssprichworte: rechtlos, ehelos
rechtlos und in dem Worte echtlos für Beides. Bol
bestätigen auch die gesetzlichen Theorieen über Ehrbeleidigu
losigkeit die erwähnte Grundansicht und sie erhalten dadu
klärung. Ganz allgemein und bestimmt spricht sie ausdrü
römische Hauptstelle über Ehre und Infamie aus, welche
erklärt: gänzliche Ehrlosigkeit trete nur mit gänzlicher
nur mit dem Eintritt der Sklaverei, ein; die verschieden
Ehren-Minderung dagegen seien verbunden mit den vers
neren oder größeren Rechts-Minderungen ***).

V. Der dritte Hauptgesichtspunct und di
denen Hauptarten der Ehre nach den Rec
Es müssen ferner für's Dritte für alle juristischen E
stets die juristischen Bedingungen und Er
gründe, überhaupt die juristische Form fe
werden, wodurch auf den moralischen und Meinungsgr
Ehre, Schande, Beleidigung erst zur juristischen Eh

*) C. L. 5. de extraord. cognit. und das neue Arch
minalrechts Bd. IV. S. 115. 116.

**) L. 1. de injuriis.

***) L. 5. de extraordinar. cognitionib. Eine vollständig
tion dieser merkwürdigen, bisher so vielfach mißverstandenen
hält mein System Bd. I. S. 244 ff.

weder die allgemeine politische oder staatsbürger
aller würdigen unbescholtenen activen Staatsbürger, oder d
Standesehre. Diese besteht in der anerkannten Würdi
besonderen Pflichtenkreise der höheren politischen Stände,
Staatsbeamten, der Landstände und eines etwa constitutionel
teten Adels. Von dieser politischen Ehre ist die Ehre des
die sogenannte Majestät oder die Majestätsehre die höchste

VI. Fortsetzung. Verschiedenheit der Ehre
nach den verschiedenen Verfassungen und Reg
formen, und die Ehre als Princip des Rechtsst
der Monarchie. — In Beziehung auf die allgemei
besondere politische Ehre begründen die verschiedenen
Pflichten, je nach der Verschiedenheit der Verfassungen,
rungsformen und der Nationalansichten, verschiedene Würdi
Unwürdigkeiten, verschiedene Ehre und Schande, so daß in
sicht das römische Recht sagen konnte, man müsse bei d
hältnissen stets die öffentliche Sitte und Meinung jedes S
mores civitatis) sorgfältig beachten*). Wahre politisch
nur in einem politisch freien Staate möglich, natürlich nic
potieen, wo alle Unterthanen Sklaven und Sachen, nicht
selbstständige geachtete Persönlichkeiten sind, wo sogar die
fehlt. Die politische Ehre existirt aber auch nicht in Theok
die Unterthanen politisch unmündige Schützlinge der gött
priesterlichen Regierung sein sollen; ferner auch nicht in absol
archieen, Autokratieen und Patrimonialstaaten, wo sie,
privatrechtlich berechtigt, doch ohne alles politische Gemein
ohne selbstständige active Theilnahme an demselben, vielm
diener eines Patrimonialherren sind, von ihm nach seinem
regiert, verkauft, verschenkt, vermacht werden und ihm in
litischen zu willen- und urtheilslosem Gehorsam blind
sind. Auch hier ist fast eben so wenig als in der reinen Dek
Ehre und Schande die wahre Lebenskraft des Vereins und
Weit mehr ist es die Befriedigung des sinnlichen Genusses
liche Furcht. Hier erhält die sinnliche Eitelkeit und eine si
nußsucht Belohnung durch bunte Livree und bunte Borten
der, oder durch höhere Bedientengewalt. Wahre Staat
ist hier unmöglich. Und zwar ist hier das höchste Verdien
beste Huldigung und Unterwerfung unter gute und schlec
handlungen und Befehle, nicht die wahre edle und würdi
die händische Treue und Unterordnung. Deshalb hat Mon
trotz jener einseitigen Darstellung von der Ehre, als beste
blosen Vorurtheilen und sei nur das Princip der
chie, doch darin sehr Recht, daß er durchaus nur den Unt
ner Monarchie mit festen politischen Institutionen, mit völli

*) vrl. 44. de injuriis.

gegenſetzung gegen unwürdigen despotiſchen
illen. Es ſoll hier, wie er ſagt, dieſe Ehre den Für-
ſt beherrſchen. Sie ſoll ſo viel wie möglich das conſti-
nd demokratiſche Parlament erſetzen, den Uebergang der Mon-
e Willkür- und Furchtherrſchaft der Despotie abwenden und
ung der Fundamentalrechte, der Selbſtſtändigkeit der Ge-
Corporationen und der Rechte der Bürger durch Cabinets-
lkür verhindern. Sie ſoll die Verwandlung der Beamten,
u. A. in bezahlte, willenloſe Herrendiener, Lakaien, Exequen-
ütel, kurz in ehrloſe Werkzeuge bloſer Willkür gegen die
gegen Recht und Ehre der Nation unmöglich machen. Er
den gänzlichen Untergang der Monarchie da, wo die Gro-
r Adel und die Beamten Inſtrumente ſolcher königlichen
rden, wo ſie glauben, Alles dem Fürſten und nichts dem
ſchuldig zu ſein, wenn ſie feig und eitel auf die Zeichen
röße ihrer Sklaverei werden, wenn überhaupt die monar-
Staaten der politiſchen Freiheit Englands ſich
ren, wenn die Macht vielmehr durch Furcht herrſcht und über
und der Sitte ſteht. Montesquieu's Ehre war ſol-
trotz ſeiner verkehrten Definition, im Weſentlichen dennoch
n alten germaniſchen perſönlichen Freiheitsgeiſt und
l und zugleich aus dem kühnen, durch höhere Ideen
ittelalter in die ſpäteren Monarchieen übergegangene ritter-
es Adels, der freien Stadtbürger und der höheren Stände.
ſe ihre Ehre, welche ſich, ihre edleren Grundſätze und ihre
ebung durch ſelbſtſtändiges Ehrengericht und zuletzt durch
rtheil des Zweikampfes, der abſoluten Herrſcherwillkür, der

dem neuen Frankreich u er[illegible] ben den Reich
ten gegen Corruption und [illegible]en, geg[illegible] das Versin
Genußsucht schützend wirkt! [illegible]ontesquieu enthält hier
Schatz von feinen Beobachtungen. Er ist nur einseitig in
stellung dieser Ehre. Er faßt hier ihr tieferes allgemeineres,
sittliches Wesen nicht auf. Die Ehre rettet und behauptet a
schlimmsten Zeit Männermuth, sittliche Selbstachtung und
herrschung. Sie rettet und behauptet in ihrer Selbstgesetzg
ihr als Widerschein der sittlichen Freiheit heiliger ist, als
zwungene Regierungsgesetz, die Freiheit und die Sit
gerade nur jenes edlere Wesen der germanischen Ehre war e
so wirkte, welches der Herabwürdigung durch Willkürbefehl
dertracht des Despotismus und der sklavischen Unterwerfung
Gewalt entgegenstand und fortdauernd in allen freien
entgegenstehen soll, welches nur im Mittelalter und i
aus hervorgegangenen Monarchieen eigenthümliche Formen
Bei jener hartnäckig behaupteten Selbstgesetzgebung konnte
zelnen freilich auch wohl diese Ehre, bald mit Recht, bal
recht, als eigensinnig und als durch Vorurtheil bestimmt
Aber es ist fast unbegreiflich, wie Montesquieu die g
ihren Erscheinungen und Wirkungen so hohe
bloses Vorurtheil, als blose Caprice bezeichnet und als g
der sittlichen Tugend und von der patriotischen Gesinnung
terländisches Gemeinwesen, ja als derselben entgegengesetzt,
letztere, die vertu, nur in Republiken, die Ehre dagegen nur
archieen herrschen und nöthig sein sollte *). Wer, der
that in die alten Republiken Griechenlands und Roms in i
sten Zeiten, mag es wohl leugnen, daß auch hier Ehre die
Triebfeder großer patriotischer Bestrebungen und Thaten wa
solche durch die Gesetzgebungen behandelt und benutzt, durch
und durch gesetzliche Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen al
stärkt und erhalten wurde? Und wer kann es anderseits le
mit den edelsten Richtungen, Bestrebungen und Aufopferun
Ehre in den Monarchieen, daß mit jenen von Montesq
vorgehobenen Gehorsamsverweigerungen ehrenwerther Mag
Generale gegen ehr- und rechtlose Machtbefehle, z. B. ge
Ermordung der Hugenoten, auch wahre Tugend und eine
Bürgergesinnung für das Vaterland, für die Mitbürger, f
nig selbst verbunden waren? Wer endlich möchte heut zu
leugnen, daß die alte französische, wie die alte spanische Mo
lich durch Mangel an Tugend kraftlos wurden? Sie sank
jene wahre sittliche Ehre erstarb, die Montesquieu in ih

*) Die Hauptstellen über alle jene obigen Ansichten von Mo
über die Ehre in seinem Esprit des lois III. 5 — 10; IV. 2; V
V. 11; VI. 5; XI. 7.

potie und blinder Glaube das der Theokratie
wahre Freiheit und Recht beſtanden, da lehte als ihre
re. Ein Bürger, welcher keine Ehre und kein Gefühl
, wird Andere nicht achten, nicht von ihnen geachtet wer-
ſe Achtung, ſein und ſeines Volkes Recht, nicht muth-
n und Tod fordern und vertheidigen. Die ganze Grund-
ts, wechſelſeitige Achtung und Zutrauen auf die morali-
iſt unzertrennlich von der Ehre der Bürger, iſt undenk-
). Die wahre Aufgabe des Politikers iſt es alſo, nicht,
Sequieu, die dunkeln und einſeitigen Vorſtellungen und
er Ehre zu nähren und Ehre und Tugend zu zerreißen;
er die unzertrennliche Verbindung von tugendhafter Wür-
Ehre für die republicaniſche und monarchiſche Regierungs-
en, ſo bloſe Vorurtheile der Ehre zerſtreuen und die wah-
ndſähe und ihr Ziel in's helle Licht ſtellen. Er ſoll dabei
heit und freie Meinung achten und die verſchiedenen Mo-
er Volks- und Regierungs- und Standesverhältniſſe, ih-
n, ihrer Pflichtenkreiſe und der Nationalüberzeugungen,
urch entſtehenden Modificationen von Ehre und Schande,
nungen, Ehrbeleidigungen und Ehrentziehungen berückſich-
ſogleich VII u. VIII).

ortſetzung. Verſchiedenheit der Ehre bei den
bei den germaniſchen Völkern und der Zwei-
den letztern. — Schon im Allgemeinen ſtellt ſich ein
hied zwiſchen den heidniſchen alten Völkern und zwiſchen
n germaniſchen heraus. Bei Griechen und Römern ſtand
e Bürgerthum, die bürgerliche Meinung, Tu-

gend und Ehre und jede gute oder schl… republicanisc… menmehrheit oder herrschende Tagesmein… …ist über der … lichen Menschenwürde und der selbstständigen … chen Ueberzeugung von Sittlichkeit und Ehre. christlich germanischen Völkern bekamen die letzteren die Be… und mit Recht. Das Alterthum forderte daher selbst als … stets eine republicanische Entscheidung und Regierung. … die unmittelbare republicanische Theilnahme an jener … Regierung glaubten die Einzelnen Freiheit und Ehre zu … dieser Regierung im Streite, aber von ihr unabhängig, konnte … auch wo sie unsittlich und unwürdig war, fast keine persön… geltend machen. Sie blieb das höchste Ehrengericht. … her die Zeiten und die Volksmeinung schlecht wurden, ob… unter monarchischer Gewalt die Volksentscheidung verstumm… starb auch mehr und mehr alle wahre Ehre, und Alles ergab … in dem sinkenden Rom, rettungslos dem Schlechten. Bei … lich germanischen Völkern dagegen konnte, als selbst unter hö… setze von Recht und Ehre stehend, auch die monarchische … rechtlich möglich und ehrenvoll werden. Aber es galt nun … und auch gegenüber einer republicanischen Herrschaft des Sch… galt, gegenüber von unwürdigem Regierungsbefehle, die sel… persönliche Ehre und sittliche Ueberzeugung, die feierliche Be… sie und ihr Recht. Und hierzu erhielt sich auch — in Ei… einer besseren — die unabhängige Institution und Entscheidung… kampfes. Hier nämlich ist die Lösung des Räthsels … mehr als tausend Jahren die kirchliche und weltliche und phi… Macht in der ganzen gebildeten Welt so vergeblich den Zwei… kämpften.

Denselben zu vertheidigen oder auch die Entwickelung des … zu ersetzen oder zu vermindern, kann hier unsere Absicht … Gewiß aber ist auch für seine Verminderung eine blinde, bl… liche Verdammung nicht die rechte Vorbereitung. Vielmehr b… letztere in der Erkenntniß dessen, was selbst, trotz Kirchen… Galgen und den moralistischen Verdammungsurtheilen, in d… gesitteten Welt denselben festhielt, also ihn doch wohl theilweis… dürfniß oder wenigstens als unvermeidliches und geringeres Ue… nen ließ, so daß ihn fast überall noch so viele der ersten E… ner, Minister, Parlamentsmitglieder, so viele Adeliche, Offici… rende für ihre Person nicht ausschlagen, ja daß selbst Mö… Justus Möser, ihn unter bestimmten Bedingungen aufr… theidigen *), daß endlich, während das ganze gemeine deu… französische und englische Recht keine Strafbestimmung gegen … enthält **), während nirgends die Nachtheile seiner Beru…

*) Patriotische Phantasieen Th. 4. Nr. 35.
**) Heidelberger Jahrbücher 1818. Nr. VI.

Gesetzgebung nun liegt darin: man bedurfte eine vom Regie-
unabhängige, nach Montesquieu's Ausführung eine
digen Regierungsbefehle Trotz bietende Ehre und Ehrengesetz-
da aber kein Gesetz seine selbstständige Herrschaft behauptet
ntsprechende Institutionen und Entscheidungen zu seiner Rea-
bedurfte man sie auch für die höhere politische Ehre der
ihrer besonderen Stände, für ihre selbstständige Ehrenge-
Man bedurfte sie für die Ausbildung des persönlichen Mu-
s lebendigen Bewußtseins der Todesverachtung in Erfüllung
setze, vor Allem zur selbstständigen Entscheidung der Strei-
re ihre Verletzungen und zur Durchführung dieser Entschei-

un hielt man sich bisher — in Ermangelung besserer Mit-
enjenige, was, freilich in unvollkommener Gestalt, die Zwei-
ten, so wie die mit ihnen in unzertrennlicher Ver-
ehende selbstständige Ehrengesetzgebung, der Ehrencomment
ten Stände, ferner die Kampfübung als Vorbereitung für
ie von den Standesgenossen in Ehrensachen förmlicher oder
gehandhabten Ehren- oder Vermittelungsgerichte, ihre Ver-
der von gemeiner Gewalt ausgehenden Beschimpfungen und
gen, und endlich ihre Vereufserklärungen oder Ausstoßun-
diger aus der Gesellschaft unbescholtener Standesgenossen.
lich blieben die Wirkungen — so wie ja, aber leider! auch
deren Erziehungs-, Gerichts- und Verfassungseinrichtung
unvollkommen. Und gewiß bewährten Manche, ohne durch
eit zu Duellen und die Kampfübungen für sie ihre Todes-
für die Ehre, ihren Muth und ihre Männlichkeit auszubil-
eine Verweigerung eines Zweikampfes größeren sittlichen

men mögen schwinden! Das Wesen selbst aber, die se
dige persönliche Ehre und Ehrengesetzgebung
Ausbildung muthiger männlicher aufopfernde
nung und Tüchtigkeit für sie, diese müssen erhalte
Kurz, den Zusammenhang jener Erscheinungen mit den schö
zügen sowohl des Charakters der germanischen Völker, nämli
sen persönlichen Ehrgefühle und Freiheitssinne, als ihrer Ve
— nämlich der Vereinigung der höchsten sittlichen Ideen und
persönlichen Ueberzeugungen über sie mit dem Bürgerthume,
Vereinigung der Monarchie mit Freiheit und Ehre und mit de
gegen die Erniedrigung der Despotie — dieses muß man
fassen, um die Aufgaben der Gesetzgebung über die Ehrverhä
tig zu würdigen. Dieses vor Allem muß man beachten, um
sichtlich der Verminderung und Unschädlichmachung der Duell
gaben gesetzgeberischer Weisheit glücklich zu lösen. Man muß
um gegen die Duelle keine blinden, keine der Wahrheit un
berzeugung seiner Anhänger widersprechenden, also unwirksa
setze zu machen, überall das Wahre von dem Falschen schei
wahrlich gerade in der Behauptung der Duelle, in diesem Ja
alten Trotze gegen kirchliche und weltliche Gewalt, in dieser V
des doppelten und dreifachen Todes im Kampfe, durch's G
den Kirchenbann, hat die Ehrengesetzgebung dermaßen
veräne Gewalt behauptet, daß hier sicher nur die moralische
reiner Wahrheit den Sieg hoffen läßt.

Nun ist es aber z. B. offenbar unrichtig und eben de
unwirksam, wenn man, wie Feuerbach, oder wie in Frank
lich Dupin, den Zweikampf an sich und jede Tödtung in
unter die juristischen Gesichtspuncte gewöhnlicher Selbsthülfe,
thätigkeit und sogar eines rachsüchtigen oder eines unsinnige
stellen will. Wohl können, je nach den Umständen, einzelne
ter diese Gesichtspuncte fallen. Sie können selbst für einen
tel oder Veranlassung sein, und dann muß die volle Strafe
brechen eintreten. Oft aber paßt dieser Gesichtspunct durch
aus nicht. Es muß daher zur Bestrafung durch besondere
ein politisches oder Polizeiverbrechen des Duells erst geschaffe
gründet werden, wobei denn alle obigen und überhaupt alle
polizeiliche Strafgesetze geltenden eigenthümlichen Gesichts
Recht behaupten. Man denke sich zum Beispiele — um
unbefangen zu urtheilen — ein Duellant, den man nach
stischen Gesichtspuncten als Verbrecher vor Gericht stellte, m
über diesen juristischen und den zum Theil besser begründ
hier als bekannt vorauszusetzenden moralisch
gen gegen das Duell etwa Folgendes erwidern: „Ich habe
nen Gegner getödtet, noch hatte ich eine Absicht, ihn zu tö
hatte diese so wenig, daß ich im Gegentheile lieber selbst a
erhalten, als ihn etwa tödtlich verwunden wollte. In sch

sätzen Platon's aus, der in seinen Gesetzen absichtlich Spiele der Jünglinge anordnete, „„in wel n von Zeit einer das Leben verlieren sollte, damit Alle Muth und bewußter Todesverachtung übten u das Gemeine erheben lernten."" Selbst das trocken Pandektengesetz nimmt solcher Weise ausdrücklich lebensgefähr pfe um der Ehre willen (gloriae causa) und zur Anebi Muth und Männlichkeit auch bei tödtlicher Verwundung als v los, ja selbst gegen die Pflicht vom Schadenersatze in Sch wir aber noch mit dem besonderen Zwecke der ehrenvollen einer Ehrbeleidigung kämpften, sollte uns dieses zum Nachd chen?" — Was man nun auch hierüber und über die Ju und Unchristlichkeit wenigstens gewiß von vielen Duellen da so fällt doch jedenfalls mit dem juristischen Begriffe der Ge keit gegen den durchaus einwilligenden Mitkämpfer auch der ristisch strafbarer Selbsthülfe hinweg. Denn auch dazu waltthätigkeit gegen den Willen des Gegners vorausgesetzt. Richtergewalt aber begründet die Verabredung zum Kampfe e eben so wenig eine Rechtsverletzung, als wenn man dem Verabredung eines Schiedsgerichts oder einer Loosentscheid Streit entzieht, wenn man diesen endigt, ohne das Gericht behelligen. Auch das Gefährliche des Unternehmens für die Einwilligenden macht das Unternehmen an sich noch nicht zu verbrechen. Es sterben ja viel mehr Menschen durch freiwi nommenes, oft auch verabredetes gefährliches, und dennoch cri lich nicht bestraftes Tanzen, Schwimmen, Fahren, Reiten Trinken und Lieben als durch Duelle. Sie sterben oftmals nehmungen, die viel weniger vernünftig, sittlich und für dung von Ehre und Männlichkeit förderlich sind. Ja, die Streithändeln, mit Ausschluß der Duelle, und selbst die der Injurienprocesse tödten oder beschädigen vielleicht mehr als die Duelle. Vollends wenn statt ihrer in Gesellschaften nicht durch strenge Selbstbeherrschung und Unterordnung u lien- und andere Rücksichten zurückgehaltener Menschen Be in der ersten Leidenschaft durch Schimpfen und persönliche tigkeiten ganzer Parteien ausgemacht werden, dann sind, ab den Gemeinheiten, ungleich mehr, oft selbst verborgen viel letzungen zu besorgen. Diese werden ausgeschlossen durch ton, der nach der ersten Beleidigung alles Weitere der Best Genossen in der abgekühlten Stimmung des folgenden Ta

§. 135. Das erste Gesetz sagt: Si quis in colluctatione vel in p pugilis, dum inter se exercentur, alius alium occiderit, si q blico certamine, cessat Aquilia, quia gloriae causa et vi injuriae gratia videtur damnum datum. Hoc autem in servo n quoniam ingenui solent certare. In filio familias vu codit.

. Uebrigens lieben die Briten, ähnlich wie die Alten, noch
ährliche Spiele und Wettkämpfe zu Waſſer und zu Lande,
t neue ein, wie ihre Kirchſpielsſagden. In Deutſchland
Duelle vielleicht jede Uebung im Waffenkampfe — ſo heil-
Geſundheit ſelbſt, wie für Männlichkeit, Muth und Ehr-
änzlich aufhören! In Frankreich aber hörte man unlängſt
nen, welcher, ſo wie Blücher, den ſiebenjährigen Krieg
evolutionskriege mitkämpfte, behaupten, daß die Franzoſen
nung der Prügelſtrafe und der Einführung der Duelle auch
meinen Soldaten an Ehrgefühl und perſönlicher Tapferkeit
r zugenommen hätten.
ach Erwägung aller dieſer und ähnlicher Geſichtspuncte wird
hung die Zweikämpfe, die ſchon an ſich vielleicht eben ſo
ich ausrottbar ſind, als andere noch viel gefährlichere und
rgehen, zu verringern, ſo wie überhaupt und insbeſondere auch
mpfung der Piſtolenduelle unſchädlicher zu machen ſuchen.
ber vor Allem ihre guten Wirkungen und ihre Befriedi-
onſt nicht genügend berückſichtigten Bedürfniſſe zweckmäßig
uchen. Sie wird ſie vielleicht auch theilweiſe und in Ver-
Ehrengerichten als noch unentbehrliches Mittel und ver-
geringeres Uebel für's Gute benutzen können. Jedenfalls
ie bei allen bedeutenden, mit den vielfachſten und tiefſten
tniſſen verwachſenen Sitten und Inſtituten, die Wirkun-
n im Ganzen und Allgemeinen, nicht blos bei Ein-
in einzelnen Unglücksfällen, prüfen und Vortheile und Nach-
Vermeidliche und Unvermeidliche gegen einander abwägen.
er darf ſie auch nur einen Augenblick vergeſſen, daß die
t einer ſelbſtſtändigen perſönlichen Ehre und

ungewöhnlich gefährlichen, die muthwillig herbeigeführ
Nöthigungen zu denſelben, vor Allem jede treuloſe
ihrer verabredeten Ehrengeſetze! Sie aber ohne genügen
ſatz ihrer guten Wirkungen auf Leben und Tod bei
wollen, dieſes verräth ſicher eine große Seichtigkeit der Auffa
ſerer Cultur. Wo es vollends je dahin kommen ſollte, daß
malige Regierungswillkür, daß höfiſche Gunſt oder Pöbelgewa
zige und letzte Quelle und Richterin der Ehre wäre — d
die Vornehmen, ſtatt ſelbſtſtändiger freier, frei gehandhabte
grundſätze, die Ausſprüche der Macht als höchſte Norm vereh
daß nicht das Gefühl und die Sprache der Ehre ſich frei u
erhüben gegen jede Unwürdigkeit und Niederträchtigkeit der
— da wäre die wahre Ehre erſtorben, die Monarchie wie di
vernichtet und unſere Cultur zu Grabe getragen! —

VIII. Fortſetzung. Unterſchied der Ehre in d
archie und in dem Freiſtaate. — Auch in Beziehung au
archiſchen und republicaniſchen Verhältniſſe wird allerdings ein
dene Modification der Pflichten, mithin auch der Ehre ſich
In der Monarchie kann und ſoll aufopfernde Treue gegen da
als ein weſentlicher Beſtandtheil der Pflicht, mithin auch der
erkannt werden, jedoch natürlich keine ſervile und jene Selbſt
der Ehrengeſetzgebung verleugnende, weil dieſe mit der Freiheit
Ehre und die Monarchie ſelbſt vernichtet.

Auch verträgt die Monarchie viel mehr, als der auf Gl
und Gleichheit angewieſene, der durch Eiferſucht und N
durch große Ehrbelohnungen ſelbſt leicht gefährdete Freiſtaat,
Stufenreihe von Ehrenauszeichnungen. Auch ſolche ſind hie
welche bleibend äußerlich die Perſon auszeichnen, wie der Ad
den, obgleich letztere häufig mehr die Eitelkeit, als edles Ehr
fühl nähren. Faſt Alles, was in den Ausführungen, z. B. v
tesquieu, von Friedrich Schlegel, über die Wohlthä
Unentbehrlichkeit des Adels für die Monarchie Wahres enth
bezieht ſich darauf, daß ein Adel, wenn er das iſt, was er
ſein ſollte, durch Urſprung, durch Lebensverhältniſſe und
nen Standesgeiſt vorzugsweiſe veranlaßt iſt, die Herrſchaft un
ſtändiger Ehrengrundſätze mit möglichſter Sorgfalt zu bewa
das nicht iſt, wo er höfiſch, eitel und ſervil wird, da hat
Werth ſelbſt aufgegeben. Je freier und gebildeter aber eine
je mehr werden die Beamten, die Gebildeten, werden al
Staatsbürger, wenn auch in verſchiedenen Formen, ſich jen
aufgabe des Adels anſchließen.

In Beziehung auf das Grundprincip, welches für alle
ſtaaten, alſo für Monarchieen wie Republiken,
gend und Ehre beſteht (ſ. unter VI.), wird nur folgend
denheit durch die Eigenthümlichkeiten der R rungsformen
Jene ſelbſtſtändige hohe Ehre und Ehrengeri ſinnung iſt in

den Verwand zu verderblichem Servilismus abgeben! Für's
t die Republik weit lebendiger die Tugend des Gemeingei-
allgemeine patriotische Energie der Bürger. Die Kraft für
e Tugend wird hier nicht durch die Tugend der Treue ge-
— wenn auch nur scheinbare, doch lähmende — Collisionen ge-
der Monarchie muß also auch deshalb die Tugend in der
Ehre stärker für das Gute wirken. Sie muß insbesondere
selbst und die Großen auf dem Wege des Rechts erhalten.
veränderten Gefahr großer Ehrenauszeichnung kann auch
h durch Ehre stärker die Wirksamkeit Aller an den Mittel-
Gemeinwohles knüpfen. So aufgefaßt, liegt auch hier wie-
s, mit Irrthum vermischte und verkannte Wahrheit in dem
Werke vom Geiste der Gesetze. Für die Regierungs-
Monarchie soll also allerdings die Tugend vorzugsweise als
, für die der Aristokratie als Mäßigung, für die der
als Liebe zum gleichen Rechte und Wohle Aller.

Fortsetzung. Die rechtlichen Bedingungen der
ng von Ehre und Schande und die politische
eit einer steten gerechten Zutheilung derselben.

Hauptfolge der juristischen Form und Natur der Ehre
ist diese Gerechtigkeit in Beziehung auf ihre Zuerkennung.
zunächst eine allgemeine juristische Erkennbarkeit und Be-
für die Würdigkeit und Unwürdigkeit und ihre Anerken-
sind juristische Bedingungen und Organe für diese Anerken-
g. Was nun hier die innere Würdigkeit selbst betrifft, so
äußerlich niemals vollständig erkannt werden. Und je-
arf der freie gute Name, weil er sich meist zu langsam und
wickelt, eine juristische Ergänzung. Deshalb beruhet der

Anerkennung der Würdigkeit und die Zuerkennung damit v
Ehre, so wie in Beziehung auf die Beurtheilung der Beweis
würdigkeit und der Zuerkennung der Ehrenminderung, worüb
genblickliche Meinung ebenfalls irren und unsicher sein könnte
sen gesetzlich bestimmte Bedingungen, Formen und zweckmäßig
des politischen Vereins dessen Ueberzeugung begründen. Vor Alle
Verlust der Ehrenrechte nur möglich bei rechtlich erwiese
würdigkeit. Und wer sollte ein solches Urtheil, zugleich sich
einerseits auf die thatsächliche innere moralische Unwürdig
die entsprechende Anerkennung und anderseits auf den Ein
gesetzlichen Bedingungen und Formen — besser, beru
überzeugender aussprechen können — als in Verbindung m
juristischen Staatsgericht und seiner Controle — ein Schwurge
Standesgenossen **)?

Unter solchen juristischen Bedingungen nun soll sich üb
der wahren und in der freien öffentlichen Meinung anerkannte
digkeit die entsprechende juristische Ehre, Ehrenerhöhung oder
lohnung und Rechtsmehrung verbinden, mit der Unwürdigk
gen die entsprechende Ehren- und Rechtsminderung. Das
sellschaftliche Rechtsverhältniß, selbst getragen durch die sittliche
Ehre und wechselseitige Achtung, soll ihr lebendiger Spiegel
ihnen stets die angemessene Lebenskraft ertheilen. Es muß
gute Verwaltung, welche die höheren Lebenskräfte in ihrer n
Harmonie und gesunden kräftigen Hinwirkung auf die Zwecke de
lebens erhalten will, bei belohnender Zutheilung und strafende
rung von Ehren und Rechten, wie bei Beurtheilung der
gungen und ihrer Genugthuung als treuer Repräs
der wahren öffentlichen Meinung der Nation
Vereine handeln. Sie soll dieselbe in jedem besonderen Falle
den höheren Grundsätzen und den rechtlichen Bedingungen v
Es ist zugleich die wichtigste Forderung der Gerechtigkeit und
litik, daß in solcher Weise möglichst alle Zuerkennung besonde
und vom Staate ausgehender Rechte als Ehrenbelohnung der
keit, so wie deren Schmälerung oder Entziehung als verdien
strafe erscheine. Es muß insbesondere auch die Ertheilung v
stellen und von Belohnungen nach festen und gesetzlichen G
der Gerechtigkeit, keineswegs, wie, leider! allzu oft in neuerer
Willkür, nach persönlicher oder Hofgunst geschehen. Das W
lebendigen sittlichen Ordnung ist Uebereinstimmung äußere
und Verachtung, der Ehre und Schande (dieses edelsten Lohnes
ser wesentlichsten Strafe) mit dem Würdigen und Unwürdig

*) L. 15. §. 5. de injur.

**) Von besonderen Ehrengerichten, namentlich auch einzelner St
zur Handhabung der Standesehre, theils zur Ausgleichung von Ehr
gen, s. den Artikel „Injurie".

aller Harmonieen durch ſcheidende Widerſprüche zerſtört, wo
keit geſchändet, die Unwürdigkeit geehret wird!
anze Wichtigkeit dieſer Harmonie wird erſt vollkommen klar,
die Bedeutung und Gewalt des Ehetriebes erwägt.
Ehetrieb in ſeinem unzertrennlichen Streben nach innerer
ng und nach der dieſelbe bekräftigenden Achtung von den
n erſcheint nach der obigen Ausführung (ſ. unter III.) als
moraliſche Selbſterhaltungstrieb und zugleich als der ſtärkſte
n Geſelligkeit und des geſelligen Zuſammenwirkens für edle
n der Ehre beſitzen die Einzelnen und die moraliſchen Per-
das erhebende, kräftigende Bewußtſein ihrer Würde und
eſtimmung und zugleich die Grundbedingung und die Ge-
hre äußere Unverletzlichkeit, für das Vertrauen ihrer Mit-
ab für die Verwirklichung ihrer Lebenszwecke, der niederen
heren. Deshalb beſtimmt kein anderes Gefühl gleich ſtark
ſten Anſtrengungen und Opfern. Die ganze Perſönlichkeit
bendigem Ehrgefühle willig an die Erhaltung der Ehre ge-
es gilt ja die Selbſterhaltung des moraliſchen Daſeins. Der
Ehre und Ruhm iſt, wo er einmal erwacht iſt in edleren
ielleicht der ſtärkſte aller menſchlichen Triebe. Das Leben
hm nichts; er ſucht noch jenſeits der Pforten des Todes
digung. Und ſo wie bei dem ägyptiſchen Todtengerichte, ha-
ungen und Strafen, wenn ſie die Ehre betreffen, auch dann
Bedeutung, wenn alle anderen werthlos wurden, auch dann
n ſie ſelbſt erſt nach dem Ende des Lebens erkannt werden.
e aber für die geſellſchaftliche Pflichterfüllung
urch Erziehung und jene durchgeführte Harmonie zwiſchen
und Ehre gekräftigte und richtig geleitete Ehretrieb die mäch-

es verkennen, daß auch in den [illegible] aben die Eh
Religion das wichtigste durchgreifendste [illegible] aller Tugend
lichkeit ist. Nur wird auch hier natürlich die Ehre dur
oder Verletzung der nächsten und wesentlichsten Pflichten u
Achtung oder Verachtung von dem zunächst umgebenden Kre

So ist denn eine Gesetzgebung, welche den Ehrtrieb
ihre Institute zu gewinnen weiß, siegreich. Keine Jugend
Bürgererziehung und Bildung kann kräftiger und unerschütt
als die auf Ehre gegründete, weil sie stets die sinnlichen
ralischen Triebe, weil sie den ganzen Menschen gewinnt
Insbesondere wirken Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen im
Volke noch aus einem besonderen Grunde ungleich mehr al
ren Belohnungen und Strafen. Von früher Jugend auf
lich durch die Schande, welche schon vor dem Ausspruche
die öffentliche Meinung mit der schlechten Handlung und
Ehre, die sie mit der guten verknüpft, der Abscheu und die
wie sonst, für Strafe und Lohn, sondern für die schlech
Handlung selbst gewonnen. Das Vergehen selbst, nicht er
deckung und richterliche Bestrafung stellen sich als zweckwidri
den dem Gefühle widerwärtig, Abscheu erregend.

Auch noch durch die Sympathie aller Genossen des
chen Kreises, welchem man angehört, verstärkt sich die
Ehrbelohnungen und der Ehrenstrafen. Weil beide ihre
durch die öffentliche Meinung erhalten und sich zugleich so
mit der Persönlichkeit verknüpfen, so werden dieselben als
berührend von den Genossen mitgefühlt und sie verdoppeln
durch für den Betroffenen. Beurtheilt man ja doch Jeden
Gesellschaft, und jede Schande eines Standesmitgliedes trifft
Bei der wahrhaft infamirenden Handlung schließen daher
genossen, um sich selbst vom Schimpfe zu befreien, den
aus, und wenn ohne solche infamirende Handlung und oh
aus ihrer Genossenschaft beschimpfende Strafen zugefügt wer
len sie sich mitbeschimpft und erniedrigt. Dieses und ihre
der Menschenwürde ist z. B. auch der stärkste Grund gegen
fen. Ihre Vertheidiger hört man freilich hier und da
„dieses oder jenes ganz verdorbene Subject läßt sich durch
fen nicht bessern.“ Wohl möglich; aber bessert es sich dur
gel? Mehr als einmal hörte ich auf diese einfache Frage
theidiger der Prügel ein naives Verstummen. Doch das
Hauptsache. Die ganze Classe, die ihre Mitglieder unter
volle Herrschaft der thierischen Züchtigung des Stockes
wird mitbeschimpft und erniedrigt. Es wird so, bei
als zweifelhaften guten Wirkung auch nur für Ein
wirksamste Schutzmittel gegen Rohheiten und Niederte
das edlere, feinere Ehrgefühl bei der ganzen Classe zerst
Ihr etwa das nicht von selbst schon, Ihr Vornehmeren,

in in Baden, wo der Landtag von 1831 das ganze Ernledrigung, ſich unter thieriſche Prügelſtrafe geſtellt reitr, in einem edleren Gefühle der Ehre und Bürger- len Erſatz gegen die guten Wirkungen, die etwa für ein- elle Fälle und Subjecte dieſe rohe Strafe gehabt ha-

Staaten des Alterthums viel mehr alle hier angedeute- über die Eheverhältniſſe befolgten, als die meiſten neue- dieſes vor Allem gab ihnen, bei ſonſtigen großen Män- bewundernswerthe innere Lebenskraft, einen ſo hohen, ung der Bürgertugend. In ihren öffentlichen, oft ge- Männlichkeit und Muth ausbildenden Kampfübungen , überall in der Paläſtra, im Circus, auf dem uf dem Forum, wurde der Trieb nach Ruhm und Ehre Wie bei den deutſchen Turnieren, verbanden ſich damit zum Ausſchluſſe derer, deren Ehre befleckt war, ſo wir dienter Männer und rüſtiger Kämpfer. Bei den Alten es Verdienſt nicht und nährte nicht den Geiz durch Ver- ung. Alle Belohnungen beſtanden in Ehre. Und es elohnungen, alle dieſe Ehrenkronen und Ehrenkränze und e verſchiedenſten Art, dieſe Ehrenſitze in öffentlichen Gaſt- Ehrenplätze in Theatern und anderen Verſammlungen, ikmale und Triumphe, es waren ihre Zutheilungen, ja nbezeigungen, Inſchriften und Denkmale für Todte, öffentlichen Gerechtigkeit, geſetzlich beſtimmt*), n ihre Strafen faſt nur Ehrenſtrafen mit jedesmaligem Unwürdigen aus dem höheren Pflichten- und Rechts- eigende körperliche Mißhandlung dagegen ſollte nach Ei-

Seiten der Mitbürger erschienen, wurde nicht, so wie
manche neuere Ehrenauszeichnungen, durch Titel und Ord
zugsweise auf nichtige Aeußerlichkeiten und eigennützige
richteter eitler, ehrgeiziger Sinn genährt.

Als der persische Heerführer des Xerxes, Tigrane
griechischen Volks- und Jugenderziehung zur Ausbildung
und Ehrliebe, von ihren Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen
öffentlichen Kämpfen und Festspielen hörte, da rief er, wi
erzählt (VIII. 26): „O Himmel, mit was für Menschen soll
„ten, mit Menschen, die, fühllos gegen Eigennutz, nur
„kämpfen!“

Vor Allem entsprach nach der obigen Ausführung (Bd.
die römische Censur ganz den hier ausgesprochenen Grund

Und ebenfalls diesen Grundideen entsprechend hat die
tigste und mächtigste aller neueren Nationen, die britische,
heut zu Tage allein jene alterthümlichen Institute ersetzen —
verbessern — kann, die wahre Repräsentativverfas
gebildet. Und nur sie allein weis't die unglückselige Unterdr
Verstümmelung des freien Volkslebens durch despotische
Regierungspolizei, worunter andere Völker seufzen, vollstän
So wie die Censur im Namen der höchsten sittlichen Staa
und als Repräsentantin der öffentlichen Nationalmeinung
ihrer Controle stets neu alle öffentlichen Rechte und Ehre
Würdigkeit unter allen Bürgern vertheilte, sie bei Unwür
zog und das Volk und seine Stände von Unehre reinigte
es auch die wahre und gute, die britische Repräsentativverfas
thut es durch ihre vollkommene Oeffentlichkeit und Freiheit
lichen Meinung und ihre unter ihren Einfluß gestellte, aber
willkür entzogene, vielmehr an die höheren Staatsgrundsätze
Gesetzgebung, Vollziehung und Richtergewalt, durch ihre
mente und Geschworenengerichte, ihre freien Volkswahlen u
nistergericht. Wie sehr insbesondere auch die öffentlichen und
nengerichte die sittliche Nationalmeinung repräsentiren und
ren- und Sittengerichte bilden, als solche ungleich wohlth
ken, als durch ihre Entscheidung über materielle Güter u
dieses wird nur der ganz begreifen, der diese Gerichte und
kungen selbst öfters beobachtete oder wenigstens aus öffentlic
ten (wie sie z. B. in Frankreich die Gazette des Tribunau
Droit geben) genauer kennen lernte. Durch den Mund
denten, des Staatsanwaltes, der Advocaten, der Geschwor
die Theilnahme der Zuhörer und die rechtlichen Folgen der
sen Einflüssen gefällten Urtheilssprüche wird in der That
dem noch vielfach verdorbenen Frankreich mehr, als man e
deren Lebenserscheinungen nur für möglich halten sollte, ei
Sittengericht über alles Unwürdige gehalten, wahrhaft su
diejenigen, welche ihm — so wie neulich der Polizeipräfect Gi

Versammelten. Hunderte, welche in den Zerstreuungen
nigen Privatlebens und im Geheimen eine unwürdige
nig mißbilligen, ja vielleicht sich selbst erlaubt haben wür-
nun ergriffen von der jetzt laut werdenden Sprache für
von der öffentlichen Beschämung des Schlechten und
in in dessen Verabscheuung. Diese natürliche Stimmung
denden selbst zum Aussprechen ihrer würdigsten Gefühle
und zur Unterdrückung der unwürdigen auf. Das
issen, das Gewissen aller Einzelnen wird erweckt, wird
das ist das Wesen der moralischen Wirkung. So be-
Alle den Schuldigen, den sie ohne dieses vielleicht als
Genossen behandelt hätten, als einen öffentlich Gebrand-
, dessen Verurtheilung von geheimem Staatsbeamtenge-
nur ihr Mitleid oder ihren Unwillen und Mißtrauen
erung und Richter hervorgerufen hätte, ihn verurtheilen
mit, wie nach Moses tiefer Gesetzgebung Alle den Ver-
ligthume selbst mitsteinigen sollten. Alle nehmen An-
eleidigten verletzten Unschuld und an jedem edleren Ge-
rb mehr, als auf irgend eine andere Weise das wahre
ht, das Bessere in den Menschen ihnen selbst in's Be-
en und in Wirksamkeit gesetzt. Wer das leugnet, der
öffentliche und Geschworenengerichte nicht.

verschiedenen Arten der Ehrenminderun-
renstrafen — Nach jenem oben unter IV bezeichne-
hältnisse von Ehre und Recht erklären die römischen Ge-
zu streng consequent in der richtigen Grundidee, nicht
en Verletzungen zugleich für Ehrverletzungen oder Inju-

serem gemeinen Rechte (insonderheit nach der L. 5. de extraord cognit.):

I. Die gänzliche Aufhebung aller Ehre des Bürgers, die gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit (consumtio existimationis). Sie trat bei den Römern ein:

1) durch Sklaverei, insbesondere durch Sklaverei zur Strafe. Der Sklave hatte keine persönliche Würde, mithin keine Ehre, keines Recht und also auch gar keine Ehre. Solche Sklaverei als Strafe trat ein:

a) schon in der alten Zeit für diejenigen, welche sich den gemeinen Sitten- und Ehrengerichten der Censur entzogen und dadurch als mit der Ehre ihre Bürgerwürde freiwillig aufgebend betrachtet wurden *); ferner bei dem, der sich aus Gewinnsucht als Sklave verkaufen ließ, und bei schändlicher Undankbarkeit des Freigelassenen gegen seinen Patron;

b) durch die Sklaverei der Strafe (servitus poenae) in der Kaiserzeit. Sie trat keineswegs, nach einer gewöhnlichen Annahme, in älterer Zeit bei Todesstrafen ein, sondern war eine Erfindung der despotischen Gewinnsucht der Kaiser, um die Güter der Verurtheilten confisciren zu können. Sie wurde später mit jeder Todesstrafe verbunden, von Justinian aber wieder aufgehoben **);

2) gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit trat (nach der citirten L. 5. de extraord. cogn.) auch bei der in der Kaiserzeit eingeführten Deportation ein ***); ferner

3) für die vogelfrei Erklärten, wie namentlich in der republikanischen Zeit die Tyrannen, ferner für diejenigen, welche aus dem Exile zurückkehrten, für die Ueberläufer und berüchtigten Räuber †).

Nach deutschem Rechte, welches in der Lehre von der Infamie keineswegs, wie irrig auch Marezoll (S. 291) annimmt, einen Gegensatz mit dem römischen bildet, trat die gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit ein:

1) bei den wenigen Sklaven, die, wie die römischen, verkauft werden; bei den Leibeigenen, wenigstens in Beziehung auf den ewigen Friedensverein ††);

2) bei der definitiven Reichsacht (s. „Acht"). Nach dem Verfalle des allgemeinen Reichsvereins in eine Reihe feudalistischer Landfriedensvereine, wie die der Ministerialen, der Vasallen, Städte, [illegible]

---

*) Liv. XLIV. 15 Cicero pro Caecin. 24. Ulpian XI. 2.

**) L. 17 de poenis und Nov. 22 und 34 c. 13. Die Verbindung dieser Stellen widerlegt die Meinung von Marezoll a. a. O. §. 24, sie Justinian noch fortbestehen lassen. Nur erhielt er das ihm angeerbte der schändlichen Güterconfiscation, wenn keine Ascendenten oder Descendenten bis zum 3. Grade da waren.

***) Die Beweise in meinem Systeme S. 244.

†) Cicero epist. ad famil. 14. L. 3. §. 6. ad leg. Corn. de sicar.

††) Eichhorn, Deutsche St.- und Rechtsgesch. §. 194.

d Gesetzen dieser Vereine als der Theilnahme an denselben
ürdig darstellte und also von denselben ausschloß. Diese
Rechtlosigkeit aber brauchten natürlich während des Faust-
re Vereine und auch der in Trümmern fortbestehende allge-
hsverein nicht anzuerkennen. Sie konnten also den aus
inen Ausgestoßenen und in Beziehung auf sie Ehr- und
ihrerseits noch Rechte zugestehen.
us erklären sich die zum Theile mißverstandenen Stellen bei
§. 194. 373. 349 und bei Marezoll S. 295 ff., nach
n glauben soll, der Grundsatz: ehrlos rechtlos, und: recht-
s habe in Deutschland nicht wie in Rom die seinem Wortsinn
e Bedeutung und Wahrheit gehabt. Nur beschränkte sich,
rch jene faustrechtliche Trennung und Verschiedenheit der
ne, die Ehrlosigkeit zum Theile auf die vorhin angegebene
est seit dem bleibenden allgemeinen Landfrieden
rimilian, seitdem also mit gänzlicher Aufhebung des Faust-
Vereine und ihre Glieder auch außerhalb ihrer Vereinigung
n anerkanntes Recht besaßen und anerkennen mußten, fiel
Gedanke einer gänzlichen Ehr- und Rechtlosigkeit wegen Ausstoß-
diesen besonderen Vereinen hinweg. Sie entzog nur die
Vortheile der Theilnahme an diesem Vereine, und außer-
nrechtlich nur alsdann, wenn der allgemeine Staatsverein
eilnahme an diesem Vereine, z. B. der Ritter, der Stadt-
cht etwa die davon unabhängige Rechtsbürgerehre, sondern
olitische Ehrenrechte geknüpft hatte, mittelbar auch diese letz-
ier bezeichnete dann die alte Benennung „Ehrlosigkeit" für
ßung aus diesen Vereinen, außer dem Verluste der Theil-
seinen Vortheilen, nur den Verlust der damit verbundenen

Bedingungen und Formen zur Begründung einer gänzliche
Rechtlosigkeit. Die Todesstrafe an sich begründet sie keine
dern nur die Rechtspflicht des Verurtheilten, sein Leben a
lich bestimmte Weise zur rechtlichen Sühne des Verbreche
men zu lassen. Diesen Grundsatz führt das englische Rech
durch, daß es selbst eine andere Art der Hinrichtung als d
wie Mord gegen den zum Tode Verurtheilten betrachtet.
ger aber soll die nur barbarischen und despotischen Reich
rige Güterconfiscation, diese Folge der servitus poenae,
chen Erfindung römischer Imperatoren, weder bei wirklicher
keit, noch auch ohne sie bei Todesstrafen den unschuldigen
Vermögen entziehen. Freilich hatten unsere despotischen J
Confiscation der römischen Tyrannen selbst gegen Justini
geführte Aufhebungsgesetze wieder eingeführt. Aber schon die
verbietende Bestimmung des Artikels 218 der Caroli
überall außer bei dem Hochverrathe und außer den seltenen
sie bei der Reichsacht eintreten konnte*). Und fast alle neue
gesetze und Verfassungen civilisirter Staaten ehren sich, ihr
ihren Landesfürsten durch Verbot dieser scheußlichen Strafe,
barbarischen und despotischen Reichen Criminalprocesse und
zu einem Mittel der Beraubung von Unschuldigen und zu
gung der Habsucht der Tyrannen und ihrer Creaturen macht
aufreizt und schon durch dieses Mißtrauen die moralische A
die Strafe und die Regierung zerstört.

II. Die Ehrenminderung (minutio existimationis).
in gänzlicher oder theilweiser Aufhebung nur der allgemei
tischen Staatsbürgerehre oder auch nur der höheren besond
schen Standesehre. Bei den Römern gehörte hierher:

1) das Exil, als Zerstörung des Bürgerrechts und a
bürgerlichen Ehre. Bei uns gehört hierhin die Landesverwe

2) Die censorische Schande, nota censoria. (S. „C

Die deutschen religiös-sittenrichterlichen Urtheile der
geistlichen und weltlichen Send- oder Synodalgerichte und d
dann haben aufgehört. Die besonderen Landesverfassungen
die Rangs- und Amtesentziehungen und die Verluste des
Ehrenzeichen wegen Unwürdigkeit. (S. unten XI.)

3) Die Infamie im engeren Sinne. Sie ist: theils
setzliche oder infamia juris, theils B. die factische oder

---

*) Koch, Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung
völlig untriftigen Gründen und unzulässigen Emendationen greift
S. 833 diese Auslegung des Artikels 218 an. Dieses Artikels und
deren Artikel absolut verbietende Bestimmungen (s. oben Bd. III
welche das, was sie verbieten, als übelhergebracht und unre
und unbillig im Namen des Reichs verwerfen, können natürli
die am Ende der Vorrede der Carolina gestattete Gültigkeit wo
brachter, rechtmäßiger und billiger Landes-Gesetze zerst

gesetzliche ist diejenige, welche in gesetzlich genau
allen nicht die allgemeine Rechtsbürgerehre, wohl aber
che Staatsbürgerehre und einige damit nach römi-
genau verbundene Privatrechte nahm. Durch die Zwölf-
were Civilgesetze begründet und bestimmt, wurde diese Eh-
vorzugsweise durch das prätorische Recht ausgebildet.
r früher vorzüglich die Aufgabe, die sittliche Würde und
as) der öffentlichen National- und Volksgerichte von Un-
d Unwürdigen rein zu bewahren und später bei dem Zer-
fur überhaupt die sittliche Würde und die Ehrengrundsätze
gerwesens zu schützen. Sie war verbunden mit den Ver-
a) wegen fast aller öffentlichen Verbrechen (wegen aller
ca ordinaria und der meisten extraordinaria), sodann
rurtheilung in Beziehung auf alle eine wahre Unwür-
Treubrüchigkeit beurkundenden dolosen Privatdelicte und
tverletzungen. So knüpfte sie sich z. B. an die dolosen
in den Verhältnissen der sogenannten Freundes- oder
ntracte, des Mandats, des Depositums, der Societas,
b an betrügliche Verletzungen, wenn mit der actio de
werden durfte. Doch trat bei solchen Privatverletzungen
ie nur dann ein, wenn nicht vor der Verur-
ne Aufhebung des Processes durch Vergleich
enn also der Verletzende seine unwürdige
so hartnäckig festhielt und zugleich durch
frivole Proceßsucht (temeritas litigandi)
vergrößerte. c) Endlich trat die Infamie ein bei gewis-
genau bestimmten schimpflichen Handlungen und schimpf-
weisen, z. B. beim Lenocinium und bei öffentlichen Frau-

gemeinen Wirkungen dieser Infamie sind folgende Aus-

allem staatsbürgerlichen Stimmrechte (jus suffragii) in
Wahlversammlungen;
allen öffentlichen ehrenvollen, nicht blos lästigen Staats-
honorum);
dem Rechte, für Andere im Gerichte aufzutreten;
der Anstellung der Klagen im Namen des Volkes oder
Anklagen und der Popularklagen;
dem Rechte, gültiges Zeugniß abzulegen;
dem Rechte, zum Nachtheile von Ascendenten und Descen-
Erblassers in dessen Testament ernannt zu werden;
der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, so lange
tene Vormünder da sind;
sollten die Infamen bei Verbrechen härter gestraft wer-

voll S. 123. 179. 192.

den, weil ihnen ein Theil der zuerkennenden Strafe, nämlich Infamie selbst, nicht mehr neu zugefügt werden konnte *).

Im deutschen Rechte entsprach dieser Infamie im engeren Sinne nach dem Obigen (unter I) die Ausschließung aus solchen Rechten, welche der Staat, so wie die Stadtbürger- und die Ritterrechte, Grundlagen seiner politischen Ehrenrechte, z. B. der landsässigen ansah, also die Ehr- und Rechtlosigkeit in diesem Sinne, wie bei dem deutschen Leibeigenen in der späteren Zeit Statt fand. Die deutsche Infamie, als Verlust der politischen Staatsbürgerehre, wie die römische, bei peinlichen Verbrechen und bei wirklich treubrüchigen, niederträchtigen dolosen Verletzungen ein **). Wirkungen dieser deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne, entsprechend den römischen, im Wesentlichen in Ausschluß von politischen Rechten und, wie ausdrücklich noch im 18. Jahrhundert Reichsgesetze sagen: im Ausschlusse „von ehrlichen Zusammenkünften, also von allen öffentlich rechtlichen Vereinen und ihren Verfassungen zur Ausübung der politischen Rechte, insbesondere auch von jeher stets öffentlichen und volksmäßigen Gerichtsversammlungen, dem Richter- und Schöffenamte, von der Vornahme feierlicher Geschäfte für Andere, von den Lehens- und Ministerialstädtischen Vereinen. Auch die härtere Bestrafung der Ehrlosigkeit das deutsche Recht †).

So erklärt es sich denn, daß das römische Recht über Infamie bei uns willige Aufnahme fand, und daß die kanonischen Gesetze und die Gerichte dasselbe unbedenklich als praktisch anerkannten ††). Nur erst in neuerer Zeit suchte man gesetzlich diese früheren deutschen und römischen Grundsätze über die Infamie umgehen. Man that es theils aus Mißverständniß, indem man irrig unter der römischen Infamie und der ihr entsprechenden deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne eine gänzliche, eine vatrechtliche Ehr- und Rechtlosigkeit dachte. Theils aber thut man auch, weil man die dem römischen und deutschen Rechte zu liegenden tieferen moralisch-politischen Gesichtspuncte einer materialistischen Modeansicht aufopferte. Jene römischen und deutschen Bestimmungen über die Infamie sind aber nicht blos nach dem Rechte noch juristisch gültig; sie sind auch, einzelne neuerdings Verhältnissen entsprechende Modificationen etwa abgerechnet, heilsam, namentlich auch zur Verhinderung von

*) Marezoll a. a. O. S. 212 ff.

**) Sachsenspiegel II. 19.

***) Sachsenspiegel I. 4. 39. 41. II. 13. Schwabensp. 137. 138. 151. §. 3. 163. 200. Kaiserrecht III. 7.

†) Sachsensp. I. 43. 61. III. 17. Schwabensp. [illegible] Sächs. Lehnr. 1. Reichsschluß v. 1731 Art. 11; v. [illegible] rezoll S. 293.

††) S. Marezoll S. 341.

, der den ihm vertrauenden Vollmachtgeber betrüglich verletzt,
an sein Unrecht gemahnt, sein Unrecht auch noch durch einen
eführten Proceß zum Verderben des Getäuschten hartnäckig
und vermehren will, verdient er denn nicht wirklich, wenn
ichterliche Urtheil seine Schändlichkeit begründet findet, den
von staatsbürgerlichem Ehrenrechte? Und was etwa wird
ene römische und deutsche Infamie sich wirksam erweisen, um
etlichsten moralischen und rechtlichen Grundsätze der Treue
Vertrauens, der Redlichkeit und Ehre in der menschl-
ellschaft festzuhalten? Unsere heutige Straflosigkeit von hun-
, aber schändlichen Betrügereien erzieht die großen Betrüger
gräbt die würdige rechtliche Ordnung. Allerdings aber sollte
Infamie eintreten, ohne daß das richterliche Erkenntniß sie
durch die Zuerkennung einer infamirenden Strafe ausgespro-
, also nie immediat, wie nach römischem Rechte in einl-
n. In Gemäßheit der Reichsgesetze von 1668 und vom 4.
1731 könnte man auch vielleicht allgemein gegen das römi-
(L. 40. de injuriis) dem Richter gestatten, da, wo aus-
e besondere Gründe die sonst infamirende Handlung als nicht
chändlich erscheinen lassen, keine Ehrlosigkeit, sondern nur die
Rechtsnachtheile zu erkennen. Es wäre dieses vielleicht eine
llige Milderung mancher sonst eintretenden Härte, welche bis-
er ganzen Anwendung der gesetzlichen Infamie ungeneigte
Stimmung mitverschuldete. Aber die ganze richterliche Zu-
der Infamie, so wie jener Vortheil eines gerechten richterli-
ssens ist nur möglich bei verfassungsmäßig absolut un-
öffentlichen volksmäßigen Gerichten. Sonst fehlt die nöthige
mmung mit der öffentlichen Meinung und die unentbehrliche

eine schändliche, die juristi[illegible] die würdige [illegible]
nalmeinung beleidigende [illegible] weise als infa[illegible]
anzuerkennen. Denn es [illegible] wahrhaft Ehrwidrige mit der [illegible]
renden Schande bestraft [illegible] o es lassen sich hier nicht al[illegible]
zelnen Fälle zum Voraus [illegible] genau bestimmen.

Es ist übrigens unrichtig, [illegible] n manche Juristen, z. B. [illegible]
baut, diese Infamie auf reine [illegible] moralität, Andere, wie Wa[illegible]
auf blose Meinung, den so[illegible] annten guten Namen in [illegible]
Sinne, gründen. Vielmehr geht das römische Recht auch hier [illegible]
dem anerkannten juristischen H[illegible] um aus *). Es fordert auch
die Verbindung des Inneren [illegible] d Aeußeren und die jur[illegible]
sche Form. Zu dem juristi[illegible] Honestum aber gehört z. B.
rechtliche Treue und Ehrlichkeit, o[illegible] auch die Heilighaltung des G[illegible]
satzes nur ehelicher Geschlechts[illegible] gung und wenigstens der Ve[illegible]
dung je[illegible] scandalösen oder [illegible] niß gebenden Verletzung dess[illegible]
(S. [illegible] b. VI. 658.)

[illegible] ist e[illegible] ig, wenn man diese factische In[illegible]
in [illegible] n unbedingt gleichstellt. Die [illegible]
an[illegible] rten [illegible] t. Vielmehr unterscheiden [illegible]
[illegible] arten der Infamie **).

[illegible] ist es, [illegible] andere Juristen der infamia[illegible]
alle juristische [illegible] kung abspre[illegible]. Ihre Wirkungen sind:

a) Sie sollte von Staatsam[illegible] n ausschließen ***);

b) die im Testamente durch Einsetzung solcher Personen [illegible]
schlossenen Eltern und Geschwister können sie mit der Klage der [illegible]
widrigkeit als schimpfliche Per[illegible] nen vertreiben †);

c) der Richter soll nach richterlichem Ermessen die Glaubw[illegible]
keit des Zeugnisses solcher schimpfli[illegible] en Personen abmessen ††).

3) Andere geringere Ehrenminderungen. Hier[illegible]
hören zunächst solche beschämende oder schimpfliche Strafen ([illegible]
existimationis), welche nicht die eigentliche Infamie begründe[illegible]
aussprechen und versinnlichen, aber auch nicht, so wie nur allei[illegible]
blosen Geldstrafen, die Ehre unberührt lassen †††). Sie [illegible]
wenn sie den Sitten und Verhältnissen angemessen sind, heilsa[illegible]
ken, um das Ehrgefühl sowohl der Gestraften, als der übrigen [illegible]
schen für das Rechte in Anspruch zu nehmen. Nur dürfen [illegible]
wie die thierische Züchtigung, durch Schläge die menschliche Wü[illegible]
niedrigen und vollends auch noch, so wie Verstümmelungen und [illegible]

---

*) S. mein System I. S. 582 ff.

**) L. 39. de furt. C. 13. 17. ex quib. caus. infam. C. 25. 29. Jul. de adult. L. 2. de obsequiis.

***) L. 12. de decurionibus. C. 2. de dignit.

†) C. 27. de mort. testam.

††) L. 3 praem. de testib.

†††) L. 5. §. 2. de extraord. cogn. L. 28. pr. u. §. 1. de poen. rezoll S. 106.

des Fleckens der unehelichen Geburt*) gehören besonderen,
hwundenen Verhältnissen der Sklaverei und des Despotis-
erloschenen Zeitvorurtheilen, oder doch nur der freien Sitte
lichen Meinung an.

Nachträgliche Bemerkungen über die Zutheilung von Ehre und Schande, von Ehrbelohnungen und Strafen, und über die Wichtigkeit der Erhaltung der Würde der Ehre. — Eine Hauptaufgabe in dieser Materie ist es hier stets: einerseits Schritt zu halten mit der öffentlichen Meinung, als Repräsentant derselben zu handeln, und andererseits das Würdige in der Meinung zu verstärken und auch die Meinung und Sitte selbst zum Höheren zu leiten, sie von Irrthümern und Verkehrtheiten möglichst zu befreien. Der beste Weg dürfte hier sein, das tiefere Wesen der wahren öffentlichen Meinung einer Nation nach den wahren Culturelementen der letzteren und in ihrem Entwickelungsgange zu ergründen, sie gegen vorübergehende einzelne Zeitmeinungen hervorzuheben und vor Allem sich der Meinung der besten und bedeutendsten Stimmführer und Repräsentanten eines Volkes zu versichern. Klar aber ist's, daß nirgends entschiedener ein wahrer Widerstreit mit der inneren sittlichen Wahrheit der Gerechtigkeit und mit der öffentlichen Meinung sich rächt; Ehre und Schande im Widerspruche mit ihnen werden wesenlos. Die Ehre aber, die keine wahre, keine von der öffentlichen Meinung Ehre und Schande, Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen für sich in Anspruch nehmen kann, hat ihren stärksten Hebel verloren. Sie ist leer und lächerlich, sie empört alle würdigsten Gefühle und wird sich und den Staat verderblich, wenn ihre Ehren, ihre Bänder, Sterne und Stellen durch unwürdige, willkürliche, leichtsin-

dieſen und ihren verfaſſungsmäßigen Wahlen abhängen, [illegible] chieen allerdings von dem Monarchen ausgehen. Aber [illegible] Würdigkeit, der öffentlichen Meinung und der Gerechtigkeit [illegible] und damit Ehren noch Ehren bleiben, iſt es weſentlich, [illegible] leihungen nicht bloſer Hofgunſt, Intrigue und Cabinetswill [illegible] fallen, ſondern nach Prüfung und Vorſchlag der Behörden [illegible] z. B. bei dem Maria-Thereſia-Orden, nach Abſtimmung [illegible] noſſen und unter Controle einer freien öffentlichen Meinung [illegible] werden. In England, das überhaupt noch lange das Mu[illegible] europäiſchen Monarchie bleiben wird, iſt ſelbſt für Dutzfu[illegible] cher Orden das Miniſterium der öffentlichen Meinung [illegible] dem Parlamente wirkſam verantwortlich. Der Fürſt [illegible] etwa, wie das Geld aus ſeinem Privatvermögen, nach [illegible] ſondern als Regent und nach öffentlichem Rechte für das [illegible] Wohl. Aber auch abgeſehen hierbon, fordert dieſes ſchon [illegible] heit, um dieſes wichtige fürſtliche Mittel nicht kraft- und [illegible] machen. Eine nicht ſervile, ſondern eine würdige, [illegible] der öffentlichen Meinung Achtung gebietende Treue gegen [illegible] iſt allerdings auch ein Titel der Würdigkeit für manche [illegible] nungen; aber es iſt der höheren politiſchen Weisheit und [illegible] gleich ſehr widerſprechend, wenn eine angebliche, eine [illegible] gen die Verfaſſungs- und Volksrechte treuloſe und ſ[illegible] mit öffentlicher Ehre belohnt wird, und dadurch in der [illegible] nung Ehrenſtellen zu Lakaienſtellen, Ordensbänder zu [illegible] abgewürdigt und mit der wahren männlichen Treue und [illegible] ſeligen Gegenſatz geſetzt werden. Arme, getäuſchte Fürſten, [illegible] von jener erſten Treue, nicht aber von der letzteren Kraft [illegible] und in der Noth Rettung erwarten!

In Beziehung auf die Zuerkennung von Ehrenmitgliedſch[illegible] ebenfalls die in einer ſo zarten Materie doppelt ſchwierige [illegible] daß dieſelben einestheils jedes Mal der höheren moraliſchen [illegible] alſo der wahren Unwürdigkeit, und anderentheils, daß ſie [illegible] ren öffentlichen Meinung entſprechen, und daß ſie endlich [illegible] gründet ſeien. Nur ſo können ſie zur Befeſtigung und [illegible] der Würdigkeit der Bürger, zur wirklichen Verhinderung [illegible] digkeiten und von Vergehen wirken.

Eine allgemeine Regel ſchon für die geſetzliche [illegible] muß es in beider Hinſicht bleiben, daß keine wirkliche Ehren[illegible] als ſolche oder als abſichtliche Strafe ſich an Handlungen [illegible] liſche unwürdige Geſinnung knüpfen darf, alſo nie an [illegible] Vergehen und an Vergehen, welche nicht aus unwürdiger [illegible] ſondern im Gegentheile aus ehrenwerthen, z. B. aus [illegible] Ehrgefühle, aus Vaterlandsliebe entſtanden. Infamie[illegible] den Zweikampf hat nie infamirt. Unter dem Galgen Gu[illegible] duellirten ſeine Schweden. Man ſetze hier lieber [illegible] Selbſt bei größeren Vergehen aber darf hier keine [illegible]

…opfert werden. So fern z. B. durch ein Vergehen und
… nicht die ganze höhere staatsbürgerliche und Standesehre
…erstört wird, ist es eine schreiende Ungleichheit, einen Be-
… höheren Ehre und des ihr entsprechenden Ehrgefühles in
…erker und in die Gesellschaft und Berührung mit Ehrlosen,
…eichern u. s. w. zu setzen, oder auch etwa ihm niedere, sei-
…e unangemessene Strafarbeiten aufzuzwingen. Er würde
…mmal mehr Uebel erleiden, als ein Arbeiter der niederen

Verschiedenheit der Strafgefängnisse wird aus beiden Ge-
… eine Forderung der Gerechtigkeit selbst.
…llem aber ist es in Beziehung auf die Entziehungen des
…utes, der Ehre — dieser Grundbedingung heilsamer Erfül-
…ürgerpflichten, wie der wichtigsten Rechte — wesentlich, daß
…rheit nur der Ueberzeugung der Mitbürger entsprechend zu-
…rde, und daß vollends nicht etwa ihre ungerechte parteiische
… das alle ehrenwerthen Gefühle empörende Mittel ministe-
…ür und Intriguen gegen die freie ständische Verfassung und
…len und ehrlichen Vertheidiger werde. Dieses aber könnte
…t nicht ausbleiben da, wo die Gerichte durch willkürliche
…-, Versetzungs- und Pensionirungsbefugniß gegen die Rich-
… Scheinunabhängigkeit behielten und die politischen
… Leidenschaften der Höflinge, der Minister und vielleicht
… Einmischungen zur Verfolgung aufreizten, zugleich aber ge-
…annte Ehrennachtheile von der Theilnahme an der Ständ-
…g absolut ausschlössen. Geheim verhandelnde Staatsgerichte
… Besetzung muß jeder kräftige Minister innerhalb von vier
… jedem möglichen Justizmorde bestimmen kön-

mit vollem Rechte noch die völlig freie Entscheidung über di
schen Bedingungen zur Volksrepräsentation, für sich selbst u
letzter Instanz sogar für die Wähler, deren Vertrauen hier
schlag geben muß. Jedenfalls macht die unmittelbare oder
Abhängigkeit der Wahlen von der Regierung die ständisch
sung zu einer verderblichen Lüge und jene Entscheidung durch
gige Strafgerichte noch außerdem zum gefährlichsten Fa
für alle ehrlichen männlichen Vaterlands- und Freiheitsfreund

Die wichtigsten Mittel für Erhaltung und Förderung
wurden bereits vorzüglich auch durch die Hinweisung auf da
der Alten (s. unter IX) genügend angedeutet. Das allern
Mittel aber ist die strengste Behauptung der Ehre und Sitte
Regenten, von seiner Umgebung, von dem Adel und von
amten. Hier muß mehr gefordert werden, als nur die Erfü
allgemeinen Rechtsgesetzes. Mit Würden und Aemtern, die
genblick freiwillig aufgegeben werden können, kann und soll d
der strengsten Achtung und Behauptung von Sitte und Ehr
den sein, die Pflicht eines Betragens, wie es von allen Bü
wünscht, aber nur durch Beispiel, nicht durch Strafmittel ern
den kann. Wie die Sonne in ihrem Reiche überall Licht,
und Leben verbreitet, so wirkt der Glanz reiner Ehre und ste
gend des Königs, des Adels und aller Beamten belebend auf
müther und hält das höhere Gesetz der Gesellschaft, wel
sichtbar darstellen sollen*), in Würde und hoher sittl
tung, während ihre Ehrlosigkeit, ihre niedrigen Ränke, ihr
unvermeidlich für Ehre und Schande abstumpft und alles
nichtet. Eine Wahrheit, welche die Alten, vorzüglich Sol
größter Gesetzgeber, Platon und Cicero, so wohl zu würdi
ten. Strenge also, wie bei Griechen und Römern in ihren
Zeiten, mögen freie, aus den Standesgenossen bestehende Ehr
Sittengerichte der einzelnen Stände des Adels, der Beamten,
vocaten, der Volksvertreter über Ehre und Sitte ihrer Glied
und jedes unwürdige Mitglied ausstoßen, so die Ehre dieser
und ihren wohlthätigen Einfluß für die Ehre und Sitte de
bewahren!

So kann die Ehre, so kann die Kraft der Nation gesch
erhalten werden. Denn was ist Kraft eines Staates Andere
möglichste Vereinigung der Kräfte und der Willen der Bürger
Rechte, für Staat und Regierung und ihre Aufgaben? In
potie wird dieser Wille durch Furcht geschaffen, welche aber s
und zwar die edelsten Kräfte der Menschen vernichtet, ehe es
sam gelingt, die schlechteren zusammenzuzwingen, von w
dann selbst wieder eines großen Theiles zum Zwingen bedar
noch ist hier, es ist z. B. in China, wo die Menschen zu

*) Cicero de Legib. III. 1.

leger, ohne ihre Achtung gegen Staat und Regierung und
ithin ohne deren Achtungswürdigkeit und Ehre
kräftige Vereinigung der Willen, ist die rechtliche Ordnung
haltung und muthvolle Vertheidigung gegen die Angriffe
nteressen und Leidenschaften im Inneren und von Außen
rwecken!

nd mehr werden jetzt von allen verständigen Staatsmän-
Wahrheiten anerkannt. Die eine ist, daß überhaupt die
die Ordnung und die Macht, in gesitteten Staaten nur
des Volkes und der Regierung Bestand haben, und daß
für die Sittlichkeit des Volkes die Freiheit, die freie Ver-
ehrlich ist. Die andere ist, die, daß unsere Zeit einen
endpunct zwischen einem Versinken in eine hoffnungslose
gleich der der Römer und Griechen in ihrer späteren Zeit,
der Erhebung zu einer bisher unbekannten Höhe der Cul-
heit bildet — eine Entscheidungszeit, in welcher nur die
Erhaltung und Förderung der Freiheit, so wie jener göt-
en Grundkraft den Ausschlag zum Guten und Glücklichen
Auf die Freiheit weis't das Staatslexikon überall hin.
bürgerlich wichtigsten Haupttugenden und die Art ihrer
nd Förderung, auf Gesetzlichkeit nämlich, auf sitt-
lechtsverhältnisse und Treue hat es ebenfalls be-
öglichstem Nachdrucke hingewiesen. (S. „Fälschung",
tsverhältnisse" und „Gesetzlichkeit".) Zwei an-
giosität und Vaterlandsliebe, welche letztere von
liebe unzertrennlich ist, werden diese Artikel behandeln.
d die Freiheit vereinigend und kräftigend aber wirkt die
en die eigenthümlichste Gefahr unserer heutigen Civilisa-

hältnisse (s. Bd. I. S. 832), Oeffentlichkeit d
nungsfreiheit, Landwehrsystem, freie Gemeind
ständische Verfassung und öffentliche und volk
Gerichte und edle Volksfeste zusammenwirken.

C. Th. Wel

Injurie, Majestätsbeleidigung und durch
gründete Preßvergehen*), Ehrbeleidigung geg
ker. I. Einleitung. — Die richtige Theorie über Inj
ihre Bestrafung muß zugleich auch die richtigen Grundsätze ü
stätsbeleidigung und großentheils auch die über Preßvergehen
Die Majestät ist nämlich (s. unt. „Infamie" II) selbst nur
Art der Ehre. Das Majestätsverbrechen im engeren Sinne
mit Ausschluß des Hochverraths und der Verletzung besondere
rechte, die, so wie die Münzvergehen, aus anderem Gesichtsp
dem der Beleidigung des Regenten gestraft werden) —
eigentliche Verletzung der Majestätsehre des Regenten ist nur
barste Art der Injurie. Aus diesem richtigen Gesichtspuncte
besseren Criminalisten, wie z. B. Feuerbach und Grolm
diese Lehre behandelt. Sie kann also nur nach den richtige
sätzen über Injurien beurtheilt werden. Preßvergehen
ebenfalls weit ihrem größten Theile nach nichts Anderes, al
und können also in so weit nur durch die richtigen Grund
sie und mit Beachtung der durch die eigenthümliche Form
hung sich ergebenden besonderen Gesichtspuncte richtig gewü
den. Insbesondere fallen auch Preßvergehen gegen die Reli
tentheils als Beleidigungen religiöser Gesellschaften unter den
punct erhöhet strafbarer Injurie. Denn den alten der Blas
Grunde gelegten Gedanken einer Injurie gegen Gott hat
mein aufgegeben.

II. Die rechten Quellen und Principien zu
gen Beurtheilung der Injurien, der Majestäts
gung und der Preßvergehen. — Diese werden gebi
das gemeine deutsche Recht und vorzüglich auch durch dessen
beste Grundlagen, das ächte römische Recht und zugleich
constitutionellen Grundsätze über Preßfreiheit, insbesondere die
Man wird sich vielleicht wundern über diese Zusammenstellu
wird diese Uebereinstimmung römischer und englischer c
tioneller Grundsätze bezweifeln. Und dennoch rechtfertigt
genauerer Betrachtung. Man vergleiche nur die besten Er
und Gesetzgebungen über constitutionelle Preßfreiheit, z. B
Blackstone's Commentar des englischen Recht
Delolme's englischer Staatsverfassung, oder auch

*) Die Literatur und die Vorbegriffe für diesen Artikel enthält
des Artikels „Infamie".

Sch rechne hierzu insbesondere das badische Injurien- und
n Jahre 1831 und die darüber in den zwei Kammern
anerkannten theoretischen und praktischen Juristen und
en gepflogenen Verhandlungen *). In diesen letzteren sieht
— als verstehe es sich von selbst — für die freiesten und
ten Bestimmungen über Preßfreiheit sich auf die richtigen
uriengrundsätze berufen und wiederum diese durch die eng-
nzösischen Preßfreiheitsrechte rechtfertigen.
hre Grund dieser merkwürdigen Uebereinstimmung ist fol-
römischen gesetzlichen Grundsätze stammten fast sämmtlich
römischer Freiheit und blieben derselben auch unter dem
potismus der Kaiser treu. Den besseren, den natürlichen,
freien römischen Rechtsgrundsätzen begegneten die ächten
ürdiger deutscher Männerfreiheit. Die christlich kanonischen
(so weit diese nicht durch die jetzt als unpraktisch aner-
kratisch-hierarchischen Bestimmungen verunstaltet wurden)
nische und deutsche Grundsätze mit den Principien christ-
. So bildete sich — sicher wenigstens in dieser Lehre —
emeine deutsche Recht**), so wie es hier Weber
n Grolman, v. Almendingen, Feuerbach und
len. Die Römer waren gewöhnt an das freieste männ-
n allen täglichen öffentlichen gerichtlichen und politischen
n und namentlich in den jedem Bürger freistehenden An-
gen die Höchsten und Mächtigsten. Sie straften früher,
emdung und der Beleidigung mit Aufruf zur Gewalt***),
che Beleidigungen eben so wenig als dieses die heutigen
thun. Sie achten insbesondere auch noch in ihren neue-
im höchsten Grade die größte Freiheit des Urthei-

handlung und Kritik über alle g[illegible] inſchaftlichen [illegible]
chen Dinge. Dieſes Alles aber ..... ja gerade das We
ſtitutionellen Preßfreiheit und [illegible]er wahrhaft liberalen Pre
wie einer ächt juriſtiſchen [illegible] a entheorie.

Das Weſen der richtigen Theorie nun läßt ſich nich
zeichnen, als durch vergleichende Gegenüberſtellung der fa
vergleichen daher das bei vielen Deutſchen herrſchende, a
Despotismus und unmännlicher, kleinlicher Geſinnung fa
ſche Rechtsgrundprincip über Injurien und Preßfreiheit, i
rungen in der Praxis immer und immer wieder zu Tage t
dem richtigen, dem ächten gemeinrechtlichen und co
nellen.

III. Fortſetzung. Das falſche Grundprin
Injurien und Preßfreiheit. Dieſes ſpricht ſich h
genden Sätzen aus: „Jede Aeußerung, welche durch
Form Eigenſchaften oder Handlungen einer Perſon, eines
nes oder einer öffentlichen Behörde, z. B. eines Miniſte
ächtlich darſtellt, oder das vortheilhafte Urtheil über dieſe
iſt Verletzung der allgemeinen oder politiſchen Würde jener
damit Verletzung ſeiner Ehre und ſeines Zwangsrechtes
Die Freiheit der öffentlichen Meinung, die allgemeine Fre
theils und der Mittheilung gibt man zwar gern zu; aber
ſo ſagt man, gleich jeder anderen Freiheit durch das Re
mithin durch jenes Recht auf Ehre beſchränkt *)."

Dieſes ſcheint Vielen ganz unbedenklich zu klingen, m
nige deutſche Praktiker laſſen ſich bei ihren verworrenen An
despotiſchen juriſtiſchen Geſichtspuncten von dieſem Principe l
noch iſt daſſelbe grundfalſch. Es widerſpricht gänzlich d
rechtlichen Grundprincipe unſeres gemeinen Rechts und al
chen, aller conſtitutionellen Freiheit und der wichtigſten rec
ſtimmung von beiden.

1) Es zerſtört daſſelbe vollſtändig alle
Freiheit des Urtheils und der thatſächlichen oder hiſtoriſch
lung, alle wohlthätige freie Beſprechung und Beurtheilung
lichen Verhältniſſe, alle Verantwortlichkeit der Diener der
alle Controle durch eine freie öffentliche Meinung, ohne welc
ſo richtig jenes berühmte königlich preußiſche Cabinetsrescript
an den Staatsminiſter v. Angern ſagt, die Verhinde
Mißbräuchen und Willkürlichkeiten der Beam
nicht möglich, ohne welche, wie längſt alle Sachkundige
chen und alle Erfahrungen es beſtätigten, die Erhaltung fre
ſung eine ſchwächliche Träumerei oder ein lügneriſches Gaukelſ

*) Man ſehe ein Muſterbild dieſer Theorie, wie ſie die Praxis
unſtaltet, in meinem „Neuen Beitrage zur Lehre von In
Preßfreiheit" S. 109 ff.

Beamter habe bestechen lassen, daß er arme Bürger gesetz-
adelt und eingekerkert habe, ja eine Mittheilung wahrer
er Urtheile, die den Beamten, den Minister als weniger
üchtig in seinem Amte darstellen, sind nun strafbare Ver-
n er hat ja „das unbedingte Zwangsrecht auf die Ehre",
r Jemand ihn irgendwie weniger achtbar darstelle und das
fte Urtheil über seine Eigenschaften und Handlungen

Ehre ruhet nach dieser Theorie nicht auf Wahrheit, son-
f dem Dunkel, auf despotischer Wahrheits-
t&unterdrückung. Sie hat natürlich auch gar keinen
rth. Diese Ehrtheorie zerstört eben so alle wahre Ehre,
ähnlichen Principien ruhenden Rechts- und Sicherheits-
heorieen alle Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit zerstören.
tliche Ehre, der wirkliche gute Name und das wahrhaft
utliche Urtheil setzen unbedingt voraus, daß sie wahr seien,
verdienten Tadels, auch dieser laut werden dürfte, daß sie
fung und Sichtung freier Mittheilung und Urtheils- oder
reung hindurchgingen. Was sind Ehre und guter Name
uf sie, wenn gegen den Schurken ganz eben so, wie für
egen den unfähigen Pinsel eben so, wie für den Tüch-
Mittheilung von Löblichem und lobendes Urtheil möglich
ige Grundlage eines würdigen Friedens- und Staatsver-
eu' und Glauben, Voraussannahme der Würdigkeit, bis
rdigkeit herausstellt, also unter der Voraussetzung, daß
sgestellt werden darf, vernichtet diese absurde Theorie.

begründet das Zwangsrecht auf Ehre gar nicht mehr

und Injurienverhältnisse hervortreten. Gänzlich endlich löst sich Alles durch:

IV. das richtige gemeinrechtliche und essentielle Grundprincip über Injurie und Preßfreiheit. Es klärt nur solche die Eigenschaften oder Handlungen als verächtlich darstellende oder das vortheilhafte Urtheil über störende Aeußerungen als Vergehen der Injurie, welche rechtswidrig sind.

1) Nach dieser Theorie besteht vor Allem das erste lichste Recht, die Grundlage einer freien sittlichen Gesellschaft antastbare Recht aller Glieder derselben; in der Freiheit heit, also der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen und oder Meinungsäußerung. Es besteht in der Freiheit der Meinung über Alles, was Gegenstand menschlicher Erfahrungen und Urtheile sein kann, und vollends über die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Gesellschaftnisse betrifft. Eine rechtliche Gesellschaft ohne das Recht heitsfreiheit, ohne Mittheilungs- und Urtheilsfreiheit über hältnisse und Angelegenheiten, ist ein Unding, ist so und frei und vernünftig geordnet und eine freie moralische keit, als ein einzelner Mensch, dem man Sehen und Sprechen verböte. Niemand hat also ein Recht, die dieser allgemeinen Freiheit zu seinem Vortheile und vollen theile, zur Begünstigung und zum Schutze seiner Unrecht verlangen.

2) Nach diesem richtigen Grundprincipe ruhet alle selbst erst auf dem Lichte und der Wahrheit und Unsere römischen und deutschen Gesetze, alle wahrhaft freien gen und die Wiederhersteller der ächten juristischen Injurienlehre, Almendingen, Grolman und ihre Nachfolger meinschaftlich davon aus, daß alle Ehre und ihre wesentliche lage, der wahre, der probehaltige gute Name, gerade erst die lige Freiheit der thatsächlichen Mittheilungen und der Urtheile Sie gehen von dem Grundsatze aus, welchen z. B. Grolman des Criminalr. §. 220) an die Spitze stellt, „daß nur „bingter Freiheit der Urtheile (und der ehrlichen Mittheilung „Thatsachen) die Möglichkeit des guten Namens, als ein „und die Realität der besonderen bürgerlichen Ehrenrechte „kann." Sie sagen, wie auch mit den verschiedensten Worten mische Recht es sagt, daß auch die offene Mittheilung nachtheiligen beschimpfenden Thatsachen straflos, erlaubt, verdienstlich sei. (Eum, qui nocentem infamavit, non aequum, ob eam rem condemnari, peccata enim nocentis esse et oportere et expedire.) Sie erklären die Kränkungen der Ehre, Beschimpfungen, die ohne Rechtfertigung, blos durch den Gebrauch des Rechts [illegible]

eder und anderen Criminalisten auch in Beziehung auf
r Regierung diese völlige Freiheit der Aeußerungen, der Ur-
ie, über die Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung als
liche Grundlage und als das unentbehrlichste,
tel, „um das Zutrauen auf die Reinheit des Willens der
zu befestigen, und dadurch erst ihrer Majestät die hohe Be-
versichern, ohne welche die bürgerlichen Verfassungen nie
em Zufalle trotzende Dauer rechnen können." Der wahre
, die wahre bürgerliche Ehre, ihre Realität und der
dieselbe können in der That nur dadurch bestehen, daß sie
allgemeinen Freiheit und trotz derselben bewähren und er-
e Ehre eines Mannes, eines Ministers und einer Regie-
r im Dunkel und nur durch Unterdrückung der ältesten und
Freiheit, nur durch feige und despotische Unterdrückung der
Wahrheit bestehen, welche das Licht und die Wahrheit
ssen, und durch die letztere vergehen, sind werthlos. So
t den römischen, altdeutschen und britischen Gesetzen der
n aller würdigen freien Völker und Männer.
ch ihrer richtigen Grundansicht begründet sich auch ächt ju-
Ehre und das ganze Ehrenrecht nur durch das reine
setz und als wahres Rechtsinstitut, nicht blos als
Polizeiinstitut. Das Rechtsgesetz aber selbst heiligt vor
lle Menschen die zur Behauptung ihrer Würde vernünfti-
ihrer würdigen Gemeinschaft und ihrer Rechte unentbehr-
he Möglichkeit freier Mittheilung und Vernehmung der
Es kennt mithin keine Rechtsforderung auf allgemeine Un-
dieser Wahrheitsfreiheit zum Schutze einer nur durch diese
g möglichen, also nur auf Täuschung beruhenden

das, was ihr gesetzlicher Name Injurie [illegible], die Verle
natürlichen Rechts. Ihre Bestimmung und [illegible]urtheilung ist
Rechte überwiesen und der Willkür entzogen. Jene falsche
schränkte, ja entzog allen Bürgern, dem ganzen Menschen
natürliches Recht der Mittheilung und Vernehmung von
und Urtheilen, das Recht auf Licht und Wahrheit, ang
Schutze der Ehre, in der That aber nur, um die Schl
Schlechten zu beschützen, welche mit jener Wahrheitsfreiheit
bar ist, oder um der weibischen und despotischen Empfindl
Laune der Wenigen zu schmeicheln. Diese wollen lediglich,
ein unangenehmes Urtheil zu hören, ihren Mitbürgern und
die Freiheit der Mittheilung und das Vernehmen der Wah
die in ihr sich bewährende wahre Ehre rauben. Die richtig
dagegen beschränkt oder bedingt alles Zwangsrecht auf Ehre
unbedingte Wahrheitsfreiheit, nicht blos weil sie se
Recht ist und das heiligste von allen, sondern weil
wahre Ehre erst durch sie möglich ist. Nach jener falschen
Alles Injurie, was Jemandem in Beziehung auf die
Anderer etwa nachtheilig oder empfindlich ist.
richtigen dagegen ist sie nur die rechtswidrige Verletz
juristischen Ehrenrechts.

V. Die aus dem richtigen juristischen und c
tionellen Grunprincipe abgeleiteten Bedingung
Eintheilungen der Injurien und die Ehre der
Zu einer juristisch strafbaren Ehrenkränkung wurden nach un
setzen dem Bisherigen gemäß folgende vier Bedingungen
1) eine ehrberechtigte Person, 2) wahrhafte Ehrenkränkung, 3)
verletzung und 4) beleidigende Absicht. Es ist kaum glaub
oft selbst neue Injuriengesetze diese Bedingungen ungenau b
und wie oft die Richter dieselben falsch auffassen und eine od
dere ganz übersehen. Ja, es kommen in Deutschland nicht s
vor, wo die Gerichte, verleitet von jenen obigen falschen
sichten, Handlungen als Injurien behandeln und strafen, b
auch nicht eine einzige der vier gesetzlichen Bedingungen
den ist *).

Dieses aber muß als ein wahres Unglück angesehen
Denn hierdurch wird gerichtlich Einzelnen schweres Unrecht
Es wird ferner die allgemeine Freiheit und Männlichkeit de
und der Wahrheitsmittheilungen unterdrückt und eine krankh
pfindlichkeit genährt und verbreitet. Denn Aeußerungen,

*) Ein Beispiel, wie selbst ein Obergericht eine Aeußerung
ansah, bei welcher später drei ganze Juristenfacultäten und mit
oberste Gerichtshof des Landes einstimmig erkannten, daß ihr
Bedingungen zu einer Injurie fehlen — daß sie eine Injurie sei,
tenberg's Messer ohne Klinge und Stiel, ein Messer — enthalte
citirten Vorträge und neuen Beiträge.

, in welchen gewöhnlich ſtatt einer Injurie beide Partelen
Formen ſehr viele ſich machen und zuletzt beide nach langer
g der Gefühle und nach Verluſt von Geld und Geſundheit
ebigt und nicht geehrter herausgehen. Um ſo unglückliche
glichſt zu verhindern, muß die Geſetzgebung und Theorie
Bedingungen möglichſt ſorgfältig und klar zu beſtimmen ſuchen.
erſte Bedingung der Injurie. Sie muß erweis-
unzweideutig gegen eine beſtimmte Perſon ge-
ein, welche juriſtiſches Ehrenrecht beſitzt. Andere
en und Vergehen, z. B. Vergehungen gegen die öffentliche
, Meineid u. ſ. w., brauchen nicht gegen eine beſtimmte Per-
et zu ſein. Eine juriſtiſche Ehre, als anerkannte Achtung
rbiger Pflichterfüllung, aber gibt es nur für wirkliche be-
erſonen. Zwar müſſen dieſes nicht abſolut einzelne Perſo-
Es beſitzen auch wahre juriſtiſche Perſonen, Corporationen
ſche Lebenszwecke, juriſtiſche Ehre und können injuriirt wer-
Staaten namentlich machen auch völkerrechtlich mit Recht ihre
nd und betrachten rechtswidrige Verletzungen ihrer Ehre ſo-
ls als gerechten Grund zum Kriege. Und da die Ehre, die
äußere Achtung des Staats und der Regierung und alle
eſichtspuncte, welche ſich daran knüpfen, für die ganze Kraft
r der Staaten wichtiger ſind, als materielle Güter, ja da
r die höheren und edleren Güter viel würdiger ſind, als die
gemeine materielle, für welche auch die Opfer des Kriegs
roß ſind, ſo läßt ſich dieſes keineswegs mit Manchen als
erwerfen. Karl X. von Frankreich rächte durch einen Krieg
Dey von Algier die Ehrenkränkung eines Fächerſchlags ge-
Geſandten. Niemand hat ihn darum getadelt. Vielmehr

großen völlig gleich stehen, sind die durch b[illegible] andere völker[illegible] Observanzen und Verträge begründeten Vorzüge des Ranges, d[illegible] und besonderer Ceremoniellansprüche *).

Nach dem Ausgeführten können selbst von einzelnen P[illegible] strafbare Ehrenkränkungen gegen fremde Völker, so wie gegen moralische Personen begangen werden.

Stets aber müssen die Bedingungen einer bestimmten wahre[illegible] ralischen Personeneinheit und ihrer beleidigenden Herabwürdigun[illegible] solcher vorhanden sein, wenn andere als bestimmte einzelne Pe[illegible] injuriirt sein sollen. Injurien gegen eine bloße Societät und [illegible] heit von Personen, gegen einen bloßen Collectivbegriff, wie z. B. [illegible]sche Gelehrte, das Frankfurter Theaterpublicum, baierische Be[illegible] oder Regierung, nicht als die moralische Person des Souveräns, [illegible]dern als der Collectivbegriff, als die Gesammtheit aller Zweig[illegible] Staatsgewalt, oder auch gegen abstracte Begriffe, wie die franz[illegible] Verfassung, können nicht gedacht werden **). Nur etwa die vie[illegible] bei solchen Ausdrücken unzweideutig bezeichneten bestimm[illegible] einzelnen Personen könnten hier unter Umständen als in[illegible] erscheinen, z. B. wenn etwas Ehrenkränkendes gegen alle Be[illegible] einer Stadt geäußert wird.

2) Zweite Bedingung und zugleich die Eintheil[illegible] der Injurien. Die Beleidigung muß ferner die bestim[illegible] Person als ihrer Ehrenrechte unwürdig darstellen [illegible] behandeln (sie muß objectiv vere injuriosa sein). Um [illegible] aber richtig zu übersehen, was in Wahrheit, in Widerspruch mit [illegible] juristischen Ehre, dieselbe kränkt, müssen wir uns an die im A[illegible] „Infamie" ausgeführte doppelte unzertrennliche Verbindung [illegible] Wechselwirkung der inneren und der äußeren Ehre und der Ehr[illegible] des Rechts erinnern. Hiernach war die Ehre, als die anerkannte [illegible]sönliche Würdigkeit und zugleich als die Grundlage alles Rechts [illegible] und mit der Ehre selbst natürlich auch die Ehrverletzung — ein[illegible] theils je nach den Hauptkreisen der Pflichten und Rechte versch[illegible] Die allgemeine Privatehre der Rechtsbürger begründet, eben so wie [illegible] allgemeine Rechtsvertrag oder rechtliche Frieden, worauf sie ruht, [illegible] besonderen positiven Leistungspflichten eines Bürgers gegen den [illegible]dern, also auch keine Ehrenrechte mit Pflichten zu Ehrenbezeigun[illegible] Bloße Unterlassungen, z. B. die der Ehrenbezeigung des Hutabzie[illegible] können also hier keine Injurien sein. Nur positive Verletzungen [illegible]nen hier Injurien begründen. Die besondere politische Ehre dage[illegible] z. B. die Staatsbeamtenehre, begründet, wie der politische Vertrag [illegible] auch positive Pflichten, und hier kann während der Ausübung [illegible] Amtes auch die Unterlassung der schuldigen Achtungsbezeig[illegible]

*) Vergleiche über die Ehre der Völker v. Martens, Europ[illegible]sches Völkerrecht §. 122 ff.

**) S. Vorträge S. 18.

igen von dem Schicklichen folgen. Nach den verſchiedenen
ſſen überhaupt aber wird auch die Frage beurtheilt werden
etwas eine Perſon als ihrer Ehre unwürdig darſtellt. So
eine Nachrede oder eine Aeußerung, die ein Mädchen als
gegen äußere Gewalt, als einen Haſenfuß darſtellt, keine
, während der Vorwurf der Feigheit gegen den Krieger
kriegspflichtige Bürger eben ſo injuriös iſt, als der Vorwurf
hheit gegen das Frauenzimmer. Das engliſche Recht, we-
engliſche Praxis, beſchränkt ſogar die Injurien ſo ſehr, daß
n eine Aeußerung als injuriös anſehen, wenn dieſelbe den
als juriſtiſch *ſtrafbar* darſtellt. Hiernach wurde ein Jour-
n eines bildlichen Vorwurfes der Unkeuſchheit gegen eine
tauſend Pfund Ehrengenugthuung verurtheilt. Kurz dar-
ls er derſelben ſeitdem zur Wittwe gewordenen Frau in einem
mit 12 Monatskupfern jeden Monat einen andern Galan
er freigeſprochen, weil nun für ſie die Unkeuſchheit kein juriſti-
hen mehr war. Auch viele Entſcheidungen der römiſchen
en zu derſelben Beſchränkung hin. Dennoch geben auch
re, und wohl mit Recht, einen ausgedehntern juriſtiſchen
eine öffentliche und der Achtung würdige Pflichterfüllung. Nur
nfalls die Pflichten von der Art ſein, daß ſie die Staats-
oder die allgemeine öffentliche Meinung als Grundbedin-
licher Achtung, als ein juriſtiſches Honeſtum, von beſtimm-
von Perſonen fordert, ſo daß ſie *Beſtandtheile der*
en Ehre bilden. Daß aber gerade Criminalſtrafen die
rletzung bedrohen, dieſes iſt nicht weſentlich.
ntheils ergibt ſich auch aus jenem Zuſammenhange des
der Ehre, daß Ehrbeleidigungen auch durch Verletzungen

ſtellt wird, oder Injurien im engeren Sinne, durch Beleidiger den Beleidigten ſelbſt ſchon als unwürdig oder behandelt.

Abſichtliche Verletzungen anderer Rechte einer Per nen darum zugleich als Ehrbeleidigung, weil ſie im Wider hen mit der wirklichen rechtlichen Achtung einer juriſtiſchen keit. Daher konnte der Wortbegriff Injurie bei den R gleich Ehrbeleidigung und auch jede Rechtsverletzu nen. Doch mußten natürlich ſchon die Römer frühzeitig letzungen von den dem Injuriengeſetze angehörenden Verle ſondern, und zwar für's Erſte alle ſolche, bei welchen ein lich klagbare Vermögensbeeinträchtigung vorzugsweiſe in Be und für's Zweite alle diejenigen, bei welchen der G eines anderen beſtimmten, geſetzlich mit Strafe belegten z. B. eines Raubes, vorwiegend iſt *).

Dagegen gibt noch das neueſte römiſche Recht für a doloſen Rechtsverletzungen, auch wenn ſie nicht gerade be den Beleidigten als ehrunwürdig und verächtlich darzuſtel behandeln, dennoch die Injurienklage. Das römiſche Re nämlich beſondere benannte Klagen zur gerichtlichen Verfol Unrechts, und da durch die einzelnen beſtimmten Klagen nic lichen Fälle unrechtlicher Verletzungen umfaßt wurden, ſo es heilſam, zur Aushülfe ſo allgemeine Klagen zu habe wegen Injurien, bei welchen die Schätzungsklage (aestimatoria terlichen Ermeſſen freien Spielraum ließ, die Verletzung gan beſonderen Umſtänden auszugleichen. Auch gibt es allerdi böswillige Verletzung ſowohl der Status- und der Sachen Obligationenrechte, die, ohne eigentlich alle Bedingung Ehrverletzungen zu haben, doch ſehr paſſend durch die bei i Statt findende Geldgenugthuung nach richterlicher Schätzung g den **). Und hier ſoll denn, wenn nicht eine neue Geſetzgeb weitig ausgeholfen hat, allerdings auch noch jetzt der Richt meinem Rechte lieber mit der äſtimatoriſchen Injurienklage l daß er alle Rechtshülfe gegen wahres Unrecht verſagt, ob nach anderen, weniger paſſenden Rechtsmitteln abmißt.

Dennoch ſcheiden wir auch ſolche Realinjurien im weit (worin weder der Geſichtspunct einer wahren Ehrenkränkung, der eines beſtimmten andern Vergehens oder der Charakter baren Vermögensbeeinträchtigung vorherrſcht) von dem Be Injurie im eigentlichen oder engeren Sinne g Auch das römiſche Recht unterſchied ſie, wie allein ſchon

*) S. z. B. L. 5. §. 1. L. 17. §. 17. ad leg. Aquil. L. 7. L. 46 de injuriis. L. 9. §. 5. L. 11 de dolo. L. 8. §. 1—3 stellion

**) Z. B. L. 1. §. 1. L. 7. L. 11. §. 9. L. 15 pr. §. 34. L. 23—25 de injuriis. L. 2. §. 9 ne quid in loco publico. L. 1. §.

l werden alle absichtlichen Verletzungen der Persönlich-
ihre Realinjurien erscheinen, so fern sie nicht in bestimmte
erbrechen übergehen. Durch ihren schon vermittelst jener
eines andern Rechts jedenfalls entschieden rechtsverle-
parakter unterscheidet sich die eigentliche Realinjurie von den
eidigungen, zu welchen sie sonst als symbolische Injurie
de.

er rein idealen Ehrenkränkung nämlich, welche, abgesehen
letzung der Ehre, gar nicht rechtsverletzend wäre, ist es
, eine wahrhafte objective Ehrenkränkung anzunehmen.
n aber, wenn der Widerspruch derselben mit dem wahren
hrenrechte unbezweifelbar ist, ist Injurie vorhanden. Blos
e und empfindliche Sachen, blose Unhöflichkeiten, Grobheiten
ngen oder Aeußerungen, welche nur von der juristischen
ängige Eigenschaften und ihre Geringschätzung betreffen,
g auf sie Tadel, oder auch Spott ausdrücken und Lachen
muß man durchaus nicht als objectiv injuriös ansehen.
sagten daher auch mit Recht, daß keineswegs jede Con-
ine Injurie bilde, sondern nur das, was Jemanden als
hen Infamie würdig, in diesem Sinne als wahrhaft ver-
tellt oder behandelt *), was ad infamiam spectat oder
ausa zugefügt wird.

itte Bedingung. Die Beleidigung muß rechts-
(ein factum injustum) sein. Auch selbst wahrhaft die
re kränkende Handlungen sind doch alsdann keine strafbare
enn der, welcher sie zufügte, nicht rechtswidrig handelte.
icht der Fall A) wenn er nur seine Rechte und rechtlichen
ühte, entweder die besonderen der Züchtigung, der öffent-

Rechtswidrigkeit nur möglich: 1) durch Anwendung [illegible]
2) durch verleumderische, d. h. wissentlich falsche oder unwa[illegible]
lung unwahrer objectiv ehrverletzender Handlungen, 3) durch [illegible]
etwa vermöge besondern Rechts zu rechtfertigende Ehrenkränkung ausdrückende Behandlung. Diese kann a) bei der [illegible] in einer bloßen Verweigerung rechtlich schuldiger Achtungsbe[illegible] stehen. Außerdem kann sie b) bei der höheren und [illegible] Ehre in einem directen Gebrauche solcher Schmäh- oder [illegible] worte oder Spitznamen bestehen, welche, wie z. B. die [illegible] Schurke, Dieb, eine der juristischen Ehre widerstreitende Verachtung ausdrücken und überhaupt in Worten oder [illegible] welche eine solche Verachtung aussprechen, wie z. B. [illegible] gen des Namens an den Schandpfahl.

Die nach dem Obigen durch das gemeine und [illegible] tionelle Recht geheiligte und nothwendige unbedingte Frei[illegible] theils und der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen (na[illegible] von Gerüchten und erweislich mitgetheilten Nachrichten, al[illegible] war freilich für jeden freien Römer und ist für jeden fr[illegible] so natürlich und keiner weitern Rechtfertigung bedürftig, al[illegible] men. Sie erprobten es täglich, daß dabei die wahre Ehre [illegible] mannes nichts zu besorgen hat, und jedenfalls weniger als [illegible] halber oder ganzer Wahrheitsunterdrückung. In ihr schleic[illegible] hinter dem Rücken, in halblauten Anzüglichkeiten und ehr[illegible] men des Urhebers in geheimen und doch Jedermann kund[illegible] geschichten herum, wird, weil auch die Wahrheit in's [illegible] flüchten muß, dieser gleich geachtet, und läßt keine männ[illegible] Gegenwehr zu. Das offene nachtheilige falsche Urtheil d[illegible] vernichtet durch's richtige; die falsche Nachrede durch die [illegible] Manche Deutsche aber, ungewohnt eines würdigen öffentli[illegible] und oft noch allzu sehr durch despotische und höfische Verh[illegible] durch feige und knechtische Rücksichten bestimmt, können sic[illegible] zu einer männlich consequenten Durchführung jener allei[illegible] schen und zugleich allein constitutionellen Grundsä[illegible] Injurie erheben. Besonders noch manche Juristen möchten [illegible] juristische Beschränkungen, durch polizeiliche und Anstandsrück[illegible] die unglückliche Vermischung des rein Moralischen und [illegible] mit dem Juristischen, durch subjective Rücksichten auf die [illegible] das etwa Kränkende, Schädliche, Grobe der Aeußerungen je[illegible] Grundsatz in der Anwendung modificiren. Vortrefflich abe[illegible] Weber (I. 116. II. 221. III. 18) ausgeführt, daß, so n[illegible] streng juristische Grenzlinie und Folgerichtigkeit hier einm[illegible] hat, das furchtbare Reich einer verderblichen, [illegible] sen Unsicherheit und Willkür beginnt. Kein [illegible] mehr mit Sicherheit, soll er lossprechen, soll er verurthei[illegible] Bürger darf mehr sich eine männliche aufrichtige Sprach[illegible] Er kann nicht mehr sicher sein, wegen unschuldiger Rede [illegible]

„nicht: so wird man zugeben müssen, daß das freimü
„welches Jemand über vorkommende Dinge für und n
„Tag legt, ihn an sich nicht verantwortlich mache, und
„über, so lange blos von der Aeußerung seiner Meinun
„richtige oder nicht, die Rede ist, von keinem menschliche
„gen einer einem Andern dadurch widerfahrenen Beleidig
„chenschaft gezogen werden kann. Man darf daher de
„eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht, das Verfahr
„walts Chicane, die Behauptung eines Gelehrten abgeschm
„oder vernunftwidrig, die Producte eines Künstlers schlech
„ein Frauenzimmer häßlich nennen, und, so lange nichts
„in Betrachtung kommt, als daß man über Gegenstände
„sachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienklag
„Auch wenn das Urtheil falsch wäre, darf doch der Richt
„ter nicht in's Amt fallen, da es nicht von unserer Will
„so und nicht anders über vorkommende Dinge zu urt
Weber äußert sich insbesondere über schriftstellerischen T
gierungshandlungen (III. 15) folgendermaßen: „Man mu
„und rechtskräftigen Urtheile befolgen, mit öffentlichen Auf
„Unfug treiben, die Regenten, Gesetzgeber und Obrigk
„aber daraus folgt doch nicht, daß man auch die Thorhe
„setze und obrigkeitlicher Verfügungen, die Ungerechtigkeit,
„und den Aberglauben ihrer Urheber ehren muß. Wer
„genheiten bei den Großen, bei den Richtern und Obrigkei
„bringt und verhandelt, muß allerdings gewisse Grenzen
„nommenen Decorums beobachten oder Gefahr laufen, d
„nehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. D
„steller dagegen verhandelt seine Sache nicht im Ve
„Großen; sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richte
„keiten, sondern an das große Publicum gerichtet, wo e
„Mann sein freies Votum hat und keine Einschränkung
„Ansehen der Personen, nach Subordination und äußer
„hältnissen Statt finden können." Nach diesen Ausfü
denn auch die unrichtigen, jedenfalls zweideutigen Bestim
jemals eine bloße Form eine Injurie begründen könn
„schimpfliche Urtheile" strafbar seien (Feuerbach §
es auch individuelle Injurien gebe (§. 276), zu berichtigen

Mit Energie führt ferner Weber, selbst zu einer
noch keine constitutionellen Grundsätze galten
der Souverän selbst durch jede Beleidigung
Regierung getroffen wurde — weiter aus, d
Schriftsteller in Beziehung auf die Form seines Vo
der Kritik von öffentlichen Maßregeln rechtlich durchaus
sonderes gefordert werden könne, daß auch hier
blos durch groben Ton und Ausdruck juristische
Majestätsbeleidigungen entstünden. Ja, er beweist, daß

r, was recht und gut iſt. — Wer ungerechte und thö-
ungen tadele, hat natürlich und kann auch nicht die Ab-
für dieſe Sachen einzunehmen; er will ſie als verwerf-
auglich darſtellen, und ſeine Worte müſſen alſo ſeine Ab-
ücken. Hieraus folgt wiederum, daß man nicht die har-
e als injuriös und ſtrafbar anerkennen kann, welche be-
bei dem Leſer oder Zuhörer Unwillen gegen den Ge-
orzubringen. Das läßt ſich gewiſſermaßen von jedem
ten, und die entgegengeſetzte Anſicht würde alſo eine
Quelle ſein, um das Recht des Schriftſtellers, welches
llgemeinen zugibt, in der Anwendung durchaus
vernichten. — Wenn Jemand — ſo ſagt Weber
Mißbräuchen, wobei immer einige Leute ihre Rechnung
Erfolg entgegenarbeiten will, ſo muß er auch den Muth
ts zu unterlaſſen und nichts zu übergehen, was irgend
ache einen Eingang verſchaffen kann. — Soll aber
heit der Bürger nicht vom Ohngefähr, von
oder Laune und der jedesmaligen Stim-
Richters abhängen — und das iſt doch wohl eine
ie Jeder an den Staat zu machen berechtigt iſt — ſollen
rliche Richter der Gefahr ſehr ungerechter und total ver-
theile ausgeſetzt, die Schriftſteller aber dadurch und vollends
che und gehäſſige Stimmung der Richter bei jedem pflicht-
freimüthigen Urtheile und Tadel ſtets in Gefahr ungerech-
lungen geſtürzt werden, ſo darf man nicht harte höhni-
tiſche Ausdrücke zu Vergehen machen, ſo muß die Ju-
theile allein auf beſtimmte Geſetze und Rechtsgrundſätze

rechtfertigen wollen! Wie oftmals wird hier eine rechtlich
vielleicht wohlgemeinte patriotische Aeußerung das Unglück ac
ger! Wie oft werden hier, im Namen der Gerechtigkei
traurigsten Opfer gebracht, zumal wenn noch Commission
dere ministerielle Einwirkungen, wenn Beförderungen ser
oder gefälliger Richter, und dagegen Versetzungen und Pe
der rechtlichen die richterliche Unabhängigkeit und Unpart
störten! So ließ sich selbst wiederholt die früher vom T
verkündigte bürgerliche Meinungsfreiheit zur verderblichsten
unglückliche Bürger machen und die Gedanken- und politi
durch den Terrorismus der Justiz- und Kerkermorde erstick

Dennoch, bei unserer deutschen Ungewohntheit der Pre
einer kräftigen Sprache, konnten selbst jene trefflichen A
Weber's noch immer nicht die genügende Wirkung begrü
immer glauben selbst noch manche wohlmeinende Männer,
strenge Recht wenigstens aus politischen Gründen und
Einschreiten des Strafrichteramtes wegen eines harten un
Tones und Ausdrucks der öffentlichen Beurtheilung
gen zu dürfen, weil sie denselben für ganz unnöthig und
schädlich, für gefährlich aufregend und die Achtung der Ge
Regierung schwächend halten. Abgesehen aber von dem Un
ches stets schadet, am Allermeisten, wenn es die Tem
rechtigkeit verunreinigt, abgesehen vollends von der absolut
barkeit jeder wahren Rede- und Preßfreiheit mit dieser The
der ganze Grund dieses ungerechten Verfahrens auf einem
Irrthume, welchen schon ein Blick auf preßfreie Länder wid
frühere Ausführung des Verfassers dieses Artikels suchte d
dermaßen auszuführen:

„Viele wohlgesinnte Männer fordern vom politischen
und vom Redner in der Ständeversammlung, daß er d
kalt berichtend, betrachtend und belehrend, lediglich zum
der Hörer und Leser sprechen solle. Jede warme, zugleic
Gefühle und zur Gesinnung sprechende Darstellung
solche Weise und in starken ergreifenden Worten ausgespro
derung oder Mißbilligung heißt ihnen verderblich aufregend
kränkend, sie heißt ihnen mit bannalen, unwahren Ausd
denschaftlich, declamatorisch. Vielleicht der größt
werthvollste Theil der patriotischen Reden von Demosthenes
und der besten britischen Parlamentsreden und politischen
der besten Zeitungsartikel der edelsten Männer, die Don
redtsamkeit, womit ein Pitt und Fox, ein Burke und
falsche Maßregeln und Systeme praktisch zu bekämpfen,
niederzuschmettern, und die Gefühle und Gesinnungen des
kes für ihre Ueberzeugungen, ihre Rathschläge und Auffo
Anspruch zu nehmen suchten — diese würden so viele g
sicher als leidenschaftlich und declamatorisch ver

gends Statt findet — und dennoch, wo ist die Achtung und der Regierung größer und wirksamer, als im freien land? Auch bei uns also wird neben der Rede zum Rede zum Herzen eben so für den Frieden und die gesetzl wie für die Freiheit sich heilsam bewähren. Ich will sch daß das, was man gegen die volle Redefreiheit und für ristische Bestrafung freier, vielleicht tadelnswerth bloßer Reden anführt, gerade ein neuer Grund gegen ihre Ge Ich meine die Verbindung der Nation nur durch ein Band die Theilung in viele besondere Staaten und Verfassungen. einzelne derselben mit ihren natürlichen besonderen Bezieh und Schwerkräften bildet — wie wir es ja bei der unb Freiheit der schriftlichen Rede, wie der Volksversammlun Schweiz vor Augen sehen — einen neuen Damm schnelle allgemeine begeisterte Aufnahme einer Neuerun ner guten und vollends einer thörichten und revolutionären lich, der Friede der Bundesstaaten unter einander ist Freiheit des Wortes in der Schweiz größer als ohne die zuvor. Aber fragen wir — wenn denn ewig die wesentli lichsten Rechte uns Deutschen als gefährlich sollen entzogen fragen wir doch vor Allem: wie ist überhaupt die Lage knechtischer Völker, in welchen die Forderung nach zeitgem ckelung und Reform ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse, freier Stellung der Nation unter den gesitteten freien Welt einmal erwacht ist, und welche nicht mehr in ganz Zustand zurückgeführt werden können? Wie wärtige Lage von Deutschland? Was für mögliche Wen unser Schicksal nehmen? Sicher nur zwei: die der ge gesetzlichen Reform mit Erhaltung der Ord unserer Regierungen oder die der Revolution. aber, wie läßt sie sich durchführen und sichern gegen die flußreichen verblendeten Freunde des Veralteten und bei derruflichen Untergange der früheren Schutzmittel selbstst Wie läßt sie sich durchführen gegen unsere jetzt nur in die Alten gekleidete, vorher nie in solchem Maße schrankenlose und Beamtenmacht, gegen die zahlreichen und mächtigen äußeren Gegner jeder wahren Freiheit? Sicher nur solch durch lebendige und starke Kraft der öffentlichen das Gute und Rechte auf gesetzlichem Wege so weit wie neulich in England, die ganze Nation gewonnen wird und mehr und in immer größerer Eintracht friedlich für das einige, so daß die feindseligen, die vielleicht von Außen Kräfte jeden gewaltsamen verletzenden Angriff gegen die sche und Rechte der jetzt dichtgeschlossenen Reihen der müssen. Siegt aber das Rechte, der dem Leben notwendige Fortschritt der freien Entwicklung, nicht auf

der endlich bald vollständigen Beseitigung aller älteren Ga-
n Recht und Freiheit, nun auch die neuen vermeiden oder
aften Scheine entkräften, so würde ja dennoch zuletzt Krieg,
remden und der Deutschen unter einander und Zerstückelung
ieses unglückseligsten Bestrebens sein. Denn täusche man
nicht: — Alles, was der deutschen Nation bisher Ruhm,
orzüge vor anderen Völkern gab — dieses Alles ver-
früherer deutscher Freiheit! Sie verdankt es einer
lche, wie lückenhaft auch immerhin die reichs- und landstän-
tischen und Corporationsverfassungen und die selbstständigen
ehrwürdigen Reiches sein mochten, doch rechtlich selbstständ-
usgedehnter war, als der Rechtszustand der meisten übrigen
Länder, als der von Italien, Spanien, Frankreich, ja
England bis 1689 sie darbot. Alle, alle alten Bollwerke
ndiges Recht und für deutsche Männerfreiheit werden nach
erstört; und es ist nur die einzige Frage: soll rechtlich
Herrscher- und Beamtenwillkür und immer unselbstständi-
evilere Stellung aller Classen der Bürger gegen dieselbe an
treten, oder vielmehr ein neuer wahrer Rechtszustand durch
e Verfassung, die aber bekanntlich nur durch die völ-
Wahrheit zum Schutze der Freiheit tauglich ist?
Erste und nicht das Letzte der Fall, so sänken wir unvermeidlich.
nn alsdann nur erst die wohlthätigen Folgen unseres letzten
itlichen Aufschwunges allmälig verschwunden sind, so sänken wir
ller, zur Beute reifend für die Nachbaren in Ost und West.
ierte Bedingung. Die Beleidigung muß in der bö-
ht, die Ehrenrechte zu verletzen (sie muß dolo, und
injuriandi), zugefügt, oder sie muß auch subjectiv in-

b) Sie f aber (1 eidigende
oder eine sol b t ... böse Absicht, ...
Pers g ng seines Ehrenrechts oder
re igen A uc der htung zu kränken *).
Diese böse und de Absicht aber muß als
sache, als eine t ssetzung einer Injurienklage
Kläger erwiesen F y hatten noch vor einiger Zeit
schen Criminalis h Theorie, daß überhaupt de
rechtlich vermut ngeklagter immer so lange
lus oder wegen hoher der Schuld verurtheilt wer
bis er so glücklich sei, seine Unschuld oder g
Schuld zu erweisen. ch wurde denn natürlich
ziehung auf Ehrenkränkung böse ehrbeleidigende Absicht
aus angenommen. Nach aber die Vernunftwidrigkeit
lichkeit dieser Theorie lei h ihr Widerspruch mit de
nachgewiesen wurde **), nahm selbst die früheren haupt
Vertheidiger der entgegen enden Theorie, wie z. B. Feuer
selbe zurück. Alle besser Juris en fordern daher auch
weis der bösen Absicht ***). Ganz von
versteht es sich freu , daß r Beweis, außer dem
hier, wie überall, auch aus Art und den erwiesenen
der Handlung oder genü den juristischen Indicien
ergänzt werden n. z. B. die böse Absicht,
schon aus den nstän er n ist, wenn Jemand
den Kopf vom Rumpfe schnitt, ben so wird auch die
leidigen, durch die Umstände er esen sein, wenn es erwiesen
Jemand seinen Gegner in persönlicher Aufreizung einen
schimpfte oder ihm eine Ohrfeige gab. Dieses ist nur Folge
tigen Grundsatzes über den Beweis, nicht Ausnahme, wie

VI. Ausnahmen von diesen gesetzlichen Be
gen der Injurie bei Preßvergehen. — Eines der
sten Grundgesetze für alle rechtli en Bestimmungen ist Ha
Consequenz in der Durchführung der juristischen Grundsätze
gesichtspuncte. Deshalb ist es so wichtig, die Strafgesetze
vergehen nicht aus dem allgemeinen Rechtsorganismus als

---

*) S. die vorige Note und neues Archiv des Crimi
Bd. IV. S. 275. Henke, Handbuch II. 123. Martin §.
derjenige soll nach jenen Gesetzen Injuriant sein: qui scit, se inju
und welcher infamandi causa oder ad infamiam einer bestimmten
Beleidigung vornahm, nicht der aus anderen Beweggründen, etwa
credidit oder animo praecipiendi, kränkte.

**) In meinen letzten Gründen von Recht, Staat,
572, hierauf in Abhandlungen von Wening, Borst, Roßhir

***) Feuerbach §. 87 u. 279. Henke, Handbuch II. §.
ter, Lehrb. des Strafrechts §§. 83 u. 154. (S. auch
injur. C. 18. ex quib. caus. infam.)

anche Gesetze über die censurfreie Presse haben die Strafbe-
über Injurien *verschärft*. Sie bestrafen die Injurien
eisten in der *Regel* schärfer, wie andere, was zum Theil
rch die größere Oeffentlichkeit der Injurie rechtfertigt. So
n die Injurie genau zusammenhängt mit der Ausübung des
wohlthätigen öffentlichen Rechts, ja für die Journalisten der
Pflicht, die öffentlichen Mißbräuche und verderblichen Maß-
ekämpfen, ist wohl umgekehrt eher eine *mildere Behand-*
wendig. Bei der Ausübung dieses Rechts und dieser Pflicht
r auch Excesse Statt finden, welche keineswegs zu billigen
noch wird schon nach den zuvor erwähnten Gesetzen des ge-
chts hier oft die Absicht der Beleidigung fehlen, gering oder
erweislich sein. Bei einiger Erfahrung in der Preßfrei-
auch die Gesetze und Praxis hier mildern. So thun es
t die englischen und — abgesehen nur von den Ausnahms-
der Septembergesetze — auch die französischen. Beide sind
ch milder, als unsere auf einige Bestimmungen des römi-
despotismus schlecht begründeten deutschen Compendiums-
d mehrere neuere Gesetzgebungen.
n constitutionellen Grundsatz, daß in den *ständischen*
gen niemals irgend ein Tadel gegen den Fürsten oder et-
ihn moralisch verantwortlich machte, eingemischt werden darf,
moralische wie gerichtliche Verantwortlichmachen sich auf
beschränken soll, hat man in Frankreich auch auf die Presse
Hiernach wird eine schriftstellerische Erzählung unwürdiger
vom Könige, ohne Rücksicht auf die Einrede der Wahr-
ein beleidigendes tadelndes Urtheil über ihn, ohne Rücksicht

Rechtswidrigkeit nur möglich: 1) durch Anwendung von
2) durch verleumderische, d. h. wissentlich falsche oder
lung unwahrer objectiv ehrverletzender Handlungen, 3) d
etwa vermöge besondern Rechts zu rechtfertigende
tung ausdrückende Behandlung. Diese kann a) bei
in einer bloßen Verweigerung rechtlich schuldiger Achtung
stehen. Außerdem kann sie b) bei der höhern und
Ehre in einem directen Gebrauche solcher Schelt-
worte oder Spitznamen bestehen, welche, wie z. B. die
Schurke, Dieb, eine der juristischen Ehre widrige
Verachtung ausdrücken und überhaupt in Worten
welche eine solche Verachtung aussprechen, wie z. B.
gen des Namens an den Schandpfahl.

Die nach dem Obigen durch das gemeine und
tionelle Recht geheiligte und nothwendige unbedingte
theils und der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen
von Gerüchten und erweislich mitgetheilten Nachrichten,
war freilich für jeden freien Römer und ist für jeden
so natürlich und keiner weitern Rechtfertigung bedürftig
men. Sie erprobten es täglich, daß dabei die wahre
mannes nichts zu besorgen hat, und jedenfalls weniger
halber oder ganzer Wahrheitsunterdrückung. In ihr
hinter dem Rücken, in halblauten Anzüglichkeiten und
men des Urhebers in geheimen und doch Jedermann
geschichten herum, wird, weil auch die Wahrheit
flüchten muß, dieser gleich geachtet, und läßt keine
Gegenwehr zu. Das offene nachtheilige falsche Urtheil
vernichtet durch's richtige; die falsche Nachrede durch
Manche Deutsche aber, ungewohnt eines würdigen
und oft noch allzu sehr durch despotische und höfische
durch feige und knechtische Rücksichten bestimmt, können
zu einer männlich consequenten Durchführung jener
schen und zugleich allein constitutionellen
Injurie erheben. Besonders noch manche Juristen
juristische Beschränkungen, durch polizeiliche und
die unglückliche Vermischung des rein Moralischen
mit dem Juristischen, durch subjective Rücksichten
das etwa Kränkende, Schädliche, Grobe der Aeußerung
Grundsatz in der Anwendung modificiren. Vorzüglich
Weber (I. 116. II. 221. III. 18) ausgeführt, daß
streng juristische Grenzlinie und Folgerichtigkeit hier
hat, das furchtbare Reich einer verderblichen
sen Unsicherheit und Willkür beginnt.
mehr mit Sicherheit, soll er lossprechen, soll
Bürger darf mehr sich eine männliche
Er kann nicht mehr sicher sein, wegen

ch männliches Festhalten der gesetzlichen Grundsätze und
ngen. Sie erklären mit Grolman §. 220 in Durch-
r unbedingten Freiheit" der Urtheile und der ehr-
lungen von Thatsachen und von Nachrichten, für die man
wennen kann, daß „freie Urtheile über Personen und
und Schlüsse, selbst wissentlich falsche Schlüsse aus ge-
suchen, in keiner Hinsicht Injurien sind." Sie erklären,
Henke (Handb. II. §. 124) die Mittheilung von That-
r freien Urtheile nicht blos straflos, wenn sie Regierungs-
etreffen und wenn sie einem Beamten die zu seinem Amt
süge, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten absprechen, „son-
wenn sie eine schlechte Absicht und Gesinnung des Men-
schen und ihn selbst als persönlich verachtungswerth dar-
le und besonders auch Weber, und dieses mit Berufung
mung der ersten deutschen Gerichtshöfe, insbesondere der
kämpfen vor Allem den Wahn, daß solche Urtheile und
blos durch unschickliche, hämische, grobe, kränkende Form
e dem Betroffenen und seiner Ehre schädliche Wirkung
rufbar würden. Weber erklärt es z. B. (I. 126.
r strafles, wenn ich urtheile: „der Nachdruck ist ein die-
werk. Mevius ist ein Nachdrucker, folglich meiner Mei-
in Dieb." Nur darf man nicht direct die Person schim-
n dabei aus den Grenzen des eigenen subjectiven Ur-
sschreitet und den Mann schimpflich und als von der
einung oder von dem Staate bereits verurtheilt behan-
r fügt hinzu: „Gegen die freimüthige Aeußerung dessen,
ehrliebende Leute von diesem Gewerbe halten, kann selbst
e Erlaubniß nicht schützen, ohne in einen sehr gegen

„nicht: so wird man zugeben müssen, daß das freimü
„welches Jemand über vorkommende Dinge für und w
„Tag legt, ihn an sich nicht verantwortlich mache, und
„über, so lange blos von der Aeußerung seiner Meinun
„richtige oder nicht, die Rede ist, von keinem menschliche
„gen einer einem Andern dadurch widerfahrenen Beleidig
„chenschaft gezogen werden kann. Man darf daher d
„eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht, das Verfah
„walts Chicane, die Behauptung eines Gelehrten abgesch
„oder vernunftwidrig, die Producte eines Künstlers schle
„ein Frauenzimmer häßlich nennen, und, so lange nicht
„in Betrachtung kommt, als daß man über Gegenständ
„sachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienkla
„Auch wenn das Urtheil falsch wäre, darf doch der Rich
„ker nicht in's Amt fallen, da es nicht von unserer Wi
„so und nicht anders über vorkommende Dinge zu u
Weber äußert sich insbesondere über schriftstellerischen
gierungshandlungen (III. 15) folgendermaßen: „Man m
„und rechtskräftigen Urtheile befolgen, mit öffentlichen A
„Unfug treiben, die Regenten, Gesetzgeber und Obri
„aber daraus folgt doch nicht, daß man auch die Thor
„setze und obrigkeitlicher Verfügungen, die Ungerechtigkeit
„und den Aberglauben ihrer Urheber ehren muß. Wer
„genheiten bei den Großen, bei den Richtern und Obrigk
„bringt und verhandelt, muß allerdings gewisse Grenze
„nommenen Decorums beobachten oder Gefahr laufen,
„nehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden.
„Keller dagegen verhandelt seine Sache nicht im
„Großen; sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richt
„keiten, sondern an das große Publicum gerichtet, wo
„Mann sein freies Votum hat und keine Einschränkun
„Ansehen der Personen, nach Subordination und äuße
„hältnissen Statt finden können." Nach diesen Aussi
denn auch die unrichtigen, jedenfalls zweideutigen Bestim
jemals eine bloße Form eine Injurie begründen kön
„schimpfliche Urtheile" strafbar seien (Feuerbach
es auch individuelle Injurien gebe (§. 276), zu berichtig

Mit Energie führt ferner Weber, selbst zu ein
noch keine constitutionellen Grundsätze galte
der Souverän selbst durch jede Beleidigung
Regierung getroffen wurde — weiter aus,
Schriftsteller in Beziehung auf die Form seines B
der Kritik von öffentlichen Maßregeln rechtlich durchaus
sonderes gefordert werden könne, daß auch hie
blos durch groben Ton und Ausdruck juristische
Majestätsbeleidigungen entstünden. Ja, er beweist, da

t, was recht und gut ist. — Wer ungerechte und thö-
ungen tadelt, hat natürlich und kann auch nicht die Ab-
für diese Sachen einzunehmen; er will sie als verwerf-
uglich darstellen, und seine Worte müssen also seine Ab-
ücken. Hieraus folgt wiederum, daß man nicht die har-
e als injuriös und strafbar anerkennen kann, welche be-
bei dem Leser oder Zuhörer Unwillen gegen den Ge-
wegzubringen. Das läßt sich gewissermaßen von jedem
ten, und die entgegengesetzte Ansicht würde also eine
Quelle sein, um das Recht des Schriftstellers, welches
llgemeinen zugibt, in der Anwendung durchaus
vernichten. — Wenn Jemand — so sagt Weber
Mißbräuchen, wobei immer einige Leute ihre Rechnung
Erfolg entgegenarbeiten will, so muß er auch den Muth
s zu unterlassen und nichts zu übergehen, was irgend
ache einen Eingang verschaffen kann. — Soll aber
heit der Bürger nicht vom Ohngefähr, von
oder Laune und der jedesmaligen Stim-
Richters abhängen — und das ist doch wohl eine
ie Jeder an den Staat zu machen berechtigt ist — sollen
eliche Richter der Gefahr sehr ungerechter und total ver-
heile ausgesetzt, die Schriftsteller aber dadurch und vollends
che und gehässige Stimmung der Richter bei jedem pflicht-
freimüthigen Urtheile und Tadel stets in Gefahr ungerech-
tungen gestürzt werden, so darf man nicht harte höhni-
tische Ausdrücke zu Vergehen machen, so muß die Ju-
heile allein auf bestimmte Gesetze und Rechtsgrundsätze

rechtfertigen wollen! Wie oftmals wird hier eine rechtlich
vielleicht wohlgemeinte patriotische Aeußerung das Unglück a
ger! Wie oft werden hier, im Namen der Gerechtigk
traurigsten Opfer gebracht, zumal wenn noch Commissi
dere ministerielle Einwirkungen, wenn Beförderungen
oder gefälliger Richter, und dagegen Versetzungen und
der rechtlichen die richterliche Unabhängigkeit und Unp
störten! So ließ sich selbst wiederholt die früher vom
verkündigte bürgerliche Meinungsfreiheit zur verderblichste
unglückliche Bürger machen und die Gedanken- und po
durch den Terrorismus der Justiz- und Kerkermorde er

Dennoch, bei unserer deutschen Ungewohntheit der
einer kräftigen Sprache, konnten selbst jene trefflichen
Weber's noch immer nicht die genügende Wirkung be
immer glauben selbst noch manche wohlmeinende Männ
strenge Recht wenigstens aus politischen Gründen
Einschreiten des Strafrichteramtes wegen eines harten
Tones und Ausdrucks der öffentlichen Beurtheilu
gen zu dürfen, weil sie denselben für ganz unnöthig u
schädlich, für gefährlich aufregend und die Achtung der
Regierung schwächend halten. Abgesehen aber von dem
ches stets schadet, am Allermeisten, wenn es die
rechtigkeit verunreinigt, abgesehen vollends von der absol
barkeit jeder wahren Rede- und Preßfreiheit mit dieser
der ganze Grund dieses ungerechten Verfahrens auf ein
Irrthume, welchen schon ein Blick auf preßfreie Länder
frühere Ausführung des Verfassers dieses Artikels sucht
dermaßen auszuführen:

„Viele wohlgesinnte Männer fordern vom politische
und vom Redner in der Ständeversammlung, daß er
kalt berichtend, betrachtend und belehrend, lediglich zur
der Hörer und Leser sprechen solle. Jede warme, zugl
Gefühle und zur Gesinnung sprechende Darstell
solche Weise und in starken ergreifenden Worten ausgesp
derung oder Mißbilligung heißt ihnen verderblich aufreg
kränkend, sie heißt ihnen mit bannalen, unwahren Au
denschaftlich, declamatorisch. Vielleicht der gr
werthvollste Theil der patriotischen Reden von Demosthe
und der besten britischen Parlamentsreden und politischen
der besten Zeitungsartikel der edelsten Männer, die D
redtsamkeit, womit ein Pitt und Fox, ein Burke un
falsche Maßregeln und Systeme praktisch zu bekämpfen
niederzuschmettern, und die Gefühle und Gesinnungen de
kes für ihre Ueberzeugungen, ihre Rathschläge und Auf
Anspruch zu nehmen suchten — diese würden so viele
sicher als leidenschaftlich und declamatorisch v

gends — die Achtung
und der im freiheit
land? A neben der Rede zum
Rede so n Frieden und die gesetzlich
wie fur sich heu bewähren. Ich will
daß das, die olle Redefreiheit und für
ristische stra leicht tadelnswerth bitterer
Reden anführt ve ein er Grund gegen ihre Gefä
Ich meine lation nur durch ein Bund
die Theilung in Staaten und Verfassungen.
einzelne derselben mit ihr türlichen besonderen Bezieh
und Schwerkräften bildet — e wir es ja bei der
Freiheit der schriftlichen Rede, wie der Volksversammlun
Schweiz vor Augen — einen neuen Damm
schnelle allgemeine be te Aufnahme einer Neuerun
ner guten und vollends ei richten und revolutionären.
lich, der Friede der aten unter einander ist
Freiheit des Wortes in der weiz größer als ohne die
zuvor. Aber fragen wir — nn denn ewig die wesentli
lichsten Rechte uns Deutsch ls gefährlich sollen entzogen
fragen wir doch vor Allem: ist überhaupt die Lage
knechtischen Völker, in welch ie Forderung nach zeitgem
ckelung und Reform ihrer chaftlichen Verhältnisse,
freier Stellung der Nation ter den gesitteten freien
Welt einmal erwacht ist, welche nicht mehr in gan
Zustand zurückgeführt rden können? Wie
wärtige Lage von Deutschland? Was für mögliche Wend
unser Schicksal nehmen? Sicher nur zwei: die der
gesetzlichen Reform mit Erhaltung der Ord
unserer Regierungen oder die der Revolution.
aber, wie läßt sie sich durchführen und sichern gegen die
flußreichen verblendeten Freunde des Veralteten und bei
derruflichen Untergange der früheren Schutzmittel selbstständ
Wie läßt sie sich durchführen gegen unsere jetzt nur in die
Alten gekleidete, vorher nie in solchem Maße schrankenlose
und Beamtenmacht, gegen die zahlreichen und mächtigen
äußeren Gegner jeder wahren Freiheit? Sicher nur solche
durch lebendige und starke Kraft der öffentlichen
das Gute und Rechte auf gesetzlichem Wege so weit
wie neulich in England, die ganze Nation gewonnen wird
und mehr und in immer größerer Eintracht friedlich für das
einige, so daß die fein die vielleicht von Außen
Kräfte jeden gewaltsamen verle nden Angriff gegen die
sche und Rechte der jetzt dicht ihen der
müssen. Siegt aber das R ben natürlich
wendige Fortschritt der freien

der endlich bald vollſtändigen Beſeitigung aller älteren Ga-
n Recht und Freiheit, nun auch die neuen vermeiden oder
ſten Scheine entkräften, ſo würde ja dennoch zuletzt Krieg,
remden und der Deutſchen unter einander und Zerſtückelung
dieſes unglückſeligſten Beſtrebens ſein. Denn täuſche man
nicht: — Alles, was der deutſchen Nation bisher Ruhm,
Vorzüge vor anderen Völkern gab — dieſes Alles ver-
früherer deutſcher Freiheit! Sie verdankt es einer
eiche, wie lückenhaft auch immerhin die reichs- und landſtän-
diſchen und Corporationsverfaſſungen und die ſelbſtſtändigen
s ehrwürdigen Reiches ſein mochten, doch rechtlich ſelbſtſtän-
usgedehnter war, als der Rechtszuſtand der meiſten übrigen
Länder, als der von Italien, Spanien, Frankreich, ja
England bis 1689 ſie darbot. Alle, alle alten Bollwerke
ndiges Recht und für deutſche Männerfreiheit werden nach
zerſtöret; und es iſt nur die einzige Frage: ſoll rechtlich
e Herrſcher- und Beamtenwillkür und immer unſelbſtſtändi-
rolirte Stellung aller Claſſen der Bürger gegen dieſelbe an
treten, oder vielmehr ein neuer wahrer Rechtszuſtand durch
ne Verfaſſung, die aber bekanntlich nur durch die völ-
Wahrheit zum Schutze der Freiheit tauglich iſt?
Erſte und nicht das Letzte der Fall, ſo ſänken wir unvermeidlich
enn alsdann nur erſt die wohlthätigen Folgen unſeres letzten
eitlichen Aufſchwunges allmälig verſchwunden ſind, ſo ſänken wir
eller, zur Beute reifend für die Nachbaren in Oſt und Weſt.
ierte Bedingung. Die Beleidigung muß in der bö-
ht, die Ehrenrechte zu verletzen (ſie muß dolo, und

b) Sie fordern aber [illegible] beleidigende [illegible] oder eine solche bewußt [illegible] ...ezende böse Absicht, eine Person gerade durch eine [illegible] ng seines Ehrenrechts oder rechtswidrigen Ausdruck [illegible] ...htung zu kränken *).

Diese böse und eh[illegible] ...nde Absicht aber muß als [illegible] sache, als eine [illegible] ...ssetzung einer Injurienklage Kläger erwiesen [illegible] n. Fr[illegible] ...ch hatten noch vor einiger Zeit schen Criminalisten die fur[illegible] Theorie, daß überhaupt de[illegible] rechtlich vermut[illegible] ...angeklagter immer so lange [illegible] lus oder wegen h[illegible] ...en Grades der Schuld verurtheilt wer[illegible] bis er so glücklich sei, seine Unschuld oder [illegible] Schuld zu e[illegible] ...is[illegible] ...ch wurde denn natürlich [illegible] ziehung auf [illegible] ...re rän[illegible] ...en [illegible] böse ehrbeleidigende Absicht aus angenomm[illegible] ...N[illegible] ...o a[illegible] die Vernunftwidrigkeit und lichkeit dieser Th[illegible] ...gleich ihr Widerspruch mit de[illegible] nachgewiesen wurde **), [illegible] ...ymen selbst die früheren haupt[illegible] Vertheidiger der [illegible] ...enden Theorie, wie z. B. Feuer[illegible] selbe zurück. Alle [illegible] ...ren J[illegible] ...ten fordern daher auch je[illegible] weis der bösen [illegible] Absicht ***). Ganz von [illegible] versteht es sich freilich, [illegible] ...er Beweis, außer dem [illegible] hier, wie überall, auch aus [illegible] Art und den erwiesenen [illegible] der Handlung oder aus genü[illegible] den juristischen Indicien [illegible] ergänzt werden kann. So [illegible] z. B. die böse Absicht, [illegible] schon aus den Umständen e[illegible] ...sen ist, wenn Jemand sein den Kopf vom Rumpfe schnitt, [illegible] ben so wird auch die Absicht leidigen, durch die Umstände erwiesen sein, wenn es erwiesen Jemand seinen Gegner in persönlicher Aufreizung einen schimpfte oder ihm eine Ohrfeige gab. Dieses ist nur Folge tigen Grundsatzes über den Beweis, nicht Ausnahme, wie [illegible]

VI. Ausnahmen von diesen gesetzlichen Be[illegible] gen der Injurie bei Preßvergehen. — Eines der [illegible] sten Grundgesetze für alle rechtlichen Bestimmungen ist Han[illegible] Consequenz in der Durchführung der juristischen Grundsätze [illegible] gesichtspuncte. Deshalb ist es so wichtig, die Strafgesetze [illegible] vergehen nicht aus dem allge[illegible] ...n Rechtsorganismus als [illegible]

---

*) S. die vorige Note und neues Archiv des Crimi[illegible] Bd. IV. S. 275. Henke, Handbuch II. 123. Martin §. derjenige soll nach jenen Gesetzen Injuriant sein: qui scit, se inj[illegible] und welcher infamandi causa oder ad infamiam einer bestimmten Beleidigung vornahm, nicht der aus anderen Beweggründen, etwa credidit oder animo praecipiendi, kränkte.

**) In meinen letzten Gründen von Recht, Staat, [illegible] 572, hierauf in Abhandlungen von Wening, Bo[illegible]st, Roßhir[illegible]

***) Feuerbach §. 87 u. 279. Henke, Handbuch II. §. [illegible] ter, Lehrb. des Strafrechts §§. 83 u. 154. (S. auch [illegible] injur. C. 18. ex quib. caus. infam.)

nehmlichkeiten.

Manche Gesetze über die censurfreie Presse haben die Strafbe-
n über Injurien verschärft. Sie bestrafen die Injurien
hriften in der Regel schärfer, wie andere, was zum Theil
urch die größere Oeffentlichkeit der Injurie rechtfertigt. So
n die Injurie genau zusammenhängt mit der Ausübung des
wohlthätigen öffentlichen Rechts, ja für die Journalisten der
Pflicht, die öffentlichen Mißbräuche und verderblichen Maß-
bekämpfen, ist wohl umgekehrt eher eine mildere Behand-
wendig. Bei der Ausübung dieses Rechts und dieser Pflicht
ar auch Excesse Statt finden, welche keineswegs zu billigen
noch wird schon nach den zuvor erwähnten Gesetzen des ge-
chts hier oft die Absicht der Beleidigung fehlen, gering oder
erweislich sein. Bei einiger Erfahrung in der Preßfrei-
auch die Gesetze und Praxis hier mildern. So thun es
l die englischen und — abgesehen nur von den Ausnahms-
der Septembergesetze — auch die französischen. Beide sind
ich milder, als unsere auf einige Bestimmungen des römi-
rdespotismus schlecht begründeten deutschen Compendiums-
nd mehrere neuere Gesetzgebungen.

en constitutionellen Grundsatz, daß in den ständischen
gen niemals irgend ein Tadel gegen den Fürsten oder et-
hn moralisch verantwortlich machte, eingemischt werden darf,
moralische wie gerichtliche Verantwortlichmachen sich auf
beschränken soll, hat man in Frankreich auch auf die Presse
Hiernach wird eine schriftstellerische Erzählung unwürdiger
vom Könige, ohne Rücksicht auf die Einrede der Wahr-
ein beleidigendes tadelndes Urtheil über ihn, ohne Rücksicht

Dieſes iſt allerdings [illegible] tungen ſieht. Aber [illegible] die Maßregel kann man dieſer nicht [illegible] Unterdrückung der Maje Urtheils zur Laſt legen. [illegible] wird durch ſie zugleich und ihre ſo heilſa[illegible] Achtung wohlthätig ver fen geſchützt.

3) Eine nicht [illegible] ſondern mildernde und natürliche und ſehr p[illegible] timmung über die Majeſtä enthält das römiſche [illegible] er vortrefflichen Constit. imperatori maledixerit. [illegible] Kaiſer Theodoſius, Ar Honorius verordn[illegible] hier: ſie wollten nicht, daß man (und bildliche) [illegible]jeſtäts lei[illegible]ungen ſtrafe. Wenn ſie entſtünden, ſo [illegible] hten, wenn aus Überwi ſie Mitleid, [illegible] der Abſicht, ſo wären ſie Jedenfalls aber ſolle [illegible] er ſolche Beleidigung, ehe man Beleidiger irgend[illegible] ihm Unangenehmes an den Kaiſer berichten, [illegible] er nach den Verhältniſſe zuvor erwäge, ob er ſie [illegible] ſehen oder ihre gerichtlich anzuordnen für gut finde*). Das Geſetz hat zu ſeiner lage das Recht jedes Bel[illegible] zu entſcheiden, ob eine B gen ihn verfolgt werd[illegible] ſou. außerdem gründet es ſich römiſchen Kaiſerzeit [illegible] lich gemachte Erfahrung, ſtätsproceſſe keineswegs die Mittel zur Begründung von Liebe und Verehrung ſind [illegible] und den Fürſten ſelbſt ſe kommittiren können. Jedenfalls [illegible] eraubt es den Fürſten der Freiheit, die ſicher kein Privat[illegible] nn aufgeben möchte, der zu beurtheilen, ob er eine [illegible] digung ſeiner Ehre nachſ nen Injurienproceß [illegible] [illegible] vi[illegible] theilhaft halte, wenn m Ermächtigung von [illegible] n Majeſtätsbeleidigungen knechtiſcher, übertriebe[illegible] der Diener ſucht überha in Dingen, die den [illegible] r nicht berühren, die nur dieſe Diener treffen [illegible] t Recht treffen, die fürſt gekränkt vorzuſchieben. [illegible] iedrich der Große, als ſende Kritik einer Ve[illegible] nes königlichen Bäck Majeſtätsbeleidigung [illegible] urde, verbat ſich, daß les Dumme, was in ſein [illegible] Reiche geſchehe, auf ſ ſchreibe. Und es müßte woh[illegible] enig ächt fürſtliches, ſtol

*) Die Worte des merkwürdigen Geſetzes ſind: „Si quis scius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto crediderit lacessenda ac, temulentia turbulentus, obtrectator strorum fuerit, eum poenae nolumus subjugari, neque durum que asperum volumus sustinere, quoniam, si id ex levitate temnendum est, si ex insania, miseratione remittendum. Unde, integris omnibus. feratur, ut ex personis hominum dicta pen an exquiri debeant censeamus.

der fürstlichen Würde in einem solchen Fürsten wohnen,
nicht als hoch über einer wörtlichen Aufwallung stehend
nicht die wahrhaft fürstlichen Gesinnungen und Ansichten
en Kaiser theilen sollte. Die Fürsten, unter deren Scepter
n Freiesten ist, und auch gegen sie selbst, werden als die
leisten geliebt. So war es z. B. land- und weltkundig
ten Vaterlande Hessen, unter der Regierung des ehrwür-
rzogs Ludwig I., der niemals Censur in seinem Lande
nicht nach 1819, der nie einem Mißbrauche der unbe-
defreiheit nachspüren oder ihn bestrafen ließ. Gute Für-
sich in diesem Puncte wirklich dem Ansehen der Gottheit,
gesundere Weisheit unserer civilisirten Zeit auch nicht mehr
alstrafen der Gotteslästerung zu Hülfe kommen zu müssen

fernere Ausnahme von den allgemeinen Injuriengrund-
er — die Zeiten kaum unterdrückten Bürgerkriegs etwa
— wohl keine Billigung verdient, besteht in den Straf-
n eine nicht zu Verbrechen auffordernde, nicht injuriirende
erung über das Recht und die Güte bestehender oder nicht-
egierungs- und Verfassungsverhältnisse. Es ist dieses eine
tfertigende Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrund-
fähelsche Unterdrückung der freien Prüfung und Meinungs-
ide über die wichtigsten Gegenstände der politischen Wahr-
t über alle nothwendigen Reformen. Wo soll auch hier
chere Grenze gefunden werden? Hat man ja doch sogar
eutschland die Vertheidigung und Anpreisung ständischer
u einem stillen Hochverrathe erklären wollen, während
e achtbaren Juristen hierin nichts Strafbares finden und
esenen Willen, rechtlich bestehende Regierungs- oder Ver-
tnisse mit rechtswidriger Gewaltsamkeit zu än-
Schrift als Mittel hierzu anzuwenden, hochverrätherisch
. Es ist das traurigste Zeichen für die Nichtgüte einer
und Verfassungseinrichtung, wenn man für nöthig hal-
freie Prüfung und Meinungsäußerung über sie und über
le und Reformen zu unterdrücken. Und jene Unterdrü-
traurigste und unwirksamste Mittel, eine Regierung und
ahrhaft zu befestigen und den Bürgern theuer zu machen.
uch nicht, daß die in dieser Hinsicht in den französischen
hen dem Könige gegebene Sicherung seiner Rechte seinen
befestigt hat. Sie hat aber Meuchelmordversuche zur

weitere Ausnahme von den allgemeinen rechtlichen Grund-
trien ist das ebenfalls im französischen Pretzgesetze enthal-
ot der Mittheilung selbst wahrer ehrenrühriger Thatsa-
Privatleben der Bürger. Diese Bestimmung hat Vieles
Vieles gegen sich. Es ist allerdings wünschenswerth, daß

die Privatehre, der Friede [illegible] s häusliche [illegible]
böse Nachreden in so großen [illegible] n, [illegible] Leser der [illegible]
ten gewöhnlich sind, gänzlich [illegible] hützt werde. Man kann [illegible]
in dem kleineren Kreise, d[illegible] die nicht zu verhindernde [illegible]
theilung durchläuft, gibt [illegible] e Kenntniß der betreffenden
und bei Klagen wegen Verle[illegible] ngen auch die Kenntniß des
ein Schutzmittel gegen die bö[illegible] Wirkungen unwahrer Nach[illegible]
ches in jenen größeren Krei[illegible] hlt. Auf der anderen Seite
es auch gar bedenklich, das [illegible] ht, die Wahrheit zu sagen
durch ein Ausnahmsgesetz aufzu[illegible] ben. Es ist wahr, was da[illegible]
Recht sagt, daß es gut ist, wenn der Schuldige entlarvt, das
liche durch öffentliche Schande gestraft wird, wahr, daß die [illegible]
als die einzige heutige wohlthätige Censur gegen Sittenlosig[illegible]
Auch hier gilt der große Grundsatz: das Gericht des Bösen [illegible]
die Wahrheit in die Welt kommt. Die Bestimmung aber
gerichtlich widerlegte und streng bestrafte verleumderische [illegible]
öffentlichen Blättern mitgetheilt werde, verbreitet auch in grö[illegible]
sen den Sieg und Triumph der Unschuld. Auch wird [illegible]
schwerlich von der Freiheit solcher Mittheilungen etwa für [illegible]
Sitten verderblichere Wirkungen durch Skandal besorgen [illegible]
gute durch die heilsame Furcht vor der öffentlichen Beschä[illegible]
der Schande sowohl der enthüllten Verleumdung, als auch
ren öffentlich mitgetheilten Unwürdigkeiten. Man bedenke [illegible]
lich unermeßlich wohlthätige Wirkung eines öffentlichen [illegible]
wie es z. B. in dem neuerlichen Processe Gisquet's in [illegible]
auch über Unwürdigkeiten des Privatlebens durch ein moral[illegible]
ges Zusammenwirken des Präsidenten, des Staatsprocurator[illegible]
ganzen Auditoriums sich bildete. Aus leichtsinnigen Klatsch[illegible]
und unsittlichen Theatervorstellungen oder aus noch schlech[illegible]
sammlungen mag Frivolität und Sittenlosigkeit Nahrung [illegible]
zung schöpfen; aus so ernstem und würdigem, für alle [illegible]
Sünder so furchtbaren Sittengerichte, wie ein solcher Proce[illegible]
der laut werdenden öffentlichen Stimme der Ehre und W[illegible]
das Unwürdige — hieraus kann nur Heilsames hervorgehen.

Will man indeß die erste Rücksicht überwiegen lassen, [illegible]
nigstens die zu einem öffentlichen Skandal bereits ge[illegible]
würdigkeit des Privatlebens — es darf vor Allem ein die
ehre verletzendes unwürdiges Benehmen der öffentlichen Bea[illegible]
so wenig als unwürdiger Gebrauch der Amtsrechte unter [illegible]
nahmsschutz gestellt sein. Auch wird das Gericht mit Recht [illegible]
rührige Nachreden, alsdann, wenn der wirklich verleumder[illegible]
rakter derselben unzweifelhaft ist, beträchtlich härter strafen
hier soll billig und auch nach unseren Gesetzen die Strafe [illegible]
sein — als eine böse Nachrede. die led[illegible] wegen [illegible]
Einrede der Wahrheit und des [illegible] s gestraft [illegible]
Freilich kann jene verdiente [illegible]

wegs vollständig und folgerichtig und regelmäßig eintreten,
in der Regel die Wahrheit nicht untersucht wird.
aber bleibt die schlimmste Seite dieser ganzen Ausnahmsbe-
, daß der unschuldig Verleumdete durch sie einen Hauptschutz
einbüßt. Dieses ergibt sich auch noch aus dem Folgenden.
solchen Personen, von deren Privatleben zu sprechen, die
Mühe werth hält, verbreiten sich auch die blos mündlich
breumschleichenden Verleumdungen im ganzen Lande. Aber
ndete kann sie hier nicht so leicht unschädlich machen. Fer-
da, wo die Wahrheit völlig frei ist, Jeder, wenn er von
n Männern Unwürdigkeiten hinter ihrem Rücken herumtra-
wäre Wahrheit in den Nachreden, so würde er nicht in der
Presse unbescholten da stehen. Verleumdungen, die hier
ie öffentlichen Blätter gelangen können, ohne widerlegt zu
rieren also ihren Stachel. Wenn dagegen bei dem Verbote
lung aus dem Privatleben dennoch ein Blatt eine Verleum-
immt, was trotz des Verbotes doch auch öfter geschieht, so
Verurtheilung ohne Ermittelung der Unwahrheit, die ja hier
t finden soll, für die gekränkte Ehre keine befriedigende Ge-
geben. So wird es begreiflich, daß die Briten in ihrer
ist gegen ihre Gesetze jene Beschränkung der Wahrheitsmit-
anz aufgehoben haben und sich sehr wohl dabei befinden.
nd führt man fast keine Injurien- und Preßprocesse außer
nswerthen Verleumdungen. Da aber hier der Angeklagte
inen angeblichen Beweisen oder mit deren Mangel dem Ta-
gegenübergestellt wird, so erhält nun der verleumderisch Ge-
hre Genugthuung.
daher nur immerhin überall die Wahrheit frei, und lieber
gesetz und Gericht gegen Unwahrheit und strafbare Frechheit
strenger, als man es vielleicht aus allgemeinen Gesichtspun-
n könnte. Auch die strengsten Strafgesetze wird jeder Schrift-
die Wahrheit und seinen hohen Beruf achtet, der ein Ge-
Würde und ihrer Kränkung durch jede vorausgehende, be-
Dunkel unterdrückende menschliche Censur in sich trägt, un-
ser letzteren vorziehen — unendlich wie die Freiheit, auch
che, der Knechtschaft, die Wahrheit, auch die herbe, der

Ueber die Gerichte bei den Injurien. Mehr als
Streitsachen eignet sich natürlich und schon aus den in dem
nfamie" ausgeführten Gründen für Injurienprocesse, vol-

Beziehung auf eine ausführlichere Begründung der ganzen hier ent-
corie über Injurien und Preßvergehen muß hier auf die oben citir-
verwiesen werden; vor Allem auf das nie genug zu preisende Mei-
Weber. Der citirte neue Beitrag von mir erhält wohl
th, daß er die Bestätigung der hier vertheidigten Grundsätze durch
n der Juristenfacultäten von Heidelberg, Kiel und Tübingen gibt.

lends für Preßprocesse, die [illegible]
Staatsrichtern. Es ist [illegible] t, welcher bei
tung der Injurienstreitig[illegible] leiten muß; für's Erste [illegible]
liche Genugthuung des [illegible] n, für's Zweite die [illegible]
Schützung von Frieden und [illegible] zwischen den Streitenden [illegible]
Dritte endlich die polizeili[illegible] rhaltung des Ehrgefühls [illegible]
Bürgern. Der zweite Gesich[illegible] unct herrscht vor in den [illegible]
Strafgesetzen. Für alle drei [illegible] ke eignet sich übrigens in [illegible]
sten Fällen die Buße oder das Lösegeld der Geldgenugthuu[illegible]
römischen, altdeutschen und englischen Rechts. Allen aber [illegible]
das Genossengericht. Auch [illegible] n vielleicht die fatalen In[illegible]
cesse durch einen hier doppelt n[illegible] wendigen vorherigen Sühn[illegible]
einem Schiedsgerichte, bei [illegible] änden, unter welchen das [illegible]
gewöhnlich ist, vor einem [illegible] andesgenossengerichte möglich[illegible]
werden. Der Adel hatte frü[illegible] häufig solche Standesgenos[illegible]
in Oesterreich, Schlesien, der Lausitz zum Theil bis in neuere Z[illegible]
dicia heroica). Auf Universitäten gab es zeitweise ebenfalls [illegible]
thätige Ehren- und Schiedsgerichte für Studenten, [illegible]
Zeit, als die Burschenschaft weniger streng verfolgt wurde. [illegible]
werden solche Gerichte nur dann nachdrücklicher wirken kön[illegible]
mentlich auch zur Verminderung der Duelle, wenn sie sich [illegible]
mit denselben und mit dem sie fordernden Standesgeist in [illegible]
setzen, sondern in den schlimmsten, sonst nicht zu schlichten[illegible]
sie als unvermeidliche Aushülfe gestatten dürfen.

Für alles schiedsgerichtliche Verfahren in Injurienproc[illegible]
auch für die ordentlichen Gerichte, so fern sie ja auch die [illegible]
ben, mögliche Vergleiche zu bewirken und den beide Theile [illegible]
sten, baldigsten Ausgang der Processe zu bewirken, ist die [illegible]
rung (zum Theil mit Abbitte und Widerruf), welche die [illegible]
Juristen gänzlich verwerfen, von Wichtigkeit. Als allgemei[illegible]
fen und als solche, die mit absolutem Zwange durchzuführ[illegible]
taugen diese durch die deutsche Praxis eingeführten Strafen [illegible]
nig. Aber als vorgeschlagene Vergleichsmittel, vorzüglich bei [illegible]
gen und vom Beleidiger nicht für injuriös ausgegebenen [illegible]
und als eventuelle Strafen, durch deren freiwillig genugthuen[illegible]
nahme der Beklagte zur Zufriedenheit des Klägers von ein[illegible]
Genugthuung sich ganz oder theilweise befreien kann, sind [illegible]
sehr brauchbar. Sie sind bei guter Benutzung, namentlich [illegible]
gerichtliche Vergleichsvorschläge, vortrefflich zur befriedigenden [illegible]
vieler Injurienhändel und Preßprocesse. C. Th. Wel[illegible]

Innehabung, Detention, s. Besitz.
Innung, s. Zunft und Association.
Inoculation, s. Kuhpocken.
Inquisition, s. Auto-da-fé.
Instanz, s. Appellation und Gerichtsbarkei[illegible]
Insurrection, s. Hochverrath.

Intercession, juristische, s. Verbürgung.
Intercession, politische, s. Intervention.
Interdict, s. Acht und Besitz.
Interesse, s. ideale und materielle Interessen.
Interessen, s. Zinsen.
Interpretation, s. Auslegung.
Interregnum, s. Zwischenreich.
Intervention (völkerrechtlich). Von der civilrechtlichen
ention, als von einem rein juristischen Gegenstande, haben wir
cht zu sprechen. Nur die dem öffentlichen Rechte angehö-
olglich den Principien des Völkerrechts und der Politik
hende, nimmt unsere Betrachtung in Anspruch. Wie verste-
wlich unter Intervention oder Dazwischenkunft die
uctorität, d. h. als Rechtsanspruch auftretende und nö-
alls durch Zwangsgewalt unterstützte Einmischung eines
tes in die inneren (Verfassungs- oder Verwaltungs-) An-
nheiten eines anderen, und fragen: gibt es ein
nstrechtlich anzuerkennendes Recht solcher Intervention,
wie fern und unter welchen Bedingungen oder Ver-
ngen kann es Statt finden? Welches sind seine Grenzen
Gegenstand und Ausübungsweise? Wie verhält sich hier das
ive Völkerrecht zum natürlichen und wie die Praxis zu

ne Einmischung, welche nicht als rechtsbegründete Ein-
e sich geltend macht oder gar einen nöthigenfalls anzuwenden-
ang in Aussicht stellt, sondern lediglich als freundschaftliche
rtrauliche Mittheilung, als Verwendung, Vorstellung, Bitte,
oder Rath, oder als Vermittelungsanerbieten u. dergl. ge-
gehört nicht eigentlich unter den Begriff der Intervention im
oben aufgestellten Sinne, und muß im Allgemeinen für
ch erlaubt erklärt werden. Doch gibt es dafür (so wie bei
rung von Privatpersonen, z. B. in fremde Familienan-
eiten) eine nach Umständen sehr enge — wenn nicht vom
Rechte, so doch von der Discretion oder Delicatesse, oder von
gheit gezogene — Grenze. Die Staaten sind gewöhnlich in
Dingen sehr empfindlich und sehen schon die leiseste Einmi-
z. B. auch eine blos freundliche Intercession für verfolgte,
Strafe verfallene, oder in kirchlichen oder bürgerlichen Rechten
etzte Individuen oder Classen) für einen Eingriff in ihre Sou-
t, für beleidigende Anmaßung einer Superiorität an, und
e — wofern sie nicht der entschieden schwächere Theil sind —
t Bitterkeit, ja mit Entrüstung zurück. Sie thun es auch
r Recht, weil, wenn nicht besondere Verhältnisse
wandtschaft, nähere Freundschaft, gemeinschaftliches Interesse
nd eine erscheinende Mitberheiligung) ein Anderes mit sich brin-
bst ein *zwangloses Einmischen* zwar nicht eben eine Rechts-

verletzung ist, doch aber — [illegible] eine gegen
Ausübung nicht geduldet — [illegible] allen Gleich
Selbstständigkeit, wor[illegible]e Staaten eifersüchtig sind,
thut oder droht. Auch ist [illegible]ur, daß, welche Regierung sol
schung sich gefallen läßt oder durch furchtsame Nachgiebigkeit
derholung und Steigerung derselben, ermuntert, z. B. wi
Einsprache einer anderen sich zur Ernennung oder Entlass
Ministers, zur Verkündung oder Zurücknahme eines Gesetz
gegen selbsteigene Neigung und Ueberzeugung bestimmen lä
hört hat, eine selbstständige und souveräne zu sein, oder w
nigstens auf dem Wege sich befindet, Vasallin der anderen

Wir gehen zur Interventi[illegible] im engeren Sinne, z
lichen Gegenstand unserer Untersuchung über, zu derjenigen
tion nämlich, welche sich als Rechtsforderung ank
wo fern ihr nicht gehorcht wird, selbst zu Mitteln der G
schreiten sich erlaubt. Bei ihrer Beurtheilung aber tritt un
große Verschiedenheit von Fällen entgegen, deren Sonder
derst Noth thut.

Es kann geschehen, daß gewisse, ob auch unmittelbar
zugsweise nur auf einheimische Dinge (Verfassung oder V
überhaupt innere Zustände eines Staates) sich beziehende
Ereignisse, Richtungen u. s. w. gleichwohl mittelbar ebe
bei zugleich auch wirkliche Rechte eines anderen St
rühren und denselben eine wahre Verletzung oder Verkümm
weder schon gegenwärtig zufügen oder mindestens für di
drohen. So würde z. B. die Einführung eines Zoll-
delssystems, welches gegen den Inhalt früherer, mit dem
geschlossener Verträge liefe, die dadurch benachtheiligten M
ten zur Einsprache allerdings berechtigen; so die etwa mit
rechtsbeständiger Successionsansprüche fremder Fürstenhäuser
Veränderung einer bestehenden Thronfolgeordnung; so ein
zustand der Fremden in bürgerli hen und peinlichen Fällen
lich beeinträchtigendes Civil- oder Criminalgesetz. In so
dergleichen Acte der Staatsgewalt den wahren Rechten
deren Staates Eintrag thun, können sie kaum mehr
Acte der inneren Verwaltung betrachtet werden. Sie n
dann die Natur von auswärtigen Geschäften oder Ba
an; und die Abwehr des Unrechts geschieht dann nicht u
dem Titel der eigentlichen Intervention, d. h. Einmisch
inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, sondern
allgemeinen Titel der Behauptung des eigenen Rech
fremden Angriff oder Eingriff, und steht unter den für solc
gütliche oder durch Zwangsmittel zu geschehende — Wahru
tenden allgemeinen Gesetzen. [illegible] Fälle kann
das Recht der — nach Umständen selbst [illegible]affengew
zuführenden — Einsprache gar nicht bezw[illegible] werden.

ausgeübt oder angesprochen. Doch ist die Praxis keines-
Probe oder ein Kennzeichen des Rechtes. Auch reine Er-
ge, auch wilde Verwüstungskriege, oder zum Zwecke des
s unternommene, überhaupt alle gedenkbaren Ungerechtig-
n wir in nur allzu vielen Beispielen auf den Blättern der
erzeichnet. Sie sind aber, in so fern ihre Natur unzwei-
ien oder erkannt ward, niemals als wirkliches Recht ge-
auch als unabwendbares Factum geduldet oder verschmerzt
er man hat sie auch mit dem breiten Mantel des in dem
Völkerrechte geltenden Grundsatzes, warnach die Kriege in
für beiderseits äußerlich gerecht zu halten sind, bedeckt. So
in Wahlreichen, wenn es um die Erwählung eines Königs sich
nicht selten auch in Erbreichen, wenn mehrere Prinzen um
lge stritten, in alter und neuer Zeit Interventionen in Menge
Das unglückliche Polen insbesondere hat derselben sehr
e erfahren. Eben so Böhmen, Ungarn u. a. Länder. Kaum
chichte irgend eines Reiches von Beispielen solcher Art frei.
ben auch Religionsstreitigkeiten oder Interessen den Anlaß
ntionen gegeben. So intervenirten Dänemark und
n, dann auch Frankreich im dreißigjährigen Kriege zu Gun-
otestanten in Deutschland, so Spanien zu Gunsten der
gleichfalls in Deutschland und während der Religionskriege
ch u. s. w. Auch die erste Theilung Polens war die
unter dem Vorwande von Religionsunruhen unternomme-
ention. Später und bis zur neuesten Zeit wurden Ver-
veränderungen, überhaupt politische Umwälzungen
ur Doctrinen der Grund der verhängnißreichsten Inter-
Das Princip derselben wurde allererst unumwunden aufge-

und [illegible] e die [illegible] ng suchende [illegible]
[illegible] ;" [illegible] oder [illegible]
re [illegible] fährlichkeit e[illegible] ps hervor, welches nach [illegible]
[illegible] oder willkürl[illegible] , Beschönigung ganz [illegible]
aem[illegible] Anwendung [illegible] der Unterjochung [illegible]
[illegible] tzung sich str[illegible] haltender Völker [illegible]
rann. Hierauf intervenirte a[illegible] Frankreich in der Sch[illegible]
Holland, in den italischen [illegible] taaten u. a., Anfangs in [illegible]
canischem und demokrati[illegible] , später in autokratischem
ja, es intervenirte sogar nach der Juliusrevolution noch, und
es das Princip der „Nichtintervention" mit Nachdr[illegible]
stellt hatte, in Belgien und im Kirchenstaate, wenn [illegible]
ctrinellem, so doch in politischem Interesse. Selbst die Re[illegible]
tionsregierung, und zwar in Verbindung mit Engla[illegible]
Rußland, intervenirte in Griechenland, Anfangs in [illegible]
später in monarchischem Interesse. Die hier ganz vorzüglich [illegible]
genden, weil rein der Doctrin willen geschehenen, Inter[illegible]
aber sind die von Oesterreich (überhaupt der heiligen Alli[illegible]
Folge des Troppau-Laibach'schen Congresses — in Neap[illegible]
Piemont, und die von Frankreich — in Folge des Con[illegible]
Verona — in Spanien vollbrachten, hier wie dort zur [illegible]
stellung des absoluten Königthums und zur Unterdrück[illegible]
ultraliberal oder revoluti[illegible] är[illegible] lärten constitutionellen [illegible]
Aus Anlaß dieser letztge[illegible] nn Interventionen zumal erh[illegible]
Streit über die völkerrechtl[illegible] zulässigkeit solcher Einmisch[illegible]
Streit, welcher zwar praktisch durch das Schwert beja[illegible]
schieden ward, theoretisch jedoch die zahlreichsten sowo[illegible]
gewichtigsten Stimmen auf der verneinenden Seite [illegible]

Was ist das sicherste und zugleich deutlichste Kriterium [illegible]
lichkeit einer für die Wechselwirkung rechtlich gleicher Per[illegible]
aufzustellenden Maxime? Kein anderes als die Möglichkeit [illegible]
gemeinen, d. h. allseitigen und gegenseitigen, Ausübung, [illegible]
Verträglichkeit solcher allgemei[illegible] n Ausübung mit einer [illegible]
Harmonie der Wechselwirk[illegible] Wir haben hier, wo nur [illegible]
soluten Zustande oder Wechselv[illegible] hältnisse der Staaten die [illegible]
dieselben als freie und unter sich rechtlich gleiche Persönlich[illegible]
betrachten. Unfreiheit und Ungleichheit nämlich können [illegible]
positive Rechtszustände der Staaten gedacht werden, ja [illegible]
strenge genommen, den reinen Begriff des Staates, als zu [illegible]
sentlichen Charakteren Freiheit und Gleichheit gehören, auf, [illegible]
fen wenigstens ganz besondere, einer allgemeinen Erwägung [illegible]
Verhältnisse. Wir reden also von der Einmischung eines [illegible]
die inneren, insbesondere in die Verfassungsangelegenheiten [illegible]
dern, ihm mehr oder weniger unterworf[illegible] , z. B. [illegible]
veränen oder gar nur precär als S[illegible] t ge[illegible] lbeten — [illegible]
der „Freistaat" Krakau einer ist — [illegible]

etwa ein Staat sich rechtsgültig gegen einen anderen ver-
hätte, ohne Einwilligung dieses letztern nichts an seiner
zu ändern (freilich jedenfalls ein Vertrag von sehr proble-
Rechtskraft!), weil schon eine solche Verpflichtung das natür-
n Staaten bestehende Rechtsverhältniß aufhebt und den ver-
flichteten zum Vasallenstaate herabwürdigt, und dann weil
die Staatsgewalt, die einen solchen Vertrag eingeht, den
r nachkommenden Geschlechter Eintrag thut, folglich ihre
überschreitet. Nur von selbstständigen, dem Rechte
unter sich gleichen, ob auch an Macht vielfach unglei-
ten kann die Rede sein.

nun tritt sofort uns die Betrachtung entgegen, daß zwischen
ken und einem schwachen Staate eine Gegenseitig-
Interventionsrechtes praktisch undenkbar, auch noch nie-
sprochen oder anerkannt worden ist. Andere Rechte, z. B.
recht, das Eigenthums-, das Vertragsrecht u. s. w., sind
n Staate nicht minder als dem großen zustehend, und sind,
die Uebermacht sie verletzt oder ihrer spottet, gleichwohl vor
nale der öffentlichen Meinung immerdar der Anerken-
ß. Auch der kleinste und schwächste Staat kann, wie der
n jedem anderen fordern, daß er sein Besitzthum nicht
as er die geschlossenen Tractate beobachte, nicht ohne Kriegs-
in's Land falle u. s. w. Die Forderung eines kleinen Staa-
. B. der Schweiz, gegen einen großen, z. B. gegen Oester-
dieser seine Verfassung abändere oder nicht abändere, oder so
s einrichte, je nachdem das Interesse des kleinen es zu er-
heint, würde mit Lachen aufgenommen werden. Gleich-
as Recht entweder ein gegenseitiges oder gar keines.
auch abgesehen von der bei Annahme eines Interventions-
thwendigen Rechts-Ungleichheit zwischen starken und
Staaten, führt jene Annahme zu theils abgeschmackten, theils
folgerungen. Ist es nämlich einem absolut-monarchi-
aate oder einer Anzahl solcher unter sich verbündeten Staaten
egen das Aufkommen einer constitutionellen, überhaupt
zeitlichen Verfassung in irgend einem anderen von ihrer
eichbaren Staate Waffengewalt anzuwenden; so muß es hin-
h einer Republik oder einer Anzahl unter sich verbündeter
n erlaubt sein, in dem Bereiche ihres Wirkens jede Mon-
e unterdrücken oder das Aufkommen einer solchen gewaltsam
ern. Dasselbe Interesse ist hier wie dort zu erkennen. Das
der Aufkommen einer Verfassung im benachbarten Lande,
n Principe unserer eigenen, wo nicht feindlich, so doch eifer-
genübersteht, mag immer als gefährlich oder mindestens einige
für uns mit sich führend betrachtet werden. Das Beispiel
ührerisch auf unsere Bürger wirken und Mißvergnügen mit
n Verfassung erzeugen, oder aber es kann das Erstarken

Verfassung gibt, wornach, wenn ihre segensreichen Einrichtungen
fenbaren, auch unser Volk vom Verlangen ergriffen werden
daraus eine Rechtfertigung des Krieges gegen jenen Staat
gehen?! Man gewähre dem eigenen Volke jenes Maß von
Freiheit, als seiner Culturstufe entspricht, und so viel
als es mit Billigkeit in Anspruch nimmt; man kläre es
und befördere mit treuer Sorgfalt sein materielles Wohl
der Brennstoff getilgt und alle Feuersgefahr verschwunden
friedenes Volk — und es gehört nicht Viel dazu, um
befriedigen, ist unzugänglich der Verlockung durch Emissäre
oder Jacobiner, die etwa im Nachbarlande ihr Spiel treiben
unberührt von der Flamme der Revolution, sollte diese um
selbe wüthen. Das Verlangen solcher vom Recht und
Klugheit gebotenen Befriedigung kann nimmer ein Recht
waltsamer Einmischung in eine fremde Haus- oder Staats
sein; und nimmer kann durch den mangelhaften Zustand
oder die gedrückte Lage eines Volks dem andern Staate
dern Volke das natürliche Recht verkümmert werden, seine
gen nach selbsteigenem Ermessen und Wollen zu gestalten
stalten, ja von Grund aus neu zu erbauen. Als Kaiser Joseph
eigenschaft in seinen Staaten aufhob, hat wohl Rußland,
schaaren doch auch durch solches Beispiel hätten mögen zu
ermuntert werden, dagegen Einsprache zu thun. Auch
als Karl Friedrich von Baden gesegneten Andenkens
Befreiungshandlung vollbrachte, Kaiser und Reich, denen
noch bloser Reichsstand und halbsouveräner Fürst war
etwa im Interesse der Reichsländer, worin die Leibeigenschaft
historisches Recht noch galt, mit Intervention gedroht?

Eine Intervention wegen politischer Umwälzungen
sungsveränderungen ist im Grund ein Kampf gegen
und gegen solche mit physischen Waffen anzukämpfen
aller vernünftigen Ordnung. Ist eine Doctrin falsch,
man sie mit den Waffen des Geistes, man widerlege
ihre Thorheit oder Verderblichkeit in alle Wege nach
nicht schwer sein, wofern überall für Volksaufklärung
und so hört dann alle Gefährlichkeit solcher Lehre auf
wahr und gut, so bekämpfe man sie gar nicht, sondern
Nutzen oder erlaube wenigstens, daß man es thue.
schlimmen Eindruck, wenn man Schwerter und Bajonnete
und congreviſche Raketen gegen eine Lehre in's Feld
welche zu widerlegen man nicht vermag und welche
öffentlichen Meinung gebilligt wird. Noch einmal! man
genen Staat gut ein und verwalte ihn mit Gerechtigkeit
dann hat man von der ansteckenden Gewalt einer
ternden Revolution nichts zu fürchten; und man
der Gebrechen des eigenen Haushalts willen

zumal freilich gegen demokratiſche Einſetzungen ge-
en, während die von Despoten oder Ariſtokraten oder im
Despotie oder Ariſtokratie vollbrachten Revolutionen ohne
bleiben. So viele Umwälzungen in Rußland, in Dä-
in Schweden, ſo die von Ferdinand VII. und von
guel in Spanien und Portugal unternommenen
Gegenſatz der als Vorwand der zweiten Theilung Polens
iſen Staatsreform dieſes Landes, eben ſo der neu-fran-
Verfaſſung von 1791, der Cortesverfaſſung von
m.

aber die Intervention nicht wenigſtens alsdann erlaubt ſein,
em Staate ſich mehrere Parteien um die Herrſchaft zanken
erſelben die auswärtige Macht um Beiſtand angeht?
ine anerkannt legitime Regierung von Aufrührern unter-
und ſich um Hülfe an das Ausland wendet? — Man iſt
das Recht der Hülfeleiſtung im Kriege zweier Völker
, welches mit einem der ſtreitenden ſich zu verbünden für
zuzuerkennen, daß man auch wenig Anſtand nimmt, daſ-
n den Fällen des Bürgerkriegs, überhaupt der in einem
henden einheimiſchen Zerwürfniſſe, jeder fremden Macht zu
Bei näherer Betrachtung jedoch erkennt man, daß das
Recht ſolcher leichten Gewährung widerſpricht. Schon im
en zwei Mächten iſt es der dritten ſchwer, den im Recht
Unrechte befindlichen Theil ſo ſicher zu unterſcheiden, daß
mit dem einen oder dem andern vorwurfsfrei mag geſchloſ-
Nur wo ſchon früher eingegangene Verträge zur Hülfe-
ſlichten oder wo einer der kriegführenden Theile offenbar

allein das Recht hat, in d[illegible]nte ihrer Glieder zu entscheid
durch die Einmischung [illegible]n Macht sich nothwendig
und verletzt fühlt. Zu[illegible]n der Regel die hülfesuchend
als im Unrecht befind[illegible]achten sein, schon darum,
der eigenen Interessen o[illegible]schaften willen, ihrem Vater
Gefahren und Drangsale der a[illegible]wärtigen Intervention berei
dann, weil eben ihre Hülfsbedürftigkeit sie als Minorität
welche billig in politischen [illegible] der Richtung der Majorität
fügen hat.

Indessen gibt es [illegible]rdings Fälle, wo nicht nur die M
sondern selbst die Majori[illegible] durch eine etwa listig oder gewalt
Herrschaft gelangte Facti[illegible]r durch eine ihre Gewalt t
mißbrauchende, [illegible] durch Soldatenmacht nieder
etwa usurpatori[illegible] unterdrückt, der Widerstandsm
raubt, und, [illegible]n [illegible]ht frei[illegible]e Hülfe sie rettet, dem Untergan
gegeben ist. Wenn [illegible]e solcher Zustand Statt findet (n
blos von der intervenirenden [illegible]acht zur Beschönigung der I
tion vorgeschützt wird): [illegible]n dürfte ein fremdes Einschreiten
und wohlthätig sein. [illegible] desselben jedoch müßte da
beschränken, den wahren [illegible]ammtwillen der Nation
fesseln, d. h. die u[illegible]walt, welche ihn niederhielt
Macht zu setzen und der Nation selbst, d. h. ihren frei zu w
Organen, die Entscheidung ihrer Angelegenheiten anheim zu
Also that es Wilhelm von Oranien, als er, gerufen von d
König Jakob's II. Tyrannei unterdrückten Engländern, an d
eines holländischen Heeres intervenirte. Er rief, nachdem de
geflohen, ein freies Parlament zusammen und überli
Beschlüssen die Bestimmung [illegible]ber des Reiches künftiges
Freilich war er nach der ihm be[illegible]its bekannten Gesinnung de
nalhäupter und nach der ganzen Lage der Dinge der kommen
schlüsse schon ziemlich gewiß; gle[illegible]wohl verdient die Form sei
fahrens das größte Lob, und nur wenige Beispiele von gleich
würdigen Interventionen werden in der Geschichte zu finden s

Noch einen Fall der erlaubten, ja nach Umständen preis
Intervention kann es geben, wo nämlich eine vernünftige Rec
sie billigen muß, selbst wenn kein Rufen nach fremder Hülf
ging. Es ist dieses der Fall einer offenbaren und schreiende
dertretung anerkannter Menschenrechte durch ei
nische Faction oder Gewaltherrschaft. So wie durch ewiges u
ges Naturrecht dem Einzelnen erlaubt ist, auch ohne deshalb
zu sein, dem etwa von Räubern oder Banditen zu Boden ge
Wanderer beizuspringen oder dem von einem lasterhaften Entf
waltsam geschändeten Weibe: so [illegible]f, ja [illegible] nach Umstände
ein Volk oder ein Staat beispring[illegible] ei[illegible]dern in seinen
Menschenrechten durch Gewaltmißbr[illegible]ar verletzten V
einer durch eine tyrannische oder fo[illegible]erhaupt rechtsw

schwang, da war ein gültiger Grund vorhanden zur Inter-
und da geſchah auch wirklich — freilich ſpät genug — bei
n eine ſolche, zur Freude aller menſchlich Fühlenden, wiewohl
Schrecken und zum Verdruß eben derjenigen Häupter, unter
uſpicien ſie war vollbracht worden. Eben ſo wäre es ſchön
geweſen, wenn die Mächte in Spanien interveniert hätten,
dinand VII. den edlern, freiheitliebenden Theil der Nation,
mit ſeinem Herzblute den Thron erhalten hatte, erbarmungs-
trat, als er Alle, die helleren Geiſtes und ſtolzeren Gemüthes
r Wuth der apoſtoliſchen Faction Preis gab, und die tugendhafteſten
zum Schaffot oder zur Kerkerqual verdammte. Aber in die-
n menſchlichen Sinne geſchah keine Intervention, ſondern
andere, von kalter Politik dictirte fand Statt. Sie geſchah
nachdem die Nation ihre Selbſtbefreiung vollbracht hatte,
Freunde der Cortesverfaſſung und zur Wiederherſtellung des
mus. Nicht minderen Beifall hätte eine Intervention in Por-
zu Gunſten der unzähligen Schlachtopfer von des Uſurpators
iguel Tyrannei verdient; ſie fand aber nicht Statt.
nliches iſt zu ſagen von den ehedeſſen nicht ſeltenen Interven-
Religions-Kämpfen. Nur zu oft benutzten die Regie-
die Intereſſen einer Religionspartei im fremden Lande zum
e einer aus gemeinen politiſchen Gründen unternommenen
und unterſtützten wohl gar — wie namentlich Frankreich es
in Deutſchland that — auswärts dieſelbe Kirche, die ſie im
Lande verfolgten. Andere, von Glaubenseifer erfüllt, oder mit
ntel der Frömmigkeit die Entwürfe weltlicher Herrſchgier be-
unterſtützten (wie der ſpaniſche Philipp II. während der
unruhen in Frankreich) im fremden Lande die befreundete

Regierung oder jedem anderen Volke — ohne Unterschied Confession es selbst angehörte, rein im Interesse der Mensch die Intervention frei. Von diesem Standpuncte betrachtet, England und Frankreich, als sie den von Alba's und sei folger Henkerschwert verfolgten Niederländern Beistand lei in ihrem guten Rechte, wiewohl sie freilich durch Geist und Art ihre sung zeigten, daß nicht Humanität, sondern selbstsüchtige Politik Triebfeder ihres Handelns war. Ueberhaupt ist die von uns gestellte Ansicht mehr nur theoretisch zu vertheidigen als Was sind Menschenrechte, d. h. unabhängig von aller St bestehende oder für sie unantastbare Rechte? und wie weit Verletzung gediehen, wie klar muß diese vorliegend sein, daß ei Staatsgewalt, ohne der Selbstständigkeit der anderen dadurch zu treten, sich einmischen könne oder dürfe? Hier läßt sich n dieses sagen, als: Richterin darüber ist in jedem einzeln die öffentliche Meinung der Mitwelt und Nachw das Urtheil wird ausgesprochen durch den Mund der und Geschichte. Unendliche Gefahr des Mißbrauchs ist mit da rung eines auch noch so sehr beschränkten, noch so vorsichtig bingungen und Formen geknüpften Interventionsrechts verbun der als heilige Regel zu behauptende Grundsatz bleibt: Intervention.

Wie verhält sich nun zu diesen theoretisch ausgeführten P die völkerrechtliche Praxis und das als solches a praktische Völkerrecht? — Die erste neigt sich aller neuester Zeit gar sehr dem Princip der Intervention zu. sich thatsächlich, ob auch nicht förmlich anerkannt, ein der Großmächte über die Staaten des zweiten und dritten hervorgethan, dessen Ansprüche nicht sehr weit von wirklichen schafts-Ansprüchen entfernt sind, und der seine Entscheidu einheimischen wie in auswärtigen Angelegenheiten der schwäche ker ziemlich dictatorisch verkündet und für seine in Ministerco oder Monarchencongressen gefaßten, in Form von Protocollen Declarationen, Circulardepeschen u. s. w. ausgefertigten Besch unbedingten Gehorsam verlangt. Sollten diese Verhältnisse sic gen, so würde freilich das europäische Völkerrecht gegen d anerkannten Grundsätze eine wesentlich verschiedene Gestalt und mehr sich dem Charakter eines inneren Staatsrechts d den Großmächten zustehenden europäischen oder Weltherrs rechts nähern, unter welchem natürlich von Freiheit oder S digkeit der schwächern Staaten keine Rede mehr sein könnte. es indessen erlaubt, an dem völligen und bleibenden Sieg Systems zu zweifeln, und daher die neueste Praxis noch identisch mit einem wirklich als gültig anerkannten praktische kerrechte zu achten.

In Bezug auf letzteres sind die von den drei großen

des Continents, Oesterreich, Rußland und Preussen,
laß der 1820 in Neapel ausgebrochenen Revolution über
upteten Recht der bewaffneten Intervention aufgestellten Grund-
ib die dagegen von dem englischen Cabinette eingelegte Ein-
so merkwürdig, daß ohne ihre Vergegenwärtigung der heutige
he Rechtszustand nicht wohl begriffen oder gewürdiget werden

r drei genannten Großmächte erklärten sich in einer vom 8. Octbr.
atirten gemeinschaftlichen Circulardepesche an ihre Gesandten und
träger bei den deutschen und nordischen Höfen über ihr Inter-
recht in Neapel folgendermaßen: „Die Begebenheiten vom 8.
a Spanien, die vom 2. Juli in Neapel, die Katastrophe von
l mußten nothwendig bei allen denen, welche für die Ruhe
ten zu sorgen verpflichtet sind, ein tiefes Gefühl von Besorg-
Kummer erwecken, zugleich aber ein Bedürfniß rege machen,
vereinigen und gemeinschaftlich in Erwägung zu ziehen, wie
n Uebeln, die über Europa auszubrechen drohten, zu begegnen
l war natürlich, daß diese Gefühle mit besonderer Lebhaftigkeit
Mächte wirkten, welche neuerlich die Revolution besiegt hatten
heute ihr Haupt wieder emporheben sahen; eben so natürlich,
Mächte, um ihr zum dritten Male zu widerstehen, zu den-
Mitteln ihre Zuflucht nahmen, wovon sie in jenem denkwürdi-
mpfe, der Europa von einem zwanzigjährigen Joche befreite, so
n Gebrauch gemacht hatten. Alles berechtigte zu hoffen,
se unter den gefahrvollsten Umständen gestiftete, von dem
sten Erfolg gekrönte, durch die Verhandlungen von
1815 und 1818 befestigte Vereinigung, so wie sie
rieden der Welt verbreitet, gegründet, vervollständiget,
den europäischen Continent von der militärischen Zwangsherr-
s Repräsentanten der Revolution erlöset hatte, auch im Stande
de, einer neuen, nicht weniger tyrannischen, nicht weniger zu
uenden Gewalt des Aufruhrs und des Frevels Schranken zu
Das waren die Beweggründe, das der Zweck der Zusammen-
a Troppau. Jene sind so einleuchtend, daß sie keiner weitern
elung bedürfen, dieser so ehrenvoll und heilsam, daß ohne Zwei-
Wünsche aller Redlichen die verbündeten Höfe auf ihrer edeln
n begleiten werden. Das Geschäft, welches die heiligsten Ver-
gen ihnen auferlegen, ist groß und schwer; aber ein glückliches
hl läßt sie hoffen, daß sie in unverrückter Aufrechthaltung des
jener Verträge, welchen Europa den Frieden und den Bund
seinen sämmtlichen Staaten verdankt, zum Ziel gelangen wer-
Die Mächte übten ein unbestreitbares Recht aus,
sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln
Staaten, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter
cz der Regierung, auch nur als Beispiel betrach-
ine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßigen

Verfassungen und Regierungen zur Folge haben
Bedacht nahmen; die Ausübung dieses Rechtes ward
gender, wenn die, welche in diese Lage gerathen waren, da
welches sie sich zugezogen, benachbarten Ländern mitzuth
Aufstand und Verwirrung rund um sich her zu verbreite
In solcher Stellung, in solchem Verfahren liegt ein offenb
des Vertrages, der sämmtlichen europäischen Regierungen,
Unverletzlichkeit ihres Gebietes, auch den Genuß der friedl
hältnisse, die jede wechselseitige Beeinträchtigung ausschließen,
Diese unwidersprechliche Thatsache war der Punct, von n
verbündeten Höfe ausgingen. Die Minister, welche zu Tro
mit bestimmten Vorschriften von ihren Monarchen versehen we
ten, vereinigten sich daher unter einander über Grundsätze d
rens in Bezug auf Staaten, deren Regierungsform eine
Zerstörung erlitt, und über die friedlichen oder zwingenden
die in Fällen, wo sich eine wesentliche und heilsame Einw
warten ließ, solche Staaten in den Schooß des Bundes zu
konnten. Die Resultate ihrer Berathschlagungen theilten sie
von Paris und London, damit diese sie in eigene Erwäg
möchten, mit. Da die Revolution von Neapel täglich me
faßt, da keine andere die Ruhe der benachbarten Staaten so
so augenscheinlich in Gefahr setzt, da auf keine andere so u
und so schnell gewirkt werden kann, so überzeugte man sic
Nothwendigkeit, in Rücksicht auf das Königreich beider Si
ben oben angeführten Grundsätzen zu verfahren. Um zu di
versöhnende Maßregeln einzuleiten, beschlossen die zu Tropp
melten Monarchen, den König beider Sicilien zu einer B
mit ihnen in Laibach einzuladen; ein Schritt, dessen einziger
den Willen Sr. Majestät von allem äußeren Zwange zu bef
den König in die Lage eines Vermittlers zwischen seinen in
Völkern und den Staaten, deren Ruhe durch sie bedroht
versetzen. Da die Monarchen entschlossen waren, die dur
Aufstand erzeugten Regierungen nicht anzuerkennen, so k
mit der Person des Königs allein in Verhandlungen tre
Minister und Agenten in Neapel haben dieserhalb die
Weisungen erhalten. Frankreich und England sind aufgeforde
an diesem Schritte Theil zu nehmen; und es ist zu erwarte
ihren Beitritt zu demselben nicht versagen werden, da der
auf welchem die Einladung beruht, den früher von ihnen
Verträgen vollkommen angemessen ist, und überdies eine
der gerechtesten und friedlichsten Gesinnungen darbietet.
schen Oesterreich, Preussen und Rußland aufgestellte Syste
neues, es beruht auf denselben Maximen, die den Verträ
welche der Bund der europäischen Staaten gestiftet worden, zu
lagen. Die innige Eintracht zwischen den Höfen, welche sic
cretpuncte dieses Bundes befinden, kann dadurch nur m

h das Bestreben, freiwillige, weise, mit dem wahren In-
Völker übereinstimmende Verbesserungen zu hindern, an den
n der Mächte irgend einen Theil gehabt hat. Sie verlan-
, als den Frieden aufrecht zu erhalten, Europa von der
Revolution zu befreien, und das Unheil, welches aus der
g aller Grundsätze der Ordnung und Sittlichkeit entspringt,
in ihrer Macht steht, abzuwenden oder zu verkürzen. Unter
dingungen glauben sie zum Lohn ihrer Sorgen und Anstren-
ſ den einstimmigen Beifall der Welt Anspruch machen zu

n die in dieser Circulardepesche aufgestellten Grundsätze erhob
großbritannische Regierung ihren Widerspruch in einer an
ten an allen auswärtigen Höfen gerichteten Note, datirt vom
er 1821, deren vollständiger Inhalt, als von völkerrechtlich
r Bedeutung, wir unsern Lesern hier vor Augen zu legen
halten. Die Sprache, deren sich die britische Regierung
ſt, ist freilich von der großen Rücksicht zeugend, welche das da-
er-Ministerium den durch die heilige Allianz verbundenen
ä bewiesen sich natürlich geneigt fand, und zugleich in einer
n gefährlichen Vorbehalt für sich selbst — sofern das eigene
ine Intervention geböte — mit sich führend; doch stempelt
ine Richtung der Note sie zu einer feierlichen Protestation gegen
e heiligen Allianz behauptete Interventionsrecht, und es ist
ezte mit nichten ein anerkanntes, sondern vielmehr ein ausdrück-
tes oder widersprochenes Recht.
Note lautet also:
eau der auswärtigen Angelegenheiten. M. H. Ich hätte
ir nothwendig gehalten, Ihnen über den Stand der zu

als Normen für das künftige politiſche Betragen der Verb
in den daſelbſt bezeichneten Fällen; ſodann das Verfahre
in Folge dieſer Grundſätze gegen Neapel zu beobachten vorg
wird. Das Syſtem jener allgemeinen Grundſätze wäre, wen
genſeitig beobachtet würde, den Grundſätzen dieſes Landes ſch
zuwider. Wenn aber ſelbſt dieſe peremptoriſche Einwendung
ſtände, ſo würde die großbritanniſche Regierung die Grundſätze
jene Maßregeln gebaut ſind, nichts deſto weniger als Grundſätze
die man mit Sicherheit nicht in den Codex des Völkerrechts a
könnte, und welche, in den Händen von minder edelgeſinnte
chen, leicht zu einer häufigern und ausgedehntern Einmiſchu
inneren Angelegenheiten anderer Staaten verleiten dürften, a
habenen Urheber jenes Syſtemes ſelbſt beabſichtigten. Sie gl
man dieſe Grundſätze nicht mit den allgemeinen Intereſſen
ziehenden Gewalt und der Würde unabhängiger Monarchen v
könne; ſie glaubt ferner nicht, daß die Allianz, nach den b
Verträgen, ein Recht habe, eine ſo ausgedehnte Macht ſich
und ſie vermuthet nicht, daß neuere diplomatiſche Verhandlu
ter den verbündeten Höfen eine ſo außerordentliche Macht
können, wenn man anders nicht die Abſicht habe, eine mit
ten anderer Staaten unverträgliche Suprematie aufzuſtellen,
wenn ſie durch beſondere Einwilligung gewiſſer Staaten erlan
ein Föderativſyſtem einzuführen in Europa, deſſen Leitung
deſſen Wirken null wäre, und das gleichwohl die allerernſtli
gen haben könnte..... In beſonderer Hinſicht auf Neapel
genheiten hat die großbritanniſche Regierung gleich Anfangs
zögert, ſowohl die Art, wie jene Revolution angeblich bewi
als die Umſtände, die ſie begleiteten, zu mißbilligen. Zu gl
aber erklärte ſie ausdrücklich den verſchiedenen verbündeten Hö
ſich nicht für ermächtigt oder gerechtfertigt halte, zu einer Dazw
von Seite Englands zu rathen. Uebrigens hat ſie nicht in Abr
daß andere europäiſche Mächte, insbeſondere Oeſterreich und die i
Staaten, ihre Stellung für verſchieden anſehen könnten, u
klärte, daß ſie weder über dieſe Frage ein Urtheil fällen, n
Betragen, welches dieſe Staaten ihrer eigenen Sicherheit
nehmen möchten, eingehen wolle; vorausgeſetzt jedoch, ſ
vernünftige Bürgſchaft leiſten, daß ſie von keinen das durch
Verträge aufgeſtellte europäiſche Territorialſyſtem bedrohende
ßerungsanſichten geleitet würden. Nach dieſen Grundſätzen
erſten Anfange an das Betragen der Regierung Sr. Ma
ſichtlich Neapels geregelt, und Abſchriften der den engliſche
zu Neapel nach und nach ertheilten Inſtructionen wurden
zur Kenntniß der verbündeten Regierungen gebracht. —
auf die in der obenerwähnten Umlaufsdepeſche ausgedrückte
„daß die Höfe von London und Paris den ihnen vorgelegten
neren Maßregeln, in Folge der beſtehenden Verträge, beitreten

15, ſme, welche dem Abſchluſſe der Allianz zu Aachen 1818
und gewiſſe im vorigen Jahre zwiſchen den Höfen vor-
terungen nachleſen, ſo wird man finden, daß ſie in die-
ſtets mit aller Offenheit zu Werke gegangen.... Nach
der falſchen Begriffe, welche der Punct der fraglichen
ſre er mit Stillſchweigen übergangen worden, hätte näh-
und noch allgemeiner in die Frage nicht eingehender Dar-
abweichenden Anſichten der Regierung Sr. Majeſtät von
Depeſche zum Grunde gelegten allgemeinen Grundſatze,
rſtanden bleiben, daß keine Regierung mehr als die groß-
neigt ſei, das Recht der Dazwiſchenkunft für jeden Staat
rhalten, ſobald deſſen unmittelbare Wohlfahrt oder deſſen
rch die inneren Ereigniſſe eines andern Staates gefährdet
ſie aber zugleich glaubt, daß nur die ſtärkſte Noth-
ein ſolches Recht rechtfertigen könne und zugleich daſſelbe
und regeln müſſe, ſo kann ſie nicht zugeben, daß es eine
Anwendung auf alle revolutionären Bewe-
halte, als in ſo ferne ſie auf einen beſondern Staat un-
ſluß haben, oder das Recht ſelbſt die Grundlage eines
Bündniſſes bildet. Sie ſieht die Ausübung deſſelben als
ige, nur durch beſondere Umſtände begründete Ausnahme
gemeinen Grundſätzen an und glaubt, daß Ausnahmen
ne den größten Nachtheil nicht als Grundſätze aufgeſtellt
e in die gewöhnliche Diplomatie der Staaten oder in den
ölkerrechts aufgenommen werden können. — Da es ſcheint,
Geſandte der drei Mächte dieſe Umlaufsdepeſche ſchon den
ie beglaubigt ſind, mitgetheilt haben, ſo ſtelle ich es Ihrer
n, darauf eine nach den hier vorgezeichneten Grundſätzen

In einem ähnlichen Sinne klangen von einer Seite die
später (unterm 14. Decbr. 1822) von Verona aus erlassene
lardepesche der drei großen Continentalmächte, worin sie das
haben der Intervention in jenem Reiche aussprachen, und
andern. Heute die darüber von England gethanen mißbilligend
klärungen. (S. Congresse.) Auch hier fand bekanntlich die
vention (diesmal durch ein französisches Heer) factisch Statt
zum anerkannten Rechte ward sie deshalb nicht. Doch
die That oder die Macht ist überall wichtiger als das natürliche
welches nämlich meist nur die Schwachen anrufen, während die
ker (thut es doch selbst England in der oben stehenden N
stlereagh'schen) das Recht mit dem Interesse verwechseln.

Eine näher liegende Aufforderung zur Intervention g
Mächten die Juliustage in Frankreich (1830); auch
sie geneigt dazu. Doch hatte die Revolution sie unvorbereitet
und weithin schien der Boden zu wanken; kluge Mäßigung
Da rief Frankreich mit drohender Stimme das Princip der
Intervention aus, und die Mächte — entsagten zwar
tervention nicht, doch verschoben sie dieselbe auf günstig
Es ist schon oben bemerkt und schwebt in unserer Aller noch
Erinnerung, wie seitdem abermals und wiederholt intervenirt
zwar von Seite Frankreichs selbst, welches dadurch das Recht
verspruchs dagegen stillschweigend aufgab. Die ganze heutige
und die entschiedene Richtung der hohen Diplomatie deuten
daß im praktischen Völkerrechte mehr und mehr der Satz sich
wird: Interventionsrecht der Großmächte, oder
haupt der Starken in den inneren Angelegenheit
Kleineren oder Schwächeren. Rotteck.

Intoleranz, s. Duldung.
Invasion, s. Krieg.
Investitur, s. Lehen und Kirchenverfassung.
Irland, s. England
Irrenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Islam, s. mohammedanische Kirche.
Israeliten, s. Hebräer.
Istrien, s. Oesterreich. Kaiserthum.

Italien. Allgemeine Statistik. Mit breiter G
an den südlichen Halbmond der Alpen sich anlehnend, in
Schwingungen und Beugungen bis in die Landspitzen von R
St. Maria di Leuca verlaufend, ragt das festländische Italien
wa vier Fünftheilen seiner Länge in das Becken des mittel
Meeres. Kleinere und größere Inseln, wovon zwei europäische
reichen ihren Namen geben, umgürten es im Westen und
und bilden die zum Haupt- und Grundgebäude gehörende
einer Brücke, die zu anderen Reichen und einem anderen

geographiſchen Quadratmeilen.

türlichen Gliederung nach zerfällt Italien in eine nördliche, n als Italie continentale bezeichnete, vom Apennin nördöſtlich gelegene Hälfte; und in eine ſüdliche, welche presqu'île nannte. Das nördliche Italien, durch die der Alpen gegen die rauheren Winde geſchützt, faſt in Länge vom Po und der Etſch mit anderen ſchiffbaren urchſtrömt, öffnet dem milden und heiteren Süden einen Schooß. Es umfaßt zwiſchen den Alpen und dem Apennin Seiten des Po, von der Grenze gegen Krain bis gegen von Venedig bis zum Col di Tenda eine meiſtens ebene faſt in allen ihren Theilen eine leichte Communication Wenigſten gilt Letzteres für das von den höchſten Gebirgen begrenzte obere Porthal, mit einigen Nebenthälern größeren Theil des jetzigen piemonteſiſchen Gebietes. Die natürlichen Beſchaffenheit dieſes Landſtriches reichen aus ei- die künſtlichen Mittel des Verkehrs minder vervollkommnoch jetzt deutlich herüber. Der Handel und mittelbar der konnten hier nicht, wie in den meiſten anderen Theilen ein ſolches Uebergewicht über die Landwirthſchaft gewingrößeren Güterverbande mehr und mehr aus einander nach hat Piemont, noch mehr aber das von den Weltminder berührte Sardinien, bis auf unſere Gegenſe Spuren eines ariſtokratiſchen Feudalſtaates bewahret. Porthal dagegen, von Piemont bis zur Etſch und zum lange die faſt einzige Straße zur Verbindung Deutſchn Oriente und dem Süden. Darum ſchlugen hier Han-

Beharrlichkeit und scharf voraussichtiger Consequenz dem [illegible] trotzt, herrschte über Venedig die eiserne Consequenz ein[illegible] rechnenden Staatskunst, wie sie nur in einer aristokratisch [illegible] Körperschaft sich ausbilden und, durch einen zähen Corp[illegible] genährt und getragen, von Geschlecht zu Geschlecht sich [illegible] konnte. Und in das Meer hinausgestoßen, wurde seiner weiterer Gesichtskreis zur Benutzung und Berechnung der a[illegible] sten Verhältnisse der Völker und Staaten abgesteckt. En[illegible] Venedig wieder in seine Lagunen zurücksinken, oder zur [illegible] erheben. Es blieb der Mittelpunct, aus dem vor allen an[illegible] die verbindenden Fäden des Weltverkehrs ausliefen, bis di[illegible] gedehnten Eroberungen auf dem Festlande Italiens seine [illegible] ten und schwächten, und bis die veränderte Weltlage d[illegible] Gewebe zerriß, da neue Meere und Welttheile den Na[illegible] neten. Die ehemalige Mark Verona und Friaul, [illegible] Etsch und dem adriatischen Meere, umfaßt theils gebirgige [illegible] Bezirke, theils üppig fruchtbare Ebenen. Ihrer Lage [illegible] sie am Zwischenhandel zwischen Deutschland und [illegible] nehmen, und auch in diesen Gegenden erhob sich der [illegible] Freiheit und Macht. Aber die längere Verbindung [illegible] seit Otto dem Großen gab hier dem Leben ein mehr [illegible] präge, und neben den Städten standen adeliche Geschl[illegible] in Macht und Ansehen. Wie Piemont eine Mitt[illegible] zösischer Art und Weise gebildet hatte, so schloß sich [illegible] bis zur Herrschaft der Venetianer an das deutsche [illegible] fend an. Endlich tritt noch in Vorderitalien, als ein [illegible] die Landschaft südlich vom Po und östlich [illegible] zwischen den Apenninen und dem adriatischen Meere bis [illegible] von Ancona, hervor. Lange Zeit unter oströmischer [illegible] sich hier altrömische Institute länger erhalten, während [illegible] Landschaft in dem Zwischenhandel zwischen dem byzant[illegible] und dem inneren Italien mit Venedig rivalisirte. [illegible] daselbst die städtischen Verfassungen gleichmäßig wie in [illegible] aus. Aber früher und häufiger wurden hier Tyrannen[illegible] gründet, wie denn überhaupt, dem schon mehr südlichen [illegible] mäß, den Massen gegenüber die individuelle [illegible] größeren Einfluß gewann.

Das südliche Italien, westlich, südlich und [illegible] Apennins, wird durch die zahlreichen Verzweigungen [illegible] Gebirge nach dem mittelländischen wie nach dem adriatischen [illegible] laufen, in eine Menge abgeschlossener und sehr [illegible] getheilt. Der Arno und die Tiber, sodann im [illegible] Garigliano, dieser aber nur für wenige Meilen, [illegible] nicht sehr weit in das Land hinein schiffbaren [illegible] verkehr ist weit schwieriger, als die Verbindung von [illegible] jener scharf begrenzten Landschaften ist das Genuesi[illegible]

einer neuen geistlichen Weltherrschaft zu machen. Als
Reformation und die neuere Geschichte zu beweisen schienen
die christlichen Nationen die Nothwendigkeit eines äußern
nigungs- und Haltpunctes vorüber sei; hielt doch die
Gewohnheit und der Erinnerung zum Theil noch in den
zurück. Vom Ende des 5. Jahrhunderts an drängten und
ten sich in bunter Mischung und in wirrem Kampfe Heruler
Ostgothen und Longobarden, Oströmer, Saracenen und
germanischen Völker, die der Sturm der Völkerwanderung
Boden Italiens geführt, waren noch unentwickelt und bildeten
um sich unter sich und mit den Elementen einer früheren
heit allmälig zu einer neuen Nationalität zu verschmelzen
in der Reihe der romanischen Nationen ein scharf ausgeprägt
zu bilden. Schon während der Bilderstürmerei Leo's des Isa
ten viele Städte im Süden, nach Vertreibung der oströmischen
ten, als freie und selbstständige Gemeinwesen auf. Auch
erhielten während des 10. Jahrhunderts zahlreiche Städte
nische Verfassungen durch Otto den Großen, der übrigens
Reichslehen an Deutsche verlieh. Mehr und mehr erhob
lombardischen Städte zu Macht und Ansehen, und auch
nua und Pisa wurden groß und stark. Aber während der
viele gesonderte Gemeinwesen sich auflös'te, wurden die
des Südens durch die Eroberungen der Normannen in
Ganzes vereinigt. Das Ansehen der Päpste war seit Kaiser
gestiegen. Mit Hülfe der Normannen begannen sie nun,
Gregor VII., den großen Streit der geistlichen mit der
walt oder den Kampf der Päpste und Republiken mit
In dem Zusammenstoße der beiden Gewalten gingen
Deutschland, mehr und mehr in politische Bruchstücke
daß noch jetzt, von der Südspitze Siciliens an bis zur
Nordsee eine Reihe kleinerer Staaten durch die ganze
Welttheils sich durchzieht. Wenn der Constanzer Friede
Freiheit der Städte zu sichern schien, so hatten diese doch
Bündnisse geschlossen, aber keine dauernde Eidgenossenschaft
gebracht. Auch im Inneren dieser Städte hatte sich
Bevölkerung in die Parteien der Guelfen und Ghibellinen
und die Anarchie dieses Kampfes erstickte die Freiheit und
Herrschaft kleiner Tyrannen. Nur die Seerepubliken und
mer Zeit die Städte Toscanas wußten ihre aristokratische,
kratische Verfassung zu bewahren. Inzwischen war es
gelungen, die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhls
der römischen Landschaft neu und fester zu begründen und
Neue Kämpfe entspannen sich in und um Italien,
Florenz unter die Herrschaft der Mediceer fiel, und
ganzen Norden Italiens die monarchische Gewalt
Uebergewicht behielt. Für einige Zeit entwickelte sich

chgewicht der italienischen Staaten, das auf Mailand, Ve-
renz, den Kirchenstaat und Neapel sich gründete. Aber die
des Landes machte es wiederholt zum Schlachtfelde der
d inzwischen mehr und mehr erstarkten europäischen Nachbar-
n selten unterbrochenem Zwiste stritten Oesterreich, Spanien
reich um die Herrschaft über die Provinzen Italiens, als
e Glanz und die Macht der italienischen Städte mit dem
s Welthandels zu sinken begann und die Verwegenheit eines
eine neue Welt aufgefunden und eine Entdeckung gemacht
o wesentlich dazu beitragen sollte, um andere Nationen über
n zu erheben. Gleichzeitig hatte die Reformation das stolze
er römischen Glaubensherrschaft untergraben, und der Nie-
ff von der materiellen, wie von der geistigen Seite des Le-
e Italien von seiner früheren Höhe. Mit Ausnahme des
s, Venedigs und Genuas war im 18. Jahrhunderte, nach
ge der alten einheimischen Fürstenfamilien, ganz Italien an
Lothringen, Bourbon und Savoyen vertheilt. Auch hier
n das erschöpfte und immer mehr in politische Gleichgültigkeit
Volk den lebensmörderischen Versuchen einer mechanischen
willig hin. Der monarchische Absolutismus behauptete
fochtene Herrschaft und etwa vierzig Jahre einer faulen Ruhe,
end stillen Schwüle gingen den Stürmen voran, die Ita-
die Wirbel der französischen Revolution rissen. Alle Staaten
sel, selbst die alten Aristokratieen von Genua und Venedig,
ankreich botmäßig, und eine Reihe neuer Republiken und
greiche wurde geschaffen. Für kurze Zeit träumten auch
talien viele Tausende den Traum einer neuen Einheit und
rt ihres Vaterlandes, unter dem Schutze des gewaltigen
er Europa seinem Willen unterworfen hatte. Aber immer
nd die Hoffnung und nicht ungern stimmten die Italiener
meinen Ruf der Befreiung vom französischen Joche ein, der
Norden zum Süden durch die ganze Reihe der europäischen
ortpflanzte. Nach Napoleon's Sturz wurden von den Macht-
ropas auch über sie die Würfel geworfen. Die vertriebene
lie aus dem Hause der Bourbonen wurde wieder auf den
Neapel gesetzt. In Mittelitalien erstanden der Kirchen-
s Großherzogthum Toscana, das Herzogthum Lucca;
nan in Mitte des päpstlichen Gebietes die kleine Bergre-
n Marino als seltsame Trümmer der Vergangenheit be-
n Oberitalien wurde das Herzogthum Parma der Kaiserin
ise auf Lebenszeit überwiesen. Nach ihrem Tode soll es der
Marie Louise, Herzogin von Lucca, oder ihren Erben zufallen,
n Lucca mit Toscana vereinigt werden. Auch das Königs-
dinien wurde von den Todten erweckt und erhielt als Zu-
Gebiet des alten Freistaates von Genua. Vor Allem aber
Oesterreich mit dem lombardisch-venetianischen Königreiche den

reichsten und schönsten Theil Oberitaliens zu, die [illegible] italienischen Freiheit sind Macht. Oesterreich ist [illegible] Schutzherr der Herren Italiens. Die Insel [illegible] der Gewalt Englands und an allen Küsten der [illegible] britische Dreizack. So wurde in Italien die [illegible] der frühere Absolutismus, so wurde alles Alte, nur nicht [illegible] heit, wiederhergestellt. Wohl trieben die [illegible] den Jahren 1820 und 1830 einen Theil des [illegible] Bewegungen; aber schnell wurde durch die [illegible] gen Allianz die dürftige Flamme eines schnell [illegible] mus erstickt und von Neuem Italien beruhigt, das [illegible] unbesiegbaren Groll, aber zugleich das bittere Gefühl [illegible] und Schwäche im Herzen trägt.

Italien hat jetzt eine Bevölkerung von etwa 22 [illegible] mittlere Dichtigkeit derselben gehört also zu den stärksten, da sie ungefähr 4000 auf die Quadratmeile beträgt. Am [illegible] völkert sind Lucca, Parma und das lombardisch-venetianische Königreich, das auf 850 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 4½ Millionen und hiernach eine Dichtigkeit von mehr als 5000 Quadratmeile hat. Die Bewegung der Bevölkerung geht mittlere Maß für Europa hinaus. Nimmt man für [illegible] nach den auf einen fünfzehnjährigen Durchschnitt von [illegible] gegründeten Berechnungen, für jede Million eine jährliche [illegible] von 12,390 Menschen an, so ist diese wenigstens in [illegible] Theile Italiens, wie in dem lombardisch-venetianischen, sodann in beiden Sicilien, im Kirchenstaate und in [illegible] oder minder und zum Theil ziemlich bedeutend überschritten. Die allgemeine Fruchtbarkeit äußert sich auch in der [illegible] pflanzung. Ob man gleich im Allgemeinen, freilich [illegible] problematischen Behauptungen, dem romanischen [illegible] geringere Fortpflanzungskraft als dem germanischen, oder [illegible] vischen zuschreibt; so hat doch das Königreich beider [illegible] je 1000 Ehen 5,546 Kinder kommen, in ganz Europa eheliche Fruchtbarkeit. Wenn hier gleichwohl, bei einer [illegible] chen Geburten im Verhältnisse von $\frac{1}{35}$ der Bevölkerung, [illegible] Zunahme der letzteren nicht beträchtlich größer ist, als in anderen europäischen Staaten; so kommt dies theils von [illegible] Zahl der Sterbefälle, die etwa $\frac{1}{32}$, theils von der nicht [illegible] den Zahl der jährlichen Trauungen, die $\frac{1}{130}$ der Bevölkerung [illegible] Auch andere Theile Italiens, namentlich die Provinzen [illegible] gamo und Mailand, fallen, nebst den Königreichen [illegible] Böhmen und Portugal, in die Classe derjenigen Staaten, welche die größte eheliche Fruchtbarkeit haben und wo auf je 1000 Ehen 5000 und mehr Kinder kommen. [illegible] klärt sich dieses wohl aus der frühen Reife der [illegible] aus dem zeitigen Abschlusse der Trauungen, wie [illegible]

n läßt man ſie für Abkömmlinge von Allemannen gelten,
hrer Ueberwindung durch Chlodowig von Theodorich dem
dim verſetzt und als Grenzſoldaten verwendet worden ſind.
iſt in einem kleinen Theile des nordweſtlichen Grenzgebiets
ſiſche üdlich, ſo wie in einigen Gegenden von Neapel das
che. Auf den Inſeln Malta, Gozzo und Comino, die jedoch
itiſchen Herrſchaft nicht mehr politiſch zu Italien zählen,
ndart des Volks ein verdorbenes Arabiſch, mit einer Mi-
Worten aus faſt allen europäiſchen Sprachen. Das ita-
prachgebiet ſelbſt bleibt nur im Nordweſten, gegen Frankreich
halb der politiſchen Grenzen des Landes, während es im
die Schweiz und in die zum deutſchen Staatenbunde ge-
ober der öſterreichiſchen Monarchie eingreift. Auch auf der
s adriatiſchen Meeres, ſo wie in den Städten Griechenlands
en Inſeln des griechiſchen Archipelagus, iſt das Italieniſche
als Umgangsſprache der Gebildeten weithin verbreitet. Schon
e der Römer war in verſchiedene Mundarten zerfallen, wo-
die römiſche Schriftſprache als ein gemeinſam verknüpfendes
urchzog. Als ſich nach den Einfällen der nordiſchen Völker
iſchen mit den altrömiſchen Elementen miſchten, bildeten ſich
te, wozu jedoch das Lateiniſche weit den meiſten Stoff gab.
erhielt ſich das letztere als Schriftſprache, bis endlich, in
Jahrhunderten einer eigentlich italieniſchen Literatur, die
d Schriftſteller Neapels und Siciliens ihre geiſtigen Schöp-
her dort herrſchenden Mundart niederlegten. So ſchien
ng das Sicilianiſche als die künftige Schriftſprache Italiens
iegenden Einfluß zu gewinnen. Wie aber in Deutſchland
die geiſtige Sprache eines Luther dem Oberdeutſchen den

zählte Ferrucci fünfzehn verschiedene Dialekte, worin mehrere Schriften verfaßt worden sind, alle übrigen ungerechnet.

Der äußeren Form nach herrscht über das ganze Halbinsel der römisch-katholische Cultus. Nur wenige fremder Nationen leben da und dort zerstreut. Auch die den ist verhältnißmäßig gering, obwohl man von jeher in sie minder unduldsam war, als in anderen rein katholisch besonders in Spanien und Portugal. Ungeachtet der schi bildte des Kirchenwesens, ist indeß auch Italien nicht an reiche der religiösen Bewegungen und Erschütterungen der geblieben. Und wie überhaupt die Opposition gegen da erst mit der Verneinung von Einzelnem und Besonderem man daran denkt und denken kann, von dem positiv Ge sich loszureißen und ein neu Geschaffenes an die Stelle hat dieser Geist der Negation, welcher Europa durchschrit Italien seine Spuren zurücklassen müssen. Nicht blos Zahl der Indifferenten und der stilleren Zweifler beträchtli sondern bei Vielen hat sich die Stimmung schon bis zum Hasse wenigstens gegen einzelne kirchliche Institute, bei A gar zum Hasse gegen alles Kirchenthum und gegen jede gion gesteigert. Tritt diese Stimmung hauptsächlich in den Classen hervor, so hat sie doch hie und da schon in di Volkes sich verzweigt. Wenigstens zum Theil sind die lib pfe der letzten Jahrzehente aus der Abneigung gegen das hervorgegangen und haben selbst erst durch diese Abneigun Theile des Volkes eine populäre Basis gewonnen. Be sich in den größeren Städten Italiens bemerken, daß v Klostergeistlichen bei einer zahlreichen Bevölkerung in Mißa len und ein Gegenstand des Spottes geworden sind. Aber ist es nicht weit zum Hasse, sobald erst die Umstände ein den. Richtet sich nun gleich diese Abneigung zunächst n nur gegen ein besonderes kirchliches Institut, so ist tholicismus ein so eigenthümlich zusammenhängendes Gebä darin von keiner Seite eine Lücke brechen läßt, ohne da gefährden. Und wie sehr man in Italien bemüht ist, Alles abzu den alten Glauben erschüttern könnte; so haben doch die dem feindseligen Ansichten nicht nur im Gefolge der französischen Re der französischen Heere, sondern auch später fort und fort Einga Bekannt ist, daß trotz aller Vorsichtsmaßregeln an den G liens ein ziemlich beträchtlicher Schmuggelhandel mit verbot ten getrieben wird; und daß sich Jeder, der nicht gerade einiger im Verdachte steht, diese Schriften aller Orten leicht fen vermag. Endlich erscheint noch die Entstehung und breitung der Carbonaria, die sich als eine Art Protestantis tuirt hatte, auch in religiöser Beziehung als ein sehr mäch ptom der im Innersten des Volksgeistes vorgehenden Verä

Sicilien wird sogar die Zahl der Geistlichen und derjenigen, hauptsächlich von kirchlichen Gütern und Spenden leben, ger als 300,000 Individuen geschätzt.

dbau, obgleich in einigen Theilen der Halbinsel, wie in t, mit Sorgfalt betrieben, gibt doch lange nicht die er bei dem natürlichen Reichthum des Bodens und bei Cultur desselben zu liefern vermöchte. Selbst in den acht Lombardei deutet noch die verhältnißmäßig geringe Vieh- in mangelhaften Betrieb der Landwirthschaft. Bei einer von 2,400,000 Einwohnern wurde der Pferde- und m auf nicht mehr als etwa 70,000 Stück geschätzt, der n auf etwa 410,000, der Schafstamm auf 168,000; m Jahre 1828 im preußischen Staate, bei einer nicht fmal so starken Bevölkerung, je 20, 10 und 70 Mal In Oberitalien ist der Grund und Boden in den Hän- ältnißmäßig geringen Zahl von Eigenthümern, von freien, beitet, die auf bestimmte Zeit nach einem bestimmten Pacht übernehmen. Die geringe Concurrenz unter den acht jedoch die Pachtbedingungen drückend; und obgleich eine Roboten, Laudemien und Mortuarien zu leisten hat, dennoch in schlimmer Lage und erwirbt selten die Mit- Eigenthümer zu werden. Selbst in den altlombardischen darum die Wohnungen der Pächter klein und ärmlich, mmer sieht es hauptsächlich in den Provinzen Lodi und den Tagelöhnerfamilien aus. Besser befinden sich die Romagna. Zwar sind sie nicht Eigenthümer und haben chriftliche Contracte; aber ein allgemeines Gewohnheits- nen eine Art Erbpacht, die auch in anderen Theilen

eröffnet, um wieder mit gesteigerter commercieller Thätigkeit in
ger sich knüpfende Reihe der Nationen eingreifen zu können.
folgenschwere Erfindung der Eisenbahnen, die selbst den schrof
gensatz von Land und Meer auszugleichen sucht und auch an
ke wieder zu ebenbürtiger Stellung mit den Nationen erhebt,
Händen sich gegenwärtig der Welthandel befindet — diese zu
Erfindung unserer Zeit wird auch über Italien ihren Segen a
Schon hat das Unternehmen begonnen, das mit eisernem L
köstlichen Steine der italienischen Städtekrone fester zusam
und das gesunkene, aber noch in seinem Verfalle so imposante
mit den Städten der Lombardei verbinden soll. Und wie gr
nicht jetzt in Italien auf eine engere Verbindung mit den
Staaten Europas gelegt wird, davon ist ein Zeugniß die
Theilnahme, die das Project einer Basel-Züricher Eisenbah
den nothwendigen Mittelgliedern zwischen dem Süden und N
seres Welttheils, besonders bei dem Handelsstande zu Mail
funden hatte. Die politische Zersplitterung Italiens und der
selbst derjenigen Einheit und Einigung, wie sie jetzt zwischen
deutschen Bundesstaaten besteht, eine unselige Handelspo
das Land mit zahlreichen Mauthen durchschneidet und den B
Fesseln schlägt, dürften jedoch noch für längere Zeit dem
Aufschwunge desselben im Wege stehen.

In einem Lande, wo sich der Grund und Boden im L
net verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlichen Zahl von Eige
befindet und wo eine zahlreiche Bevölkerung mit Handel sich
tigt, mit einem Berufe, der schneller, als jeder andere, ent
reichert oder verarmen läßt, müssen die Gegensätze von Reichth
Armuth deutlich hervortreten. Dazu kommt in Italien die ei
liche Stellung der katholischen Kirche, welche, im Besitze bet
Reichthümer, durch die zahlreichen Almosen, die sie vertheilt, das
Volk an sich zu fesseln sucht, aber damit zugleich der natürlich
heit und dem den Italienern so eigenen Sinne für ein d
nienste fort und fort Vorschub thut. Man nimmt im All
an, daß die Zahl der Armen etwa 13 pr. c. beträgt und hierna
geringer ist, als in den Niederlanden, Frankreich und Großbr
aber stärker als in fast allen anderen Ländern Europas *). In
Neapel hat man die Menge derjenigen, die ohne bestim
schäftigung leben, auf mehr als 232,000, oder etwa die H
ganzen Einwohnerzahl, geschätzt; und aus Rom ist bekannt,
Bettler einen Haupttheil der Bevölkerung bilden, der s
Art Organisation, seine besonderen Gewohnheiten und Bräu
selbst seine eigenen Privilegien besitzt. Aber die Mäßigkeit des
ners, das milde Klima, das fruchtbare Land und die freigeb
wodurch es ihm so leicht wird, mit geringer Anstrengung u

* Schön a. a. O. S. 168.

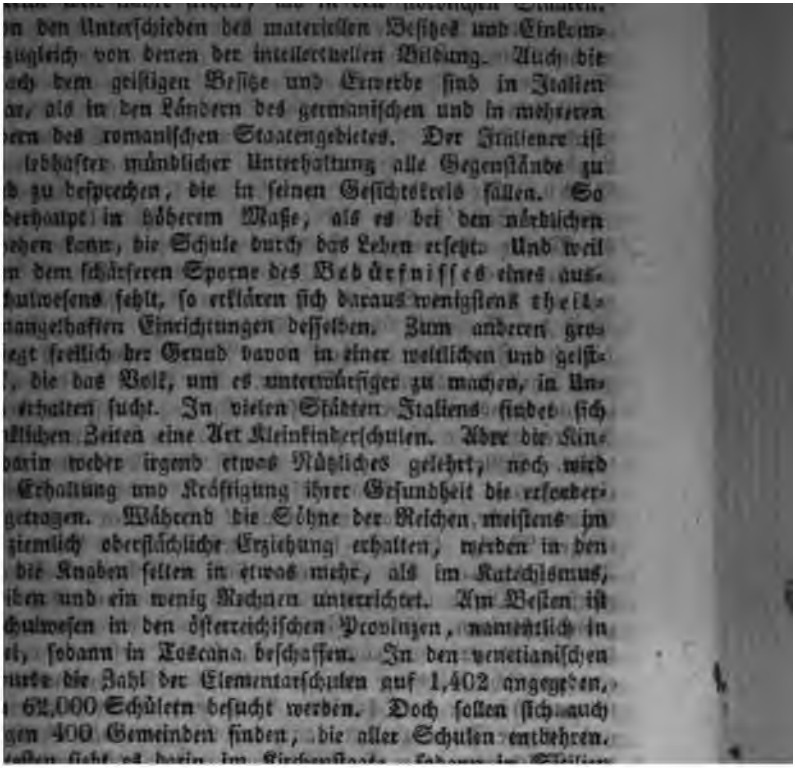

richtswesen; besonders auf den zahlreich wieder zum
kommenen Jesuitenschulen, herrscht noch die geistesstöd
sche Methode. Auch für die körperliche Bildung wird
sorgt. Das Turnen ist verpönt und kaum werden noch
Fechten geduldet.

Groß genug und wohl allzu groß ist die Zahl der
so wie die der akademischen Lehrer und der Studenten
vor mehreren Jahren erschienenen Statistik befanden sich
nischen Universitäten 649 akademische Lehrer und zwischen
Studenten; während Deutschland auf 24 Hochschulen
1000 Lehrer und gegen 16,000 Studirende hatte. Aber
hunderte sind verflossen, als Bologna 10,000 Schüler
Ländern Europas in seinen Mauern vereinigte, als sich ihr
Padua, Arezzo, Vicenza, Neapel u. a. in rühml
eifer zur Seite stellten. Und diese italienischen Universit
die Muster aller anderen Hochschulen Europas und die re
Quelle waren, woraus die Wissenschaft aller Völker schöp
jetzt zum stehenden Sumpfe geworden, wo der wesentlich ve
Geist der Stabilität über dem Moder schwebt. Noch jetzt
die alten Facultäten in ihrer alten Weise, zum Theil in
zum Theil in italienischer Sprache. Die Lehrer an diesen
die als Handwerker der Wissenschaft im eng gemessenen Kre
Alte reproduciren dürfen, leben meistens von ziemlich mäßig
lohne. Philosophie, Geschichte und Naturwissenschaften sin
tig vertreten. Für Staatswissenschaften, namentlich Sta
Staatenkunde, sind noch nicht einmal Lehrerstellen vorhande
einiges Wenige ist dafür in der neuesten Zeit in Padua,
Turin geschehen. Die Studenten sind einer strengen Disc
worfen. Dafür hat man den traurigen Gewinn, daß s
zahm erscheinen. Aber während man selbst die edleren L
der Jugend zu unterdrücken meint, schlägt diese nur um
eine politische Richtung ein, von der man sie abzulenken
sie nur lüsterner nach den von Kirche und Staat verpönte
und ist vor Allem geneigt, auch wohl in geheimen Verbin
den Spielraum einer Thätigkeit zu schaffen, die ihr im
Leben versagt bleibt. Auch das eigentliche Vaterland de
mieen ist Italien und noch jetzt ist ihre Zahl groß genug.
hier ist der Geist in der Form, in dem Ablesen und Bek
bedeutender Productionen untergegangen. Sie haben wed
ren Einfluß auf den Gang der Bildung, noch auf die
der Regierungen; und weder durch ausgesetzte Preise, noch
Leistungen wissen sie den Sporn zu irgend großartigen
des Geistes zu geben. Endlich sind in Italien, vor vie
Ländern Europas, reiche Schätze von Büchern und Sch
häuft. Besonders vom 14. Jahrhunderte an hatte man
mit größerer Sorgfalt das Ueberlieferte, so wie die Erz

[illegible] sie nur wichtig für den Forscher nach alten literarischen
Und selbst diese Büchterschätze werden nur gebraucht, wie
Ehe in der Betrachtung des Ererbten sich gefällt und keine
euen geistigen Erwerb übrig hat, weil er sich einzig damit
den alten Hausrath seiner Voreltern, Stück für Stück,
heine zu bringen und zur Beschauung auszustellen. Gerade
Wissenschaften, die jetzt die Kraft der vorwärtsschreitenden
vor Allem auf sich lenken, in der Philosophie, in den
enschaften, in den industriellen Wissenschaften, sind und
ist die reicheren Bibliotheken Italiens nur höchst ärmlich aus-

haupt zeigt sich auf dem ganzen Gebiete der Literatur
[illegible] **) derselbe Gang der Entwickelung: erst ein kühner
n anderen europäischen Nationen voran; dann allmälige Er-
Stillstand und Verfall, bis endlich mit den Aufregungen
n Zeit und mit der Scham, so weit zurückgeblieben zu sein,
unkelen Ahnungen das Vollgefühl der inwohnenden Kräfte
n zu erwachen scheint. Mit dem Einbruche der nordischen
llen sich Anarchie und Unwissenheit über Italien gelagert,
hen Massen schienen die letzten Funken der altrömischen Cul-
mmer erstickt zu haben. Aber sichtbar brachen schon unter
Großen die neuen Keime aus dem neuen Boden. Schon
ichnete sich Italien in den Wissenschaften aus; ein Italiener,
wurde Karl's Lehrer in der Grammatik. Die späteren Ein-
Saracenen und Ungarn hatten nur vorübergehend den rasche-
der Entwickelung hemmen können; und der Kampf der
mit der weltlichen Macht im 11. und 12. Jahrhunderte,
zeitweise störend, stählte und reifte doch erst die Nation, daß
[illegible]laufe der nächsten Jahrhunderte, bis zu Ende des fünfzehn-
[illegible] Italien die höchste geistige Höhe in Europa zu erreichen

fehlte jedes Gefühl [illegible] hierauf [illegible]
dolenz für alle allgemeinen [illegible] erklärt es,
neapolitanische Volk der v[illegible] jen eindringenden Gewalt,
einzelten Kampfe trotzig [illegible] und, wie noch die Cal[illegible]
zösischen Herrschaft, bald [illegible] gleichgültig sich derselben [illegible]
mit daraus erklärt es sich, [illegible] rum überhaupt das von [illegible]
vielfach geschiedene südliche [illegible] gleichwohl in eine kleinere Zal[illegible]
ten zerfällt, als die nördl[illegible] hälfte des Landes, wo [illegible]
das Meer, den A[illegible] n [illegible] ürlichen Grenzen eines grö[illegible]
al steckt scheinen. [illegible] hat übrigens in Neapel [illegible]
[illegible] t nur [illegible] au[illegible] orität in den entfernteren [illegible]
genden [illegible] gre[illegible] die einzelnen Landschaften [illegible]
[illegible] ihrem ori[illegible] chen Gewohnheitsleben [illegible]
[illegible] ter re[illegible] der Gesellschaft noch so locker [illegible]
[illegible] n und [illegible] eschlechter sich um so fest[illegible]
[illegible] gen[illegible] eapels, wie in Sardinien, [illegible]
[illegible] misch. Aehnliche [illegible] ustände finden sich in Si[illegible]
aue ä[illegible] ren Einflüsse der n[illegible] ren Zeit nur die Oberfläch[illegible]
schaft [illegible] rten; nur daß auf dieser Insel, wo 352 St[illegible]
sehr [illegible] Dörfer kommen, sich das Leben mehr in die St[illegible]
[illegible] unter sich nur im [illegible] en Zusammenhange stehen [illegible]

Im Norden und [illegible] en von den höchsten Gebi[illegible]
umschlossen, scheint Ital[illegible] ne natürliche Schutzmann[illegible]
Angriff von außen zu haben. Aber fast alle die Alpen[illegible]
denden Straßen steigen vom Auslande her weniger steil [illegible]
theilen sich auf der italieni[illegible] n Seite in zahlreiche Neben[illegible]
durch fast überall, mit A[illegible] ahne eines Theils der südwest[illegible]
gegen Frankreich, die Ver[illegible] ung höchst schwierig wird. [illegible]
konnten fort und fort die no[illegible] ich wohnenden Völker über[illegible]
sal Italiens entscheiden, [illegible] chdem dieses mit dem Ende [illegible]
herrschaft aufgehört hatte, selbst erobernd zu sein. Dur[illegible]
grenzung, seine Gestaltung und seinen lockenden Reich[illegible]
Italien in Europa eine ähnliche Stellung, wie in Asi[illegible]
vom Himalaya und vom Meere umgürtete Hindostan, [illegible]
Beute der landwärts und seewärts eindringenden Eroberer [illegible]

Wie verschieden in Italien das Klima und der Bod[illegible]
so ist es doch im Ganzen mit der üppigsten Fruchtbar[illegible]
Reich ist es an Getreide, Reis, Südfrüchten, Wein, O[illegible]
nien und Maulbeeren; im Süden kommen selbst Palmen [illegible]
rohr fort. Von Thieren findet man besonders in Neap[illegible]
Pferde, in Oberitalien vorzügliches Rindvieh, sodann S[illegible]
und vielerlei Geflügel, während das Meer Fische und [illegible]
Menge liefert. Minder reich ist es an Mineralien, wo [illegible]

---

*) Ueber Italiens innere Gliederung s. [illegible] e v. Italien [illegible]
S. 8. ff.

Elba, sodann vulcanische Producte seine hauptsächlichen sind. Die dichteste Bevölkerung, das regsamste geistige Leben entwickeln sich stets am Frühesten in Ländern, die mäßig weiter Ausdehnung in das Meer sich erstrecken; wo den begrenzten Horizont hinaus den Blick und das Streben Ferne richtet; wo See und Land in ihrer Berührung schon n mannigfaltigsten Arten der Thätigkeit und der Berufserwen. Kaum irgend ein Landstrich ist darin glücklicher das südliche Europa. Das vielzackige Griechenland, Italien mäische Halbinsel strecken sich in der mannigfachsten Gliein zahlreichen feinen Verzweigungen den Continentalmassen nd Afrika entgegen, im höchsten Grade geeignet, die von ende Cultur mit tausend Fasern in sich aufzunehmen und er zu leiten. Als das hinsinkende Griechenland mehr und , ging die Aufgabe, ein Träger und Leiter der Bildung ng zu werden, in natürlicher Fortpflanzung auf Italien n dieses die geistige Erbschaft der Hellenen, Römer und at und zum Theil damit wucherte, ist es das Vorbild aller ker Europas geworden, im Landbaue, Gewerbfleiße und Wissenschaft und Kunst, in Recht und Politik.

vor der Alleinherrschaft der Römer war Italien von zahlsehr verschiedenen Völkerstämmen bewohnt. Ueber Illyrien ger nach Norditalien gedrungen und hatten, wahrscheinokratisch priesterlicher Grundlage, den Bundesstaat Etrurien wohin die Dichter das goldene Zeitalter und Saturn's ersetzten. Die Etrusker bedeckten mit ihren Wohnungen n Maremmen Toscanas und schritten in Wissenschaft und Kunst st den Griechen voran, wenn sie auch nicht, wie diese, den enden Kreis der Bildung erfüllten. Weiter nördlich hauf'ten mme. In der Mitte und gegen Süden hin wohnten die Bundesvölker der Sabiner, Latiner, Samniter, Brutier Theil von altgriechischen Colonieen abstammend, während sche Colonieen den Südosten und Sicilien der Herrschaft unterwarfen *). Die Verschiedenheit der vielfach sich belemente ließ eine reiche Mannigfaltigkeit der Entwickelung s das wachsende Römerthum allen diesen Völkern seinen mpel aufdrückte, ohne doch die heterogenen Bestandtheile in lge Nationalität verschmelzen zu können. Die römische ch endlich in den weiten Umfang des Reiches zersplittert. Die germanischen Nationen begannen, und es herrschten nur e Ruhm und der gefürchtete Name der früheren Welteroselbst der Zauber dieses Namens war mächtig genug, um Mittelpuncte des neuen christlichen Glaubens, zum Sitze

mende Sismondi's Geschichte der italienisch. Staaten im Mittelalter

einer neuen geistlichen Weltherrschaft zu machen. Als Reformation und die neuere Geschichte zu beweisen schien, die christlichen Nationen die Nothwendigkeit eines äußerli nigungs- und Haltpunctes vorüber sei; hielt doch die Gewohnheit und der Erinnerung zum Theil noch in den al zurück. Vom Ende des 5. Jahrhunderts an drängten un ten sich in bunter Mischung und in wirrem Kampfe Heruler Ostgothen und Longobarden, Oströmer, Saracenen und Fr germanischen Völker, die der Sturm der Völkerwanderu Boden Italiens geführt, waren noch unentwickelt und bild um sich unter sich und mit den Elementen einer früheren heit allmälig zu einer neuen Nationalität zu verschmelzen in der Reihe der romanischen Nationen ein scharf ausgep zu bilden. Schon während der Bilderstürmerei Leo's des I ten viele Städte im Süden, nach Vertreibung der oströ ten, als freie und selbstständige Gemeinwesen auf. Auch erhielten während des 10. Jahrhunderts zahlreiche Städ nische Verfassungen durch Otto den Großen, der königl Reichslehen an Deutsche verlieh. Mehr und mehr erh lombardischen Städte zu Macht und Ansehen, und auch nua und Pisa wurden groß und stark. Aber während viele gesonderte Gemeinwesen sich auflöst'te, wurden die Städ des Südens durch die Eroberungen der Normannen in Ganzes vereinigt. Das Ansehen der Päpste war seit Karl gestiegen. Mit Hülfe der Normannen begannen sie unt Gregor VII., den großen Streit der geistlichen mit der w walt oder den Kampf der Päpste und Republiken mit In dem Zusammenstoße der beiden Gewalten gingen Deutschland, mehr und mehr in politische Bruchstücke auf daß noch jetzt, von der Südspitze Siciliens an bis zu Nordsee eine Reihe kleinerer Staaten durch die ganze Welttheils sich durchzieht. Wenn der Constanzer Friede die Freiheit der Städte zu sichern schien, so hatten diese doch Bündnisse geschlossen, aber keine dauernde Eidgenossenschaft gebracht. Auch im Inneren dieser Städte hatte sich die Bevölkerung in die Parteien der Guelfen und Ghibellin und die Anarchie dieses Kampfes erstickte die Freiheit und Herrschaft kleiner Tyrannen. Nur die Seerepubliken und mer Zeit die Städte Toscanas wußten ihre aristokratische, kratische Verfassung zu bewahren. Inzwischen war es Ju gelungen, die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhls in der römischen Landschaft neu und fester zu begründen und Neue Kämpfe entspannen sich in und um Italien, bis Florenz unter die Herrschaft der Mediceer fiel, und somit ganzen Norden Italiens die monarchische Gewalt eingeführt Uebergewicht behielt. Für einige Zeit entwickelte sich

Welthandels zu ſinken begann und die Verwegenheit eines
ine neue Welt aufgefunden und eine Entdeckung gemacht
weſentlich dazu beitragen ſollte, um andere Nationen über
zu erheben. Gleichzeitig hatte die Reformation das ſtolze
römiſchen Glaubensherrſchaft untergraben, und der dop-
ſ von der materiellen, wie von der geiſtigen Seite des Le-
Italien von ſeiner früheren Höhe. Mit Ausnahme des
, Venedigs und Genuas war im 18. Jahrhunderte, nach
ge der alten einheimiſchen Fürſtenfamilien, ganz Italien an
Lothringen, Bourbon und Savoyen vertheilt. Auch hier
das erſchöpfte und immer mehr in politiſche Gleichgültigkeit
Volk den lebensmörderiſchen Verſuchen einer mechaniſchen
willig hin. Der monarchiſche Abſolutismus behauptete
ſochtene Herrſchaft und etwa vierzig Jahre einer faulen Ruhe,
end ſtillen Schwüle gingen den Stürmen voran, die Ita-
die Wirbel der franzöſiſchen Revolution riſſen. Alle Staaten
el, ſelbſt die alten Ariſtokratieen von Genua und Venedig,
ankreich botmäßig, und eine Reihe neuer Republiken und
greiche wurde geſchaffen. Für kurze Zeit träumten auch
talien viele Tauſende den Traum einer neuen Einheit und
r ihres Vaterlandes, unter dem Schutze des gewaltigen
r Europa ſeinem Willen unterworfen hatte. Aber immer
nd die Hoffnung und nicht ungern ſtimmten die Italiener
meinen Ruf der Befreiung vom franzöſiſchen Joche ein, der
Norden zum Süden durch die ganze Reihe der europäiſchen
rtpflanzte. Nach Napoleon's Sturz wurden von den Macht-
ropas auch über ſie die Würfel geworfen. Die vertriebene
aus dem Hauſe der Bourbonen wurde wieder auf den

reichsten und schönsten Theil Oberitaliens zu, die früheren H
italienischen Freiheit und Macht. Oesterreich ist seitdem der
Schutzherr der Herren Italiens. Die Insel Malta aber
der Gewalt Englands und an allen Küsten der Halbinsel
britische Dreizack. So wurde in Italien die frühere Zerri
der frühere Absolutismus, so wurde alles Alte, nur nicht d
heit, wiederhergestellt. Wohl trieben die getäuschten Erw
den Jahren 1820 und 1830 einen Theil des Volks zu re
Bewegungen; aber schnell wurde durch die überlegene Kra
gen Allianz die dürftige Flamme eines schnell verlodernden
mus erstickt und von Neuem Italien beruhigt, das fortan
unbesiegbaren Groll, aber zugleich das bittere Gefühl de
und Schwäche im Herzen trägt.

Italien hat jetzt eine Bevölkerung von etwa 22 Mill
mittlere Dichtigkeit derselben gehört also zu den stärkst
da sie ungefähr 4000 auf die Quadratmeile beträgt. Am
völkert sind Lucca, Parma und das lombardisch-v
sche Königreich, das auf 850 Quadratmeilen eine Bev
4½ Millionen und hiernach eine Dichtigkeit von nahe
Quadratmeile hat. Die Bewegung der Bevölkerung ge
mittlere Maß für Europa hinaus. Nimmt man sie ge
nach den auf einen fünfzehnjährigen Durchschnitt von
gegründeten Berechnungen, für jede Million eine jährliche
von 12,390 Menschen an, so ist diese wenigstens in d
Theile Italiens, wie in dem lombardisch-venetianischen
sodann in beiden Sicilien, im Kirchenstaate und in Ma
oder minder und zum Theil ziemlich bedeutend überstei
Die allgemeine Fruchtbarkeit äußert sich auch in der mensch
pflanzung. Ob man gleich im Allgemeinen, schon d
problematischen Behauptungen, dem romanischen Stamm
geringere Fortpflanzungskraft als dem germanischen, oder
vischen zuschreibt; so hat doch das Königreich beider Sic
je 1000 Ehen 5,546 Kinder kommen, in ganz Europa
eheliche Fruchtbarkeit. Wenn hier gleichwohl, bei einer sta
chen Geburten im Verhältnisse von $\frac{1}{35}$ der Bevölkerung,
Zunahme der letzteren nicht beträchtlich größer ist, als in
anderen europäischen Staaten; so kommt dies theils von
Zahl der Sterbefälle, die etwa $\frac{1}{35}$, theils von der nicht se
den Zahl der jährlichen Trauungen, die $\frac{1}{135}$ der Populat
Auch andere Theile Italiens, namentlich die Provinzen Ve
gamo und Mailand, fallen, nebst den Königreichen B
Böhmen und Portugal, in die Classe derjenigen Staate
welche die größte eheliche Fruchtbarkeit haben und worin du
auf je 1000 Ehen 5000 und mehr Kinder kommen. Zum
klärt sich dieses wohl aus der frühen Reife der beiden Gesch
aus dem zeitigen Abschlusse der Trauungen, wie es durch

zählte Fernow fünfzehn verschiedene Dialekte, worin mehr
der Schriften verfaßt worden sind, alle übrigen ungerechnet

Der äußeren Form nach herrscht über das ganze
Halbinsel der römisch-katholische Cultus. Nur wenige
fremder Nationen leben da und dort zerstreut. Auch die Z
den ist verhältnißmäßig gering, obwohl man von jeher in I
sie minder unduldsam war, als in anderen rein katholische
besonders in Spanien und Portugal. Ungeachtet der schei
bilität des Kirchenwesens, ist indeß auch Italien nicht auß
reiche der religiösen Bewegungen und Erschütterungen der
geblieben. Und wie überhaupt die Opposition gegen das
erst mit der Verneinung von Einzelnem und Besonderem
man daran denkt und denken kann, von dem positiv Gelt
sich loszureißen und ein neu Geschaffenes an die Stelle z
hat dieser Geist der Negation, welcher Europa durchschritt
Italien seine Spuren zurücklassen müssen. Nicht blos
Zahl der Indifferenten und der stilleren Zweifler beträchtlic
sondern bei Vielen hat sich die Stimmung schon bis zum
Hasse wenigstens gegen einzelne kirchliche Institute, bei A
gar zum Hasse gegen alles Kirchenthum und gegen jede p
gion gesteigert. Tritt diese Stimmung hauptsächlich in den
Classen hervor, so hat sie doch hie und da schon in di
Volkes sich verzweigt. Wenigstens zum Theil sind die libe
pfe der letzten Jahrzehente aus der Abneigung gegen das
hervorgegangen und haben selbst erst durch diese Abneigun
Theile des Volkes eine populäre Basis gewonnen. Be
sich in den größeren Städten Italiens bemerken, daß vo
Klostergeistlichen bei einer zahlreichen Bevölkerung in Mißac
len und ein Gegenstand des Spottes geworden sind. Aber
ist es nicht weit zum Hasse, sobald erst die Umstände ern
den. Richtet sich nun gleich diese Abneigung zunächst un
nur gegen ein besonderes kirchliches Institut, so ist d
tholicismus ein so eigenthümlich zusammenhängendes Gebäu
darin von keiner Seite eine Lücke brechen läßt, ohne das
gefährden. Und wie sehr man in Italien bemüht ist, Alles abzu
den alten Glauben erschüttern könnte; so haben doch die dem
feindseligen Ansichten nicht nur im Gefolge der französischen Re
der französischen Heere, sondern auch später fort und fort Eingan
Bekannt ist, daß trotz aller Vorsichtsmaßregeln an den G
liens ein ziemlich beträchtlicher Schmuggelhandel mit verbote
ten getrieben wird; und daß sich Jeder, der nicht gerade
ciant im Verdachte steht, diese Schriften aller Orten leicht
fen vermag. Endlich erscheint noch die Entstehung und
breitung der Carbonaria, die sich als eine Art Protestantis
tuirt hatte, auch in religiöser Beziehung als ein sehr wicht
ptom der im Innersten des Volksgeistes vorgehenden Verä

talien wird ſogar die Zahl der Geiſtlichen und derjenigen, hauptſächlich von kirchlichen Gütern und Spenden leben, ger als 300,000 Individuen geſchätzt.

dbau, obgleich in einigen Theilen der Halbinſel, wie in t, mit Sorgfalt betrieben, gibt doch lange nicht die er bei dem natürlichen Reichthum des Bodens und bei Cultur deſſelben zu liefern vermöchte. Selbſt in den acht Lombardei deutet noch die verhältnißmäßig geringe Vieh- n mangelhaften Betrieb der Landwirthſchaft. Bei einer von 2,400,000 Einwohnern wurde der Pferde- und m auf nicht mehr als etwa 70,000 Stück geſchätzt, der n auf etwa 410,000, der Schafſtamm auf 168,000; m Jahre 1828 im preußiſchen Staate, bei einer nicht fmal ſo ſtarken Bevölkerung, je 20, 10 und 70 Mal In Oberitalien iſt der Grund und Boden in den Hän- ältnißmäßig geringen Zahl von Eigenthümern, von freien, beitet, die auf beſtimmte Zeit nach einem beſtimmten Pacht übernehmen. Die geringe Concurrenz unter den ucht jedoch die Pachtbedingungen drückend; und obgleich eine Roboten, Laudemien und Mortuarien zu leiſten hat, dennoch in ſchlimmer Lage und erwirbt ſelten die Mit- Eigenthümer zu werden. Selbſt in den altlombardiſchen darum die Wohnungen der Pächter klein und ärmlich, mmer ſieht es hauptſächlich in den Provinzen Lodi und den Tagelöhnerfamilien aus. Beſſer befinden ſich die omagna. Zwar ſind ſie nicht Eigenthümer und haben chriftliche Contracte; aber ein allgemeines Gewohnheits- nen eine Art Erbpacht, die auch in anderen Theilen

und das gesunkene, aber noch in seinem Verfalle so imposa
mit den Städten der Lombardei verbinden soll. Und wie
wicht jetzt in Italien auf eine engere Verbindung mit d
Staaten Europas gelegt wird, davon ist ein Zeugniß
Theilnahme, die das Project einer Basel-Züricher Eisenb
der nothwendigen Mittelglieder zwischen dem Süden und
seres Welttheils, besonders bei dem Handelsstande zu Ma
funden hatte. Die politische Zersplitterung Italiens und
selbst derjenigen Einheit und Einigung, wie sie jetzt zwische
sten deutschen Bundesstaaten besteht, eine unselige Handels
das Land mit zahlreichen Mauthen durchschneidet und den
Fesseln schlägt, dürften jedoch noch für längere Zeit den
Aufschwunge desselben im Wege stehen.

In einem Lande, wo sich der Grund und Boden im
ner verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlichen Zahl von Ei
befindet und wo eine zahlreiche Bevölkerung mit Handel
tigt, mit einem Berufe, der schneller, als jeder andere, e
reichert oder verarmen läßt, müssen die Gegensätze von Rei
Armuth deutlich hervortreten. Dazu kommt in Italien die
liche Stellung der katholischen Kirche, welche, im Besitze d
Reichthümer, durch die zahlreichen Almosen, die sie vertheilt,
Volk an sich zu fesseln sucht, aber damit zugleich der natürl
heit und dem den Italienern so eigenen Sinne für ein
mente fort und fort Vorschub thut. Man nimmt im
an, daß die Zahl der Armen etwa 13 pr. c. beträgt und hier
geringer ist, als in den Niederlanden, Frankreich und Gro
aber stärker als in fast allen anderen Ländern Europas *). I
Neapel hat man die Menge derjenigen, die ohne best
schäftigung leben, auf mehr als 232,000, oder etwa die
ganzen Einwohnerzahl, geschätzt; und aus Rom ist bekann
Bettler einen Hauptbestandtheil der Bevölkerung bilden, der

rge für die Zukunft sich wenigstens von Tag zu Tag
n zu erwerben — dieses Alles trägt dazu bei, um hier
es Reichthums und der Armuth, wenn nicht aufzuheben,
n und ihren sonst verderblichen Einflüssen und Folgen
weise zu begegnen. Und so muß man wohl behaupten,
solchen Vermögensabständen in Italien dennoch der
me weit näher stehen, als in den nördlichen Staaten.
den Unterschieden des materiellen Besitzes und Einkom-
gleich von denen der intellectuellen Bildung. Auch die
h dem geistigen Besitze und Erwerbe sind in Italien
, als in den Ländern des germanischen und in mehreren
n des romanischen Staatengebietes. Der Italiener ist
lebhafter mündlicher Unterhaltung alle Gegenstände zu
zu besprechen, die in seinen Gesichtskreis fallen. So
rhaupt in höherem Maße, als es bei den nördlichen
hen kann, die Schule durch das Leben ersetzt. Und weil
dem schärferen Sporne des Bedürfnisses eines aus-
lwesens fehlt, so erklären sich daraus wenigstens theil-
ngelhaften Einrichtungen desselben. Zum anderen gro-
t freilich der Grund davon in einer weltlichen und geist-
die das Volk, um es unterwürfiger zu machen, in Un-
rhalten sucht. In vielen Städten Italiens findet sich
lichen Zeiten eine Art Kleinkinderschulen. Aber die Kin-
rin weder irgend etwas Nützliches gelehrt, noch wird
Erhaltung und Kräftigung ihrer Gesundheit die erforder-
tragen. Während die Söhne der Reichen meistens im
emlich oberflächliche Erziehung erhalten, werden in den
die Knaben selten in etwas mehr, als im Katechismus,
en und ein wenig Rechnen unterrichtet. Am Besten ist
ulwesen in den österreichischen Provinzen, namentlich in
, sodann in Toscana beschaffen. In den venetianischen
rde die Zahl der Elementarschulen auf 1,402 angegeben,
62,000 Schülern besucht werden. Doch sollen sich auch
n 400 Gemeinden finden, die aller Schulen entbehren.
sten steht es darin im Kirchenstaate, sodann in Sicilien
t nirgends Seminarien für die Bildung tüchtiger Schul-
Geistlichen sind meistens zugleich die Lehrer. Obgleich die
den Clerus unter strenger Controle halten, so überlassen
den Unterricht und die Herrschaft über das Schulwesen,
Kanzel nicht mehr unabhängig ist und die Geistlichkeit,
chsten Interesse gegen die freisinnig religiösen Bewegun-
nd mit dem politischen Absolutismus gern und freiwillig
st. In den höheren Schulen wird vorzüglich Latein, ein
ch und in den lombardisch-venetianischen Provinzen auch
t. Die Naturwissenschaften und selbst die Geschichte
chst nachlässig betrieben. Fast durch das ganze Unter-

richtswesen, beſ[illegible] der zum Th[illegible]
kommenen Jeſ[illegible] geiſtestödtende
ſche Methode. [illegible] für die körperliche Bildung wird nur
ſorgt. Das Tu[illegible] iſt verpönt und kaum werden noch ü
Fechten geduldet.

Groß genug und wohl allzu groß iſt die Zahl der U
ſo wie die der akademiſchen Lehrer und der Studenten.
vor mehreren Jahren erſchienenen Statiſtik befanden ſich a
niſchen Univerſitäten 649 akademiſche Lehrer und zwiſchen 8
Studenten; während Deutſchland auf 24 Hochſchulen
1000 Lehrer und gegen 16,000 Studirende hatte. Aber
hunderte ſind verfloſſen, als Bologna 10,000 Schüler aus
Ländern Europas in ſeinen Mauern vereinigte, als ſich ihm
Padua, Arezzo, Vicenza, Neapel u. a. in rühmlich
eifer zur Seite ſtellten. Und dieſe italieniſchen Univerſitä
die Muſter aller anderen Hoch[illegible]ulen Europas und die reich
Quelle waren, woraus die Wiſſenſchaft aller Völker ſchöpft
jetzt zum ſtehenden Sumpfe geworden, wo der weſentlich verne
Geiſt der Stabilität über dem Loder ſchwebt. Noch jetzt
die alten Facultäten in ihrer alten Weiſe, zum Theil in
zum Theil in italieniſcher Sprache. Die Lehrer an dieſen
die als Handwerker der Wiſſenſchaft im eng gemeſſenen Kreis
Alte reproduciren dürfen, leben meiſtens von ziemlich mäßig
lohne. Philoſophie, Geſchichte und Naturwiſſenſchaften ſind
tig vertreten. Für Staatswiſſenſchaften, namentlich Staat
Staatenkunde, ſind noch nicht [illegible]mal Lehrerſtellen vorhanden
einiges Wenige iſt dafür in [illegible] neueſten Zeit in Padua, [illegible]
Turin geſchehen. Die Stude[illegible] ſind einer ſtrengen Disci
worfen. Dafür hat man den traurigen Gewinn, daß ſie
zahm erſcheinen. Aber während man ſelbſt die edleren Tri
der Jugend zu unterdrücken meint, ſchlägt dieſe nur um
eine politiſche Richtung ein, von der man ſie abzuhalten ſu
ſie nur lüſterner nach den von Kirche und Staat verpönten
und iſt vor Allem geneigt, auch wohl in geheimen Verbind
den Spielraum einer Thätigkeit zu ſchaffen, die ihr im
Leben verſagt bleibt. Auch das eigentliche Vaterland der
[illegible]meen iſt Italien und noch jetzt iſt ihre Zahl groß genug.
hier iſt der Geiſt in der Form, in dem Ableſen und Verſ
bedeutender Productionen untergegangen. Sie haben weder
ren Einfluß auf den Gang der Bildung, noch auf die
der Regierungen; und weder durch ausgeſetzte Preiſe, noch d
Leiſtungen wiſſen ſie den Sporn zu irgend großartigen
des Geiſtes zu geben. Endlich ſind in Italien, vor vielen
Ländern Europas, reiche Schätze von [illegible] und Gehalt
häuft. Beſonders vom 14. Jahrhunderte [illegible] hatte man
mit größerer Sorgfalt das Ueberlieferte, ſo wie die Schr

zu sammeln; und die beiden Freunde, Petrarca und
o, die überhaupt so bedeutend und vielseitig in die Ent-
hres Volkes eingegriffen, hatten auch darin große Verdienste
en. Ungerechnet das österreichische Italien, sind in den
hen Bibliotheken des Landes über 2 Millionen Bücher
; und die Bibliothek des Vaticans gehört noch jetzt zu den
r Welt. Diese Bibliotheken werden viel benutzt, aber haupt-
sie nur wichtig für den Forscher nach alten literarischen
Und selbst diese Bücherschätze werden nur gebraucht, wie
Erde in der Betrachtung des Erreichten sich gefällt und keine
uen geistigen Erwerb übrig hat, weil er sich einzig damit
den alten Hausrath seiner Voreltern, Stück für Stück,
heime zu bringen und zur Beschauung auszustellen. Gerade
Wissenschaften, die jetzt die Kraft der vorwärtsschreitenden
vor Allem auf sich lenken, in der Philosophie, in den
enschaften, in den industriellen Wissenschaften, sind und
ist die reicheren Bibliotheken Italiens nur höchst ärmlich aus-

haupt zeigt sich auf dem ganzen Gebiete der Literatur
**) derselbe Gang der Entwickelung: erst ein kühner
n anderen europäischen Nationen voran; dann allmälige Er-
Stillstand und Verfall, bis endlich mit den Aufregungen
n Zeit und mit der Scham, so weit zurückgeblieben zu sein,
unkelen Ahnungen das Vollgefühl der inwohnenden Kräfte
n zu erwachen scheint. Mit dem Einbruche der nordischen
ten sich Anarchie und Unwissenheit über Italien gelagert,
hen Massen schienen die letzten Funken der altrömischen Cul-
mmer erstickt zu haben. Aber sichtbar brachen schon unter
Großen die neuen Keime aus dem neuen Boden. Schon
chneie sich Italien in den Wissenschaften aus; ein Italiener,
wurde Karl's Lehrer in der Grammatik. Die späteren Ein-
Saracenen und Ungarn hatten nur vorübergehend den rasche-
der Entwickelung hemmen können; und der Kampf der
mit der weltlichen Macht im 11. und 12. Jahrhunderte,
zeitweise störend, stählte und reifte doch erst die Nation, daß
tlaufe der nächsten Jahrhunderte, bis zu Ende des fünfzehn-
llen Zweigen die höchste geistige Höhe in Europa zu erreichen
Einen rascheren Aufschwung und ein erfreulicheres Ansehen
Gebiet der Literatur und das der intellectuellen Cultur über-
onnen, als im 13. Jahrhunderte zuerst in der Poesie, dann
rosa, die ersten Versuche in der lingua volgare gemacht

---

vergl.: Deutsche Vierteljahrsschr. „Geistiges Leben und wissenschaftli-
t in Italien" 1. Heft, 1839.
er italienische Kunst siehe den Artikel „Kunst im Verhältnisse zur

wurden. Sehr gesteigert wurde dieser Aufschwung in der
Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die zahlreichen gelehrten Gr
welche vor und nach der Eroberung Constantinopels durch die
nen in den westlichen Staaten Europas, zunächst und vorzüg
Italien, eine Zuflucht gesucht und dahin ihre classischen Kenn
so wie ihre literarischen Schätze gebracht hatten. Um so
mußte der Samen aufgehen, den sie hier ausstreuten, da einig
vorher die Erfindung des Papiers eine größere Vervielfältigun
classischen Muster möglich gemacht hatte. Zugleich war ein rüh
Wetteifer unter den Fürsten der schon mehr consolidirten Staate
liens erwacht, und manche glückliche Umstände griffen zusamme
den Schutz wirksam zu machen, den die Mediceer, mehrere ge
und gelehrte Päpste, die Visconti, Sforza, Este u. A. den K
und Wissenschaften verliehen. Diese hatten fast gleichzeitig, ge
tig sich unterstützend und fördernd, einen Höhepunct erreicht, vo
alle anderen europäischen Nationen noch weitab waren. Etwa a
halb Jahrhunderte glänzte im hellsten Lichte der Stern Italiens
er, dem Untergange allmälig sich zuneigend, vor den neu aufgeh
Gestirnen erbleichte und nur noch zeitweise aufstrahlte. Die all
sich entwickelnden Folgen der Erfindung der Buchdruckerkunst un
Reformation hatten dazu wesentlich beigetragen, da sie für den
schwung anderer Nationen zum mächtigen Hebel wurden. Name
hatte die Reformation gegen die auch in Italien auftauchenden K
ren Denker eine Reaction des in seiner Herrschaft gefährdeten K
lieismus und einen harten Geisteszwang hervorgerufen, der u
lähmender wirken mußte, als zugleich der Wohlstand sank und be
andere Nationen übergegangene Welthandel nicht mehr den fr
Blick über die beengenden heimischen Zustände hinaustrug. So
wohl die Nation, in den fortwährenden Kriegen der europäischen S
ten hin und her geschleudert, endlich in Gleichgültigkeit versinken
selbst den Sinn für ihre eigene Größe verlierend, geistig erschl
wie schon früher das einreißende Sittenverderbniß die Energie
Charakters aufgelös't und den altitalienischen Männerstolz, beso
jenen trotzig kräftigen republicanischen Sinn der lombardischen S
gebrochen hatte.

Der Mittelpunct der katholischen Religion, war Italien, die
oder doch die Hauptpflanzstätte der älteren christlichen Theologie.
Dienste der Gottesgelehrtheit hatte sich die Philosophie und zum
ßen Theile auch die Philologie angeschlossen. Die letztere g
einige Unabhängigkeit erst unter den Mediceern, wo Florenz ein
hende Pflanzstätte der griechischen Geistesbildung wurde, währe
Rom der Cardinal Bessarion sein Haus in eine platonische
demie der Wissenschaften verwandelte. Wurde aber das Studiu
classischen Sprachen und Literatur zu einer selbstständigen Docto
knüpfte sich dagegen fort und fort das Studium der orient
Sprachen, der hebräischen und der anderen semitischen, an d

das Interesse der Kirche, wie an das vom Papste Gre-
ür die Maroniten des Libanons gegründete Collegium und
ogganda zu Rom, die stets bemüht war, den christlichen
wach zu halten und ihm die Mittel einer ausgebreiteten
zu verschaffen. Selbst dieser Eifer hat jedoch in der neue-
tlich nachgelassen. Ueberhaupt haben die Italiener in den
denten sogar in der Philologie, welche doch mit einer arg-
Politik nicht leicht in Berührung kommt, kaum etwas Aus-
eleistet und namentlich sind sie den tiefer greifenden For-
r den Zusammenhang der Sprachen, ihre Verwandtschaften
gungen, fast durchaus fremd geblieben. In noch engeren
sich die Philosophie bannen lassen, die früher in noch
n Bildungsgange mit der Theologie freiwillig Hand in
dann aber, besonders seit der Reformation, zu ihrer
edigt wurde, der nur noch im Dienste der Herrin die
r war. Nachdem Kaiser Friedrich II. dem Abendlande
n Werthe ziemlich zweideutige Geschenk einer verdorbenen
der aristotelischen Werke gemacht hatte, war es wieder
diese zuerst bekannt wurden. Auf dem Grunde dieser
nders von Frankreich her angeregt, erhob sich die schola-
ische Philosophie bis zu ihren äußersten Spitzen. Doch
on frühe der aristotelischen eine Schule der platonischen
entgegengestellt und durch einen, wenn auch schwachen
n Fortschritt gesichert und der Erstarrung gewehrt. Als
t der Reformation auch in Italien, wenigstens in vorüber-
puren sich offenbarte, trat eine Secte kühner Denker auf,
omponiato, der völligen Untergang nach dem Tode
nicht wenige Andere, die mit dem Aberglauben zugleich alle
leugneten. Aber in der Nähe angegriffen, waffnete sich
rarchie mit den Schrecken der Inquisition, und es gelang
gut, neben einigen Excessen zugleich die Geistesfreiheit selbst
ken. Fortan sank die Philosophie zu völliger Nichtigkeit;
freie Forschungsgeist ausgetrieben und ihm verwehrt war,
zu bringen, so konnte er auch keinen Widerstand leisten,
e französische Philosophie eines Voltaire und der Ency-
uf tausend Wegen sich Eingang verschaffte. Noch jetzt
französischen Ansichten in den höheren Classen der italieni-
chaft mehr Anhang, als in Frankreich selbst; während die
n weiteren Bewegungen der Philosophie, namentlich unter
en, fast durchaus fremd und weit hinter diesen zurückge-

Aber mit der Philosophie hat sich zugleich die Theologie,
Leistungen nur in geistlosen Wiederholungen bestehen, die
selt. Da sie den Angriff unmöglich gemacht hat, weil sie
f den Schutz der äußeren Gewalt, nicht auf die Waffen
vertraute, hat sie zugleich die Kraft der Selbstvertheidigung
In Bigotterie und Aberglauben versunken, mag sie zwar

noch ein ſiches Daſein friſten, da ihr auf der anderen Seite
differentismus und Unglaube nicht offen entgegentreten dürf
fallen einmal die äußeren Schranken, die ihre Gegner jetzt no
halten, ſo wird ſie wenigſtens zeitweiſe um ſo hülfloſer und
erſcheinen.

Auch in der Mathematik, namentlich in der Geometrie
und 15. Jahrhunderte an, ſodann in der Aſtronomie, nac
dieſe vom 16. Jahrhunderte an mehr und mehr von der
befreite, waren die Italiener den anderen Nationen vorang
Novara war des Copernicus Lehrer. Der Forſchungsgeiſt,
Reformation geweckt hatte und der nun alle Erſcheinungen der
Natur zu erklären ſtrebte, gab der Phyſik einen höheren
Die Naturforſchung mit der Mathematik auf's Innigſte ve
wurde der berühmte Galilei für ganz Europa, zunächſt
ſeine eigenen Landsleute, der Wegweiſer in das noch ſo dun
blet. Die einmal gebrochene Bahn verfolgend, ſehen wie d
Reihe tüchtiger Männer um die verſchiedenen Zweige der Nat
ſchaften große Verdienſte ſich erwerben. Noch jetzt handeln di
vollſten Arbeiten, welche durch die gelehrten Geſellſchaften Ita
Publicität gelangen, über naturwiſſenſchaftliche Gegenſtände.
haupt ſind es die Erfahrungswiſſenſchaften im engeren Sinne
ſogenannten exacten Wiſſenſchaften, wofür noch am Meiſten
herrſcht und worin ſich Italien mit den gebildeteren Nation
was wenigſtens auf ziemlich gleicher Linie gehalten hat, obgl
dieſen Beſtrebungen von oben her keine ſonderliche Begünſtig
Unterſtützung zu Theil wird. Für die Naturwiſſenſchaft, di
in das tägliche Leben eingreift, für die Medicin, war ſchon
des 10. Jahrhunderts die bekannte Schule zu Salerno g
Wie roh noch die erſten Anfänge der zumeiſt auf den Ueberli
der Araber fortbauenden Wiſſenſchaft waren, ſo gingen doch
der Schule zu Salerno, theils unabhängig von ihr aus and
lieniſchen Städten Männer hervor, die wenigſtens für Erhalt
Fortpflanzung der ſchon gewonnenen Kenntniſſe ſorgten und
den Anſtoß für weitere Forſchung und Fortbildung gaben.
Italien ſelbſt findet ſich dafür noch in der neueſten Zeit einige
ſche Kraft, wie denn von da, vor etwa dreißig Jahren, durch
und Tommaſini eine Lehre des Contraſtimulus ausgegange
ſelbſt in anderen Ländern Europas Eingang und Einfluß
wenn ſie gleich nirgends in ihrer ganzen Einſeitigkeit ſich gel
chen konnte. An Brera hatte Italien einen der berühmte
tiſchen Aerzte der neueren Zeit; nicht minder beſitzt es mehrere
ausgezeichnete Anatomen. Im Allgemeinen aber haben ſich
letzten Jahrzehenten, namentlich während der Heimſuchungen
Cholera, ſo wenig die Wiſſenſchaftlichkeit und der Berufs
Aerzte, als auch der Zuſtand der medicinalpolizeilichen Anſ

Geſchichte über. Aber dieſe Geſchichte wird vorerſt nur
älligen Ereigniſſe umfaſſen, worin das Gemeinweſen
ätig erſcheint und die ihm darum vom nächſten Intereſſe
ird alſo politiſche Geſchichte ſein, und noch wird ſich
einer minder bemerkbaren Veränderungen, durch welche die
e allmälig umgeſtaltet werden, alſo der Inhalt der eigent-
geſchichte, dem minder geübten Auge entziehen. Kampf
n Herrſchaft und Unterdrückung, um Mein und Dein,
n Blätter der Völkerannalen. Im Rückblicke darauf tritt
nd mehr der Gegenſatz von Recht und Unrecht in's Be-
d das Bedürfniß der Rechtskunde wird die Rechtswiſſen-
n. Recht und Politik fallen aber noch zuſammen und
d ſich dieſe von der Jurisprudenz als ein beſonderer Zweig
iſſenſchaften abgliedern, wenn über die Gegenwart hinaus
enden Zwecke des Staatslebens, ſo wie die Verbindun-
deren Gemeinweſens mit anderen Staaten, beſtimmter er-
. Indem ſich nun auf der einen Seite die Politik in
Zweige zerlegt, als Verfaſſungspolitik, Criminalpolitik,
nomie, Finanzwiſſenſchaft ꝛc., werden ſich auch die einzel-
, im öfteren Zuſammenſtoße mit anderen Staaten, in ih-
ren Stärke und Eigenthümlichkeit, in ihren individu-
ſtänden und Stellungen deutlicher begreifen lernen und
Wiſſenſchaft, die zugleich der Politik eine feſtere Baſis
ebt, wird nun die Statiſtik in das Gebiet der Staats-
eintreten.

Bildungsgang zeigt ſich auch in Italien in der Literatur-
Staatswiſſenſchaften. Schon in der früheſten Periode
r, bald nach den Einfällen der Saracenen und Ungarn,
her, hatte Italien einige Geſchichtſchreiber, wie Pau-
efrid und Andere. Im 14. Jahrhunderte waren es

Historiker auf; unter Anderen Botta, welchem, zum schlag
nisse der politischen Zerrissenheit des Landes, die Akademie
zu Florenz für seine Geschichte Italiens den Preis zuerka
rend dasselbe Werk in anderen italienischen Staaten auf d
verboten wurde.

Nicht gar lange nach den ersten Anfängen der Gesch
und als sich in Mitte aller Kämpfe die Freiheit der St
gründen anfing, war das ausgebildete römische Recht in d
kreis der Betrachtung gefallen. Durch ganz Italien entstan
schulen, wo es gelehrt wurde, und von den Kaisern begün
es besonders von Bologna, dem Irnerius den Nam
lehrten Stadt erwarb, seine Herrschaft über fast ganz
Daran knüpfte sich die Entstehung und wissenschaftliche
des kanonischen Rechts, so wie die des longobardischen Lehnr
lich fand auch in Machiavelli eine mit ihren Einflüss
die jüngste Zeit reichende Politik ihren Begründer. Sein
Werk war in einer Zeit entstanden, wo Italien schon d
fremder Mächte geworden war und wo endlich das Bed
auf die Idee eines politischen Gleichgewichts leitete. In M
Geiste hatten Ludwig XI. von Frankreich, Ferdinand der
und andere Machthaber jener Zeit regiert; und sein Werk,
bittlich strenge Consequenz der egoistischen Klugheit, war nur
druck der in jener Periode herrschend gewordenen Denkart,
dadurch befestigt und weiter verbreitet wurde. Aber Machia
litik wurde gegen Italien selbst angewendet, und die staatlich
heit seiner Nation hemmte nun auch den Fortschritt der
schaftlich politischen Cultur. Erst gegen Ende des 18.
derts traten wieder Männer auf, durch Montesquieu und
fische Schule angeregt, namentlich Beccaria und Fila
die wenigstens in solchen Zweigen der Staatswissenschaft,
nicht unmittelbar dem Absolutismus der kirchlichen und wel
walt entgegentreten mußten, Tüchtiges leisteten. Für die p
Oekonomie finden wir zwar schon in den Werken des
von Aquino einige, zumeist dem Aristoteles entlehnte An
Auch traten im 16., 17. und zu Anfang des 18. Jh
mehrere nicht unbedeutende Schriftsteller, verschiedene Richt
gend, in diesem Fache auf, wie Daranzati, Serra,
nella, Bandini und besonders Genoresi. Aber die
wissenschaftliche Begründung und Ausbildung der Nation
gehört doch erst einer Zeit an, wo Italien politisch schon in
tergrund getreten war; und so ist es denn nicht die Geburts
der zeitweise herrschenden Haupt-Systeme dieser Wissensch
den. Die Italiener folgten nur der Bewegung, wozu
tionen den Anstoß gegeben hatten und erst in den letzten J

*) Siehe den Art. „Filangieri."

terial zugeführet. Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts
Reisen des berühmten Marco Polo über das innere
tige Aufschlüsse gegeben. Auch waren es Venetianer, wie
ino und Botero, die besonders vom Ende des 15. Jahr-
n durch eine wissenschaftliche Bearbeitung einzelner, hr. Sta-
hörender Stoffe Verdienste sich erwarben. Diese Wissen-
is zu einem gewissen Puncte einer Behandlung fähig, die
herrschenden Absolutismus nicht verstößt, und so sahen wir
r neuesten Zeit mehrere Italiener, wie Gioja, Baldi,
darin Bedeutendes leisten.
inem Lande, wo der Absolutismus in Staat und Kirche,
neuesten wiederholten Angriffe besonders argwöhnisch und
geworden, jeder öffentlichen Regung des Geistes hemmend
tt, kann die periodische Literatur, welche die freieste Bewe-
uesetzt, unmöglich gedeihen. Rom ist diejenige Stadt Eu-
im Verhältnisse zur Bevölkerung die wenigsten Zeitschriften
Traurigsten sieht es in der politischen Journalistik aus. Ueber-
Italien eine verhältnißmäßig nur geringe Zahl von politi-
ungen und Zeitschriften, und die wenigen höchst dürftig aus-
, die es besitzt, sind blos das Echo der Regierungen. Ueber-
der Austausch der Gedanken durch das Mittel des literari-
tehes nicht sehr lebhaft. Es wird nicht viel gelesen und die
fecadinette in den größeren Städten sind meistens von Aus-
sucht. Nicht blos die Druckschriften, auch die Bühne ist
ten Censur unterworfen. Die mildeste Censur findet sich
en österreichischen Gebietstheilen; in den anderen Staaten ist
s in den Händen der Geistlichen. Auch besteht nur wenig
r Zusammenhang zwischen Italien und dem Auslande, dessen
Werke nur spät, oder gar nicht in den italienischen Buch-
mmen. Gleich Deutschland in mehrere Staaten getheilt, hat

Bücherkrämer und nebenbei Buchdrucker und Buchbinder,
und neuere Werke verkaufen. Darum sind selbst die besser
steller gewöhnlich genöthigt, ihre Werke auf eigene Rechn
zu lassen und selbst zu verkaufen, oder etwa einem Buch
Commission zu geben. Auch die zahlreichen Büchermauthen
literarischen Verkehre die größten Hindernisse in den Weg,
z. B. in Neapel der Zoll für die erlaubten Journale oft
trägt, als die Pränumeration selbst. Immer muß man
Beurtheilung der literarischen Zustände Italiens nicht außer
daß viele der ausgezeichnetsten Schriftsteller, die in der
Nation das geistige Leben derselben rascher fördern würden,
politischen Begebenheiten in das Ausland gedrängt und
durch die Verhältnisse gezwungen sind, ihre Werke in fremd
zu schreiben. Allein wie auch manche dieser Ausgewanderten
mußten, fremden Nationalitäten sich anzuschließen, so sin
hauptsächlich ihre Werke, in welchen der trauernde Genius
terlandes seine Klagen aushaucht, aber selbst aus dem Ge
tieferen Schmerzes die Kraft und Hoffnung einer besser
schöpft.

Wie verschieden die Natur des Landes ist und wie
schon darum die Schicksale sein mußten, welche die einzelne
theile der italienischen Nation auf den jetzigen Standpunct
geführt haben, so gehen doch scharf geprägte Grundzüge
und Charakters durch die gesammte Bevölkerung, vom Hal
Alpen an bis zur Südspitze Siciliens. Von Natur mäßig
digung der materiellsten Bedürfnisse des Lebens und fast
günstigt von einem milden Klima, ist der Italiener meistens
nöthigt, durch mühsame und einförmig geisteständende Be
für seinen nächsten Bedarf sorgen zu müssen. Um so mehr
Zeit übrig, das ihn umgebende Leben einer scharfsichtigen B
und einer Reflexion zu unterwerfen, wodurch der Einzelne
in sich selbst sich abrundet und eine höhere persönliche Selbst
und Unabhängigkeit gewinnt. Darum muß bei dem Italien
müthliche Element des Lebens in den Hintergrund treten.
knüpfen ihn weniger fest jene zarteren, zumeist durch ein
Gewohnheit des Bedürfnisses geflochtenen Bande, welche
mit den Kindern, den Gatten mit dem Gatten verbinden.
weiß er aber auch wenig von jener gedankenlosen Hingeb
Gewalt seiner Herrscher, von einem blinden Enthusiasmus
horsams. Und er wußte wenig davon selbst zu einer
noch seine Regenten aus der Mitte des eigenen Volkes
ben, als noch keine fremden Fürstenhäuser die Herrschaft ü
getheilt hatten. Die Idee einer väterlichen Gewalt der Re
in Italien nie jene tieferen Wurzeln schlagen können, n
wenigstens zeitweise bei den Völkern des germanischen und
des slavischen Staatengebietes hatte und hier und da noch

Er ist egoistisch klug, schlau, listig und oft hinterlistig.
iegsam und nicht selten schmeichlerisch; dann aber plötzlich
otze, sobald er in seinen Leidenschaften verletzt wird, oder
rechnungen sich getäuscht sieht. In hohem Grade für
Eindrücke empfänglich und reizbar, äußert er sich über
d schnell Empfangene mit schnellem und schneidendem
er verarbeitet es in einer lebhaften Phantasie, die seine
erhitzt und plötzlich in Flammen ausbrechen läßt. Dann
und zeitweise stürmisch; aber die äußeren Hindernisse,
Verfolgung seiner Gelüste stößt, werfen ihn schnell wie-
selbst und auf die Erwägung seines Vortheiles zurück.
int der Italiener bald furchtsam und feige, bald auch —
der Aufgeregtheit — in verwegener Frechheit, die alle
die Schanze schlägt. Die Leidenschaft, vor Allem das
tgefühl und der Haß gegen die Fremden, führt auch
Massen plötzlich zusammen. Dann mögen Viele von
Thaten des Ruhms und der Vaterlandsliebe träumen,
afte Phantasie wird zur Einbildung, die ihnen mit den
eigenen Hingebung, der Kraft ihrer Aufopferung, der
ihres Muthes schmeichelt. Aber es fehlt an der inni-
ung des Herzens, welche dieses allmälig in allen Fa-
gen hat und, wie sie langsam gereift ist, auch jedem äuße-
icke ausdauernd entgegentritt. Was nur der Sturm
den Leidenschaft zusammengeweht hat, wird sich eben so
zerstreuen, sobald kein rascher Erfolg gewonnen wird,
gegentretenden Hindernisse die gährenden Elemente nie-
d in die einzelnen Bestandtheile wieder auflösen. So
letzten Revolutionskämpfen der Bewohner der Romagna
Theile Mittelitaliens; so früher in denen der Piemonte-
ders der Neapolitaner. Die rasche Beweglichkeit ihres

Waffen, und kaum dürfte irgend eine That der Tapferkeit aufzuweisen sein, die mit der schmählichen Niederlage in etwas versöhnen könnte. Bei solchen Eigenschaften des Geistes und Charakters werden aber die Italiener nie im Stande sein, sich aus eigener Kraft ihre politische Freiheit und Selbstständigkeit zu erringen; wohl aber werden sie jeden äußeren Anstoße folgen und an jede künftige, größere Bewegung des europäischen Völkerlebens gern und leicht sich anschließen.

In der Erinnerung an eine reichere Vergangenheit, in den Schattenspiele mit den bunten Bildern früherer Größe, sucht der Italiener gern einige Befriedigung und einigen Trost. Er flüchtet in das Ehemals, um sich aus der Schmach der Gegenwart zu retten, und hinter den Trümmern einer großen Zeit, hinter dem Klange geschichtlich bedeutender Namen seine jetzige Ohnmacht zu verstecken. Darum hält der italienische Adel eifersüchtig auf den Ruhm des Namens und beobachtet mit pünctlicher Gewissenhaftigkeit die strengste Rangordnung. Er ist wenigstens eitel; da er nicht mehr Ursache hat, stolz zu sein. Darum prangt der arme römische Cavalier, mit einem Einkommen von nicht mehr als hundert Piastern, auf modernen Visitenkarten mit Capitol und Coliseum, mit Apollo und Minerva, während doch die Gleichheit des allgemeinen Mißgeschicks und selbst die der Bildung den Adel im gesellschaftlichen Leben weit mehr, als anderswo, den niederen Ständen genähert hat. Immer ist jedoch der Hinblick auf die Vorfahren noch eine Stütze, die den Italiener aufrecht hält. In den Gegenden seines Landes, wo eine große Vergangenheit noch vernehmlich bis in die Gegenwart herüberspricht, namentlich in Neapel, ist das Volk gesunkener. Und wie überall bei Nationen, die zugleich geistreich und charakterschwach sind, so ist eine gewisse Selbstverachtung ein hervorstechender Zug der Neapolitaner. Auf öffentlichen Markte durfte sich Polichinell auf Kosten der Helden der Abruzzen belustigen; und in seinen eigenen Theatern läßt wohl gar der Neapolitaner sich von Ausländern beschimpfen und erkennt laut ihre Ueberlegenheit an.

Die Natur des Landes und Volkes, seine hierdurch bedingte Lebensweise und seine Geschichte, wornach seit der römischen Weltherrschaft keine politische Centralgewalt mehr bestand, die der Nation einen einförmigen Typus hätte aufdrücken können, dieses Alles hat zusammenwirken müssen, um die Individualitäten schärfer auszuprägen. Man findet kaum irgendwo in Europa solche geistvoll charakteristische Gesichtszüge und eine solche allgemeine persönliche Anstelligkeit zu den verschiedensten Geschäften und Berufszweigen, als in Italien. Dennoch steht die Nation auf einer niederen politisch socialen Stufe, etwa aus demselben Grunde, warum in einer Manufactur die große Theilung der Arbeit zwar die Einzelnen zu einer mechanisch einförmigen und mitunter selbst geistig verkrüppelnden Thätigkeit zwingt, aber im Ganzen unermeßlich größere Resultate erzeugt, als wenn Alle ihre eigene Hand ihren vielartigen besonderen Geschäften nachgehen.

ues Landes empfinden. Aber gerade darin ſtoßen ſie fort
wie bei ihren Caſtraten, auf den traurigen Gegenſatz der
ab des Vermögens. Ein größeres intellectuelles Vermögen
reichteren Theilen, als kaum bei irgend einer anderen Na-
e unter die Einzelnen vertheilt; aber vereinzelt müſſen auch
des Geiſtes verglimmen, ohne noch zur Flamme ſchöpferi-
terung aufzuſchlagen. So ſind die Italiener in Politik,
ab Kunſt entweder ſtehen geblieben, oder rückwärts gegan-
e Copiſten anderer Nationen geworden. Und man hat die
merkung gemacht, daß in der neueren Zeit weit weniger
dungen aus ihrer Mitte hervorgehen, als zahlreiche anti-
ntdeckungen, daß ſchon vor Jahrhunderten der Eine oder
e Vorfahren dieſe oder jene Erfindung gemacht.

manchen begünſtigenden äußeren Verhältniſſen war es in
des Mittelalters der Kampf Aller gegen Jeden und die nahe
ngende Sorge der Erhaltung, die alle Kräfte ſpannte, wo-
talieners zwar zu keiner politiſchen Geſammtheit verbunden,
kräftige politiſche Parteien und einzelne ſtarke Gemeinwe-
engedrängt wurden. Aber die ſtolzen italieniſchen Städte
aten des Mittelalters waren nur ſtark, ſo lange noch die
tionen Europas ſchwach waren. Als bei dieſen die Anar-
uſtrechts unterdrückt wurde; als große politiſche Vereine
; als mit der fortſchreitenden Policirung der Staaten die
reicher Nationen einem einigen höchſten Willen zu Gebot
den, da ſank Italien in Ohnmacht, um in dem neuen
es politiſchen Gleichgewichts fortan nur ſtückweiſe und als
e bald in die eine, bald in die andere Wagſchale gewor-
den. Aber nicht blos als Geſammtheit hat die italieni-

sowohl was die Zahl der kampffähigen Schiffe, als was d
und Schlagfertigkeit der Bemannung betrifft; und selbst die
pen würden einer Militärpolitik, die ihre Schätzungen mi
Geist des Militärs und auf die innere Streitkraft ausdehnt,
ger gelten, als sie nach der bloßen numerischen Stärke gelten
sen scheinen. Und dies ist in Italien der Fall, wo in der
15. Jahrhunderts einzig die Republiken Venedig, Bologna,
Genua und das Herzogthum Mailand ein Staatseinkomm
fast noch einmal so stark als das von Frankreich und mehr
Mal so stark als das von England; während das Heer
dieser beiden europäischen Großstaaten damals nicht stärker
die Militärmacht jener wenigen italienischen Kleinstaaten*). I
Grade hat sich seitdem auch das Verhältniß der Staatskräfte

Noch jetzt, wie vor Jahrhunderten, ist viel demokratis
in Italien vorhanden: das lebendige Gefühl persönlicher
digkeit, eine gewisse Gleichheit der Bildung und minder fühl
gensätze des Reichthums und der Armuth. Aber die Italien
nicht jenen höheren Sinn der Association, der sich bei Zu
aus ihrer eigenen Mitte entsprungenen Gewalt unterzuordne
Darum sind sie, zerrissen und zersplittert, fremden Machth
heimgefallen, die ihr Land als Domäne an die Abkömmlinge
tiger Fürstenhäuser vertheilten. Und noch jetzt fehlt ihnen jene
sociale Fähigkeit, mit voller persönlichen Kraft an ein organisir
zes sich hinzugeben und den Eigenwillen, wenn auch nur zeit
einen höheren Gesammtwillen aufgehen zu lassen; also an jen
keit, die besonders die Nordamerikaner bei gleichem individue
abhängigkeitssinne in so hohem Grade besitzen. Darum geb
Italien auch im Inneren seiner Staaten eine Politik, die
im ganzen westlichen und mittleren Europa herrschend geworde
bei den Italienern selbst verbreiteten Ansichten im Widerspruc
Denn gewiß läßt sich nicht leugnen, und die neuesten Bewegu
Italien sind ein Zeugniß dafür, daß überall die Tendenz für
tative Verfassung, welche das Volk zu einer thätigen Rolle in
lichen Leben beruft, deutlich hervortritt. Gleichwohl gebietet
alle Theile Italiens eine unbeschränkte monarchische Gewalt.
bardisch-venetianischen Königreiche steht ein Vicekönig, für ma
genstände der Administration mit unumschränkter Macht au
an der Spitze der Verwaltung. Für jedes dieser Gouvernem
eine aus adelichen und nicht adelichen Grundbesitzern, sodann
reren städtischen Repräsentanten bestehende Centralcongregation.
Die Bedingungen der Ernennung für die nicht adelichen Gu
sind: Bürgerrecht, Besitz eines Grundstücks von 4000 Scu
fester Wohnsitz im Lande und ein Alter von 30 Jahren.
Bedingungen gelten für die Ernennung der städtischen Repr

*) Zu vergl. Schön a. a. O. S. 74.

ialcongregationen haben, unter dem Präſidium des jeweili-
meurs, die ausgeſchriebenen Steuern und Militärlaſten zu
auch ſteht ihnen eine Mitaufſicht über verſchiedene öffentliche
u. Außerdem beſteht für jede Delegation, zur Ordnung
veſens, eine Provinzialcongregation, die neben einem ſtädti-
ſentanten zur Hälfte aus adelichen und zur andern Hälfte
elichen Grundbeſitzern zuſammengeſetzt iſt. Für Jeden der
d ein Grundeigenthum von wenigſtens 2000 Scudi Werth
Sowohl die Mitglieder der General-, als der Provinzial-
treten von drei zu drei Jahren zur Hälfte aus. Dieſe
ien ſind nichts Anderes als durch die Regierung ernannte
ſammlungen und von dieſer ſowohl nach dem Wahlmodus,
ganzen Art und Weiſe ihrer Thätigkeit völlig abhängig.
biſche Gewalt im Königreiche Sardinien iſt für das ehe-
iſche Gebiet durch einige unbedeutende Beſtimmungen der
vention modificiert. Auf der Inſel Sardinien, die vor
neue, aber keineswegs ſehr liberale Gemeindeverfaſſung er-
en noch Feudalſtände, jedoch ohne eigentlich politiſche Ge-
egen iſt im Königreiche beider Sicilien die auf der
Namens ſeither beſtandene Feudalverfaſſung und getrennte
n aus königlicher Machtvollkommenheit im Jahre 1837
worden. Die Verfaſſung des Kirchenſtaats muß zwar
n Charakter nach als eine ariſtokratiſche bezeichnet werden,
ſtaatsoberhaupt von einer geiſtlichen Corporation gewählt
ch der Papſt mit dem Geiſte dieſer Körperſchaft nie auf
in Widerſpruch zu ſetzen vermag; allein dem ausge-
n Grundſatze nach und namentlich für alle eigentlichen Ter-
genheiten ſteht immerhin dem Papſte die volle ſouveräne
So finden wir denn weit in dem größten Theile Ita-
ns nur ſehr unweſentliche Modificationen der abſoluten mon-
erſchaft. Nur das Herzogthum Lucca hat noch vom
her eine Conſtitution, wornach einem aus Kaufleuten, Ge-
nſtlern und Grundeigenthümern zuſammengeſetzten Senate
tgliedern die geſetzgebende Gewalt, ſo wie das Recht der
g der Staatsausgaben zuſteht. Endlich beſteht in der
San Marino, die ſchon vor 1300 Jahren von aus-

monarchischen Absolutismus über eine in ihren verschiedenen Ele
sich nähern rückende; aber noch in leidendem Gehorsam be
Volksmasse; endlich das in diesen Volksmassen erwachende Be
einer freien und selbstthätigen Theilnahme an der Gestaltung des
lichen Lebens, wodurch die repräsentativ-monarchische oder de
sche Verfassung eine Nothwendigkeit der Gegenwart und Zuku
worden ist — so mögen wir zugleich die jetzige Stellung
deutlicher begreifen. Auch in diesem Lande sind die schroffe
terschiede des früheren Ständewesens selbst in höherem Gra
schwunden, als in den meisten anderen Ländern Europas; a
regt sich das sehnsüchtige Verlangen, daß die Bestimmung ihr
schen Schicksals in die Hände der Nation selbst niedergelegt
So ist denn Italien auf jener schmalen Grenze zwischen dem
chischen Absolutismus und der repräsentativen Verfassung angela
befindet sich in ähnlicher Stellung, wie Frankreich vor einem
Jahrhunderte. Es wird seine Zukunft erfüllen, sollte es sie
nicht aus eigener Kraft, sondern nur Hand in Hand mit
Nationen auf eine höhere politische Stufe zu erheben ve
Italien war die Schule Europas fast in Allem, was dieses
und Glänzendes geleistet hat. In Kirche und Politik, in Ku
Wissenschaft sind die Italiener zu Greisen geworden. Darum
gen sie in den Erinnerungen an eine glänzende Vergangenhe
der Greis in den Erinnerungen seiner Jugend schwelgt. Ge
Ruinen bedecken das Land, und als Ruine erscheint auch der
ner socialen Zustände; aber nur in seinen höheren Räumen,
Grundmauern stehen noch, um ein neues Gebäude zu tragen
Nation ist jung geblieben!*)

Institutionen, s. Corpus juris.

Isidorus, s. Corpus juris canonici.

Jacobiner, s. Frankreich.

Jagdwesen. Wir betrachten, mit Uebergehung der Ja
nur die Verhältnisse zur Nation und zum Staate und wenden
besondere Aufmerksamkeit der Ordnung des Wildschadenersatzes und
lösung der Jagdberechtigungen. Das Jagdrecht hat der That nach
griffe nach aufgehört, Regal zu sein. Es hat den Charak
Nutzungsberechtigung angenommen, die zwar meistens nicht als
des Grundeigenthums, sondern getrennt von demselben betrach
aber nicht ausschließend dem Staate oder der Krone zusteht,
auch Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Private
Servitut dem Grundeigenthümer gegenüber und ein nutzbares
recht, welches wie andere Privatrechte an Andere übertrag
Der Staat oder Domanialfiscus besitzt die Benutzung der J

*) Ein zweiter, von einem allgemeinen Standpuncte aufgefaßte
über Italien wird, da zufällige Hindernisse dessen Vollendung
haben, am Schlusse des Buchstabens J nachgetragen werden.

Die Red

ppt unterordnet.

Sicherheitspolizei unterſtützt den Jagdſchutz, wie anderer nutzbarer Rechte. Sie findet ſich hierzu um ſo ehrt, als Jagdfrevel und Wilddieberei in ihrem Einfluſſe Sicherheit und auf Sittlichkeit zu den ſchädlicheren Be- en des Eigenthums gehören. Man kann für Aufhebung der Jagdrechte ſein, man kann den tiefſten Unwillen uche, Unbilden und Anmaßungen der Jagdberechtigten doch nicht umhin, die Nothwendigkeit ſtrenger Verhin- Beſtrafung unbefugter Jagdausübung, zumal in cultivirten Deutſchland, einzuräumen. Dieſe Strenge iſt zugleich ie Maßregeln zur gründlichen Beſeitigung des Jagd- ie unten vorſchlagen, auszuführen; ſie ſelbſt iſt aber nur ligkeit und mit gutem Bewußtſein ausführbar, wenn die hegten Wildprets und der Wildſchaden nicht zur unbe- ausübung reizen, ja dieſe zur Nothwehr machen. Eine aufſichtigung der Wildpretshändler und des Wildpretsver- zur Erſchwerung des Hehlens der Wilddieberei, welche mit beginnt und nur gar zu oft mit Straßenraub und Mord ert. Auch die Beſteuerung des Tragens der Jagdwaffen, dgewerbes und des Jagdvergnügens, gehört zu den Mitteln der spolizei, wenn die Jagdwaffenpäſſe nur anerkannt rechtlichen aber ohne Unterſchied des Standes, ausgefertigt werden *).

ie Wirthſchaftspolizei kann in unſerer Zeit nicht ltung des Wildſtandes als eine Angelegenheit des öffentlichen handeln. Dieſes bietet kein Motiv dar, den Jagdbeſitzer g ſeiner Gerechtſame darum einzuſchränken, damit der im weidmänniſchen Sinne des Worts, nicht Noth leide.

in dieser Hi[illegible] [illegible]fleglichen und
ni[illegible] A[illegible] [illegible]nnung der s[illegible]
Aas[illegible] [illegible] [illegible]e der Staatspolizei und de[illegible]
bung [illegible] [illegible]ehr zu rechtfertigende Eingr[illegible]
P[illegible] [illegible]samkeit. [illegible] [illegible]st die Verordnung des T[illegible]
Au[illegible] und [illegible]hluß der [illegible] Jagd in so weit gerechtfert[illegible]
b[illegible] [illegible]digung [illegible] [illegible]rescenz durch Jäger und [illegible]
verhin[illegible]n, und daher, [illegible]ßgabe der Ernte- und Saa[illegible]
von der Jagdbehörde, sonde[illegible] [illegible] der Feldpolizeibehörde ausg[illegible]
nun auch die Jagd v[illegible] [illegible]nischen Standpuncte aus au[illegible]
Object der Wirthschaf[illegible] [illegible] sein, so ist sie doch noch Sub[illegible]
ben von dem höheren Gesi[illegible] [illegible]ncte der Herstellung eines an[illegible]
Verhältnisses unter den Thier[illegible] [illegible]ungen. Bechstein hat i[illegible]
rede und in der Einleitung [illegible] seiner „Musterung der a[illegible]
geachteten Thiere" (Gotha, [illegible]eite Auflage, 1805) diese[illegible]
punct zweckmäßig hervorgehoben. Das Gleichgewicht, welche[illegible]
unter den Thiergattungen dadurch, daß sie einander zur Na[illegible]
nen, zu erhalten sucht, hat der Mensch durch seine Cult[illegible]
Der Beruf des Jägers, indem er dieses Gleichgewicht herzu[illegible]
nach dem Maßstabe menschlicher Cultur nützlichen Thiere z[illegible]
die diesen feindlichen oder sonst schädlichen aber zu vertilgen [illegible]
messen zu vermindern beiträgt, ist ein edler und zugleich seh[illegible]
In diesem Sinne muß die Wirthschaftspolizei auf die Jag[illegible]
einwirken. Sie muß vorzüglich die mäuse- und insecten[illegible]
Thiere unter ihren Schutz stellen. Dahin gehören unbed[illegible]
Igel, bedingt der Fuchs [illegible]d mancherlei Raubvögel, [illegible]
Weidmann dem allgemeinen [illegible]teresse zuwider zu vertilgen[illegible]
wofür sogar Prämien ausgesetzt sind, weil sie zugleich den [illegible]
Jagdthieren nachstellen. Vorzügliche Schonung verdienen [illegible]
und Insecten vertilgend die meisten Falken-, Bussard- und [illegible]
namentlich der Mäusebussard (falco buteo), Wespenbussard [illegible]
rus), die rothe Milane (f. milvus), die Kornweihe (f. [illegible]
pygargus), der Thurmfalke (f. tinnunculus), mittlere [illegible]
otus), Sumpfeule (str. palustris), kleine Ohreule (Käuzchen, [illegible]
die Nachteule (str. aluco), Brandeule (str. stridula), [illegible]
(str. flammea), der große Kauz (str. ulula), der kleine [illegible]
passerina), der Zwergkauz (str. pygmea); sodann die [illegible]
Neuntödterarten, die Kukuke, Spechte, Spechtmeisen, [illegible]
Baumläufer, Wiedehopfe, Nachtigallen, Grasmücken, [illegible]
Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothschwänzchen, so wie [illegible]
Sänger-, Meisen- und Schwalbenarten. Das Ausheben [illegible]
ren von Nestern, Eiern und Nestbrut dieser Vögelarten [illegible]
che Erlaubniß (z. B. für wissenschaftliche Zwecke), ingleichen [illegible]
gen und Tödten derselben auß [illegible]lb der Hofraithen [illegible]
verboten zu werden. Dagegen ra[illegible] die [illegible]lgung [illegible]
ten die Fürsorge der Wirthschaf[illegible] [illegible] [illegible]ie des [illegible]

ß man den Grundbeſitzer ermächtigen, ihm ſchädliches
gezieſer zu vertilgen oder dem Jagdberechtigten jene Ver-
erlegen. Wir haben daher nicht nöthig, mit deren juriſtiſcher
und gezänkten beſchränkten Raum hier auszufüllen. Schon
Medices ſagt in ſeinem tract. de venatione, piscatione
Col. Agripp., 1517) p. 41: „princeps prohibens
tenetur ad damna, quae animalia inferunt in agris
J. M. Seufert in ſeiner diss. de damno per ferarum
gros dato (Wirceb., 1788), Danz in ſeinem Handbuche
Privatrechts 2. Band, S. 78 ff., Runde in ſeinen
des deutſchen Privatrechts S. 160 und auch die neueren
prechen ſich für die erwähnte Verbindlichkeit aus. Kaiſer
hat in ſeinem Jagdgeſetze vom 28. Febr. 1786, worin,
ingange heißt, „Alles zuſammengefaßt iſt, was auf der
den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechts
auf der andern aber dem allgemeinen Feldbau die Früchte
gegen die ungemäßigte Jagdluſt ſicher zu ſtellen fähig
anderen Regenten vorgeleuchtet. Im §. 3 dieſes Geſetzes
ann die Erlegung des Schwarzwildes (der wilden Schweine)
, wie ſchädlicher Raubthiere, außerhalb der Thiergärten ge-
en Jägern oder Jagdinhabern, welche dieſes hindern, mit
Strafe und Schadenerſatz gedroht; in §. 11. iſt den
rn überhaupt die Verhinderung und Verminderung über-
ßtands zur Obliegenheit gemacht; nach §. 12 iſt Jeder zur
g und Abſchließung ſeiner Grundſtücke gegen Wild, ſo wie
außerdem zu deſſen Abtreiben auf jede Art befugt; nach
Jagdinhabern und Jägern das Jagen und Suchen auf
ebauten Grundſtücken und in noch nicht abgeleſenen Wein-

des Jagdwesens wieder sicht- und fühlbar wurde. Die
worauf es bei Ordnung des Wildschadensersatzes ankommt,
ein größeres praktisches Interesse erhalten. 1) Die Verbi
streckt sich zunächst auf den Schaden, welchen das Wild an
jeder Art, an Bäumen und in Weinbergen da anrichtet,
genthümer der Exorbitanz die Ausübung der Jagd verwehrt
auch bei mäßigem Wildstande der Schaden nicht als dan
datum zu betrachten, sondern im Zweifelsfalle eher niedrig
abzuschätzen ist, so muß doch dem Beschädigten schneller,
und vollständiger Ersatz zu Theil werden, und es darf hierg
wenig der Einwand gelten, der Beschädigte habe das
Jagdausübung abwehren oder abschließen können, als zu
gemacht werden, eine nochmalige Bestellung des Grundst
suchen. 2) Sobald die Waldungen nicht mehr dem Walte
turkräfte überlassen bleiben, sondern, so gut wie die Fel
stimmtes Eigenthum geworden sind und darauf Kosten der
Benutzung verwendet werden, haben die Waldeigenthüme
spruch auf Ersatz des durch Wild eines andern Jagdberech
zugefügten Schadens. Der Umstand, daß gerade der W
weise der Aufenthaltsort des Hochwildprets ist, verstärkt d
des Waldeigenthümers auf den Schutz des Staats gegen
Wildschaden. Am Unbestreitbarsten ist die Verbindlichk
satze für Beschädigung cultivirter Waldgrundstücke
Waldbodens, welcher mittelst menschlicher Arbeit für
zucht zubereitet oder mit Holzsaat oder mit Pflanzun
oder für die natürliche Verjüngung empfänglich gemacht
Dergleichen Beschädigung der Waldcultur wirkt länger
schwerer wieder gut zu machen, als bei der Feldcultur.
Grundstücke hat der Forstwirth wenigstens eben so viel
den Jagdberechtigten, als der Landwirth. Nur einer ein
befangenen Vorliebe für das Jagdvergnügen ist es beizu
nicht einmal diese Verbindlichkeit in Bezug auf cultivirte W
stücke in die meisten Wildschadengesetze aufgenommen und
von den Forstleuten selbst das Wort geredet wurde. Was
che auf Ersatz von Wildschaden betrifft, der dem mittel
Verjüngung und nicht durch Cultur entstandenen Holzauf
fügt wurde, so mag allerdings berücksichtigt werden, daß, st
men, kein Stück Wildpret im Freien sein kann, ohne Schad
daß aber dieser bei geringem Wildstande durch seine Ver
verhältnißmäßig große Waldfläche weniger fühlbar ist.
Verbindlichkeit zum Ersatze des an solchem Holzwuchse,
natürlichen Abfall oder Anflug von Holzsamen und ohn
tung des Bodens mittelst menschlicher Arbeit oder durch S
entstand, angerichteten Wildschadens nur dann ausgespro
wenn der Jagdberechtigte einen zu starken Wildstand gehe
Merkmale dieses Uebermaßes sind nach den örtlichen Cultur

zart, dem Alter und dem Bestande verschieden; für Ge-
mittleren Deutschlands etwa folgende: a) wenn diejenigen
ster, welche das Wildpret vorzugsweise zur Aesung liebt,
Esche, Hainbuche, Ahorn, wegen Ueberzahl des Wilden
ne Eintriebigung erzogen werden können; oder b) wenn
n junger Holzbestände zwei oder mehrere Jahre hinter ein-
Verbeißen im Wuchse zurückgesetzt und dadurch voraus-
er Folge kümmernde Bestände, folglich geringere Holzer-
ßt werden. — 3) Wenn an der beschädigten Stelle
s Jagdrecht zusteht oder die Jagd verpachtet ist, so muß
nthümer der beschädigten Producte freistehen, im ersteren
liche Jagdberechtigte oder auch nur Einen derselben, welchen
bei verpachteter Jagd entweder den Jagdberechtigten selbst,
gdpachter wegen des ganzen Schadens in Anspruch zu
er also in Anspruch Genommene muß berechtigt sein, von
Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern
weigerungsfalle den Mitberechtigten so lange, als der Bei-
leistet ist, von Mitausübung der Jagd auszuschließen. —
nstatirung und Abschätzung des Wildschadens, so wie für
des Ersatzes muß ein summarisches Verfahren im Bereiche
rativjustiz angeordnet werden. Für eintretende Fälle müs-
aus ständige Sachverständige jagdlicher Technik, der Forst-
dwirthschaft, einerseits im Interesse des Jagdberechtigten,
er Landescultur und des Gesetzes, mit Bestimmung nicht
bezirke bestellt und dem Beschädigten überdies die Bestellung
rständigen in seinem Interesse vorbehalten sein. Die Be-
muß auf unmittelbares Anrufen des Beschädigten sogleich von
rständigen des Staats unter Zuziehung der übrigen Sach-
geschehen und binnen 14 Tagen das Protocoll derselben
schätzung an den Beamten der Administrativjustiz zur Er-
s Ersatzes gesandt werden, wenn nicht inmittelst der Jagd-
sich mit dem Beschädigten im Wege der Güte abgefunden
Wenn zwar der Beschädigte noch zu einer Zeit, wo die
gehörig bewerkstelligt werden konnte, darauf angetragen hat,
von Seiten des Jagdberechtigten über diese Zeit hinaus ver-
e, so reicht die Constatirung, daß überhaupt Schaden durch
eschehen sei, hin, um den Beschädigten zum Schätzungsorte
— b) Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens gilt die
Regel, daß sie dem unterliegenden Theile zur Last fallen,
ch dem Kläger, wenn sich ergeben, daß kein Schaden
den hat, wohin der Fall aber nicht gehört, wenn ein wirklich
Schaden durch Nachwuchs ersetzt wurde. Nähm der Kläger
gdberechtigten angebotene und dem Beauftragten des Staats
Schadloshaltung binnen des erwähnten Termins von 14 Ta-
n, und ergibt die Abschätzung, daß das Anerbieten zum
reicht, so fallen dem Jagdberechtigten nur die Kosten der

mehr rheinländischen Morgen in Einem Zusammenhange d
liche privative — und Feld-Eigenthümer von 100 und
ländischen Morgen in Einem Zusammenhange das Mitbe
der Jagd haben sollen. Was auf dem linken Rheinufer i
Revolution geschah, das könnten wir diesseits im übrigen
auf dem Wege der Reform erreichen, wenn ein Ge
wandelung oder Ablösung der Jagdberechtigungen folgend
statute. 1) Die Entlastung des Grundeigenthumes von
rechtigungen geschieht mittelst Verwandelung in eine stän
rente, welche von den Pflichtigen, wie andere Grundrente
werden kann, so daß es von den Belasteten abhängt, n
wandelung sogleich den Abkauf zu verbinden oder diesen
Wahl erst später eintreten zu lassen. 2) Die Grundre
jährlichen reinen Ertrage der betreffenden Jagdberechtigung,
Abzug der Steuern, und dieser Reinertrag nach dem G
letzten zehn Jahren so berechnet werden, daß die beiden Jah
sten und niedrigsten Erträge weggelassen und der Durchsch
gen acht Jahre genommen wird. In Ermangelung d
Durchschnittsberechnung erforderlichen Angaben sind der Be
trag nach Vergleichung mit den angrenzenden Jagdbezirk
Wenn verpachteten Jagden wird bei Ausführung der
Bestimmung das Pachtgeld zum Grund gelegt, jedoch ge
des Reinertrages von dem Pachtgelde, mit Ausnahme, d
die Summe aller durch die betreffende Jagd dem Eigenth
selben verursachten Kosten abgezogen. In Ermangelung sp
weisung soll dieser Abzug in fünf Procenten des durchschnitt
ertrages bestehen. 4) Von selbstbeschossenen (verwalteten) J
berechnet Ertrag nach den Beschußrechnungen und den Ausgab
anstalten, Personal, Schußgeld, Treiberlohn, Wildschaden
berechnet oder nach dem Schlußsatze von Nummer 2. v
Wenn der Jagdberechtigte die Jagd in eigener Person
verwaltete, so wird der Werth dieser Arbeit zum Ertrage in
bracht, eben so, als wenn die Arbeit im Lohne verrichtet w
5) Haften auf der Jagdnutzung Deputate vom Wild- o
Grundbeschwerden, so gehen diese auf den oder die neuen
Jagdnutznng über und kommen daher bei Berechnung des
gedachten Abzug. Steuern aber werden aus dem Grunde
des Reinertrages nicht abgezogen, weil die Rente bestimmt ab
Koppel- und solchen Jagden, woran Mehrere betheiligt sin
Reinertrag für jeden Betheiligten besonders berechnet wird
6) Den Grundeigenthümern ist diese Verwandelung gestattet
befohlen. Diejenigen Gemeinden, welche unter Ausübung
rechtes weniger litten oder leiden, werden weniger Vortheil
wandelung haben, als andere. Sie können abwarten, bis
ihnen zukünftig wird und dann von dem Rechte den
nen noch Gebrauch machen. Diejenigen Jagdbe

chte beizubehalten wünschen, werden gerade hierin einen Br
finden, den Gemeinden durch die Art und Weise ihrer Jagd
die Verwandelung nicht wünschenswerth zu machen. Die
und Ablösbarkeit der Jagd wird also an sich schon, auch
Gemeinden sie nicht geltend machen, diese Gemeinden vor
sitigen Ausübung des Jagdrechtes sicher stellen. 8) Die
ung der Jagdberechtigung kann nur von den Gemeinden
m Ganzen für eine zur Ortsgemeinde gehörige Feld- oder
rkung, nicht aber für einzelne Grundstücke verlangt werden.
inde handelt hier als Inhaberin der Gesammtrechte der in
rkung liegenden Grundstücke, verwandelt oder löset ab die
ag in deren Namen und benutzt dann die Jagd zum Be-
emeinde, also sämmtlicher Betheiligten, nach Maßgabe der
Bestimmungen. Die Befugnisse der Gemeinden, innerhalb
arkung die Verwandelung gegen den Willen der Jagdeigen-
verlangen, erstreckt sich nicht auf solche Grundstücke oder
, worin dem Eigenthümer des Bodens bereits das
zustand. Von Mauern, Zäunen, dichten Hecken umgebene
teist Thüre und Schloß verschlossene Grundstücke sind auch
andelung oder Ablösung von fremder Jagdberechtigung frei
Eigenthümer oder Nutznießer zur Erlegung und Benutzung
befindlichen Wildes mit Beobachtung der polizeilichen Vor-
fugt. 9) Es reicht hin, wenn der die Gemeinde nach der
rdnung vertretende Vorstand die Verwandelung verlangt,
rd die Genehmigung dieses seines Beschlusses als von Sei-
gierungsbehörde für alle Fälle im Voraus ertheilt angese-
Wenn die Eigenthümer des größeren Theiles der Gemar-
Verwandelung verlangen, so ist der Gemeindevorstand ver-
denfalls auf Verwandelung anzutragen. 11) Der Gemeinde-
at sich mit dem Antrage auf Verwandelung an die nächst-
Regierungsbehörde zu wenden. Diese ertheilt hierüber so-
heinigung, erläßt eine Bekanntmachung in den betreffenden
Blättern, damit alle bei der Sache Betheiligte ihre etwai-
binnen vier Wochen bei ihr geltend machen können und
dies den oder die bekannten Jagdberechtigten noch besonders
zur alsbaldigen Präsentation eines Sachverständigen ein.
Gemeinde kann mit dem Jagdberechtigten über den Betrag
im Wege der Güte sich vereinbaren. Es reicht dann die
g der nächstvorgesetzten Regierungsbehörde hin. 13) Findet
cht Vereinigung Statt, so wird der Reinertrag nach Nr. 2
drei auf Unparteilichkeit beeidigten Sachverständigen ausge-
von einen der Jagdberechtigte, den anderen die Gemeinde
ritten die Bezirksregierungsbehörde zu ernennen hat. Wird
derung zur Ernennung des Sachverständigen von der einen
nderen Seite nicht binnen vier Wochen entsprochen, so er-
Bezirksregierungsbehörde auch diesen Sachverständigen. Die

drei Sachverständigen müssen den Auftrag binnen längstens
chen vollziehen. Geschieht dieses von einem der beiden Sach
gen des Jagdberechtigten oder der Gemeinde nicht, so wird
gesehen, als habe er dem Urtheile des Sachverständigen be
rungsbehörde, welche die Verhandlung leitet, beigestimmt.
der Jagdberechtigte oder die Gemeinde durch die Entscheidung
so ist die Sache binnen vier Wochen der oberen Behörde der
strativjustiz vorzulegen, deren, nach vorheriger Untersuchung,
Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebra
14) Die Rente wird in Geld berechnet und in Geld entrichte
Ertrag der Jagden nicht mit dem Preise der Früchte steigt
übrigens sich eher noch bei zunehmender Cultur vermindert.
Rente wird auf die einzelnen Grundstücke, aus welchen die
kung besteht, nicht speciell verunterpfändet, sondern mit d
Classe von Gemeinde-Ausgaben aufgebracht, zu welcher
Grundeigenthum an der Gemarkung Betheiligte beizutragen
Sie kommt, wenn die Jagden besteuert sind, an dem Steu
der Jagd in Abzug, so daß die Gemeinde, so lange der Be
Steuercapitales die Rente, welche der Berechtigte versteuer
übersteigt, von der Jagd keine Steuer entrichtet. 16) D
meinden dürfen die Jagden nur verpachten, und zwar in de
nur die Gemarkung im Ganzen. Eine Zerstückelung de
loose ist nur zulässig, wenn ein Grundeigenthümer, welcher in
markung 160 Morgen (40 Hectaren) Feld oder 320 Morge
in einem Zusammenhange besitzt, die Jagd auf diesem seinen
eigenthume von der Gemeinde pachten will, in welchem Falle
dem Wege der Güte oder durch Sachverständige zu bestimmen
das Anderthalbfache der nach Verhältniß der Fläche berechneten
der bei der Verwandelung festgesetzten Rente nicht übersteigen
Verpachtung aber von selbst aufhört, sobald die betreffende Flä
ner als das Minimum wird. Eigenthümern eingefriedigter
schlossener Grundstücke steht (nach 8) ohnedies die unentgeldli
nutzung des darin erlegten Wildes zu. Eine sonstige Zerstückel
Jagdfläche darf keine Pachtloose unter 160 Morgen Feld oder 3
gen Wald zur Folge haben und bedarf der Genehmigung de
rungsbehörde. 17) Eine Ausnahme von der Verpachtung darf
Genehmigung der Regierungsbehörde in denjenigen Fällen, n
Verpachtung dem Interesse der Gemeinde nicht entspricht, Stat
Aber auch in diesen Fällen darf die Jagd nicht allen Gemeind
frei gegeben, sondern nur von einem durch die Gemeinde dazu
tragten verpflichteten Manne im Namen und zum Vortheile d
zen Gemeinde unter Zuziehung der Feld- und Waldschützen
werden. 18) Die Einnahme, welche die Gemeinde von der J
zieht, wird in die Classe derjenigen Einnahmen gesetzt, we
Deckung der allen Gemarkungsbetheiligten zur Last fallenden A
bestimmt sind, und hiernach in die Gemeinderechnung aufge

und Weise der Verpachtung bestimmt sich nach den all-
orschriften für Verpachtung gemeinheitlicher Nutzungen.
s Regel festgesetzt, daß die Pachtzeit nicht über sechs Jahre
und keine solchen Einwohner zur Pachtung zugelassen
he zur Erlangung eines Jagdwaffenpasses nicht geeignet
Bei der Verpachtung sowohl, als auch bei der eigenen Ver-
Jagd sind die Gemeinden und die Pächter oder die mit
r Jagd beauftragten Personen verpflichtet, alle Anord-
che über Schluß und Aufgang der Jagd, über Wildscha-
sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Land-
thschaft nach den bestehenden Gesetzen von den competen-
getroffen werden, zu befolgen. 21) Die Gemeinden,
Jagdberechtigung verwandelt oder abgelöst haben, treten
des auf dem Verwandelungsvertrage folgenden Jahres
ändige Jagdrecht ein und alle bestehenden Jagdverpachtun-
ne weitere Aufkündigung durch die Verwandelung selbst
— Dieses sind die von mir schon vor 1832 entworfenen
en. Ich wußte damals nicht, daß die königlich preuß.
ahre 1811 die unbedingte Ablösbarkeit der dem Fiscus auf
unde zustehenden Jagdgerechtigkeit aussprachen, wogegen
der Verwaltungsbehörde ein Widerspruchsrecht zugestan-
„wenn sie dieß zur Conservation der hohen Jagd geltend
nüssen glaubt." Der Antrag des Abgeordneten Welsch am
schen Landtage auf Ablösbarkeit der Jagdberechtigungen
Allg. Zeitung v. 1837 Nr. 97) wurde von der ersten
irriger Vorstellung von ihrem Standpuncte verworfen.
Einwendungen wegen hielt ich es für nöthig, im Vorstehenden
nzelnheiten der Ausführung einzugehen, um hierdurch zu
sie sich mit der billigsten Berücksichtigung der Ansprüche
chtigten, selbst mit der Erhaltung des Jagdvergnügens und
ilichen Erfordernissen vereinbaren läßt. Die Erfahrung
en Rheinufer spricht dafür, weil der nach den vorgeschlage-
nungen eintretende Zustand, welcher mit dem dortigen über-
nur noch geordneter sein wird. Es entsteht dadurch keines-
buntes Gemisch von Jagdbezirken, wohl aber ist der Bil-
ßer, den Jagddruck am Meisten befördernder Jagdbezirke
Die Vornehmen und Reichen behalten entweder durch eige-
hnten Grundbesitz oder durch Pachtung von Gemeindejag-
heit, das Vergnügen der Jagd zu genießen; daß es aber
rgeschlagenen Bestimmungen nicht mehr auf Kosten der
ndbesitzer geschieht oder unmäßig ausgedehnt werden kann,
r gerechte Zweck. Geht man übrigens von der Ansicht
e Jagd ein Regal sei, so erleiden die vorgeschlagenen Be-
nur die Abänderung, daß die Gemeinden für Uebertra-
Jagdberechtigung in ihren Gemarkungen nichts zu entrichten
daß die bisherigen Inhaber der gesonderten Jagdberechti-

gungen aus der Staats-Casse auf angegebene Weise zu entschä
gen sind.

V. Organisation der Behörden für das Jagdw
sen. 1) Den Staat, als solchen, angehend, werden die Funct
nen in Bezug auf das Jagdwesen am Geeignetsten folgendermaßen v
theilt. a) Die Ueberwachung, nöthigenfalls Unterstützung des Jag
schutzes in dieser Beziehung eignet sich nicht für die Forstbehörd
sondern für die Behörden der Landes- und allgemeinen Sicherheits
lizei, die Regiminalbehörden. b) Dasselbe gilt in Ansehung der
sorge, daß die Ausübung der Jagd der persönlichen und öffentlich
Sicherheit nicht gefährlich werde. c) Die Wirthschaftspolizei in d
oben (unter III) bezeichneten Sinne wird, so weit es die Interessen d
Landwirthschaft betrifft, von der Behörde der landwirthschaftlichen P
lizei, in Ansehung der Waldungen aber von den Forstpolizeibehörd
gehandhabt. d) Die Wahrung der Interessen der Sittenpolizei
nur eine Angelegenheit der hierfür bestellten Behörden; z. B. d
Frage: ob und welche Einwohnerclassen an Jagdpachtungen Theil neh
men dürfen. Das Erlauben oder Verbieten der Jagdausübung v
Geistlichen ist alleinige Sache ihrer Oberbehörden oder derjenigen, w
chen die Polizei über die Geistlichkeit zu handhaben obliegt. e) D
Bestrafung der Jagdfrevel und Wilddieberei ist den Forstfrevel
Holzdiebstählen analog zu ordnen, und es wird daher auf Seite 6
und 635 des V. Bandes dieses Lexikons hingewiesen. Es erhellt al
daß es für das den Staat, als solchen, angehende Jagdwesen
keiner besonderen Behörden bedarf. 2) Völlig verschieden hiervon
diejenige Organisation und Verwaltung, welche nur dadurch veranl
wird, daß der Staat oder der Landesherr selbst Besitzer von Jagd
ist. Diese Organisation gehört unter den privatrechtlichen Gesich
punct, hat die Bestimmungsgründe und ihre Unterordnung unter
Staatspolizeibehörden mit jedem anderen Jagdbesitzer gemein. Wi
große Jagd- und Güterbesitzer, je nachdem er die Jagden verpach
oder dem Selbstbeschusse vorbehält, eine diesem Zwecke angem
Einrichtung trifft, so wird auch im Wesentlichen hinsichtlich der land
herrlichen oder Domanialjagden zu verfahren sein. Die Verpachtu
der Jagden macht das besondere Personal für den Jagdschutz und
die Jagdausübung entbehrlich und die Verwaltung so einfach, d
diese mit der übrigen Domänenverwaltung verbunden werden k
Die Verpachtung erspart also die Kosten und bewirkt in der Re
eine weit höhere Einnahme. Die Collisionen mit den polizeilichen
forderniſſen und mit der Landescultur werden bei derselben noch
Sicherſten vermieden, theils durch angemessene Pachtbedingungen,
durch öffentliche Verpachtung nach vorheriger Bekanntmachung, d
Bildung mäßiger Pachtbezirke, welche höchstens 7000 Morgen enth
ten dürfen, durch Nichtzulassung der Pachtung mehrerer an einan
grenzender Bezirke durch denselben Pächter. Eine Ausnahme von d
Verpachtung kann nur durch Mangel an Concurrenz gerechtfertigt w

eltener und meistens nur vorübergehender Fall. Dagegen immerhin eine Ausnahme von der öffentlichen Verpachtung derjenigen Domanialjagden eintreten, welche der Landesherr lt oder von der Staatsdomänenverwaltung pachtet, um das gen selbst zu genießen oder seinen Hof es genießen zu laf- hierdurch veranlaßte Jagdverwaltung wird zur Vermeidung gen in der allgemeinen Domänenverwaltung am Geeignet- sonderen Hofjagdintendanz übertragen, die ihrerseits Theil der Hofverwaltung bildet und der mit den Ein- ch die sämmtlichen Ausgaben zu überweisen sind, welche die Parke, Hofjagden u. dergl. veranlassen. Da alle diese An- mehr kosten, als einbringen, so sind sie mit der Staats- waltung durchaus unverträglich und kommen erst durch g an die Hofverwaltung unter den gebührenden Gesichts- ese Consequenz ist sehr wichtig und sie verlohnt selbst einen Civilliste, wenn sie auf andere Weise nicht erlangt werden n begreife in dem fraglichen Zusatze lieber noch das Pachtgeld ofe bisher unentgeldlich benutzten Domanialjagden, als daß urchführung der Erfordernisse der Etat- und Budgetwirth- tet, wornach auch für diese Jagden dem Fiscus ein ange- chtgeld zu vergüten ist. Wenn dann die Veredelung des in den Vergnügungen sich geltender macht, wenn sich die r das, was zum Glanze der Hofhaltung erforderlich ist, wenn in Folge dessen an den Ausgaben für Hofjagdwe- wird, dann kommt dieser Gewinn der Civilliste mittelbar zu gut und ist eine Bürgschaft mehr gegen Wiederkehr der i. Frhr. v. Wedekind.

n, s. Nipon.

iten, Jesuitismus*). Jesuiten[1]) heißen die Mit- geistlichen Ordens, welcher den Namen „Gesellschaft

---

iesem Artikel erscheint zugleich ein mit Zusätzen vermehrter beson- , auf den wir hier im Allgemeinen verweisen.

. bes. Corpus institutorum societatis Jesu etc. 2 Voll. Antver- 4. Institutum societatis Jesu etc. 2 Voll. Pragae, 1757. fol. s vorigen Werkes). Wolf, allg. Gesch. der Jesuiten. Leipzig, 2. Aufl. 1803. v. Lang, Gesch. der Jesuiten in Baiern. Nürn- Catechismo de' Gesuiti, esposto ed illustrato in conferenze ico-morali. Lipsiae, 1820. Monita secreta soc. Jes. (Pader- neu abgedruckt lat. und deutsch: „Geheime Verhaltungsbefehle nebst einem Berichte des Herrn v. Portalis über die Pères de n, 1825. Grégoire, hist. des confesseurs des Empereurs, Paris, 1824. A. Scheffer, précis de la hist. générale de la Jésus, suivi des Monita secreta etc. à Paris, 1824. M. de ésuitisme ancien et moderne. à Paris, 1826. Friedemann, nd ihr Benehmen gegen geistl. und weltliche Regenten. Grimma, skenne (Montlosier), Uebers. der Gesch. der Jesuiten, aus dem ig, 1827. Graf v. Montlosier, die Priester- und Jesuitenherr-

Jesu (societas Jesu)" führt und welcher der bekannteste, we
auf seine Thätigkeit und deren Folgen Rücksicht nimmt, und
der unbekannteste aller geistlichen Orden ist, wenn man die Ve
Grundsätze und Ausdehnung desselben in's Auge faßt. Kei
war je berühmter und berüchtigter, keiner je offenkundiger u
mer, keiner je verfolgter und protegirter, keiner je stolzer u
thiger, keiner je herrschsüchtiger und unterthäniger und keine
Widerspruch und Einheit als die Gesellschaft Jesu, deren
spruch: „Alles zur größeren Ehre Gottes" selbst
Räthsel oder als eine Blasphemie erscheint, je nachdem
die Theorie oder auf die Praxis Rücksicht nimmt. Diese G
ist ein Chamäleon, das alle Farben trägt, die zum Zweck
sind oder sein können, und nur in der äußeren Unbeständigk
nere Beständigkeit beweis't. Kein anderer Orden zeichnete sich
so glänzende Talente, durch eine so eiserne Willenskraft, E
keit und Ausdauer, durch so rastlose Thätigkeit, durch so au
Wirksamkeit und ein so allgemeines Erfassen aller menschlich
legenheiten aus, wie die Gesellschaft Jesu, der aber nichts zu
nichts zu niedrig, nichts zu heilig und nichts zu profan, nich
und nichts zu schlecht war, um es nicht in ihr finsteres G
verarbeiten und zu ihren Zwecken zu benutzen. Keine mensch
richtung war je riesenhafter im Ganzen und fester in den
der einzelnen Theile, als der Bau dieses Ordens, der, selbst
zertrümmert, dennoch innerlich in seinen Theilen zusammen
sichtbar fortbestand und in günstiger Zeit wieder mit alter
Vorscheine kam. Ehe man sich's versah, hatte diese so klein
Gesellschaft alle Staaten, alle Stände und alle Angelegenh
strickt und mit dem Gifte ihrer Grundsätze inficirt, das
Namen Jesuitismus bekannt und nie wieder außer Ge
kommen ist und dessen Quintessenz heißt: „der Zweck he
Mittel." Der Jesuitismus blieb nämlich und wurde
in der Kirche und Schule sorgsam gepflegt, auch nachdem
ten als äußere Gesellschaft zu sein aufgehört hatten. Dadurch g
die Gesellschaft selbst wieder neue Zöglinge, in so fern man
der dem Jesuitismus huldigt, als einen Jesuiten betrachte
mag das Ordenskleid tragen oder nicht, die Gelübde abg
oder nicht, die Jesuiten hassen oder lieben; sie gewann M
hänger, gleichgesinnte Genossen, welche selbst bei

---

schaft im gegenw. Frankreich und ihre Ausdehnung auf das übrige
dem Franz. Stuttgart, 1827. Abbé de la Roche-Arnaud,
Jesuiten, aus dem Franz. v. Hennig. Ronneburg, 1827. —
moiren eines jungen Jesuiten ꝛc. aus dem Franz. Stuttgart,
nouveau mémoire à consulter du jeune Jésuite. à Paris,
française, 1824. Nr. 10: des Jésuites, de leur institut et de
Dallas, history of the Jesuits. London, 1816 (für
ausführliche Literatur s. m. bei Wolf, Gesch. Bd. IV.

m Hasse der Jesuiten, doch stets dem Jesuitismus
Anhänglichkeit in ihrem Gemüthe reservirten. Als daher
des Restaurationssystemes auch der Jesuitenorden wiederher-
rde, kam zu dieser offenen Gesellschaft Jesu noch
ime Gesellschaft des Jesuitismus hinzu, welche
ner verband, um mit vereinten Kräften das begonnene Werk
und der Freiheit im Staate, in der Kirche und Schule zu
nd dagegen den Bau der Finsterniß und Knechtschaft in den
nten Sphären fortzusetzen und, wo möglich, zu vollenden. Zur
jenes Werkes halfen die kirchlichen und politischen Jesuiten
mmen. Als aber jene den Staat zu einem Nebengebäude
, und diese die Kirche zu einem Nebenbau des Staates bei
hrung des gemeinsamen Baues gestalten wollten, da trat
g, Zank und Streit zwischen beiden Parteien ein, wodurch
u gehemmt wurde. Der Jesuitismus selbst führte diesen
ei. Denn da die Jesuiten der Kirche in der Zerstörung des
Liberalismus das beste Mittel fanden, die alte absolute Prie-
st zu begründen, so gaben sie bei der Bekämpfung der po-
eiheit vor, daß sie nur das Beste der weltlichen Herrscher
luge hätten; so wie umgekehrt die politischen Jesuiten, weil
religiösen Knechtschaft und Verdummung der Völker ein
tel zur Begründung des politischen Absolutismus erblickten,
den Jesuiten glauben machen wollten, daß sie bei dem
gen religiöse und wissenschaftliche Freiheit lediglich das Interesse
bezweckten. Der Zwist kam bereits zum offenen Ausbruche.
eniger bedarf es daher einer Rechtfertigung, daß den
nd dem Jesuitismus auch in diesem Werke ein Artikel
eird. Je inniger Staat, Kirche und Schule, diese drei gro-
ute der Menschheit, mit einander verbunden sind; je tiefer sie
in einander eingreifen; je mehr sie sich gegenseitig bedingen:
endiger ist es auch, Harmonie und Eintracht und dadurch
emäßes Wechselleben zwischen diesen Instituten zu begrün-
t erhalten; die innere Einheit derselben neben der äußeren
heit, und die Selbstständigkeit und Freiheit eines jeden In-
der Auffassung und Verfolgung seines Zweckes neben der
n Abhängigkeit in Bezug auf äußeres Bestehen und Neben-
andersein anzuerkennen, so wie vor Allem die Feinde genau
lernen, welche sich in die heiligen Hallen dieser drei, in den
n zusammenhängenden Bauwerke einschleichen, um die
n derselben zu untergraben, das flammende Licht der Wahr-
öschen und Thron, Altar und Katheder zu Fußschemmeln
goismus zusammenzuwerfen oder mit ihnen ein loses Taschen-
iben. Nur wenn man den Feind kennt, kann man sich
wahren, sich gegen ihn vertheidigen und ihn bekämpfen.
de sind eben die Jesuiten, d. h. Alle, welche dem Je-
a huldigen, sie mögen wirklich recipirte Ordensglieder sein

oder nicht. Ihre Grundsätze, Tendenzen und Mittel werden
der Darstellung selbst ergeben, bei welcher gerade auf diese
stände das Hauptaugenmerk gerichtet werden soll, da eine vo
dige Geschichte der Schicksale der Gesellschaft Jesu hier am
Orte sein würde. Der Jesuitismus ist es, der hier
nem Geiste, Treiben und Wirken, so wie in seinen Folgen für
Kirche und Schule vorzugsweise betrachtet und erläutert werd

I. Entstehung des Jesuitenordens[2]). Den erste
zur Gesellschaft der Jesuiten legte Inigo (Ignaz) Jagr
spanischer Edelmann, welcher, auf dem väterlichen Schlosse
in der Provinz Guipuzcoa 1491 geboren, als Edelk
spanischen Hofe frühzeitig mit den üppigsten Lebensgenüssen be
der Erziehung aber sehr vernachlässigt wurde. Dieser Ign
Lojola, wie man ihn nachher nannte, hatte viele Anlagen,
ges Temperament, festen Willen und einen ungezügelten Ehr
war Soldat und erhielt bei der Vertheidigung der Stadt P
lune gegen die Franzosen (1521) eine Wunde am linken Fu
rend eine Kanonenkugel seinen rechten zerschmetterte. Im
seiner langen und schmerzlichen Cur las er die Legende der
(„Blume der Heiligen"), wodurch in ihm eine völlige Sin
rung und der Entschluß bewirkt wurde, sich als Ritter der
und Mutter Jesu eine neue Bahn des Ruhmes zu wähle
nächster Vorsatz war eine Wallfahrt nach Jerusalem, um dor
kenner des Islam zum Christenthume zu bekehren. Er ve
halb heimlich das väterliche Haus und reis'te, nach einigen A
zu Montserrate und Manresa, über Venedig nach
wo er wohlbehalten ankam (1523). Ein Streit mit dem
der Franziscaner nöthigte ihn jedoch, Jerusalem wieder zu
ohne einen Türken bekehrt zu haben. Er entschloß sich desh
Bekehrungseifer an den Christen zu versuchen, und sich zu
die nöthigen Wissenschaften zuvor zu erwerben. Er begann
Barcellona in seinem 33. Lebensjahre unter kleinen Kn
Studium der lateinischen Sprache, jedoch ohne guten Erfo
seine alte unordentliche Lebensart wieder anfing und währen
klärung der Grammatik im Himmel herumschweifte, Erschein
oder an neue Entwürfe dachte. Nach zwei Jahren besu
Universität zu Alcala, wo er neben dem Studium d
phie öffentlich predigte, Proselyten anwarb und überhaupt es
die Gewissen zu lenken. Allein der Vicarius der Stadt ließ
die Klage mehrerer Personen, in's Gefängniß setzen, aus d
gegen das Versprechen wieder entlassen wurde, sich alles
des Volkes in den Geheimnissen der Religion zu enthalten,

2) Wolf, Gesch. Bd. I., S. 1 flg. (1. Ausgabe.) u. Bd
S. 1 flg.

Theologie studirt haben würde. Er entfloh hierauf mit
ern nach Salamanca, wo er wegen gleicher Vergehen
älle erlitt. Verdrießlich über diese Hindernisse und ent-
h ein Amt zu verschaffen, das ihn zum Lehren berechtigte,
7) nach Paris. Er trat in das Collegium Montaigu
sich wegen seiner Unwissenheit wieder mit der lateinischen
beschäftigen. Nach 18 Monaten ließ er sich im Colle-
eiligen Barbara in der Philosophie unterrichten. Er
Bußpredigten auch hier wieder fort, bis eine angedrohte
gung ihn veranlaßte, sich mit Ernst dem Studium der
en Wissenschaften zu widmen, worin er 1532 das Bacca-
1534 die Magisterwürde erhielt. Er hörte nun bei den
eine Zeit lang Theologie. Allein er hatte sich schon seit
rung einen eigenen theologischen Lehrbegriff gebildet und
alb eines ferneren Unterrichts nicht mehr zu bedürfen. Er
ein Bekehrungsgeschäft wieder vor, das er aus Furcht vor
nige Zeit unterlassen hatte. Seinen Hauptplan, Stifter
Ordens zu werden, verlor er, ungeachtet der mißlunge-
e in Spanien, nie aus den Augen. Es gelang ihm end-
Anhänger: den sehr fähigen Repetenten Peter Faber
èvre), einen jungen Edelmann aus Navarra, Franz
acob Lainez, Alphons Salmeron, Nicolaus
a und Simon Rodriquez zu gewinnen. Um sich ih-
den Wankelmuth zu versichern, eilte er, sie durch ein feier-
de mit ihm zu verbinden. Zu dem Ende verfügten sie
ariä Himmelfahrtstag (am 15. August 1534) nach dem
er Montmartre außerhalb Paris, wo Lainez, der
este war, in einer unterirdischen Capelle die Messe las
esellschaftern das Abendmahl austheilte, worauf sie durch
es Gelübde gelobten, nach beendigten Studien eine Reise
rusalem zu unternehmen, die Ungläubigen zu bekehren,
e weltlicher Güter zu entsagen und nur so viel zu behal-
nen auf dem Wege unentbehrlich sein dürfte. Sollte aber
unthunlich werden, so wollten sie nach Rom ziehen, sich
haltre Gottes zu Füßen werfen und ihre Dienste in allen
dem heiligen Stuhle anbieten. Ignaz verordnete zugleich,
Gelübde an demselben Tage jährlich wiederholt werden sollte.
Januar 1537 kamen die Verbündeten, getroffener Verab-
äß, in Venedig zusammen, wo sie in den Hospitälern die
siegten, dem Volke auf Schaugerüsten predigten, und
rtwährend himmlische Erscheinungen hatte. Die verabredete
Jerusalem unterblieb jedoch wegen eines ausgebroche-
krieges. Dafür zerstreuten sich die Verbündeten auf den
n in Oberitalien, um neue Mitglieder anzuwerben. Ignaz
sich mit Lefèvre und Lainez nach Rom. Auf dem
n erschien ihm in einer einsamen Capelle, wie er selbst ver-

sicherte, Gott der Vater in Begleitung seines Sohnes Jesu empfahl diesem die neue Gesellschaft und ihren Stifter, worauf stus zu Ignaz sprach: „in Rom will ich dir gnädig sein.“ In selbst wußte er sich eine Audienz bei dem Papste Paul III. zu schaffen, welcher die ihm angebotenen Dienste der neuen Gesell sehr wohlgefällig aufnahm. Er ließ hierauf alle Verbündeten Rom kommen und beredete mit ihnen die innere Einrichtung neuen Ordens, wobei außer dem Gelübde der Armuth, der Keus und eines blinden und beständigen Gehorsams gegen einen Ge vorgesetzten auch noch, um den Papst zu gewinnen, ein viertes besonderen Gehorsam gegen den heiligen Stuhl festgesetzt wurde. dem alle Puncte geordnet waren, fehlte nur noch der Name der sellschaft. Aus Demuth wollte sie Ignaz nicht nach sich, son gestützt auf verschiedene Erscheinungen, insbesondere auf die v erwähnte und eine andere in der Höhle bei Manresa, wornach Jesus den ganzen Plan des Ordens entdeckt habe, Gesellsch Jesu nennen. Seine Nachfolger nahmen von diesen Erscheinu Anlaß, Gott selbst zum ersten und wahren Stifter ihres Ordens machen [3]). Er überreichte, nachdem auch diese Benennung angen men war, den Entwurf des Ordens [4]) durch den Cardinal Con rini dem Papste zur Bestätigung, welche dieser, durch die in Deut land begonnene Reformation gedrängt, mittelst einer besonderen B vom 27. September 1540 [5]) auch wirklich ertheilte. Die Gesellschaft dies damals aus zehn Mitgliedern und erwählte einstimmig den Ignatius ihrem Generale, welcher sich neben der Unterweisung der Jugend und Bekehrung der Juden auch des Seelenheiles der öffentlichen Hu annahm, die damals ganz Rom überschwemmten. Er veranlaßte Stiftung eines eigenen Bekehrungshauses für diese Geschöpfe, und sah ihn fast täglich in der Mitte eines zahlreichen Haufens berüch ter Buhldirnen, die er selbst auf den öffentlichen Straßen auffing in sein Verpflegungshaus schleppte [6]). Der Stifter des Ordens hielt üb gens bischöfliche Würden mit der Demuth der Jesuiten, welche er die Se der neuen Gesellschaft nannte, für unverträglich und bot, als Le J Bischof von Triest werden sollte, Alles auf, um, wie er sagte, d Gefahr abzuwenden [7]). Im Grunde war an dieser vorgeblichen U verträglichkeit wohl nicht die Demuth, sondern der unbedingte Geh sam gegen den General Ursache, der sich mit den Rechten und Pf ten eines Bischofs nicht wohl vereinigen ließ. Ueberhaupt war Ig ämsig bemüht, seinem Orden theils durch Regeln, theils durch Pr legien Dauer und Festigkeit zu verschaffen, wozu ihm sowohl die g

3) M. s. bei Wolf a. a. O. S. 37 und dort die Note.
4) Er steht in Wolf a. a. O. S. 38 — 43.
5) Sie steht im: Institutum societatis Jesu. Vol. I. p. 5 sq.
6) Wolf a. a. O. S. 49. Man sehe noch den besondern Abdruck.
7) Wolf a. a. O. S. 83.

e sich besonders bei dem Widerstande zeigten, den seine
und da erfuhren, Veranlassung und Richtung gaben.
. J. 1546) zu den ursprünglichen zwei Classen der Ge-
Schülern und Professen, noch eine dritte, die
n hinzu, um bei dem Andrange von Leuten aus allen
em Orden, in diesen auch Personen aufnehmen zu kön-
n ihres Alters, ihrer Fähigkeiten und ihrer Vermögens-
Verhältnisse weder Schüler noch Professen sein konnten.
stätigte diese neue Einrichtung durch eine eigene Bulle
6)[8]) dahin, daß der Orden Macht haben sollte, sowohl
weltliche Coadjutoren aufzunehmen, welche die drei Ge-
muth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen soll-
kovizen wurde während ihrer Probejahre der Gebrauch
az schen vor der Stiftung des Ordens in der Höhle bei
vorgeblich unter unmittelbarem Beistande Jesu und
ßten Buches[9]): „geistliche Uebungen" zur Pflicht
s der Erzbischof von Toledo gegen die Lesung dieser
krenges Verbot ergehen ließ, erwirkte der hierdurch an sei-
gegriffene Ignatius eine Bulle (31. Juli 1548)[10]),
III. diejenigen mit schweren Strafen bedroht, welche sich
rden, diese „geistlichen Uebungen" auf irgend eine
oder unmittelbar anzugreifen. Zugleich gewährte dieser
lgenden Jahre (18. October 1549) dem Orden, den er
aren Acker nennt, welcher zur Vermehrung des Reiches
des Glaubens durch Unterricht und Beispiel sehr viel bei-
besondere Begünstigungen[11]), durch welche der Ordens-
nen absoluten Monarchen verwandelt und der Orden von
en und weltlichen Gewalt unabhängig gemacht wurde[12]).
Freiheiten, deren Erklärung sich zudem der römische
n vorbehielt, war es in der That kein Wunder, daß
iche Freicorps sich in kurzer Zeit sehr vermehrte und in
muthe sich über jede gesetzliche Ordnung hinwegsetzte und
mit den übrigen geistlichen Orden und den Bischöfen häufig in
d Streit gerieth[13]). Der Orden hatte sich bereits über alle
usgebreitet, als dessen Stifter und erster General am 31. Juli
om starb[14]). Er wurde später (12. März 1622) vom
gor XV. in die Zahl der Heiligen aufgenommen. Daß

—

it. soc. Jes. Vol. I. p. 13 sq.
t. soc. Jes. Vol. II. p. 384. 10) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 387.
t. soc. Jes. Vol. I. p. 14. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 92 — 98.
he den besondern Abdruck.
n sehe den besondern Abdruck.
olf, Bd. I. S. 211 flg. und dort (S. 214 flg.) die pompöse Grab-
e die niederländischen Jesuiten ihm im Jahre 1640 machten.

die Jesuiten ihrem Stifter als einem ganz außerordentlichen dem es nie an himmlischen Erscheinungen fehlte, der Art verrichtete und alle weltlichen Helden weit überragte, suchten, kann nicht befremden. Sie wußten auch die selben auf mannigfache Weise zu benutzen.

II. Verfassung des Ordens[15]). Zur Verfassung Gesellschaft Jesu legte schon Ignaz den Grund die Materialien zu derselben, die sein erster Nachfolger Lainez, ein sehr scharfsinniger und klüger Kopf, in netes Ganzes verarbeitete. Die folgenden Generäle führten ter aus, wie es der Vortheil des Ordens und die Zeitumstände schienen. Die Normen (Constitutionen), worauf die Verfassung bestehen vorzüglich in päpstlichen Bullen, welche apo Briefe heißen, und wovon seit der Stiftungsbulle mehr als kannt geworden und vielleicht eben so viele unbekannt geblieben den mündlich ertheilten Begünstigungen der Päpste, Orden in die Jahrbücher als „oracula vivae vocis" einzu schlüssen und Regeln der Generalversammlungen et canones congregationum) und in den von den Gene senen Briefen und Anordnungen (epistolae et ordinat neralium) und Instructionen an die Provinzialen (instructiones ad provinciales). Diese Normen wurden blos vor den Profanen, sondern nach ausdrücklicher vor den Ordensgliedern verheimlicht, indem diesen blos die sie zu befolgen hatten, mitgetheilt werden sollten, wenn General eine vollständige Mittheilung der Constitutionen aus Gründen für gut hielt[16]). Erst nachdem der Orden sich ganzen Welt verbreitet und alle übrigen Orden an Macht überflügelt hatte, ließ er (1584) seine Regeln, jedoch nur brauche seiner Mitglieder drucken. Die bekannt gemachten sind in dem bereits öfter angeführten Corpus institutorum soci dem eigentlichen Constitutionenbuche, gesammelt, wovon Wolf[17]) ein genaues Inhaltsverzeichniß findet. Die neueste würdigste Auflage dieses Werkes ist diejenige, welche die ihrem Collegium zu Prag 1757 unter dem Titel: „Institutum tis Jesu etc." 2 Vol. in Fol. veranstalteten[18]). Sie ist ger als die früheren und enthält zugleich wesentliche Abän

15) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 122 fg. u. in Bd. IV. S. 406 fg. gehörige Literatur. — v. Lang, Gesch. S. 37 fg. — Cornelii sive Casparis Scioppi (M. Inchofer) Monarchia Soli tarum) ed. nona. 1665.

16) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 341. 342 u. 351. Exam. u. c. 4. §. 41. p. 357 (Prooem. decl.) p. 363. fg. (Const. P. I. c.

17) Bd. I. S. 125—143.

18) Cf. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 671. (decr. 8. congr. XI.

lassen der Jesuiten[19]). In keinem Orden kann man schiedene Art Mitglied sein, wie in der Gesellschaft Jesu. squier (in seinem Plaidoyer v. 1564) enthält der Orden n, die eine von der großen und die andere von der kleinen Die von der großen Observanz sind die eigentlichen Pro- che vier Gelübde beschworen haben. Alle Uebrigen, die sich das Gelübde des Gehorsams an die Oberen der Gesellschaft hören zur kleinen Observanz. Man begreift leicht, wie weit iese Weise der Orden unter den verschiedenen Ständen ver- nnte. Denn da man, um Jesuit von der kleinen Obser- nden, die Gelübde der Keuschheit und der Armuth nicht zu brauchte, so konnten Leute von allen Ständen, Priester Verheirathete und Unverheirathete Jesuiten sein. Andere[20]), innere Einrichtung des Ordens genau kennen, unterscheiden n: 1) Professen, 2) wirkliche (d. i. geistliche) Coad- 3) angenommene Schüler, 4) weltliche Coadju- ienbrüder), 5) Novizen (Neulinge) und 6) Affiliirte nacten (Jesuiten in kurzen Röcken). Die letzte Classe, Jesuiten von der kleinen Observanz in sich faßt, wird in den en der Gesellschaft nirgends ausdrücklich erwähnt. Diese n nur vier Classen oder richtiger vier verschiedene Bedeutun- er Gesellschaft Jesu. Nach ihnen begreift die Gesellschaft weitesten Sinne „alle diejenigen, die unter dem Ge- des Generals leben[21]), auch die Novizen und dieje- ch, die mit dem Vorsatze, in der Gesellschaft zu leben und in der Prüfung bestehen, um in derselben zu einem der ade, wovon die Rede sein wird, zugelassen zu werden; 2) in eren Sinne besteht die Gesellschaft aus Professen, wirkli- toren und angenommenen Schülern; 3) in einem drit- mehr eigentlichen Sinne umfaßt sie blos die Professen ben Coadjutoren und 4) in einer vierten, der eigent- edeutung enthält sie blos die Professen; nicht als wenn der körper nicht aus noch anderen Gliedern bestände, sondern n der Gesellschaft die Vornehmsten sind, und Einige der- er Wahl eines Generals ein actives und passives Stimm- [22]). „Nach was immer für einer dieser vier

lf Bd. I. S. 145. v. Lang, Gesch. S. 38 fg. bes. 52 fg.
kenne a. a. O. S. 150.
aus erhellet deutlich genug, daß, um zur Gesellschaft Jesu in die- Bedeutung zu gehören, nur das Gelübde des Gehorsams gegen den dertlich ist, und also Jesuit in diesem Sinne ein Jeder sein kann, m Gehorsame verpflichten will. Hierin steckt sonach die Classe der r Jésuites à courte robe, da die Novizen durch „auch" als eine sse von Gliedern hinzugefügt werden.
itut. soc. Jes. Vol. I. p. 402. (Constitut. P. V. declaratio

Weisen Jemand", fügen die Constitutionen hinzu, „in der
schaft sein mag, so ist er der Gemeinschaft der geistlichen
fähig, welche der General in derselben nach der Gestaltu
apostolischen Stuhles zur größeren Ehre Gottes verleihen
Welcher Gebrauch läßt sich nicht blos aus dieser einzigen B
mung machen, um dem Orden Glieder aus allen Ständen,
hen und niederen, zuzuführen? Denn welcher Gläubige wä
so gottlos, daß er den reichen Gnadenschatz, den der Orden ih
das Gelübde des an sich schon verdienstlichen Gehorsams
ausschlagen und verscherzen könnte?

Wer in den Orden aufgenommen werden will [23]), m
zwei Prüfungen unterwerfen, welchen noch eine vorläufige
geht, die mehr oder weniger lange dauert. Denn es ist, wie
stitutionen sagen, äußerst wichtig, daß man die Neulinge le
lange prüfe, ehe man sie in die Gesellschaft aufnimmt. Man b
sie Anfangs nur als Gäste und zeigt ihnen so viel von der
tung des Ordens, als nöthig ist, um in ihnen ein lebhaftes Ve
nach demselben zu erwecken. Ist ihr Entschluß, in der Ge
leben und sterben zu wollen, fest gefaßt, so werden sie, wen
kein Hinderniß obwaltet oder der General von einem solchen di
hat, in ein besonderes Prüfungshaus geschickt, wo sie 12 bis 2
sich aufhalten. Hier müssen sie ihre Fähigkeiten und Kenntni
fen lassen, ihre geheimsten Gedanken und Gesinnungen entdeck
General oder seinem Abgeordneten (dem Obern) alle ihre Sün
Jugend auf bekennen [24]) und wiederholt ihren Entschluß, in
sellschaft leben und sterben zu wollen, kund geben [25]). Die zwe
fung hat den Zweck, den Novizen von allen Seiten gen
nen zu lernen und vorzüglich ihm den Geist des blinden Gehorsams
Befehle seiner Oberen gleichsam zur Natur zu machen, wie die
denen Proben, die er bestehen muß, nur zu deutlich beweisen
Ablauf der Prüfungszeit, oder, nach Gutbefinden der Vorgesetzt
früher, wird der Noviz zur Ablegung der Gelübde gelassen, w
Jahre an zwei hohen Festtagen vor dem Allerheiligsten und in
wart einiger Väter aus der Gesellschaft und des ganzen, in d
versammelten Volkes nach empfangenem Abendmahle erneuer
müssen. Dieser Feierlichkeit ungeachtet sind diese Gelübde nur ei

---

23) Instit. soc. Jes. Vol. I. pag. 340 sq. (exam. gen. c. 4. n
(Const. P. I. c. 4 Wolf a. a. O. S. 147 fg.) — Die hier
nenden Prüfungen haben die blos zu Adjunctenden, zumal wenn sie
kinder eines Jesuiten waren, natürlich nicht zu bestehen. Die
bei diesen ohnehin geheim bleiben (s. unten unter B.)

24) Das Sündenbekenntniß gewährt den tiefsten Blick in
Menschen und enthüllt am Besten die Neigungen und Gesinnungen
war eine herrliche Controle darüber, ob der Neuling seine
ken und Gesinnungen wirklich aufrichtig entdeckt habe.

25) Man sehe den besondern Abdruck.

ble Constitutionen sagen [26]), die verborgene Absicht (intentio) jenigen, der sie ablegt, als desjenigen, der sie annimmt, nach päpstlichen Stuhle erhaltenen Erlaubniß dahin gehe, sie als Gelübde weder zu thun, noch als solche anzunehmen. Der Gelübde eines Novizen und auch eines Schülers ist folgen- ächtiger, ewiger Gott! Ich N. N., obwohl deines göttlichen chst unwürdig, jedoch im Vertrauen auf deine unendliche Barmherzigkeit und aus Antrieb, dir zu dienen, gelobe, heiligsten Jungfrau Maria und vor dem ganzen himmli- acte (curia) deiner göttlichen Majestät, Armuth, Keuschheit, ewigen Gehorsam in der Gesellschaft Jesu, und verspreche, zu treten [27]), um darin ganz nach dem Sinne der tionen dieser Gesellschaft zu leben. Durch deine Güte und Huld und durch das Blut Jesu Christi bitte so, dieses Opfer gefällig anzunehmen und mir deine reich- , die du mir gegeben, dieses zu verlangen und wirklich zu ur gänzlichen Erfüllung zu leihen." [28]) Die Worte: „ganz Sinne der Constitutionen zu leben," haben, wie utionen erläutern [29]), die Bedeutung, daß derjenige, welcher diese hwört, es unter der stillschweigenden Bedingung thut, „wenn llschaft ihn behalten will." Er selbst verpflichtet sich ur ewigen Haltung der Gelübde; allein die Gesellschaft be- mmer das Recht für sich, ihn auszustoßen. Von dem Au- Ausstoßung an hört dann auch die Verbindlichkeit auf, diese halten. Welches Spiel wird hier nicht mit dem feierlichsten en! Welchen Mißbrauch kann die Gesellschaft nicht von die- tigkeit machen! Die Gelübde verbinden und verbinden nicht, es der General für gut befindet [30]). So lange über den Novizíaten die Gesellschaft nichts bestimmt hat, heißt er nter (indifferens) [31]).

vollendeter Prüfungszeit und abgelegten Gelübden steigt der lasse der approbirten Schüler (scholares s. scholastici auf [32]) und muß nun in den Collegien entweder sich selbst Wissenschaften unterrichten lassen, oder Andere in denselben. Er weiß nicht, wozu ihn der Orden bestimmen werde, ral aus ihm machen kann, was er will [33]); er kann ihn h in dieser Classe lassen, ihn in der Eigenschaft eines welt-

—

lt. soc. Jes. Vol. I. p. 406. (decl. Part. V. c. 4. §. 1.)
es ist ein besonderes neben den übrigen bestehendes Votum, s. Instit. . II. p. 251. Nr. 16.
t. soc. Jes. l. c. (Constit. P. V. c. 4. §. 4.)
t. soc. Jes. l. c. (declar. P. V. c. 4. §. 8.)
e sehe noch den besondern Abdruck.
t. soc. Jes. Vol. I. p. 341. c. 1. §. 11.
t. soc. Jes. Vol. I. p. 79. 341 u. 403.
t. soc. Jes. Vol. I. p. 716. can. 11 ab. Corp. Inst. Vol. I. p. 1062.

lichen Coadjutors (Laienbruders) zu den niedrigsten Verrichtung
halten, oder ihn zum geistlichen Coadjutoren oder Professen von d
vier Gelübden befördern, da die Constitutionen hierüber gar kei
dende Vorschrift enthalten, und daher jede Beförderung lediglic
dem Gutdünken des Generals abhängt.

Das Noviziat und die Aufnahme in die Classe der appr
Schüler sind zwar der regelmäßige Weg zur (dritten) Classe der
lichen Coadjutoren, allein nicht Bedingung zum Eintri
dieselbe, so wie man auch Professe werden kann, ohne zuvor
nannten drei Classen durchgemacht zu haben. Der General ka
approbirten Schüler zum geistlichen Coadjutoren oder sogleich zum
sen, so wie auch jeden Anderen, der dem Orden noch gar nicht
hört, zu dem einen oder anderen Grade befördern, wenn die
des Mannes, die Umstände, überhaupt die Interessen der Gese
es räthlich machen. Neben den geistlichen Coadjutoren (coadj
spirituales), welche Priester und wohlunterrichtet sein müssen
der Gesellschaft in geistlichen Verrichtungen, im Beichtstuhle
der Kanzel und im Lehramte dienen zu können, gibt es
weltliche Coadjutoren (coadjutores temporales), welche,
lich nur Laienbrüder, in Geschäften, die außer dem Berufe un
Würde des Priesterthums liegen, hinreichende Kenntnisse besitzen
sen [34]). Die Gelübde der (geistlichen und weltlichen) Coa
toren sind nur der Form nach von denen der Novizen und Sch
verschieden, indem sie nicht gerade an Gott, sondern an den G
ral des Ordens oder dessen Repräsentanten gerichtet werden.
sind ebenfalls öffentliche, aber nicht feierliche Gelübd
derselben stillschweigenden Intention, wie jene, untern
da der Orden sich auch hier gegen den Gelobenden nicht verbinde
sich vorbehält, ihn aus der Gesellschaft zu verstoßen [35]).

Zwischen den Coadjutoren und den Professen von vier Ge
gibt es noch eine Mittelclasse, welche die Professen von
Gelübden in sich begreift, die nämlich dem Papste keinen beso
Gehorsam angeloben, sondern blos die gewöhnlichen Gelübde,
Coadjutoren in derselben Weise, wie diese, ablegen. Nur sind d
lübde bei den Professen nicht, wie bei den Coadjutoren, einfache
dern feierliche, wie nicht blos aus dem Gegensatze, sondern au
der Bulle des Papstes Julius III. (21. Sept. 1550) erhellet
welcher der General auch Einige nicht blos zu den einfachen, s
zu den feierlichen Gelübden wegen der Andächtigkeit und Eig
der Personen zulassen kann [36]). Das Examen generale [37]) bezi

34) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 354. (exam. generale c. 6. §. 1—
35) Man sehe den besondern Abdruck.
36) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 24. Vergl. auch p. 406. (Constit. P
c. 4. decl. §. A.) Diese professi trium votor. sind in Wahrheit noap
M. s. Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 710. (can. 13. congreg. IV.)
37) Cap. 1. decl. (Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 342.)

oder wenigſtens (vel certe) einige ſeltene Gaben Gottes
aliqua rara) beſitzen, die dieſes (den Abgang der zum Beich-
erlichen wiſſenſchaftlichen Bildung) zu erſetzen ſcheinen, ſo
eneral oder der von ihm erwählte Stellvertreter dieſelben
r den größeren Gehorſam Gottes und das Beſte der Ge-
genügend hält.

Beſtimmung dieſe Profeſſen von drei Gelübden eigentlich
über ſchweigen die Conſtitutionen des Ordens, die jedoch
verrathen, daß ihre Aufnahme der Geſellſchaft von ganz
Nutzen ſei. Denn wie hätte ſonſt der Papſt veranlaßt
nen, dem Orden dieſe abweichende Profeſſion beſonders zu
Auf den Umſtand, daß dieſe Profeſſen nicht, wie die geiſt-
iatoren und Profeſſen von vier Gelübden, Prieſter ſein
beſonders Monclar[39]) die Vermuthung gegründet, daß
Profeſſen auch Laien ſeien, die mit dem Orden in nächſter
ſtehen, ohne dem äußeren Anſcheine nach für Jeſuiten
Es iſt außer allem Zweifel, daß auch Weltleute aller Stände
aller Religionen Jeſuiten ſein können. Ausbreitung des
ein Hauptmittel, die Macht zu vermehren und die Zwecke
förderu. Die Conſtitutionen der Geſellſchaft enthalten
dagegen angeführt werden könnte; und wäre dieſes auch der
ürden die geheime intentio, die Maxime: der Zweck hei-
ittel, und die unbeſchränkte Löſungsgewalt des Generals
Hinderniß beſeitigen[40]). Im Gegentheile kommt in den
en Vieles vor, was auf auswärtige Jeſuiten Bezug hat[41]).
mit Zuverläſſigkeit behaupten, daß die Jeſuiten von jeher eifrig
ren, die Zahl der Ordensbrüder mit kurzen Röcken unter
den und in allen Ländern auf alle mögliche Weiſe zu ver-
lle, die geringeren Stände als dienende Laienbrüder und die
Profeſſen von drei Gelübden, waren den Lenkern des weiten
societatis willkommen, denn Niemand wußte beſſer, als
, den Werth einer der Welt unbekannten und darum

—

it. soc. Jes. Vol. I. p. 404. (Constit. Part. V. cap. 2. decl. §. C.)
apte rendu des constitutions des Jésuites p. 157 u. 376 fg.
. Bd. I. S. 158 fg.
konnten die geiſtlichen Ordensritter ohne Profeß in die Geſellſchaft
. soc. Jes. Vol. I. p. 480. (decr. 29. congr. I.) u. p. 564. (decr. 7.
)
n ſehe hierüber ausführlicher den beſonderen Abdruck.

unangreifbaren Kriegerschaar zu schätzen, welche gleich eine
baren Corps Sapeurs im Dunkeln Staat, Kirche und Sc
minisen und die Eroberung dieser Institute erleichtern, jed
Hinderniß beseitigen, aus jeder Verlegenheit, in welche di
Väter im Eifer für die größere Ehre Gottes etwa gerath
retten, die im Kampfe für das Heil der Seelen ermatteter
ihrer Mitte laben und im Falle einer Verfolgung auch vor
ihnen durchhelfen konnte. Sie wußten nur zu gut, daß
jede neue Aufnahme ein möglicher Feind für immer
und ein wirklicher Freund und Gehülfe für immer gew
daß selbst Nullen, hinter Zahlen gereiht, bedeutsame N
werden, und daß ihr Institut seine unsichtbare Grundm
Welt einsenken muß, wenn es als eine feste Burg bestehen
Stürmen zu trotzen vermögen soll. Denn ist dieses Letztere
dann mag auch der sichtbare äußere Bau eingerissen n
unsichtbaren Grundfesten bleiben dennoch in ihrer Kraft
gewähren in ihren unterirdischen Hallen Zufluchts- und Vers
orte, wo man den Wiederaufbau bereden und beginnen k
durch ein solches mit Eifer und Erfolg betriebenes Recrutir
wornach jeder Missionär, jeder Beichtiger, jeder Prediger
als ein Werbofficier in seinem Wirkungskreise thätig war
begreiflich, daß die Jesuiten sich in so kurzer Zeit über die
verbreiten, so ungeheure Reichthümer zusammenbringen,
Klagen, die sie überall veranlaßten, allem Hochmuthe, den
der Gelegenheit zeigten, und allen Schandthaten, die sie a
verübten, zum Trotze so lange halten, und selbst nach der
des Ordens verborgen fortbestehen und in unserer Zeit sich
mächtig erheben konnten.

Die letzte und höchste Classe des Ordens, die S
Fundamente der ganzen Gesellschaft[42]), die Knochen und
ganzen Körpers[43]), bilden die Professen von vier G
Sie haben in allen Versammlungen Stimm- und actives
Wahlrecht; sie allein wählen das Oberhaupt der Gesellschaft
Mitte, bekleiden die höchsten Aemter und Würden im
sind in die tiefsten Geheimnisse der Gesellschaft eingeweiht
und schwer sind daher auch die Prüfungen, durch welche
hohem Berufe gelangt. Außer den gewöhnlichen mehrjährigen
in allen Pflichten und Regeln des Ordens verlangen die
nen[45]) noch eine vollständige Selbstverleugnung, jugendliche
gründliches Studium der Theologie, welches jedoch auch an
schaften ersetzen können, und Priesterstand. Die Bench

42) Suarez, de relig. soc. Jes. Lib. VIII. c. 2. §. 7.
43) Sacchini, histor. soc. Jes. (Antverp., 1620) Pars II. L
44) Marion, édit d'expulsion des Jésuites du 3. Sept.
45) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 403 sq. (Const. Part. V.
p. 423 fg. (Const. P. VIII. c. 1.) u. p. 446 (Const. P. X.

nd Würdigkeit zum Grade eines Profeſſen gebühret aus-
em General, welcher dabei lediglich die größere Ehre Gottes
türlich davon unzertrennlichen Vortheil der Geſellſchaft zu
n hat. Ihm allein ſteht die Befugniß zu, einen Geſell-
Profeſſion zuzulaſſen, und nur in ſeltenen Fällen kann
Provinzial dieſelbe ausüben. Die Zahl der Profeſſen ſoll
nur gering ſein. Der General kann die Profeſſion auch
de eines jeden anderen Gliedes der Geſellſchaft, welches auch
r iſt, ablegen laſſen — was bei ſolchen zu geſchehen pflegt,
mit dem Orden verbinden, ohne die Welt, die Würden
bherigen Stand zu verlaſſen, und die ſonach nicht als Je-
nt werden ſollen.

Gelobungsformel[46]) für dieſe Profeſſion weicht von
welche für die Profeſſen von drei Gelübden vorgeſchrieben
ſentlichen nicht ab; nur kommt noch das vierte Gelübde,
überdies verſpreche ich dem Papſte beſonderen Gehorſam in
die Miſſionen," hinzu[47]). Nach den apoſtoliſchen Briefen
war dieſer beſondere Gehorſam auf Alles erſtrecken, was
befiehlt; die Erklärung der Conſtitutionen[48]) bemerkt aber,
ge Intention dieſes vierten Gelübdes nur auf die Miſ-
ſtet ſei. Allein die frommen Väter waren noch nicht zu-
unbeſchränkten Gehorſam durch dieſe Intention in einen
verwandelt zu haben, ſondern ſie fanden es der größeren
s noch angemeſſener, auch dieſen beſchränkten Gehorſam zu
. — Der Papſt kann nämlich zwar Jeſuiten, jedoch nur
en vier Gelübden, weil nur dieſe ſich hierzu durch das
dhe verbindlich machen, zu Miſſionsgeſchäften gebrauchen;
General hat nach den Conſtitutionen das Recht, die Miſſio-
diejenigen, welche der Papſt geſendet hat, nicht ausgenom-
eder Zeit wieder zurückzurufen, ohne dieſem Rechenſchaft
ldig zu ſein[49]). Man ſieht hieraus, daß der Gehorſam
äpſtlichen Stuhl nicht wohl das Weſen des vierten Gelüb-
me, ſondern daß die Beſtimmung der Profeſſen von vier
uch eine andere Intention haben müſſe, als blos Un-
bekehren!

Jeſuit kann ohne Bewilligung des Generals aus dem Or-
eten, wenn er nicht Carthäuſer werden will. Verläßt er ohne
Geſellſchaft, ſo hat dieſe das Recht, ihn ſelbſt durch die weltlichen
folgen, ihn durch Spione auskundſchaften zu laſſen, ihn in's

. soc. Jes. Vol. I. p. 404. (Const. P. V. c. 3. §. 2.)
. soc. Jes. l. c. (§. 3.)
. soc. Jes. Vol. I. p. 405. (declar. §. C.)
. soc. Jes. Vol. I. p. 437 u. 439. (Const. P. IX. c. 3. §. 6.
7.) Es beruht dieſes auf einer Bulle von Paul III. von 1549, ſ.
p. 14.

Gefängniß zu werfen und als Apostaten und [illegible] und zur Erbauung der übrigen Glieder zu bestrafen[50]). [illegible] Gesellschaft das Recht, jedes Glied, selbst Professen von vier [illegible] in gewissen Fällen sogar den General aus dem Orden [illegible] jedoch bei Personen, welche am Engsten an dieselbe [illegible] nur höchst selten geschehen kann[51]). Gleichwohl behält [illegible] das Recht, den Ausgestoßenen zu jeder Zeit wieder [illegible] aufzunehmen, so daß ein solcher sein ganzes Leben hindurch [illegible] selben abhängig bleibt, wenn er auch nicht wieder [illegible] sollte. Da die Jesuiten keine eigentlichen Strafgesetze hatten, [illegible] Ursachen angegeben wären, aus denen die Ausweisung [illegible] kann, so waltete hier blose Willkür. Die Constitutionen [illegible] auch gewisse geheime Beweggründe, Jemanden aus [illegible] entlassen, ohne daß ein sündhaftes Vergehen vorliegt; [illegible] die Ausweisung (ohne Angabe des Grundes, dessen [illegible] Anderen leicht Entrüstung [perturbatio] veranlassen [illegible] irgend einem Vorwande, z. B. daß der Ausgewiesene [illegible] Prüfungen wegen verschickt werde, geheim erfolgen soll. [illegible] Ausweisungen oder richtiger Entlassungen war wohl [illegible] litik im Spiele. Es galt in solchen Fällen wohl in [illegible] Vortheil des Ordens, z. B. die Erwerbung einer [illegible] Entlassungen des Pater Grebert und des Grafen [illegible] die Uebernahme eines wichtigen kirchlichen oder weltlichen [illegible] Ausführung irgend eines Planes, die Einpflanzung, [illegible] bildung des Jesuitismus in protestantischen Ländern u. s. [illegible] sind diese Entlassungen oder vielmehr Entsendungen ein [illegible] liches Geheimniß der Gesellschaft; daß sie aber zu allen [illegible] fanden und zu jedem Zwecke gebraucht werden durften; [illegible] der bekannte Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, [illegible] viele Thatsachen der Geschichte, die sich nur als Folgen [illegible] triebe verborgener Jesuiten erklären lassen. Es steht fest [illegible] then, daß bei dem vierten Gelübde der Professen die [illegible] auch, ja vorzugsweise auf solche geheime „Missionen [illegible] tet sei, zu welchen eben ganz ausgezeichnete Gewandtheit, [illegible] kunst, Schlauheit, Beredungs- und Ueberredungsgabe, innere [illegible] stigkeit verbunden mit äußerer Fügsamkeit, Geschmeidigkeit [illegible] lichkeit, Muth, Ausdauer und erprobte Treue und [illegible] forderlich sind. Nur eine solche Intention macht die [illegible]

---

50) Bulle des Papstes Pius V. vom 15. Jan. 1565 in [illegible] Vol. I. p. 34 sq. Vergl. auch p. 594 sq. (decr. 22. congreg. [illegible] Wolf, Bd. I. S. 170 fg. Nach Suarez — ihn zum [illegible] theilen. S. v. Lang, Gesch. S. 71.

51) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 365 und 369. (Const. P. [illegible] u. decl. c. 2. §. A.) und p. 440. (Const. P. IX. c. 4. §. 7.) [illegible]

52) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 368. (Const. P. II. c. [illegible]

53) Wolf, Bd. I. S. 177 fg.

ist begreiflich, womit man bei der Zulassung zur Profession
lübde zu Werke ging.

Regierungsform und Verfassung[54]). Die Ge-
lesu oder der Jesuitenstaat ist eine Wahlmonar-
oder vielmehr eine Wahldespotie. Die Gesellschaft
h von einem gewählten General (praepositus generalis)
kt regiert, da alle seine Unterthanen (sui[55]) s. sub-
hm zum unbedingten Gehorsame verpflichtet sind. Je
ein solcher Gehorsam ist, desto mehr gab man sich
zu rechtfertigen. So gibt schon Ignaz in einem Schrei-
Gesellschafter in Portugal von der Tugend des Ge-
[56]) drei Mittel an, diese Tugend zu erleichtern; erstens
horchende den Befehlenden nicht als einen schwachen ge-
Menschen, sondern als Christus selbst, der die ewige
d Güte sei, betrachten; er soll zweitens gegen alle Be-
beren nicht den geringsten Abscheu, sondern einen heftigen
deren Ausübung empfinden (Jesuiten können also beliebig
gen unterdrücken und hervorrufen), und drittens sich selbst
d. i. sophistisch belügen), daß alle Befehle des Oberen un-
re Befehle Gottes seien — ein Rath übrigens, den man
den Staatsunterthanen unaufhörlich ertheilt. Der Papst Ju-
) trägt den Unterthanen des jesuitischen Reiches geradezu auf,
ihm (dem General) Christus anerkennen und gebührend
en." Der General wird überhaupt als Stellvertreter
) und Gottes[57]) dargestellt. Der jesuitische Unterthan
gegen „überreden, daß er sich von der göttlichen Vorsehung
er Oberen tragen und leiten lassen müsse, als wenn er ein
wäre, der sich überall hintragen und auf jede beliebige
ndeln läßt, oder ähnlich dem Stocke eines Greisen, wel-
ligen, der ihn in der Hand hält, überall und in jeder
welcher er denselben gebrauchen will, dient." — „Er soll in

—

n vgl. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 177 fg. v. Lang, Gesch. S. 61 fg.
. soc. Jes. Vol. I. p. 101 sq. (Bull. Gregorii XIV. a. 1590):
tionem gubernandi — — — monarchicam esse decrevit."
t. soc. Jes. Vol. I. p. 14. (Bull. Pauli III. a. 1549): „P. ge-
s quocunque locorum mittere etc. — valeat."
t. soc. Jes. Vol. I. p. 23. (Bull. Julii III. a. 1550): „Sin-
hditorum etc." Auch heißen sie Volk (gens), s. Vol. I. p.
P. VIII. c. I. §. B.)
olf, Bd. I. S. 133 fg. Der Brief ist abgedruckt in Inst. soc. Jes.
161 sq. u. in Regulae soc. Jesu (Lugd., 1606.) p. 368 sq.
der Bulle von 1550: „In illo Christum velut praesentem
, quantum decet, venerentur." Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23.
ui Christi vices gerit," Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 406. (Const.
§. 5.) „Quem Christi loco habet," Inst. Vol. II. p. 52. §. 2.
erum Dei tenenti," Inst. soc. Jes. l. c. p. 404. und 405. (Const.
, 2. u. 6.)

Allein, worauf sich der Gehorsam erstrecken kann, auf seine (
nerals) Stimme, als wenn sie von Christus selbst käme,
Bereitwilligste hören."—„Der Gehorsam soll in Bezug auf di
ziehung, auf den Willen und auf die Einsicht (so daß der
die Einsicht — die Meinung von dem, was zu vollziehen ist, zwi
Befehlenden und Gehorchenden übereinstimmen) ganz vollkomm
so daß man mit großer Schnelligkeit und geistlicher Freude
aus immer befohlen worden sein mag; daß man sich überrede, Alles
und daß man jede widerstreitende eigene Meinung und jedes wide
eigene Urtheil durch einen gewissen blinden Gehorsam (caeca
obedientia) verleugne[62])." Dieser blinde Gehorsam erstreckt sich
gleichgültige Dinge, und soll nicht blos auf ausdrücklichen Befehl
auf jeden Wink des Oberen, als käme er von Christus, gele
den[63]). — Es bedarf wohl nicht mehr als dieser urkundlichen
um sich zu überzeugen, daß die Herrschaft in der Gesellschaft
absoluteste Despotie sei. Die Ordensglieder sind ih
dieser mit Leib und Seele unterworfen, indem nach den myst
gröbsen Vorstellungen die vollendetste Demuth eben darin bes
man sein Menschenthum dem Orden zum Opfer bringt, sein
zwecke in den Zwecken des Ordens auf- oder untergehen läßt
als ein blindes Werkzeug dem Willen des Oberen hingibt.
es gelingt, die Persönlichkeit durch unbedingte Hingebung ab
desto höher steigt die Vollkommenheit, desto größer ist das
Der unbedingte Gehorsam wird also hier durch
ligion geheiligt[64]), weil er nach der Religionsvorstellu
nicht einem Menschen, sondern Gott selbst geleistet wi
theils in dem vollendetsten Siege über sich selbst, über Stolz
und Eigenwilligkeit, kurz in dem Triumphe der höchsten De
steht. Darum kann auch nur eine auf Religion g
bote Despotie diesen Grad der Absolutheit er
Denn die despotische Gewalt kündigt sich hier nicht als m
cher Zwang, sondern als Wille Gottes an, und die
schaft erscheint nicht als eine erzwungene, sondern als
willige, als der vollendetste Triumph der geistig
heit über die sündhafte Natur, und deshalb nicht
niedrigung oder Schande, sondern als geistige Er
als die höchste Ehre vor Gott; und außer dem besonderen
Wohlgefallen hienieden winkt als unvergänglicher Lohn
Knechtschaft Gottes ein Sitz im Chore der Heilige
Eine solche Selbstvernichtung bahnt also zugleich den
römisch-christlichen Heroenthum, zur Würde ei

62) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 407 sq. (Const. P. VI. c.
63) Instit. soc. Jes. l. c.
64) „Sancta obedientia," Inst. soc. Jes. Vol. I. p.
P. VI. c. 1. §. 1.)

d vor dem Heiligen stehen nicht nur alle Rechtgläubi-
ren Knieen um Gunst und Protection, sondern er wirkt
in besonderer Liebling des himmlischen Herrschers, der sich
den Bitten desselben herabneigt, für alle Zeiten auf
ung der Weltbegebenheiten ein; er ist gleichsam
ein Himmelsfürst eine Theilnahme an der
erung auszuüben. Was könnte auch die Welt mit
Gütern gegen die Verheißung einer solch' himmlischen
lichkeit bieten? Der Ruhm, den dieser unbedingte Ge-
Aussicht stellt, ist demnach das Höchste, wornach ein Sterb-
kann. Denn die Würde eines Heiligen verleiht selbst ir-
dlichkeit und einen Glanz, der alle Herrlichkeit mensch-
weit überstrahlt. Vor dem Heiligen auf dem Altare, vor
einen (Reliquien) sogar, erscheint ja auch der mächtigste
ur als ein demüthiger Supplicant. Auch ist dieser unbe-
rsam, wie ihn der Orden vorschreibt, und diese Einheit
und des Willens in der Person des Generals nur ein
ld der Verfassung des Himmelreiches, wie solches die rö-
lische Kirche darstellt. Und gab endlich nicht Christus
erste Beispiel der vollendetsten Demuth und des unbedingte-
ams gegen seinen Vater? Christi wahrer Nachfolger ist
wer sich in gleicher Weise demüthig und gehorsam gegen
upt, das er seiner Kirche gesetzt hat, und das sich ja selbst nur
Knecht der Knechte Gottes[65]) nennt, so wie gegen
ewiser, welche dieses Oberhaupt kraft göttlicher Ermächti-
Mitregenten der Kirche angeordnet und als sichtbare Organe
n Willens anerkannt hat. So hängt die Regierungsform
haft Jesu genau mit dem Systeme der römisch-katholischen
mmen, ja erscheint sie nur als eine Manifestation, als
praktische Ausprägung dieses letzteren. Hieraus läßt es
erklären, warum der Zudrang zu diesem Orden so groß
gerade die fähigsten Köpfe und die feurigsten Männer am
gezogen wurden. Denn die Glieder des Ordens waren
gewöhnliche Mönche, zur einförmigen klösterlichen Andacht
nthätigen Zurückgezogenheit in einsamen Klosterzellen verur-
rn zu einem thätigen, gleichsam kriegerischen Leben berufen[66]).
n als die erste, wichtigste und darum privilegirteste Legion
kirchlichen Kriegsheeres der streitenden Kirche von Gott[67])
Wahrlich eine solche Laufbahn mußte für fanatische Fröm-
für den Ehrgeiz gleich anlockend sein!

---

r Papst nennt sich bekanntlich „servus servorum Dei."
uicunque vult sub crucis vexillo Deo militare," Inst. soc. Jes.
2.
oc. Jes., quam divina providentia excitavit," Inst. soc. Jes.

Allein, worauf sich der Gehorsam erstrecken kann, auf seine
nerals) Stimme, als wenn sie von Christus selbst käme,
Bereitwilligste hören."—„Der Gehorsam soll in Bezug auf di
ziehung, auf den Willen und auf die Einsicht (so daß der
die Einsicht — die Meinung von dem, was zu vollziehen ist, zwi
Befehlenden und Gehorchenden übereinstimmen) ganz vollkomm
so daß man mit großer Schnelligkeit und geistlicher Freude
aus immer befohlen worden sein mag; daß man sich überrede, Alles
und daß man jede widerstreitende eigene Meinung und jedes wide
eigene Urtheil durch einen gewissen blinden Gehorsam (caeca
obedientia) verleugne[62])." Dieser blinde Gehorsam erstreckt sich
gleichgültige Dinge, und soll nicht blos auf ausdrücklichen Befeh
auf jeden Wink des Oberen, als käme er von Christus, gele
den[63]). — Es bedarf wohl nicht mehr als dieser urkundlichen
um sich zu überzeugen, daß die Herrschaft in der Gesellschaft
absoluteste Despotie sei. Die Ordensglieder sind ih
dieser mit Leib und Seele unterworfen, indem nach den myst
gösen Vorstellungen die vollendetste Demuth eben darin bes
man sein Menschenthum dem Orden zum Opfer bringt, sein
zwecke in den Zwecken des Ordens auf- oder untergehen läßt
als ein blindes Werkzeug dem Willen des Oberen hingibt.
es gelingt, die Persönlichkeit durch unbedingte Hingebung ab
desto höher steigt die Vollkommenheit, desto größer ist das
Der unbedingte Gehorsam wird also hier durch
ligion geheiligt[64]), weil er nach der Religionsvorstellu
nicht einem Menschen, sondern Gott selbst geleistet w
theils in dem vollendetsten Siege über sich selbst, über Stolz
und Eigenwilligkeit, kurz in dem Triumphe der höchsten De
steht. Darum kann auch nur eine auf Religion g
bete Despotie diesen Grad der Absolutheit er
Denn die despotische Gewalt kündigt sich hier nicht als m
cher Zwang, sondern als Wille Gottes an, und die
schaft erscheint nicht als eine erzwungene, sondern als
willige, als der vollendetste Triumph der geistig
heit über die sündhafte Natur, und deshalb nicht
niedrigung oder Schande, sondern als geistige Er
als die höchste Ehre vor Gott; und außer dem besondern
Wohlgefallen hienieden winkt als unvergänglicher Lohn
Knechtschaft Gottes ein Sitz im Chore der Heilig
Eine solche Selbstvernichtung bahnt also zugleich den
römisch-christlichen Heroenthum, zur Würde ei

62) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 407 sq. (Const. P. VI. c. 1
63) Instit. soc. Jes. l. c.
64) „Sancta obedientia," Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 40
P. VI. c. 1. §. 1.)

ıb vor dem Heiligen flehen nicht nur alle Rechtgläubi-
ıren Knieen um Gunst und Protection, sondern er wirkt
ein besonderer Liebling des himmlischen Herrschers, der sich
den Bitten desselben herabneigt, für alle Zeiten auf
ung der Weltbegebenheiten ein; er ist gleichsam
ein Himmelsfürst eine Theilnahme an der
ierung auszuüben. Was könnte auch die Welt mit
Gütern gegen die Verheißung einer solch' himmlischen
ichkeit bieten? Der Ruhm, den dieser unbedingte Ge-
Aussicht stellt, ist demnach das Höchste, wornach ein Sterb-
ı kann. Denn die Würde eines Heiligen verleiht selbst ir-
rblichkeit und einen Glanz, der alle Herrlichkeit mensch-
e weit überstrahlt. Vor dem Heiligen auf dem Altare, vor
einen (Reliquien) sogar, erscheint ja auch der mächtigste
ur als ein demüthiger Supplicant. Auch ist dieser unbe-
orsam, wie ihn der Orden vorschreibt, und diese Einheit
und des Willens in der Person des Generals nur ein
ld der Verfassung des Himmelreiches, wie solches die rö-
lische Kirche darstellt. Und gab endlich nicht Christus
rste Beispiel der vollendetsten Demuth und des unbedingte-
sams gegen seinen Vater? Christi wahrer Nachfolger ist
wer sich in gleicher Weise demüthig und gehorsam gegen
upt, das er seiner Kirche gesetzt hat, und das sich ja selbst nur
Knecht der Knechte Gottes[65]) nennt, so wie gegen
ewiesen, welche dieses Oberhaupt kraft göttlicher Ermächti-
Statthalter der Kirche angeordnet und als sichtbare Organe
en Willens anerkannt hat. So hängt die Regierungsform
chaft Jesu genau mit dem Systeme der römisch-katholischen
ammen, ja erscheint sie nur als eine Manifestation, als
h-praktische Ausprägung dieses letzteren. Hieraus läßt es
erklären, warum der Zudrang zu diesem Orden so groß
gerade die fähigsten Köpfe und die feurigsten Männer am
ngezogen wurden. Denn die Glieder des Ordens waren
gewöhnliche Mönche, zur einförmigen klösterlichen Andacht
nthätigen Zurückgezogenheit in einsamen Klosterzellen verur-
ern zu einem thätigen, gleichsam kriegerischen Leben berufen[66]).
n als die erste, wichtigste und darum privilegirteste Legion
h-kirchlichen Kriegsheeres der streitenden Kirche von Gott[67])
Wahrlich eine solche Laufbahn mußte für fanatische Fröm-
b für den Ehrgeiz gleich anlockend sein!

---

r Papst nennt sich bekanntlich „servus servorum Dei.“
ıalcunque vult sub crucis vexillo Deo militare,“ Inst. soc. Jes.
2.
soc. Jes., quam divina providentia excitavit,“ Inst. soc. Jes.

Der General wird von der allgemeinen Versammlung (congregatio generalis) durch absolute Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt [68]). Er kann nur wegen bestimmter Vergehungen von der Gesellschaft abgesetzt werden, wenn er es nicht vorzieht, freiwillig seine Würde niederzulegen [69]). Wenn er wegen Schwäche außer Stande ist, selbst zu regieren, so kann er sich einen Generalvicar wählen, was er auch vor seinem Tode thun soll. Sonst geschieht die Wahl durch die Assistenten und die andern Professen, wozu wenigstens sieben Wähler erforderlich sind, deren Zahl aber vierzig nicht übersteigen darf.

Der General übt jene Gewalt über die Gesellschaft aus, „welche zu einer guten Verwaltung, Zucht (correctio) und Regierung derselben nöthig ist [71])". Er hat die befehlende und anordnende Gewalt [72]), die vollständige Leitung der Collegien und der Studirenden [73]), die ganze Verwaltung und Jurisdiction über Alle [74]), das unbeschränkte Missionsrecht [75]), eine eben so unbeschränkte Substitutionsgewalt in Bezug auf die Ausübung seiner Rechte [76]). Er befördert zu allen Graden und vergiebt alle Aemter [77]); er kann nach Belieben Professen und Coadjutoren machen [78]), die Schüler vor dem vierzehnten Jahre zum Noviziate zulassen [79]), Jeden aus den Orden ausstoßen, wie die Gesellschaft selbst [80]) Regeln abfassen [81]), den Congregationen (Brüderschaften) beliebig Indulgenzen verleihen [82]), jedem Mitgliede erlauben, in einen anderen Orden überzugehen [83]), zu dispensiren ꝛc. [84]). Ueberhaupt ist seine Gewalt ohne Grenzen [85]). Kein Vertrag ist ohne seine Zustimmung gültig [86]). Er verwaltet die Einkünfte und das Vermögen der Häuser und Collegien ganz nach freiem Ermessen; blos in der Veräußerung bereits errichteter Häuser und Collegien ist er an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden [87]), ohne deren Consens er auch an den Constitutionen des Ordens nichts verändern darf [88]). Er hat die Macht Vermächtnissen, welche an Collegien oder Häuser gemacht werden,

68) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 305. (comp. privil. sub Generalis) p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 2 sq. u. P. IX sq.) Man sehe den besonderen Abdruck.

69) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 439. (Const. P. IX. c. 4.) Seine gesetzliche Residenz ist in Rom, Inst. l. c. p. 113.

70) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 151. 429. (Const. P. VIII. c. 4.) (decr. 50. cong. II.) u. 576. (decr. 27. §. 1. congr. VI.) Vol. II. p. 45.

71) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23. (Bulle v. Julius III. v. 1550.)

72) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 6. u. 22. 73) Inst. l. c. p. 7.

74) Inst. l. c. p. 14. 75) Inst. l. c. 76) Inst. l. c. p. 19. u.

77) Inst. l. c. p. 102. 78) Inst. l. c. p. 103. 79) Inst. l. c. p.

80) Inst. l. c. p. 103. 81) Inst. l. c. p. 482. (decr. 143. congr.

82) Inst. l. c. p. 90. 93. 97. 241. 243. sq. u. 255.

83) Inst. l. c p. 15. 35. 73. u. 167.

84) Inst. l. c. p. 290. (comp. privil. sub dispensatio).

85) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 436. (Const. P. IX. c. 3. §. 1.)

86) Inst. soc. Jes. l. c. p. 38.

87) Inst. l. c. p. 258. (comp. privil. sub alienatio).

88) Inst. l. c. p. 22.

Bestimmung zu geben, wenn diese gleich dem Sinne des
gegen ist. Nur soll er hierbei klug und vorsichtig verfahren,
denjenigen, welche die Vermächtnisse zu bezahlen haben,
iß zu verursachen [89]).
esuitenstaat, welcher, wie die römisch-katholische Kirche [90]),
rde umfaßt, zerfällt in Assistenzen, wovon jede wieder
ovinzen in sich begreift. In den Provinzen befinden sich
user, Collegien, Prüfungs- (Noviziat-) Häuser,
ien und Convicte, Residenzen und in vielen auch
n.
ssistenz (assistentia) umfaßt die Provinzen eines oder
nder. Es gab Anfangs vier: 1) Indien, 2) Spanien und
, Deutschland und Frankreich und 4) Italien und Sicilien [91]);
, indem Frankreich zu einer besonderen Assistenz wurde [92]),
sechs, indem man Polen und Lithauen in eine besondere
nschuf [93]). Jeder Assistenz steht ein von der Gene-
ung gewählter Assistent (assistens) vor; die Assisten-
jedoch keine Mittelgewalt zwischen dem General und den
, sondern sie sind blos die Gehülfen und Contro-
Generals, gleichsam seine Minister und Räthe. Der General
schicken, was er aber nicht leicht thun soll, und sie, wenn
echt aufführen, von ihrem Amte suspendiren, jedoch nicht
mung der Gesellschaft absetzen, selbst wenn sie erkranken

igentlichen Regierungsbezirke des Staates der Gesellschaft
ie Provinzen (provinciae), deren Einrichtung dem Ge-
steht, daß er auch neue anordnen kann, wobei er jedoch
nten, unter welche die Sorge über die Provinzen zu ver-
zu Rathe ziehen soll [94]). Sie umfassen ganze, und Eine
Länder. Zu welcher Provinz ein Jesuit gehöre, entschei-
r Geburtsort, sondern der Ort, in welchem er zur Gesell-
ssen wurde. Man theilt sie in europäische und außereu-
[95]).
jeden Provinz steht ein Provinzial (praepositus pro-
r, welchen der General regelmäßig auf drei Jahre ernennt.

. l. c. p. 283. (comp. privil. sub commutatio.)
gl. verz. cap. 1. Extr. comm. de. majorit. et obed. (1. 8.)
. soc. Jes. Vol. I. p. 443. (Const. P. IX. c. 6. §. 10. sq.
r. 8. congreg. I.)
. l. c. p. 566. (decr. 1. congr. VI.)
. l. c. p. 692. (decr. 10. congr. XVIII.) S. den bes. Abdr.
. l. c. p. 443. (Const. P. IX. c. 6. §. 10.) p. 477. (decr. 108.
p. 495. (decr. 36. congr. II.)
. l. c. p. 653. (decr. 20. congr. XII.) p. 674. (decr. 21.
) u. Vol. II. p. 37 sq.

Dieser kann jedoch die Dauer des Amtes verlängern und [illegible] In den entfernten Provinzen können die Glieder der [illegible] die Stelle des verstorbenen Provinzials einen Andern [illegible] wählen, als nicht der General Einen sendet [97]). Die [illegible] sollen ausgezeichnete Männer (viri selecti), von [illegible] mit solchen Eigenschaften begabt sein, welche denen des [illegible] hältnißmäßig gleich kommen [98]). Ihre Gewalt geht von [illegible] aus, welcher sie auch beschränken kann, wiewohl es für [illegible] gehalten wird, ihnen eine ausgedehnte Macht einzuräumen [illegible] sind verpflichtet, ihre Provinz und ihre Untergebenen [illegible] gen des Generals entweder selbst oder durch einen Andern [illegible] visitiren [100]); über den Zustand der Provinz, so wie über [illegible] Angelegenheiten häufig an den General zu berichten, nach [illegible] schrift sie sich in Allem folgsam zu richten haben [1]); von [illegible] oberen über Alles sich berichten zu lassen und ihnen die [illegible] fungen zu ertheilen [2]); eine sorgsame Aufsicht über die [illegible] Studienanstalten, deren Lehrer und Schüler zu führen, [illegible] neuerungssüchtige Lehrer zu entfernen [3]); über die Bücher [illegible] besondere darüber zu wachen, daß keine Schrift ohne [illegible] len des Generals gedruckt werde [4]); die Verwaltung der [illegible] gelegenheiten gehörig zu besorgen [5]) und die Provinzial [illegible] gen, bei welchen sie zwei Stimmen haben, anzukündigen [illegible] ten [6]). Dem Provinzial steht ein Gehülfe (socius provin[illegible] Seite [7]).

In den Provinzen bestehen als Anstalten der Gesellsch[illegible] die Professhäuser (domus professae s. professorum) und [illegible] fungshäuser (domus probationis). Die ersteren [illegible] Einkünfte haben, noch unbewegliche Güter in Gemeinschaft [illegible]

96) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 437. (Const. P. IX. c. 3. §. [illegible] (ibid. §. J.) p. 440. (ibid. cap. 5. §. 1.) Papst Clemens VIII. [illegible] Verlängerung der dreijährigen Amtsführung, Inst. l. c. p. [illegible] congr. V.) p. 666. (decr. 17. congreg. XIII.) 97) Inst. l. c. [illegible]
98) Inst. l. c. p. 442. 443. u. 445. (Const. P. IX. c. 6. §. 2. §. [illegible]
99) Inst. l. c. p. 363. (Const. P. II. c. 1. §. 2.) p. 424. (Const. [illegible] c. 1. §. 6.) p. 437. u. 438. (Const. P. IX. c. 3. §. 4. u. 15.) [illegible]
100) Inst. l. c. p. 426. (Const. P. VIII. c. 1. §. F.) p. 478. (de [illegible] congr. I.) Vol. II. p. 88.
1) Inst. Vol. I. p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 4.) p. 425. [illegible] (Const. P. IX. c. 6. §. 6. u. §. A.) p. 447. (Const. P. X. §. 9.) [illegible] p. 86. u. 126. §. 11.
2) Inst. Vol. I. p. 442. (Const. P. IX. c. 6. §. 2.)
3) Inst. l. c. p. 620. (decr. 38. congreg. VIII.) p. 635. (de [illegible] congr. XVI.) Vol. II. p. 82. u. 177.
4) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 63. 5) Inst. l. c. p. 369 [illegible]
6) Inst. Vol. I. p. 429. (Const. P. VIII. c. 5. §. 3.) Vol. [illegible]
7) Inst. Vol. II. p. 118 sq.
8) Inst. Vol. I. p. 410. (Const. P. V. c. 2. §. B.) p. 706. [illegible] congr. II.)

vorzüglich in großen Städten errichtet werden [9]). Sie ſind
ung der Profeſſen von vier Gelübden beſtimmt, welche nicht
Wiſſenſchaften zu lernen, ſondern anzuwenden haben [10]), und
ſchaft im engſten Sinne bilden. Die Prüfungs-
) Häuſer dagegen ſind dotirt und für die Prüfungen und
thalt der Novizen, Schüler und der Väter, die noch die
fung zu beſtehen haben, beſtimmt. In jeder Provinz ſoll
Ein ſolches Haus beſtehen [11]). Sodann kommen in den
noch vor die Unterrichtsanſtalten: die Collegien,
ien und Convicte. Die gleichfalls dotirten Collegien
umfaſſen ſowohl die gelehrten Schulen (gymnasium, clas-
olae inferiores) als die Facultätswiſſenſchaften (studia fa-
in drei Abtheilungen (facultas linguarum, artium et theo-
Die Gymnaſialſtudien zerfallen in drei Abtheilungen:
matik in drei Claſſen (classis infima, media et supre-
Humanitätsſtudium, welches nur eine Fortſetzung des
der lateiniſchen und griechiſchen Sprache iſt und für dieje-
ſche die Grammatik verlaſſen haben, „gleichſam den Boden
u vorbereiten ſoll," und 3) die Rhetorik, welche die Red-
kunſt (facultas oratoria et poëtica) behandelt. Für jede
Grammatik, ſo wie für das Humanitätsſtudium und die Rhe-
i eigener Profeſſor beſtellt. Stunden, Gegenſtände,
jeſuitiſche Lehrbücher und von der Geſellſchaft edirte, von
ſigen gereinigte Ausgaben der Claſſiker [editiones castigatae]),
n, Prüfungen und Erholungen ſind genau vorge-
Einen großen Theil der Zeit nehmen Gebete, der Religions-
geiſtliche Lectüre, Kirchenbeſuch, Beichte u. ſ. w. in An-
eographie und Geſchichte wird nach jeſuitiſchen Lehrbüchern
n betrieben. Der Unterricht wie das Lernen geſchieht mechaniſch;
Studium iſt Gedächtnißſache, indem die Kenntniſſe von au-
ichtert, nicht aber von innen angeregt und durch Selbſtden-
eiſtigen Anſchauung und ſo zur Erkenntniß — zur Wiſſen-
ben werden. Das Betragen, wie die Andacht der Schüler
nach beſtimmten eingeübten, gleichſam militäriſchen Formen,
der innere Menſch ganz unbeachtet bleibt und ſich gar nicht
igen darf, weil unbedingter Gehorſam und unbedingtes Für-
der vorgetragenen Lehren (eigentlich Regeln) verlangt
e Schüler werden mit einem Worte nur dreſſirt, nicht
Die Facultätsſtudien umfaſſen: 1) Mathematik,
alphiloſophie nach Ariſtoteles, 3) Philoſophie
ia s. artes s. scientiae naturales) nach Ariſtoteles, als:
hyſik und Metaphyſik mit Disputationen, 4) Caſui-

t. l. c. p. 511. (decr. 17. congr. III.)
t l. c. p. 374. (Const. P. III. c. 1. §. 27.) u. 341. (exam. c. 1. §. 5.)
t. Vol. I. p. 490. (decr. 14. congr. II.) u. 702. (can. 1.)
113. u. 117.

stik (casus conscientiae), 5) scholastische Theologie, 6) griechische Sprache und 7) die heilige Schrift. Was einen Gymnasialstudien gesagt wurde, gilt seitdem ganzen Umfange von diesen akademischen Lehrcursen. Zu befolgende Meinungen, Stunden, Lehrcurse u. s. w. sind genau Von einer Wissenschaft im wahren Sinne des Wortes keine Rede sein. Die Professoren dürfen keine eigene Ansicht haben, weil dieses gegen die nothwendige Uniformität und somit gegen den unbedingten Gehorsam verstoßen eben so wenig würde ein Zuhörer eine eigene Meinung äußern Die besonderen Uebungsschulen heißen academiae, sie matik, Rhetorik, oder eine andere Disciplin zum Gegenstande Vermöge päpstlicher Privilegien dürfen die Lehrer der Gesellschaft auch an solchen Orten, wo Universitäten sind, in ihren wohl über literas humaniores als artes liberales und fentliche Vorlesungen halten; nur sollen diese Vormittags mittags in zwei Stunden oder auch einer nicht mit den vorlesungen collidiren, in so fern die Universität die solchen Collision verlangt[14]). Eben so können ihre auswärtigen Schülern besucht werden. Diese müssen sich eingeführten Schulzucht unterwerfen[15]); wenigstens mal beichten; täglich zur bestimmten Stunde dem Feiertagen auch der Predigt beiwohnen; den Katechismus lernen, und böse Gesellschaften sowohl als die Lectüre unnützer Bücher vermeiden, so wie sie auch öffentlichen und Hinrichtungen, außer wenn diese an Ketzern nicht beiwohnen dürfen[16]). In die Collegien sollen zwar Schüler als Haus- und Tischgenossen (convictores) nicht aufgenommen werden; jedoch kann der General in die Zahl der eigenen Schüler, welche nämlich in den wollen, nicht hinreichend ist, gestatten, noch andere arme diese Absicht nicht haben, annehmen. Die so angenommen müßten jedoch abgesondert wohnen und dürften ohne Erlaub ren nur mit bestimmten, zu diesem Zwecke besonder ten Personen Umgang pflegen; eine Anordnung, die

12) Der vollständige Studienplan steht im Inst. soc. Jes. 169 — 237. u. dazu Vol. I. p. 370 sq. (Const. P. III. c. IV. M. s. auch v. Lang, Gesch. S. 38 fg. u. Th. Mundt in den Jahrg. 1839. I. Heft Nr. 2 (üb. die Erziehungsanstalten der Jesuiten burg). 13) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 221 sq.

14) Inst. Vol. I. p. 40. 66. u. 331. (comp. privil. and.

15) Man soll von ihnen auch das Versprechen des Gehorsams sie jedoch nicht ausschließen, wenn sie es nicht leisten wollen. Inst. Vol. (Const. P. IV. c. 17. §. 3. u. D.) Sie können auch Pensionen nicht auf Kosten der Gesellschaft. Inst. l. c. p. 699. (conf. 16) Inst. Vol. II. p. 220 sq.

hin geht, daß einerseits jede Gelegenheit abgeschnitten wird,
Orden Nachtheiliges diesen auswärtigen Schülern vertrau-
eilen, und anderntheils der Orden ihnen solche Gesellschafter
kann, welche hinreichende Menschenkenntniß, Liebenswür-
Gewandtheit besitzen, um die noch zarten Gemüther dieser
anz für die Gesellschaft zu gewinnen oder ihnen doch eine
nd worme Anhänglichkeit an die Interessen derselben einzu-
ie Erklärungen der Constitutionen [17]) gehen noch weiter
ten selbst von der Armuth ganz abzugehen. Bisweilen
nämlich, heißt es in denselben, aus ehrbaren Gründen
ob causas) auch die Söhne Reicher und Adelicher, die
Mitteln lebten, zulassen. Nach dem etwas dunkel gefaßten
der Erklärungen [18]) könnten Einige, obwohl seltener, wegen be-
ach dem Urtheile des Oberen zureichender Gründe, auch un-
chüler der Gesellschaft selbst aufgenommen werden. Das
ostros admitti" kann man wenigstens, zumal in Ver-
it „licet rariores," nur so verstehen, daß die hier gemein-
ge nicht, wie gewöhnlich, als diese Hausgenossen (convi-
abgesondert wohnen und nur mit den besonders bestellten
rn umgehen dürfen, sondern, obgleich sie nicht die Absicht
die Gesellschaft einzutreten, dennoch als Schüler der Col-
derselben Weise, wie wirkliche (approbirte) Schüler der Ge-
de nämlich nach überstandenen Prüfungsjahren und abge-
dden solche geworden sind, betrachtet und behandelt werden
e geheime Intention ging aber offenbar noch weiter.
chtigte, diese auserwählten Zöglinge, meistens Söhne ange-
einflußreicher Familien, für die Gesellschaft zu gewinnen,
gen, der Gesellschaft — wenn auch nicht in diese einzutre-
igstens durch das Gelübde des Gehorsams beizutreten, sich
zu affiliiren, und so als geheime Jesuiten in kurzen
en die Theilnahme an allen dem Orden verliehenen Indul-
größere Ehre Gottes, d. i. die Interessen der Gesellschaft,
en fördern zu helfen und sich durch Eifer einst den Grad
ssen dreier Gelübde zu verdienen. Wie manche ge-
iten mögen ihre Söhne mit der frommen Intention, sie
den des unvergänglichen Gnadenschatzes des Ordens zu ma-
mit den erforderlichen geheimen Instructionen für die Ob-
en zu gewinnen, an die Collegien der Gesellschaft Jesu ge-
ihren heiligen Zweck auch erreicht haben! Nur auf diese
es sich ganz natürlich erklären, warum eines Theils der
er Söhne des Adels und der höheren Stände zu den Col-
Jesuiten von jeher so groß war, und warum andern Theils

t. soc. Jes. Vol. I. p. 382 sq. (Const. P. IV. c. 3. §. B.)
qui, licet rariores, possent inter Nostros, particulares ob cau-
rieris judicio efficaces, admitti" (Inst. l. c. p. 383).

gerade der Adel und die höheren Stände sich der Jesuiten [illegible] lebhaft und warm annahmen. Den Jesuiten konnte nicht [illegible] borgen bleiben, welch' ein kräftiges Mittel ihre Studienanstalten die Grundmauern ihres Instituts, wie wir oben uns [illegible] die Welt einzusenken und so den Bau desselben zu erweitern befestigen. Die Art der Behandlung der Studien, namentlich [illegible] wendiglernen nicht begriffener, sondern nur auf die Auctorität [illegible] rer hin für wahr angenommener Sätze und Lehren ist [illegible] men geeignet, in den jugendlichen Gemüthern alle Liebe [illegible] schaft, alle Lust zum Selbstdenken zu ersticken und [illegible] gläubige Fürwahrhalten der Meinungen der jesuitischen [illegible] so an eine geistige Abhängigkeit von diesen zu gewöhnen, [illegible] dies noch durch die Beichte und den Rath in Gewissenssachen durch das Bedürfniß der den Vätern der Gesellschaft [illegible] ausgedehntesten Umfange zustehenden Lossprechungsgewalt [illegible] begründet und befördert wurde. Dagegen ist die sophistische [illegible] worauf in den Jesuitenschulen aus leicht begreiflichen [illegible] größte Gewicht gelegt wird, für die Jugend nicht nur [illegible] diese weit lieber oberflächlich räsonnirt, als gründlich denkt [illegible] und gewandtes Disputiren bei dem — auch vornehmen — [illegible] höher gilt und größere Bewunderung erregt, als die [illegible] darum schweigsame Wissenschaft; sondern auch für die [illegible] bahn als Staatsmann, als Diplomat von dem erheblichsten [illegible] in der Politik und Diplomatie, wie man die eine und die [illegible] jeher in der Praxis auffaßte und anwandte, die dialektische [illegible] heit, womit man die geheimen Absichten verdeckt und [illegible] Gegner täuscht und übervortheilt, als das beneidenswerthe [illegible] angestaunt wird, nach welchem man die Fähigkeit und [illegible] der Staatsmänner und Diplomaten taxirt. Hierzu kommt [illegible] bequeme Moral, welche die Jesuiten lehren, und welche [illegible] dies mit Hülfe der jesuitischen Sophistik im Privat-, [illegible] diplomatischen Leben und Verkehre jede beliebige Form [illegible] geben kann. An der den höheren Ständen so wichtig [illegible] äußeren Dressur zur höfischen Geschmeidigkeit und [illegible] die Launen Anderer lassen es diese Lehranstalten eben [illegible] fehlen.

Die Convicte, in welchen nämlich die zu den Colleg[illegible] lassenen auswärtigen Schüler (scholastici externi) wohnen, [illegible] der Regel nur Nebenanstalten der Collegien, denen sie ganz [illegible] ordnet sind. Solche Convicte können auch mit den Sem[illegible] verbunden sein, welche zur Bildung der Professoren und [illegible] tauglicher Arbeiter im Weinberge Christi" in den humanistischen [illegible] senschaften, in der Philosophie und Theologie bestimmt sind, [illegible] nämlich neben den Alumnen (alumni) der Gesellschaft [illegible] tige Mensalen (convictores) in dieselben aufgenommen [illegible]

jeder Provinz soll wenigstens ein Seminarium beste-

Residenzen (residentiae) ferner sind kleinere Colonieen Priester[20]). Wenn nämlich die Mittel unzureichend sind, es sonst nicht geeignet ist, ein Professhaus oder ein förmli- um zu errichten, so begnügt sich die Gesellschaft mit einer enz, indem sich eine Anzahl Jesuiten bleibend niederläßt, Umkreise des der Residenz angewiesenen Gebietes für die Gesellschaft als Priester, Beichtiger, Prediger u. s. w. zu Mit einer solchen Residenz können auch Gymnasien ver- Es kamen Fälle vor, wo Collegien wegen unzureichen- te in Residenzen umgewandelt und selbst diese aufgehoben ten[21]), wie umgekehrt aus einer Residenz auch ein Colle- Professhaus werden kann.

onen (missiones) endlich werden in der Regel zur Aus- hen Orten errichtet, wo gar keine oder allzu große Pfarreien besonders unter Protestanten der katholische Cultus wieder gepflegt werden soll. Die Regeln und Einrichtungen des n sich daher auch auf ein kleines Missionshaus nicht durch- en, sondern die Priester müssen hier nach Art von Welt- sammenleben. Eine Mission kann, wenn ihre Unterhalts- die Dauer gesichert sind, und ihr eine lateinische Schule Fonds überwiesen wird, in eine Residenz übergehen.

orsteher der Häuser, Collegien, Seminarien und Con- im Allgemeinen Superiores, Rectores, Praepositi locales ires genannt[22]); insbesondere heißt der Vorstand eines Praepositus (Propst)[23]); der Vorstand eines Colle- or[24]); der Vorstand eines Prüfungshauses Magister [25]), welcher in dem getrennten Prüfungshause die Be- rer Rectoren hat, da aber, wo ein solches mit einem Pro- einem Collegium verbunden ist, unter dem Propste oder [26]). Eine wichtige Person in dem Prüfungshause ist der , welcher die ersten Prüfungen mit den Aspiranten zum unehmen hat[27]). Die Vorsteher der Seminarien und den ebenfalls Rectoren genannt[28]); sie haben jedoch

. soc. Jes. Vol. I. p. 489 (decr. 9. congr. II.) u. p. 703. 3. congr. II.)
er auch residentiae Presbyterorum soc. Jes. genannt, I. p. 110 u. 242.
B. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 689 (decr. 14. congr. XVII.) ecr. 6. congr. XVIII.)
. Vol. II. p. 125 (Reg. 26.) u. 126. (§. 11 u. 12.) — Vergl. sch. S. 64 flg. 23) Inst. l. c. p. 91 sq.
l. c. p. 98 sq. 25) Inst. l. c. p. 106.
l. c. §. 3 u. 5. 27) Inst. l. c. p. 104.
l. c. p. 28. (cap. 2.). Die Residenz hat ebenfalls einen Supe- ch ein socius collateralis als Gehülfe zur Seite steht.

nicht alle Rechte eines Rector collegii. Sämmtliche Vorst
den vom General ernannt, der sie auch wieder beliebig abse
sie stehen zugleich unter dem Provinzial ihrer Provinz und m
wohl an diesen, als an den General über alle Vorkommniß
über den Zustand ihrer Institute genaue Berichte erstatten [29]

Jeder Obere, auch der General, hat einen Admon
der ein Professe von vier Gelübden sein muß, zur etwa nöt
innerung an seine Pflichten, so wie Rathgeber (consult
als welche für den General die Assistenten zu betrachten sind;
vinzial noch einen besonderen Gehülfen (socius) [32]; de
so wie der Rector eines Collegiums, einen Minister [33] u
ministri [34]), und der Vorstand eines Prüfungshauses
einen Socius [35]) zur Seite. Für die dritte Prüfung besteh
sonderer Instructor-Patrum tertiae probati
Außerdem gibt es für jedes Institut und jede umfassendere P
(officium) einen eigenen Präfecten, die in der Regel de
zial ernennt. Auf den Universitäten kommen noch
Officialen, die unter dem Rector stehen, vor [37].

Zur Unterstützung in den Regierungsgeschäften wählt
General auch einen Secretär (secretarius Generalis), de
„Secretär der Gesellschaft" heißt, und auch aus den
ten genommen werden kann, wiewohl es die Generalver
für besser hielt, wenn dies nicht geschieht.

Um den Zustand der Provinzen genau kennen zu lernen,
vinzialen und andere Oberen zu überwachen und so deren
zu controliren ernennt der General Visitatoren (visitato
die verschiedenen Provinzen und ertheilt ihnen auch oft die
Glieder in den Orden aufzunehmen.

Außer den bisher genannten Werkzeugen der großen Re
maschine sind noch hauptsächlich zwei Arten von Beam
bemerken, wovon die eine in materieller und die andere
stiger Hinsicht zu sorgen hat, daß die Gesellschaft Jesu keine
den leide. Dieses sind die Procuratoren und Revisore
Procuratoren haben nämlich alle Geschäfte zu besorgen
sich auf die Ausfertigungen, die Processe, auf die Verwalt
das Rechnungswesen beziehen. Der erste und wichtigste ist der P
tor des Generals [38]. Er soll kein Professe sein; der Gen

---

29) M. s. z. B. Inst. Vol. I. p. 381. (Const. P. IV. c. 2. §.
(ibid. c. 10. §. 8.) p. 400 (ibid. c. 17. §. 7.) u. p. 436 (Const. P. IX.
30) Inst. Vol. I. p. 492. (decr. 22. congr. II.) Vol. II. p.
31) Inst. l. c. p. 124. — 32) Inst. l. c. p. 118. — 33) Inst. l.
34) Inst. l. c. p. 153. — 35) Inst. l. c. p. 130. — 36) Inst. l.
37) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 400 sq. (Const. P. IV. c. 17.)
den besonderen Abdruck.
38) Inst. Vol. I. p. 444. (Const. P. IX. c. 6. §. 12 u. E
(decr. 29. congr. XIII.) Vol. II. p. 64 sq.

h unter den Professen von vier Gelübden wählen, wenn zu tauglicher Gesellschafter vorhanden ist. Er residirt zu regelmäßig in keinem Profeßhause. Sodann hat jede jede Provinz [40]), jedes Profeß- und Prüfungshaus ollegium [41]) noch einen eigenen Procurator. Die Re- visores generales) [42]) sollen den General in der Prü- nsur (Verbesserung) der für den Druck bestimmten Werke der einzelner Glieder desselben unterstützen. Sie werden en verschiedenen Nationen gewählt und sollen von vor- standeskraft und Gelehrsamkeit sein. Die Prüfung ist ten, ob das vorgelegte Werk so beschaffen sei, daß es ft mit Recht herausgeben könne; und ob es auch der es wirklich herauszugeben? Erst wenn diese Fragen be- en die Revisoren die nöthigen Verbesserungen (Censuren) vorzunehmen und sie zu unterschreiben. Sie sollen sich h hüten, mit der heiligen Inquisition in Streit zu ge- ie Censuren überhaupt geheim halten. Die zu censiren- immt der General oder sein Secretär allein in Empfang. nsur und jedem approbirten Buche muß ein Exemplar en. Die Censoren in den Provinzen sollen ihre Cen- Provinzial schicken, welcher sie an den General nach Rom , und selbst nichts herausgeben darf, ohne diesen zuvor ogen zu haben. Die Censoren müssen Alles abändern, es der General befiehlt. Gründlichkeit (soliditas) und it der Lehre sind übrigens die Hauptprincipien, welche r der Schriften zu befolgen sind [43]).

uitenstaat ist keine reine Despotie; neben dem absoluten ht auch eine Generalversammlung (congregatio elche schon öfter erwähnt wurde und noch einer besonde- ng bedarf, um sich zu überzeugen, daß dieselbe, der gro- se, die ihr zustehen, ungeachtet, den General in seiner aft nicht im Geringsten genirt [44]). Sie wurde in vier Fällen g erklärt: 1) wenn ein General zu wählen ist; 2) wenn die ht an die Stelle des lebenden Generals, wegen begange- desselben, ein anderer zu wählen sei? einer Entscheidung enn die Assistenten mit den Provinzialen und den Local- Stimmenmehrheit eine Versammlung für nothwendig hal- wenn diese von der sogenannten congregatio pro- beschlossen wird. In allen anderen Fällen hängt es für des Generals ab, ob er eine Generalversammlung be- der nicht [45]). Die erwähnte congregatio procurato-

Vol. II. p. 66 sq. 40) Inst. l. c. p. 144 sq.
l. c. p. 147 sq. 42) Inst. l. c. p. 61 sq.
l. c. p. 372 sq. (Const. P. III. c. 1. §. 18.)
sehe den besonderen Abdruck.
Vol. II. p. 9 u. 19.

rum [46]) ist nämlich diejenige Versammlung, welche aus d
ral, seinen Assistenten und den Abgeordneten (procuratores)
Provinzen besteht, alle drei Jahre gehalten wird und dur
Stimmenmehrheit, wobei jedoch der General zwei Stimmen
die Frage: ob eine Generalversammlung nothwendig sei?
muß. Man sieht ein, wie leicht es dem Generale gemacht
die Generalversammlung zu hintertreiben, wenn er dieselbe
wünscht. Daß die Assistenten wegen etwa von ihm began
tritte eine Generalversammlung veranlassen, hat er nicht
befürchten, da es in seiner Macht steht, sie zu suspendiren
dere an ihre Stelle zu wählen.

Die Generalversammlung, in welcher eine Personalunio
sellschaft entsteht [47]), wird von dem Generale berufen und
obwohl sie über ihn Gewalt hat [48]). Ist ein General z
so erfolgt die Zusammenberufung von dessen Vicare, und
den General geurtheilt werden soll, von den vier Assistenten
anderen Provinzialen [49]). Der regelmäßige Versamml
ist die Curia des Papstes. Außer dem Falle der Wahl eines
kann jedoch auch ein anderer Ort bestimmt werden [50]).
und Stimmrecht haben bei dieser Versammlung nur Pro
vier Gelübden, bisweilen indessen auch Professen von drei
und selbst geistliche Coadjutoren [51]). Die Gegenstände
neralversammlung sind Wahlen und Geschäfte (negoti
gehen diesen voran. Außer dem General sind von
sammlung noch zu wählen: 1) die Assistenten, d
sogleich nach der Wahl beginnt und mit dem Tode
rals erlöscht, und bei deren Wahl der Procurator des Ge
der Secretär der Gesellschaft nicht mitstimmen dürfen [52]), u
Admonitor des Generals, der auch unter den Assistente
werden kann. Nach den Wahlen, welche in der Regel
Berufung einer Generalversammlung veranlassen, da die Ab
Generals, wenn sie wirklich beschlossen wird, ebenfalls eine
nöthig macht, werden die übrigen Gegenstände verhandelt [53]).

---

46) Inst. Vol. I. p. 492. (decr. 19. congr. II.) p. 589. congr. VII.) Vol. II. p. 42 sq.

47) Inst. s. J. Vol. I. p. 423 u. 427. (Const. P. VIII. c. 1. §. 1.

48) Inst. l. c. p. 429. 437 u. 447. (Const. P. VIII. c. 4. § c. 8. §. 12. u. P. X. §. 8.)

49) Inst. l. c. p. 429 u. 440. (Const. P. VIII. c. 4. §. 1 u. P. IX.

50) Inst. l. c. p. 429. (Const. P. VIII. c. 5. §. 1.) p. §. 21. congr. VI.) u. Vol. II. p. 10.

51) Inst. Vol. I. p. 427 sq. 431 u. 433. (Const. P. VIII. c. 4. §. 2. c. 6. §. B u. c. 7. §. R.)

52) Inst. l. c. p. 440. (Const. P. IX. c. 5. §. 8.) p. congr. I.) p. 488. 492. 495 u. 496. (decr. 8. 20. 22. p. 516. (decr. 44. congr. III.) u. p. 663. (decr.

53) Man sehe noch den besonderen

der Generalversammlung bestehen noch Provinzialver-
gen (congregationes provinciales)[54]), welche der Pro-
ruft und leitet, und zu der ebenfalls nur Professen von
en und die Localoberen erscheinen können. Sie sollen an
ten Zeiten, namentlich alle drei Jahre, zur Wahl des Be-
en für die congregatio procuratorum gehalten werden[55]).
Regierungsmaximen (modus procedendi societatis).
rungsmaximen des Jesuitenstaates, welche einer vorzugs-
chtung würdig sind, um das Institut der Gesellschaft Jesu
ahren Geiste kennen zu lernen, und die hier möglichst aus
dargestellt werden sollen, zerfallen in zwei Hauptclas-
n die eine diejenigen Grundsätze umfaßt, welche sich auf
ng der inneren Einheit der Gesellschaft beziehen, um diese
einen für die Zwecke des Ordens harmonisch zusammen-
Gesammtkörper zu gestalten, und die andere die Maximen
ch welchen die Gesellschaft die Zwecke ihres Instituts zu
rbt. Man kann daher innere und äußere Regie-
ximen unterscheiden, in so fern diese Zwecke nach außen
d, wie sich unten näher ergeben wird.
Innere Regierungsmaximen. Die Constitu-
, dieses tief durchdachte Werk des umsichtigen Lai-
nnen selbst die Schwierigkeit an, die Glieder der in
heilen, unter Gläubigen und Ungläubigen ausgebreiteten
sowohl unter sich als mit dem Haupte in Einheit
und heben deshalb die Nothwendigkeit der Mittel hervor,
diese Einheit bewirkt werden kann, weil ohne diese we-
altung und Leitung des Ordens, noch die Erreichung des
selben möglich ist. Und man muß gestehen, daß die Grün-
ens nichts übersahen, was menschliche Klugheit zu ersin-
, um Einheit, Lebendigkeit und Eifer in dieses auf dem
boden zerstreute Heer der Gesellschaft zu bringen und für
zu verbürgen; ihnen aber auch zum Vorwurfe machen, daß
ung der Wahl der Mittel nicht ängstlich waren, obwohl sie
eist mit einem probablen Grunde, aus welchem diese in
icht hervorging, zu beschönigen, und so jedem Einwand im
begegnen wußten. Das Regierungssystem des Ordens ist
zug auf die inneren Verhältnisse desselben der vollkommenste

—

s. bes. Inst. Vol. I. p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 3. §. 1 u. 3.
3.) p. 437. (Const. P. IX. c. 3. §. 12.) p. 449. (decr. 67.
p. 549. 552. 561 u. 565. (decr. 24. 38. 60 u. 81. congr. V.)
). (decr. 15. 28 u. 29. congr. IX.) p. 665. (decr. 10. congr. XIII.)
r. 19. congr. XIV.) p. 681 sq. (decr. 8 u. 19. congr. XVI.)
. 15.) 55) Man sehe den besonderen Abdruck.
c. soc. Jes. Vol. I. p. 423. (Const. Part. VIII. c. 1. §. 1 sq.) —
rhaupt Vol. II. p. 249 sq. (ord. gen. c. 4: monita generalis, quae
directionem spectant.)

Machiavellismus, weil sogar die Religion auf die raffinirteste zum Mittel der absoluten Willkürherrschaft verarbeitet ist. Das beruht hauptsächlich auf folgenden Principien: 1) Wer in den eintritt, entsagt der Welt und lebt für Christus allein, den anstatt der Eltern, der Brüder und aller irdischen Sachen Er verläßt Eltern, Brüder und Schwestern und muß den „Wer nicht seinen Vater, seine Mutter und selbst Seele haßt, kann nicht mein Schüler sein," auf wenden. Er soll daher jede fleischliche Neigung geg Blutsverwandten ablegen (exuat)[57]. 2) Dieser stus ist nun in dem General und in jedem Oberen, de angeordnet hat, personificirt. Seine Befehle, so wie d jeden Oberen, sind als göttliche, als von Christus selbst an gene zu betrachten und zu befolgen. Wie sich also der Jesu den Eintritt in den Orden verpflichtet hat, nur Christo zu le muß er unbedingt dem Stellvertreter desselben, dem General u von ihm auctorisirten Gehülfen gehorchen. Christo leben he nach dem General leben, sich selbst unbedingt verleugnen und bedingt und freudig gehorchen, wie bereits oben nachgewiesen Denn alle gegenwärtigen und künftigen Privilegien des Ord nach der Erklärung des Papstes Gregor XIII. (1575) als d neral verliehen anzusehen, der sie selbst oder durch jeden welcher drei Gelübde abgelegt hat, ausüben kann[58]. Er s dem Geheiße des Papstes Julius III. (1550) dasjenige len, was er zur Ausführung des von Gott und de sellschaft ihm vorgesteckten Zweckes für dienlich h Er kann in allen Dingen, welche zu diesem Zwecke führen, Kraft des Gehorsams befehlen, selbst das, was die Oberen od Commissäre vermöge seines Auftrages gethan haben, wieder a und in Allem nach Gutdünken anordnen (constituere), und muß ihm, als dem Stellvertreter Christi, Gehorsam und Ehr geleistet werden[60]. Liegt auch hierin schon deutlich genug, d Jesuit nicht fragen dürfe, wie das beschaffen sei, was die befehlen, sondern in allen diesen Befehlen unbedingt Christi zu verehren habe; so bleiben doch die Constitutionen hierbei ni stehen, sondern erklären ausdrücklich, daß der Jesuit auch eine oder erläßliche Sünde begehen müsse, wenn der Oberе fiehlt, ja daß schon die Gelübde an sich zur Sünde verpflichten. Wir n betreffende Stelle[61] übersetzen, weil sie den Orden und seinen Geis stem in das wahre Licht stellt: „Da die Gesellschaft wünscht,

57) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 347. (exam. gen. c. 4. §. 7.) S. besonderen Abdruck.

58) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 51.

59) Inst. l. c. p. 23: „Jubeat ea, quae ad constructio positi sibi a Deo et a societate finis cognoverit esse opportu

60) Inst. l. c. p. 438. (Const P. IX. c. 3. §. 20.)

61) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 414. (Const. P. VII. c. 5.)

Constitutionen, Erklärungen und Ordnung zu leben, ganz
itute gemäß, ohne in irgend einem Puncte davon abzu-
gt werden; aber auch nicht weniger wünscht, alle Ihrigen
ig sein oder wenigstens Schutz finden, um nicht in den
nd einer Sünde zu gerathen, welche aus der Kraft der
dieser Art oder der Ordinationen (der Generäle) hervor-
so hat es uns in dem Herrn geschienen (so sind wir
Meinung), daß, ausgenommen das ausdrückliche
h welches die Gesellschaft dem jeweiligen Papste verpflich-
die drei anderen wesentlichen Gelübde der Armuth, der
h des Gehorsams, keine Constitutionen, Erklärungen
ne Lebensordnung eine Verbindlichkeit zur Tod- oder er-
ihe begründen könne, außer wenn der Obere eine
Namen des Herrn Jesu Christi oder in Kraft
h) des Gehorsams befehlen würde; was in jenen
bei jenen Personen, in oder bei welchen man erachten
zu eines jeden Einzelnen besonderem oder zum allgemeinen
Ordens) viel beitragen werde, wird geschehen können; und
der Furcht vor der Sünde trete die Liebe und das Ver-
eder Vollkommenheit; und daß die größere Ehre und das
öpfers Christi und unseres Herrn daraus hervorgehe."
bedarf wohl keines Commentars; sie enthält die Voll-
General, jede Schandthat, jeden Frevel, jedes Ver-
die Todsünde umfaßt Alles) in eine Tugend, in ein
Werk umzuschaffen, das nicht nur denjenigen, welcher
trage es vollbringt, vervollkommnen, sondern auch die
und das Lob des Schöpfers Christi fördern kann! Man
cht ab, in den Schriften einzelner Jesuiten verderbliche
weisen; hier in den Constitutionen des Ordens
niedergelegt und ausgesprochen, daß der Zweck des
es Mittel, es mag in Tugend oder Laster, in
Bösem bestehen, heilige, daß sohin dem Jesuiten,
Oberer befiehlt, Alles erlaubt, nein, nicht blos erlaubt,
cht und Tugend sei! Wahrlich! es ist kluge Vorsicht,
en seine Aspiranten durch eine lange Reihe von Experi-
Art in geist- und herzlose Werkzeuge umzuschaffen sucht;
Jesuit im vollen Sinne des Worts sein zu können,
s menschliche Gefühl abgelegt, jeden Sinn für
t abgestreift, jedes zartere Band, das den Menschen an
, zerrissen, jede Empfindung der Scham und Zucht
d das Gewissen zur gänzlichen Verstummung
n, da er in jedem Augenblicke den Auftrag erhalten
Mord, einen Meineid, eine Schändung oder irgend ein
nstück zur größeren Ehre Gottes zu begehen! Für den
es nur eine Tugend, die Tugend des unbeding-
sams, auf deren Einübung alle Einrichtungen berechnet

sind, und die sich die Zöglinge von jeher so sehr angewöhnte
der Jesuit Johann Wallis, als er todtkrank darnie
sogar von seinem Rector die Erlaubniß zu sterbe
Um aber einerseits des Gehorsams stets sicher zu se
derseits den Eifer der einzelnen Glieder de
schaft stets rege zu erhalten, und jedes derselbe
ner Brauchbarkeit verwenden und befördern
gilt 3) der Grundsatz, daß die Oberen einen je
Unterthanen genau kennen zu lernen und
Kenntniß fortwährend zu verbleiben haben;
auch jeder Unterthan, ja jeder Obere wisse, er
beständiger Controle[63]). Zum Zwecke dieser Kenntniß
und Erhaltung und so zur Controle der einzelnen Ordens
hen folgende Maßregeln: a) die Beichte. Die Jesuiten
solchen Beichtigern, welche die Oberen bestellt, oder si
Erlaubniß für sich gewählt haben, das Bekenntniß ih
ablegen. Außerdem ist eine Generalbeichte, ein
der Sünden, die man seit dem ersten Gebrauche der Ver
wenn man schon einmal eine solche gethan, seit der le
ralbeichte begangen hat, für alle Ordensglieder vorgeschrieben
von den Novizen bei der ersten Prüfung und nachher all
nate, und von den Professen und formirten Coadjutoren jähr
Die Beichtiger sollen zwar von dem, was sie aus der Be
keinen Gebrauch machen dürfen; denn, heißt es in dem
Codex[64]), wenn es auch Doctoren gebe, welche meinen,
Beichtiger, ohne Verletzung des Siegels des Beichtsacrame
len gerechter Ursachen wegen (wenn es ohne Verdacht zu
schehen könne) erlaubt sei, von dem durch die Beichte Erf
brauch zu machen; so verlange doch diese Lehre zu gro
welche zu beachten sehr schwer sei, und gefährde sie zugl
fenheit der Ordensglieder in ihrem eigenen Sündenbekennt
halb man erachte, daß diese Lehre zu befolgen nicht zw
(non expedire). Allein man weiß, welchen Sinn solche
General gegenüber haben. Der Orden verwirft diese Lehre
dern hält sie blos nicht für zweckdienlich, weil natürlich, w
Lehre geradezu annähme, alle Vortheile, welche das Institu
dem Orden inner- und außerhalb der Gesellschaft gewährt,
ganz vereitelt würden. Man verfährt deshalb weit klüger,
die Heiligkeit des Beichtsiegels statuirt, und dagegen d
Beichtigern (welche sogar in der Lehre jener Doctoren eine

62) Man sehe Pelzel, Böhmisch-mährisch- und schlesische
Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten, vom Anfange der Gesell
die gegenwärtige Zeit (1786) S. 85.

63) Man sehe den besonderen Abdruck.

64) Inst. Vol. II. p. 244. u. 252. (ord. gen. c. 2. §. 4. u. c.
bes. p. 313. (instr. V.)

t die Entsiegelung der Beichte haben) die geeigneten Ju-
gibt. Die Oberen, welchen auch gebeichtet werden muß,
in an jene Vorschrift nicht gebunden. Welchen Sinn hätte
das oftmalige Beichten und das Gebot, nur die bestellten
hierzu zu wählen? b) Die Jahresberichte (annuae
). Die Oberen der Häuser und Rectoren sollen nämlich
beobachten lassen, „was der Herr in ihren Häusern und
durch die Unsrigen täglich zu bewirken sich würdigt, und was
le der Unsrigen und zur Erbauung der Nächsten gehört.“
n Bemerkungen müssen sie das Beste (optima quaeque) aus-
gehörig ordnen und gegen das Ende eines jeden Jahres an
vinzial einsenden. Zu diesem Zwecke soll in jedem Hause
gium ein gesetzter und fleißiger Auskundschafter alles Merk-
(maturus ac diligens rerum notabilium investigator) an-
rden, der nicht nur selbst Alles, was vorfällt, aufschreiben,
ch alle drei Monate die verschiedenen Präfecten, selbst die
erschaften und Andere auffordern soll, nachzudenken und das
dieser Zeit Bemerkte in eigenhändig unterschriebenen Berichten
niß der Oberen zu bringen. Welche Aufforderung liegt nicht
in an jeden Einzelnen, sich in Eifer und Thätigkeit hervor-
um sich bemerkens- und berichtswürdig zu machen! Die
ten müssen sodann aus den Berichten der Oberen und den
r zu ihrer Provinz gehörigen Missionäre einen Provinzialbe-
welchem sie von den Localberichten wegzulassen oder diesen
gen haben, was ihnen gut dünkt) lateinisch abfassen und im
des Jahres an den General nach Rom einschicken. Aus diesen
berichten werden zu Rom die Jahresberichte des Or-
fasst und an jede Provinz in einem besonderen Exemplar ge-
reiches in jedem Hause und Collegium innerhalb vierzehn Ta-
lesen, selbst den Laienbrüdern auch des Lateins wegen erklärt,
dem dieses in der ganzen Provinz geschehen, in dem vorzüg-
ause oder Collegium aufbewahrt werden muß. Welcher Zu-
erst die besondere Erwähnung in diesen Jahresberichten auf
ten Glieder ausüben, die dem General auf eine so vortheil-
ise bekannt und dadurch der Gegenstand des Neides, des
nd der Bewunderung des betreffenden Hauses geworden sind;
un Alle ihre Blicke richten; um deren Gunst nun Alle sich
da sie nun bald zu hohen Würden emporsteigen und in
e, als dieses geschieht, auch größere Macht und Freiheit er-
erben. Denn sie haben sich bewährt; ihnen kann man Wich-
vertrauen und die nöthige Vorsicht, daß sie sich keine Blöße
rden, zutrauen; sie bedürfen von nun an nicht mehr der
Controle, sondern sind würdig, selbst von einer höheren
e die weniger Bewährten zu beobachten. Ihre Namen wer-

---

nst. l. c. p. 127 sq. (form. 26 sq.)

den allen Ordensgliedern in allen Provinzen bekannt, und wo mer hinkommen mögen, erfahren sie das der Selbstliebe so sc hafte „digitis monstrari et dicier hic est!“ c) Die jäh Kataloge und Informationen[66]). Um nämlich eine b Kenntniß von den Ordensgliedern zu erhalten, sollen die Ob Häuser und Collegien vor der Zeit, in welcher die Bevollm der Provinzen (s. oben) sich nach Rom zum General verfüg Kataloge so genau verfertigen, als wenn solche noch niemals na geschikt worden wären. Der erste derselben soll alle Gli Häuser oder Collegien und der Missionen beschreiben, und eine Namen, Zunamen, Vaterland, Alter, Kräfte, Zeit der Ord hörigkeit, Studien und Dienste, die er ausgeübt, etwaige wiss liche Grade und die Angabe enthalten, ob er Professe oder tor ꝛc. sei, und seit welcher Zeit. In dem zweiten sollen di keiten und Eigenschaften eines jeden Gesellschafters, als: Ge theilskraft, Klugheit (prudentia), Sachkunde (experientia r Fortschritte in den Wissenschaften, natürliche Leibesbeschaffenhe turalis complexio) beschrieben und angegeben werden, zu Dienstleistungen der Gesellschaft er Talent habe. Beide Katalo sie an ihren Provinzial zu schicken, und außerdem noch am En jeden Zwischenjahres (da nämlich, wie oben bemerkt wurde, d vinzialbevollmächtigten nur alle drei Jahre nach Rom kommen dritten kurzen Katalog zu fertigen und an den Provinzial zu worin die Namen und Dienste der Ordensglieder enthalten sein und welchem sie Supplemente zu den ersteren zwei Katalogen müssen. Der Provinzial hat sodann diesen dritten Katalog, die Supplemente mit dem gewöhnlichen Jahresberichte im Janu Rom zu senden, die ersteren zwei Kataloge aber von ihm durch den Provinzialbevollmächtigten dem General überbringen sen, welchem er seine eigenen Bemerkungen über diese Katalog ders brieflich mittheilen soll. d) Die Visitationen, von den die Rede war, und e) die gegenseitige Controle d densglieder unter sich[67]). Denn jeder Noviz soll, „zum seines größeren Fortschreitens im Geiste und besonders zur Fe seiner eignen Submission und Demuth,“ gefragt werden, ob er d frieden sein wolle, daß alle an ihm bemerkten und beobachteten Feh Mängel und Verhältnisse jeder Art von wem immer, der außer de davon Kenntniß erlangt hat, den Oberen kund gemacht wür er (was er, wie jeder Andere, thun müßte) sich auch von And rechtweisen lassen und zur Zurechtweisung Anderer mitwirken und ob sie bereit seien, sich, um der größeren Vervollkommn Geistes Willen, mit schuldiger Liebe (debito amore et charit genseitig anzuzeigen, besonders wenn der Obere, der über sie di

66) Inst. Vol. II. p. 128 sq. (Reg. 32 sq.)
67) Inst. Vol. I. p. 347. (exam. gen. c. 4. §. 7 sq.)

rößeren Ehre Gottes es vorschreibt oder darnach fragt.
er Spionerie und dem Denunciationswesen besser den
Tugend und Religion geben, als es hier geschieht? Die-
se Verhüllen der wahren Intention und dieses Uebertün-
chten mit einem Colorit von Scheinheiligkeit muß man
te des Institutums bewundern.

zur Erhaltung der Einigkeit zweckmäßige Maxime gilt
keinen großen Haufen (turba) von Menschen
sion zuzulassen, und selbst nicht Jeden, sondern
lte als formitte Coadjutoren oder Schüler beizubehalten [68]).
e Gehorsam als das Hauptband der Einigkeit zu betrach-
m stets in Kraft zu erhalten ist, so soll man 5) zur
dem Felde des Herrn nur solche aussenden,
Gehorsame besonders geübt sind, und deshalb
ser Tugend als Beispiel vorleuchten; den in derselben
aber einen stärkeren Gehülfen beigesellen, der jenen
unft in dieser Tugend unterstützen wird [69]). Zur Tugend
s gehört 6) auch die genaue Beachtung des Sub-
ordinationsverhältnisses der Oberen unter sich und ein
gegenseitiger brieflicher Verkehr unter ihnen.
d die Liebe, der Gehorsam und die Einigkeit unter den Nied-
bestehen, je mehr sie von ihren Oberen abhängen [70]). Darum
jeder Störer der Einigkeit wie eine anste-
ß von der Gesellschaft getrennt werden [71]).
cht minder 8) auf die Erhaltung der Einheit im
ls: in der Lehre, im Urtheilen und Wollen, und im
ie: Kleidung, Ceremonieen u. s. w., zu sehen, in so weit
enheit der Personen, Oertlichkeiten und der übrigen Umstände
Daher soll man bei denen, welche noch studiren, dafür
lle dieselbe Lehre befolgen, welche die Gesellschaft als die
der bessere und zuträglichere (convenientior) ge-
Wer aber seine Studien bereits vollendet hat, habe Acht,
hiedenheit der Meinungen dem Bande der Liebe nicht
equeme sich möglichst zu der Lehre, welche in der Gesell-
öhnlichere ist [73]). — So viel über die innere Politik des
s Gesagte, größtentheils wortgetreu nach dem Institutum
wird zu dem Beweise genügen, daß die Oberen wahrlich
nd an Einsicht, Menschenkenntniß und Klugheit gespart
er kolossalen Gesellschaft, die sich polypenartig fast über
rdboden ausbreitete, eine solche Organisation zu geben,

Vol. I. p. 423 u. 424. (Const. P. VIII. c. 1. §. 2. u. decl.
che den besonderen Abdruck.
Vol. I. p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 3.)
l. c. u. p. 424. (ibid. §. 4. 6 u. 9.)
. c. (ibid. §. 5.) 72) Inst. l. c. (ibid. §. 8.)
Vol. I. p. 436. (Const. P. VIII. c. 1. §. K.) Cf. p. 372. (ibid.
18.)

daß sie in der That nur als ein Riesenkörper voll innerer Einheit, Beweglichkeit und Kraft erschien, welchen der Geist dem einzelnen Gliede als Geist durchdrang, belebte, bestimmte Thätigkeit setzte.

B) Aeußere Regierungsmaximen. Bei Weitem größer als die innere Politik des Ordens ist die Thätigkeit desselben nach außen, um den Zweck der Gesellschaft zu realisiren, wie von vornherein leuchtet. Man unterscheidet hier am Richtigsten den Zweck, die Mittel für denselben, und die Grundsätze oder Maximen, nach welchen diese Mittel benutzt werden, um den Zweck wirksam zu erreichen.

a) Zweck des Ordens. Unserem Vorsatze getreu, über das institutum societatis Jesu zu Rathe zu ziehen, geben wir auch hier zuerst den Zweck so an, wie er dort bestimmt ist. Nach der Bulle des Papstes Julius III. (1550) ist die Gesellschaft vorzüglich zu dem Zwecke bestimmt, „daß sie zur Vertheidigung und Ausbreitung des Glaubens, zur Vervollkommnung (ad profectum) der Seelen im christlichen Leben und in der christlichen Lehre durch öffentliche Predigten, Vorlesungen (lectiones) und jeden anderen Dienst des Wortes Gottes, und durch geistliche Uebungen, Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume, durch Anhörung der Beichten der Gläubigen und Spendung anderer Sacramente und durch geistliche Tröstungen vorzüglich thätig sei (intendat); und sich zur Aussöhnung der Zwietracht und zur frommen Unterstützung und Bedienung solcher, die in Gefängnissen oder Spitälern befinden, und zu den übrigen Werken der Liebe, wie es der größeren Ehre Gottes und dem gemeinen Besten zuträglich zu sein scheint, ohne alle Entgeltung nicht wenig angelegen beweise“ [74]). Die Constitutionen geben als Zweck die größere Ehre Gottes, das allgemeine Wohl und den Nutzen der Seelen [75]), oder auch blos die größere Ehre und den Ruhm Gottes und das allgemeine Wohl (universale bonum) an [76]), nach den Regeln die Gesellschaft die größere Ehre Gottes [77]) und für die Vervollkommnung der Seelen zu wachen hat. In der Bulle sind also neben dem Zwecke auch die Mittel zur Erreichung desselben genannt, zu welchen außer den angegebenen noch die übrigen gehören, die in derselben ebenfalls erwähnt werden, während den Constitutionen dieses nicht geschieht, und auch der Zweck nicht so deutlich ausgedrückt ist, indem namentlich nicht näher bestimmt ist, was man unter dem bonum universale neben der major Dei gloria und der utilitas animarum zu verstehen habe. Man könnte vermuthen werden, darunter die weltliche Herrschaft des Papstes und der Gesellschaft, die, hätte sie diese errungen, dieselbe gewiß

74) Inst. Vol. I. p. 22. Cf. auch p. 6.
75) Inst. l. c. p. 371. (Const. P. IV. c. 1. §. 9.)
76) Inst. l. c. p. 401. (ibid. P. IV. c. 17. §. 8.)
77) Inst. Vol. II. p. 147. (Reg. 1.). Cf. auch p. 70. (summar. Co

teten würde, zu verstehen, wenn man die Aeußerungen ein-
uiten [78]) damit in Verbindung bringt, wornach nicht nur
befugt ist, ungerechte und ketzerische Fürsten mit Kirchen-
auch mit weltlichen Strafen zu züchtigen, sie ihrer Staaten
en und selbst ihre Unterthanen von dem Eide der Treue zu
sondern es sogar in den Naturgesetzen begründet sein soll,
Welt und der Himmel oder, wie ein Anderer von den in der
nnten sich ausdrückt, das Reich (regnum) und das Priester-
cerdotium) unter Einem Haupte, und natürlich unter einem
stehe, damit kein Zwist diese beiden Sphären trennen könne.
dem Orden gewiß nicht unrecht, wenn man dieses als aus-
nnimmt [79]), da es auch der dem Orden untreu gewordene
r Inchofer in dem oben angeführten, unter fingirtem Na-
spar Scioppius) von ihm herausgegebenen Werke: Mon-
ipsorum (Jesuitarum) bestätiget. Durch die Verwirklichung
ches würde auch das obsequium Dei im Sinne des Ordens
mmensten erreicht. So viel ist außer allem Zweifel, daß der
Aufgabe hat, das Ideal der römisch-katholischen Kirche,
iese bekanntlich die ganze Erde und das ganze Men-
chlecht umfaßt, und es nur Einen Schafstall und Eine
t, so weit als möglich auch äußerlich zu verwirklichen, und
der Bulle genannten Zwecke blos die Hauptrichtungen
nach welchen der Orden thätig zu sein hat, um diese Auf-
lösen und so den Endzweck seines Daseins zu erreichen.
itische Thätigkeit hat sich hiernach zu richten 1) auf
heidigung des Glaubens gegen Ketzer und Abtrün-
elche nämlich neben der alleinseligmachenden Kirche gleichfalls
Kirchen, im römischen Sinne Afterkirchen, bilden wollen;
e Ausbreitung des (römisch-katholischen) Glaubens
ter den Heiden, daß diesen das wahre Licht aufgehe, als
Ketzern und Abtrünnigen, daß diese ihre Irrthümer
nd reuig wieder in den Mutterschooß der wahren Kirche zu-
und 3) auf die Pflege der treu gebliebenen Heer-
iese theils im Gehorsame gegen die wahre Kirche zu erhalten
m Ende mit geistiger Nahrung zu stärken, und theils sie zu
egen die Wölfe in Schafskleidern, welche unaufhörlich die
e, auf Raub lauernd, umschleichen. Die Aufgabe ist groß-
je weiter die römische Kirche ausgebreitet wird, desto grö-
auch die Ehre Gottes, da diese Ehre, die Herrlichkeit
nur in der durch seinen Sohn mittelst des Sühnungstodes

. s. Reaultantii (Ant. Santarelli) tractatus de haeresi,
tc. (Romae, 1625). Mariana, de Rege lib. II. c. 2. p. 20. —
ozzius de temporali Ecclesiae monarchia (Colon., 1602) in prae-
l. c. 1. Bosius Eugub. de ruinis gentium lib. I. c. 18.
ne merkwürdige Aeußerung eines Römers über diesen Zweck s. m.
Gesch. Bd. III. S. 159. Not. *)

und der Auferstehung gestifteten Kirche, in diesem Werke des A
gegen den Satan und seine durch die Verführung Eva's unter
schen angerichtete Verwüstung, bestehen kann. Darum singt
Kirche das „Gloria in excelsis Deo" bei dem Meßopfer. Wer
Ausbreitung dieser Kirche wirkt, trägt zur größeren Ehre
(ad majorem Dei gloriam) bei, weil er das Reich Gottes erm
das Reich des Teufels verkleinert; aber auch eben so wer zu
gung der Kirche, überhaupt wer in dieser für diese thätig
Jesuiten, als die erste und beste Legion im Kampfe für di
Gottes, haben deshalb vorzugsweise ihre Fahne mit dieser Devise
— Hat die römische Kirche oder der Orden die Eroberung voll
versteht es sich nach ihren seit Jahrhunderten bestehenden Ansichten
daß das weltliche Schwert nur ein Vasall der Kirche zu de
gem Besten führen kann und dafür dem Prodominus, d. i. de
rius Christi, dem Papste oder Jesuitengeneral, der
Stellvertreter Christi ist, Lehenstreue geloben und die Le
ten erfüllen muß, wenn er die Strafe der Felonie verm
Denn wem wäre es unbekannt, daß nach dem römischen
systeme der Staat (die weltliche Gewalt) nur ein Ins
Kirche, ein Mittel zu ihren Zwecken ist?

b) Mittel zur Verwirklichung des Ordens
Hier sollen diese Mittel blos namhaft gemacht werden,
Art der Anwendung in dem folgenden Absatze zu zeigen ist.
unter diesen Mitteln die Institutionen zu verstehen, in
und durch welche der Orden seine Hauptaufgabe
sen, seinen Endzweck zu verwirklichen strebt.
stitutionen sind: a) die Missionen an die Heiden, Ke
Höfe; b) die Lehranstalten für Erziehung, Wisse
und freie Künste; c) die Predigten und Lectionen
Beichten; e) der Unterricht der Knaben und Unmi
im Christenthume außerhalb der Lehranstalten
Spendung der Sacramente und andere kirchlich
richtungen, namentlich die Messe; g) die geistlichen
gen, und zu deren Zwecke besonders h) die Congregatione
derschaften), und i) die Ausübung der Werke der Lie
Barmherzigkeit, als: Tröstung der Betrübten, namen
Sterbenden, Pflege der Kranken, Aussöhnung der Zwistigkeiten

c) Grundsätze und Maximen der äußeren jesui
Praxis. Wir verstehen unter dieser äußeren Praxis die m
Benutzung der vorhin erwähnten Mittel zu dem Zwe
Ordens. Der Orden stellte für diese Praxis keine solchen al
Grundsätze auf, von denen etwa nicht hätte abgegangen werd
Denn Alles richtet sich nach den Umständen. Darum
stets freie Hand behalten, um nach denselben von der

80) Man sehe den besonderen Abdruck.

dispensiren oder diese durch Befehle zu ergänzen. Ober-
satz ist: Alles ist erlaubt, was zum Ziele führt,
dieses mittel- oder unmittelbar; oder vielmehr: Al-
les, ist Pflicht, was mittel- oder unmittelbar
des Ordens fördert. Denn dieses Alles fördert die
ites und ist deshalb geboten und wird dadurch
Ist die Handlung auch zunächst nur dem Orden ver-
so ist sie darum nicht weniger Pflicht und heilig, weil
ig der Macht und des Ansehens des Ordens ja selbst wie-
ittel ist, die Ehre Gottes auszubreiten und so zu ver-
Auf die innere Beschaffenheit der Handlung kann es
ch nicht ankommen, da sie in dem erhabenen Zwecke
fertigung und Heiligung findet. Daher wird selbst
ng, welche abgesehen von diesem Zwecke eine Todsünde
erbrechen sein würde, zur Tugend, wie wir oben ge-
Deshalb fragt es sich bei den Handlungen nicht, ob sie
ewöhnlichen Begriffen gut oder böse, sondern, wie
Institutum societatis überall geschieht, nur, ob sie zweck-
vortheilhaft ꝛc. seien (num actio „expediat," „con-
pportuna" sit [81]), weil, wenn das Letztere der Fall ist,
ng auf dem hohen Standpuncte des Ordens
gut ist. Denn wenn von Gott, wie der Jesuit Diana
edes Uebel, die Sünde ausgenommen, kommt, das
nur zum Heile der Menschen sendet; so kann auch von
m selbst gestifteten Gesellschaft Jesu eben so manches Uebel
welches aber der Intention nach, die auf die Ehre Got-
t ist, als kein Uebel, sollten es auch die schwachen
ls ein solches betrachten, sondern als ein Gut anzusehen
Sünde kann natürlich auch vom Orden nicht ausgehen,
ntention desselben stets die Ehre Gottes bezweckt, eine
aber nur durch die böse Intention zur Sünde
. Ist demnach nur das gut, was dem Orden oder seinem
eibe bilden ein unzertrennliches Ganzes) nützlich und
ist, so versteht es sich von selbst, daß Alles böse ist, was dem
einem Zwecke schädlich oder hinderlich ist. Es kann daher
chwerere Sünde geben, als dem von Gott selbst zur Ver-
er Herrlichkeit gestifteten [83]) Orden auf irgend eine Weise
oder hinderlich sein; und wer sich einer solchen Sünde schul-

---

llen, in welchen die Ausdrücke vorkommen, wurden im Verlaufe die-
ng schon viele angeführt, z. B. Inst. Vol. I. p. 23. 436. (Const.
§. K.) Vol. II. p. 244. 252. 313 etc.
. Montalte (Pascal) lettres provinciales (4 Tomes à Co-
Tom II. p. 247.
Vol. I. p. 357. (prooem. Const. §. 1.) p. 445. (Const. P. X. §. 1.)
. 433. (prooem. direct. in exerc. spirit. §. 3.)

dig macht, den trifft der Kirchenbann[84]). Hieraus ist von selb
es umgekehrt auch kein größeres Verdienst, keine höh
gend geben könne, als dem Orden nützlich und förd
sein. Denn wer dieses thut, trägt mittelbar zur größeren G
bei und wird dadurch mittelbar — mittelst der Interceſſi
dens — auch der großen Gnaden theilhaftig, womit Gott den
diese neue Schöpfung zu seiner und seines Sohnes Verher
so reichlich ausgestattet hat.

Dieser oberste Grundsatz: „der Zweck heiligt die
wie solcher eben dargestellt wurde, bildet das einzige al
Princip der äußeren Politik, welche daher blos, auf d
ten Basis fortbauend, überall auszumitteln hat, wa
einzelnen Falle nach der besonderen Beschaffenheit der
Umstände und Verhältnisse der Gesellschaft oder ihre
nützlich und förderlich ist. Das Erste, was sich al
dig aufdrang, war begreiflich die äußere Stellung
dens, von welcher sein Einfluß, so wie von diesem
Wirksamkeit abhing. Für die Unabhängigkeit d
ren Stellung haben schon die Päpste durch Ertheilung
vilegien und Freiheiten gesorgt, welche keinem anderen Orden
wurden, und vermöge welcher die Gesellschaft Jesu in W
ein päpstliches Freicorps, wie bereits oben bemerkt wurde
alle bestehenden kirchlichen Institutionen keck hinwegsetzen ko
von keiner geistlichen oder weltlichen Gewalt in ihrem Thun u
gehindert werden durfte[85]).

Diese unabhängige Stellung wußte auch der Orden zu
gedehntesten Einflusse auf alle Stände und Verhältnisse z
Er verstand es, hierzu stets die rechten Leute zu wählen,
rade in den Eigenschaften sich auszeichneten, die eben nach
Umständen erforderlich waren, um sich Eingang und Einflu
schaffen, diesen zu behaupten und davon den besten Gebra
Zwecke des Ordens zu machen. Niemand verstand es besse
frommen Väter der Gesellschaft Jesu, Religion, Wissenschaft
ral nach der verschiedenen Beschaffenheit der Personen und
zu modificiren und so in taugliche Mittel zu ihren Zwecken
beiten; die Schwächen der Menschen, besonders der Großen,
schen und durch ein gefälliges Begünstigen und kluges Le
ben sich als nachgiebige und geschmeidige Gewissensräthe b
unentbehrlich zu machen; die weltlichen Angelegenheiten und
die Interessen des Ordens mit dem Gewissen in Verbindun
gen, und so durch dieses sich auch jener zu bemeistern
waren natürlich auch Geldmittel nöthig, die der Or

84) Inst. Vol. I. p. 104. (Bulle Gregor's XIV. v. 1591
p. 20. (Bulle Paul's III. v. 1549)

85) M. s. oben Nr. I. bes. die Bulle Paul's III. v. 1549 (In
p. 20.) u. die Bulle v. 1548 (Inst. Vol. II. p. 387.) S. noch den

ren als zu seinen Zwecken zu verwenden wußte [90]). Zwar
n nur an das Almosen verwiesen, und durch den Papst Six-
os den Geistlichen jedes Ranges bei Verlust ihres Amtes
die Gläubigen und Frommen an ihrer Wohlthätigkeit
esellschaft Jesu auf irgend eine Weise zu hindern; dennoch
Schätze angehäuft, daß er bei seiner Aufhebung zehnmal
ögen besaß, als die päpstliche Kammer selbst in den
blühendsten Zustandes je besessen hatte [91]). Die
Quellen des Reichthumes waren: 1) das Almosen,
B. in der Stadt Rom jährlich 40,000 römische Thaler
2) die Verfügungen (Abdicationen) derer, welche in
traten (s. oben); 3) Vermächtnisse und Geschenke anderer
die man durch allerlei Mittel, namentlich durch die hun-
von Messen, welche für sie in allen jesuitischen Kirchen
von Rosenkränzen, welche für sie abgebetet werden
s. w., zu diesen verdienstvollen Handlungen zu vermögen
) Geschenke der Monarchen, die oft so groß waren, daß sich
ulten schämten, es zu sagen [92]); 5) die Missionen, beson-
len und Amerika; 6) der Handel, den vorzugsweise ver-
ten in Indien und Amerika trieben [93]), und 7) Geldge-
Konnten die Gläubigen auch einen besseren Gebrauch von
ägen machen, es sicherer für ihr Seelenheil anlegen, als
an einen Orden hingaben, der unablässig für die größere
kämpfte und der Geldmittel so benöthigt war, um die-
n Zweck zu verwirklichen? Denn gar mancherlei Hinder-
sich ihm entgegen, die nur mit Geld zu beseitigen waren.
Auskundschafter an die verschiedenen Höfe geschickt; dort
llen an Höfen erkauft; hier Minister, die mit ihrer irdi-
eit den frommen Absichten und der göttlichen Einsicht der
in den Weg traten, zum Schweigen gebracht; dort begünstigte
he bei den Fürsten großen Einfluß hatten, so wie Richter,
llegien gewonnen; hier Gehülfen, welche die Feinde des
man sonst nicht beschwichtigen konnte, auf die Seite schaff-

1. Histoire des Religieux de la compagnie de Jésus etc. (2
lut, 1741) T. I. p. 41 sq. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 66—80.
soc. Jes. Vol. I. p. 294. (comp. privil. s. v. eleemosynae).
f, Gesch. Bd. I. S. 180.
lf, Gesch. Bd. II S. 73. Not. **). Was Beichtiger, Prediger
e an Geschenken erhielten, mußten sie an den Orden abgeben, s.
p. 572. (decr. 21. congr. VI.)
8. in kurzer Zeit vermachten drei Familien dem Orden zu Rom
, s. Wolf a. a. O. — M. vergl. auch Inst. Vol. II. p. 134 sq.
rarum.)
s sagt ein Jesuit in Bezug auf die Freigebigkeit des Kaisers
II., s. Wolf a. a. O. S. 69. Not. *).
f a. a. O. S. 74. Auch der Handel mit Reliquien war ein-
olf a. a. O. S. 176 flg.
f a. a. O. S. 80.

ten, belohnt; da Würden und Aemter für solche, die sich Arbeiter für die größere Ehre Gottes bewährt hatten und der die Gesellschaft noch ferner in ihren Bemühungen zu unterst kauft; dort Summen zur Erhaltung des Friedens oder zur eines heilsamen Krieges, zur Bewirkung einer für den Orden haften Ehe zwischen fürstlichen Personen, zu einem nützl Lande, einer vortheilhaften Verschwörung u. s. w. verwendet Welche Summen waren oft nöthig, um nur die Erlaub nem Lande sich ansiedeln zu dürfen, oder die Wiederaufnah verschaffen, wenn es den Feinden gelungen war, den Orden treiben? Mag auch die Ansicht gewöhnlicher Menschen m Handlungen verbrecherisch nennen; auf dem hohen Stand Ordens waren sie gut, weil sie der Zweck gebot. M vergessen, daß es für die Jesuiten nur eine Sünde, nur brechen gibt, nämlich den Zwecken des Ordens zu schaden hinderlich zu sein, wie oben gezeigt wurde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die d litik der Jesuiten wollen wir noch die vorzüglichsten Grun selben in der Art des Gebrauches der einzelnen oben angefü tel nachweisen, wobei wir uns jedoch der Kürze wegen au züglicheren beschränken müssen, obwohl wir hoffen, daß a Wenige in Verbindung mit dem Bisherigen hinreichen werde, Einsicht in den wahren Geist des Jesuitismus zu gewin

1) Die Missionen[94]) waren ein vorzügliches Mittel schaft des Ordens auszubreiten und besonders seine Reich vermehren. Es ist hier der Ort nicht, die äußere Geschichte sionen in den außereuropäischen Ländern, in Japan, Indien Afrika und Amerika, und insbesondere zu erzählen, welcher sie sich bedienten, um ihre Zwecke zu erreichen; wie sie an sionäre zu verkleinern und zu verdrängen suchten; wie sie die Religion verunstalteten, heidnische Gebräuche zuließen, selbst stusbild mit Füßen traten, sich als Bonzen und Mandarin beten, selbst dem Papst ungehorsam waren und ihn lächerlich unabhängige Reiche gründen und den Alleinhandel an sich r ten; Empörungen veranlaßten u. s. w. Wir beschränken un die wesentlichen Principien, welche das Institutum über die aufstellt. Unter Mission ist jede Versendung eines Jesu gend einen Ort zu einem bestimmten Zwecke zu verstehen zwei Arten von Missionen: solche, welche der Papst, und so von dem General angeordnet werden. Ueber den Mission, über die Art der Ausführung und das zu befol

94) M. s. bes. Histoire des Religieux etc. l. c. u. Wolf Bd priv. s. v. missiones) 350. (exam. gen. c. 4. §. 35.) 415 P. VII. c. 1. 2 u. 3.) Vol. II. p. 141 sq. — Wolf, Gesch. Bd. I. Bd. II. S. 1. fg. u. Bd. III S. 16. fg.

95) M. s. Inst. soc. Jes. p. 14. 23. u. 250. (Lit. Apost.)

ehmen ꝛc. erhält der Missionär eine schriftliche Instruction. päpstlichen Missionen, die im Zweifel drei Monate dauern, Oberen noch besondere Anweisungen hinzufügen, „um desto erreichen, was zum Gehorsam unseres Herrn Christi gesucht Wenn die Missionäre in solche Orte kommen, wo Bischöfe sie bescheiden um die Erlaubniß bitten, die Dienste der Geausüben zu dürfen, und überhaupt sich das Wohlwollen so- Geistlichen, besonders der Pfarrer, als der Weltlichen, de- hen und Gunst sie nöthig haben, zu erwerben su- geistlichen Mittel, die sie zu gebrauchen haben, sind die en der Gesellschaft, als Predigen, Vorlesen, Colloquien, Beichten, ebungen u. s. w.; sie müssen sich aber hierbei an die Vor- Oberen halten. Eine bestimmte Ordnung der Aufeinander- chtungen läßt sich zwar nicht vorschreiben; es ist aber nütz- d sicherer, mit den geringeren, nämlich mit dem Religions- der Knaben anzufangen. Menschliche Mittel sind hier- nur nicht zu verachten, sondern, wenn es nöthig ist, auch d religiös (prudenter et religiose) anzuwenden. Sie che, die gegen die Gesellschaft eingenommen und von nicht Ansehen sind, durch Gebet und andere zweckmäßige Art reunden zu machen, wenigstens mit dem Orden auszusöhnen daß sie diesem nicht entgegenwirken. Bietet sich ihnen eine Mission liegende Gelegenheit dar, dem Orden zu nützen, so dieselbe nicht unbenutzt aus den Händen lassen. Müssen sie em Orte länger aufhalten, so können sie, wenn Früchte zu , zweckmäßig Excursionen in die Umgegend machen. Bei Werken haben sie auf Bestand und Dauer zu sehen, und e Einrichtungen solchen zu empfehlen, durch deren Beispiel, Eifer und Sorgfalt dieselben gefördert werden können. Sie Woche einmal, auch öfter, wenn es zweckmäßig scheint, an en Oberen über ihre Fortschritte berichten, um durch Rath ere Hülfsmittel unterstützt werden zu können [96]). Hin- Wahl des Ortes hat man, da der Weinberg des Herrn unächst auf das größere Bedürfniß, weil etwa dort zu rbeiter sind, oder der Krankheitszustand der Nächsten sehr und Gefahr der ewigen Verdammniß vorhanden ist; sodann hoffenden reichlicheren Erfolg und insbesondere darauf ob man nicht der Unternehmung eine größere Aus- verschaffen kann. Deshalb ist die geistliche Hülfe, ßen und öffentlichen Personen, sie seien weltliche, n, Herren, Obrigkeiten, Justizverwalter (justitiae ministri), tliche, als: Prälaten, oder welche durch Gelehrsamkeit und ervorragenden Männern gewährt wird, als gewein wirksamer , und muß man größere Völker vor kleineren zu Missionen

. Inst. Vol. II. p. 141 sq.

wählen. Hinsichtlich der Wahl der Personen ist auf die
fenheit der Missionen zu sehen; zu wichtigeren Sachen, und
viel darauf ankommt, daß kein Irrthum vorfällt, muß man
gesuchte und solche Glieder, denen man mehr vertrauen kann
schäften, welche größere körperliche Arbeiten erfordern, Ge
Stärke, und da, wo es mehrere geistige Gefahren gibt, sol
der Tugend mehr erprobt und sicherer (securiores) sind, zu Missio
len. In der Regel soll man nie Einen allein, sondern Zwei send
Eine in der Verfahrungsart der Gesellschaft weniger geübt, so mu
Gehülfen adjungirt werden, und wenn der Eine heftig und leidens
so soll man ihm einen umsichtigen und behutsamen Gefährten beig
Schon aus diesen wenigen, fast wörtlich aus dem Institut
nen Vorschriften ergibt sich, wie genau man überall die Zweck
teressen des Ordens beachtete, wie wichtig und umfassend d
der Missionen war, und daß sich diese namentlich nicht auf
größe Gegenstände beschränkten. Wie thätig insbesondere jesui
stonäre während des dreißigjährigen Krieges in Deutschland w
daß sie selbst nach dem westphälischen Frieden sich die ang
Mühe gaben, durch geheime Missionäre protestantische Fürs
in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen, ist au
schichte hinlänglich bekannt [98]). — Nicht unwichtig ist übri
die Missionäre auch den päpstlichen Segen mit vollkomm
laß ertheilen konnten [99]).

2) Die Beichtiger der Fürsten. Wie sehr d
die Gunst der Fürsten zu schätzen, zu pflegen und zu
wußte, wurde schon oben bemerkt. So soll selbst bei
fügung über das Vermögen der in den Orden Tret
die Fürsten Rücksicht genommen werden [100]), und d
den Provinzial insbesondere darauf aufmerksam machen, o
zuträglich sei, an einige Auswärtige, besonders geistliche
liche Fürsten zu schreiben, um ihr Wohlwollen gegen
schaft zu erhalten [1]). Darum gehörte das Amt eines Bei
einem Fürsten zu den wichtigsten Missionen, mit denen ein Je
traut werden konnte; und es ist bekannt, welch' verderbliche
die Beichtiger auf Fürsten und Völker ausgeübt haben. H

97) Vergl. Inst. Vol. I. p. 417 sq. (Const. P. VII. c. 2. u.
98) M. s. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 79 fg. u. 210. (über die
gen des Peter Canisius) Bd. II. S. 103. fg. 129 fg., u. de
den Aufsatz eines ungenannten Jesuiten und die darin (s. S. 159)
gegen Missionen und Ueberredungsversuche, und wie s
müssen, die Gewissen zu beunruhigen und Spalt
zu unterhalten und zu benutzen. — Den Jesuiten ist ausdrückl
mit Ketzern zusammenzuwohnen (s. Inst. Vol. I. p. 16. u. 308).
99) Inst. Vol. I. p. 277. (comp. privil. s. v. benedicere
100) Inst. Vol. I. p. 371 u. 447 sq. (Const. P. III. c. 1. §
§. 11 u. R.) — Vergl. v. Lang, Gesch. S. 72 flg.
1) Inst. Vol. II. p. 120. (Reg. 21.)

ie Hauptsache der Instruction[2]) für einen solchen? Beichtv
e besonders von den Fürsten selbst zu beherzigen sein dürfte,
Sehnsucht nach einem solchen Gewissensrathe haben. Die
chte selbst befolgten jesuitischen Principien, die auch hierher
llen unten ihren Platz finden. — Ein Fürst, welcher einen
seinem beständigen Beichtiger haben will, muß darum,
bst oder durch den Pater, welchen er begehrt, nachsuchen.
eses sicher thue, dafür hat natürlich der Orden schon vor-
ie geeigneten Mittel gesorgt.) Findet der Obere, daß der
ater zu diesem Amte sehr tauglich (peridoneus) und mit
n Eigenschaften, es gut zu führen, begabt ist, so soll er
chenden (d. i. dem Fürsten) die Instruction für die Beich-
und bescheiden bemerken, daß, so bereitwillig auch die
ihm gestatte, den Dienst des fraglichen Paters zu seinem
rofte nach Belieben (pro libito) zu gebrauchen, es doch der
Oberen vorbehalten bleibe, über den Pater anders zu ver-
(Wie nützlich konnte diese Verfügung dem Orden werden,
Beichtiger sich unentbehrlich zu machen wußte, und der Or-
ihn dem Fürsten zu entziehen!) — Wenn es nun der
nicht möglich ist, solchen Aemtern auszuweichen, weil
ere Ehre Gottes wegen verschiedener Rücksichten
ilise) so zu fordern scheint, so muß man bei der Wahl
on und bei der Bestimmung der Art der Aus-
nes solchen Amtes so verfahren, daß dadurch a) der
erstützt (adjuvetur) und b) das Volk erbaut werde,
Gesellschaft dabei keinen Schaden leide[4]). Der
oll im Ordenshause wohnen und dem Oberen (Provinzial)
leiben. Und wenn ihm auch gestattet ist, wegen verschie-
fchäfte, die den Fürsten betreffen und Geheimhaltung
mit dem Fürsten oder anderen von ihm beauftragten Per-
rrespondiren, so soll er doch von dieser Erlaubniß kei-
uch machen, und nicht etwa bei dieser Gelegenheit an an-
nen schreiben[5]). Der Beichtiger soll sich hüten, sich in
politische Geschäfte einzumischen, sondern nur auf das,
ewissen des Fürsten gehört, oder auf dieses Bezug hat,
ein anderes bestimmtes frommes Werk bedacht
soll nicht zu oft bei Hof erscheinen, zumal ungerufen,
cht irgend eine fromme Nothwendigkeit (pia
eseitas), oder sonst etwas Wichtiges, das er dem
fnen (suggerendum) zu müssen glaubt, ihn dazu treibt[6]).

. Vol. II. p. 259 sq. (ord. gen. c. XI. §. 1—14). Die Bestä-
schon von dem General Aquaviva bearbeiteten Instruction s. m.
574 (decr. 21. congr. VI.). Der Bestätigung ist das Verbot für
t angefügt, Geschenke des Fürsten nicht zum eigenen Gebrauche
. Er muß sie an den Orden abliefern. (S. auch Vol. II. p. 330.

rect. §. 14. 4) §. 1. 5) §. 2. 6) §. 4.

Er soll auf keine Weise zu Vertragungen (ad compositiones zu Gunst- oder Amtsbewerbungen Anderer, oder dazu mit Jemandem Gunst oder Gerechtigkeit zu verschaffen, weil selbst in erlaubten Fällen zum Aergerniß zu gereic wenn man sieht, daß ein Beichtvater, zumal ein Orde sich damit abgibt [7]). (Also nur der Schein ist zu verm je größerer Gunst der Beichtiger bei dem Für so daß er auch von dessen Gewalt einigen Gebrauch mac desto mehr muß er sich hüten, einen mündlichen oder schri trag des Fürsten an die Minister in Geschäften zu überne dern sollte es sich um irgend eine fromme Angel die nach dem Urtheile des Oberen (mit dem also der B Correspondenz über Hof- und Staatsangelegenheiten steht) wendig wäre, handeln, so hat er zu sorgen, daß der Fü über dieselbe an die Minister schreibe und das Nöthige bes mehr muß er sich hüten, sich dazu gebrauchen zu lassen, i men des Fürsten die Minister und Höflinge zu ermahn tadeln, sondern sich solches offen verbitten, wenn der F etwas aufgeben wollte [9]). Der Beichtiger nehme sich in nicht etwa die Meinung entstehe, als vermöge er viel giere er den Fürsten nach Willkür. Denn abgese daß eine solche Meinung Allen verhaßt und unangenehm den Fürsten selbst wenig ehrenvoll ist, so bringt sie a dies der Gesellschaft unglaublichen Schaden. es, wie nun einmal das menschliche Elend beschaffen ist, i leisem Geflüster (murmurationes) fehlt, es mag gegründ nicht, so wird der Haß, wie die Erfahrung bewährt hat, den Beichtiger zurückgeschoben. Deshalb muß dieser, w wirklich etwas vermag, doch immer jene Meinung zu den suchen, und den Gebrauch der Gewalt auf die gebene Weise mäßigen [10]) (d. h. den Fürsten selbst als überall vorschieben). Der Fürst soll mit Gleichmuth und hören, was immer der Beichtvater ihm auf Eingabe seines und zwar täglich nach Beschaffenheit der Umstände, zu sag findet; weil, da mit einer öffentlichen Person, und zwar Fürsten, verhandelt wird, es zweckmäßig ist, daß es dem P sei, dasjenige mit religiöser Freiheit auszusprechen, was er ren Gehorsame Gottes und des Fürsten selbst für nöthig was sich nicht blos auf solche Gegenstände, die er als seinem Beichtkinde erfahren hat, sondern andere Dinge bezieht, die hier und da ruchbar werden hülfe verlangen, als um Bedrückungen einzustellen und Ar

7) §. 5.

8) M. s. Liskenne, Uebers. der Gesch. der Jes. S. 161. (aus: Jésuites mis sur l'échaffaud pour plusieurs crimes par eux commis.

9) Instruct. §. 6. 10) §. 7.

dern, die oft, ohne die Absicht und den Willen des Fürsten, Schuld der Minister ihren Grund haben, deren Nachtheil aber, die Nothwendigkeit, dagegen Vorsorge zu treffen, doch dem m des Fürsten selbst zur Last fällt[11]). Der Beichtiger d übrigens in Allem, seines Amtes ungeachtet, von sei- Oberen leiten lassen und sie in allen zweifelhaften n zu Rathe ziehen, weil nur die Leitung des Geistes eren, und nicht menschliche Weisheit oder eigene Einsicht erleuchtet[12]). Er hat unablässig dahin zu arbeiten (semper), daß er den Fürsten gegen die Gesellschaft, und nicht eine Privatperson, wohlwollend und geneigt erhalte[13]). eht aus dieser Instruction schon, welch' ein umfassendes und wichtiges Geschäft ein solcher Beichtiger hatte, gäbe auch die te nicht die traurigsten Belege über die Intriguen, welche sich chtväter an allen Höfen erlaubt haben. Kein Mittel war ih- schlecht, um ihre Pläne durchzusetzen[14]).

) Die Mittel, welche sich auf die Pflege der gläubi- Heerde beziehen (Ea, quae ad proximos juvandos perti-). Hierher gehören vorzüglich das Predigen, das Beichthö- die geistlichen Exercitien und der Religionsunter- ten wir jedoch mit dem Predigen verbinden wollen. Die waltung der Sacramente und die Verrichtung des Meß- d sind nur in so fern erwähnungswerth, als die Jesuiten hier- rch die Päpste vor allen anderen Orden begünstigt worden sind[15]). ssen z. B. auf ihren Reisen selbst Nachmittags, so wie auf en Altären, und in entfernten Gegenden sogar zweimal täglich lesen.

) Das Predigen[17]) und der Religionsunterricht. Jesuiten dürfen an allen Orten, in ihren eigenen und frem- chen, so wie auf den Straßen predigen. Die vielen Vorschrif- e das Predigen beweisen, welch' großen Werth der Orden auf Mittel, sich geltend zu machen, Einfluß zu gewinnen und so rrschaft über das Volk zu erweitern und zu befestigen, legte. ine Hauptpflicht des Generals, für taugliche Prediger zu sor- . Für die Predigten dürfen sie kein Almosen nehmen, als höch- Reisegeld. Wenn jedoch die Freigebigkeit zu ungestüm sein sollte, die Gabe für den Orden angenommen werden[19]). Die Pre-

---

) Instruct. §. 8. 12) §. 11. 13) §. 12. 14) M. s. d. bes. Abdr.
) M. s. Inst. Vol. I. p. 421 sq. (Const. P. VII. c. 4.).
) M. s. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 320 u. 330. (comp. privil. s. v. u. sacramenta.)
) Inst. Vol. I. p. 325. (comp. priv. s. v. praedicatores) p. 390. P. IV. c. 8.) Vol. II. p. 139 sq. (regulae concionatorum) p. 306. (la- pro concionatoribus).
) Inst. Vol. I. p. 705. (can. 27. congr. II.)
) Inst. Vol. I. p. 658. (decr. 40. congr. XII.)

digt soll sammt der stets damit verbundenen erbauenden Lectür
sonders aus den Evangelien, nicht über eine Stunde dauern.
Zweck ist hauptsächlich auf Buße gerichtet. Deshalb sollen d
diger den häufigen Gebrauch der Beichte und des Abendmahls
schritt und Standhaftigkeit in guten Werken, die Beobachtung d
lichen Ceremonieen und alles dessen, was zum Gottesdienste
und denjenigen Gehorsam empfehlen, welchen man den Fürs
geistlichen Oberen, als den Stellvertretern Gottes auf Erden,
ist. Besonders haben sie die Werke der Buße und Bar
zigkeit, den Gebrauch heiliger Gebete und anderer
men Andachtsübungen (s. unten die geistlichen Uebung
Lectüre nützlicher Bücher und gute Erziehung der
anzurathen. Da der heilige Ignaz bemerkte, daß man aus
Predigten, in denen weltliche und geistliche Obrigkeit
tadelt werden, keinen Nutzen ziehe, so sollen die Predi
chen Tadel unterlassen. Im Eingange der Predigt muß ste
die heilige Jungfrau Maria gegrüßt werden[20]). Unter den
chen Tugenden ist besonders die Nächstenliebe und das
fengeben zu empfehlen[21]). Auch haben sie sich zum Unte
der Knaben bereit zu erklären[22]). Die Predigten bilden offe
ersten Angriff, durch den die Aufmerksamkeit des Vol
die Jesuiten bewirkt und das Verlangen desselben nach ihren
geistlichen Arzneien, den Beichten, geistlichen Uebungen u. s. w
lebhaft angeregt werden soll. Denn hat man die Menschen ein
Beichtstuhle, so können sie der gewandten Kunst dieser Väte
mehr entgehen; sie werden zuverlässig in willfährige Werkzeuge
Zwecken des Ordens bearbeitet, besonders wenn sie noch die ge
Uebungen durchmachen. Die Prediger sind gleichsam die
vögel und müssen als solche überall den Ton anstimmen, de
Zeit, Umständen und Personen am Besten geeignet ist, um die
bigen in ihre eigentlichen Netze zu locken[23]). Der Religi
unterricht ist mit den Predigten in so fern verbunden, als
denselben die Jesuiten keinen solchen öffentlich dem Volke ertheil
der Unterricht der Knaben und Unwissenden im Chr
thume hauptsächlich den Predigern obliegt. Dieser letztere[24])
zu dem Zwecke des Ordens und bezieht sich vornehmlich auf d
ren des Katechismus, die zehn Gebote, auf Kirchenceremonien

20) Inst. Vol. I. p. 478 u. 699 (decr. 110 u. can. 13. congr. 4
das oben Vorgetragene s. m. die angef. Regulae. —

21) Inst. Vol. II. p. 306. (Instr. §. 8.) — Wie geschickt die Je
mosengeben zu ihrem eigenen Vortheile zu empfehlen verstanden,
man die „Regulae nonnullae in distribuendis eleemosynis observ
Vol. II. p. 427).

22) Inst. Vol. II. p. 140. (Reg. 7.)

23) „Enitantur — — ut non minus vita, quam doctrina ad
tem proximos alliciant," s. Inst. Vol. II. p. 140. (R. 4.)

24) Inst. Vol. I. p. 6. 7 u. 22. Vol. II. p. 94. (R.

n u. s. w. Er kann auch durch Gesänge ertheilt werden,
wieder, die Knaben und andere Unwissende zu den übri-
en Heilsmitteln vorzubereiten, in ihnen den Grund zur
nhänglichkeit an den Orden und dessen Lehren zu legen,
l für diesen selbst zu gewinnen und überhaupt das Fun-
Baue des römischen Glaubens zu legen[25]). Der Re-
terricht für das Volk geschieht entweder in den Pre-
oder in den mit diesen verbundenen Vorlesungen[26]). Des-
n Predigern auch empfohlen, stets eine compendiöse Erklä-
um christlichen Glauben und Leben gehörigen Gegenstände
haben[27]).

nze Methode des Arbeitens im Weinberge des
e sich der Orden auszudrücken pflegt, und somit auch der
erricht, ist darauf berechnet, das Nachdenken über Glau-
Sünde und Einflüsterung des Teufels darzustellen; den
nglauben als höchste Tugend, als kindlichen Gehorsam ge-
he als Mutter zur Pflicht zu machen; mechanisches Be-
cher Ceremonien, Gebetsformeln, demüthige Geberdungen
Außenwerke ohne Geist und Sinn als Gottesdienst und
zu empfehlen, und überhaupt die Leute glauben zu ma-
r Teufel ihnen mit tausenderlei Fallstricken nachstelle, von
e Seele nur durch beständigen Gebrauch geistlicher Arznei-
Vorschrift der Jesuiten retten können. Kurz, die Menschen
stig selbstständig, sondern fortwährend in einem Zustande
nachheit gleich Kindern erhalten werden, die des geistlichen
der geistlichen Pflege nie entbehren können, und die Seele
er Furcht vor Sünde und Verdammniß schweben, damit
ter Angst an die frommen Väter anklammere und ihren
ngt befolge. Die Religion wird überhaupt lediglich als
um Zwecke betrachtet. Denn die Gesellschaft Jesu
Sinne des Worts, das Collegium der Eingeweih-
nicht an diese Lehren der römischen Kirche,
ch blos zu ihren Zwecken alliirt und verbunden hat, und
Genossen des Ordens müssen glauben, was jene ihnen zu
lt. Die Gesellschaft hat nämlich die Lehre der Vor-
mung, für deren Gebrauch sie jedoch die größte Vor-
cht macht. In den „Regeln, welche der Orden
en hat, um mit der orthodoxen Kirche wahr-

n et in proximis aedificium fidei sine fundamento non possit
(Paul III. Inst. Vol. I. p. 7.)
Vol. II. p. 94 (R. 39.): „Proponatur populo assidue verbum
tionibus et sacrae scripturae vel doctrinae praelectionibus, quod
ecclesiis, plateis et locis fieri potest.“ Cf. Vol. I. p. 421.
. c. 4. §. 7.)
Vol. I. p. 391. (Const. P. IV. c. 8. §. F.)

haft übereinzustimmen“ [28]), heißt es nämlich [29]): „Zu bemerken, daß, obgleich es völlig wahr ist (verissim daß das Heil Niemandem zu Theil werde, als in der Vorherbestimmung (nemini contingere salutem, ni destinato), man doch über diesen Gegenstand vorsichtig (specie) sprechen müsse, damit es nicht etwa scheine, als wi wenn wir die Gnade oder Vorherbestimmung z ausdehnen, die Kräfte der freien Willkür und die Verdien guten Werke ausschließen, oder wir nicht umgekehrt dadur wir diesen zu viel einräumen, jenen Abbruch thun. Diese gleichsam Cautelen, um es mit der Kirche nicht zu v ben, geben überhaupt einen sprechenden Beweis, wie wenig Jesuiten mit der römischen Kirchenlehre Ernst ist [30]). Die Pr tionslehre, welche die Jesuiten des eigenen Vortheils wegen, gemeinen Volke wenigstens, geheim halten müssen, weil so Herrschaft ein Ende hätte, und die Geschenke der Frommen würden, wäre allein schon ein hinreichender Beweis, was sie ganzen römischen Kirchenlehre halten, könnte man auch keine Belege dafür anführen, daß sie sich über den Papst, die heilige die Concilien, Kirchenväter und Kirchenlehre hinwegsetzen, sobal Vortheil gebietet [31]). Der Papst mußte mehrere ihrer Lehren verd Ja, ist nicht die ganze Sittenlehre und Casuistik der Jesuiten eine voll Contradiction gegen die katholische Kirchenlehre und eine Verhöhnu Religion, deren nur Leute ohne alle Religion fähig si Darum sind eben die Jesuiten so gefährlich, weil sie mit de ligion nur ein loses Gaukelspiel treiben, um einers gemeine Volk in Aberglauben, Unwissenheit [33]), Finsterniß einer hierauf gegründeten einträglichen knechtischen Abhängigkeit halten, und anderseits das Gewissen der Großen durch Sep zu ihrem Vortheile einzuschläfern. Die Jahresberichte des (annuae literae) und die Geschichte der Provinz Oberdeutsch

28) „Regulae aliquot servandae, ut cum orthodox clesia vere sentiamus.“ (Inst. Vol. II. p. 429 sq.)

29) Die angef. Regulae, reg. 14 u. 15 (Inst. l. c. p. 430.). Berg Molinismus.

30) Einen Auszug siehe in dem besonderen Abdruck.

31) M. s. Pascal, lettres prov. Tom. II. p. 119. Sanct Do der Jesuitenspiegel (2 Bde. Stuttgart, 1823) Bd. I. S. 157 flg.

32) Darüber unten. M. s. in Bezug auf Kirchenlehre: La mor Jésuites, extraite de leurs livres (III Tom. à Mons, 1702.) Tom. II.

33) Wie sehr die Jesuiten die Unwissenheit zu schätzen wissen, unter anderen auch der Umstand, daß ihre Untergebenen weder lesen, noch den lernen, oder, wenn sie Kenntnisse haben, sich nicht weiter unterrichten und es Jedem untersagt ist, sie ohne Erlaubniß des Generals zu belehren es sei für sie genug, „Christus, unserem Herrn, mit heiliger Einf Demuth zu dienen.“ Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 76. (Reg. 14.).

34) Herausgegeben von Ignaz Agricola u. d. Tit.: Historia Pr soc. Jes. Germaniae superioris, ab anno 1540 ad 1609. II Partes, Aug 1727 u. 29. fol.

n, wie sehr es die Jesuiten verstanden, die gesunde Ver-
den crassesten Aberglauben, durch Wunder-, Hexen- und
en aller Art zu unterdrücken; jedes wahrhaft sittlich-re-
l unter dem Schutte mechanischer, in geistloser Lippenbe-
nmelnden Geberdungen, kirchlichen Ceremonieen und son-
stischen Außenwerken bestehenden Andächtelei zu ersticken,
elche Verblendung des inneren Menschen, so wie durch
, daß äußere Werke, Ablässe, Gebetsformeln und Beichten
der Sünden zu tilgen und die Seligkeit zu verbürgen
Ausschweifungen aller Art zu fördern, welche stets wieder
nte für ihre geistliche Quacksalberei gewährte. Sie be-
erall die zuchtlosen Wallfahrten, namentlich durch erfun-
mährchen[35]); stellten Reliquien der wunderlichsten Art[36])
hen zur abgöttischen Verehrung auf; verhandelten solche
leten, die sie gegen Beherzung und Gespenster empfahlen,
auch Teufelsgeißeln erfanden, und ersannen vorzüg-
vorgeblichen Resten ihres Ordensstifters allerlei Zauber-
Teufel, Gespenster, Feuer, Pest u. s. w.[37]). Wie sehr
den Gläubigen den Weg zur Seligkeit erleichterten, be-
. die vom P. Barry[38]) empfohlenen Himmels-
nämlich Andachten an die Mutter Gottes (Maria),
, um unfehlbar selig zu werden, blos die heilige Jung-
üßen, wenn man ihr Bild sieht; den Namen
auszusprechen; durch die Engel ihr eine Reve-
n zu lassen; zu wünschen, ihr mehr Kirchen zu
alle Regenten zusammen haben bauen las-
nen guten Morgen und einen guten Abend zu
ja nur einen Rosenkranz oder ein Bild von ihr
tragen braucht. Und wenn sodann gegen einen sol-
r Maria's der Teufel einst einen Anspruch machen

als ein Jesuit einer besessenen Weibsperson sechs Teufel ausgetrie-
der siebente, der hartnäckigste, nicht weichen wollte, erschien der-
ltgebärerin leibhaft und ermahnte sie, daß sie, wenn sie völlig be-
ollte, nach Altenötting (in Baiern) wallfahrten sollte, s. Agri-
m. I. p. 119. — Nach den Jahresberichten vom Jahre 1658 ka-
die Wölfe, von Kälte getrieben, herbei und scharrten Leichen aus,
ne katholische, s. v. Lang, Gesch. S. 161.
. Windeln, worin Christus als Kind eingewickelt war; den
ß, den er am Oelberge schwitzte; Stücke vom Schleier und Rocke
aria; Blutstropfen von heiligen Jesuiten, s. Wolf,
S. 176.
o primi saec. lib. V. c. 5. p. 623 flg. u. 635. Wolf II.
daselbst über den miraculösen Apparat aus Reliquien des heili-
zur Erleichterung des Gebärens, die auch durch Auflegung der
cher selbst da bewirkt wurde, wo ein Gelöbniß zu zwei Wallfahrten
ollte, s. v. Lang, Gesch. S. 124.
s. Montalte (Pascal) lettres Provinciales, lettre IX.
85 sq.)

wollte, so hat jener diesem blos zu erwidern, er möchte sich an die heilige Jungfrau wenden, welche für Alles haftet! Grundsätze und Meinungen verbreiteten die Jesuiten auch all auf dem Lande durch ihre Rural-Missionen, indem in allen Districten zwei oder mehrere Väter (auch wohl nu erschienen, welche unter veranstaltetem öffentlichen Gepränge a Felde Buße predigten, Kinderlehre hielten, fremde Glauben zu bekehren suchten, Brüderschaften stifteten oder visitirten, s fromme Gespräche (pia colloquia) hielten, Kranke besuchten u.

b) Die Beichten[40]). Das Beichtehören bildet einen we Bestandtheil des Ordensinstituts[41]), obwohl es nur auf das besond der Einzelnen gerichtet ist und darum nicht für so wichtig gehalten das Predigen[42]). Denn ein Mißgriff kann im Beichtstuhle nie theiligen Folgen haben, wie auf der Kanzel. Es liegt vor den geistlichen Coadjutoren ob[43]). Die Beichtiger, deren hinlängliche Anzahl vorhanden sein soll, werden von den O stellt, welche dazu jeden wirklich ordinirten Priester wählen kö hierbei nur auf reifes Alter und darauf sehen sollen, daß die ger die apostolischen Gnaden und Privilegien klug und mä brauchen[44]). Die Jesuiten dürfen überall und zu allen ungehindert Beichte hören, und jeder Gläubige kann ihn ablegen, ohne hierzu eine Erlaubniß seines Pfarrers nöthig zu h Der Orden hat die ausgedehnteste Absolutionsgewa dem seine Beichtiger in allen päpstlichen Reservatio len, die in der Nachtmahlsbulle allein ausgenommen, und Ländern der Ungläubigen und Ketzer selbst in diesen Fäl Absolution ertheilen können. Besonders begünstigt werden jene kinder, welche die geistlichen Exercitien verrichten[46]), und a kann man durch die Beichte und Communion bei den Jesuit zählige Indulgenzen das ganze Jahr hindurch erlangen[47]). ist es begreiflich, daß die jesuitischen Beichtväter so großen hatten, zumal die Beichte in den Predigten als ein ganz vorz Heilsmittel angepriesen wurde. Und damit das so geweckte Verlang

39) Vergl. v. Lang, Gesch. S. 73.

40) Inst. Vol. I. p. 265. 285 u. 309. (comp. privil. s. v. abs confessarius et indulgentia) p. 666. (decr. 16. congr. XIII.) 138. (Reg. sacerdotum) p. 308 u. 330 (instruct. pro confessariis).

41) Inst. Vol. I. p. 379. 405 u. 421. (Const. P. IV. prooem. §. c. 3. §. B. u. P. VII. c. 4. §. 5.)

42) Inst. Vol. I. p. 419. (Const. P. VII. c. 2. §. E.)

43) Inst. Vol. I. p. 354. (exam. gen. c. 6. §. 2.)

44) Inst. Vol. I. p. 51. (Bull.) 421. (Const. P. VII. c. 4. §. 5.) p. 86. (Reg. 100.) u. 94. (Reg. 40.)

45) Inst. Vol. I. p. 12 u. 18. (Bull.) Cf. p. 265. (comp. privil. solutio, §. 2. u. 4.)

46) Inst. Vol. I. p. 259 u. 260. (2 Bullen Benedict's XIV. v. 1 p. 265. (comp. privil. s. v. absolutio.) — Cf. Vol. I. p. 69.

47) Inst. Vol. I. p. 309—15. (comp. privil. s. v. indulgent

tets auch sogleich befriedigt werden könne, wurde angeb bei Missionen dem Prediger immer auch ein Beichtiger en solle[48]).

ten Schwierigkeiten erregten aber den frommen Beichtvächetöchter. Man hält überhaupt das schöne Geschlecht s das männliche; woraus es sich am Natürlichsten erklären läßt, Geschlecht schon sogleich nach der Stiftung der Gesellschaft große Anhänglichkeit an die neuen Jünger des Herrn ine desselben, eine Zeitgenossin des Ignatius, Elisella, einen ganz ähnlichen Orden der Jesuitinnen er sich in Italien, am Rhein, Frankreich und r ausbreitete, jedoch vom Papste Urban VIII. durch ein eve von 1631[50]) unterdrückt wurde, aber dessenungeachz. B. in Frankreich, als Gesellschaft zum heiligen then soll[51]). Auch die Jesuiten scheinen von dem schöte sehr angezogen worden zu sein[52]); daher die große elche die Oberen wegen der Beichten des weiblichen Gethen. Ob Vorfälle der Art, wie in den Niederlanverschiedene vornehme Damen alle Wochen einmal von en Beichtvätern durch Geißelung kasteien ließen und so dabei fanden, daß sie die erfolgten Verbote zu umgehen der wie in Lissabon, wo der fromme Prinzenerzieher dadurch, daß er sich im Angesichte der Hofdamen bald Rücken zerfleischte, bald wie ein Heiliger auf den Knieen in andächtigen Begeisterungen verlor, auch die Königin ihre Damen vermochte, sich von ihren Beichtigern die tern geißeln zu lassen[54]), oder ob Vorfälle der Art, worchtiger ihr schwaches Gedächtniß hinsichtlich des Gelübdes durch augenscheinliche Beweise an den Tag legNoth herbeiführten, mag hier dahin gestellt bleiben. So Zweifel, daß die meisten Normen in dem Institutum,

Vol. I. p. 419. (Const. P. VII. c. 2. §. F.)
Bleich (praesid. Colero) diss. de Jesuitissis, Lips., §. 12. Vgl. auch (Inchofer) Monarch. etc. cap. 18. (comm.)
Breve ist auch abgedruckt in de Vargas relat. p. 179—185. . 27—29.
ret de la Roche Arnaud, die neueren Jesuiten (a. d. Franz. nnig, Konneb., 1827) S. 5.
ertreibung der Jesuiten fand man in Prag eine sella obstetrix n, wie Lucius (Historia Jesuitica etc. Basil., 1627. 4.) c. 5. und in Augsburg wurde nach Hasenmüller (hist. Jesuitici sführliche Beschreibung des jesuitischen Ordens u. s. w. Frankfurt M.) unter den Jesuiten eine Jesuitin ergriffen, welche eben gte.
prim. saec. Lib. VI. c. 1. p. 736. Wolf, Gesch. I. S. 201. , Gesch. II. S. 402 fg.
. B. Wolf, Gesch. I. S. 239 fg. u. III. S. 276 fg.

welche die Beichtiger der Auswärtigen betreffen, auf die [illegible] weiblichen Geschlechts Bezug haben. Da diese Normen [illegible] Blick in den Geist und das Betragen der [illegible] währen, so sollen einige derselben möglichst wortgetreu [illegible] werden. Der Besuch der Frauenzimmer (visitatio [illegible] zu vielfältigen Berathungen Anlaß, deren Resultat war, [illegible] den gegebenen Vorschriften verbleiben und für die Befolgung gesorgt werden solle[56]). Zunächst wurde den Oberen der [illegible] ser und Collegien gleichmäßig aufgetragen, daß sie „nur [illegible] der Nothwendigkeit oder bei einer Hoffnung [illegible] Frucht" gestatten sollen, Frauenzimmer zu besuchen oder [illegible] zu schreiben, und selbst in diesem Falle es nur sehr [illegible] und klugen (prudentibus) Männern erlauben[57]). Sodann [illegible] zug auf die Priester im Allgemeinen verordnet, daß, wenn [illegible] ihnen von seinem Oberen abgesendet wird, die Beichten [illegible] zimmern zu hören, oder sich aus einem anderen [illegible] solchen zu verfügen, der ihm vom Oberen bestimmte Gefährte [illegible] ohne welchen überhaupt kein Jesuit das Haus verlassen [illegible] einem solchen Orte sich befinden soll, wo er den Priester [illegible] Frauenzimmer während ihres Gespräches sehen, jedoch [illegible] geheim sein soll, nicht hören kann. Gestattet der Ort [illegible] Beobachtung des Gefährten nicht, so soll der Priester [illegible] gen, daß die Thür nicht verschlossen werde, und [illegible] Unterredung nicht dunkel sei[59]). Endlich enthalten [illegible] structionen für die Beichtiger genauere Bestimmungen[60]). [illegible] nicht ohne Begleiter Frauenzimmer zu besuchen, wird in den [illegible] unter harten Strafen, selbst der Ausstoßung, wiederholt [illegible] Auch wird der oben erwähnte Auftrag an die Oberen [illegible] feßhäuser und Collegien hinsichtlich des Besuchens [illegible] zimmer auf folgende Art näher bestimmt: „Und in der [illegible] dem Falle der Nothwendigkeit (ein solcher z. B. [illegible] Krankheit, Trauer, der Tod Einiger, irgend ein from[illegible] schäft u. dergl.) kann auch jene Hoffnung großer [illegible] höchst selten sich ergeben. Weil jedoch die Verfahrung [illegible] Gesellschaft, empfangene Wohlthaten und die [illegible] irgend einer Rohheit nicht gestatten, daß diese Dienste [illegible] allen Unsrigen untersagt werden, so ist einige Mäßigung [illegible] richtet sich am Zweckmäßigsten nach der Beschaffenheit [illegible] sonen, welche besucht werden, als der Unsrigen, welche [illegible]

---

56) Inst. Vol. II. p. 330. (Instr. c. 2. wo auch die Vorschriften [illegible] folgung näher angegeben sind.)

57) Inst. Vol. II. p. 96 u. 103. (Regulae Praepositi R. [illegible] R. 70.)

58) Inst. Vol. I. p. 371. (Const. P. III. c. 1. §. 3.)

59) Inst. Vol. II. p. 139. (Reg. Sacerd. R. 18.)

60) Inst. Vol. II. p. 308 sq. u. 330 sq. Man s. den [illegible]

ssen drei Dinge zusammentreffen, um eine Person für
lten zu können, von den Unfrigen eines Dienstes wegen
werden. Erstens, daß das Frauenzimmer von
rstem Range (nobilis et primaria) sei; denn es ziemt
llen Andächtigen (Weibern) jedes Standes (gradus) die-
u leisten, da sie sich in unseren Kirchen, Beichten und
llequien genug helfen und belehren lassen können. Zwei-
as Frauenzimmer sich um die Gesellschaft ganz vor-
on vulgariter) verdient gemacht habe. Drittens,
ube, dieser Dienst sei in jenem Hause dem Ehemanne,
dten und dergl. eher angenehm als verhaßt.
, welche diesen Dienst verrichten dürfen, sind sehr
wählen, nämlich der Obere, der gleichsam im
er (publico nomine) für das Collegium denselben
doch so, daß er dabei sehr mäßig und umsichtig verfahre,
durch sein Beispiel vorzuleuchten) und der Beichti-
elchem, als dem geistlichen Vater, die zu besuchenden
r vertraulich verhandeln können (confidenter
t), die auch, wenn man den Beichtiger ihnen
lte, im hohen Grade beleidigt werden wür-
ßbräuche, wie folgende, wenn sie irgendwo noch be-
abzuschaffen, nämlich: daß man mehrere Stun-
wenigen (paucalis) Frauenzimmern wid-
anderen die Gelegenheit zu beichten abzuschneiden; daß
Weiber, die beichten wollen, zurückdrängt, damit die ei-
istlichen Töchter (wie man sie zu nennen
icht zu warten genöthigt seien[61]).“ Die Beich-
ich nicht mit armen Weibern, unter dem Vorwande der
Hülfeleistung, in eine größere Vertraulichkeit einlassen, als
[62]). Die Oberen haben dafür zu sorgen, daß die Beicht-
offenen Plätzen so gestellt werden, daß ein Beichtiger den
chsam als dessen Gefährte beobachten kann, und von Zeit
zusehen, ob die Beichtstühle noch an ihren Plä-
ch die Gitter unbeschädigt und klein seien[63]).
wird noch bemerkt, daß die Vorschrift über die Mit-
Begleiters sich auf alle Arten von Besuchen beziehe, und
sen niemals allein lassen solle, „außer wenn die
, welche man besucht, solche sind, daß es die
, weil sie Geheimniß verlangen, oder die
t selbst durchaus nicht gestatten, den Gefähr-
ch zu haben[64]).“
eichtiger dürfen von den Beichtkindern kein Al-
es auch zur Vertheilung unter die Armen, ohne Erlaub-

l. c. (§. 12. a. E.) 62) Inst. l. c. p. 331. (§. 6.)
l. c. (§. 4.) 64) Inst. l. c. p. 332. (§. 2. a. E.)

Gelegenheit befinde; so kann es, ohne eine Lüg
gehen, sich dem Beichtiger durch Veränderung der Sti
Kleidung, des Namens u. dergl. unkenntlich machen, n
sich dabei einer Zweideutigkeit bedienen[73]). Endlich ist,
Vergebung der Sünden durch die Absolution zu erlangen,
wahre Reue (contritio) nothwendig, sondern auch schon
Furcht vor den Folgen der Sünde (attritio), z. B. vor
strafen, oder ein bloses Bedauern darüber, daß die S
zeitlichen Schaden verursacht, z. B. die Gesundheit g
Geld gekostet hat, völlig genügend[74]). Anfangs hielt man
mit der Kirche wahre Reue bei jeder Todsünde, nachher ab
Festtagen, dann nur in der Todesstunde für nöthig, bis
Pater Valentia endlich herausbrachte, daß die Reue
nothwendig, ja sogar ein Hinderniß sei[75]). Man kann
diesen Grundsätzen das ganze Leben hindurch ohne Scrup
und die Sünden auf diese bequeme Art (durch attritio) bü
je Gott zu lieben. Die Jesuiten waren über die Liebe
nicht einig; sie hielten solche nur zu gewissen Zeiten für
bald wenn man die Taufe empfängt, bald an Festtagen,
Jahre u. s. w. Allein der Pater Sirmond machte
Streite durch das glückliche Resultat seiner Forschung ein
nämlich die Erfüllung der übrigen Gebote das Gebot der L
ganz entbehrlich mache, und dieses nicht den Sinn habe,
ihn lieben, sondern nur den, daß wir ihn nicht
sollen[76]).

c) Die geistlichen (geistigen) Uebungen
tien, exercitia spiritualia)[77]). Diese Exercitien sind
die gefährlichsten Waffen, womit die Gesellschaft
gesunde Vernunft, das vernünftige Christ
und die christliche Gesinnung zu bekämp
Verstand zu unterjochen und die Menschen in
lose Maschinen zu ihren Zwecken zu ver
strebt. Wahrlich nicht ohne Grund empfahl Ignatius
gern ganz vorzüglich, sich in dem Gebrauche dieser geistlich
gattung, die so viel zum Gehorsame Gottes beitrage, Ge
werden[78]). „Unter den Werkzeugen (heißt es im Eingange

73) Harleß S. 55. Not. 39.
74) Pascal l. c. p. 245 sq.
75) Pascal l. c. p. 248: „Imo obstat potius, quo minus
quatur."
76) Pascal l. c. p. 250 sq.
77) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 6. 22. 257 sq. (Bull.) [illegible]
s. v. exercitia spiritualia), bes. Vol. II. p. 385 – 472 [illegible]
directorium exercitiorum).
78) Inst. Vol. I. p. 390. (Const. P. IV. c. 8. §. 5.) Vol. [illegible]
prooem. §. 4.)

welche Gott vermöge seiner Güte und Huld unserer Gesellschaft,
d der Nächsten Heil und Vollkommenheit zu fördern, zu ertheil-
nehmen die geistlichen Exercitien nicht den letzten Platz ein.
n Werk, welches unser in Christo seliger Pater Igna-
so fast nach Büchern, als vielmehr nach der Salbung
gen Geistes und nach innerer Erfahrung und
rfaßte. Sie sind die Lichtfunken (lumina), welche ihm
n der ersten Bekehrungsgluth einhauchte." Der Papst
sagt in der Bestätigungsbulle (1548) von ihnen, daß sie
ömmigkeit und Heiligkeit und zur Erbauung
lichen Vervollkommnung der Gläubigen sehr
ien[80])." Die folgende, ganz aus den Quellen geschöpfte
es Exercitienwesens wird ergeben, in welchem Sinne
sei. Man wird sich, hoffen wir, daraus überzeugen, wie
nsinn und Heillosigkeit, zur Ertödtung des Gefühls des
uten und Schönen sehr nützlich und ganz vorzüglich
seien, die Phantasie der Menschen aufzuregen, sie mit
anzufüllen, und die armen Geschöpfe, welche sich den Ma-
dieses geistlichen Magnetismus hingeben, zu bigot-
nern und frömmelnden Mystikern ohne innere Andacht zu
r sie zur Narrheit oder Verzweiflung zu bringen, und je-
Jesuitenstaat zu bevölkern und sein Aerar zu bereichern.
m geistlichen Exercitien begreift der Orden[81]) „jede
eigene Gewissen zu erforschen, sodann zu meditiren, Be-
anzustellen, zu beten mit Gemüth und Stimme (orandi
mentem et vocem) und endlich alle anderen geistlichen
n (operationes) vorzunehmen. Sie bestehen aus drei
oder Wegen, die in vier Wochen vertheilt sind,
n Reinigungs-, dem Erleuchtungs- und dem
gswege (via purgativa, illuminativa et unitiva).
einigungs-Weg oder Cursus ist die erste Wo-
stlichen Uebungen bestimmt, deren Zweck in der Rei-
er Seele von ihren Sünden besteht, „so daß das
n der Liebe eines jeden irdischen Gegenstandes abgezogen
Hasse und der Verabscheuung der Sünde befestiget werde.
chtungsweg soll in der zweiten und dritten Woche
t und das Beispiel des Erlösers im Leben und Leiden und
genden betrachtet werden. In der zweiten Woche begleitet
stus mit dem Zwecke, ihn als den Weg des Lebens zu
zum Einzuge in Jerusalem und in der dritten in seinem
Der Einigungsweg endlich wird in der vierten
Exercitien über die Auferstehung, die glorreichen Erscheinun-
mmelfahrt Christi und mit den drei Arten zu beten zu-

u. 2. (Inst. Vol. II. p. 433.) 80) Inst. Vol. II. p. 387.
Vol. II. p. 390. (Annotatt. annot. 1.)
l. c. p. 390. (Annotatt. ann. 4.) u. p. 452. (dir. c. 18. §. 2.)

rückgelegt und die Reise v[illegible] Stadien n
strenge eingehalten werden, so daß man zwar von der höheren
die man bereits erklommen, zurü[illegible]blicken und sich mit Gegenst
der früheren Wege beschäftigen, al[illegible] keinen Sprung vorwärts,
vom ersten zum dritten Wege, thun darf. Die oben erw
drei Arten zu beten[83]) hat nicht Jeder zu befolgen,
solche, die nicht die vollen Exercitien, sondern nur die
Woche durchmachen, wie dieses bei Ungebildeteren der Fall ist,
schon mit dieser Woche die drei Betweisen zu verbinden.
erste Art zu beten ist herzul[illegible]n aus den zehn Geboten, d
ben Todsünden, den drei Seelenkräften und den fünf Sinnen,
halb sie fast nicht so die Form eines Gebets als vielmehr einer
chen Uebung hat, durch welche die Seele unterstützt und das
Gott angenehmer gemacht wird[84])." „Die zweite Art zu b
besteht darin, daß wir mit gebogenen Knieen oder im Sitzen (je
der Gewohnheit des Körpers und der Andacht des Gemüths) mit
schlossenen oder auf Eine Seite hin gehefteten und nicht da und
hin bewegten Augen das Gebet des Herrn vom Anfange an bet
und bei dem ersten Worte: „„Vater,"" so lange meditir
verweilen, als uns verschiedene Bedeutungen, Aehnlichkeiten, g
Genüsse (spirituales gustus) und andere andächtige Regungen (
motiones devotae) in Bezug auf jenes Wort einfallen werden;
so sollen wir hernach bei jedem einzelnen Worte dieses oder eine
deren Gebetes verfahren[85])." „Die dritte Art zu beten (a
besteht darin, daß wir zwischen einem Athemzuge und dem an
einzelne Worte des Gebets des Herrn oder eines anderen Gebets
sprechen und dabei zugleich in Erwägung ziehen entweder die
deutung des ausgesprochenen Worts, oder die Würde der Perso
welche das Gebet gerichtet ist, oder meine (unsere) eigene Niedri
oder endlich den Unterschied zwischen dieser und jener. In gl
Weise ist bei den übrigen Worten zu verfahren[86])." — Was mag
Jesuit dabei denken, wenn er ein gläubiges Schaf in dies
geist- und sinnvollen Betweisen exercirt!!

Die ganze Exercitienzeit nimmt zwar regelmäßig ungefähr
Tage ein, so daß eine Woche 7 oder 8 Tage und eben so viele
citienreihen umfaßt; da aber Manche langsamer, Manche hin
schneller das finden, was sie suchen (z. B. in der ersten Woche
Schmerz und Thränen über ihre Sünden) und Einige auch mehr
weniger von den verschiedenen Geistern geplagt und geprüft w
so kann man auch die Wochen verkürzen oder verlängern, je na
es das Bedürfniß nöthig macht[87]). Jedes Exercitium soll
Stunde dauern, welche nicht verkürzt, wohl aber verlängert
den darf, besonders wenn der Teufel durch Versuchungen auf

83) Inst. Vol. II. p. 415 sq. u. 468 sq. (dir. c. 37. §. 1—18.)
84) Inst. l. c. p. 415. 85) Inst. l. c. p. 416.
86) Inst. l. c. p. 417. 87) Inst. l. c. p. 390. (anm. 4.)

ig bringt; b diesem Falle ist schon des Sieges wegen
gerung nöthig ,. Das erste Exercitium soll um Mitter-
:, das zweite Morgens früh nach dem Aufstehen, das
e vor oder nach der Messe, jedoch noch nüchtern, das vierte
Abend und das fünfte vor dem Abendessen vorgenommen
. Diese Eintheilung der Zeit ist allen Wochen gemein, wie-
hier eine Veränderung, eine Vermehrung oder Verminderung
tunden, nach den Umständen, dem Alter, der Geistes- und Kör-
haffenheit ꝛc. des sich Uebenden zulässig ist [89]).

Die erste Woche [90]) beginnt mit dem Principium oder
mentum, d. i. mit der Erklärung der Bestimmung des
schen, der nämlich erschaffen ist, daß er Gott seinen Herrn lobe
erehre und ihm dienend endlich gerettet werde (salvus sit);
folgt eine besondere Prüfung (examen particulare), die man
Morgen, Nachmittags und Abends mit sich anstellt, indem man
der die bis dahin begangenen Sünden mit Puncten an gezoge-
nien anmerkt; und auf diese Prüfung ist eine allgemeine Ge-
nserforschung (examen conscientiae generale) „zur Reini-
der Seele und zur Beichte der Sünden sehr ersprießlich." Es
ein Sündenregister nach Gedanken, deren der Mensch dreier-
t, eigene und solche, welche ihm der gute oder böse Geist ein-
nach Worten und Werken aufgeführt, um die Arbeit des
chens zu erleichtern. Endlich wird der Gebrauch der General-
, die nach den Exercitien der ersten Woche am Zweckmäßigsten er-
so wie der Communion, sehr empfohlen.

Nun kommen erst die eigentlichen Exercitien an die Reihe,
a) aus einem Vorbereitungsgebete, „womit wir den
um die Gnade bitten, daß alle unsere Kräfte und Verrichtun-
ufrichtig seine Ehre und Verehrung (cultum) bezwecken mögen;
s zwei Vorspielen (praeludia), wovon das erste den Schau-
stsetzt, und das zweite namhaft macht, was man verlangt (es kommen
Präludien vor); c) aus Puncten, d. i. den Gegenständen der Be-
ngen, Anschauungen ꝛc. und d) aus Colloquien (Gesprächen)
n, die mit einem Paternoster endigen.

Der Raum gestattet es nicht, die einzelnen Exercitien der Reihe
hier vollständig zu erklären; ein einziges wollen wir jedoch an-
, um den eigenthümlichen Geist derselben kennen zu ler-
Wir wählen das fünfte Exercitium der ersten Woche [91]).
at die Betrachtung der Hölle zum Gegenstande und be-
außer dem Vorbereitungsgebete aus 2 Präludien, 5 Puncten und
Colloquium. „Das erste Präludium enthält die Einrichtung
Schauplatzes, indem sich die Hölle der Länge, Breite und
e nach den Augen der Einbildung darstellt. Das zweite aber

8) Inst. Vol. II. p. 391. (ann. 12 u. 13.)
9) Inst. l. c. p. 400 u. 438. (dir. c. 3. §. 7 u. 8.)
0) Inst. l. c. p. 393 sq. 91) Inst. l. c. p. 399.

besteht in dem Verlangen nach [illegible] fung der Strafen, welche die Verdammt[illegible]mit, wenn mich einst die Vergessenheit der göttlichen [illegible]alte, wenigstens die Furcht vor der Strafe mich von den [illegible]alten möge. Der erste Punct ist, die ungeheueren Höllen[illegible] Seelen, gleichsam in feurigen Leibern wie in Gefängnissen [illegible]sen, mittelst der Einbildung zu schauen; der zweite, das [illegible], Heulen, Schreien und die Lästerungen, welche gegen Chr[illegible] und seine Heiligen losbrechen, einbildlich zu hören; der dritte, auch den Rauch, den Schwefel und Gestank irgend [illegible]mes oder Bodensatzes und der Fäulniß durch imaginären [illegible]zu empfinden; der vierte, eben so die bittersten Dinge, als Thranen, [illegible]igen Geschmack und den Wurm des Gewissens, zu kosten; der [illegible]fte, gleichsam die Feuer zu betasten, durch deren Berührung die [illegible] verbrannt werden. (Colloquium.) Unterdessen sind in [illegible]spräche mit Christus die Seelen derjenigen dem Gedächtni[illegible]hren, welche zu den Höllenstrafen verdammt worden sind, [illegible]weil sie nicht an die Ankunft Christi glauben wollten. [illegible] sie daran glaubten, doch kein seinen Geboten angeme[illegible]ten, und zwar entweder vor der Ankunft Christi, oder in derjenigen Zeit, in welcher Christus auf dieser Welt lebte, oder nach die[illegible] Schließlich ist demselben Christus der größte Dank dafür zu sa[illegible] daß er mich nicht in irgend ein solches Verderben stürzen ließ, [illegible] vielmehr bis zu diesem Tage mit die höchste väterliche Liebe und [illegible]nherzigkeit bewies. Nach Hersagung eines Paternoster wird das [illegible]titium beendigt." In demselben Geiste sind alle übrigen exerc[illegible] eingerichtet. Ueberall, wo es nur einigermaßen angeht, [illegible] auf die psychologisch wirksamste Art der Beruf der Gesellschaft Jesu als der höchste hervorgehoben, um in den sich Uebenden die Lust zu dem Eintritte in dieselbe zu erwecken. Ueberhaupt bildet bei solchen, die noch frei sind und sonach über sich verfügen können, die Wahl des Standes, worüber in der zweiten Woche meditirt wird, einen Hauptgegenstand für die Thätigkeit des geistlichen Führers. Die Vorschriften [92]), nach welchen dieser dabei zu verfahren hat und die einen Auszug nicht wohl möglich machen; wie er das Verlangen nach dem vollkommenen Ordensstande anzuregen, das angeregte durch Kälte, Zurückweisung und noch größere Ausmalung dieses Standes zu steigern und bis zum Enthusiasmus zu entflammen hat, sind ein Meisterstück der jesuitischen Politik, welche selbst anerkennt, daß die Standeswahl der schwierigste Punct bei den Exercitien sei, der die größte Gewandtheit und geistige Unterscheidungsgabe erfordere [93]).

„Um die Exercitien besser zu verrichten und das, was

2) Instit. Vol. II. p. 408 sq. u. bes. p. 455—66. [illegible]ct. cap. 12—33.

3) „In omnibus exercitiis nullus est difficil[illegible] locus, aut qui majorem dexteritatem et discretion[illegible] requirat, quam electionis," s. Inst. l. c. p. 455. (Dir. c. 12. [illegible])

an durch dieselben sucht, leichter zu finden," werden noch Zu-
taten (additiones) [94]) als „sehr nützlich" empfohlen, als: be-
sondere Gedanken und Einbildungen; daß man sich, wenn man eine
Betrachtung beginnt, auf den Boden hinwirft, auf den Rücken oder
auch hinlegt (versteht sich, wenn es Niemand sieht: clanculum), „um,
was man sucht, desto leichter zu erlangen;" daß man Ge-
danken, die Freude erregen, vermeidet, weil sie das Weinen und
den Schmerz über die Sünden verhindern; daß man sich
alles Licht entzieht; sich des Lachens und Lachen erregender Worte ent-
hält; Niemanden ansieht; sich Nahrung und Schlaf entzieht und sein
Fleisch kasteit. Als solche Kasteiungen werden vorzüglich ge-
nannt: das Tragen von Cilicien (eiserne [95]) Gürtel mit gegen den
Leib gekehrten Spitzen, die in's Fleisch eindringen), das Schlagen
und Hauen des Leibes mit Cilicien, Stricken, eisernen Stangen ꝛc.
Hierbei wird bemerkt, daß es von Vortheil sein scheine (expedire
videtur), wenn der Schmerz nur im Fleische empfunden werde und
nicht die Knochen mit Gefahr der Gesundheit durchdringe. Deshalb
soll man zu Geißeln nur kleine Stricke gebrauchen.

Besonderen Aufschluß über den Geist des Jesui-
tismus geben noch die Vorschriften über die Anwerbung der
Leute zu den Exercitien und über die Führung der sich Ue-
benden [96]). Das erste Capitel des in der Note angeführten Dire-
toriums handelt davon, „wie man die Menschen zu den Exer-
citien bewegen solle („quomodo inducendi sint homines ad
exercitia"). „Die Nostri (so nennen sich die Jesuiten) sollen so
viele, als sie immer können, zur Verrichtung der Exercitien durch süße
Worte zu bewegen suchen (suaviter inducant). Dazu sei Klug-
heit nothwendig, besonders um keinen Verdacht zu erregen, als
wolle man für den Orden werben. Die schicklichste Gelegenheit hierzu
sei, nach der Meinung des heiligen Ignatius, in der Beichte;
doch dürfe man nicht mit Ungestüm und ohne Veranlassung (ex ab-
rupto), sondern bei schicklicher Gelegenheit, die sich entweder aus den
Umständen ergebe, oder geschickt herbeizuführen sei, damit anfan-
gen. Außer der Beichte könne es geschehen, wenn man Jeman-
den sehe, der mit seinem Stande nicht recht zufrieden sei, entweder
wegen eines inneren Scrupels oder einer äußeren Beschwerde, z. B.
weil ihm die Geschäfte nicht recht von Statten gehen, oder er von den
Seinigen schlecht behandelt wird u. s. w. Bisweilen geben Laster
und Fehltritte eine bequeme Gelegenheit, indem man die Exerci-
tien als Cur für diese Seelenkrankheit vorschlagen kann. Hat sich
nun eine Gelegenheit ergeben, so sind die großen Früchte
der Exercitien, als Friede, Seelenruhe, innere Erleuchtung
und Kenntniß zu einer guten Leitung des ganzen Lebens, in je-

94) Inst. Vol. II. p. 400 sq. (Cf. auch p. 344.)
95) Auch härene Gürtel.
96) Inst. Vol. II. p. 335 sq. (direct. cap. 1 sq.)

Sittenlehre deshalb zu [illegible] ...se Leichtfertigkeit in der Moral aus [illegible] ...reifen läßt[5]).

Wir verstehen [illegible] unter [illegible] ...lehre den Inbegriff derjenigen Grundsätze, nach [illegible] ...en der Orden die vor das Forum des Gewissens gehörig[illegible]n Fälle entscheidet. Die Jesuiten beabsichtigen [illegible], [illegible] die Grundsätze ihrer Moral die Sitten zu verderben, a[illegible] ...ht, dieselben zu verbessern, was geradezu gegen die In[illegible] ...ens, sohin eine schlechte Politik wäre[6]). Sie haben [illegible] ...nehr die [illegible]nschenfreundliche Tendenz, ihre Sittenlehre den ver[illegible] ...der Menschen anzupassen, um Allen zu genügen, A[illegible] ...gefällig zu [illegible]n, sich Alle als dankbare Freunde verbindlich und an[illegible] ...zu [illegible]. Da es nun zwei Gattungen von Menschen [illegible]; [illegible] ...näm[illegible] ...lche, welchen nur eine strenge Sittenlehre genügt, und [illegible] ...s so [illegible], denen jede Strenge lästig ist, weil sie eine zu große Anh[illegible] ...ichkeit an die Genüsse und Freuden des Lebens haben, als daß sie [illegible] ...entsagen und dagegen strenge Tugend üben könnten; so ha[illegible] ...die [illegible] ...tri nicht nur die strenge Moral für die erste Menschen [illegible] ...beibeh[illegible] ...und, wo nöthig, diese noch strenger gemacht, als [illegible] ...wöhnlichen herrschenden Ansicht dargestellt zu werden [illegible] ...egt, [illegible] ...rn [illegible] ...uch mit großer Mühe und Anstrengung eine für die schwächeren [illegible] ...ber der Welt bestimmte bequemere Sittenlehre bearbeitet, von der [illegible] Principien hier allein die Rede sein soll. Es war in der That [illegible] geringe Aufgabe, die Handlungen, welche nach der strengen [illegible] ...ral lasterhaft und verdammlich sind, als erlaubt und justificabel da[illegible] ...tellen. Aber das Bedürfniß lag vor, da man diese große Menge von [illegible] ...nschen, besonders in den höheren Ständen, denen der Orden so u[illegible] ...dlich viel zu danken hat, nicht hülflos und von Gewissensscrupeln [illegible] ...peinigt lassen durfte; es mußte also dem Bedürfnisse abgeholfen [illegible] ...rden. Es gelang; man erfand Mittel, mit deren Hülfe man allen [illegible] ...nsittlichen und selbst verbrecherischen Handlungen das Unsittliche und Verbrecherische, gleichsam den Stachel, mit welchem sie sonst das Gewissen zu verletzen pflegen, und dadurch auch die lästigen Folgen derselben — die ewige Strafe — wie durch einen Zauber benehmen kann. Diese Mittel oder Principien beruhen auf der Ansicht: daß Gott nur auf die Absicht des Handelnden und nicht auf die äußere That sieht; daß also die Handlung blos durch die böse, d. h. durch die auf das Unsittliche oder Verbrecherische derselben unmittelbar gerichtete, Absicht zur unsittlichen und verbrecherischen wird. Denn wie eine Handlung ohne alle Absicht weder gut noch böse, sondern indifferent ist, so hängt ihre sittliche Beschaffenheit lediglich von der Beschaffenheit der ihr zum Grunde lie-

---

Kirche und ihre Lehrer, sich nicht dieser, sondern der Gesellschaft unterwerfen soll, erhellet deutlich aus Inst. Vol. I. p. 375. (C[illegible] [illegible] III. c. 1. §. 0.)

5) Man sehe den besonderen Abdruck.

6) M. s. bes. Pascal l. c. Tom. I. p. 257 sq. (Brief 6.) u. Tom. [illegible] p. 9 sq. (Brief 6.) u. p. 197 sq. (Brief 9.)

t ab[7]), dur[h] sie gu[t]
: böſen wird. [i]n a[n] die [e]
die Abſicht d[er] [H]a[n]
Strafbare. Es kommt demnach [a]u[f]
en Handlungen, welche, [a]uf
hervorbringen, unmittelbar [i]n, uno
ſind, dieſe böſe Abſicht entzi[eh]
ſubſtituire, weil ihnen dadurch das
, entzogen und dagegen dasjenige
s den Handelnden vor d[em] Richterſtu[hl] des [G]ewiſſens
rechtfertigt, wenigſtens vollſtändig entſchuldigt, da
ſchlimmen Folgen der Ha[n]dlung von ihm nicht beab-
rden, und darum ihm auch nicht zugerechnet werden
ſolche Weiſe wird alſo den ſchwachen Menſchen vollkom-
; ſie können Alles ohne den geringſten Nachtheil für ihr
n, ſobald ſie es nur verſtehen, ihre Abſicht auf etwas
lenken und ſo zu reinigen. Je gewandter Jemand hierin
genirter iſt er auch in ſeinem äußeren Thun und Laſſen.
ſteht demnach lediglich in der Reinigung der Abſicht. Für
ieſer Kunſt ſtellen nun die Nostri gewiſſe allgemeine Prin-
die, wenn man ſie praktiſch gehörig anzuwenden weiß,
genügen, jede Handlung ohne Gewiſſensſcrupel begehen zu
: dieſe praktiſche Anwendung zu erleichtern, geben ſie ſelbſt
: Beiſpielen anſchauliche Anleitung zu derſelben. Die theo-
ncipien ſind vornehmlich: 1) der Probabilismus,
ung der Abſicht, 3) der innere Vorbehalt und
deutigkeit. Alle dieſe Principien laſſen ſich zwar auf
Leitung der Abſicht zurückführen, wenn man dieſe
) Hinlenkung, als Beſchränkung oder Ausdeh-
Abſicht auffaßt; es iſt aber gleichwohl nöthig, dieſe Prin-
kens ihren Begriffen nach zu erläutern. Der Proba-
) beſteht darin, daß man für ſeine Handlung eine ſie
einung eines Schriftſtellers als Auctorität aufſucht und,
dieſe, die Handlung ſelbſt begeht. Für probabel gilt jede
ie ſich auf Gründe von einiger Bedeutung ſtützt. Man
einung befolgen, ſelbſt wenn das Gegentheil gewiſſer iſt,
ren Meinungen haben den Vorzug vor den älteren, wären
einer den Apoſteln nahe kommenden Zeit aufgeſtellt wor-
r Katholik ohnehin in Glaubensſachen der kirchlichen Au-
zu folgen gewohnt und verpflichtet iſt, ſo iſt es begreif-
ſe Lehre großen Beifall finden und ſehr verderblich auf die

[7]) vergl. La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 238 sq.
[8]) morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 305 — 435. Pascal l. c.
[9]) 7 sq. (Brief 5.) u. dort Wendrock (Nicole) p 276 — 453.
[10]) Bd. II. S. 283. Jeſuitenſpiegel, Bd. I. S. 161 flg.

Sitten [9]). [illegible] gaben ihr dabei
sie in verj[illegible] n ca[illegible] alle Sünden [illegible]
brechen als erlaubt darst[illegible] [10]), die größte praktische Aus[illegible]
da man alle diese Meinung [illegible] r Casuisten als probable [illegible]
benutzen und befolgen konnte. Hier läßt man also im [illegible]
Absicht von einem Anderen leit[illegible], auf den natürlich auch [illegible]
fällt, wenn die Handlung stra[illegible] r sein sollte. Man ging so [illegible]
man behauptete, man dürfe [illegible] fremde Meinung selbst dann [illegible]
wenn man in seinem [illegible] ten von der Wahrheit des Gegenth[illegible]
zeugt ist. Die Leitu[illegible] der Absicht (directio intentionis [illegible]
steht in der Richt[illegible] [illegible] auf etwas Erlaubtes, d. h. [illegible]
sich einen erlaubten ge[illegible] als Zweck seiner Handlung[illegible]
So wird z. B. Wucher statt[illegible], wenn man das, was man [illegible]
nimmt, als Vertragssumm[illegible] oder als Gabe für die erwiesene [illegible]
keit des Darleihens betrachtet. Eben so läßt sich die Besti[illegible]
Richters als Erkenntl[illegible] eit für [illegible] e ertheilte Gerechtigkeit, die [illegible]
des Calumnianten als [illegible] t ung, Betrug in Maß und [illegible]
als ein Mittel, sich vor [illegible] zu hüten u. s. w., rechtfert[illegible]
Der innere Vorbehalt (reservatio mentalis) oder auch [illegible]
schränkung der Absicht (restrictio intentionis) [12]) bestehe[illegible]
daß man bei einer Aeußerung etwas Anderes im Sinne hat, [illegible]
in ihr liegt, also eine Beschränkung oder Modification hinzuden[illegible]
durch die Aeußerung selbst für das Gewissen zu etwas Anderes [illegible]
als was sie materiell zu sein scheint. Z. B. man kann schwören [illegible]
Handlung, die man wirklich verübt hat, nicht begangen zu [illegible]
sobald man eine Zeit, in welcher, oder einen Umstand, unter [illegible]
sie nicht geschah, hinzu denkt, oder die Handhabung innerlich [illegible]
was Anderes auffaßt, als sie wirklich ist. So kann man [illegible]
Versprechen, das man gibt, dadurch unverbindlich machen, [illegible]
die Absicht hinzu denkt, es nicht erfüllen zu wollen. Eben so [illegible]
schwören, wenn man um ein Darlehen angegangen wird, [illegible]
kein Geld habe, obwohl man es wirklich vorräthig hat; man [illegible]
innerlich hinzu: „zum Verleihen." — Die Zweideutigkeit [illegible]
phibologia) [13]) ist ein mehrdeutiger Ausdruck, den der [illegible]
einem anderen Sinne nimmt, als welchen der Hörende damit [illegible]
den soll. Man versteht z. B. unter dem lateinischen Worte [illegible]
wenn man lateinisch über einen Franzosen (Gallus) gefragt [illegible]
innerlich einen Hahn (gallus). Im Grunde entstehen [illegible]
die reservatio mentalis oder restrictio intentionis wahre [illegible]
gieen, die sich wieder auf die Mentalreservationen und Intentio[illegible]

9) Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 13.
10) M. s. eine Gallerie solcher probablen Meinungen in dem Jesu[illegible] Bd. I. S. 157 — 336.
11) Pascal l. c. Tom. II. p. 91 sq. (Brief 7.)
12) Pascal l. c. p. 197 sq. (Brief 9.)
13) Pascal l. c. p. 196. La morale etc. Tom. I. p. 147 sq.

ckführen lasse — Wir [illegible] für nöthig, noch
nische Ansich[illegible] der Jesu[illegible] an[illegible]en, z. B. daß
s Recht haben, sich zu pr[illegible]n, [illegible] kein Unrecht
[illegible] man ein Mädchen mit de[illegible] [illegible]aucht [14]);
dchen, welches den Zustan[illegible] des [illegible], d. i. die
Theilnahmslosigkeit der Seele bei [illegible]en Genüssen
, errungen hat, unbedenklich alle ihre Liebhaber der Reihe
en dürfe [15]) u. s. w. Das Vorgetragene ist, glauben wir,
end, um eine klare Einsicht in den Jesuitismus auf dem
Moral zu gewinnen, und sich zu überzeugen, daß auch
m Orden nur als Mittel zum Zwecke betrachtet und be-

Aufhebung des Ordens. — Die Exjesuiten und
n. Wir haben in dem vorigen Abschnitte den Orden in seiner
und in seinen Maximen nach dem eigenen Codex desselben
dargestellt, um ein treues Bild, gegen dessen Aechtheit
[illegible] Quellenbelege keinen Zweifel zulassen, von der Gesellschaft
dem Jesuitismus zu geben. Dieses schien uns deshalb noth-
l die zahlreichen Freunde, Anhänger und Begünstiger die-
ft die Argumente, welche man aus den einzelnen Schrif-
tri gegen dieselbe zusammenstellt, nicht gelten lassen und
eugnen wollen, daß die aus solchen Schriften entlehnten
ich dem Orden eigen seien, für welchen sie dann eben so
eweise aus den Schriften der rigorosen Moralisten und
ibringen und behaupten, daß nur die von diesen aufgestell-
tze die wahre Lehre des Ordens enthielten. Aus der obi-
ung dürfte sich aber für jeden Unbefangenen klar ergeben,
auch Alles, was aus den Schriften einzelner Jesuiten
anderen Werken gegen den Orden beigebracht wurde, reine
der Verleumdung wäre, das Institutum allein schon
ürde, um ein vollendetes Gemälde von dem Orden zu er-
in allen einzelnen Zügen vollständig dem Portraite gleicht,
lbst von sich in seinen Thaten entworfen und in der gro-
der Geschichte zur Schau ausgestellt hat. Dieses histori-
in den einzelnen Thatsachen zu erläutern, und zu zeigen,
iten fast alle Reiche der Erde mit ihren Netzen umschlun-
wie sie die Völker durch die Bande der Unwissenheit, des
und Bigottismus überall zu fesseln, zu benutzen und zu
n zu lenken wußten; wie sie die Fürsten und deren Ca-
Intriguen, Scheinheiligkeit, laxe Grundsätze und Ge-
beherrschten; selbst die Gelehrten bethörten; wie sie durch
da, wo sie vertrieben worden waren, sich wieder einzu-
ten u. s. w. — dieses liegt außer dem Bereiche unseres
ist Aufgabe der Geschichte. Wo diese Gesellschaft hauſ't

cal l. c. Tom. II. p. 199 sq.
e den besonderen Abdruck.

und die Karten mischt, da [illegible] nicht bestehn, da wird mit den heiligsten [illegible] Geschlechtes ein heilloses Spiel gespielt; der [illegible] Wissenschaft erstirbt da unter leerem Formalismus, se[illegible] und oberflächlichem Gedächtnißkrame; die Religion, [illegible] des Lebens, vom Himmel auf die Erde verpflanzt, damit [illegible] sich an seinen göttlichen Früchten laben, verdorrt unter [illegible] he der Intoleranz, des Fanatismus, des Aberglaubens [illegible] osen Ceremonieendienstes; selbst ihre schönste Blüthe, die [illegible] greift, schlägt um in Frömmelei; die Sittlichkeit [illegible] sen Convenienz zugestutzt, an die man nur vor den Augen der [illegible] gebunden ist; Treue und Glauben werden völlig untergr[illegible]; selbst der Regent wankt und zittert auf seinem Throne, und [illegible] liche Ordnung wird durch das System der Bestechung und [illegible] un[illegible] Künste des Jesuitismus in seinen Grundfesten erschüttert. [illegible] Wunder ist es daher, wenn diese Gesellschaft überall, wo sie [illegible], wieder abziehen mußte, weil sie überall Händel und Unord[illegible] stiftete; in manchen Ländern Empörungen anzettelte; die R[illegible] aus dem Wege räumte, oder doch es zu thun versuchte. Aber [illegible] au wußten sie sich wieder einzudrängen, weil sie überall g[illegible] m[illegible] Anhänger und Gönner zurückließen und kein Mittel, k[illegible] u[illegible] anf[illegible] scheuten, um wieder ihre Ein- und Niederlassung zu b[illegible] [illegible]. [illegible]rer der Große fällte folgendes Urtheil über die Jesuiten: „[illegible]ß, daß der größte Theil der Jesuiten im höchsten Grade unterrichtet[illegible] und daß sie, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, den Staaten ganz v[illegible] züglichen Nutzen bringen könnten; aber ich weiß auch eben sowohl, daß sie die Religion nur zu ihrem persönlichen Vortheile gebrauchen; daß dieses Aeußere von Frömmigkeit einen unmäßigen Ehrgeiz und ein verwickeltes Triebwerk zu Ränken verbirgt, dessen Spiel nur darauf ausgeht, ihren Reichthum zu vermehren, und die Herrschaft des Papstes oder vielmehr ihre eigene in allen Staaten Europas einzuführen oder zu befestigen; daß ihre Schulen nur ein Werkzeug der Tyrannei sind; daß sie zu große Feinde der Ruhe sind, als daß man von ihnen hoffen könnte, sie würden sich nicht in die Angelegenheiten meines Rei[illegible]es mischen: so leiste ich Verzicht darauf, sie anzunehmen, indem ich mich nicht genug darüber wundern kann, daß es noch Höfe in Europa gibt, denen nicht die Augen über sie und über ihr hinterlis[illegible] Betragen aufgehen[16].“ Es gingen diesen Höfen endlich in der That die Augen auf, da sie wohl einsahen, daß, so lange der Orden selbst bestünde, alle Ausweisungen desselben nicht von andauernder Wirkung sein würden. Noch vor der letzten Verbannung der Jesuiten aus Frankreich leitete dessen König Ludwig XV., welcher sie zu erhalten und blos ihre übermäßige Macht zu schwächen wünschte, mit ihrem damaligen Generale, Lorenz

16) Liskenne a. a. O. S. 182. oder Jesuitenspiegel. Bd. I. S. 152. Peter's Gesetz gegen die Jesuiten (i. J. 1719) hob Kathar[illegible] II. wieder auf.

17), der unter l men des ſchwachen Papſtes Clemens XIII. nze katholiſche riſtenheit regierte, Unterhandlungen über ihre t ein; er erhielt aber die Antwort: „Sie ſollen bleiben, le ſind, oder gar nicht mehr ſein (sint ut sunt, aut nt)“. „Sie dürfen nicht mehr ſein!“ rief hierauf das franzöſi- arlament und beſchloß (i. J. 1764) die gänzliche Verbannung dens aus Frankreich. Die vertriebenen Jeſuiten flohen nach Rom, wo dem Beiſtande des gedachten, ihnen ganz ergebenen Papſtes ihre Zu- ufung nach Frankreich zu bewirken ſuchten. Der Papſt, welcher, wie ſo iner Vorgänger, das Institutum societatis Jesu nicht kannte, glaubte und erließ gleich nach ihrer Aufhebung in Frankreich die Bulle tolicum pascendi“ (i. J. 1764), worin er alle Beſchuldigun- gen den Orden für unwahr erklärte und denſelben außerordent- pries. Das franzöſiſche Parlament verbot die Einführung der Bulle;) wurde ſie durch allerlei Kunſtgriffe in Frankreich und Portugal einge- gt. Aber die Höfe erklärten ſich auf das Schärfeſte dagegen, und auch die ik Venedig, wohin ſie ebenfalls heimlich gebracht wurde, verbot ihre ntmachung und Verbreitung. In Spanien machten ſie ſich nach Vorgängen ſchwerer Verbrechen, beſonders demagogiſcher Um- ſchuldig; ſie veranlaßten zu Madrid (23. März 1766) einen lichen Aufſtand und erklärten den König für einen Baſtarden und hrones verluſtig, wodurch ihre Verbannung aus dieſem Reiche eführt wurde. Aber auch dieſes vermochte nicht den Sinn des s zu ändern; er erließ vielmehr eine neue Bulle „Animae saluti“ 1766), worin den Jeſuiten abermals die größten Lobſprüche er- alle ihre Privilegien wiederholt beſtätiget und ſie ſo allen Be- den gegen ſie zum Trotze noch glänzender erhoben wurden. Dieſes aßte den ſpaniſchen Hof, ſämmtliche Jeſuiten (7,000 an der als entlarvte Verbrecher dem Kirchenſtaate zuzuſenden. Um die- Zeit wurden ſie auch aus Neapel, das ſie ſchon früher (i. J. einmal verlaſſen mußten, aus Sicilien und Malta, welches eits einmal (i. J. 1634) verbannt hatte, verwieſen. Als der g von Parma, weil er die Geiſtlichkeit den gewöhnlichen Steuern orfen und die Appellationen an den Papſt verboten hatte, von mit dem Interdicte nach dem Inhalte der Abendmahlsbulle be- worden war, wurden die Jeſuiten auch aus Parma vertrieben. rholt drangen die bourboniſchen Höfe, welche das wider Parma ne Breve für ungültig erklärten, auf Abſchaffung der Abend- bulle, die bereits in Spanien, Portugal, Neapel, in den kaiſer- niglichen Staaten Italiens, in Parma, Venedig und Genua

17) Ueber dieſen kühnen General, welcher z. B. durch ſeine Memoria cat- da presentarsi a sua santita (opera posthum. Cosmopoli, 1780) dem mehr ſchadete als nützte, dem Papſte rieth, den König von Spanien vom s zu ſtoßen, den Beichtvätern erlaubte, mit reichen Wittwen Unzucht zu ꝛc., ſ. m. Wolf, Geſch. Bd. III. S. 72 flg. 187. 206 flg. 226 flg. ot. *) 379 flg. u. 480 flg.

verboten war, und auf [illegible] n. Der Papst aber fest bei seinen frü[illegible] [illegible] Frankreich [illegible] non und Venaissin, der K[illegible] [illegible] Sicilien Benevent und [illegible] Corvo ein. Dieser drohte auch [illegible] noch, Castro und Roncigl in Besitz zu nehmen, [illegible] nd [illegible] ortugal dem Papste die Ehe[illegible] sationen entzog, Venedig [illegible] Geistlichkeit Reformen begann die Jesuiten in den traur[illegible] en umständen aus Corsica nach [illegible] men. Diese Vorfälle [illegible] r Papst sah endlich die Nu[illegible] digkeit ein, den Höfen zu [illegible] en und setzte zu dem Ende [illegible] heimes Consistorium auf [illegible] 3. Februar 1769 an. Allein [illegible] Nacht des 2. Februar starb er [illegible] der — Apoplexie [18])!? Sein folger, der Cardinal Ganganelli, welcher am 19. Mai 17[illegible] Clemens XIV. den päpstlichen Stuhl bestieg, erfüllte endlich klugem Zögern die Forderungen der Höfe, die immer dringende den [19]); er hob den Jesuitenorden auf. Am 17. Se[illegible] 1772 begann er dieses Werk damit, daß er die römischen Se[illegible] verschließen und den Procuratoren die Rechnungen abnehmen li[illegible] 12. December desselben Jahres traf das Seminarium von Fr[illegible] gleiches Schicksal. Noch immer ließ aber der Papst sein ei[illegible] Vorhaben der Welt unbekannt. [illegible]rst im folgenden Jahre traf im Februar ernstlichere Maßregeln, und unter dem 21. Juli endlich die Aufhebungsbulle „Dominus ac Redemtor noste Diese Bulle wurde erst am 16. August 1773 Abends nach 8 Uhr bek macht [21]). Der Papst erhielt von allen Seiten warnende Winke, sich hen; namentlich kam aus Deutschland ein Kupferstich nach Rom [22]) chem unten in Versen stand [23]), daß die Jesuiten, wenn sie auch ihre abgelegt hätten, dennoch standhaft entschlossen wären, ihre Ges nicht zu ändern. Und so war es auch. In zwei Denksch wurde der Papst Clemens XIV., welcher allen Umständen Gift (den 22. December 1774) starb [25]), ein Gotteslästerer, ei ein Jansenist [26]), ja ein durch Simonie unrechtmäßig eingedr Kirchenhaupt gescholten. Er sei, heißt es in der ersten Memor elende, feile Seele, ein Betrüger. Mit solchen und Schmähungen begnügten sich die Jesuiten noch nicht, sondern

18) Vergl. Wolf, Gesch. Bd. III. S. 158 flg. u. 407 flg.

19) Wolf a. a. O. S. 426 flg., bes. S. 442 flg.

20) Wolf, Gesch. Bd. III. a. a. O. und die Bulle daselbst S. 4 auch im Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 125 — 154. Den Hauptinhalt im besonderen Abdruck.

21) Ueber die Vollziehung der Bulle s. Wolf, Bd. III. S. 47

22) M. s. Wolf a. a. O. S. 488 flg.

23) Den Text schloß ein Chronodistichon QVoD bonVM est In tVIS faCIet (1. Reg. 3. 5. 18), welches das Sterbejahr des Papst enthielt.

24) Memoria cattolica prima e secunda [illegible] s. bei Wolf, S. 414 die vollständigen Titel. 25) Wolf [illegible] III. S. 487 flg.

26) Ueber den Jansenismus, ein[illegible] Jesuiten, und [illegible] rige Folgen s. Wolf, Bd. II. S. 307 flg. u. [illegible] flg. S. [illegible]

nach dem Te ecci (24. December 1775)
blich von ihr Proteſtation wider die
ungen und Aufhebung des s unter ihren Anhängern
[27]), und gingen ſogar ſo zu behaupten, das Cle-
IV. das Aufhebungsbreve k vor ſeinem Tode widerrufen
Widerruf, deſſen Inhalt ſie lſtändig bekannt machten [28]),
inal Boſchi mit dem Befehle übergeben habe, ihn dem
Papſte zuzuſtellen. Der Cardinal Braſchi ſoll, als er die-
ruf geleſen, geäußert haben, daß, wenn er Papſt würde,
uiten ſofort wieder herſtellen würde. Er wurde wirklich Papſt
I.), vergaß aber des Widerrufs und der Jeſuiten, wie dieſe
n.

n, wenn auch Pius VI. die Geſellſchaft Jeſu vergaß, ſie
aß ſich nicht. Wohl war der Orden äußerlich aufgehoben,
Jeſuiten blieben fortbeſtehen und wirkten in geheimer
ig ihrer Oberen in der alten Weiſe, nur im Verborgenen
nn ſie erkannten die Aufhebung niemals an, die auch nicht
lgemein vollzogen wurde. Denn in Rußland [29]), unter
rſchaft einige Jeſuiten durch Polens Theilung kamen, fanden
ung und Schutz, indem die Kaiſerin Katharina II. die
achung der Aufhebungsbulle verhinderte und ihnen, gegen
ſtation von Rom, die Erlaubniß ertheilte, in Weißrußland
lat anzulegen. Dort beſtand der Orden fort in ſeiner alten
ig und wählte ſich ſogar einen General. Dahin begaben ſich
Jeſuiten aus Schleſien, nachdem der Köni; von Preußen,
e Aufhebungsbulle ebenfalls nicht bekannt machen ließ, ſon-
Orden Anfangs ſchützte, dieſen nachher (i. J. 1781) auf-
atte [30]). Die Ex-Jeſuiten vor der Welt, unter ſich aber
ab die Jeſuiten, waren jetzt, weil ſie, in's Dunkel zu-
en, im Geheimen ihre Zwecke verfolgen mußten, weit ge-
als früher, wo ſie offen auftraten, namentlich auch deshalb,
glaubte, man habe ſie jetzt nicht mehr zu befürchten. Man
glos und vergaß alle Vorſicht. Auch war es ſchwer, ſich zu
i jetzt kein Ordenshabit mehr die Loyoliſten kenntlich machte.
waren thätiger als je. Die wichtigſten Kirchen- und Lehr-
rden ihnen übertragen, in welchen ſie ohne Verdacht ihre
e fortpflanzen und für ihre äußere Wiederherſtellung arbeiten
Man darf nicht vergeſſen, daß ſie bereits vor ihrer Aufhe-
in allen Ländern ſo tief eingewurzelt hatten, daß dieſer äu-
der Unterdrückung dem Stamme und Wurzelwerke des Or-
en Schaden zufügen konnte. Mit welcher Kühnheit traten
ten z. B. nicht in Baiern der neu errichteten Akademie

Sie ſteht in Wolf's Geſch., Bd. III. S. 484 flg.
S. Wolf, Bd. III. S. 493 u. den Widerruf daſelbſt S. 500 flg.
Wolf, Bd. IV. S. 68 flg.
Wolf, Bd. IV. S. 55 flg. u. 115.

der Wissenschaften, den Reformen des Schulwesens und besonders dem Illuminatenorden entgegen? Es ist bekannt, daß sie an der Rebellion in den österreichischen Niederlanden wesentlichen Antheil hatten und dort ihre Wiedereinführung zu bewirken suchten, welche sie auch in Baiern durch anonymische Schleichschriften zu erlangen strebten[31].

Nichts kam aber dem Plane der Exjesuiten erwünschter als die französische Revolution; sie bot die beste Gelegenheit dar, nicht nur dieses Ereigniß als eine Strafe ihrer Verfolgung darzustellen, sondern auch die Philosophie und die Aufklärung als die gefährlichsten Feindinnen der Throne und als das Verderben der Völker zu verdächtigen. Herr von Villegas d' Estaimbourg[32]) sagte geradezu, daß, wenn die Gesellschaft Jesu nicht aufgehoben worden wäre, die Philosophie an den Höfen keinen Eingang gefunden hätte; Joseph II. ein vernünftiges Regierungssystem befolgt haben würde, und Ludwig XVI. nicht von Rebellen hätte Gesetze annehmen müssen; denn durch die Religion und die guten Sitten, welche die apostolischen Bemühungen dieser Gesellschaft erhalten hätten, würde der Anarchie vorgebaut worden sein. Je mehr solche Warnungen vor der Philosophie, von welcher man freilich weder einen richtigen noch klaren Begriff hatte, vor Aufklärung, worunter man jedes Bestreiten des von Rom und vorzüglich von den Jesuiten gepflegten Obscurantismus, überhaupt das freie Forschen über Gegenstände der Religion und Moral verstand, so wie vor Preßfreiheit und geheimen Verbindungen[33]) wiederholt wurden, und je bedenklicher sich die französische Revolution entwickelte und um sich griff; desto bereitwilliger waren auch die Fürsten, solcher Sprache geneigtes Gehör zu leihen und an die Verderblichkeit der Philosophie, der Aufklärung und überhaupt des freien Denkens, so wie umgekehrt an den großen Nutzen zu glauben, welchen ihnen die Jesuiten dadurch geleistet hätten, daß sie freies Denken hinderten und die Völker durch blindes Glauben in Zucht hielten. Sie wurden in diesem Glauben von ihren Ratgebern immer mehr bestärkt, weil diese theils mit den Jesuiten in Verbindung standen und theils froh waren, in diesem Glauben ein Mittel gefunden zu haben, womit sie ihre eigenen Fehler in der Politik und ihre verkehrten Regierungsmaximen verbergen und beschönigen konnten. Der Gedanke lag nahe, daß der blinde Kirchenglaube, welcher zu befiehlt, in jeder obrigkeitlichen Verfügung eine göttliche Anordnung anzuerkennen, eben so den blinden und unbedingten bürgerlichen Gehorsam begünstige, als das freie Denken über die höheren Angele-

31) Wolf a. a. O. S. 119 flg. (Buch XVI.)

32) Wolf a. a. O. S. 121 flg. u. 215.

33) Wolf, Bd. IV. S. 119 flg. und die dort angef. Schrift: Eckartshausen, über die Gefahr, die den Thronen, den Staaten und Christenthume den gänzlichen Verfall droht durch das falsche System der jetzigen Aufklärung und die kecken Anmaßungen sogenannter Philosophen, geheimer Gesellschaften ꝛc.

s Menschen, namentlich über Religionssachen, denselben ge-
ha, daß sich dieses freie Denken sogar herausnehme, Regie-
bungen, Grundsätze und Systeme zu prüfen, zu kritisiren
ndeln; daß daher Regenten und Minister, deren Anordnun-
nne das blinde Glauben die Stelle des Denkens vertritt, mit
Verehrung, wie Gottes Gebote befolgt werden, durch diese
freidenkerei in ihren Plänen und Regierungsprincipien, in ih-
ik und in ihrem Thun und Lassen ungemein genirt werden.
erinnerte Niemand, daß die französische Revolution gerade
n unter Ludwig XIV. und XV. zum Regierungssysteme
en Jesuitismus oder, was dasselbe ist, Machiavellis-
beigeführt worden, und daß selbst die Greuelscenen derselben
natürliche Folgen des durch den Jesuitismus erstickten sittli-
ühls und des durch diesen allgemein verbreiteten und sorg-
egten Sittenverderbnisses, so wie der Unglaube, der sich da-
gab, als eine natürliche Frucht des von den Jesuiten syste-
enährten Aberglaubens zu betrachten seien. Denn nur Men-
nen ächte Religiosität unbekannt ist; denen fantastisches Au-
als Religion aufgeheuchelt und eingeübt wird; denen man
b Verbrechen aller Art als erlaubte Dinge vordemonstrirt; de-
verkehrtes Ehrgefühl und niedrigen Eigennutz als Tugenden
, welche zu bewahren selbst der Mord nicht gescheuet werden
nen man nicht Verabscheuung des Bösen einprägt, sondern
te, äußere Bußübungen und fromme Werke als die wichtig-
mittel anpreis't, die wahre Reue und innere Besserung dage-
entbehrliche Nebensachen erklärt; denen man endlich nicht kind-
e zu Gott, sondern knechtische Furcht vor ihm predigt — nur
t solcher Art sind fähig, jeden Frevel zu verüben, selbst das
mit Füßen zu treten und die Religion, die sie kennen lern-
eintretender Enttäuschung, über Bord zu werfen, wornach ih-
rlich nichts übrig bleibt als Unglaube. Ein Unglück war es,
entlich in Frankreich die großen Denker vor der Zeit der Re-
die Religion nicht sorgfältig genug von dem Aberglauben schie-
) deshalb ihren beißenden Spott, zu welchem helle Köpfe ohne
liches Gefühl nur zu leicht geneigt sind, gegen die Religion
obgleich er in Wahrheit nur dem Aberglauben galt, und
die Gebrechen des verderbten Regierungs-Systemes der
hischen Beherrschungsform zur Last legten. Nichts
l rohen Menschen so gefährlich als der Spott, welchen sie
lieber hören und leichter begreifen, als ruhige und besonnene
g. Noch bedauerlicher aber war es, daß man dieses bittere
en über Alles, was dem Volke — wenn auch nach irrigen
— für heilig galt; dieses oberflächliche Raisonniren gegen das
be, dieses sarkastische Bezweifeln und Negiren des Vorhande-
llosophiren, und die spitzfindige Sophistik, die sich keck
t selten muthwillig über Alles hinwegsetzte, Aufklärung

nannte. Denn dadurch kam die Philosophie überhaupt, sohin auch die wahre, welche nicht einreißt und zerstört, sondern aufbaut und befestiget, so wie die wahre Aufklärung, welche durch ihr wohlthätiges Licht die Nebel des Obscurantismus zerstreut, den Geist erleuchtet und das Herz erwärmt, aber nicht alles Positive versengt und verbrennt, den Geist blendet und das Herz verkohlt, in gänzlichen Mißcredit. Es ging so weit, daß man den Freidenker, Freigeist, Aufklärer und Philosophen in eine Kategorie mit dem Gottesleugner setzte. Dazu trug nun eben der Jesuitismus vorzüglich bei, der die Verirrungen und Uebertreibungen der jugendlich auftretenden philosophischen Forschung, gleichsam die Schlacken des geistigen Läuterungsprocesses, sorgsam zusammenlas und in ein schreckhaftes Zerrbild verarbeitete, um damit den Fürsten für ihre Throne, der Kirche für ihren Altar und den Völkern für ihre Religion — ihren Himmel und ihre Hölle — bange zu machen. Dieser Kunstgriff gelang. Je größere Fortschritte die französische Revolution machte, je mehr sich die Grundsätze derselben verbreiteten und je mehr Anhänger sie auch diesseits des Rheins fanden; desto größer wurde die Sehnsucht nach der alten guten Zeit, und desto fester die Ueberzeugung, daß freies Denken, Philosophie und Aufklärung den Thronen und dem Altare gefährlich seien; daß jene nur in diesem eine feste Stütze hätten, und es daher dringende Nothwendigkeit sei, dem freien Denken Schranken zu setzen und im Vereine mit der Kirche auf die Wiederherstellung des alten positiven Kirchenglaubens und mittelst dieses des strengen bürgerlichen Gehorsams ernstlich bedacht zu sein.

V. Wiedereinführung des Jesuitenordens. Unter solchen Umständen durften die Jesuiten sicher hoffen, daß die Vorhersagung ihres Generals Borgia auch in ihrem dritten Theile bald in Erfüllung gehen und ihre Gesellschaft wieder verjüngt erstehen werde. Dieses geschah wirklich, und zwar zuerst in Rußland, wo sie, wie oben erzählt wurde, unter dem Schutze der Regierung, wenn auch nicht unter ausdrücklicher Anerkennung der römischen Kirche, fortbestanden und ein Noviziat errichteten. Der Jesuit Franz Kareu wandte sich nämlich mit einigen Anderen im Jahre 1800 an den Papst Pius VII. mit der Bitte, ihnen die Ermächtigung zu ertheilen, sich wieder in eine Körperschaft zu einigen. Da er dem Papste zugleich Empfehlungsbriefe des Kaisers Paul I. vom 11. August 1800 übergab [34]), so fand sich derselbe, „in Betracht der außerordentlichen Vortheile, welche hieraus für jene ungemessen großen, beinahe völlig an evangelischen Arbeiten Noth leidenden Gegenden hervorgehen würden, und bedenkend, welchen unschätzbaren Nutzen diese Geistlichen, deren erprobte Sitten schon so hohes Lob erworben hätten, der Kirche durch ihre unermüdlichen Anstrengungen, durch ihren kräftigen Eifer für das Wohl der Seelen und durch ihre ununterbrochene

34) M. s. die Bulle: „Sollicitudo omnium“ v. 7. August 1814. — Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 155 flg.

bung des Predigtamtes schaffen würden," bewogen, der Bitte zu
llfahren, und die Gesellschaft Jesu in alter Weise durch ein
reve „Catholica" vom 7. Mai 1801 für das russische Reich
derherzustellen. „Wenige Zeit, nachdem wir (erzählt der Papst in
in der Note angeführten Bulle weiter) diese Maßregeln für das
ssische Reich ergriffen hatten, schien es uns nothwendig, sie auch
f das Königreich beider Sicilien, auf die Bitte unseres in Jesu
risto sehr geliebten Sohnes Ferdinand, auszudehnen, welcher uns
n die völlige Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu in seinen Staa-
n anging, so wie sie früher bestanden habe, indem er es für eine
che der höchsten Wichtigkeit betrachtete, durch die Geistlichen der
sellschaft die Jugend zu christlicher Frömmigkeit und zur Furcht des
ren angeleitet zu wissen." Der Papst kam den Wünschen „dieses
erhabenen Fürsten, welcher nichts als den höchsten Ruhm Gottes
d das Heil der Seelen in's Auge gefaßt hatte," durch ein Breve
er alias" vom 13. Juli 1804 nach.

In Frankreich[35]) traten sie ebenfalls schon 1800 wieder auf, in-
n zwei oder drei Priester in Paris damit anfingen, daß sie in eini-
Hospitien zu Paris Dienste verrichteten. Bald fand man gut,
en ein Erziehungshaus anzuvertrauen, und zwar zuerst in Lyon.
e breiteten sich allmälig aus. Bonaparte traute ihnen zwar
hes er hoffte aber doch, daß sie ihm noch nützlich sein könnten.
befahl zwar 1804 alle Häuser aufzuheben; der Befehl blieb aber,
l dagegen von allen Seiten protestirt worden sei, unvollzogen.
ft nach drei Jahren mußten sie sich auf Befehl Napoleon's
nen und ihre Häuser verlassen. Während der Herrschaft Napo-
n's geschah in der Sache der Jesuiten kein öffentlicher Schritt.
nun aber war dieselbe gebrochen[36]), und der Papst Pius VII.
der in seinen Kirchenstaat eingesetzt, so erfolgte auch die allge-
eine Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu. In der
rüher erlassenen Bulle „Sollicitudo omnium" vom 7. Aug. 1814[37])
t der Papst: „Die einstimmigen Wünsche beinahe der
nzen Christenheit für die Wiederherstellung der Gesellschaft
su führten alle Tage lebhafte und dringende Gesuche von Seiten
serer ehrwürdigen Brüder, der Erzbischöfe und Bischöfe, so wie von
n ausgezeichnetsten Personen aller Stände und Orden herbei,
züglich seitdem sich auf alle Seiten hin der Ueberfluß von Früchten
breitete, welche die Gesellschaft in den Gegenden hervorbrachte, wo
sich befand, und die Fruchtbarkeit der Schößlinge, welche die Hoff-
ng der Erweiterung und Verschönerung des Feldes des

35) M. s. Graf v. Montlosier, die Priester- und Jesuitenherrschaft ꝛc.
dem Franz. Stuttg., 1827. S. 240. Eine Rede des Bischofs v. Her-
polis zur Vertheidigung der Jesuiten.
36) Der polnische Jesuit de l'Aigle war im russischen Feldzuge als
on sehr thätig, s. La Roche-Arnaud, die neueren Jesuiten ꝛc. S. 1 fg.
37) Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 155—62.

Herrn in allen Theilen gewähren. Selbst die Zerstörung der [illegible] des Heiligthums, verursacht von den neuerlichen Unglücksfällen [illegible] Widrigkeiten, welche man mehr beweinen muß, als sich in's [illegible] niß zurückrufen, die Vernichtung der Disciplin der regulirten [illegible] ——— forderten, daß Wir so einstimmigen und richtigen [illegible] Unsere Zustimmung gaben. Wir müßten Uns schwerer Sünde [illegible] Gott theilhaftig machen, wenn Wir, mitten unter so dringenden [illegible] dürfnissen, unter welchen die öffentliche Sache leidet, [illegible] säumten, ihr die heilsame Hülfe zu gewähren, welche Gott [illegible] seine Vorsehung in Unsere Hände legt; wenn Wir, in das Schiff [illegible] tri getreten, unter den Wogen der Stürme, die kräftigen [illegible] erfahrenen Ruderer zurückweisen wollten, welche sich uns [illegible] bieten, um die brausenden Wellen zu durchbrechen, welche [illegible] jeden Augenblick mit unvermeidlichem Verderben drohen. Von [illegible] ken und mächtigen Gründen umgeben, haben Wir Uns [illegible] das auszuführen, was Wir auf's Heißeste seit dem [illegible] gen des apostolischen Stuhles wünschten. So haben [illegible] Uns denn ——— entschlossen, zu befehlen und zu bestimmen, [illegible] in Wirklichkeit nun befehlen und bestimmen, mittelst [illegible] und unwiderruflicher Verordnung, daß alle Bewilligungen [illegible] Ermächtigungen, welche wir einzig für das russische Reich und [illegible] beider Sicilien ertheilt haben, von dem jetzigen Augenblicke [illegible] gedehnt und so betrachtet werden sollen, als wenn Wir sie [illegible] auf alle Theile Unseres Kirchenstaats, so wie über alle [illegible] Staaten und Besitzungen ausgedehnt hätten[38])".

So erstand also die Gesellschaft Jesu in alter Glorie wieder, [illegible] zwar in dem denkwürdigen Jahre 1814, wo es der gemeinsamen [illegible] strengung der Fürsten und Völker endlich gelungen war, dem [illegible] tionsdrachen, der, als verderblicher Zeitgeist[39]) der Hölle [illegible] nachdem man die frommen Bewacher der Höllenpforte [illegible] hatte, Thron und Altar zu verschlingen drohte, den Todesstoß [illegible] setzen und dadurch die Freiheit wiederzuerlangen, um [illegible] den frommen Vätern gethane Unrecht wieder gut zu machen, [illegible] ker wieder zurückzuführen zur guten alten Zeit des frommen [illegible] und blinden Gehorsams, das gefährliche Licht der Philosophie und [illegible] klärung, das die Menschen so sehr geblendet, zum Selbst[illegible] verleitet und dadurch störrig und eigenwillig gemacht hat, wieder [illegible] zulöschen und jenes wohlthätige Dunkel wieder herbeizuführen, [illegible] den blöden Augen der Gehorchenden allein zuträglich und am [illegible] zum mystischen Verkehre der frommen Seelen mit Gott, zu den [illegible] lichen Exercitien und Kasteiungen geeignet ist. Die Gesellschaft [illegible] kann nun in einem folgenden Imago ihre Vergleichung mit [illegible] auch auf dessen glorreiche Auferstehung ausdehnen. Denn [illegible]

38) Man sehe den besonderen Abdruck.

39) Bekanntlich wurde in jener Zeit der Zeitgeist als ein fliegender Drache in Carricaturen persiflirt.

le, die früher ihr: „Kreuzige ihn" gegen diesen Doben so
hielten, bis er in's dunkele Grab gelegt worden war, pro-
hige gegen seine Wiederauferstehung; ja die einstimmigen
beinahe der ganzen Christenheit[40]) kamen dieser ent-
die ausgezeichnetsten Personen aller Stände baten täglich,
t und dringend, der heilige Vater möge die heilsame
für die öffentliche Sache[41]) nicht länger vorenthalten,
die heilige Legion wieder aus dem Grabe hervorrufen, damit
rauschenden Wellen der Philosophie und Aufklärung durchbreche
ihr die nützlichen Anweisungen und Rathschläge ihres erhabenen
in's Leben übertrage und ausbreite über alle Länder oder
tungen" der heiligen Kirche, die ja die ganze Erde umfaßt.
an auf, fromme Väter! Keine Macht darf euch in eurer
t mehr hindern, wenn sie sich nicht den Zorn Gottes zu-
will; fahret fort in der alten Weise; seit der harten Prüfung
re ehemaligen Verfolger euere Freunde geworden, und es kann
ht fehlen, daß, wenn ihr, wie euere Vorfahren, den klugen
s Mephistopheles[42]) fleißig befolgt, ihr bald die unbe-
Weltherrschaft errungen haben werdet!

Ausbreitung der Jesuiten und des Jesuitis-
eit der Wiedereinführung der Gesellschaft Jesu.

ich an Unruhen, an Revolutionen, an dem gänzlichen Un-
eures Vaterlandes gelegen? Ruft die Jesuiten, laßt die
wieder aufleben, stiftet Universitäten, baut prächtige Collegien
kühnen Geistlichen; erlaubt es, daß diese dreisten Priester
n absprechenden dogmatischen Tone in Staatsangelegen-
entscheiden, jene heiligen, durch das Unglück der Völker
e Fortschritte des menschlichen Geistes noth-
gewordenen Gesetze angreifen, verdammen, verachten.
s, daß, um veraltete Institutionen wiederherzustellen, sie
e lächerlichen Sophismen die Grundpfeiler der Gesell-
und der Staaten umstürzen, Haß und Zwietracht
Gemüther ausstreuen und mit den Waffen einer über-
ren, höheren Auctorität die Völker anreizen, sich wegen Mei-
die sie selbst nicht verstehen, unter einander zu zerfleischen und
ren." So rief der Abbé de la Roche-Arnaud[43]) seinen
ern in Bezug auf die neuen Jesuiten bereits 1827 zu, und

---

lso die protestantische Christenheit mitbegriffen! oder gehört die
sche Kirche gar nicht zur Christenheit? Oder hofft man, daß sie bald
rkirche werde zurückgebracht worden sein?
Das heißt der Altar; denn der Thron ist nach römisch-kirchlicher
t das zweite oder vielmehr blos die Unterlage und äußere
es Altars.
„Verachte nur Vernunft und Wissenschaft,
Der Menschheit allerhöchste Kraft,
So hab' ich dich schon unbedingt." Goethe.
Die neueren Jesuiten, Vorrede S. X. fg.

geistl[illegible] zuvor schriftlich erklärt habe, [illegible] er ke[illegible] [illegible]ossenschaft angehöre. Al[illegible] n[illegible] [illegible]lässigkeit annehmen, daß in Frankreich, nan[illegible] [illegible]rien, wie zu Paris in St. Sulpice und [illegible] fortwährend Jesuiten lehren. In keinem Lande hat [illegible] so feste Wurzeln geschlagen, wie in Frankreich, [illegible] seit der Julirevolution immer größere Fortschritte ma[illegible] [48]). Die [illegible]zösischen Bischöfe, in innigster Verbindung unter ei[illegible] [illegible] durch den Einfluß der Jesuiten, protestirten schon gegen die O[illegible] von 1828 und erklärten, daß diese für sie unverbindlich und [illegible]narien vom Staate unabhängig seien [49]). Diese Bischöfe, [illegible]esammtheit Theiner [50]) einen wahren Verein von Aposteln nennt, [illegible] sogar in der Erkenntniß der reinen hierarchischen Grundsätze [illegible]urch Zertrümmerung der ehrlosen Fesseln des Gallicanismus Fortschritte gemacht habe, konnten sich also durch jene Ordonnanzen nicht für verbunden, und eben so wenig den Jesuitenord[illegible] der kirchengesetzlich besteht, für eine ungesetzliche religiöse [illegible]ossenschaft halten. Sie stehen selbst mit allen Pfarrern in vertr[illegible] Verbindung [51]), und es ist bekannt, wie diese die Jesuitenm[illegible] [illegible]re aus Freiburg begünstigen. Man denke nur an die Predigten d[illegible] Letzteren, welche sie im Decbr. 1838 zu Rheims hielten, und an die dadurch veranlaßten Unruhen, so wie an die Aufnahme der von der Gesellschaft de propaganda fide geschickten Reliquien (Dec. 1838) [illegible]ryon. Offen dürfen die Jesuiten in Frankreich zwar noch [illegible]t als Corporation auftreten, weil die Staatsgesetze dagegen sind; aber sie sind im Geheimen desto thätiger und bearbeiten im kräftigen Vereine, welchen die Bischöfe leiten, das Volk so sehr, daß es bald den W[illegible]nsch nach der Gesellschaft Jesu laut aussprechen wird. Die Vorne[illegible]en schicken bereits seit langer Zeit ihre Söhne zu den Jesuiten in [illegible]r Schweiz. Zudem tragen die Jesuitinnen (die Schwesterschaften z[illegible] heil. Herzen) sehr viel zur Verbreitung des Jesuitismus bei. In [illegible] Niederlanden oder vielmehr in Belgien regte sich der Jesuitismus schon 1814 in der merkwürdigen Denkschrift der Generalvicare des Bisthums Gent, welche diese dem Congresse zu Wien am 8. October 1814 überreichten [52]), und worin z. B. die lutherische und reformirte Religion nur eine tolerirte genannt, die unbeschränkte Freiheit der Geistlichkeit in Disci-

48) A. Theiner, angef. Geschichte der geistl. Bildungsanstalten ꝛc. Vorr. S. XVII. — ein Werk, das in Bezug auf den Jesuitismus höchst wichtig ist. — Vergl. auch Rheinwald, angef. Acta S. 305—60.

49) M. s. dieses „mémoire présenté au Roi par les Evêques de France etc." bei Theiner a. a. O. S. 476—92.

50) a. a. O. Vorrede S. XXI.

51) M. s. H. Reuchlin, das Christenthum in [illegible] innerhalb und außerhalb der Kirche, Hamb., 1837.

52) Sie steht in E. Münch's Aletheia. [illegible]

nd Unterricht[5] [illegible]
e Herstellung [illegible]
und Prärogativen die Freiheit [illegible] ten, [illegible]
nigen und nach ihrem Ver[illegible], [illegible], daß
e vorzüglichsten Mittel, ja [illegible]
Tage habe, um der Jugend [illegible] zu [illegible],
ist der Religion und die [illegible] gezeichneten [illegible] te zu [illegible]
ge, die Einführung der Jesuiten in [illegible]elgien [illegible]
Derselbe jesuitische Geist sprach sich in [illegible] stli[illegible]
der Bischöfe über den zu leistenden Constitut[illegible] aus [illegible]
ären, die Artikel, welche die Toleranz, die bürgerli[illegible]
ler Glaubensgenossen, die Leitung des Unterrichts [illegible]
, die Preßfreiheit u. s. w. anordnen, nicht beschwören zu kön-
. Besonders begünstigte Papst Leo XII. die Jesuiten, deren
ung es vorzüglich zuzuschreiben ist, daß die Bischöfe — wenig-
ersteckt durch Versagung der Anstellung — (1830) sich weiger-
e Zöglinge des philosophischen Collegiums in die Seminare auf-
en. Welchen Einfluß die Jesuiten auf die Volksparteien 1830
it jener Zeit ausübten, wie sie sich für ihre Zwecke selbst den
eralen anschlossen, ist bekannt[55]). Im Februar 1839 ertheilte der
f von Gent sieben Jesuiten die Weihe. In Rußland wur-
e Jesuiten, weil sie Söhne und Töchter vornehmer Häuser zur
schen Kirche zu bringen versuchten, zuerst (1816) aus Peters-
und Moskau und später (1820), da sie die Proselytenmacherei
ten, aus dem ganzen Reiche für immer verwiesen. In der
eiz, wo die Jesuiten nach der Aufhebung ihres Ordens in
des Einflusses der päpstlichen Nunciatur, an welche sie sich
rüher innig angeschlossen hatten, bald wieder als Weltgeistliche
nterricht in alter Weise fortsetzten, erschienen sie sogleich nach der
herstellung des Ordens wieder. Sie bezogen wieder ihre ehe-
n Sitze zu Freiburg, wo sie ein Collegium, ein Gymnasium
thenäum, zu Stäfis, wo sie ein Seminar haben, in Sitten
Brieg. Freiburg, dessen Collegium „der große und wahr-
postolische Mann," wie Theiner[56]) sagt, P. Canisius einst
t hat, ist der Hauptsitz, von wo aus die Jesuiten auf Deutsch-
„dieses Land des Gehorsames," Frankreich und die Niederlande
erbreitung des Jesuitismus nach Kräften wirken. Dorthin sen-
e Vornehmen aus dem katholischen Deutschland, aus Frankreich
Belgien einstweilen ihre Söhne, um sie im Jesuitismus erziehen

---

) Münch a. a. O. S. 82. Vergl. auch die interessante Schrift: Die
t des Unterrichts mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Nieder-
c. Bonn, 1829.
) Münch a. a. O. S. 127 fg. — Eine Lobrede hält dem belgischen
Theiner a. a. O. S. 309.
) Vergl. Münch a. a. O. Jahrg. 1831. Heft II. S. 31 fg.
) a. a. O. S. 381. Not.

geistlichen Seminarien [illegible]
erklärt habe, daß er ke[illegible]
gehöre. Allein man [illegible]klässigkeit annehmen, [illegible]
Frankreich, namentlich in [illegible]nten, wie zu Paris in [illegible]
Sulpice und in Montro[illegible]e, [illegible]h fortwährend Jesuiten [illegible]
In keinem Lande hat der J[illegible]s so feste Wurzeln [illegible]
wie in Frankreich, wo er [illegible]seit der Julirevolution [illegible]
größere Fortschritte macht[48]). [illegible]ranzösischen Bischöfe, in [illegible]
Verbindung unter einander, [illegible]t durch den Einfluß der Jesuiten [illegible]
protestirten schon gegen die Ordo[illegible]nonanzen von 1828 und erklärten, [illegible]
diese für sie unverbindlich [illegible]e [illegible]minarien vom Staate [illegible]
gig seien[49]). Diese [illegible]se, [illegible]n [illegible]esammtheit Theiner[50]) [illegible]
wahren Verein von Apostel[illegible]nt, der sogar in der Erkenntniß d[illegible]
reinen hierarchischen [illegible]sätze durch Zertrümmerung der [illegible]
ehrlosen Fesseln des [illegible]llicanismus Fortschritte gemacht [illegible]
habe, konnten sich also durch [illegible] Ordonnanzen nicht für verbunden, [illegible]
und eben so wenig den Jesuitenorden, der kirchengesetzlich besteht, [illegible]
für eine ungesetzliche religiöse Genossenschaft halten. Sie stehen [illegible]
selbst mit allen Pfarrern in vertrautester Verbindung[51]), und es ist [illegible]
kannt, wie diese die Jesuitenmissionäre aus Freiburg begünstigen. [illegible]
Man denke nur an die Predigten dieser Letzteren, welche sie im Dec. [illegible]
1838 zu Rheims hielten, und an die dadurch veranlaßten Unruhen, [illegible]
so wie an die Aufnahme der von der Gesellschaft de propaganda fide [illegible]
geschickten Reliquien (Dec. 1838) in Lyon. Offen dürfen die Je[illegible]
suiten in Frankreich zwar noch nicht als Corporation auftreten, weil [illegible]
die Staatsgesetze dagegen sind; aber sie sind im Geheimen desto thä[illegible]
tiger und bearbeiten im kräftigen Vereine, welchen die Bischöfe [illegible]
das Volk so sehr, daß es bald den Wunsch nach der Gesellschaft Jesu [illegible]
laut aussprechen wird. Die Vornehmen schicken bereits seit langer [illegible]
Zeit ihre Söhne zu den Jesuiten in der Schweiz. Zudem tragen die [illegible]
Jesuitinnen (die Schwesterschaften zum heil. Herzen) sehr viel zur Ver[illegible]
breitung des Jesuitismus bei. In den Niederlanden oder vielmehr in Belgien regte sich der Jesuitismus schon 1814 in der [illegible]
würdigen Denkschrift der Generalvicare des Bisthums Gent, welche [illegible]
diese dem Congresse zu Wien am 8. October 1814 überreichten[52]), und [illegible]
worin z. B. die lutherische und reformirte Religion nur eine tole[illegible]
rirte genannt, die unbeschränkte Freiheit der Geistlichkeit in Din[illegible]

48) A. Theiner, angef. Geschichte der geistl. Bildungsanstalten ꝛc. Bd. [illegible] S. XVII. — ein Werk, das in Bezug auf den Jesuitismus höchst wichtig ist. — Vergl. auch Rheinwald, angef. Acta S. 305—60.

49) M. s. dieses „mémoire présenté au Roi par les Evêques de France etc.“ bei Theiner a. a. O. S. 476—92.

50) a. a. O. Vorrede S. XXI.

51) M. s. H. Reuchlin, das Christenthum in [illegible]ch innerhalb und außerhalb der Kirche, Hamb., 1837.

52) Sie steht in E. Münch's Archiv. Jahrg. [illegible] Bd. I. S. 69—85.

n und Unter[illegible]
ndige Herstell[illegible]
chten und Prärogativen die [illegible]
vereinigen und nach ihrem [illegible]
es der vorzüglichsten Mittel, [illegible] man
t zu Tage habe, um der J[illegible]
Geist der Religion und die [illegible]
einige, die Einführung der Jesuiten [illegible]
rde. Derselbe jesuitische Gei[illegible] sich [illegible] geistl[illegible]
ten der Bischöfe über den zu [illegible] eid aus [illegible]
erklären, die Artikel, welche die Lo[illegible]nz, die bürgerliche [illegible]
t aller Glaubensgenossen, die Leitung des Unterrichts du[illegible] den
[illegible], die Preßfreiheit u. s. w. anordnen, nicht beschwören zu kön-
[illegible][54]). Besonders begünstigte Papst Leo XII. die Jesuiten, deren
[illegible]ühung es vorzüglich zuzuschreiben ist, daß die Bischöfe — wenig-
[illegible] versteckt durch Versagung der Anstellung — (1830) sich weiger-
[illegible], die Zöglinge des philosophischen Collegiums in die Seminare auf-
[illegible]nehmen. Welchen Einfluß die Jesuiten auf die Volksparteien 1830
[illegible] seit jener Zeit ausübten, wie sie sich für ihre Zwecke selbst den
[illegible]traliberalen anschlossen, ist bekannt[55]). Im Februar 1839 ertheilte der
[illegible]schof von Gent sieben Jesuiten die Weihe. In Rußland wur-
[illegible] die Jesuiten, weil sie Söhne und Töchter vornehmer Häuser zur
[illegible]tholischen Kirche zu bringen versuchten, zuerst (1816) aus Peters-
[illegible]rg und Moskau und später (1820), da sie die Proselytenmacherei
[illegible]rtsetzten, aus dem ganzen Reiche für immer verwiesen. In der
[illegible]chweiz, wo die Jesuiten nach der Aufhebung ihres Ordens in
[illegible]olge des Einflusses der päpstlichen Nunciatur, an welche sie sich
[illegible]ch früher innig angeschlossen hatten, bald wieder als Weltgeistliche
[illegible]n Unterricht in alter Weise fortsetzten, erschienen sie sogleich nach der
[illegible]iederherstellung des Ordens wieder. Sie bezogen wieder ihre ehe-
[illegible]aligen Sitze zu Freiburg, wo sie ein Collegium, ein Gymnasium
[illegible]d Athenäum, zu Stäfis, wo sie ein Seminar haben, in Sitten
[illegible]d Brieg. Freiburg, dessen Collegium „der große und wahr-
[illegible]aft apostolische Mann," wie Theiner[56]) sagt, P. Canisius einst
[illegible]stiftet hat, ist der Hauptsitz, von wo aus die Jesuiten auf Deutsch-
[illegible]nd, „dieses Land des Gehorsames," Frankreich und die Niederlande
[illegible]r Verbreitung des Jesuitismus nach Kräften wirken. Dorthin sen-
[illegible]n die Vornehmen aus dem katholischen Deutschland, aus Frankreich
[illegible]d Belgien einstweilen ihre Söhne, um sie im Jesuitismus erziehen

53) Münch a. a. O. S. 82. Vergl. auch die interessante Schrift: Die
[illegible]reiheit des Unterrichts mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Nieder-
[illegible]nde ꝛc. Bonn, 1829.

54) Münch a. a. O. S. 127 fg. — Eine Lobrede hält dem belgischen
[illegible]lerus Theiner a. a. O. S. 309.

55) Vergl. Münch a. a. O. Jahrg. 1831. Heft II. S. 31 fg.

56) a. a. O. S. 381. Not.

zu lassen, bis sie ihren Zweck, [illegible] Lande zu besitzen, erreicht haben werden[57]). Di[illegible] natürlich im ächt jesuitischen Geiste eingerichtet[58]). [illegible] Oesterreich wurde eine verschwisterte Ordensgesellschaft der [illegible]n, der Orden der Liguorianer[59]) oder Redemtoristen, [illegible]r seit 1818 sich auch zu Val-Sainte im Canton Freib[illegible] lassen hat, durch ein kais. Decret (19. April 1820) a[illegible] und ihm auf die Verwendung mehrerer Männer von [illegible] ewicht der obere Passauer Hof in Wien als erstes Or[illegible]us der Kirche zu Maria-Stiegen eingeräumt. Zugleich sollte [illegible] Besorgung des Unterrichts und der Erziehung der Jugend in [illegible]er [illegible] öffentlichen Lehranstalten anvertraut werden. In Deutschland sind bis jetzt die Jesuiten blos zu Insbruck in Tyrol, wo am 24. Decbr. 1838 fünf derselben mit ihrem Superior P. Lange angekommen sind, [illegible]m die Leitung des Theresianums, eines Erziehungsinstituts für adelige Jü[illegible]inge, zu übernehmen. Die Uebernahme erfolgte im Januar 1839. Zugleich übernahmen sie auch das dortige Gymnasium zur Hälfte. [illegible] andere [illegible] e der Professuren gedenken sie noch im Laufe dieses Jahres mit [illegible] zu besetzen. Allem Anscheine nach werde, sagen die öffentlichen [illegible]tter, diese Colonie rasch emporblühen; schon hätten sich auch mehrere No[illegible] aus verschiedenen Ständen eingefunden. Am 24. Februar 1839 übernahmen sie [illegible]e dortige Jesuitenkirche auf feierliche Weise! In Rheinpreußen tröstete zwar v. Rehfues schon in dem Umlaufschreiben vom 3. Aug. 1814 die Bewohner mit der Hoffnung des Aufblühens der Gesellschaft Jesu; allein diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, indem der König sogar (13. Juli 1827) verbot, junge Leute zur Fortsetzung ihrer Studien an auswärtige Jesuitenschulen zu schicken. In Baiern, dem Canaan des Romanismus diesseits der Alpen, sucht man durch eine Actiengesellschaft den Vätern der Gesellschaft Jesu eine Wohnstätte zu bereiten. Der König soll zwar das Gesuch der Freiburger Jesuiten um Errichtung eines Hospitiums zu Landsberg zurückgewiesen haben; neuere Nachrichten bezweifeln aber, ob eine solche officielle Abweisung erfolgt sei, und versichern, daß man die Hoffnung auf eine baldige Niederlassung dieser frommen Väter noch nicht aufgegeben habe[60]).

B. Noch weit größere Fortschritte, als die Gesellschaft Jesu, hat seit der Restauration derselben der Jesuitismus in Europa, selbst in

57) Siehe noch den besonderen Abdruck.

58) Man s. für: Mémoire, présenté par le Recteur du Collège St. Michel au Conseil d'éducation du canton de Fribourg etc. Lausanne, 1834. und dagegen: Th. Mundt im Freihafen von 1839. Heft I. Nr. 2.

59) Liguori aus Neapel (1696) gebürtig, predigte die schlafteste Moral und lehrte den Probabilismus, wie die Jesuiten. Als diese aufgehoben worden, soll er so heftig ergriffen worden sein, daß er zwei Tage lang leblos war. Er stiftete den Orden 1732, wurde 1762 Bischof von Neapel; starb 1787 und wurde 1815 selig und 1830 heilig gesprochen.

60) Frankf. Journal v. 1839 No. 32 u. 63. [illegible] en Nachrichten [illegible] es ihnen nicht verwehrt sein, sich anzusiedeln: [illegible] ht als Corporation geltend machen wollen, s. Frankf. J[illegible] 69.

[illegible] Ländern [illegible] die [illegible]
[illegible]aben, sondern [illegible]
Jesuitismus die Verwirkli[illegible] der absoluten Herr[illegible]ft
der römischen Kirche a[illegible] der ganz[illegible]de, die [illegible]e-
[illegible]ngte Unterwerfung aller Völker [illegible]er die r[illegible]sche
Hierarchie als letzten Zweck verfolge, [illegible], wo
[illegible] dem Zwecke des Jesuitenor[illegible] Je-
[illegible]s Mittel, welches zu diesem [illegible]
[illegible]ägt, hält der Jesuitismus für erlaubt; erg[illegible] er [illegible] zu-
[illegible]leich Jesuitismus. Jene Herrschaft ist nur err[illegible]
bedingten blinden Glauben an die Lehre der römisch[illegible]
Kirche; und dieser Glaube nur erreichbar durch Verzichtleistung
auf Denkfreiheit und Vernunftgebrauch, durch vollständige
Passivität des Menschen, die wieder durch den Absolutismus
der bürgerlichen Herrschaft gefördert, erleichtert und unterstützt
wird. Denn bürgerliche Freiheit verträgt sich mit blindem Kirchenglau-
ben eben so wenig, als politische Denkfreiheit und freie Wissenschaft.
Was daher die bürgerliche Freiheit, das freie Denken, den freien Ver-
nunftgebrauch, die freie Wissenschaft hemmt, und so die Bevormun-
dung und Passivität der Völker begünstigt und fördert, das fällt in
das weite Gebiet des Jesuitismus. Der Jesuitismus in der wei-
teren Bedeutung, als mittel- oder unmittelbare Wirk-
samkeit für die Herrschaft der Hierarchie, ist demnach jede
Thätigkeit für die Verfinsterung des Geistes, für die Entselbstständi-
gung des Willens, für die Passivität des Menschen, und jeder Kampf
gegen Licht und Wahrheit, gegen Vernunft und Denkfreiheit, gegen
freie Forschung auf dem Gebiete der Wissenschaft, gegen politische und
religiöse Freiheit; kurz er ist jedes Mittel zur Förderung des Obscu-
rantismus, des Servilismus und Geisteszwanges. Der Jesuitismus
schließt sich z. B. eben so der Revolutionspartei an, wenn es gilt eine
freisinnige, ihm hinderliche Regierung zu stürzen, als er — und noch
weit lieber — eine ihm günstige absolute Herrschaft mit allen ihm zu Ge-
bote stehenden Mitteln unterstützt und fördert, um durch sie seine Zwe-
cke zu erreichen. Er mischt sich nicht minder unter andere Religions-
parteien, um Zweifel, Zwiespalt, Haß, Kampf und Unzufriedenheit an-
zuregen und dadurch sie zum Widerstande unfähig zu machen, sie zu
schwächen und allmälig zu zerstören. Er verbreitet Unzufriedenheit,
Aufregung und Unruhen, um Regierungen einzuschüchtern und sie zu
verleiten, die Zügel des Absolutismus straffer anzuziehen, die Freiheit
im Sprechen, Lehren und Schreiben zu beschränken u. s. w.

Welche Fortschritte dieser Jesuitismus seit 1814 im Staate,
in der Kirche und Schule gemacht habe, liegt klar und urkundlich in
Gesetzen und Schriften vor, und bestätigen in neuester Zeit die kirch-
lichen Wirren, die „der Ueberfluß von Früchten" sind, „welche die
Gesellschaft Jesu" auf alle Seiten hin verbreitete, wohin sich je ihre
Thätigkeit erstreckte. Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß

es bar[illegible], ob [illegible] Endziel [illegible] ren Zweck, z. [illegible] komme, da es gerade [illegible] heit Anderer zu be[illegible] Handlungen zunächst für [illegible] eigenen Vortheil [illegible] als blinde Werkzeuge für [illegible] sorgfältig verschwiegenen [illegible] zu gebrauchen. So rüh[illegible] die Nostri Unwissenheit und [illegible] Glauben der Unterth[illegible] chthabern blos als Mittel für [illegible] Ruhe und gegen [illegible] an, ohne dabei sich merken zu [illegible] daß es eigentlich Mittel für [illegible] ung der Hierarchie seien u. [illegible]

Wir können auch hier [illegible] nes von dem kurz anbeu[illegible] was als Förderung des Jesu[illegible] us betrachtet werden muß. 1) [illegible] war eine der folgenreichsten [illegible] ngen, welche, wie wir zum [illegible] schon oben erwähnten, haupt[illegible] durch die Ex- und verkappten [illegible] suiten veranlaßt und gepflegt [illegible], daß man nämlich die Zwingherrschaft Napoleon's der Revolution, [illegible] Philosophie, überhaupt der [illegible] klärung, so wie dem Verfaue des fr[illegible] nmen Kirchenglaubens zuschrieb. Denn dadurch wurde nothwendig a[illegible] eine irrige Ansicht über die Mittel gegen die Zwingherrschaft und [illegible] volution herbeigeführt, und deshalb die Wiederherstellung eines [illegible] eten Zustandes — die Restauration — als ein Zurückkehren zu [illegible] staatlichen, wissenschaftlichen und kirchlichen Zustande, wie solcher vor dem Ausbruche der französischen und, nach der Intention der Jesuiten, vor dem Ausbruche der kirchlichen Revolution, wie sie die Reformation unverhohlen nennen[61]), beschaffen war, von den Politikern sowohl als Clerikern aufgefaßt. Man setzte daher der neuen, aus der Revolution hervorgegangenen, auf dem Volkswillen, wie man glaubte, beruhenden Herrschaft, die man Usurpation nannte, die Legitimität (ein von Eigenthum an Grund und Boden und von Gott unmittelbar abgeleitetes, von dem Volkswillen unabhängiges Herrscherrecht); der neuen Philosophie[62]), als freier wissenschaftlicher Forschung, den Obscurantismus (Beschränkung der Wissenschaft nach Umfang und Gegenstand auf die positiv angen[illegible] Zwecke und Grundsätze des Staates und der Kirche) und [illegible] freien Glaubensmeinung (dem Vernunftgebrauche in Glauben[illegible] chen) den positiven Offenbarungsglauben, wie ihn die Kirche auffaßt, entgegen. Um die Idee eines Volkes, als eines Inbegriffes von gleich berechtigten und gleich verpflichteten Staatsbürgern zu unterdrücken, empfahl man auch die Ständekasten, durch besondere Vorrechte von einander unterschieden. Restauriren hieß demnach nicht bloß negatives Hemmen der

61) Man sehe den besonderen Abdruck.

62) Welche Bonald eine Enkelin des Lutherthums nennt, [illegible] immer eine Vorliebe für die muhamedani[illegible] [illegible] gezeigt [illegible] s. K. H. Scheidler, üb. die Idee der [illegible] Stellung zur Staatsgewalt (Jena u. Leipz., 1838) S. [illegible]

Entwickelung der seit der Revolution, beziehungsweise Reformen denen Zustände und Ansichten, sondern auch positives Bes ser Zustände und Ansichten. Die Restauration war ein n das durch die Fortschritte der Civilisation — durch die Geschich endiggewordene, sohin ein Versuch des schlechthin Un n, der, wie jedes Anstreben gegen das Gesetz der Noth it (als solches tritt auch die Geschichte auf), nothwendig rung und zum Untergange führt. Der Haß des Franzo war nur das Aushängeschild; denn er war in der That ge ände und Ansichten der neueren Zeit gerichtet, und der Zweck uration bestand auf Seiten der Politiker in der alten eit, Ungenirtheit und Einträglichkeit des Regierens und auf heller sehenden Jesuiten in der Begründung, Ausdeh Befestigung der römischen Hierarchie, zu welchem Zwecke fangs gern mit den Politikern verbanden und diese, unter ben, als sei es ihnen lediglich um das Beste der Staaten zu ihrem Zwecke benutzten, bis sie endlich in der neuesten eine kategorische Erklärung durch die Umstände nothwen n war, die Maske abwarfen und offen darlegten, was sie Restauration in Wahrheit bezweckt haben.

ie einzelnen Erscheinungen seit dem Jahre 1814 bestätigen n Vorgetragene nur zu sehr. Selbst die Wiederherstellung nordens geschah, wie man nach der Bulle annehmen muß r Unterbleibung jeder Protestation von Seiten der Regierun n kann, auf höheres Verlangen; sie wurde wenigstens nicht hen. Und wenn der Orden nicht überall sogleich aufge urde, so lag der Grund hiervon mehr in der Scheu vor tlichen Meinung, die in den Ländern, auf welche die eignisse am Meisten eingewirkt haben, zuvor umgestimmt itet werden mußte, als in dem Willen der Politiker. Dar der Orden da, wo dieses Hinderniß nicht bestand, auch größter Bereitwilligkeit restituirt. Dieses wird insbesondere rst jetzt erfolgte Aufnahme des Ordens in Tyrol und durch Vorgänge in Baiern bestätiget. Die angegebene Richtung cation sprach sich noch bestimmter in dem heiligen Bun , welcher in dem Jahre nach der Restitution des Jesui (Sept. 1815) gestiftet wurde. Ob die Veranlassung hier r Frau v. Krüdener[64]) gegeben worden sei, kann man sein lassen, da es nur auf den Geist desselben ankommt[65]). Grundsätze dieses heil. Bundes ward a) die Herrschermacht auf göttung begründet, sohin b) die Vertragslehre als unchristlich verwor b c) den Völkern jedes Recht der Theilnahme an der Aus-

---

rgl. Schmidt-Phiseldeck, die Politik nach den Grundsätzen Kanz, Kopenh., 1822 und Staatslex. Bd I. S. 462 fg.

s. die Zeitgenossen X. S. 107 fg.

n siehe noch den besonderen Abdruck.

[illegible] digen Einwirkung
auf [illegible] Wille der Herr-
[illegible] wie der bürgerliche Gehorsam
eine [illegible] e) die Toleranz gegen Nichtchristen
a geschl[illegible] der Religion, sohin mittelbar auch
d Abge[illegible], da diese denselben mit der Herrschaft
auch die höhere [illegible] haben muß, untergeordnet, also die
freie wissenschaftu[illegible] g[illegible]mt, und g) den Unterthanen
nicht Industrie, [illegible] sondern christliche Frömmigkeit
als die Hauptsache empf[illegible] m der Papst diesem Bunde den-
noch nicht beigetreten, da[illegible] er Grund theils darin, daß er
nicht von katholischen Fürsten [illegible] schlossen wurde, und theils darin,
daß er keinen Herrscher als Abgeor[illegible] n der Vorsehung betrachten kann,
welcher nicht ihn als den mittelbaren Spender der Herrschermacht
anerkennt und nicht von ihm als so[illegible]her anerkannt worden ist. Der
Kenner des römischen Katholicismus wird aber gleichwohl keinen An-
stand nehmen, die Grundsätze des heiligen Bundes für durchaus rö-
misch-katholisch zu erklären, wenn ihnen auch die formale Sanction
des Papstes fehlt, welcher zwar eine neben sich selbstständig auftre-
tende Statthalterschaft Gottes nie billigen kann, aber gleichwohl sich
im Stillen gefreut haben wird, daß die Lehren des Katholicismus
selbst in den ersten akatholischen [illegible]inetten eine so unumwunden
Anerkennung gefunden haben. Die Principien dieses Bundes, welche
vorzugsweise durch die Congresse [illegible]achen, Laibach und Ve-
rona[66]) weiter ausgebildet und praktisch angewendet wurden, bildeten
die Grundlage der ganzen seitherigen Entwickelung
des staatsrechtlichen, kirchlichen und wissenschaftli-
chen Zustandes in den vorzüglichsten Continentalstaa-
ten Europas, in so weit derselbe von der Lenkung der Cabinette
abhängig war, und nicht die Macht der Umstände Abweichungen
und Ausnahmen herbeiführte. Denn a) hinsichtlich des öffentli-
chen Rechtszustandes waren, wie der Graf A. v. Jouffroy in
dem bekannten Schreiben an den Herrn von Montmorency ver-
sichert[67]), alle Staatsmänner an den großen Höfen überzeugt, „daß
die Aufhebung der Klöster, die Tilgung der Privilegien, die Einrich-
tung gesetzgebender, auf Volkswahl und Rechtsgleichheit sich basirender
Versammlungen, die unbeschränkte Toleranz, die Publicität des Red-
nerstuhls und die Freiheit der Presse mit der Ruhe von Europa un-
vereinbar seien." Die drei Mächte, welche den heiligen Bund gestif-
tet haben, kamen auch mit einander überein, daß das Repräsentativ-
system nur in den kleineren Staaten, die man leicht überwachen könne,
unter Modificationen, welche nachher in den deutschen Bundesnormen
niedergelegt und weiter ausgebildet wurden, zulässig, für ihre Staaten
aber nicht geeignet sei. Spaniens Verfassung [illegible], weil sie vom

66) M. s. Staatslexikon, Bd. III. S. 666 fg.
67) M. s. Pahl, über den Obscurantismus u. s. w. S. 73.

fung, mit Gewalt der Waffen aufgehoben und dafür das
System wiederhergestellt. Noch blutet dieses unglückliche Land
Folgen dieser Restauration. Die Lehre von dem Staats-
ge galt für revolutionär. Schriftsteller[68]) erklärten die
sicher Art für gottlos. Nach Stuhr sind alle Constitutio-
sie sich auf Verträge gründen, oder doch ein Grundge-
m, eben darum Werke der Hölle; denn nach ihm ha-
rsten keine andere Richtschnur, als den Willen Gottes,
hn in ihrem Herzen erkennen, und kein anderes Ge-
hr Gewissen, und was sie selbst oder durch ihre Räthe
arum wohlgethan und als das Werk Gottes zu betrach-
Unterthanen aber, welche nach ihm nur Pflichten, aber
chte haben können, ziemt nur Gehorsam und Duldung.
gen wagte, das Repräsentativsystem, die Vertragslehre, die Volks-
freiheit u. s. w. zu vertheidigen, galt für einen Demagogen,
u. s. w. Der Fürst Al. v. Hohenlohe erklärte den Stif-
eiligen Bundes geradezu, daß die jenseits des Rheins erstick-
n Revolutionskeime diesseits festere Wurzeln geschlagen hät-
Demagogen, Jacobiner und Illuminaten das Werk leiteten;
itution ihr Feldgeschrei, Sturz der Religion und Throne
sung aller Bande ihr Zweck wäre u. s. w.[69]). In demsel-
: zog das Berliner Wochenblatt, welches von jeher, wie es
: neuesten Zeit gezeigt hat, ein Organ der römischen Hier-
des Jesuitismus war, mit wahrhaft jesuitischer Frechheit
s los, was nur im Geringsten mit freisinnigen Ansichten in
g steht, und predigte den maßlosesten Absolutismus und
es. Man stellte die Adelsprivilegien wieder her und erwei-
gar, um sich Schutzwehren, wie man glaubte, gegen die
n, oder, was als dasselbe gilt, gegen den Liberalismus zu
Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Fortschritte
ismus in politischer Hinsicht noch weiter verfolgen und z. B.
wollten, wie man auch den Staatsdienst wieder als bloßen
ast zu betrachten und bei den Beamten auf unbedingten
Gehorsam, auf Verleugnung der eigenen Ansicht zu drin-
man den Preßzwang, die Passivität des Volkes u. s. w. wie-
gründen begann. Das Gesagte dürfte für dieses öffentlich
Gebiet hinreichend sein, um die Richtung der Restauration
lben klar zu machen.

In der Kirche trat diese Richtung noch deutlicher hervor.
: katholischen Kirche, in welcher noch der gegen den Je-
standhafte Pius VI. das Bibellesen (1778) als heilsam
— trat der Restaurator der Nostri Pius VII. ganz offen

. B. v. Haller, P. F. Stuhr, Deutschland und der Gottes-
rlin, 1820).

. dessen Schrift: Was ist der Zeitgeist? (Nürnberg, 1820) in der

gegen die Bibelgesellschaften auf, indem er sie eine arglistige Erfindung um die Grundpfeiler der Religion zu untergraben, eine neue Art Unkraut, das der Feind gesäet, und einen Fallstrick, zum [illegible] derben der Völker bereitet, nannte. Leo XII. versicherte noch [illegible] daß die Bibelverbreitung gottlose Absichten beziele, ein Unheil, [illegible] tödtliche Wunde, eine Quelle des Uebels sei, und man in den [illegible] Uebersetzungen, die doch von den bischöflichen Behörden approbirt [illegible] ren, statt des Evangeliums Christi, das Evangelium des Teufels finde[70]. Die dem römischen Katholicismus eigenthümlichen Grundsätze der ausschließlichen Rechtgläubigkeit, wornach die [illegible] schen Confessionen, wie Fabius[71]) sagt, nur Treibhäuser und [illegible] sternen der Wüste und Sünde sind; wornach der Papst mit Recht gegen den westphälischen Frieden protestirte, weil er die Reformation — diesen Ungehorsam, diese Gewaltthätigkeit, diese Lüge, dieses [illegible] werk — nie anerkennen kann; wornach jeder Katholik verpflichtet [illegible] seiner Kirche überall die Rechte wieder zu verschaffen, die ihr [illegible] Usurpatoren, welche ihre räuberischen Hände an's Göttliche gelegt, [illegible] rissen worden; wornach die römische Kirche sich in einem [illegible] Kriegszustande mit den Protestanten befindet; wornach die Reformation, als der zweite Sündenfall, der Urquell der Revolution und [illegible] Unheils, das Lutherthum, wie der Erzpriester Weber[72]) sich [illegible] drückt, nur ein zusammengeflickter Bettlermantel ist —— diese Grundsätze wurden wieder mehr als je ausgesprochen und geltend gemacht. Man erklärte Alle, welche nicht der alleinseligmachenden Kirche [illegible] gehörten, für Heiden[73]). Man schloß mit Rom Concordate [illegible] in welchen man lediglich für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bischöfe und ihrer Capitel sorgte, das wahre Interesse der katholischen Glaubensgenossen aber gänzlich vergaß. In dem baierischen[75]) Concordat verpflichtete sich der König sogar zur Errichtung von Klöstern, „in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge bringen könnten." König Ludwig I. kommt dieser Pflicht mit Eifer nach. Trotz der großen Nachgiebigkeit der vierzehn protestantischen Regierungen des deutschen Bundes gegen Rom in diesen Concordaten, wurde in der Folder'schen, nachher v. Mastiaux'schen katholischen Literaturzeitung[76])

70) M. s. Pahl a. a. O. S. 146 fg.

71) In der Schrift: Nachrichten und Betrachtungen über die [illegible] Nationalsynode v. J. 1802. Sulzb., 1823.

72) „Etwas Gegengift wider den Zeitgeist." Straßb., 1838. S. [illegible] für Deutschland, J. 1838. Nr. 201. S. 1607 fg.

73) Lipowsky, Baierns Kirchen- und Sittenpolizei (München, [illegible] in der Vorrede.

74) Sie sind beisammen zu finden in Walter's Lehrb. des Kirchenrechts (6. Aufl. Bonn, 1833) im Anhange. Man s. Staatslexikon Bd. III. S. [illegible]

75) Art. VII. Dieses Concordat wurde besonders von Sailer [illegible] 1816 bearbeitet. Der Verf. dieses kannte schon 1816 den wesentlichen [illegible] desselben aus Mittheilungen vertrauter Freunde des Exjesuiten Sailer.

76) Pahl a. a. O. S. 136 fg., bes. S. 140.

. der protesta
hutz- und [illegible] ge[illegible] ra
lben mit offener Arglist [illegible] m,
ken ächt lutherische Grun[illegible] u. [illegible]
berglaube wurde wieder [illegible] tel
henlohe's Wundercur[illegible] langst
nne von Dülmen, zu der [illegible] von [illegible]
hrtete, denkt man nicht [illegible] r, [illegible] aria
l zu Kaldern in Tyrol[77]) [illegible] ni [illegible] gr[illegible]
auch Riegler's und Windischmann's [illegible]
, wornach man physische Krankheiten durch [illegible] tel
lann, machte kein großes Glück; aber desto großeres [illegible]
der neue Mirakelpfennig oder der Gnadenheller,
lbst von Erzbischöfen eingeweiht, fast in allen katholischen
s Universalmittel gegen alle Krankheiten des Leibes und der
ucht wird, und dessen Entstehungsgeschichte die eifrige Ver-
sselben, die Gräfin Stollberg, beschrieben hat. Dieser
t von der Mutter Gottes einer Nonne im Traume
worden. Wer erkennt hier nicht die Thätigkeit der Nostri,
der Restaurationszeit unaufhörlich als das beste Heilmittel
Revolution und das philosophische Heidenthum angepriesen
Noch in neuester Zeit sagt Theiner[79]): „die Vorsehung
rche wiederum jene heilige Schutzwehr, die Gesellschaft
ückgegeben. Möge nun die Kirche von Deutschland nach
sichten und Bedürfnissen von ihr Gebrauch machen. —
uf die protestantische Kirche übte die bezeichnete Rich-
Restauration ihren verderblichen Einfluß. Man versuchte
früher den Geist des wahren Protestantismus, der nicht
ollendeten abgeschlossenen Glaubenssysteme, sondern in einem
hen Streben nach Licht und Wahrheit besteht, dadurch zu
daß man die symbolischen Bücher als unveränderliche Glau-
n geltend machen wollte; allein ohne bleibenden Erfolg.
vie Storr, Reinhard, Semler, Spalding u. A.,
er Vernunft wieder zu ihrem verlorenen Stimmrechte. Erst
staurationsperiode erhob sich die alte Zwietracht wieder, und
er als je. Der Supernaturalismus trat gegen den
lismus mit jesuitischer Derbheit in die Schranken.
arms[80]) begnügte sich nicht einmal damit, daß das Chri-
ber der Vernunft sei, sondern er erklärte dasselbe geradezu
unftwidrig, mit der wörtlichen Erläuterung, daß es

. s. die Aschaffenburger kathol. Kirchenzeit. v. 1836. Nr. 50. u. 51.
. s. Pahl a. a. O. S. 264 fg.
a. O. S. 380 fg. — Die Urkunden über die neuesten Bestrebungen
n Katholicismus s. m. in Rheinwald a. a. O. S. 1—359.
rei Reformationspredigten in den Jahren 1820, 1821 u. 1822.
23.

nimmerm[illegible] vernünftig fe[illegible] werden könn[illegible]
J. Tafel [illegible] göttl[illegible] Swedenborg's
als Mittel [illegible] es[81]). Es fehlte auch nicht [illegible]
Verketze[illegible] ahm überhaupt eine Hinneigu[illegible]
zu den Lehren [illegible] katholischen Kirche hier und
wahr[82]). [illegible] nderliche Glaubensartikel an[illegible]
verbannte [illegible] so den [illegible] Vernunft und die Denkf[illegible]
so war der [illegible] rotestantismu[illegible] seinem Wesen vernichte[illegible]
ihm ein Analogon von Katholicismus untergeschoben.
aber das Denken in Religionssachen aufhört, so wird das G[illegible]
in Verbindung mit der Phantasie desto thätiger. Es begi[illegible]
Schwärmen in den Regionen der Einbildung. Daher k[illegible]
nicht fehlen, daß im Gefolge des [illegible] ie Vernunft verleugnen[illegible]
verdammenden Supernaturalismus der Mysticism[illegible]
dessen Kind der Pietismus zur [illegible] legierung kamen. „[illegible]
mus," sagt Eschenmayer[84]), [illegible] in religiöses Schauen, ein[illegible]
in ein Helldunkel, in [illegible] der unergründlichen
Gottheit einzelne Strahlen herv[illegible] en, welche, obgleich [illegible]
nennbar, doch das sterbliche W[illegible] h fassen will, sie aber
fassen kann, als im lebendigen Bilde, im glühen[illegible]
fühle, in der deutungsvollen [illegible] ythe und in dem prof[illegible]
gen verschlossenen Symbole. [illegible] Mystik lies't die golden[illegible] en Bu[illegible]
ben und Inschriften, die an [illegible] pforten des Himmels [illegible] ehen;
da sie die Sprache des Hin[illegible] s noch nicht versteht, w[illegible] il alle [illegible]
Züge in Hieroglyphen [illegible] chlun[illegible] sind, so übersetzt sie dieselben in
ihre Gefühls- und Di[illegible] ngs[illegible] ache, nur verständlich dem, in welchem
jenes Schauen [illegible] ist, ganz unverständlich aber dem,
der nicht über sei[illegible] egriffe[illegible] lt hinauskommt." Nach v. Mayer[85])
ist die Mystik [illegible] greifen des Göttlichen und nach Kanne[86])
eine Vereinigung Gottes mit der Seele des Menschen.
Der Pietismus ist nur die praktische Seite des Mysticis-
mus, indem man sich durch Ani[illegible] chtsübungen aller Art über die
Begriffswelt hinaus zu arbeiten, durch heiliges Schauen in den Him-
mel hinein zu bringen, durch die [illegible] th des inbrünstigsten Gefühls und
der heißesten Andacht Gott v[illegible] mmel herab und in seine Seele
hinein zu zaubern und so die [illegible] gung mit Gott zu bewirken strebt.
Der Mystiker bedarf keiner Lehr-Anstalt, da das Wissen dem
Schauen nur hinderlich wäre, und die gesammte menschliche Wissen-
schaft nach Kanne[87]) ohnehin nichtig, eitel und nutzlos ist.

81) M. s. Pahl a. a. O. S. 178 fg.
82) Beispiele bei Pahl a. a. O. S. 182 fg.
83) S. Pahl a. a. O. S. 193 fg.
84) Religionsphilos. Th. I. S. 311.
85) Heidelb. Jahrb. der Lit. v. 1815.
86) Leben und aus dem Leben [illegible] kter Christen u. s. w.
in der Vorr. zum I. Th.
87) a. a. O. Vorrede zum I. [illegible]

[illegible] Erbau[illegible]
[illegible] so lange [illegible]
[illegible] Einkehr Gottes merkt [illegible]
[illegible] ausgetreten und in das [illegible]
[illegible] pietistischen Conven[illegible]
[illegible]tischen Congregation[illegible] die [illegible]
[illegible]übungen nur modificirte jesuitische Exercitien [illegible]
Tractätlein, welche die Jesuiten in der Schweiz [illegible]
[illegible] erwähnte: „das Herz des Menschen ꝛc.“, die „[illegible]
[illegible]osaunen ꝛc.“, „P. Cochum's Himm[illegible] lü[illegible] ꝛc.“ [illegible]
in den pietistischen Conventikeln gelesen und [illegible]
Heilt. Der Thomas von Kempis ist in [illegible]
sehr hochgeschätztes Buch. Die Stoßseufzer [illegible] heilig[illegible]
[illegible]us[89]) werden auch von den Pietisten gebrau[illegible]
mit den Teufeln und Engeln, mit den Erscheinu[illegible]en [illegible]
[illegible] s. w. viel zu thun haben und auf Knieen, [illegible]
[illegible]drehen, fromme Mienen und sonstige Werke der
Heinheiligkeit dasselbe Gewicht legen, wie die Jesuiten. [illegible]
[illegible]swerth, daß die Frau v. Krüdener, welche „durch die
[illegible] der Civilisation wanderte“, um Buße zu predigen, den ver-
Jesuiten Kellner zu ihrem Liturgen hatte, und daß man
[illegible]ten Teutonen von 1813 und 1814 später als die eifrigsten
[illegible] in Conventikeln und als Verbreiter der Tractätlein und zu
Zeit als die eifrigsten Beförderer der politischen Servilität thä-
[illegible]et. Auch die katholischen Jesuiten machten sich als Jacobiner,
[illegible]ls Deutschthümler und endlich wieder als fromme Vorfechter
[illegible]nanismus bemerklich, wie z. B. Görres ein Beispiel dieses
[illegible]en Chamäleonismus ist. Die geistreichsten Protestanten sah
[illegible]e durch einen Zauber in Pietisten umgewandelt, so daß man
[illegible]rzeugt halten darf, daß sie den Pietismus, über den sie geistig
[illegible]haben sind, nur ergriffen haben, um in einer großen Verbin-
[illegible]r Obscurantismus und Servilismus zu kämpfen und den Plan
[illegible]tauration verwirklichen zu helfen. Man kann daher die Lenker
[illegible]istischen Vereine geradezu für Jesuiten, und die Conventikel für
[illegible]e Exercitienanstalten halten, wenn man auf die Sache,
[illegible]weck und die Mittel sieht. Die Ansicht, welche 1822
[illegible]tglieder des neuen Jerusalem in Pommern aufstellten, daß
dasjenige, was die Welt Sünde nenne, bei dem Begna-
[illegible] nicht mehr Sünde sei, ist die herrschende der Pietisten und
[illegible]en die jesuitische Prädestinationslehre. Die Toleranz hassen
[illegible]tisten in derselben Weise wie die Jesuiten, „als gottlosen
[illegible]ferentismus.“ Und daß diese pietistischen Jesuiten den

---

[illegible] Urkunden in Bezug auf Kurhessen und Hessen-Darmstadt sehe man in
[illegible]wald a. a. O. S. 435 fg.
[illegible] Sie stehen im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 384. (vor den Exercitien).
[illegible]esonderen Abdruck.

Nostri auch hinsichtlich der Herrschsucht, des Stolzes, des Hasses, der Rache, der Verfolgung Andersdenkender, des Geizes und der übrigen Leidenschaften gleichkommen, und daß sie ihre pietistischen Exercitien und Mysterien auch als Mittel zur Befriedigung ihrer Lüsternheit und Geilheit gebrauchen, ist Jedem bekannt, der Gelegenheit hatte, das Treiben dieser Jesuiten in kurzen Röcken näher kennen zu lernen und namentlich Eingeweihte darüber berichten zu hören, und liegt theils offenkundig vor. Wer einmal die Gnade errungen — und wie leicht glaubt dieses der Frommstolze, wenn ihn die Leidenschaft spornt? — kann ohnehin nicht mehr sündigen; er hat in der Gnade ein Privilegium zu jedem Frevel. Die große Ausbreitung der pietistischen Congregationen, die namentlich auch bei dem Militär in den besonders inficirten Ländern viele Anhänger zählen, und die große Schonung von Seiten der Regierungen [90]) beweisen übrigens, daß die Pietisten bereits ausgedehnte Macht erlangt haben, und es nicht weniger verstehen, die Cabinette zu lenken, als Lojola's Jünger in schwarzen Röcken. — Bei solchen Wirren in der protestantischen Kirche ist es kein Wunder, wenn z. B. Theiner[91]) dreist zu behaupten wagt, „daß der Protestantismus auf dem Gebiete des Geistes und Wissens — — — ein an den Fortschritten der reinen geistigen Weltanschauung (d. i. des reinen [römischen] Katholicismus) untergegangenes geräuschvolles Meteor geworden" sei.

c) In der Schule, d. h. auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Thätigkeit und der hierzu bestimmten Anstalten, endlich wurde die Richtung der Restauration in nicht geringerem Maße verfolgt. Die freie philosophische Forschung war es ja eben, die zuerst mit ihren Lichtstrahlen die finstere Nebelhülle durchbrach, hinter welcher der Obscurantismus sein Unwesen trieb; die zuerst den trügerischen Apparat der jesuitischen Taschenspieler und Gaukler an das Tageslicht zog und enträthselte; die zuerst die Gebrechen im Staate und in der Kirche mit schonungsloser Unbefangenheit beleuchtete, und dadurch die einträglichsten und bequemsten Partieen, Coulissen und Scenerieen des alten politischen und kirchlichen Schauspielhauses einriß und neue Bauten nöthig machte. Gegen die Philosophie, die mit offener Stirn auftrat, keine Knixe und Reverenzen machte und vor den geschnitzten Götzen und ihren Priestern kein Knie beugte, war daher auch das giftige Geschoß des Jesuitismus vorzugsweise gerichtet. Man klagte sie als Heidin, als Thron- und Altarstürmerin an; die Anklage ward angenommen, die französische Revolution als Zeugin verhört und sie als des Hochverraths und der Gotteslästerung schuldig, verurtheilt, bei dem neuen Festungsbau der Restauration unter polizeilicher und kirchlicher Aufsicht zu karren und Handlangerdienste zu verrichten und zugleich im härenen Gewande Buße zu thun. — Der Wissenschaft wurde

90) Vergl. z. B. das Frankf. Journal v. 1839. Nr. 66. (Schreiben aus Berlin vom 2. März.)

91) a. a. O. Vorr. S. LII.

s Restaurationsperiode nur die untergeordnete Stellung eines
zu den politischen und kirchlichen Zwecken zugestanden, wäh-
ie Zwecke selbst, ihre Wahrheit und Zulässigkeit, dem Urtheile
n entzogen und lediglich dem Ermessen der Abgeordneten der
ung im Staate und in der Kirche vorbehalten bleiben sollten.
lle eine bescheiden gehorsame und nützliche Bürgerin und eine
hristin werden, ihren Eigenwillen in Demuth verwandeln und
der oder gar gegen, sondern nur für die positive Kirche
f bestehende Staatsverfassung und Regierung sprechen und
. Die menschliche Vernunft, welche aus und auf sich wissen-
h bauen will, lehnt sich, wie einst die gefallenen Engel, gegen Gott
eil sie es wagt, außer und neben ihm sich selbstständig zu be-
. Die Vernunft wird also durch solches Streben eine Auf-
n wider Gott und ihr Bau ein von Gott getrenntes — ein
oses Werk, das, wie jede Auflehnung gegen, jeder Abfall
Gott, nur Verderben zur Folge haben kann. Wie daher der
e Engel, der Teufel, nur auf Unheil ausgeht und nie etwas
stiften kann, so auch der auf seine Vernunft bauende Mensch,
neben und außer dem geoffenbarten Willen Gottes weise
sich gegen diesen auflehnt, anstatt sich demselben in Demuth
ehorsam zu unterwerfen und sein beschränktes irdisches, und
leeres und nutzloses, ja verderbliches Wissen gegen die unend-
Weisheit Gottes aufzugeben. So argumentirte der Jesuitis-
mmer und argumentirt der heutige Mysticismus und Pie-
; und nach dieser Argumentation verfuhr das Restaurations-
. Und der Protestantismus, als er solcher Lehre bereitwillig
r lieh, merkte es nicht, daß es ihm gilt, daß man den Bo-
ter ihm abgraben und seinen Sturz herbeiführen will! Denn
e Gebrauch der Vernunft war es ja, der die Fesseln der Hier-
zersprengte und eine selbstständige Kirche neben der römischen
e. Wenn nun die Bekenner des Protestantismus selbst diesen
Vernunftgebrauch verdammen; was bleibt ihnen consequent An-
brig, als gläubig und reuig zur alten Kirche zurückzukehren?
wir wollen einige Belege für jene Argumentation beibringen.
r heiligen Bundesacte wird erklärt, daß in Gott unse-
rlöser Jesus Christus allein sich alle Schätze der
nschaft befinden. Daß auch die Supernaturalisten und
r den Vernunftgebrauch verdammen, ist aus dem Obigen
. So ist nach Marheinecke[92]) die Vernunftreligion nichts
Philosophie nur Thorheit vor Gott. Was andere
ntische Orthodoxen (materielle Katholiken), z. B. E. Sarto-
nd der Hauptstimmführer Hengstenberg, in dieser Beziehung
wissen Alle, die sich im Interesse der höheren Angelegenheiten

M. s. dessen Lehrb. des christl. Glaubens und Lebens ꝛc. Berlin,
Sein neueres Ankämpfen gegen den Katholicismus ist bei solchen
pien ohne haltbaren Grund.

mit den Zeiterscheinungen bekannt gemacht haben. Kanne[93]) erklärt noch insbesondere, es gebe kein Studium, das den ganzen inneren Menschen mehr tödte und verkrüppele, als das Studium der alten Literatur. Heinrich Steffens[94]) macht sich selbst, nachdem er endlich den Weg von der falschen Theologie zum wahren Glauben gefunden, die Frechheit seines früheren Wissens zum Vorwurfe und bekennt, wie er im langen Kampfe mit solchem Wissen, welches sich in sich selbst begründen zu wollt, angefangen habe, sich an das Christenthum zu wenden. Nach Maistre[95]) sind die „Uebel, welche uns erwarten, wenn nicht die Wissenschaften überall der Religion untergeordnet werden, unberechenbar: wir verwildern durch die Wissenschaft, und dieses ist der höchste Grad der Verwilderung." Die jesuitische Zeitschrift L'apostolique (12. Febr. 1830) behauptete, daß die Fortschritte der Künste und Wissenschaften bei allen Völkern Liederlichkeit und Unglauben erzeugen. Theiner[96]) sagt: „Die Welt, namentlich die europäische, trägt tiefe Sehnsucht nach einer Wiederherstellung des christlichen Wissens in Denk- und Handlungsweise, in Sitten und Gebräuchen, in Kunst und Wissenschaft. Dieses (menschliche) Wissen also, die zur Parteileidenschaft gewordene Vernunft, welche das zerstörende Lebensprincip der heutigen Gesellschaft geworden ist, und ihren höllischen Thron neben dem Throne des Wissens Gottes mit himmelstürmender Gigantenkühnheit aufgeschlagen hat, und in ihrem Frevel so weit gekommen ist, daß sie endlich auch Gottes Wissen und ihr eigenes leugnet — muß von diesem frevelhaften Throne herabgestürzt und in die Hölle, aus welcher es entstiegen, zurückgeschleudert werden." — „Möchte (sagt er ferner[97]) man doch einmal begreifen, daß die Wissenschaft, wie alles andere Gute, eine Gabe von oben ist, ein Geschenk der Gnade, und nur gedeihen kann, wenn wir sie im Schweiße unseres Angesichts mit Selbstverleugnung und Demuth suchen, sie nur durch Gebet zu erreichen hoffen." Diese wenigen Belege, welche zu vermehren uns der Raum verbietet, dürften hinreichen, um einerseits die Richtung des neuen Wiedergeburts- oder Restaurationssystems auf dem Gebiete der Wissenschaft kennen zu lernen, und anderseits sich zu überzeugen, wie die neuen Jesuiten beider Confessionen einander in die Hände zu

93) Vorrede zum Th. II. des ang. Werkes.

94) M. s. dessen Romane aus der Christenwelt aller Zeiten ꝛc. Bd. I. S. 160.

95) im „Essai sur le principe générateur des constitutions politiques etc." p. 80.

96) a. a. O. Vorr. S. LXIV. „Rüste sich die Priesterschaft (heißt es das. S. LXV. weiter) zu diesem heiligen Vollbringungswerke! Es ist dieses Mal die Reihe an ihr. — Möge auch die Gesellschaft Jesu in diesen große und edle Kampfgebiet muthig und kühn eintreten."

97) a. a. O. S. 373.

um dasselbe große Ziel der Verfinsterung zu verfolgen. Wie
n diesem Ende, dem Restaurationssysteme gemäß, die zur Pflege
Wissenschaften bestimmten Anstalten modificirte und beschränkte,
wie man meinte, für Staat und Kirche recht nützlich zu
; wie man sie gleichsam in Fabriken verwandelte, um in den-
Systeme, Lehrsätze und Ansichten, wie sie der Staat oder die
eben braucht, in vorausbestellter Form und Gestalt bearbeiten
en; wie man die Pfleger und Pfleglinge der Wissenschaften mit
und kirchenväterlicher Sorgfalt überwachte, um sie auf der vor-
ten Bahn der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung zu erhal-
vor jedem Ausgleiten, vor jeder Verirrung auf nicht positiv
rte Wege zu schützen; wie man sie ermahnte, sich bürgerlich
zu kleiden und christlich fromm und bescheiden die Augen zur
zu senken, und nicht die Blicke in neuen Forschungsgebieten,
der bestehenden Ordnung keinen Nutzen bringen, frech herum-
n zu lassen; wie man ihnen auch einschärfte, die Gebote der
in bescheidener Weise zu loben und zu vertheidigen [98]); wie
ier und da Lehrbücher vorschrieb, und in Studienplänen die Lehr-
Studiencurse, Lehrstunden ꝛc. den Studirenden vorzeichnete, um
s auf das Nützliche zu beschränken; wie man Prüfungen an-
, um ihren Fleiß zu controliren und sich von ihrer Brauch-
it zu überzeugen; wie man angeblich staats- und kirchengefähr-
Vorträge der Lehrer untersagte und verdächtige Lehrer entfernte;
an überhaupt die Universitäten als reine Staatsanstalten,
dere Institute zu Staats- und Kirchenzwecken, und die Univer-
ofessoren als reine Staatsbeamten betrachtete und be-
e — dieses Alles bedarf hier keiner weiteren Belege, da es zu
t und oft genug besprochen worden ist [99]). Verwarf man ein-
n freien Vernunftgebrauch als gottlos und revolutionär, und
te man dagegen unbedingte Fürwahrhaltung der adoptirten po-
Regierungsmaximen und Kirchendogmen; so verstand es sich
bst, daß man sich auch für befugt halten mußte, die Lehran-
und Wissenschaften für die positiven Staats- und Kirchenzwecke
r zu machen. Hauptsächlich galt es auch hier nur den pro-
tischen Universitäten, die auch allein Universitäten im wah-
inne genannt werden können; denn die rein katholischen Uni-
en sind entweder nur Inbegriffe oder Aggregate von
- und Kirchen-Schulen, in denen Lehrbücher, Lehrcurse,
en und Prüfungen von jeher vorgeschrieben waren, oder sie
erst nach dem Muster der protestantischen Universitäten in solche
umgeändert. Die protestantischen Universitäten, wie sie
der Reformation und durch diese gestaltet haben, sind allein
abgeschlossene Institute mit unbeschränkter Lehr-

) Vergl. die oben erläuterten Regulae im Inst. soc. Jes. Vol. II.
sq.
) M. s. vorzüglich Scheidler's angef. Schrift.

und Lern- [illegible] heit, [illegible] en in Bezug [illegible]
Lehrbücher, [illegible] curse, [illegible] sen; freie [illegible]
perschaften, [illegible] n höchster [illegible] ck die Wissenschaft [illegible]
zwar die [illegible] willen, ohne unmittelbare [illegible]
sicht auf prakt[illegible] [illegible] Nützlichkeit derselben; [illegible]
für die freie [illegible] höchsten Angelegenheiten
der Menschheit; kurz [illegible] ie zwar in ihrer äußeren [illegible]
fassung vom Staate [illegible] m Bezug auf ihre innere [illegible]
tung und ihren [illegible] aft, aber völlig frei und [illegible]
hängig sind, und [illegible] dot a [illegible] en, als das der [illegible]
der Denkgesetze. [illegible] e Institu[illegible] äußere Haltung und [illegible]
Staate haben, so [illegible] der Staat die Resultate der [illegible]
senschaftlichen Forschu[illegible] zu seiner zeitgemäßen [illegible]
Ein Gleiches thut die [illegible] Die innere freie Verfassung [illegible]
Universitäten hängt mit d[illegible] ste des Protestantismus so [illegible]
zusammen, daß dieser ohne je[illegible] umgekehrt jene ohne diesen [illegible]
für die Dauer bestehen kann. Der Bannstrahl, welchen die [illegible]
ration gegen das freie oder vernünftige Wissen, überhaupt gegen [illegible]
freien Vernunftgebrauch schleuderte, traf daher zugleich auch die [illegible]
versitäten und den Protestantismus in den wesentlichen Lebens[illegible]
Auch sah der Jesuitismus nur zu gut ein, daß, so lange die [illegible]
sitäten, diese Pflanzschulen des freien vernünftigen Wissens und [illegible]
Protestantismus gegen jeden Zwang auf dem Gebiete der [illegible]
und des Glaubens, in alter Kraft bestehen blieben, die [illegible]
der Vernunft durch den blinden Kirchenglauben nicht gelingen [illegible]
Darum wurde der Hauptangriff im Kampfe für Obscurantismus [illegible]
Romanismus gegen die Universitäten gerichtet, die zwar der [illegible]
tion schon deshalb schuldig waren, weil aus ihnen die Reformation —
dieser zweite Abfall von Gott, wie man sie nannte — [illegible]
gen war; die man aber auch noch als den eigentlichen Heerd [illegible]
litischen Revolutionen und aller staatsgefährlichen Lehren [illegible]
und zu verdächtigen suchte. Daß auch von protestantischer [illegible]
gen dieselben Anklagen erhoben wurden, beweis't nur wieder, [illegible]
monisch die Jesuiten auch hier wieder zusammenwirkten. Die [illegible]
Anhänger Roms nahmen von diesem Kampfe gegen die [illegible]
auch wohl Veranlassung, den Endzweck desselben unumwunden [illegible]
zusprechen, wie es z. B. in den Wiener Jahrbüchern bei [illegible]
der Diesterweg'schen Reformvorschläge geschah[100]), indem [illegible]
für ungenügend erklärte, und sich Rettung nur versprach von der [illegible]
rückführung des höheren Unterrichts auf die Einheit der Lehre [illegible]
des christlichen Glaubens, wie sie vor der Reformation
in Deutschland bestand, d. h. mit anderen Worten, von [illegible]
Einführung des jesuitischen Studienplanes. [illegible]
umwundener erklärt Theiner[101]) die Reformation für das [illegible]

100) M. s. Scheidler a. a. O. S. 96 flg.
101) a. a. O. S. 82.

volutionären Zerstörung und den Jesuitismus
erhaltenden conservativen Princip. „Dem Bunde
nacheben," sagt er, „folgte die Gesellschaft der Je-
Beide mußten sich nun auf offenem Felde, und werden
auch messen; denn beide sind seit dieser Zeit als zwei
dige Principe in die Geschichte und das Leben einge-
meine das revolutionär-zerstörende und das ver-
conservative Princip in der neueren christlichen Gesell-
Besser als mit dieser Stelle können wir wohl nicht die
fühete Behauptung belegen, daß das Restaurations-
Staate, in der Kirche und Schule selbst nach der offe-
ung der jesuitischen Partei in Wahrheit der Jesuitis-
Und wie weit dieser bereits vorwärts geschritten, wie kräf-
den und wie sehr er sich überzeugt hält, daß die Refor-
— was dem Jesuitismus stets identisch ist — die Revo-
zu Ende sei, spricht derselbe Theiner aus, indem er
Die Gegenwart schreitet mit Riesenschritten dem feierlichen
ntgegen, wo der ewige Richterspruch der Gottheit sich für
nd den alleinigen Fortbestand des einen oder anderen
eichneten Principe in der Weltgeschichte aussprechen wird."
rn Hoffnung eines für den Jesuitismus erfolgenden Spru-
r, wie wir oben gehört haben, den Protestantismus vor-
reits untergegangenes Meteor. Mehr aber, als
tstellerischen Belege, sprechen die neuesten Thatsa-
lhein, in Polen, in Belgien, Frankreich, in der Schweiz,
. s. w. die großen Fortschritte des Jesuitismus aus, der
kann, in so kurzer Zeit, seit welcher er wieder offen das
nd die Fahne ergriffen hat, die verderblichen Früchte der
verheert, die Toleranz, diesen garstigen und Rom so ge-
indwurm, erwürgt, den häuslichen Frieden in unzähligen
stört, oder, um in seiner Sprache zu reden, die Lauig-
uben, welche eheliche Verbindungen oder vielmehr sünd-
bmate mit Ketzern oder, was dasselbe besagt, mit Heiden
und die Ketzerbrut — „die zweischlächtigen Bastarde" —
zum Glaubenseifer angefacht, die Grundpfeiler des Frie-
aben und es überhaupt fast dahin gebracht zu haben, daß
h von ihm bekämpfte Revolution in eine neue und die
in einen dritten „Sündenfall" umzuschlagen droht!
Schluß. Wenn der Umfang dieses Aufsatzes größer geworden,
nlage dieses Werkes zu gestatten scheint; so wird dieses in
eit des behandelten Gegenstandes hinlängliche Entschuldi-
. In je mannigfaltigeren Organen und Weisen nämlich die
Jesu thätig ist, sich geltend zu machen, und je kräfti-
s Endziele: Roms Herrschaft auf den Trüm-
zerstörten Reformation im alten Glanze wie-
stellen, auf den Ruinen der Civilisation das

Reich der Finsterniß und des Aberglaubens zu begründen und sie die Zeit der Barbarei, der Inquisition und Autodafés wieder herbeizuführen entgegenstrebt: desto nothwendiger schien es uns, diesen Orden, den man häufig aus Unkenntniß für gefahrlos hält, in seiner wahren Gestalt darzustellen, und das künstliche Gewebe des Jesuitismus, womit er Staat, Kirche und Schule neuerdings umschlungen hat, vor den Augen der Leser zu entfalten, um dadurch auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welcher die Gegenwart schwebt. Diese Gefahr ist in der That sehr dringend. Mit der alten gewandten Taktik rückt das Heer der Jesuiten auch gegen Deutschland an; schon hat es sich der Hauptstadt der treuherzigen Tyroler bemächtigt, und Baiern, durch Spione bearbeitet, ist dem Falle nahe, ja in Wahrheit als unterjocht zu betrachten. Der Hauptschlag ist gegen den Protestantismus und seine Fundamente, die freie bürgerliche Verfassung, die Freiheit des Gewissens und die freie wissenschaftliche Forschung gerichtet. Wie die Staaten Europas durch Zertrümmerung der Universalmonarchie Napoleon's ihre ehemalige Selbstständigkeit und Macht wieder errungen haben; so will auch Rom durch die Vernichtung der Reformation seine alte Macht und Herrschaft wieder erklimpfen und seinen Sieg in dem Lande feiern, in welchem die Revolution gegen die legitime Kirchengewalt ausgebrochen war, und sich ihre Niederlage erlitten hatte. Und wie der Jesuitenorden einst gegen den Protestantismus errichtet wurde, so soll derselbe seine Wiederstehung durch die Besiegung des Protestantismus verherrlichen. Rom hat sich lange und ernstlich zu diesem Kampfe gerüstet, in welchem es sich jetzt um die Behauptung der Reformation handelt, wie es einst um die Erlangung derselben zu thun war, und nicht ohne Ursache gegen jeden Frieden mit der Reformation, gegen jeden Fortschritt der Civilisation protestirt; denn es kann und wird nie eine andere Kirche neben sich anerkennen. Aber es wird auch Deutschland gerüstet und bereit finden, mit gewohntem Muthe seine errungenen Nationalkleinodien gegen jeden Angriff zu vertheidigen.

Uebrigens glauben wir, durch die gegebene Darstellung der Jesuiten und des Jesuitismus auch den Weg, dem letzteren entgegenzuwirken, deutlich bezeichnet, so wie zur Aufhellung der neuesten kirchlichen Wirren beigetragen und das Ziel angedeutet zu haben, zu welchem das System der Restauration in seiner consequenten Verfolgung nothwendig führt.

S. Jordan.

Jaup (Heinrich Karl), Sohn des 1806 verstorbenen Geheimenrathes, Vicecanzlers der Universität Giesen und Professors des Rechts, Dr. Helfrich Bernhard Jaup, geboren zu Giesen am 27. September 1781, widmete sich von 1798 bis 1801 auf der dortigen Universität den Rechtswissenschaften, besuchte zu seiner weiteren Ausbildung im deutschen Staatsrechte, vom September 1801 bis Mai 180

und, von 1802 bis 1803, Göttingen, promovirte
ssen und eröffnete daselbst noch im nämlichen Jahre als
seine akademischen Vorlesungen. Er wurde 1804 außer-
1806 ordentlichen Professor der Rechte; einen zweimaligen
il und einen Ruf nach Göttingen hatte er abgelehnt.
in Gießen bis 1815, wo er ganz unerwartet durch das
s damaligen Großherzogs Ludewig I. und dessen Ministers,
n Lichtenberg, nach Darmstadt berufen und zum geheimen
el dem Staatsministerium ernannt wurde. Die Organi-
ersten Staatsbehörde von 1821 theilte ihn dem Minister-
nt der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, so
constituirten Staatsrathe zu, nachdem schon 1820 der
heimen Referendäre in den Titel „geheimer Staatsrath"
worden war. Im Jahre 1824 wurde Jaup von den Mi-
en dispensirt, um an der Spitze der Gesetzgebungscom-
stehen, welche Stelle er jedoch 1828 auf seinen Wunsch
äsidium des in Darmstadt befindlichen provisorischen Cas-
- Revisionsgerichtshofes für die Provinz Rheinhessen ver-
terwartet wurde 1832 durch Ordonnanz dieser Gerichtshof
ab die Summe seiner bisherigen Functionen, so wie einige
Oberappellationsgerichte in Darmstadt beigelegt, welches von
ppellations- und Cassationsgericht hieß. Dieses Ereigniß
weigend den factischen Austritt Jaup's aus dem Staats-
l. Aber — wie eine biographische Skizze Jaup's in der
das Vaterland" 1833 schön sagte — „fast in dem-
iblicke berief ihn ein hoher Souverän, die öffentliche Mei-
schönsten Dienste für das gemeine Wesen." Jaup wurde
der Stadt Friedberg für den im December 1832 neu
tenden großherzoglich hessischen Landtag. Es war ein
ier Kräfte und Fähigkeiten, noch voll Lenzeshoffnung und
s Gedeihens. Jaup, von der Kammer unter die sechs
zum Präsidium erwählt, wurde von der Staatsregierung
kam aber als Präsident an die Spitze des zweiten (Ge-
Ausschusses. Am 2. November 1833 erfolgte die Auf-
Landtages und fast unmittelbar folgte ihr die Pensioni-
gen Abgeordneten, in welchen das Staatsministerium seine
n Gegner zu finden geglaubt hatte; darunter Jaup's.
chsten Landtag (1834) als Abgeordneter wiedergewählt, er-
t den hierzu erforderlichen Urlaub der Staatsbehörde. Ge-
er Stadt Darmstadt ist Jaup seit 1831. Im nämlichen
ligte er sich bei der Schöpfung einer bürgerlichen Lesegesell-
armstadt und nahm 1832 eifrig Theil an der Stiftung
s für Verbesserung des Zustandes der Israeliten, als des-
ial-) Präsident er zugleich von 1833 bis 1836 thätig war.
die äußersten, allgemeinsten Umrisse eines Lebens, welches
näheren Beschauung werth ist, theils in seiner Bildungs-

weise, theils in seinen Bestrebungen, theils in seinen E
Publicist nach Abstammung und Studium, sein Jünglinge
Regensburgs alter Glorie sonnend, dem praktischen dipl
Leben durch Vaters Beispiel und Lehre nicht fremd, entwickelt
in sich die tüchtige Kenntniß und Gediegenheit mit „W
Blick.“ Gern dem Gemeinnützigen zugewendet, dem Z
war ihm, als akademischem Lehrer, als Staatsmann und als
netem das klare deutliche Wort — deutlich an Inhalt und
sprache — immer viel werth. Von dieser zunächst praktischen
pulären Richtung war Folge oder vielleicht auch Mitursache
ser Mangel an theoretischer philosophischer Bildung oder an
Werthschätzung derselben. Eine gleichzeitige Nichtwerthschätzun
storischen juristischen Schule fand ebenfalls Statt, ohne aus
erwähnten Quelle abgeleitet werden zu müssen. Immer im
schen Gebiete, waren doch seine Stellungen und Beschäftigung
die mannigfaltigsten, hauptsächlich in seiner ministeriellen
Organisationen neuer Landestheile, Bundestagsverhandlungen
hältnisse der Standesherren waren die Hauptrubriken. Ihm
damals eine freundlichere Behandlung der Letzteren von Seite
nisteriums zu danken gehabt haben; auch vermittelte er zuerst
gemeintes, gutgesinntes Anschließen derselben an die Staats
namentlich durch einen mit dem verstorbenen edlen Grafen von
Laubach (181⅔) mündlich verhandelten Vertrag und durch
nem Referate, nach Verhandlung mit standesherrlichen Com
zu Stande gekommene Declaration über die Verhältnisse der
herren vom 17. Februar 1820.

Fragen wir nach den Gesinnungen, welche Jaup zu
zu anderen Arbeiten brachte, so bleiben wir nicht lange zweifel
über. Die Arbeiten selbst — also die That — predigen
sind großentheils zu erkennen aus dem in seinem Referat
nen großherzoglich hessischen Besitznahmepatente Rh
sens vom 8. Juli 1816, einem warmen, freisinnigen A
die neuen Staatsbürger. Aus seiner Feder endstand die G
folgeweise die Militär-) Dienstpragmatik zum Schutze
nisterielle Willkür. Eben so trug er im Ministerium und
Landtage von 1821 als Regierungscommissär bei den St
Gemeindeordnung vor, welche freisinniger ist, als die m
deren, was Wahlen der Gemeindevorstände durch alle Ortsb
Vertheilung der Umlagen auch auf Forensen betrifft — und
lange, nicht mehr durchzuführen wäre. Vorzugsweise unter
Alles, was zur Entfernung der Feudallasten diente,
des Großherzogs Ludewig I. wohlerkennend den Werth des
des und Bodens, und geleitet von der (conservativen) Rücksicht
den Landleuten nicht mehr Befreiung von Zehnten, Frohnen
renten u. s. w. angeboten werden kann, Aufwiegelung
unmöglich ist. Dafür wirkte er noch in der

Antrag und
[illegible] 1834 [illegible] 18[illegible]
[illegible] und, nicht ohn[illegible]
[illegible] heilsames Gesetz ver[illegible]
[illegible] so vorzüglich war stet[illegible] der Jaup Vorliebe (und
[illegible] die französischen R[illegible]rsinstitutionen. Er lehrte
[illegible]ches Recht in Giesen; er suchte schon 1809, durch Conferen-
[illegible] nassauischen und primatischen Commissarien, im Auftrage der
[illegible]gierung, für Verpflanzung des Guten in diesen Institutionen
[illegible]ßherzogthum zu wirken. Auch das Besitznahmepatent Rhein-
[illegible] (s. oben) spricht dafür. Auf seinen Vortrag wurden die
[illegible]ge künftiger Justizorganisation vom 1. December 1817 erlas-
[illegible]nd wenn er sich auf dem Landtage von 183[illegible] als Abgeordneter
[illegible] consequentere und entschiedenere Durchführung von Oeffentlichkeit,
[illegible]lichkeit, in der Regel Richter-Collegien und Geschworenenge-
[illegible]ussprach, so durfte er, auf ironischen Vorhalt dieses scheinbaren
[illegible]pruchs durch den Regierungscommissär, geheimen Staatsrath
[illegible], mit sehr passender, stolzer Bescheidenheit antworten: „Ich ge-
[illegible]n, nicht zu denjenigen zu gehören, die in 15 Jahren nichts
[illegible] und nichts vergessen haben." Von 1816 bis 1821 war Jaup
[illegible]t im Ministerium in fast allen Angelegenheiten aus Rheinhes-
[illegible]nd er erhielt aufrecht und pflegte die rheinhessischen Institutio-
[illegible]it Vorliebe und mit Erfolg.

[illegible]m Inneren suchte Jaup gesetzlich und freisinnig zu handeln. Man
[illegible] daß man unter dem Ministerium Lichtenberg lange von Land-
[illegible] nichts wissen wollte; daß Jaup aber die bestimmteren Zusa-
[illegible]rchsetzte. v. Grolman, dessen Berufung 1817 zur Gesetzge-
[illegible]ommission von Giesen nach Darmstadt Jaup veranlaßt hatte,
[illegible]319 an die Spitze des Ministeriums. Jaup schloß sich ihm an,
[illegible] da v. Grolman eine weise Verfassung, ähnlich den anderen
[illegible]tschen Staaten, beabsichtigte, und Jaup übernahm, eine solche
[illegible]ungsurkunde zu entwerfen. v. Grolman aber, bewogen durch
[illegible] Einflüsse, wandte sich bald von seinen liberalen Vorsätzen wie-
[illegible] und schuf das bekannte Märzedict. (Vergl. den Art. Hes-
[illegible] Großherzogthum.) Dieses aber legte den Grund zu den folgen-
[illegible]ißverhältnissen.

[illegible]aup war wohl immer für eine constitutionell-beschränkte
[illegible]onarchie mit den erforderlichen Garantieen für
[illegible]sfreiheit und Volksglück. Dabei war immer sein Ge-
[illegible] sein Mark und Kern ächt deutsch. Dem that und thut
[illegible]icht Abtrag seine literarische Wirksamkeit von 1808 bis 1811 zu
[illegible]n des damals auf dem europäischen Continente vorherrschenden
[illegible]isten-Systems und seine Vorliebe für Napoleon, den Geistvollen,
[illegible]en und Antifeudalisten. Jaup war in der Idee gewiß
[illegible] zuerst Deutscher, aber auf publicistischem Boden
[illegible] Hesse, und für die deutschen Unitarier, namentlich noch beim

Beginne des Landtages von 1833, noch gut zu [illegible]. In der ersten Hinsicht äußerte er, als von der Besetzung [illegible] königlich preußische Truppen (nach dem Frankfurter [illegible] in der zweiten Kammer die Rede war: „In allen Beziehungen Großherzogthums zum deutschen Bunde denke ich zuerst Großherzogthum und an das Interesse, welches die Würde des Großherzogthums und die Würde und Souveränetät [illegible] trifft." Jaup scheint in diesen Beziehungen die Unabhängigkeit großen Staate für möglich gehalten zu haben bei kleinen, was die Natur der Sache versagt, ersetzbar durch engen [illegible] mehrerer kleinen Länder. Man erinnert sich noch der [illegible] ihn entstandenen und gepflogenen Bemühungen der beiden [illegible] der Bildung der deutschen Bundesarmee ihre zwei Contingente Armeecorps vereinigt zu sehen. Es ist begreiflich, daß, wo diese Gesinnungen bisweilen bei der exaltirteren Partei anstieß, auch dadurch nicht von der andern Seite her Dank erhielt, wohl niemals gegen seine Ueberzeugung zu verdienen [illegible] Namentlich konnte sein Particularpatriotismus mit den Ansich großen deutschen Mächte unmöglich sehr Hand in Hand geh Fürst M. benutzte seine persönliche Anwesenheit in Darmstadt 1824, um den Großherzog zu bitten, Jaup einen andern [illegible] kreis zu geben. Das geschah denn auch, wie oben bemerkt

Wie die Ablösung des Grundes und Bodens von Lasten terielle Angel von Jaup's Wirksamkeit, so die Befreiung [illegible] der ideelle, namentlich auf dem Landtage von 1833. In ersten Sitzungen desselben stellte er einen Antrag, „die gesetz freiheit betreffend," hielt dann bei der Discussion, zu [illegible] selben, einen glänzenden Vortrag und kam bei jedem Art der Entschiedenheit und Beharrlichkeit eines Cato Censor mehr Anticensor, auf dieses sein Lieblingsthema zurück.

Was weiter Jaup's landständische Wirksamkeit betrifft, man ihn regelmäßig an den wichtigeren Discussionen, immer selbstständigen und freisinnigen Geiste, Theil nehmen. Bei ihm liebe Gemeindeordnung vertheidigte er gegen mehrere [illegible] ordneten ausgehende Verballhornisirungen — gegen Zeugn mediocren und philisterhaften Geistes. Bei der Urlaubsfrage sionärs als Landtagsabgeordneter nahm er die entschiedenere sprach für freisinnige Maßregeln in Betreff der Controle [illegible] schen Meinungen der Studirenden; erklärte sich gegen das der Staatsregierung bei des Rectors Weidig (erster) Verhaftun mer 1833) und die dabei Statt gehabte Verletzung der Verfassungs war für die Abänderung mehrerer, mit einer fortgeschritte nicht mehr im Einklange stehenden Bestimmungen der Verfa kunde (Art. 60, 81, drittter Absatz) u. s. w. Die höchst Discussion über den Antrag mehrerer Abgeordneten auf Erfü Artikels 103 der Verfassungsurkunde („Für das ganze Großher

...liches Gese... ...afa
...rfahren in ... ...
...seine schon oben erwähnten
Gesetzgebung geist- und ...
...chterstatter und dann auch ...
...er auch gegen persönliche ...
gegen den Regierungscon...
Bezug auf Jaup's Thätigkeit als ...
...sion und dahin Bezügig... Jaup that es mit
...). der 2. K. der Landst. de... ...ssh. Hessen. ...coue v.
... S. 254 ff. 414 ff.) Als ...tglied des ...ten Aus-
...lligt bei den Berathungen über mehrere v... Abgeordne-
...Anträge wegen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832,
...sich mit dem Abgeordneten Höpfner zu einem Specialvo-
...s das entschiedenere in dieser Sache war und dahin ging,
...chlüsse die Verfassung des Großherzogthums formell und
...etzten. Und als einer der Antragsteller die Erledigung
...s am 14. Juni 1833 in Erinnerung brachte, sprach
...er darüber dann Statt gehabten Discussion, sich unum-
...n aus: „er theile ganz vollkommen die Ansicht, daß die
...ürde der Kammer es erheische, über die gestellten Anträge
...nd eine Weise auszusprechen, ehe sie von ihrem Ausga-
...ngsrechte in allen nicht eilenden Sachen Gebrauch mache"
...cht, welche von Seiten der damaligen Majorität große
...fand, aber von der Minorität eben so sehr bestritten wurde.
...der Discussion über den von der Staatsregierung damals
...usbau des großherzoglichen Residenzschlosses in Darmstadt —
...bei der Abstimmung bedeutende Stimmenmajoritäten er-
...tte Jaup ein Amendement gestellt, welches die Vorlage
...entwurfs in jener Beziehung zu weiterer Berathung
... nicht undeutlich den Weg zu einer Annahme der Pro-
...h in sichernderen Formen, bahnte. Dieses Amendement
...bei der Abstimmung angenommen. Hiermit stand in Ver-
...Ereigniß, welches nicht nur dem damaligen Abgeordneten
...einer leidenschaftlichen Diatribe: „Der Liberalismus auf
...digen Landtage von 1833," Anlaß gab, gegen die Majo-
...andtags mit unverdienten Vorwürfen loszurücken, sondern
... in späterer Zeit in den Zeitungsspalten (z. B. in der Leipz.
... vom 2. Nov. 1838) unter der Firma: „dem Staats-
...litische Concessionen gegen Geldbewilligungen angesonnen
...auftauchte. Dieses das Ereigniß: — Die Stände waren
...chs Monate lang versammelt, ohne Erfolg, ohne Aus-
...it immer größerer Wahrscheinlichkeit gänzlichen Zerwürf-
... proponirte Schloßbau, vom Regenten sehr gewünscht, aber
... in der Kammer unterliegend, war gerade in der Ver-
Da *machte Jaup noch einen Versuch*, ein freundliches Ver-

hältniß zwischen Staatsregierung und Kammermajorität zu begründen, ging im Auftrage mehrerer Collegen (worunter Höpfner und v. Hogern) zum damaligen Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann, bot ihm seiner und seiner Collegen Mitwirkung und Einfluß an für den gewünschten Schloßbau, wenn auch nicht im projectirten Umfange, falls man ihnen die Versicherung gebe, daß man 1) freie Presse gewähren wolle, so weit es die Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Bunde gestatten, und 2) den Artikel 103 der Verfassungsurkunde (vergl. oben) ausführen wolle, mit Zugrundelegung der französischen Gesetzgebung. v. Hofmann, der nach seinen Verhältnissen selbst nur weiter berichten konnte, nahm die Vorschläge sehr freundlich und willkommen auf, aber sie blieben dennoch ohne allen Erfolg und ohne Erwiederung. Der nachher über den Schloßbau in die zweite Kammer gebrachte Gesetzesentwurf blieb ohne Bericht. Später erfolgte die Kammerauflösung.

Es ist oben gesagt worden, auf welche Veranlassung hin Jaup beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten außer Thätigkeit kam (1824). Der Aufhebung des provisorischen Cassations- und Revisionsgerichtshofes für Rheinhessen (1832) — einer Maßregel, welche auch ihrer Constitutionalität nach damals sehr bestritten ward und von welcher Jaup, der Präsident des Hofes, durch die Aufhebungsordonnanz im Regierungsblatte die erste Kunde erhielt! — ging voraus, daß dieser Hof sich beinahe praktisch für den Grundsatz entschieden hatte: es sei der Richter berufen, zu untersuchen, ob das Gesetz, das er anwenden solle, verfassungsmäßig erlassen sei. Jaup war ein Mitglied der abgestimmten Minorität hierbei gewesen.

In Jaup's völlige Pensionirung folgte ihm außer der Achtung aller Besseren für sein redliches landständisches Wirken und der Hoffnung, ihn doch noch einmal in den Staatsdienst zurückkehren zu sehen, nur eins: — ein Proceß, den er gegen den großherzoglich hessischen Centralfiscus unternehmen mußte, weil bei Regulirung seines Pensionsgehaltes 500 Fl. nicht berücksichtigt worden waren, deren Berücksichtigung er in Anspruch nehmen zu können glaubte. Der Proceß ist gegenwärtig in der Appellationsinstanz anhängig.

Im Jahre 1832 wollte ein deutscher Fürst Jaup an die Spitze der Staatsverwaltung seines Landes stellen, aber Jaup lehnte es ab, weil er glaubte, zu Hause noch nützen zu können. Wohl in Folge seiner hohen Stellung im Staatsdienste und seines hierdurch, so wie durch seine Popularität und Thätigkeit geübten Einflusses richteten sich auf Jaup hauptsächlich, besonders seit 1832, der Haß der Reaction. So in dem schon erwähnten Schacht'schen Pamphlete und im „hessischen Volksfreunde," einem wüthigen, gehässig-persönlichen Zeitungsblatte, was 1833 in Darmstadt erschien.

Jaup ist der Verfasser einer Anzahl größerer und kleinerer Productionen, theils im Auftrag der Staatsregierung gelegentlich von Ver-

ocesſen, theil
von Crome u
ir Staatsrecht, Politik und
– 1811) und eine Fortſetz
ropa" (1813). „Der Sta
e Zeitung für deutſche Bu
," ward von Jaup 1826 und 1827
tariſchen Unternehmungen n Jaup au
iſchen Gegenſtänden vielfach thätig. J
nicht mehr ſchriftſtellert. Dieſes rührt zum Theile von ſeinem
egen die Cenſur her. Unter dieſer will er nichts ſchreiben,
chts für die Regierung, wie er mitunter ohne Cenſur gethan.
wandt, wie Jaup mit der Feder iſt, ſollte dieſer Umſtand ihm
ht ſo viel anhaben. Außerdem nähme der Raum von mehr
Bogen gewiß ſchätzbare Beiträge zur Geſchichte ſeiner Zeit, und
ch nur ſeines Einzelvaterlandes Heſſen auf.

agegen iſt Jaup's Thätigkeit, wo es zu rathen und zu helfen,
anzuregen und weiter zu leiten, wo es Thränen zu trocknen
: Entſchiedenheit, ruhiger Erwägung, ſicherer Klarheit und zugleich
bewandtheit, welche den alten Diplomaten verräth, einzuſchreiten
vollſtem Maße anzuerkennen. Einzelne Zweige dieſer Thätig-
nden ſchon vorhin erwähnt. Dazu traten noch: Jaup's An-
e der Unterſtützung der Polen, an dem Darmſtädter Eiſen-
nité und an einer Anzahl gemeinnütziger Anſtalten aller Art.
, Bürger- und Menſchenfreund, blieb ihm nichts von
einen Aemtern, als das eines Gemeinderaths, ein Amt alſo,
n Bürgerentſchluß gab und kein anderer Entſchluß ihm neh-
nn.

s Landtagsabgeordneter war Jaup der beſte Redner der bei-
eren Provinzen und nach Aull der beſte Redner der Kammer,
nan zunächſt genaue Vorbereitung, Gedrängtheit des Vor-
Klarheit, gegliederte Anordnung, reiche Fülle des Materi-
ſprechende Männlichkeit und bereite Replik beſonders dabei im
at.

aup ſteht noch im rüſtigſten Lebensalter. Wohlhabenheit und
e Familienverhältniſſe ſeit 34 Jahren feſtigen ſeinen Körper
ohl länger, als es Anderen geſchieht. Alſo gebe man die Hoff-
nicht auf, ihn noch einmal als Staatsdiener thätig zu ſehen,
mer des Staates, an dem er mit ſo viel perſönlicher Liebe
Noch am 9. Januar 1839 nannte der Abgeordnete Glaubrecht
: Discuſſion des definitiven Rechenſchaftsberichtes von 1833
35 Jaup's Namen, mit Ruhm für ihn, aber mit Tadel
: Verwaltung, die ihn und andere Arbeitsrüſtige innerhalb
eriode penſionirt hatte. Die anweſenden Regierungscommiſſäre,
enen der Finanzminiſter, Freiherr von Hofmann, ſagten nichts
l.

Jordan (Sylveſter), or[illegible] burg, ward zu Omes, einem [illegible] gen Weiler, zwei Stunden [illegible] Innspruck, der Hauptſtadt [illegible] am 30. December 1792 gebo[illegible] ein Vater, Matthias Jord[illegible] war ein dürftiger, aber redli[illegible]puhmacher und ſeine Mutter [illegible] eine geborene Jordan, ei[illegible]ndte des bekannten Peter J[illegible] zu Oberberfuß. Seine [illegible]tern, des Leſens und Schreibens [illegible] konnten ihm, dem Jüngſten unter [illegible]cht Kindern, außer einem d[illegible] Religionsunterrichte keine [illegible]itere ziehung geben. In ſeinem [illegible] ten Jahre beſuchte er ei[illegible]n [illegible]nter hindurch die ſchlecht eingeri[illegible] Dorfſchule zu Arams, in [illegible]r er nicht einmal das Leſen [illegible] konnte, da er außer der [illegible]t häusliche Arbeiten verrichten muß[illegible] Mit der Hülfe ſeines [illegible]rs alois und der Kunden ſeines [illegible] die er bat, ihm Buchſ[illegible]n [illegible]hreiben, brachte er es jedoch im [illegible] laufe des folgenden m[illegible] ſo [illegible]it, daß er ſeinen Eltern die Evangelien ohne Anſtoß vorleſen konnte, und auch aus Büchern und Schrif[illegible] ten abzuſchreiben im Stande war. Aufgemuntert im Leſen und Schrei[illegible] ben wurde er beſonders durch ſeinen väterlichen Oheim, Franz, [illegible] unter dem Namen Schuſter Franz als ein ſehr beliebter Volks[illegible] dichter bekannt war. In ſein[illegible] neunten Jahre wurde Jordan [illegible] Erlernung des Schuhmacherhandw[illegible]s angehalten, welches er auch [illegible] ſtändig ausgelernt hatte. Nebenher mußte er alle Arten ländlicher [illegible] Arbeiten, ſelbſt die ſchmutzigſten und ſchwerſten nicht ausgenommen, [illegible] verrichten, und ſogar um Tagelohn dreſchen und Flachs brechen. [illegible] bei erhielt er karge Koſt. Häuslicher Zwiſt erhöhte zu dem noch ſein [illegible] hartes Loos. Denn nicht ſelten wurde er nach einer mühevollen [illegible] che am Sonntage von ſeinem durch Getränke erhitzten Vater ſamt [illegible] der Mutter und den Geſchwiſtern mißhandelt oder gar zur Flucht [illegible] nöthigt. Sein Vater verdient jedoch Entſchuldigung; er kränkte [illegible] lich ſeit ſeiner frühen Jugend und wurde meiſtens von böſen Menſch[illegible] aufgehetzt. Er trank höchſtens an Sonntagen, war nie betrunken [illegible] im Uebrigen für ſeine Familie ſehr beſorgt. Durch dieſe häusl[illegible] Mißverhältniſſe wurde Jordan in ſich gekehrt, zur Schwermuth [illegible] ſtimmt, in ſeinen Gefühlen ſeltſam angeregt und zum Nachd[illegible] über die Pflichten eines Hausvaters veranlaßt, wozu ihn die [illegible] der Evangelien und Legenden hinreichend vorbereitet hatte. Oft [illegible] er dem Vater wegen der Zwiſtigkeiten Vorwürfe und wurde [illegible] dieſem als Disputirer, an dem ein Advocat verloren gegangen [illegible] jedoch ohne Zürnen geſcholten. Jordan kannte daher auch keine [illegible] liche Jugend. Der häusliche Unfriede weckte in ihm die Sehn[illegible] nach dem Gegentheile, dem häuslichen Frieden. Dadurch [illegible] gewohnt, ſich bei jeder Sache ſtets das ihr Entgegengeſetzte vorzu[illegible] was für ſeine ganze nachherige Ausbildung von wohlthätigen [illegible] war. Denn die Häßlichkeit des Laſters lehrte [illegible] ben ſo die Tu[illegible] lieben, als die Schönheit der Tugend das Laſter [illegible]n. Darum [illegible] ihm ſpäter jede Lectüre zur Quelle der [illegible]r Erbauung.

n vom Gegensatze auf den Gegensatz führte ihn auch zum
Die Musik, zumal die fröhliche, stimmte ihn nämlich stets
holie um, und wie er dieser gern nachhing, so liebte er
usik. Er lernte deshalb auf einer Querpfeife (Schwö-
einige Tänze spielen. Sein Vater, darüber aufgebracht,
ußer Stande, ihn vom Spiele abzuhalten, verklagte ihn
dem nach Omes zur Einsammlung der österlichen Commu-
gekommenen Hülfspriester Franz Hirn, der dann im zor-
zu Jordan sagte: „Wie, du willst dir die Hölle
in?" Die Hölle rief in Jordan's Vorstellung den Him-
und aus war es mit dem geliebten Spiele! Von nun an
's Denken und Trachten lediglich dahin, sich den Himmel
und einst unter dem Heere der Heiligen ebenfalls mit
enscheine zu glänzen. Jordan wurde ein Frömmler, jedoch
Sinne, und war nun fest entschlossen, denselben Weg der
Selbstkasteiung und der geduldigen Ertragung aller Müh-
inzuschlagen, welchen die Heiligen, wie er aus deren Le-
te, einst gewählt hatten. Er weilte oft in einsamen Wäl-
vor dem Bilde der Jungfrau Maria, deren Gunst und
orzüglich zu erwerben suchte, sich bis auf's Blut zu geißeln.
gte ihm jedoch nicht; er wollte in ein noch engeres Ver-
Gott treten, das er in dem Priesterstande, nach seiner Vor-
demselben, zu finden glaubte. Er entschloß sich deshalb
en und machte dieses Vorhaben zuerst seinem Pfarrer und
genannten Franz Hirn bekannt, welcher ihn hierin
nachher auch thätig unterstützte. Der Supernumerarprie-
n zu Arams gab ihm, nachdem er seines Vaters Einwil-
ten hatte, den ersten deutschen und lateinischen Unterricht,
nn der Priester Holzmann zu Oberberfuß fortsetzte,
sich täglich (eine Stunde weit) meist barfuß verfügte. Ein
heimlich gemachter Versuch, in dem Capucinerkloster zu
der in dem Cistercienserkloster in Wiltau aufgenommen
blieb ohne Erfolg. Viel hatte Jordan während dieser Zeit
Vater zu leiden, dem die Leute riethen, ihn, da er kein
ätte, vom Studiren abzuhalten, bis er im Herbste 1806
sium zu Innspruck bezog. Zuerst lebte er lediglich von den
gen wohlthätiger Familien, bis er im Stande war, durch
icht sich selbst den Lebensunterhalt zu erwerben. Er machte
tudien so ausgezeichnete Fortschritte, daß er fast immer
Platz unter seinen Mitschülern einnahm. Jordan war Au-
Insurrectionsscenen im Jahre 1809, worüber er einst in
hrlichen Biographie noch unbekannte Notizen geben wird.
n gewöhnlichen Studien betrieb er mit vorzüglichem Eifer
che Sprache, in welcher er später Privatunterricht ertheilte.
sche Sprache suchte er ohne fremde Hülfe zu erlernen.
chtsübungen setzte er zwar auch noch in Innspruck fort,

als aber sein Verstand sich in [illegible] begann er [illegible]
Wahrheit einzelner kirchlicher [illegible] zu zweifeln, [illegible]
Beichtiger selbst durch ihre verkehrte Belehrung Veranlassung [illegible]
Der Zweifel veranlaßte Forschung, und diese führte zu [illegible]
sichten, die jedoch seiner r[illegible]sen Gemüthsstimmung [illegible]
bruch thaten. Ein von [illegible] ter und bei einer Feierlichkeit [illegible]
getragener Aufsatz: „C[illegible]rus und Sokrates, eine Parallele," [illegible]
zuerst das Mißfallen und den [illegible] der Priester zu, die [illegible]
Folge desto abgeneigter wurden, je freisinniger er sich über [illegible]
gegenstände äußerte. Er war allmälig in seinen religiösen [illegible]
so weit gekommen, daß er die Unmöglichkeit einsah, sich dem [illegible]
stande zu widmen. Als daher in Innspruck die Universität [illegible]
wurde, und nur eine theologische Schule blieb, sah er sich [illegible]
Innspruck zu verlassen, wo er nur Theologie hätte studiren [illegible]
Er ging deshalb (1811) nach München, um es dort möglich [illegible]
chen, die Universität Landshut einst zu beziehen. In München, [illegible]
er an Caj. v. Weiller einen Freund fand, der nachher [illegible]
philosophischen Studien großen Einfluß ausübte, vollendete er den [illegible]
nasialcursus, worauf er das dortige Lyceum besuchte. Seinen [illegible]
halt erwarb er sich durch Privatunterricht, der ihm so reichlich [illegible]
kommen gewährte, daß er in den ersten Herbstferien eine [illegible]
Tyrol machen konnte, um dort seine Eltern und Anverwandten [illegible]
suchen und durch seine Gegenwart die Schmähungen zu [illegible]
welche sich die Priester vor seinen Eltern und Bekannten gegen [illegible]
laubten, indem sie ihn namentlich als einen lutherischen [illegible]
schrieen, der an keinen Gott glaube und ewig verdammt sei. —
Jahre 1813 bezog er die Universität zu Landshut, um sich der [illegible]
wissenschaft zu widmen; aber schon im Herbste 1814 benutzte [illegible]
Abtretung Tyrols an Oesterreich zu einer Reise nach Wien, wo [illegible]
der Universität Vorlesungen hörte. Obwohl er von mehreren [illegible]
zeichneten Männern freundlich aufgenommen wurde, seine [illegible]
gesichert war, und er auch nicht ohne Aussicht für die Zukunft [illegible]
so konnte er sich dennoch nicht entschließen, in Oesterreich zu [illegible]
Im April 1815 verließ er daher Wien wieder, um nach [illegible]
rückzukehren. Er reis'te über Salzburg nach Innspruck; kam [illegible]
Dorfe Kematen mit seinen Eltern zum letzten Male zusammen [illegible]
er bei einem fröhlichen Mahle über die gegen ihn ausgestreuten [illegible]
leumdungen völlig beruhigte und mit einander aussöhnte; [illegible]
auf, da die von ihm wegen der Verleumdungen zu Rede gestellten [illegible]
ster drohten, ihn durch die Bauern todt schlagen zu lassen, [illegible]
nicht sofort das Dorf verlassen würde, nach Innspruck zurück, [illegible]
eine Stipendiumsangelegenheit zu ordnen hatte, und reis'te [illegible]
nach Rosenheim in Baiern, wo er bei dem Landgerichte [illegible]
hülfe arbeitete, bis ihn ein Brief des Herrn Prof[illegible]sors Sala[illegible]
Freundes und Gönners, nach Landshut einlud, um dort [illegible]
im Jahre 1813 bearbeitete Preisschrift die philosophische [illegible]

gen, die ihm auch am 15. Mai 1815 ertheilt wurde. hierauf in München die Rechte eines Einheimischen erlangt er im Herbste 1815 seine juristischen Studien zu Landshut wo er am 18. August 1817 zum Doctor der Rechte pro- de. Jordan trat nun sofort die gerichtliche Praxis in Lands- begab sich jedoch schon im April 1818 nach München, vocaten Meinel in seiner Praxis zu unterstützen. Dort sehr angenehmen Verhältnissen, indem er mit sehr vielen ten Männern, und namentlich mit den Deputirten des er- hen Landtags, viel verkehrte. Nach einer überstandenen ankheit, die sein Namen- und Zahlengedächtniß bleibend und von welcher ihn nur die Pflege seiner im Jahre 1818 ten Braut, Maria Staudinger, gerettet hat, begab Juni 1820 nach Frankfurt am Main, um dem Advocaten ann einige wichtige Processe zu bearbeiten und dessen son- ste während der Abwesenheit desselben zu besorgen. Im 1820 zog Jordan nach Heidelberg, um dort die akade- bahn, die stets sein Ziel war, als Privatdocent zu begin- September des folgenden Jahres erhielt er einen Ruf als licher Professor der Rechte mit einem Gehalte von 400 Tha- Marburg, wo er am 27. September ankam und sich im it seiner genannten Braut ehelich verband, die ihm bis zu n Tode (Mai 1832) vier Kinder gebar und ungeachtet ih- leiden eine zärtliche Gattin, eine liebevolle und sorgsame eine verständige und sparsame Hausfrau war. Im Sep- 2 wurde Jordan zum ordentlichen Professor und außeror- Beisitzer der Juristenfacultät befördert, in welche er im Mai ußerordentliches Mitglied eintrat. Im August 1824 erhielt egen eines für das kurhessische Haus abgegebenen Gutach- welchem ein diplomatischer Gebrauch gemacht wurde, und eines ausgeschlagenen Rufes nach Freiburg im Breis- Gehaltszulage von 200 Thalern. Im Jahre 1827 verwal- Prorectorat zur allgemeinen Zufriedenheit, welche insbeson- direnden durch einen glänzenden Fackelzug, an dem auch U. Fr. Kopp, Jordan's Freund, Antheil nahm, an ten. Er kam jedoch während desselben in einen eigenthüm- t mit dem Vorstande des Ministeriums des Inneren. Die- nämlich auf, ein vom Universitätsgericht in einer Schuld- s Urtheil, dem der Vicecanzler die Signatur verweigert tig mit diesem abzuändern. Jordan remonstrirte dagegen erte, als die Remonstration erfolglos geblieben, die Befol- er, gegen die Protestation des Vicecanzlers, das Urtheil nglichen Gestalt den Parteien eröffnete und nachher auch Ministerium jedoch hiervon Nachricht gab. Dieses ver- Vicecanzler zu einer Beschwerde gegen Jordan, über die chtfertigen hatte; was er auch mit einem solchen Erfolge

that, daß das damalige Staatsministerium, [illegible] welchem der [illegible] Vorstand des Ministeriums des Innern [illegible] ausgetreten [illegible] sein Benehmen vollständig billigte. Der neue Ministerialvorstand [illegible] ihm sogar noch mündlich seine Zufriedenheit zu erkennen und [illegible] ihm von da an sein besonderes Vertrauen, in dessen Folge ihm [illegible] die Revision der akademischen Gesetze (1827) aufgetragen wurde. Jordan hatte sich durch seine literärische und akademische Thätigkeit, so wie [illegible] sein Benehmen so sehr die allgemeine Achtung erworben, daß [illegible] Sept. 1830 nicht nur durch die öffentliche Meinung als derjenige bezeichnet, welcher zu dem damals ausgeschriebenen Landtage von der Universität zu wählen sei, sondern auch von dieser in der That gewählt wurde. Mit dieser Zeit begann Jordan einen neuen Abschnittt seines Lebens; er trat vom Katheder auf die Volkstribüne, von den theoretischen Studien in das praktische Staatsleben, von der häuslichen Ruhe auf [illegible] politischen Kampfplatz über. Er traf in der Mitte Octobers in Cassel ein. Ein vortheilhafter Ruf ging ihm voran, der die öffentliche Meinung günstig für ihn stimmte und ihm bald das allgemeine Vertrauen so sehr erwarb, daß sein Einfluß auf das Volk in kurzer Zeit völlig entscheidend, und er so in den Stand gesetzt wurde, auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe wohlthätig einzuwirken. Diesen Einfluß erwarb er sich nicht durch Schleichwege, sondern durch die Eigenschaften und das Benehmen, wodurch man allein das Zutrauen der Menschen erwerben kann, nämlich durch sein offenes, freundliches und herzliches Entgegenkommen, durch furchtlosen Ernst, durch gemeinfaßliche Belehrung über die Gefahren der Unordnung und die Vortheile der Ruhe, durch geduldiges Anhören der Klagen und Wünsche, durch seine Gemüthigkeit und sein unerschütterliches Festhalten an seiner Ueberzeugung. Die kunst- und schmucklose Natürlichkeit des Tyrolers, seine Einfachzigkeit, Gemüthlichkeit und Fröhlichkeit — Gaben, die Jordan wie ein theueres Vermächtniß einer zärtlichen Mutter treu bewahrt hat — fanden bekanntlich überall leicht Eingang und Zutrauen. Von Seiten der Staatsregierung suchte man zwar Jordan für die Annahme des vorgelegten Verfassungsentwurfes in dessen wesentlich unveränderter Gestalt, wozu auch der Herr OAGR. Dr. Pfeiffer in einer besondern Druckschrift rieth, auf allerlei Weise zu gewinnen; was jedoch ohne Erfolg blieb, da Jordan denselben nach seiner Ueberzeugung für völlig ungenügend halten mußte. Jordan hatte es sich zur Aufgabe und Pflicht gemacht, dem Lande eine solche Verfassung zu verschaffen, welche den geistigen und materiellen Bedürfnissen des Staates möglichst entsprechend, zugleich den übrigen constitutionellen Verfassungen Deutschlands würdig zur Seite stände. Daß ihm sein Vorhaben, worin ihn seine Mitstände mit Eifer unterstützten, gelungen, und daß das Auszeichnende tutionelle in der Verf.-Urk. von der Landtagscommission herrühre, gibt sich am Klarsten aus Fr. Göffel, Gesch. der kurhess. Landtage von 1830—1831 (Cassel, 1837). In dieser [illegible]nahmschrift auf das constitutionelle System wird nämlich angegeben, [illegible] die „Jordan'

olationsideen," wie die conſtitutionellen Principien dort genannt
en, durchgedrungen ſeien, und wo und wie die Landtagscommiſſion
ſen durch Einſchaltungen und Zuſätze („Häkchen") neutraliſirt
. Auch wird eine Vergleichung der Verf.-Urk. mit Jordan's „Verſu-
über allg. StR." (1828) zu einem ähnlichen Ergebniſſe führen.
er erſten conſtitutionellen Ständeverſammlung, die im April 1831
et und im Juli 1832 aufgelöſ't wurde, nahm Jordan, als abermali-
Abgeordneter der Univerſität, an allen Verhandlungen, welche Le-
tagen zur feſten Begründung der in der Verf.-Urk. gewährten
e betrafen, thätigen Antheil, wie hier als bekannt vorausgeſetzt
n darf. Er zog ſich aber auch durch ſeine Wachſamkeit für die
ſſung und einzelne Anträge das Mißfallen und den Unwillen der
ahre 1832 immer ſtärker auftretenden Reactionspartei, welcher er
ll unterſchrocken entgegentrat, im hohen Grade zu. Seine in ei-
Ausſchuſſe beantragte Miniſteranklage führete die Auflöſung des
ags herbei, nach welcher er ſofort nach Hörter reiſ'te, um ſich mit
ine Wigand, der Tochter ſeines Freundes Dr. P. Wigand,
zu verbinden, was am 2. Sept. 1832 geſchah. Die mannig-
Beweiſe der Liebe und Achtung, welche er auf ſeiner Heimkehr
Hörter nach Marburg, wo er am 13. Sept. eintraf, in ſo hohem
empfangen hatte, ſteigerten die Ungunſt der Staatsregierung noch
obwohl er alle dieſe Gelegenheiten nur dazu benutzte, um das
zur Ruhe, Ordnung und Geſetzlichkeit dringend zu ermahnen.
Deputation des akademiſchen Senats verkündigte ihm am Tage
ſeiner Ankunft zu Marburg, daß er zu dem bevorſtehenden Land-
wieder gewählt worden ſei. Er nahm die Wahl an. Am 10.
. ſchrieb Jordan an den Herrn Miniſterialvorſtand Haſſenpflug,
er dieſen bat, ihm entweder das bereits im Frühjahr 1832 aus-
igte, jedoch damals zurückbehaltene Gehaltszulagereſcript, das ihm
er Zuſicherung zufolge nach Beendigung des Landtags eingehändigt
n ſollte, zu überſenden, oder aber die Gründe namhaft zu machen,
nen man daſſelbe noch zurückbehalte. Jordan blieb jedoch ohne Ant-
er erhielt dagegen einen Miniſterialbefehl vom 16. Oct., wornach
äutern ſollte, warum er noch nicht die Genehmigung zur Annahme
Wahl ausgewirkt habe. Dieſes führte zu dem bekannten Streite
er, ob der §. 71 der Verf.-Urk. auch auf den Univerſitätsdepu-
anzuwenden ſei? Daß Jordan auf die Wahl verzichten wollte, der
niſche Senat aber den Verzicht nicht angenommen; daß Jordan ſo-
die Verneinung der obigen Frage zu begründen ſuchte; daß auch
n Januar 1833 zuſammengekommene Ständeverſammlung jene
verneinte; welche Schritte die Staatsregierung gegen Jordan, als er
ſſel angekommen, ergriffen, wie dieſer ſich durch den eingeſchla-
Rechtsweg dagegen zu ſchützen ſuchte — dieſes Alles ergibt ſich ur-
ich aus Jordan's Schrift: „Actenſtücke, zum Theil mit Anmerkungen,
die Frage: ob der §. 71 der kurheſſ. Verf.-Urk. auch auf den
rdneten der Landesuniverſität anwendbar ſei? ꝛc. (Offenbach, 1833)."

auf welche hier verwiesen wird. [illegible] Ständeversamm-
lung, daß dem Eintritte Jordan's [illegible] Hindernis entge-
genstehe, hatte bekanntlich die sofor[illegible] Auflösung derselben (18. [illegible]
zur Folge. Bei einer hierauf (20. März) stattgehabten [illegible]
mit dem Herrn Ministerialvorstande Hassenpflug erklärte Jordan,
eine neue Wahl verzichten zu wollen, wogegen jener versprach, das
lagerescript an Jordan aushändigen zu lassen, und eben so für die
zahlung der Tagegelder, die verwe[illegible]rt worden, zu verfügen. Ih
nerseits das Versprechen zu erfüllen, [illegible]te Jordan von Hörter, wohin
seine Familie gebracht hatte, nach Marburg (24. März) [illegible]
leistete dort Verzicht auf seine fernere Wahl. Die Staatsregierung
wußte indessen auch auf andere Weise den Senat für sich empfäng-
men. Jordan lebte nach seiner Zurückkunft von Hörter, wohin er sei-
ner Familie sich wieder begeben hatte, ausschließlich seinem akademischen
Berufe in stiller Zurückgezogenheit. Er suchte insbesondere in der engli-
lischen Sprache und deren Literatur Erholung und Zerstreuung. Im
J. 1833 arbeitete er ein vom Ministerium des Innern [illegible]
Gutachten über die Standesherrlichkeit des Grafen von Isenburg-
dingen aus, welches er auch in A. Müller's Archiv für Gesetzgebung
ꝛc. (Bd. VI. Heft 2, S. 249 flg.) der Publicität übergab. Diese Um-
stand benutzte Jordan (20. Nov.) dazu, um Herrn Hassenpflug [illegible]
an dessen Versprechen zu erinnern; er blieb jedoch ohne Antwort. [illegible]
von der Ständeversammlung im Aug. 1833 ohne Jordan's Wissen
gemachter Versuch, die Staatsregierung zur Bezahlung der [illegible]
(236 Rthlr.) zu vermögen, hatte gleichfalls keinen Erfolg. Dagegen
wurde Jordan im J. 1835, nachdem das Oberappellationsgericht in der [illegible]
1833 anhängig gemachten Sache zu Gunsten des Ministeriums des
Inneren erkannt hatte, die ihm damals angedrohte Strafsumme von
20 Rthlrn. abgefordert, die er auch, da eine Remonstration gegen die
Forderung unbeachtet blieb, wirklich bezahlte. Jordan wollte keinen neuen
Proceß anfangen, der ihm nur neuen Verdruß verursacht haben würde.
Die für ihn bereits bestimmt gewesene Gehaltszulage (200 Rthlr.)
wurde unter seine zwei ältesten Collegen der Juristenfacultät [illegible]
Jordan war fest entschlossen, Alles ruhig zu ertragen und eben so in den
öffentlichen Verhältnissen Kurhessens auf keine Weise mehr thätig zu
sein, sondern in stiller Zurückgezogenheit seiner Familie, seinem Lehr-
amte und den Wissenschaften ausschließlich zu leben. Diesem Vorsatze
ben treu, nahm er selbst an den Gemeindeangelegenheiten der Stadt
Marburg niemals Antheil und verweigerte er den Ständesherren ein
von ihm verlangtes Gutachten, die Gemeindeordnung betreffend, [illegible]
er auch seitdem nichts über die kurhessischen Angelegenheiten [illegible]
ließ. Denn die Bemerkungen über das kurhess. Staatsdienstgesetz (in
A. Müller's angef. Archiv Bd. VI. 2. Hft. S. 288 flg. und Bd.
VII. 1. Hft. S. 1. flg.), so wie der Artikel Cassel in diesem Lexi-
kon wurden noch im J. 1833 verfaßt. Bei seiner durch die mannich-
faltigen Widerwärtigkeiten des Lebens geschwächten Gesundheit, auf

e Leben und Sorgen nachtheilig einwirkten, konnte er tiſchen Thätigkeit nicht ſo obliegen, wie er es wünſchte. zum in dieſer Hinſicht wenig, indem er außer den in die- befindlichen Artikeln (Caſſel, Gaſtrecht, Geſandtſchaftsrecht, ib Jeſuiten) nur noch für das Rechtslexikon, herausg. von lgende Artikel: Adhäſion, Adhäſionsproceß, Adminiſtrativ- äge, Appellation in Civil- und Strafſachen, und Beweis Criminalproceſſe, bearbeitete. Im J. 1837 wurde Jordan ſchichtsvereine zu Wetzlar als Ehrenmitglied und im J. em zu Caſſel als ordentliches Mitglied aufgenommen. glar gehaltene Vorträge „über den Nutzen der Geſchichts- Bezug auf Staats- und Rechtswiſſenſchaft,“ und: „über der Geſchichte und den Nutzen deſſelben für das bürger- ſind in P. Wigand's Arch. für Geſch. und Alterthü- (Bd. VII. S. 285.) und in deſſen wehl. Beiträgen (Hft. .) abgedruckt. Jordan's Geſundheit war bereits wieder ſo daß er ſich wieder kräftig genug fühlte, größere literari- mungen zu beginnen, als ihn ein neuer Schlag traf, der ſo ſchmerzlicher war, je unerwarteter er kam. Am 18. wurde nämlich am Morgen ſein Haus mit Gensd'armen rgeanten umſtellt, von der kurf. Polizeidirection und dem ichte eine Hausſuchung vorgenommen, von erſterer ihm Miniſterialreſcript, welches ſeine Suspenſion vom Amte gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Unterſuchung, die an revolutionären Umtrieben betreffend,“ bis auf weitere erhängt, eingehändigt, und von dem letzteren eröffnet, daß itung der gedachten Unterſuchung verfügt habe. Dieſe dauert noch jetzt (Auguſt) fort, Jordan iſt aber in Folge der- darauf beſchränkt, daß er Marburg nicht verlaſſen darf. dem ſeine literariſchen Arbeiten ab, um auf dieſe Provo- ner beſonderen Schrift, der ſpäter Memoiren folgen wer- , ſein landſtändiſches Wirken, ſein Verhältniß zur Staats- t 1830 ꝛc. ausführlicher der Publicität darzulegen. Es elbſtvertheidigung, deren er vor Deutſchland nicht bedarf, vielleicht nicht unwillkommener Beitrag zur Selbſtbio- er einſt ausführlicher dem Drucke übergeben wird, zur zur Politik und zum conſtitutionellen Staatsrechte ſein.

S. Jordan.

n. — 1. Andeutungen über ſeine bürgerliche Die Schriften eines Lanzi, eines Micali, Niebuhr e beweiſen zur Genüge, daß ſchon mehrere Jahrhunderte ndung Roms das bürgerliche Leben der Etruſker blühend eligion, durch Künſte und politiſche Einrichtungen. Ein tzuſtand iſt aber als etwas Eigenthümliches der Italiener , indem er demjenigen der Griechen vorausging und hin- rſprungs, des Charakters und der Sprache Merkwürdiges

darbot. Bei dem Sinken der [illegible] Großgriechenland die Weisheit der Pythagoräer, [illegible] n des Sokrates um Vieles diejenige des griechischen [illegible]ntinentes übertraf. Nach dem Falle der calabresischen und siculis[illegible] Republiken erschien der unbeschreibliche Glanz von Rom, [illegible] als auch dieser sich verdunkelte, keimte und wuchs allmälig [illegible] t der Päpste; alsdann die Freiheit, die Kraft und der Rei[illegible]hum [illegible] lombardischen, der toscanischen, genuesischen und venetianis[illegible] F[illegible]aaten. Am Ende des verflossenen Jahrhunderts zeigte sich ein ne[illegible] Aufblühen in Künsten, Wissenschaften und politischen Institut[illegible]; dieses erreichte zwar keineswegs die alte Größe, war jedoch von [illegible] Wichtigkeit und Bedeutung, als man gewöhnlich dafürhält. Demnach zählt Italien nicht viel weniger als dreißig Jahrhunderte eines immer wieder auflebenden Bürgerthums, und die Annalen seiner Geschichte bewahren Thaten und Ereignisse, die vielleicht größer und staunenswürdiger sind, als jene aller Völker des Occidents. Mit den Waffen der Latiner und mit der Auctorität der Religion hat es zweimal die Welt unterworfen und beherrscht; im Mittelalter hat es Europa die Wissenschaften, die Poesie, die Künste, den Handel und die Schifffahrt wiedergegeben. Mittelst einer geringen Anzahl von Menschen, die sich auf Felsen und in Sümpfe geflüchtet, gründete es eine Republik, die zwölf Jahrhunderte gedauert, die das Emporium der Reichthümer, die Beherrscherin der Meere, das England der vergangenen Zeiten gewesen ist. Auch noch in diesen letzten Jahren, in den Tagen der Demüthigung und der Knechtschaft, ohne Heere, ohne eigenes politisches Leben, erzeugte es einen Montecuccoli, einen Eugen Massena und Bonaparte — Feldherren, die denjenigen des Alterthums gleichstehen. Es irren daher die Italiener nicht, wenn sie glauben, daß ein solcher Ruhm, der sich so verschiedenartig in tausendfältiger Wiederholung erzeugt und unter tausend völlig veränderten Umständen geäußert, seinen eigentlichen Grund nicht in dem außerordentlichen Zusammentreffen vieler Zufälligkeiten hat, sondern vielmehr in den bleibenden Elementen des Charakters der Italiener und in der günstigen Beschaffenheit des Landes, das sie bewohnen. Als zufällig und temporär werden dagegen die betrübenden Ursachen zu betrachten sein, die ihnen seit einiger Zeit verbieten, sich vor der Mitwelt so zu zeigen, wie sie vermöge der natürlichen Anlagen wären.

Will man aber fragen, welches denn die hauptsächlichsten und beständigsten Bedingungen der italienischen Größe gewesen, so scheint uns, daß vordersamst die folgenden drei in Betracht zu ziehen sind: die Lage, Eigenschaft und Gestaltung des Bodens; das Gemäßigte und Abwechselnde des Klimas; die Vorzüglichkeit der Menschenstämme.

Italien tritt aus der Mitte des [illegible]äis[illegible] Festlandes hervor, steigt hinab durch das Mittelmeer und ist u[illegible] großen, fruchtbaren Inseln. Die Länge seiner Küsten ist [illegible]ißmäßig größer

ine Breite und hat einen Ueberfluß an geräumigen, ſicheren Hä-
Seine Ebenen und Berge verſchaffen reichlich alles das, was
chiffahrt vonnöthen iſt. Ein ſolches Land iſt gewiß, wofern die
erung auch nur einigermaßen verſtändig und unternehmend iſt,
erſchaft über das Meer, in deſſen Mitte es ſich ausdehnt, von
ur ſelbſt angewieſen. Sehen wir aber genauer, ſo finden wir,
h vor ſeinem Blicke die glückliche atlantiſche Region verbreitet,
zu ſeiner Linken gleichſam mit dem Finger Griechenland be-
und daß ihm in nicht weiter Ferne Aegypten, Syrien und
ſien liegen. Erwägen wir nun, welch' ein bedeutender Theil der
und der Macht der alten Welt gerade in jenen Gegenden vor-
war, ſo werden wir leicht begreifen, welche Vortheile daraus
talien erwachſen mußten, als es die Herrin des Mittelmeers
und an allen Küſten umher commercielle und politiſche Verbin-
ſchloß. Bei dem Falle von Griechenland endlich blieb Italien
icher Weiſe für den Weſten und Norden Europas der Schlüſſel
Orient und der erſte Stapel für Indien.

Die Güte des Bodens iſt an ſich ſchon eine große Veranlaſſung
ohlſtand, Macht und Geſittung, wofern ſie zur Fruchtbarkeit die
Mitwirkung des Menſchen erfordert, was auch gerade der Fall
der Ergiebigkeit des italieniſchen Bodens. Virgil nannte Italien
ma parens frugum" und gab nicht zu, daß Medien, Arabien,
n und ſelbſt Indien größeres Lob verdienten; allein zugleich be-
er auch, daß die Sabiner, die Marſen, die Ligurier und Vols-
t Mühe und Schweiß den Boden fruchtbar machten. Ueberdies
e auch die mannigfaltige Beſchaffenheit deſſelben (beſtehend in
ehnten Ebenen, ſteilen Alpen, wallenden Seen, tiefen austre-
Flüſſen, in Wäldern, Sümpfen und Moräſten, ewigen Eis-
, in Erdbeben und Vulcanen) in Italiens Bewohnern eine eben
ſe Verſchiedenheit der Induſtrie und des erfinderiſchen Geiſtes.
Klima von Italien iſt von Palermo bis zu den Alpen, bei einer
von 400 und mehr Meilen, ſo gemäßigt und von den beiden
en gemiſcht, daß es im höchſten Grade geeignet wird, jede Art
Eindruck zu erzeugen und zu ändern, und dadurch dem Körper
als dem Geiſte die vielfältigſten und verſchiedenſten Richtun-
t geben. In dem äußerſten Calabrien gewahrt man, im bren-
Strahle der Sonne unter dem reinſten Himmel, zur Rechten
hige Thäler mit einem Reichthume an Cedern und Orangen; zur
abſchüſſige Bergjoche, Schnee und Eisſtrecken, heftiges Sturm-
ſo wie Bäume und Pflanzen, die dem Norden gehören. Dage-
ühen in Oberitalien an dem Fuße der Alpen um den Lago
ore und den Gardaſee die Oliven und Citronen. Ueberall zeigt
, in kleiner Entfernung, Meer, Ebene und Berg, und ſtets
die Bewohner von dem verſchiedenartigen Einfluſſe jener drei-
Naturſeite berührt. Wir wiſſen nicht, ob die Einwirkung des
den Menſchen in ſeinem Grundcharakter umgeſtalte, oder ob

Jordan (Sylvester), ordentlicher Professor der Rechte burg, ward zu Omes, einem kleinen, zur Pfarrei Axa gen Weiler, zwei Stunden von Innsbruck, der Hauptst am 30. December 1792 geboren. Sein Vater, Matthias war ein dürftiger, aber redlicher Schuhmacher und seine Mut eine geborene Jordan, eine Verwandte des bekannten Pr zu Oberberfuß. Seine Eltern, des Lesens und Schreibens konnten ihm, dem Jüngsten unter acht Kindern, außer einem Religionsunterrichte keine weitere Erziehung geben. In sein ten Jahre besuchte er einen Winter hindurch die schlechte Dorfschule zu Axams, in welcher er nicht einmal das Les konnte, da er außer der Schulzeit häusliche Arbeiten verrich Mit der Hülfe seines Bruders Alois und der Kunden sein die er bat, ihm Buchstaben vorzuschreiben, brachte er es jedo laufe des folgenden Sommers so weit, daß er seinen Eltern gelien ohne Anstoß vorlesen konnte, und auch aus Büchern a ten abzuschreiben im Stande war. Aufgemuntert im Lesen u ben wurde er besonders durch seinen väterlichen Oheim, Fr unter dem Namen Schuster Franz als ein sehr beliebt dichter bekannt war. In seinem neunten Jahre wurde J Erlernung des Schuhmacherhandwerks angehalten, welches er ständig ausgelernt hatte. Nebenbei mußte er alle Arten Ar Arbeiten, selbst die schmutzigsten und schwersten nicht aus verrichten, und sogar um Tagelohn dreschen und Flachs brech bei erhielt er karge Kost. Häuslichet Zwist erhöhte zu dem hartes Loos. Denn nicht selten wurde er nach einer mühev che am Sonntage von seinem durch Getränke erhitzten Vat der Mutter und den Geschwistern mißhandelt oder gar zur nöthigt. Sein Vater verdient jedoch Entschuldigung; er kränk lich seit seiner frühen Jugend und wurde meistens von böse aufgehetzt. Er trank höchstens an Sonntagen, war nie betr im Uebrigen für seine Familie sehr besorgt. Durch diese Mißverhältnisse wurde Jordan in sich gekehrt, zur Schwe stimmt, in seinen Gefühlen seltsam angeregt und zum N über die Pflichten eines Hausvaters veranlaßt, wozu ihn d der Evangelien und Legenden hinreichend vorbereitet hatte. D er dem Vater wegen der Zwistigkeiten Vorwürfe und wurde dieſem als Disputirer, ar dem ein Advocat verloren gegn jedoch ohne Zürnen gescholten. Jordan kannte daher auch h liche Jugend. Der häusliche Unfriede weckte in ihm die nach dem Gegentheile, dem häuslichen Frieden. Dadurch gewohnt, sich bei jeder Sache stets das ihr Entgegengesetzte v was für seine ganze nachherige Ausbildung von wohlthätig war. Denn die Häßlichkeit des Lasters lehrte ihn eben so lieben, als die Schönheit der Tugend das Laster fliehen. Dann ihm später jede Lectüre zur Quelle der Selbstveredlung

ließen vom Gegensatze auf den Gegensatz führte ihn auch zum
n. Die Musik, zumal die fröhliche, stimmte ihn nämlich stets
lancholie um, und wie er dieser gern nachhing, so liebte er
Musik. Er lernte deshalb auf einer Querpfeife (Schwö-
tse) einige Tänze spielen. Sein Vater, darüber aufgebracht,
h außer Stande, ihn vom Spiele abzuhalten, verklagte ihn
bei dem nach Omes zur Einsammlung der österlichen Commu-
tel gekommenen Hülfspriester Franz Hirn, der dann im zor-
one zu Jordan sagte: „Wie, du willst dir die Hölle
ögeln?" Die Hölle rief in Jordan's Vorstellung den Him-
or, und aus war es mit dem geliebten Spiele! Von nun an
rdan's Denken und Trachten lediglich dahin, sich den Himmel
gen und einst unter dem Heere der Heiligen ebenfalls mit
eiligenscheine zu glänzen. Jordan wurde ein Frömmler, jedoch
n Sinne, und war nun fest entschlossen, denselben Weg der
ng, Selbstkasteiung und der geduldigen Ertragung aller Müh-
n einzuschlagen, welchen die Heiligen, wie er aus deren Le-
wußte, einst gewählt hatten. Er weilte oft in einsamen Wäl-
m vor dem Bilde der Jungfrau Maria, deren Gunst und
er vorzüglich zu erwerben suchte, sich bis auf's Blut zu geißeln.
zenügte ihm jedoch nicht; er wollte in ein noch engeres Ver-
zu Gott treten, das er in dem Priesterstande, nach seiner Vor-
von demselben, zu finden glaubte. Er entschloß sich deshalb
tudiren und machte dieses Vorhaben zuerst seinem Pfarrer und
em genannten Franz Hirn bekannt, welcher ihn hierin
und nachher auch thätig unterstützte. Der Supernumerarprie-
rdan zu Arams gab ihm, nachdem er seines Vaters Einwil-
rhalten hatte, den ersten deutschen und lateinischen Unterricht,
sodann der Priester Holzmann zu Oberberfuß fortsetzte,
er sich täglich (eine Stunde weit) meist barfuß verfügte. Ein
n heimlich gemachter Versuch, in dem Capucinerkloster zu
ck oder in dem Cistercienserkloster in Wiltau aufgenommen
en, blieb ohne Erfolg. Viel hatte Jordan während dieser Zeit
em Vater zu leiden, dem die Leute riethen, ihn, da er kein
en hätte, vom Studiren abzuhalten, bis er im Herbste 1806
nnasium zu Innspruck bezog. Zuerst lebte er lediglich von den
bungen wohlthätiger Familien, bis er im Stande war, durch
nterricht sich selbst den Lebensunterhalt zu erwerben. Er machte
n Studien so ausgezeichnete Fortschritte, daß er fast immer
en Platz unter seinen Mitschülern einnahm. Jordan war Au-
e der Insurrectionsscenen im Jahre 1809, worüber er einst in
usführlichen Biographie noch unbekannte Notizen geben wird.
seinen gewöhnlichen Studien betrieb er mit vorzüglichem Eifer
zösische Sprache, in welcher er später Privatunterricht ertheilte.
lienische Sprache suchte er ohne fremde Hülfe zu erlernen.
Andachtsübungen setzte er zwar auch noch in Innspruck fort,

als aber sein Verstand sich immer mehr aufhellte, begann er
Wahrheit einzelner kirchlicher Glaubenslehren zu zweifeln, [illegible]
Beichtiger selbst durch ihre verkehrte Belehrung Veranlassung
Der Zweifel veranlaßte Forschung, und diese führte zu [illegible]
sichten, die jedoch seiner religiösen Gemüthsstimmung [illegible]
bruch thaten. Ein von ihm verfaßter und bei einer [illegible]
getragener Aufsatz: „Christus und Sokrates, eine Parallele,“
zuerst das Mißfallen und den Tadel der Priester zu, die [illegible]
Folge desto abgeneigter wurden, je freisinniger er sich über [illegible]
gegenstände äußerte. Er war allmälig in seinen religiösen [illegible]
so weit gekommen, daß er die Unmöglichkeit einsah, sich dem [illegible]
stande zu widmen. Als daher in Innspruck die Universität [illegible]
wurde, und nur eine theologische Schule blieb, sah er sich [illegible]
Innspruck zu verlassen, wo er nur Theologie hätte studiren
Er ging deshalb (1811) nach München, um es dort möglich
chen, die Universität Landshut einst zu beziehen. In Münch
er an Caj. v. Weiller einen Freund fand, der nachher [illegible]
philosophischen Studien großen Einfluß ausübte, vollendete er [illegible]
nasialcursus, worauf er das dortige Lyceum besuchte. Seinen
halt erwarb er sich durch Privatunterricht, der ihm so [illegible]
kommen gewährte, daß er in den ersten Herbstferien eine [illegible]
Tyrol machen konnte, um dort seine Eltern und Anverwandten
suchen und durch seine Gegenwart die Schmähungen zu [illegible]
welche sich die Priester vor seinen Eltern und Bekannten gegen
laubten, indem sie ihn namentlich als einen lutherischen [illegible]
schrieen, der an keinen Gott glaube und ewig verdammt [illegible]
Jahre 1813 bezog er die Universität zu Landshut, um sich [illegible]
wissenschaft zu widmen; aber schon im Herbste 1814 benutzte
Abtretung Tyrols an Oesterreich zu einer Reise nach Wien, [illegible]
der Universität Vorlesungen hörte. Obwohl er von mehreren
zeichneten Männern freundlich aufgenommen wurde, seine [illegible]
gesichert war, und er auch nicht ohne Aussicht für die Zukunft
so konnte er sich dennoch nicht entschließen, in Oesterreich [illegible]
Im April 1815 verließ er daher Wien wieder, um nach [illegible]
rückzukehren. Er reis'te über Salzburg nach Innspruck; [illegible]
Dorfe Kematen mit seinen Eltern zum letzten Male zusammen
er bei einem fröhlichen Mahle über die gegen ihn ausgestreuten
leumdungen völlig beruhigte und mit einander aussöhnte; [illegible]
auf, da die von ihm wegen der Verleumdungen zu Rede gestellten
ster drohten, ihn durch die Bauern todt schlagen zu lassen, [illegible]
nicht sofort das Dorf verlassen würde, nach Innspruck zurück
eine Stipendiumsangelegenheit zu ordnen hatte, und [illegible]
nach Rosenheim in Baiern, wo er bei dem [illegible]
hülfe arbeitete, bis ihn ein Brief des Herrn Professors [illegible]
Freundes und Gönners, nach Landshut einlud, [illegible]
im Jahre 1818 bearbeitete Preisschrift die [illegible]

npfangen, die ihm auch am 15. Mai 1815 ertheilt wurde.
dem er hierauf in München die Rechte eines Einheimischen erlangt
setzte er im Herbste 1815 seine juristischen Studien zu Landshut
fort, wo er am 18. August 1817 zum Doctor der Rechte pro-
t wurde. Jordan trat nun sofort die gerichtliche Praxis in Lands-
n; er begab sich jedoch schon im April 1818 nach München,
en Advocaten Meinel in seiner Praxis zu unterstützen. Dort
er in sehr angenehmen Verhältnissen, indem er mit sehr vielen
zeichneten Männern, und namentlich mit den Deputirten des er-
ierischen Landtags, viel verkehrte. Nach einer überstandenen
en Krankheit, die sein Namen- und Zahlengedächtniß bleibend
ächt, und von welcher ihn nur die Pflege seiner im Jahre 1818
ngelobten Braut, Maria Staudinger, gerettet hat, begab
im Juni 1820 nach Frankfurt am Main, um dem Advocaten
hrmann einige wichtige Processe zu bearbeiten und dessen son-
Geschäfte während der Abwesenheit desselben zu besorgen. Im
mber 1820 zog Jordan nach Heidelberg, um dort die akade-
Laufbahn, die stets sein Ziel war, als Privatdocent zu begin-
Im September des folgenden Jahres erhielt er einen Ruf als
rdentlicher Professor der Rechte mit einem Gehalte von 400 Tha-
ach Marburg, wo er am 27. September ankam und sich im
ber mit seiner genannten Braut ehelich verband, die ihm bis zu
frühen Tode (Mai 1832) vier Kinder gebar und ungeachtet ih-
len Leiden eine zärtliche Gattin, eine liebevolle und sorgsame
r und eine verständige und sparsame Hausfrau war. Im Sep-
1822 wurde Jordan zum ordentlichen Professor und außeror-
hen Beisitzer der Juristenfacultät befördert, in welche er im Mai
als außerordentliches Mitglied eintrat. Im August 1824 erhielt
eils wegen eines für das kurhessische Haus abgegebenen Gutach-
von welchem ein diplomatischer Gebrauch gemacht wurde, und
wegen eines ausgeschlagenen Rufes nach Freiburg im Breis-
ine Gehaltszulage von 200 Thalern. Im Jahre 1825 verwal-
das Prorectorat zur allgemeinen Zufriedenheit, welche insbeson-
e Studirenden durch einen glänzenden Fackelzug, an dem auch
kannte U. Fr. Kopp, Jordan's Freund, Antheil nahm, an
ag legten. Er kam jedoch während desselben in einen eigenthüm-
Conflict mit dem Vorstande des Ministeriums des Inneren. Die-
g ihm nämlich auf, ein vom Universitätsgericht in einer Schuld-
gefälltes Urtheil, dem der Vicecanzler die Signatur verweigert
einseitig mit diesem abzuändern. Jordan remonstrirte dagegen
erweigerte, als die Remonstration erfolglos geblieben, die Befol-
indem er, gegen die Protestation des Vicecanzlers, das Urtheil
ursprünglichen Gestalt den Parteien eröffnete und nachher auch
, dem Ministerium jedoch hievon Nachricht gab. Dieses ver-
e den Vicecanzler zu einer Beschwerde gegen Jordan, über die
zu rechtfertigen hatte; was er auch mit einem solchen Erfolge

that, daß das damalige [illegible] an der [illegible]
Vorstand des Ministeriums des [illegible] ausgetreten war,
sein Benehmen vollständig [illegible] Der neue Ministerialvorstand gab
ihm sogar noch mündlich sei[illegible]heit zu erkennen und schenkte
ihm von da an sein besonder[illegible]trauen, in dessen Folge ihm auch
die Revision der akademi[illegible]ze (1827) aufgetragen wurde. Jordan
hatte sich durch seine literari[illegible] und akademische Thätigkeit, so wie durch
sein Benehmen so sehr die [illegible]emeine Achtung erworben, daß er im
Sept. 1830 nicht nur durch die öffentliche Meinung als derjenige bezeichnet, welcher zu dem damals ausgeschriebenen Landtage von der Universität zu wählen sei, sondern auch von dieser in der That gewählt wurde. Mit dieser Zeit begann Jordan einen neuen Abschnittt seines Lebens; er trat vom Katheder auf die Volkstribüne, von den theoretischen Studien in das praktische Staatsleben, von der häuslichen Ruhe auf den politischen Kampfplatz über. Er traf in der Mitte Octobers in Cassel ein. Ein vortheilhafter Ruf ging ihm voran, der die öffentliche Meinung günstig für ihn stimmte und ihm bald das allgemeine Vertrauen so sehr erwarb, daß sein Einfluß auf das Volk in kurzer Zeit völlig entscheidend, und er so in den Stand gesetzt wurde, auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe wohlthätig einzuwirken. Diesen Einfluß erwarb er sich nicht durch Schleichwege, sondern durch die Eigenschaften und das Benehmen, wodurch man allein das Zutrauen der Menschen erwerben kann, nämlich durch sein offenes, freundliches und herzliches Entgegenkommen, durch furchtlosen Ernst, durch gemeinfaßliche Belehrung über die Gefahren der Unordnung und die Vortheile der Ruhe, durch geduldiges Anhören der Klagen und Wünsche, durch seine Gemüthigkeit und sein unerschütterliches Festhalten an seiner Ueberzeugung. Die kunst- und schmucklose Natürlichkeit des Tyrolers, seine Kernhaftigkeit, Gemüthlichkeit und Fröhlichkeit — Gaben, die Jordan wie ein theueres Vermächtniß einer zärtlichen Mutter treu bewahrt hat — finden bekanntlich überall leicht Eingang und Zutrauen. Von Seiten der Staatsregierung suchte man zwar Jordan für die Annahme des vorgelegten Verfassungsentwurfes in dessen wesentlich unveränderter Gestalt, wozu auch der Herr OAGR. Dr. Pfeiffer in einer besondern Druckschrift rieth, auf allerlei Weise zu gewinnen; was jedoch ohne Erfolg blieb, da Jordan denselben nach seiner Ueberzeugung für völlig ungenügend halten mußte. Jordan hatte es sich zur Aufgabe und Pflicht gemacht, dem Lande eine solche Verfassung zu verschaffen, welche, den geistigen und materiellen Bedürfnissen des Staates möglichst entsprechend, zugleich den übrigen constitutionellen Verfassungen Deutschlands würdig zur Seite stände. Daß ihm sein Vorhaben, worin ihn die Mitstände mit Eifer unterstützten, gelungen, und daß das Anticonstitutionelle in der Verf.-Urk. von der Landtagscommission herrühre, ergibt sich am Klarsten aus Fr. Göffel, [illegible]ch. [illegible]rheff. Landtags von 1830—1831 (Cassel, 1837). In [illegible]r [illegible]hschrift auf das constitutionelle System wird nämlich ange[illegible] „Jordan's [illegible]

lutionsideen," wie die constitutionellen Principien dort genannt
n, durchgedrungen seien, und wo und wie die Landtagscommission
den durch Einschaltungen und Zusätze („Häkchen") neutralisirt
Auch wird eine Vergleichung der Verf.-Urk. mit Jordan's „Versu-
über allg. StR." (1828) zu einem ähnlichen Ergebnisse führen.
er ersten constitutionellen Ständeversammlung, die im April 1831
et und im Juli 1832 aufgelöst wurde, nahm Jordan, als abermali-
lsgeordneter der Universität, an allen Verhandlungen, welche Le-
tagen zur festen Begründung der in der Verf.-Urk. gewährten
e betrafen, thätigen Antheil, wie hier als bekannt vorausgesetzt
n darf. Er zog sich aber auch durch seine Wachsamkeit für die
ssung und einzelne Anträge das Mißfallen und den Unwillen der
ahre 1832 immer stärker auftretenden Reactionspartei, welcher er
l unerschrocken entgegentrat, im hohen Grade zu. Seine in ei-
Ausschusse beantragte Ministeranklage führte die Auflösung des
ags herbei, nach welcher er sofort nach Hörter reis'te, um sich mit
ne Wigand, der Tochter seines Freundes Dr. P. Wigand,
zu verbinden, was am 2. Sept. 1832 geschah. Die mannig-
Beweise der Liebe und Achtung, welche er auf seiner Heimkehr
Hörter nach Marburg, wo er am 13. Sept. eintraf, in so hohem
empfangen hatte, steigerten die Ungunst der Staatsregierung noch
obwohl er alle diese Gelegenheiten nur dazu benutzte, um das
zur Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit dringend zu ermahnen.
Deputation des akademischen Senats verkündigte ihm am Tage
seiner Ankunft zu Marburg, daß er zu dem bevorstehenden Land-
wieder gewählt worden sei. Er nahm die Wahl an. Am 10.
schrieb Jordan an den Herrn Ministerialvorstand Hassenpflug,
er diesen bat, ihm entweder das bereits im Frühjahr 1832 aus-
gte, jedoch damals zurückbehaltene Gehaltszulagerescript, das ihm
er Zusicherung zufolge nach Beendigung des Landtags eingehändigt
n sollte, zu übersenden, oder aber die Gründe namhaft zu machen,
nen man dasselbe noch zurückbehalte. Jordan blieb jedoch ohne Ant-
er erhielt dagegen einen Ministerialbefehl vom 16. Oct., wornach
lutern sollte, warum er noch nicht die Genehmigung zur Annahme
Wahl ausgewirkt habe. Dieses führte zu dem bekannten Streite
er, ob der §. 71 der Verf.-Urk. auch auf den Universitätsdepu-
anzuwenden sei? Daß Jordan auf die Wahl verzichten wollte, der
nische Senat aber den Verzicht nicht angenommen; daß Jordan so-
die Verneinung der obigen Frage zu begründen suchte; daß auch
n Januar 1833 zusammengekommene Ständeversammlung jene
verneinte; welche Schritte die Staatsregierung gegen Jordan, als er
sel angekommen, ergriffen, wie dieser sich durch den eingeschla-
Rechtsweg dagegen zu schützen suchte — dieses Alles ergibt sich ur-
ch aus Jordan's Schrift: „Actenstücke, zum Theil mit Anmerkungen,
die Frage: ob der §. 71 der kurhess. Verf.-Urk. auch auf den
rdneten der Landesuniversität anwendbar sei? ꝛc. (Offenbach, 1833)."

auf welche hier verwiesen wird. [illegible] Ständeversammlung, daß dem Eintritte Jordan's [illegible] indeß entgegenstehe, hatte bekanntlich die sofor[illegible] Auflösung derselben (18. März) zur Folge. Bei einer hierauf (20. [illegible]ärz) stattgehabten Unterredung mit dem Herrn Ministerialvorstande Hassenpflug erklärte Jordan, auf eine neue Wahl verzichten zu wollen, wogegen jener versprach, das Zulagerescript an Jordan aushändigen zu lassen, und eben so für die Ausbezahlung der Tagegelder, die verweigert worden, zu verfügen. Um seinerseits das Versprechen zu erfüllen, eilte Jordan von Höxter, wohin er seine Familie gebracht hatte, nach Marburg (24. März) zurück und leistete dort Verzicht auf seine fernere Wahl. Die Staatsregierung wußte indessen auch auf andere Weise den Senat für sich umzustimmen. Jordan lebte nach seiner Zurückkunft von Höxter, wohin er zu seiner Familie sich wieder begeben hatte, ausschließlich seinem akademischen Berufe in stiller Zurückgezogenheit. Er suchte insbesondere in der englischen Sprache und deren Literatur Erholung und Zerstreuung. Im J. 1833 arbeitete er ein vom Ministerium des Inneren verlangtes Gutachten über die Standesherrlichkeit des Grafen von Isenburg-Büdingen aus, welches er auch in A. Müller's Archiv für Gesetzgebung ꝛc. (Bd. VI. Heft 2, S. 249 flg.) der Publicität übergab. Diesen Umstand benutzte Jordan (20. Nov.) dazu, um Herrn Hassenpflug brieflich an dessen Versprechen zu erinnern; er blieb jedoch ohne Antwort. Ein von der Ständeversammlung im Aug. 1833 ohne Jordan's Veranlassung gemachter Versuch, die Staatsregie[illegible]g zur Bezahlung der Diäten (236 Rthlr.) zu vermögen, hatte gle[illegible]falls keinen Erfolg. Dagegen wurde Jordan im J. 1835, nachdem das Oberappellationsgericht in der schon 1833 anhängig gemachten Sache zu Gunsten des Ministeriums des Inneren erkannt hatte, die ihm damals angedrohte Strafsumme von 20 Rthlrn. abgefordert, die er auch, da eine Remonstration gegen diese Forderung unbeachtet blieb, wirklich bezahlte. Jordan wollte keinen neuen Proceß anfangen, der ihm nur neuen Verdruß verursacht haben würde. Die für ihn bereits bestimmt gewesene Gehaltszulage (200 Rthlr.) wurde unter seine zwei ältesten Collegen der Juristenfacultät vertheilt. Jordan war fest entschlossen, Alles ruhig zu ertragen und eben so in den öffentlichen Verhältnissen Kurhessens auf keine Weise mehr thätig zu sein, sondern in stiller Zurückgezogenheit seiner Familie, seinem Lehramte und den Wissenschaften ausschließlich zu leben. Diesem Vorhaben treu, nahm er selbst an den Gemeindeangelegenheiten der Stadt Marburg niemals Antheil und verweigerte er den Standesherren ein von ihm verlangtes Gutachten, die Gemeindeordnung betreffend, so wie er auch seitdem nichts über die kurhessischen Angelegenheiten drucken ließ. Denn die Bemerkungen über das kurhess. Staatsdienstgesetz (in Al. Müller's angef. Archiv Bd. VI. 2. Hft. S. 288 flg. und Bd. VII. 1. Hft. S. 1. flg.), so wie der Artikel Cassel in diesem Lexikon wurden noch im J. 1833 verfaßt. Bei seiner [illegible]rch die mannigfaltigen Widerwärtigkeiten des Lebens geschwächten [illegible]undheit, auf die

lusliche Leiden und Sorgen nachtheilig einwirkten, konnte er
fistellerischen Thätigkeit nicht so obliegen, wie er es wünschte.
te darum in dieser Hinsicht wenig, indem er außer den in die-
ikon befindlichen Artikeln (Cassel, Gastrecht, Gesandtschaftsrecht,
ste und Jesuiten) nur noch für das Rechtslexikon, herausg. von
c, folgende Artikel: Adhäsion, Adhäsionsproceß, Administrativ-
Austräge, Appellation in Civil- und Strafsachen, und Beweis
- und Criminalprocesse, bearbeitete. Im J. 1837 wurde Jordan
n Geschichtsvereine zu Wetzlar als Ehrenmitglied und im J.
on dem zu Cassel als ordentliches Mitglied aufgenommen.
Wetzlar gehaltene Vorträge „über den Nutzen der Geschichts-
in Bezug auf Staats- und Rechtswissenschaft," und: „über
udium der Geschichte und den Nutzen desselben für das bürger-
en" sind in P. Wigand's Arch. für Gesch. und Alterthü-
esiph. (Bd. VII. S. 285.) und in dessen wetzl. Beiträgen (Hft.
73 flg.) abgedruckt. Jordan's Gesundheit war bereits wieder so
kt, daß er sich wieder kräftig genug fühlte, größere literari-
ternehmungen zu beginnen, als ihn ein neuer Schlag traf, der
um so schmerzlicher war, je unerwarteter er kam. Am 16.
839 wurde nämlich am Morgen sein Haus mit Gensd'armen
lizeisergeanten umstellt, von der kurf. Polizeidirection und dem
ndgerichte eine Haussuchung vorgenommen, von ersterer ihm
ein Ministerialrescript, welches seine Suspension vom Amte
der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, die
gung an revolutionären Umtrieben betreffend," bis auf weitere
ng verhängt, eingehändigt, und von dem letzteren eröffnet, daß
Einleitung der gedachten Untersuchung verfügt habe. Diese
hung dauert noch jetzt (August) fort, Jordan ist aber in Folge der-
les darauf beschränkt, daß er Marburg nicht verlassen darf.
h seitdem seine literarischen Arbeiten ab, um auf diese Provo-
in einer besonderen Schrift, der später Memoiren folgen wer-
selbst, sein landständisches Wirken, sein Verhältniß zur Staats-
g seit 1830 ꝛc. ausführlicher der Publicität darzulegen. Es
ne Selbstvertheidigung, deren er vor Deutschland nicht bedarf,
ein vielleicht nicht unwillkommener Beitrag zur Selbstbio-
, die er einst ausführlicher dem Drucke übergeben wird, zur
ichte, zur Politik und zum constitutionellen Staatsrechte sein.

S. Jordan.

talien. — 1. Andeutungen über seine bürgerliche
chte. Die Schriften eines Lanzi, eines Micali, Niebuhr
üller beweisen zur Genüge, daß schon mehrere Jahrhunderte
Gründung Roms das bürgerliche Leben der Etrusker blühend
ch Religion, durch Künste und politische Einrichtungen. Ein
Kulturzustand ist aber als etwas Eigenthümliches der Italiener
chten, indem er demjenigen der Griechen vorausging und hin-
des Ursprungs, des Charakters und der Sprache Merkwürdiges

darbot. Bei [illegible] ken [illegible] e [illegible] roßgriechenland die Weisheit der Pyth[illegible], [illegible] lche [illegible] des Sokrates um Vieles diejen[illegible] g [illegible] ntinentes übertraf. Nach dem Falle der calabr[illegible] n [illegible] n Republiken erschien der unbeschreibliche Glanz von [illegible] b als auch dieser sich verdunkelte, keimte und wuchs allmälig [illegible] cht der Päpste; alsdann die Freiheit, die Kraft und der [illegible] der lombardischen, der toscanischen, genuesischen und venetiani[illegible] eitstaaten. Am Ende des verflossenen Jahrhunderts zeigte sich [illegible] ne[illegible] Aufblühen in Künsten, Wissenschaften und politischen Institu[illegible] en; dieses erreichte zwar keineswegs die alte Größe, war jedoch von höherer Wichtigkeit und Bedeutung, als man gewöhnlich dafürhält. Demnach zählt Italien nicht viel weniger als dreißig Jahrhunderte eines immer wieder auflebenden Bürgerthums, und die Annalen seiner Geschichte bewahren Thaten und Ereignisse, die vielleicht größer und staunenswürdiger sind, als jene aller Völker des Occidents. Mit den Waffen der Latiner und mit der Auctorität der Religion hat es zweimal die [illegible] unterworfen und beherrscht; im Mittelalter hat es Europa die Wi[illegible] haften, die Poesie, die Künste, den Handel und die Schifffahrt [illegible] gegeben. Mittelst einer geringen Anzahl von Menschen, die sich auf [illegible] sen und in Sümpfe geflüchtet, gründete es eine Republik, die zwölf Jahrhunderte gedauert, die das Emporium der Reichthümer, die Beherrscherin der Meere, das England der vergangenen Zeiten gewesen ist. Auch noch in diesen letzten Jahren, in den Tagen der Demüthigung und der Knechtschaft, ohne Heere, ohne eigenes politisches Leben, erzeugte es einen Montecuccoli, einen Eugen Massena und Bonaparte — Feldherren, die denjenigen des Alterthums gleichstehen. Es irren daher die Italiener nicht, wenn sie glauben, daß ein solcher Ruhm, der sich so verschiedenartig in tausendfältiger Wiederholung erzeugt und unter tausend völlig veränderten Umständen geäußert, seinen eigentlichen Grund nicht in dem außerordentlichen Zusammentreffen vieler Zufälligkeiten hat, sondern vielmehr in den bleibenden Elementen des Charakters der Italiener und in der günstigen Beschaffenheit des Landes, das sie bewohnen. Als zufällig und temporär werden dagegen die betrübenden Ursachen zu betrachten sein, die ihnen seit einiger Zeit verbieten, sich vor der Mitwelt so zu zeigen, wie sie vermöge der natürlichen Anlagen wären.

Will man aber fragen, welches denn die hauptsächlichsten und beständigsten Bedingungen der italienischen Größe gewesen, so scheint uns, daß vordersamst die folgenden drei in Betracht zu ziehen sind: die Lage, Eigenschaft und Gestaltung des Bodens; das Gemäßigte und Abwechselnde des Klimas; die Vorzüglichkeit der Menschenstämme.

Italien tritt aus der Mitte des europäis[illegible] landes [illegible] steigt hinab durch das Mittelmeer und ist umge[illegible] v[illegible] großen, fruchtbaren Inseln. Die Länge seiner Küsten ist [illegible] ßmäßig [illegible]

eine Breite und hat einen Ueberfluß an geräumigen, sicheren Hä-
Seine Ebenen und Berge verschaffen reichlich alles das, was
Schifffarth vonnöthen ist. Ein solches Land ist gewiß, wofern die
kerung auch nur einigermaßen verständig und unternehmend ist,
Herrschaft über das Meer, in dessen Mitte es sich ausdehnt, von
atur selbst angewiesen. Sehen wir aber genauer, so finden wir,
ch vor seinem Blicke die glückliche atlantische Region verbreitet,
s zu seiner Linken gleichsam mit dem Finger Griechenland be-
, und daß ihm in nicht weiter Ferne Aegypten, Syrien und
Asien liegen. Erwägen wir nun, welch' ein bedeutender Theil der
r und der Macht der alten Welt gerade in jenen Gegenden ver-
n war, so werden wir leicht begreifen, welche Vortheile daraus
Italien erwachsen mußten, als es die Herrin des Mittelmeers
und an allen Küsten umher commercielle und politische Verbin-
n schloß. Bei dem Falle von Griechenland endlich blieb Italien
licher Weise für den Westen und Norden Europas der Schlüssel
Orient und der erste Stapel für Indien.

Die Güte des Bodens ist an sich schon eine große Veranlassung
ohlstand, Macht und Gesittung, wofern sie zur Fruchtbarkeit die
e Mitwirkung des Menschen erfordert, was auch gerade der Fall
i der Ergiebigkeit des italienischen Bodens. Virgil nannte Italien
gna parens frugum" und gab nicht zu, daß Medien, Arabien,
n und selbst Indien größeres Lob verdienten; allein zugleich be-
e er auch, daß die Sabiner, die Marsen, die Ligurier und Vols-
it Mühe und Schweiß den Boden fruchtbar machten. Ueberdies
te auch die mannigfaltige Beschaffenheit desselben (bestehend in
dehnten Ebenen, steilen Alpen, wallenden Seen, tiefen austre-
Flüssen, in Wäldern, Sümpfen und Morästen, ewigen Eis-
, in Erdbeben und Vulcanen) in Italiens Bewohnern eine eben
ße Verschiedenheit der Industrie und des erfinderischen Geistes.
Klima von Italien ist von Palermo bis zu den Alpen, bei einer
von 400 und mehr Meilen, so gemäßigt und von den beiden
nen gemischt, daß es im höchsten Grade geeignet wird, jede Art
Eindruck zu erzeugen und zu ändern, und dadurch dem Körper
l als dem Geiste die vielfältigsten und verschiedensten Richtun-
u geben. In dem äußersten Calabrien gewahrt man, im bren-
n Strahle der Sonne unter dem reinsten Himmel, zur Rechten
thige Thäler mit einem Reichthume an Cedern und Orangen; zur
abschüssige Bergjoche, Schnee und Eisstrecken, heftiges Sturm-
, so wie Bäume und Pflanzen, die dem Norden gehören. Dage-
ühen in Oberitalien an dem Fuße der Alpen um den Lago
iore und den Gardasee die Oliven und Citronen. Ueberall zeigt
n, in kleiner Entfernung, Meer, Ebene und Berg, und stets
n die Bewohner von dem verschiedenartigen Einflusse jener drei-
Naturseite berühret. Wir wissen nicht, ob die Einwirkung des
s den Menschen in seinem Grundcharakter umgestalte, oder ob

er trotz solchen Einflusses [illegible] beibehalte; jedenfalls belehrt uns aber die [illegible] zu den wirkenden Ursachen seiner Größe a[illegible] die eigenthümliche Natur einiger seiner Stämme mitzurechnen [illegible] z. B. in dem Römer ein eigenes physisches und mo[illegible] Gepräge verkennen, welches unabhängig ist von Klima und Bo[illegible] in solches Gepräge findet sich aber noch heut zu Tage (es ist [illegible] zu sagen) in seiner Eigenthümlichkeit bei dem gemeinen Volke von Trastevere und dei Monti nach so vielen Jahrhunderten von Unglück, von Knechtschaft, von abstumpfendem Aberglauben, von unzähligen bürgerlichen Umwandlungen. Uebrigens schreibt W. Eduars *), daß er, nach einer sorgfältigen Vergleichung der Profile verschiedener europäischen Nationen nach der Norm des Camper'schen Gesichtswinkels, das Profil des Italieners dem rechten Winkel am Nächsten gefunden habe. Die Natur hat mit weiterthätiger Absicht jeder Nation irgend einen besonderen Vorzug verliehen, damit alle sich wechselseitig beistehen und achten mögen. Der Deutsche zeichnet sich aus durch die Tiefe des moralischen Gefühls, durch ernstes Nachdenken über sich selbst und durch anhaltend [illegible] Forschen. Der Engländer hat seinen Vorzug in der subjectiven Poesie, in der Originalität der Auffassung und in dem praktischen Sinne für's Leben und für die Mechanik. Der Franzose begreift leicht und schnell, glänzt durch Feinheit und Schärfe des Geistes und verbindet Einheit und Kraft im Handeln. Der Spanier übertrifft Alle in Stärke des inneren Triebes, in heroischer Beharrlichkeit, in Wärme und Gluth der Einbildungskraft. Wir vermögen nun nicht zu beurtheilen, bis zu welchem Grade der Italiener eine jede dieser Eigenschaften besitze; aber dieses ist uns klar, daß sie bei keinem Volke in größerer Mannigfaltigkeit und in schönerem Gleichgewichte vorkommen. Eben so halten wir uns für überzeugt, daß die italienische Nation über alle andern hervorragt in der Zartheit des Empfindens und in der Anschauung des Schönen. Alle die vereinten Ursachen des Bodens, des Klimas und des Charakters scheinen uns hinlänglichen Aufschluß zu geben über die staunenswürdigen Thaten der Italiener. Allein es läßt sich zweifeln, ob sie auch hinreichen, genügende Aufklärung zu verschaffen über die außerordentliche Größe der Römer. Die große Reihe ihrer Eroberungen, die noch größere Klugheit, durch die sie dieselben während langer Jahrhunderte erhielten, ja selbst der Zerfall und die Auflösung ihrer ungeheueren socialen Maschine, alle diese Dinge sind sowohl für den Philosophen als auch für den Politiker höchst schwierige Probleme geworden. Hinsichtlich des Ursprungs der römischen Größe halten wir uns nicht so fast an die Aussprüche von Paruta und Montesquieu, als vielmehr an den tiefen Gedanken von Vico, daß nämlich der wahre Grund der römischen Größe in der in wenigen Patriciern gesammelten Klugheit bestanden habe, vermöge welcher sie das [illegible]

*) Des caractères physiologiques des races humaines.

heit, Kraft und Strenge der ländlichen einfältigen Sitten er-
ssehe mit dem Verstande Etruriens und Großgriechenlands er-
ie Kriegstruppen auf ausgezeichnete Weise ordneten und die
mit solch' trefflicher Kunst reihten, daß sie nur die Frucht der
schen Studien des Toscaner gewesen sein konnte *). Auch
in der Welt nichts stärker, als ein Arm von Eisen und eine
Feuer, wenn sie von der Weisheit geleitet werden. Die
des römischen Reiches, die allerdings weit schwerer und
als die Eroberung ist, hat nach unserer Ansicht ihren wirk-
grund erstens in der nie unterbrochenen Reihe von ausseror-
Männern, in welchen als vorherrschende Eigenschaft sich dar-
wunderbare Kraft, eine Geistes- und Charaktergröße, wodurch
selbst die Griechen bei Weitem übertrafen **), und welcher ge-
ir Neueren nur als Kinder erscheinen; zweitens in der gesetz-
Weisheit, die wir noch heute, nach einem so bedeutenden
n in philosophischen Speculationen und in bürgerlicher Ge-
bewundern und mit größtem Nutzen studiren, so daß es scheint,
nem Volke auf Erden von Natur eine so tiefe Einsicht des
Theil geworden, als dem römischen Volke; drittens in dem
den Genusse einer Cultur, im Vergleiche mit welcher die
enschheit, das einzige Griechenland ausgenommen, sich als
rachten mußte; viertens in dem Umstande, daß die Römer
zeitig dem Grundsatze huldigten, den auch Machiavelli aus-
aß man die Feinde entweder vertilgen oder mit
aten überhäufen müsse. Daher auch ihre furchtbaren
legten Strafen einerseits, daher anderseits jene unverletzliche
ne großmüthige Beschützung, jene langen Verträge mit den
n oder zinspflichtigen Völkern, daher jenes Gestatten der
esetze und Gebräuche, daher das Belassen in dem Genusse
cipalfreiheiten, daher endlich jene Kunst, Nutzen zu ziehen
den Verheerungen aufrührerischer Länder mittelst des wun-
Systems der Colonieen — Alles Dinge, welche die Römer
truskern gelernt zu haben scheinen, die mit denselben Kunst-
nahe ganz Italien beherrscht hatten.

neue Licht der Philosophie der Geschichte, das uns mit mehr
die Grundsätze und die geheimen Motive des Lebens der
etrachten läßt, gibt uns zugleich mit Klarheit die Ursachen
alles zu erkennen. Es sind zwei Grundregeln jener Philo-
stens daß jede politische Form, die irgend einer Integral-
er Bedingung der Natur des Menschen widerstrebt, sich
ger Weise auflösen und selbst zerstören muß; zweitens daß
fahrt der Gesellschaft hervorgeht aus der Wechselseitigkeit der

---

en, Animadversiones in primum librum de antiquissima Itala-
tia. —
sm, Risposta di Roma a Plutarco.

Arbeit und des Gewin[illegible], um möglichst Mannigfaltigkeit in ihrem ge[illegible] in ihren Producten zu erzielen, e[illegible], eine freie, allgemeine [illegible] tete sein muß. Nun ent[illegible] römische Gemeinwesen zu viel erkünstelte Elemente, die der [illegible] Natur des Menschen zuwider liefen, und die einer billigen, aug[illegible]nen Wechselseitigkeit der Arbeit und des Gewinnes entgegen wa[illegible]. Die natürliche Gleichheit war zerstört durch die Unterwürfigkeit und Knechtschaft der Frauen und der Söhne; die politische Gleichheit durch die Form der Comitien, vermöge welcher den entfernten Provinzen die Ausübung und der freie Gebrauch der Gemeinrechte verkümmert war. Die ungleich vertheilten Reichthümer rührten nicht von eigenem Erwerbe und Fleiß her, sondern von den Eroberungen und dem erhobenen Tribute*); der gewöhnliche und constituirende Zustand Roms war Krieg, und das Höchste des Ruhmes der Triumph. Dadurch wurde ein großer Theil der ursprünglichen Eigenschaften entstellt und verdorben in ihrem Zweck und Gebrauche. Zuletzt riß das moralische Gefühl, das sich auf einen grob-abergläubischen Polytheismus stützte, der unter den Streichen der kritischen Vernunft zusammenfiel, alle für den Menschen heilsamen Ueberzeugungen mit sich fort. Eine solche Form der Gesellschaft trägt den Keim des Todes in sich selbst, und um ihren Fall zu erklären, hat man nicht nöthig, seine Zuflucht zu falschen, das Christenthum verletzenden Voraussetzungen zu nehmen, wie durch Gibbon geschehen ist.

Allein wenn das römische Reich zu Grunde ging, verzehrt von eigenem Alter und morsch gemacht durch die Streiche der Barbaren, so überlebten dasselbe doch viele Einrichtungen und latinische Gebräuche, und dieses vornehmlich in Italien, welch' letzteres um so viel leichter römisch wurde, als es hierzu durch die griechische und etruskische Cultur vorbereitet ward. Außerdem gelangte Italien, da es frühzeitig erobert wurde, lange vor den anderen Provinzen, und schon zur Zeit der Gracchen, zur Theilnahme an den Comitien und eignete sich sämmtliche Formen der römischen Jurisprudenz an, was auf's Schönste bestätigt wird durch den gelehrten Savigni, indem er beweist, daß auch in den dichtesten Finsternissen des Mittelalters in Italien die Tradition des römischen Rechtes nie verloren ging**).

Hätten die Nachfolger Theoderich's und später die Longobarden es verstanden, und wäre es ihnen möglich gewesen, sich dem Geiste der latinischen Einrichtungen näher anzuschließen, so hätten wahrscheinlich die wenigen Schlachten von Belisar und von Karl dem Großen nicht vermocht, sie zu zernichten. Die Longobarden insbesondere,

*) Menzotti, Del Commercio dei Romani.

**) Asti Abruzzese und P. Grandi hatten im vorigen Jahrhundert dieselbe Wahrheit zu beweisen gesucht.

g darauf beſtanden, das germaniſche Element unter ein völlig
Volk zu verpflanzen, verſetzten Italien in Jammer durch
ege, Beraubungen und Gewaltthaten. Das Lehnsweſen,
enſeits der Alpen Eingang gefunden und ſich mit Glück or-
hatte, erfüllte jene Völker wenigſtens mit politiſchem Leben
rte ſie an zu ritterlichen Unternehmungen, wenn es ihnen auch
t viel Gedeihliches brachte. In Deutſchland, in England, in
h, in Spanien ſchrieb man Lieder, Gedichte und Romanzen
thümlicher Begeiſterung; darin glänzen die muthvollen Thaten
dine und Barone mit den lieblichen Farben der homeriſchen
. Nur Italien, das Land der Poeſie, hatte weder Geſänge,
manzen, indem es nicht wußte, worüber zu ſingen; und nichts
niger beſaß Italien noch die Reſte der Wiſſenſchaft aus dem
ne in kräftigerem Leben und in reicherer Fülle als irgend eine
begend, weshalb auch Karl der Große, als er die Univerſität
nachdem ſie von Pietro di Piſa eingerichtet war, mit Leh-
ehen wollte, ſolche von den Klöſtern in Monte Caſſino und
en Theilen der Halbinſel aufſuchen ließ. Allein mitten aus
hwäche und Erniedrigung Italiens bildete ſich eine moraliſche
llectuelle Macht, die faſt der geſammten chriſtlichen Welt das
ſprochen hätte. Und man wird leicht den raſchen Fortſchritt
Uebergewicht dieſer Macht begreifen, wenn man erwägt, daß
ch die drei lebenskräftigſten und wirkſamſten Elemente der la-
Verfaſſung verwendete, nämlich die Intervention des Volkes,
rchie und die Einheit der Handlung. Der Papſt ſowohl als
öfe wurden nach der Stimme des Volkes gewählt, aus deſſen
ſie hervorgingen, und wozu ſie ſich erhoben durch ausgezeich-
ſönliche Eigenſchaften. Die Kirchenregierung war in ihren
und ihrer Jurisdiction durchaus nach der bürgerlichen gemo-
ſie zur Zeit der Kaiſer beſtand, und verlieh der Geiſtlichkeit
chförmige und geſunde Organiſation. Die Concilien vertraten
le des Senates, ſo wie die Synoden und Klöſter jene der
ien. Die Päpſte zogen mittelſt derſelben Künſte und Verän-
, wie die Cäſaren, nach und nach die Summe aller Dinge
letzten Appell aller Rechte und Sachen an ſich. Auf ſolche
ard auf den Trümmern des latiniſchen Reiches ein neues er-
as demſelben vollkommen ähnlich war, ſowohl was die Form
als auch die Kühnheit des Geiſtes, der es erfaßte und zur
ng brachte. Eine ſo ausgedehnte und feſte Macht, die eine
bare Herrſchaft über die Ideen und Geſinnungen ausübte mit-
Wiſſenſchaft und des Glaubens, ſollte mit der Unterjochung
materiellen Kräfte des Feudalweſens enden. Dieſes Werk aber
zu vollbringen, fehlte es nur noch an einem Geiſte, der über
eren kühn und unternehmend wäre; dieſer Geiſt fand ſich aber
Sohne eines Zimmermanns aus Toscana. An jenem Tage,
gor der VII. ſeinen Legaten befahl, von den Höfen der Für-

[illegible] einen Vasallentribut zu fordern, war die römische Theokratie [illegible] Höchste gestiegen.

Im Schatten dieser Macht, die zur Hälfte die Kraft un[illegible] Ansehen der deutschen Kaiser niedergeschmettert hatte, erwachte[illegible] italienischen Municipien zu neuem Leben und bewährten sich [illegible] köstliche Ueberreste der latinischen Verfassung, worin, wie in [illegible] heiligen Schreine, die Keime der künftigen Civilisation nieder[illegible] waren.

Der Eifer für die neue Freiheit entflammte mit einer solchen [illegible]tensität in dem italienischen Volke, daß überall der sich erhebende [illegible]dalismus bekämpft und fast überall zerstört wurde. Nur wenige [illegible]rone hielten sich zerstreut umher, bedroht und gezwungen, in de[illegible] geschiedenheit ihrer Felsen, in den Schluchten der Berge zu bl[illegible] Manche verzichteten auf ihre Titel und gesellten sich zur Class[illegible] Volkes. Viele Städte blieben zwar dem Namen nach den Kaiser[illegible] tergeben, genossen aber für sich alle Freiheiten einer republican[illegible] Regierung. Selbst in den beiden Sicilien, wo die Normann[illegible] im höchsten Grade um die Völker verdient gemacht hatten, muß[illegible] Feudalwesen bedeutende Modificationen erleiden, mußten Verträ[illegible] den Gemeinden geschlossen, mußte die Unabhängigkeit verschieden[illegible] publiken respectirt und mußte dem Staatskörper die Garantie [illegible] litischen Parlamente eingeräumt werden.

Italien ward schnell mit Republiken bedeckt, in welchen [illegible] vielleicht zum ersten Mal eine vollkommene Demokratie unter de[illegible] flusse der christlichen Lehren erstehen sah, eine Demokratie näml[illegible] Sklaven, die zur Richtschnur die brüderliche Gleichheit und br[illegible] Liebe hatte. Zugleich entwickelte sich allda ein neues bürgerlic[illegible] ment, das den Alten fast ganz unbekannt war und in den [illegible] der Industrie und dem Handel bestand, welche frei von Bürg[illegible] ausgeübt wurden, so daß von jener Zeit an die öffentliche O[illegible] einen wichtigen Einfluß auf das Gedeihen und die Verhält[illegible] Staaten hatte. Nichts desto weniger wurden durch die merca[illegible] Speculationen und durch die Lust nach materiellem Glücke [illegible] Herzen nie die großmüthigen Gesinnungen verdrängt, noch [illegible] von mühsamen Opfern entfernt. Ja, läsen die Neueren mit m[illegible] merksamkeit und Interesse die Geschichte jener Republiken, [illegible] sie finden, daß mit Unrecht die Industrie und der Handel [illegible] Quelle des gegenwärtigen Egoismus und der Gleichgültigkeit [illegible] edleren Zwecke beschuldigt werden; vielmehr sollten sie die [illegible] der Abnahme der moralischen Gefühle suchen. Pisa, Amalfi[illegible] dig, Florenz, Genua und verschiedene toscanische und [illegible] Städte trieben ausgedehnten Handel und verführten durch [illegible] ropa ihre Tücher, ihre Seidenwaaren, nebst tausend anderen [illegible] nissen ihrer großen und trefflichen Fabriken; sie waren in [illegible] Krämerrepubliken; allein unbeschadet dessen schlugen die [illegible] Städte in mehreren Schlachten den furchtbaren Barbarossa [illegible]

ihre Kraft leiſtete deſſen geſammtem Heere Widerſtand und
ner Vertheidigung nur einen hohen Zaun, der ihm ſtatt
e diente*). Piſa ſchlug die Saracenen auf allen Küſten
nd des nördlichen Afrika, eroberte Athen, Korinth, Re-
le Inſel Sardinien, Korſika und die baleariſchen Inſeln.
n rüſtete eine Flotte aus mit 35,000 Mann, und Vene-
reint mit den Franken, das Panier des heiligen Marcus
nen von Conſtantinopel aufzupflanzen. Die Wunder, die
einen Republiken gewirkt wurden, die, nach Libri's Aus-
Sternen gleich, unbemerklich wären, wenn ſie nicht ſchim-
d ein klarer Beweis von demjenigen, was in Italien die
Kraft vermag, von welcher ſowohl der größte Ruhm, als
ßten Uebel ausgegangen.

s weit getriebene Individualität iſt ſtolz und neidiſch, lehnt
gen die Zucht und verhindert die Einheit des Gedankens
ndlung. Griechenland hatte hiervon vor Italien bejam-
e Beiſpiele geliefert. Unglücklicher Weiſe geſellten ſich in
dieſem natürlichen Hange zur Zuchtloſigkeit und Zwietracht
gefährlichere Urſachen zu inneren Kriegen. Der größte da-
r hartnäckige Kampf zwiſchen der Kirche und dem Reiche,
zum ewigen Schlachtfelde machte.

en dem 14. und 15. Jahrhunderte zeigen ſich bedeutende
gen in dem geſelligen und politiſchen Zuſtande der Italie-
Feudalismus ſproßt von allen Seiten empor, unterſtützt
e Waffen und begünſtigt durch einheimiſche Kriege. In den
hat ſich ein neues politiſches Element geſtaltet, das Patri-
immer ſich über ſeines Gleichen durch militäriſches oder
Verdienſt erheben konnte, war beſtrebt, ſeinen Nachkom-
größere Macht zu uſurpiren und einzuhändigen, als es die
e Gleichheit erlaubte. Zu dem bürgerlichen Adel wollten
alen hinzufügen, indem ſie um Titel, Ehrenſtellen, Juris-
Privilegien bei auswärtigen Fürſten warben. Von den
rägern erlernten ſie allmälig die materiellen Mittel der Herr-
aus einer Burg voll von gedungenem und grauſamem
miſirten ſie oft ihr Heimathland, wie Tiger aus ihren Höh-
dig war völlig in den Händen der Patricier, die eine Re-
einführten, welche eben ſo verſtändig als für die Gleichheit
und eben ſo durchaus kunſtreich als ungünſtig für Abände-
widerſtrebend gegen natürlichere Tendenzen des bürgerli-
war. Genua ſchwankte zwiſchen der Auctorität der Se-
d derjenigen der Tribune. In Toscana behielt die Demo-
berhand. Die lombardiſchen Städte waren faſt alle in die
er Emporkömmlinge gefallen, deren Einer nach dem Anderen
lächtigern aus ihnen verſchlungen ward. Neapel und Si-

*) Ina, Storia delle Rivoluzioni d'Italia.

cilien nahmen immer mehr von der Form der ultramontanen M
archie an, und Ferdinand von Aragonien benützte von Ludwig
ein kühnes und gesetzwidriges Beispiel, den Stolz und die Ue
macht der großen Lehnsträger zu demüthigen. Unterdessen zerfiel
Moral täglich mehr im Geheimen und Oeffentlichen; und als Hau
ursache davon galt: die in ihren Maximen erschütterte und durch
scandalösen Laster des Clerus geschändete Religion; die neuen Bedü
nisse und die neuen Ideen, welchen die alten Einrichtungen nicht fer
genügten; die neugeschaffenen Herrschaften, die ihre Macht auf Tr
erbauen mußten, indem man ihnen überall mit Gewalt und Sch
cken begegnete; eine heftige Liebe zur Freiheit; und endlich die Kle
heit der Staaten, die sie zu einer Politik von Täuschungen, von L
und Schlauheit zwang. Dieser letzte Punct wurde auch die Ver
lassung zu einem andern großen Schaden für Italien, nämlich zu d
Institute der sogenannten Condottieri und der feilen Kriegstrupp
Da die kleinen Staaten nicht hinlängliche bewaffnete Bevölker
hatten, um sich mit den größeren messen zu können, so steuerten
diesem Mangel durch Geld und nahmen Fremdlinge in Sold —
schändlicher Gebrauch, der zugleich durch das Beispiel der Venetia
Eingang fand, welche nicht wagen mochten, ihr Volk zur Verth
gung des Staates mit Waffen zu versehen.

Der Einfall Karl's VIII. und die Leichtigkeit, mit der er It
durchzog und sich des Königreichs Neapel bemeisterte, überzeugte
Italiener von der Nothwendigkeit, wieder zu der alten Kriegsordn
zurückzukehren. Venedig kam hierin zuerst zur Einsicht und bekän
die Ligue von Cambrai unter den Mauern von Padua mit bürg
chen Waffen. Macchiavelli sprach und schrieb stets von der Noth
digkeit, das Kriegswesen wieder auf besseren Fuß zu bringen. Fa
Colonna, Tebalducci und mehrere Andere hielten sich bereits an di
form, allein es war zu spät.

Zur Seite dieser Uebel erstand doch manches Gute. In
Jahrhunderte hörten, so zu sagen, die eigentlichen Bürgerkriege,
die aus Parteihaß erfolgten Kriege, auf; jener gegen Pisa schi
letzte sein zu sollen. War gleich Italien noch in mehr als d
Herrschaften getheilt, so hing nun doch das Schicksal aller dies
der Handlungsweise einiger wenigen ab, und diese waren die
tianer, die Florentiner, Neapel, der Kirchenstaat und Mailand,
sämmtlich zum Frieden gezwungen waren; denn wer immer a
nen sich anschickte, Eroberungen zu machen, hatte alle übrigen
sich, wie es sich mehrmals zeigte; weshalb auch Guicciardi
merkt, daß zur Zeit des Einfalles von Karl VIII. das Gleich
der größeren Staaten Italiens dasselbe seit geraumer Zeit in
lichem Frieden erhalten habe und ihm eine lange Dauer
verspreche.

Es ist daher nicht zu zweifeln, daß, ohne die öfters wiederholte He
fung des Fremden, Italien die bürgerliche sowohl als auch die politi

s ſich dem Fortſchreiten der Ideen zufolge befand, glücklich
litte. Der Handel und die Induſtrie bereicherten, ver-
d belebten jene Mittelclaſſe, die in ganz Europa der Auf-
Lebensnerv abgeſchnitten und dem Despotismus die Krallen
hat. Von Venedig, von Florenz und von Genua nicht zu
ohnehin alle Beſchreibungen davon zeugen, wollen wir hier
m, daß Mailand allein im Jahre 1492 14,600 Kaufläden
chfabriken zählte. Dieſer Umſtand gibt zu erkennen, daß
itheit der materiellen und moraliſchen Kraft Mailands in
er Fabricanten und Kaufleute lag *). Was aber insbe-
Italiener geſichert hätte, ſich auf vortheilhafte Weiſe aus
en und langen bürgerlichen Umwandlung, der ſie unterla-
zuarbeiten, das war der ſichtbare, ſtätige Fortſchritt der
, welche täglich mehr von jenen Eigenſchaften erlangte,
Schutzwache der Staaten und der Cultur machen. In der
ewann täglich mehr an Allgemeinheit des Stoffes, befreite
hr von der Auctorität, nahm zu an erfinderiſchem Geiſte,
ich näher mit der Erfahrung und mit der Erforſchung der
t zur Anwendung und geſellte ſich auf tauſend Wegen zu

Pomponiaco bis Galileo vermehrten ſich ununterbro-
identicen und mit ihnen vervielfältigten ſich die Lichtpuncte
Verbreitung. Von Leonardo da Vinci an bis zu der
l Cimento hatte das Studium der Naturwiſſenſchaft einen
genommen, und alle bürgerlichen und mechaniſchen Künſte
s ſo bedeutende Vortheile, daß durch ganz Europa italieni-
geſucht und verwendet wurden. Die Kritik hatte ihre
ſteckt für die Geſchichte, für die ſchönen Wiſſenſchaften
udium der Geſetze, und zwar hauptſächlich mittelſt des Flei-
oliziano, eines Valla, Machiavelli, Alciato,
und vieler Anderer. Die Volksſprache (lingua volgare) er-
rall über die lateiniſche. Nicht blos Novellen und Ge-
rn auch Geſchichte, Politik, Phyſik und Metaphyſik ver-
in der Mundart des Volkes. Es galt nicht ferner die
lgerechte Weiſe der alterthümlichen Schreibart; im Gegen-
man denjenigen Styl, welcher der Maſſe der Leſer am Mei-
Hundert Werke wurden geſchrieben über volksthümliche
ber einzelne Gegenſtände, die von Intereſſe für den Bür-
nd zum Gebrauche und zur Belehrung der großen Menge
o lehrt Palmieri die Pflichten und Geſchäfte des Bür-
notti behandelt die venetianiſche und florentiniſche Conſtitu-
dieſer letzteren empfiehlt er eine gemiſchte repräſentative Regie-
wie die Neueren ſie aufgefaßt haben. Pandolfini ſchreibt
nregierung, Caſa über die Aneignung des ſittlichen An-

*) Isidoro Isolani, De patriae urbis laudibus.

standes und über die wechselsei[illegible] Herren und [illegible]
nern. Davanzati und Scarufft [illegible] ch in volksthümli-
cher Sprache über politische Oekonomie, Vinci gibt Vorschriften [illegible]
die Malerei, Alberti und Vignola über Sculptur und Architektur,
Cellini über die Kunst der Goldschmiede, Gallo, Vettori, So-
derini über den Ackerbau; kurz, jede Kunst hat ihr eigenes [illegible]
tes Handbuch, und jedes wichtigere Amt in der Gesellschaft hat [illegible]
besonderen Lehrmeister. Die Buchdruckerkunst, die in Deutschland [illegible]
Ursprung genommen, wird frühe in Italien mit unsäglichem Eifer [illegible]
trieben und bringt reichlichere Früchte, als in irgend einem anderen [illegible]
Europas. Große Gelehrte werden Typographen und Verleger. [illegible]
Mittel zur Veröffentlichung ist bereits erfunden. In Venedig [illegible]
periodische Zettel mit politischen Notizen als Vorläufer der Zeitungen
auf, und die Libreria von Doni ist der erste Versuch für literarische
Journale. Mit einem Worte, die Cultur des 16. Jahrhunderts [illegible]
nicht gefallen wegen innerer Auflösung und Entartung, wie bei den
Römern und Byzantinern, sondern sie ist gefallen unter den wiederholten
Streichen der fremden Macht. An dem Tage, als Francesco Ferrucci vor den Thoren von Florenz den Tod empfing, wurde mit seinem Blute die Knechtschaft und die Erniedrigung Italiens versiegelt.
Damit wollen wir jedoch keineswegs die Italiener von der Schuld [illegible]
sprechen. Ihr großer Fehler war der, daß sie es nicht verstanden, sich [illegible]
den Fremdling zu schaaren, so wie aufhörten, auf Einzelrettung zu [illegible]
und auf eigene Vergrößerung mittelst Zerstörung des feindlichen [illegible]
bars. Mit drei Jahrhunderten von Unglück und Demüthigung [illegible]
diese Schuld gebüßt werden, diese um so weniger verzeihliche [illegible]
als einige Male, da die italienischen Potentaten Miene machten, [illegible]
men zu stehen, dieses jedoch nicht mit der gehörigen Kraft thaten, [illegible]
feindlichen Mächte schon Zeichen gaben von einem völligen Zerfalle, [illegible]
als die Stadt Florenz fast allein schon jener Universalmonarchie, [illegible]
welcher der ehrsüchtige Karl V. strebte, den ersten Stoß versetzte *).

Die spanische Herrschaft, welche die Hälfte von Italien inne [illegible]
und großen Einfluß auf die andere Hälfte ausübte, veränderte in [illegible]
niger als einem Jahrhunderte dermaßen die Verhältnisse des [illegible]
daß man es schwerlich glauben könnte, wofern es nicht durch die [illegible]
schichte bezeugt wäre. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hat [illegible]
all' seine Suprematieen verloren. Der Handel, die Industrie, die [illegible]
senschaft und Gelehrsamkeit, der Reichthum, die volksthümliche [illegible]
die Größe und Bestimmtheit der Charaktere, die Kühnheit der [illegible]
nehmungen, Alles hat sich jenseits der Alpen gezogen. Die [illegible]
rung von Massaniello ist die einzige Flamme, welche vor den [illegible]
Europas auflodert, um demselben kund zu thun, daß Italien [illegible]

*) Die Bewegung der Ideen verfolgte noch einige Zeit lang ihren [illegible]
trotz der fremden Herrschaft und behielt jene Form bei, die ihr durch die [illegible]
Ursachen verliehen ward. Deshalb haben wir hier oben mehrere Namen [illegible]
net, die noch blühten, als Italiens Freiheit schon, so zu [illegible]gen, erloschen [illegible]

hat. Die und ſeltenen Individualitäten, die
h machen, l r, um vor den civiliſirten Nationen
daß der G... ver alten lateiniſchen Stämme noch nicht
iſt.

le Verhältniſſe fingen an, r zu geſtalten. Mit
des 18. Jahrhunderts l ern ſiker Italiens Gele-
eigenen Kräfte auf edle Z zu prü und ſo wieder
ſich ſelbſt zu faſſen. V hatte je Jahre zuvor
Griechenland abgenommen und ſeine m an mehreren
lagen. Die Piemonteſer hatten unter Anführung ihres
s die Deutſchen bei Guaſtalla zerſprengt und ihr Gebiet
und reiche Provinzen erweitert. Die Neapolitaner gelang-
ihrer Unabhängigkeit mittelſt der Erhebung zum Throne
., und nachdem ſie die Kaiſerlichen bei Velletri geſchlagen
n ſie ſich als Herren ihres eigenen Geſchickes und fähig
ingen. Genua bewies der Welt durch die denkwürdige
r Oeſterreicher, welch' eine Energie und welcher Heldenmuth
ruft ſeines Volkes lebte. Das Haus Oeſterreich, nachdem
, zu Guaſtalla und zu Velletri den Muth der Italiener
lt nicht für gut, Italien durch die Maſſe ſeiner Truppen
ſondern gedachte vielmehr, ſich die Mailänder durch eine
ung, als die vorhergehende ſpaniſche geweſen, geneigt zu
ter dieſen günſtigen Umſtänden erwachte die italieniſche In-
belebte den Geiſt zu großen und edlen Hoffnungen. Man
er Erniedrigung Italiens, vergegenwärtigte ſich den alten
ſtellte ſich die höchſt ſchwierige Aufgabe, das Vaterland
u geſtalten. An der Seite der Akademieen frivoler Litera-
jetzt treffliche wiſſenſchaftliche Anſtalten, die in kurzer Zeit
den Namen in Europa erlangten, ſo wie das Inſtitut
, jenes von Neapel, ein anderes, noch gefeierteres, genannt
Italiano, die Akademie von Turin nebſt mehreren an-
wurden viele Sternwarten errichtet, Bibliotheken eröffnet;

Ehrenbezeigungen wurden auf die Löſung vieler ernſten
Probleme geſetzt; man gab Europa das erſte Beiſpiel
en Lehrkanzeln für Oekonomie und von Schulen für den
Eine ſo ſchöne intellectuelle Bewegung erzeugte eine ſo
haar berühmter Gelehrten, daß keine ſonſtige europäiſche
ner Zeit eine größere aufzuweiſen hatte. Als die Akade-
atua im Jahre 1773 zur Preisfrage die Angabe der Miß-
n Criminalgeſetzen aufwarf, ſo ſprachen ſich über vierzig
über dieſen Gegenſtand ſchriftlich aus. Ferner ſind die
Spallanzani, von Goldoni, von Volta, Ga-
arpa, Maſcagni, von Parini, Alfieri, La-
n Beccaria, Filangieri und Canova von ſolchem
man ſich vergebens um größere in dem Europa des 18.
umſieht. Gleichſam von einem ungekannten Triebe ge-

leitet, stimmten darin die Gelehrten Italiens überein, daß sie ihre dien gerade auf solche Zwecke richteten, die zu jener Zeit das Interesse für sich hatten. So galt es vorderſamſt, die Anmaßung römiſchen Hofes und des Clerus zu bekämpfen, das Feudalweſen ſchaffen, die Quellen des Nationalreichthums zu eröffnen, die F ten der alten Municipien wiederherzuſtellen, die bürgerliche Frei erweitern, der Unwiſſenheit, Trägheit und Verſchlechterung der Claſſen zu ſteuern. Kein Fach wurde übrigens mehr betrieb jenes der Jurisprudenz und des Kirchenrechts, der Landwirthſcha der Staatsökonomie. In dieſer letzteren hauptſächlich vertieften Geiſter ſo ſehr, daß ſie faſt alle den originellſten und wichtigſten eines Smith und Malthus zuvorkamen *). Daraus entſtande und kühne Reformen in dem Finanzweſen und in den Geſetzen, die Production und den Handel fördern. Die Lombardei gab das erſte Beiſpiel von der Ausführung der Beſteuerung nach den Grundſätzen der Wiſſenſchaft, und Toscana verkündete und ſtrenge die gänzliche und vollkommene Freiheit des Handels. len Seiten vermehrte ſich der Reichthum, die Bevölkerung, die keit. Die neapolitaniſchen Schriftſteller eiferten ſo ſehr gegen di tur, daß ſie ſeit 1788 nur noch der Form nach beſtand, und de es gerade in jener Zeit, da der berühmte D'Agueſſau den Nutz die Zweckmäßigkeit derſelben mittelſt ſeiner Druckſchriften verth Im Jahre 1764 ſchrieb Beccaria ſein unſterbliches Werk vo Verbrechen und Strafen, welches in zwölf Sprachen ü wurde **). Im Jahre 1780 erſchien die ſchönſte Abhandlung üb Criminalrecht in dem Werke von Filangieri über die Wiſſen der Geſetzgebung. Ein Paar Jahre ſpäter publicirte Leop der erſte unter den Souveränen Europas einen Codex, der n neuen philanthropiſchen Grundſätzen von Beccaria und Filangie girt war, und nicht zufrieden, die Todesſtrafe und die Strafe Majeſtätsverbrechen abzuſchaffen, hob er auch die Gef ſtrafe wegen Schulden auf — ein Fortſchritt, welchen die Eu heute noch zu machen ſich bemühen; und zu der Zeit, da in

*) Siehe Custodi, Raccolta degli economisti italiani; Pecchio, dell' Economia Publica in Italia; Ugoni, Vita dell' Ab. Gagliani.

**) Beccaria trat heraus aus dem Kreiſe der Abſtraction der jur Philoſophen ſeines Jahrhunderts, redete die Sprache des geſunden Menſ ſtandes und erſchütterte tief alle Fibern des menſchlichen Herzens. Un einfachen Gewande einer empiriſchen Discuſſion löſ't er auf eine neue un zende Weiſe hundert praktiſche Probleme des Rechtes und legt den Grund politiſchen Schule, zu jener Schule nämlich, die aus dem gemeinſch Nutzen das Recht zu ſtrafen herleitet und nach jenem Nutzen die Nothwe und die Art der Strafe abmißt. Hätte Villemain dieſes feſter vor Augen ſo würde er nicht geſagt haben, Beccaria ſei eher empfindſam und groß als ſcharfſichtig und gründlich geweſen. Zugleich beweiſ't mir Villemain's daß er die Lezioni di Economia Publica des mailändiſchen Philoſoph geleſen habe.

nich die Schriftſteller über die große Zahl der Verbrechen klagten, wa-
en in Toscana die Kerker leer. In Neapel ging es mit den Ver-
eſſerungen ſowohl hinſichtlich der Geiſtlichkeit, als auch des Feudal-
eſens und anderer wichtigen bürgerlichen Einrichtungen ſo gut voran,
aß ſpäter der Miniſter Turgot nicht umhin konnte, ſie ſämmtlich in
rankreich in Anwendung zu bringen. In Toscana und in der Lom-
ardei erwarben ſich die Municipalſtädte wieder ihre alten Freiheiten und
emokratiſchen Formen, und zwar in ſolcher Vollkommenheit und mit ſo
reflichen Vorkehrungen, daß ſie ſelbſt über die berühmten Communalge-
etze Englands geſtellt zu werden verdienten. Leopold that es in der Ent-
eſſelung des Eigenthums allen franzöſiſchen, heutigen Geſetzen zuvor und
ielt eine monarchiſch-repräſentative Verfaſſung nach Art der neueren in
Bereitſchaft*). Endlich iſt nicht zu vergeſſen, daß ſchon ein halbes Jahr-
undert vor der Aufhebung der Jeſuiten und viele Jahre vor deren
Verjagung aus Portugal, Victor Amedee II., König von Piemont,
ieſelben von allen Lehrkanzeln ausgeſchloſſen und die Erziehung der
Jugend ihren Händen völlig entrückt hatte. Eben derſelbe ſchaffte auch
ie Lehngüter ab, entfeſſelte zum Theil das Eigenthum und beſchränkte
ie Anforderungen Roms. Dieſe fortſchreitende Cultur, deren Leitung
ie italieniſchen Fürſten übernommen hatten, wurde verfinſtert und um-
ewandelt durch den Ungeſtüm der franzöſiſchen Revolution, mit wel-
her ein neuer Zeitabſchnitt beginnt. Nichts deſto weniger liefert ſie ei-
en ſchönen Beleg zu der Wahrheit, daß die italieniſche Intelligenz
roßes vermöge, ſobald ihr Freiheit und Spielraum gelaſſen werde zur
ntfaltung der Schwingen ihres Genius. —

II. Von den Päpſten und von der Religioſität der Ita-
iener. Haben gleich die Päpſte ihren Sitz in dem Mittelpuncte Ita-
ens genommen, und waren gleich nur ſehr wenige hinſichtlich ihrer Ge-
urt als Fremde zu betrachten, ſo bewieſen ſie doch ſelten oder nie eine
igentliche Sorgfalt für die Einheit, die Unabhängigkeit und den
ohm ihres Landes. Man pflegt mit unendlichem Lobe Julius II. zu
eben, weil er auf der Neige ſeines Lebens die Worte ausrief: „Hin-
us mit den Barbaren aus Italien!“ und weil er, wie es
eißt, gewiſſe Fahnen mit der Aufſchrift Italia ab exteris liberanda
erfehen ließ; allein wenige Jahre zuvor hatte Julius II. die Fremdlinge
um Schaden und zum Ruin des ehrwürdigen Venedigs herbeigerufen,
nd noch während ſeines Cardinalats von S. Pietro in vinculis hatte er
it beredten Worten den noch ſchwankenden Karl VIII. zu dem Un-
ehmen gegen Neapel vermocht. Ein wahrhaft vaterländiſch geſinn-
r Papſt war Alexander III., der Anſtifter der lombardiſchen Lega und
r Beſchützer der Freiheit, zu deren Gunſten er im Namen des zwei-
n Conciliums von Lateran verkündete, daß jeder Chriſt von der
nechtſchaft frei ſein ſolle. Glücklich Italien und glücklich
e Welt, hätten ſeine Nachfolger fortgefahren, daſſelbe gegen den ge-

*) Siehe De Potter, Mémoires de Scipion de Ricci.

meinschaftlichen Feind zu vereinigen, und hätten sie sich begnügt an einem blos geistigen Schutze der Interessen aller Völker. Konnte ein einfältiger Mönch, wie Giovanni da Vicenza, durch seine Predigt den alten eingewurzelten Bürgerhaß, der zwischen vielen Städten obwaltete, vertilgen, was hätten da nicht die Päpste vermocht, hätte ihnen das edle Werk der Vereinigung Italiens am Herzen gelegen. Allein statt dessen wurden durch sie mehrere Male die fremden Waffen herbeigerufen, eine Partei Italiens gegen die andere in Kriegsstand versetzt und die alten Freiheiten vielen Republiken gewaltsam entrissen. Und wenn Paul III., Paul IV., Sixtus V. und mehrere andere Päpste vor der fremden Herrschaft, hauptsächlich vor der spanischen, zitterten; so wollten sie doch nie zu einer Aufforderung an die unterdrückten italienischen Völkerschaften schreiten, indem sie kaum in höherem Grade das fremde Joch, als die Freiheit, Reform und Unabhängigkeit der Völker, fürchteten und haßten, und lieber nach Kräften die gehäßte Theokratie durch Brüderschaften, Inquisition und Jesuiten unterstützen wollten. Daher fühlen wir uns, leider! gezwungen, den Ausspruch Machiavelli's zu bestätigen, daß nämlich die Päpste für das entzweite Italien als ein Stein zu betrachten gewesen, der zwischen die Wunde gelegt ward und der sie zu vernarben hinderte. Doch trifft unser Tadel nicht so fast die Päpste allein, als vielmehr die unmenschliche Natur im Allgemeinen, die, ehrsüchtig und ungezügelt, sich eher gefällt, Gewalt auszuüben, als zu überzeugen, und am Liebsten die eigene Gierde, so weit als es ungestraft sein kann, auszudehnen strebt.

Unbezweifelt ist nun, daß nebst vielen anderen Ursachen, die Italiens Fall im 16. Jahrhunderte beschleunigten, die wirksamste in dem Ehrgeize der Päpste bestand. Bei der volksthümlichen Beredsamkeit von Savonarola ertönte durch ganz Europa ein Widerhall; längst war es überdrüssig der Anmaßungen und der Laster des römischen Hofes. Schon hatten die Concilien von Basel, von Constanz und von Pisa die Reform beschlossen und bestimmt. Die Fürsten, die in ihren eigenen Rechten und in den Interessen ihrer Völker verletzt waren, verlangten sie mit lauter Stimme. Es mußten die Päpste nun entweder irgend ein kräftiges Mittel ergreifen, oder sich ihrer Macht begeben und für immer auf ihre Usurpationen Verzicht leisten. Da beschlossen sie denn, sich dergestalt mittelst zeitlicher Macht auszurüsten, daß sie sowohl den Fürsten Furcht einflößten, als auch dieselben nach ihrer Freundschaft und Hülfe lüstern machten. Dieses konnte ihnen jedoch nicht gelingen durch Anwendung ihrer eigenen Kräfte, die nach Machiavelli's Behauptung so schwach waren, daß selbst der kleinste Potentat Italiens sie geringschätzte, welch' Letzteres auch von dem genannten Schriftsteller auf's Klarste dargethan wird *). Hiervon überzeugt, führte Alexander VI. den sträflichen Plan aus, Ludwig XII.

*) Machiavelli, Il Principe.

en zu berufen und ihm auf alle Weise den Weg zu bah-
weil jener König ihm 15,000 Mann Truppen gestellt hätte,
die Romagna und andere italienische Provinzen zu erobern.
nfall der Franzosen war aber Veranlassung von so vielen
Empörungen und Zerwürfnissen und erzeugte so viel Zwie-
kurz darauf Karl V. Herr des Kampffeldes bleiben konnte
rallen in dem Herzen des schönen Landes.
die Monarchieen nahmen unverhältnißmäßig zu an Lan-
nd Reichthum; sie wuchsen an Kraft durch die Einheit und
ng der Handlung. Der dreißigjährige Krieg sah geregelte
am das Doppelte zahlreicher als zuvor; er sah das Schlacht-
t von Italien nach Deutschland. Dieses Alles brachte aber
aß die zeitliche Macht der Päpste sowohl innerhalb als au-
aliens nur auf kurze Zeit in der politischen Wagschale zie-
. An jenem Tage endlich, als Mazarini die Interposi-
nder's VII. für den pyrenäischen Frieden zurückwies, verloren
n beinahe all' ihren Einfluß auf die Verhandlungen der
Wir wissen nicht, ob die neue Gestaltung Europas und das
n der Civilisation und des Wissens einem Manne von Geist
öglich gemacht hätte, irgend ein neues Werkzeug zu Kraft
haft aufzufinden, um den Päpsten einen beträchtlichen Theil
Macht zu erhalten; wohl aber wissen wir, daß die Entner-
Geister, die sich allmälig der italienischen Generationen be-
zugleich auch den Verstand und Charakter der Päpste ge-
itte, weshalb dem römischen Hofe kaum noch jener Theil
n und Einfluß übrig blieb, welchen der Glaube der Völker
ute Wille der Fürsten ihm gerne gestatten wollte. Die
(als Princip) war aufgelöst mit der merkwürdigen Erklärung
von Frankreich. Die übrigen Hoheitsrechte und Behaup-
kanonischen Rechtes wurden von Tag zu Tag mehr ange-
bestritten, und fast immer konnten die Päpste nur protesti-
chgeben. Jedermann weiß von den gefahrvollen und krän-
nüthigungen, welche Clemens XIII. trafen, weil er es ver-
, die Maximen der Bulle „In coena Domini" wieder vorzu-

end dieser Abnahme der päpstlichen Herrschaft aber wurde
mehr das Schlechte der Sitten des römischen Hofes und
schen Geistlichkeit erkannt und abgelegt. Auch geschah es
jene schöne bürgerliche und intellectuelle Regung, von der
t, daß sie im 18. Jahrhundert erwacht, in Rom auf viel-
ise eindrang. Verschiedene gelehrte, tolerante und gerechte
en den heiligen Stuhl. Lambertini war ein solches Mu-
Weisheit und Sanftmuth, daß ihn die Protestanten mit Lob-
erhäuften. Doch der Mann, der des Andenkens und der
keit der Nachwelt am Meisten würdig, ist der Papst Gan-
welcher, von armen Eltern in einem Flecken der Romagna

geboren, zur Tiara durch Wissenschaft und Tugend gelangte. Kein Prälat der neueren Zeit hat in höherem Grade den versöhnenden Geist des Evangeliums und die völlig moralische und friedliche Mission des Papstthums erkannt, als er. Allein die kurze Dauer seines Pontificats vereitelte die großen Hoffnungen, welche die Völker mit Recht von ihm hegten. Als er die Aufhebung des Jesuitenordens unterzeichnete, sprach er: „Damit unterzeichne ich mein Todesurtheil", und in einem Jahre darauf führte ihn eine geheimnißvolle Krankheit zum Grabe *). Ein schönes und wichtiges Studium bestände in der Untersuchung des Einflusses des Papstthums auf den religiösen Geist der Italiener und umgekehrt des Einflusses des Charakters und der Gewohnheiten der Italiener auf das Papstthum. Hauptsächlich wäre zu erörtern, wie die Päpste eine größere Auctorität, eine größere Achtung und Ehrfurcht außerhalb Italiens, als innerhalb, ausgeübt und eingeflößt haben. Schon im Mittelalter finden wir kleine volksthümliche Republiken, die sich weder einschüchtern, noch stören ließen durch Interdicte und Excommunicationen, und zwar nicht aus Irreligiosität, sondern weil sie gewohnt waren, zu unterscheiden zwischen dem gesetzmäßigen Gebrauch und dem Mißbrauch der geistigen Gewalt. Ein Secretär der florentinischen Republik, der später auf den Altären unter dem Namen des heil. Johann von Celle verehrt ward, belehrte mittelst Sendschreiben die obrigkeitlichen Personen des Gemeinwesens, sich durchaus nicht an die ungerecht geschleuderten Bannflüche zu kehren **). Allbekannt ist ferner, mit welcher Klugheit und Ausdauer die venetianische Republik mit der tiefen Ehrerbietung gegen die Päpste die freie Ausübung ihrer Rechte verband, und wie sie stets die Dazwischenkunft der kirchlichen Auctorität bei Angelegenheiten der inneren Verwaltung zurückwies; wie sie die Jesuiten und andere Brüderschaften in Schranken hielt und es verstand, die Jurisdiction der Inquisition zu umgehen und zu nichte zu machen. Sie wurde von Paul V. excommunicirt, ließ aber ihre Vertheidigung durch den größten Theologen des Jahrhunderts schreiben, sie verbannte die Jesuiten aus dem Lande und zwang den Papst zu einem Vergleiche. In den Zeiten, die uns ganz nahe liegen, haben sich die italienischen Staaten am Kühnsten in den kirchlichen Reformen gezeigt, und die Maximen des gallicanischen Clerus verschwinden, wenn man die Acten und Doctrinen der Synode von Pistoja betrachtet.

Was sollen wir aber von dem römischen Volke sagen? Hat es

*) Hier einige Maximen von Ganganelli: Die Religion Christi kann nach dem Beispiele ihres göttlichen Stifters keine anderen Waffen, als jene der Ueberzeugung. — Rufen wir uns stets jene Worte des Erlösers in den Sinn: Ihr sollt nicht herrschen wie die Fürsten der Völker. — Wenn Gott die Ungläubigen duldet, so müssen auch wir sie ertragen, und ein blinder Eifer ist oft gefährlicher, als der Unglaube selbst. — Es gibt gewisse Verstockte in dem Irrthum, welche Mitleid verdienen, denn endlich ist der Glaube eine Gabe Gottes. — Die Philosophie ist die Grundlage zur wahren Religion. — Lettere ed altre Op. Clem. XIV.

**) Lettere del B. Angelo dalla Celle. —

em größten Muthe und mit bewundernswerther Beharrlich-
e Jahrhunderte hindurch ſeine Freiheit behauptet und die
rſchaft des Päpſte abgelehnt? Im Jahre 980 ſtellte es mit
Crescenzio die alte Republik wieder her und ſchleppte durch
n den Leichnam von Bonifaz VII. Zwei Jahrhunderte ſpä-
Innocenz II. ſetzte es ſich neuerdings in Freiheit, nachdem
rch die Beredtſamkeit von Arnold von Brescia aufgefordert
h ſpäter verkündete Cola da Rienzo die Freiheit des
Volkes. Im Jahre 1434 wurde Eugen IV. von dem Volke
die freie Regierung wieder eingeſetzt. Endlich war Ste-
rcari unter Nicolaus V. auf dem Puncte, ſich der Ober-
bemächtigen und die alten Freiheiten wiederherzuſtellen.

man ferner die religiöſen Meinungen der Italiener betrach-
ſie ſich in den Schriften der größten Denker dargeſtellt, ſo
finden, daß ſie ſtets von einer geſunden und zuſammenhän-
ik geleitet waren. Die Italiener erkennen kein Mittelding
n Katholicismus und der natürlichen Religion an. Wenn
arung exiſtirt, ſagen ſie, ſo muß nothwendiger Weiſe eine
ls unfehlbare Beſchützerin und Auslegerin der Offenbarung
en; ſonſt hört dieſe (indem ſie auf hunderterlei nicht nur
, ſondern auch entgegengeſetzte Arten interpretirt wird) auf,
arung zu ſein, die ſich nicht verändern kann, noch mit ſich
uch gerathen, noch der Mittel ermangeln, die ſie klar, zu-
gend und gleich machen für jeden menſchlichen Verſtand.
er gerade der Katholicismus die chriſtlich-apoſtoliſche Tradi-
on dem heil. Petrus bis auf Gregor XVI. fortgepflanzt ward.
ll und die individuelle Interpretation der heil. Schrift zu
zugleich die Integrität gewiſſer Dogmen erhalten wollen,
erſpruch. Entweder muß man die Auctorität der Kirche an-
der man muß ſich nicht ſkandaliſiren an den Interpretatio-
Strauß und anderer Rationaliſten.

einzige Häreſie iſt in Italien aus italieniſchem Geiſte zur
Reform entſprungen, und dieſe Häreſie beſtätigt die obige
von dem logiſchen Zuſammenhange in den italieniſchen
Socino nahm die Auctorität nicht an, machte ſich an ein
en der Dogmen und endigte damit, daß er eine natürliche
nter chriſtlichen Namen und Formen gründete. Allein wie
ie Italiener es vermieden, die katholiſchen Dogmen anzuta-
die Auctorität der Kirche zu leugnen; ſo waren ſie doch ſtets,
och fortwährend unermüdete Ankläger der Uſurpationen von
römiſchen Curie und der Mißbräuche der päpſtlichen Aucto-
haben auch immer mit der Stimme eines ihrer großen Schrift-
der Reform des Papſtthums und der Disciplin verlangt.
old von Brescia bis Dante, von dieſem bis Savo-
von Savonarola bis Sarpi, bis Bergantini, Gi-
Monſig. Ricci bis Tamburini und Zola blieb die

Reihe unerſchrockener Schriftſteller, die mit der [illegible]ter Gefahr (zu
ſelbſt mit Lebensgefahr) auf tauſenderlei Weiſe [illegible] durch tauſend
Beweiſe die Italiener über die gehörigen Grenzen der geiſtigen
ritat und über die Laſter und Verirrungen der Disciplin aufgeklä
ben, nie unterbrochen. Mit Klugheit und wunderbarem Schar
trennten ſie aber dieſe Streitpuncte von der Frage der Dogmen.
les dasjenige, was am Gediegenſten in Frankreich gegen den röm
Hof um die Zeit von Boſſuet geſchrieben ward, findet ſich, in
zug auf Principien und auf Wiſſenſchaft, in den Büchern von
Paolo, dem wahren Gründer der kritiſchen Philoſophie des kanoni
Rechtes. In einem Puncte aber bewieſen ſich die Italiener im hö
Grade entſchloſſen und beharrlich, wir meinen nämlich darin, da
die zeitliche Herrſchaft der Päpſte als verderblich und bedauernd
verwerfen. In unſeren Tagen wiſſen ſelbſt die unterſten Claſſen
Volkes in Italien den Papſt von dem Fürſten zu unterſcheiden;
während ſie dem Erſten Ehrerbietung und Unterthänigkeit zollen, wa
ten ſie den Letzteren ohne Scheu. Im Jahre 1831 empörten ſich
Völker des Kirchenſtaates gegen die zeitliche Herrſchaft des Pap
und dabei fiel Niemandem ein, daß dieſe ihre Handlung im Geringſten
geiſtliche Jurisdiction deſſelben verletzte, oder zum Nachtheil der R
gion ausfallen ſollte; im Gegentheil hielten viele Frommgeſinnte
für, daß von da die ſo erwünſchte Reform des Katholicismus au
gangen wäre. Drei Jahre nachher belegte Gregor XVI. die Ins
mit dem Kirchenbanne, ſo wie auch alle Beförderer der Empö
allein das Volk lachte darüber.

Vermöge ihres Charakters und ihrer Cultur haben die Ita
auch auf lobenswerthe Weiſe ſich bezeigt bei den Zwangsmitteln, w
nen die Päpſte ihre Zuflucht nach dem Ausbruche der Reformation
nommen hatten; denn während in Spanien und anderwärts
Mittel mit ſchrecklicher und grauſamer Energie ausgeübt wurden,
den ſie dagegen in Italien nur ſelten ihre Anwendung. Nach
Tode Paul's IV., des wahren Urhebers der neueren Inquiſition,
das römiſche Volk die Waffen, befreite aus den Kerkern Alle, die
das heil. Gericht feſtgehalten waren, und verbrannte ihre Acten.
Parma und zu Mailand empörte ſich das Volk aus gleichen Gr
und verjagte die Inquiſitoren. Später war in Neapel der Volk
ſtand gegen die Inquiſition ſo heftig und ſo drohend, daß ma
dazu gelangen konnte, jenes Tribunal dort zu errichten.

Die alte Geſchichte Italiens iſt voll von republicaniſchem
und tauſenderlei Beweiſe ſind vorhanden von den großen Sch
keiten, die der Fürſtenregierung in den Weg gelegt wurden, be
feſte Wurzeln faſſen konnte. Dieſes hatte zur Folge, daß die
me des göttlichen Rechtes der Fürſten, welche z. B. in Frankre
allgemeinen Ueberzeugung ward, in Italien nur von Wenigen an
wurde. Durch ein ſonderbares Zuſammentreffen der Intereſſen
die Päpſte die Italiener in ihrer Anſicht beſtärkt, daß der Urſpru

ichen Macht von dem Volke ausgehe. Bellarmin, der
e Verfechter der päpstlichen Theokratie, brachte in seiner Po-
den Protestanten den Ausspruch des heil. Thomas in An-
vermöge welches alle politische Auctorität von dem Volke
ist, und demzufolge es in der Willkür des Volkes steht,
widerrufen und aufzuheben. Dagegen befinden sich die
n in der Lage, das göttliche Recht der Fürsten aufrecht
d schützen zu müssen; und Calvin selbst, obgleich er mitten
epublik lebte, lehrte offen, daß die grausamsten Tyrannen
atoren von Gott zur Strafe gesetzt seien, und daß man des-
eißel mit Geduld und Unterwerfung ertragen müsse*). Mehr
hrhundert später lehrte und schrieb Giovanni Vincenzo
zu Rom, „daß jedes Mal, da es sich mit den An-
eiten der Bürger vertrage, es erlaubt sei, die
k den Händen ihrer Tyrannen zu entreißen,
ie Freiheit heilig und göttlichen Rechtes sei"; Worte stehen in einem Buche, welches Seiner Heiligkeit II. gewidmet und von einem öffentlichen Lehrer der Theo-chrieben ist**). In unseren Tagen bekräftigte diese Grundsätze Spedalieri, welcher aus Antrieb von Papst Braschi sbhandlung von den Rechten des Menschen erklärte, Gewalt über das Volk aus dem Volke entspringe. Als das Buch von Spedalieri erhielt und sich mit ihm darüber ch er: „Seit geraumer Zeit fragen die Fürsten: quid est un ist es billig, daß sie auch von dir erfahren, quid est ."

lebhafte Einbildungskraft der Italiener und ihr ästhetischer Sinn hat auch auf den äußeren Theil der Religion merklich Die Kirchengebräuche, die Feste und Symbole haben von nern eine so mannigfaltige, poetische, elegante und anmuthige empfangen, daß hierin nur die Griechen einen Vorzug ha-n. Handelt es sich z. B. davon, zu Santa Maria re das Wunder des mitten im Sommer gefallenen Schnees so lassen unsichtbare Hände den ganzen Tag über duftende then von der Höhe der Kuppel herabregnen. Gilt es der feier der Verstorbenen, so gewahrt man die Grüfte der Bezeichnung der Trauer mit Tüchern verhängt, auf welchen aus menschlichen Gebeinen kunstreich angebracht, und von lbe hängen Trauerlampen, die aus Schädeln und Knochen esetzt sind und einen düsteren Leichenschein verbreiten. For-arfreitag die Christen zu äußerlichen Bußübungen auf, so ge-tigsten und bescheidensten Kinder der Stadt, wie Engel ge-

---

titution de la Réligion Chrétienne. — Du gouver-ivil. Chap. XX.

e origine juris.

kleidet und geziert, [illegible] einem [illegible]
schein über dem Konte [illegible] s derselben [illegible]
mit andachtsvoller [illegible] der Kriegsgeschichte. [illegible]
nähme kein Ende, [illegible] aus [illegible] rfindungen der religiösen [illegible]
der Italiener auf [illegible] aber, daß die Päpste [illegible]
nen Künsten Italiens [illegible] pflichtet sind, indem sie [illegible]
lich dazu beigetragen h[illegible] n, j[illegible] anz, jenes Geschmacks [illegible]
Großartige der Formen [illegible] en zu erzeugen, was [illegible]
Vatican und aus dessen [illegible] Gepränge ein Wunder [illegible]
gemacht hat. Die Päpste [illegible] oft eifrige Beschützer [illegible]
und treffliche Beurtheiler [illegible] astes. In diesen letzten [illegible]
haben sie sich durch die [illegible] Kunstschöpfungen getröstet [illegible]
zerstreut bei dem all[illegible] blick des Verfalles ihrer [illegible]
Der gute Geschmack, [illegible] gegen [illegible] ig in den Schulen der [illegible]
der Sculptur und Ar[illegible] rtur zu herrschen scheint, ist unstreitig [illegible]
wieder in Rom aufger[illegible] er befestigt ward durch den [illegible]
vortrefflicher Männer, die da[illegible] aus verschiedenen Theilen [illegible]
und Europas gezogen wurden. Winkelmann und Visco[illegible]
Milizia und Vanvitelli, M[illegible] gs und Canova erweckten [illegible]
den Seelen wieder das Gefühl und den Begriff der wahren Schön[illegible]
und alle wurden geliebt und beschützt v[illegible] n den Päpsten. Gangan[illegible]
und Braschi errichteten in eb[illegible] r Zeit das köstlichste und [illegible]
tigste Museum, dessen sich [illegible] civilisirte Welt erfreut.

Damit wollen wir jed[illegible] n[illegible] en Mißbrauch vertheidigen, [illegible]
der italienische Clerus von der [illegible] prache gemacht hat. Der [illegible]
glaube und der religiöse Mate[illegible] s des Volkes der Halbinsel [illegible]
vielleicht in gleichem Maße s[illegible] yl jener glühenden Einbildungs[illegible]
als auch dem Hange, Alles mit sinnlichen und gefälligen Formen [illegible]
bekleiden, zuzuschreiben. Doch bemer[illegible] n wir nicht, daß in anderen [illegible]
tholischen Ländern diese Dinge viel[illegible] ändiger geleitet worden sind. [illegible]
Italien ein abergläubiges Land a[illegible] en, so hat es auch fast alle [illegible]
übertroffen in der Zahl und [illegible] ig altigkeit barmherziger [illegible]
und in den Handlungen der öffentl[illegible] Wohlthätigkeit, welches [illegible]
daß die thätige Nächstenliebe, die [illegible] le der Religion, da wohl [illegible]
faßt und tief gefühlt worden ist.

III. Von dem Geiste der Italiener. Die Geistesbeschaffenheit der Italiener hat sich seit den ersten Zeiten der alten italischen [illegible] auf eine bestimmte Weise dargestellt. Die Hauptmerkmale dieser [illegible] schaffenheit bestehen in dem Streben nach einer positiven, rati[illegible] nellen und praktischen Wissenschaft. Unter positiver [illegible] schaft verstehe ich aber diejenige, welche nur von Facten ausgeht, [illegible] che stets sich an die Erfahrung hält, durch Induction fortschreitet [illegible] die Hypothesen sowohl als auch die Schlüsse a priori vermeidet. [illegible] tionell nenne ich jene Wissenschaft, die, [illegible] Facten ausgeh[illegible] nicht bei dem Empirismus verweilen will, und [illegible] iter Anstrengung [illegible] die möglichst weite Theorie sucht, und nicht so [illegible] die Erforsch[illegible]

nzelheiten achtet, als vielmehr auf Coordinirung und ſymmetri-
ordnung der Theile eines großen Ganzen mittelſt Zuſammenfaſ-
vielfältigen und entfernten Beziehungen der Dinge. Prak-
lich nenne ich die Wiſſenſchaft, die ſich nicht mit den Ab-
begnügt, ſondern ſich dazu herabläßt, die Bedürfniſſe des
n Lebens zu befriedigen, und dieſe zu dem nächſten und blei-
zwecke ihrer Beſtrebungen erhebt. Daß aber die Schule von
s vorzugsweiſe eine poſitive war, das beweiſen die auf Er-
egründeten Studien, die dort von Empedokles bis zu Archi-
wunderbarem Erfolg betrieben wurden, während in Griechen-
Philoſophie ſich reinen metaphyſiſchen Speculationen überließ,
taſtiſche Kosmologieen ſchmiedete. Die Theorie der Ideen,
ton großentheils von den Pythagoräern erborgt zu haben
s große Syſtem der Doctrinen, die ſie umfaßten, die höch-
actionen und die ſtrengen Deductionen der Eleaten bekunden
den rationellen Charakter der Philoſophen Großgriechen-
eberdies waren aber dieſe Philoſophen Geſetzgeber und Re-
Volkes und hatten den verſchiedenen Richtungen des bür-
ebens eine in ihrem Gedanken aufgefundene und entworfene
liehen, welches zum Ueberfluſſe die praktiſche Tendenz ihrer
arthut.

bei den Römern keine Philoſophie anzutreffen iſt, die ihnen el-
h angehörend zu nennen wäre, ſo kann man hier nicht mit
it die beſonderen Merkmale angeben; allein Cicero's Eklekti-
gt uns einen zurückhaltenden, klugen Geiſt, der die zu abſo-
mit Hypotheſen vermiſchten Anſichten ſieht. Die Gering-
der Römer gegen die ſpeculativen Studien und die Neigung
ſie blos als Mittel und nutzbare Werkzeuge zu gewiſſen po-
wecken zu betrachten, beweiſ't nur zu ſehr die praktiſche Ten-
italieniſchen Geiſtes. Im Mittelalter läßt zwar die Macht
iſchen Auctorität die poſitive Eigenſchaft des Wiſſens nicht
nug erblicken, aber nichts deſto weniger wird man, bei einem
(zurückgehend zu den erſten Jahrhunderten der Kirche) zwi-
lateiniſchen Schriftſtellern und den Griechen, die Erſteren bei
ehr von Myſticismus gereinigt, mit geſünderer Logik ausgerü-
on ruhigerer Phantaſie finden, als die Letzteren. Lanfranco
ia und Anſelm von Aoſta ſind die Erſten, welche die Re-
die Philoſophie gründen und mittelſt der Dogmen der Ver-
Dogmen des Glaubens erklären wollen, was ſo viel heißt,
ologie zur poſitiven Wiſſenſchaft umzuwandeln ſuchen. Auch
nand in Abrede ſtellen können, daß der heil. Thomas für
ein äußerſt poſitiver Denker geweſen. Er wollte gleich-
Religion auf eine ſtrengere und mehr methodiſche Weiſe er-
s es zuvor geſchah. In der Philoſophie behauptete er, daß
türliche unterſcheidende Methode gebe, von dem Bekannten
kannten hinaufzuſteigen, und daß das erſte Bekannte das

kleidet und geziert, mit Flügeln auf dem Rücken und einem Heiligenschein über dem Kopfe, in Procession umher, und jedes derselben trug mit andachtsvoller Geberde ein Bild der Leidensgeschichte. Doch wir nähme kein Ende, wollten wir alle Erfindungen der religiösen Poesie der Italiener aufzählen. Wahr ist es aber, daß die Päpste den schönen Künsten Italiens zum Danke verpflichtet sind, indem sie sämmtlich dazu beigetragen haben, jenen Glanz, jenes Geschmackvolle und Großartige der Formen und Ceremonieen zu erzeugen, was auf dem Vatican und aus dessen Festen und Gepränge ein Wunder der Welt gemacht hat. Die Päpste selbst waren oft eifrige Beschützer der Kunst und treffliche Beurtheiler ihres Verdienstes. In diesen letzten Zeiten haben sie sich durch die Betrachtung der Kunstschöpfungen getröstet oder zerstreut bei dem allzu deutlichen Anblick des Verfalles ihrer Macht. Der gute Geschmack, welcher gegenwärtig in den Schulen der Malerei, der Sculptur und Architektur zu herrschen scheint, ist unstreitig zuerst wieder in Rom aufgekommen, wo er befestigt ward durch den Fleiß vortrefflicher Männer, die dahin aus verschiedenen Theilen Italiens und Europas gezogen wurden. Winkelmann und Visconti, Milizia und Vanvitelli, Mengs und Canova erweckten in den Seelen wieder das Gefühl und den Begriff der wahren Schönheit; und alle wurden geliebt und beschützt von den Päpsten. Ganganelli und Braschi errichteten in eben jener Zeit das köstlichste und prächtigste Museum, dessen sich die civilisirte Welt erfreut.

Damit wollen wir jedoch nicht den Mißbrauch vertheidigen, den der italienische Clerus von der Sinnensprache gemacht hat. Der Aberglaube und der religiöse Materialismus des Volkes der Halbinsel ist vielleicht in gleichem Maße sowohl seiner glühenden Einbildungskraft, als auch dem Hange, Alles mit sinnlichen und gefälligen Formen zu bekleiden, zuzuschreiben. Doch bemerken wir nicht, daß in andern katholischen Ländern diese Dinge viel verständiger geleitet worden sind. Ist Italien ein abergläubiges Land gewesen, so hat es auch fast alle andern übertroffen in der Zahl und Mannigfaltigkeit barmherziger Anstalten und in den Handlungen der öffentlichen Wohlthätigkeit, welches beweist, daß die thätige Nächstenliebe, die Seele der Religion, da wohl aufgefaßt und tief gefühlt worden ist.

III. Von dem Geiste der Italiener. Die Geistesbeschaffenheit der Italiener hat sich seit den ersten Zeiten der alten italischen Schule auf eine bestimmte Weise dargestellt. Die Hauptmerkmale dieser Beschaffenheit bestehen in dem Streben nach einer positiven, rationellen und praktischen Wissenschaft. Unter positiver Wissenschaft verstehe ich aber diejenige, welche nur von Facten ausgeht, welche stets sich an die Erfahrung hält, durch Induction fortschreitet und die Hypothesen sowohl als auch die Schlüsse a priori vermeidet. Rationell nenne ich jene Wissenschaft, die, von den Facten ausgehend, nicht bei dem Empirismus verweilen will, und mit größter Anstrengung die möglichst weite Theorie sucht, und nicht so fast auf die Erforschung

heiten achtet, als vielmehr auf Coordinirung und symmetri-
ung der Theile eines großen Ganzen mittelst Zusammenfas-
fältigen und entfernten Beziehungen der Dinge. Prak-
) nenne ich die Wissenschaft, die sich nicht mit den Ab-
gnügt, sondern sich dazu herabläßt, die Bedürfnisse des
Lebens zu befriedigen, und diese zu dem nächsten und blei-
ke ihrer Bestrebungen erhebt. Daß aber die Schule von
vorzugsweise eine positive war, das beweisen die auf Er-
ründeten Studien, die dort von Empedokles bis zu Archi-
nderbarem Erfolg betrieben wurden, während in Griechen-
losophie sich reinen metaphysischen Speculationen überließ,
stische Kosmologieen schmiedete. Die Theorie der Ideen,
n großentheils von den Pythagoräern erborgt zu haben
große System der Doctrinen, die sie umfaßten, die höch-
tionen und die strengen Deductionen der Eleaten bekunden
en rationellen Charakter der Philosophen Großgriechen-
erdies waren aber diese Philosophen Gesetzgeber und Re-
Volkes und hatten den verschiedenen Richtungen des bür-
ens eine in ihrem Gedanken aufgefundene und entworfene
hen, welches zum Ueberflusse die praktische Tendenz ihrer
thut.

den Römern keine Philosophie anzutreffen ist, die ihnen ei-
angehörend zu nennen wäre, so kann man hier nicht mit
die besonderen Merkmale angeben; allein Cicero's Eklekti-
uns einen zurückhaltenden, klugen Geist, der die zu abso-
nit Hypothesen vermischten Ansichten flieht. Die Gering-
: Römer gegen die speculativen Studien und die Neigung
blos als Mittel und nutzbare Werkzeuge zu gewissen po-
cken zu betrachten, beweis't nur zu sehr die praktische Ten-
alienischen Geistes. Im Mittelalter läßt zwar die Macht
hen Auctorität die positive Eigenschaft des Wissens nicht
ig erblicken, aber nichts desto weniger wird man, bei einem
urückgehend zu den ersten Jahrhunderten der Kirche) zwi-
teinischen Schriftstellern und den Griechen, die Ersteren bei
r von Mysticismus gereinigt, mit gesünderer Logik ausgerü-
ruhigerer Phantasie finden, als die Letzteren. Lanfranco
a und Anselm von Aosta sind die Ersten, welche die Re-
ie Philosophie gründen und mittelst der Dogmen der Ver-
Dogmen des Glaubens erklären wollen, was so viel heißt,
ogie zur positiven Wissenschaft umzuwandeln suchen. Auch
nd in Abrede stellen können, daß der heil. Thomas für
n äußerst positiver Denker gewesen. Er wollte gleich-
ligion auf eine strengere und mehr methodische Weise er-
es zuvor geschah. In der Philosophie behauptete er, daß
rliche unterscheidende Methode gebe, von dem Bekannten
nnten hinaufzusteigen, und daß das erste Bekannte das

Factum ſein müſſe. In den Nachforſchungen, die er über d
chologiſchen Erſcheinungen angeſtellt, erſcheint er analytiſch und
hem Grade inductiv; obwohl die ſcholaſtiſche Methode ſeiner E
zu anderen Vermuthungen verleitet. Am Meiſten poſitiv war
in der Moral, wo er ſtets auf die genauen und tiefen Beobach
baut, die er aus den Phänomenen des Gewiſſens geſchöpft hatte.
derſeits ſind Beide, ſowohl Anſelm als auch der heil. Thom
züglich rationell; denn der Erſte wird betrachtet als Urheber und
der der Metaphyſik des Mittelalters, und den Andern bewunder
noch in unſeren Tagen wegen der intellectuellen Kraft, mit der
ganze Maſſe der theologiſchen Doctrinen zur ſynthetiſchen und
nellen Einheit brachte, weshalb er ſich den Namen als Doctor
versalis erwarb. Allein lieſ't man ſeine Moralphiloſophie un
beſondere die Capitel, die ſich über den bürgerlichen Zuſtand der
ſchen verbreiten; lieſ't man ferner ſeine Abhandlung de regim
principum, die auf Verlangen des Königs von Cypern geſch
ward; zieht man weiter die Verfolgungen in Betracht, die er zu
den hatte, weil er dem Hofe Anjou die Wahrheit geſagt: ſo e
man in dieſem großen Repräſentanten der Weisheit des Mitte
einen Geiſt, welcher völlig ſich zur Praxis neigt, trotz ſeinem beſ
gen Hange zur Ruhe und zur Einſamkeit des Kloſterlebens.

Verfolgt man die Geſchichte des italieniſchen Geiſtes in den
hunderten des Wiedererwachens der Wiſſenſchaft, ſo treten wieder
ſchon erwähnten Charaktere heller und ſtrahlender hervor, als je.
poſitive Charakter zeigt ſich in dem erbitterten und hartnäckigen
pfe, den gegen die Auctorität eine Menge kühner Denker unternah
unter denen ein Valla, ein Nigolio, Pomponaccio, Te
und Andere ſich befinden. Derſelbe Charakter will getrennt und
hängig von einander die Theologie und die Philoſophie, die di
Auctorität und die Vernunft, welches auch zu Stande kommt,
zwar hauptſächlich durch die Bemühung Pomponaccio's u
ner Schule. Eben dieſer Charakter erhebt und empfiehlt die expe
tale und inductive Methode gegen den ſeit Jahrhunderten üblich
brauch, die Wiſſenſchaft durch bloſe logiſche und ſyllogiſtiſche
zu ſuchen — und dieſer Verſuch, die Geiſter wieder auf die Be
Experimentalmethode zu führen, zu ſtudiren und die Fact
jener ſtrengen und verſtändigen Weiſe, deren ſich die Neueren
zu analyſiren, fand ſein Gelingen in Macchiavelli und Galile
noch Baco das übrige Europa darauf aufmerkſam machte*).
lenkte ein ſolcher poſitiver Charakter die italieniſchen Geiſter ſch
zeitig zu dem Studium der Naturwiſſenſchaften, deren eifrig
derherſteller ſie geworden. Da ſie in den erſten Zeiten alle al
ſteme reproducirt und beleuchtet hatten, ſo erſchien auch die L
Platon wieder in Florenz durch die beſondere Bemühung von

*) Hume, The History of Great Britain. Vol. I. Appendix.

n Pico della ... ola.
dazu aufgefo...
auf die Bücher Mose's E...
...en, was alsdann in Ital... zur ...
...g gab. Allein dieses Alles ...
Lehren gingen nach Deut... und ...
...en Erfolg hatten. Derselbe ...ico ...
...gen zurück und widerlegte auf gründ... Irrthu...
...geschmacktheiten der Astrolo... ...
Telesio mit einem vollst...
...ar ohne irgend eine Vermittelung der Inn... ...nz und der ...
Der Geist der aristotelischen ... ie g... ...n die ...
...nen des Platonismus, und ... ...r auch nachdem die ...
...tät von Aristoteles erschüttert ward, weil dieses Philosoph...
...darin bestand, von dem Besonderen sich zum Allgemeinen zu er... ...n,
...eil er zum Zwecke das experimentale Studium der Natur ...
...b schrieb auch Tasso, ein eifriger Anhänger Platon's: „Ich pflege
...ehre der Peripatetiker zu folgen ... und obgleich
...ich manchmal, von ungewöhnlichem Vergnügen
...ffen, in den Schriften des Platon verliere ... so ge-
...t dieses doch mehr aus Wohlgefallen an der Be-
...eit, als aus Liebe zur Wissenschaft *)." Eben so fühlte
...atrizio, der ganz von dem Neuplatonismus durchdrungen
...von dem Geiste seiner Zeit gezwungen, eine experimentale und
...e Methode anzuwenden, welcher sich auch häufig selbst der kühne
...fe Giordano Bruno nähert. Allein alle diese Philosophen
...n, auf dem Wege der Erfahrung aufsteigend, zu der weitesten
...tionellsten Synthese zu gelangen, die dem Menschen hinsichtlich
...Zeitverhältnisse gestattet sein kann. Mehr als ein Schriftsteller
...che der Geschichte der Philosophie hat gerade in den italienischen
...n des 16. Jahrhunderts das wiederholte Bestreben bezeichnet,
...nzen Inbegriff des menschlichen Wissens auf eine streng wissen-
...che Form zu reduciren und die einzelnen Theile zur Gestaltung
...ollkommenen Einheit zu ordnen. Dieses geschah aber nicht nur in den
...ten Doctrinen, sondern auch in den physischen und den politi-
... und Jedermann weiß, mit welcher Geistesgröße Macchiavelli aus
...eschichte von Rom und Florenz die wichtigsten Principien der
...wissenschaft herleitete. Auch wurde sein Beispiel mehr oder weni-
...ücklich befolgt von Bottero, San Marco, Parutta und
...n Politikern. In den Naturwissenschaften sagt uns jener Gali-
...r aus allen Kräften das Studium der einzelnen Phönomene em-
... und all' die mühsame Wissenschaft der Metaphysiker seiner Zeit
...et, daß er mehr Jahre mit Nachdenken über Philo-
...ie, als mit Erlernung der Mathematik zugebracht

*) Tasso, il Cataneo ovvero delle Conclusioni.

habe *); und das Ziel all' seiner Nachforschungen war, die ei
Beschaffenheit des Universums zu ergründen **). Auch freute n
über nichts so sehr und so oft, als darüber, daß er die gesammte
tik unter einen einzigen Grundsatz zusammengefaßt habe; und n
sich von seinen Patronen etwas Ruhe aus, um zwei Bücher de
stemate seu constitutione universi vollenden zu
nen ***), was nach seinen eigenen Worten eine unermeßlich
heit war. Hinsichtlich des Bestrebens der Italiener jenes Jahrhund
ihre Entdeckungen in Anwendung zu bringen und sie zum Ver
des bürgerlichen Lebens zu benützen, haben wir diesen Punct hinl
lich in dem ersten Abschnitte dieses Artikels berührt; nur wollen
hier noch bemerken, daß die bloße Erforschung der Wahrheit nicht
mal jenen Geistern genügte, die in die tiefsten Abstractionen ver
waren. Hiervon gibt uns ein Beispiel Pomponaccio, der G
der einer gewissen geheimen Akademie, deren Mitglieder als Sc
verhaßt und verfolgt waren. Ein anderes Beispiel liefert uns C
panella, das Haupt einer merkwürdigen Verschwörung gegen
Herrschaft der Spanier. Wem wäre endlich nicht das stürmische L
von Sarpi und seine heftigen Schriften bekannt? Und wer
Bestia trionfante des Giordano Bruno lies't, sieht, mit w
seinem Bemessen der weltlichen Dinge und der Natur der Men
er nach dem Leben den Charakter der Leidenschaft und der Laste
zeichnet, nebst dem sein Leben ihn uns darstellt als verwickelt in
Angelegenheiten und in die Leidenschaften seiner Zeit, und hauptsä
in diejenigen, welche gegen die Laster und die Gewaltthätigkeiten
entbrannten. Nach langen Jahren von Schwäche und Armu
Gebiete der Wissenschaft erscheint gegen Ende des 18. Jahrhun
ein außergewöhnlicher Geist, nämlich G. B. Vico. Sein Sinn
keineswegs zu praktischen Anwendungen geneigt, allein in Bezu
Positivität und auf Nationalität verleugnete er durchaus
seinen Nationalcharakter. Denn wenn gleich ihn die Natur seine
nies zum Platonismus erhob, und er in die Anzahl jener wun
ren Denker gehörte, die den Vortheil besitzen, die Wahrheit zu
then, bevor sie dieselbe suchen, so würde man doch falsch über seine
urtheilen, wenn man glauben wollte, sie wären die Frucht ge
übereilter Ideen. Ja, er zeigte sich im höchsten Grade erbittert
die geometrische Methode, die Cartesius aufbrachte, und verlang
man mittelst Aufsuchens in dem großen Buche der
tur und in den menschlichen Traditionen die Anal
Induction befolgte †). Und in der That findet man in der
Ausgabe der Scienza nuova, das heißt, bevor er noch
auseinandergesetzten Grundsätze als absolut angenommen hatte, d

*) Venturi, Memorie di Galileo. Modena, 1818. Vol. II. p.
**) Discorso sulle Comete.
***) La vita, ed alcune lettere familiari di Galileo Galilei. Venez
†) De antiquissima Italorum sapientia.

erüſtet mit Kritik, die einzelnen Facten der Geſchichte zu
wie diejenigen der Alterthumskunde, der Philologie, der He-
edes anderen Zweiges von Gelehrſamkeit, und daß er ſie
t den Facten des innern Menſchen vergleicht und auf ſolche
ptiſch zu ſeinen großartigen Entdeckungen gelangt. Von
nalität des Vico werde ich nicht viele Worte zu machen
r der Erſte war, der es verſuchte, das gemeine Leben der
uf eine wiſſenſchaftliche Grundbedingung zurückzuführen.
wurde bemerkt, wie im 18. Jahrhunderte die Geiſter ſich
nützlichſten und brauchbarſten Meditationen wandten, die
er Zeit erforderte, welcher unmittelbare Zweck ſie aber von
ielt von den Hypotheſen und Abſtractheiten, die allzu häufig
t den Schriften der ultramontaniſchen Metaphyſiker und
ıd hauptſächlich der Franzoſen. Sie ſtudirten den Men-
r iſt in der Geſammtheit ſeiner Erſcheinungen; ſie ſtudir-
ſeiner Senſibilität und in ſeinen Inſtincten, in ſeiner ani-
:ationalen Natur.

nſch von Zanotti, von Stellini, Carli, Filangieri,
fede, Pagano, Genoveſi, von Pini und Speda-
ht der antiſociale Menſch von Rouſſeau und Hobbes,
r ſelbſtſüchtige Menſch von Harley und Helvetius,
haniſche Menſch von La-Metrie, iſt endlich nicht der ſtei-
ch von Condillac und Bonnet. Alle dieſe ſo weiſen
n Doctrinen ſind jedoch auch nicht empiriſch, unzuſammen-
und blos experimental: ihre höchſten Principien werden mit
nit theoretiſcher Strenge geſucht; allein einerſeits hinderte
hen Philoſophen des verfloſſenen Jahrhunderts die neue
Wiſſenſchaften, anderſeits der Mangel an ſchöpferiſcher
kraft an dem Hinaufſteigen zu jenen großen Syntheſen
n tiefen und neuen Generaliſirungen, welche das 15. Jahr-
hen und bewundert hatte.

hme mir nicht vor, viel von unſerer gegenwärtigen Zeit
; nur will ich kurz bemerken, daß die drei gemeldeten Cha-
unterlaſſen, ihr Gepräge auch dem heutigen italieniſchen
udrücken. In den Naturwiſſenſchaften iſt es keine leichte
eut zu Tage wieder zu erkennen, und zwar in Italien eben
:swo; denn hinſichtlich der Poſitivität ſind die Me-
jene Wiſſenſchaften beherrſchen, ſo ſtreng und exact, daß
:emdend wäre, ſie den Chimären und Paradoxen nachlau-
:. Auch die Rationalität kann da nicht wohl auffallen,
Europa beklagt ſich auf gleiche Weiſe über die allzu geringe
allgemeinen Inductionen, welche die neueren Geiſter aus
en Erſcheinungen abzuleiten vermögen. Was aber die An-
trifft, ſo geſtatten Italien ſeine gegenwärtigen Verhältniſſe
Frankreich und England ſich zu vergleichen, wo die Indu-
unterbrochen den Kopf zerbricht, neue Vorrichtungen und

Maſchinen zu erfinden. Uebrigens gibt es doch eine Wiſſenſchaft, der die Italiener lichtvoll die Eigenſchaften ihres Geiſtes entfalten, u dieſe iſt die Arzneiwiſſenſchaft. In keinem Lande Europas iſt die T rapeutik ſo durchgreifend und ſo glücklich in Reſultaten, als in Italie wegen der ſorgfältigen und raſtloſen Beobachtung der Facten, welc am Krankenbette die Syſteme vergeſſen lernt und ſich an die hippokr tiſche Weisheit hält; allein auch in keinem andern Lande zeigt ſich m ter den Aerzten ein ſo eifriges, beharrliches Streben, zu einer abſolut und allgemeinen wiſſenſchaftlichen Form zu gelangen, wofür die zah reichen theoretiſchen Schriften zeugen, die in dieſen letzten Zeiten v öffentlicht wurden, und zwar von Raſori an bis zu Puccinot und Giacomini.

Hinſichtlich der philoſophiſchen Studien hat, meines Wiſſens, N mand von den Neueren in Italien gewagt, irgend eine Doctrin priori aufzuſtellen, noch hat man eine andere Methode geſucht jene der Erfahrung und der Induction. Selbſt Rosmini, der der Halbinſel das Haupt einer platoniſchen Schule iſt und ſich ſeinen Jugendjahren mit der deutſchen Metaphyſik vertraut gem hat, geht von den Daten der Erfahrung aus und weigert ſich, ir einen Schritt zu machen, außer unter dem Geleite der inductiven M lyſis. Gioberti, der nach einer neuen und gründlichen Weiſe eine philoſophiſche Demonſtration der Offenbarung *) und auf religiöſe Theorie des bürgerlichen Fortſchreitens ſinnt, leitet jeden weis theils von den pſychologiſchen, theils von den hiſtori oder phyſiſchen und kosmologiſchen Facten ab, und bedient ſich der Analyſe und Induction. Keiner dieſer Philoſophen beruhigt aber bei dem Empirismus der Lockianer und der Utiliſten, ſo wie b Naturgeſchichte der menſchlichen Anſichten und Meinungen, wie die ſchottiſche Schule thut; ſondern Jeder trachtet, das große Bed zu befriedigen, das er fühlt, nämlich das Abſolute des Wahren fügen und eine Urphiloſophie zu entwerfen. Hiervon liefert Ro gnoſi ein merkwürdiges Beiſpiel, der, von ſeiner Zeit beherrſcht größten Theile der Grundſätze der Encyklopädiſten weder entſagen k noch wollte. Wunderbar waren daher die Bemühungen dieſes n gen Geiſtes, um jene Grundſätze zur Würde der allgemeinen un ſoluten Wiſſenſchaft zu erheben, um davon die Hypotheſen auszu ßen, um die zahlreichen Anwendungen zu verbinden und das zu einer harmoniſchen Einheit zu ordnen; und bei dieſem G wurde ihm der beſte Erfolg zu Theil, den man je hoffen kan einem Syſteme von Ideen, die den Empirismus nicht vermeid nen, außer durch theilweiſe Verleugnung ihrer ſelbſt.

Unter dieſen Philoſophen befinden ſich auch wenige, die nü lig praktiſche Doctrinen cultiviren, oder deren Anwendung nah nahe liegt, und die nicht durch thatkräftige Weiſe ſich bemühen,

*) Teorica del soprannaturale.

Speculations [illegible]
daß die größte [illegible]
rbulden hatte, wie z. B. [illegible]
Gioberti, Bozelli, [illegible]

Hinneigung der italienische [illegible]
n wird auch in's Licht g[illegible]
nterrichtsweisen und in der [illegible]
ine als besondere, gezeigt h[illegible]
r im 15. und 16. Jahrh[illegible]
ist zu experimentiren wied[illegible]
en Genovesi und Gioja [illegible] besten [illegible] über
t, die wir kennen; denn in die [illegible] allein ist die Kunst von
haft getrennt, und die Phän[illegible] des Geistes sind darin
geschiedenheit von den tra[illegible]endenten Theorieen; sie sind
Subject praktischer Induc[illegible] ohne irgend eine Präoc-
Systemen und Theorieen. [illegible]novesi führt eine zu kan-
prache, beobachtet eine zu wenig natürliche Ordnung und
estimmt über die Kunst zu erfinden. Gioja spricht die
rache und schreibt eine wahrhaft volksthümliche unmittel-
Logik; er ertheilt, als der Erste, die Lehren über die Kunst
en, was eine bedeutende Lücke war, die in der belehrenden
den Philosophie obwaltete, wie sich Degerando aus-
r den speciellen Büchern der Logik, die über einen beson-
tand zu belehren beabsichtigen, gefallen uns vorzüglich die-
Mario Pagano*) über die Kunst, die öffentliche Ge-
szuüben; voll von Neuheit und Klarheit ist dasjenige des
n Gioja über die Kunst, die Statistik zu behandeln**);
nn und Strenge ist die logische Abhandlung von Buf-
ßt über die Heilkunst***); über alle steht aber vielleicht
Abb. Scinà über die Kunst, in den Naturwissenschaften
tiren †). — Da die italienischen Regierungen keine Scheu
rmen und Neuerungen hatten, welche in dem Criminalwe-
emeinen Verbrechen eingeführt wurden, so war das pein-
n anderes Feld, auf welchem der italienische Geist in die-
Scharfsinn und seine praktische Gewandtheit zeigen konnte.
t er nun die vollkommensten Theorieen, die man in je-
häre kennt, durchdacht und auseinandergesetzt; anderseits
die besten Gesetze deducirt, die Europa bisher in An-
racht. Romagnosi, Cremani, Rossi, Carmi-
arocco, Barbacovi, Raffaelli und einige Andere
Forscher im Gebiete des Criminalrechts, und es sind uns

gica dei probabili.
ofia della statistica.
late.
nzione allo studio della Fisica sperimentale.

jenseits der Alpen keine Schriftsteller von höherem Werthe bekannt. Was ferner die Anwendung betrifft, so möge hier die Bemerkung hinreichen, daß der Procedurcodex, der aus dem italienischen Reiche hervorging (der einzige Codex, den zu schaffen man die Erlaubniß hatte), ein so vollendetes Werk wurde, daß der Minister Cambaceres darüber in hohem Grade erstaunt war. Weiter wurden in Neapel so passende Verbesserungen und Modificationen zu dem Napoleon'schen Criminalcodex gemacht, daß die in jenem Reiche in Kraft stehenden Gesetze heut zu Tage von den Franzosen selbst als die vorzüglichsten aller europäischen Staaten anerkannt werden. Die menschliche Wissenschaft, gefördert durch das Sehnen nach dem Unendlichen, überschreitet die Grenze des Gewissen und ergreift die Wahrscheinlichkeiten, den Anschein und selbst die bloßen Möglichkeiten. In diesen letzteren Regionen beobachtet und wählt der Geist der Italiener, sie so zu sagen, weniger tyrannisirt wird von den strengen und unerbittlichen Gesetzen der Erfahrung und der Vernunft, am Liebsten jene Analogieen und jene Conjecturen, die am Besten mit seinem moralischen und ästhetischen Gefühle harmoniren. Und in der That zeigen alle kosmologischen Systeme der Italiener von Pythagoras an bis zu uns herab dieselbe Physiognomie und denselben Grundgedanken. In allen sehen wir das poetische Princip einer allgemeinen Beseelung glänzen. Es findet sich nicht ein einziger italienischer Schriftsteller, der das System der Atomen wieder aufgeweckt und die Natur durch die Gesetze eines reinen Mechanismus erklärt hätte, wenn man nicht etwa den Lucrez anführen will, der aber hinsichtlich der Ideen nur ein blinder Uebersetzer Epikur's ist. Die alte italische Schule war eine theosophistische bei den Pythagoräern und eine pantheistische bei den Eleaten. Zur Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften bevölkerten Pico und Ficino das Universum mit Genien und Engeln; Patrizio nahm an, daß alle Dinge beseelt seien; Pomponatti construirte die Welt mittelst intelligenter Sphären; Cesalpino hob blos eine lebende Substanz zu; Telesio zwei active, unkörperliche, mit Sensibilität begabte Principien; Bruno und Campanella betrachteten das Leben als constituirende Eigenschaft aller Wesen; Galileo endlich beseitigte zuweilen die Strenge seiner positiven Forschungen, warf einen tiefen Blick in die Unermeßlichkeit der Schöpfung und faßte daraus den Gedanken, daß alle Dinge Theil nehmen an der allgemeinen Seele*).

Allein in den Studien der Moral haben die Italiener auch die klarste Weise gezeigt, wie die Natur in ihrem Inneren mit gebietender und feierlicher Sprache redet; denn so oft ihre metaphysischen Systeme nicht in Einklang gebracht werden können mit den erhabenen und übermenschlichen Charakteren der Tugend, so halten sie ein, im Stillschweigen, und gehorchen lieber instinctmäßig den von dem

*) Monconys Voyages. Lyon, 1665.

ffenbarten D[illegible] als das [illegible] zu
Consequenzen [illegible]
Metaphysik, [illegible]
Gefühle entstand auch in [illegible]
gegen den Epikureismus, [illegible]
Wenn Tacitus die Fehler [illegible]
schildert, so glüht er [illegible]
Heroismus. Boëthius, [illegible] Aristot[illegible]
Studien, ist Platoniker im [illegible]
elcher zum Theile Locke'n vorausgeht in der [illegible]
experimentalen und sensibeln Philosophie, [illegible]
Theorie der Ideen, sobald er auf die [illegible] zu spre[illegible]
d erklärt das moralische Gefühl als einen subjectiven [illegible]
egriff. Macchiavelli, der es gewagt hat, den [illegible]
lichen Handlungen geometrisch zu behandeln, indem er sie
materiellen Wirkungen beurtheilte, entrüstet sich über die
Erniedrigung und über die Heuchelei seines Jahrhunderts;
richt er mit Begeisterung auf jeder Seite für die alten Tu-
Römer und Griechen, und stellt in der Religion das ord-
erhaltende Princip der Gesellschaft auf. So ist nun viel-
inem anderen politischen Schriftsteller der Contrast zwischen
und dem Gefühle auffallender, als in ihm. Unter den
andeln zwei große Geschichtsforscher, Botta und Colletta,
stapfen von Macchiavelli hinsichtlich des Criteriums der Fa-
Machtgebotes der Nothwendigkeit und der Ungläubigkeit an
reiten; dabei sind sie aber die eifrigsten Anbeter der Freiheit,
um Vaterland und des starken Muthes, der dem Unglücke
mit historischer Beharrlichkeit das Gute sucht und will, weil
gut ist. Ein großer Theil der italienischen Moralisten neue-
t die Einfachheit und Sinnigkeit der sokratischen Erörterung
ichen Demonstrationen vorgezogen. So sind verfahren Zan-
r treffliche Stellini, Beccaria, Gozzi und Roberti,
urzem Testa, Bianchetti, Terri und Romagnosi.
Letzteren ist noch besondere Erwähnung zu thun. Er hat
der alle Theile der Staatswissenschaft durchforscht und be-
d sie betrachtet in ihren Beziehungen auf Geschichte, Psy-
d politische Oekonomie, und umständlich besprochen. Die
n hat er unberührt gelassen, welche doch die Grundlage der
ist, und die auch Romagnosi für die Basis jedes Glückes
bürgerlichen Fortschreitens hält. Statt theoretische Abhand-
r Moral zu schreiben, beschloß er, ein praktisches Hand-
uszugeben, welches er den besten Lehren entnahm, die einst
he Weise von den alten italienischen Philosophen verkündet
nd dieses that er, weil er sich innerlich überzeugt hielt von
lichkeit, aus der Doctrin des Nützlichen eine Moral abzu-
he die göttliche und absolute Natur der Tugend zu erhalten

und zu beweiſen vermöchte. In der Einleitung zu jenem Handbuch klagt Romagnoſi darüber, daß die Ethik noch nicht durch das Band der Wiſſenſchaft an die Doctrinen befeſtigt ſei, die den Inbegriff der bürgerlichen und politiſchen Rapporte ausmachen, und ſehnt ſich nach dem Erſcheinen eines großen Geiſtes, der im Stande ſein wird, dieſes wichtige Werk zu vollbringen.

Nun bleiben uns noch die beſonderen Eigenſchaften des Geiſtes der Italiener in Bezug auf die Auffaſſung und Ausübung der Kunſt zu betrachten übrig. Und hier wollen wir, unſerer Methode gemäß, bemerken, daß die beſonderen Eigenſchaften der italieniſchen Kunſt folgende ſind: erſtens eine richtige Miſchung des ſubjectiv Schönen und des objectiv Schönen, ſo wie der Reflexion und der Intuition; zweitens eine ſtete Verbindung der chriſtlichen Idee mit der griechiſchen Form, und der Begriffe der neueren Civiliſation mit den Traditionen der römiſchen Welt; drittens eine fortwährend geläuterte Anſicht des Schönen bis zur Berührung des Höchſten des Idealen; viertens ein unaufhörliches Bedürfniß der Eleganz und Vollendung; fünftens ein eben ſo großes Bedürfniß für Richtigkeit des Verhältniſſes und des Ebenmaßes. Dieſe Puncte ſind, ich wiederhole es, nach meinem Dafürhalten, die Hauptcharaktere der italieniſchen Kunſt, betrachtet in ihrer höchſten Vollkommenheit und in dem intellectuellſten und vollendetſten Ausdrucke, den die Kunſt beſitzt, das heißt in der Poeſie. Solche Charaktere verdanken aber, wie man leicht einſieht, ihr Entſtehen jenem Gleichgewichte von Geiſteskräften und jener günſtigen Miſchung der Extreme, die wir oben als den Italienern von der Natur verliehen bezeichneten. Die Zartheit des Gefühles, die wir gleichfalls als ihnen eigenthümlich erkannten, macht ſie ſo äußerſt eingenommen für die Reinheit der Formen und befähigt ſie, auch die kleinſten Mißſtände und Uebertreibungen zu entdecken. Die Mängel aber, die am Gewöhnlichſten und Häufigſten in der italieniſchen Kunſt vorkommen, ſind, wie ganz natürlich, ein Mißbrauch der erwähnten Eigenſchaften. So wird z. B. die objective Natur, die den Italiener auf eine Weiſe begeiſtert, wie die Völker des Nordens kaum einſehen, nicht ſelten Beherrſcherin und Tyrannin des Künſtlers der Halbinſel. Die lateiniſchen Traditionen kehren zu oft zurück und werden entſtellt und entkräftet durch Pedanterie. Das idealiſch Schöne entartet in conventionelle, kalte und monotone Typen. Das Verlangen nach einer ſchönen Form wird zuweilen auf Unkoſten der Ideen und des Gefühls befriedigt; bisweilen verleitet es zu Affection und zu falſchen Auffaſſungen. Kurz, das Streben nach Symmetrie und Einheit, nach Anſtand und Pünctlichkeit bringt nicht ſelten eine ſklaviſche Unterwürfigkeit unter die Regeln hervor und hemmt den freien Flug des Genies, welches geboren iſt zu kühnem Unternehmen. Die älteſte Begeiſterung der italieniſchen Kunſt erſcheint in den Verſen des Theokrit, welche zu einer magiſchen Schilderung der herrlichen ſikuliſchen Natur einen tief gefühlten, überaus zarten Affect geſellt. In ihm iſt die Kunſt

gen, die Eleganz ſo einfach, das Ideale vermengt ſich ſo
der Wahrheit, daß, nach meiner Anſicht, Virgil im Wett-
lieut, den er mit dieſem göttlichen ſyracuſaniſchen Dichter un-
Allein in den Händen Virgil's erlangt die Poeſie alle Vor-
Experienz und der kritiſchen Ueberlegung. Die Form grenzt
öchſte der Trefflichkeit und wird nie übertroffen werden. Da
geordnet, paſſend, genau und vollendet; die ſubjective und
Poeſie halten ſich ſtets das Gleichgewicht; die Wahl des Schö-
if das Sorgfältigſte getroffen und nähert ſich mehr der idea-
iſchen Vollkommenheit. Virgil konnte aber in einem ſkepti-
lexten Jahrhundert, das keine andere Quelle des Wunder-
den griechiſchen Polytheismus und die griechiſchen Traditio-
te, unmöglich die tiefe, originelle und gleichſam jungfräuliche
ig der erſten Dichter finden. Eine ſolche mußte erſt wieder
cheine kommen mit einer neuen bürgerlichen Welt, unter
en tiefen Glauben, mußte aus dem Schooße des Volkes
n. Dante war hiervon der erhabenſte Ausdruck. Dieſer
ſich mit einem einzigen Schritte auf zur Höhe Homer's, und
hunderte nach ihm wird blos Shakespeare würdig ſein,
Seite zu ſitzen. In Dante erreicht die italieniſche Poeſie
: Charaktere, die ich oben angeführt habe. Weder die Grie-
) die Orientalen übertreffen Dante hinſichtlich der beſchreiben-
ellung der Außenwelt und der Größe und Mannigfaltigkeit
ſungen der Phantaſie. Eben ſo glaube ich, die Dichter des
haben nichts aufzuweiſen, was ſie über ihn ſetzen könnten in
if Affect und Gefühl. Ueberdies iſt Dante ein chriſtlicher
ſt Theolog und Philoſoph. Daher blicken in ſeinem ganzen
ie chriſtliche Liebe und die theologiſche Hoheit durch; ſie er-
nd beleben es; allein zugleich bekleidet der Reiz und die Ele-
griechiſchen und latiniſchen Form ſtets die chriſtliche Idee, von
ieder auf die Form ein Licht und eine Majeſtät zurückſtrahlt,
riechen ſowohl als den Latinern fremd war. Die philoſo-
ſlexion und die Tiefe der Wiſſenſchaft haben ihren Theil in
a comedia; allein die erſte erſcheint darin nie auf Unkoſten
anung, und die zweite iſt immer verſchönert durch Bilder.
iſt voll von römiſchen Traditionen. Er ſeufzt nach der Wie-
ung des Reiches, in der allein er das Heil und den Ruhm
ieht. Virgil iſt ſein Führer, Cato begleitet ihn in das Fege-
kaiſerliche Adler erſcheint ihm im Paradieſe; überall hat er
Erinnerungen in das Mittelalter verwebt, und zwar auf eben
ls bilderreiche und ſchöne Weiſe. Alles iſt ideal in der divina
aber dieſes Ideale iſt ſo beſtimmt, ſo fühlbar, ſo plaſtiſch
dieſes ſinnigen Ausdrucks der Deutſchen zu bedienen), daß,
o zu reden, Alles ein ſprechendes Gemälde iſt. Weder Pe-
noch Raphael, weder Michel Angelo, noch Taſſo werden
im zu der erhabenen Idealiſirung der Beatrice und der Liebe

des Dante zu ihr gelangen. Mit einem Worte, Alles ist har
und symmetrisch in der divina comedia, welche, heraustretend a
aristotelischen Gesetzen, eine neue Form der Dichtung erschaf
eine neue poetische Gesetzgebung. Doch was soll ich von seinem
sagen? Alle italienischen Dichter, die auf Dante im Laufe vo
Jahrhunderten gefolgt sind, konnten ihn nicht nur nicht über
sondern ihm es nicht einmal gleichthun in Hinsicht der Elegan
Reichthums, der Energie und Mannigfaltigkeit der Sprache. Z
Zeiten Dante's wurde Alles aufgefaßt mit volksthümlicher B
rung; die Anschauung und der lebendige Trieb erhielten sich kraft
Schooße der katholischen Auctorität in Verbindung mit der Dem
Späterhin erschütterten die reflexive Beobachtung, die Kritik und d
lehrsamkeit die Grundveste der Auctorität und schwächten die A
ung. Die classische Literatur überschwemmt alle Schulen u
wegt zur Nachahmung. Anderseits suchen die Geister, der
rität entzogen, auf kühne Weise die Wahrheit auf originellen u
wagten Wegen. Die alten Institute genügen nicht ferner den
Bedürfnissen, den neuen Affecten, den neuen Gedanken. Bei
Conflicte findet die Kunst andere Eingebungen; Ariosto schrei
Orlando. In diesem großen Dichter ist die Kunst viel mehr
ctiv als subjectiv; es ist da nicht mehr ein freiwilliger Erguß der
zeugung, ein Drang, das Herz auszuschütten, eine in der wirks
und klangvollsten Sprache glühende Seele; in diesem Dichter fär
Kunst an, sich selbst zu genügen und das Schöne wegen seine
aufzusuchen; sie verliert an Feierlichkeit und Gewicht, wird wo
und je mehr sie an Gefühl abnimmt, desto mehr erlangt sie an G
Die griechische Form und die Reminiscenzen der alten Welt üb
tigen die christliche Idee. Ariosto ist gleichsam ein Heide.
trennt sich die Kunst von dem Volke und empfindet mit das U
Italiens, den Verlust der Unabhängigkeit, der Freiheit und der
Einige Geister ermannen sich wieder in dem reformirten, streng
denen, intoleranten Katholicismus; sie bemühen sich, die alten
sterungen wieder anzufachen und die Einrichtungen der zerfa
bürgerlichen Welt wieder zu verjüngen; andere lassen sich for
durch den Skepticismus der Zeit und betäuben sich durch Sinn
um sich zu zerstreuen bei den Uebeln, die das Vaterland bedroh
Herz ist leer von Glauben und Liebe, aber ihr Kopf ist heiß in
der schwindelhaften Bewegung der alten und der neuen Ideen
erste Art der Geister wird repräsentirt durch Tasso, die zweit
Marini und seine Schule. Tasso ist leidenschaftlich katholis
feudal; die Poesie in der Gerusalemme wird ernst und strenge
sie ist nicht ohne Einfluß des Geistes der Schulen, der Geleh
und der Analyse. Die Anschauung Tasso's ist den Vorschrif
ästhetischen Philosophie unterworfen; daher schreibt er das voll
Gedicht, welches man, gemäß den Grundsätzen der alten Trac
kennt; allein es bleibt unter dem Orlando hinsichtlich der O

der Mannigfaltigkeit. Die Wahl des Schönen iſt allzu ge-
ganz platoniſch geworden und beginnt, ſich zu weit von
e zu entfernen. Die Eingießung der chriſtlichen Idee in die
Form wird manierirt und kalt, der Styl ſucht die Eleganz
ntitheſen, und die Verzierungen ſind zu häufig, kleinlich und
falſch. Marini repräſentirt jene zweite Schaar von Gei-
e ich oben bezeichnet habe. In dem Adone iſt Alles
; die Dichtung iſt nicht mehr an den Glauben geknüpft, nicht
die Meinungen und Intereſſen der Zeit; die Neuheit iſt in
nden und dem Uebertriebenen geſucht. Die Einbildungskraft
mmt und überfluthet, die objective Natur behält faſt allein das
e Charaktere, die Handlungen und Reden ſind conventionell
rt, und der Styl iſt übervoll von Gedankenſpielen und Wort-
Die Spanier haben Wohlgefallen an jenen witzigen Spiele-
d die Italiener ſchaffen eine ſo thörichte und verdorbene Form
es, daß man heut zu Tage darüber lachen muß und darin
reis erkennt, daß, wie in den bürgerlichen ſo auch in den litera-
ngen, die Verirrungen der ſüdlichen Bewohner übertrieben ſind.
dem 18. Jahrhunderte erhob die unternommene bürgerliche
tion auch die Kunſt wieder und entzündete die Begeiſterung.
ächte Poeſie ſproßt aus tiefen, edeln Ueberzeugungen hervor,
gen Affecten, aus der Energie und Größe der Handlungen
Dinge, die noch nicht verſtattet waren dem müden, verweich-
durch Knechtſchaft und Elend verſchlimmerten Italien, dem
deſſen bürgerliche Form langſam verändert ward, deſſen alte
lanſichten getrübt und die neuen ohne Kraft und dem Volke
ein waren. Zugleich verhinderte die Auctorität der Regeln, der
e und der Traditionen in der Kunſt eine wahrhaft originelle,
ie und für das Schöne entflammte Intuition. Fürwahr,
i, Metaſtaſio, Alfieri, Parini ſind große Dichter,
neines Dafürhaltens, kommen ſie den vornehmſten des 14.
Jahrhunderts nicht gleich. Goldoni iſt ein ſeltenes Genie;
olière hatte ſchon zuvor die ausgeprägteſten und hervorſte-
Charaktere des Luſtſpiels gezeichnet. Metaſtaſio trägt zu
e Spur der Weichlichkeit ſeines Zeitalters an ſich und liebt
erei des Melodrams. Alfieri macht ſich zum Sklaven der
teſten Regeln, lebt in einer allzu idealen und conventionellen
iederholt ſich ſelbſt oft in ſeinen Perſonen und wird manch-
rhaft in der Erfindung der Form. Parini endlich hat wahre
ineelle Begeiſterung; aber ſein Jahrhundert gibt ihm keinen
einer großen Epopöe, noch zu einer volksthümlichen Lyrik;
nöthigt, ſein poetiſches Feuer in der Satyre zu verzehren und
ubjectiven Lyrik, derjenigen, welche die heutigen Franzoſen
intime nennen. Die übrigen freien Künſte wurden nicht
von dem Schickſale und den ungünſtigen Umſtänden der Poeſie
Der mechaniſche Theil derſelben zwar, der zu ſeinem Zweck

ſchreiten der Erfindung gewiſſer Inſtrumente und gewiſſer Vorri
gen bedarf, verzögerte Anfangs ihre Entwickelung, die erſt zu
dem Ende des 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts auf die h
Stufe gelangte. Da übrigens der Ungeſtüm der claſſiſchen St
und der Gelehrſamkeit; die Zweifel der Kritik und das Schw
der Gemüther zwiſchen der Freiheit und der Auctorität nur ein
ringen Einfluß auf den Geiſt der Künſtler ausübten, die größte
vom Volke ausgingen und die Gedanken und Affecte des Volk
behielten, ſo entſtand im Gange der Malerei und der verw
Künſte nicht eine ſolche Lücke, wie wir in der Poeſie von Dant
Arioſto bemerkt haben. In der That erkennen wir eine fortwä
Zunahme von Giotto bis Orgagna, bis Brunelleschi
Donatello, und von dieſen bis Maſſaccio, Mantegna
Perugino, Michel Angelo, bis Raphael und Pall
Wohl hatte das Studium der Alterthümer eine bedeutende Mo
tion des Künſtlergenies jener Zeiten zur Folge, und dieſes haup
lich im Fache der Architektur, welche die römiſchen Denkmale nac
men ſtrebte und die Regeln des Vitruv annahm, wodurch alle
an eigener Originalität verloren ging.

In Raphael treten, glanzvoll vereint, alle Charaktere der
hervor, die wir oben angaben, jedoch in jener Weiſe und mit
Eigenthümlichkeit, welche die Natur der von ihm ausgeübten
erfordert. Kein Maler rühmt ſich, ſchönere und mannigfaltigere
men und großartigere, phantaſiereichere Compoſitionen erfund
haben, welches aber der objectiven Natur der Dichter entſpricht.
übertrifft auch in dieſer Zeit den Raphael an Ausdruck, an Kr
Gefühles? Raphael iſt der Platon unter den Malern; er hat a
Leinwand das edelſte und vollkommenſte Ideal gegoſſen, das je eine
erfaßt. Daneben erleuchtet und beſtrahlt das Gefühl dermaßen di
chiſche Eleganz ſeiner Formen, daß ſchon dadurch allein ſeine M
nen die Wunder des Alterthums im Vergleiche zu übertreffen ſc
Desgleichen ſteht Niemand über Raphael hinſichtlich des Eben
der Theile, der Harmonie des Ganzen, der Schicklichkeit und de
ſtandes. Allein wenn er im Colorit (das in der Malerei an die
des Styles tritt) ſeine Vorgänger übertraf, ſo ward er dagege
Correggio und von den Venetianern übertroffen. Der Erſte
ſiegte ihn vielleicht auch durch eine gewiſſe unbeſchreibliche A
und Grazie. Bei dieſer Gelegenheit kann ich nicht mit Stillſch
übergehen, daß die Schulen der Maler außerhalb Italiens faſ
Eigenſchaften der italieniſchen Schule hervorzubringen vermochten
nicht die Anmuth von Correggio und das idealiſch Schöne
Raphael und Michel Angelo — zwei Vorzüge, welche, auch zu
der Italiener, von einem zarten und edeln Empfinden abzuh
ſcheinen *). Dieſes halte ich für die Haupturſache, warum die E

*) Das Raphael'ſche idealiſch Schöne und die Grazie nach Art von
reggio ſind außerhalb Italiens tauſendfältig nachgeahmt worden, aber, w

t, in Italien glücklicher zu gedeihen, als irgendwo ſonſt.
i, Pampaloni, Finelli, Tenerani, Baruzzi
Andere ſind, ohne Widerſpruch, die geſchickteſten Bildhauer
; und ſicher iſt die Sculptür eine, ſo zu ſagen, feierliche
mentale Kunſt, die eines vollkommenen Ideals bedarf.
er gute Geſchmack und die Begeiſterung in den Wiſſenſchaf-
ten, machte ſich dieſer Umſtand auch in den freien Künſten
doch hielt die Schule von Bologna in ihrem Falle um ein
rhundert zurück, und zwar vielleicht aus dem Grunde,
er damals faſt ausſchließlich für religiöſe Gegenſtände ge-
alerei, die katholiſche Reaction des 17. Jahrhunderts die
g lebendig erhielt. Gewiß iſt es, daß die Caracci, Do-
o, Guercino und Guido in Bologna, Cigolini und
Toscana auf beſtmögliche Weiſe den anfänglichen Schaden
n, welchen die Zuccari, d'Arpino, Pietro da Cor-
ca Giordano und Andere der Kunſt verurſacht hatten.
Letzteren bekamen endlich doch die Oberhand. Die Far-
wurde ganz manierirt, die Zeichnung falſch, die Compoſi-
en; die Sculptur kam auf Abwege mit Bernini, und
tur mit Borromino.
Muſik, welche um Vieles langſamer gedieh, als alle Schwe-
ſcheint die einzige zu ſein, die nicht dem Verfalle und den
des italieniſchen Geiſtes unterlegen hat. Uebrigens trifft
es größten Fortſchreitens (hinſichtlich des Geſanges und der
) nicht mit jener des allgemeinen Emporkommens des guten
zuſammen, deſſen Anfang in Rom wir um die Mitte des
rhunderts unter dem Schutze der Päpſte bemerkt haben. —
litiſche Lage des gegenwärtigen Italiens. Sollte
gen, wie es gekommen, daß die bürgerliche Bewegung Ita-
n verfloſſenen Jahrhunderte weder ein ähnliches Ende noch
ie diejenige von Frankreich gehabt habe, welche letztere doch
der politiſchen und kirchlichen Reformen) ſpäter und ſchüch-
fangen, ſo würden wir zur Antwort die Auseinanderſetzung
n bemerkenswerthen Differenzen, welche die eine Bewegung
deren unterſchieden, geben. Für's Erſte wurde in Frankreich
he Bewegung in einem großen, vereinten und compacten
erkſtelligt und mußte mitten unter einer Volksmenge von
hr Millionen bei Weitem heftiger ausfallen, als diejenige,
nommen wurde in kleinen, unter ſich getheilten, in Ge-
intereſſen ganz verſchiedenen Staaten. Zweitens, da die gro-
erungen in Frankreich in der unermeßlichen Hauptſtadt vor-
betrieben wurden, ſo war es hinreichend, daß die revolu-
een unter dem Pariſer Volke verbreitet wurden, um den
Beitritt der Maſſen zu erreichen, welcher Beitritt aber, wie

wenig Glück. Selbſt Pouſſin, der in Italien gelebt hatte und
er Schüler von Raphael war, hat etwas Uebertriebenes und Kaltes.

leicht zu erachten, von ſelbſt die Natur [illegible] in Bewegung [illegible]
ändert; denn anſtatt daß dieſe der [illegible] äß, zur gehör[illegible]
Zeit und mittelſt des Werkzeuges der Auctoritär annähme, nimmt [illegible]
vielmehr an Ungeſtüm und Unordnung zu und wirkt mit plötzl[illegible]
Heftigkeit. Drittens benutzten die franzöſiſchen Schriftſteller [illegible]
Kraft, um die Ideen zu verkünden, ließen ihren Leidenſchaften [illegible]
Zügel, unterrichteten die Menge im Unglauben und in den Grun[illegible]
ſätzen der Freiheit und Gleichheit mittelſt der ergötzenden Lectür[illegible]
Romanen, Dramen, Katechismen, Reiſebeſchreibungen, Wörterb[illegible]
chern, Abhandlungen und unter hundert anderen Formen anziehen[illegible]
Litteratur, indem ſie ſich keineswegs darum kümmerten, daß ſie Hoh[illegible]
Stolz, Vergnügungsſucht und andere unmäßige und empörende Le[illegible]
fühle weckten. In Italien hingegen verfaßten die Schriftſteller [illegible]
Bücher eher, um die Regierenden zu erleuchten, als die Regierten; [illegible]
achteten ſie die Traditionen, ſprachen von Eintracht und Liebe, [illegible]
vor Allem ſchätzten ſie durchaus die katholiſchen Geſinnungen und Glau[illegible]
bensanſichten. Viertens war in Frankreich der Hof den Projecten [illegible]
Reform widerſtrebend, war ſittenlos, verſchwenderiſch und eigenſinnig[illegible]
und der Adel war unverſchämt und ſtets ungeſtraft. Daneben waren [illegible]
die Lehnsbedrückungen unerträglich, der Staat voll Schulden und [illegible]
Finanzen im ſchlechteſten Zuſtande. In Italien dagegen traten [illegible]
Fürſten zuerſt der Reform bei, lebten mäßig und führten einen ſittl[illegible]
chen Wandel; dem Adel legte man überall das Gebiß an, und [illegible]
Staatseinkünfte waren befriedigend. Endlich befanden ſich in Italien [illegible]
die Maſſen geſchwächt, gedemüthigt und unerfahren; wogegen ſie in [illegible]
Frankreich kriegeriſch geſtimmt, an große Thaten gewöhnt und vermöge [illegible]
ihres natürlichen Charakters geneigt waren, Feuer zu fangen und [illegible]
ſich in Gefahren zu ſtürzen. Es konnte alſo nicht in Italien jene [illegible]
bürgerliche Bewegung des vergangenen Jahrhunderts in eine allgemeine [illegible]
gewaltſame Revolution ausbrechen, wie dieſes in Frankreich geſchah; [illegible]
als ſie aber hier losgebrochen war, waren die italieniſchen Köpfe [illegible]
Erſten bei der Hand, ſie zu billigen. Glücklich die Halbinſel, wenn [illegible]
ſie eine höchſt wichtige Wahrheit ſich zu Herzen genommen, nämlich [illegible]
diejenige, man müſſe nie anderer Nationen Doctrin ergreifen und [illegible]
ren Thaten hervorrufen, ohne zuvor jene Doctrin und jene Thaten [illegible]
nach dem eigenen Charakter und den eigenen Verhältniſſen erwogen [illegible]
haben. Die Sündfluth von Büchern, welche Frankreich überſchwemmte, [illegible]
wurde in Italien von den Verſtändigen und gut italieniſch Geſinnten [illegible]
mit Ueberlegung geleſen und nach ihrem gehörigen Werthe beurtheilt; [illegible]
allein die große Schaar der mittelmäßigen Köpfe und der thörichten [illegible]
Jugend fing an, ihre Meinungen nach jenen der Franzoſen zu mo[illegible]
deln; ſie wurde irreligiös, intolerant, ſpöttiſch und enthuſiaſtiſch und [illegible]
genommen für die politiſchen Romane von Rouſſeau, von Mably und [illegible]
von Anderen jenes Gepräges. Darauf hatte die bedauernswerthe Tren[illegible]
nung zwiſchen den gebildeten Claſſen und dem Volke Statt; alsdann [illegible]
bemerkten die Erſteren ihre Iſolirung, fühlten ſich ſchwach und [illegible]

Arme dem Fremden und verschütteten ihr Blut mit unglück-
rotismus, um die alten Ketten mit den neuen zu vertauschen,
dem Directorium und von Bonaparte geschmiedet wurden.
ne Tugend erglänzte unnütz in jener Handvoll Republicaner,
rseits welche Tugend, welche Kraft, welcher Geist erwachte
al im Volke, wie nie erkannt ward weder bei den Jacobinern,
den Royalisten! Die Thalgründe von Bergamo allein boten
blik Venedig 10 tausend Mann in Waffen und Rüstung
altersschwache und morsche Republik aber hatte nicht das
anzunehmen. In Neapel hatte sich der Hof geflüchtet, die
r ohne Haupt und ohne Truppen geblieben. Das Volk be-
ch und vertheidigt gegen die Armee von Championnet drei
eine Hauptstadt, die von allen Seiten offen ist; macht sich
Gewehr aus seinen eigenen Todten und achtet nicht auf das
r Kanonen der Festungen, welche die republikanischen Bürger
rath eingenommen hatten. Am vierten Tage schließt das ge-
von seinen Anführern verhöhnte und umgangene Volk mit den
Truppen einen Vertrag und verstattet ihnen den Eintritt.
n kennt den Aufruhr von Calabrien und das Beispiel, das
ner Art zu kriegen gegeben, welche in Spanien mit lang-
Störung die Napoleon'schen Kräfte aufzehrte. Und unbezwei-
, daß, hätten nicht zahlreiche Eigenthümer und fast alle
von Bildung und Einfluß in den feindlichen Gliedern gestan-
r Massena noch Macdonald im Stande gewesen wären, jene
Völkerschaften zur Ruhe zu bringen. Italien war erobert,
französische Herrschaft hielt sich dort während zehn Jahren,
jedoch das italienische Volk aufgehört hätte, sie mehr oder
u hassen. Wenn Bonaparte Italien in einen einzigen Kör-
t hätte, wie er es konnte und, aus kindlicher Dankbarkeit,
wäre die französische Herrschaft für die Halbinsel eine wahre
gewesen. Allein Bonaparte machte Rom, Genua, Turin
nz zu einem französischen Reiche, gab Neapel dem Gemahle
ina seiner Schwester, und aus dem Uebrigen machte er einen
n er, gleichsam spottweise, das italienische Reich (Regno
nannte. Um eine Zusammenstellung des Guten und Bösen
, welches aus der französischen Herrschaft entsprang, so er-
z. B. als bedeutenden Vortheil die tiefe Erschütterung, welche
ngem Frieden, Müßiggang und alten Gewohnheiten einge-
italienischen Völkerschaften erfuhren; nützlich war der Fall
vilegien der Observanz in den Gesetzen und in den Staats-
gen der bürgerlichen Gleichheit; sehr nützlich war die Ein-
der Conscription und der Umstand, daß die Italiener an
gen Europas Theil nehmen mußten, wobei sie auch, nach
ndnisse von Bonaparte selbst *), in keiner Hinsicht den Fran-

* Muara, Napoléon dans l' exil.

zosen nachstanden, obwohl sie sich weder für ihr eigenes Land, für ihren eigenen Ruhm schlugen. Endlich war auch von g Vortheile die Entfesselung des Eigenthums und die Beförderu Vertheilung desselben. Verderblich war aber die Abschaffung der munalfreiheiten, der militärische Despotismus, die Einrichtung Organisation der politischen Polizei, die übertriebenen Kriegsrüst die allzu große Zahl der Besoldeten — Alles Dinge, welche die Bonaparte kommenden Regierungen in Kraft erhalten haben. das Ungünstigste für Italien ist die unermeßliche Vergrößerung Hauses Oesterreich gewesen, welches zur Lombardei das venetia Gebiet und Istrien hinzufügte, in Toscana und in Modena Fürsten seines Geblütes hat, in Parma eine Fürstin unter dem S eines seiner Commissäre, in Piacenza und Ferrara Besatzung mit einem Worte absolute Herrscherin über das obere Italien g den ist und, wann und wie es will, über den anderen Theil gen kann; was auch durch Bonaparte's Worte bestätigt wird, er sagte: „Wer die Herrschaft am Po hat, beherrscht auch Ita Aus diesem Allen folgt nun, daß, wenn auch jeder europäische durch die französische Revolution auf irgend eine Weise gewonnen es nun in neuem Ländererwerbe, oder in verbesserten Einrichtu oder durch Ausdehnung des Credits und Ansehens bei den Nach daß, sage ich, Italien allein durch sie seine Unabhängigkeit völlig loren und seine wenigen inneren Freiheiten eingebüßt hat, in Genusse es sich zuvor befand. Die Restauration führte zwar der italienischen Fürsten wieder auf ihren alten Thron; allein die hältnisse hatten sich zu sehr geändert. Bei dem gemeinen Volk kalte Gleichgültigkeit an die Stelle der alten Ueberzeugung, allge Erschlaffung folgte auf den wiederentflammten Enthusiasmus, de Drange solcher Neuerungen nicht zu widerstehen vermochte, und muthigung zeigte sich unter dem Volke, weil es die Vergeblichke ner kühnen Anstrengungen und der für den Gegenstand seiner und seines Heiles gebrachten Opfer einsah. Jene Classen hin welche zunächst über dem gemeinen Volke stehen, hielten sich fa überzeugt von der Güte und Zweckmäßigkeit des größten Theil erfolgten Neuerungen. Besonders war ihnen die bürgerliche Gl theuer und nöthig geworden. Die Handhabung der Geschäfte ausgedehnten Kenntnisse, der unternehmende, thätige und kühne der Beamten und Anhänger der vorigen Regierung sammelten nen wieder die Kraft und das bürgerliche Ansehen. Die Fürsten ten sich in ihre Hände begeben. In Neapel, darf man sagen, von dem Jahre 1815 bis 1821 die Liberalen an der Spitze d gierung, und der König hörte sie. In Piemont war ein Kampf den Anhängern des alten Systems und denjenigen des neuen König Vittorio Emanuele hielt sich, vermöge seiner Gesinnung Rechtlichkeit, am Liebsten und Oftersten an die Rathgebungen ralen. Unterdessen sammelte sich aber viel Feuer [illegible]

die bürgerlichen Unruhen in Calabrien gedämpft waren, und
, von Neapel in Sicilien eingeſchloſſen war, ſo fing die
dem Oeſterreich an, ins Reich die Carbonaria zu bringen,
mit ſolchem Glücke, daß in Schnelligkeit ſich jene Secte in
len verbreitete und mit ſich die Feinde des franzöſiſchen Ra-
alten Republicaner dieſſeits der Alpen und andere Unzufrie-
und. Dieſe Secte war eine ſchöne und kühne Erfindung,
That das Gepräge des praktiſchen und ſchaffenden Geiſtes
ner an ſich trug. Sie hatte die Formen und Gebräuche der
e nachgeahmt und zum Theile auch ihre Organiſation; aber
war ganz anders. Die Carbonaria hatte einen unmittelba-
der politiſchen Handlung; ſie ſtrebte nach der Freiheit im
Sinne und nach der möglichſtvollſtändigen; ſie ſchwor auf
ängigkeit Italiens und auf den Haß gegen das Fremde.
ſion war die Seele all' ihrer Geſinnungen. Die Mitglieder
ttlich leben und mit vollkommener Liebe ſich begegnen; und
Vendita (Benennung ihrer Verſammlungen) wurde eine
nſur über die Handlungen eines jeden Individuums ausge-
s Bild des geſtorbenen Chriſtus, auf dem heiligen Leichen-
nd, wurde den Augen der Novizen dargeſtellt, damit ſie das
ſie Opfer der Tyrannei betrachten ſollten. Das
änzte unter den Symbolen der Secte. Der heilige Theobald
eſonderer Patron, und der Zweck, welcher den Adepten der
ſtlichen Arbeiten feierlich verkündet ward, beſtand in der
g der Freiheit, Gleichheit und bürgerlichen und politiſchen
ıft, die von Jeſus Chriſtus vorausgeſagt und mit ſeinem hei-
te verſiegelt worden iſt. Mit der Verbreitung jedoch und
ich mit dem Hinaustreten aus dem Königreiche Neapel verlor
an Reinheit und Religioſität ihrer Grundſätze. Der grö-
der Liberalen war ganz ungläubig und unterdrückte nach und
nyſtiſche Seite der Carbonaria. Jedenfalls war dieſe Secte
nächtigſten Urſachen der Inſurrection von Neapel und Pie-
Jahre 1821 — einer Inſurrection, die weder von den ma-
bedürfniſſen des Volkes, noch von einer drückenden, verderb-
niniſtration hervorgerufen ward, ſondern von dem Verlangen
tlichen Garantieen und von dem Wunſche, der Nation eine
Ruhmes würdige politiſche Exiſtenz zu verſchaffen. In Pie-
e eine Spaltung Statt, weil ein Theil der Adelichen ſich um
te nach Art derjenigen von Frankreich verwendete, und ein
heil, in Verbindung mit dem Mittelſtande und dem Kriegs-
ſpaniſche Conſtitution verlangte. In Neapel herrſchte voll-
Eintracht. Die Conſtitution von Spanien ward hier auf's
von allen Claſſen bewillkommnet; allein weder die Bewohner
e, noch diejenigen des Landes erkannten deren Werth in ſol-
ie, daß ſie dafür das Leben hätten wagen mögen. Der alte
der durch die Erziehung und die Gewohnheit zu einer Art

von Inſtinct verwandelt war, hatte Wunder gewirkt; die neuen, ich will nicht ſagen Glaubensanſichten, ſondern blos Meinungen, ſprachen einzig zu dem Verſtande, und dieſes auf verworrene Weiſe. Da fiel die Revolution, die ſich gegen die fremden Waffen, gegen die Drohungen von ganz Europa und gegen den Verrath des Hofes nur durch eine großmüthige und hartnäckige Anſtrengung der großen Menge hätte halten können, vor den öſterreichiſchen Bataillonen, indem die Kaufleute und Eigenthümer im Allgemeinen nicht zu bedeutenden und langdauernden Opfern geneigt waren. Der Gegenſtoß des Unglücks von Neapel machte ſich fühlbar in Piemont, welches, bei der innern Trennung und bei dem Mangel an Grenzen auf der Seite der Lombardei, bald unter die abſolute Gewalt von Carlo Felice kam, der nach der Abdication von Vittorio Emanuele auf den Thron geſtiegen war. Die Revolution des Jahres 1821 ſtellte zwei Wahrheiten in's Licht, erſtens daß keine gegenwärtige italieniſche Regierung beſteht vermöge der Liebe der Völker und einer inneren moraliſchen Kraft; zweitens daß der Liberalismus in Italien bis jetzt das Volk noch nicht für die Revolution zu intereſſiren vermocht hat, weshalb er ſich zu ſchwach gefunden, zu dieſer Zeit ſchon ſowohl die Macht der eigenen Regierungen, als auch jene des Fremden zu bekämpfen, welcher Letztere übermächtig würde gegenüber dem geſammten vereinten Italien, der aber äußerſt mächtig iſt in Bezug auf jede einzeln genommene italieniſche Provinz.

Seit 1821 bis auf den heutigen Tag haben die italieniſchen Regierungen eine Politik angenommen, die völlig verſchieden iſt von derjenigen, die ſie ausübten in den erſten Jahren der Reſtauration. In jeder ihrer Handlungen blickt Mißtrauen hervor und die politiſche Inquiſition; die Gefängniſſe ſind immer voll von Staatsverbrechern; die Cenſur nimmt an Strenge zu; der Buchhandel iſt auf tauſenderlei Arten gehemmt; die Reiſefreiheit iſt gleichſam vernichtet; das Spioniren iſt eine der Hauptbeſchäftigungen der Polizei; der Volksunterricht in Piemont und in Neapel hat nur Rückſchritte gemacht; der höhere Unterricht iſt auch in der Lombardei unglaublich geſunken. Die Univerſität Pavia, die noch vor 20 Jahren ſo bekannt und berühmt war, iſt jetzt ganz arm an Celebrität. In Piemont, in Neapel, in Modena und Genua erlangen die Jeſuiten täglich mehr Anſehen; faſt alle Collegien ſind in ihre Hände gegeben, und Alles geſchieht unter ihrem Einfluſſe. Das Haus Oeſterreich, das ſo feindſelig gegen ſie geſinnt war und ſo wenig auf die Anmaßungen des Clerus achtete, hat vor Kurzem in Verona den Jeſuiten ein Gebäude eingeräumt und vermehrt mit jedem Tage die Macht und den Einfluß der Prieſter. Seit 1830 übrigens, nämlich nach der letzten Revolution in Frankreich, läßt ſich doch eine merkliche Modification bei den italieniſchen Regierungen beobachten. War früher bloſe Reaction, ſo zeigt ſich jetzt eine Miſchung von Nachſicht und Rigorismus. Die materiellen Intereſſen werden mit viel größerer Sorgfalt gewahrt. Für die Kaufleute iſt ſo

zu reiſen und zu handeln. Die Erlaubniß für induſtrielle Unternehmungen iſt leicht und ſchnell zu erreichen; ſelbſt der Aſſociationsgeiſt in Handelsangelegenheiten wird geduldet. Die Cenſur der Bücher und Journale iſt bald mehr, bald weniger ſtreng und ſophiſtiſch. Dasſelbe läßt ſich ſagen von der Einführung fremder Bücher und von der Reiſefreiheit, welche letztere größer iſt für das Ausland, als für Reiſen von einem italieniſchen Staate in den anderen. Die Tendenz der Geſetze und der Gebräuche, die von Seiten der Regierungen eingehalten werden, iſt übrigens ſtets, wo möglich die alten Inſtitute und Privilegien zu erhalten oder auch wiederherzuſtellen. Der Albertini-Codex, der vor zwei Jahren publicirt wurde, gibt das volle Recht, Fideicommiſſe zu gründen und ſchließt die Frauen aus von der Theilnahme, in gleichen Portionen, an der väterlichen Erbſchaft. Ferner ſchließt er die Proteſtanten von dem größten Theile der bürgerlichen Rechte mit einer Strenge und Intoleranz aus, wie ſie nur dem Mittelalter eigen war. In der Lombardei wird wieder ein Hofadel organiſirt, und die Nobilitätstitel werden genau unterſucht. Neuerlich auch ein Decret des Kaiſers der Orden der Malteſerritter, nebſt Wiedereinführung von Commenden und Penſionen, wieder in ſeinen vorigen Rang geſetzt worden. Ueberall iſt auch der Adel faſt ausſchließlich im Beſitze der Militärſtellen. Mitten unter dieſen Miſchungen und Oscillationen dauern aber die Conſpirationen fort.

Im Jahre 1831 wurden, von den Ereigniſſen des centralen Italiens nicht zu reden, in Palermo 12 Individuen wegen politiſcher Verbrechen füſilirt; im Jahre 1833 deren 18 in Piemont; im Jahre 1836 in Palermo 50 in Sicilien, 8 in den Abruzzen und 12 in Calabrien. Auswanderungen haben fortwährend Statt. Laſſen wir uns nun über einige Einzeldinge der verſchiedenen Staaten Italiens ein, ſo müſſen wir von der Lombardei ſagen, daß die Oeſterreicher, vermöge ihrer Natur als Eroberer, gezwungen ſind, den moraliſchen und intellectuellen Anſichten und Bedürfniſſen der oberen Claſſen keinen Eingang zu geſtatten. Im Uebrigen ſind ſie lobenswerth hinſichtlich der Regelmäßigkeit der Intelligenz und Gerechtigkeit der Verwaltung; ſehr lobenswerth in Bezug auf den Schutz und den Beiſtand, den ſie dem Elementarunterrichte, den Beſtrebungen der Induſtrie und des öffentlichen Wohlthums angedeihen laſſen. Deſſenungeachtet ſcheint die tief eingewurzelte Antipathie, die ſich bei den wohlhabenderen Claſſen und ſogar bei dem gemeinen Volke gegen ſie zeigt, noch gar nicht abzunehmen. Sehr wenige Häuſer ſtehen ihnen offen, und kein Familienglied darf ſich dafür anſehen laſſen, als ginge es Arm in Arm mit Einem von ihnen ſpaziren. Doch iſt dieſe Antipathie keineswegs drohend und Gefahr bringend, für's Erſte, weil ſie ſo mächtig und ſo wohlgerüſtet und für Alles vorbereitet ſind, daß jeder Empörungsverſuch fruchtlos und verwegen wäre; für's Zweite, weil die Lombarden, die, reich und wohlhabend, unter einem ſchönen Himmel leben und von Natur aus heiter ſind, durch allerlei Lebensgenüſſe die Traurigkeit ihrer Lage zu

verscheuchen such [illegible] aufmuntert und [illegible]
während auf [illegible] [illegible]apel ist die [illegible]
rung immer [illegible] der Furcht [illegible] [illegible]aspirationen beunruhigt, und [illegible]
sie nicht die [illegible]chkeit oder [illegible] Möglichkeit besitzt, [illegible]
unterrichtete und erfahr[illegible] [illegible]m sich zu ziehen, so macht sie [illegible]
unzufrieden und ermangelt [illegible]ralischer Kraft, die ja [illegible]
lich in der öffentlichen [illegible] [illegible]ht. Die Hauptstadt wird [illegible]
von sieben tausend Sch[illegible] [illegible]cht, welche zusammen eine [illegible]
von Geld verzehren und [illegible]ter dem übrigen Theile des Heeres [illegible]
Unwillen erzeugen. Sicil[illegible] auch eine weitere Plage für [illegible]
gierung, indem es nicht una[illegible] [illegible] leben und nicht die [illegible]
sich erlangen kann. Der Hu[illegible] und das Elend der großen [illegible]
quälen es unaufhörlich, und es fühlt schmerzlich die Erinnerung [illegible]
die von Ferdinand beschworene Constitution, die durch einen [illegible]
schen Act von demselben im Jahre 1816 unterdrückt ward. Das [illegible]
politanische Reich ist durchaus ein übel gelöschter Vulcan. In [illegible]
anderen Staate Europas findet sich auch wohl eine so große [illegible]
denheit zwischen dem Geiste der Hauptstadt und demjenigen der [illegible]
vinzen. In der Hauptstadt herrscht Müßiggang, Trägheit, [illegible]
keit, Verdorbenheit und unbändiger Hang nach Vergnügungen. [illegible]
den Provinzen, und namentlich in den Abruzzen und in [illegible]
ist Mäßigkeit, Energie und Ernst in Gedanken und Sitten. [illegible]
hat aber der bedeutende Einfluß, den die Hauptstadt auf das [illegible]
sal des Reiches und auf die Erzielung aller seiner bürgerlichen [illegible]
men ausgeübt, zugleich ein Urtheil über den Charakter und die [illegible]
sinnungen all' seiner Bewohner zu Stande gebracht, welches [illegible]
wahren Natur mit nichten entsprechend ist. Piemont ist die [illegible]
Provinz Italiens, in welcher die Aristokratie gegen die Zeiten [illegible]
um sich in der Suprematie zu erhalten und mit dem Könige [illegible]
Staatsgewalt zu theilen. Der Mittelstand, der hier, wie [illegible]
zugenommen hat an Reichthum, an Zahl und Bildung, erträgt [illegible]
schwer das Monopol, das die Adelichen aus den Aemtern, [illegible]
Würden und Ehrenstellen machen; allein, seit langer Zeit an die [illegible]
terwürfigkeit gewöhnt, beklagt er sich und — gehorcht. Die [illegible]
sardinische Familie ist auch die einzige in Italien, die noch [illegible]
tiefe Wurzeln im Staate hat; die Geschichte von Piemont ist [illegible]
mit derjenigen dieser Familie verflochten. Daher begegnet [illegible]
noch mit Ehrerbietung und sie hat sich der Liebe des Volkes [illegible]
Armee zu erfreuen, welche letztere seit Jahrhunderten gewohnt ist, [illegible]
ren König an der Spitze zu sehen und mit ihm von Zeit zu [illegible]
gend eine schöne Palme zu erringen, ausgenommen, wenn die [illegible]
kratie, indem sie sich alle ausgezeichneten Posten der Miliz [illegible]
dem Soldaten großen Unwillen verursacht und den Samen der [illegible]
pörung ausstreut. Eine andere Veranlassung zur Unzufriedenheit [illegible]
Piemont ist die gezwungene Vereinigung Liguriens. Die [illegible]
können nicht ertragen, Provinz einer Provinz Italiens gewor[illegible]

, und das Volk in Genua, welches viele Geistesstärke bewahrt viel Vertrauen auf seine eigene Macht besitzt, ist in hohem Grade igt, sich bei der ersten Gelegenheit zu empören. Wenn die Je- en, die in Piemont zahlreicher und mächtiger als in irgend einem eren Theile der Halbinsel sind, einerseits die absolute Regierung von o Alberto zu befestigen scheinen, so reizen sie dagegen andererseits erleuchteten und großmüthigen Geister im Innersten auf, und mit n hält es fast der sämmtliche Clerus, der durchaus gegen die Je- en gesinnt und dagegen den Ansichten der Jansenisten zugethan ist.

Die toscanische Regierung befolgt nicht denselben Gang, wie die igen italienischen Regierungen. Wenn sie auch nicht die großen und st liberalen Ansichten von Leopold I. theilt, so hält sie doch stets n Theil seiner Institutionen aufrecht, hat einen Abscheu vor Ge- lthaten, Verfolgung und Intoleranz. Andererseits ist es etwas hes, jenes Land zu regieren, wo die Geister zahm und unterwür- geworden, wo das Volk industriös, mäßig und wohlhabend ist, wie in irgend einem anderen Theile Europas, wo die Feinheit der ten uralt, wo die Traditionen, die Gesetze und Gebräuche auf bür- liche Gleichheit abzielen, und wo endlich das Principat, das aus Inneren der Republik selbst hervorging, für gut fand, sich be- den, volksthümlich und mild zu erhalten. Schade, daß Toscana, n seiner Kleinheit und wegen der dort regierenden Dynastie, den fluß Oesterreichs nicht vermeiden kann, wie es gern möchte. Die liche und gewaltsame Unterdrückung der Antologia (das beste freisinnigste Journal, welches Italien hatte) hat vor einigen Jah- die Macht jenes Einflusses bewiesen. Toscana ist der einzige kel Italiens, wo die Schulen des wechselseitigen Unterrichts gedul- wurden. Die Censur ist wirklich für den Druck im Inlande ch streng; allein sie ist äußerst großmüthig hinsichtlich der Ein- der Bücher. Toscana gibt auch ganz Europa ein seltenes und chtes Beispiel von ökonomischer Klugheit, indem da völlige Han- eiheit herrscht, die aber nicht verhindert, daß daneben die Indu- besser als in anderen Theilen Italiens fortschreite. Ueberhaupt in Toscana, mit Ausnahme des politischen Fortschreitens, jedes e bürgerliche Fortbilden Wurzel fassen; und dennoch zeigt sich Er- fung unter den großen Geistern, und das Vaterland der ersten es der Nation war in diesen letzten Zeiten weniger fruchtbar, als e Provinzen Italiens. Was diesem herrlichen Lande fehlt, das n kräftiges Denken und ein kräftiges Wollen. Das leidenschaft- e und unruhigste Volk des Mittelalters, welches eisenhaft war in n Plänen, kühn in seinen Unternehmungen, ward zu einem Volke, arm an Gedanken und Affecten, das eben so unfähig großer gehungen, wie großer Tugenden ist, das viel Geschmack und we- Geist hat, das viele Gelehrsamkeit besitzt und wenig Wissenschaft, von den alten Erinnerungen lebt, ohne zu erröthen, und ohne , gleichfalls Großes hervorzubringen. Dieses außerordentliche Fa-

und zu beweisen vermöchte. In der Einleitung zu jenem Handbuch klagt Romagnosi darüber, daß die Ethik noch nicht durch das Band der Wissenschaft an die Doctrinen befestigt sei, die den Inbegriff der bürgerlichen und politischen Rapporte ausmachen, und sehnt sich nach dem Erscheinen eines großen Geistes, der im Stande sein wird, dieses wichtige Werk zu vollbringen.

Nun bleiben uns noch die besonderen Eigenschaften des Geistes der Italiener in Bezug auf die Auffassung und Ausübung der Kunst zu betrachten übrig. Und hier wollen wir, unserer Methode gemäß, bemerken, daß die besonderen Eigenschaften der italienischen Kunst folgende sind: erstens eine richtige Mischung des subjectiv Schönen und des objectiv Schönen, so wie der Reflexion und der Intuition; zweitens eine stete Verbindung der christlichen Idee mit der griechischen Form, und der Begriffe der neueren Civilisation mit den Traditionen der römischen Welt; drittens eine fortwährend geläutertere Auswahl des Schönen bis zur Berührung des Höchsten des Idealen; viertens ein unaufhörliches Bedürfniß der Eleganz und Vollendung; fünftens ein eben so großes Bedürfniß für Richtigkeit des Verhältnisses und des Ebenmaßes. Diese Puncte sind, ich wiederhole es, nach meinem Dafürhalten, die Hauptcharaktere der italienischen Kunst, betrachtet in ihrer höchsten Vollkommenheit und in dem intellectuellsten und vollendetsten Ausdrucke, den die Kunst besitzt, das heißt in der Poesie. Solche Charaktere verdanken aber, wie man leicht einsieht, ihr Entstehen jenem Gleichgewichte von Geisteskräften und jener günstigen Mischung der Extreme, die wir oben als den Italienern von der Natur verliehen bezeichneten. Die Zartheit des Gefühles, die wir gleichfalls als ihnen eigenthümlich erkannten, macht sie so äußerst eingenommen für die Reinheit der Formen und befähigt sie, auch die kleinsten Mißstände und Uebertreibungen zu entdecken. Die Mängel aber, die am Gewöhnlichsten und Häufigsten in der italienischen Kunst vorkommen, sind, wie ganz natürlich, ein Mißbrauch der erwähnten Eigenschaften. So wird z. B. die objective Natur, die den Italiener auf eine Weise begeistert, wie die Völker des Nordens kaum einsehen, nicht selten Beherrscherin und Tyrannin des Künstlers der Halbinsel. Die lateinischen Traditionen kehren zu oft zurück und werden entstellt und entkräftet durch Pedanterie. Das idealisch Schöne entartet in conventionelle, kalte und monotone Typen. Das Verlangen nach einer schönen Form wird zuweilen auf Unkosten der Ideen und des Gefühls befriedigt; bisweilen verleitet es zu Affection und zu falschen Auffassungen. Kurz, das Streben nach Symmetrie und Einheit, nach Anstand und Pünctlichkeit bringt nicht selten eine sklavische Unterwürfigkeit unter die Regeln hervor und hemmt den freien Flug des Genies, welches geboren ist zu kühnem Unternehmen. Die älteste Begeisterung der italienischen Kunst erscheint in den Versen des Theokrit, welche zu einer magischen Schilderung der herrlichen sikulischen Natur einen tief gefühlten, überaus zarten Affect gesellt. In ihm ist die Kunst

…ungen, die Eleganz ſo einfach, das Ideale vermengt ſich ſo …mit der Wahrheit, daß, nach meiner Anſicht, Virgil im Wett… …virtuirt, den er mit dieſem göttlichen ſyracuſaniſchen Dichter un… …ahme. Allein in den Händen Virgil's erlangt die Poeſie alle Vor… …der Experienz und der kritiſchen Ueberlegung. Die Form grenzt …an Höchſte der Trefflichkeit und wird nie übertroffen werden. Da …Alles geordnet, paſſend, genau und vollendet; die ſubjective und …objective Poeſie halten ſich ſtets das Gleichgewicht; die Wahl des Schö… …iſt auf das Sorgfältigſte getroffen und nähert ſich mehr der idea… …platoniſchen Vollkommenheit. Virgil konnte aber in einem ſkepti…, reflexiven Jahrhundert, das keine andere Quelle des Wunder… …, als den griechiſchen Polytheismus und die griechiſchen Traditio… …kannte, unmöglich die tiefe, originelle und gleichſam jungfräuliche …Begeiſterung der erſten Dichter finden. Eine ſolche mußte erſt wieder …neue Morgenröthe kommen mit einer neuen bürgerlichen Welt, unter …einem neuen tiefen Glauben, mußte aus dem Schooße des Volkes …ſelbſt entſpringen. Dante war hiervon der erhabenſte Ausdruck. Dieſer …ſchwingt ſich mit einem einzigen Schritte auf zur Höhe Homer's, und …nach Jahrhunderte nach ihm wird blos Shakespeare würdig ſein, …ihm zur Seite zu ſitzen. In Dante erreicht die italieniſche Poeſie …die maleriſche Charaktere, die ich oben angeführt habe. Weder die Grie…, noch die Orientalen übertreffen Dante hinſichtlich der beſchreiben… …Darſtellung der Außenwelt und der Größe und Mannigfaltigkeit …ſeiner Schöpfungen der Phantaſie. Eben ſo glaube ich, die Dichter des …Nordens haben nichts aufzuweiſen, was ſie über ihn ſetzen könnten in …Bezug auf Affect und Gefühl. Ueberdies iſt Dante ein chriſtlicher …Dichter, iſt Theolog und Philoſoph. Daher blicken in ſeinem ganzen …Gedichte die chriſtliche Liebe und die theologiſche Hoheit durch; ſie er… …wärmen und beleben es; allein zugleich bekleidet der Reiz und die Ele… …ganz der griechiſchen und lateiniſchen Form ſtets die chriſtliche Idee, von …der wieder auf die Form ein Licht und eine Majeſtät zurückſtrahlt, …den Griechen ſowohl als den Lateinern fremd war. Die philoſo… …phiſche Reflexion und die Tiefe der Wiſſenſchaft haben ihren Theil in …der divina comedia; allein die erſte erſcheint darin nie auf Unkoſten …der Anſchauung, und die zweite iſt immer verſchönert durch Bilder. …Dante iſt voll von römiſchen Traditionen. Er ſeufzt nach der Wie… …derſtellung des Reiches, in der allein er das Heil und den Ruhm …Roms ſieht. Virgil iſt ſein Führer, Cato begleitet ihn in das Fege… …feuer, der kaiſerliche Adler erſcheint ihm im Paradieſe; überall hat er …claſſiſche Erinnerungen in das Mittelalter verwebt, und zwar auf eben …ſo neue als bilderreiche und ſchöne Weiſe. Alles iſt ideal in der divina …commedia; aber dieſes Ideale iſt ſo beſtimmt, ſo fühlbar, ſo plaſtiſch …(mich dieſes ſinnigen Ausdrucks der Deutſchen zu bedienen), daß, …mit Vico zu reden, Alles ein ſprechendes Gemälde iſt. Weder Pe… …trarca, noch Raphael, weder Michel Angelo, noch Taſſo werden …nach ihm zu der erhabenen Idealiſirung der Beatrice und der Liebe

des Dante zu ihr gelangen. Mit einem Worte, Alles ist ha
und symmetrisch in der divina comedia, welche, heraustretend
aristotelischen Gesetzen, eine neue Form der Dichtung erscha
eine neue poetische Gesetzgebung. Doch was soll ich von seine
sagen? Alle italienischen Dichter, die auf Dante im Laufe v
Jahrhunderten gefolgt sind, konnten ihn nicht nur nicht übe
sondern ihm es nicht einmal gleichthun in Hinsicht der Elega
Reichthums, der Energie und Mannigfaltigkeit der Sprache.
Zeiten Dante's wurde Alles aufgefaßt mit volksthümlicher
rung; die Anschauung und der lebendige Trieb erhielten sich kra
Schooße der katholischen Auctorität in Verbindung mit der Dem
Späterhin erschütterten die reflexive Beobachtung, die Kritik und
lehrsamkeit die Grundveste der Auctorität und schwächten die A
ung. Die classische Literatur überschwemmt alle Schulen u
wegt zur Nachahmung. Anderseits suchen die Geister, der
rität entzogen, auf kühne Weise die Wahrheit auf originellen
wagten Wegen. Die alten Institute genügen nicht ferner den
Bedürfnissen, den neuen Affecten, den neuen Gedanken. Bei
Conflicte findet die Kunst andere Eingebungen; Ariosto schr
Orlando. In diesem großen Dichter ist die Kunst viel meh
ctiv als subjectiv; es ist da nicht mehr ein freiwilliger Erguß der
zeugung, ein Drang, das Herz auszuschütten, eine in der wirk
und klangvollsten Sprache glühende Seele; in diesem Dichter fi
Kunst an, sich selbst zu genügen und das Schöne wegen sein
aufzusuchen; sie verliert an Feierlichkeit und Gewicht, wird w
und je mehr sie an Gefühl abnimmt, desto mehr erlangt sie an
Die griechische Form und die Reminiscenzen der alten Welt ü
tigen die christliche Idee. Ariosto ist gleichsam ein Heide.
trennt sich die Kunst von dem Volke und empfindet mit das
Italiens, den Verlust der Unabhängigkeit, der Freiheit und der
Einige Geister ermannen sich wieder in dem reformirten, streng
denen, intoleranten Katholicismus; sie bemühen sich, die alten
sterungen wieder anzufachen und die Einrichtungen der zerfa
bürgerlichen Welt wieder zu verjüngen; andere lassen sich fo
durch den Skepticismus der Zeit und betäuben sich durch Sinn
um sich zu zerstreuen bei den Uebeln, die das Vaterland bedroh
Herz ist leer von Glauben und Liebe, aber ihr Kopf ist heiß in
der schwindelhaften Bewegung der alten und der neuen Ideen.
erste Art der Geister wird repräsentirt durch Tasso, die zweit
Marini und seine Schule. Tasso ist leidenschaftlich katholis
feudal; die Poesie in der Gerusalemme wird ernst und strenge;
sie ist nicht ohne Einfluß des Geistes der Schulen, der Gelehr
und der Analyse. Die Anschauung Tasso's ist den Vorschrif
ästhetischen Philosophie unterworfen; daher schreibt er das voll
Gedicht, welches man, gemäß den Grundsätzen der alten Trac
kennt; allein es bleibt unter dem Orlando hinsichtlich der D

der Mannigfaltigkeit. Die Wahl des Schönen iſt allzu ge-
ganz platoniſch geworden und beginnt, ſich zu weit von
zu entfernen. Die Eingießung der chriſtlichen Idee in die
Form wird manierirt und kalt, der Styl ſucht die Eleganz
tiefen, und die Verzierungen ſind zu häufig, kleinlich und
lſch. Marini repräſentirt jene zweite Schaar von Gei-
ſich oben bezeichnet habe. In dem Adone iſt Alles
die Dichtung iſt nicht mehr an den Glauben geknüpft, nicht
ie Meinungen und Intereſſen der Zeit; die Neuheit iſt in
den und dem Uebertriebenen geſucht. Die Einbildungskraft
mt und überfluthet, die objective Natur behält faſt allein das
Charaktere, die Handlungen und Reden ſind conventionell
, und der Styl iſt übervoll von Gedankenſpielen und Wort-
Die Spanier haben Wohlgefallen an jenen witzigen Spiele-
die Italiener ſchaffen eine ſo thörichte und verdorbene Form
s, daß man heut zu Tage darüber lachen muß und darin
eis erkennt, daß, wie in den bürgerlichen ſo auch in den litera-
gen, die Verirrungen der ſüdlichen Bewohner übertrieben ſind.
dem 18. Jahrhunderte erhob die unternommene bürgerliche
on auch die Kunſt wieder und entzündete die Begeiſterung.
ächte Poeſie ſproßt aus tiefen, edeln Ueberzeugungen hervor,
en Affecten, aus der Energie und Größe der Handlungen
Dinge, die noch nicht verſtattet waren dem müden, verweich-
urch Knechtſchaft und Elend verſchlimmerten Italien, dem
ſſen bürgerliche Form langſam verändert ward, deſſen alte
nſichten getrübt und die neuen ohne Kraft und dem Volke
in waren. Zugleich verhinderte die Auctorität der Regeln, der
und der Traditionen in der Kunſt eine wahrhaft originelle,
e und für das Schöne entflammte Intuition. Fürwahr,
, Metaſtaſio, Alfieri, Parini ſind große Dichter,
eines Dafürhaltens, kommen ſie den vornehmſten des 14.
Jahrhunderts nicht gleich. Goldoni iſt ein ſeltenes Genie;
lière hatte ſchon zuvor die ausgeprägteſten und hervorſte-
Charaktere des Luſtſpiels gezeichnet. Metaſtaſio trägt zu
Spur der Weichlichkeit ſeines Zeitalters an ſich und liebt
rei des Melodrams. Alfieri macht ſich zum Sklaven der
eſten Regeln, lebt in einer allzu idealen und conventionellen
ederholt ſich ſelbſt oft in ſeinen Perſonen und wird manch-
haft in der Erfindung der Form. Parini endlich hat wahre
telle Begeiſterung; aber ſein Jahrhundert gibt ihm keinen
einer großen Epopöe, noch zu einer volksthümlichen Lyrik;
thigt, ſein poetiſches Feuer in der Satyre zu verzehren und
bjectiven Lyrik, derjenigen, welche die heutigen Franzoſen
ntime nennen. Die übrigen freien Künſte wurden nicht
von dem Schickſale und den ungünſtigen Umſtänden der Poeſie
Der mechaniſche Theil derſelben zwar, der zu ſeinem Fort-

ſchreiten der Erfindung gewiſſer Inſtrumente und gewiſſer Verfahrungen bedarf, verzögerte Anfangs ihre Entwickelung, die erſt gegen dem Ende des 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts auf die höchſte Stufe gelangte. Da übrigens der Ungeſtüm der claſſiſchen Studien und der Gelehrſamkeit, die Zweifel der Kritik und das Schwanken der Gemüther zwiſchen der Freiheit und der Auctorität nur einen geringen Einfluß auf den Geiſt der Künſtler ausübten, die größtentheils vom Volke ausgingen und die Gedanken und Affecte des Volkes behielten, ſo entſtand im Gange der Malerei und der verwandten Künſte nicht eine ſolche Lücke, wie wir in der Poeſie von Dante bis Arioſto bemerkt haben. In der That erkennen wir eine fortlaufende Zunahme von Giotto bis Orgagna, bis Brunelleſchi, Donatello, und von dieſen bis Maſſaccio, Mantegna, Perugino, Michel Angelo, bis Raphael und Palladio. Wohl hatte das Studium der Alterthümer eine bedeutende Modification des Künſtlergenies jener Zeiten zur Folge, und dieſes hauptſächlich im Fache der Architektur, welche die römiſchen Denkmale nachzuahmen ſtrebte und die Regeln des Vitruv annahm, wodurch allerdings an eigener Originalität verloren ging.

In Raphael treten, glanzvoll vereint, alle Charaktere der Kunſt hervor, die wir oben angaben, jedoch in jener Weiſe und mit jener Eigenthümlichkeit, welche die Natur der von ihm ausgeübten Kunſt erfordert. Kein Maler rühmt ſich, ſchönere und mannigfaltigere Formen und großartigere, phantaſiereichere Compoſitionen erfunden zu haben, welches aber der objectiven Natur der Dichter entſpricht. Wer übertrifft auch in dieſer Zeit den Raphael an Ausdruck, an Kraft des Gefühles? Raphael iſt der Platon unter den Malern; er hat auf die Leinwand das edelſte und vollkommenſte Ideal gegoſſen, das je eine Seele erfaßt. Danebſt erleuchtet und beſtrahlt das Gefühl dermaßen die griechiſche Eleganz ſeiner Formen, daß ſchon dadurch allein ſeine Nebenbuhlerinnen die Wunder des Alterthums im Vergleiche zu übertreffen ſcheinen. Desgleichen ſteht Niemand über Raphael hinſichtlich des Ebenmaßes der Theile, der Harmonie des Ganzen, der Schicklichkeit und des Anſtandes. Allein wenn er im Colorit (das in der Malerei an die Stelle des Styles tritt) ſeine Vorgänger übertraf, ſo ward er dagegen von Correggio und von den Venetianern übertroffen. Der Erſtere beſiegte ihn vielleicht auch durch eine gewiſſe unbeſchreibliche Anmuth und Grazie. Bei dieſer Gelegenheit kann ich nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß die Schulen der Maler außerhalb Italiens faſt alle Eigenſchaften der italieniſchen Schule hervorzubringen vermochten, nur nicht die Anmuth von Correggio und das idealiſch Schöne von Raphael und Michel Angelo — zwei Vorzüge, welche, auch zur Ehre der Italiener, von einem zarten und edeln Empfinden abzuhängen ſcheinen *). Dieſes halte ich für die Haupturſache, warum die Ca-

*) Das Raphael'ſche idealiſch Schöne und die Grazie nach Art von Correggio ſind außerhalb Italiens tauſendfältig nachgeahmt worden, aber, wie

rt, in Italien glücklicher zu gedeihen, als irgendwo ſonſt.
ni, Pampaloni, Finelli, Tenerani, Baruzzi
Andere ſind, ohne Widerſpruch, die geſchickteſten Bildhauer
t; und ſicher iſt die Sculptur eine, ſo zu ſagen, feierliche
mentale Kunſt, die eines vollkommenen Ideals bedarf.
er gute Geſchmack und die Begeiſterung in den Wiſſenſchaf-
nen, machte ſich dieſer Umſtand auch in den freien Künſten
doch hielt die Schule von Bologna in ihrem Falle um ein
rhundert zurück, und zwar vielleicht aus dem Grunde,
der damals faſt ausſchließlich für religiöſe Gegenſtände ge-
kalerei, die katholiſche Reaction des 17. Jahrhunderts die
g lebendig erhielt. Gewiß iſt es, daß die Caracci, Do-
o, Guercino und Guido in Bologna, Cigolini und
Toscana auf beſtmögliche Weiſe den anfänglichen Schaden
n, welchen die Zuccari, d'Arpino, Pietro da Cor-
rca Giordano und Andere der Kunſt verurſacht hatten.
e Letzteren bekamen endlich doch die Oberhand. Die Far-
wurde ganz manierirt, die Zeichnung falſch, die Compoſi-
den; die Sculptur kam auf Abwege mit Bernini, und
tur mit Borromino.
Muſik, welche um Vieles langſamer gedieh, als alle Schwe-
ſcheint die einzige zu ſein, die nicht dem Verfalle und den
n des italieniſchen Geiſtes unterlegen hat. Uebrigens trifft
es größten Fortſchreitens (hinſichtlich des Geſanges und der
) nicht mit jener des allgemeinen Emporkommens des guten
s zuſammen, deſſen Anfang in Rom wir um die Mitte des
rhunderts unter dem Schutze der Päpſte bemerkt haben. —
olitiſche Lage des gegenwärtigen Italiens. Sollte
agen, wie es gekommen, daß die bürgerliche Bewegung Ita-
n verfloſſenen Jahrhunderte weder ein ähnliches Ende noch
vie diejenige von Frankreich gehabt habe, welche letztere doch
der politiſchen und kirchlichen Reformen) ſpäter und ſchüch-
fangen, ſo würden wir zur Antwort die Auseinanderſetzung
en bemerkenswerthen Differenzen, welche die eine Bewegung
deren unterſchieden, geben. Für's Erſte wurde in Frankreich
che Bewegung in einem großen, vereinten und compacten
erkſtelligt und mußte mitten unter einer Volksmenge von
ehr Millionen bei Weitem heftiger ausfallen, als diejenige,
enommen wurde in kleinen, unter ſich getheilten, in Ge-
ntereſſen ganz verſchiedenen Staaten. Zweitens, da die gro-
derungen in Frankreich in der unermeßlichen Hauptſtadt vor-
betrieben wurden, ſo war es hinreichend, daß die revolu-
deen unter dem Pariſer Volke verbreitet wurden, um den
Beitritt der Maſſen zu erreichen, welcher Beitritt aber, wie

wenig Glück. Selbſt Pouſſin, der in Italien gelebt hatte und
der Schüler von Raphael war, hat etwas Uebertriebenes und Kaltes.

leicht zu erachten, von ſelbſt die Natur der politiſchen Bewegu
ändert; denn anſtatt daß dieſe der Ordnung gemäß, zur
Zeit und mittelſt des Werkzeuges der Auctorität abnähme, ni
vielmehr an Ungeſtüm und Unordnung zu und wirkt mit
Heftigkeit. Drittens benutzten die franzöſiſchen Schriftſt
Kraft, um die Ideen zu verkünden, ließen ihren Leidenſchaft
Zügel, unterrichteten die Menge im Unglauben und in den
ſätzen der Freiheit und Gleichheit mittelſt der ergötzenden Lect
Romanen, Dramen, Katechismen, Reiſebeſchreibungen, M
chern, Abhandlungen und unter hundert anderen Formen an
Literatur, indem ſie ſich keineswegs darum kümmerten, daß
Stolz, Vergnügungsſucht und andere unmäßige und empör
fühle weckten. In Italien hingegen verfaßten die Schriftſt
Bücher eher, um die Regierenden zu erleuchten, als die Regie
achteten ſie die Traditionen, ſprachen von Eintracht und Lie
vor Allem ſchätzten ſie durchaus die katholiſchen Geſinnungen un
densanſichten. Viertens war in Frankreich der Hof den Proj
Reform widerſtrebend, war ſittenlos, verſchwenderiſch und eig
und der Adel war unverſchämt und ſtets ungeſtaft. Danebſ
die Lehnsbedrückungen unerträglich, der Staat voll Schulden
Finanzen im ſchlechteſten Zuſtande. In Italien dagegen tra
Fürſten zuerſt der Reform bei, lebten mäßig und führten ein
chen Wandel; dem Adel legte man überall das Gebiß an,
Staatseinkünfte waren befriedigend. Endlich befanden ſich in
die Maſſen geſchwächt, gedemüthigt und unerfahren; wogege
Frankreich kriegeriſch geſtimmt, an große Thaten gewöhnt und
ihres natürlichen Charakters geneigt waren, Feuer zu fan
ſich in Gefahren zu ſtürzen. Es konnte alſo nicht in Ital
bürgerliche Bewegung des vergangenen Jahrhunderts in eine all
gewaltſame Revolution ausbrechen, wie dieſes in Frankreich
als ſie aber hier losgebrochen war, waren die italieniſchen Kö
Erſten bei der Hand, ſie zu billigen. Glücklich die Halbinſel,
ſie eine höchſt wichtige Wahrheit ſich zu Herzen genommen,
diejenige, man müſſe nie anderer Nationen Doctrin ergreifen
ren Thaten hervorrufen, ohne zuvor jene Doctrin und jene
nach dem eigenen Charakter und den eigenen Verhältniſſen erw
haben. Die Sündfluth von Büchern, welche Frankreich überſch
wurde in Italien von den Verſtändigen und gut italieniſch G
mit Ueberlegung geleſen und nach ihrem gehörigen Werthe be
allein die große Schaar der mittelmäßigen Köpfe und der th
Jugend fing an, ihre Meinungen nach jenen der Franzoſen
deln; ſie wurde irreligiös, intolerant, ſpöttiſch und enthuſiaſt
genommen für die politiſchen Romane von Rouſſeau, von Ma
von Anderen jenes Gepräges. Darauf hatte die bedauernswerth
nung zwiſchen den gebildeten Claſſen und dem Volke Statt;
bemerkten die Erſteren ihre Iſolirung, fühlten ſich ſchwach un

Arme dem Fremden und verſchütteten ihr Blut mit unglück-
rotismus, um die alten Ketten mit den neuen zu vertauſchen,
dem Directorium und von Bonaparte geſchmiedet wurden.
ne Tugend erglänzte unnütz in jener Handvoll Republikaner,
erſeits welche Tugend, welche Kraft, welcher Geiſt erwachte
al im Volke, wie nie erkannt ward weder bei den Jacobinern,
den Royaliſten! Die Thalgründe von Bergamo allein boten
blik Venedig 10 tauſend Mann in Waffen und Rüſtung
altersſchwache und morſche Republik aber hatte nicht das
anzunehmen. In Neapel hatte ſich der Hof geflüchtet, die
r ohne Haupt und ohne Truppen geblieben. Das Volk be-
ch und vertheidigt gegen die Armee von Championnet drei
z eine Hauptſtadt, die von allen Seiten offen iſt; macht ſich
ſtwehr aus ſeinen eigenen Todten und achtet nicht auf das
r Kanonen der Feſtungen, welche die republikaniſchen Bürger
räth eingenommen hatten. Am vierten Tage ſchließt das ge-
von ſeinen Anführern verhöhnte und umgangene Volk mit den
Truppen einen Vertrag und verſtattet ihnen den Eintritt.
n kennt den Aufruhr von Calabrien und das Beiſpiel, das
ner Art zu kriegen gegeben, welche in Spanien mit lang-
ſtörung die Napoleon'ſchen Kräfte aufzehrte. Und unbezwei-
, daß, hätten nicht zahlreiche Eigenthümer und faſt alle
von Bildung und Einfluß in den feindlichen Gliedern geſtan-
r Maſſena noch Macdonald im Stande geweſen wären, jene
Völkerſchaften zur Ruhe zu bringen. Italien war erobert,
franzöſiſche Herrſchaft hielt ſich dort während zehn Jahren,
jedoch das italieniſche Volk aufgehört hätte, ſie mehr oder
u haſſen. Wenn Bonaparte Italien in einen einzigen Kör-
t hätte, wie er es konnte und, aus kindlicher Dankbarkeit,
wäre die franzöſiſche Herrſchaft für die Halbinſel eine wahre
geweſen. Allein Bonaparte machte Rom, Genua, Turin
nz zu einem franzöſiſchen Reiche, gab Neapel dem Gemahle
ina ſeiner Schweſter, und aus dem Uebrigen machte er einen
n er, gleichſam ſpottweiſe, das italieniſche Reich (Regno
nannte. Um eine Zuſammenſtellung des Guten und Böſen
, welches aus der franzöſiſchen Herrſchaft entſprang, ſo er-
z. B. als bedeutenden Vortheil die tiefe Erſchütterung, welche
ngem Frieden, Müßiggang und alten Gewohnheiten einge-
italieniſchen Völkerſchaften erfuhren; nützlich war der Fall
vilegien der Obſervanz in den Geſetzen und in den Staats-
gen der bürgerlichen Gleichheit; ſehr nützlich war die Ein-
der Conſcription und der Umſtand, daß die Italiener an
gen Europas Theil nehmen mußten, wobei ſie auch, nach
ſndniſſe von Bonaparte ſelbſt *), in keiner Hinſicht den Fran-

---

* Meara, Napoléon dans l' exil.

zosen nachstanden, obwohl sie sich weder für ihr eigenes Land, für ihren eigenen Ruhm schlugen. Endlich war auch von gr Vortheile die Entfesselung des Eigenthums und die Beförderun Vertheilung desselben. Verderblich war aber die Abschaffung der munalfreiheiten, der militärische Despotismus, die Einrichtung Organisation der politischen Polizei, die übertriebenen Kriegsrüstu die allzu große Zahl der Besoldeten — Alles Dinge, welche die Bonaparte kommenden Regierungen in Kraft erhalten haben. das Ungünstigste für Italien ist die unermeßliche Vergrößerung Hauses Oesterreich gewesen, welches zur Lombardei das venetia Gebiet und Istrien hinzufügte, in Toscana und in Modena Fürsten seines Geblütes hat, in Parma eine Fürstin unter dem S eines seiner Commissäre, in Piacenza und Ferrara Besatzung mit einem Worte absolute Herrscherin über das obere Italien g den ist und, wann und wie es will, über den anderen Theil gen kann; was auch durch Bonaparte's Worte bestätigt wird, er sagte: „Wer die Herrschaft am Po hat, beherrscht auch Ita Aus diesem Allen folgt nun, daß, wenn auch jeder europäische durch die französische Revolution auf irgend eine Weise gewonne es nun in neuem Ländererwerbe, oder in verbesserten Einrichtu oder durch Ausdehnung des Credits und Ansehens bei den Nach daß, sage ich, Italien allein durch sie seine Unabhängigkeit völlig loren und seine wenigen inneren Freiheiten eingebüßt hat, in Genusse es sich zuvor befand. Die Restauration führte zwar der italienischen Fürsten wieder auf ihren alten Thron; allein die hältnisse hatten sich zu sehr geändert. Bei dem gemeinen Volk kalte Gleichgültigkeit an die Stelle der alten Ueberzeugung, allge Erschlaffung folgte auf den wiederentflammten Enthusiasmus, de Drange solcher Neuerungen nicht zu widerstehen vermochte, und muthigung zeigte sich unter dem Volke, weil es die Vergeblichk ner kühnen Anstrengungen und der für den Gegenstand seiner und seines Heiles gebrachten Opfer einsah. Jene Classen hin welche zunächst über dem gemeinen Volke stehen, hielten sich fe überzeugt von der Güte und Zweckmäßigkeit des größten Theil erfolgten Neuerungen. Besonders war ihnen die bürgerliche Gl theuer und nöthig geworden. Die Handhabung der Geschäfte ausgedehnten Kenntnisse, der unternehmende, thätige und kühne der Beamten und Anhänger der vorigen Regierung sammelten nen wieder die Kraft und das bürgerliche Ansehen. Die Fürsten ten sich in ihre Hände begeben. In Neapel, darf man sagen, von dem Jahre 1815 bis 1821 die Liberalen an der Spitze de gierung, und der König hörte sie. In Piemont war ein Kampf den Anhängern des alten Systems und denjenigen des neuen; König Vittorio Emanuele hielt sich, vermöge seiner Geradheit Rechtlichkeit, am Liebsten und Oeftesten an die Rathgebungen der ralen. Unterdessen sammelte sich aber viel Feuer unter der

dem die bürgerlichen Unruhen in Calabrien gedämpft waren, und
gand, von Bourbon in Sicilien eingeschlossen war, so fing die
ina von Oesterreich an, im Reiche die Carboneria zu hegen,
war mit solchem Glücke, daß in Schnelligkeit sich jene Secte in
Italien verbreitete und mit sich die Feinde des französischen Na-
, die alten Republicaner diesseits der Alpen und andere Unzufrie-
verband. Diese Secte war eine schöne und kühne Erfindung,
der That das Gepräge des praktischen und schaffenden Geistes
taliener an sich trug. Sie hatte die Formen und Gebräuche der
aurer nachgeahmt und zum Theile auch ihre Organisation; aber
eist war ganz anders. Die Carboneria hatte einen unmittelba-
weck der politischen Handlung; sie strebte nach der Freiheit im
en Sinne und nach der möglichstvollständigen; sie schwor auf
nabhängigkeit Italiens und auf den Haß gegen das Fremde.
Religion war die Seele all' ihrer Gesinnungen. Die Mitglieder
n sittlich leben und mit vollkommener Liebe sich begegnen; und
n Venditen (Benennung ihrer Versammlungen) wurde eine
e Censur über die Handlungen eines jeden Individuums ausge-
Das Bild des gestorbenen Christus, auf dem heiligen Leichen-
liegend, wurde den Augen der Novizen dargestellt, damit sie das
benste Opfer der Tyrannei betrachten sollten. Das
erglänzte unter den Symbolen der Secte. Der heilige Theobald
hr besonderer Patron, und der Zweck, welcher den Adepten der
nschaftlichen Arbeiten feierlich verkündet ward, bestand in der
irung der Freiheit, Gleichheit und bürgerlichen und politischen
rschaft, die von Jesus Christus vorausgesagt und mit seinem hei-
Blute versiegelt worden ist. Mit der Verbreitung jedoch und
sächlich mit dem Hinaustreten aus dem Königreiche Neapel verlor
ecte an Reinheit und Religiosität ihrer Grundsätze. Der grö-
Theil der Liberalen war ganz ungläubig und unterdrückte nach und
die mystische Seite der Carboneria. Jedenfalls war diese Secte
er mächtigsten Ursachen der Insurrection von Neapel und Pie-
im Jahre 1821 — einer Insurrection, die weder von den ma-
n Bedürfnissen des Volkes, noch von einer drückenden, verderb-
Administration hervorgerufen ward, sondern von dem Verlangen
öffentlichen Garantieen und von dem Wunsche, der Nation eine
alten Ruhmes würdige politische Existenz zu verschaffen. In Pie-
hatte eine Spaltung Statt, weil ein Theil der Adelichen sich um
Charte nach Art derjenigen von Frankreich verwendete, und ein
r Theil, in Verbindung mit dem Mittelstande und dem Kriegs-
, die spanische Constitution verlangte. In Neapel herrschte voll-
ene Eintracht. Die Constitution von Spanien ward hier auf's
igste von allen Classen bewillkommnet; allein weder die Bewohner
Städte, noch diejenigen des Landes erkannten deren Werth in sol-
Maße, daß sie dafür das Leben hätten wagen mögen. Der alte
e, der durch die Erziehung und die Gewohnheit zu einer Art

von Instinct verwandelt war, hatte [illegible] will nicht sagen Glaubensansichten, sondern [illegible] einzig zu dem Verstande, und dieses auf [illegible] fiel die Revolution, die sich gegen die fremden Waffen, [illegible] hungen von ganz Europa und gegen den Verrath [illegible] durch eine großmüthige und hartnäckige Anstrengung [illegible] hätte halten können, vor den österreichischen Bataillonen, [illegible] Kaufleute und Eigenthümer im Allgemeinen nicht zu [illegible] langdauernden Opfern geneigt waren. Der Gegenstoß [illegible] von Neapel machte sich fühlbar in Piemont, welches, bei [illegible] Trennung und bei dem Mangel an Grenzen auf der [illegible] bardei, bald unter die absolute Gewalt von Carlo Felice [illegible] der Abdication von Vittorio Emanuele auf den Thron [illegible] Die Revolution des Jahres 1821 stellte zwei Wahrheiten [illegible] erstens daß keine gegenwärtige italienische Regierung [illegible] der Liebe der Völker und einer inneren moralischen Kraft; daß der Liberalismus in Italien bis jetzt das Volk noch [illegible] Revolution zu interessiren vermocht hat, weshalb er sich [illegible] gefunden, zu dieser Zeit schon sowohl die Macht der [illegible] rungen, als auch jene des Fremden zu bekämpfen, welcher [illegible] mächtig würde gegenüber dem gesammten vereinten [illegible] aber äußerst mächtig ist in Bezug auf jede einzeln [illegible] nische Provinz.

Seit 1821 bis auf den heutigen Tag haben die [illegible] gierungen eine Politik angenommen, die völlig verschieden [illegible] jenigen, die sie ausübten in den ersten Jahren der [illegible] jeder ihrer Handlungen blickt Mißtrauen hervor und die [illegible] quisition; die Gefängnisse sind immer voll von Staatsverbrechern; [illegible] Censur nimmt an Strenge zu; der Buchhandel ist auf [illegible] Arten gehemmt; die Reisefreiheit ist gleichsam vernichtet; [illegible] ren ist eine der Hauptbeschäftigungen der Polizei; der [illegible] in Piemont und in Neapel hat nur Rückschritte gemacht; [illegible] Unterricht ist auch in der Lombardei unglaublich gesunken. [illegible] versität Pavia, die noch vor 20 Jahren so bekannt und [illegible] ist jetzt ganz arm an Celebrität. In Piemont, in Neapel, [illegible] dena und Genua erlangen die Jesuiten täglich mehr Ansehen; [illegible] Collegien sind in ihre Hände gegeben, und Alles geschieht [illegible] Einflusse. Das Haus Oesterreich, das so feindselig gegen [illegible] war und so wenig auf die Anmaßungen des Clerus achtete, [illegible] Kurzem in Verona den Jesuiten ein Gebäude eingeräumt [illegible] tert mit jedem Tage die Macht und den Einfluß der Priester. [illegible] 1830 übrigens, nämlich nach der letzten Revolution in [illegible] läßt sich doch eine merkliche Modification bei den italienischen [illegible] rungen beobachten. War früher blose Reaction, so zeigt sich [illegible] Mischung von Nachsicht und Rigorismus. Die materiellen [illegible] werden mit viel größerer Sorgfalt gewahrt. Für die Kaufleute [illegible]

iſen und zu handeln. Die Erlaubniß für induſtrielle Un-
en iſt leicht und ſchnell zu erreichen; ſelbſt der Aſſociations-
ndelsangelegenheiten wird geduldet. Die Cenſur der Bücher
le iſt bald mehr, bald weniger ſtreng und ſophiſtiſch. Daſ-
ſich ſagen von der Einführung fremder Bücher und von
iheit, welche letztere größer iſt für das Ausland, als für
einem italieniſchen Staate in den anderen. Die Tendenz
und der Gebräuche, die von Seiten der Regierungen ein-
den, iſt übrigens ſtets, wo möglich die alten Inſtitute und
zu erhalten oder auch wiederherzuſtellen. Der Albertini-
der vor zwei Jahren publicirt wurde, gibt das volle Recht,
ommiſſe zu gründen und ſchließt die Frauen aus von der
, in gleichen Portionen, an der väterlichen Erbſchaft. Fer-
er die Proteſtanten von dem größten Theile der bürgerli-
mit einer Strenge und Intoleranz aus, wie ſie nur dem
eigen war. In der Lombardei wird wieder ein Hofadel or-
nd die Nobilitätstitel werden genau unterſucht. Neuerlich
n Decret des Kaiſers der Orden der Malteſerritter, nebſt
von Commenden und Penſionen, wieder in ſeinen vorigen
zt worden. Ueberall iſt auch der Adel faſt ausſchließlich im
Militärſtellen. Mitten unter dieſen Miſchungen und Oscil-
iern aber die Conſpirationen fort.
ahre 1831 wurden, von den Ereigniſſen des centralen Ita-
u reden, in Palermo 12 Individuen wegen politiſcher Ver-
irt; im Jahre 1833 deren 18 in Piemont; im Jahre 1836
n Sicilien, 8 in den Abruzzen und 12 in Calabrien.
nderungen haben fortwährend Statt. Laſſen wir uns nun
Einzeldinge der verſchiedenen Staaten Italiens ein, ſo müſ-
t der Lombardei ſagen, daß die Oeſterreicher, vermöge ihrer
roberer, gezwungen ſind, den moraliſchen und intellectuellen
und Bedürfniſſen der oberen Claſſen keinen Eingang zu ge-
n Uebrigen ſind ſie lobenswerth hinſichtlich der Regelmäßig-
ntelligenz und Gerechtigkeit der Verwaltung; ſehr lobens-
ezug auf den Schutz und den Beiſtand, den ſie dem Ele-
richte, den Beſtrebungen der Induſtrie und des öffentlichen
angedeihen laſſen. Deſſenungeachtet ſcheint die tief ein-
Antipathie, die ſich bei den wohlhabenderen Claſſen und
m gemeinen Volke gegen ſie zeigt, noch gar nicht abzuneh-
wenige Häuſer ſtehen ihnen offen, und kein Familienglied
dafür anſehen laſſen, als ginge es Arm in Arm mit Einem
'paziren. Doch iſt dieſe Antipathie keineswegs drohend und
gend, für's Erſte, weil ſie ſo mächtig und ſo wohlgerüſtet
es vorbereitet ſind, daß jeder Empörungsverſuch fruchtlos
n wäre; für's Zweite, weil die Lombarden, die, reich und
unter einem ſchönen Himmel leben und von Natur aus
durch allerlei Lebensgenüſſe die Traurigkeit ihrer Lage zu

vorscheuchen suchen, wozu auch die Regier
während auf hinreissende Weise ermuthig
rung immer von der Furcht der Conspir
sie nicht die Geschicklichkeit oder die Mä
unterrichtete und erfahrene Männer an si
unzufrieden und ermangelt aller moralis
lich in der öffentlichen Achtung besteht.
von sieben tausend Schweizern bewacht,
von Gold verzehren und unter dem üb
Unwillen erzeugen. Sicilien ist auch ein
gierung, indem es nicht unabhängig leb
sich erlangen kann. Der Hunger und
quälen es unaufhörlich, und es fühlt
die von Ferdinand beschworene Constituti
schen Act von demselben im Jahre 1816
politanische Reich ist durchaus ein übel
anderen Staate Europas findet sich auch
denheit zwischen dem Geiste der Hauptst
vinzen. In der Hauptstadt herrscht Wi
keit, Verdorbenheit und unbändiger Ha
den Provinzen, und namentlich in den
ist Mäßigkeit, Energie und Ernst im
hat aber der bedeutende Einfluß, den di
sal des Reiches und auf die Erziehung
men ausgeübt, zugleich ein Urtheil übe
sinnungen all' seiner Bewohner zu St
wahren Natur mit nichten entsprechend
Provinz Italiens, in welcher die Aristok
um sich in der Suprematie zu erhalten
Staatsgewalt zu theilen. Der Mittelst
zugenommen hat an Reichthum, an Za
schwer das Monopol, das die Adelichen
Würden und Ehrenstellen machen; allein
terthürfigkeit gewöhnt, beklagt er sich nu
sardinische Familie ist auch die einzige in
tiefe Wurzeln im Staate hat; die Ges
mit derjenigen dieser Familie verflochten
noch mit Ehrerbietung und sie hat sich
Armee zu erfreuen, welche letztere seit Ja
ren König an der Spitze zu sehen und
gend eine schöne Palme zu erringen, au
kratie, indem sie sich alle ausgezeichnete
dem Soldaten großen Unwillen verursach
pörung ausstreut. Eine andere Veranla
Piemont ist die zgezwungene Vereinigun
können nicht ertragen, Provinz einer P

das Volk in Genua, welches viele Geiſteskraft bewähr
rtrauen auf ſeine eigene Macht beſitzt, iſt in hohem Grade
bei der erſten Gelegenheit zu empören. Wenn die Je-
n Piemont zahlreicher und mächtiger als in irgend einem
le der Halbinſel ſind, einerſeits die abſolute Regierung von
o zu befeſtigen ſcheinen, ſo reizen ſie dagegen anderſeits
en und großmüthigen Geiſter im Innerſten auf, und mit
s faſt der ſämmtliche Clerus, der durchaus gegen die Je-
t und dagegen den Anſichten der Janſeniſten zugethan iſt.
ſcaniſche Regierung befolgt nicht denſelben Gang, wie die
miſchen Regierungen. Wenn ſie auch nicht die großen und
en Anſichten von Leopold I. theilt, ſo hält ſie doch ſtets
ſeiner Inſtitutionen aufrecht, hat einen Abſcheu vor Ge-
Verfolgung und Intoleranz. Anderentheils iſt es etwas
es Land zu regieren, wo die Geiſter zahm und unterwür-
, wo das Volk induſtriös, mäßig und wohlhabend iſt, wie
ab einem anderen Theile Europas, wo die Feinheit der
, wo die Traditionen, die Geſetze und Gebräuche auf bür-
hheit abzielen; und wo endlich das Principat, das aus
r der Republik ſelbſt hervorging, für gut fand, ſich be-
ksthümlich und mild zu erhalten. Schade, daß Toscana,
Kleinheit und wegen der dort regierenden Dynaſtie, den
erreichs nicht vermeiden kann, wie es gern möchte. Die
nd gewaltſame Unterdrückung der Antologia (das beſte
gſte Journal, welches Italien hatte) hat vor einigen Jah-
cht jenes Einfluſſes bewieſen. Toscana iſt der einzige
ens, wo die Schulen des wechſelſeitigen Unterrichts gedul-
Die Cenſur iſt wirklich für den Druck im Inlande
g; allein ſie iſt äußerſt großmüthig hinſichtlich der Ein-
cher. Toscana gibt auch ganz Europa ein ſeltenes und
iſpiel von ökonomiſcher Klugheit, indem da völlige Han-
errſcht, die aber nicht verhindert, daß daneben die Indu-
als in anderen Theilen Italiens fortſchreite. Ueberhaupt
cana, mit Ausnahme des politiſchen Fortſchreitens, jedes
etliche Fortbilden Wurzel faſſen; und dennoch zeigt ſich Er-
nter den großen Geiſtern, und das Vaterland der erſten
Nation war in dieſen letzten Zeiten weniger fruchtbar, als
inzen Italiens. Was dieſem herrlichen Lande fehlt, das
ges Denken und ein kräftiges Wollen. Das leidenſchaft-
ruhigſte Volk des Mittelalters, welches rieſenhaft war in
n, kühn in ſeinen Unternehmungen, ward zu einem Volke,
Gedanken und Affecten, das eben ſo unfähig großer
, wie großer Tugenden iſt, das viel Geſchmack und wi-
t, das viele Gelehrſamkeit beſitzt und wenig Wiſſenſchaft,
alten Erinnerungen lebt, ohne zu erröthen, und ohne
alls Großes hervorzubringen. Dieſes außerordentliche Fa-

Cardinal und seinem Hofe ver [illegible] Acqua-
viva den Palast mit tausend [illegible] und [illegible] Stück Kano-
nen ausgerüstet*); und weder [illegible] ale, noch der Papst wagten
es, sich Rechenschaft von jener [illegible] Gewaltthat geben zu lassen.
Heute hat dieses Alles aufgehört. [illegible] sichtlich der Religion eingetre-
tene Indifferenz hat alle dogmatisch [illegible] gen beschwichtigt. Die Con-
cordate haben den Renten der Data [illegible] Ende gemacht, und die An-
zahl der unmittelbar mit dem Papste und bei den Tribunalen der rö-
mischen Curia zu verhandelnden [illegible] schäfte unendlich vermindert. Sei-
ten sind die fremden Prälaten und [illegible] chen in Rom. Auch ist mit
den unterdrückten Brüderschaften [illegible] ndere Art Einfluß, der von
dem Papstthume in allen katholis[illegible] Ländern ausgeübt ward, einge-
gangen. Kein Fürst kümmert sich [illegible] hr darum, mit dem Purpur be-
ehrt zu werden; die Cardinäle glä[illegible] n [illegible] eder durch Gelehrsamkeit noch
durch Reichthum; sie haben kaum so viel, um noch einen schwachen
Ueberrest der alten Pracht zu erhalten; kein Hof beschützt sie, und ihre
Obliegenheiten sind local und unbedeutend. Dieser Mißcredit, in
welchen die Prälatur verfallen ist, hat zur Folge, daß sie gezwungen
ist, ihre Mitglieder entweder unter geistesarmen und in weibischen
Skepticismus versunkenen Leuten [illegible] rben, oder unter den Söhnen
adelicher unbemittelter Familien, deren [illegible] ele die Stelle um den Preis
der Heuchelei erkaufen. Auch ist die Abhängigkeit von den Potenta-
ten Europas zum Aergernisse für die Würde der Religion geworden.
Endlich hat der Papst, nachdem sich die Belgier und die Polen gegen
ihre Regierungen empört hatten, und zwar die Ersten mit, die Zweiten
ohne Erfolg, nicht gewagt, die Ersten zu verdammen, da sie von Frank-
reich beschützt waren; wohl aber hat er die Zweiten auf Anstiften des
Kaisers Nicolaus verdammt. Eben so hat Gregor XVI. zur Zeit der
Occupation von Ancona durch die französischen Truppen für gut ge-
halten, nicht Louis Philipp, den Urheber der Occupation, zu excom-
municiren, wohl aber seine Unterthanen, die dieselbe blos gebilligt und
unterstützt hatten. Ueberdies ist es eine befremdende Sache, wenn man
von den Anhängern des Papismus hört, daß die zeitliche Gewalt nö-
thig sei, um dem Papste die freie Ausübung seiner Functionen zu
sichern; als wären die Päpste nie frei gewesen in ihren Handlungen in
einem Zeitraume von so vielen Jahrhunderten, die seit dem heiligen
Petrus bis dahin verflossen, wo sie die absoluten Herren über einige
Provinzen Italiens geworden, und als bestünde die wahre Garantie
der Freiheit und Unabhängigkeit nicht in dem kräftigen Geiste des
Papstes und in dem Glauben der Völker. Fürwahr, Pius VII. hat
gezeigt, daß er freier war in dem Gefängnisse zu Fontainebleau,
als Gregor XVI. auf dem an Oesterreich zinspflichtigen Throne. Und
von dieser besonderen Abhängigkeit von Oesterreich wird sich der Papst
nicht mehr losmachen können, so lange er die [illegible] über ein [illegible]

*) Duclos, Voyages en Italie.

halten wollen, welches der Theokratie müde und stets bereit ist,
empören, sobald es geschehen kann ohne Gefahr, von einer
n Macht erdrückt zu werden. Gewiß hat sich in der Revolu-
s römischen Staates vom Jahre 1831 einer der merkwürdigsten
itte der neueren Civilisation kund gethan. Dasjenige, was
on kaum durch die übergroße Macht seiner siegreichen Waffen
n konnte, hatten in wenig Tagen dieselben Völkerschaften er-
die im Jahre 1814 Pius VII. unter ganz unbeschreiblichen
ndzeigungen wieder zu seinem Throne zurückgeführt hatten.
Völkerschaften proclamirten, ohne im Geringsten der Achtung, die
eistlichen Haupte der katholischen Kirche gebühret, etwas zu ver-
und ohne irgend eine Veränderung in den zur Religion gehö-
Dingen herbeizuführen, daß das Reich der Päpste non est
o mundo; und ohne den Beistand der österreichischen Baio-
näten sie in Schnelligkeit dazu gelangt, ihn völlig zu stürzen.
ch eine Zeit kommen, da die Fürsten es bereuen werden, jene
ung unterdrückt zu haben — jene Bewegung, die allein im
e gewesen wäre, eine wahre und radicale Reform der katholischen
n, die für die moralische Wiedergeburt des westlichen Europa
r die gute Harmonie des Staates mit der Kirche so äußerst nö-
, herbeizuführen. Der römische Hof, der stets befürchtet, seine
Herrschaft zu verlieren, der stets präoccupirt ist von den welt-
Interessen des Reichthums, der Macht und der materiellen Be-
ung, wird der natürliche Feind bleiben jedes Fortschrittes und
Neuheit. Unter dem Einflusse eben dieser Interessen hat er nach
ach, und mit vieler Geschicklichkeit, ein künstliches System von
gen Lehren construirt, welches beabsichtigt, seine Anmaßungen
ifertigen und zu zeigen, daß Alles für das bessere Heil der Re-
ist, und daß die verlangten Reformen und Neuerungen zum
der Grundbogmen des Glaubens leiten würden. Dieses Sy-
so gut ausgeschmückt und mit so vielen scholastischen Spitzfin-
n versehen, daß ein großer Theil der Anhänger des Papismus
für Ueberzeugung nimmt (und leicht ist eine Ueberzeugung in
n, die dem eigenen Interesse schmeicheln). Dieses System wird
Seminarien von fast ganz Europa gepredigt, und hauptsäch-
Frankreich, wo deshalb der Clerus in einer fortwährenden Re-
gegen die neuen Ideen und die neuen Einrichtungen lebt. Wollte
uchen, diesem Uebel mittelst repressiver und tyrannischer Gesetze
ern, wie es die Convention machte, und wie die Voltaire-
Revolutionäre es wünschten, so hieße dieses die Zwietracht zwi-
dem Staate und der Geistlichkeit nähren und den Grundsätzen
reiheit, die sie selbst verkünden, widersprechen. Man muß die
g da unternehmen, wo der Hauptpunct des Uebels ist, und
as Papstthum auf dasjenige reduciren, wozu Jesus Christus es
nt hat, das heißt zu einer rein geistigen Macht, die so viel
glich von den weltlichen Interessen getrennt, von jeder mate-

sellschaft (ordo) aufzuweisen hat, der es darum zu t
lich gewesen wäre, sich zu bessern und zum Guten neu

V. Von den heutigen Sitten der Italien

wir im Allgemeinen den Gang der Sitten und der bü
men der Italiener dieser letzten Zeiten, so werden wir
wie zu erwarten, demjenigen der meisten europäischen
kommt. Nichts desto weniger lassen sich leicht gewisse b
male erkennen, durch die uns klar der Nationalcharakter
thümlichen bürgerlichen und politischen Verhältnisse gese
worin sich Italien seit einiger Zeit befindet. Hier ist,
der Mittelstand sichtbar gewachsen an Zahl, Reichthum u
Der Fall vieler adelichen Familien, der Verkauf der sog
tional-Güter hat den Haufen der kleinen Eigenthü
vermehrt. Anderseits hat der Fortschritt in der Indu
minderung der Unwissenheit und Trägheit unter dem ge
eine Menge kleiner Handelsleute, die nun mehr oder w
bend und vermögend sind, erzeugt. Die Aristokratie
nahme der piemontesischen) nicht ferner Privilegien, noch
großes Vermögen, noch Ansehen. Vielleicht ist diese
warum sie in dem inneren Italien an der Spitze der
wegung steht, welches zugleich eine Wiederholung desje
im Jahre 96 fast in der ganzen Halbinsel gesehen ward
sächlich in Neapel, wo die ersten und begütertsten Feud
mit aller Gewalt in die republicanische Partei warfen
theils den Kopf auf der Richtstätte ließen, oder in der
suchen mußten *). Daher darf ich wohl sagen, daß Itali
reich dasjenige Land Europas ist, welches am Meisten
kratie fortgeschritten ist. Alle Etikette hat aufgehört;

en Tag nur wenige Adeliche ſind, die ſich beſtreben, die Privilegien durch perſönliche Eigenſchaften zu erſetzen. In öß man häufig auf Männer aus patriciſchem Geſchlechte n, die zu allen Zeiten hochberühmt waren, welche nun ganz ert ein Leben voll Demüthigung und Entehrung führen. ent hingegen fühlen die Adelichen die Nothwendigkeit, ihre bedrohte Macht mittelſt perſönlicher Tüchtigkeit zu ſtützen; ts deſto weniger übertrifft ſie einſtweilen der Mittelſtand an keit und Geſchicklichkeit. Bei dem Mittelſtande erſcheint auch nalcharakter deutlich ausgedrückt, und in ſeinen Verſamm- rſcht jene Ungezwungenheit, jene Vertraulichkeit und jene uſchvolle Fröhlichkeit, die den Italienern eigen iſt. Je mehr in Geſellſchaften des ſogenannten guten Tones tritt, deſto t man die Einförmigkeit der europäiſchen Gebräuche, jenes und gezierte Weſen der Männer von Welt.

Volk hat in Italien, wie anderwärts, ſeine Lage merklich es iſt thätiger, weniger unwiſſend und nicht mehr ſo aber- Geht man nur um 60 Jahre zurück, ſo findet man in n Claſſen noch den Glauben an verborgene Schätze, an da kommen noch häufige Reiſen vor zu Heiligenbildern; in Menge Beſeſſene, Wunder und Geiſtererſcheinungen. übte zur Zeit Karl's III. ein gewiſſer Pater Pepe durch igten eine ſolche Macht auf die große Menge aus, daß die ihn fürchtete und daher zu ſeiner Entfernung viele Kunſt- ndete; allein ſie waren vergebens. Alle dieſe Dinge ſind age faſt völlig verſchwunden. Die Mönche, welche die Re- hier und da wieder aufkommen laſſen, haben auf die große r einen kleinen Theil ihres ehemaligen Einfluſſes. Vor begaben ſie ſich in alle Häuſer und miſchten ſich ohne n alle Familienangelegenheiten; heute iſt ihnen dieſes nicht Rom geſtattet. Die Erziehung der Jünglinge, welche ſämmt- abende Familien einem Prieſter von meiſtens geringer Ge- , von ſervilen und pedantiſchen Sitten überließen, wird heute hlunterrichteten und Menſchen kennenden Weltlichen anver- raus wollen nun die Ungläubigen abnehmen, daß die Re- nicht mehr in dem Herzen des Volkes geachtet werde. Mei- nach täuſchen ſie ſich aber. Das Volk iſt hinſichtlich der ben ſo wie in Bezug auf ſeine anderen Ueberzeugungen in Lauheit verſunken, welche jedoch weder Unglaube noch In- nus iſt. Das religiöſe Gefühl würde mit großer Kraft auf- wenn es nicht zu ſehr niedergedrückt und gehemmt wäre. be ich nicht, daß man dem italieniſchen Volke irgend eine zeugung einzugießen im Stande ſei, oder daß man in dem- d einen neuen Enthuſiasmus entzünden könne, außer durch endung des religiöſen Gefühles.

zens läutert ſich in Italien der Katholicismus; er verliert

täglich mehr von den materiellen und abergläubischen Uebungen
bindet sich mehr mit der evangelischen Moral, und der niedere
wird theils besser unterrichtet, theils mehr tolerant. Könnten a
lienischen Priester, die an den liberalen Ideen Theil nehmen, ih
sinnung ohne Gefahr äußern, so würde man vielleicht staunen,
so großer Anzahl zu finden. Schon im Jahre 1821 waren
wenige Priester, die sich in die Revolution eingelassen hatten;
von jener Zeit an haben sie sich eher vermehrt. Auch viele
hängen ohne Scheu an den demokratischen Ideen, und dieses
sächlich unter den Capucinern und den sogenannten Scolopii.

Die religiöse Reform ist der beständige Gegenstand der li
italienischen Priester; allein sie verstehen dieselbe auf eine nicht
ähnliche Weise mit derjenigen in anderen Theilen Europas. Sie
billigen das Benehmen des Ab. Lamennais, welcher in
seiner Schriften Zweifel erregt hat über seinen Glauben an die
men, und welcher auf unpassende Art die heftigen Leidenschaft
unteren Classen geweckt hat. Sie wollen, daß Alles geschehe au
und Eintracht, und hegen die tiefste Achtung vor den katholischen
men, wie sie die Tradition der Kirchenväter und der Concilien be
und erklärt; vor Allem wünschen sie, daß man durchaus nicht i
logische Discussionen eingehe, und halten diese für glaubensge
und nutzlos für den bürgerlichen Fortschritt. Hierin folgen s
Beispiele und den Lehren des Paters Sarpi, der nie aufhör
Streitsucht der Geistlichen seines Jahrhunderts zu bedauern.
dagegen für nöthig halten, ist: den Geist der wahren katholisch
ral zu beleben, die sie als heilig, unbefleckt und durchaus dem
lichen Fortschreiten als angemessen erkennen, in so fern sie
großen Mißbräuchen, den groben und abergläubischen Bräu
die sie eingehüllt, gereinigt werde. Ueber diesen Gegenstand
Schriften von großer Wichtigkeit erschienen. Die eine ist
berühmten Manzoni*), die andere von dem Ab. Stoppa
Darin, dessen ich schon erwähnte**). Nach ihrer Ansicht
die Grundsätze der wahren katholischen Moral aus dem
allgemeinen Liebe und schließen nothwendiger Weise die Lehre
vertragenden sowohl, als auch der öffentlichen in sich ein;
Mittel, welche zum Privatwohle des Nächsten führen, als
welche zum allgemeinen fortwährenden Wohle leiten; und
ist bereits mehrere Jahrhunderte hindurch von den Italienern im
ihrer Republiken ausgeübt worden. Der gerade Weg aber,
ser Reform zu gelangen, besteht darin, daß die weltlichen
von der Kirche getrennt werden, getrennt von derselben
und verderblichen Aussichten der zeitlichen Gewalt. Den
cationen, den Prohibitionen, Monitorien und den übrigen

*) Della Morale Cattolica.
**) Teorica del Soprannaturale.

Curia ſtellen ſie jenes alte ſpeculative Princip der philoſo-
Canoniſten entgegen, vermöge welches die Kirche und der
ſ ihr unfehlbar iſt in der Emanation und Erklärung der
; fehlbar aber in ihrer Anwendung auf beſondere Fälle, für
rtheilung keine Offenbarung exiſtirt.
religiöſe Gefühl bringt in Italien etwas anderes Gute her-
nämlich dort alle Neuerungen und Vervollkommnungen, die
auf milde Stiftungen gemacht werden, mit dem Geiſte der
Liebe ergriffen und in Schnelligkeit ausgeführt werden. So
z. B. die Sale d'Asilo (Kleinkinderſchulen) in der Halb-
mehr als irgend in einem anderen Staate verbreitet; auch
rt, wie ſie geleitet werden, in mancher Hinſicht als Muſter
Länder gelten. Was die Doctrinen der Encyklopädiſten be-
fangen ſie an, in Italien von Tag zu Tag mehr in Abgang
n, und dieſes nicht blos bei den ſpeculativen Philoſophen,
die Revolution der Ideen bereits conſumirt iſt, ſondern auch
oßen Menge. Das religiöſe Gefühl kehrt zurück und wird
durch die Hand der Philoſophie geleitet, und dabei iſt der
zwiſchen Frankreich und Italien, daß hier die Bekehrungen
Mode, ſondern in Wahrheit und Innigkeit geſchehen.
lt man einen Vergleich an mit den der franzöſiſchen Revo-
mittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Zeiten, ſo iſt zu
daß unterdeſſen die Sitten in Italien bei Weitem beſſer und
eworden ſind. Ich ſpreche hier nicht von dem Mißbrauche
ieri serventi, welcher ſchon ſehr alt iſt und nur noch in
men und in den komiſchen Opern der Franzoſen nebſt
ganten und Bravi's vorkommt; allein die Ausſchweifung
hat ſich um Vieles vermindert. Die Liebesangelegenheiten
elchtſinnigen Streiche werden in Italien genähret durch Müſſig-
mperament und durch ein Klima und Erdreich, das zur Uep-
igt, zugleich aber auch durch das Bedürfniß innerer Affecte
einer entnervten, erſchlafften Geſellſchaft. Doch haben die
mmungen und Gedanken, die das Jahrhundert mit ſich bringt,
gepflegten Studien, die häufigen Geſchäfte der Induſtrie
Handels die Jugend ernſter, thätiger und zu tieferem Em-
rneigter gemacht. Auch ſind die beſſer zuſammengefügten Ehen
e bedeutende Urſache für Moralität. Zuletzt endlich trägt dazu
ig die beſſere Erziehung des weiblichen Geſchlechtes bei. In-
frauen mehr unterrichtet ſind, werden ſie überlegter und we-
tſinnig; da ſie nicht mehr in den Klöſtern, ſondern mitten un-
Weltleuten ihre Erziehung erhalten, ſo kennen ſie die Gefahr
Nachtheil gewiſſer Verirrungen und hören von den Kunſt-
Verführung. Vor etwa einem halben Jahrhunderte erneuer-
n Italien mit jedem Augenblicke zwei Gegenſätze, der eine
ung einer noch nicht völlig aufgehörten Barbarei, der andere
lge eines noch nicht geheilten Verderbniſſes. In Calabrien,

in den Abruzzen, in der römischen Ca
Eifersucht gräßliche Rache und störte
ehelichen Frieden und das gesellige L
in den volksreicheren und civilisirteren
Standale unter den höheren Classen
und der Ehemann, der viele Empfindli
tief Gefahr, vor der sämmtlichen feinere
den. Nun aber werden diese beiden E
gemildert; einerseits legt und mäßigt si
südlichen Volkes, anderseits wird die
gepriesen und selbst von jenen Classen
und vom Zeitvertreibe leben. Seiten
gerinnen und Tänzerinnen den Hof m
die ihr Vermögen unter der einfältigen
schwenden und vergeuden.

Im verflossenen Jahrhunderte verf
der Marchese Scipione Maffei und
vorzügliche Dichter und Literaten, auf d
Leben hin wegen einer Sängerin. M
daß ein ähnlicher Fall sich in unserem
Die Angestellten am Theater sell
Sitten und Manieren verbessert, daß
Gesellschaft zum Muster dienen. Die
scheinen heut zu Tage als frivol wegen
arten und wegen gewisser ausschweifend
in zu helles Licht gesetzt werden. Es i
fische Mode auch auf die italienische B
derung von Ruchlosigkeiten und Schlech
nes Erachtens der Moral nachtheiliger s
Possenmacher von Goldoni; aber eb
Mode im höchsten Grade allen Mensch
daß keine literarische Notabilität dieselbe

Will man aber die Sitten der Ita
haftigkeit der Physiognomieen und Geber
lichkeit, die zwischen den beiden Geschlec
Offenheit in Sprache und Benehmen,
günstigen Begriff von ihnen; vielmehr
italienische Natur frei, beweglich und
in steifem Ernste zu sein, und sich gerne
schaft überläßt. Der Hang zum Spiel
vermindert, und er würde fast durchaus
gend ihre Zeit besser anzuwenden verstü
weit entfernt von jenen Zeiten, wo ein
Toga und mit der Perücke auf dem Ha
öffentlichen Spielhause beiwohnte. Im
ersten Bitten, die das neapolitanische

e einrichte, die Abschaffung der öffentlichen Spiele. Nach-
nstitutionelle Regierung gefallen war, schämte sich der Kö-
le Seinigen, dieselben wiederherzustellen. Eben diese Un-
n haben heut zu Tage in Italien einen ernsteren und, ich
en, des Menschen würdigern Charakter. Leider kann kein
urepa mit Italien sich messen hinsichtlich der Anzahl, Schön-
racht seiner Theater, welcher Ueberfluß aber ein deutlicher
von dem Luxus und dem leidenschaftlichen Hange nach Er-
n; nichts desto weniger muß man hier bemerken, daß die alten
es Pulcinells, des Harlekins und Pantalons verschwunden
n ihre kindischen Possen und ihre gemein spaßhaften Intri-
Volke nicht mehr genügen konnten, welches verlangt, ent-
h die Schilderung tiefer Charaktere und heftiger Affecte ge-
t zu einem, so zu sagen, witzigeren und verständigeren Lachen
u werden. Aus derselben Ursache wird die Musik der Ko-
per ziemlich selten, weil bei den Zuhörern der Beifall und
ompositoren die Begeisterung fehlt. Dagegen ist die so pa-
nd thränenreiche Musik des Bellini, die zugleich mit
ärtigen Disposition der Gemüther übereinstimmt, bis zum
hoben worden. Die Grotteschi, eine Art komischer Tän-
as Publicum durch Kunstsprünge und durch die Darstellung
lesker Farcen ergötzten, sind völlig verschwunden, und dage-
h eine Art Tanz erhoben, welcher mittelst der Pantomime
besten und feierlichsten Handlungen der Geschichte beschreibt
ckelt.

hört hat ferner jene monströse und amphibische Art von
welche die Italiener Musici nennen, deren bloses Vorhan-
eren Feste und Schmeicheleien, die sie von den reichsten und
n Personen der Nation erhielten, hinlänglich die Verdorben-
itten und des Geschmackes bewiesen. Auch scheint es heute
ublich, daß die Capellen der Hauptkirchen Italiens davon
, und daß die Päpste vor etwa 80 Jahren in ihrem Staate
ung von Sängerinnen auf der Bühne verboten, und dage-
er Musici als weit verträglicher mit Ehre und Anstand

n endlich die Jugend in gedrängten Schaaren zu Schau-
anderen Spielen läuft, so ist sie dabei oft von anderen
befangen; und wo man sie in bedeutender Zahl versammelt
f man darauf zählen, daß sie irgend einen revolutionären
im Schilde führt; aus welchem Grunde nun auch seit
Jahren die Universitäten von Bologna, von Turin und
geschlossen sind, und weswegen die Disciplinargesetze der
jen Universitäten unerträglich streng und bedrückend ge-
Dieses sind die Facten und die allgemeinen Symptome,
merkliche Verbesserung in den italienischen Sitten und
runde des Nationalcharakters verkünden; allein viele und

[illegible] Gebrechen sind noch zu heben, viele Laster sind noch au[illegible]
[illegible]; und von diesen Lastern und Mängeln hängen einige zus[illegible]
mit der besonderen Natur der Italiener, andere aber (und diese
die Mehrzahl) rühren von dem Zustande der Erniedrigung, des [illegible]
[illegible] und der Uneinigkeit, worin sie diese beiden letzten Jahrh[illegible]
[illegible] gelebt haben, seitdem, wie schon bemerkt, die in der zweiten
des 18. Jahrhunderts begonnene wiedergebärende Bewegung nicht
glücklichen Ausgang hatte, den man zu erwarten berechtigt war.

Der Italiener ist durch sein schönes Klima und durch die [illegible]
seines Blutes zu den Vergnügungen hingezogen; eben so wird [illegible]
seiner Natur leicht zum Zorn und zur Rache getrieben. Da ihr
höchst leidenschaftliche Seele zu Theil ward, so überschreitet [illegible]
Grenze in Haß und in Liebe. Die tiefen Eindrücke, welche die [illegible]
auf ihn machen, lassen ihn weder die Wohlthaten noch die [illegible]
gen vergessen; daher die ewigen Freundschaften einerseits, [illegible]
die häufigen und verrätherischen Racheübungen andererseits. [illegible]
türliche Tendenzen seines Charakters werden aber die [illegible]
viel traurigeren Wirkungen in der unglückseligen bürgerlichen [illegible]
tischen Lage, in der er sich befindet; und da ihm höhere und [illegible]
dere Unternehmungen und Beschäftigungen verwehrt sind, so [illegible]
gegen der Hang nach Vergnügungen in ihm unmäßig und [illegible]
Die Heftigkeit seines Unwillens, seiner Liebe und seines [illegible]
sich nur an trivialen Handlungen, schafft sich Luft in [illegible]
in niedrigen Intriguen und in arger Verschlagenheit. [illegible]
magna, wo das Blut am Heißesten und der Muth am [illegible]
und wo die Regierung in diesen letzten Zeiten den Privathaß, [illegible]
litischen Mißhelligkeiten und die Parteihändel eher angehetzt als [illegible]
hat, ist es eine bedauernswerthe Sache, zu denken, wie viel [illegible]
kraft, wie viel Muth und Tapferkeit, wie viel Haß und [illegible]
unwürdige Gegenstände verschwendet wird, auf Zwecke, die [illegible]
widrig sind und oft mit den Mitteln in Mißverhältniß stehen.

Der Italiener ist von Natur aufrichtig, offenherzig und [illegible]
lend; allein beherrscht und foltert ihn eine starke Leidenschaft, [illegible]
in hohem Grade gewandt in der Verstellung. Die schwachen [illegible]
derblichen Regierungen, die seit Langem auf ihn lasten, der [illegible]
der religiösen und politischen Inquisition, die Unmöglichkeit, [illegible]
ren Zweck zu erreichen durch rechtliche Mittel und auf dem [illegible]
Freimüthigkeit und der Gesetzlichkeit, haben seinen Geist nur [illegible]
gewöhnt, Erdichtung und Umschweif anzuwenden. Daher [illegible]
auch, daß, während man an einem Orte offene und freimüthi[illegible]
zen findet, sich an dem anderen verächtliche Heuchelei und Falschh[illegible]

Eigenthümliche Fehler der Natur der Italiener sind [illegible]
Stolz und der Neid; denn, wie schon oben bemerkt, ihre [illegible]
dividualität macht, daß sie sich zu Allem für fähig halten; [illegible]
die Neigung, Anderer Verdienst bald zu verschmähen, bald [illegible]
zu beneiden. Hieraus entsteht auch die Hauptschwierigkeit, [illegible]

nach mittelalterlicher Weiſe zu disciplinirten, ſo nämlich, daß daraus vollkommene Ordnung der Maſſen und jener blinde und pünct- Gehorſam hervorgehe, der ganz beſonders über den Erfolg von eriſchen Unternehmungen entſcheidet. Und in der That findet man dieſe Schwierigkeit, die italieniſche Miliz gehörig zu disciplinirn, von den Schriftſtellern angeführt, theils auch durch Facten in lorreichen Zeit der Nation bewieſen. Demgemäß konnte Taſſo, da e kriegeriſchen Eigenſchaften der Italiener des Mittelalters ſchil- ſprechen:

„Alla virtù Latina
o nulla manca, o sol la disciplina.“

weder nichts fehlt der lateiniſchen Tapferkeit, oder höchſtens die Disciplin.)

Noch deutlicher ſchrieb darüber Machiavelli in dem Principe: er (in Italien) iſt große Kraft in den Gliedern, wenn ſie nur t in den Häuptern fehlte. Betrachtet einmal in den Zweikämpfen in den Gefechten der Wenigen, wie ſehr die Italiener an Kraft, Gewandtheit und Geſchicklichkeit voran ſind. Aber unterſucht man Heere, ſo fallen dieſe Tugenden nicht mehr auf, und Alles rührt der Schwachheit der Häupter her, denn diejenigen, welche Verſtand n, ſind nicht gehorſam, und Jeder glaubt, er habe Verſtand.“

Dieſe natürlichen Dispoſitionen haben ſpäter noch ſchlimmere Wir- gen hervorgebracht, denn die langen und wiederholten Unfälle haben Italiener verleitet, gleichſam an ſich ſelbſt zu verzweifeln; und da n Maſſen jenes wechſelſeitige Vertrauen fehlte, welches ſonſt die ſte Verbindung ausmacht, ſo haben ſie ſich für unfähig gehalten, Feinde in Geſammtheit zu widerſtehen, während doch einzeln ommen Jeder aus ihnen glaubt, wem es auch ſei, gewachſen oder legen, Keinem aber an Kraft untergeordnet zu ſein. Mad. de Staël geſchrieben, daß ihr unter allen Nationen, die ſie beſucht, die ita- ſche am Wenigſten eitel geſchienen. Ich weiß nicht, ob man dieſem ngel an Eitelkeit zuſchreiben könne, daß die Italiener nur mittel- ig für jenen ritterlichen und äußerſt delicaten Ehrenpunct, der bei eren Nationen das Motiv zu den meiſten ſchönen Handlungen iſt, ſammt ſeien; aber es iſt doch keineswegs leicht, in den Italienern en gleichſam mechaniſchen Muth zu erwecken, welcher durch Nachah- ng, durch materielle Erhitzung des Blutes, oder durch Caſernengeiſt kt, wie dieſes allzu häufig im Norden geſchieht. Die Wahrheit iſt e, daß die Italiener, um ſich zu ernſten und gefahrvollen Kriegsun- ehmungen zu entſchließen, entweder des bürgerlichen Pflichtgefühles, e eines edeln und tiefen Affectes bedürfen; weswegen es im Allge- nen unmöglich iſt, von dem italieniſchen Soldaten ausgezeichnete weiſe von Unerſchrockenheit und kühnem Muthe zu erhalten, wenn nicht von vernünftigem Enthuſiasmus geleitet und von ſeinem Wir- überzeugt iſt. In Piemont jedoch, wo die Individualität weniger k hervortritt, wo die Ariſtokratie den Ehrenpunct im Auge hat, d wo das Gefühl der eigenen Unabhängigkeit, der eigenen Würde

und der eigenen Tapferkeit sich [illegible] da war von jeher disciplinirte, kräftige und muti[illegible]le Art.

Uebrigens darf ich nicht [illegible]en fortwährenden Beweis, den die liener von ihrem individuellen [illegible]the geben, verschweigen, und besteht in der ununterbr[illegible] Folge der politischen Conspi seit dem ersten Ausbruche der französischen Revolution bis auf den tigen Tag. Nie bleiben die Staatsgefängnisse leer; nie hab Auswanderungen, die Confiscationen und Verbannungen aufg häufig kamen die Todesstrafen in Anwendung; noch häufiger die urtheilungen zu Fesseln und Kerker. Die Lombardei freut sich jetzt des Wiedersehens mancher ihrer Proscribirten kraft der von Kaiser Ferdinand ausgegangenen Amnestie, welche den langen qualvollen Aufenthalt auf dem Spielberg für viele Unglückliche digte; allein ich bezweifle, daß jene Gefängnisse auf lange Zeit geschlossen bleiben.

Die großen und wichtigen Begebenheiten, die in Italien letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts Statt hatten, erregt allen Gemüthern ein solches Aufwallen, stählten so durchaus den Charakter der Männer, daß die Italiener plötzlich jene wund Thätigkeit, jene unüberwindliche Beharrlichkeit und jene über Hinderniß und jede Gefahr erhabene Willenskraft erlangt zu schienen, die bei ihren Vorfahren die Veranlassung zu heldenmü Thaten in jeder Art von Unternehmungen gewesen waren. Allei dieses Alles bewirkt ward blos vermöge einer Bewegung von her, und weil daraus kein großes, nationales Institut, das fo an fortschreitender Wiedergebärung gewesen wäre, hervorging, so len die Italiener wieder zum Theil in jene Gewohnheitsträgheit sie sich durch die Knechtschaft zugezogen, und in der man ein mächtigsten Motive ihres Zerfalles erkennen muß. Hierbei ist falls Rücksicht zu nehmen auf den Unterschied der natürlichen Ar der sich zwischen den nördlichen und den südlichen Völkern vorfindet auf die Art, wie die Natur sowohl bei den einen, als auch b andern mancherlei Eigenschaften und Vorzüge ersetzt hat. Die chen Völker gehen langsam zu Werke in den Neuerungen und großen Bestrebungen der Wissenschaft, der Kunst und der Civili die südlichen Völker dagegen schlagen jenen Weg mit Ungestü Raschheit ein; sie finden Gefallen an gewagten Neuerungen u rathen auf das Höchste der Begeisterung. Da aber eben dieser stüm der Handlung und des Enthusiasmus angemessene Mot heischt, das heißt außerordentlich kühne, und da er überhaupt ei ßerordentliche Gluth der Affecte erfordert, so verliert er sich le Uebertreibungen und schafft sich selbst solche Hindernisse, daß er selten, in seinem Laufe umzuwenden, gezwungen wird. Gese überdies irgend eine unglückliche Fügung dazu und hemmt den gen Gang der Leidenschaften und der Charaktere, so kommen di lichen Völker in Gefahr, in eine Art politischer Lethargie zu ver

ie auch nicht das Uebermaß der Uebel aufzuwecken vermag,
Trefflichkeit des Klimas, die Fruchtbarkeit des Bodens, die
Unterhaltungen sie kaum zur Hälfte jene Uebel fühlen lassen,
auf natürlich weniger begünstigten Ländern so schwer ruhen.
behalten die nördlichen Völker auch in unglücklicheren bürger-
politischen Verhältnissen doch in sich selbst so viel Thätig-
sie den verderblichen Wirkungen des Müßiggangs, der Träg-
der Unmäßigkeit entgehen. Diese Beobachtungen haben mir
rt, warum die Pythagoräer auf so strenge Weise meisterten
richteten; warum sie so viele betrachtende Studien anstellten
so großer Sittenstrenge verfuhren. Sie fühlten das Bedürf-
en südlichen Völkern die Leidenschaft und die Phantasie durch
ng an Enthaltsamkeit zu zügeln, so wie auch durch Ue-
n Nachdenken und durch sonstige Anstrengungen, ohne welche
r Geist nichts Besseres hervorbringt, als üppige Schosse;
m sie durch ihre leichte Auffassung getäuscht werden und sich
natürlichen Scharfsinne gefallen, so begnügen sie sich, über
egenstände mit Gewandtheit reden zu können, oder ihr Genie
stischen Compositionen zu zeigen, die eher auffallend als ei-
hön sind. Wenn hingegen ihr Geist der Anstrengung langer
Studien unterzogen und fortwährend geübt wird in tiefen
ngen, so wird sich das Genie eines Vico, eines Campanella
dano Bruno oft erzeugen; denn die Natur hat unter ihnen
dazu reichlicher gelegt als irgend anderswo. Ich habe diesen
edanken freieren Lauf gelassen, weil wir in der Folge davon
Anwendung finden werden. Indessen muß ich wieder auf
was ich oben von der Trägheit des italienischen Volkes be-
urückkommen und behaupten, daß sie, obgleich sich merklich
nd durch die Verbesserung der öffentlichen Erziehung und
innere Entwickelung des Keimes zu starken und großen Lei-
t, dennoch nur alsdann völlig verschwinden kann, wenn die
Freiheit den Italienern das Gefühl der eigenen Würde und
n Kraft zurückgeben wird.

Trägheit ist Wirkung und Ursache zugleich; sie ist ein Uebel
nd ist das Symptom anderer Uebel. An ihrer Seite trifft
Italien die Weichlichkeit der Sitten und die Verächtlichkeit
ktere, etwas Unausgedrücktes und wenig Bestimmtes in der-
mie der Gemüther und der Leidenschaften. Allein hierüber,
irgend eine andere moralische Beschaffenheit, darf man nicht
e Weise von ganz Italien urtheilen. In Toscana, zum Bei-
das Volk auf dem Lande und in den Flecken thätig, gewerb-
ernst; in den Städten dagegen ist Müßiggang, Kleinheit in
d Neigungen. Das ligurische Volk ist in Italien am Wenig-
earlet. Landleute und Städter, Alle bewahren da einen thä-
abhängigen und kräftigen Geist. Das venetianische Volk aber
eichlichste und verkümmertste unter allen. Die Aristokratie

hatte es entnervt und hingehalten. Piemont hat viele Eigenſch
gemein mit den nördlichen Ländern; es geht langſam, aber doch
es. Der Hof beobachtete dort ſtets Einfachheit der Sitten, war n
geneigt zu Prunk und Geräuſch; das Volk ahmt dem Hofe nach
kein nur auf wenige Meilen Entfernung zeigt ſich ſchon große
ſchiedenheit. Aſti, Aleſſandria, Novara und Torton
feurig und von glühender Phantaſie. Chieri, Caſale, Cu
Pinerolo, Saluzzo, Aoſta ſind kalt, nachdenkend und
gekehrt. In dem Neapolitaniſchen bezeichnete ich ſchon die groß
gleichheit, die zwiſchen dem Geiſte der Hauptſtadt und demjenig
Provinzen Statt hat. In Neapel iſt das Volk müßig und träg
gegen nüchtern und gutmüthig. In Palermo iſt das Volk gle
müßig, und doch voll Kraft und hat einen Hang zur Wildheit.

VI. Gegenwärtiger Zuſtand der Künſte und Wi
ſchaften in Italien. Die Künſte und Wiſſenſchaften ſind
zu Tage ſicher weit unter jener Größe, zu der ſie ſich in glückl
Epochen erhoben hatten; und ſtatt die alte Herrſchaft über das
Europa aufrecht zu erhalten, können ſie kaum mit der Weish
civiliſirteren Nationen wetteifern. Die Urſachen hiervon ſind nic
mal alle von den Italienern ſelbſt erkannt. Manche behaupte
während, Italien ſei deswegen nicht mehr in den Studien voran
es nicht einig ſei; als überträfe Deutſchland, welches noch me
ſtückelt iſt als die Halbinſel, heute nicht ganz Europa in vielen
gen des Wiſſens, und als wäre das Italien des Raphael u
Galileo nicht noch mehr zerriſſen und getheilt geweſen, als es h
Tage iſt. Andere ſagen, die Urſache des gegenwärtigen Zerfalls
in dem Mangel an Beſchützern, in der Dürftigkeit der materiellen
tel, als der phyſikaliſchen Cabinette, der Laboratorien, der Biblio
ferner in der Armuth der Gelehrten und Künſtler, wodurch ihn
nöthige Muth und die Luſt, ihren Studien obzuliegen, benommen
Allein ſie bedenken nicht, daß vor Altem, und hauptſächlich z
des größten Ruhmes von Italien, alle dieſe Uebel in eben dem
oder in noch größerem vorhanden waren. Lieſ't man doch,
großen italieniſchen Dichter des 16. Jahrhunderts nur müh
Leben friſteten, daß daſſelbe der Fall war bei ausgezeichneten
lern, und daß Galileo zuweilen genöthigt war, ſeinen Tiſch
zerriſſenen Blättern ſeiner Schriften zu decken.

Was mich betrifft, ſo glaube ich, die wichtigſten Urſachen
oben angegeben zu haben, als ich von der Trägheit und Mut
der heutigen Gemüther ſprach, von dem geringen Grade der
und von den unvollendeten Charakteren. Zu all' dieſen Dingen
aber noch das allgemeine Uebel des Jahrhunderts, der Mangel
ſen Ueberzeugungen. Auch wird ein Theil jener Energie, die
der Zeiten und Lagen Italiens in der Bruſt der Jünglinge
oft zerſtreut und verſchlungen von den aufrühreriſchen Ideen
von den fortwährenden Conſpirationen.

iß nicht haben die italienischen Geister die wunderbare Fähig-
dönen und großen Erfindungen verloren, die hauptsächlich
tücklichen Darstellungsgabe besteht, welche die entfernten Rap-
Dinge entdeckt und vereinigt. Allein die heutigen Italiener
ht jene Ausdauer in den Nachforschungen, noch jenen Eifer
ehrten Enthusiasmus, welcher dazu antreibt, die letzten Con-
eines ersten Factums aufzufinden, welcher langsam die Prin-
ibinirt und zu einer großen und fruchtbaren Induction ge-
n diesen letzten Zeiten entdeckt Fontana die Discomposition
ers, Fagnani findet die Basen der Berechnung der ellipti-
sscendenten, Romagnosi und Mojon beobachten die Ab-
der Magnetnadel unter der Action einer galvanischen Strö-
bbroni erklärt die Entwickelung der Elektricität mittelst der
Einwirkung, der Pater Beccaria gibt die ersten Ideen
neue System der Ondulationen. Alle diese Erfindungen und
e andere, die herzuzählen es lange dauern würde, sind von
Gelehrten gesammelt und durch ihre Beharrlichkeit, ihren Eifer
scharfsinnigen Nachforschungen zu vollständigen Ganzen ma-
r und physischer Doctrinen geworden.

it will ich jedoch nicht leugnen, daß nicht andere schädliche
ur Erniedrigung des Geistes und der Studien der Italiener
In den verflossenen Jahrhunderten war Italien in den
n ganz Europa, es war der Mittelpunct der Civilisation, an
n sprach man seine Sprache, und die ausländischen hohen
ebten nach seinem Beifalle. Heute dagegen ist es mehr ver-
, als es verdient; und während andere Nationen tausend
r Publicität besitzen, laufen in Italien die Entdeckungen Ge-
kannt zu bleiben. In der That es gäbe eine lange Reihe,
machen könnte von italienischen theils ungekannten, theils
Erfindungen, und Beides nicht nur bei den Auswärtigen,
bst bei den zur eigenen Nation Gehörigen. Um nur einige
ürdigsten Beweise dieser Art, wie sie in der Periode des Ver-
Halbinsel vorkamen, anzuführen, so ist z. B. gewiß, daß ein
chi mehrere Jahre vor Gregory und Newton das Reflecti-
erfand; ferner daß ein gewisser Pater Lana die Zeichen
ung der Taubstummen und die Luftballone erfand vor De
nd Montgolfier; eben so, daß Einer, Namens Branca,
er Ingenieur, zuerst den Dampf als locomotive Kraft an-
daß ein gewisser Barbieri von Imola dem Lavoisier vor-
n der neuen Theorie über den Sauerstoff; daß Moro aus
em Beaumont in all' seinen allgemeinen Ideen über die
r Rettungsanstalten zuvorkam; daß selbst in unseren Tagen
vor Gall verfaßt und publicirt hat die schönen anatomischen
r das Gehirn, die dem deutschen Physiologen einen so gro-
n erworben. All' dieser aufgefundenen Fremdlinge wird aber

kaum eine Erwähnung gethan bei den eifrigen Beförderern des [illegible] ländiſchen Ruhmes. —

Endlich liegt noch ein großes Hinderniß in der Strenge der [illegible] ſur, deren Veto ſo ausgedehnt, kleinlich und unerbittlich iſt, daß [illegible] italieniſchen Schriftſteller ſich überaus glücklich ſchätzen würden, [illegible] ſie eine ſolche Druckfreiheit haben könnten, als man in Berlin [illegible] Es iſt wohl wahr, daß ein bedeutender Theil der naturhiſtoriſ[illegible] Studien Materien behandelt, welche der Cenſur gleichgültig ſind, [illegible] die Wiſſenſchaften und Studien reichen ſich ſämmtlich die Hand, [illegible] allen gebietet der nämliche Geiſt. Ueberdies iſt der Umſtand, ein [illegible] dirender Mann zu ſein, ſchon hinreichend, ſich bei der italieniſchen Polizei in Verdacht zu ſetzen; und ſehr groß iſt die Anzahl der wiſſenſchaftlich Gebildeten, die von politiſchem Unglück betroffen wurden. Zwar glaube ich wohl, daß Ungemach, Schwierigkeiten und ſelbſt Unglück bis zu einem gewiſſen Grade als Probirſtein für Geiſt und Seele gelten mögen, beſonders wenn in der Geſellſchaft ſtarke und ernſte moraliſche Triebfedern vorhanden ſind, welche die Geiſter anſpornen und aufmuntern; allein jenſeits einer gewiſſen Schranke ſind die Verfolgung und Hemmung ihr Ende in der Schwächung und Entmächtigung der Geiſter, welche von edeln Unternehmungen, als unfruchtbaren Dingen, abſtehen und ſich nach und nach einem trägen und ausſchweifenden Leben überlaſſen. —

Hinſichtlich der Naturwiſſenſchaften wüßte ich in den gegenwärtigen Arbeiten der Italiener keinen beſonderen Charakter hervorzuheben; doch machen einige zufällige Urſachen, daß dieſe mehr und jene weniger im Flor ſtehen. Am Glücklichſten werden bearbeitet: die Medicin, die Landwirthſchaft, die Botanik, die Phyſik, die Hydraulik, die Ökonomie, die Zoologie und vergleichende Anatomie. Am Wenigſten gedeiht vielleicht das Studium der Chemie, indem kaum einer oder zwei Beförderer deſſelben zu nennen ſind, die einen europäiſchen Ruf verdienen; allein die induſtrielle Bewegung, die ſich auch in Italien einigermaßen verſpüren läßt, beginnt, auf merkliche Weiſe das Studium jener Wiſſenſchaft zu heben. In Bezug auf das Bedürfniß der Einheit und des Zuſammenhanges, welches alle heutigen naturhiſtoriſchen Doctrinen haben, kann uns Italien weniger befriedigen als irgend ein anderes civiliſirtes Land, wegen ſeiner politiſchen Trennung und ſeiner Iſolirung, in welcher ſeine Regierungen die Geiſter zu halten bemüht ſind. Auch dieſes iſt ein ſehr großer Nachtheil für die italieniſchen Studien, daß die Pfleger derſelben Wiſſenſchaft ſich ſelten unter einander kennen und daß die Mittheilung der Ideen unter ihnen nur ſehr ſchwierig und langſam iſt, weswegen dann jeder Gelehrte ſich in dem Kreiſe ſeines Faches eingeengt fühlt, der Hülfsmittel entblößt und in ſeinen Gedanken und Planen verkürzt iſt. Dieſer Uebelſtand wird auch, wie geſagt, von der Trägheit der Geiſter unterhalten die nicht kämpfen, wie ſie könnten und ſollten gegen die Hinderniſſe, welche die Verbindung und Abſchleifung der Gemüther verzögern und hemmen. Hinſichtlich

latiſchen Studien fährt die politiſche Oekonomie fort, ihren philan-
n und ſynthetiſchen Charakter zu bewahren, vermöge welches die
aft des Reichthums auf eine der öffentlichen Moralität untergo-
Weiſe und in Beziehung auf alle Zweige der bürgerlichen Phi-
ufgefaßt wird, wodurch ſie ſich weſentlich von der Methode der
Oekonomen unterſcheidet, wie uns hinlänglich eine Verglei-
r Schriften von Senior (dem tüchtigſten engliſchen Oeke-
jetzigen Zeit) mit denjenigen von Romagnoſi, von Roſſi,
Weltz, Cagnazzi und einigen Anderen überzeugen. —
bürgerliche und politiſche Philoſophie, im eigentlichen Ver-
at, wie man verſichern darf, keine Beförderer in Italien, in-
gehindert iſt, mit irgend einer Freiheit zu ſchreiben, und in-
bſt der Anblick einer offenen und freien bürgerlichen Bewegung
halb es auch unmöglich iſt, in dieſem Puncte den Ideen der
zuvorzukommen. In den Studien des Rechtes fährt man
ort, die Haupttheorien zu entwickeln; diejenigen zuvörderſt,
nwendung am Nächſten ſind; in dem Vaterlande Filangie-
ch nicht ſo gut und auf ſo ausgezeichnete Weiſe, wie man
Die Urſache hiervon findet ſich in der Zerſtörung und gewalt-
nd plötzlichen Zerſtreuung einer ganzen Generation von Ge-
die ſich in Neapel bei der Niederlage und Proſcription vom
ereignet hat, wodurch der Faden der philoſophiſchen Tradi-
ſchnitten und der Unterricht der neuen Jugend in den Schu-
Großen gehemmt ward, ſo daß das neapolitaniſche Reich
age großentheils die eigene Wiſſenſchaft wieder aufbauen muß.
ſto weniger fährt die gerichtliche Praxis, der Geiſt der Geſetze
Entſcheidungen fort, mit vieler Weisheit zu glänzen; und es
etrübende Sache, den Zwieſpalt zu bemerken, der zwiſchen der
und Philanthropie der Magiſtratur einerſeits, und der Fis-
nd ſchändlichen Bösartigkeit der Regierung anderſeits Statt
eſe Regierung, die ſich unter der gemeinen Aegide der Geſetz
nd der gewöhnlichen Tribunale für wenig geſichert hält, hat
ordentliche, bleibende Commiſſion für die Staats-
niedergeſetzt; allein die Richter eben dieſer Commiſſion ſpre-
immer ſelbſt die Angeklagten frei, weshalb die Regierung oft,
zu verhindern, ſie nicht dem Gerichte unterwirft, ſondern ſie
tzeitliche Vorkehrung exilirt. Während ferner die Geſetzbücher
Gewiſſen der Richter die Beſchuldigten mit allen möglichen
n ausrüſten, ſo erfinden und üben die Polizeibeamten im Ge-
underterlei Arten von Tortur, und dieſes nicht blos moral-
ern auch materielle. An dieſem Umſtande habe ich lange ge-
indem er mir zu auffallend in ſo hoch civiliſirten Zeiten ſchien;
lloſe Anzeigen der Wahrheit und die wiederholten Beſtätigun-
Opfer ſelbſt mußten mich davon überzeugen, weshalb ich mich
t fühle, ſolche Ungerechtigkeit dem Tadel und der Rüge aller
ffenen zu übergeben.

Uebrigens [illegible] die [illegible] Rechtes in [illegible]
lien drei verschie[illegible]e [illegible]ste[illegible] [illegible]t, eine [illegible]
Philosophie des [illegible]es [illegible], mit möglichster Vermeidung [illegible]
metaphysischen [illegible] for[illegible] [illegible] Recht und Billigkeit, [illegible]
es sucht, die Politik v[illegible] [illegible]ral zu unterscheiden und läßt [illegible]
ersten die Criminalwissen[illegible]ft ent[illegible]ngen. Der Förderer dieses [illegible]
stems ist Carmignani, [illegible] den Fortsetzer von Beccaria
nennt, der seiner Ansicht [illegible] das Haupt und der Gründer der [illegible]
tischen Schule war. [illegible] [illegible]ystem setzt das Absolute der [illegible]
senschaft in die nothwen[illegible] und unveränderlichen Rapporte der [illegible]
und in den allgemeinen und fortwährenden Zweck der menschlichen [illegible]
sellschaft, wie ihn die Natur gewollt, und welchem sich die [illegible] [illegible]
vollkommener Uebereinstimmung anp[illegible]ssen müssen. Begünstiger [illegible]
Systems sind die Anhänger von R[illegible]nagnosi, welche, die [illegible]
a priori der Moral nicht anne[illegible]end, doch alle übeln Folgen [illegible]
Utilismus und des Individualismus zu vermeiden glauben. Das [illegible]
System nimmt als erstes Factum die absolute moralische Ordnung [illegible]
und betrachtet die Gesellschaft und ihre vermittelnden Gesetze als [illegible]
Anwendung jener Ordnung. —

Was das Civilrecht betrifft, so ist die Meinungsverschiedenheit der Schriftsteller gering, indem sie sich nicht, wie anderswo, in dogmatische und historische theilen, sondern dafürhalten, daß die speculative Wissenschaft des Rechts [illegible]d die Geschichte des Rechts [illegible]ches Schrittes fortgehen und sich [illegible]hselseitig beleuchten müssen; [illegible]cher Fundamentalgrundsatz schon von Vico festgesetzt wurde, und [illegible] zu Tage auf das Kräftigste sich wieder erhoben hat durch das [illegible]um, das man von allen Seiten auf jenen großen Philosophen [illegible]wendet. —

Es ist eine natürliche Sache, daß das Studium von Vico [illegible] Italiener auch für die Philosophie der Geschichte eingenommen [illegible] allein ich könnte nicht sagen, daß bisher irgend etwas publicirt [illegible]den wäre, welches seiner Größe entspräche und auf merkliche [illegible] seine Scienza Nuova weiter führte. Die Zeitgenossen von [illegible] verstanden nur zur Hälfte die Wichtigkeit seiner Schriften und [illegible] Entdeckungen. Giacomo Stellini lernte von ihm die [illegible]schichte der Menschheit in der Sprache der Dichter erkennen und [illegible] das kleine Buch De origine morum, welches ein [illegible] und eine tiefgedachte Abhandlung über die ideale Geschichte der [illegible] Duni, Filangieri und Cuoco ergründeten genauer einige [illegible]le Doctrinen von Vico, aber nicht seinen vollen Inbegriff. Pagano endlich, Janelli und Romagnosi bemeistern sich seines [illegible] Problemes, welches die ewige ideale Geschichte der Welt [illegible] Nationen vorlegt. Allein Pagano schwankt zwischen den [illegible]nischen Ideen von Vico und der [illegible] und den Hypothesen der Encyklopädisten; Romagnosi ver[illegible] die Civilisation [illegible] Kunst, das heißt in ein Resultat der Reflexion, [illegible] Erfahrung [illegible]

r günſtiger Umſtände, mit Zurückweiſung der Fatalität des
jener Reihe von Inductionen und jener inſtinctartigen Be-
r Maſſen, die ſie zu unerwarteten Fortſchritten und zu un-
en Umwälzungen gelangen läßt. Janelli iſt mehr origi-
und gelehrt als die beiden Vorhergehenden. Seine Anſtren-
n die Wiſſenſchaft der menſchlichen Dinge, wie
at, zu begründen, ſind wirklich rieſenhaft; allein ich befürchte,
zahlloſe philologiſche und archäologiſche Nachforſchungen über
Zeit verſenkt, nicht dazu gelange, die große Syntheſe, nach
l, zu componiren; auch ſcheint der Syſtemgeiſt zu ſtrenge
yſen und Inductionen zu beherrſchen. Unter den Commen-
Vico iſt Giuſeppe Ferrari beſonders zu bemerken; er iſt
s und glückliches Genie, aber bisher zu ſehr von fremden
genommen. — Die Philoſophie, im eigentlichen Sinne ge-
fängt genugſam an, die italieniſchen Geiſter anzuziehen; auch
jenem Studium von Natur aus im höchſten Grade geeig-
theilen ſich in der Halbinſel, wie in allen andern Ländern,
yſiker in experimentale und in dogmatiſche; in ſolche, die
rt der ariſtoteliſchen Speculation nähern, und in ſolche, die
tonifchen Lehre Theil nehmen. Beide Secten kommen je-
ich oben bemerkt) in der Methode überein, die bei ihnen
uctiv ſein und von den unmittelbarſt bekannten und ſicheren
sgehen muß, das heißt von den pſychologiſchen. Sie kom-
arin überein, daß ſie die inſtinctartigen Wahrheiten der ſchot-
hule und die blos ſubjective Gewißheit des kantianiſchen
erwerfen. Sie ſtimmen ferner darin überein, daß man von
ſuchung des Verſtandes und ſeiner Eigenſchaften anfangen
heißt von dem allgemeinen Mittel zu erkennen; da aber
ſuchung bisher faſt ganz ihre Betrachtung auf ſich gezogen,
einſtweilen die Ontologie und die Kosmologie nur obenhin
tern behandelt. Das Haupt der Platoniſchen iſt der Ab.
l, dasjenige der Experimentalen iſt der Prof. Galuppi und
ſer des Rinnovamento della Filoſofia antica
. Wenn ich übrigens mich nicht zu ſehr täuſche in der
ng des Charakters und der Tendenzen der Italiener, ſo
daß der Platonismus wird anzunehmen ſein als der Offen-
myſteriöſen Facten der Induction und des Inſtinctes, allein
rückzuweiſen ſein als Begründer einer poſitiven und demon-
Philoſophie; denn ſeine Theorie der Ideen gibt, wenn ſie ge-
lyſirt und discutirt wird, als Princip allen Doctrinen ein
nt a priori. —

n ich nun zu den Wiſſenſchaften zurückkehre, erinnere ich
ge, was ich oben geſchrieben in Bezug auf ihre Wiederher-
le in der erſten Hälfte des verfloſſenen Jahrhunderts ange-
d bis auf unſere Tage vorgerückt iſt. Wenn das innere
ſubjectiv Schönen ſchwach iſt, ſo lenkt ſich die Aufmerkſam-

keit öfter zu den äußeren Fo [illegible] e. und dieses [illegible]
wirklich in den ersten Zeiten, [illegible] riftsteller sich [illegible]
der dem guten Geschmacke nahert [illegible] und sich der Verkehrtheiten [illegible]
Leerheiten der Secentisten [illegible] yriftsteller des 17. Jahrhunderts
schämten. Das Institut der A[illegible] mie Arcadia und die [illegible]
Verse, welche man in dem da[illegible] s an edeln Studien blühenden [illegible]
logna niederschrieb, erneuerten [illegible] styl, aber nicht die Gedanken; [illegible]
brachten eine elegante und ae[illegible] te, aber kalte und nachahmende
Poesie hervor. Diese ül[illegible] e [illegible] d gleichsam abergläubische [illegible]
der Form hat ohne Un[illegible] ois auf den heutigen Tag [illegible]
fahren, und außer der e[illegible] m Ursache wird sie noch durch [illegible]
unterstützt. Die italienis[illegible] ratur st, wie schon früher bemerkt, [illegible]
hohem Grade empfäng[illegible] für die [illegible] nen und kleinen Schönheiten; [illegible]
sie auch zu einem übera[illegible] großen Wohlgefallen an der Eleganz [illegible]
Styles verleitet. Für's [illegible] e nehme ich keinen Anstand, zu [illegible]
daß die toscanische Spra[illegible] neueren an Reichthum der [illegible]
und Blumen der Diction übertrifft, weshalb man auch verlangt, [illegible]
die Schriftsteller einen solchen Schatz in großem Maße benutzen. [illegible]
tens macht die Vertrautheit, welche die italienischen Gelehrten von [illegible]
ters her mit den lateinischen und griechischen Classikern gepflogen [illegible]
noch heute pflegen, so wie auch der zarte Sinn, den sie für die [illegible]
borgensten Schönheiten jener beiden Sprachen haben, daß sie die [illegible]
Aufmerksamkeit auf ihre Volkssprache verwenden und darauf [illegible]
daß diese, wenn sie der lateinischen nicht an Kraft und Majestät [illegible]
kommt, sie wenigstens an Reiz und Mannigfaltigkeit der Arten [illegible]
rage. Eine solche Ansicht hatte Tasso nebst seinen Zeitgenossen, [illegible]
aus dessen poetischen Briefen zu ersehen ist. Endlich hat die [illegible]
nische Sprache hinsichtlich ihrer Schreibart eine, man darf es [illegible]
äußerst frühzeitige Entwickelung erhalten; denn während die [illegible]
Idiome anfingen, den Gedanken mit einem ganz einfachen [illegible]
zu bezeichnen, so daß er schmucklos und rauh zu nennen war, hat das [illegible]
lienische Idiom schnell das Höchste der Vollkommenheit im Style [illegible]
reicht unter der mächtigen Begeisterung von Dante. Dieses macht, [illegible]
wir allzu viel fordern und zu sehr an jene Art von Schönheit [illegible]
sind. Das Streben nach schönen Formen war daher stets den [illegible]
nischen Schriftstellern angelegen und wird ihnen immer angelegen [illegible]
und jene Dichter, welche in unserer Zeit es gewagt haben, sich [illegible]
strengen Gesetzen der Eleganz zu entziehen, haben wirklich, wie [illegible]
lich sie auch wegen anderer Gaben und besonders wegen der [illegible]
und Tiefe der Gedanken sein mögen, von der Nation nur einen [illegible]
gen Beifall erhalten. Ich will hier unter Anderen Berchet [illegible]
der ein feuersprühender, bilderreicher und origineller Dichter ist [illegible]
in der Halbinsel heut zu Tage innigst gefühlten Affecte [illegible]
hat; allein seine oft prosaische und unelegante Form bringt ihn [illegible]
mehr in Vergessenheit. Aus dieser Liebe zur Form sind auch in [illegible]
lien die vielfältigen und zahlreichen Fragen über Sprache [illegible]

ie Fremden nicht wenig Grund zu lachen haben; zwar ver-
im Hintergrund jener kleinlichen grammatischen Erörterungen
kalten Doctrinen über den Purismus und den Lapismus
eichnungen für die Beobachter und Verächter der Reinheit
s) eine sehr ernste Frage, nämlich diejenige der Nationalität.
in der That ist in den Schriften eines Monti, eines Per-
d ihrer Nachfolger der herrschende Gedanke derjenige, Tos-
Municipalprivilegium für die Sprache zu benehmen, um es
nischen Provinzen zu übermachen und um wenigstens in der
s Idioms ein Panier der Einigkeit und der Brüderschaft
Ueberdies ist zu bemerken, daß der erste Eifer für die An-
t an die Sprache in Italien bei Gelegenheit eines auffallenden
on Buonaparte sich zeigte — eines Decretes nämlich, wo-
Gebrauch der italienischen Sprache bei den Tribunalen und
n öffentlichen Aemtern eines großen Theiles der Halbinsel
wurde. Die Italiener, welche mit Stillschweigen eine Menge
üthigungen ertragen und tausend Plackereien ruhig erduldet
pörten sich bei jener Schmach. Es constituirte sich in Mai-
Gesellschaft für die Wiederherausgabe und Bezeichnung aller
er, die als musterhaft in der Sprache gelten; ver-
Akademieen versendeten Programme in Bezug auf die Wie-
ng der Nationalsprache. Eine gedrängte Anzahl von Phi-
on Gelehrten, von Prosaikern warfen sich mit Macht in je-
nehmen, welches auch zum Theil bei den Schreibenden ge-
ch nur in geringem Grade bei der großen Zahl der Spre-
Für die Letzteren hätte man sich nicht begnügen sollen, den
und angenommenen Styl der Prosa und der Verse zu rei-
ndern es wäre auch der Gebrauch der Dialekte abzuschaffen
die Bücher für den Elementarunterricht wären zu verbessern
nd eben so die Schreibart der Komödien, der Kirchenberedt-
der Canzeleien ꝛc. Auch hätte man sich, zur Consolidirung
n, dem fremden Einflusse dadurch völlig entziehen sollen, daß
dem Theile des menschlichen Wissens eine reiche, mannigfal-
in Allem den Fortschritten des Jahrhunderts entsprechende
octrin geschaffen hätte. Da aber diese Dinge nur in kleinem
ült wurden, so gibt sich der Einfluß von fremden Ideen und
und besonders der französischen, täglich zu erkennen. Daher
hier ein Theil des Volkes (hauptsächlich der Kaufleute und
, welcher eine entstellte und häßlich französirte Sprache redet;
ist eine Schaar von Schriftstellern vorhanden, die zwar die
rache unserer Väter gebrauchen, denen aber zu oft die Leben-
d Freiheit der gesprochenen Sprache mangelt. Einige Pro-
doch erheben sich zwischen diesen beiden Extremen und ver-
f glückliche Weise die Güte und Reinheit des Styles mit der
keit und Munterkeit, welche in einer lebenden Sprache vor-
müssen. Von dieser Anzahl sind Manzoni, Grossi,

d'Azeglio, Cantù, Tommasseo, Pellico und einige Andere. —

Allein eine solche etwas i[illegible] nte Vorliebe für die Ausgefeiltheit und Reinheit der Form [illegible] seit den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts eine Art v[illegible] Reaction bei denjenigen, welche mit ernsteren und mehr philosophi[illegible] Studien genährt, in dem Dienste ihrer Gegner nichts Anderes b[illegible]rren glaubten, als eine geringfügige Pedanterie, die den Er[illegible] un[illegible] und Fortschritten sowohl, als auch [illegible]ner gesunden, mit der [illegible] der Weisheit genährten Literatur entgegen wäre. So entstanden [illegible] Secten von Literaten, die noch fortbestehen, obwohl in geringerer [illegible]annung gegen einander als früher oder besser zu sagen, weniger fe[illegible]elig unter sich, weil mitten unter ihnen eine dritte Schaar sich erhob, die alle besseren Geister mit sich fortriß. Im Anfange hatten die Laxisten den Namen Cesarottiani, weil Cesarotti die Puristen verachtete, die Neuheit mit großer Kühnheit suchte und seine Schriften (nachlässig verfaßt) mit vieler und gesunder Philosophie anfüllte. Mit der Zeit nahmen sie den Namen Romantiker, im Gegensatz der Classiker, an — eine Benennung, die aus Deutschland und Frankreich gekommen. Im Allgemeinen wurden die Classiker nachahmerisch und kalt, die Romantiker leidenschaftlicher und nach Originalität strebend; allein da sie nicht Kraft genug hatten, mit dem Nationalcharakter ausgerüstete Arten und Formen der Literatur zu schaffen, so verwechselten sie oft die Nachahmung von Dante, Petrarca und anderen alten italienischen Geistern mit jener der fremden Dichter und Prosaiker. Daher rühmten sich einerseits die Classiker eines größeren Patriotismus, anderseits erklärten sich die Romantiker als Männer der Zeit, indem sie in den Wissenschaften eine complete Umwälzung verlangten, welche, wie in den bürgerlichen und politischen Einrichtungen, nothwendig geworden sei. Die größte Bewegung dieser Parteien ließ sich in Mailand bemerken, denn in jener Stadt hatte der Fall des Reiches von Italien noch nicht die Wärme und die Energie der Gemüther und der Geister vertilgt, die durch die Schicksale der Republik und des Reiches erwacht waren. Berchet gab Veranlassung zu dem heißesten Kampfe durch die Publication der Uebersetzung zweier Balladen von Bürger und einiger stechenden Kritiken über die Art, nach classischer Weise zu dichten. Jede Secte hatte ihre eigenen Journale. Torti, ein [illegible] glücklicher Verskünstler, verfaßte die neue Poetik der Romantiker, und Grossi unternahm es, sie in einer Epopöe, die vor zwölf Jahren unter dem Titel: „Die Lombarden bei dem ersten Kreuzzuge" erschien, zu verwirklichen. Groß war die Erwartung von diesem Gedichte, weil Grossi schon früher Dichtungen von höchster Schönheit herausgab. Auch hatte Manzoni, der den Romantikern geneigt und ein guter Freund von Grossi war, die [illegible]ge verbreitet, daß die Lombarden bei dem ersten Kreuzzuge den Tasso in Vergessenheit bringen würden. Die Galle der Romantiker war nämlich [illegible]

gen Taſſo gerichtet, den ſie als affectirt ausſchrien, als ei-
unvernünftiger Regeln und als den Vater der conventio-
, welche in Italien und Frankreich faſt zwei Jahrhunderte
ht hatte. Das Gedicht erſchien, und man hatte darin nicht
Schönheiten zu bewundern; hauptſächlich gefiel die Erfin-
Charaktere und die Entwickelung gewiſſer Leidenſchaften;
die Schilderungen der Zeiten und die zauberartigen Be-
von Orten und außerordentlichen Begebenheiten. Allein bei
at ihn doch die Nation beinahe vergeſſen. Ein deutlicher
in Italien nie jene Poeſieen aufkommen werden, welche
ſentlichen Charakteren des Schönen, wie es die Italiener
nd auffaſſen, abweichen. Groſſi war in ſeinem Gedichte
ch der Geſchichte und Chronik verfahren, hatte die Sitten
er nach der Wahrheit gezeichnet, nämlich rauh, wild, ge-
ttigen Thaten und Verbrechen und voll thörichten Aber-
Dieſe Darſtellungsweiſe fand aber bei dem italieniſchen Le-
eifall; denn er verlangt in der Epopöe ein an ſich ſchönes
lles Factum und edle Charaktere; und ſelbſt in der Be-
n Gewaltthaten, von Verbrechen und dem Ungeſtüm der
verlangt er ein ideales Licht, welches den Gegenſtand
d erhebt. Das große Geheimniß der Kunſt beſteht gerade
man dieſe Idealität mit der wahren und einfachen Natur
wiſſe, wie Dante, vielleicht beſſer als jeder andere be-
ter, gethan. Es mißfiel auch der Nation der Mangel an
geringe Harmonie der Theile mit dem Ganzen, das Miß-
r Epiſoden, die mangelhafte Begründung und Motivirung
der Handlung. Es mißfiel endlich der Bau des Verſes,
chheit zu oft an Nachläſſigkeit grenzt, deſſen Wohllaut nicht
altigkeit und das Kunſtreiche der großen Meiſter erreicht; und
tte man an dem Style allerlei Mangelhaftes entdeckt. —
ampf zwiſchen den Claſſikern und Romantikern hat ſich
e gelegt, denn aus ihrer Mitte erhob ſich eine Anzahl ver-
hriftſteller, die das Wahre ſowohl, als auch das Uebertrie-
arteien erkannten; und in dieſer Anzahl beſteht der Glanz
ttigen italieniſchen Poeſie, und auf ihren Schülern beru-
) größeren Hoffnungen der Nation. Manzoni ſelbſt,
ßt als Fürſt der Romantiker, hat in der Anwendung mit
e theoretiſchen Grundſätze gemildert. In den Tragödien,
ieben, hat er jenes Maß und Ziel beobachtet, außer deſſen
unmöglich iſt, den Italienern zu gefallen; und die alten
Geſetze überſchritt er nur in ſo fern, als es nöthig iſt,
ahrheit und Wirkſamkeit ein großes dramatiſches Concept
; in ſeiner Lyrik iſt er ſtets edel, geſchmückt mit Elegang,
e griechiſcher Anmuth, blühend mit Bildern, regelmäßig
t auch in dem Drange der poetiſchen Begeiſterung, mit
e, nach italieniſchem Sinne inſpirirt. —

Monti ist mit Unrecht als classischer Dichter ausgerufen wo
denn die Mascheroniana, der Barde des Schwarzwald
die Gracchen und andere seiner Schöpfungen können mit v
Rechte romantisch genannt werden. Allein da er viele mytholo
Dichtungen publicirt und Italien mit einer anstaunenswerthen U
setzung des Homer beschenkt hatte, so kämpfte und schrieb er zur
theidigung von jener sowohl als von dieser gegen die Roman
Uebrigens konnte sich Monti, ein Zögling von Morelli,
Visconti, von Eurick und Zamagna, seiner ausgedehnten
lehrsamkeit in den griechischen und lateinischen Classikern nie so
entschlagen, als es nöthig gewesen wäre, um zu größerer Origin
zu gelangen. Jedenfalls ist Monti aber der wunderbarste Ge
und der gewandteste Verskünstler, den Italien von Ariosto bis
den heutigen Tag gesehen; die Mannigfaltigkeit, Biegsamkeit, D
sichtigkeit und Leichtigkeit seines Styles können nicht übertroffen
den. Allein in ihm herrscht das Gefühl des plastisch Schöne
ast über das Gefühl des subjectiv Schönen. Da er in Zeiten voll
ßer Ereignisse lebte, so schilderte er sie mit Lebendigkeit, aber eher
Künstler, denn als tiefbewegter Mensch, eher als Zuschauer, denn
Selbstdarstellender. —

Der Skepticismus, der fast während eines Jahrhunderts
das cultivirte Europa herrschte, und noch heute, wenn nicht in
Speculation, doch wenigstens in der Praxis einen bedeutenden
seiner Macht behält, hat auch auf die italienische Literatur seine
und Meinungen reflectirt. Ja, Italien ist die einzige Gegend, in
sich die kritische Epoche zweimal erneuert hat, nämlich in dem
hunderte von Augustus und zu unserer Zeit. Wer immer aber
fältig die Analogieen und Unterschiede aufsuchen will, die sich zw
den beiden Epochen offenbaren, wird finden, daß sich die neuen
der alten hauptsächlich unterscheidet durch ein Gefühl von Trau
und durch eine unüberwindliche Unruhe, welche die ganze Seele e
und durchdringt, so daß die Zerstreuungen und Orgien der neuern
kuräer fortwährend gestört und getrübt werden. Ugo Foscolo
die letzten Briefe von Jacopo Ortis und sein Gedichtein
die Gräber viele Jahre vor Byron und machte das Publ
den traurigen und trostlosen Inspirationen des englischen Barden
hatte gleichfalls Gefallen an den Leiden und an der Trostlosigk
Gemüthes, an der Beschreibung furchtbarer Unfälle, schreckenvolle
ten und unheilbares Jammers. Leopardi, ein trefflicher l
Dichter und Prosaiker unter den besseren des Jahrhunderts,
wohl Foscolo als Byron, durch den Trauerklang seiner
und durch den Ausdruck von Schmerz und Verzweiflung, der si
alle seine Compositionen verbreitet, übertroffen. Nicht zufriede
Geschicke in seinen Versen zu fluchen, wollte er noch philosophir
schuf in einem Buche, das den bescheidenen Titel von „Op
morali“ trägt, eine eben so geistreiche und leidenschaftliche

heorie, um zu beweisen, daß mitten unter den unendlichen
gen des Lebens nur der Schmerz wirklich und unvermeidlich
Der Skepticismus hat in Italien auch heute jenen absoluten
ugsamen Charakter beibehalten, den er vor Altem hatte. Nie
h weder in Foscolo, noch in Leopardi, noch in Guer-
noch in irgend einem anderen italienischen Schriftsteller ähnli-
jene Schwankungen und jene Aengstlichkeiten des Zweifels,
rgänge von der Ungläubigkeit zum superstitiosen Glauben, wie
ufig bei Goethe und Byron der Fall ist. Die Negation
i's ist universell und complet; Foscolo behält einige Hoff-
das künftige Schicksal der Menschheit, und Guerrazzi
die Wiedergeburt seines Vaterlandes. —
ieri, welcher sein ganges Leben lang umhergetrieben ward
seinen republicanischen Gedanken und seinen aristokratischen
n, zweifelt nie in seinen Schriften, nie deutet er auf die Be-
ngen seiner Vernunft zwischen dem Philosophismus seiner Zei-
den geheimen Gefühlen des Gewissens, die ihn zu den Ge-
s Unendlichen erhoben. Ein festes Vertrauen auf die nächste
chung der Herrschaft der Vernunft und der politischen Frei-
Art von Sparta und Rom, gibt die Form zu all' seinen
Casti dagegen, der mit 80 Jahren, wo er sich kaum noch
Beinen halten konnte, in eine republicanische Verschwörung
Leben Buonaparte's trat, verhöhnte in den Animali
i alle politischen Secten jeder Farbe; und wenn er mit bei-
atyre gegen die Könige und Höfe verfuhr, so schonte er nicht
iner und die Demagogen. In den Novelle galanti und
raktischen Leben bekannte er sich zu dem frohen und ausge-
Skepticismus aus den Zeiten von Augustus; allein sein allzu
ehagen, das er an dem Verlachen der heiligen Dinge und an
dalisirung der Schamhaftigkeit der Gesellschaft findet, beweis't
ngung und die Reaction, welche die neueren Epikuräer gegen
iosität und den Ernst der christlichen Erziehung, welche die
n Gefühle der gesammten Menschheit wieder tief gestählt hat,
müssen. —
der Veränderung der Ideen, mit der Erneuerung des reli-
fühles, mit dem Geschmack an einer ernstern, edleren und,
Philosophie der Geheimnisse des Geistes und Herzens ver-
ich auch die Poesie in Italien, wie anderswo, mit dem Unter-
och in Bezug auf Frankreich, daß hier das religiöse Gefühl
den Schriftstellern eher eine Mode, als eine Ueberzeugung
iefer Affect zu nennen ist, wogegen in Italien die aufrichtige
nschaftliche Umwälzung der Ideen und Gefühle klar hervor-
allen Schriften. Die heiligen Hymnen von Man-
vielleicht die einzigen Dichtungen sind, welche in unseren Ta-
den Herzen geflossen, die einzigen, welche den alten darin glei-
sie vielmehr eine nothwendige Wirkung der Fülle des Affe-

und, als eine Meditation der Kunst sind, seine heiligen Hym
sage ich, rührten in Italien nicht Viele bei ihrem Erscheinen
bewegen, weil die Gemüther nicht aufgelegt waren, ihre Schö
zu empfinden und daran Theil zu nehmen; allein jetzt, wo
der Sinn der religiösen Frömmigkeit wieder erwacht, werden sie
sieren außerordentlich bewundert und zum Ueberflusse nachgeahmt
sie erscheinen als eine Offenbarung einer vorgefaßten Schön
einer erloschenen Leidenschaft. —

Die allgemeine Tendenz der Poesie und der Wissenschaft
Halbinsel geht aber dahin, sich mehr und mehr national und
thümlich zu machen, das Conventionelle abzulegen, sich von
gesetzwidrigen oder für die Zeit unpassenden Regeln loszumachen
Neuheit in den Meinungen unserer Epoche und unserer Gebr
suchen, die Wirksamkeit in der Tiefe des Affectes zu gründ
möglichst die ausgedehnte Weisheit des Jahrhunderts zu v
In allen Werken gebundener oder ungebundener Rede entdeckt
bestimmte Absicht, zu einem moralischen, hohen und italienischen
zu gelangen. Gewisse Funken von Originalität und ächter
rung lassen sich in verschiedenen Compositionen von Jüngl
wundern. Man erblickt im Grunde der Gemüther ein Bestr
eine Umwandlung, die eine ernste, einheimische, der neuen
und des alten italienischen Ruhmes würdige Literatur verspric
die Erwartung wird nicht getäuscht werden, wenn die noch
siegte Trägheit, wenn die Weichlichkeit und Unbeständigkeit
wovon ich oben gesprochen, kräftigeren, thätigeren und anstä
Sitten Raum geben werden, wozu es auch den Anschein hat.
(ich verstehe hier den denkenden und edlen Theil davon) ist
Traurigkeit, und aus der Traurigkeit entsproßt die Poesie
aus der Freude; Italien verabscheut die Gegenwart und ruft
Himmel die Vergangenheit und träumt von einer glücklichen
die Kunst lebt aber gerade in den schönen Phantasieen der Ver
heit und der Zukunft. —

Indem wir kurz die verschiedenen Arten der Literatur
wollen, sagen wir, daß bei den Italienern mit der Verringe
Sucht nach Müßiggang und Lustbarkeit auch die komischen
gen beinahe erloschen. Anelli, Pananti, Guadagnoli
retti, die noch ausgezeichnet sind in jener Sorte von Com
und vorzüglich die beiden Ersten, haben keine Leser; Casti
wegen seiner unendlichen Witzigkeit, wegen des Beißenden
schen Satyre und wegen der Licenz seiner Erzählungen, die den
schaften vieler Leser schmeichelt. Gleicher Weise fielen die C
nen, die Episteln und die didaktischen Gedichte; m
Mißfallen an ihrer Doppelnatur, die nur dazu geeignet sei,
muth der Erfindung zu demaskiren und der Form den Vor
die Ideen und der gewöhnlichen Rede über die Sprache die
schaft einzuräumen. All' der Zauber des Styles und die Ei

s Arici haben nicht vermocht, seine Pastorizia und andere
chen von der Vergessenheit zu retten. —
insichtlich der dramatischen Poesie ist der Lorbeer eines Gol-
eines Metastasio und Alfieri noch nicht auf würdige Art
nd Jemandem ererbt worden; doch weiß ich nicht, ob jenseits der
bessere Tragödien geschrieben werden, als die Medea von
gnano, als die Francesca von Pellico, als die Adel-
n Manzoni und als einige andere von Niccolini und
nco. Es ist hier nicht der Ort, auseinanderzusetzen, welche
n verhindert haben, daß Italien das Höchste der Kunst in Be-
theatralische Poesie nicht erreichen konnte; allein wenn es hierin
Nationen nachstehen muß, so kann ich nicht verschweigen, daß
tik von Schlegel gegen das italienische Theater im Allgemeinen
ig und zuweilen völlig ungerecht ist. —
ie neueren dramatischen Dichter haben übrigens diesen Vortheil
gleich mit denjenigen von Frankreich, daß während man da nur
bedacht ist, Komödieen mit großer Verwickelung zu schreiben,
ragödieen, die ganz arm an Erfindung der Charaktere und dage-
rreich an scenischen Puncten sind, daß, sage ich, in Italien so-
omödieen als Tragödieen so angelegt werden, daß sich hauptsäch-
Charaktere entwickeln können, aus welcher Entwickelung als-
st die scenischen Puncte sich entspinnen und nicht vice versa. —
er Nationalgeist, welcher sichtbar mit jedem Tage in der Halb-
nimmt, hat auch fast völlig die in Dialekten geschriebene Poesie
; allein es wird lange dauern, bis die Offenheit, Munterkeit
ngezwungenheit jener Poesie völlig in die in der höheren gemein-
Sprache geschriebenen Compositionen übergeht. Mehrere Com-
en eines Meli, Calvi, eines Porta und Buratti sind
er Beziehung wahre Meisterstücke. Auch die Improvisatoren
n an Credit und Zuhörern, und jene literarische Verwegenheit,
vormals so großen Enthusiasmus und Verwunderung erregte,
t nun als kindisch, unpassend und verderblich. Das Aergerniß,
s Haupt von Corinna und von Perfetti den Kranz von
rca und Tasso gesetzt zu haben, kann sich nicht mehr erneu-
Immerhin legen Gianni und Sgricci in der neueren Ge-
ein schönes Zeugniß ab von der lebendigen, reichen und glü-
Phantasie der Italiener. —
a bei der großen Menge jener Enthusiasmus des Glaubens und
en Affecte mangelt, welcher die Quelle für die höhere Poesie ist,
, nach Vico, erbaut an dem Unmöglichen, Wahrschein-
, so erheben sich, statt der Epopöen, die Romane, welche durch
hilderung der seltsamsten Schicksale des Lebens zum Theil das
gen nach dem Wunderbaren stillen und das Gemüth rühren
der Darstellung von Leidenschaften, die entweder unsere eigenen
er in die wir leicht gerathen können, oder die wir täglich vor
sehen. In Frankreich nun, wo das Leben, das man in der

Hauptstadt führt, fast nothwendiger Weise ein [illegible] der Mannigfaltigkeit der Menge und wegen des Tumultes der [illegible] benheiten — in Frankreich, wo die Beobachtung der Sitten, der [illegible] tere und der äußeren Form der Leidenschaften so fein ist, mußte [illegible] man in unseren Tagen eine absolute Oberherrschaft über alle [illegible] Zweige der Literatur gewinnen. In Italien dagegen, wo das [illegible] monoton und einfach ist, kann diese Art von Composition nicht blühen.

Weit besser gedeiht da der historische Roman. Allein ich [illegible] nicht darüber, denn diese Art, die halb Prosa halb Vers ist, halb [illegible] sie, halb Geschichte, halb Erzählung, halb Drama, scheint mir [illegible] eine der glücklichsten Erfindungen unserer Zeit zu sein, und ich [illegible] sie ist dem Geiste der Italiener wenig zusagend. Zwar haben [illegible] Verlobten von Manzoni an Schönheit das Beste der [illegible] von Walter Scott erreicht und in dem Romane eine [illegible] neue Art geschaffen, die nach einem höheren moralischen Zweck [illegible] und die Erfindung des Dichters mit der Wahrheit und Wirklichkeit der Geschichte vereint; allein viel besser als dieses Streben [illegible] gewesen, wenn Manzoni eine ganz eigenthümliche Schöpfung [illegible] vorgebracht hätte, und nicht eine solche, die zur Hälfte englisch und [illegible] Hälfte italienisch ist. —

In der Latinität sind zwar heutiges Tages wenige eifrige [illegible] ger und Beförderer, allein diese Wenigen erheben sich zu den [illegible] sten und elegantesten in Europa. Im Griechischen ist eine [illegible] muth und noch mehr in den orientalischen Sprachen. Die [illegible] thumskunde und Erudition sind Studien, die einen gedeihlichen [illegible] gang haben, und die Italiener würden darin die anderen Nationen übertreffen, wenn sie es verstünden, sich zu beleben und zu vergleichen mit dem philosophischen Geiste, wovon die Deutschen so schöne [illegible] spiele geben. Allein das liebste, cultivirteste und vielleicht das [illegible] lichste Studium des heutigen Italiens ist die Geschichte; was [illegible] ein günstiges Zeichen der Wiedergeburt und des Nationalgeistes [illegible] Denn unter fünfzig vorhandenen historischen Schriften wird man [illegible] etwa drei oder vier finden, die nicht Italien angehören, und im [illegible] gemeinen sind sie in gutem Style, in passendem Ernste und mit [illegible] zur Wahrheit verfaßt. Die Fähigsten bemühen sich, die Weise von Livius mit jener von Thukydides zu vereinigen, wie schon Machiavelly gethan. Jenes kalte und kleinliche Erzählen von Hume in kanzelmäßiger Ordnung und mit vielen politischen und metaphysischen Meditationen über die allgemeinen Ursachen und über die besonderen Motive der Facten, kann den Italienern nicht einleuchten. Botta, ein mittelmäßiger Denker, aber von wahrhaft beredter Natur, hat in seinen drei Geschichten eine solche Schönheit in [illegible] Anreden und Beschreibungen, ein solches Feuer in den Worten, mit denen er großmüthige Handlungen bezeichnet oder Schlechtigkeiten darstellt, daß er hierin hinter keinem Aelteren zurücksteht und von [illegible] Neueren übertroffen wird. —

ſuchen wir nun, etwas zu ſagen über die freien Künſte und
Zeiten mit den neuen in Vergleich zu ziehen, ſo werden wir
ß in jenen Italien, obwohl getrennt in dreißig und noch mehr
doch vollkommen einig war in Bezug auf Künſte und Wiſ-
n. Obgleich die Reiſen umſtändlich, mühſam und gefahrvoll
ſo durchzogen dennoch die Künſtler die Halbinſel von einem
s zum anderen; ſie beſuchten ſich, wetteiferten mit einander,
bewegtes, thätiges und mit vielfältigen Schickſalen durchfurch-
trug mächtig dazu bei, ihren Geiſt zu erweitern und zu kräf-
Und ſo hatten die Trennungen und die inneren Verſchiedenhei-
damals zwiſchen Staat und Staat ſich einſtellten, das Gute
daß ſie die unendliche Individualität des Genies entwickelten. —
ut zu Tage aber kennen die neapolitaniſchen Künſtler manch-
n den Namen der lombardiſchen; während ehemals ſämmtli-
er Italiens als Kunſtrichter und Cenſoren auftraten, ſo zeigen
e blos jene der betreffenden Provinz; ſie gehen überdies oben-
ſind geneigt, ihren Künſtlern das Lob der Vortrefflichkeit zu
jene nehmen es an, glauben daran und ruhen aus auf leicht
n Lorbeeren. Ich will hiermit nicht behaupten, daß dieſe Ja-
it einigen Jahren desfalls nicht abnehme, man bemerkt ſelbſt
e Früchte davon; ich ſage nur, daß noch Vieles zu thun übrig
um jene unermüdliche Thätigkeit und fortgeſetzte Aemulation
alität der Künſtler des 16. Jahrhunderts zu erreichen. Bei
den ſich noch glühende Affecte und ſtarke, kühne Charaktere;
welche ſie für das Studium des Schönen hatten, ſcheint heut
erdichtet; allein Vaſari bezeugt Alles auf's Klarſte, und
uſiasmus ging wunderbar über auf das Volk und auf die
die Cardinäle und Päpſte. Bei jenen waren die Regeln nicht
h, denn ſie ſelbſt gaben und änderten ſie. Zu unſerer Zeit
die Liebe zum Schönen an jener Lauheit, die auch alle anderen
aften entkräftet; die Beiſpiele der Claſſiker ſind zu häufig; der
Nachahmung iſt zu breit und zugänglich; die Vorſchriften
den Geiſt, wie die Gewiſſensſcrupel eine bigotte Seele. Aus
llen folgt, das die italieniſche Kunſt der jetzigen Zeit mehr
tionell iſt, als ſie ſein ſollte; ſie malt und bildet ein vor-
idealiſch Schönes, das heißt, ſie idealiſirt nicht auf mannigfal-
ſe die Natur, die ſie vor Augen hat, ſondern paßt jener ihren
gefaßten Typus an, ſo daß ſie dieſelbe transformirt und
mirt und ſo vieler Originalität und vieler Wahrheit beraubt.
llen die Producte ſolcher Nachahmung allzu oft monoton und
; überall gewahrt man eine gewiſſe ſklaviſche Unterwürfigkeit
traditionellen und nicht ſelten geſetzwidrigen Regeln; überall
Linien zum Contraſte, dieſelben pyramidalen Gruppen, eine
Geſchmeidigkeit, mit einem Worte eine Kunſt, die, wie Dante
Natur Enkelin, aber nicht Tochter iſt. Bei dem Allen darf ich
ſchweigen, daß dieſelbe glückliche Neuerung, die ſich in den

Wissenschaften bemerklich macht, auch in den freien Künsten und hauptsächlich in der Malerei, die derselben nöthiger hatte, zu erscheinen beginnt. Ayez, Bezuoli, Paoletti, Sabatelli, Schiavoni, Podesti und einige Andere versprechen ihrem Vaterlande einen blühenden Ruhm.

Die Kupferstecherkunst, die Sculptur und Musik sind, wenigstens in Vergleich mit anderen Ländern, zu schöner Blüthe gelangt. Canova goß bei seiner Magdalena auf wunderbare Weise die christliche Idee in die griechische Form. Thorwaldsen, ein Däne (an dessen großem Verdienste auch Italien Antheil hat, indem er als Jüngling dahin kam und aus der dort bewirkten Wiederherstellung des guten Geschmackes Nutzen zog), hat, in den Fußtapfen von Canova, mit vielem Glücke mehrere christliche Gegenstände bearbeitet. Seine Statue des Erlösers ist eine der glücklichsten Auffassungen der neueren Kunst, und ebenso günstig darf man sprechen von der Liebe von Bartolini. Anderseits geht das Streben von Finelli und Teneroni dahin, die Sculptur wieder zu jener anmuthsvollen und lieblichen Einfachheit des Donatello und Ghiberti zurückzuführen, von welcher selbst Canova sich zuweilen zu weit entfernte. —

Was die Musik betrifft, so ist es eine Thatsache, daß die Deutschen den Italienern die Palme in der Wissenschaft der Harmonie und in der Instrumentation abgenommen — zwei Dinge, die gleichfalls Seele und Form erhielten zuerst von Palestrina, alsdann von Marcello, von Tartini, von Corelli, Porpora, Martini, Clementi und Anderen. Allein in Bezug auf die Melodie und den Gesang sind die Italiener noch die Meister. Bellini ist meines Erachtens groß, weil er die Kunst zu jener Einfachheit zurückgeführt hat, die wir bei den Alten bewundern, welche mit ganz geringen Mitteln Wirkungen von außerordentlicher Art und von größter Wirksamkeit hervorzubringen wußten. So versteht es Bellini, mittelst der einfachsten Sätze und mit geringem Aufwand der Instrumentation, der Contraste, geräuschvoller Crescendo's, bizarrer und neuer Spiele des Orchesters, dem Zuhörer Thränen zu entlocken und dessen ganze Seele im Innersten zu rühren. —

VII. Von Italiens Zukunft. Der gegenwärtige Zustand Italiens ist seiner Natur nach gewaltsam und precär, denn, wie wir schon oben bemerkten, keine der jetzigen Regierungen Italiens lebt aus eigenem Leben und erhält sich durch innere moralische Kraft. Da es nun ganz unmöglich scheint, daß die heutige wachsende Civilisation und politische Lage Europas den italienischen Regierungen die Kraft und die Mittel gewähren, in der Halbinsel das hartnäckige Verlangen nach Freiheit und Unabhängigkeit zu unterdrücken, so wird die Zeit eines dieser beiden Dinge zur Reife bringen, nämlich: entweder entschließen sich die Regierungen, das zunehmende Bedürfniß der öffentlichen Garantieen und der Nationalität zu befriedigen, oder es brechen stets kühnere Versuche der Insurrection los. Allein um wie viel auch das

ser und wünschenswerther ist, als das Zweite, so ist es doch wenig zu hoffen, indem jene Regierungen, die schleunige Hülfe eichischen Waffen nicht bezweifelnd, sich nicht um die Wün- die wiederholten Manifestationen der öffentlichen Meinung m. Ueberdies ist zu bemerken, daß sie sehr wohl fühlen, daß n Concessionen, die, den Anforderungen der Zeiten gemäß, n Regierungen des Norden gegeben worden, die Italiener odrär zufrieden stellen und in Bälde in ihren Händen zu und Werkzeugen größerer Ansprüche werden würden. —

issen überzeugt sich nach und nach, zum großen Glücke für ein Jeder von dieser allergrößten Wahrheit, daß die italieni- neration nicht Statt haben könne ohne den wirksamen Zusam- der Massen, und daß deshalb das Streben aller Rechtschaf- die moralische und intellectuelle Erziehung des Volkes gerich- n müsse. Noch eine andere Ueberzeugung scheint in den n Wurzel zu fassen, nämlich diejenige, daß man, um das sich fortzureißen und es zum Guten zu stählen, an seinen , Affecten und Meinungen Theil nehmen müsse; denn jene nd jene Meinungen, die sie in ihrem Inneren bewahren, ma- nstinctmäßige Natur des Menschen aus und sind die Quelle n Leidenschaften, der großmüthigsten Auffassungen und hr n Begeisterungen. Diese soll man daher nicht verachten, noch , sondern sie reinigen von vielen Irrthümern und abergläu- orstellungen und sie befreien von den verderblichen Gewohn- Sklaverei, der Dürftigkeit und Trägheit. In Toscana, mbardei und in anderen Provinzen ist man nun sorgfältig f die Errichtung der Sparcassen, auf diejenige der Lan- Schulen und der Kleinkinderbewahranstalten, röffnung von Instituten für Kunst und Industrie, auf die Belehrung des Landmannes in der Landwirthschaft, auf die de volksthümlicher Journale und Bücher zum Unterrichte und n des Volkes und auf andere wirksame Mittel zur Erzie- Hebung der ärmeren Classen. Auch in der Poesie, in den und in dem Style erblickt man die Tendenz, sich dem Ver- des Volkes zu nähern und sich an seinen Affecten zu er-

—

Liberalen fangen gleichfalls an, sich mit einer Wahrheit zu , die beim ersten Anblicke ganz unangenehm ist, mit derje- alich, daß die moralische Reform bei ihnen selbst beginnen nd daß die alten Meinungen, die zur Zeit der französischen entstanden, einer durchgreifenden Modification und Aus- edürfen. Die Begebenheiten in Spanien scheinen zur ge- eit eingetreten zu sein, um zu zeigen, was in unseren Ta- evolutionäre Geist der französischen Convention und der ten vermöge, welcher Geist, da er nothwendiger Weise der des Enthusiasmus und der übergroßen Hoffnungen der Zeit,

in der er ward, ermangelt, nur seine [illegible]t und seine Fal
in vielen seiner Principien blicken läßt. Und weil die gegenw
Generation allzu sehr den Nachtheil des Skepticismus und der
lischen Schlaffheit der Encyklopädisten empfindet, so wendet sie
Aufmerksamkeit der besseren italienischen Liberalen heut zu Tage d
daß sie die neue Jugend nach strengeren Grundsätzen erziehen,
besseren Gewohnheiten anhalten und in ihr Herz hauptsächlich
Liberalismus des Evangeliums pflanzen und eine Moral, die ch
das Gefühl als auf die Theorie gebaut ist. Dieses hat aber zur
daß Italien, seit mehreren Jahren, keiner sonstigen gebildeten N
nachsteht in der Menge und Güte der pädagogischen Schrift

Wenn es wahr ist, daß der kranke Körper nur geheilt w
kann durch Anwendung von solchen Mitteln, die der Ursach
Uebels entgegen sind, so kann sich Italien, welches wegen Unw
wegen Immoralität und aufgelöf'ter Zucht ohnmächtig ward
das Fremde und gegen einheimische Tyrannei, welches ferner
durch die noch bitterere Wirkung der Sklaverei, die in der Si
sinnigkeit, Weichlichkeit und Muthlosigkeit besteht — so kann Ita
lien, sage ich, nicht mehr zu seinem früheren Glanze erheben,
durch Einigkeit, Moralität und Zucht, durch Kraft des Geis
durch Zutrauen zu sich selbst. Diese Wahrheit sehen die Besse
täglich mehr ein und verkündigen sie, wie sie nur können.
merken auch, daß alle erwähnten Eigenschaften, die zur Wied
Italiens erforderlich sind, dergestalt unter sich zusammenhängen
es fast unmöglich ist, einige derselben zu erlangen und an
vernachlässigen. So erfordert z. B. schon der feste Wille, G
Herz des Volkes zu bilden, daß, zur Verbesserung der Mo
die Stelle der sinnlichen und frivolen Beschäftigungen andere v
rer Natur und von einer lebendigeren Anregung gerückt werden.
ist Jedermann einleuchtend, daß die Erziehung des Volkes, b
die thätige und beharrliche Mitwirkung der unterrichteten und
benderen Classen fortgeschritten ist, die bürgerliche Eintracht sich
daß diese auf wirksame Weise vorbereitet zur Disciplin und zu
trauen auf die gemeinschaftlichen Kräfte. Aber diese letztere Ei
wird sich ferner vergrößern nach Maßgabe als in der großen
die Kenntniß der vaterländischen Geschichte zunehmen wird;
Himmel weiß, zu welchem Grade von Indolenz und von eige
ringschätzung die Italiener gekommen wären, hätten sich
Denkmale der vergangenen Zeiten und die Stimme der G
die Meisterwerke der Kunst und die Traditionen und Erinn
jeder Art erhoben als nie schweigende Ankläger ihrer Laster u
Schläfrigkeit. — Was die Einigkeit betrifft, welche die wicht
erforderlichen Bedingungen zur Wiederherstellung des italienisch
mes ist, so zeigt sich hierin heut zu Tage ein so rascher und
rer Fortschritt, daß er völlig zur besten Hoffnung berechtigt.
hinsichtlich der intellectuellen Einigkeit behaupte ich, daß das

beſſer begründete Werk der Journale in Kurzem jene betrü-
rſachen beſeitigen wird, die wir als den leichten und häufigen
der Ideen hemmend bezeichnet haben. Man darf ſagen,
Journalismus eine kräftige Pflanze iſt, die heut zu Tage, ver-
er beſonderen Beſchaffenheit der bürgerlichen Atmoſphäre, in
von Erdreich keimen und ſich vervielfältigen kann. So zählt
troz einer der ſtrengſten, der launenhafteſten und ſophiſtiſche-
r den Cenſuren, troz der ſpärlichen Anzahl der Leſer in den
Claſſen und endlich troz der großen politiſchen Unthätigkeit,
hwiegenheit über alle Angelegenheiten des Staates, ſo wie der
gkeit und Monotonie des Lebens, dennoch zu dieſer Stunde
eihundert Journale, die faſt ſämmtlich innerhalb weniger Jahre
n ſind. — Ich bin zwar der Anſicht, daß der Journalis-
ie er heut zu Tage iſt, der Gründlichkeit der Studien, der
der Kritik und der gehörigen Reife ernſter und durchdachter
eit mehr ſchade, als nüze; allein außerdem daß der Jour-
(ich ſpreche hier von dem literariſchen) das Wiſſen verallge-
nd populariſirt, die Schriftſteller daran gewöhnt, den Tadel
en und den Geſchmack, die Anſichten und Anforderungen des
s genauer kennen zu lernen, ſo iſt auch unbezweifelt, daß er
ame Weiſe den Austauſch der Ideen unterſtüzt. Auch fängt
its an, in Italien einen Vortheil davon zu verſpüren, und
die piemonteſiſchen und lombardiſchen Schriftſteller den ſicili-
und neapolitaniſchen, und dieſe jenen früher faſt völlig un-
waren, kann heute jede Provinz Italiens von demjenigen
nehmen, was man in allen übrigen denkt und ſchreibt. Frü-
n die noch nicht berühmten Literaten als Zuhörer und Beur-
s die eigene Vaterſtadt oder einige wenige in der Nachbar-
ther erfuhren ſie dann entweder übertriebenes Lob, oder bös-
ungelehrten Tadel; heute dagegen fällt jeder italieniſche Schrift-
ganzen Nation in die Augen und erfährt ihr Urtheil: daher
ohl Lob als auch Tadel billiger und umſichtiger. Danebſt
auch noch andere Verſuche, um die Geiſter ſich zu nähern,
ihre Ausarbeitungen eine gewiſſe Einheit und Gleichartigkeit
n. So hat der Marcheſe Ridolfi aus Florenz in Meleto
rige Verſammlung der Landwirthe veranſtaltet; er ladet dazu
ſſoren und Liebhaber des Landbaues aus allen Theilen Ita-
und ſchon wird die Einladung mit Vergnügen angenom-
Der Fürſt von Canino ſchickt ſich an, in Piſa eine Verei-
er Aerzte und Naturforſcher aus den verſchiedenen Gegenden
zu veranlaſſen, welche Vereinigung, wenn ſie auch der Wiſ-
nicht zu beſonderem Vortheile gereichen ſollte, doch zur Ver-
der Gelehrten der Halbinſel beitragen wird. Auch haben
ute von Turin, Mailand, Bologna, Modena und Venedig
s Bedürfniß gefühlt, unter ſich häufigere und thätigere Cor-
en anzuknüpfen. —

Nehmen wir uns nun vor, von der moralischen Einigkeit Italiener zu sprechen, so wird hier zu unterscheiden sein, ob man den höheren oder den niederen Classen der Gesellschaft rede. In zug auf die ersteren darf ich wohl sagen, daß seit dem Falle des mischen Reiches bis auf die jetzige Zeit Italien nie so lebhaft Verlangen nach Einigkeit und das Gefühl der Nationalität emp den hat. Man lese die Journale und Bücher, man wohne den theat schen Vorstellungen bei, man beobachte die Gegenstände, welch Künstler zu ihren Werken wählen, man durchschaue die zahlre Gedichte, die täglich gedruckt werden, man höre die freundschaftl und vertrauten Unterredungen bei bürgerlichen Zusammenkün stets wird sich jenes Verlangen und jenes Gefühl geltend machen sich zu erkennen geben unter dem verschiedenartigsten Anschein, eben so schlauer als geduldiger und ausharrender Umgehung der Hi nisse und Verdächtigungen der Censur.

Es sind noch nicht viele Jahre, daß man schon den N Italien aus den Schriften verbannen wollte, so oft wenigstens er sich mit den Ideen von Einigkeit und Nationalität verbinden k heute aber sind solche Ideen so weit fortgeschritten, daß die Sti der Wahrheit (voce della verità), ein wegen seiner fanat Intoleranz und wegen der Unterstützung, die es den übertrieb Lehren des Absolutismus und der Theokratie gewährt, merkwü Journal, den Titel führt: „Giornale della Italia cente und von Eifer glüht für all' dasjenige, von dem es glaubt, es zum allgemeinen Ruhme der Nation bei. Wenn die officiellen nale von Neapel, Turin und Mailand von Dingen der Munici sprechen, so übersehen sie nicht, diejenigen hervorzuheben, die zu herrlichung und zur Hebung von ganz Italien beitragen k Hinsichtlich der Romane, der Tragödieen, Geschichten, der akadem Reden und anderer Compositionen, in denen die Gesinnungs Affecte der größeren Anzahl am Deutlichsten hervortreten, kan wohl sagen, daß sie hauptsächlich folgende vier Begriffe herau Haß gegen den fremden Eindringer, einen betrübenden Vergleic schen der vergangenen Größe und dem gegenwärtigen Elende, t denschaftlichen Tadel der alten Zwietracht und des Municipal und den kräftigen Wunsch, wieder eine Nation zu werden und den schützenden Gesetzen der Freiheit zu leben. —

In Bezug auf die niederen Classen muß man gestehen, da Gefühle theils noch gar nicht in ihr Gemüth gedrungen, theil nicht so tief, als daß sie eine innere Rührung hervorgebracht wäre es anders, so hätte Italien zu dieser Stunde schon das Werk vollbracht, nach dem es seufzt. Allein hier muß ich eine allen jenen Fremden, die über die italienischen Angelegenheit bloßen Anschein nach urtheilen und die Sage Anderer nachs fast allgemein verbreitete Meinung widerlegen.

Jene glauben nämlich, daß die Völker der verschiedenen

s sich unter einander bitter hassen und daß sie unfähig
zu vereinigen und zu verbrüdern zu dem kühnen Unterneh-
gemeinsamen Unabhängigkeit. — Allein sie bedenken nicht,
aß wie die Liebe eine starke Leidenschaft ist, die ein verhält-
Motiv erheischt, eine mächtige Ursache, die ihn erregt und
enn sie aber nun den Blick auf Italien richten wollen, so
Gottlob bemerken, daß die alten Ursachen des Hasses fast
öschen und daß die ehemals so verschiedenen und sogar ent-
en Interessen zwischen Provinz und Provinz heut zu Tage
ls gleich und versöhnend sind. Der Venetianer haßt nicht
Genueser, als Rivalen seines Reichthums, noch der Genue-
Venetianer. Siena und Pisa, beide seit Jahrhunderten
Scepter unterworfen, haben keine Ursache mehr, Florenz zu
Der Präsident de Brosses schreibt in seinen Reisen, daß
wie die Mailänder den Piemontesern fluchen und sie als
dern verabscheuen. Heute würden diese Nachbarn von den
n als Brüder und Befreier empfangen. Das centrale Ita-
ich das modenesische, das parmesanische, die Kirchenstaaten
ma sind vermöge des Handels und der wachsenden Civilisa-
olche Freundschaft getreten, daß der Unterschied der Gesetze,
en, die Pässe und andere Hemmnisse nicht verwehren, daß
r nicht eine einzige Familie ausmachen hinsichtlich der guten
, der Gleichmäßigkeit der Interessen, der Ideen und der

—

ist Einiges zu sagen über die Uneinigkeit, die zwischen Genua
ont und zwischen Sicilien und dem Königreiche Neapel noch
scheint. In Bezug auf Sicilien ist zu bemerken, daß der
Unabhängigkeit bei allen Inselbewohnern äußerst zähe ist,
Irland ein lebendiges Beispiel davon gegenüber von England
bts desto weniger kann man anführen, daß im Jahre 1821,
nstitutionelle Charte in Neapel proclamirt wurde, die politi-
gung, die in Sicilien losbrach, um es unabhängig zu erklä-
nicht über Palermo erstreckte, und alle übrigen wichtigeren
r Insel entweder völlig entgegen, wie Messina, oder unthätig
ein der Fortschritt der Civilisation, der gesteigerte Verkehr
rechselseitigen Mißgeschicke und Hoffnungen haben seit jener
iden Völker einander näher gebracht, und man darf frei be-
aß der Haß und die Eifersucht von Seiten der Neapolitaner
chen ist (und dies schon lange), und daß er von Seiten der
sich kaum noch auf einen kleinen Theil des niedrigsten, un-
Pöbels erstreckt. —

ia, wie schon anderswo bemerkt ward, ist entrüstet, sich zur
iner italienischen Provinz reducirt zu wissen — einer Pro-
ch weder seines Ruhmes, noch seines Reichthumes, noch sei-
mente zu rühmen vermag; allein daß dieses Mißvergnügen
a nicht gefährlich sei für die Unabhängigkeit und die Freiheit

Italiens, zeigte sich im Jahre 1821 [illegible]rfach erhebliche [illegible]
Nachdem kaum die Revolte in der Garn[illegible] Alessandria [illegible]
gebrochen war, so rührte sich auch schon das genuesische Volk, [illegible]
um zu schreien: „Viva la republica genovese“ und um eine [illegible]
hängige Regierung zu proclamiren; sondern es nahm gerne die [illegible]
tutionelle Charte an, die in Turin als die gemeinschaftliche [illegible]
für beide Völker publicirt [illegible] Nachdem aber die Oesterreich[illegible]
Piemont eingedrungen, na[illegible]em die traurigen Nachrichten von [illegible]
eingetroffen und nachdem von [illegible]llen Seiten die Hoffnungen [illegible]
stitutionellen gesunken waren, so hielten die Genueser den [illegible]
Gouverneur der Stadt als Geißel gefangen, bewaffneten eine [illegible]
Nationalgarde, liefen zu ihren Grenzen und hielten die Oesterreich[illegible]
Später gewährten sie vielen Ausgewanderten, die aus Piemont [illegible]
eine gute Aufnahme, versahen sie mit Geld und setzten sie, [illegible]
sie ihnen die möglichste Herzlichkeit bewiesen, an Bord [illegible]
Schiffe, die theils nach Frankreich, theils nach Amerika segelten.
wie dieses aber vollzogen war, entließen sie den königlichen [illegible]
aus dem Gefängnisse und übergaben seinen Händen wieder [illegible]
gierung der Provinz. — Daraus läßt sich nun wohl entnehmen
Genueser und Piemonteser als Brüder gegen den gemeinsch[illegible]
Feind stünden, und daß eine freie Regierung, die mit [illegible]
unter den beiden Völkern die Aemter und die Wohlthaten [illegible]
Municipalrost abreiben würde, der noch zwischen ihnen vorhanden

Doch will ich nicht behaupten, daß die verschiedenen [illegible]
Provinzen schon in jener moralischen Einigkeit stehen, wie sie [illegible]
ten. Hat sich in den unteren Classen auch Rivalität und Haß [illegible]
so ist doch nicht überall Liebe und Zutrauen an deren Stelle [illegible]
welche beide Gefühle nur aus einer innigen Bekanntschaft, [illegible]
völligen Wechselseitigkeit der Interessen und aus der vollkom[illegible]
Gemeinschaft aller Staatsanordnungen entspringen können. —

Andere Fremde betrachten die italienische Nationalität und [illegible]
keit als eine höchst schwierige und fast unmögliche Sache [illegible]
türlicher Hindernisse. In dieser Beziehung erkenne ich [illegible]
sentliches Hinderniß, welches von der Natur hervorgebracht [illegible]
genommen die höchste Individualität, welche, wie bemerkt, [illegible]
nicht durch eine vernünftige und kräftige bürgerliche Erziehung
und geleitet wird, in stolze Leidenschaft, in zornmüthige Eifersu[illegible]
in Anarchie der Meinungen und der Werke ausartet. Aber [illegible]
Wird der Fortschritt der Civilisation die wilden Nationen [illegible]
die verdorbenen bessern, den Mängeln des Klimas und [illegible]
muth des Bodens abhelfen, den Aberglauben ausrotten, [illegible]
chen des Krieges mit jedem Tag verringern, die Ungleichheit [illegible]
sen wegschaffen, wird er tausend andere Wunder wirken [illegible]
sollte er nicht auch vermögen, die Italiener zur Eintracht und [illegible]
zu gewöhnen? Liefert hiervon ihre Geschichte nicht schon [illegible]
Beispiele? Und warum könnte dasjenige, was eine Provinz [illegible]

von allen bewirkt werden? Und warum wird dasjenige, was
ſeiner Weisheit während mehrerer Jahrhunderte zu thun
, nicht ferner durch die Einſicht und die Erfahrung hervor-
erden, welche die Italiener ſowohl aus dem eigenen Unglücke,
aus dem Beiſpiele der anderen benachbarten Völker geſchöpft
ſſen?

wie könnte man ſagen, daß die Natur der italieniſchen Ei-
ele Hinderniſſe in den Weg lege, wenn man bedenkt, daß
des europäiſchen Continents geographiſch mehr vereinigt iſt?
er That hat kein anderes Land ſo beſtimmt ausgeſprochene
eſetzte Grenzen und Gemarkungen erhalten, als Italien. Und
e Länge um Vieles die Breite übertrifft und der Berüh-
äußerſten Theile zu ſchaden ſcheint, ſo erwäge man nur die
e Beſchleunigung, die heut zu Tage die Dampfboote für den
ängs den Küſten gewähren. Dann läßt die Kette der Apen-
e der Länge nach zwei Drittheile der Halbinſel abſchneidet,
t Stellen leichte Durchgänge zu, und eben ſo werden in Kur-
Eiſenbahnen das mittelländiſche mit dem adriatiſchen Meere
Hat ferner Italien nicht in Rom ſeine eigentliche und wahre
t? Iſt ſie nicht beinahe in der Mitte Italiens und ſo nahe
bei der See, an einem ſchiffbaren Fluſſe, in einer der topo-
tauglichſten Lagen, um gut befeſtigt und leicht vertheidigt zu
Und welche Nation rühmt ſich einer Hauptſtadt, die mehr
mehr Heldenmüthigkeit und mehr Stolz einzuflößen vermag? —
dieſem Allen kommt noch die völlige Einigkeit in der Reli-
die Einigkeit in der Sprache. Selbſt in Frankreich hört
r dem Volke mehr verſchiedene Idiome; ſo gegen Spanien
iſche, im Elſaß das Deutſche, in der Bretagne das Keltiſche;
n in Italien die Dialekte auch in großer Anzahl vorhan-
ſind ſie doch durchaus von einer gemeinſchaftlichen Mutter
nd. Schon oben haben wir geſehen, wie im Allgemeinen
Landestheile ein gutes Klima genießen, wie überall der Him-
nd, das Erdreich fruchtbar und die Natur ſchön iſt. Eben
wir, als die Rede war von der natürlichen Anlage, von der
aft und Kunſt der Italiener, gehört, wie bei ihnen ſich auf
e Weiſe der Ausſpruch beſtätige, daß da ſelbſt in allen Stücken
nd Mannigfaltigkeit herrſche; denn wenn einerſeits die Indi-
der Italiener ſtark ausgeprägt und unendlich verſchieden iſt,
ch anderſeits bei all' jener Mannigfaltigkeit doch ein gemein-
t und bleibender Charakter. —

allen dieſen Dingen iſt, wie ich glaube, zum Ueberfluſſe bewie-
den Italienern nichts mangle, um eine eng vereinigte und
ndene Nation zu werden. Damit will ich jedoch nicht aus-
daß die Italiener von Natur aus geneigt ſeien, eine eng ge-
nd z. B. nach Art der franzöſiſchen regierte Geſellſchaft zu
ei welch' letzterer die Concentrirung jeder Gewalt und jeder

[illegible] ihrer [illegible]
[illegible] acht. [illegible]
[illegible] stadien in Betracht ziehen; [illegible]
[illegible] um sich wieder zur Nation zu [illegible]
und das [illegible] in Allem die Absicht der [illegible]
erreicht sein. In dem erst[illegible] tadium, wird Jeder einsehen, [illegible]
Italien der strengsten und kraftigsten politischen Form, die [illegible]
nur denken kann; in dem zweiten Stadium hingegen, da es [illegible]
natürlichen Tendenzen, die beson[illegible]ere Charakterbeschaffenheit [illegible]
ker, die Kraft der Tra[illegible] d die Bedürfnisse der Indivi[illegible]
Rathe ziehen kann — d[illegible] eiten Stadium wird, glaube [illegible]
lien eher der Föderativr[illegible] ungsform sich anschließen. —

Wenn die großmuthigen und philanthropischen Geister [illegible]
Emancipation und die Wiederge[illegible]rt irgend eines Volkes der Erde
men müssen, so müssen sie es [illegible]rzugsweise für Italien, indem [illegible]
vilisation dieses classischen L[illegible] zugleich nothwendiger Weise [illegible]
samsten und erheblichsten [illegible]rungen für die gesammte Mensch[illegible]
vorzubringen vermag. —

In der That scheint von den großen socialen Problemen, [illegible]
Auflösung von der menschlichen Intelligenz noch erwarten, ein [illegible]
tender Theil insbesondere für Italien vorbehalten zu sein, wenn [illegible]
Herrin des eigenen Schicksals und des eigenen Genius gewor[illegible]
Italien scheint vorzüglich die Fr[illegible]e der katholischen Reform an[illegible]
indem, wie schon oben bemerkt, nie weder der Papst und [illegible]
noch die Aristokratie des Clerus je zu dem Geiste der Arm[illegible]
Sanftmuth zurückkehren werden, bevor ihm nicht die materielle [illegible]
der Prunk und Stolz des Fürstenwesens wird benommen sein. [illegible]
hat aber die Vorsehung gewollt, daß die von dem irdischen [illegible]
der Päpste regierten Völker ungeduldig sind, diesen zu zerbrechen [illegible]
daß sie die Ersten sind, die den Priestern zurufen werden: „Ihr [illegible]
nicht herrschen wie die Fürsten der Erde!“ Italien [illegible]
ner berufen, das bestmöglichste Gleichgewicht zwischen der Kr[illegible]
Einheit der regierenden Handlung einerseits aufzufinden und die [illegible]
Freiheit der Individuen, die größte Ausdehnung der Commun[illegible]
Provinzialfreiheiten anderseits, indem es dazu aufgefordert wird [illegible]
das Bedürfniß der Kraft und der politischen Einheit, so wie [illegible]
Bedürfniß, den Kreis der Handlung jedes Individuums [illegible]
Localität zu erweitern und so zum Theil die von ihm im [illegible]
gewirkten Wunder wieder hervorzubringen. Eben diese indi[illegible]
Potenz scheint die Halbinsel aufzufordern, die Belehrung der [illegible]
besser als bisher zu besorgen und die Entwickelung des Ge[illegible]
fördern und dahin zu wirken, daß die Wissenschaft bei ihrem [illegible]
an Oberfläche nicht verliere an Tiefe, und bei der Bereich[illegible]
materiellen Mitteln nicht die Potenz der intel[illegible]ctuellen Kräfte [illegible]
lere. Es ist auch anzunehmen, daß Itali[illegible] achdem es [illegible]
abhängig geworden und den ihm gebührend [illegible]ang der [illegible]

en haben, mit Macht die Emancipation des gemeinen Man-
die fortschreitende Verbesserung der niederen Classen unterstü-
; denn einestheils ladet die christliche Liebe, die hier tief ist,
heiligen Werke ein, anderntheils ist zu bemerken, daß das
Italien der unmittelbare Erzeuger seines höchsten Ruhmes
ährend in anderen Ländern die Könige und Barone sich
enst großer Unternehmungen zuschreiben und sich mit einigem
Urheber der Cultur nennen können, so sind in Italien das
m und der Feudalismus fast immer die Veranlassung zu
derem, als zur Sklaverei, zu Verderben und Elend gewesen.
italienische Volk war im Mittelalter ein handeltreibendes,
sches, und soll es wieder auf der Bühne der politischen Welt
so ist zu hoffen, daß es darauf den alten Industriegeist
elcher, wenn er es einerseits verstand, tausend geistreiche und
Künste zu erfinden, anderseits nie weder der Furcht, noch der
opferte, welcher nie mit dem kaufmännischen Gewinne die
ie Liebe zum Vaterlande und den Glanz desselben vertauschte.
ge aber, vermöge welcher es zugleich sich mit Landwirthschaft,
n und Schifffahrt beschäftigen soll, wird das Beispiel geben
chthums, der zwar weniger in die Augen fallend und lang-
wird, aber desto fester, geordneter und moralischer, als der-
der aus den verwegenen Handelsgeschäften entsteht, die ge-
von vielen Völkern betrieben werden und ein so künstliches
on Capitalien und Credit schaffen, daß jede kleine Störung
gewichts es bedroht und erschüttert und jede Veränderung
recken setzt. —

Allgemeinen kann man sagen, daß das italienische Volk, das
r aus begabt ist mit tiefen Leidenschaften, mit einer glühen-
ldungskraft und mit einem höchst lebendigen Sinn für das
nd moralische Schöne, wirksam beitragen wird zur Hebung
hheit aus dem Zustande niedriger Selbstsucht, in dem sie
zur Wiederanfeuerung zu edlem Streben nach intellectueller
lischer Vervollkommnung. —

er Bahn der Wissenschaft scheint der italienische Geist, da er
ur nach rationell und synthetisch ist, vorzüglich dazu bestimmt
e positiven Studien dem Empirismus, der sie beherrscht, und
uung, die sie schwächt, zu entziehen und ihnen jenen indu-
ensathem einzuhauchen, der zur Zeit unserer Väter die Re-
Erfahrung befruchtete. Er wird dazu förderlich sein, daß
lischen Wissenschaften dem erhabenen Zwecke der Specula-
gerückt werden, damit sie nicht ferner, wie heut zu Tage,
n Dienste der Kaufleute und Krämer gewidmet zu sein
—

en schönen Künsten und Wissenschaften hat Italien von der
Verpflichtung erhalten, das genaue Verhältniß zu wahren
er Phantasie und dem Criterium, zwischen der Darstellung

der äußeren Welt und der Welt [illegible], die Geister zu freien Inspiration zurückzurufen und vor [illegible] Palladium des ten Geschmacks und die Quellen der Eleganz zu bewachen. —

Endlich wird die Wiedergeburt Italiens mächtig auf die Küste des Orients wirken, und hauptsächlich auf diejenige von Griechenland, mit dem es gemeinschaftlich hat den Genius, gemeinschaftlich zum Theil das Blut und den Ursprung. Multa renascentur, quae jam cecidere. Die östlichen und südlichen Küsten des Mittelmeers scheinen zu neuem Leben zu erwachen; die Civilisation scheint ihren Lauf wieder in Griechenland, in Aegypten und auf den atlantischen Küsten zu verbreiten. Diese Bewegung kann aber nicht bedeutend genannt werden ohne großen Vortheil für die Halbinsel, die, wie schon bemerkt, von der Natur als die erste Beherrscherin des mittelländischen Meeres ernannt ist. Die Rückkehr des indischen Handels endlich auf die alten Straßen des Westen, die Leichtigkeit, welche die Eisenbahnen zur Verbindung des mittelländischen und des adriatischen Meeres gewähren, erscheinen als höchst günstige Fügungen für das Wiedererstehen des großen und unglücklichen Venedig. Terenzio Mamiani.

Johanniterritter, s. Ritterorden.

Jonische Inseln. Zwischen Italien, Kleinasien und Griechenland, an des letzteren westlicher Küste, liegen im jonischen Meere sieben größere und acht kleinere Inseln, die einen abgesonderten Staat bilden und durch mannigfaltige Naturbegünstigung, durch ihre Geschichte, durch den Charakter ihrer Bevölkerung, durch ihren eigenthümlichen politischen Zustand und durch die Erwartungen, die sich an ihre Zukunft knüpfen, allerdings merkwürdig sind.

Der Staat der jonischen Inseln umfaßt drei Gruppen von Inseln, welche sich von 36° 1′ bis 39° 46′ n. B. und von 37° 47′ bis 40° 46′ ö. L. erstrecken. Die nördlichste Gruppe besteht aus den Inseln Korfu, mit Fano, Merlera und Samotraki und Paxo mit Antipaxo. Sie zieht sich an den Küsten von Epirus hin. Korfu, was mit den genannten Nebeninseln ungefähr 4 □ Meilen mit 50,000 Einwohnern umfaßt, ist zugleich der Mittelpunct der Gesammtregierung, der Sitz eines griechischen Erzbischofs und eines katholischen Bischofs, so wie einer Universität. Paxo, 4 Meilen südöstlich von Korfu gelegen, hat 5000 Einwohner auf 1½ □ Meile. Eine zweite, am Golf von Lepanto gelegene Gruppe umfaßt die Inseln Santa Maura mit Meganosi und Kalamos (zusammen auf 5 □ Meilen 20,000 Einwohner zählend), Kephalonia mit 50,000 Ew. auf 16 □ Meilen, Theaki und Atako mit 10,000 Ew. auf 3 □ Meilen und Zante, die Blume des Ostens (fior di levante) mit 40,000 Ew. auf 5½ □ Meilen. Der südlichsten Gruppe endlich gehören die beiden Inseln Cerigo und Cerigotto mit 10,000 Ew. auf 5½ □ Meilen an. Der Mangel an Waldungen und Quellen macht sich allerdings in heißen Klimaten und bei dem auf Inseln vorherrschenden Kalkboden doppelt fühlbar und bewirkt, daß kaum der dritte Theil des Ge-

f den Inseln erbaut wird. Doch ist das nicht auf allen In-
. Cerigo erbaut noch Ueberschuß von Getreide; Theaki seinen
Paxo nur auf 1, Zante auf 2, Korfu und Kephalonien auf
. Maura auf 6 Monate. An Wiesen und Weiden ist großer
und die Hirten des Odysseus würden jetzt schlechte Geschäfte
War es, daß ehedem diese Inseln an Waldungen und dem-
ch an Quellen reicher waren? Wo ist der Wald, in dem sich
des Laertes vor den Jungfrauen der Nausikaa schamhaft
— Desto reicher ist der Ertrag dieser Inseln an Oliven, Feigen,
le, Korinthen, Rosinen und ähnlichen edlen Gewächsen, die
nem Boden gedeihen. Paxo erbaut fast nur Oliven, die Ko-
mmen vornehmlich von Kephalonien und Zante, die Rosi-
Cerigo. Hinsichtlich des Mineralreichs findet man auf Korfu
on Steinkohlen und Schwefel, auf Zante (bei dem Dorfe Chieri)
e Quellen von Bergöl (petroleum), die schon Herodot kennt.
ird zur Ausfuhr gewonnen. In anderen Erwerbsmitteln gibt
reichen Anlaß, zu dessen Benutzung die dem Zwischenhan-
nstige Lage dieser Inseln einladet. Und doch müssen viele
einen Beitrag zu ihren Bedürfnissen verdienen, indem sie
rea und Hellas wandern und bei den Arbeiten der Ernte
Wohl hat man gefragt, wie es gekommen, daß diese Inseln
ihrer Stelle geworden sind, was England an seiner wurde.
gißt, daß England zuvörderst in seinem Ackerbau und seiner
ein sicheres Fundament des Wohlstandes besitzt; daß ihm die
seinen Eisen- und Steinkohlenlagern die wichtigsten Hilfs-
industriellen Gewerbe mitgab; und daß es, wenn es nun
ie Lage auch zum Handel geleitet wird, den großen Vorzug
allen den Hauptrichtungen der Güterthätigkeit so begünstigt
wie es die jonischen Inseln nur in Einer sind. Denn daß
einem Klima angehört, was zur Thätigkeit antreibt, ein Volk
s mit dem Unternehmungsgeist auch Beharrlichkeit verbindet
Staatsleben behauptet, wie es der freien Bewegung des Volks
günstiger gefunden worden ist. Aber auch von den Vortheil-
den jonischen Inseln ohne Frage zu Gebote stehen, ist der
l von Fremden ausgebeutet worden, und das ist zum großen
ch ihre Geschichte zu erklären.
dings ist es classischer Boden, auf dem man hier wandelt, und
eht durch jene zauberischen Gesänge Homer's, die ein unnach-
Muster von Geschlecht zu Geschlecht gehen. Um jene In-
die Irrfahrt des Odysseus, und so groß war die Trennung,
s das Meer schuf, daß zwischen zwei Inseln dieses jetzt eng
en kleinen Staats, der unter dem Schutze eines Landes steht,
Grenzen noch nicht einmal die Gedanken der damals Leben-
n, daß zwischen Korfu und Theaki noch gar keine Verbin-
and. Denn Korfu ist das homerische Scheria (ursprünglich
, das Land der glücklichen Phäaken, später, nachdem Ke-

rinth eine Colonie [illegible] Corc (Κόρκυρα) g
Theaki ist Ithaka, a[illegible] die [illegible]em Borne de
thums getru[illegible] als [illegible] des Odysseus und der keus
nelope, des vie[illegible] L[illegible]u[illegible]s tugendhaften Telemachos
Santa Maura [illegible] d[illegible] Alten Leucadia. Von ihrem Cap
sonst Leukate, s[illegible]te [illegible]pho[illegible] Tod. Zante ist Zakynthos,
das Cythera der [illegible] einz[illegible]er berühmte Tempel der Ven
nia stand, und wo [illegible]h d[illegible]e den trefflichen Hafen Scan
saßen. Nicht blos [illegible] streckte sich des Odysseus Ho
führte auch Kephalon[illegible] oja, so wie Krieger aus Zakyth
auch von der Küste aka[illegible] soll sich ihm ein Gefolge ang
haben. Doch brachte er [illegible] 12 Schiffe zusammen. Wir seh
in jener Zeit diese Ins[illegible] dem allgemeinen griechischen
thum angehörig, aber zu [illegible] ganz seinen Bewegungen, un
sie sich, wie die Ph[illegible]n, [illegible] Verkürzung traulicher Abend
len ließen, entrückt, o[illegible] d[illegible], so weit nicht eine eminente Pers
waltete, außer Stande [illegible]ren, einen bestimmenden Einfluß
äußern. Aehnliches [illegible] erholt sich in der Zeit der bezantin
schichte. Odysseus hatte in die Schicksale der Griechen
Ithaka nicht, und diese Inseln erzeugten keinen Odysseus mehr
folg[illegible] den Tagen der be[illegible]n Freiheit dem Impulse, d
die gegenu[illegible]n [illegible] Festlandes gaben. Mit
gen sie in die mare[illegible] [illegible] errschaft und mit dieser in d
merreich auf. N[illegible] ve[illegible]n Theilung dienten sie dem Hofe von
der sie freilich nicht im[illegible] gegen die Anfälle der Sarazenen, w
nen bald auch die abendländischen Völker wetteiferten, zu sch
mochte. Als im Gefolge der Kreuzzüge auch das griechische Kai
der aufgeregten Eroberungslust der Franken zum Ziele wurde,
König Roger von Sicilien Korfu (1148). Doch ward es
folgenden Jahre, nach einer langen Belagerung, mit Hülfe der
ner, dem Kaiser Manuel wieder unterworfen. Besser gelang
netianern die Behauptung, denen, als sie die Länder des grie
Kaiserthums mit den Lateinern theilten (1209), mit vielen
Puncten Griechenlands auch diese Inseln zufielen. Korfu, das
in die Hände normannischer Prinzen gerathen war, ward (12
venetianischen Flotte ohne Widerstand übergeben, und Venedig
tete diese Inseln auch nach dem Verluste seiner anderweiten g
Besitzungen, trotz des öfteren Anstürmens der Türken. Korfu
stand 1527 dem berühmten Corsaren Barbarossa, und 1715
sich Schulenburg durch seine Vertheidigung einen Ruhm, den
nedig mittelst Errichtung eines Standbildes des gefeierten H
dem Hauptplatze von Korfu anerkannt hat. Das ist die Zeit,
Andenken die Jonier am Meisten beschäftigt, und nicht in den
benheiten ihrer griechischen Urväter, sondern in [illegible]en Kriegsthaten
digs gegen die Türken suchen sie ihren [illegible] Schulenburg
Lieblingsheld geworden, und es bildete eine [illegible] beschwerde gegen

mmissär, daß er ein von Schulenburg erbautes Festungs-
em an sich nützlicheren Zwecke verwenden wollte. Die Be-
er Inseln trugen aber überhaupt mehr das Gepräge der
der sie zu einer Zeit, die das Gedächtniß der großen Vor-
ren hatte, unterworfen wurden und durch sechs Jahrhunderte
daß sie, außer in gewissen unauslöschlichen Grundzügen, an
en Vorväter erinnerten. Das Naturell mag hellenisch sein;
ildete, Alles, was von Erziehung und Meinung abhängt,
edig an und ist neuerdings auch durch die Verbindung,
vornehme Jonier mit Rußland getreten, modificirt werden.
nze Volk ist England nicht ohne Einfluß geblieben. Die
Sprache ist Geschäftssprache; aber auch das Griechische, des-
s gewöhnliche Leben bedient, ist durch Beimischung vieler
Wörter verdorben. Die Venetianer verfuhren übrigens
f ihren andern Besitzungen. Sie begünstigten einen Stand
en, der sich aus dem beherrschten Volke und aus überge-
netianern bildete, überließen diesem eine gewisse Berechti-
treff solcher inneren Angelegenheiten, die das Interesse Be-
berührten, ließen ihm einige Eitelkeiten äußerer Ehre und
Gelegenheiten zur Erwerbung von Vermögen, hielten durch
sse des Volks in Ordnung, wußten aber auch ihn von je-
ichen Streben abzuschließen und im Nothfalle mit der gan-
ihrer Willkür zu erdrücken. Dem übrigen Europa blieben
üsch bewachten jonischen Inseln so gut wie verschlossen.
hrer Zeit und unter ihrem Einflusse hatte sich jene scheinbar
e, in Wahrheit aristokratische Organisation des dortigen
s gebildet, wornach die politischen Rechte Monopol eines an
en Standes sind, der aber doch im Verhältnisse zur Ge-
kerung nur eine Minorität bildet des erblichen Adels. Das
ter allem Wechsel der politischen Verhältnisse so geblieben,
ie heutige Opposition arbeitet nicht gegen diesen Stand der
Schon zur Zeit der Venetianer hatte der erbliche Adel den
der politischen Rechte und übte ihn in den Rathsversamm-
, deren jede Insel Eine für sich besaß. In Korfu saß der
generale da mare; jede dieser levantischen Inseln, wie
genannt wurden, hatte aber auch ihren besonderen, von Ve-
ten Proveditore.

dem Sturze Venedigs nahm Frankreich diese Inseln durch
l Gentili in Besitz (28. Juni 1797). Sie wurden in drei
ts getheilt: Corcyra, Ithaka und das des ägeischen Mee-
sident einer Centralverwaltung zu Korfu ward der Graf
Theotokis. Nun waren diese so lange nur dem Han-
en Inseln auf einmal in den Strudel der politischen Bewe-
ropas gezogen und sollten manchen Wechsel erleben, ohne
selbst herbeizuführen. Als die Pforte, durch die ägyptische
gereizt, den Krieg an Frankreich erklärt hatte, erschien eine

russisch-türkische Flotte unter Usobakow und Kadik-[illegible] März 1799) und nahm die Festung nach viermonatlicher [illegible] worauf die Inseln sich den Befreiern unterwarfen und [illegible] die Franzosen errichteten. Man hielt dafür, das alte Recht [illegible] nopels über diese Inseln sei wieder aufgelebt und sie ordnete [illegible] putation an den Sultan ab. Durch eine Convention vom [illegible] st. v. 1800, zwischen Rußland und der Pforte in Constantinopel schlossen*), ward bestimmt, daß die Inseln, unter der [illegible] der Pforte, die einen jährlichen Tribut von 500,000 Piastern kommen hatte, aber unter Rußlands Schutze, eine Föderation bilden sollten. Abermals war es nur der Adel, welcher die Rechte ausübte. Von den einzelnen Inseln wurden Sena[illegible] Centralregierung nach Korfu abgeordnet, an deren Spitze ein[illegible] ter Fürst und Präsident des Senats der sieben Inseln stan[illegible] derselbe Graf Theotokis, den schon die Franzosen an die S[illegible] ten. Die französische Zeit hatte doch die Nachwirkung [illegible] daß einige bedeutende Reformer aus dem Nichtadel [illegible] stellung verlangten, was zu mancherlei Unruhen benutzt [illegible] Adelsherrschaft wird dergleichen jederzeit ausgesetzt sein, wenn [illegible] wie in England, Jeden in sich aufnimmt, der sich zum gen[illegible] schwingt. Theotokis rief die Schutzmächte an; in Auftrag [illegible] erschienen englische Truppen (1802) und stellten die Ruhe [illegible] wieder abzogen, kamen Russen an ihre Stelle und der In[illegible] seitdem der auswärtigen Bevormundung nicht wieder entgangen [illegible] dem Einflusse des von Zante gebürtigen russischen Gesandten, Moncenigo, ferner des Grafen Theotokis und des Staatssecretär[illegible] fen Capo d'Istrias, der sich hier den Weg zum russischen Staat[illegible] bahnte, kam die Verfassung vom 24. Nov. st. v. 1803 zu [illegible] Auch sie übertrug dem Adel die politischen Rechte, ließ aber [illegible] diesen zu, der 540—1800 Ducati Einkünfte, oder den [illegible] akademischen Grades, oder eines zu seiner anständigen Ernährung reichenden Talentes nachweisen konnte und keine mechanische [illegible] richtete. Weniger Beifall fand die mehrere Centralisirung der [illegible] die an die Stelle des Föderativsystems trat. Die zweijährlichen [illegible] sammlungen auf den einzelnen Inseln wurden fast nur gehalten, die 40 Repräsentanten für die gesetzgebende und die 17 Senatoren die ausübende Gewalt zu wählen. An die Spitze der [illegible] ein auf zwei Jahre gewählter Fürst, auch diesmal Theotokis [illegible] seinem Tode trat Graf Comuto an seine Stelle.) Eigenthümlich aber das Institut der 3 Censoren, die über die Aufrechthaltung [illegible] Verfassung wachen sollten, die gesetzgebende Versammlung [illegible] licher Weise berufen und den Fürsten vor ihr anklagen konnten [illegible] diese Verfassung war nicht von langer Dauer. Im Frieden [illegible]

*) S. de Martens 7, 41.

**) S. einen Auszug daraus in Pölitz, Verf. 2, 452.

ließ Rußland das Schicksal dieser Inseln dem Kaiser Napoleon,
neral César Berthier, an dessen Stelle später General Donzelot
ahm sie (1807) in Besitz, und sie wurden nun auf französische
erwaltet. (Doch besetzten die Engländer [3 Oct. 1809] die In-
nte, Kephalonia, Cerigo und Ithaka.) Das Jahr 1814 nö-
te französische Garnison von Korfu die weiße Fahne aufzuste-
Doch sollten die Inseln überhaupt nicht bei Frankreich bleiben.
der erste Pariser Frieden entschied das. Aber man behielt sich
e vielleicht als eine Entschädigung für Murat zu gebrauchen,
nigstens Korfu den Johannitern abzutreten. Beide Gedanken
n fallen, und der zwischen Oesterreich, England, Rußland und
zu Paris am 5. Nov. 1815 geschlossene Vertrag*) bestimmte,
e Inseln, unter dem Namen der vereinigten Staaten der joni-
nseln, einen unabhängigen, aber unter den Schutz von England
n Staat bilden sollten. Die Inseln selbst sollten ihre Verfas-
geln; aber zur Erhaltung des Bestehens derselben sollte von
ein Lord Obercommissär auf den Inseln erhalten, auch die
ng von England bestätigt werden. England sollte die festen
besetzen und alle bewaffnete Macht befehligen. Zu Gunsten
chs ward bestimmt, daß ihm dieselben Handelsvortheile in Be-
Inseln zustehen müßten, wie England. Die fremden Mächte
nur Handelsconsuln auf den jonischen Inseln halten.
er erste Lord Obercommissär war der General Thomas Mait-
Er wußte den Senat, der das Princip der Unabhängigkeit der
zu vertreten suchte, zu schwächen und so gut wie ganz zu be-
betrachtete ihn blos als eine Localbehörde von Korfu und schloß
ren nahe Verwandte im Dienste fremder Mächte ständen, von
en Aemtern aus. Es muß allerdings zur Entschuldigung der
ter angeführt werden, daß sie dem russischen Einflusse zu be-
hatten, der in Griechenland so viel Gewicht hat. Dafür schei-
freilich kein besseres Mittel gefunden zu haben, als daß sie den
ngigkeitssinn der Inseln niederhielten. Die Versammlung, welche
fassung der Inseln begründen sollte und ihre Sitzungen am
til 1817 eröffnete, war theils von Maitland ernannt, theils
ter seinem Einflusse erwählt. Sie ward am 29. Dec. 1817
nz-Regenten unterzeichnet**) und am 1. Jan. 1818 als Grund-
r jonischen Inseln proclamirt. Auch nach ihr sind die politi-
chte dem freilich weit vertheilten Adelsstande vorbehalten. Die-
lt die gesetzgebende Versammlung. Die letztere wählt, mit Be-
gung der verschiedenen Inseln, den ausübenden Senat. Doch
Lord Obercommissär bei der Wahl jedes Senators und des
ten der gesetzgebenden Versammlung ein zweimaliges Veto,
er 2 andere Candidaten vorschlägt, aus denen gewählt werden

*) Nouveau Recueil 2. 653.
**) Pölitz Verf. 2. 456.

muß. Den Präſidenten des Senats, der den Titel Altezza fü die Senatoren Prestantissimi heißen, ernennt der König und geborene Adel. Der Senat leitet die Verwaltung und hat l tiative der Geſetze. (In ihr hat ſie wieder der Präſident, u Senator während der Dauer eines Parlaments nur einmal.) D nat beſteht aus dem Präſidenten und fünf Senatoren und je das Generaldepartement, das Finanzdepartement und das des I Den Generalſecretär ernennt der Lord Obercommiſſär und ka Wahl auf einen Engländer richten. Der Präſident muß f 2½ Jahren, der übrige Senat nach 5 Jahren einer neuen Wa reſp. Ernennung unterwerfen. Die geſetzgebende Verſammlung auf 5 Jahre gewählt, beſteht aus 40 Mitgliedern (Nobilissimi Präſident, die abgehenden Senatoren und fünf von den auf ernannten Hyparchen der einzelnen Inſeln, bilden das Prim und ſchlagen den Wählern 58 Perſonen vor, aus denen dieſe gen 29 Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung wählen Wahlcenſus iſt niedrig und der Betrieb einer freien Kunſt an Stelle des Einkommens. Der Lord Obercommiſſär hat ein der Geſetzgebung, und ein weiteres, was aber binnen eines Ja tend gemacht werden muß, hat der König. Der Lord Oberc hat das Recht, den Sitzungen des Parlaments beizuwohnen, Dauer einer Seſſion, die für gewöhnlich auf 3 Monate beſt auf 6 Monate zu verlängern. Das Parlament auflöſen kann König. Jede Inſel hat einen Regenten, deſſen und ſeiner C Archivare und Schatzmeiſter Wahl aber der Beſtätigung de commiſſärs unterliegt. Jede Inſel hat ihren beſonderen Berw rath und auf jeder iſt ein Reſident als Stellvertreter des Lo commiſſärs. Den Generalſchatzmeiſter ernennt der Lord Obe ſär und leitet auch die Sanitätsmaßregeln und die Poſtver Die engliſchen Conſuln vertreten die Jonier. Als herrſchend wird die griechiſche anerkannt; die katholiſche wird beſonders jede andere Religionsform tolerirt. Jede Inſel hat ein Hand ein Civilgericht und ein Criminalgericht, mehrere Friedensge Bagatellſachen und ein Appellationsgericht. In Korfu beſt der oberſte Juſtizrath, aus 4 Mitgliedern beſtehend, welche d gleich nach den Senatoren haben und von denen 2 durch de unter Beſtätigung des Obercommiſſärs, 2 von dieſem ſelbſt (a ländern oder Joniern) erwählt werden. Bei Gleichheit der S wird an den Senatspräſidenten und an den Lord Obercomm richtet, und im Zweifel entſcheidet die Meinung des Letzten Mitglieder der anderen Gerichtshöfe ernennet der Senat, unte tigung des Lord Obercommiſſärs; die Friedensrichter werden Hyparchen gewählt und vom Senat beſtätigt. Der Senat Begnadigungsrecht. — Die engliſchen Truppen ſtehen in E unter den joniſchen Geſetzen; die Zahl der Truppen hängt v Königs Ermeſſen ab, doch dürfen nur von 3000 Mann di

Inseln zur Last gelegt werden. Die Miliz der Jonier hat ein-
eine Officiere, steht aber unter dem Befehle des Schutzherrn. Als
pen des Staats dient das großbritannische, von den Wappen der
nen Inseln umgeben, als Flagge der venetianische goldene Löwe im
n Felde mit den 7 Pfeilen und in der Ecke das britische Wappen.
Münzwesen wurde durch ein Gesetz vom 12. Mai 1821 gere-
Die Münzen führen den venetianischen goldenen Löwen mit den
feilen und die Umschrift: Ἰονικὸν κράτος auf der einen, auf der
n Seite die Jungfrau Britannia mit der Umschrift: Britannia.
spanischen Piaster sind Landesmünze und als Scheidemünze dienen
rne Obolen zu 100 auf einen Piaster.
Allerdings ein eigenthümliches künstliches Verhältniß. Zwar sind
nischen Inseln gegen eine Bedrückung zu Gunsten der finanziel-
Bedürfnisse ihrer Schutzherren gesichert, und auch sonst dürften sich
Collisionspuncte zwischen den Interessen ihrer einzelnen Bürger
denen des mächtigen Reiches, dessen Schutze sie anvertraut wur-
darbieten. Aber die Verfassung war doch wesentlich darauf be-
et, ihre Selbstständigkeit zu überwachen, und die Personen, die dazu
mt sind, können unter anderen Umständen ihre Rechte zu persön-
Zwecken mißbrauchen. Schon die Art und Weise, wie die Ver-
g entstanden war, fand Widerstand und mehr noch ihr Inhalt,
man dem Pariser Tractate entgegen fand. Auf Zante namentlich
zeichnete man eine Beschwerde an den König von England. Aber
land schickte die Unterzeichner in's Gefängniß, und die gesetzge-
Versammlung stieß ein in die Sache verwickeltes Mitglied aus.
März 1818 wurde das erste Parlament eröffnet. Senatspräsident
ein Baron Theotokis, und eine der ersten Handlungen des Par-
nts war eine Uebertragung der Polizeigewalt auf den Lord Ober-
issär. Neue Angriffe auf die Verfassung bekämpfte Maitland
die Entfernung zweier Senatoren, der Grafen Flamburiari und
hanizzi. Die Naturalisation der Engländer wurde durch das Ge-
om 13. März 1819 sehr begünstigt.
Die Vorsicht des englischen Gouvernements nahm noch zu, wie
riechische Freiheitskampf erwachte und die doppelte Besorgniß ent-
, es möchten die dortigen Bewegungen auf die Inseln zurückwir-
und es möchte eine Unterstützung der Griechen von dort aus als
ct von England veranlaßt betrachtet werden. Die Neutralität
onischen Inseln wurde erklärt, jede Verbindung mit Griechenland
ten (29. Oct. 1821), harte Strafen für Alle bestimmt, welche
eutralität verletzen würden (2. April 1822). Unruhige Bewegun-
blieben nicht aus. Graf Martinengo von Zante ward als Ver-
rener verbannt (1821); Zante, Cerigo, Santa Maura, Kephalo-
nd Ithaka mußten (1821 bis 27. April 1822) in Belagerungs-
nd erklärt werden. Dieser Zustand änderte sich auch während des
n Parlaments nicht, wo Marino Veja aus Kephalonia als Se-
räsident fungirte. Doch wurde die Spannung etwas gemildert,

als nach dem Tode des Lords Maitland (st. am 17. Jan. 1824) der General Adam Lord Obercommissär wurde, der mit einer Korfiotin verheirathet, thätig und rechtlich, wenn auch streng war und jedenfalls nicht dem Vorwurfe unterlag, das Verhältniß, worüber man klagte, begründet zu haben. Unter seiner Leitung ward (31. Mai 1825) die Universität zu Korfu begründet, der übrigens das Recht, akademische Grade zu ertheilen, noch abgeht. Als er 1832 nach Beendigung des dritten Parlaments, während dessen erst Demetrius Foscandis von Zante, dann Theotokis Senatspräsident gewesen, nach Ostindien versetzt wurde, errichtete ihm Korfu ein bronzenes Standbild auf der Esplanade. Sein Nachfolger, General Woodford, ward schon nach einigen Monaten, zum Leidwesen der Jonier, wieder versetzt. Es war indeß eine glückliche Wahl, welche darauf den Lord Nugent nach Korfu führte (30. Nov. 1832), der durch hohe Bildung, gefällige Manieren, freisinnige Ansichten die Gemüther gewann. Er war der erste Lord Obercommissär, der nicht Militär war. Bei dem vierten Parlament wurde Graf Spiridion Balgaris von Korfu Senatspräsident. Die Verhandlungen wurden nunmehr öffentlich gehalten, mehrere Exilirte zurückberufen, auch sonst manche Maßregeln, welche der frühere Zustand der dortigen Angelegenheiten herbeigeführt hatte, aufgehoben. Doch ward dieses vierte Parlament 1834 aufgelöst, ohne daß man eine sichere Ursache davon anzugeben wüßte. Während des fünften Parlaments trat Lord Nugent, in Folge des unglücklichen Versuches der Torie, das Staatsruder wieder in ihre Hände zu nehmen, ab (1835), und General Howard Douglas kam an seine Stelle. Von da an zeigten sich ernstere Zerwürfnisse, und es bildete sich eine Opposition, an deren Spitze besonders Andreas v. Mustoxidis aus Korfu und Graf Flambuviani traten — Beide, schon lange als Vertheidiger der Unabhängigkeit bekannt, aber früher durch Gewaltmaßregeln in ihrer Wirksamkeit behindert. Das wenigstens ist ein Vorschritt, daß man ihnen jetzt Raum dazu läßt und sie nur durch constitutionelle Mittel bekämpft. Ueberhaupt läßt man dem persönlichen Charakter des Howard Douglas Gerechtigkeit widerfahren. Aber wohl führte die Spannung, die mehr und mehr zwischen ihm und dem Parlamente eintrat, zu einem regern Gefühle der Mängel, die man in der Verfassung zu erblicken glaubt, und die eine Petition der Mehrzahl der Wähler von Korfu (1838) bezeichnete. Man drückte darin folgende Wünsche aus: daß nach Ablauf der fünfjährigen Dauer der höchsten Staatsämter keine sofortige Wiedererwählbarkeit der Inhaber Statt finden solle. (Gewiß ein thörichter Wunsch.) Einjährliche Parlamentssitzungen. Kein Veto gegen die Wahl der Senatoren. Fünfjährige Amtsdauer des Senatspräsidenten. Der Generalsecretär soll vom Senat ernannt werden. Gleiche Berechtigung der Senatsglieder bei der Initiative der Gesetzgebung. Bei Verhinderungen der Senatoren Ersatz derselben durch die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus denselben [illegible] senden Inseln. Der Senat soll wichtigere Reglements der gesetzgebenden Versammlung

gen. Druck der Geschäftsordnung des Senats. Freie Wahl aus Wahlfähigen, statt der zeitherigen Candidatenliste. Das Minimum vollständigen Versammlung soll auf die Hälfte bestimmt werden. he Theilnahme an der Initiative der Gesetzgebung für die gesetz- de Versammlung. Vollständige Vorlegung des Budgets. Weg- des Veto bei Gemeindewahlen. Vorlegung der Gemeindereglе- s an die gesetzgebende Versammlung. Beschleunigung der Gesetz- gsarbeiten. Beschwerderecht bei Entlassung der Beamten. Theil- e der Inseln an der Verwaltung der Sanitäts- und Posteinrich- n. Das Recht der gesetzgebenden Versammlung, Anträge wegen nzung der Constitution zu machen. Beschränkung der Anstellung Engländern auf die in der Verfassung bezeichneten Stellen. Daß Rechnungsrevision von Seiten der gesetzgebenden Versammlung sich die Prüfung der Nothwendigkeit der gemachten Ausgaben erstre- dürfe. Wenigstens einige Preßfreiheit und namentlich eine Con- n zur Anlegung mehrerer Druckereien. Gleiches Verfahren gegen Beamten, ohne Unterscheidung ihrer Nationalität. — Gewiß sind Wünsche zum großen Theil nicht als unbillig zu betrachten. In- er Lord Obercommissär verweigerte die Annahme, weil die Wäh- s Petitionsrecht nicht hätten. Auch eine Beschwerde, welche die teller über diese Weigerung an den Colonialminister, Lord Glenelg en, erhielt abschlägige Antwort und das Parlament ward am 2. ar 1839 für aufgelöst erklärt. Das sechste Parlament, bei dem erfu abermals Mustoxidis mit größter Stimmenmehrheit gewählt , ward am 5. März 1839 eröffnet. Senatspräsident wurde Pe- ulos von Santa Maura. Aber auch hier ward die Opposition t lebhafter. Den Charakter der gesetzgebenden Versammlung be- t es, daß sie den Antrag stellte, jedes Staatsamt für unverträglich er Eigenschaft eines Gesetzgebers zu erklären, und daß, als der t natürlich auf diesen Antrag nicht einging, wenigstens die Mit- der Versammlung sich persönlich verpflichteten, nach diesem dsatze zu handeln. Das Parlament ward übrigens am 25. April durch den Lord Obercommissär vertagt; hauptsächlich weil es, er Ansicht ausgehend, daß die Redaction der Gesetzbücher der ebenden Versammlung, die hier als eine constituirende zu betrach- , allein zustehe, sich weigerte, diese Arbeiten dem Senate vorzu- — Uebrigens sind im Laufe dieser Parlamentssessionen zahlreiche erbesserung der Gesetzgebung und inneren Verwaltung dienende en gemacht und in Ausführung gesetzt worden, die nicht ohne ätige Folgen für den Zustand der Inseln geblieben sind, die aber position nicht beruhigen konnten, da sie zu der Art gehören, wie e sorgsame Regierung unter jeder Verfassung gewähren wird.

Bei der Liberalität, mit der England in neuerer Zeit seine Be- tzen in allen Welttheilen behandelt, darf man wohl annehmen, ur die Absicht: auswärtigen Einflüssen zu begegnen und eine ge- Rücksicht auf den zu Parteiungen und Intriguen geneigten Na-

ie Herrschaft des vernünftigen Rechts sich zum Ziele des Stre-
setzender Fürst, voll Verstand, Willenskraft und — zum Theile
u ungeduldiger — Thatlust, und begierig — vielleicht allzu sehr
g — nach Ruhm, doch angeweht von dem den meisten ande-
Großen verhaßten Geist seiner vorangeschrittenen Zeit und von
ngen brennend, ihre durch den Mund der Aufgeklärtesten und
n ihrer Genossen verkündeten Forderungen, so weit seine Macht
e, in's Leben zu führen, unerschüttert durch die Wuth einer wi-
n verschworenen Welt von Feinden und nicht achtend der Vor-
le, der selbstsüchtigen Interessen und bösen Leidenschaften von
ten und Herren.

Dieser gleich standhaft fortgeführte als kühn unternommene
f der Vernunft und des gesunden Rechtssinnes eines mit aller
des Herrschers und allem Ansehen der legitimen Auctorität aus-
eten, nur das mit Ueberzeugung als gut Erkannte wollenden
rchen gegen die Dummheit, Engherzigkeit und Verstocktheit einer
am Alten hängenden oder von arglistigen Verführern wider ih-
Wohlthäter aufgehetzten Menge, so wie gegen den starrsinnigen
rnus der durch das historische Recht begünstigten Classen, dieser
gnißvolle, in seinen unmittelbaren Ergebnissen freilich unbefrie-
e, ja dem edlen Kämpfer selbst meist nur bittre Früchte brin-
, jedoch als Aussaat für eine spätere Zeit unvergänglich wirkende
f ist ein gleich erhebendes als erschütterndes Schauspiel. Ihm
oder doch ganz vorzugsweise haben wir unser Augenmerk hier
enden; dem übrigen Theile der Geschichte Joseph's — zumal weil
nur allbekannte Data enthaltend — widmen wir blos einen
igen Ueberblick.

Als Joseph II., der erste Sprößling des durch das lothrin-
he Blut verjüngten habsburgischen Stammes, geboren ward
März 1741), befand sich seine Mutter, Maria Theresia, die
n der unter ihres Vaters, Karl's VI. schläfriger Verwaltung tief
gekommenen österreichischen Staaten, trotz der von fast allen
hten Europas garantirten „pragmatischen Sanction," *
e ihr solches Erbrecht zusprach, durch die Angriffe einer ganzen
ar von beutelustigen Feinden in so harter Bedrängniß, daß sie
ts in Wien, woselbst sie des Knaben genaß, den nahenden
chtendonner vernehmen konnte und bald, bei der Ueberschwem-
g der meisten übrigen Provinzen, keine andere Zuflucht mehr,
as ungarische Land besaß. Dorthin floh die Verfolgte und
den Säugling Joseph auf dem Arm, die versammelten Reichs-
e zum Schutze für sich und das königliche Kind auf. Die Edlen
die Nation, begeistert und treu, entsprachen dem Rufe und
ihre ruhmvolle Erhebung, welcher dann auch die anderen öster-
schen Völker nacheiferten, ward Theresiens Thron gerettet. Doch
im achten Jahre des wohl auch wechselvollen, doch im Ganzen

für Oesterreichs Krieger glorreichen Kampfes (Oct. 1748) t
Friede zu Aachen Maria Theresiens muthvolle Beharrlichkei

Dergestalt waren die Wiegenzeit und die ersten Knaben
seph's von kriegerischem Lärme erfüllt, was, da der Nachh
fortwährend am Hofe ertönte, auch auf das zarte Gemüth d
nicht ohne Eindruck bleiben konnte. Und noch war solcher
nicht verwischt, als (acht Jahre nach geschlossenem Frieden)
Kriegssturm (der siebenjährige Krieg) sich erhob und auf
zum Jünglinge herangewachsenen Joseph eine um so mächti
kung that. Wohl rührt von diesen Jugendeindrücken der
Joseph's für das Heerwesen und seine viel getadelte Hinneig
Kriege großentheils her. Der erste gereichte Oesterreich zu
Vortheile, die zweite jedoch brachte ihm nur wenig Gewinn.

Erziehung und Unterricht, welche Joseph, auf Veranst
nes gutmüthigen Vaters, Kaisers Franz I., und seiner
Mutter, Theresia, genoß, waren wohl der Intention de
und Lehrer nach gut, doch freilich den höheren Anforderu
die Bildung eines Thronfolgers so wenig als dem Feuergeiste
selbst genügend. Darum suchte auch dieser, sobald er einig
ständigkeit des Denkens und Wollens erlangt hatte, das Fe
ergänzen durch eifrige Lesung belehrender Schriften, zumal
landes, durch den Umgang mit auserwählten Freunden und
bern und vor Allem durch Reisen, die er, nach dem Beisp
ter's d. G. von Rußland, den er gern als Muster sich vorhi
einen großen Theil Europas (als durch die weiten österrei
Erbstaaten, sodann durch Deutschland, Italien, Fra
einen Theil Spaniens und Rußland) unternahm und
er bereits Kaiser und Selbstherrscher war, fortsetzte.

Nach dem Tode Kaisers Franz I. (1765 am 18. Aug.)
seph, welcher schon vor einem Jahre (1764 am 27. März) zum
Könige war erwählt worden, als Kaiser die Scheinverwaltung
schen Reiches an. Maria Theresia aber ernannte ihn
regenten des österreichischen Staates. Letzteres indessen gesch
nur dem Namen als der That nach; denn die Kaiserin l
für sich selbst bis zum Tode die alleinige Macht, ihrem Sol
weilen blos die Militärverwaltung überlassend und d
auch in anderen Dingen seinen Rathschlägen horchend,
seinem Willen sich fügend.

Bis zum Jahre 1780, wo seine Mutter starb (28. N
schränkte sich also Joseph's selbstständiges Wirken auf die Re
Heerwesens, die er auch mit Geist, Kraft und Glück, u
den Rathschlägen des Feldmarschalls Lascy, vollbrachte und
reich dadurch eine den größten Dingen gewachsene militärisch
verlieh. In anderen Sphären beschränkte er sich einstweilen
werfung reformatorischer Plane und auf Vo heiten zu ders

welcher letzten er dann als Selbstherrscher all' seinen Feuer-
seine unermüdete Thätigkeit widmete.
Ansehung des Charakters seiner Plane aber zeigt sich ein
Unterschied zwischen den der äußeren von den der in-
olitik. Auch jene zwar hatten wie diese die Erhebung, Er-
, Beglückung Oesterreichs und mittelst derselben auch
m des Kaisers, als Urhebers so großer Dinge, zum
Aber bei den ersten kam Joseph natürlich mit den Inter-
d Rechten anderer Staaten in Widerstreit, wäh-
yten die Möglichkeit einer durchaus friedlichen und vorwurfs-
folgung darboten. Der Feuereifer des Kaisers achtete dieses
es zu wenig, und, stets nur sein blendendes Ziel im Auge,
ort die Versuchung auch zu Rechtsverletzungen hin, während
— wenigstens größtentheils — sein ohnehin schon dem Ge-
nach rein patriotisches und humanes Streben von solchen
rei zu erhalten vermochte. Ueber beiderlei Sphären von Jo-
Ihen übrigens waltete ein gemeinschaftlicher Unstern. Die
iner Entwürfe schlugen fehl, oder trugen ihm, auch wo sie
Erfolg hatten, die bittersten Kränkungen ein.
dem Erfolge nach glänzendste Unternehmung nach außen,
ich die tadelnswürdigste und nach ihren noch heute fort-
Wirkungen in der That heillos zu nennende war die
ilung Polens (1772). Dieselbe ward zwar noch zu
Maria Theresien's und unter den Auspicien des als
inister das Steuerruder führenden Fürsten Kaunitz in's
zt; doch hatte auch Joseph's persönliche Eroberungslust an
Beförderung einen mächtigen Antheil. Es ist hier nicht
diese Theilung Polens (s. „Polen") zu charakterisiren,
ntersuchen, welcher von den drei Großmächten, die sie voll-
das größere Maß der Schuld dabei zur Last liege: längst
Zeit über die Unternehmung und ihre Urheber sammt und
s Verdammungsurtheil gefällt; nur hat sie anerkannt, daß,
auf die Art der Ausführung und auf die Behandlung
h gerissenen Länder, Oesterreich am Humansten verfahren.
l tilgt dieses die Makel der Erwerbung nicht, und, bei all'
riellen Kostbarkeit für Oesterreich, trägt dasselbe — mit ihm
Europa — noch heute die schweren Nachwehen der ungs-
hat.
ge Jahre später (1775) preßte Oesterreich unter dem Pa-
Rußlands den Türken die Bukowina ab; und bald dar-
des kinderlosen Kurfürsten Max Joseph von Baiern
77 am 30. Decbr.) warf es seine verlangenden Blicke auf einen
jetzt auf die pfälzische Linie des wittelsbachischen Hau-
henden Länder. Niederbaiern, die Oberpfalz, und
hl anderer minder bedeutender Herrschaften wurden gefordert
nderlei, meist frivolen Titeln. Auch räumte Karl Theo-

der, Besitzer der Kurpfalz und jetzt Max Joseph's L
fraunhingischen Länder und die Oberpfalz durch ein
lautenden Vergleich Oesterreich gutwillig ein. Doch der p
Erbe Karl Theodor's, der Herzog Karl von Zweibrück
versprach, und Preußen, ja selbst auch Rußland unterst
chen Widerspruch. Bis zum Kriege zwischen Preußen un
reich gedieh der Anfangs nur in bitteren Worten geführte Str
teres jedoch, von seinen angeblichen Freunden verlassen, beq
— so großen Verdruß darüber der kampfbegierige Kaiser em
zu Teschen zum Frieden (1779 am 13. Mai), worin es
noch das Inn-Viertel gewann.

Den Plan auf das wohlgelegene Baiern hatte Josep
sen nicht aufgegeben, vielmehr erneuerte er denselben, n
Selbstherrscher geworden, mit Nachdruck und Eifer. Auf d
eines Ländertausches sollte das Oesterreich so trefflich a
und seine Macht in's Herz von Deutschland führende Ba
wonnen werden. Die österreichischen Niederlande, (
schlusse Luxemburgs und Namurs) sollte Karl Theo
dem Titel eines „Königs von Burgund" für Baiern
Er nahm das Anerbieten an (1785); aber — abschon
Rußland. Oesterreichs Plan unterstützte — die zweibrü
Brüder, zumal der jüngere, Max Joseph, verwarfen ih
terer rief die Garanten des Teschner Friedens, zumal Preu
Hülfe an. Da brachte der alte Friedrich den „Fürste
zu Stande, dessen ausgesprochener Zweck die Erhaltung der
fassung und der Gerechtsame aller einzelnen Reichsstände n
wodurch demnach Oesterreich die Hoffnung verlor, anders als
Wege eines Krieges seinen Plan zu verwirklichen. Es gab
auf, und der morsche Reichsverband, mit allen seinen Ver
und historischen Rechtsungebühren, fristete dadurch sein Das
dem Auftreten eines auswärtigen Unterdrückers.

Aehnliches Fehlschlagen wie gegen Baiern erfuhr Joseph
gen Holland. Den veralteten „Barrièretractat" zwa
tete er eigenmächtig und ließ die Festungen, woraus die
beim Ausbleiben des Soldes ihre Besatzungen gezogen, m
fen: aber die unter dem Titel der Grenzberichtigung
schwache Republik erhobenen Forderungen, so wie die alle
rechteren der freien Schifffahrt auf der Schelde, setzte er,
er deshalb bereits zum Schwerte gegriffen, nicht durch. Die ab
sinnung zumal Frankreichs, dann auch jene mehrerer an
binette machten das Nachgeben nothwendig. Gegen eine mä
summe stand daher der Kaiser (1784) von seinen Forderung

Getäuscht in seinen Hoffnungen auf Frankreichs,
durch Schwägerschaft verbundenen, Beistand, bewarb Jo
eifriger sich um Rußlands Freundschaft, d. h. um jene
rina's, der großen Beherrscherin dieses Reiches. Der

n ihm die so sehnlich gewünschte Vergrößerung zu verheißen auf der
gen Seite, wo sie noch möglich war, nämlich auf jener der
ire. Dieselbe zwar hatte Oesterreich durchaus keinen Grund zur
hten Beschwerde gegeben; aber sie war schwach, innerlich voll Zer-
ng und nach außen durch die fortschreitende Uebermacht Rußlands
ngt. Im Vereine mit dem letzten also ließen sich leichte Triumphe
rten und Provinzenerwerb. Also, obschon die beängstigte Pforte,
ie russischen Heere ihr drohend nahten, Oesterreich um Neutrali-
der doch um Beschränkung seiner Theilnahme auf Leistung der
rmäßigen Hülfe anflehte, verheißend, auch im letzten Falle nach
Neutralität zu ehren, erklärte gleichwohl das unbeleidigte Oester-
angeblich weil man seine offenbar parteiische Vermittelung aus-
agen, den Krieg (1788 am 9. Febr.). Der Kaiser persönlich
e das Hauptheer; aber Feindesschwert und Seuchen rieben einen
n Theil desselben auf, und die Türken überschwemmten verhee-
das Bannat. Da ging Joseph, des Kummers voll, nach
n zurück, den Todeskeim, den er durch übergroße Anstrengung
zugezogen, in der Brust. Einige Erfolge der Nebenfeldherren ga-
zwar etwas Trost; und später, als Loudon an die Spitze des
en Heeres getreten, krönten glänzende Siege die Waffen Oester-
s (1789), wie schon früher Rußlands. Joseph selbst jedoch
te davon keine Früchte, weil sofort die Eifersucht der Mächte
erwachte, und zumal Preußen einen förmlichen Bund mit der
te schloß. Darüber wurde in Reichenbach ein Congreß eröffnet
O am 16. Januar), dessen Ergebniß Joseph nicht mehr erlebte,
aber, nach der damals rings umwölkten Lage Oesterreichs, ein
assselbe wenig befriedigendes voraussehen mochte.

Bei diesem Ueberblicke der auswärtigen Verhandlungen Joseph's
bt uns, mehr noch als das ausgezeichnete Unglück, das ihn da-
ast allenthalben verfolgte, die Wahrnehmung der sie größtentheils
kenden Nichtachtung des natürlichen, ja selbst auch des posi-
Völkerrechts. Nicht nur die Theilung Polens, sondern
der Versuch auf Baiern (d. h. der Wegnahme, nicht aber des
ausches dieses Landes, obschon auch der letzte vom Standpuncte des
unftrechts als Beleidigung der zu vertauschenden Völker er-
nt), sodann wenigstens ein Theil der gegen Holland erhobenen
rungen und in weit höherem Grade die Bekriegung der Pforte
n dem philosophischen Kaiser als verwerflich erscheinen müssen vor
Tribunale des natürlichen Rechtssinnes, wenn nicht feurige Ruhm-
rde und die Nacheiferung, die seine großen Zeitgenossen Fried-
und Katharina in ihm erweckten, sein Urtheil bestochen hät-
und wenn nicht durch den damals schon fast verlorenen (eigent-
fast von jeher verderbten) öffentlichen Rechtszustand
die öffentliche Meinung gegen die einzelnen Verletzungen
abgestumpft gewesen. Damals, bevor nämlich die Donnerstimme
französischen Revolution die Gewissen wie die Geister weckte, ja

tigungsgründe ihm zu Gebote standen, welche anderen, gl herzig sperrenden Regierungen keineswegs zur Seite stehen.

In Verbindung mit Joseph's staatswirthschaftlichen Ansich zugleich noch ein höheres Ziel, nämlich die Gerechtigkeit gend, war sein Entwurf einer neuen, nach dem physiokratisch sterne gemodelten Steuerregulirung und die ihr zur B stimmte allgemeine Landesvermessung. Die erste, in so die gesammte Steuerlast auf Grund und Boden zu l dachte, war allerdings, wie das physiokratische Princip selbst, risch; aber die damit verbundene Verordnung einer gleichen stung des Herren- wie des Bauerngrundes war ei historischen Rechte zwar widerstreitende, doch von allen Se gen seitdem gebilligte und für die damalige Zeit höchst preisen dem vernünftigen Rechte dargebrachte Huldigung. Um nun in's Leben zu führen, erschien eine Landesvermessu nothwendig, und Joseph setzte dieselbe auch durch, trotz aller rigkeiten eines so riesenhaften Unternehmens für die damal und trotz aller Hindernisse, welche der Widerspruch, ja zum T Widerstand der privilegirten Stände, zumal in Ungarn, i gegensetzte.

Solche allgemeine und gleiche Steuerregulirung war aber Theil des noch unermeßlich größeren Planes der Verbindung genetisch, historisch, politisch und auch physisch wie moralisch sich so äußerst verschiedener — Theile des österreichischen St pers zu einem gleichartigen Ganzen. Nicht nur einerlei S sondern auch einerlei Gesetz und Recht, einerlei Volksbil einerlei Verwaltung, ja auch einerlei Sprache sollten h gemacht werden über die gesammte, dem Hause Oesterreich geh von so vielerlei, bis dahin sich unter einander als fremd betrach in fünf Hauptzungen und mehr als zwanzig verschiedenen D redenden Völkern bewohnte Ländermasse. Ein Unternehmen dings, welches neben dem politisch guten auch einen despotische rakter trägt und den dadurch mit dem Verluste ihrer geliebten nalität bedrohten Völkern vollwichtigen Grund der Klage gab Stärkung der Herrschergewalt jedoch war dabei Joseph's Hau nicht. Aber er erkannte in der gewünschten Gleichförmigkeit ein kung der Gesammtkraft, eine wesentliche Erleichterung der Regi sorgen und, da es eine Gleichförmigkeit im Guten sein sollt nähere Bürgschaft des allgemeinen Wohles. Gleiche Sicherh gleiches Recht sollte bestehen im ganzen Reiche, gleiche Art der vollstreckung, gleiche Beschützung der Schwächeren gegen die S namentlich der Grundholde gegen die Grundherren, gleiche Ver stung des öffentlichen und Privatwohls, wie gleiche Tragung der lichen Last. Auch mochten wohl die Hauptvölker der Ma und welche bereits selbsteigene Cultur besaßen, gegen das Auf der deutschen Cultur und Sprache sich auflehnen: dem ents

ich vereinten Parcellen anderer Völkerschaften, und zumal den ch rohen, uncivilisirten Stämmen, welche Oesterreichs Scepter horchten, war es aber keine Wohlthat, aufgenommen zu werden in e Gemeinschaft der deutschen Cultur.

Mit Recht ist den Josephinischen Gesetzen, zumal jenen er das Straf- und über das Civilrecht, dann aber auch den mei- n Verordnungen in der Sphäre der politischen Staatsverwaltung s vielstimmige Lob der Zeitgenossen und auch der späteren Kenner zu heil geworden. Neben den Unvollkommenheiten, die ihnen, wie jedem enschenwerke, eigen sind, athmen sie fast durchaus den Geist der umanität, der Rechtsliebe und der väterlichen Sorge für des Vol- s Wohl. In das Einzelne darüber einzugehen, würde zu weitfüh- nd sein; nur einiger der vorzüglich wichtigen Gesetze werden wir spä- gedenken. So übergehen wir auch des Kaisers, wiewohl muster- fie und tausendfachen Segen bringende, Anstalten und Verordnungen das Armenwesen, die Krankenpflege, die Gesundheits- olizei und das Medicinalwesen, für Landescultur und andstraßen, überhaupt für Alles, was die Fürsorge einer wohlge- nten Regierung anspricht. Jene Joseph's macht in allen diesen Din- n für Oesterreich Epoche.

Mit Erlassung der Gesetze jedoch begnügte sich Joseph nicht. r wollte, daß sie auch pünctlich vollstreckt würden, und schärfte chen Willen allen Staatsdienern durch strenge Verordnungen und naue Controle ein. Eigenhändig schrieb er mehrere nachdrückliche In- uctionen für sämmtliche Beamte und schloß eine derselben, welche ter dem Namen des „kaiserlichen Hirtenbriefes" bekannt , mit nachstehenden, einen Blick in seine Seele gewährenden orten:

„Dieses sind in Kurzem meine Gesinnungen. Daß selbige be- gt zu machen, mich Pflicht und Ueberzeugung leitet, kann mein eispiel beweisen; und daß ich selbige in Ausübung setzen werde, kann an hiernach versichert sein. Wer nun mit mir so denkt, und sich s einen wahren Diener des Staates ganz mit Hintansetzung aller rigen Rücksichten widmen will, für diesen werden vorstehende meine ähe begreiflich sein und deren Ausübung Jedem so wenig, als mir, schwerlich fallen. Jener aber, der nur das seinem Dienste ankle- nde Utile oder Honorificum zum Augenmerke hat, die Bedienung s Staates aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber vor- ssagen und sein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch ge- acht ist, da dessen Verwaltung eine warme Seele für des Staates este und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemäch- hkeiten fordert." —

Auf drei edle Zwecke zumal: auf Volksbildung und allgemeine ufklärung, auf religiöse Duldung und auf bürgerliche Frei- eit und Gleichheit war Joseph's humanes Streben gerichtet. Die-

ses sind die drei köstlichsten Edelsteine in dem Strahlenkranze Ruhmes.

Joseph erkannte, daß ein aufgeklärtes Volk am Meisten hig, wie am Meisten würdig des Glückes ist. Er selbst war Geistes, von den Fesseln der Vorurtheile frei, begierig nach jeglichen Kenntniß; und er wollte, daß auch sein Volk solches werde daß Licht sich verbreite über alle Classen der Nation. Darum nete und beförderte er den Volksunterricht, namentlich Gründung von Normalschulen, deren Musterhaftigkeit die breitetste Anerkennung fand, und sodann durch Vermehrung und gebige Dotation der niederen und höheren Volks- und Schulen, endlich durch Ermunterung der Lernbegierde und der schaftlichkeit mittelst vielnamiger Anstalten, wie auch dargebotener ler Belohnung und Ehrenauszeichnung. Was aber am Wichtigsten und am Preiswürdigsten war: er gewährte die Preßfreiheit. Fürst von Oesterreich erkannte, daß ohne sie kein Licht in Nationen kommt, keine verständige öffentliche Meinung sich keine genügende Schutzwehr gegen Unrecht und Gewalt, kein greifendes Heilungsmittel gegen Mißbräuche und Verkehrtheiten zu finden ist. Der Fürst von Oesterreich machte die Preß seinen eigenen freien Geist und mehr noch sein reines Gewissen sein Bewußtsein, daß man mit Recht ihn nicht anklagen könne seine Furchtlosigkeit vor unverdientem Vorwurfe oder Spott durch beurkundend.

Freilich war die Preßfreiheit, welche Joseph (im J. 1781) sein unsterbliches „Censuredict" seinem Volke verlieh, kein unbeschränkte. Die Censur wurde nicht völlig aufgehoben, sondern lich und zwar dahin gemildert, daß nur, was Sittlichkeit Religion offenbar verletze oder systematisch angreife, dürfe gedruckt werden. Dieser der Censur noch zurückgelassene Spielraum war gens praktisch von weniger Bedeutung, da einmal überhaupt heit der Gedankenmittheilung die Looſung war; Joseph aber, da drücklich alle anderen Schriften, namentlich alle Kritiken, gegen den Landesfürsten, erlaubte, und nur, wenn sie ihn Staat „gar zu anstößig behandeln sollten", dem Verbote warf, schien dadurch seine Ansicht dahin auszusprechen: daß zu ligion und Sittlichkeit durch schlechte oder boshafte Schriften die etwa in die Hände von geistig Unmündigen fielen — könnten fährdet werden, daß aber der Staat oder die Regierung fern diese nämlich eine gute wäre — durch die den wirklich brecherischen Worten jeweils drohende Strafe hinreichend schützt seien, daher der Censur entbehren und aller Angriffe der spotten mögen.

Durch das Geschenk der Preßfreiheit hat Joseph seinem und mittelbar ganz Deutschland, eine unermeßliche Wohlthat und sich selbst ein unvergängliches Monument errichtet. Zwar

ntfesselte österreichische Presse allerdings ihre jugendliche Frei-
braucht und mancherlei Unsinn, Frechheit und Schlechtig-
n Tag gebracht; auch ward sie, wie so vieles Andere, was Jo-
eführet, bald nach seinem Tode wieder aufgehoben: aber den-
des Guten, das ihr und namentlich auch dem mit ihr verbun-
ten Geistesverkehre mit dem Auslande entfloß, unermeßlich
esen als des Uebels; und jenes Gute wirkte laut und im
ert, auch als die Reaction eingetreten. Durch die, obgleich
angedauerte, Preßfreiheit hat in Oesterreich der Geist, aller-
der lesenden Classen, mittelbar aber auch der aller anderen, einen
r Bewegung oder ein Princip des Lebens erhalten, welches
lon, wenn sie nicht eine Reihe von Generationen hindurch
, zu ersticken unfähig ist. Noch leben und wirken viele der
Männer, die in Joseph's Zeit oder im Geiste seiner An-
re dem Licht befreundete Bildung empfingen. Dieselben pflanz-
pflanzen noch, trotz der neu eingetretenen strengen Censur,
ren Ansichten durch mündliche Ueberlieferung und vertrautere
g auf Söhne und Enkel, auf Freunde und Freundeskinder
d diese thaten hierauf das Nämliche und thun es noch, so
Art von geheimer — man möchte sagen Josephini-
Kirche in Oesterreich besteht, an welcher die schönsten Hoff-
er Vaterlandsfreunde sich festhalten.

Volksaufklärung, davon war Joseph durchdrungen, ist nichts
r und todfeindlicher als ein bigotter Clerus, zumal als
von werkheiligen Mönchen, deren Institut aus dem
en der Menge seine Nahrung und sein Gedeihen zieht, und
eben daher naturgemäß dahin geht, solchen Aberglauben, über-
Geistesverfinsterung, in alle Wege zu hegen und zu pflegen.
n (und nebenbei aus staatswirthschaftlichen) Gründen war
em Mönchsthume entschieden abhold und unterwarf es daher
calen Reform. Binnen acht Jahren hob er von 2024 Klö-
er beim Antritte seiner Regierung vorfand, nicht weniger
uf und brachte dadurch die Zahl der Ordensleute von 63,000
0 herunter. Nicht die reichsten Klöster (wenn diese zu
tzlichen Wirksamkeit für Kirche oder Schule geeignet schienen),
ielmehr die ärmeren, vorzugsweise die Bettel-Orden,
haupt die blos der Frömmelei gewidmeten, traf solche Auf-
und ihr eingezogenes Vermögen (von welchem den nicht etwa
n- oder Schuldienste angestellten Ermönchen eine mäßige
erliehen ward) floß nicht in die allgemeine Staats- und noch
n die fürstliche Casse, sondern in den Religions- und
nfond, ward also im edleren Sinne der geistlichen Stiftun-
ndet. Die noch übrig gelassenen — immer noch zahlreichen —
ellschaften wurden sodann durch weise Verordnungen zu ge-
er Thätigkeit angehalten und, um sich ihrer Abhängigkeit
weltlichen und in kirchlicher Sphäre von der bischöflichen

Gewalt mehr zu versichern, ihr Verband mit Rom, namentlich mit den alldort sich aufhaltenden Ordensgeneralen, völlig abgeschnitten. Außerdem wurden die schon unter Maria Theresia erlassenen Amortisationsgesetze mit Strenge gehandhabt, auch die Aufnahme von Novizen beschränkt und den Aufgenommenen oder Aufzunehmenden der Besuch der theologischen Vorlesungen an einer Landesuniversität zur Pflicht gemacht.

Zur edleren Bildung des weltlichen Clerus führte Joseph den Geist der Wissenschaftlichkeit und Aufklärung in die theologischen Facultäten mittelst Anstellung gleich gründlicher als freisinniger Lehrer ein, errichtete in den verschiedenen Provinzen wohlgeordnete, unter Aufsicht des Staates stehende Generalseminarien, vermehrte die Dotation der geringeren Pfarreien und versicherte sich durch Anordnung strenger Concursprüfungen von der Tüchtigkeit der anzustellenden Candidaten.

Durch solche und ähnliche Reformen gerieth Joseph natürlich in Conflict mit der päpstlichen Curie. Aber vergebens versuchte dieselbe durch alle Kunst der Unterhandlung, abwechselnd bittend und zürnend, den Kaiser von seinen Planen abzubringen; vergebens reiste der Papst (Pius VI.) persönlich nach Wien, um solchen Unternehmungen Nachdruck zu geben. Joseph beharrte standhaft auf seinem Sinne und behauptete namentlich das Recht des königlichen Placet für alle kirchlichen, insbesondere auch für die von Rom aus ergehenden Verordnungen (rein dogmatische ausgenommen). Auch beharrte er bei seiner Reform des Mönchswesens und bei den gegen die Hegung des Aberglaubens erlassenen mannigfaltigen Verordnungen, als bei dem Verbote oder der wesentlichen Beschränkung des gesellschaftlichen Wallfahrens, auch der öffentlichen Umgänge, mit Ausnahme der Frohnleichnamsprocession; eben so bei der Abschaffung der geistlichen Brüderschaften, dann verschiedener läppischer oder selbst unsittlicher Ceremonieen und eingeschlichener abergläubiger Andachtsübungen u. s. w.

Der Mann des Lichts und des Rechts konnte natürlich gegen fremde Confessionen nicht anders als duldsam sein. Bis auf Joseph's Regierung hatten die vielen akatholischen Unterthanen Oesterreichs keinen eigentlichen Rechtszustand. Der westphälische Friede war in diesem Puncte für Oesterreich unverbindlich, und was hier oder dort den Akatholiken an Religionsübung oder Kirchenbesitz zustand, das war ihnen nicht eigentlich als festgestelltes Recht, sondern mehr nur factisch oder durch precäre Gestattung oder Nachsicht zugekommen, auch nicht von sonderlichem Belange. Jetzt erst erhielten sie von dem gleich hellsehenden als menschenfreundlichen Kaiser ein ihren Zustand bestimmt regelndes, die wesentlichen Rechte der Glaubensfreiheit gewährendes Gesetz. Es ward dasselbe „Toleranzedict" genannt, durch welchen Namen freilich noch einige Beschränktheit in Ansichten oder einige Nachgiebigkeit gegen den noch allzu glaubenseifrigen Geist des Volkes sich kund that. Das Toleranzedict, für die ehe-

Hauptconfessionen — demnach mit Ausschluß der nicht-
chen und auch der kleineren Separatisten-Kirchen oder
— erlassen, oder vielmehr die vielen, nach einander über
Gegenstand erlassenen Verordnungen, Erläuterungen, Zu-
. w. befriedigen freilich die Forderungen des Rechtsphiloso-
Menschenfreundes nicht ganz. Die Gewährung war unvoll-
lbst für die Hauptconfessionen; die Ausschließung der
aber und die deren hartnäckigen Anhängern sogar angedroh-
rafungen waren hart, sodann die Bestimmungen großentheils
nd, mancherlei Zweifeln Raum gebend und darum auch viel-
ander erzeugend, welchen zu beschwichtigen dann eben die vielen
e und Abänderungen Statt fanden. Allein ein Mehreres oder
neueres zu thun, war der Kaiser durch den bigotten Glaubens-
s großen Theiles seines Clerus und seines Volkes gehindert,
erhin ist, was er gewährte, ein edles Denkmal seines Geistes.
es, als einmal aufgestelltes Beispiel freier religiöser Dul-
e wohlthätige Nacheiferung mancher anderen Regierungen, pro-
er wie katholischer, erzeugt.

h den Juden, deren der österreichische Staat nahe an einer
Million (die meisten in Galizien) zählte, ward — nicht nur
, die sie nämlich schon früher besaßen, sondern — zugleich
größeres Maß bürgerlicher Rechte, als ihnen bisher zu-
n war, verliehen; dagegen wurden ihnen jedoch auch mancher-
Erhebung der gesunkenen Nation bezweckende Beschränkungen
und die Erfüllung aller Bürgerpflichten, namentlich die Unter-
unter das militärische Conscriptionsgesetz, von ihnen gefordert.
den meisten Ländern der Monarchie, ganz vorzüglich in jenen
ischen Zunge und in Ungarn, besaß der Adel ganz exor-
Vorrechte, und ward insbesondere der unglückliche Bauer von
mit Füßen getreten. In Böhmen galt der abscheuliche
: „den böhmischen Bauer macht nur die härteste Knecht-
t"; und in Ungarn ward von dem übermüthigen Adel die
r Nation, nämlich die 6½ Millionen Bauern — im Gegensatze
illion der Edlen und der Befreiten — „misera contribuens
genannt. Auch in den deutschen Provinzen war das Her-
ast maßlos. Ueber dem Bauer, der freilich durch die Bar-
Mittelalters fast in allen Ländern Europas zum Paria
rdigt worden, lastete theils wirkliche Leibeigenschaft, theils
he Masse von vielnamigen Leistungen und Pflichten an
und Natural- oder Geldentrichtungen, daß die ausgespro-
irkliche Leibeigenschaft nicht drückender sein konnte. Joseph,
seines Volkes, sah mit Schmerz solche Mißhandlung der
seiner Kinder und erkannte die Pflicht, die Nothwendigkeit,
lfe. „Um so vielmal die Zahl der Landleute jene aller übri-
nde übertrifft", also erklärte er mit Nachdruck, „um so
ehr muß der gerechte Fürst jene hülflosen, durch Unwissenheit

armen, durch Armuth furchtsam , l x nkeit mißhandelte Geschöpfe gesetzlich schirmen und b en." — ne Reihe von Verordnungen, eingegeben nicht nur von p atswirthschaftlicher Politik, sondern ganz eigens von reiner Rechtsliebe und Humanität, verbesserte nun mehr diesen bedauernswürdigen Zustand und bevölkerte in kurzer Zeit die früher nur von lastthierartig niedergedrückten Gestalten bewohnten Länder mit wenigstens eines erträglichen Zustandes sich erfreuenden Menschen. Die Leibeigenschaft zuvörderst, in ihrer nackten Erscheinung, wurde abgeschafft, der Bauer zum freien Menschen und Eigenthümer erklärt, und sodann das Maß der dem Grundherrn zu entrichtenden Leistungen auf billige Weise festgesetzt. Die ungemessenen Frohnen also wurden in gemessene verwandelt, alle unbestimmten Leistungen nach mäßigem Anschlage fixirt, einige der gehässigsten und den Charakter der Leibeigenschaft an sich tragenden Abgaben abgeschafft, die Zehntrechte beschränkt und genauer regulirt, und zur Vertretung der Colonen, gegenüber ihren Grundherrschaften, bei allen Regierungs- und höheren Gerichtsstellen ein eigener Staatsbeamte (der Fiscalprocurator) unter dem Titel „Unterthansadvocat" angestellt.

Natürlich, daß solche Reformen, welche dem Interesse wie den historischen Rechte des Adels (und auch der Geistlichkeit und der Corporationen, als Grundherren) widerstritten, die Entrüstung, ja großentheils den lebhaften Widerstand der Privilegirten hervorriefen. Der Egoismus und der Kastengeist erblickten in Joseph, dem Volksfreunde, einen Tyrannen und Verächter des Rechts; und Ungarn zumal war es, wo sich — gestützt allerdings auf die verfassungsmäßig bestehenden Rechte der Stände — die leidenschaftlichste Opposition erhob. Mit dem Adel verbündete sich sodann überall — vor Allem in Niederland — der geistesbeschränkte oder herrschsüchtige Clerus und die Schaar der Mönche, deren Behaglichkeit und Gier die Reformen Joseph's noch empfindlichere Wunden geschlagen; und diesen wie jenen gelang es nur allzu wohl, selbst das durch des Kaisers Edicte begünstigte, befreite, mit Wohlthaten überschüttete Bauernvolk, überhaupt die unwissenden unteren Classen gegen ihren gütigen Fürsten aufzuregen, so daß seine letzten Tage durch weithin lodernden Aufruhr getrübt wurden. Die von Joseph gewährte Preßfreiheit nur dazu mißbraucht, nicht etwa bloße Kritiken oder freimüthigen Tadel, sondern schändliche Schmähungen gegen den Monarchen, der nur das Gute wollte, in die Welt zu schicken; und noch heute hallen diese selbst in den Regionen, wo Engherzigkeit und Selbstsucht den Ruf des Patriotismus und der Humanität übertönen, vielstimmig wieder.

Doch nicht nur solche leidenschaftliche Schmähungen von Gegnern der bei Joseph's Reformen unmittelbar Betheiligten oder ihrer Standesgenossen, sondern auch strenger Tadel von Seite ruhiger und wohlmeinender Denker ist Joseph zum traurigen Lohne für seine Bemühungen zu

worden. Es gehört daher wohl mit zu unſerer Aufgabe, die
ncte dieſes Tadels zu beleuchten.
vörderſt wirft man dem Kaiſer zu große Haſt bei ſeinen Un-
ngen vor. Er habe zugleich ernten und ſäen, d. h. er habe
arten wollen, bis der in das wohlzubereitete Erdreich gewor-
me naturgemäß zu Früchten reife. Dadurch ſeien die Reſor-
ſtentheils mißglückt. Das Volk ſei noch nicht genug vorberei-
ſen, um ſie zu verſtehen, zu würdigen und in ihrem wahren
ch zu Nutzen zu machen. Daher hätten die vielen ſcandalö-
ritte in Folge des Toleranzedicts, daher die Schreckensſcenen
nbürgiſchen Aufruhrs unter Horja und Glotſchka gegen
l, in Folge der Aufhebung der Leibeigenſchaft, gerührt, und
i mit ſeinem Tode, ja ſchon früher, faſt der ganze von ihm
am aufgeführte Bau wieder eingeſtürzt.
ahr iſt's: Joſeph wünſchte die Vollendung deſſen, was er
die Früchte deſſen, was er pflanzte, ſelbſt noch zu ſehen;
Anlegung des Augartens in Wien, den er nicht mit jun-
mmchen, deren Verſetzung leicht iſt, ſondern mit bereits ſtar-
Winter mühſam der gefrorenen Erde enthobenen Bäumen
e, iſt eine ſinnbildliche Darſtellung ſeines Schaffens auch in
eller, politiſcher und kirchlicher Sphäre. Aber ſollte dieſes ſo
tadeln ſein? Auch Peter der Große, auch Napoleon,
pt alle Männer von energiſchem Charakter thaten alſo, und
ſie nur nicht allzu ſehr eilten, die Grundlegung zu ihren
nicht völlig verſäumten und zum raſchen Bau die ent-
nden Anſtalten trafen, ſo thaten ſie wohl daran. Die
ligkeit der Reform, die Lieblingsforderung der gemäßigten
oder der Anhänger eines gleißenden „Juſtemilieu" iſt
nur ein täuſchender Aushängſchild der Conſervativen oder
närer. Man liebt es, die Forderungen der Zeit durch Ver-
auf allmäliges Erfüllen zu beſchwichtigen; und die geeig-
will nimmer erſcheinen, die angeblichen Vorarbeiten gelangen
zum Ende. Wer bürgte Joſeph dafür, daß ſein Nachfolger
tführung des von ihm Begonnenen geneigt ſein werde? und
ollendete iſt leichter wieder umzuſtürzen oder durch bloſes Nicht-
dem Zerfalle zu widmen, als ein bereits vollendeter Bau.
ie? Hätte Joſeph mit dem Toleranzedikte warten ſollen, bis
eiſtlichkeit, oder gar Rom ſelbſt, ihn zu Duldungsgeſetzen auf-
? Hätte er die Leibeigenſchaft der Bauern ſollen fortdauern
bis die öſterreichiſchen, böhmiſchen, ungariſchen und polniſchen
n ihrer Leibherrlichkeit freiwillig entſagten? Hätte er überhaupt
n Mißbräuche und Verkehrtheiten des hiſtoriſchen Rechts in
ſt erhalten ſollen, bis Verſtand, Rechtsliebe und Humanität
ges Volk, und zumal die privilegirten Claſſen durchdrängen??
m dafür, daß er es nicht that, daß er ſo ſchnell als mög-
Gute, das vom ewigen Rechte Geforderte in Wirklichkeit zu

en des Monarchen von den Rechten desselben nicht trennte.
n dieses muß den Tadler zur Milde stimmen. Auch ist ohne
fende Mittel kaum je etwas Großes, am Wenigsten eine we-
Reform zu Stande zu bringen; und es gibt Umstände, na-
auch Culturzustände eines Volkes, welche ihm die Despotie,
e Art von dictatorischer Gewalt nothwendig oder heilsam ma-
Wohl alsdann dem Volke, welchem der Himmel einen Titus,
Marc-Aurel, einen Joseph II. zum Herrscher verlieh!
s war Joseph in einem Theile seiner Staaten wirklich unum-
r oder blos durch leere Formen beschränkter Monarch; und die
ng, solche Gewalt auch auf jene zu übertragen, deren histori-
cht der Macht des Königs engere Grenzen setzte, allzu nahe
Sich selbst seiner guten Absichten bewußt, fühlte sich Joseph
n Widerstand, den man ihm allenthalben — ob auch zum
s gesetzlich gültigen Titeln — entgegensetzte, schmerzlich ver-
d er zweifelte an seinem Recht nicht, solchen Widerstand mit
t aufzuheben. — „Wenn es einstens Neronen und einen Dio-
" — also schrieb er zur Zeit des Aufstandes in Belgien an
reund — „der über die Schranken seiner Macht hinausging,
prannen gewesen sind, die einen Mißbrauch von der Gewalt
die ihnen das Schicksal in die Hände gab: ist es darum bil-
man unter dem Vorwande von Besorgnissen, die Rechte einer
für die Zukunft zu bewahren, einem Fürsten alle möglichen
isse in seinen Regierungsanstalten in den Weg legt, die nichts
als das Wohl seiner Unterthanen zum Endzwecke haben?".....
nne mein Herz; ich bin von der Redlichkeit meiner Absichten
m Innersten überzeugt und hoffe, daß, wenn ich einstens
der bin, die Nachwelt billiger, gerechter und unparteiischer das-
ntersuchen und prüfen, auch beurtheilen wird, was ich für mein
than."

dem waren zu Joseph's Zeit die Grundsätze des vernünfti-
taatsrechts, zumal des auf solche Basis zu erbauenden
fungsrechts noch zu wenig in's Klare gesetzt und aner-
als daß er die natürlichen Grenzen der Herrschergewalt überall
hätte erkennen oder die Linie, wo das Volksrecht und das
es Einzelnen anfängt, mit Bestimmtheit hätte erschauen kön-
Nichts stand seinem Willen entgegen, als das historische
der Privilegirten, und dieses war keineswegs von einer
nheit, welche Achtung einflößte. Alles historische Recht
, in so fern, was vermöge desselben erworben worden, noch
's Privatrecht übergegangen, kann, seinem Begriffe nach,
abgeschafft oder verändert werden durch dieselbe
sgewalt, der es den Ursprung seines Daseins verdankt, oder
wenigstens in einer Fiction verdanken muß, wenn es überall
Gültigkeit haben soll. Diese ideelle Staatsgewalt ist aber —
sammtwille der Nation, als deren Organ, wenn eine

wahre, grundgesetzlich bestimmte Repräsentation mangelt, nicht ei
Privilegirten, die da naturgemäß blos ihren eigennützigen
willen aussprechen, sein können, sondern entweder die durch die
selten Stimmen der Verständigen sich kund thuende öffen
Meinung, oder der geborene Repräsentant des Volkes, der
welcher nämlich, wofern er auch nur verständig ist, das Gesa
interesse zu vertreten und gegenüber den demselben widersti
Particulärinteressen zu schirmen natürlich berufen ist. Von
Standpunct aus mochte Joseph, der ohnehin, als fast lauter
ten auf den Königsthronen rings um ihn erblickend, sich zu
Machtvollkommenheit berechtigt glaubte, den historischen Gerec
welche dem Gesammtwohl und dem ewigen Rechte widerstr
schienen, gewissermaßen im Namen des Volkes mit Auctorität
gentreten und die vom Zeitgeist gebotenen Reformen mit M
kommenheit durchführen.

Selbst auf Verfassungsformen, wenn ihnen h
storisches Recht zur Grundlage dient, lassen diese Betra
sich anwenden. Denn auch Verfassungsrechte müssen, wofern
haft gültig sein sollen, als dem wirklichen oder wenigste
möglichen Gesammtwillen entflossen erscheinen; und es
Widerspruch mit dem gegenwärtigen, offenkundig vorliegenden
willen als ein zur Abänderung oder Abschaffung hinreichen
gelten. Vergebens würde man selbst die Verträge zu ihren
anrufen, die etwa vor Jahrhunderten oder später, zwischen K
Adel (oder überhaupt Feudalständen oder Privilegirten) übe
stand oder Form solcher Verfassungen wären geschlossen worden
solche Verträge, wenn auch für die Paciscenten unter sich
d. h. abgesehen von dritten Betheiligten — verbindlich, kön
immer die vor ihrer Schließung bestandenen oder, als auf
gegründet, ewig bestehenden Rechte dritter Personen,
des Volkes oder der Nation, aufheben und zumal nicht d
folgenden Geschlechter verpflichten; ja sie sind, eben a
de jure tertii, schon an und für sich ungültig. Der König
der Eigenschaft als Stellvertreter der Nation, kann — wenig
Theorie nach — wenn zu Tage liegt, daß eine rein histori
fassung dem vernünftigen Gesammtwillen widerspricht, dieselbe
sen Namen aufheben oder eine volksthümliche an ihre Stelle
denfalls kann oder soll er in solchem Falle ein ächtes Org
Nationalwillens in's Leben rufen, um in Ueb
mung mit demselben das heilsame Werk zu vollbringen.
dieses nicht, so muß man entweder warten, bis die Herren der
ten Wahlflecken freiwillig ihrem monströsen Recht entsagen,
Feudalstände selbst ihre Aufhebung zu Gunsten einer Repr
verfassung begehren, oder — man muß dem Volk anheimste
Recht auf dem Wege der Revolution zu suchen.

Allerdings unterliegen diese Sätze für die Praxis ge

en.. Räumt man dem constitutionellen Könige das Recht ein,
men des Volkes oder des vernünftigen Gesammt-
es die constitutionellen Schranken zu brechen: wo ist dann über-
eine Garantie für den Fortbestand einer Verfassung? Wird
der Fürst, dem eine ihm mißfällige Schranke gesetzt ist, unter
orwande des gemeinen Wohles und somit des vernünftigen
ntwillens sich derselben entledigen können? Ist nicht alsdann selbst
erfassungssturz in Hannover gerechtfertigt? Bei vernünfti-
ntung unserer Sätze zwar nicht; doch weil allerdings die Ge-
es Mißbrauchs nahe liegt, so mag man (aus politischen
ls aus Rechtsgründen) die Unantastbarkeit jeder be-
n Verfassung (es sei denn durch die gemäß derselben mit dem
der Reform ausdrücklich oder stillschweigend bekleideten Gewal-
haupten. Doch wird die Geschichte, die unbestochene Rich-
r menschlichen Thaten, bei ihrem Urtheil über Verfassungsbruch
Rücksicht nehmen auf die Beschaffenheit einer Verfassung und
Motive des Bruchs; sie wird den von König Gustav III. in
den zum Heil der Monarchie vollbrachten Sturz der übermüthigen
atenmacht und die von Joseph II. im Interesse der Humanität
Lichts gethanen Eingriffe in die ungarische und in die belgische
ung nicht in eine Linie stellen mit den von den Stuarts in Eng-
m Interesse der Despotie begangenen Verfassungsverletzungen oder
neuesten Geschichten in Hannover. Uebrigens sind unsere Sätze
n solchen Verfassungen zu verstehen, welchen das volksthüm-
der demokratische Element, sonach das natürliche Or-
es Gesammtwillens fehlt, und von solchen Verfas-
rletzungen, welche im Interesse dieses Elementes ge-
Wo jenes Element schon vorhanden ist, da braucht der
es nicht zu ersetzen; wo aber das Recht oder Interesse eben
s Elementes durch ihn verletzt wird, da wird die Berufung
angeblichen Gesammtwillen zum Unsinn oder zum Hohne.
chon gegen die frühesten Reformen Joseph's hatte sich das Miß-
en, die Erbitterung, der geheime Widerstand erhoben. In dem
ber, als seine Plane sich entwickelten, nahm die Opposition
tigkeit zu und an Verbreitung. Ganz vorzüglich aber schritt
garn und in Belgien der Geist des Widerstandes voran;
gen das Ende Joseph's befand dieses sich in offenem Aufruhr,
jenem schien der Brand jeden Augenblick zum Aufflammen be-
Doch war es in Ungarn meist der Adel, und in Belgien
er Clerus, welcher die Bewegung hervorrief. Beide Länder
s hatten wirklich einigen Grund der Beschwerde.
n Ungarn waren es freilich meist die humanen Gesetze über
ung der Leibeigenschaft, überhaupt über Verbesserung des Zu-
der Colonen, welche die Adelichen erbitterten. Es kam jedoch dazu
hebung der Steuerfreiheit, die man nicht nur als ein lucrati-
dern auch als ein Ehrenrecht hochhielt; weiter die neue, jener

der deutschen Länder n[illegible] D[illegible] [illegible]iches, das ver-
haßte, und zwar nicht ohne [illegible] ([illegible]iption) Consci-
ptionssystem und die versuchte [illegible]ingung der ungarischen Sprache
durch die deutsche. Die letzten [illegible]ncte mißfielen nicht nur den Adeli-
chen, sondern auch den Bürgern [illegible]d Bauern; und eben so fühlten
Alle sich gekränkt durch die Nichteinb[illegible]ufung der Reichstage, durch die
Unterlassung der Krönungsceremonie und endlich durch die Abführung
der für ein Heiligthum geachteten ungarischen Krone nach Wien.

Es stritt allerdings gegen die Verfassung, daß Joseph keinen Reichs-
tag berief, und daß er ohne denselben Gesetze, welche die Interessen
der Stände berührten, erließ. Der Wahlspruch der Adelichen war:
„Non de Nobis sine Nobis.“ Aber Joseph bedachte, daß er die Zu-
stimmung der bevorrechteten Stände zur Beschränkung der Vorrechte
nimmer erhalten würde, und unterließ die Einberufung. Das Näm-
liche that er in Böhmen, woselbst auch der bisher bestandene dop-
pelte ständische Ausschuß aufgelös't und dafür zwei von den Ständen
ernannte Wortführer als Beisitzer der Regierung in Prag zugelassen
wurden. Auch in den deutsch-österreichischen Erblanden ko-
men unter Joseph die Landtage ab oder sanken völlig zu blosen Förm-
lichkeiten, zu einfachen Postulaten-Landtagen herab. Als Vorbereitung
einer etwa später einzuführenden Repräsentativverfassung
hätte dieses Beifall verdienen mögen, da die Feudalstände nichts we-
niger als Volks-Vertreter, sondern blose Vertreter des Vorrechts
waren. Doch Joseph kannte die Repräsentativverfassung noch nicht;
und es ist zweifelhaft, ob er — da sie gleichwohl den Eigenwillen des
Fürsten, und wenn er der beste wäre, beschränkt — ihr hold gewesen
wäre. Dafür aber gab er — wie Schneller (Oesterreichs Einfluß
auf Deutschland und Europa. Stuttgart, 1829.) mit Recht bemerkt —
dem österreichischen Staate mittelst der Preßfreiheit ein Parla-
ment der Denker, welches unendlich wirksamer und wohlthätiger
ist, als alle Feudalstände, ja selbst als Repräsentativstände, in so
fern sie nicht frei und nach einem guten Wahlgesetze gewählt
würden, und in so fern ihnen die volle Oeffentlichkeit ihrer Ver-
handlungen mangelte.

Die Unzufriedenheit mit Joseph's Reformen, die von den Bevor-
rechteten ausgegangen und arglistig auch im verblendeten Volke, dessen
Wohlthäter der Kaiser sein wollte, erregte, brach zuerst in den Nie-
derlanden in vollen Aufstand aus. Die Veränderungen in der Ge-
richtsverfassung und in jener der politischen Verwaltung, welche den
hergebrachten Einrichtungen zuwider liefen, auch die auf Erhebung der
unteren Stände berechneten Maßregeln Joseph's, so sehr sie das Miß-
vergnügen, zumal der Vornehmeren, erregten, waren jedoch die nächsten
Gründe des Aufstandes nicht. Die kirchlichen Reformen waren
es, die Anstalten zur Beförderung einer lichteren theologischen Lehre,
wie die Errichtung eines Generalseminariums und die Reform der Uni-
versität in Löwen, sodann die Abschaffung oder Beschränkung der

sionen und der Brüderschaften, die Verminderung der Mönchs- auch das Toleranzedict und was überall Freisinniges und der rung Befremdetes in Joseph's Verordnungen lag. Der hohe iedere Clerus und die Schaar der Mönche, entrüstet über solche ungen, verbanden sich mit dem mißvergnügten Adel, und beide wiegelten das Volk auf wider seinen königlichen Freund und deten in ihrer fanatischen Wuth die Kriegsflamme. Die Stände Brabant und anderen Provinzen verweigerten die Abgaben, bis hre Beschwerden gehoben wären; Klagen über Verfassungsver- wurden an die Generalstatthalter (die Schwester des Kaisers, Christine, und ihren Gemahl, Herzog Albrecht von Sachsen-Te- und an den Kaiser selbst gebracht, die Religion in Gefahr er- Allmälig entstanden an mehreren Orten Tumulte, das Volk n sich zu bewaffnen. Vergebens waren die abwechselnd versuch- ittel der Milde wie der Strenge. Auch von Rom aus wurde rand unterhalten; und als die Unternehmungen Joseph's gegen orte bei den Höfen Besorgnisse wegen des Gleichgewichts erreg- o ließen einige derselben, zumal Preußen, sich zu heimlicher terung der Rebellen herab. Wiederholt bemühte sich der Kaiser, Nachgiebigkeit den Sturm zu beschwören; nichts als eine völlige nahme aller Neuerungen genügte den Hartnäckigen. Da er- der zürnende Monarch (1789), daß er, da man die Pflichten ihn gebrochen, auch an die Verfassung, namentlich an die euse entrée" (wie die brabantische genannt ward) sich nicht gebunden erachte, und hob sie ausdrücklich auf.

Hierüber entbrannte förmlicher Krieg. Alle Provinzen, mit Aus- Luxemburgs, fielen ab; und die Häupter der Empörung, nach rfung der abermals eingegangenen nachgiebigen Erklärungen des s, hatten bereits die Einrichtung eines eigenen, selbstständigen Fö- staates begonnen, als der durch solche Botschaften auf's Tiefste kte Monarch starb.

Lehnlichen Kummer bereitete ihm Ungarn. Zwar kam die Em- hier nicht zum völligen Ausbruche; doch alle Vorboten einer zeigten sich weithin im Reiche. Das Mißvergnügen über die ungen war gesteigert worden durch die wegen des Türkenkriegs Nation gemachten Anforderungen von Mannschaft und vielna- materiellen Bedarfe; die aus den Comitaten ertönenden Beschwer- hmen einen trotzigeren Ton an, und tagtäglich näherte sich die r. Da entschloß sich der Kaiser, gebeugt durch so viele Unfälle, weithin den politischen Horizont mit düsteren Wolken für Oester- umhängt erblickend, auf seinem Schmerzens- und Sterbelager zur nahme seiner Reformen, zur Niederreißung des geliebten Baues, r seine schöpferische Kraft und alle Mühe seines Lebens gewid- Er erließ (unterm 28. Jänner 1790) ein solchen Widerruf aus- ndes Edict (von den Ungarn „Revocatio ordinationum, quae communi legibus adversari videantur," genannt), worin er

zuvörderst die baldige Hal[illegible] eines [illegible] die Zurückstellung der heiligen Krone des [illegible], um [illegible] verwahren zu lassen, verhieß, und sol[illegible] den Worten fortfuhr: „Um die Zärtlichkeit Unseres [illegible] muthes gegen das ungarische Volk nicht zu beschränken, hab[illegible] auf Antrieb Unseres eigenen Herzens gnädig beschlossen, die öffentliche Verwaltung des Reichs und des Rechts vom ersten des kommenden Monats Mai in jenen Stand zurückzusetzen, in welchem sie sich befand, als Wir im Jahre 1780 die Regierung des Reichs übernahmen. Da Wir nämlich einige Anstalten der öffentlichen Verwaltung gleich beim Antritt unserer Regierung abzuändern für gut befunden, blos in der Absicht, das allgemeine Wohl zu befördern, und einzig in der Hoffnung, daß ihr, durch Erfahrung belehrt, daran Wohlgefallen finden würdet; Wir nun aber vergewissert werden, daß ihr die alte Form der Verwaltung vorzieht und in ihr allein euer Glück sucht und findet, so zaudern Wir nicht, auch in dieser Sache euren Wünschen zu entsprechen. Da Wir nämlich einzig das Wohl der Unserer Regierung anvertrauten Völker glühend verlangen, so scheint Uns jener Weg der willkommenste, welcher am Gewissesten dahin durch das allgemeine Uebereinstimmen der Nation führt. Darum stellen Wir die Comitate des Reichs in ihr altes und gesetzliches Ansehen wieder ein u. s. w. Zugleich erklären Wir die übrigen, seit dem Anfang Unserer Regierung erflossenen Verfügungen, welche nach dem gemeinen Sinne den Gesetzen zu widersprechen schienen, für aufgehoben und außer Kraft gesetzt .... Uebrigens haben Wir beschlossen, daß an der Kraft Unseres sogenannten Toleranzedicts, auch an der Anordnung der Pfarreien, endlich an Unseren Verfügungen über die Behandlung der Unterthanen und ihr Band mit den Grundherren nichts geändert werde." — Dieses Edict ward in Ungarn mit Jubel empfangen, und dann auch die Reichskrone am 18. Febr., zwei Tage vor Joseph's Tode, aus seiner Burg unter festlichem Gepränge nach Ungarn abgeführt. Wie edel, wie human und liebenswürdig erscheint uns auch hier, selbst beim Widerrufe seiner Verordnungen, der großmüthige Fürst dadurch, daß er von solchem Widerrufe, trotz der harten Bedrängniß und der drohenden Gewitter, die ihn rings umgaben, dennoch die zwei Edicte ausnahm, welche die Duldung befahlen und die Leibeigenschaft aufhoben! Diese standhafte Behauptung der heiligsten Menschenrechte fürwahr ist des schönsten Kranzes der Unsterblichkeit werth.

Auch Tirol, welches ähnliche Gährung wie Ungarn und aus ähnlicher Ursache gezeigt, glaubte Joseph durch Zurücknahme der meisten Neuerungen beruhigen zu müssen. In den übrigen deutschen Erbstaaten, auch in Böhmen, weniger in der Lombardei, zeigten sich gleichfalls Spuren des Mißvergnügens, obwohl von minder gefahrdrohender Natur. Dennoch mochte Joseph voraussehen, daß auch hier — wie dann wirklich durch seinen Nachfolger geschah — die Restauration des Alten werde eintreten müssen. Und so fühlte er in seinen letzten

den Seelenschmerz, die Zertrümmerung seiner Lieblingswerke,
Heil Oesterreichs, die Humanitätsbeförderung in der ganzen
Welt und seinen eigenen edlen Ruhm zum Gegenstande hat-
noch selbst befehlen, theils voraussehen zu müssen. Als
seines Seelenleidens mögen die Worte gelten, die er noch kurz
Hinscheiden sprach: „Ich wünschte, man schriebe auf mein
er ruht ein Fürst, dessen Absichten rein waren, der aber das
tte, alle seine Entwürfe scheitern zu sehen"; und als Denk-
reinen Bewußtseins diene sein Gebet in der Todesstunde:
du allein mein Herz kennst, Dich rufe ich zum Zeugen an,
les, was ich unternahm und befahl, aus keinen anderen
als zum Wohl und zum Besten meiner Unterthanen meinte.
e geschehe!" —

Tage vor seinem Tode traf den durch sein Unglück in po-
ingen schon tief gebeugten Kaiser auch noch ein schwerer häus-
ag. Die Gemahlin seines Neffen Franz, Prinzessin Eli-
on Würtemberg, Schwester der Gattin des russischen
rs, die Joseph väterlich liebte und als Pfand einer innige-
dung mit Rußland werth hielt, starb (am 18. Febr.) in
en. Mit gebrochenem Herzen, doch aufrechten Geistes und
folgte Joseph ihr nach, am 20. Febr. früh sechs Uhr.

ergestalt sein Bruder und Nachfolger, Leopold, bisher als
von Toscana wegen seiner Weisheit gerühmt, und nach
igem Tode (1792 am 15. Febr.) sein Sohn, Franz II. (nach-
erreichischer Kaiser Franz I.), welchen, die Fortführung
nplane von ihm erwartend, Joseph geliebt hatte, das
s Fortschritts mit jenem des Stillstands oder vielmehr
ganges, nämlich der Restauration, vertauschten, und
en Folge von den Josephinischen Gesetzen und Anstalten die
der aufgehoben und zum Theil durch solche in entgegenge-
me ersetzt wurden, ist zur Genüge bekannt. Gleichwohl
r Franz seinem persönlich verehrten, ob auch nicht nach-
Oheim ein huldigendes Denkmal in einer imposanten eher-
statue mit der Inschrift: „Josepho Secundo, qui Salati
ixit, non diu, sed totus."

e Ungunst jedoch immer Joseph's Richtung und Wirken un-
Nachfolgern traf: zerstören konnten dieselben seine Werke
estens nicht von Grund aus. Nur was oberhalb des Bo-
vom Gebäude, vermochte man niederzureißen; aber das tie-
Fundament besteht noch, und wo man die Stämme seiner
n fällte, da ist doch ihre gesunde Wurzel geblieben, und
oder später neue Schosse treiben. Ja, selbst die Verächter
seines Schaffens haben die Frucht davon genossen und
nn sie nicht völlig blind sind, selbst die Erhaltung des
ischen Staates ihm danken. Ohne die durch Joseph's
altung bewirkte Stärkung der materiellen wie der morali-

schen Kräfte dieses Staates, und hätte er den Stürmen trotzen, welche in Folge der französischen Revolution über ihn herein Maria Theresia, als sie den Thron bestieg, vermochte 40,000 Preußen zu widerstehen, welche ihr Schlesien und ohne den glücklich erweckten Enthusiasmus der Ungarn dem Baierfürsten erlegen. Durch Joseph's staatswirthschaftl formen ergoß sich ein jugendlich strömendes Leben in den Staatskörper. Die 20 Millionen Menschen, die er beim Ant ner Regierung vorfand, vermehrten sich während der zehn Jah Herrschaft auf sieben und zwanzig Millionen; und die Staatsei stiegen von 55 Millionen Gulden auf mehr als hundert Mit solchem Steigen im Einklange war die Vermehrung des reichthums, welche in allen Sphären der Erzeugung und des fast urplötzlich einen erstaunenswürdigen Schwung genommen der Wohlhabenheit der Bürger auch ihr Selbstgefühl erhöht Noch erfreulicher war der Aufschwung des Geistes. Joseph's Joseph's Grundsätze, die er allen seinen wichtigeren Edicten tive voranschickte, die dergestalt auf's Schönste verwirklicht Pu tät seines Regierungssystems, sodann der Inhalt dieser selbst, als des die Presse entfesselnden Censur-, des die Dulds kündenden Toleranzedictes, der die Leibeigenschaft der Bauern benden, ihre Frohnpflicht mildernden, ihr Menschen- und in Schutz nehmenden Verordnungen, überhaupt der Geist se setze, auch die wohlgeordnete Verwaltung, die wesentlich verbess stiz, die von Mißbräuchen gereinigte Kirche u. s. w. wirkten erhe erhebend auf die Nation. Die vortrefflichen Unterrichtsanstalt den übrigen Beförderungsmitteln der Aufklärung, vor Allem freie Presse, endlich das edle Beispiel des Kaisers s vollständigten solche Wirkung und brachten in Denkart und Richtung und Kraft des Geistes und des Gemüthes von Hu senden eine wunderähnliche Revolution hervor. Alle Fächer gen Thätigkeit, alle Zweige der Wissenschaft und Kunst, wel meist brach gelegen, sah man jetzt von tüchtigen Arbeitern und durch achtungswerthe Meister geziert. Im Staats- Kriegsdienst, in der Schule und Kirche, in Handel und Ind eine Masse talentvoller, thatkräftiger Männer auf, welche da lande wohlthätig und der Achtung des Auslandes sich erfreuen und die Jugend, die nach Josephinischen Grundsätzen erzog nahm dieselben mit Innigkeit, mit Enthusiasmus auf und sie fortan als ein Kleinod im liebenden Gemüthe. Jesuite chitorier, Redemtoristen und wie immer die Finster ßen, welchen man heute die Volks- und Jugendbildung möchte, werden das Licht nimmer auslöschen, welches das Joseph's in Oesterreich gepflanzt hat. Auch ist, so ämsig man rückführung der Zustände zum Alten gearbeitet hat und erh noch als Gebot der Nothwendigkeit erschienen, wenigstens einige

ndsätze der Josephinischen Gesetzgebung in Kraft zu erhalten;
ihnen verdankt man noch heute, was immer — allerdings neben
en Gebrechen — noch groß, schön und beglückend in Oesterreich ist.
Aber nicht nur für's eigene Land, sondern weit über dessen Gren-
hinaus, für ganz Europa hat Joseph segensreich gewirkt. Das
spiel seiner Einfachheit in Sitte, seiner Verachtung der steifen Eti-
und der servilen Formen (so verbot er das früher herkömmliche
ledeugen vor dem Monarchen u. dgl.), eben so des eitlen Prun-
und der Hofpracht ist nicht ohne einige Nachahmung, wenigstens
mehreren deutschen Höfen, geblieben. Wohlthätiger noch war
Beispiel seiner religiösen Duldung, seiner strengen Gerech-
tigkeitsliebe und edlen Menschenachtung. Wenn ein ka-
lischer und ein österreichischer Fürst Toleranz übte und ge-
h verkündete: wie hätten andere, zumal protestantische Regie-
en darin nicht eine Aufforderung zu ähnlicher Duldung finden sol-
Und wenn in Oesterreich, dem von Alters conservativen Staate,
rmen im Sinne des Vernunftrechts und der Humanität
t fanden: wie hätte man anderwärts sich völlig verschließen
en gegen die mächtig mahnende Stimme der Zeit? — Wenn der
gebietende und in einem großen Theile seiner Staaten absolute Mon-
sich als den Diener des Staates erklärte und seine Schuldig-
anerkannte, jeweils das wahre Interesse der Mehrheit, welches
lbar auch jenes der Gesammtheit ist, folglich den vernünftig an-
hmenden Gesammtwillen, als sein Gesetz zu achten: wie
ten dann anderwärts die sonst gewohnten Lehren und Schaustel-
en einer lediglich herrischen, den Unterthan als Sache behan-
den Gewalt mit Ehre noch Statt finden? — Und wenn der Fürst
Oesterreich das Panier der Aufklärung und der Geistes-
eit erhob: welcher andere Hof hätte nicht wenigstens den Schein
hmen sollen, als achte er Wissenschaft und Verstand? — Derge-
trug Joseph seinem Zeitalter gewissermaßen die Leuchte voran, gab
öffentlichen Meinung, zumal in Deutschland, einen mächtigen Im-
und trug dadurch unermeßlich viel bei zu dem fortschreitenden Triumph
nigen Ideen, welche, eben weil sie jene der Vernunft oder der ewi-
Wahrheit sind, ihre Herrschaft über die Gemüther der Menschen,
o sie dieselbe einmal erlangt haben, nimmer verlieren können.
Ob Joseph, wenn er länger gelebt hätte, gegen das revolutio-
e Frankreich den Krieg würde unternommen haben, muß sehr
eifelt werden. Gab er doch, als bald nach den Octobertagen (1789)
Aristokraten ihn aufforderten, die Beleidigungen zu rächen, welche
nen Tagen die Königin, seine Schwester, erlitten, zur Antwort:
österreichische Staat hat keine Schwester." Zwar würde die Aussicht,
Benutzung des zerrütteten Zustandes Frankreichs, des ehevor
hundertjährigen Feindes von Oesterreich, einige schöne Provinzen,
Elsaß und Lothringen, gewinnen zu können, lockend genug für ihn
sen sein. Auch würde er natürlich, als König, die Herabwürdi-

gung der königlichen Macht im Nachbarstaate mit gleichgültigen Augen betrachtet haben. Aber gegen die erste Grundsätze der Revolution, so wie sie in der ersten (constituirenden) Nationalversammlung sich aussprachen, da sie ja meist seine eigenen waren, konnte er ohne schreienden Selbstwiderspruch nicht auftreten. Die Wiedereinsetzung der von der Vernunft dictirten Rechte des Menschen und Bürgers in die ihnen gebührende Herrschaft, da er im eigenen Staat sie zum Ziele seines Strebens machte, konnte er im fremden nicht verdammen; und der aufgeklärte, durch Aristokraten und Pfaffen im eigenen Lande so hart angefeindete, ja mißhandelte Fürst konnte unmöglich Freund der französischen Emigranten, jener übermüthigen Volksfeinde und Finsterlinge, sein. Auch wäre wohl ohne das wohlwollende Gehör, welches die ausgewanderten Prinzen bei den Höfen gefunden, und ohne die Tractaten von Pillnitz, von wo aus Oesterreich und Preußen der französischen Nation den Fehdehandschuh hinwarfen, die Revolution den Schreckensgang nicht gegangen, den sie nachmals, durch die Feindschaft Europa's zum Kampf der Verzweiflung und zur Wuth gebracht, einschlug; und es wäre also kein gerechter Grund, ja kein scheinbarer Vorwand mehr zum Kriege vorgelegen. Die glanzvoll und hoffnungsreich begonnene Wiedergeburt des französischen Staates hätte da mögen in Ruhe und Eintracht zur Vollendung geführt, und durch die Constitution von 1791 ein Musterstaat in Europa gegründet werden, welchem die übrigen früher oder später hätten nacheifern müssen und auf welchen selbst Amerika Blicke des Beifalls oder gar des Neides hätte werfen mögen.

Doch wessen Auge mag erschauen, was geschehen oder nicht geschehen wäre, wenn das Schicksal Joseph's Leben länger gefristet hätte! Verhängnißschwer jedenfalls war sein frühes Dahinscheiden, so wie unermeßlich folgenreich sein zehnjähriges Wirken für Oesterreich und für die Welt.

Es sei uns erlaubt, indem wir auf Joseph's Sarg den gerührten Blick werfen, die Gefühle, welche damals, als die Todesbotschaft erscholl, die Wohlgesinnten durchdrangen, mit den Worten wiederzugeben, womit ein zeitgenössischer Dichter (Eulogius Schneider, welcher zwar später durch sein böses Schicksal in die Schreckensthaten der Revolution mit hineingerissen ward, damals aber noch rein war) sie einfach und zum Herzen gehend ausgesprochen hat.

Elegie an den sterbenden Kaiser Joseph II.

Quis talia fando temperet
a lacrymis?

Ach! so war noch diese Wunde
Vor der bangen Todesstunde,
Dulder Joseph, Dir bestimmt?
Brechend muß Dein Aug' noch sehen
Auch den letzten Stern vergehen,
Der für Dich am Himmel flimmt?

Wird die Welt Dich noch beneiden?
Wird beim Anblick Deiner Leiden
Nicht der Neid versöhnet sein?
Wird er Deines Armes Stärke,
Deiner Weisheit Schöpfungswerke,
Deine Größe Dir verzeih'n?

Groß war Deines Armes Stärke,
Glänzend Deiner Schöpfung Werke,
Gut Dein Herz und weit und groß:
Hingewelkt ist Deine Stärke,
Unvollendet Deine Werke,
Gram ist Deines Herzens Loos.

Mögen ihren Fritz die Brennen
Groß durch Geist und Thaten nennen;
Auch durch's Glück war's Friederich:
Aber nie hat Dir's gelächelt,
Nie sein Zephyr Dich gefächelt;
Deine Größe war dein Ich.

Wer hat so, wie Du gelitten?
Wer für Weisheit so gestritten?
Wer das Gute so erstürmt?
Hat nicht gegen Deine Schlüsse
Izt die Bosheit Hindernisse,
Izt die Dummheit aufgethürmt?

Ach! Du warst ein Kind der Schmerzen,
Da noch unter ihrem Herzen
Ahndend dich Therese trug;
Da der Bojer Alles wagte,
Und der Franzmann spottend fragte:
„Ist Toscana nicht genug?"

Und wenn Deiner treuen Helden
Löwenmuth empörte Welten
Und das Schicksal selbst bezwang;
Wußt' es dennoch Dich zu quälen
Durch die Folter großer Seelen,
Durch gehemmten Thatendrang.

Zweimal schlugen keusche Triebe
Um Dein Herz das Band der Liebe,
Zweimal schlug's der Tod entzwei.
Ach! Du hast nur wenig Stunden
Hymens süße Lust empfunden,
Und was Vaterfreude sei.

Und gelangtest Du zum Throne,
Grifffest Du dem Höllensohne
Fanatismus in's Gesicht:
Ha! da spie das Ungeheuer
Schwefeldampf und Gift und Feuer;
Ganz besiegtest Du es nicht.

Ziehest Du an Lascy's Seite
Wider Abdul aus zum Streite,
Flieht vor dir des Krieges Glück;
Wider Deine Donnerkeile
Schießt die Seuche ihre Pfeile,
Und Du kehrst krank zurück.

Wenn nun Loudon, gleich dem Blitze,
Flammt an Deines Heeres Spitze,
Dein Kroat in Belgrad zecht,
Koburg den Bezier bestehet,
Tausende, wie Disteln, mähet
Und Dich an dem Glücke rächt:

Sieh! da wirbt im Niederlande
Priesterwuth sich eine Bande,
Schwingt des Aufruhrs Fackel hoch:
Brüder würgen ihre Brüder,
Väter ihre Söhne nieder:
Joseph! Und Du lebest noch?

Ja, Du lebst zu neuen Wehen;
Auch Elisens Tod zu sehen,
Großer Dulder! lebest Du.
Sie, so theuer Deinem Herzen,
Stürzt, gewürgt von Mutterschmerzen,
Noch vor Dir dem Grabe zu.

Ach! dort lieget sie, die Milde,
Da sie ihrem Ebenbilde
Sterbend noch entgegenblickt:
Ach! den Säugling in dem Schooße
Welkt sie, eine Frühlingsrose,
Mit der Knospe abgeknickt.

Gibt's für Dich noch einen Kummer?
Nein! so schlaf' den Todesschlummer,
Schlaf' ihn sanft und sonder Schmerz:
Schlaf, Du Aermster aller Großen!
Denn die Schal' ist ausgegossen,
Ausgeblutet hat Dein Herz.

Die Quellen und Hülfsmittel zur Geschichte und Charakteristik Joseph's II. sind zuvörderst die allgemeinen Geschichtbücher über seine Zeit und eine Unzahl kleinerer Schriften und Abhandlungen in Flug- und in periodischen Blättern, lobende und tadelnde Kritiken über ihn enthaltend; sodann insbesondere die vielen Lebensbeschreibungen, die von ihm theils gleich nach seinem Tode, theils später erschienen sind. Unter jenen — außer mehreren von ungenannten Verfassern — die von Meusel, Hübner, Pezzel, Carraccioli u. A; unter diesen die von Horn (österreich. Plutarch 11. Bändchen), von Cornova (Geschichte Joseph's II. Prag, 1801), von Dr. Burckhardt (Kaiser Joseph II. in seinem Leben und Wirken. Mei[illegible] 1835) [illegible] Dr. A. J. [illegible] Hoffinger (Lebens- und [illegible] Joseph's II. [illegible] gart, 1835), welche beide, zu [illegible] [illegible] [illegible]

chtungen enthalten, und endlich ganz vorzüglich in Schneller's ſchem Werk: „Oeſterreichs Einfluß auf Deutſchland und Europa" Bd. Stuttgart, 1829.) der von der Regierung Joſeph's II. han- Abſchnitt. Rotteck.

Journale, ſ. politiſche Blätter.

Joyeuſe Entrée, ſ. Niederland.

Juden, ſ. Hebräer und Emancipation der Juden.

Judenſchutz und Judenabgabe[1]). — Schon vor Chriſti rt verlor der jüdiſche Staat ſeine Unabhängigkeit und wurde den rn tributbar[2]). (Der Stifter des Chriſtenthums zahlte ſeine Di- nen, Matthäus 17, 24.) In der Eroberung und Zerſtörung alems durch die Römer unter Kaiſer Vespaſian im Jahre 70 un- Zeitrechnung ging der jüdiſche Staat unter[3]), und die Israeliten ueten ſich innerhalb der weiten Grenzen des römiſchen Reichs; ſie en Schutz gegen Entrichtung einer beſonderen, für ſie berechneten r, welche namentlich unter dem Kaiſer Domitian mit großer ge beigetrieben wurde[4]). Spätere Kaiſer fügten noch weitere Ab- hinzu, welche zwar Kaiſer Julian abſchaffte[5]), aber ſeine Nach- unter denen ſich beſonders Juſtinian durch ſeine intolerante, die liten bedrängende Geſetzgebung hervorhebt, wieder einführten. — Deutſchland kamen nach dem Zeugniſſe des Basnagius (Hi- Jud.) Juden ſchon zur Zeit der Herrſchaft Hadrian's, und unter arolingern finden wir ſie als Unfreie, welche dafür, daß man ſie e, ein beſtimmtes Kopfgeld bezahlen mußten. Das ſpätere Mit- r zeigt ſie uns als ſogenannte kaiſerliche Kammerknechte[6]) (auch en Reichsknechte genannt). Der Geiſt, welcher die Kreuzzüge cte, ließ auch die Israeliten als feindſelige Ungläubige erſcheinen, Vernichtung verdienſtlich ſei; ſie fanden in der kaiſerlichen Macht, beſondere Judenvögte ernannte, den geſuchten, zugleich die freie ung ihres Gottesdienſtes umfaſſenden Schutz, den ſie durch rn an die kaiſerliche Kammer — eine ergiebige Quelle von Ein-

---

Vergl. den Art. Emancipation der Juden, S. 22 flg. des V. dieſes Staatslexikons.

Leo, Vorleſungen über die Geſchichte des jüdiſchen Staats, gehalten Univerſität zu Berlin. Berlin, 1828. Ein und zwanzigſte bis vier und gſte Vorleſung, S. 235—278.

Leo a. a. O. fünf und zwanzigſte Vorleſung, S. 279—294. Joſt, hte der Israeliten ſeit der Zeit der Makkabäer bis auf unſere Tage, nach den bearbeitet. Th. 2. Berlin, 1821. Buch 8. S. 169 ff.

Joſt a. a. O. Th. 3. S. 186.

Joſt a. a. O. Th. 4. S. 209.

Häberlin, Handbuch des deutſchen Staatsrechts. Bd. 3. Berl., 1797.

Schmidt, Geſchichte der Deutſchen, Th. 3. S. 145. Pfeffinger, juris publici Tom. III. p. 1275 sqq. Boſſel, über das bürgerliche er Juden in Deutſchland nach gemeinem deutſchen Rechte (S. 443 ff. des Jahrgangs des Rheiniſchen Muſeums für Jurisprudenz, herausgegeben von ume ꝛc. (Bonn, 1829 ff.) S. 453.

künften — sich erkauften. Waren die Kaiser in Geldnoth, so trugen sie kein Bedenken, sich eines Theils der Habe ihrer Schützlinge zu bemächtigen (Kaiser Sigismund forderte ihnen z. B. den dritten Pfennig zur Bestreitung der Kosten des Kriegs gegen die Hussiten ab), oder sie, gleich fruchtbringenden Krongütern, zu veräußern oder zu verpfänden. So verpfändete z. B. Kaiser Karl der Vierte im Jahre 1349 die Gefälle von seinen Kammerknechten in der Reichsstadt Frankfurt a. M. an den Rath derselben gegen einen Vorschuß von 15,200 Pfund Heller, verschrieb, zugleich auf den Fall, daß die Juden inzwischen sterben oder umgebracht werden sollten, deren Eigenthum, und verkaufte im Jahre 1372 den von ihm reservirten halben Theil der Juden in der Stadt Frankfurt auf Wiederkauf, jedoch mit Fortdauer des Lebensschutzes[7]). Der kaiserliche Schutz reichte freilich nicht hin, die heimathlosen Abkömmlinge eines morgenländischen Volksstammes vor Bedrückungen und Verfolgungen aller Art zu bewahren; die Volksmeinung sah sie als Feinde des Christenthums an, die keiner Schonung würdig seien. Dieser Wahn, der die Juden mehr als einmal eine Pariser Bluthochzeit erleben ließ, führte schon zu Ende des eilften Jahrhunderts (im Jahre 1096 wurden in Mainz über 14,000 Juden umgebracht), dann im dreizehnten Jahrhunderte (im Jahre 1285 fiel in München das Volk über die Juden, beschuldigt, einen Christenknaben ermordet zu haben, her, ermordete Viele davon und steckte ihre Synagoge, worin 180 Israeliten den Feuertod starben, in Brand)[8]), besonders aber im vierzehnten Jahrhunderte zu den entsetzlichsten Greuelscenen gegen die unbeschützten Schützlinge des kaiserlichen Oberhauptes. Im Jahre 1331 fielen die Einwohner von Ueberlingen über die dort wohnenden Israeliten her, und als 300 derselben sich in ein Haus flüchteten, steckten sie dasselbe an, so daß die Meisten der Unglücklichen den Feuertod starben; die, welche sich retten wollten, wurden unter Martern umgebracht. Im Jahre 1337 stellte sich in Oettenbach in Baiern der Magistrat selbst an die Spitze des Volkshaufens, um denselben gegen die jüdischen Einwohner, welche sich an einer Hostie vergangen haben sollten, zu führen; er lud einen benachbarten Ritter, Hartmann von Degenbach, zur Theilnahme ein. Auf ein verabredetes Zeichen wurde ihm und den Kriegsknechten, welche er anführte, das Thor geöffnet, worauf die Unglücklichen überfallen und unter Qualen abgeschlachtet oder lebendig verbrannt wurden. Zur Verherrlichung dieser gottseligen That wurde eine Kirche zum heiligen Grabe gebaut, welche zu einem berühmten Wallfahrtsorte wurde. Herzog Heinrich zu Landshut stellte eine besondere Belohnungsurkunde aus, worin er zugleich die Mörder in dem Besitze des Geraubten bestätigte. Der Papst

7) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Theil 1. Frankf., 1807. S. 440. Bender, der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt a. M. Nebst Verbesserungsvorschlägen. Frankfurt, 1833. S. 13.

8) Aretin, Geschichte der Juden in Baiern. 1803. S. 46.

lte vollkommenen Ablaß. Diesem glänzenden Beispiele folgten an- Städte in Baiern, besonders Straubing. Einige Jahre später eine schwere pestartige Krankheit aus, welche sich über einen großen von Europa verbreitete und nach dem Zeugnisse der gleichzeitigen chtsschreiber ein Drittheil der Bewohner wegraffte. Bald erhob er unselige Wahn, die Israeliten hätten durch verderbliches Be- n, z. B. durch Vergiftung der Brunnen, die Pest herbeigeführt, ie Christen zu verderben. Nach dem Zeugnisse des Chronisten von Königshafen wurden am 13. Februar 1349 zwei tausend n in Straßburg verbrannt; ihre Habe wurde den mörderischen en als lohnende Beute überlassen. Diese Brandfackel entzündete anze Elsaß und andere Städte im Westen von Deutschland, als: , Speyer, Heidelberg, Oppenheim, Mainz und Frankfurt. In er Stadt, in der schon vor dem Jahre 1150 Judenfamilien wohn- wurden schon im Jahre 1240, auf Anlaß des Umstandes, daß die andlen eines Israeliten, der zum Christenthume übergehen wollte, daran zu hindern suchten, viele Juden ermordet, so daß nur der iner und 20 seiner Glaubensgenossen übrig blieben, die in der angst die Taufe verlangten [9]). Zwar gelang es, als zu Ende reizehnten Jahrhunderts die Juden am Rhein und Main verfolgt en, dem Rathe der Stadt, von den jüdischen Bewohnern derse- lle Gefahr fern zu halten, obgleich sie auch dort durch Wucher, gegen den Rath, der mehrmals genöthigt war, Darleihen von zu beziehen, den Haß auf sich gezogen hatten. Allein der wilde n des Jahres 1349 wälzte sich auch durch diese Stadt. Eine ar der rasenden Schwärmer, der sogenannten Geißler, wendete uch nach Frankfurt und versuchte durch alle Künste, das Volk die Juden zu erhitzen, und als dieses ihnen nicht gelang, ent- ten sie eine Feuersbrunst, die sie den Juden zur Last legten. Ihre atte den gewünschten Erfolg: die Angeschuldigten wurden nieder- zeit, Weiber und Kinder in die Flammen gestoßen [10]). Durch glaubte damals das Volk am Rheine ein gerade einfallendes Ju- n mehr verherrlichen zu können. Auf den Rath der Geistlichkeit

---

) Bender a. a. O. S. 8.

0) Florian's Chronik von Frankfurt. 1644. S. 285. Kirchner a. a. O. . 1807. S. 194. 195. 437—439. 443. 453. 454. Der Verfasser sagt hier: , was noch vom Zustande der hiesigen Juden vor 1519 zu sagen ist, läßt sich usammenfassen. Immer werden die Jahre 1240 und 1349 für sie eine trau- rinnerung bleiben. Aber auch vor und nach jenen Schreckensscenen ist ihr unsicher, ihr Zustand unstät, ihr Vermögen ungewiß. — Kaum dichtet ihnen genug ein Verbrechen an, so liegen sie im Kerker oder auf der Folter, zu be- , was ihnen erfinderische Henker in den Mund legen. Dem durch die Folter ten Geständnisse folgt sogleich die Strafe und welche? Man denke sich das pein- echt jener Zeit, vom Aberglauben geschärft. Was der getaufte Verbrecher chandpfahl büßt, kostet dem Juden das Leben. Man hängt ihn zur Lust an ßen auf, ihm zur Seite unbändige Rüden, die mit Todesgeheul den Zuspruch nche begleiten."

wurde die Beute zu sogenannten frommen [illegible] verwendet. Es wurden namentlich die Mittel zur Erbauung des Doms zu Speyer gewonnen [11]). Der kaiserliche Schutzherr [12]) mußte sich damit begnügen, seinen Unwillen in Schreiben an die mörderischen Städte und üppiger Bewohner auszudrücken, während Herzog Albrecht der Weise von Oesterreich, der als Judenfreund verlästert wurde, nach dem Beispiele seines Ahnherrn Kaiser Rudolph's, die, welche in jenem blutigen Jahre 1349 das mordsüchtige Volk gegen die Juden zu Krems, Stein und Mautern anführten, zum Theil mit dem Strange strafte und die schuldigen Einwohner jener Städte mit schwerer Geldstrafe belegte. Die Anschuldigung, ein Jude habe mit einem Steine auf die Monstranz geworfen, welche ein Priester zu einem Kranken getragen, führte im Jahre 1388 zur Ermordung aller Juden in Prag. Bis tief in das funfzehnte, ja bis in das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert hinein, schlug dieses in Asche glimmende Feuer des Judenhasses, das Pergament verzehrend, auf welches der Schutzbrief geschrieben war, hier und dort zur blutigen Flamme empor. So wurden im Jahre 1428 viele Juden in Regensburg, beschuldigt, einen Knaben, dessen Leichnam im Walde gefunden wurde, ermordet zu haben, verbrannt. In Oesterreich, wo im Jahre 1370 die Juden an einem Tage gefangen, ihres Vermögens beraubt wurden und einen Monat lang im Kerker schmachten mußten, wo im Jahre 1415 eine drückende Judensteuer ausgeschrieben wurde, erneuerte sich im Jahre 1421 durch Zufall von oben eine heftige Judenverfolgung. Die gegen einen sehr reichen Juden zu Ems gerichtete Beschuldigung, von der Frau des Küsters an der Pfarrkirche zu St. Lorenz Hostien gekauft zu haben, um durch deren Verunehrung die christliche Osterfeier zu verspotten, hatte zur Beschönigung. An einem Tage wurden alle Juden in Oesterreich in's Gefängniß geworfen, ihr gesammtes Vermögen fiel an den Staat. Die gemeinen Juden wurden über die Grenze gebracht, den vornehmen, d. h. den reichen, ließ man die Wahl zwischen Taufe oder martervollen Tod. Viele tödteten sich selbst oder ließen sich von ihren Angehörigen die Adern öffnen. In Wien allein wurden viele Juden verbrannt und ihre Asche in den Strom geworfen. Die Häuser der Juden in Wien schenkte Herzog Albrecht der Stadt [13]). Im Jahre 1453 erschien aus Italien ein nachher kanonisirter Franciscanermönch

11) Im Jahre 1261 ließ Erzbischof Rupert von Magdeburg aus dem Hause der Grafen von Mansfeld am Laubhüttenfeste die angesehensten Israeliten zu Magdeburg und Halle in das Gefängniß werfen, um 100,000 Mark zur Bezahlung der erzbischöflichen Mantelgebühren in Rom zu erpressen; er brach ihre Geldkisten auf und nahm alles ungemünzte Gold und Silber.

12) Mit großer Gewissenhaftigkeit verwaltete Kaiser Rudolph I. sein Amt als Schutzherr; empfindlich strafte er die Nördlinger, welche im Jahre 1288 Juden ihrer Gegend umgebracht und sich ihrer Habe bemächtigt hatten.

13) Graf Mailath, Geschichte von Oesterreich. Bd. 1. Hamb., [illegible] S. 168. 221. 229.

Capistranus in Breslau, klagte in mehrstündiger entzündender
Juden der Entweihung der Hostie an und riß das Volk zur
ng der vermeintlichen Frevler hin. Die Verfolgten, welche
e entrannen, wurden aus der Stadt verbannt. Zu dem Hasse
Bekenner des mosaischen Glaubens trug später nicht wenig
enselben ertheilte gefährliche Privilegium des Wuchers, welches
eifriger ausbeuteten, da der Talmud es ihnen sogar zur Reli-
ht macht, die Ungläubigen auf solche Art zu behandeln. Mehr
gegen die Wucherer, als aus Fanatismus drangen im Jahre
Bürger der Stadt Worms in die von den Juden bewohnte
ein und vertrieben diese, unter Demolirung ihrer Synagoge,
und Pack aus der Stadt, in welche sie jedoch im folgenden
nach vorausgegangener Untersuchung und Abhelfung der Be-
gegen sie, unter dem Schutze eines kaiserlichen Mandats zu-
n[14]). Ein volles Jahrhundert später, im Jahre 1614, wie-
sich eine ganz ähnliche Erscheinung in Frankfurt. Die große
ung der dortigen Juden führte das Volk auf das Verlangen,
le die Stadt verlassen sollten, und da der Magistrat die Menge
en suchte, so versuchte dieselbe, ungeduldig, das Werk der
ng auf eigene Faust. Den berüchtigten Lebkuchenbäcker Fett-
dessen Adjutanten, Schneider Gerngroß und Schreiner Schopp
Spitze, rottete sich am 23. August 1614 ein Haufen Hand-
llen, welche den Befehl erhalten, die Stadt zu verlassen, zu-
und stürmte, unterstützt von dem Pöbel, die an beiden En-
Thore verschlossene Judengasse, auf welche damals die Juden
waren[15]). Viele Bewohner derselben wurden niedergemetzelt
n, welche dem Tode entgangen waren, von dem Anführer
der Schutz aufgekündigt. An demselben Tage, an welchem
führer mit seinen Genossen die Todesstrafe des Viertheilens
n 28. Februar 1616, wurden die Vertriebenen, die nachher
g zu einem Festtage erhoben, unter dem Schutze eines kaiser-
stitutionsmandats in förmlichem Zuge über den Richtplatz in
e zurückgeführt, an deren Pforten das kaiserliche Wappen als
es Oberschutzes angeschlagen wurde[16]).

Recht der Aufnahme der Juden, womit das Recht der Er-
er Schutzsteuer verbunden war, blieb lange Zeit ein sogenann-
liches Reservatrecht, das aber der Kaiser, schon vermöge der
Bulle, mit den Kurfürsten theilen mußte[17]). Einzelne Reichs-

---

aull, Geschichte der Stadt Worms. 1825. S. 323—325.
Dieser Frankfurter Localität, welche Luther auf seiner Reise nach Worms
1521 in Augenschein nahm, gedenkt derselbe in seinen Tischreden: „Zu
am Mayn sind ihr (der Juden) sehr viel, haben eine Gasse inne, da ste-
user voll."
Bender a. a. O. S. 22. 23 und dessen Beitrag zum Jahrgang 1833
urter Jahrbücher Nr. 2—7.: „Fettmilch und Consorten, oder die Unru-
n in den Jahren 1612—1616, nebst deren Bestrafung im Jahre 1616."
Böhmer, deutsches Staatsrecht, Landsh., 1804. §. 368.

fürsten gewannen dieses [illegible] rch kaiserliches [illegible]
gium[18]), z. B. durch allgemei[illegible] die Herzöge [illegible]
sterreich[19]). Endlich [illegible] rde [illegible] rch die Reichsgesetzgebung allen
zugestanden, welche im [illegible] „regalia" haben, also den Rei[illegible]
den[20]). Reichspolizeiord[illegible] von 1548 und 1577, Tit. 20
wo es heißt: „Demnach [illegible] etli[illegible] en Orten im Reich Teutscher
Jüden enthalten werden, [illegible] nicht allein auf hohe Verschrei[illegible]
Bürgen und eignen Unte[illegible] and, sondern auf räubliche und [illegible]
Güter leyhen, und also ou[illegible] ren unmäßigen Wucher und [illegible]
das gemein arm nothdürfftig [illegible] k, mehr, dann iemand gnug [illegible]
kan, beschweren, aussaugen, u[illegible] jämmerlich verderben, und [illegible]
bösen Thaten verursachen: So setzen, ordnen und wollen Wir [illegible]
lich, daß fürohin niemand Jüden anzunehmen, oder zu halten
werden soll, dann denjenigen, die von Uns, und dem Heiligen
Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seynd. D[illegible]
iemand darüber Jüden aufneh[illegible] würde, so sollen doch dieselb[illegible]
keinem Ort weder Sicherheit, noch Geleydt haben, darneben [illegible]
ernstlich Einsehens dargegen vorgenommen, und abgeschafft [illegible]
Daß auch alle und iede Obrigkeit, darunter die Jüden jetzt [illegible]
massen gesessen, nothwendige und ernstliche Versehung thun, und
billige gleiche Ordnung fürnehmen sollen, damit ihre und [illegible]
frembde Unterthanen durch die Jüden und ihren ungöttlichen [illegible]
(als mit unziemlichen Verschr[illegible] ngen, Bürgen, Abnehmen der [illegible]
pfand, Berechnung und Steigerung des monatlichen Gesuchs und
chers der Haupt-Summen oder was dergleichen Vervortheilungen
sein möchten) nicht so jämmerlich beschwert und verderbt und [illegible]
gleiche Ordnung mit den Frembden und Heimischen gehalten [illegible]

So erlosch das kaiserliche Schutzamt, dessen Rechte Kaiser [illegible]
milian I. zuletzt noch auszuüben suchte, indem er zur Beitreibung
Steuer gegen die Juden zu Frankfurt und Worms den Reich[illegible]
bei dem Kammergerichte excitiren ließ, welches denselben mit

---

18) Häberlin a. a. O. S. 159.

19) Beispiele beschränkter Privilegien der Art zeigt z. B. [illegible]
schichte der Grafen von Katzenelnbogen. So gestattete Kaiser Heinr[illegible]
im Jahre 1312 dem Grafen Diether von Katzenelnbogen zum Lohn für die [illegible]
welche ihm dieser in Italien erwiesen hatte, zwölf Juden in dem Flecken [illegible]
elnbogen und eben so viel in und bei dem Schlosse Lichtenberg (im Odenwal[illegible]
ziehen zu lassen, und der Graf Wilhelm I. erhielt vom Kaiser Ludwig [illegible]
1330 das Privilegium, noch 24 Juden in seinen sämmtlichen Landen aufzu[illegible]
Wenck, hessische Landesgeschichte Bd. I. S. 174. 382. 408, wo dieser [illegible]
schreiber, indem er sagt: „Zuletzt privilegirte Kaiser Ludwig den Grafen [illegible]
nem Gebiete 24 Juden zu halten", hinzufügt: „vormals ein Vorrecht der [illegible]
nun aber eine reiche Quelle zu kaiserlichen Gnadengaben, weil diese Juden [illegible]
zu wuchern ihren Landesherren theuer genug bezahlen mußten."

20) Schmidt sagt a. a. O. Th. IV. S. 476: „Die Juden aber [illegible]
gere Reichsdomänen brachten nach und nach die [illegible] en an sich, so [illegible]
tin zu seiner Zeit sagen konnte: „„Nun sind alle [illegible] übel daran, [illegible]
Einkünfte und Tributen verloren haben.""

wies. Zur Erinnerung an dieses ehemalige kaiserliche Schutz-
nte, so lange das deutsche Reich bestand, das Geschenk, wel-
Judenschaft in Frankfurt a. M. dem Kaiser nach seiner Krö-
selbst darbrachte.

on der Zeit an, da das kaiserliche Vorrecht der Aufnahme der Je-
auf die Reichsstände überging, und diese den aufgenommenen
ern des mosaischen Glaubens Schutz zu gewähren und dafür
denselben zu entrichtenden Tribut zu beziehen hatten, verliert
der leitende Faden, und der Blick schaut nur auf ein Chaos
staltungen herab, auf Strömungen und Gegenströmungen,
ja deutsche Fürsten, die es sich erlaubten, ihre christlichen Un-
n von ihren Schulden an die Juden zu entbinden, oder sich
Theorie damaliger Publicisten (vergl. z. B. Cramer, Wetz-
Nebenstunden. Th. III. 1756. S. 94 ff. „Rechtliche Ausfüh-
aß die Schutzjuden in Deutschland zwar in civitate, aber nicht
tate sind", wo der Verfasser es als Gnadensache ansieht, daß
den „gegen Schutzgeld die Beiwohnung gestattet und sie nicht
Stadt und Land gesagt werden") befugt erachteten, den in
ande vorhandenen, in den Schutz aufgenommenen Israeliten
Schutz aufzukündigen, und sie aus dem Lande trieben. Freilich
sich dann die Rechtssprechung des Reichskammergerichts geltend,
die Vertriebenen durch Gebot der Wiederaufnahme schützte.
en monströsen Ausgeburten des Geistes dieser Zeit hebt sich
nderem, z. B. der türkischen Anordnung, daß die Juden, zum
ihrer schutzbedürftigen Knechtschaft, eine bestimmte, in die Au-
ende Kleidung oder andere augenfällige Zeichen an sich tragen
), besonders eine bestimmte Erscheinung, der sogenannte
II[22]) hervor. Diesen Zoll, auf dessen Entrichtung mit gro-
enge gesehen ward[23]), mußte jeder Jude, der auf seiner Reise
des Territorium berührte, und zwar so oft als dieses der Fall
trichten. Abgesehen von der Herabwürdigung dieser Steuer an
sich und von dem Lästigen derselben, war sie, zumal da der
hoch war und die Territorien sich oft innerhalb einer Ausdeh-

---

Schon die Reichspolizeiordnung v. 1530 verordnet, Tit. 22. „daß die
nen gelben Ring an dem Rock oder Kappe allenthalben unverborgen zu
känntniß öffentlich tragen" sollten.

Scheppler, über die Aufhebung des Judenleibzolls nebst einer kur-
eschichte der Juden und ihrer Schicksale und staatsrechtlichen Verhält-
sonders in Deutschland, und einer moralischen, rechtlichen und politi-
eurtheilung der Abgabe des Leibzolls insbesondere. Mit Urkunden.
nd Leipzig, 1805.

In den Statuten der Stadt Kaufbeuern v. J. 1731 heißt es §. 22:
ein Jud hereinkommt, sollen die Thorwart bei ihren Pflichten und
ung ihres Dienstes schuldig seyn, solches dem Herrn Amtsburgermeister
r anzuzeigen, welcher dann die fernere Gebühr wegen Bezahlung ihrer
keiten vorzunehmen wissen wird." Walch, vermischte Beiträge zu
schen Rechte. Th. III. Jena, 1773. S. 318.

nung vor wenigen Stunden vielfach durchzogen, besonders dad
drückend, daß sie meistens den Aermeren belastete, dem sie nic
unerschwinglich war. Mit Ausnahme von einigen größern
namentlich von Baiern, wo der Leibzoll schon im Jahre 17
nach seiner Wiedereinführung, im Jahre 1799, abgeschafft wo
Oesterreich, wo er unter Joseph II. in den Jahren 17
1782[24]) und von Preußen, wo er im Jahre 1787 zu dem Zw
gehoben ward, damit die Israeliten „mehr von einer Erniedrig
von einer lästigen Schatzung" frei würden[25]), ward noch mäh
ganzen sogenannten philosophischen Jahrhunderts, trotz aller
der Wortführer der Humanität, an den mehr als zahlreichen
pfählen der Judenleibzoll erhoben, der zugleich die beste Ge
gab, die bettelarmen Zollpflichtigen als deutsche Parias zu be
Scheppler hat solche Erscheinungen auf S. 114—121 seiner
der Geschichte aufbewahrt. So berichtet er namentlich: „Ein
Jude, Vater von sechs Kindern, der sich von dem Verkaufe al
der u. s. w. nährte, zeigte für fünf und einen halben Gulden
zettel auf, die er und sein ihn begleitendes Söhnchen binnen 6
in den verschiedenen Aemtern und Gebieten entrichten mußten. E
er am Ende zu seiner brotlosen Familie nicht nur mit nichts,
dern auch noch mit zwei Reichsthalern Schulden, obgleich er nu
ser und Brot genossen hatte, nach Haus." Andere Beyspiele
finden wir in zahlreichen Schriften. Ein besonders denkwürdiges
stück ist die Mittheilung S. 131 — 169 des siebenten Band
Klein'schen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsam
den preußischen Staaten. Berlin, 1791. „Der Jude Rehe
Jehuda Leib raubt, um den Leibzoll zu erschwin
Dieser arme Israelite mußte zuweilen an einem Tage viermal
erlegen. „Oft befand er sich zwischen zwei Brücken in der
er weder vorwärts noch rückwärts kommen konnte, ohne Leib
erlegen, und wo er seine bei sich habenden Kleidungsstücke an
sten den Besten verkaufen mußte, um nur von der Stelle zu
men." Um die Mittel zur Erlegung des ihn beständig bedrä
Zolls zu erlangen, überfiel er einen Glaubensgenossen, in dess
sellschaft er wanderte, und beging an demselben einen Raub v
chen Thalern, wofür er mit Staupenschlag und lebenswierig
stungsarbeit bestraft ward. — Erst in dem gegenwärtigen Jah
derte, in dessen erstem Jahre (1801) sich der französische Gene
missär in den rheinischen Departements, Jollivet, durch S
an die französischen Geschäftsträger bei den deutschen Höfen

24) Scheppler a. a. O. S. 152 — 153., wo die verschiedene
crete abgedruckt sind. Auf diese Anregung hob der Erzbischof von Cöln
Jahre 1791 den Leibzoll auf.

25) Scheppler a. a. O. S. 69. Im Anspachischen war der
schon im Jahre 1737 mit Einschränkungen aufgehoben worden, und auf
deutschen Besitzungen von Dänemark war dieses schon früh geschehen.

ie Aufhebung des Leibzolls in Deutschland verwendete, gelang den
ähungen der Humanität diese Aufhebung. Nach dem vorangehen-
Beispiele des Hoffactors Jakobsen in Braunschweig, dessen Be-
ungen sich mehr auf dieses Herzogthum beschränkten, war dafür
ders ein Israelite, der kurfürstlich hessische Hoffactor und fürstlich
urgische Hofagent Breidenbach in Offenbach [26]), der sich in Bitt-
ten an die deutschen Regierungen wendete, für seine Glaubensge-
n thätig. Es gelang ihm, daß in den ersten Jahren dieses Säcu-
s mehrere Fürsten, der Kurfürst von Hessen, der Landgraf von
n-Darmstadt, der Fürst von Oranien-Nassau, der Fürst von
burg, der Kurerzcanzler, der Kurfürst von Baden, die Fürsten
Grafen von Solms u. s. w. (auch der Magistrat von Frankfurt
e dem Beispiele) den Leibzoll aufhoben, der, da die anderen deut-
Regierungen, z. B. die herzoglich braunschweigische im Jahre
, die herzoglich mecklenburg-strelitzische [27]) im Jahre 1804
die würtembergische im Jahre 1808 nachfolgten, nur noch ein
sches Denkmal einer Zeit der Unterdrückung ist. Mit der Auf-
g des Leibzolls war die schwerste Kette abgefallen. Schon hatte
anzösische Revolution die Israeliten auf dem linken Ufer des
s aus Schützlingen zu Staatsbürgern erhoben. In der Grün-
des Großherzogthums Berg und später des ephemeren Königreichs
phalen überschritt die Emancipation den Rhein und begann ihre
chaft im Herzen von Deutschland auszubreiten [28]); die Geschichte
etzten 25 Jahre zeigt aber auch in dieser Beziehung Reactionen,
bis auf diesen Tag sehen wir fast durch ganz Deutschland noch
Israeliten als sogenannte Schutzjuden [29]). Als der deutsche Bund
Lossen wurde, vereinigte man sich in dem bekannten Art. 16 der
desacte zu dem Versprechen, den Rechtszustand der Juden in
tschland auf gleiche Art zu ordnen (und zur Garantie der ihnen
ts von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte). In-
n ist es mit der Erfüllung dieses Versprechens bis jetzt nur zu Vor-
tungen gekommen, die darin bestehen, daß die Bundesversamm-
, indem sie zugleich eine Commission von fünf Mitgliedern und
Stellvertretern zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bür-

26) Heber, Geschichte der Stadt Offenbach. Nach Urkunden und Quel-
bearbeitet. Frankfurt, 1838. S. 173. 174.

27) Ueber Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen
n, in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht mit besonderer Bezie-
auf Mecklenburg-Strelitz. Von einem Mitbürger dieses Staates. Neu-
, 1803.

28) In dem königlichen Decrete vom 27. Januar 1808 heißt es §. 1.
sere Unterthanen, welche der mosaischen Religion zugethan sind, sollen in
n Staaten dieselben Rechte und Freiheiten genießen, wie unsere übrigen
rthanen."

29) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Sechste
age. Göttingen, 1821. S. 647—657. Mittermaier, Grundsätze des
inen deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Regensburg, 1837. §. 116 ff.

gerliche Verbesserung der Juden erwählte, schon vor vielen Jahren eine Sammlung und Zusammenstellung der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten über die Israeliten anordnete. Protocolle der Bundesvers. Bd. IX. S. 232. 272. Bd. XII. S. 96[30]). In den einzelnen deutschen Staaten sind unter gewissen gemeinschaftlichen Grundzügen die Zustände der jüdischen Schützlinge verschieden gestaltet. Um eine Uebersicht zu gewinnen, muß man daher einen Blick in diese einzelnen Staaten werfen, wobei es aber genügt, wenn man nur die bedeutenderen in's Auge faßt. — In Oesterreich[31]), wo noch im Jahre 1670 die in der Hauptstadt lebenden Juden vom Kaiser Leopold I. auf Antrieb seiner Gemahlin, einer die Juden mit Haß verfolgenden spanischen Prinzessin, vertrieben wurden, öffnete das Toleranzedict Joseph's II. vom 13. Mai 1781 (s. Schlözer, Staatsanzeigen Th. IX. Göttingen, 1781. S. 380—382) den jüdischen Schützlingen gegen eine bestimmte Abgabe, deren Entrichtung Schutz auf Lebenszeit gewährt, das Recht der Wahl des Wohnsitzes, die in mancher Beziehung beschränkte Befugniß, Handel zu treiben, und den Zutritt zu nichtzünftigen Gewerben, zur ärztlichen und sachwaltrischen Praxis. Zugleich hob dieses Edict „alle demüthigenden Zwangsgesetze, die den Juden einen Unterschied der Kleidung und Tracht oder besondere äußerliche Zeichen" auflegten, auf. Ein Patent vom 3. August 1797 normirte näher das Schutzverhältniß, das in den verschiedenen Theilen des Kaiserstaats verschieden modificirt ist. Am Günstigsten ist dasselbe in Böhmen, obwohl sich die Juden dieses Königreichs diese Gunst durch eine jährliche Abgabe von 226,000 Gulden erkaufen müssen, die in Gallizien verhältnißmäßig noch bedeutender ist. Im Erzherzogthume muß jede Familie ein Toleranzpatent erwirken, welches alle drei Jahre erneuert werden muß und nur die Befugniß zum Aufenthalte in Wien selbst gewährt, indem es namentlich die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundbesitz versagt[32]). Das österreichische Einlegesetzbuch spricht sich im Art. 39 dahin aus: „Die Verschiedenheit der Religion, so verschieden auch das Verhältniß der verschiedenen Religionsparteien in Rücksicht jener Gegenstände ist, die zum politischen Wirkungskreise gehören, hat in der Regel keinen Einfluß auf die Privatrechte. Die Genossen einer christlichen, nichtkatholischen, oder der jüdischen Religion sind an eben die bürgerlichen Gesetze, wie die katholischen Staatsbürger, gebunden und genießen mit denselben gleiche bürger-

30) Jordan, Lehrb. des allgemeinen und besonderen deutschen Staatsrechts. Erste Abtheilung. Cassel, 1831. §. 239. S. 403. 404.

31) Rohrer, über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie. Wien, 1804. Graf von Barthenheim, Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate. Th. I. Wien, 1821. Nr. I.

32) In Ungarn geht der Judenschutz von dem Adel und den Städten aus, die nach Willkür kündigen können. Dagegen sind durch die vorangegangenen politischen Umwälzungen emancipirt die Israeliten im lombardisch-venetianischen Königreiche und den christlichen Einwohnern gleichgestellt.

le, außer in so fern dieses bei einigen Gegen-
durch die Gesetze insbesondere angeordnet ist[32]).
schränkungen der Israeliten in ihren privatrechtlichen Ver-
sind vorzugsweise ausgesprochen in der Gesetzgebung über die
das Erbrecht (Testamente)[33]). In Preußen, wo der
s der Israeliten, deren Zustand in diesem Staate schon seit
erten verhältnißmäßig erträglicher war, durch Edict vom 11.
12 sehr erweitert ward, sind die jüdischen Einwohner der Lan-
welche in den Jahren 1814 und 1815 erworben wurden
zu den Staaten (Frankreich, Großherzogthum Berg und
Westphalen) gehörten, in denen die Israeliten bereits das
atsbürgerrecht erhalten hatten, noch Schutzverwandte[34]). Es
t, daß die preußischen Provinzialstände zwar nicht mit dürren
der der Sache nach, darauf angetragen haben, die Israeliten durch-
eder zu Schutzjuden zu machen (s. das erste Heft des fünf-
es des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Offen-
34, S. 114 ff.: „Die Erklärung der Stände
cher Provinzen der preußischen Monarchie über
erlichen Verhältnisse der Juden"). So trugen die
er Rheinprovinz namentlich darauf an, daß den Juden die
des Staats- und Gemeindebürgerrechts, womit die Ueber-
n Staats- und Gemeindeämtern verbunden, versagt und sie
Schutzverwandte in den Gemeinden zugelassen würden. In
welches ungefähr 55,000 Israeliten zählt, deren auf meh-
dtagen besprochener[36]) Rechtszustand in den Kreisen diesseits
es hauptsächlich durch ein Edict vom 10. Juni 1813 fixirt
n diese zur Ableistung des durch die Verfassung vorgeschrie-
terthaneneides und zur Annahme und Beibehaltung eines
Familiennamens verbundenen Glaubensgenossen, weil sie als
t im Genusse des vollen Staatsbürgerrechts sind, nicht in
Staatsdienst treten, obgleich sie im Militär Officiere werden

---

cheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts Th. I. Wien,
28. 29.

feiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staa-
ngen, 1815. S. 129.

erlinden, Grundsätze des Judenrechts nach den Gesetzen für die
Staaten. Halle, 1804. Henkel von Donnersmark, Dar-
bürgerlichen Verfassung der Juden in den preußischen Staaten vor
von 1812. Berlin, 1813. Heinemann, Sammlung der die
d bürgerliche Verfassung der Juden in den königl. preußischen Staa-
den Gesetze ꝛc. Bd. I—II. 1822 u. 1831. Dr. L. Hoffmann, die
rlichen Verhältnisse der Juden in den preußischen Staaten. Berlin,
ch, die Juden im preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstel-
litischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in
ach den verschiedenen Landestheilen. Marienwerder, 1833.
. v. Soden, der bäierische Landtag v. J. 1819. Nürnberg, 1821.
09.

können; die ih ni ehrt werden. I
wandern ten am en ist nicht gesta
an solchen Orten, wo b r ne Juden wohnten, dürfen
niederlassen. Den Isra Baiern steht der Zutritt zu
gerlichen Gewerben, a me der Brauerei, der Sch
Gastwirthschaft und u ndels, frei. Ein Obereigent
von dem nutzba getrennt ist, und gutsherrlich
same können sie n e p [37]); eben so wenig (außer b
chen Verst n und jure delendi) Häuser und liegen
zur Specula zum A rkauf und zur Verpachtung
mentlich sind ihnen n ungen verwehrt. In Folge
lösung der Judencorporatio n sind die Familien der Gemein
leibt, wo sie ihren Wohnsitz haben; sie genießen alle Rechte
meindemitglieder, mit Ausnahme des Zutritts zu Gemeindeämt
Schutzgelder, welche die Juden früher allenthalben erlegen mu
den noch in einigen standesherrlichen Gebieten entrichtet und
chen Gegenden auch von den Gutsherren, unter dem Nam
bergsgelder", erhoben. In der Rheinpfalz, als früherem Be
des französischen Kaiserreichs, sind die Juden nur durch das
kaiserliche Decret vom Jahre 1808 beschränkt [39]). Um auf
nigreich Würtemberg überzugehen, so zeigt die in so v
ziehungen so denkwürdige Geschichte dieses Landes, welches e
ter dem Herzoge Karl Alexander von einem Schutzjuden, de
tigten Süß, regiert wurde, keine Spur, welche darauf hinde
in demselben vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts
gewohnt hätten. Zu dieser Zeit bewohnten die Juden in
eine eigene Gasse. Die Grafen von Würtemberg standen in
auswärtigen Juden in vielfachem Verkehre und beschlossen spä
in's Land zu lassen und in den Schutz aufzunehmen. Die e
nahme, welcher weitere Receptionen folgten, geschah im Jah
Die Befugniß, gegen Entrichtung eines jährlichen beträchtlichen
geldes so viel Zinsen zu nehmen, als beliebte, führte zu den
ckendsten Wucher; die Beschwerden darüber bewogen den Herz
hard zum Verbote der weiteren Aufnahme, dem später die Au
der bereits im Lande wohnenden folgte. Im Jahre 1802 b
das Herzogthum nur 500 Israeliten, zusammengedrängt in v
merschreibereiorten, während in den neuen Landestheilen, die s
nach erworben wurden, viele Israeliten, auf welche die bestehe

37) Der Reichthum privilegirt auch hier. „In Baiern", sagt
(Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Ein
Herrn Dr. Paulus. Altona, 1831. S. 59), „übt ein reicher in den
erhobener jüdischer Bankier auf sein n Gütern Patrimonialrechte aus."

38) Zum Ankaufe von Häusern in der Residenz München ist noch
die königliche Genehmigung erforderlich.

39) Rechtslexikon, herausgegeben von J. Weiske. Bd. I. Leip
S. 697.

Gesetze Altwürtembergs nicht angewendet werden konnten, in Orten zerstreut wohnten. Nach manchen mißlungenen legisla- Versuchen kam das schon auf früheren Landtagen angeregte und ne Gesetz vom 25. April 1828 wegen „der öffentlichen Ver- e der israelitischen Glaubensgenossen" zu Stande, welches, sich setzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, die sogar Ehen n Christen und Juden gestattet, annähernd, die Israeliten den Unterthanen in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichstellt, so cht durch die Gesetze eine Ausnahme (hergeleitet theils aus der n, theils aus dem vorherrschenden Hange zum Handel) begrün- [42]). Zwar kam auf dem Landtage vom Jahre 1836 die Eman- der Juden, die auch ein katholischer Prälat, der Bischof von burg, unterstützte, zur Sprache; zwar sprach sich der Minister neeen, von Schlayer, selbst dahin aus, es widerstrebe dem fühle, daß das Gesetz, indem es die Gleichstellung ausspreche, n nämlichen Athemzuge von Ausnahmen rede. Zwar wurde mit immen gegen 3 auf Abänderung des Gesetzes angetragen, aber diesen Tag sind die Israeliten in Würtemberg jener Ausnahmen immer noch Schutzjuden.

er §. 18 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Ba- welches 19,000 Israeliten zählt, sichert jedem Landeseinwoh- so auch dem inländischen Juden ungestörte Gewissensfreiheit Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz, und durch den §. 9: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen sionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenäm- liche Ansprüche", in Verbindung mit dem §. 10, welcher aus- daß der Unterschied in der Religion keine Ausnahme der Mi- stpflicht begründe, die publicistische Stellung der Israeliten an, was das Gemeindewesen betrifft, namentlich die Fähigkeit, zu ern der Gemeinde gewählt zu werden, abgeht, — eine Beschrän- ie, als auf dem Landtage vom Jahre 1831 das Gesetz vom tember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Ge- [42]) berathen wurde, Gegenstand ausführlicher und lebhafter

---

S. v. Weishaar, Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Dritte Stuttgart, 1831. §. 31. 49. 92—103.

Ueber die Gesetzgebung hinsichtlich der Juden in der ehmaligen Mark- t s. Gerstlacher, Sammlung der baden-durlachischen Verordnungen. Frankfurt, 1773. 1774. Diese Gesetzgebung ist ein Document ihrer o heißt es z. B. in einer Verordnung Karl Friedrich's vom Jahre „Wiederholen wir unsere vorherige Verordnung, daß diejenigen Juden, ne Banqueroute spielen, andurch des Schutzes ohne Nachsicht verlustig sofortgewiesen werden sollen. Außerdem wollen wir auch gestatten, daß er Fallit ohnerachtet seines Schutzverlustes und Fortweisung, in den thun und so lange darin behalten sein möge, bis er seine Creditores haben wird."

Abgedruckt S. 99 des dritten Bandes des A. Müller'schen Archivs gebung. Mainz, 1832. Es heißt im §. 13: „Wählbar sind alle Ge- rer christlicher Religion."

s-Lexikon. VIII. 44

Discussion war[43]). Diese Berathung vertagte [illegible]age der Emancipation, welche auf späteren Landtagen und noch auf dem Landtage vom Jahre 1839 zwar zur Sprache, aber nicht zur Erledigung kam. Noch immer sind auch im Großherzogthume Baden die Israeliten, die zwar bei Wahlen zu Landtagsabgeordneten Wähler und Wahlmänner sein, aber nicht gewählt werden können, Schutzverwandte[44]).

In Hessen genossen bis gegen das Ende des Mittelalters die Juden einen sehr precären Schutz. Unter dem Landgrafen Wilhelm dem Weisen von Hessencassel (ältesten Sohne Philipp's des Großmüthigen und Stammvater dieser Fürstenlinie) und dessen Nachfolger, dem Landgrafen Moritz, war die Lage dieser Schutzgenossen erträglich. Von dem letzteren Regenten, der von 1592—1627 regierte, berichtet Rommel im sechsten Bande seiner Geschichte von Hessen (Hamburg, 1837. S. 664. 665): „Gegen die Juden übte er eine Religionstoleranz im Geiste seines Vaters; er verwarf den Vorschlag seiner Räthe, den Juden ein besonderes Abzeichen zu geben und ihnen den Ankauf liegender Güter oder Häuser zu verbieten. Jeder Handel auswärtiger Juden mit Landesunterthanen blieb nach dem Edicte Landgraf Philipp's untersagt; auch durften sie sich überhaupt nicht in den Bergwerksstädten aufhalten. Außer einem fast doppelten Zolle von jeder Ausfuhr des Leinengarns und Tuches zahlte jeder landesherrliche Schutzjude dem Landgrafen acht Gulden Schutzgeld und zehn Gulden Einzugsgeld, insgesammt statt des bisher in die Münze gelieferten Silbers jährlich 1000 Reichsgulden. — Dafür schirmte sie Landgraf Moritz bei ihrem erlaubten Gewerbe und verbot, sie bei Steueranklagen vor anderen Unterthanen zu übersetzen. Um die landesherrliche Gerichtsbarkeit über seine Schutzjuden zu behaupten, gestattete er einen eigenen Landesrabbiner. Unter ihm wurde der erste bekannte Judenlandtag (zur Anordnung der Judensteuer) unter Leitung zweier herrschaftlichen Commissionen gehalten." — Unter den späteren Landgrafen von Hessencassel gewannen, nicht ohne einzelne Reactionen, die Rechtsverhältnisse der Juden ein breiteres Fundament. (Judenordnungen vom Jahre 1657 und 1749)[45]). Nachdem in dem Theile von Kurhessen, welcher bis

43) S. v. Rotteck, kritische Bemerkungen zu dem großherzogl. badischen Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (S. 311 f. des vierten Bandes des A. Müller'schen Archivs) S. 330. Auch die Frage des Domicils in solchen Orten, wo bisher keine Juden wohnten, ist bedingt durch die Einwilligung der Gemeinde.

44) Sammlung der im Großherzogthume Baden in Bezug auf die Israeliten erschienenen Gesetze und Verordnungen. In chronologischer Folge herausgegeben. Karlsruhe, 1837.

45) Estor, deutsche Rechtsgelahrtheit Th. III. (Frankfurt, 1767) § 104, wo der Verfasser auch hervorhebt, in Marburg dürfe ein jüdischer Student keinen Degen tragen, sondern müsse im Mantel gehen, es sei denn, er dem Rector zehn Gulden bezahlte. Kopp, Bruchstücke des deutschen Th. I. S. 155. Th. II. S. 138. Wiederhold, de statu Judaeorum Hassia. Marburgi, 1768.

tich Westphalen bilden half, die Israeliten im Jahre 1808 zu
ancipation vorgebereitet waren, wurden sie durch die Restau-
wieder in ihr früheres Verhältniß als Schutzgenossen zurückge-
und zur Wiedererrichtung des Schutzgeldes angehalten. Das
830 kam heran, der Art. 29 der Verfassungsurkunde vom
1831, welcher im §. 30 jedem Einwohner vollkommene Frei-
s Gewissens und der Religionsübung zusichert, gab diesen Glau-
nossen eine Garantie durch die Bestimmung: „Die den Israeli-
eits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung
sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für
bietstheile durch ein Gesetz geordnet werden." Es ist bekannt,
ses „Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhält-
er Israeliten" vom 29. October 1833 (abgedruckt im 5. Bande
Müller'schen Archivs der Gesetzgeb. S. 76—87) voranleuch-
r Emancipation führte.

n Gegensatze zu seinem Bruder, Wilhelm dem Weisen, zeigte der
Sohn Philipp's des Großmüthigen (der in den ersten Jahren
Regierung [1524] einmal den in seinen Landen zerstreueten Ju-
n Schutz aufkündigte), Landgraf Georg I., der Stammvater der
Hessen-Darmstadt, eine den Juden ungünstige Gesinnung.
n die Juden", sagt Rommel a. a. O. S. 96, „war er un-
n (und vertrieb sie, wo er konnte) nicht allein, wie einer seiner
gen Lobredner sagt, „„um die Synagogen des Satans zu zer-
"", sondern, weil sie bei geringem Absatze der Landesproducte
l und Gewerbe ausschließlich an sich zogen, durch Wucher seine
banen aussogen und unter Privilegien der benachbarten Freiher-
h jährlich vermehrten." Unter den späteren Landgrafen stritten
rweiterten sich bei fortschreitender Toleranz die Rechtsverhält-
er Juden [46]); und als es zur Errichtung des Verfassungswerkes
garantirte es im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes [47]) den Grund-
aß ein Israelite, als solcher, von seinem Schutzbürgerrechte, wel-
ach Inhalt des Schutzbriefes nur auf Widerruf ertheilt wird,
eit dem Jahre 1824 mit keinen „besonderen Abgaben" mehr ver-
n ist, zum vollen Staatsbürgerrechte, dessen Ertheilung bedingt
ch dazu würdig machende Eigenschaften (Schacher ist z. B. Grund zur

---

6) Vergl. besonders die Schrift des Staatsministers von Gagern: „De
rum in Hassia, praecipue Darmstadina, juribus atque obligationibus."
, 1771. Rühl, das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher
sung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen.
adt, 1824. §. 84. S. 71. 72, und Weiß, System des öffentlichen
des Großherzogthums Hessen Th. I. Darmstadt, 1837. §. 103: „Von
den: ältere Gesetzgebung." S. 377—385.

7) „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann,
es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder aus-
ch oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen
" Floret, historisch-kritische Darstellung der Verhandl. der Ständever-
. d. Großherzogth. Hessen i. J. 1820 u. 1821. Gießen, 1822. S. 112. 113.

Zurückweisung) hinaufsteigen könne, in welchem alle er in Ansehung seiner bürgerlichen und politischen Rechte den christlichen Staatsbürgern gleichsteht, in so fern nicht singuläre Vorschrift eine Ausnahme begründet, namentlich Gemeindebeamter und selbst Mitglied der Ständeversammlung werden kann [48]). Auf mehreren Landtagen, namentlich auf denen in den Jahren 1833 und 1835—36 erhoben sich Anträge wegen Emancipation, die zugleich dadurch sich unterstützt fanden, daß die Israeliten in dem Theile des Großherzogthums, der früher zum französischen Reiche gehörte, in Rheinhessen, längst aufgehört haben, bloße Schutzjuden zu sein. Indessen ist auch für Hessen bei Rhein die Emancipation der Juden noch ein Werk der Zukunft.

Auch im Königreiche Sachsen sind, trotz mancher Bemühungen für das Werk der Emancipation, die Israeliten nach Art. 33 des Staatsgrundgesetzes: „Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle anderen Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt" (der Art. 32 sichert jedem Einwohner Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens) — noch Schutzjuden. Ihre Verhältnisse, als solche, sind theils durch allgemeine Gesetze, besonders aus den Jahren 1746 und 1772, theils durch eigene Judenordnungen der Städte Dresden und Leipzig, wo sich die meisten Juden aufhalten, bestimmt. Nach diesen in neuester Zeit gemilderten Gesetzen, die eine strenge, viele Beschränkungen mit sich führende Aufsicht über den Handel der Israeliten verordnen, sind diese wenigstens in Ansehung derjenigen privatrechtlichen Verhältnisse, welche nicht vom Staatsbürgerrechte abhängen, den christlichen Staatsangehörigen gleichgestellt. Früher waren sämmtliche in- und ausländische Juden, wenn sie nicht mit Freipässen versehen waren, auf ihren Reisen sowohl dem Leibzolle, als bestimmten anderen, nur von Israeliten zu entrichtenden Personalsteuern unterworfen; eine Vorschrift, welche im Jahre 1806 zu Gunsten einzelner Nationen und Nachbarstaaten, theils mit, theils ohne Rücksicht auf die Meßorte, beschränkt, im Jahre 1814 aber durch das Generalgouvernement ganz aufgehoben wurde [49]).

Ungünstiger, als in den monarchischen deutschen Staaten, ist die Lage der Schutzjuden in den sogenannten freien Städten. Während die Stadt Bremen noch bis auf diesen Tag dabei beharrt, keinen Juden als Angesessenen in ihren Mauern zu dulden, beschützt die Stadt Hamburg ihre Juden nur unter Aufrechthaltung rigoröser Be-

48) Weiß a. a. O. §. 104. „Neuere Gesetzgebung." S. 335—38. §. 10. „Erwerbung des Ortsbürgerrechts." S. 400.

49) Haubold, Lehrbuch des königl. sächsischen Privatrechts. Leipzig, 1834. S. 112—115. Weil, die erste Kammer und die Juden in Sachsen. Leipzig, 1837.

; sie werden nicht zur Erlernung eines Handwerks zugelassen, dürfen kein unbewegliches Gut erwerben, nicht in der Altstadt wohnen (sie in eigenen Gegenden der Neustadt) u. s. w.[50]). Nach der Restauration gab der Staatscanzler Fürst Hardenberg in einem Briefe aus Wien vom 4. Januar 1815 an den preußischen Geschäftsträger den Befehl, mit Widerruf der gegen die israelitischen Einwohner, welche durch die französische Herrschaft emancipirt worden waren, gefaßten Beschlüsse, das preußische Edict vom 11. März 1812 zum Muster zu nehmen; es sei unpolitisch, sich diesem Systeme nicht anzuschließen u. s. w. (Acten des Wiener Congresses Bd. I. Heft 4. S. 77 ff.) Allein der Rath blieb unbefolgt. Wie unsicher der Rechtsschutz war, den die Juden in Frankfurt a. M. genossen, ist schon durch Vorerinnerung einzelner Erscheinungen nachgewiesen worden[51]). Kirchner berichtet uns S. 506 des ersten Bandes seiner Geschichte der Stadt Frankfurt weiter, die Richter hätten den jüdischen Arzt Joseph (denn den dortigen Schutzjuden durften nur Handel treiben oder die Heilkunst üben), „der sich unschicklich gehalten", im Jahre 1502 zum Zungenabschneiden und Augenausstechen verurtheilt; indessen hätten sie mit sich handeln lassen, und obgleich sie zweitausend Goldgülden gefordert hatten, so hätten sie sich doch mit vierhundert begnügt. Der Verfasser theilt uns zugleich (Th. II. S. 376 ff.) die Grundzüge der Vorschriften (in ihrer Gesammtheit, „Stättigkeit" genannt) mit, unter deren Herrschaft die Frankfurter Israeliten, die durch die Erfüllung dieser Anordnungen den ihnen ertheilten Schutz erkaufen mußten, athmeten. Sie sind, wie sich der Verfasser ausdrückt, eine „lange Reihe von Erniedrigungen." Denn es war darin verordnet, die Juden sollten ihr bereits früher vom Papste vorgeschriebenes Zeichen, den runden, gelben Ring, unverdeckt auf der Brust tragen; zur Nachtzeit, wie an Sonn- und Festtagen sollten sie in ihrer Gasse bleiben, und die, welche genöthigt seien, an solchen Tagen auszugehen, sollten dazu die Genehmigung des Bürgermeisters einholen, auf öffentlichen Plätzen sollten sie weder bei Tag, noch bei Nacht einhergehen; und müßten sie um ihrer Nahrung halber, in der Stadt blicken lassen, so dürften ihrer nicht mehr, als zwei beisammen sein; die, welche ihres Gewerbes halber nicht durch die Straßen zu gehen hätten, sollten sich bei Strafe daheim einhalten u. s. w. „So war" — fügt der Verfasser am

50) Hamburg, wie es ist. Von St. Domingo. Leipzig, 1833. Bd. 3. „Juden." — Ueber die Schritte der israelitischen Gemeinde in Lübeck, die Vollziehung des Art. 16 der Bundesacte betreffend, s. die Protocolle der Bundesversammlung Bd. XI. S. 111. Bd. XII. S. 63—88.

51) Vergl. im Allgem. Jac. Schudt, jüdische Merkwürdigkeiten, sammt der vollständigen Frankfurter Judenchronik. Frankfurt und Leipzig, 1714—18. 4 Theile, und Senkenberg, Varia Judaeos Francof. et partim Wormatiens. concern. (in dessen Select. jur. et histor. I. 1734. S. 634—705.) Kirchner, Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. Th. I. S. 134 ff. 236 ff.; Th. II. S. 163 ff. 262 ff. 371 ff.

nung v[illegible] n [illegible] bu[illegible], [illegible]esonders dadur
drück[illegible], [illegible]ms [illegible] [illegible]ereen bemüpierte, dem ſie nicht
u[illegible] [illegible]ngung [illegible]it A[illegible] [illegible]me von einigen größeren S
nan [illegible]uch von Baiern, wo [illegible] Leibzoll ſchon im Jahre 174
nach [illegible] A[illegible]hrung, [illegible] Jahre 1799, abgeſchafft ward
Oeſterrei[illegible], wo er unter [illegible]ph II. in den Jahren 178
1[illegible] [24]) [illegible] von Preuß[illegible] er im Jahre 1787 zu dem Zwec
ge[illegible]rd, damit Je[illegible] „mehr von einer Erniedrigun
von ei[illegible]läſt [illegible]bt" [illegible] würden [25]), ward noch währ
gan[illegible]o[illegible]oph[illegible] Jahrhunderts, trotz aller Ein
der [illegible]führer der Hu[illegible]nität, an den mehr als zahlreichen
pfähien [illegible] Judenleibzou erhob der zugleich die beſte Gele
gab, [illegible] [illegible]lich als deutſche Parias zu beh
Scheppler hat [illegible]e [illegible]n auf S. 114—121 ſeiner
der Geſchichte [illegible]rr. [illegible] richtet er namentlich: „Ein
Jude, Vater v[illegible] K[illegible]ern, [illegible]r ſich von dem Verkaufe alte
der u. ſ. w. [illegible]rte, ze[illegible] für fünf und einen halben Gulden
zettel auf, die er und [illegible] begleitendes Söhnchen binnen 6
in den verſchiedenen Aem[illegible] und Gebieten entrichten mußten. S
er am Ende zu ſeiner proſtoſen Familie nicht nur mit nichts,
dern auch noch mit zwei Reichsthalern Schulden, obgleich er nur
ſer und Brot genoſſen hatte, nach Haus." Andere Beurkund
finden wir in zahlreichen Schriften. Ein beſonders denkwürdiges
ſtück iſt die Mittheilung S. 131 — 169 des ſiebenten Band
Klein'ſchen Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſam
den preußiſchen Staaten. Berlin, 1791. „Der Jude Rehe
Jehuda Leib raubt, um den Leibzoll zu erſchwin
Dieſer arme Israelite mußte zuweilen an einem Tage viermal
erlegen. „Oft befand er ſich zwiſchen zwei Brücken in der Mit
er weder vorwärts noch rückwärts kommen konnte, ohne Leibz
erlegen, und wo er ſeine bei ſich habenden Kleidungsſtücke an de
ſten den Beſten verkaufen mußte, um nur von der Stelle zu
men." Um die Mittel zur Erlegung des ihn beſtändig bedräng
Zolls zu erlangen, überfiel er einen Glaubensgenoſſen, in deſſe
ſellſchaft er wanderte, und beging an demſelben einen Raub vo
chen Thalern, wofür er mit Staupenſchlag und lebenswierige
ſtungsarbeit beſtraft ward. — Erſt in dem gegenwärtigen Jah
derte, in deſſen erſtem Jahre (1801) ſich der franzöſiſche Gener
miſſär in den rheiniſchen Departements, Jollivet, durch Sch
an die franzöſiſchen Geſchäftsträger bei den deutſchen Höfen

24) Scheppler a. a. O. S. 152 — 153., wo die verſchiedenen
crete abgedruckt ſind. Auf dieſe Anregung hob der Erzbiſchof von Salzb
Jahre 1791 den Leibzoll auf.

25) Scheppler a. a. O. S. 69. Im Anſpr[illegible]en war der
ſchon im Jahre 1737 mit Einſchränkungen aufgehoben [illegible]eden, und auch
deutſchen Beſitzungen von Dänemark war dieſes ſchon [illegible]) geſchehen.

Aufhebung des Leibzolls in Deutschland verwendete, gelang ihm
ungen der Humanität diese Aufhebung. Noch dem vorangehe
ispiele des Hoffactors Jakobson in Braunschweig, dessen B
gen sich mehr auf dieses Herzogthum beschränkten, war das
es ein Israelite, der kurfürstlich hessische Hoffactor und fürstlich
jische Hofagent Breidenbach in Offenbach [25]), der sich in Bitt
an die deutschen Regierungen wendete, für seine Glaubensge
thätig. Es gelang ihm, daß in den ersten Jahren dieses Säcu
mehrere Fürsten, der Kurfürst von Hessen, der Landgraf von
Darmstadt, der Fürst von Oranien-Nassau, der Fürst von
rg, der Kurerzcanzler, der Kurfürst von Baden, die Fürsten
rafen von Solms u. s. w. (auch der Magistrat von Frankfurt
dem Beispiele) den Leibzoll aufhoben, der, da die anderen deut
Regierungen, z. B. die herzoglich braunschweigische im Jahre
die herzoglich mecklenburg-strelitzische [27]) im Jahre 1804
e würtembergische im Jahre 1808 nachfolgten, nur noch ein
hes Denkmal einer Zeit der Unterdrückung ist. Mit der Auf
des Leibzolls war die schwerste Kette abgefallen. Schon hatte
nzösische Revolution die Israeliten auf dem linken Ufer des
aus Schützlingen zu Staatsbürgern erhoben. In der Grün
es Großherzogthums Berg und später des ephemeren Königreichs
alen überschritt die Emancipation den Rhein und begann ihre
aft im Herzen von Deutschland auszubreiten [28]); die Geschichte
ten 25 Jahre zeigt aber auch in dieser Beziehung Reactionen,
s auf diesen Tag sehen wir fast durch ganz Deutschland noch
raeliten als sogenannte Schutzjuden [29]). Als der deutsche Bund
fen wurde, vereinigte man sich in dem bekannten Art. 16 der
sacte zu dem Versprechen, den Rechtszustand der Juden in
hland auf gleiche Art zu ordnen (und zur Garantie der ihnen
von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte). In
ist es mit der Erfüllung dieses Versprechens bis jetzt nur zu Vor
ngen gekommen, die darin bestehen, daß die Bundesversamm
indem sie zugleich eine Commission von fünf Mitgliedern und
Stellvertretern zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bür

---

) Heber, Geschichte der Stadt Offenbach. Nach Urkunden und Quel
rbeitet. Frankfurt, 1838. S. 173. 174.

) Ueber Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen
in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht mit besonderer Bezie
uf Mecklenburg-Strelitz. Von einem Mitbürger dieses Staates. Neu
1803.

) In dem königlichen Decrete vom 27. Januar 1808 heißt es §. 1.
Unterthanen, welche der mosaischen Religion zugethan sind, sollen in
Staaten dieselben Rechte und Freiheiten genießen, wie unsere übrigen
anen."

) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Sechste
. Göttingen, 1821. S. 647—657. Mittermaier, Grundsätze des
n deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Regensburg, 1837. §. 116 ff.

gerliche Verbesserung der Juden erwählte, [illegible] elen Jahren eine Sammlung und Zusammenstellung der [illegible] g der einzelnen deutschen Bundesstaaten über die Israeliten anordnete. Protocolle der Bundesvers. Bd. IX. S. 232. 272. Bd. XII. S. 96[30]). In den einzelnen deutschen Staaten sind unter gewissen gemeinschaftlichen Grundzügen die Zustände der jüdischen Schützlinge verschieden gestaltet. Um eine Uebersicht zu gewinnen, muß man daher einen Blick in diese einzelnen Staaten werfen, wobei es aber genügt, wenn man nur die bedeutenderen in's Auge faßt. — In Oesterreich[31]), wo noch im Jahre 1670 die in der Hauptstadt lebenden Juden vom Kaiser Leopold I. auf Antrieb seiner Gemahlin, einer die Juden mit Ha[illegible] verfolgenden spanischen Prinzessin, vertrieben wurden, öffnete das [illegible]anzedict Joseph's II. vom 13. Mai 1781 (s. Schlözer, Sta[illegible]zeigen Th. IX. Göttingen, 1781. S. 380—382) den jüdischen [illegible]lingen gegen eine bestimmte Abgabe, deren Entrichtung Sch[illegible] Lebenszeit gewährt, das Recht der Wahl des Wohnsitzes, die in cher Beziehung beschränkte Befugniß, Handel zu treiben, und de[illegible]tritt zu nichtzünftigen Gewerben, zur ärztlichen und sachwalt[illegible] Praxis. Zugleich hob dieses Edict „alle demüthigenden Zwangs[illegible] die den Juden einen Unterschied der Kleidung und Tracht oder dere äußerliche Zeichen" auflegten, auf. Ein Patent vom 8. [illegible] 1797 normirte näher das Schutzverhältniß, das in den verschi[illegible] Theilen des Kaiserstaats verschieden modificirt ist. Am Günstig[illegible] dasselbe in Böhmen, obwohl sich die Juden dieses Königreich[illegible] Gunst durch eine jährliche Abgabe von 226,000 Gulden erkaufen[illegible]sen, die in Gallizien verhältnißmäßig noch bedeutender ist. In [illegible]herzogthume muß jede Familie ein Toleranzpatent erwirken, [illegible] alle drei Jahre erneuert werden muß und nur die Befugniß zum [illegible] enthalte in Wien selbst gewährt, indem es namentlich die Fähig[illegible] zum Erwerbe von Grundbesitz versagt[32]). Das österreichische Civil[illegible]setzbuch spricht sich im Art. 39 dahin aus: „Die Verschiedenheit der Religion, so verschieden auch das Verhältniß der verschiedenen Religionsparteien in Rücksicht jener Gegenstände ist, die zum politischen Wirkungskreise gehören, hat in der Regel keinen Einfluß auf die Privatrechte. Die Genossen einer christlichen, nichtkatholischen, oder der jüdischen Religion sind an eben die bürgerlichen Gesetze, wie die katholischen Staatsbürger, gebunden und genießen mit denselben gleiche bürg[illegible]

30) Jordan, Lehrb. des allgemeinen und besonderen deutschen Staatsrechts. Erste Abtheilung. Cassel, 1831. §. 239. S. 403. 404.

31) Rohrer, über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie Wien, 1804. Graf von Barthenheim, Beiträge zur politischen Kunde im österreichischen Kaiserstaate. Th. I. Wien, 1821. Nr. I.

32) In Ungarn geht der Judenschutz von dem Adel und den Städten [illegible] die nach Willkür kündigen können. Dagegen sind [illegible] die vorangegangenen politischen Umwälzungen emancipirt die Israeli[illegible] tisch-venetianischen Königreiche und den christlichen Einwohnern gle[illegible]

, außer in so fern dieses bei einigen Gegen-
urch die Gesetze insbesondere angeordnet ist[33]).
ränkungen der Israeliten in ihren privatrechtlichen Ver-
nd vorzugsweise ausgesprochen in der Gesetzgebung über die
as Erbrecht (Testamente)[34]). In Preußen, wo der
der Israeliten, deren Zustand in diesem Staate schon seit
en verhältnißmäßig erträglicher war, durch Edict vom 11.
sehr erweitert ward, sind die jüdischen Einwohner der Lan-
elche in den Jahren 1814 und 1815 erworben wurden
u den Staaten (Frankreich, Großherzogthum Berg und
Westphalen) gehörten, in denen die Israeliten bereits das
bürgerrecht erhalten hatten, noch Schutzverwandte[35]). Es
daß die preußischen Provinzialstände zwar nicht mit dürren
: der Sache nach, darauf angetragen haben, die Israeliten durch-
er zu Schutzjuden zu machen (s. das erste Heft des fünf-
des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Offen-
, S. 114 ꝛc.: „Die Erklärung der Stände
er Provinzen der preußischen Monarchie über
rlichen Verhältnisse der Juden"). So trugen die
Rheinprovinz namentlich darauf an, daß den Juden die
des Staats- und Gemeindebürgerrechts, womit die Ueber-
Staats- und Gemeindeämtern verbunden, versagt und sie
hutzverwandte in den Gemeinden zugelassen würden. In
welches ungefähr 55,000 Israeliten zählt, deren auf meh-
gen besprochener[36]) Rechtszustand in den Kreisen diesseits
hauptsächlich durch ein Edict vom 10. Juni 1813 fixirt
diese zur Ableistung des durch die Verfassung vorgeschrie-
thaneneides und zur Annahme und Beibehaltung eines
amiliennamens verbundenen Glaubensgenossen, weil sie als
im Genusse des vollen Staatsbürgerrechts sind, nicht in
ıtsdienst treten, obgleich sie im Militär Officiere werden

eidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts Th. I. Wien,
. 29.
iffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staa-
en, 1815. S. 129.
linden, Grundsätze des Judenrechts nach den Gesetzen für die
taaten. Halle, 1804. Hentel von Donnersmark, Dar-
ürgerlichen Verfassung der Juden in den preußischen Staaten ver
en 1812. Berlin, 1813. Heinemann, Sammlung der die
ürgerliche Verfassung der Juden in den königl. preußischen Staa-
n Gesetze ꝛc. Bd. I—II. 1822 u. 1831. Dr. L. Hoffmann, die
hen Verhältnisse der Juden in den preußischen Staaten. Berlin,
, die Juden im preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstel-
ischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in
) den verschiedenen Landestheilen. Marienwerder, 1833.
). Soden, der baierische Landtag v. J. 1819. Nürnberg, 1821.

können; die Zahl ihrer Fami[illegible]jet werden. D
wandern von Israeliten a[illegible] nicht gestatte
an solchen Orten, wo [illegible]te Juden wohnten, dürfen [illegible]
niederlassen. I[illegible] Isr[illegible]en in Baiern steht der Zutritt zu [illegible]
gerlichen Gewer[illegible], [illegible]nahme der Brauerei, der Schen
Gastwirthschaft u[illegible]des Hausir[illegible]ndels, frei. Ein Obereigenth
von dem nutzbaren [illegible]th getrennt ist, und gutsherrliche
same können sie [illegible]er [illegible]en[37]); eben so wenig (außer bei
chen Verstei[illegible]n und jure delendi) Häuser und liegend
zur Speculati[illegible]g[illegible]kauf und zur Verpachtung[38])
mentlich sind [illegible]rennungen verwehrt. In Folge d
lösung der Aul[illegible]en sind die Familien der Gemeinde
leibt, wo [illegible]es sitz haben; sie genießen alle Rechte
meindemitgli[illegible], [illegible]nahme des Zutritts zu Gemeindeämter
Schutzgelder, w[illegible]die Ju[illegible] früher allenthalben erlegen mußt
den noch in ein[illegible]a standesherrlichen Gebieten entrichtet und i
chen Gegenden auch von den Gutsherren, unter dem Namen
bergsgelder", erhoben. In der Rheinpfalz, als früherem Beste
des französischen Kaiserreichs, sind die Juden nur durch das
kaiserliche Decret vom Jahre 1808 beschränkt[39]). Um auf d
nigreich Würtemberg überzugehen, so zeigt die in so viel
ziehungen so denkwürdige Geschichte dieses Landes, welches ein
ter dem Herzoge Karl Alexander von einem Schutzjuden, dem
tigten Süß, regiert wurde, keine Spur, welche darauf hinde
in demselben vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts J
gewohnt hätten. Zu dieser Zeit bewohnten die Juden in S
eine eigene Gasse. Die Grafen von Würtemberg standen inde
auswärtigen Juden in vielfachem Verkehre und beschlossen spät
in's Land zu lassen und in den Schutz aufzunehmen. Die er
nahme, welcher weitere Receptionen folgten, geschah im Jahr
Die Befugniß, gegen Entrichtung eines jährlichen beträchtlichen
gelbes so viel Zinsen zu nehmen, als beliebte, führte zu dem
ckendsten Wucher; die Beschwerden darüber bewogen den Herzo
hard zum Verbote der weiteren Aufnahme, dem später die Aus
der bereits im Lande wohnenden folgte. Im Jahre 1802 be
das Herzogthum nur 500 Israeliten, zusammengedrängt in vie
merschreibereiorten, während in den neuen Landestheilen, die n
nach erworben wurden, viele Israeliten, auf welche die bestehe

37) Der Reichthum privilegirt auch hier. „In Baiern", sagt
(Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Ein
Herrn Dr. Paulus. Altona, 1831, S. 59), „übt ein reicher in den
erhobener jüdischer Bankier auf seinen Gütern Patrimonialrechte aus."

38) Zum Ankaufe von Häusern in der Residenz München ist noch
die königliche Genehmigung erforderlich.

39) Rechtslexikon, herausgegeben von J. Weiske. Bd. I. Leipz
S. 697.

en Gesetze Altwürtembergs nicht angewendet werden konnten, in
Orten zerstreut wohnten. Nach manchen mißlungenen legisla-
Versuchen kam das schon auf früheren Landtagen angeregte und
ne Gesetz vom 25. April 1828 wegen „der öffentlichen Ver-
isse der israelitischen Glaubensgenossen" zu Stande, welches, sich
esetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, die sogar Ehen
en Christen und Juden gestattet, annähernd, die Israeliten den
en Unterthanen in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichstellt, so
nicht durch die Gesetze eine Ausnahme (hergeleitet theils aus der
ion, theils aus dem vorherrschenden Hange zum Handel) begrün-
t[40]). Zwar kam auf dem Landtage vom Jahre 1835 die Eman-
on der Juden, die auch ein katholischer Prälat, der Bischof von
nburg, unterstützte, zur Sprache; zwar sprach sich der Minister
Inneren, von Schlayer, selbst dahin aus, es widerstrebe dem
sgefühle, daß das Gesetz, indem es die Gleichstellung ausspreche,
dem nämlichen Athemzuge von Ausnahmen rede. Zwar wurde mit
Stimmen gegen 3 auf Abänderung des Gesetzes angetragen, aber
uf diesen Tag sind die Israeliten in Würtemberg jener Ausnahmen
immer noch Schutzjuden.

Der §. 18 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Ba-
), welches 19,000 Israeliten zählt, sichert jedem Landeseinwoh-
nd so auch dem inländischen Juden ungestörte Gewissensfreiheit
n Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz, und
durch den §. 9: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen
ssionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenäm-
gleiche Ansprüche", in Verbindung mit dem §. 10, welcher aus-
, daß der Unterschied in der Religion keine Ausnahme der Mi-
ienstpflicht begründe, die publicistische Stellung der Israeliten an,
, was das Gemeindewesen betrifft, namentlich die Fähigkeit, zu
ehren der Gemeinde gewählt zu werden, abgeht, — eine Beschrän-
die, als auf dem Landtage vom Jahre 1831 das Gesetz vom
December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Ge-
en[42]) berathen wurde, Gegenstand ausführlicher und lebhafter

0) S. v. Weishaar, Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Dritte
be. Stuttgart, 1831. §. 31. 49. 92—103.
1) Ueber die Gesetzgebung hinsichtlich der Juden in der ehmaligen Mark-
aft s. Gerstlacher, Sammlung der baden-durlachischen Verordnungen.
. Frankfurt, 1773. 1774. Diese Gesetzgebung ist ein Document ihrer
So heißt es z. B. in einer Verordnung Karl Friedrich's vom Jahre
„Wiederholen wir unsere vorherige Verordnung, daß diejenigen Juden,
eine Banqueroute spielen, andurch des Schutzes ohne Nachsicht verlustig
d sorigewiesen werden sollen. Außerdem wollen wir auch gestatten, daß
cher Fallit ohnerachter seines Schutzverlustes und Fortweisung, in den
gethan und so lange darin behalten sein möge, bis er seine Creditores
gt haben wird."
2) Abgedruckt S. 99 des dritten Bandes des A. Müller'schen Archivs
esetzgebung. Mainz, 1832. Es heißt im §. 13: „Wählbar sind alle Ge-
bürger christlicher Religion."

Discussion war[43]). Diese Berathung vertagte die Frage der Emancipation, welche auf späteren Landtagen und noch auf dem Landtage vom Jahre 1839 zwar zur Sprache, aber nicht zur Erledigung kam. Noch immer sind auch im Großherzogthume Baden die Israeliten, die zwar bei Wahlen zu Landtagsabgeordneten Wähler und Wahlmänner sein, aber nicht gewählt werden können, Schutzverwandte[44]).

In Hessen genossen bis gegen das Ende des Mittelalters die Juden einen sehr precären Schutz. Unter dem Landgrafen Wilhelm dem Weisen von Hessencassel (ältesten Sohne Philipp's des Großmüthigen und Stammvater dieser Fürstenlinie) und dessen Nachfolger, dem Landgrafen Moritz, war die Lage dieser Schutzgenossen erträglich. Von dem letzteren Regenten, der von 1592—1627 regierte, berichtet Rommel im sechsten Bande seiner Geschichte von Hessen (Hamburg, 1837. S. 664. 665): „Gegen die Juden übte er eine Religionstoleranz im Geiste seines Vaters; er verwarf den Vorschlag seiner Räthe, den Juden ein besonderes Abzeichen zu geben und ihnen den Ankauf liegender Güter oder Häuser zu verbieten. Jeder Handel auswärtiger Juden mit Landesunterthanen blieb nach dem Edicte Landgraf Philipp's untersagt; auch durften sie sich überhaupt nicht in den Bergwerksstädten aufhalten. Außer einem fast doppelten Zolle von jeder Ausfuhr des Leinengarns und Tuches zahlte jeder landesherrliche Schutzjude dem Landgrafen acht Gulden Schutzgeld und zehn Gulden Einzugsgeld, insgesammt statt des bisher in die Münze gelieferten Silbers jährlich 1000 Reichsgulden. — Dafür schirmte sie Landgraf Moritz bei ihrem erlaubten Gewerbe und verbot, sie bei Steuerauflagen vor anderen Unterthanen zu übersetzen. Um die landesherrliche Gerichtsbarkeit über seine Schutzjuden zu behaupten, gestattete er einen eigenen Landesrabbiner. Unter ihm wurde der erste bekannte Judenlandtag (zur Anordnung der Judensteuer) unter Leitung zweier herrschaftlichen Commissionen gehalten." — Unter den späteren Landgrafen von Hessencassel gewannen, nicht ohne einzelne Reactionen, die Rechtsverhältnisse der Juden ein breiteres Fundament. (Judenordnungen vom Jahre 1657 und 1749)[45]). Nachdem in dem Theile von Kurhessen, welcher das

43) S. v. Rotteck, kritische Bemerkungen zu dem großherzogl. badischen Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (S. 311 ff. des vierten Bandes des A. Müller'schen Archivs) S. 330. Auch die Frage des Domicils in solchen Orten, wo bisher keine Juden wohnten, ist bedingt durch die Einwilligung der Gemeinde.

44) Sammlung der im Großherzogthume Baden in Bezug auf die Israeliten erschienenen Gesetze und Verordnungen. In chronologischer Folge herausgegeben. Karlsruhe, 1837.

45) Estor, deutsche Rechtsgelahrtheit Th. III. (Frankfurt, 1767) §. 104, wo der Verfasser auch hervorhebt, in Marburg dürfe ein jüdischer Studente keinen Degen tragen, sondern müsse im Mantel gehen, es sei denn, daß er dem Rector zehn Gulden bezahlte. Kopp, Bruchstücke des deutschen Rechts Th. I. S. 155. Th. II. S. 138. Wiederhold, de statu Judaeorum in Hassia. Marburgi, 1768.

ch Westphalen bilden half, die Israeliten im Jahre 1808 lis
ancipation vorgedrungen waren, wurden sie durch die Restau-
ieder in ihr früheres Verhältniß als Schutzgenossen zurückge-
und zur Wiederentrichtung des Schutzgeldes angehalten. Das
330 kam heran, der Art. 29 der Verfassungsurkunde vom
1831, welcher im §. 30 jedem Einwohner vollkommene Frei-
Gewissens und der Religionsübung zusichert, gab diesen Glau-
ossen eine Garantie durch die Bestimmung: „Die den Israeli-
its zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung
sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für
bietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.“ Es ist bekannt,
es „Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhält-
r Israeliten“ vom 29. October 1833 (abgedruckt im 5. Bande
Müller'schen Archivs der Gesetzgeb. S. 76—87) voranleuch-
r Emancipation führte.

Gegensatze zu seinem Bruder, Wilhelm dem Weisen, zeigte der
Sohn Philipp's des Großmüthigen (der in den ersten Jahren
Regierung [1524] einmal den in seinen Landen zerstreueten Ju-
Schutz aufkündigte), Landgraf Georg I., der Stammvater der
Hessen-Darmstadt, eine den Juden ungünstige Gesinnung.
die Juden“, sagt Rommel a. a. O. S. 96, „war er un-
(und vertrieb sie, wo er konnte) nicht allein, wie einer seiner
n Lobredner sagt, „„um die Synagogen des Satans zu zer-
“, sondern, weil sie bei geringem Absatze der Landesproducte
und Gewerbe ausschließlich an sich zogen, durch Wucher seine
anen aussogen und unter Privilegien der benachbarten Freiher-
jährlich vermehrten.“ Unter den späteren Landgrafen stirnten
weiterten sich bei fortschreitender Toleranz die Rechtsverhält-
r Juden [46]); und als es zur Errichtung des Verfassungswerkes
arantirte es im Art. 13 des Staatsgrundgesetzes [47]) den Grund-
ß ein Israelite, als solcher, von seinem Schutzbürgerrechte, wel-
ch Inhalt des Schutzbriefes nur auf Widerruf ertheilt wird,
it dem Jahre 1824 mit keinen „besonderen Abgaben“ mehr ver-
ist, zum vollen Staatsbürgerrechte, dessen Ertheilung bedingt
dazu würdig machende Eigenschaften (Schacher ist z. B. Grund zur

---

Vergl. besonders die Schrift des Staatsministers von Gagern: „De
um in Hassia, praecipue Darmstadina, juribus atque obligationibus.“
1771. Rühl, das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher
ung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen.
adt, 1824. §. 84. S. 71. 72, und Welß, System des öffentlichen
des Großherzogthums Hessen Th. I. Darmstadt, 1837. §. 103: „Von
en: ältere Gesetzgebung.“ S. 377—385.

„Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann,
ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder aus-
oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen
Floret, historisch-kritische Darstellung der Verhandl. der Ständever-
d. Großherzogth. Hessen i. J. 1820 u. 1821. Giesen, 1822. S. 112. 113.

Zurückweisung) hinaufsteigen könne, in welchem Falle er in Ansehung seiner bürgerlichen und politischen Rechte den christlichen Staatsbürgern gleichsteht, in so fern nicht singuläre Vorschrift eine Ausnahme begründet, namentlich Gemeindebeamter und selbst Mitglied der Ständeversammlung werden kann[48]). Auf mehreren Landtagen, namentlich auf denen in den Jahren 1833 und 1835—36 erhoben sich Anträge wegen Emancipation, die zugleich dadurch sich unterstützt fanden, daß die Israeliten in dem Theile des Großherzogthums, der früher zum französischen Reiche gehörte, in Rheinhessen, längst aufgehört haben, bloß Schutzjuden zu sein. Indessen ist auch für Hessen bei Rhein die Emancipation der Juden noch ein Werk der Zukunft.

Auch im Königreiche Sachsen sind, trotz mancher Bemühungen für das Werk der Emancipation, die Israeliten nach Art. 33 der Staatsgrundgesetze: „Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle anderen Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt" (der Art. 32 sichert jedem Einwohner Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens) — noch Schutzjuden. Ihre Verhältnisse, als solche, sind theils durch allgemeine Gesetze, besonders aus den Jahren 1746 und 1772, theils durch eigene Judenordnungen der Städte Dresden und Leipzig, wo sich die meisten Juden aufhalten, bestimmt. Nach diesen in neuester Zeit gemilderten Gesetzen, die eine strenge, viele Beschränkungen mit sich führende Aufsicht über den Handel der Israeliten verordnen, sind diese wenigstens in Ansehung derjenigen privatrechtlichen Verhältnisse, welche nicht vom Staatsbürgerrechte abhängen, den christlichen Staatsangehörigen gleichgestellt. Früher waren sämmtliche in- und ausländische Juden, wenn sie nicht mit Freipässen versehen waren, auf ihren Reisen sowohl dem Leibzolle, als bestimmten anderen, nur von Israeliten zu entrichtenden Personalsteuern unterworfen; eine Vorschrift, welche im Jahre 1806 zu Gunsten einzelner Nationen und Nachbarstaaten, theils mit, theils ohne Rücksicht auf die Meßorte, beschränkt, im Jahre 1814 aber durch das Generalgouvernement ganz aufgehoben wurde[49]).

Ungünstiger, als in den monarchischen deutschen Staaten, ist die Lage der Schutzjuden in den sogenannten freien Städten. Während die Stadt Bremen noch bis auf diesen Tag dabei beharrt, keinen Juden als Angesessenen in ihren Mauern zu dulden, beschützt die Stadt Hamburg ihre Juden nur unter Aufrechthaltung rigoröser Ge-

48) Weiß a. a. O. §. 104. „Neuere Gesetzgebung." S. 335—338. §. 10. „Erwerbung des Ortsbürgerrechts." S. 400.

49) Haubold, Lehrbuch des königl. sächsischen Privatrechts. Leipzig, 1826. S. 112—115. Weil, die erste Kammer und die Juden in Sachsen. Hamm, 1837.

sie werden nicht zur Erlernung eines Handwerks zugelassen, dürfen ein unbewegliches Gut erwerben, nicht in der Altstadt wohnen (sondern in eigenen Gegenden der Neustadt) u. s. w.[30]). Nach der Resolution gab der Staatskanzler Fürst Hardenberg in einem Briefe aus Wien vom 4. Januar 1815 an den preußischen Geschäftsträger den Befehl, mit Widerruf der gegen die israelitischen Einwohner, welche während die französische Herrschaft emancipirt worden waren, gefaßten Beschlüsse, das preußische Edict vom 11. März 1812 zum Muster zu nehmen; es sei unpolitisch, sich diesem Systeme nicht anzuschließen u. s. w. (Acten des Wiener Congresses Bd. I. Heft 4. S. 77 ff.) Allein der Rath blieb unbefolgt. Wie unsicher der Rechtsschutz war, welchen die Juden in Frankfurt a. M. genossen, ist schon durch Vorfälle einzelner Erscheinungen nachgewiesen worden[31]). Kirchner theilt uns S. 506 des ersten Bandes seiner Geschichte der Stadt Frankfurt weiter, die Richter hätten den jüdischen Arzt Joseph (denn den ortigen Schutzjuden durften nur Handel treiben oder die Heilkunst üben), „der sich unschicklich gehalten", im Jahre 1502 zum Zungenschneiden und Augenausstechen verurtheilt; indessen hätten sie mit sich handeln lassen, und obgleich sie zweitausend Goldgülden gefordert hatten, so hätten sie sich doch mit vierhundert begnügt. Der Verfasser theilt uns zugleich (Th. II. S. 376 ff.) die Grundzüge der Verfassung (in ihrer Gesammtheit, „Stättigkeit" genannt) mit, unter deren Herrschaft die Frankfurter Israeliten, die durch die Erfüllung dieser Bedingungen den ihnen ertheilten Schutz erkaufen mußten, athmeten. Sie sind, wie sich der Verfasser ausdrückt, eine „lange Reihe von Erniedrigungen." Denn es war darin verordnet, die Juden sollten ihr schon früher vom Papste vorgeschriebenes Zeichen, den runden, gelben Ring, unverdeckt auf der Brust tragen; zur Nachtzeit, wie an Sonn- und Festtagen sollten sie in ihrer Gasse bleiben, und die, welche genöthigt seien, an solchen Tagen auszugehen, sollten dazu die Genehmigung des Bürgermeisters einholen, auf öffentlichen Plätzen sollten sie weder bei Tag, noch bei Nacht einhergehen; und müßten sie ihrer Nahrung halber, in der Stadt blicken lassen, so dürften ihrer nicht mehr, als zwei beisammen sein; die, welche ihres Gewerbes halber nicht durch die Straßen zu gehen hätten, sollten sich bei Strafe einhalten u. s. w. „So war" — fügt der Verfasser am

---

30) Hamburg, wie es ist. Von St. Domingo. Leipzig, 1838. 3. „Juden." — Ueber die Schritte der israelitischen Gemeinde in Lübeck, die Vollziehung des Art. 16 der Bundesacte betreffend, s. die Protocolle der Bundesversammlung Bd. XI. S. 111. Bd. XII. S. 63—88.

31) Vergl. im Allgem. Jac. Schudt, jüdische Merkwürdigkeiten, sammt vollständigen Frankfurter Judenchronik. Frankfurt und Leipzig, 1714—18. 4 Theile, und Senkenberg, Varia Judaeos Francof. et partim Germ. concern. (in dessen Select. jur. et histor. I. 1734. S. 634—705.) Vgl. Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. Th. I. S. 134 ff. 236 ff.; Th. II. S. 163 ff. 262 ff. 371 ff.

Schlusse hinzu — „das Glück der hiesigen Juden, so der Schutz beschaffen, um dessen Verlängerung sie alle drei Jahre von Neuem einkommen mußten.“ Eine dem blutigen Tage des 23. August 1614 nachhinkende neue „Stättigkeit“ vom Jahre 1616 erhob unter Milderungen die precäre Lage dieser Schützlinge zu einem bleibenden Rechtszustande (wenn es erlaubt ist, sich so auszudrücken), und blieb die Grundlage desselben bis zur Auflösung des deutschen Reichs[52]). Unter ihren Schutz waren alle die Erniedrigungen gestellt, welche die Schützlinge (die Schudt zunächst im Auge hat, indem er im Geiste seiner Zeit sich dahin äußert: „Wie etliche Länder, sonderlich in denen hitzigen Oertern von Africa und Asia, für andern mit Schlangen, Drachen, Skorpionen, Taranteln und allerhand anderen giftigen Würmern geplagt sind, so geht's auch unserem lieben Deutschland, welches für vielen anderen Landschaften mit einer großen Menge Juden belästigt und geplagt ist“) gleich einer ehernen Kette nachschleppen mußten. Kein Jude durfte an bestimmten Orten erscheinen, ohne daß ihm der Hut weggenommen wurde. Für eine Reise an christlichen Sonn- und Festtagen, für das Passiren des Thors vor Beendigung der Betstunde und das Ausgehen zur Meßzeit mußte jedes Mal ein Gulden bezahlt werden. In die Stadtpromenaden durften die Frankfurter Parias sich nicht wagen (dieses Paradies erschloß sich ihnen erst im Jahre 1806). „Durch ewigen Druck und anhaltende Kränkungen[53]) abgestumpft“ — sagt Bender a. a. O. — „beschränkten sie sich auf ihre Religion und nährten, durch Festhalten an alten Gebräuchen, den tief eingewurzelten Menschen- oder vielmehr Christenhaß, bei schlauer Verstocktheit.“ — Bald nachdem der Fürst Primas (am 9. September 1806) von der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete Besitz genommen hatte, kam es (im November 1807) zu einer neuen Stättigkeit, welcher im Jahre 1811 die völlige Emancipation folgte[54]) — ein schöner Traum, der beim Erwachen mit dem Zurücksinken in den Judenschutz endigte, als die Stadt Frankfurt wieder ihre Selbstständigkeit erlangte. Ueber diese neuesten, auf eine Rathsverordnung vom 1. September 1824 basirten Zustände[55]) hat sich der Verfasser des Artikels

52) Bender a. a. O. S. 44 ff.

53) Noch im Jahre 1709 wurde auf öffentliche Kosten ein widriges Spottbild, welches früher für 6 Goldgulden am Brückenthurme angebracht werden war, renovirt.

54) Bender a. a. O. Zweites Capitel. „Zustand der Israeliten unter der fürstlichen Regierung.“ S. 48 — 64.

55) Bender a. a. O. Drittes Capitel. „Zustand der Israeliten unter der Freistadt.“ S. 65 — 140. Vergl. auch noch v. Dresch, Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht, insbesondere in der freien Stadt Frankfurt. Tübingen, 1816. Rapp, Versuch einer rechtlichen Prüfung der sogenannten bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse der Frankfurter Judengemeinde. Frankfurt, 1817. Rechtliches Gutachten der Juristenfacultät zu Gießen, die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde in der freien Stadt Frankfurt betreffend, 1816. Gutachten der Juristenfacultät zu Marburg über die Ansprüche der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a/

rankfurt" (S. 3—13 des sechsten Bandes des Staatslexikons, be-
ers S. 8.) ausgesprochen. Es ist zu hoffen, daß unter der Einwirkung
viele geistreiche jüdische Gelehrten zu seinen Mitgliedern zählen-
Frankfurter Vereins zur Erringung der Emancipation (s. Tele-
ph 1839. April Nr. 60 S. 478) die Elemente der „Milde und
nschenfreundlichkeit", die er dort walten sieht, auch zu dem Ziele
ten, die der fortschreitende Geist der Humanität unausgesetzt im
e behält. Ist ja bei unseren Nachbarn im Westen das große Werk
Emancipation schon längst aufgerichtet, auf dem Boden, der einst,
Deutschland, der Schauplatz der Grausamkeit gegen ein heimath-
s Volk war und von seinem Blute getränkt wurde. Die Lage der
aeliten in Frankreich war in den früheren Jahrhunderten nichts
iger als drückend. Kaiser Ludwig der Fromme beschützte sie gegen
eine Beeinträchtigungen. Als mit dem Sinken der königlichen
cht die Gewalt der Großen des Reiches stieg, traten die Juden
s Gebiets in deren Schutz, den sie mit schwerem Tribut erkaufen
ßten. Diese Barone sahen in ihnen eine Art von Eigenthum, das
sich durch Pacte mit den Königen sicherten und worüber sie durch
f u. s. w. willkürlich verfügten [56]). Von da an beginnt die Zeit
r Bedrückung und Herabwürdigung [57]) und, da auch die Geistlich-
, die immer mächtiger wurde und von ihnen keine Einkünfte be-
gegen sie predigte, zugleich die Zeit ihrer Verfolgung. Im Jahre
0 predigte der Bischof von Bezieres zur Vorfeier des Palmsonntages
e die Leiden Christi, ermahnte das Volk, das Blut des Erlösers
seinen Mördern zu rächen, und riß dasselbe zu Mißhandlungen und
Ermordung der dortigen Israeliten hin, womit es sich bis nach Ostern
nügte. Den angesprochenen und spät ertheilten Schutz mußten
Verfolgten mit einer Geldsumme und dem Versprechen eines jähr-
n Beitrags zur Erhaltung der Kirche erkaufen. König Philipp
ust kündigte den Juden, die nicht unter der Herrschaft seiner gro-
Vasallen lebten, den Schutz auf und nöthigte sie zur Auswande-
g unter Zurücklassung ihres Vermögens in baarem Gelde, während
hre unbeweglichen Güter in Besitz nahm; später aber, um die gro-
Kosten seiner Kriege gegen Richard Löwenherz zu erschwingen,
er die Vertriebenen gegen Bezahlung einer großen Geldsumme zu-
und nahm sie wieder in seinen Schutz, damit sie, in ihrer Ver-

---

Bürgerrecht dieser freien Stadt. 1817. — Historisch-juridische Entwicke-
der unveränderten Unterthanspflicht jüdischer Gemeinde zu Frankfurt ꝛc.
7. — Bekanntlich hatte sich der Frankfurter Judengemeinde beschwerend an
Bundestag gewendet, was zunächst das Erscheinen dieser und anderer Druck-
ften veranlaßte.

56) Jost, Geschichte ꝛc. Bd. 5. Berlin, 1826. S. 68.

57) So war es z. B. in Toulouse lange Zeit gebräuchlich, daß der Syn-
s der dortigen Israeliten an den drei christlichen Hauptfesten vor der Pforte
Hauptkirche eine Ohrfeige erhielt. Einmal holte dabei der damit beauftragte
tliche so weit aus, daß der Geschlagene, tödtlich verletzt, entseelt zu Boden
te. Jost a. a. O. S. 72. 73.

treibung, wie in ihrer Zurückberufung eine Finanzquelle, sich durch Wucher an seinen Unterthanen wieder ihres Schadens erholen könnten. Den Versuchen Ludwig's des Heiligen, die Juden, denen er, damit sie erkennbar seien, das Tragen eines bestimmten äußeren Zeichens vorschrieb, zum Christenthume zu bekehren, und den dazu angewendeten Mitteln gegenüber wanderten viele Juden, theils freiwillig, theils gezwungen, aus. König Philipp der Dritte kündigte allen Juden, die, von Eduard dem Ersten aus England und dem damals zu England gehörigen Gascogne vertrieben, eingewandert waren, den fernern Schutz auf und trieb sie aus seinem Reiche, schützte aber die Israeliten in demselben dadurch, daß er der Inquisition nicht gestattete, sie wegen Wuchers vor ihr Gericht zu ziehen, weil sie darum dem weltlichen Richter untergeben seien. Philipp der Schöne benutzte im Anfange seiner Regierung sein Amt als Schutzherr zur Erpressung großer Summen, die er von seinen Schützlingen betrieb, und endigte damit, daß er sie vertrieb. Unter dem Vorwande, das Volk wünsche es, und man finde Gelegenheit zur Bekehrung, aber in der Absicht, Mittel, den leeren Schatz zu füllen, zu gewinnen, rief Ludwig der Zehnte die Vertriebenen zurück. Kaum war dieses geschehen, als im Jahre 1320 die Zurückgekehrten blutigen Verfolgungen erlagen, denen zu entgehen sie sich zuweilen unter einander tödteten. Die spätere Geschichte Frankreichs zeigt unter gräuelvollen Einzelheiten ein noch mehrmaliges Austreiben und Zurückberufen der dem Fluche der Heimathlosigkeit Hingegebenen, bis nach und nach der precäre Zustand in einem bestimmten Schutzverhältnisse sich consolidirte. Ludwig der Sechszehnte hob im Jahre 1784 den Judenleibzoll, der nur noch im Elsaß erhoben wurde, „als eine die Menschheit erniedrigende Abgabe, welche dem Vieh gleichstelle" auf[58]). In dem Strome der Revolution ging auch dieses Schutzverhältniß unter; sie emancipirte nach dem vorangehenden und leitenden Beispiele der nordamerikanischen Freistaaten die mosaischen Bekenner des Monotheismus. Die Bewohner von Belgien und Holland, vom Strome der französischen Uebermacht und von den Gesetzen des Kaiserreichs ergriffen, sehen gleichfalls seit dieser Zeit die bisherigen Schutzgenossen in gleichgestellte Staatsbürger verwandelt. (S. dieses Staatslexikon Bd. V. S. 29.)

Die Geschichte Englands fügt dem dunklen Gemälde, das sich uns in dem Blicke auf Deutschland und Frankreich hingegeben hat, als einer Darstellung gemeinsamer Zustände nur Pinselstriche hinzu. Auch dort zogen sich die von den Königen beschützten Juden, besonders durch Wucher, den Haß des ohnehin von Fanatismus erfüllten Volkes zu, der besonders unter Richard I. aufloderte. Unter ihm wurden im Jahre 1189 viele Israeliten, welche dem Könige bei seiner Krönung Geschenke darbringen wollten, in London erschlagen; in anderen Städten wiederholten sich diese Verfolgungen. Zu York stürmte das

58) Scheppler a. a. O. S. 154 — 157.

die Burg, worin der Befehlshaber die Verfolgten, um sie zu ret-
aufgenommen hatte; diese tödteten sich unter einander. Heinrich III.
ufte die Juden in seinem Reiche im Jahre 1256 für 5000 Mark
n Bruder Richard, dem Herzoge von Cornwall, damit dieser, wie
ein alter Chronist ausdrückt, „diejenigen vollends ausweiden möge,
n der König bereits das Fell abgezogen." (Du Fresne Glossar.
. Judaei.) Eduard der Erste trieb diese Schützlinge, an 15,000,
und confiscirte ihr unbewegliches Vermögen [59]). Nach vergeblichen
suchen unter dem Protector Cromwell, ließen sich unter Karl dem
iten einige Juden in London nieder, und später folgten andere nach.
wurde ihnen Schutz und besonders freie Religionsübung zugesichert.
r den Königen des Hauses Hannover gestalteten sich die Verhält-
dieser Schutzgenossen noch günstiger [60]). Im Gange seiner Eman-
ion wird England auch zur Freilassung seiner israelitischen Schütz-
fortschreiten [61]).

Die Geschichte der pyrenäischen Halbinsel, aus welcher die Juden grausamem Verfolgungsgeiste vertrieben wurden, zeigt uns ein tstück, das nur von den Flammen des Scheiterhaufens sein Licht fängt [62]). Die Geschichte der übrigen europäischen Staaten [63]) leichfalls ein Denkmal der Unterdrückung eines heimathlosen Vol-
das genöthigt war, sich dem oft trügerischen Schutze im Schooße der Völker hinzugeben, welche zu den civilisirten gerechnet wer-
[64]). Welche Lehre der großen Lehrerin Geschichte! Auch von n Volke läßt sich sagen: Wehe dem, der fremden Schutzes
f! Bopp.

---

59) Die Geschichte Englands von J. Bodin. Zweite Auflage von Heu-
. Bd. I. Dresden, 1827. S. 52.

60) Wendeborn, der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehr-
it und der Kunst in Großbritannien. Thl. III. Berlin, 1785. S. 388
95. „Juden."

61) Siehe dieses Lexikon Bd. V. S. 27 — 29.

62) Siehe besonders das gedachte ausführliche Geschichtswerk von Jost.
issabon wurden im Jahre 1506 mehrere tausend Juden erschlagen.

63) Ueber Rußland s. die von einer historischen Einleitung begleitete
heilung S. 142 — 158 des zehnten Bandes der kritischen Zeitschrift für
swissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mit-
naier und Zachariä. Heidelberg, 1838. „Die neue Verordnung
. 1835) über die Hebräer im russischen Reiche, mitgetheilt von M. v.
feldt." Ueber Dänemark s. Dr. Steinheim, Meditationen über die
andlungen in der holsteinischen Ständekammer in Betreff der Petition me-
er Glaubensgenossen wegen Ertheilung des Bürgerrechts in der 41sten
ng am 22. November 1838. Altona, 1839.

64) Schon vor hundert Jahren erinnerte ein Mann von humaner Den-
art, Beck („vom Rechte der Juden." Nürnberg, 1741.) die europäischen
nen an ihre Pflicht, indem er Seite 11 sagt: „Es kommt den Juden das
liche Recht zu statten, als welches keinen Menschen von der menschlichen
lschaft ausschließet, und ist die Toleranz das eigentliche Kennzeichen aller
en Völker, wodurch selbige von den Barbaren unterschieden zu werden
n."

Juliusrevolution, s. Frankreich.

Jura singulorum (Rechte der Einzelnen) sind die den Mitgliedern einer Gesellschaft, in der Eigenschaft als Einzelne, zukommenden Rechte, welche ihnen nämlich entweder ganz unabhängig vom Gesellschaftsverbande zustehen, oder, wenn auch aus demselben fließend, dennoch selbstständig, d. h. der Verfügung der Gesellschaftsgewalt oder des Gesammtwillens nicht unterworfen sind. In jeder Gesellschaft nämlich hat die Gesellschaftsgewalt (mithin, wo nichts Anderes positiv verfügt worden, das natürliche, in der Stimmenmehrheit bestehende Organ des Gesammtwillens) eine gewisse, durch den Gesellschafts-Vertrag, und wo ein solcher, ausdrücklich geschlossen, nicht vorliegt, durch den Gesellschafts-Zweck bestimmte Sphäre der Herrschaft, innerhalb welcher Sphäre also der Einzelne verpflichtet ist, sich den Beschlüssen der Gesammtheit zu fügen, d. h. innerhalb welcher die Gesammtheit, als solche, eigens besteht, nämlich ein Gesammtleben hat, ein Gesammterstreben eines Zweckes äußert, durch Beschlüsse festsetzt, was die Einzelnen solcher Zweckerstrebung willen thun oder unterlassen sollen, ihnen folglich theils positive Leistungen, theils Freiheitsbeschränkungen auflegt und aufzulegen das Recht hat. Es hat jedoch solches Recht seine Grenze, und diese besteht eben in dem vorbehaltenen oder Sonderrechte der Einzelnen, welches dieselben nämlich auch gegenüber der Gesammtheit zu behaupten befugt sind. Zu solchem Sonderrechte oder jus singulorum gehört aber zuvörderst alles das, was die Mitglieder bei ihrem Eintritte in die Gesellschaft nicht eingeworfen haben in die durch den Gesammtwillen zu beherrschende Gemeinschaft, und sodann zweitens alle durch den Gesellschaftsvertrag eigens überkommenen Rechte. Dem in die Gemeinschaft nicht eingeworfenen, folglich zu selbsteigener freier Verfügung vorbehaltenen Theile der persönlichen Freiheit oder des Besitzthums darf die Gesellschaftsgewalt nicht zu nahe treten; sie würde sonst jenseits der dem Gesammtwillen unterstehenden Sphäre, folglich auch jenseits der Grenzen ihrer Vollmacht und daher ohne alles Recht handeln. Aber auch die den Einzelnen, als Gesellschaftsgliedern, vermöge des Gesellschafts-Vertrags zukommenden Rechte sind der Verfügung des Gesammtwillens, eben weil dieser nur in der durch den Vertrag gezeichneten Sphäre rechtlich waltet, entrückt. Was also von Seite irgend eines Organes solches Gesammtwillens oder von Seite der positiv eingesetzten Gesellschaftsgewalt gegen jene Rechte beschlossen oder unternommen würde, geschähe nimmer im Sinne des wahren Gesammtwillens, sondern wäre unbefugte Anmaßung.

Diese im allgemeinen Gesellschaftsrechte gegründete Lehre (s. „Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesammtwille") findet natürlich ihre volle Anwendung auch im Staate, und eben so im Staatenbunde und im Bundesstaate; aber sie ist in diesen größeren Verhältnissen nicht nur von entsprechend größerer Wichtigkeit,

en auch von schwierigerer Anwendung. In kleineren Gesellschaf-
nämlich liegt gewöhnlich ein ausdrücklich geschlossener Vertrag und
estimmtes Maß von gesellschaftlichen Rechten und Pflichten vor,
ist der Gesellschaftsgewalt eine deutlich bezeichnete Sphäre für ihre
keit angewiesen. Im Staate dagegen haben wir blos den von
Vernunft dictirten, folglich gar verschiedenen Auslegungen Raum
den Vertrag vor uns; und ist der Gesellschaftszweck ein so wich-
und so Vieles umfassender, daß, wenn der Gesellschafts-Ge-
ein entsprechender Umfang eingeräumt wird, sie in irgend fest
mte Grenzen einzuschließen schwer ist. Die allgemeinsten Grund-
darüber sind jedoch in dem Artikel „Gesellschaft und gesell-
stlicher Gesammtwille" bereits aufgestellt worden, weswegen
ier uns lediglich darauf berufen. Alles, was nach dem alldort
zten dem Gesammtwillen in Bezug auf die einzelnen Mitglieder
schließen nicht zusteht, gehört unter den Begriff von jus singu-
i; und es wird daraus, in Anwendung auf den Staat, ein un-
genes Urtheil leicht erkennen, daß allererst alle schon vor dem
te bestandenen und eigens dem Schutze desselben übergebenen Rechte
so fern ihre Beschränkung nicht nothwendig erscheint zur ge-
chaftlichen Zweckerreichung, und solche Beschränkung nicht auf
lle Mitglieder verbindendes, überhaupt allgemein lautendes
tz zurückgeführt werden kann — zu den jura singulorum gehö-
So z. B. die Gewissensfreiheit, welche, als im Staats-
ge ganz eigens und unbedingt vorbehalten, für alle Mitglie-
d. h. als nicht eingeworfen in die dem Gesammtwillen über-
nen Herrschaftsbefugnisse zu achten ist; aber nicht minder das all-
ne Recht der persönlichen Freiheit und des Eigen-
ns, in so fern nicht Beschränkungen von der oben beschriebenen
Statt fanden. Auch die durch den Staatsvertrag eigens
ündeten Rechte der Gesellschaftsglieder, wie jenes auf Rechts-
auf Gleichheit der gesellschaftlichen Vortheile und Lasten u. s. w.,
inen gegenüber der Staatsgewalt als jura singulorum, und eben
durch positive Gesetze weiter statuirten, nämlich in so
, daß sie gleichfalls nur durch Gesetze, nicht aber durch beson-
Willensacte (den Fall der Verwirkung, dann etwa das jus emi-
— wobei jedoch Entschädigung zu leisten ist — ausgenommen)
n beschränkt oder entzogen werden. Gut übrigens und sehr räth-
st es, daß, da über die natürlichen Rechtsgrundsätze (aufrichtig
verstellt) mag gestritten werden, solche jura singulorum eigens in
Verfassungsurkunde aufgenommen, und dadurch der Anta-
durch die Staatsgewalt (welche nämlich über den Umfang ihrer
gnisse sich gern das Selbsturtheil herausnimmt) entrückt
n.

Dasselbe, und noch in vollerem Maße, findet Statt beim Bun-
staate oder Staatenbunde. Aus dem Begriffe eines sel-
da er nämlich ein sehr unbestimmter und gar mannigfaltige Ver-

altung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der
bängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten"
nnöthig zu erkennen wäre, so würde jedes Mitglied mit Be-
g auf jus singulorum die Folgeleistung verweigern dürfen. Noch
liegend oder noch einleuchtender wäre solches Recht, wenn das,
von ihnen verlangt würde, jenem Zwecke sogar zuwiderliefe,
wenn es der Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit eines
es Eintrag thäte, namentlich wenn (gegen die Verfügung des
53 der Schlußacte) der Bund in die innere Staatseinrich-
g oder Staatsverwaltung eines einzelnen Bundesstaates ein-
n wollte. Eben so, wenn durch bloße Stimmenmehrheit etwas
gt werden wollte, das eine Aenderung des Grundgesetzes involvi-
oder wenn unter dem Titel der bloßen Anwendung bereits fest-
der allgemeiner Grundsätze von einem einzelnen Staate etwas ge-
t würde, das nach Wortlaut und Geist derselben darin nicht
lten ist, u. s. w.

Wir sagen nicht, daß von Seite der Bundesversammlung so et-
wirklich zu besorgen ist, sondern wir stellen nur ideale Fälle, deren
ute Möglichkeit nicht wohl in Abrede gestellt werden wird, zur
utlichung der Lehre auf. Dieser unbefangenen wissenschaftlichen
, so wie der aufgeklärten öffentlichen Meinung würde auch jedes
das Urtheil über die etwa factisch vorkommenden Beispiele leicht
Aber freilich, wenn (wie nach Art. 7 der Bundes- und Art. 11
Schlußacte behauptet werden mag) die engere Bundesversammlung
Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden hat, ob ein Ge-
nd in's Plenum gehöre, folglich auch, ob ein jus singulorum
prache sei, oder nicht, so ist in der That jener Mehrheit mittel-
uch das jus singulorum unterworfen, oder wenigstens die wirk-
Behauptung des Letzten für die kleineren Bundesstaaten schwer.
Was würden nun — die Grundgesetze des Bundes enthalten dar-
keine Bestimmung — nach allgemeinen staats- und bundes-
rechtlichen Grundsätzen für Mittel der Rechtsbehauptung einem in
s jus singulorum gekränkten Bundesgliede zustehen? Wir neh-
an, alle Gegenvorstellungen, Protestationen, diplomatischen Ver-
ungen u. s. w., überhaupt alle gütlichen Mittel seien fruchtlos
ben, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß, falls der Bund einen
ein großmächtiges Bundesglied gefaßten ungerechten, nämlich des-
s singulorum verletzenden Beschluß gewaltsam durchsetzen wollte,
e gleichfalls zur Gewalt schreiten, daß also Krieg entstehen
. Da nun (nach Art. 3 der Bundesacte) alle Bundesglieder,
iche, gleiche Rechte haben, so muß in thesi auch dem schwäch-
erselben eben das erlaubt sein, was dem mächtigsten; und so un-
m der Widerstand des Schwachen gegen die Uebermacht der ver-
nen Starken sein würde: auf das Recht selbst hat das Miß-
tniß der Kräfte keinen Einfluß; und das Bundesglied, welches,
lle ein heiliges jus singulorum an ihm verletzt werden wollte, es

blos und allein von wechselseitig zwischen den Regierungen
en Rechten und Pflichten handelt. Die Bundesgewalt ist dem-
– um mit den Worten Maurenbrecher's (§. 112) zu spre-
„eine Social- oder Collegialgewalt", und zwar eine
agsmäßig zwischen den souveränen deutschen Fürsten und
n constituirte Gewalt, welche dadurch besteht, daß jedes
Bundesglied seinen souveränen Willen der Gesammt-
r übrigen souveränen deutschen Fürsten und Städte, d. h. dem
ntwillen derselben, einzuverleiben versprochen hat." Diese
oder Collegialgewalt nun geht zwar unmittelbar nur gegen die
glieder selbst, d. h. gegen die einzelnen Regierungen, mittelbar
a eben die Regierungs-Handlungen der Verbündeten das
jener Gewalt sind, und da ihr überall auch die Gewalt des
Fürsten „einverleibt" ist, waltet sie auch über die Völ-
n ganz vorzugsweise über diese.

ier dringt sich nun die durch nichts abzuwendende oder abzuleh-
Betrachtung auf, daß die bemerkte Gewalt, so wie sie in den
teis der Bundes- und Schlußacte gesetzten Grenzen blos allein
en Vertrag der Regierungen entstand, auf dieselbe Weise auch
rweitert, ja bis in's Unendliche ausgedehnt werden
Denn die Aenderung oder Erweiterung der Vertragsbestimmun-
t jedes Mal in dem Belieben der Paciscenten, nur daß alle
hmer des Vertrages dazu einwilligen müssen. Und was die der
gewalt durch die jura singulorum gestreckte Grenze betrifft, so
ja diejenigen, denen dieselben zukommen — hier also die Re-
en — darauf verzichten; alsdann fällt die Schranke weg,
wird die Bundesgewalt allmächtig. So wie z. B. schon durch
hlußacte vertragsweise festgesetzt ward (Art. 57. 58), daß die
nte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats, d. h. in den
, vereinigt sein und bleiben solle, und daß kein Fürst durch
ndische Verfassungen in der Erfüllung seiner bundesmäßigen
der von ihm vertragsmäßig übernommenen) Verpflichtungen
ehindert werden; so konnte auch die etwa von einer landständi-
kammer zu beschließende Steuerverweigerung als Aufruhr erklärt
r Verfügung des Art. 26 der Schlußacte unterworfen, und es
festgesetzt werden, daß kein Fürst seinen Landständen oder seinem
irgend ein mit dem vertragsmäßig bestimmten Begriffe des mon-
en Princips unvereinbarliches Recht verleihen dürfe u. s. w.

uf diesem Wege fortwandelnd, würde man endlich zu der Ver
ng gelangen, daß die Bundesgewalt rechtskräftig, nämlich ver-
desselben (Vertrags-) Rechtes, wornach sie entstand, alle
prepräsentation in den Bundesstaaten aufheben, ja
liche deutsche Völker für leibeigen erklären könne, daß also,
sie es nicht thut, dieses als Aeußerung bloser Gnade dankend
kennen sei. Eine solche Vorstellung wird freilich von jedem Red-
nnten, selbst der verschiedensten Farben, mit Unwillen zurückgewie-

sen werden; aber dadurch wird die behauptete Möglichkeit ei
chen Deutung des Bundesrechts nicht widerlegt, und die Zu
einer befriedigenden Garantie dagegen nicht aufgehoben. Hu
und Rechtssinn irgend welcher bestimmter Machthaber sind, a
persönliche Eigenschaften oder von den Völkern factisch besessen
nahmsgunst, keine juristischen Garantien; und jede gefunde
wird nach den letzteren fragen.

Eine auf die Verhältnisse des deutschen Bundes angewand
künftige Deutung der jura singulorum und die solch
tung entsprechende Behauptung derselben könnte vielleicht mi
als der von Klüber und Jordan vorgeschlagene Recurs a
bar an die Gesammtheit der Bundesglieder, d. h. an die Fürs
sönlich, eine solche Garantie darbieten. Für's Erste nämlich
man sagen, daß man zwar auf bloße Rechte verzichten kön
aber auf Pflichten, also auch nicht auf solche Rechte, wel
Pflichten verbunden sind oder aus Pflichten hervor
Sobald also die jura singulorum, welche von den einzelnen
regierungen, gegenüber der Bundesgewalt, angerufen werden
von ihnen aus Regierungspflicht gegen ihr eigenes
behauptet werden müssen, so findet eine rechtlich gültige Ve
leistung darauf nicht Statt; und eben darum — weil nä
nach Verschiedenheit der Landesverfassungen jene Pflichten der
nicht gleich sind in allen Bundesländern, so kann eine voll
Gleichförmigkeit oder Uebereinstimmung in der Au
der Hoheitsrechte ohne Verletzung der jura singulorum durchau
allen Landesfürsten aufgedrungen werden. Sodann ist in Be
die vertragsmäßige Errichtung und Erweiterung der Bu
walt, so wie überhaupt auf die Bundesbeschlüsse, welche die
von Verträgen haben, zu bemerken, daß Verträge de jure
tii nicht gültig sind, wenn nicht auch dieser Dritte — hier a
betheiligte Volk oder dessen Repräsentation — als gleichfalls
gend betrachtet werden kann und muß. Hiernach wäre das j
gulorum überall, wo nicht blos von fürstlichen oder reinen
rungsinteressen, sondern auch von Volks-Angelegenheiten und
ten die Rede ist, auch nicht blos von den Fürsten persön
verstehen, sondern zugleich vom Lande oder vom Volke;
hätte der Fürst, als zur Zeit alleiniger Vertreter desselben am
destage, die doppelt heilige und zugleich Ehrenpflicht, diese
Volkes Rechte als eigentliche jura singulorum, daselbst geltu
machen und gegen Majoritätsbeschlüsse zu verwahren. Es
Pflicht selbst in der Bundesacte dadurch angedeutet oder ein
daß darin die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelne
schen Staaten (also nicht blos der Fürsten) eigens als Bund
aufgestellt, und dadurch — weil sie sonst sich selbst widerspr
eine Collectivauctorität der Mitglieder, welche ein Mehrh
einzelnen Völkern auflegen könnte, als überall auch die eigen

für sich allein zu thun befugt wäre, ausgeschlossen wird. Dieses
o klar, daß, wer es nicht anerkennt, den Rechtszustand der
ion völlig aufheben und sie lediglich den zwischen ihren Häup-
über sie, wie über eine Sache, zu schließenden Verträgen Preis
, folglich selbst eine über sie etwa zu verhängende polnische
lung gut heißen würde. So weit sind wir nun freilich zur
nicht. Aber es ist ein großer politischer Grundsatz: „principiis
!" und wenn irgendwo das Interesse der Fürsten mit jenem ih-
Völker sich innig verbunden zeigt, so ist es hier bei der sorgfältig-
und standhaftesten Wahrung und Behauptung der ihnen bei-
zustehenden jura singulorum.

Rotteck.

Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.

Jurisprudenz (Rechts- und Staatswissenschaft) und
ssen, ihre Aufgaben, die Mängel unserer deutschen
isprudenz, ihr System und die Gefahren ihrer ein-
igen Richtungen. — I. Ueber das Wesen des Rechts und
Rechtswissenschaft und über ihr Verhältniß zu der Politik erklärte sich
die Allgemeine encyklopädische Uebersicht (Bd. I.
und 20). Dort wurde ihre richtige Verbindung nachgewiesen
auch schon erwähnt, daß Griechen und Römer, daß z. B. Pla-
s und Cicero's Werke über den Staat und die Gesetze
Recht und Politik in der wissenschaftlichen Behandlung unzer-
lich mit einander verbanden. Auch noch in der römischen Juris-
nz zeigt sich diese Verbindung von beiden.

Dabei trifft freilich — zwar nicht die römischen Rechtsgelehrten —
doch die griechischen und römischen Philosophen der Vorwurf, die
thümlichen, selbstständigen Grundsätze von beiden und ihre Gren-
von einander, so wie die Grenzen zwischen ihnen und der Moral
scharf genug aufgefaßt zu haben.

Dagegen aber vermeiden sie auch die Einseitigkeit der Neueren,
und Politik, welche ähnlich wie für den Menschen Seele und
er, und Psychologie und Physiologie, so für den Staat nur die
verschiedenen Hauptseiten eines und desselben Lebens sind, von
der und beide von dem wirklichen Leben der Nation ganz loszu-
. Und eben so wenig zerrissen sie auch auf eine bei uns so
fach verderblich gewordene Weise das Band zwischen bei-
und der Moral.

In unserem Deutschland wirft man den Juristen und der Juris-
nz häufig Ideenlosigkeit, Mangel an religiöser und patriotischer
nung, an wahrer Rechtsachtung und Freiheitsliebe vor. Man
ldigt sie der Herrschsucht, der Inhumanität. Man klagt über
enheit, Buchstabenkram, Formalismus und eine sophistische Kunst,
s zu rechtfertigen, selbst für das Entgegengesetzteste stets Gründe
ereitschaft zu haben. Kurz, man wirft den Juristen vor, daß sie
öheren Ideen und das wahre, ewige und lebendige Recht in todten

Formen und Formeln und in [illegible] des Eigennutzes und des Servilismus gegen die [illegible] n. Und leider, leider! mußten wir wiederholt sch[illegible] o[illegible]en ausführlich nachweisen, daß die deutschen Juristen in verschieden[illegible] Zeiten zum großen Theile diese Vorwürfe verdienten und dadurch unserem Volke in vielfachen Beziehungen das größte Unheil bereiteten, daß sie unendlich verderblich wirkten für die Freiheit und Einheit des deutschen Vaterlandes, für die persönliche Sicherheit und das Eigenthum, wie für die Cultur der Bürger *).

Allein alle diese Fehler sind keineswegs durch das Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft selbst begründet. Sie entstehen nur durch eine einseitige und verkehrte Gestaltung, Auffassung und Anwendung derselben. Sie entstanden bei den deutschen Juristen sämmtlich eben durch jenes Losreißen der Jurisprudenz von dem vaterländischen Leben ihres Volkes und von dessen Freiheit, von seinen religiösen, sittlichen und politischen Ideen und Bestrebungen. Und dieses Losreißen entstand dadurch, daß die deutschen Rechtsgelehrten seit dem Mittelalter, statt ihres vaterländischen Rechts, nur die Rechtssätze einer fremden Nation studirten, deren höhere patriotische Ideen eben so unbeachtet ließen, wie sie die ihres Volkes in sich erstickten, und daß sie nun ihr Volk von der Theilnahme an der Rechtsverwaltung nach diesen, selbst in fremder Sprache geschriebenen fremden Gesetzen immer mehr ausschlossen, rechtsunmündig machten und geringschätzten. Selbst nachdem bereits die Mängel der deutschen Jurisprudenz in neuester Zeit mehr zur Anerkennung kamen, wurde ihnen doch noch keineswegs auf die rechte Weise abgeholfen. Vielmehr zerfielen unsere Juristen in verschiedene Schulen: die rein positive, die historische, die philosophische Juristenschule, welche einseitig von dem ganzen Rechte nur eine einzelne Seite auffaßten, diese an die Stelle des Ganzen setzten, unter einander einen Zerstörungskrieg führten und eine für Wissenschaft und Leben gleich verderbliche Feindschaft zwischen natürlichem, historischem und positivem Rechte begründeten **).

Gerade aber die berühmtesten Juristen der Welt, die römischen, und die anerkannt classische römische Rechtswissenschaft beweisen es, wenn man tiefer in ihr Wesen und ihr Wirken eindringt, zur Genüge, daß jene Mängel keineswegs nothwendig mit der Jurisprudenz verbunden sind. Denn selbst noch in dem schon tief gesunkenen Rom und während bereits im Leben die größte Verworfenheit, Despotie und Sklavengesinnung herrschte, lebte noch in der römischen Jurisprudenz ein hoher, vaterländischer und freier, ein sittlicher und wissenschaftlicher

*) S. oben Bd. I. S. 130. 491. 582. II. S. 252. III. 270—278. IV. 328; eine ausführlichere Darstellung in meinem System Bd. I. S. 707. 717 ff. und bei Beseler, zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren. Rostock, 1838. 5. Brief.

**) S. mein System Bd. I. S. 698.

. Die theoretisch und praktisch gleich tüchtigen römischen Juristen
eidigten noch jetzt auf eine Bewunderung und Ehrfurcht gebietende
e, oftmals selbst bis zum Märtyrertode, mit hohem, muthvollem
e, die würdigsten Grundsätze der alten römischen Freiheit und
r, der altrömischen Virtus und Prudentia, und bildeten in
n Festhalten an ihnen das römische Recht zu einem der unvergäng-
n Denkmale menschlicher Bildung und Weisheit aus*).

II. Vielleicht lassen sich die wichtigsten Anforderungen an eine
ige und heilsame Behandlung des Rechts, diejenigen, durch deren
iedigung gerade die größten Einseitigkeiten und Verkehrtheiten aus-
lossen werden, am Besten veranschaulichen, wenn man, im Ge-
ze fehlerhafter moderner Rechtsbehandlung, die Grundansichten der
schen Jurisprudenz hervorhebt, welche gleich der Anfang der ge-
ichen Pandekten über das Wesen und die Bestimmung des
ts, der Rechtsgelehrten und der Rechtswissenschaft ausspricht. Ge-
diese Grundansichten möchte freilich unsere neuere Jurisprudenz
ihren einseitigen Standpuncten gern als mitleidswerthe, unprakti-
sich selbst widersprechende Kinderbegriffe darstellen. Allein es sind
Grundansichten, welche jene praktisch wie theoretisch gleich vollende-
rsten juristischen Meister der Welt an die Spitze ihrer Werke stel-
durch deren Durchführung sie gerade ihre bis jetzt unerreichte Mei-
haft erlangten. Bei genauer Betrachtung sind sie auch unter sich,
mit der ganzen römischen Jurisprudenz, in voller, tiefer Har-
e.

Die an die Spitze jenes Hauptwerkes der classischen römischen Ju-
udenz, so wie an die Spitze der gesetzlichen Institutionen
lten Erklärungen über das Wesen und die Bestimmung
Rechts und des Rechtsgelehrten fassen dieselben wahr-
lebendig auf**), nicht nach einseitigen und nach abstracten,
mischen und formalistischen Gesichtspuncten. Sie fassen sie ins-
dere zunächst in ihrem lebendigen Zusammenhange mit den
onalen, sittlichen und politischen Grundideen, so
mit der Freiheit ihres Volkes auf.

Das Wesen und die Aufgabe des Rechts besteht ihnen
, die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse ihres Volkes, seinem höch-
ittlichen Endzwecke (dem bonum oder der salus omnium) und
gleichen freien Rechte Aller (dem aequum) entsprechend zu be-
en und zu leiten (in der ars boni et aequi)**). Sie ließen
keineswegs, so wie unsere absoluten Staatsphilosophen, das
tständige Privatrecht in dem öffentlichen Rechte, oder,
nsere Feudalisten, unsere Hallers u. s. w., dieses, das selbst-
ge Recht der politischen Gemeinschaft, in jenem untergehen;

) S. hierüber mein System Bd. I. S. 701 und 539—670.
*) S. darüber mein System Bd. I. S. 694 und oben Bd. I. S. 11.
**) S. hierüber oben Bd. I. S. 21 und mein System Bd. I. S. 551.

aber sie rissen auch beide eben so wenig wie Politik und Recht ganz auseinander.

Sie erniedrigten nicht das Recht zu einem blos äußerlichen Zwangsmechanismus, zu einer todten Abstraction, zu einer Sammlung bloser Formen oder zu einem Buchstabenkrame positiver Willkürbefehle oder historischer Observanzen, die Politik dagegen zu einer losen Klugheits- und Listenlehre.

Sie faßten auch die philosophische, die historische und positive Seite des Rechts in ihrer organischen Verbindung auf. Dieses bewiesen schon die Ueberschriften wie der ganze Inhalt der drei ersten Pandektentitel. So z. B. auch die Bezeichnung ihres jus naturale, gentium und civile „als der Grundbestandtheile alles Rechts." Das positive Recht wurde daher auch bei ihnen nie, so wie bei uns, zum blosen Willkürbefehl oder zum blosen historischen und unabänderlichen Factum, das natürliche nie zum unpraktischen Schulphilosophem.

Eben so wenig endlich dachten sie sich Recht und Politik als gänzlich losgerissen von Religion und Moral. Vielmehr wurden die Gesetze ausdrücklich als aus diesen letzteren abstammend, als göttlichen Ursprungs, dargestellt. Die Rechtsgelehrten aber werden als Priester dieser göttlichen Gerechtigkeit (der Dea Justitia) erklärt, welche gleich jeder Priesterschaft in ihrem heiligen Gebiete oder „Tempel" unantastbar und selbstständig, nur von ihrem göttlichen Gesetze abhängig, ihren hohen Beruf verwalten und dessen hohe Ideen verwirklichen sollen*). Von solchem Standpuncte ausgehend, stellen sie als ihr erstes Rechtsgebot und als Grundidee für die bleibenden, personenrechtlichen Verhältnisse ein ehrbares, die sittliche, rechtliche Achtung bedingendes Leben (die honestas und das honeste vivere) auf, so wie für das Sachen- und das Verkehrsrecht zunächst die Ideen der aequitas und bona fides. So forderten sie von allen Rechtsmitgliedern als das Wesen ihrer Gerechtigkeit einen festen und bleibenden Willen, das Gerechte zu thun (constans atque perpetua voluntas)**).

Nicht minder aber fassen schon jene ersten Pandektentitel das Wesen und die Bestimmung des Rechts und der Rechtsgelehrten in ihrem lebendigen Zusammenhange mit ihrem Vaterlande, mit ihrem Volke und mit seiner Freiheit und freien Verfassung auf. Hierhin gehört schon der weitere Zusatz in der Bezeichnung des Gesetzes, daß es nicht blos Ausfluß der göttlichen Gerechtigkeit sei, sondern zugleich auch begründet durch die freie Anerkennung und Einwilligung aller Bürger (communis reipublicae sponsio)***). Ganz analog heißt es auch von dem Naturrechte, es stamme aus der Vernunft, und doch da schon, einige Zeilen weiter, scheinbar wider-

*) L. 1. de Justit. et jur. L. 2 u. C. 4. de legib. Mein System Bd. I. S. 76 u. 761.

**) Mein System Bd. I. S. 593 u. 548.

***) Mein System Bd. I. S. 191. L. 2 de legib.

hend, es stamme aus dem Consense der freien Menschen und Völ-
werde von ihnen constituirt. Dieses aber will sagen: der durch die
unft oder die sittliche Idee gebotene rechtliche Frieden, seine sitt-
Idee werde durch die freie gegenseitige Anerkennung juristisch
cht *). Ferner gehört hierhin eben jene so unendlich wichtige feste
kennung und Durchführung der selbstständigen Privatfreiheit und
selbstständigen Privatrechts jedes Einzelnen, neben einem selbst-
digen, aber freien öffentlichen Rechte, neben dem Rechte der Ge-
schaft aller Bürger (der respublica oder res populi, der societas
m, utilitatis communione et juris consensu sociata). Be-
ers sprechend aber ist es, mit welcher Sorgfalt die ersten Pan-
ntitel alles Recht, alle Arten der Gesetze und Rechtsquellen,
ie ja selbst die naturrechtlichen Grundsätze in ihrer Entstehung
Fortbildung als auf die Grundbedingung ihrer äußeren juri-
en Gültigkeit, auf die Grundverträge (die communis
ublicae sponsio) und auf das freie Volksleben und
freie Einwilligung und Anerkennung aller Bür-
(consensus omnium) zurückführen **). Die römischen Ju-
könnten ohne diese Grundlage ein juristisches Recht und eine
liche Verbindlichkeit sich gar nicht denken. Und gewiß es
eine der wesentlichsten Grundlagen der Vortreff-
keit des römischen Rechts und der römischen Juris-
denz, daß sie hervorgegangen waren aus dem freien
lischen Volksleben, aus öffentlichen und volksmäßi-
Gerichten, aus dem steten Zusammenwirken der
en, öffentlichen Volksstimme mit der leitenden und
nenden Thätigkeit juristisch und politisch ausgebil-
r Staatsmänner, und daß auch die spätere römi-
Jurisprudenz stets an diesen ihren Grundlagen
Lebenselementen festhielt. Es war gerade das größte
lück für unsere moderne Jurisprudenz, daß sie sich zurück-
n dunkle Kammern, daß sie nur durch eine vom Volksleben los-
nnte gelehrte Juristen- und Beamtenkaste aus unnationalen Ele-
en gebildet wurde, und daß diese Juristenkaste und die durch sie ge-
fürstliche und Beamtengewalt das Recht aus sich heraus selbst
ig schaffen und über das Volksleben und seine Freiheit despotisch
ten wollte, statt aus diesen heraus das Recht zu finden und zu
ickeln.

Dagegen blieb die römische Jurisprudenz, eben durch die freie und
mäßige Rechtsentwickelung und durch das stete Festhalten an der
ctiven Rechts-Form der freien gesellschaftlichen Anerkennung
Genehmigung aller Rechtsnormen (der salus omnium nach dem
sensus omnium) und bei der meisterhaften, ächt künstleri-

*) §. 1. u. 2. de Justit. et jure mein System I. S. 122.
**) S. mein System Bd. I. S. 72. 119. 191. 544.

schen Durchführung ihrer volksmäßigen Rechtsgrundlagen, auch mit entfernt von unserer neueren deutschen Vermischung der Gebiete der eigenthümlichen technischen Sphären des Rechts und der Moral. Sie hielt sich frei von einem Aufgeben der selbstständigen juristischen Grundsätze und Grenzen des Rechts.

Auch die an die Spitze des römischen Rechts gestellte Definition der Rechtswissenschaft*) (divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia) verdient die großen, ihr von den Neueren gemachten Vorwürfe keineswegs. Sie deutet vielmehr ebenfalls vollkommen den tiefen und hohen Sinn an, in welchem die römischen Juristen ihren Beruf und das Wesen der Rechtswissenschaft auffaßten. Sie schließt ebenfalls schon in ihren wenigen Worten höchst verderbliche Einseitigkeiten der neueren Jurisprudenz aus.

1) Sie fordert nach einer dem römischen Sprachgebrauche und den übrigen Erklärungen der römischen Juristen völlig entsprechenden Auslegung**) in ihrem ersten Satze eine allgemeine Kenntniß der menschlichen Lebensverhältnisse. Und zwar völlig mit Recht. Denn diese Lebensverhältnisse hat ja die Rechts- und Staatsgesetzgebung und die Rechts- und Staatswissenschaft zu ihrem Gegenstande, zu ihrer Aufgabe. Dieselben bilden sogar eine Hauptquelle für sie. Die Gesetzgebung soll dieselben wenigstens von ihrer rechtlichen und politischen Seite, sie soll sie mit Staatskräften und Staatsmitteln und entsprechend den rechtlichen Formen, entsprechend den politischen Zwecken und Verhältnissen bestimmen, leiten und fördern. Die Gesetze selbst entstehen auch unter Herrschaft der höchsten Grundideen aus der Natur und den Bedürfnissen dieser Lebensverhältnisse. Es können also sicherlich auch diese rechtlichen und politischen Bestimmungen ohne eine Kenntniß dieser Lebensverhältnisse, ohne sie beständig vor Augen zu halten, nicht richtig begründet, ausgelegt, angewendet und fortgebildet werden. Daher fordert und gibt auch Cicero an der Spitze seines Werks vom Staate (I, 24) für das Staatsrecht vor Allem eine Kenntniß des Gegenstandes, nämlich des Staats und des Staatslebens. Deshalb bezeichnet er es an einem anderen Orte***) gerade als charakteristisch für das Wesen der meisterhaften römischen Jurisprudenz, daß die römischen Juristen nicht etwa, als bloße Legulegen, nur die Gesetze, ihre Buchstaben und wörtlichen Vorschriften, sondern als ächte Staatsmänner auch die Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens kannten. Alle die fruchtbaren, römischen juristischen Entwickelungen aus der lebendigen Natur der Institute und aus den Nationen ihrer

*) S. oben Bd. I. S. 13 u. mein System I. S. 119.
**) S. darüber mein System Bd. I. S. 552.
***) De Orator. I, 48.

lichen Begründung *), beruhen gerade vorzugsweise auf solcher
ntniß. In der That, ohne Kenntniß des Staats und des Staats-
s könnte doch wahrlich Staatsrecht und Politik, ohne Kenntniß
Ehe und des ehelichen und Familienlebens könnte das Ehe- und
ilienrecht, ohne Kenntniß des gesellschaftlichen Verkehrs, seiner
ältnisse und Bedürfnisse endlich könnte das Verkehrs-, das Ver-
- und Kauf- und Mieth- und Pfandrecht nicht gründlich und
am geschaffen, verstanden, behandelt und fortgebildet werden. Es
ten ohne sie die Juristen nur ungründliche Buchstabenwisser, Le-
en und Abstractionsmänner werden. Ein lebendiges Recht und
lebendige Rechtswissenschaft sind ohne sie unmöglich. Daß unsere
ern Juristen diese eine Hauptseite unseres Studiums bisher so
vernachlässigten, dieses ist eben wiederum eine unglückselige Folge
r Absonderung vom Volksleben, ihrer heimlichen,
olksmäßigen Rechtssprechung. Und es ist zugleich eine
ptquelle der eben erwähnten Mängel und Vorwürfe gegen sie.
ch verlangten die römischen Juristen nicht, wie man bisher meinte,
wie es Alciat sogar billigte, eine in der Studirstube zu erwer-
, vollständige und philosophische, wissenschaftliche Erkennt-
aller Gegenstände des menschlichen Wissens. Sie wollten nicht, ab-
mackter Weise, alle Wissenschaften als einen Theil der
en besonderen Wissenschaft des Rechts aufführen. Vielmehr
nden sie unter notitia (welche hier im ausdrücklichen Gegensatze
der scientia gestellt wird) außer einer encyklopädischen Kenntniß
nur die im Volksleben und im staatsmännischen und juristischen
mmenwirken mit ihrem Volke erworbene äußere oder Erfahrungs-
tniß jener Lebensverhältnisse.

2) Die gesetzliche Definition fordert aber eben so vortrefflich in
n zweiten Satze eine wahrhafte philosophisch wissenschaftliche,
ematische Wissenschaft (scientia) der Grundsätze der
echtigkeit (justi), nach welchen die Lebensverhältnisse gerecht zu
nmen und zu leiten sind. Sie fordert also hier mit anderen
ten von der Rechtswissenschaft dasselbe, was die Definition des
ts: ars boni et aequi von dem ganzen praktischen Rechte schon
dert hatte. Die römische Jurisprudenz erstrebte auch in der That
wahrhaft wissenschaftliche und künstlerische innere und, so weit es
ihren praktischen Zwecken vereinbarlich war, auch äußerliche sy-
matische Verbindung und Harmonie ihrer Rechtssätze **). Der
rliche Grund wie die natürliche Folge hiervon aber war, daß sie
ich die sittliche Idee der Gerechtigkeit und die aus ihr
ringenden, von ihrem Nationalvereine anerkannten,
sten Grundsätze als den Mittelpunct des juristischen Wissens,
die wahren Rationes aller rechtlichen Bestimmungen, an die

*) Mein System I. S. 73 ff. 544.
**) Mein System I. S. 559.

Spitze stellte und mit einer wah[illegible] künst[illegible] durchzuführen und alles Widerspr[illegible] auszuschließen oder doch zu beschränken und unterzuordnen

III. Wie dürftig erscheinen nun gegen diese römischen [illegible] sichten alle jene oben angedeuteten neueren einseitigen [illegible] und solche Definitionen von der Rechtswissenschaft, welche [illegible] tiefe und gesunde, diese lebendige und sittliche Auffassung [illegible] Wesen und der Bestimmung des Rechts und seiner Wissenschaft die wesentlichen Bestandtheile der letzteren, die Lebensverhältn[illegible] wie die sittliche Idee, die höheren Grundsätze und das innere ganz zur Seite lassen? Wie dürftig erscheint eine Jurisprudenz, schon in der Definition ihres eigenen Wesens, als eines Inbe von Kenntnissen der Zwangsgesetze oder der Gesetze als rer Vorschriften, blos auf die gesetzlichen Buchstaben und liebtes Auswendiglernen hinweis't und durch die Aufnahme des Zu als des wesentlichen Merkmals des Rechts, fast ähnlich versch wollte man in der Bestimmung des Wesens des menschlichen die Arznei oder beinahe den Abtritt an die Spitze stellen.

Doch es scheint, Gottlob [illegible]ie Zeit gekommen zu sein, in auch unser Recht und unsere [illegible]chtswissenschaft einer gesunden wickelung entgegengehen.

Die Grundbedingung aber, um zu derselben zu g ist nach dem Bisherigen, daß sie lebendig, nationa volksmäßig werden. Sie müssen aus dem wahren Le Nation, aus ihren Gefühlen, Grundideen und Bedürfnissen, ren zwar geschichtlich entwickelten, aber gegenwärtig noch leben bestehenden Culturverhältnissen, sie müssen in freier Verfass freier Zustimmung der Bürger, unter ihrer Mitwirkung bei bung und Rechtsprechung, von den Rechts- und Staatsmänn wickelt werden.

Durch Verwirklichung dieser Grundbedingung erfüllen sie die drei Hauptforderungen, die wir an unser Recht sere Rechtswissenschaft zu machen haben. Dieselben entsprech den oben (Bd. I. S. 11 in der allgemeinen encyklopäd Uebersicht) angegebenen drei Grundelementen eines gesunden Und sie lauten folgendermaßen:

1) Recht und Rechtswissenschaft sollen vor Allem stets a nationalen sittlichen Grundideen, als von ihrem C principe, ausgehen;

2) sie sollen durch den freien geordneten Volks durch die freie Zustimmung und Mitwirkung der Bürger in Gesellschaftskreise ihre rechtliche Grundform, ihre Rechtsgültigkeit erhalten und behaupten;

3) sie sollen sich endlich durch allseitige harmonisch

*) S. mein System S. 13 u. 557 — 670.

ig jener Grundideen mit dem freien geordneten Volkswillen
ch Verbindung aller Seiten des Rechts, der philosophischen, hi-
und positiven, zugleich harmonisch und wissenschaftlich oder
praktisch und systematisch gestalten.
ese drei Hauptforderungen verwirklichen sich in der That von
ch jene obige Grundbedingung. Denn ein wahrhaft lebens-
volksmäßiges und nationales Recht und Rechtssystem,
stets aus dem Leben einer freien gesitteten Nation
ickelt, durch dasselbe gebildet wird, demselben und
Bedürfnissen und Gesetzen entspricht oder in be-
lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit diesem Leben
ja natürlich:
1.) von dem höchsten Lebenselement dieser Nation ausgehen,
en höchsten nationalen religiösen und sittlichen
, als von ihrem Lebensgeist oder Urgesetze, durchdrun-
d beherrscht sein. Es kann gar kein todter Formalismus,
erer Mechanismus und Materialismus werden. Es muß alle
seitigen Ansichten und Richtungen, es muß vor Allem eine
und unsittliche Jurisprudenz ausschließen.
2.). Ein solches Recht und Rechtssystem muß auch, so wie
as wahrhaftes Leben haben und behaupten soll, seine beson-
genthümliche äußere Grundbedingung oder Grund-
ehaupten. Diese aber besteht für das lebendige Recht, sie
ür das gemeinschaftliche Leben, für das friedliche
lfreiche Zusammenwirken aller freien Glieder einer
sellschaft und für ihr gemeinschaftliches Lebensgesetz
freien Zusammenstimmen dieser Glieder, in ihrem freien
se über die Art der gemeinschaftlichen gesellschaftlichen
chung ihrer höheren Grundideen*). Ein solcher Con-
allerdings innerlich hervorgerufen durch die gemeinschaftli-
onalen sittlichen Ideen. Er ist an sich sittlich vernünf-
r geht aus von der sittlichen Vernunft der Nation. Aber
und zum äußeren Rechte wird er erst durch das freie Volks-
d sein Zustimmen in der freien äußeren Rechts- und Staats-
g. Das eben bildete nach dem Obigen die technisch juristi-
isterschaft der unsterblichen römischen Juristen und aller
römischen Staatsmänner, daß sie diese ihre technische Grund-
s solchen freien Consenses für das gemeinschaftliche Recht des
Rechts- und Staatsvereins und für jeden größeren und kleine-
schaftlichen Kreis in demselben so musterhaft festhielten und
ten. Die Briten stehen ihnen unter den neueren Völkern
n Nächsten. Sie haben aber eben darum auch, trotz man-
ngel und Reste aus dem Feudalismus des Mittelalters, den
n und lebenskräftigsten Rechts- und Staatsverein.

, oben Bd. I. S. 13.

Auch die britischen Staatsmänner wissen, so wie die ähnlich zuletzt alle Vernunft der Menschen nur Eine ist, die jedoch überall mehr oder minder getrübt wird durch beigemischten Irrthum. Aber sie wissen auch, daß der richtige und p juristische Weg zur Begründung und Beweis für die gemeinschaftlichen Gesetze eines freien nur darin besteht, aus den Vernunftideen des Volkes zu nicht aus individuellen philosophischen Ansichten und ideen. Aber sie benutzen, wie die römischen Juristen, ihre eig philosophische und wissenschaftliche Bildung zur richtigen der Vernunftideen ihres Volkes und um dieses einzelnen Inconsequenzen und Irrthümer aufzuklären. Die Juristen dagegen übersehen oder verlassen gewöhnlich lich jene technische Grundform des Rechts und d stischen Wirkens, indem sie bald individuellem, despotischen ten- oder Beamtenwillen, bald individuellem, philosophischem giösem Meinen einzelner Gelehrten oder Schulen Rechtsgä beilegen, und dieselben zu unmittelbaren Grundlagen ihres- j schen Wirkens machen. Die tüchtigen römischen und britisch ster würden ein solches Verfahren gerade für eben so pfusch ten, als wenn die Arbeiter in anderen Fächern ihre eigent Sphären und Grundformen für die Verwirklichung der höch aufgeben wollten. Es ist nicht besser, als wenn etwa der den Raum verlassen, oder wenn der Maler, statt auf der Fl Zeichnung, Farbe, Licht und Schatten vielmehr, gleich dem B mit körperlicher Masse, oder gleich dem Redner und Dichter m ten, etwa mit jenen beschriebenen Zetteln in der rohesten Kun darstellen wollte; es ist nicht besser, als die Kunst jener sü Plastiker, die ihrerseits ihre Idee nur durch das Anmalen ihrer genügend ausdrücken zu können glaubten. Darin zeigt sich h des Meisters, daß er die eine große göttliche Idee au ner beschränkten besonderen Sphäre und mit treuer Heiligha selben vollständig, erkennbar und wirksam darzustell Jene pfuscherische Vermischung unseres selbstständigen Re Theologie und Moralphilosophie, jene Preisgebung stischen Sphäre und Veste des freien lebendigen Volksconsens Verfassung gibt gerade das Recht der Willkürherrschaft Pre viel dann, ob der Willkür eines Despoten oder einer Ma kaste, ob der Feudalaristokratie oder dem Jesuitismus, ob h binismus oder einem heuchlerischen oder schwachsinnigen Mi

(Zu 3.). Ein solches Recht soll endlich stets aus dem zwar vielgliedrigen und vielseitigen, aber nur har monie gefundenen Leben der zu gemeinschaftlichem Staatsz ten Nation hervorgehen und diesem vielseitigen harmo Leben entsprechen und dasselbe erhalten. Es muß also auch dig harmonisch und wissenschaftlich, es muß wahrhaft p

tematisch werden. Es muß die große Menge einzelner
timmungen über die vielen einzelnen Verhältnisse des gesell-
n Lebens, es muß alle Theile und Seiten derselben der Har-
s ganzen Lebens anpassen und sie in der Rechtswissenschaft
zu einem innerlich und äußerlich harmonischen oder systemati-
e und Abbild des Lebens vereinigen; es muß alles Einsei-
Unharmonische, als praktisch unheilsam und als unwissenschaft-
ordnen, umbilden oder ausstoßen. Denn jede Einseitigkeit
harmonie wirkt im Leben Störung und Krankheit, im Wis-
aufhebende Widersprüche und Inconsequenzen. Der gesunde
wie die gesunde Wissenschaft müssen dieselben stets zu beseiti-
auszustoßen suchen, oder sie erkranken und werden durch jene,
eits ihr feindliches Leben wie wucherndes Unkraut ausbilden,
lich zerstört. Gesundheit besteht nur in der Vereinigung und
Harmonie aller Theile, und diese streben, so lange Gesund-
t und bestehen soll, nur harmonisch, der Grundidee und der
m und ihrer rechten Vereinigung gemäß zu wirken.

se natürliche und nothwendige, harmonisirende
anisirende Kraft in allem wahrhaft gesunden geistigen, wie
physischen Leben, diese übersehen diejenigen, welche bisher die
digkeit und Möglichkeit eines wahren inneren und äußeren,
haft wissenschaftlichen Systems des Rechts bestritten. Diese
rende Grundkraft alles Lebens wirkt nämlich auch im Volks-
mlich wie in dem einzelnen Menschen der denkende Geist die
Widersprüche, das fühlende Gemüth die widersprechenden Ein-
n zu bekämpfen und zu beseitigen sucht. Ueberall in der Ge-
wo einmal eine Staatsgesellschaft zum Leben und in derse-
estimmtes Grundprincip und eine gewisse Grundform — seien
despotisch, theokratisch oder freiheitlich, alodial oder feudal —
errschaft gelangt sind, sehen wir jetzt auch ihnen gemäß den
ten Lebenstrieb, den Trieb nach Harmonie, sich wirksam erwei-
r sehen dieses Streben nach Harmonie dahin wirken, daß die
hen Menschen bewußt oder unbewußt die Verhältnisse
ichtungen des Lebens diesen Grundideen und Grundformen
n und zu assimiliren, das Widersprechende ihnen unterzuord-
zu bekämpfen suchen.

beherrschten z. B. die sittlichen und männlichen Grund-
es freien Roms, die Grundformen seiner freien
palen Gesellschaftseinrichtung, so lange noch Römer-
, die rechtlichen und politischen Gedanken und Bestrebungen
aatsmänner und Rechtsgelehrten. Diese suchten ein denselben
ndes harmonisches Rechtssystem zu entwickeln. Sie wußten
s in ihrer gesunden Theorie, so wie die einzelnen widerspre-
despotischen und theokratischen Reste früherer Zeit, so auch wi-
nde Bestimmungen des kaiserlichen Despotismus möglichst
cheiden oder unterzuordnen und unpraktisch zu ma-

Christenthums auch die ganze kirchliche Verfassung darnach gestalte-
Ueberall bilden sich jetzt nach dem Grundtypus der Abtheilungen
weltlichen Genossenschaften, der Gemeinde, der Cent, des Gaus, des
ogthums oder der Provinz und des Reichs, auch kirchliche Abthei-
en stets mit dem Grundsatze der unmittelbaren Theilnahme der Ge-
en, ihrer Wahl der Vorsteher u. s. w.

Umgekehrt aber, als im Mittelalter, bedrängt durch Einflüsse
Eroberungsgewalt, durch die Vermischung mit den ehemals römi-
n Unterthanen und durch die Aufnahme von Luxus und von all
fremden Culturelementen jenes altgermanische System
ne innere Consequenz verlor und aufgab, da erlag es,
erlagen mit ihm die altgermanischen Staaten der Ge-
t und dem theokratisch-aristokratischen Feudalismus.

Nun aber wurde immer mehr von dem Feudalismus, von
en Grundideen und Grundformen so sehr der thätige und
ßreiche Theil der Gesellschaft ergriffen, daß überall in Europa, und
mals wieder gleichmäßig in der Kirche wie im Staate, sich mit fast
derbarer Uebereinstimmung und Consequenz das ganze gesellschaft-
Verhältniß zu einem inneren und äußeren Systeme des Feu-
rechts, zu der geistlichen und weltlichen feudalaristokrati-
n Lehensherrlichkeit und Vasallenschaft und zur feu-
aristokratischen Standschaft ausbildete.

Als aber endlich auch der Feudalismus seine Consequenz ver-
und aufgab, bedrängt vorzüglich durch die Folgen seiner Miß-
che und durch die neuere europäische Cultur, da sanken auch die
adalreiche in sich selbst zusammen.

Vorübergehend schien jetzt wegen des Sturzes der Feudalstände zum
l ein geistlicher und ein weltlicher despotischer Me-
nismus siegen zu wollen. Allein bald ging unter dem Ein-
sse der Ideen jener neueren Cultur, welche sich aus
er Verschmelzung der endlich reiner erfaßten christ-
en, alterthümlichen und germanischen Grundsätze
d Verhältnisse zu einem neuen selbstständigen Leben
wickelt hatte, das neuere allgemein freie, staatsbür-
liche Repräsentativsystem hervor. Es gewann Boden in
Leben der Völker. Von Tage zu Tage nun ergreifen und leiten
e Grundideen und Grundformen immer mehr die intelligenten, kräf-
n und die einflußreichen Theile der Völker. Der natürliche noth-
dige Harmonietrieb strebt nun nach Ausscheidung oder assimilirend-
Verwandlung oder Unterordnung der widersprechenden Reste des
dalismus, nach immer consequenterer Ausbildung der all-
neinen freien Repräsentativverfassungen, und zwar
mals wiederum in der Kirche wie in dem Staate, in freien repräs-
ativen kirchlichen Synodalversammlungen, wie in freien repräs-
tativen Land- und Reichsständen. Der bewußte Gedanke
freieren gesünderen Geister, eben so wie das unbewußte Le-

bewußtsein, der Lebenstrieb des gesunden Theils der N
beitet unermüdlich für die Harmonie und die Consequenz d
stems. Sie müssen es thun, sollen unsere heutigen Staaten
mals eben so, wie der römische Staat, so wie die altg
schen und dann die Feudalstaaten zugleich mit der inn
sequenz, mit dem inneren Systeme ihres Rechts untergehen.
dalismus ist unwiderruflich erstorben. Staaten, die hartnäck
hampten wollten, sind ebenfalls dem Tode verfallen. Der
Monarchismus erschien in seiner Ohnmacht in den überall durch
Folgen herbeigeführten, stets erneuerten schmachvollen
gen seit der französischen Revolution. Er erklärte sich selbst b
nur unter der Verheißung und unter der Fahne der neuen
Völker zur Herstellung und Rettung der Throne und Reiche
werden konnten. Treue in jener Verheißung oder neue schm
Niederlage ist nun die Loosung. Nur in dem Siege, in der
quenz und Harmonie des neuen Lebens seiner Grundideen und
formen ist bis jetzt Gesundheit und Heil zu finden und zu hof

Wahrlich, für den Lebenstrieb nach Harmonie und Co
spricht das natürliche Gesetz des Staaten- und Menschenlebens
die Geschichte mit merkwürdiger Sicherheit. Was lehrt auch jet
gründlichere Forschung in der Geschichte aller europäisch-germ
Völker deutlicher, als die wunderbare Uebereinstimmung derselben
im altgermanischen, dann im Feudalsysteme. Und wer mag
steten Fortschritt in der Ausbildung und Verbreitung des Rep
tivsystems ableugnen? Nun aber, wenn dieses ist, wenn wie
innere Harmonie jenes römischen Municipalsystems, des altgerm
Genossenschaftssystems, des Feudalsystems und endlich des
lichen Repräsentativsystems, wenn ihre Herrschaft im Leben der
ten durch ganze Zeitalter hindurch nicht abzuleugnen ist und
Bedingung der Erhaltung dieser Staaten war — alsdann ist
lich der Sieg für das System in dem Rechte u
Rechtswissenschaft gewonnen! Wie wäre wohl nur
nur eine historische richtige Auffassung und Darstellung ihres
und Geistes, des wahren Sinnes der von ihnen ausgegangenen
bestimmungen möglich, ohne Auffassung jener Harmonie oder
neren Systems? Und wie ist irgend eine heilsame, eine prakti
handlung und Ergänzung des durch unsere heutige Cultur bege
immer mehr nach Herrschaft und größerer Consequenz strebenden
denkbar, ohne sein System, ohne Auslegung und möglichst
sche Fortbildung nach seinen Grundideen und Grundformen*).

Das wahre System und seine möglichst consequente Durch

*) Ueber diese verschiedenen Grundideen und Grundformen des
Rechts, die altgermanischen, feudalen und die repräsentativen und ihre
denen Systeme vergleiche übrigens oben Th. I. S. 28, und „Alodium"
sche Geschichte und deutsches Staatsrecht".

h dem Bisherigen weit mehr als der Gegenstand einer Schul-
Es ist, wie wir sahen, sogar lebenserhaltend, es ist eine
ndbedingung für die Erhaltung der Staaten. Es be-
t und erhält insbesondere auch allein eine wahre achtbare Rechts-
schaft und mit ihr und durch sie einen würdigen und achtbaren
enstand. Nur dann wird derselbe wahrhafte Achtung vor seiner
nschaft und Scheu vor der Verletzung ihrer heiligen Grundsätze
, sie gegen die Verlockungen der Bestechung, so wie gegen die
ffe der Gewalt vertheidigen, wenn seine Rechtsbestimmungen, an-
t von dem Höchsten und Heiligsten, von den religiösen und sitt-
Grundideen seines Vaterlandes, von dem freien und mächtigen
en Gesammtwillen seines Volkes ausgehen, wenn sie erkennbar in
festigter geheiligter Verbindung mit einander stehen, daß jede Ver-
, und Verdrehung auch nur einzelner Rechtssätze als ein feindli-
ngriff auf das Ganze und seine gesunde Harmonie, als ein Ver-
m Vaterlande und an dem ergriffenen heiligen Berufe erscheint,
endlich die stete harmonische Mitwirkung der Nation das Rechte
ützt und gegen das Verkehrte der Wächter ist. Hier allein ist
here Garantie für würdige und unabhängige Rechtsverwaltung,
den Mißbrauch der furchtbaren Gewalt, die den Händen der Ju-
nvertraut ist. Daß solche lebendige systematische Auffassung der
sätze und ihres inneren Zusammenhanges auch die Grundbedin-
ihres praktischen und gründlichen Erlernens und Behaltens ist,
, bei aller Bemühung für die Gründlichkeit, doch selbst auch
tudium wie in der Praxis weit leichter zum Ziele führt, als
t meist herrschende unheilvolle handwerksmäßige Juristerei, als
ogründliche Auswendiglernen und mechanische Anwenden von hun-
tsend zusammenhangslosen juristischen Recepten aus einzelnen Gom-
tsbestimmungen oder Gesetzartikeln — sollte dieses noch einer
isführung bedürfen?

Jahrlich also! es ist Zeit, daß nach all' dem furchtbaren Unglücke,
s unserem deutschen Vaterlande bisher ein unheilvoller Rechtszu-
brachte, wir endlich jene großen Hauptgebrechen und jene drei An-
ungen an eine gesündere Jurisprudenz ernstlich in Erwägung zie-
Oder dürften wir auch ferner unsere Ehre und unsere Existenz
geben allen jenen obigen Einseitigkeiten? Muß der deutsche Ju-
stand nicht endlich auf einen höheren, patriotischeren Standpunct
erheben und die Sünden seiner Vorfahren auszutilgen suchen?
en wir auch nach den furchtbaren Erschütterungen unserer Zeit noch
gedankenlos beharren bei jener systemlosen Masse aller bunt zu-
engewürfelten, römischen, kanonischen und germanischen Bestim-
zen, ohne daß die in unserer heutigen nationalen Cultur und
ssung anerkannten höchsten Rechtsgrundsätze erforscht, an die Spitze
t und, mit Ausscheidung oder Umbildung des Widersprechenden,
n Inhalt oder Form Fremdgebliebenen oder des Veralteten, in ei-

zum za n jede . ung a
eitelt C

Juste milieu, } ſ. Bd. IX. die nachgetr

Jus eminens, ſ. eminens jus.

Juſtinian, ſ. Corpus juris.

Juſtiz; Juſtiz-Gewalt oder Hohe Juſtizverwaltung; Juſtizſtellen; Ju Staats- und Privat-, insbeſondere Patrim und niedere Juſtiz; Civil- und Crimin ſtrativjuſtiz; Juſtizwiſſenſchaft. — Ju beſtehende Anſtalt zum Erkennen, Hand ſtrecken des Rechts als ſolches. Juſtiz-G iſt das Recht und die Obliegenheit des Staates z und Erhaltung einer ſolchen Anſtalt und zur Fü Zweck entſprechende, ungehemmte und vollſtändig ſtizſachen ſind alle zur Verhandlung und Ent gel auch Vollſtreckung) durch die Juſtizbehö allgemeinen Grundſätzen geeignete, oder durch verwieſene Rechtsſachen. Sie ſind den politiſ ſtrativ-Sachen (als Polizei-, Finanz- u. ſ. nämlich durch die politiſchen Stellen zu v ſcheiden ſind, entgegengeſetzt; doch über die Mer ihre Unterſcheidung eine durchaus auf die Natur gegründete oder, wenigſtens zum Theil, von poſi abhängende ſei, wird geſtritten. Die Juſtizver ten Sinne — e überhaupt jede Staatsverwa die (Juſtiz-) ſetzgebung und die (Juſtiz-)

ſtreckung die Justizadminiſtration im engeren
usmacht) zu thun. Die Justiz-Geſetzgebung wird in
llen Staaten durch Zuſammenwirken von König und Volks-
on ausgeübt, die Justiz-Verwaltung im engeren Sinne
erſchiedenen Justizſtellen zu, deren insbeſondere für das
echen und den Inſtanzenzug dreierlei, nämlich untere,
und eine höchſte ſein müſſen. Dieſelben werden alle
und in pflichtmäßiger Thätigkeit erhalten durch das Juſtiz-
ium, welches zwar in das Rechtſprechen ſelbſt oder in die
ng concreter Fälle ſich durchaus nicht einzumiſchen, wohl
llgemeinen dafür, daß überall die Geſetzmäßigkeit formell und
on den Gerichten beobachtet werde, zu ſorgen, auch in den
a verweigerter oder offenbar geſetzwidrig gepflogener Juſtiz
oder heilend — doch jedenfalls ſich der ſelbſteigenen Ent-
nthaltend — einzuſchreiten hat. Die Juſtiz im eigentlichen
en Sinne kann nur vom Staate ausgehend, d. h. als
nſtalt oder als Thätigkeitsſphäre der Staatsgewalt
werden. Gleichwohl hat das hiſtoriſche Recht auch ver-
icht Staats-, ſondern Privat-Juſtizanſtalten und Gewal-
ſen, als jene der Grundherren, ſodann gewiſſer Cor-
en u. ſ. w. Man hat wohl auch, wie vergleichsweiſe, eine
er Juſtizgewalt in die hohe und niedere (die letzte etwa
hen nur die untere Inſtanz und in Strafſachen nur die
veren Verbrechen umfaſſend) ſtatuirt, jene in der Regel dem
rbehaltend, und dieſe den Privatjuſtizherren überlaſſend.
nftige oder allgemeine Staatsrecht jedoch verwirft dergleich-
zungen und Theilungen, und mag wohl eine etwa durch
niß gegründete Privatgerichtsbarkeit über beſtimmte Per-
Sachen anerkennen, oder auch eine durch Delegation
überkommene. Jene jedoch bleibt nothwendig und im-
Staatsgerichtsbarkeit, als welche überall, wo Privatrechtsver-
n Staate beſtehen, zu walten hat, unterworfen; und dieſe
a die Vollmacht der Staatsgewalt nicht auf Veräuße-
r Rechte, ſondern auf deren zweckgemäße Ausübung geht
ar widerruflich, wenn ſie auch ſchon Jahrhunderte hindurch
n hätte und durch die feierlichſten Verträge (welche nämlich
reite mit dem vernünftigen Staatsrechte gar nicht können
loſſen werden) wäre bekräftiget worden. (S. „Gerichtsbar-
ndlich iſt noch die „Adminiſtrativjuſtiz" — als eine
der neueſten Zeit — anzuführen, welche nämlich zwar wirk-
hts-Sachen, d. h. Gegenſtände eines zweifelhaften
tigen oder verletzten Rechtes zu verhandeln und zu
hat, jedoch nicht von den eigentlichen Juſtiz-, ſondern von
iniſtrativ-Behörden ausgeübt wird.

werden nun, nachdem wir den Begriff der im gegenwär-
el zu behandelnden Gegenſtände vorläufig aufgeſtellt haben,

diejenigen derselben, welche einer näheren Erörterung noch unserm Zwecke bedürftig sind, in Folgendem etwas ausführlicher besprechen.

Da der Staat selbst nach seiner ersten und Hauptbestimmung nichts Anderes ist oder sein soll, als eine große und allgemeine Rechtsanstalt; so muß auch (in einheimischen Dingen) seine erste Sorge dahin gerichtet sein, das Recht zu handhaben, d. h. die entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Angehörigen mit Auctorität zu entscheiden oder entscheiden zu lassen, und solcher Entscheidung sodann, nöthigenfalls zwangsweise, die Geltung zu sichern. Damit in Verbindung stehend ist die weitere Obliegenheit, die bereits verletzten Rechte thunlichst wiederherzustellen, die geschehenen Beleidigungen durch auferlegte Genugthuung zu heilen und den für die Zukunft zu besorgenden, aus Bosheit oder Fahrlässigkeit entstehenden Rechtsverletzungen durch Straf-Androhung und Vollzug kräftigst zu steuern. Darum ist es auch ganz natürlich, daß in den einfachen Verhältnissen neu entstandener oder noch im unverfeinerten Zustande sich befindender Staaten die Inhaber der Staatsgewalt (seien es Könige oder Priester oder Kriegshäupter, oder auch die Landesgemeinde selbst) die Justizverwaltung mit Inbegriff des Rechtsprechens als ein ihnen persönlich und allernächst obliegendes Geschäft betrachteten, und daher die Richtersprüche gleichmäßig erließen wie vollzogen. Damals mochte von dem Staatshaupte das Schlözer'sche: „Judex, Vindex, Tutor, Dux, Irresistibilis, Inappellabilis, Unus“ gelten; und noch lange nachher hatten Könige — wie Ludwig IX. unter der Eiche von Vincennes — nichts Arges daran, hielten vielmehr für ihre heilige Pflicht, wie für ihr hohes Recht, in eigener Person die ihnen vorgelegten Rechtsfälle zu entscheiden, überhaupt Allen, die ihrem Throne sich nahten, das verlangte Recht zu spenden, in einer Person also Staatsregenten, Richter und Urtheilsvollstrecker.

Bei dem Voranschreiten der Gesellschaft an politischer Einsicht, bei der steigenden Civilisation und gleichmäßig sich erweiternden Erfahrung konnte dieses nicht so bleiben. Man nahm, so wie die bürgerlichen Verhältnisse mannigfaltiger und complicirter wurden, wahr, daß die Erkenntniß des Rechtes keineswegs eine angeborene oder vererbliche Fertigkeit, daß dazu eine besondere Ausbildung, ein gründliches Studium und durch Uebung geschärfter Tact erforderlich seien, und man erkannte die Gefährlichkeit des Urtheilsprechens durch eben den Mann oder durch eben jene Persönlichkeit, welcher, als Inhaberin der Staatsgewalt, das Recht der Vollstreckung, verbunden mit unwiderstehlicher Macht, zukomme. Da gelangte man — und es geschah dieses sehr frühe, namentlich schon in der alten Welt in den freiheitlich regierten Staaten (nur daß dort nebenbei auch Volksgerichte bestanden, d. h. also eine Volks-Justiz, die fast noch schrecklicher ist, als Cabinets-Justiz) — zur Einsicht, daß zum Rechtsprechen, also zur Hauptfunction der Justiz, der Gewaltsinhaber selbst nicht genü-

sei, sondern daß ihm, der da mit seiner Macht das Recht
ähen, handhaben, in Vollzug setzen soll, dieses Recht
se gegeben, d. h. gefunden werden durch eigens dafür aufge-
e, an sorgfältig festgesetzte, feierliche und bestimmte For-
n gewissene, kunst- (d. h. hier rechts-) verständige, zugleich
unbetheiligte, selbstständige, insbesondere von der
atsgewalt unabhängige, nur nach reiner, freier Ueber-
gung sprechende, aus allen diesen Gründen also möglichst zu-
lässige Urtheilsschöpfer oder Richter. So natürlich, so von selbst
darbietend ist diese Idee, daß wir sie auch im finsteren Mittelal-
großentheils verwirklicht finden, obgleich weder ausnahmslos, noch
oller Lauterkeit. Denn allerdings saßen gar oft auch die Macht-
er selbst (die Könige oder ihre Gewaltsträger) zu Gericht, oder
sidirten wenigstens die Volks- oder Genossen- oder Schöffen-
hte; mitunter richteten auch die Priester vermöge einer vom
mel abgeleiteten Auctorität. Letzteres indessen steht offenbar in
bindung mit dem — dunkeln Gefühle wenigstens, wenn auch nicht
m Erkennen, daß das Recht oder das rechtliche Urtheil nicht
den Willen des Machthabers dictirt werden dürfe, sondern daß
unabhängig von menschlicher Willkür, lediglich in der Wahr-
oder in der Vernunft — figürlich in dem Himmel, woher
stammen — seinen Grund oder seine Entscheidungsquelle habe.
die Ordalien oder Gottesgerichte, so eindringlich sie für
Barbarei jener Zeiten zeugen, deuten doch darauf hin, daß man
Wahrheit oder das Recht (denn das Recht ist nichts Anderes als
Wahrheit) nicht vom Ausspruche der Mächtigen der Erde erwar-
sondern eher noch durch ein Wunder unmittelbar vom Him-
zu erhalten hoffte.

Indessen fehlt viel, daß man solcher — Ahnung mehr als klaren
nntniß von der Unvereinbarlichkeit der Macht mit dem Rich-
mte überall und beharrlich gehuldigt hätte. Verwechselung oder
mischung der beiden Begriffe begegnen uns häufig, und zwar nicht
in den Zeiten der erst beginnenden Civilisation, sondern auch noch
. Es sind nämlich in der Justiz oder Justizverwaltung zwei
schiedne Elemente vorhanden, welche man theoretisch wie
tisch nicht hinreichend zu sondern pflegt. Eines dieser Elemente,
lich die wirkliche Handhabung oder Vollstreckung des Rechtes, auch
Errichtung und Unterhaltung der zum Erkennen des Rechtes be-
nten Anstalt, führt allerdings den Begriff der Macht mit sich,
n wahres imperium und ein Theil der allgemeinen Staats-
tz; aber das andere, und zwar das Hauptelement, die ju-
dictio im engeren Sinne, ist blos ein officium oder eine (le-
e) Function, ein macht- und willenloses Urtheil, welchem
erst die Staatsgewalt eine praktische Wirksamkeit verleiht, wel-
sie also — weit entfernt, daß sie es dictire — vielmehr wirk-
dienstbar und in Sachen des eigenen Rechtes selbst unter-

Worin besteht also das wahre Verhältniß der Justiz zur Staats-
alt? — Um es gehörig zu bestimmen, ist die fortwährende und
ue Unterscheidung zwischen den beiden wesentlich von einander ver-
dnen Functionen der Justiz, nämlich Gewaltausübung
perium) und Rechtsprechen (jurisdictio), nothwendig. Die erste,
imperium, äußert sich entweder gesetzgebend oder admini-
rend, d. h. entweder im Allgemeinen oder im Besonderen (in
racto oder in concreto), und ist in solcher Eigenschaft enthal-
in der allgemeinen gesetzgebenden und administrativen Staats-
lt, und daher keineswegs als drittes Theilungsglied den beiden
ren Haupttheilen beizufügen. Es ist hiernach die seit Montesquieu
elliebte und vielgebrauchte Eintheilung der Staatsgewalt in die
gebende, vollstreckende und richterliche Gewalt unlogisch und
verwerflich. Die Sphäre der Justiz ist eben eine von den
reren Sphären (als neben ihr noch jene der Polizei, der
anz, des Militairwesens, der auswärtigen Angele-
heiten), worin die Thätigkeit der Staatsgewalt sich — gesetz-
d und administrirend — zu äußern hat. Sie bildet also, so
g als die anderen genannten Sphären, einen eigenen Haupt-
l solcher Gewalt. Was aber die andere Function der Justiz,
lich das Rechtsprechen, die jurisdictio, betrifft, so ist diese
keine Gewalt, mithin auch keine Staats-Gewalt, sondern
lich in Acten der Urtheilskraft bestehend, mithin jede
llens-Thätigkeit ausschließend, mit einem Worte nichts Anderes
Ausspruch von Kunstverständigen, welche der Staat dazu
gestellt hat, um in Rechtssachen ihren Befund auszusprechen,
welche er wenigstens — sollten sie auch auf andere Weise zu
n Amte gelangt sein — als solche Kunstverständige, als Finder
Schöpfer des Rechts, anerkennt.

Zu diesen Findern des Rechtes nun befindet sich die Staats-
lt in einem dreifach verschiedenen Verhältnisse.

1) In Bezug auf Civilsachen, d. h. Streitigkeiten über
vatrechte, theils zwischen Staatsangehörigen unter ein-
er, theils zwischen Privaten und dem Staate selbst
ei jedoch der Staat nicht eigentlich als solcher, sondern nur
thin als Rechtssubject oder juristische Person auftritt),
der Staat nur den Willen haben, das, was Recht ist, kennen
ernen, um es sodann zu handhaben oder zu erfüllen. In dem
ite zwischen Privaten unter einander ist er ohnehin ganz un-
tiligt und erkennt sein einziges Interesse in der dem Rechte
äßen Entscheidung und in der allgemeinen Ueberzeu-
g von einer solchen. Weil aber diese Entscheidung mit Zuverläs-
t nur von Männern ausgehen kann, welche die Rechtswissen-
ft sich eigen machten, und welche zugleich nach ihrer Stellung
bhängig und der Versuchung der Corruption entrückt sind, der
at selbst aber, d. h. der Inhaber der Regierungsgewalt, und

Worin besteht also das wahre Verhältniß der Justiz zur Staats-
lt? — Um es gehörig zu bestimmen, ist die fortwährende und
ie Unterscheidung zwischen den beiden wesentlich von einander ver-
nen Functionen der Justiz, nämlich Gewaltausübung
erium) und Rechtsprechen (jurisdictio), nothwendig. Die erste,
mperium, äußert sich entweder gesetzgebend oder adminis-
end, d. h. entweder im Allgemeinen oder im Besonderen (in
acto oder in concreto), und ist in solcher Eigenschaft enthal-
in der allgemeinen gesetzgebenden und administrativen Staats-
t, und daher keineswegs als drittes Theilungsglied den beiden
en Haupttheilen beizufügen. Es ist hiernach die seit Montesquieu
liebte und vielgebrauchte Eintheilung der Staatsgewalt in die
zebende, vollstreckende und richterliche Gewalt unlogisch und
verwerflich. Die Sphäre der Justiz ist eben eine von den
reren Sphären (als neben ihr noch jene der Polizei, der
nz, des Militairwesens, der auswärtigen Angele-
heiten), worin die Thätigkeit der Staatsgewalt sich — gesetz-
d und administrirend — zu äußern hat. Sie bildet also, so
als die anderen genannten Sphären, einen eigenen Haupt-
l solcher Gewalt. Was aber die andere Function der Justiz,
ich das Rechtsprechen, die jurisdictio, betrifft, so ist diese
keine Gewalt, mithin auch keine Staats-Gewalt, sondern
ch in Acten der Urtheilskraft bestehend, mithin jede
lens-Thätigkeit ausschließend, mit einem Worte nichts Anderes
Ausspruch von Kunstverständigen, welche der Staat dazu
estellt hat, um in Rechtssachen ihren Befund auszusprechen,
welche er wenigstens — sollten sie auch auf andere Weise zu
Amte gelangt sein — als solche Kunstverständige, als Finder
Schöpfer des Rechts, anerkennt.

Zu diesen Findern des Rechtes nun befindet sich die Staats-
t in einem dreifach verschiedenen Verhältnisse.

1) In Bezug auf Civilsachen, d. h. Streitigkeiten über
atrechte, theils zwischen Staatsangehörigen unter ein-
r, theils zwischen Privaten und dem Staate selbst
i jedoch der Staat nicht eigentlich als solcher, sondern nur
thin als Rechtssubject oder juristische Person auftritt),
der Staat nur den Willen haben, das, was Recht ist, kennen
rnen, um es sodann zu handhaben oder zu erfüllen. In dem
te zwischen Privaten unter einander ist er ohnehin ganz un-
igt und erkennt sein einziges Interesse in der dem Rechte
äßen Entscheidung und in der allgemeinen Ueberzeu-
z von einer solchen. Weil aber diese Entscheidung mit Zuverläs-
nur von Männern ausgehen kann, welche die Rechtswissen-
t sich eigen machten, und welche zugleich nach ihrer Stellung
hängig und der Versuchung der Corruption entrückt sind, der
selbst aber, d. h. der Inhaber der Regierungsgewalt, und

Worin besteht also das wahre Verhältniß der Justiz zur Staats-
alt? — Um es gehörig zu bestimmen, ist die fortwährende und
ue Unterscheidung zwischen den beiden wesentlich von einander ver-
dnen Functionen der Justiz, nämlich Gewaltausübung
perium) und Rechtsprechen (jurisdictio), nothwendig. Die erste,
imperium, äußert sich entweder gesetzgebend oder adminis-
rend, d. h. entweder im Allgemeinen oder im Besonderen (in
racto oder in concreto), und ist in solcher Eigenschaft enthal-
in der allgemeinen gesetzgebenden und administrativen Staats-
alt, und daher keineswegs als drittes Theilungsglied den beiden
ren Haupttheilen beizufügen. Es ist hiernach die seit Montesquieu
eliebte und vielgebrauchte Eintheilung der Staatsgewalt in die
zgebende, vollstreckende und richterliche Gewalt unlogisch und
r verwerflich. Die Sphäre der Justiz ist eben eine von den
reren Sphären (als neben ihr noch jene der Polizei, der
anz, des Militairwesens, der auswärtigen Angele-
heiten), worin die Thätigkeit der Staatsgewalt sich — gesetz-
nd und administrirend — zu äußern hat. Sie bildet also, so
g als die anderen genannten Sphären, einen eigenen Haupt-
il solcher Gewalt. Was aber die andere Function der Justiz,
lich das Rechtsprechen, die jurisdictio, betrifft, so ist diese
keine Gewalt, mithin auch keine Staats-Gewalt, sondern
lich in Acten der Urtheilskraft bestehend, mithin jede
llens-Thätigkeit ausschließend, mit einem Worte nichts Anderes
Ausspruch von Kunstverständigen, welche der Staat dazu
gestellt hat, um in Rechtssachen ihren Befund auszusprechen,
welche er wenigstens — sollten sie auch auf andere Weise zu
n Amte gelangt sein — als solche Kunstverständige, als Finder
Schöpfer des Rechts, anerkennt.

Zu diesen Findern des Rechtes nun befindet sich die Staats-
lt in einem dreifach verschiedenen Verhältnisse.

1) In Bezug auf Civilsachen, d. h. Streitigkeiten über
vatrechte, theils zwischen Staatsangehörigen unter ein-
er, theils zwischen Privaten und dem Staate selbst
ei jedoch der Staat nicht eigentlich als solcher, sondern nur
chthin als Rechtssubject oder juristische Person auftritt),
der Staat nur den Willen haben, das, was Recht ist, kennen
lernen, um es sodann zu handhaben oder zu erfüllen. In dem
ite zwischen Privaten unter einander ist er ohnehin ganz un-
illigt und erkennt sein einziges Interesse in der dem Rechte
äßen Entscheidung und in der allgemeinen Ueberzeu-
g von einer solchen. Weil aber diese Entscheidung mit Zuverläs-
it nur von Männern ausgehen kann, welche die Rechtswissen-
ft sich eigen machten, und welche zugleich nach ihrer Stellung
bhängig und der Versuchung der Corruption entrückt sind, der
at selbst aber, d. h. der Inhaber der Regierungsgewalt, und

eben so die Agenten derselben, jene Rechtskunde und, nach ihrer Stellung, auch jenes Vertrauen nicht besitzen, wie eigens zum Rechtsprechen angestellte Richter: so wendet sich der Staat an diese, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, was in jedem vorkommenden Falle Rechtens sei, und welcher der streitenden Parteien demnach der Staatsschutz gebühre. Auch wenn der Staat selbst eine dieser Parteien ist, so bleibt das Verlangen, das Recht zu kennen, um nach diesem sich zu richten, dasselbe. Da er nun selbst das Recht zu finden auch hier sich nicht getraut, so wendet er sich an den Richter. In solchen privatrechtlichen Streitigkeiten also entäußert sich der Staat, der ja seine Angehörigen nicht wird übervortheilen wollen, seines Selbsturtheils und seiner Macht, und bewahrt sich durch Unterwerfung unter den Ausspruch der Gerichte vor dem sonst unvermeidlichen Verdachte, daß er gegen die ihm rechtlich Gleichen, weil nur in privatrechtlichem Verhältnisse zu ihm Stehenden, gleichwohl als Staat, also als Herr, aufzutreten und dergestalt seinen Willen oder sein materielles Interesse auf Unkosten des Rechtes geltend zu machen sich erlaube.

2) In Sachen des öffentlichen Rechts, d. h. also, wo der Staat wirklich als Staat auftritt und in solcher Eigenschaft mancherlei Rechtsforderungen gegen seine Angehörigen erhebt, unterwirft er sich in der Regel dem Ausspruche der Gerichte nicht. Wenn er es thäte, so würde er ja diese Gerichte als seine Oberen anerkennen, demnach auf seine höchste Macht, auf die Souveränetät seines Willens, verzichten. Das positive Princip seines Handelns in dieser Sphäre ist ohnehin nicht eigentlich das Rechtsgesetz, sondern das Gemeinwohl oder das Gesammtinteresse. Nur negativ oder beschränkend macht hier die Auctorität des Rechts sich geltend, d. h. es hat die Staatsgewalt bei allem ihren Handeln zu beobachten, daß dabei nicht über das Recht hinausgegangen werde. Dieses Recht aber in dem Verhältnisse zu seinen Angehörigen, als solchen, muß der Staat oder die Staatsgewalt kennen, wenn man sie nicht für unmündig achten soll; und auch den Willen, sich innerhalb der Grenzen desselben zu halten, muß man, wenigstens in der Regel, bei ihr voraussetzen, wenn sie nicht als überall alles Zutrauens unwürdig, folglich für ihr Amt durchaus ungeeignet erscheinen soll. — Eine Gattung der dem öffentlichen Recht angehörigen Sachen jedoch ist, welche die Entscheidung durch die Justiz anspricht, weil man wegen ihrer ganz eigenthümlichen Natur das Erkennen darüber auch der bestorganisirten und personificirten Staatsgewalt nicht anvertrauen kann, und weil eine solche sich damit auch gar nicht befassen will. Diese Gattung oder Classe besteht aus den — ernsteren, namentlich peinlichen — Straf-Sachen. Das Recht, zu strafen, ist das furchtbarste, und dennoch ein höchst nothwendiges Attribut der Staatsgewalt, bei dessen Ausübung daher die möglichst zuverlässigen Garantieen gegen Mißbrauch oder auch gegen Nichtgebrauch durchaus unent-

lich sind. Es handelt sich hier um die heiligsten und ganz eigens Staatsschutz-empfohlenen Güter der Bürger, um Leben, Freiheit, e, körperliche Unverletztheit und Vermögen jedes Einzelnen. Daß der Gefahr einer willkürlichen Verletzung entrückt und nur, wo als mit Recht verwirkt, d. h. einem gerechten Gesetz in Wahrheit allen sind, von der Gewalt angetastet werden, ist eine unerläßliche, dem Gesammtwillen, so wie von jedem Einzelnen mit höchstem t gestellte Forderung. Es kommt dazu, daß die gründliche Entdung solcher Strafsachen eine scientifisch-juristische Bildung in Anch nimmt, wie man sie von den politischen Agenten der Staatsalt, d. h. von den Administrativbeamten, weder verlangen noch rten kann. Darum also wendet sich, obschon die Strafsachen (die nen Fälle der Privatanklage, z. B. wegen Injurien, ausgenommen) dings dem öffentlichen Recht angehören, indem hier der Staat Staat im Interesse des öffentlichen Wohls und in Ausübung r auf Verhütung oder thunliche Heilung der das gemeine Wesen henden oder gefährdenden Verbrechen gehenden Pflicht die Bestrader Verbrechen fordert, die Staatsgewalt in allen vorkommenden en zuvörderst an die Justiz, d. h. an die des Rechtes kundigen, Anschuldigungs- und die Vertheidigungsgründe unparteiisch wägen-Richter, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, ob und welThat der Angeklagte wirklich schuldig und welcher Strafe nach dem g er verfallen sei; worauf sie dann erst, mit der Ueberzeugung, sie dabei recht thue, die ausgesprochene Strafe vollziehen läßt.

3) Bei Straf- wie bei civilrechtlichen Sachen anerkennt, nach Gesagten, der Staat freiwillig den Ausspruch der Gerichte, er selbst verlangt von ihnen solchen Ausspruch, um dadurch was er hier allein im Auge hat, nämlich das Recht, mit mögr Zuverlässigkeit kennen zu lernen und sodann sich darnach richzu können. Er kann es hier wie dort thun, ohne seinen Regiechten irgend etwas zu vergeben. In civilrechtlichen Dingen er nt er nämlich gar nicht als Staat, sondern blos als juristische fon schlechthin. In strafrechtlichen aber tritt er zwar eigens als at auf, allein das öffentliche Interesse, welches er dabei verfolgt allein verfolgen darf, verlangt, daß vorerst das Recht gefunwerde, welches nur durch den Ausspruch der Kunstverständigen chen kann. Der Staat holt also diesen Ausspruch ein; und dann fängt eigentlich die Aeußerung seines Willens (der da nämlich Vollstreckung des Urtheils sich richtet), oder die Ausübung seiner alt an. Es wird bei dem Criminalprocesse nicht eigentlich zwizwei Parteien entschieden, so daß man sagen könnte, bei den Angeschuldigten lossprechenden Urtheile sei der Staat sachig geworden und bei dem Verdammungsurtheil habe er abgetz; sondern der Staat, der da als Ankläger auftrat (oder dessen er es in seinem Namen thaten), hat blos seinen Verdacht den Angeschuldigten ausgesprochen und durch den Richter zu er-

fahren verlangt, ob derselbe begründet gewesen oder nicht. Erfolgt ein lossprechendes Urtheil, und wird demnach der Inquisit in Freiheit gesetzt, so geschieht dadurch nicht minder, was die Staatsgewalt eigentlich gewollt hat oder will, als bei einem verdammenden Urtheil und der in dessen Gemäßheit vollstreckten Strafe. Ein ganz anderes Verhältniß aber tritt ein, wenn der Staat auch wegen eigentlicher Regierungshandlungen, d. h. in Fällen, wo er seinen nach einer bestimmten Richtung gehenden Willen bereits ausgesprochen, denselben vor Gericht rechtfertigen und je nach dessen Erkenntnisse sich fügen muß; wo er demnach als Staat oder Staatsgewalt die Rolle des vor Gericht Angeklagten oder wenigstens Beklagten, überhaupt des Gerichtsfässigen, spielen muß. Ueber dieses Verhältniß walten gar verschiedene Ansichten ob, und es thut noth, sich dasselbe, weil hier allzu leicht Mißverständnisse unterlaufen, sorgfältigst zu verdeutlichen.

Viele sagen: überall wo wirkliche, wohlerworbene oder gesetzlich bestehende Rechte im Streite befangen oder angegriffen oder verletzt sind, hat auf Verlangen der Betheiligten die Justiz einzuschreiten. Sie ist die allgemeine Gewährleisterin der Rechte; und der Staat oder die Staatsgewalt hat zu seinem obersten Gesetz eben die Handhabung des Rechtes. Es liegt also nichts daran, ob das im Streite befangene oder verletzte Recht privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur ist; auch nichts, ob es von Seite irgend eines Privaten oder von jener des Staates selbst angefochten wird. Die Justiz, in einem wie im anderen Falle, hat den Streit zu entscheiden. Unter den Vertheidigern dieser Lehre zeichnen zumal Pfeiffer in den „praktischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft" (schon in Bd. I., insbesondere aber in Bd. III. und V.), Minnigerode, in seinem „Beitrage zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz? und was ist administrative Sache?" Cherbuliez, in seiner „Théorie des garanties constitutionelles", neben mehreren Anderen sich aus. Andere dagegen lehren, daß (mit Annahme der Straf-Sachen) nur privat-rechtliche Streitigkeiten vor den Richter gehören, in Sachen des öffentlichen Rechtes aber, oder wo das öffentliche Wohl dabei betheiligt ist, die Entscheidung von den Regierungs- oder Administrativ-Behörden ausgehen müsse. Dahin gehören, außer den meisten französischen Schriftstellern (wie de Gerando, Macarel u. A. m.), Funke („die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz"), Pfizer („über die Grenzen der Verwaltungs- und Civiljustiz" und „Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Verwaltungsjustiz"); früher schon Gönner (mit Einschränkung) u. A. Noch Andere, wie insbesondere der Freiherr v. Weiler („über Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden"), machen einen Vermittlungsversuch durch mehr oder minder scharfsinnige Unterscheidungen und Beschränkungen der gegenseitigen Ansprüche.

Bei der Anwendung der einen wie der anderen strengen Lehr

jedoch stößt man auf Schwierigkeiten und Zweifel; bei der ersten zumal darüber, welche Rechte eigentlich als wohlerworbene zu achten seien, und bei der zweiten über den Umfang oder die Begriffsbestimmung des Privatrechts. Auch stoßen beide gegen die überall hergebrachte Praxis an und sind zu einer strengen Durchführung überall kaum geeignet. Will man die Regierung in allen Sachen, wo Rechte in Sprache sind, an den Ausspruch der Gerichte binden, sei es, daß sie solchen Ausspruch vor ihrem eigenen Handeln (so wie es in Straf-Sachen geschieht) einholen müsse, sei es, daß man den Betheiligten wenigstens den Recurs von der Administrativentscheidung an die Gerichte gestatte: so ist die Regierung um all' ihre Macht und Würde gebracht. Ja, im ersten Falle ist sie gar nicht Regierung mehr, sondern die Gerichtsstellen sind es; und im zweiten wird mindestens ihr Ansehen auf's Aeußerste Preis gegeben und sie in all' ihrem Wirken auf eine für das Gemeinwohl höchst verderbliche Weise gehemmt. Beschränkt man dagegen die Thätigkeit der Justiz streng auf die eigentlich civil- oder privatrechtlichen und auf die Strafsachen, so bleiben gar viele, gleich kostbare, ja mitunter noch kostbarere Rechte, und zwar zum Theil solche, bei welchen gerade die Staatsgewalt eine nähere Versuchung zu Verletzungen hat, der Willkür der Regierung Preis gegeben, und von einer befriedigenden, der reinen Idee des Staates entsprechenden Rechtssicherheit ist dann keine Rede mehr.

Es wird gut sein, diese Ansicht durch einige Beispiele zu verdeutlichen: Wenn die Regierung, z. B. bei der Recrutenaushebung, die Entscheidung der Justiz über den Befreiungsanspruch des Einen oder die Nachrückungspflicht des Anderen anzurufen oder auf Verlangen abzuwarten genöthiget wäre; wenn die Polizeibehörde gegen eine von ihr, etwa wegen Viehseuche, verhängte Sperre, oder gegen das befohlene Weggießen eines für verfälscht oder sonst für ungesund erkannten Getränkes, oder gegen die Wegweisung eines ihr verdächtig oder gefährlich scheinenden Fremden den Recurs an das Gericht zu gewärtigen hätte; wenn den Gerichtsstellen die Festsetzung, z. B. des Bezirks und des Beitragsverhältnisses einer Concurrenzschaft für Herstellung eines gemeinnützigen Werkes oder für Vertheilung der Kriegslasten u. s. w., zu überlassen und auch in Fällen des dringendsten öffentlichen Bedürfnisses der langwierige Instanzenzug der Justiz einzuhalten wäre; wenn über die Gültigkeit einer Bürgermeister- oder einer Deputirtenwahl das Gericht zu entscheiden, über die Richtigkeit einer Fassion, z. B. für die Classen- oder die Gewerbsteuer, über Ertheilung oder Verweigerung einer neuen Wirthschafts- oder Apotheken- u. s. w. Concession, über Zunftverhältnisse, gemeindebürgerliche Angelegenheiten und Streitigkeiten und hundert andere Dinge ähnlicher Art, die Regierung sich des eigenen Urtheils enthalten und blos die Weisungen der Gerichte befolgen müßte: was bliebe ihr dann noch weiter übrig? und welche Achtung könnten die Bürger für solch' eine gewissermaßen als unmündig oder als jedes Vertrauens wegen Unlauterkeit unwerth er-

oder zu verengern ist. Die Frage also lautet eigentlich so: schen Dingen ist es, je nach den besonderen Um- jedes einzelnen Staates, nothwendig, räthlich ar, daß die Staatsgewalt vor Fassung eines Entschlusses oder erung ihres Willens verpflichtet sei, das Gutachten (Urtheil) eigens aufzustellenden juristischen Kunstverständigen (Richter) n und sodann sich darnach zu richten, oder wenigstens nach- die Berufung von ihrer (etwa für sich allein, d. h. ohne es Gutachten solcher Kundigen, getroffenen) Entscheidung an chte zu gestatten? Einigte man sich über solche Fassung der so würde der Streit darüber, was Justizsache sei und ehr aufhören, d. h. seine Entscheidung im positiven Ge- den. Justizsachen nämlich sind die der Justiz zur Verhand- d Entscheidung durch solches Gesetz zugewiesenen Sachen. Zu weisung nun eignen sich zwar unbedingt die civilrecht- und die Criminal-Sachen; in Ansehung der übrigen aber n die besonderen Umstände in jedem einzelnen Staate über die digkeit oder Räthlichkeit derselben. Genau bestimmte innere dafür lassen sich keine aufstellen. Man kann nur überhaupt Justizsachen müssen sein: 1) Rechts-Sachen, bei deren Ent- es sich nämlich blos um das Recht als solches handelt; tssachen von einiger Bedeutung (minima non curat , weil für geringfügige Streitigkeiten, wenn sie auch um's Mein und Dein oder um's Vertrags- oder ein anderes ivat- und wohlerworbenes Recht gehen, und eben so für ge- e Strafsachen (die namentlich für die Ehre des zu Be- n ohne Wirkung sind), wie bei kleinen Polizeistrafen u. dergl., lichen und umständlichen Formen der Justiz theils zwecklos, eckwidrig wären; 3) Streitiges oder verletztes Recht, weil reite oder der Verletzung nur vorbeugende Anstalten und ln nicht eigentlich der Justiz, sondern der Polizei ange- — freilich walten hierüber verschiedene Ansichten ob, und will ch Mohl die sogenannte „freiwillige Gerichtsbarkeit" „adeliche Richteramt" für einen Bestandtheil der Ju- tet wissen. Wenn man jedoch das, was den wesentlichen r der Justiz ausmacht, nämlich das Urtheilen oder Rich- 's Auge faßt, wird man wohl geneigt sein, die Geschäfte der en Gerichtsbarkeit, welcher darum auch sehr passend der Name echtspolizei" gegeben wird, als natürlich dem Gebiete der ngehörig zu betrachten —); 4) endlich solche Sachen, bei deren ung die Staatsgewalt entweder gar kein anderes Interesse und nderen Willen hat oder im Allgemeinen haben kann, als daß echt entschieden werde, oder wo sie, ihrem etwaigen Interesse m darauf gehenden Willen entsagend, sich eigens unterwor- t unter den Ausspruch der Gerichte. Das Erste ist der Fall peivatrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Staatsangehörigen

sei, sondern daß ihm, der da mit seiner Macht das Recht
hen, handhaben, in Vollzug setzen soll, dieses Recht
e gegeben, d. h. gefunden werden durch eigens dafür aufge-
e, an sorgfältig festgesetzte, feierliche und bestimmte For-
gewiesene, kunst- (d. h. hier rechts-) verständige, zugleich
unbetheiligte, selbstständige, insbesondere von der
atsgewalt unabhängige, nur nach reiner, freier Ueber-
gung sprechende, aus allen diesen Gründen also möglichst zu-
lässige Urtheilsschöpfer oder Richter. So natürlich, so von selbst
darbietend ist diese Idee, daß wir sie auch im finsteren Mittelal-
großentheils verwirklicht finden, obgleich weder ausnahmslos, noch
oller Lauterkeit. Denn allerdings saßen gar oft auch die Macht-
er selbst (die Könige oder ihre Gewaltsträger) zu Gericht, oder
sedirten wenigstens die Volks- oder Genossen- oder Schöffen-
te; mitunter richteten auch die Priester vermöge einer vom
mel abgeleiteten Auctorität. Letzteres indessen steht offenbar in
indung mit dem — dunkeln Gefühle wenigstens, wenn auch nicht
n Erkennen, daß das Recht oder das rechtliche Urtheil nicht
den Willen des Machthabers dictirt werden dürfe, sondern daß
unabhängig von menschlicher Willkür, lediglich in der Wahr-
oder in der Vernunft — figürlich in dem Himmel, woher
stammen — seinen Grund oder seine Entscheidungsquelle habe.
die Ordalien oder Gottesgerichte, so eindringlich sie für
Barbarei jener Zeiten zeugen, deuten doch darauf hin, daß man
Wahrheit oder das Recht (denn das Recht ist nichts Anderes als
Wahrheit) nicht vom Ausspruche der Mächtigen der Erde erwar-
sondern eher noch durch ein Wunder unmittelbar vom Him-
zu erhalten hoffte.

Indessen fehlt viel, daß man solcher — Ahnung mehr als klaren
ntniß von der Unvereinbarlichkeit der Macht mit dem Rich-
mte überall und beharrlich gehuldigt hätte. Verwechselung oder
ischung der beiden Begriffe begegnen uns häufig, und zwar nicht
in den Zeiten der erst beginnenden Civilisation, sondern auch noch
. Es sind nämlich in der Justiz oder Justizverwaltung zwei
schiedene Elemente vorhanden, welche man theoretisch wie
isch nicht hinreichend zu sondern pflegt. Eines dieser Elemente,
ich die wirkliche Handhabung oder Vollstreckung des Rechtes, auch
Errichtung und Unterhaltung der zum Erkennen des Rechtes be-
nten Anstalt, führt allerdings den Begriff der Macht mit sich,
n wahres imperium und ein Theil der allgemeinen Staats-
lt; aber das andere, und zwar das Hauptelement, die ju-
dictio im engeren Sinne, ist blos ein officium oder eine (le-
) Function, ein macht- und willenloses Urtheil, welchem
erst die Staatsgewalt eine praktische Wirksamkeit verleiht, wel-
sie also — weit entfernt, daß sie es dictire — vielmehr wirk-
dienstbar und in Sachen des eigenen Rechtes selbst unter-

Worin besteht also das wahre Verhältniß der Justiz zur Staats-
alt? — Um es gehörig zu bestimmen, ist die fortwährende und
ue Unterscheidung zwischen den beiden wesentlich von einander ver-
dnen Functionen der Justiz, nämlich Gewaltausübung
perium) und Rechtsprechen (jurisdictio), nothwendig. Die erste,
imperium, äußert sich entweder gesetzgebend oder adminis-
rend, d. h. entweder im Allgemeinen oder im Besonderen (in
racto oder in concreto), und ist in solcher Eigenschaft enthal-
in der allgemeinen gesetzgebenden und administrativen Staats-
alt, und daher keineswegs als drittes Theilungsglied den beiden
ren Haupttheilen beizufügen. Es ist hiernach die seit Montesquieu
eliebte und vielgebrauchte Eintheilung der Staatsgewalt in die
zgebende, vollstreckende und richterliche Gewalt unlogisch und
r verwerflich. Die Sphäre der Justiz ist eben eine von den
hreren Sphären (als neben ihr noch jene der Polizei, der
anz, des Militairwesens, der auswärtigen Angele-
heiten), worin die Thätigkeit der Staatsgewalt sich — gesetz-
nd und administrirend — zu äußern hat. Sie bildet also, so
ig als die anderen genannten Sphären, einen eigenen Haupt-
il solcher Gewalt. Was aber die andere Function der Justiz,
lich das Rechtsprechen, die jurisdictio, betrifft, so ist diese
keine Gewalt, mithin auch keine Staats-Gewalt, sondern
lich in Acten der Urtheilskraft bestehend, mithin jede
llens-Thätigkeit ausschließend, mit einem Worte nichts Anderes
Ausspruch von Kunstverständigen, welche der Staat dazu
gestellt hat, um in Rechtssachen ihren Befund auszusprechen,
welche er wenigstens — sollten sie auch auf andere Weise zu
n Amte gelangt sein — als solche Kunstverständige, als Finder
Schöpfer des Rechts, anerkennt.

Zu diesen Findern des Rechtes nun befindet sich die Staats-
alt in einem dreifach verschiedenen Verhältnisse.

1) In Bezug auf Civilsachen, d. h. Streitigkeiten über
vatrechte, theils zwischen Staatsangehörigen unter ein-
er, theils zwischen Privaten und dem Staate selbst
ei jedoch der Staat nicht eigentlich als solcher, sondern nur
chthin als Rechtssubject oder juristische Person auftritt),
der Staat nur den Willen haben, das, was Recht ist, kennen
lernen, um es sodann zu handhaben oder zu erfüllen. In dem
eite zwischen Privaten unter einander ist er ohnehin ganz un-
iligt und erkennt sein einziges Interesse in der dem Rechte
äßen Entscheidung und in der allgemeinen Ueberzeu-
g von einer solchen. Weil aber diese Entscheidung mit Zuverläs-
it nur von Männern ausgehen kann, welche die Rechtswissen-
ft sich eigen machten, und welche zugleich nach ihrer Stellung
bhängig und der Versuchung der Corruption entrückt sind, der
at selbst aber, d. h. der Inhaber der Regierungsgewalt, und

lich sind. Es handelt sich hier um die heiligsten und ganz eigens Staatsschutz empfohlenen Güter der Bürger, um Leben, Freiheit, , körperliche Unverletztheit und Vermögen jedes Einzelnen. Daß der Gefahr einer willkürlichen Verletzung entrückt und nur, wo als mit Recht verwirkt, d. h. einem gerechten Gesetz in Wahrheit allen sind, von der Gewalt angetastet werden, ist eine unerläßliche, dem Gesammtwillen, so wie von jedem Einzelnen mit höchstem t gestellte Forderung. Es kommt dazu, daß die gründliche Entung solcher Strafsachen eine scientifisch-juristische Bildung in Anch nimmt, wie man sie von den politischen Agenten der Staatsalt, d. h. von den Administrativbeamten, weder verlangen noch rten kann. Darum also wendet sich, obschon die Strafsachen (die ren Fälle der Privatanklage, z. B. wegen Injurien, ausgenommen) dings dem öffentlichen Recht angehören, indem hier der Staat Staat im Interesse des öffentlichen Wohls und in Ausübung r auf Verhütung oder thunliche Heilung der das gemeine Wesen henden oder gefährdenden Verbrechen gehenden Pflicht die Bestrader Verbrechen fordert, die Staatsgewalt in allen vorkommenden n zuvörderst an die Justiz, d. h. an die des Rechtes kundigen, Anschuldigungs- und die Vertheidigungsgründe unparteiisch wägen-Richter, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, ob und welThat der Angeklagte wirklich schuldig und welcher Strafe nach dem e er verfallen sei; worauf sie dann erst, mit der Ueberzeugung, sie dabei recht thue, die ausgesprochene Strafe vollziehen läßt.

3) Bei Straf- wie bei civilrechtlichen Sachen anerkennt, nach Gesagten, der Staat freiwillig den Ausspruch der Gerichte, er selbst verlangt von ihnen solchen Ausspruch, um dadurch was er hier allein im Auge hat, nämlich das Recht, mit möglr Zuverlässigkeit kennen zu lernen und sodann sich darnach richu können. Er kann es hier wie dort thun, ohne seinen Regierechten irgend etwas zu vergeben. In civilrechtlichen Dingen erit er nämlich gar nicht als Staat, sondern blos als juristische son schlechthin. In strafrechtlichen aber tritt er zwar eigens als at auf, allein das öffentliche Interesse, welches er dabei verfolgt allein verfolgen darf, verlangt, daß vorerst das Recht gefunwerde, welches nur durch den Ausspruch der Kunstverständigen hen kann. Der Staat holt also diesen Ausspruch ein; und dann fängt eigentlich die Aeußerung seines Willens (der da nämlich Vollstreckung des Urtheils sich richtet), oder die Ausübung seiner alt an. Es wird bei dem Criminalprocesse nicht eigentlich zwizwei Parteien entschieden, so daß man sagen könnte, bei den Angeschuldigten lossprechenden Urtheile sei der Staat sachig geworden und bei dem Verdammungsurtheil habe er obget; sondern der Staat, der da als Ankläger auftrat (oder dessen er es in seinem Namen thaten), hat blos seinen Verdacht den Angeschuldigten ausgesprochen und durch den Richter zu er-

öst man auf Schwierigkeiten und Zweifel; bei der ersten zu-
rüber, welche Rechte eigentlich als wohlerworbene zu
elen, und bei der zweiten über den Umfang oder die Begriffs-
ung des Privatrechts. Auch stoßen beide gegen die überall
chte Praxis an und sind zu einer strengen Durchführung
kaum geeignet. Will man die Regierung in allen Sachen,
chte in Sprache sind, an den Ausspruch der Gerichte
sei es, daß sie solchen Ausspruch vor ihrem eigenen Handeln
es in Straf-Sachen geschieht) einholen müsse, sei es, daß
n Betheiligten wenigstens den Recurs von der Administrativ-
ung an die Gerichte gestatte: so ist die Regierung um all'
acht und Würde gebracht. Ja, im ersten Falle ist sie gar
egierung mehr, sondern die Gerichtsstellen sind es; und im
wird mindestens ihr Ansehen auf's Aeußerste Preis gegeben und
ll' ihrem Wirken auf eine für das Gemeinwohl höchst verderb-
eise gehemmt. Beschränkt man dagegen die Thätigkeit der Ju-
ng auf die eigentlich civil- oder privatrechtlichen und auf die
chen, so bleiben gar viele, gleich kostbare, ja mitunter noch kost-
Rechte, und zwar zum Theil solche, bei welchen gerade die Staats-
eine nähere Versuchung zu Verletzungen hat, der Willkür
ierung Preis gegeben, und von einer befriedigenden, der reinen
Staates entsprechenden Rechtssicherheit ist dann keine Rede mehr.
wird gut sein, diese Ansicht durch einige Beispiele zu verdeutlichen:
enn die Regierung, z. B. bei der Recrutenaushebung, die
dung der Justiz über den Befreiungsanspruch des Einen oder
chrückungspflicht des Anderen anzurufen oder auf Verlan-
uwarten genöthiget wäre; wenn die Polizeibehörde gegen eine
, etwa wegen Viehseuche, verhängte Sperre, oder gegen das be-
Weggießen eines für verfälscht oder sonst für ungesund erkannten
es, oder gegen die Wegweisung eines ihr verdächtig oder ge-
scheinenden Fremden den Recurs an das Gericht zu gewärti-
te; wenn den Gerichtsstellen die Festsetzung, z. B. des Bezirks
s Beitragsverhältnisses einer Concurrenzschaft für Herstellung
emeinnützigen Werkes oder für Vertheilung der Kriegslasten
, zu überlassen und auch in Fällen des dringendsten öffentlichen
isses der langwierige Instanzenzug der Justiz einzuhalten wäre;
ber die Gültigkeit einer Bürgermeister- oder einer Deputirten-
as Gericht zu entscheiden, über die Richtigkeit einer Fassion,
ür die Classen- oder die Gewerbsteuer, über Ertheilung oder Ver-
ag einer neuen Wirthschafts- oder Apotheken- u. s. w. Conces-
der Zunftverhältnisse, gemeindebürgerliche Angelegenheiten und
keiten und hundert andere Dinge ähnlicher Art, die Regierung
eigenen Urtheils enthalten und blos die Weisungen der Ge-
folgen müßte: was bliebe ihr dann noch weiter übrig? und
chtung könnten die Bürger für solch' eine gewissermaßen als
ig oder als jedes Vertrauens wegen Unlauterkeit unwerth er-

er zu verengern ist. Die Frage also lautet eigentlich so: en Dingen ist es, je nach den besonderen Um- jedes einzelnen Staates, nothwendig, räthlich , daß die Staatsgewalt vor Fassung eines Entschlusses oder rung ihres Willens verpflichtet sei, das Gutachten (Urtheil) eigens aufzustellenden juristischen Kunstverständigen (Richter) und sodann sich darnach zu richten, oder wenigstens nach- e Berufung von ihrer (etwa für sich allein, d. h. ohne Gutachten solcher Kundigen, getroffenen) Entscheidung an te zu gestatten? Einigte man sich über solche Fassung der würde der Streit darüber, was Justizsache sei und t? aufhören, d. h. seine Entscheidung im positiven Ge- n. Justizsachen nämlich sind die der Justiz zur Verhand- Entscheidung durch solches Gesetz zugewiesenen Sachen. Zu eisung nun eignen sich zwar unbedingt die civilrecht- d die Criminal-Sachen; in Ansehung der übrigen aber die besonderen Umstände in jedem einzelnen Staate über die igkeit oder Räthlichkeit derselben. Genau bestimmte innere afür lassen sich keine aufstellen. Man kann nur überhaupt stizsachen müssen sein: 1) Rechts-Sachen, bei deren Ent- es sich nämlich blos um das Recht als solches handelt; sachen von einiger Bedeutung (minima non curat weil für geringfügige Streitigkeiten, wenn sie auch n's Mein und Dein oder um's Vertrags- oder ein anderes bat- und wohlerworbenes Recht gehen, und eben so für ge- Strafsachen (die namentlich für die Ehre des zu Be- ohne Wirkung sind), wie bei kleinen Polizeistrafen u. dergl., hen und umständlichen Formen der Justiz theils zwecklos, widrig wären; 3) Streitiges oder verletztes Recht, weil te oder der Verletzung nur vorbeugende Anstalten und nicht eigentlich der Justiz, sondern der Polizei ange- freilich walten hierüber verschiedene Ansichten ob, und will Mohl die sogenannte „freiwillige Gerichtsbarkeit" „adeliche Richteramt" für einen Bestandtheil der Ju- t wissen. Wenn man jedoch das, was den wesentlichen der Justiz ausmacht, nämlich das Urtheilen oder Rich- Auge faßt, wird man wohl geneigt sein, die Geschäfte der Gerichtsbarkeit, welcher darum auch sehr passend der Name hrspolizei" gegeben wird, als natürlich dem Gebiete der gehörig zu betrachten —); 4) endlich solche Sachen, bei deren ng die Staatsgewalt entweder gar kein anderes Interesse und deren Willen hat oder im Allgemeinen haben kann, als daß cht entschieden werde, oder wo sie, ihrem etwaigen Interesse darauf gehenden Willen entsagend, sich eigens unterwer- unter den Ausspruch der Gerichte. Das Erste ist der Fall vatrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Staatsangehörigen

sonst nicht bestehenden positiven Rechtsgarantie. Sie nicht nur in reinen Rechtssachen — wo auch die abso- Staatsgewalt es sein muß — sondern auch in Bezug auf de- Regierungs-Handlungen gerichtspflichtig gemacht, d. h. ihre Souveränetät verzichtet, oder dieselbe mit den getheilt. Fürwahr! ein Staat oder eine Regierung kann sein, wenn auch etwa (z. B. wegen Kleinheit desselben) rste Gerichtshof für reine Rechtssachen ein auswärtiger r. Wenn aber auch Regierungs-Handlungen einem aus- Tribunal unterstehen (wie dieses z. B. das Verhältniß der Reichsstände zu den Reichsgerichten war), so ist die Sou- nicht mehr vollständig. Das Tribunal besitzt dann einen von, und zwar den vorzüglicheren, nämlich die Oberhoheit; es Verhältniß wird in Ansehung der Regierung dadurch indert, daß in dem hier besprochenen Falle das Tribunal ein nisches ist.

Erweiterung der gerichtlichen Competenz über Sachen, die, mit Rechten in Verbindung stehend, doch ihrer vorherrschen- ur nach zum Kreise der Regierungsthätigkeit gehören, involvirt immer eine Beschränkung der letzten mittelst Gewaltstei- und es ist also, wie bereits oben bemerkt worden, mehr eine r Zweckmäßigkeit oder der Politik als des strengen s, wie weit füglich solche Theilung sich zu erstrecken habe. enige Grundsätze darüber mögen indessen eine allgemeine An- g ansprechen*).

Zuvörderst wird den Gerichten durchaus keine Auctorität über tzgebende Gewalt einzuräumen sein. Der Richter hat bestehende Gesetz anzuwenden; für ihn gilt kein an- cht als das auf solchem Gesetze ruhende, und er hat blos die timmung oder Nichtübereinstimmung mit demselben zu erkennen. er die Befugniß an, auch die Gesetze selbst, nach ihrem materiellen seinem rechtlichen Urtheile zu unterwerfen, d. h. also nach einer n (natürlichen) Rechtstheorie sie für rechtsbeständig oder ungültig zu

h erkenne es als eine sehr gewichtvolle Bekräftigung dieser (von mir der Fortsetzung des v. Aretin'schen „Staatsrechts der consti- lien Monarchie," und sodann in meinem „Lehrbuche des Ver- chts" ausgesprochenen) Grundsätze, daß in der neuesten Zeit (s. Archiv olitische Praxis Bd. XXI. Heft II. und Bd. XXII. Heft I.) der gleich t als geistreiche Forscher der Wahrheit, Mittermaier, fast dieselben aufstellt (in der reichhaltigen, namentlich auch neben einer fast voll- Literatur die Sammlung der merkwürdigsten neueren Gesetze Grenzbestimmung zwischen Justiz und Administration und die Anwen- Grundsätze auf eine große Zahl von Fällen und Classen von Fällen en Abhandlung: „Ueber das Verhältniß der Justiz zu den Verwal- n u. s. w."), obschon er in einigen früheren Abhandlungen (in demsel-) einige etwas strengere, d. h. die Ansprüche der Justiz mehr aus- Ansichten entwickelt hatte. Ich achte diese aus erneueter Prüfung ngene Zustimmung eines solchen Mannes für einen halben Beweis.

erklären: so wäre die gesetzgebende [illegible] getöl[illegible] die Anarchie [illegible] timirt. Die Staatsgewalt hat [illegible] Gesetzgebung [illegible] anderen, für's äußerliche Recht [illegible]eidenden, als die durch die Con[illegible]stitution positiv festgestellten [illegible]anken. Alles, was sie [illegible] dieser Schranken und nach den allort bestimmten Formen [illegible] eben für die Staatsangehörigen gültiges Recht; und sie hat ihre [illegible] etwa gegen das natürliche oder Vernunftrecht begangenen Sünden [illegible] allen Gesetzgebungen der Welt kommen derselben nur zu viele [illegible] allein vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung oder vor [illegible] des wahren Gesammtwillens zu verantworten. Wenn [illegible] ein in den constitutionellen oder überhaupt gehörigen Formen (wozu [illegible] absoluten Staaten eine Cabinetsordre genügt) erlassenes Gesetz z. B. die Abschaffung gewisser Feudalrechte oder die Ablösung derselben [illegible] einen so oder so bestimmten Preis verordnet, so wäre es eine [illegible] heure Anmaßung der Gerichte, wenn dieselben etwa auf die [illegible]mation eines früher Berechtigten gegen das Gesetz, als gegen ein [illegible]rechtes, entschieden oder die gesetzlich festgestellte Entschädigung für [illegible] ungenügende erklärten.

2) Dagegen haben allerdings die Gerichte zu entscheiden über [illegible] formelle Gültigkeit eines angeblichen Gesetzes. Wenn z. B. [illegible] solchen die durch die Verfassung vorgeschriebene Zustimmung der [illegible]mern mangelte, oder wenn es nicht auf verfassungsmäßige Weise [illegible]kündet, oder wenn eine Gesetzauslegung oder Vollzugsverordnung [illegible] einer incompetenten Behörde oder dem klaren Sinne des Gesetzes [illegible]widerlaufend erlassen wäre u. s. w.: so würden die Gerichte sich [illegible] so wenig als an nackte Cabinetsbefehle zu halten, sondern die [illegible]kommenden Fälle nach den sonst vorhandenen, formell gültigen [illegible]setzen zu entscheiden haben.

3) So wie einerseits die Competenz der Gerichte durch [illegible] Festsetzung erweitert, d. h. noch über die Grenzen der civil- [illegible] der strafrechtlichen Sachen ausgedehnt werden kann, so kann [illegible] auch verengt werden, d. h. es können Gegenstände beider Art, [illegible] sie z. B. eine schnelle Erledigung in Anspruch nehmen, oder [illegible] wegen Geringfügigkeit, ihr entzogen und etwa an die [illegible]stellen oder an die Municipalauctoritäten verwiesen werden. Ja, [illegible] können, was insbesondere die privatrechtlichen Verhältnisse oder [illegible]bindlichkeiten des Staates betrifft, selbst einige der wichtigsten, [illegible] insbesondere die eigentlichen Staatsschulden (welche nämlich [illegible] Staat nicht schlechthin als juristische Person, sondern eigens als [illegible] contrahirt hat), von der Unterwerfung unter die Gerichte ausgenommen werden. Dieses Alles hängt von positiver Festsetzung ab; [illegible] durchgreifende allgemeine Regel dafür aufzustellen ist unmöglich.

4) So wünschenswerth und dem Zwecke der thunlichst [illegible]digen Rechtsgarantie gemäß es ist, daß gewisse Administrativ-, [illegible] eigentliche Regierungs-Sachen, in so weit dabei auch [illegible] Rechte in Frage stehen, zumal wenn oder in so fern die [illegible]

s- von der politischen Frage sich ohne Nachtheil son-
äßt, der theils schon vorläufig eintretenden, theils wenigstens
e des Recurses anzurufenden gerichtlichen Entscheidung über-
erben; so würde gleichwohl die Aufstellung der Justiz zur all-
n und ausschließenden Gewährleisterin aller Rechte eine
von Uebelständen mit sich führen, ja demselben Zwecke, um
len man sie forderte, den größten Nachtheil bringen. Die
ligung dieses Satzes liegt in nachstehenden Betrachtungen:
Die Anwendung des Gesetzes auf die in der Administration
enden Fälle fordert in der Regel nicht eben große juristische
ß, sondern mehr nur gesunden Menschenverstand und prakti-
theil, welche man doch den Administrativbehörden wohl nicht
als den Gerichten zutrauen darf. Ja, in vielen Dingen, die
ise der Administration gehören, ist die Rechtsfrage so innig mit
r Zweckmäßigkeit oder des öffentlichen Interesses verbunden oder
n, und die Entscheidung der letzten so viele eigentlich politi-
ssenschaft und Erfahrung voraussetzend, daß die Fähigkeit zu
ichtigen Entscheidung weit eher von den Administrativ-, als von
stizbehörden erwartet werden kann. Man drückt also ein Miß-
n die rechtliche Gesinnung der Regierung aus, wenn
solchen Dingen, anstatt von ihr, von den Gerichten die Ent-
g verlangt. Dieses Mißtrauen mag wohl mitunter begründet
ch es im Allgemeinen und gegen alle Regierungen aus-
en, was durch den in Frage stehenden Grundsatz gesetzt, er-
gleichwohl als hart und fast beleidigend.
Freilich ist in Bezug auf die Lauterkeit des Urtheils ein
Zutrauen zu den Richtern darum begründet, weil sie bei dessen
ng rein an ihre rechtliche Ueberzeugung gewiesen, auch
ie ihnen nach allgemeiner Forderung zu gewährende, unab-
ere Stellung den Versuchungen zur Unlauterkeit mehr als
ierungsbeamten entrückt sind. Allein es wird zuvörderst solche
g ihnen kaum irgendwo vollständig zu Theil, weil, auch wo
setz ihnen die Inamovibilität verbürgt, gleichwohl die An-
selbst, sodann das Vorrücken an Rang und Gehalt, auch die
on ihnen selbst gewünschte Versetzung u. s. w. von der Gunst
ierung abhängen, und auch sonst dieser so mancherlei Mittel der
ion zu Gebote stehen, daß ohne die persönliche Charak-
igkeit — die aber auch bei Regierungsbeamten Statt finden
— die gepriesene Selbstständigkeit der richterlichen Stellung fast
sen Schalle wird.
Dazu kommt, daß die Regierung (wo fern sie wirklich Geneigt-
Durchsetzung auch eines ungerechten Willens hat) bei einer
ung, welche die Competenz der Gerichte auf Gegenstände der
stration ausdehnt, sich weit mehr versucht fühlt, die Gerichte
rumpiren, als wenn denselben blos die rein civilrechtlichen
afrechtlichen Dinge zugewiesen sind. Keine Regierung wird die

Rechts widerstrebender Corporationsgeist in ihnen ausbilden, überhaupt ein despotischer Geist, der da eben schon in der Inamovibilität und sodann in der Idee, daß das eigene Urtheil für Recht gilt und keine weitere Berufung dagegen zulässig ist, eine besondere Stärkung oder Ermunterung findet. Alle wohlthätigen, vom Zeitgeiste dringendst geforderten Reformen zumal könnten an einer etwa dem Stabilitätsprincipe, überhaupt dem historischen Rechte, starr anhängenden Richterkaste die gefährlichste Hemmung finden oder vollends scheitern.

f) Allerdings sind die umständlicheren Formen der Justiz, wenn sie zweckmäßig geregelt sind, als treffliche Gewährleisterinnen des Rechtes werthvoll. Sie sind kostbare Hülfsmittel zum Auffinden der Wahrheit und halten die Willkür zurück. Aber sie verzögern auch die Entscheidung, und sind also in Fällen, worin — wie gar häufig bei politischen Dingen — die Schnelligkeit der letzten von Wichtigkeit ist, dem Interesse der Betheiligten, wie jenem der Gesellschaft entgegen.

Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß der vernünftige Gesammtwille nicht wohl verlangen kann, daß alle Rechte ohne Ausnahme dem Schutze der Justiz übergeben werden, sondern daß er vielmehr, besonders in einem constitutionellen, somit auch für Regierungs-Acte die nöthigen Rechtsgarantieen besitzenden Staate, gar viele, zumal öffentliche Rechte den Regierungsbehörden zur Wahrung und Entscheidung gerne anvertrauen wird. Die Scheidungslinie jedoch braucht nicht überall die ganz gleiche zu sein, sondern es wird (wie schon früher bemerkt worden) die Politik in den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Staates, nach Verfassung, Organisationssystem, Cultur, Sitten u. s. w., die Bestimmungsgründe für die genauere Festsetzung finden. Sie wird die Regierungs-Gewalt nicht weiter der Justiz, d. h. dem Ausspruche der Gerichte, unterwerfen, als gut und räthlich ist, namentlich als eine wohlgesinnte Regierung selbst wünschen oder gutheißen muß oder ohne Herabwürdigung ihres Ansehens ertragen kann, d. h. sie wird die Justiz nicht zugleich mit der Regierungsgewalt bekleiden, sondern sie — in der Hauptsache, also vorbehaltlich einiger durch besondere Gesetze ihr weiter zuzuweisenden Gegenstände — auf ihr eigentliches Feld, nämlich auf die civilrechtliche und strafrechtliche Sphäre beschränken.

Uebrigens verkennen wir das Gewicht der Gründe nicht, aus welchen so vortreffliche Männer des Rechts wie Feuerbach, Jordan, Minnigerode, Mittermaier (wenigstens in älteren Abhandlungen), Pfeiffer, Puchta und Andere die Competenz der Gerichte auch über Administrativsachen, d. h. über Regierungshandlungen, wodurch Einzelne ihre Privatrechte gekränkt glauben, in einem viel weiteren Umfange, als nach den voranstehenden Betrachtungen zu rechtfertigen ist, oder gar ganz allgemein ausgedehnt haben wollen. Aber wie uns scheint, so fließen ihre Behauptungen theils aus gehäuften

Rechts widerstrebender Corporationsgeist in ihnen ausbilden, überhaupt ein despotischer Geist, der da eben schon in der Inamovibilität und sodann in der Idee, daß das eigene Urtheil für Recht gilt und keine weitere Berufung dagegen zulässig ist, eine besondere Stärkung oder Ermunterung findet. Alle wohlthätigen, vom Zeitgeiste dringendst geforderten Reformen zumal könnten an einer etwa dem Stabilitätsprincipe, überhaupt dem historischen Rechte, starr anhängenden Richterkaste die gefährlichste Hemmung finden oder vollends scheitern.

f) Allerdings sind die umständlicheren Formen der Justiz, wenn sie zweckmäßig geregelt sind, als treffliche Gewährleisterinnen des Rechtes werthvoll. Sie sind kostbare Hülfsmittel zum Auffinden der Wahrheit und halten die Willkür zurück. Aber sie verzögern auch die Entscheidung, und sind also in Fällen, worin — wie gar häufig bei politischen Dingen — die Schnelligkeit der letzten von Wichtigkeit ist, dem Interesse der Betheiligten, wie jenem der Gesellschaft entgegen.

Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß der vernünftige Gesammtwille nicht wohl verlangen kann, daß alle Rechte ohne Ausnahme dem Schutze der Justiz übergeben werden, sondern daß er vielmehr, besonders in einem constitutionellen, somit auch für Regierungs-Acte die nöthigen Rechtsgarantieen besitzenden Staate, gar viele, zumal öffentliche Rechte den Regierungsbehörden zur Wahrung und Entscheidung gerne anvertrauen wird. Die Scheidungslinie jedoch braucht nicht überall die ganz gleiche zu sein, sondern es wird (wie schon früher bemerkt worden) die Politik in den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Staates, nach Verfassung, Organisationssystem, Cultur, Sitten u. s. w., die Bestimmungsgründe für die genauere Festsetzung finden. Sie wird die Regierungs-Gewalt nicht weiter der Justiz, d. h. dem Ausspruche der Gerichte, unterwerfen, als gut und räthlich ist, namentlich als eine wohlgesinnte Regierung selbst wünschen oder gutheißen muß oder ohne Herabwürdigung ihres Ansehens ertragen kann, d. h. sie wird die Justiz nicht zugleich mit der Regierungsgewalt bekleiden, sondern sie — in der Hauptsache, also vorbehaltlich einiger durch besondere Gesetze ihr weiter zuzuweisenden Gegenstände — auf ihr eigentliches Feld, nämlich auf die civilrechtliche und strafrechtliche Sphäre beschränken.

Uebrigens verkennen wir das Gewicht der Gründe nicht, aus welchen so vortreffliche Männer des Rechts wie Feuerbach, Jordan, Minnigerode, Mittermaier (wenigstens in älteren Abhandlungen), Pfeiffer, Puchta und Andere die Competenz der Gerichte auch über Administrativsachen, d. h. über Regierungshandlungen, wodurch Einzelne ihre Privatrechte gekränkt glauben, in einem viel weiteren Umfange, als nach den voranstehenden Betrachtungen zu rechtfertigen ist, oder gar ganz allgemein ausgedehnt haben wollen. Aber wie uns scheint, so fließen ihre Behauptungen theils aus gehäuften

alt es ist (obgleich nicht in beiderlei Acten durch dieselben ane ihren Willen verkündend), welche das Unrecht verübte, d. h. Recht des Staatsangehörigen verletzte.

Die Behauptung, daß der durch ein Gesetz sich in seinen Rech- verletzt glaubende Bürger oder Stand u. s. w. bei den Gerich- dagegen reclamiren und wenigstens seine Entschädigungs- rüche alldort geltend machen könne, will nun zwar durch die be- nkende Clausel gemildert werden, daß, „wenn in dem Gesetze selbst rücklich enthalten ist, daß alle Ansprüche unzulässig und unstatt- seien, welche etwa Einzelne aus dem Grunde machen wollten, ihre Rechte durch das Gesetz verletzt seien und ihnen desfalls Ent- igung gebühre", alsdann die Reclamation unzulässig sei, weil lchem Falle vermuthet oder angenommen werden müsse, eder, daß hier von keinen wohlerworbenen Rechten Rede sein könne, und der Staat wirklich nur in den Gren- einer Befugniß gehandelt, oder daß er wenigstens das jus emi- ausgeübt, d. h. nur um das Dasein des Staates zu er- en, in die Rechte seiner Angehörigen eingegriffen habe. — Die- brigens auch auf Administrativ-Acte (der obersten Instanz) nddare Raisonnement werden wohl nicht Viele für befriedigend er- n, und eben so wenig die (S. 76. 77.) vorkommende Bemer- , daß, hätte man zur Zeit der französischen Revolution sich ge- ie wider das historische Recht geschleuderten Decrete der Natio- räsentation an die Gerichte wenden können, die vielen Revo- tsgreuel nicht würden Staat gefunden haben.

Die Wahrheit ist: der Staat, also auch die oberste Staats- alt, befindet sich zu den einzelnen Bürgern zwar in einem Ver- s-, mithin wahren Rechts-Verhältnisse, doch nur in einem irlichen, nicht aber bürgerlichen. Im letzten stehen nur igen zu einander, welche sich zur wechselseitigen Rechtsgarantie gemeinschaftlichen Obergewalt unterworfen haben. Wie ich immer die Politik die Personification jener Staatsgewalt regle die Gewalten theile; immer bleibt in Bezug auf die — indivi- oder moralische — Person, welcher die höchste Gewalt zukommt, auf die Summe der Personen, welche sich darein theilen, der unumstößlich wahr. So wie also die Regierung in Ansehung ihr nach ihrem Begriffe zukommenden Gewaltsübung (mehr, als rnünftiger Weise selbst wollen kann und also freiwillig aner- , oder vielmehr als einen ihr zu erweisenden Dienst fordert) den ichten unterworfen, und dergestalt zwischen ihr und den Staats- örigen eine Art von bürgerlichem Verhältnisse errichtet ist; so ben die Gerichte in solcher Sphäre die höchste Gewalt, und n zwischen ihnen und den Bürgern nur noch das natürliche sverhältniß bestehend. Damit ist dann also nichts gewonnen; blos statt eines inappellabeln Organs ein anderes mit solcher gative bekleidet worden. Denn wo soll man Klage führen, wenn

Vermehrung der Unbestimmtheiten beiz und die in Deutschland Reiche zugestandene Oberhoheit über die Territorialher-, wornach die Reichsgerichte auch in Regierungssachen über te oder bestrittene Rechte erkannten, verursachte noch weitere Beverwirrung. Auch in Frankreich herrschte, zu vielfacher Beheiligung der öffentlichen wie der Privatinteressen, eine ähnliche ierung in Begriffen und Gewaltsphären, bis die constituirende onalversammlung unter den übrigen, die schönere Wiedergeburt des rbten Reiches bezweckenden Gesetzen auch jenes vom 24. August erließ, worin bestimmt ward: „Que les juges ne peuvent trou-, de quelque manière que ce soit, les opérations des corps nistratifs." Bald darauf wurden die Streitigkeiten über Vertungssachen in letzter Instanz an den Staatsrath verwiesen. s war der Ursprung einer eigenen Art von sogenannter Justiz, er nämlich die Entscheidung der Streitsachen in der administrativen Sphäre eben so zukommen sollte, wie in der prirechtlichen und peinlichen Sphäre den eigentlichen Justizbn oder Richtern. Die genauere Regulirung dieser unter dem en der Administrativjustiz in den Organismus des französiReiches eingeführten Gewalt rührt von Napoleon her, welcher ich zur ersten Instanz die Präfecturräthe bestellte, als letzte Inaber den Staatsrath bestätigte und mit ausgedehnter Vollmacht dete.

Der Grundgedanke dieser Einrichtung besteht darin: die Staatst theilt sich — abgesehen von der über allen schwebenden königen Gewalt — in die gesetzgebende und die vollstreckende; hte aber hat zwei Sphären, die administrative und die chtliche, nämlich die den Interessen der Gesammtheit und die der Einzelnen gewidmete. In beiden gibt es streitige und tstreitige Geschäfte; in beiden also muß eine Justiz bestehen, eine Auctorität zur Entscheidung der vorkommenden Streitfälle, ntlich also in der Sphäre der Administration eine Administrajustiz. Nach der Meinung ausgezeichneter französischer Schrift-, insbesondere des berühmten de Gerando (m. s. desselben herausgegebene „Institutes du droit administratif français", vielmehr seine Prolegomenen zu diesem, die auf das französAdministrativrecht bezüglichen Gesetze und Verordnungen enthalWerke), ist dieselbe durchaus keine Ausnahms-Justiz, sonfür die ihr angewiesene und naturgemäß angehörige Sphäre eben dentlich, als die eigentlich gerichtliche Justiz für die ihrige; eben so ordentlich, als in der letzten wieder die besonderen, für dere Classen von Fällen oder Gegenständen errichteten Tribunale, . B. die Handelsgerichte. Es sei, behaupten sie ferner, Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit der Administration und Gerichte für die beiden Gewalten gleich wichtig; und es seien insbesondere die ordentlichen Gerichte gar nicht im Stande, die im Felde

en sind alle Gegenstände der Thätigkeit der Staatsgewalt, in An-
g derer dieselbe sich dem Urtheile der Gerichte nicht unterwor-
wo sie demnach, wenn auch dabei von Rechten die Rede ist,
rtheil darüber oder deren Befriedigung ihrem selbsteigenen
nnen und Wollen vorbehalten muß oder soll oder hat.
Sachen dagegen, bei denen sie sich dem gerichtlichen Erkennt-
nterwerfen muß oder soll oder positiv unterworfen hat, sind
isſachen im engeren Sinne oder Justizsachen.
Wir kehren zur Administrativjustiz zurück. In Ansehung dieses viel-
chenen und vielbestrittenen Gegenstandes können wir gar wohl der
t Jordan's (s. im „Rechtslexikon für Juristen aller
ſchen Staaten" [I. Band. 1. Lieferung] den von diesem
lichen Rechtskenner bearbeiteten, vortrefflichen Artikel „Admini-
ivjustiz"), welche auch in L. Minnigerode's oft angeführ-
chrift: „Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz-
was ist Administrativsache?" ausgeführt ist, in der Haupt-
beistimmen, der Ansicht nämlich, daß eine Administrativ-Justiz
engen Sinne des Wortes eigentlich etwas sich selbst Wider-
hendes, jedenfalls aber etwas Ueberflüssiges und nach
nden zugleich Gefährliches sei. Wir anerkennen also: 1) daß,
Administration zu ihrem Principe den Willen der Staats-
t hat, welcher sich zwar in der gesetzlichen Sphäre bewegen
dessenungeachtet aber immerdar Wille bleibt, wogegen die
iz (d. h. hier das Gericht) als ihr Princip lediglich und allein
aufzufindende und auszusprechende) Recht erkennt und bei ih-
ussprüchen durchaus keinen eigenen Willen äußert, sondern blos
gische Function des Urtheils ausübt — daß, sagen wir, eine
iniſtrativjustiz im strengen Sinne eben so wenig gedacht
n kann, d. h. etwas eben so Ungereimtes ist, als umgekehrt eine
erliche Administration wäre, d. h. eine solche, die da mit
losen Urtheilssprüchen administriren wollte; 2) daß, wenn es
h in der Sphäre der Administration Gegenstände und Interessen
welche, weil sie mit wahren und wichtigeren Rechten der Be-
ten verknüpft sind, eine in gerichtlichen Formen, d. h. auf Art
lediglich durch das Recht bestimmten Urtheils, zu ge-
ade Entscheidung in Anspruch nehmen (was allerdings der Fall
s alsdann weit einfacher und zweckgemäßer ist, dieselben an die
ntliche Justiz zur Entscheidung zu verweisen, als für sie eine
ogenannte oder Zwitter-Justiz einzusetzen; und daß end-
) wo dieses nicht geschieht, sondern die Administration selbst
en Functionen der Justiz bekleidet wird, die größte Gefahr ob-
, daß dann gleichwohl bei ihren Entscheidungen nicht das rein
ſche Urtheil, sondern der durch Interessen bestimmte Wille
ußern werde. Mit solcher Verwerfung der Administrativ-Justiz
ist gar wohl vereinbar, und in unserer Ansicht wirklich ver-
t, die früher ausgeführte Behauptung, daß der Administration

nd dann, daß in gleichwohl entstehenden Competenzconflicten ein
igens zu dem Entscheidung zu bildender oder zu berufender hoher
erichtshof darüber erkenne. Die Controle über seine Aussprüche
abe dann die öffentliche Meinung und die Volksrepräsen-
ation zu führen.

Mag es jedoch damit eine Bewandtniß haben, welche man will,
nd mag man den Begriff der „civilrechtlichen" Sachen oder
er „wohlerworbenen," oder der Privat-Rechte irgendwie aus-
ehnen oder beschränken: immerhin sind bei der Justiz zwei Haupt-
phären der Thätigkeit zu unterscheiden, deren jede durch besondere
igenthümlichkeiten sich auszeichnet, ungeachtet in beiden das oberste
rincip, nämlich Auffindung und Handhabung des Rechts als sei-
es, dasselbe ist. Von diesen Eigenthümlichkeiten wollen wir einige
er wichtigsten in's Auge fassen.

I. Die Civiljustiz hat es mit der Entscheidung der bürger-
ichen Rechtsstreitigkeiten zu thun, d. h. derjenigen, bei wel-
hen die streitenden Theile nur in der Eigenschaft als juristische
Personen schlechthin auftreten, und das ihnen in solcher Eigenschaft
ukommende oder von ihnen behauptete Recht (sonach Privatrecht
n subjectiver Beziehung) verfolgen. Der Grund, warum auch der
Staat, zuvörderst in rein privatrechtlichen Dingen, d. h. wo
seine eigenen Ansprüche blos privatrechtlicher Natur sind, dann aber
auch in verschiedenen anderen, die zwar dem öffentlichen Rechte,
. h. dem Verhältnisse des Staates als solches zu seinen Angehörigen
ls solchen, angehören, doch zugleich mit sogenannten wohlerwor-
enen Rechten der Letzten (Privatrechten in subjectiver Bezie-
ung) in Verbindung stehen, dem Ausspruche der Gerichte sich unter-
irft, ist bereits oben erörtert worden. Auch die Sachen der letzten
rt, nämlich die Sachen gemischter (theils öffentlich-, theils privat-
echtlicher) Natur, (die strafrechtlichen ausgenommen) unterstehen den
ivilgerichten.

Diese Civilgerichte sind die zur Auffindung des Rechts und
um Ausspruche des gefundenen aufgestellten kunstverständigen Au-
toritäten, welche allernächst den Parteien, sodann aber auch der Staats-
ewalt, die, was in allen Fällen Rechtens sei, selbst nicht weiß noch
issen kann und noch viel weniger durch ihren Willen festsetzen
arf, jedesmal kund thun, welcher der Streitenden im Rechte be-
indlich und sonach darin zu schützen sei. Das Interesse der Staats-
ewalt also, bei Organisirung der Gerichte, besteht darin, daß sie
möglichst zuverlässige Finder des Rechtes seien. Wie läßt die-
er Zweck sich am Sichersten erreichen? — Wie abstrahiren hier von
er Frage: ob es nicht etwa räthlich wäre, daß die Richter vom Volke
der auch durch's Loos (versteht sich aus dazu qualificirten
Männern), und zwar periodisch ernannt würden. Denn wir kön-
en allernächst nur monarchische Staaten im Auge haben, worin
as Ernennungsrecht der Richter, wie überhaupt der Staatsbeamten,

e heben, überhaupt die Wahrheit zuverlässiger inne zu werden su-
Fällt nun das Urtheil der zweiten Instanz gegen jenes der
aus, so ist der erhobene Zweifel noch mehr begründet, ja zur
muthung, die erste Instanz habe sich geirrt, gesteigert worden;
auch für die Richtigkeit des zweiten Urtheils kein genügender Be-
vorhanden. Wenn also der in der zweiten Instanz Sachfällige
freiwillig vom weiteren Rechtsgange absteht, und dadurch sein
kenntniß der Gerechtigkeit des zweiten Urtheils ausspricht: so muß
noch die Berufung an eine dritte Instanz gewährt sein. Auf
e Seite nun diese ihren Ausspruch gibt, dieselbe hat jetzt die
theit der (collegial-) richterlichen Stimme für sich; und da durch
Bestattung noch weiterer Berufungen an eine vierte und sodann
eine fünfte, oder gar noch an eine sechste und sodann auch eine
te u. s. w. Instanz der Zweck des ganzen Processes durch end-
Verzögerung und Kostspieligkeit vereitelt, und dennoch ein höherer
von Zuverlässigkeit nimmermehr erzielt würde: so beschränkt sich
Justizgewalt vernünftiger Weise auf die Errichtung von drei In-
en und erkennt dergestalt als Recht an, was die dritte gespro-
hat.

Hieraus folgt: 1) daß die Berufung an die dritte Instanz unzu-
sein soll, wenn die beiden ersten Instanzen gleichför-
gesprochen. Wie könnte die eine, dritte, Stimme gewichti-
ein, als die beiden anderen zusammengenommen? Die beiden un-
Instanzen werden herabgewürdigt, als unzuverlässig erklärt, die
tsgewalt also einer schlechten Besetzung dieser Richterstellen gezeiht,
die dritte Instanz zernichten kann, was die beiden ersten für
t erkannt haben. Eine so außerordentlich gewichtigere Auctorität
dritten Instanz einzuräumen, dafür gibt es — wofern die bei-
unteren nicht wirklich schlecht, und demnach gar keines Zutrauens
ig sind — durchaus keinen triftigen Grund. Vielmehr ist, un-
Voraussetzung einer gleichen juristischen Tüchtigkeit bei allen dreien,
lige, von deren Ausspruch keine weitere Berufung mehr Statt fin-
minder zuverlässig als eine, welche weiß, daß von ihrem Urtheil
lirt werden kann. Jene nämlich, in dem stolzen Selbstgefühle,
was immer sie ausspricht, Recht ist, wird leicht minder sorgfäl-
n der Prüfung und erläßt selbst nicht ungern Dictate unter
Namen der Urtheile. Also nur zur Aufhebung des Zwiespaltes
hen zwei ungleichen Erkenntnissen der beiden ersten Instanzen
zur Bildung einer Majorität der richterlichen (Collegial-) Stim-
ist, wenigstens in der Regel, die dritte Instanz nothwendig. Lie-
schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vor; so hat, in un-
Voraussetzung, vernünftiger Weise kein weiterer Rechts-
Platz. 2) Ein Anderes ist es freilich, wo solche Voraussetzung nicht
fft, wo namentlich die Untergerichte nur mit Einzelrichtern
t sind, und die ihnen vorgeschriebene oder gestattete Processführung
mangelhafte und unzuverlässige ist. Alsdann freilich ist die reine

eichlautende Urtheile in einem Processe ergangen sind. Ueber- aber erscheint die Höhe der Justiztaxen und Sporteln, möge erlierende allein oder mögen beide Parteien zusammen sie zu tra- aben, als eine um desto härtere Bedrückung, wo immer — was lufig eintritt — der Rechtsstreit nur eine Folge des unbestimm- er mangelhaften Rechtsgesetzes, und seine lange Dauer und Kost- keit blos durch Fehler der Proceßordnung oder durch Verschulden ichter oder endlich durch Chicane des am Ende gleichwohl gewin- s Gegners herbeigeführt ist. Es wird dadurch eine ungeheure ungleichheit zwischen Reich und Arm hervorgebracht, welcher man die Befreiung der ganz Armen nur zum kleinsten Theile steuert. icht minder ist die Festsetzung einer summa appellabilis, n bei hohen Gerichtskosten nothwendig, weil sonst diese letzten nicht den Streitgegenstand verschlängen oder noch weit überwögen, wohl an und für sich mit dem Principe des Instanzenzuges im spruche. Der Streit über ein vergleichungsweise geringes Object eben so schwer und schwerer zu entscheiden sein, als einer über das , und eine kleine Summe ist für den Armen so wichtig, als wanzigmal höhere für den Reichen. Findet man also überhaupt icherung des Rechtes nothwendig, daß von dem Erkenntnisse des Richters an jenes eines anderen appellirt werden dürfe; so muß von kleineren Summen wie von größeren gelten, und nur etwa e Aufhebung des Mißverhältnisses — ein minder umständliches, uch minder kostspieliges Verfahren für jene als für diese vor- eben werden. Und wenn auch angenommen werden kann, daß ofern die Untergerichte gut besetzt sind, so wie mit Recht gefor- ird — die Parteien bei geringeren Rechtsstreiten gerne auf den en Instanzenzug verzichten; so bleibt doch nach unserem Principe ßlich, daß, wo eine Appellation Statt findet, auch die Ober- llation an eine dritte Instanz gestattet werde, die da, bei iedenheit der Aussprüche der beiden ersten, für den einen oder anderen den Ausschlag gebe.

II. Wesentlich verschieden von der Civiljustiz nach Principien und n ist und muß sein die Criminaljustiz. Bei der Civiljustiz lt es sich um Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Mein Dein, überhaupt über Gegenstände eines zwischen Mehreren strei- Anspruchs, wobei das öffentliche Interesse nur darin besteht und flicht des Staates sich darauf beschränkt, daß nach dem erschei- en oder formalen Recht entschieden werde. Der Bürger ver- beim Eintritt in den Staatsverband auf die zwangsweise Be- ung jedes von ihm nicht nach positiven Beweisregeln als irklich zustehend darzulegenden Rechtes; und die Gerichte haben den juristisch erscheinenden Thatbestand zum Grund Rechtserkenntnisses zu nehmen. Mag auch der wahre Thatbe- ein ganz anderer sein, als aus den vorliegenden Beweisen und nach positiven Regeln vorzunehmenden Würdigung hervorgeht:

ntniß des Richters willig annimmt, gleichwohl aus dem obsiegen-rtheil ein (pecuniärer oder materieller) Gewinn, so wie aus dem enden ein Verlust für ihn entsteht.

Aus diesem allgemeinen oder Hauptunterschiede zwischen Civil- und naljustiz fließen ihre besonderen Verschiedenheiten von selbst. Wir nur einige derselben andeuten.

.) Die für den Civilproceß geeigneten Beweisregeln finden im rocesse nur eine sehr beschränkte Anwendung. So kann von Auf-g eines Eides zum Beweise der Unschuld keine Rede sein, nur weil die Versuchung zur Abschwörung eines falschen Eides t groß, der verneinend abgeschworne Eid also keinen Glauben end wäre, sondern auch weil die Eidesauftragung einem Ver-e ähnlich, ein solcher aber auf den Begriff des öffentlichen, d. h. Staats wegen eingeleiteten, Straf-Processes ohne Anwendung Weiter kann das Geständniß oder Anerkenntniß des In-m, welches im Civilprocesse einen vollen Beweis ausmachen , im Strafprocesse nicht genügen zur Verurtheilung, ohne Ueber-mung desselben mit dem davon unabhängig noch eigens zu er-en Thatbestande. Auch Urkunden, welche im Civilprocesse arstellung einer Schuldigkeit hinreichen, können im Straf-e, ohne Zusammenhalten mit anderen Umständen, den Beweis chuld nicht herstellen. Eben so mit den Zeugen. Mag im rocesse die Aussage zweier unbedenklicher Zeugen für einen vollen s gelten (was jedoch bekanntlich das neue französische Recht aus vor Bestechlichkeit nur noch in geringfügigen Streitsachen ge-) — im Strafprocesse hängt die beweisende Kraft ihrer Aussagen n besonderen Umständen jedes einzelnen Falles ab, und kann oder soll wenigstens nicht) nach einer im Allgemeinen aufgestell-sitiven Regel ermessen oder bestimmt werden. Ueberhaupt ist es sem Processe äußerst gefährlich und darum auch verwerflich, an eisregeln gebunden zu sein, weil darin nicht das gemäß posi-Festsetzung für wahr Anzunehmende, sondern nur das lich Wahre die Grundlage des Urtheils sein soll, die zuver-Erkenntniß des wirklich Wahren aber nur aus der verständigen igung sämmtlicher Umstände jedes einzelnen Falles her-en kann.

!) Im Civilprocesse überläßt der Richter die Darstellung und den s des Factums lediglich den Parteien, welchen daher auch Versäumniß wie jeder sonst verschuldete oder zufällige Mangel an smitteln zur Last fällt. Der Richter wendet nämlich blos auf on ihnen dargelegte Factum das Rechtsgesetz an, unbekümmert um die etwaige Unrichtigkeit solches Factums. Im Criminalpro-zgegen — auch wo nicht die eigentlich inquisitorische Form, n jene des Anklage-Verfahrens besteht — hat der Richter näßig nach den Beweisen der Unschuld wie nach jenen der Schuld ihen, und durch selbsteigene Forschung zu ersetzen, was etwa der

ſcheiden ſind. Ganz anders im Strafproceſſe. Hier iſt die
rage keine juriſtiſche, ſondern einfach hiſtoriſche, weil nicht
Rechtsgeſchäfte ſich beziehende, ſondern auf Verbrechen
überhaupt auf Handlungen oder Begebenheiten, zu
Innewerden oder Erkennen der gemein menſchliche Verſtand hin-
, ja geeigneter iſt, als der in den beengenden Formen der poſitiven
prudenz befangene. Hier alſo iſt es thunlich und gut, die That-
e von der Rechtsfrage wirklich zu trennen, namentlich alſo
derſt die erſte — alſo die: ob ſchuldig oder nicht ſchuldig — durch freie,
vernünftige Ueberzeugung einer Anzahl verſtändiger und redlicher
ner, und ſodann die zweite, nämlich die Anwendung des Geſetzes
die jetzt gefundene That, durch juriſtiſch kunſtverſtändige Richter
eiden zu laſſen. Auf dieſer Idee beruht die Einſetzung des Ge-
orenengerichts oder der Jury (ſ. d. Art.), welche die glück-
Erfindung des menſchlichen Geiſtes in Sachen des Rechtes iſt,
ohne welche kaum eine Möglichkeit der Verhütung ungerech-
weil anſtatt auf wirkliche Wahrheit nur auf trügeriſche juriſtiſche
einung gebauter Urtheile übrig bleibt.

6) Gleichwohl genügt auch dieſe, wiewohl überaus koſtbare Ein-
ng zur völligen Sicherung des Rechts in peinlichen Sachen nicht.
Geſchworenengericht, das Organ — keineswegs des Volkswil-
, weil das Volk hier nichts als das Recht zu wollen, und
Wahrheit oder Unwahrheit niemals der Wille, ſondern nur der
tand zu entſcheiden hat, ſondern — des geſunden, rechtlichen Men-
nverſtandes muß, zur thunlichſten Beſeitigung jeder Gefahr
Verirrung oder der Unlauterkeit, unter der Controle derſelben
orität ſtehen, in deren Namen es ſpricht, d. h. unter jener der
ändigen öffentlichen Meinung; und noch unentbehrlicher
bei einem (nach guten Grundſätzen gebildeten) Geſchworenengerichte
olche Controle bei den den Proceß leitenden und das Straferkennt-
unmittelbar ausſprechenden Richtern des Rechts. Dieſe Controle
liegt allein in der Oeffentlichkeit (alſo auch Mündlichkeit) des
en Hauptverfahrens. (S. „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.“) Nicht
der Angeklagte, um deſſen heiligſte perſönliche Rechte es ſich
delt, ſondern auch das ganze Volk, deſſen eigene Sache die Ver-
ung der Verbrechen iſt, und welches ſowohl durch die Freiſprechung
Schuldigen, als durch die Verurtheilung der Unſchuldigen in ſeinen
ſten Intereſſen gekränkt oder gefährdet wird, hat das Recht, die
ntliche Verhandlung zu fordern; jener, damit er vor der ganzen
ellſchaft, in deren Namen er angeklagt iſt, ſeine Vertheidigung füh-
und über jede etwa während der Unterſuchungshaft erfahrene Ver-
ng klagen könne; dieſes, damit es ſich überzeuge, daß nach Recht
Geſetz gerichtet werde. Auch für die Civiljuſtiz iſt der Grund-
der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gültig; doch hier von unver-
hbar geringerer Wichtigkeit als für die Criminaljuſtiz. Der
ilproceß nämlich iſt blos Sache der Parteien; und wenn dieſe mit

igkeit regelnden Politik) ausmacht. (Vergl. in meines „Lehrbuchs Vernunftrechts und der Staatswissenschaften" II. Bande den „enpädischen Ueberblick der Staatsdisciplinen.")

Es ist schon oben bemerkt, daß die Justizgewalt, so wie ihre westergewalten, sich in zweierlei Thätigkeitssphären bewege, nämlich esetzgebender und in verwaltender. Auch ist der Inhalt r bereits am Anfange dieses Artikels im Allgemeinen angegeben. ntsteht jedoch noch die Frage: gehört auch die Rechts-Gesetzung für Civil- und für Strafsachen der Justiz an? — Wir antn: die Justiz ist eine Anstalt zum Erkennen und Handhades Rechtes, also nicht eigentlich zum Feststellen oder Bemen desselben, in so fern nicht Letzteres zugleich als Bedinig oder Mittel zu Ersterem erscheint. Das Recht nämlich besteht s schon vor aller Staatsgewalt und unabhängig von derselben, sei ermöge Vernunftgesetzes, sei es vermöge freier Convention oder haupt historischen (der Staatsgewalt nicht entflossenen) Urngs; theils wird es von der Staatsgewalt im Interesse der allneinen politischen Zwecke statuirt oder modificirt. Jenes edachte Recht wird also der Staatsgewalt gegeben und ihr zum utze und zur Handhabung anvertraut, nicht aber von ihr gesenz; das der zweiten Art aber wird solches zwar, doch nicht eben der Justiz-Gewalt, sondern von der allgemeinen Staatsalt und im Interesse der verschiedenen besonderen Thätigkeitsren, worin dieselbe sich äußert (als der Polizei, der Staatswirthst u. s. w.). Nur in so fern die Statuirung eigens den Zweck durch Heilung der Mängel und Unbestimmtheiten des natürlichen des conventionellen Rechts das Erkennen und Handhaben desselben rleichtern oder möglich zu machen, überhaupt also blos subsidiach zu bestimmen, was Recht sein oder vom Staate als solches get werden soll, gehört solche Festsetzung der Justizgewalt an; doch sie dabei nicht willkürlich verfahren, sondern nach den Vorschriften r geläuterten Jurisprudenz, welcher letzten demnach die eigentliche torität dabei zukommt. Dasselbe ist zu sagen von der Strafetzgebung, welche übrigens weit mehr als jene des Civilrechts dem llen der Staatsgewalt entfließt, die da nämlich wirkliche bote und Verbote (nicht bloße Rechts-Sätze) hier aufstellt durch Strafandrohung sanctionirt. Diese Straf-Bestimmunnun sind ihrer vorherrschenden Natur nach wirkliche Justiz-Ge, obschon dabei auch noch andere politische Interessen in Betrachg kommen und bei Festsetzung der Strafart und des Strafmaßes Einfluß sein können. Eben so ist die Proceß-Gesetzgebung, zwar die civilrechtliche nicht minder als die strafrechtliche, nach ihrer herrschenden Eigenschaft der Justizgewalt angehörig, obschon hier verschiedenartige politische Rücksichten sich geltend machen fen, im Ganzen aber die vernünftige Jurisprudenz den Stab ren soll.

Bedeutender aber und schwieriger zu behandeln ist die Regie-
ngsjustizverweigerung oder diejenige, welche von der Regie-
gsgewalt verschuldet wird. Sie kann theils darin bestehen, daß
Regierung, auf erhobene Beschwerde, jene Pflicht, die Gerichte
hrer Schuldigkeit anzuhalten, nicht erfüllt; theils darin, daß sie
t es verhindert, daß die Rechtsforderung von den Gerichten ange-
mmen oder die Rechtshülfe in der gehörigen Zeit und Art mit rich-
cher Unabhängigkeit geleistet, daß das Proceßverfahren ordnungs-
ig zu seinem Ende geführt, das richterliche Urtheil gesprochen und
ogen wird. Es gehört also hierhin außer der Verfügung der Hülfe
n gerichtliche Justizverweigerung jede Verhinderung einer ordentli-
Leistung der richterlichen Hülfe, insbesondere aber jede mittelbare
unmittelbare, verschleierte oder unverschleierte, jede auf einen ein-
en Fall beschränkte oder durch Verordnung allgemeiner ausgedehnte
inetsjustiz *). Von dieser letzteren wurde bereits oben vollständ-
gehandelt.

II. Wichtigkeit des Schutzes gegen alle Justizver-
gerung. Bestimmungen des deutschen Bundes dar-
r. Es bedarf hier am Wenigsten weiterer Ausführung, daß un-
fangiger Rechtsschutz die erste Forderung der Pflicht, der Ehre und
wahren Politik der Regierungen und Staaten, vor Allem der deut-
n Regierungen, ist. Ein wahrer, dieses heißt ein unparteii-
r, mithin der ordnungsmäßige unabhängige gericht-
e Rechtsschutz, ist die Grundbedingung aller Sicherheit der
enten, wie der Bürger, er ist das heiligste Gut und die unent-
rlichste Grundlage der Staaten, er ist der erste und wich-
e Grund für die Begründung und Anerkennung der Regierungs-
alt, die Bedingung endlich der Verzichtleistung freier Men-
n auf ihr allgemeinstes natürliches Recht, auf ihre
ene und gewaltsame Selbstvertheidigung und Selbst-
fe. Und diese letztere, jede List und Gewalt der Bürger und jede
olution wird durch nichts in der Welt mehr herausgefordert
durch Justizverweigerung. Ihre und insbesondere aller Cabinets-
z Verhinderung bleibt daher auch die erste und heiligste Aufgabe
Verfassungen, aller Regierungen und Ständeversammlungen.
war daher gewiß eine wahre politische Weisheit, daß der deutsche
nd, obwohl er seiner völkerrechtlichen Natur und seinem Zwecke,
der Regel nach die Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten
Bundesstaaten ausschließt, dennoch durch besondere Bestimmungen
unabhängige Rechtsverwaltung, für den Ausschluß aller Justizver-
erung und aller Cabinetsjustiz zu wirken suchte. Es war dieses
Erinnerung an den schönsten Grundzug unseres früheren vater-
ischen Rechtszustandes, an den ersten Grundgedanken der deut-

*) S. Klüber a. a. O. §. 169 und oben Bd. III. S. 178 ff.

sich zur gemeinschaftlichen Bildung solcher Gerichte zu vereinigen. Ferdem aber zwingt er sie auch noch neben diesen Gerichten zur ligeren Sicherung unabhängiger Justiz, das für sie so wohlthätige, deutschen Reiche allgemein verfassungsmäßige Schutzrecht, das Recht nlich zur Actenversendung*), den Parteien in der dritten Inz wenigstens frei zu lassen. Nur ein Wenigstes sollte auch r der Bundeszwang den Unterthanen sichern. Das Mehrere wurde ch hier, so wie bei Zusicherungen des freien Wegzugs und der Beigung des Nachdrucks, von den einzelnen Regierungen gehofft und nen freigelassen. Die größeren Staaten aber unterwirft deshlb der Artikel keiner ausdrücklichen besonderen Beschränkung, il er bei ihnen von der Voraussetzung ausging, daß sie die allgeine deutsche Rechtspflicht der Vorsorge für unabhängige Justiz und besondere auch für gehörig unabhängige tüchtige Gerichtshöfe der ten Instanz von selbst nicht blos anerkennen, sondern auch aushren würden. Diese Voraussetzung mußte der Artikel XII nothndig seiner Bestimmung zu Grunde legen, weil ja, nach der im tikel III derselben Bundesacte ausdrücklich garantirten Rechtseichheit für alle Bundesstaaten, für die kleineren keine anderen chtsgrundsätze als gültig angenommen werden können, als für die ßeren.

Eben deshalb nun konnte sich später auch die Bundesversammg und dann die Wiener Schlußacte, welche sich selbst an die undesacte, als den ersten Grundvertrag des Bundes, unden erklären, ermächtigt halten, in Beziehung auf alle deutschen taaten die unabhängige Rechtsverwaltung in ihrer Durchführung ch unter ihren besonderen Schutz zu stellen. Es läßt sich dieses keinesgs mit Klüber und Anderen aus dem allgemeinen Bundeszwecke leiten und rechtfertigen, indem dieser ja nach dem Obigen ein rein kerrechtlicher ist. Vielmehr fließt diese Bestimmung aus dem dem Artikel XII zu Grunde liegenden, in ihm mittelbar anerkannten und gelgten allgemeinen Rechtsprincip einer völlig unabhängigen unparischen Rechtspflege. Die Bestimmung der Schlußacte aber ist Artikel XXIX. Er lautet folgendermaßen:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung ntritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt erden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, unerwiesene und ach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu eurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bunesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu beirken."

In Gemäßheit dieses Artikels und nach den dem ehemaligen ichsadel im Artikel XIV der Bundesacte besonders zugesicherten

*) S. oben diesen Artikel.

„rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten „möge“ *).

Es folgt jenes auch aus den allgemeinen Ausdrücken der Schlußacte, welche jede „Verweigerung und Hemmung der Justiz“ oder „der gesetz- und verfassungsmäßigen Rechtshülfe“ umfassen. Sowohl für das Wesen und den Begriff einer Justizverweigerung oder auch des Schutzes gegen Verweigerung der Rechtshülfe, wie für die rechtlichen und politischen Gründe der Bundesbestimmung stehen sich alle verschiedenen, oben unter I. angedeuteten Arten der Justizverweigerung völlig gleich. Es ist z. B. offenbar einerlei, ob der Regent den Gerichten verbietet, in einer Rechtssache die Klage anzunehmen, indem er sie etwa einseitig zu einer Administrativsache erklärt, oder ob er sie verhindert, dieselbe nach dem bisherigen verfassungsmäßig gültigen Rechte und Proceßgange zu verhandeln und zu entscheiden, oder ob er, wie der Herzog von Braunschweig gegen den Freiherrn von Sierstorpff, die Vollziehung des gültig gesprochenen Urtheils verhindert und dasselbe cassirt. Es ist einerlei, ob er dieses Alles durch bestimmte Beziehung auf einen besonderen Fall geradezu ausspricht, oder ob der Zweck durch allgemeinere rechts- und verfassungswidrige Verfügungen, Einrichtung von Cabinetsinstanzen oder durch Entscheidungen abhängiger Behörden und incompetenter Commissionen, oder auch durch Befehle der Rückwirkungen authentischer Interpretationen oder anderer neuer Gesetze erreicht werden soll**). Es wäre sogar noch verderblicher und empörender, durch solche schändliche Schleichwege die Würde selbst der Regierung und der Gesetzgebung noch mehr zu mißbrauchen und zu entehren, als durch die offenen Machtsprüche der Gewalt. Auch hat die Bundesversammlung stets ausdrücklich ihr Recht und ihre Pflicht anerkannt, ganz nach den Grundsätzen des alten deutschen Reichsrechts: „die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer nur durch eine verfassungsmäßige Gesetzgebung zu verändernden Organisation und der Rechtssprechung“ zu schützen, sie insbesondere auch gegen jede Art der Cabinetsjustiz vermittelst verfassungswidriger Gesetze und Rückwirkungen, vermittelst der Administrativjustiz u. s. w. zu schützen***).

IV. Fortsetzung; insbesondere was ist Justizsache im juristischen Sinne oder im Sinne der Justizverweigerung? Schwieriger ist für's Zweite die Frage: welche Sachen denn als wahre Rechtssachen in dem Sinne anzusehen sind, daß

*) Siehe überhaupt die hierher gehörigen Bundeserklärungen bei Klüber, öffentl. Recht §. 217. 218 und 169.

**) Klüber §. 169.

***) S. Klüber §. 169. 217. 239. 366. 373. 391. 474. 535. 550 und oben Bd. III. S. 176 ff. Zu vergleichen sind insbesondere die provisorische Competenzbestimmung 1817 §. 223. Art. 4. n. 4. und der gebilligte Wangenheim'sche Vortrag in der Beilage 8 zum Prot. v. 5. Juni 1823 und das Prot. v. 29. März 1821 §. 88 und die Prot. v. 1818 §. 241. Bd. VI. S. 226. u. v. 1826 §. 75. Bd. XVIII. S. 159.

Zur Entscheidung dieser zweiten Hauptfrage nun führen die oben
d. I. S. 11 ff. und die im Artikel „Cabinetsjustiz" aufgestellten
auptgrundsätze:

1) Die Grundlage, die Grundbedingung und die Grundform jeder
chtlichen oder freien Gesellschaft, also auch der Staaten, sobald
nd so ferne sie rechtlich wurden, ist die Heiligkeit und der
chtliche Schutz der Rechte aller Gesellschaftsglieder, der ursprünglichen so
e derjenigen, welche in den ebenfalls auf der rechtlichen Grundlage
ruhenden, an die rechtlichen Grundformen gebundenen politischen Verhält-
ssen erworben werden. Nur unter dieser Grundbedingung
ufen und mögen freie und gewissenhafte Männer, welche ja ihr
echt zur Behauptung und Verwirklichung ihrer Würde, ihrer Ueber-
agung und ihrer Bestimmung fordern und bedürfen, auf dessen
elbstvertheidigung verzichten und sich zum gemeinschaftlichen Staat
rbinden und seiner Gewalt unterwerfen.

2) Der gerechte Schutz für ihre Rechte, dieses heißt aber, in
lle der Rechtsstreitigkeit, die Entscheidung unparteiischer, von allen
emden und politischen Interessen unabhängig, blos
ach dem Recht richtender Dritten — dieses ist mithin das
ste und heiligste grundvertragsmäßige Recht aller
ürdigen freien Gesellschaftsglieder. So wie es die
rundbedingung meiner Entsagung auf Selbsthülfe zum Schutze mei-
s heiligen Rechtskreises war, so bleibt dieses Recht der Selbsthülfe
er erwacht in dem Maße, als der rechtliche Schutz nicht geleistet oder
s er ohne anderen verfassungsmäßigen Ersatz aufgehoben wird. Schon
e in allen Staaten gestattete Nothwehr und Selbsthülfe in Fällen des
Bezfallens gerichtlicher Hülfe erkennt dieses älteste, natürlichste
ller Rechte an. Mehr aber noch, als gesetzliche Rechtszugeständ-
sse oder Verbote, wirkt hier überall die unüberwindliche Natur der
inge.

3) Dieses selbst noch dem eigentlichen Staate vorausgehende Recht
f unabhängigen richterlichen Schutz ist und bleibt eine besondere
lbstständige Hauptaufgabe auch bei aller Organisa-
on der Staatsgewalt. Es ist dabei gleichgültig, wie man diese
Staatsgewalt betrachten wolle, entweder in atomistischer und syn-
hetischer Zusammensetzung nach den verschiedenen Hauptbe-
ürfnissen der Gesellschaft, oder auch nach analytischer Ent-
ickelung ihrer Natur und ihrer verschiedenen selbstständigen Haupt-
unctionen oder Gewaltsphären, oder auch endlich nach ihrer ur-
prünglichen und allmäligen historischen Entwickelung.
ach dieser letzteren bildet jene unparteiische schiedsrichterliche Vermit-
lung der Streithändel durch unparteiische Dritte, durch unparteiische
enossen, häufig unter Vorsitz auserwählter älterer, weiserer, angeseh-
erer Vorstände, den ersten Hauptbestandtheil für eine Staatseinigung
nd für Entstehung einer Staatsgewalt. Nur erst mit einer etwas
ollkommneren Entwickelung des Organismus des Staatslebens bildet

gkeiten keineswegs mit den Entscheidungen der Gerichte
chseln. Nur die letzteren haben ja politische und juristi-
Kraft und Gewalt. Sie haben dieselbe, weil diese Fun-
und Gewalt den Staatsgerichten als ein Theil der allge-
nen Staatsgewalt zugetheilt ist. Sind denn etwa die Ur-
aller Menschen oder auch aller Juristen, etwa auch die Urtheile
juristischen Partei selbst oder die eines rechtsgelehrten Regenten
seines Justizministeriums über einzelne Rechtsstreitigkeiten ge-
tliche Urtheile und von gleicher Gewalt? Die Ent-
ungen aber des Gerichts: „der angeklagte Verletzer B. soll dem
ten A. Schadenersatz leisten", oder: „der Angeklagte soll als
los anerkannt und sogleich in Freiheit gesetzt werden", oder: „er
ehrlos sein", oder: „er soll mit dem Schwerte vom Leben zum
gebracht werden" — diese Entscheidungen und Befehle haben so-
wenn blos kunstverständige Urtheiler, wenn selbst die Regierung
die gesetzgebende Behörde im vorliegenden Falle das Entgegenge-
urtheilen, im rechtlichen Staate eine unwiderstehliche
alt. Die Regierung selbst und die Gesetzgebung darf sie nicht
ben, muß sie achten, und alle Bürger haben das Recht und die
t, nach ihnen zu handeln, zum Theil auch noch ohne eine beson-
Vollziehung etwa mit den Mitteln der Regierung. Sie werden
gesprochen mit dem wirksamen Willen und Interesse und
te, daß ihnen gemäß das Recht erhalten und herge-
t werde. Eben so gut, wie die richterliche Gewalt, könnte man
h auf solche Art die gesetzgebende wegräsonniren. Man könnte
: der Vollzug der Gesetze sei Sache der Regierung, der Ausspruch
setzlichen Regel aber nur eine Function der Urtheilskraft und des
tiven Kunstverstandes, welche nur die höchsten Staatsgrundsätze
Staatszwecke auf die besonderen untergeordneten Kreise des staats-
haftlichen Lebens zur Bildung der Regeln für sie richtig anwen-
Hat man doch vollends die ganze Rechtsgesetzgebung und ge-
ie beste, die römische, eine juristische Rechenkunst genannt. Bei
Gesetzgeber bilden, wie bei dem Richter — nur in etwas
ebenem Verhältnisse, die verfassungsmäßigen Grundsätze und
gültigen allgemeinen Gesetze — z. B. über die persönlichen,
ie Eigenthums-, über die Vertragsverhältnisse — die Obersätze.
diese werden vom Gesetzgeber zum Zwecke richtiger Schlußfol-
uf neue allgemeine gesetzliche Regeln — als Untersätze —
esonderen Rechtskreise über Dienst- oder Kaufverträge
tmirt. Von dem Richter dagegen werden unter jene Ober-
zum Zwecke richtiger Schlußfolgen auf seine Richter-
he über individuelle bestrittene Dienst- oder Kaufverträge — als
rsätze — diese individuellen Verträge subsumirt. Nicht minder
at auch selbst die Regierung unter die verfassungsmäßigen
ichen und positiven Rechts- und politischen Grundsätze und Ge-
als Obersätze — alle ihre besonderen Regierungs- und Verwal-

tungs- oder Vollziehungsverhältnisse — als Untersätze — zum Zweck richtiger Schlußfolgen auf ihre Regierungsbeschlüsse zu subsumiren. Und die eigentliche Kraft und Wirksamkeit, die Gewalt liegt ja auch selbst bei der Regierung und ihren Beschlüssen, gerade wie bei denen der Gesetzgebung und der Gerichte, wesentlich darin, daß die Staatsverfassung diesen Behörden die ausschließliche Gewalt verlieh, diese ihre Beschlüsse Namens des Staates oder mit der Auctorität des verfassungsmäßigen Gesellschaftswillens zu erlassen, und daß deshalb die ganze Gesellschaft sich rechtlich durch sie gebunden hält, und Alle in ihren Kreisen sie vollziehen und vollziehen helfen. Die eigentliche Vollziehung, als letzte materielle Gewalt, liegt überall und wenigstens bei freien Völkern in den Bürgern, in ihrem Willen, in ihren Steuern und ihren Diensten. Alle politische Gewalt aber besteht in der einer bestimmten selbstständigen Hauptbehörde durch die Verfassung verliehenen Function zur Fassung gesellschaftlich gültiger Beschlüsse über die Hauptverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, über Gesetzgebungs-, über Regierungs-, über Richterverhältnisse. Hier beruht wohl die Entgegensetzung von Gewalt der einen und von bloser Urtheilsfunction der anderen nur auf baaren Mißverständnissen und Verwechselungen, welche aber als sicher verderblich doch nicht länger die wichtigsten praktischen Lehren verwirren oder mißleiten sollten.

Die Gegner aber setzen der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt und der damit zusammenhängenden legitimen Herrschaft derselben in ihrem ganzen Gebiete für's Zweite auch noch die Besorgniß entgegen, dieselbe möge herabwürdigend und lähmend für die souveräne gesetzgebende und regierende Staatsgewalt wirken; und sodann für's Dritte endlich die Behauptung, man müsse der Regierung in Streitigkeiten über öffentliche Rechtsverhältnisse gleiche Fähigkeit und gleich guten Willen zur richtigen Entscheidung zutrauen wie den Gerichten. Hier sei auch die gerichtliche Entscheidung nicht so nöthig und wichtig. Gegen die Fehler der höchsten Gerichte habe man keine Hülfe, und die Regierungen würden die Gerichte noch abhängiger machen, wenn denselben die Entscheidung über öffentliche Rechte zuständen. Doch dieses Alles beseitigt meist schon ausdrücklich — und bis jetzt unwiderlegt — der Artikel „Cabinetsjustiz". Diejenigen Gegner, welche nicht etwa zugleich vollkommenen Absolutismus und Despotismus vertheidigen, widersprechen auch bei diesen Einwendungen beständig sich selbst. So wollen ja auch sie, daß die Gerichte, unabhängig und selbstständig organisirt, alle Civil- und Criminalprocesse und andere an sie verfassungsmäßig gewiesene wichtige öffentliche Rechtsfragen mit höchster Staatsauctorität oder souverän entscheiden, und daß die Regierung und die Gesetzgebung diese Entscheidungen als souveräne Entscheidungen zu achten haben. Wie aber, wenn es die Regierung nicht herabwürdigt und lähmt, wenn sie über

ihr Vermögen ihre eigenen Domänen muß den Civilrichter entscheiden lassen, ja sogar sie bei eigener Verletzung durch Hochverrath und Majestätsbeleidigung, wenn sie bei Angriffen auf die ganze Staatsordnung nur durch den Ausspruch der Criminalgerichte die öffentliche Genugthuung und Sicherheit für die Zukunft muß bestimmen lassen — wie soll es sie denn nun auf einmal herabwürdigen und ihnen, wenn so, wie im deutschen Reiche, selbst gegen des Kaisers geheiligte Majestät, wenn so wie in Frankreich, in England und Amerika noch in anderen für sie meist weniger wichtigen Streitigkeiten richterlicher Ausspruch gilt? Da sind wenigstens Herr von Haller und das Berliner Wochenblatt consequent, welche nach dem Obigen (Bd. III. S. 186.) ihre despotischen Regierungen, damit sie nicht herabgewürdigt würden, zum eigenen Richter in ihren Angelegenheiten, vor Allem beim Hochverrath und bei angeblicher Majestätsbeleidigung, machen und alle unparteiische selbstständige Rechtspflege gänzlich aufheben. Wie ferner, wenn die Regierungsbehörden, mit Hülfe etwa auch des Justizministers, niemals die nöthige selbstständige unparteiliche Stellung und Kunstverständigkeit haben, um die unbedeutenden Privatstreitigkeiten zwischen fremden Privatpersonen zu entscheiden und die Strafen von Dieben und Räubern zu bestimmen — wie sollen sie denn nun auf einmal die rechten, die besten Richter in ihren eigenen Sachen, in den öffentlichen Rechten, in den Streitigkeiten über Verletzungen durch ihre (und ihrer Organe eigene) Maßregeln sein? Am Unbedenklichsten sicher war noch ihr Richten in Privathändeln und so lange es keine öffentlichen gab, bei deren Entstehung eben alle Völker die Richtergewalt selbstständiger zu organisiren für nothwendig fanden. Und will man wirklich sagen, die Rechte auf Freiheit, Ehre, Vermögen, Gesundheit, Leben und etwa auf den ganzen Gewerbs- und Nahrungsstand der Bürger und ihrer Familien seien, so fern sie durch verfassungswidrige Verordnungen und Regierungsmaßregeln, durch rechtsverletzende Finanz-, Polizei-, oder Zoll-, oder Militär-, oder Forstgewalt verletzt wurden, weniger werth, als wenn sie ein Civil- oder Criminalproceß bedroht? Sind nicht vollends alle öffentlichen, alle Verfassungsrechte, z. B. die Staats- und Gemeindebürgerrechte, dem edlen Bürger die werthvollsten Güter? Der Schutz unparteiischer Gerichte aber ist doch jedenfalls auch bei aller menschlichen Unvollkommenheit besser, als die Entscheidung parteiischer, ebenfalls menschlicher Behörde. Und wenn man gegen ihre Abhängigmachung von Seiten der Regierung, statt durch verfassungsmäßigere Organisation, vielmehr nur dadurch sorgen will, daß man ihrem Schutze die wichtigsten öffentlichen Rechte entzieht, muß man ihnen dann nicht auch die Criminalprocesse, zumal die politischen und die Klagen gegen den Fiscus und Anderes, entziehen? Oder haben etwa die politischen Schutzmittel unserer Rechte bisher so wirksam und ausreichend sich bewiesen, daß wir das gute alte Recht des richterlichen Schutzes sorglos Preis geben dürften?

Sodann aber fürchten ja auch die Gegner [illegible] Herabwürdigung und Lähmung der souveränen Regierungs- u... ...gebungsgewalt, wenn diese beiden, eine jede in ihrem Kreise, mit höchster Gewalt ihre Beschlüsse fassen. Könnte ja doch möglicher Weise die Regierung durch ihre Rechte, alle Beamten anzustellen, die Armee zu befehligen, den Parlamentsbeschlüssen ihre Zustimmung zu verweigern, alle gesetzgeberische Absichten des Parlaments lähmen und dasselbe herabwürdigen. Dieses aber könnte [illegible]t minder seinerseits durch die Verweigerung seiner Zustimmungen [illegible] Steuerbewilligungen die Regierung eben so lähmen und herab [illegible]würdigen. Dennoch aber ziehen selbst die Gegner mit allen würdigen Völ[illegible] und Regierungen die Schwierigkeiten und Gefahren der Freiheit und eines vernünftigen Gleichgewichts der Gewalten dem Verderben und der Schande einer despotischen Gewalt vor. Sie rechnen auch bei Collisionen mit Recht auf eine jedesmalige endliche freie Vereinigung der verschiedenen selbstständigen Gewalten durch die höchsten Ideen und Lebenskräfte des Vaterlandes und durch alle organischen Vereinigungsmittel der Verfassung. Die Gewalten gehen mit einander, sagt Montesquieu, weil sie allein gar nicht gehen können.

Dieses gilt aber ganz besonders auch von der richterlichen Gewalt. Diese ist vollends die ungefährlichste wegen der durch ihr Wesen gegebenen Beschränkung ihrer Thätigkeit auf die Entscheidung der einzelnen concreten Rechtsstreitigkeiten nur auf erhobene Klage des Verletzten und bei ihrem Mangel an aller materiellen Gewalt; ferner in der Ernennung der Richter vom Regenten, bei ihrem Gebundensein an alle verfassungsmäßigen Gesetze, überhaupt bei ihrer Unterordnung unter die gewöhnlich mit der Regierung und der Gesetzgebungsbehörde verbundene allgemeine höchste Verfassungsgewalt und die verfassungsmäßige Reform bei etwaigen irgend bedenklichen eigenwilligen verfassungswidrigen Störungen durch richterliche Verletzlichkeit. Wahrlich davon, daß für den Rechtsschutz ohnmächtige und abhängige Gerichte alle Verfassung und allen Rechtszustand, die Sicherheit des Eigenthums und den Wohlstand, die Blüthe und Kraft der Völker zerstörten, die Bürger in die Kerker oder in die Verbannung stießen oder ihr Blut in Strömen vergossen, davon spricht überall die alte und, leider! auch die neuere Staatengeschichte. Ueberall, wo Despotismus und Machiavellismus nach Herrschaft strebten, da würdigten sie zuerst die Gerichte herab. Wo aber ist denn dagegen, vollends in einer gut organisirten freien Verfassung, jemals die selbstständige Gewalt der Gerichte wesentlich verderblich geworden? Etwa da, wo sie die freieste und kräftigste war und ist, in dem freien Norwegen und Schweden, in Holland und Belgien, in England und Frankreich und vollends da, wo sie, wie in unserm deutschen Reiche und in Nordamerika, völlig unabhängig über jede Rechtsbeschwerde, selbst über verfassungswidrige Gesetze und Regierungshandlungen richtete und noch richtet? War nicht die volle und

keit und Anbe des Rechtsschutzes der deutschen Reichs-
andesgerichte in Verbindung mit den Actenversendungen an die
nabhängigen Schöffenstühle und Spruchcollegien in dem trau-
durch Bürgerkriege verschuldeten Schiffbruche der Einheit und
it des deutschen Reichs noch der glänzendste und wohlthätigste
? Leidet etwa heute Frankreich dadurch Noth, daß selbst neben
besonderen Administrativjust ;behörde die ordentlichen Gerichte bei
r Inamovibilität und Oeffentlichkeit noch in so manchen öffent-
Rechtssachen entscheiden, die man bei uns den Gerichten ent-
will; z. B. bei der Expropriation für öffentliche Zwecke, bei
igkeiten über Personenrechtsverhältnisse, Vormundschaften u. s. w.,
über verfassungsmäßige Wahlrechte und das Recht, Mitglied der
vorenen zu werden, oder, wie vor einigen Jahren, über die höchste
he Frage, über den Belagerungszustand von Paris. Dort ret-
er Cassationshof, indem er die im Belagerungszustande ausge-
nen Todesurtheile wegen Verfassungswidrigkeit der Belagerungs-
ng cassirte, das Leben vieler Bürger zugleich mit der Verfassung
ahrscheinlich auch das Königthum. Der Staatsstreich der Be-
ngserklärung wurde alsbald zurückgenommen. Ja, würde es
wirklich gefährlich sein für Frankreich, wenn den ordentlichen Ge-
selbst die von dem despotischen Centralisationseifer Napoleon's
Staatsrathe, als einer besonderen Administrativjustizinstanz, überge-
öffentlichen Rechtssachen belassen würden? Ist's ja doch längst
nnt, daß diese Centralisation die Verwaltung zugleich mit der
it verdirbt, an die Stelle warmen heilsamen Gemeingeistes einen
losen politischen Oppositionsgeist erzieht und das Staatswohl
ie Regierung gefährdet!

Wo sich freilich im Allgemeinen oder, nach unseren heutigen Ver-
ssen und Verfassungen, eine wesentliche Störung der Regierung
Gesetzgebung durch die richterliche Entscheidung öffentlicher Rechts-
keiten oder ein heilsamer und genügender Ersatz des Schutzes der
n durch andere Verfassungsmittel nachweisen läßt, da möge die-
satz eintreten. Aber man halte streng an dieser Bedingung, und
s kann doch dieses im Allgemeinen das natürliche Rechtsprincip
ie allgemeine Regel und die rechtliche Präsumtion über die ge-
he Zuständigkeit, kurz über Justizsachen und über Justizverwei-
z umstürzen.

4) Aus unseren drei ersten Hauptsätzen ergibt sich nämlich zur
eidung unserer Frage von selbst die allgemeine Regel, welche in
n vorigen Artikel citirten Abhandlungen insbesondere Pfeiffer
Minnigerode — zwei wissenschaftlich und praktisch bewährte
ein verehrte ausgezeichnete Juristen — ausführlich vertheidigen.
dieser Regel begründet im Zweifel, das heißt bis zur Nachwei-
verfassungsmäßig gültiger Ausnahmen in dem bestimmten Staate,
on einem Rechtsmitgliede gehörig erbetene richterliche Hülfe gegen
ngebliche verfassungswidrige Verletzung eines ihm verfassungsmä-

Klagen einzelner ger oder einzelner Corporationen über die Verletzungen gegen das ganze Volk, da, wo daſſelbe durch ſeine Regierung repräſentirt, oder wo es gegen der Regierung Verletzungen durch repräſentative Stände vertreten werden ſoll. Freilich da, wo dieſe fehlen, wie ſeit der Auflöſung der allein verfaſſungsmäßig gültigen Stände von 1833, da konnten und können Corporationen und Bürger für die ja auch ihnen zuſtehenden Verfaſſungsrechte den Schutz anrufen. Die deutſche Reichsverfaſſung kannte insbeſondere auch das Mittel der Syndicate oder eines Zuſammentretens der Bürger, um Jemanden zur Anſtellung einer Klage, namentlich bei den Reichsgerichten, z. B. wegen verfaſſungswidriger Steuerausſchreibungen, zu bevollmächtigen.

3) Wegen mangelnden Rechtsgrundes in der Sache aber müſſen die Gerichte ohne Streitverhandlung abweiſen alle Klagen gegen verfaſſungsmäßige Verfügungen. So müſſen ſie z. B. abweiſen Beſchwerden gegen Geſetze und Regierungsmaßregeln, welche einestheils äußerlich rechtlich als ſolche erſcheinen, das heißt in der verfaſſungsmäßigen Gewaltſphäre der Geſetzgebung oder der Regierung, oder in Beziehung auf Verfaſſungsveränderungen in der Gewaltſphäre der dazu ermächtigten Verfaſſungsgewalten enthalten waren, und welche zugleich in den verfaſſungsmäßigen äußeren Formen erlaſſen wurden, und bei welchen dann noch anderentheils dem Inhalte nach die Verfaſſungsgrundſätze über die Schranken dieſer Gewalten nicht überſchritten wurden. Wenn ſo die Geſetzgebung nach dem ihr überlaſſenen rechtlichen und politiſchen Ermeſſen allgemeine Geſetze für die Zukunft erläßt, ſo findet natürlich keine Klage Statt, wenn etwa Jemand vermeint, er hätte bei dieſem rechtlichen oder politiſchen Ermeſſen beſſere Beſtimmungen machen können, und die erlaſſenen würden ihm hinderlich oder ſchädlich werden. Allermeiſt, zumal da, wo die Factoren der Geſetzgebung auch die Gewalt der Verfaſſungsveränderung in denſelben Formen wie die Geſetzgebung auszuüben haben, und wenn nicht, ſo wie in Amerika, beſtimmte Rechte, dort z. B. die der Preßfreiheit, der Volksverſammlung, der Glaubensfreiheit, ausdrücklich ihrer Aufhebung entzogen ſind, wird dem Inhalte nach ein formell gültiges Geſetz nicht anzugreifen ſein. Aber dem Richter auch das Recht zur Prüfung der formellen Verfaſſungsmäßigkeit der Normen zu entziehen — dieſes heißt allen Rechtszuſtand und die Verfaſſung der Willkür Preis geben und die Gerichte zu Organen dieſer Willkür erniedrigen.

4) Wegen der nothwendigen Selbſtſtändigkeit der drei Hauptfunctionen oder Gewalten können ihre perſönlichen Repräſentanten nie perſönlich verantwortlich gemacht und verklagt werden über die Art der Ausübung ihrer Functionen. So ſchon die Stände und die Richter nicht, vollends aber in gar keiner Weiſe, auch nicht einmal, wegen anderer äußerer Ver-

lichen Rechts, sondern auch wegen Verletzungen der ihnen persönlich erworbenen verfassungsmäßigen ntlichen Rechte. Gegen Verletzungen von Seiten der Regie- oder der Stände glaubt man vorzüglich in Deutschland, seit der tischen Rheinbundesepoche meist nur durch Vorstellungen bei höhe- Verwaltungsstellen, seit der constitutionellen Zeit durch schon oben eutete verfassungsmäßige Schutzmittel, durch die Volkswahlrechte, die Reverse und Petitionen bei den verschiedenen Administrativ- und zuletzt bei dem Regenten und den Ständen genügend zu en. Daß dieser Schutz sehr oft nicht schützt, und daß das che Reich und der nordamerikanische Bund auch hier den Schutz rdentlichen Reichs- und Bundesgerichte begründeten und nöthig n, dieses ist bekannt. So schützten z. B. die deutschen Reichs- te noch bis zur Auflösung des deutschen Reichs alle Bürger ge- erfassungswidrige Steuergesetze*), selbst noch gegen die eines Frie- 's des Großen, oder auch alle Beamten gegen willkürliche ssung von ihrem Amte. So schützten sie noch kurz vor dieser sung z. B. der Stadt Lahr ihre vorzügliche städtische Verfassung einseitig von der Landesregierung verfügte Abänderungen und theilten diese zu vollständiger Zurücknahme derselben. Auch flossen Reichsjustizgrundsätze keineswegs aus dem Gedanken einer Ober- t des Reichs über die Landesregenten. Diese hatten die Reichsge- als ihre gemeinschaftlichen Gerichte eingesetzt, ernannten die Rich- und selbst gegen des Kaisers Majestät, gegen das geheiligte Reichs- aupt, galt der gerichtliche Rechtsschutz sogar bis zur persönlichen rtheilung **) eben so wie gegen jeden Reichsfürsten, ohne für die igte Würde der Majestät des ersten Souveräns der Chri- heit herabwürdigend zu scheinen. Nein, es waren die- le alten ursprünglich deutschen Rechtsgrundsätze, wie sie von jeher glich in den alten Gau- und Provinz- und Reichsgerichten aus- wurden. Es war die Achtung gegen diese Grundsätze, wornach le unentbehrliche moralische Grundlage aller Obrig- die Heiligkeit des Rechts gehalten wurde. Ohne Gedanken ließe sich selbst noch das Bundesschiedsgericht und der Justizverweigerung, so wie der in den Artikeln 53 und 63 zum tze der im Bunde verbürgten deutschen Nationalrechte und beson- Berechtigungen „allen Betheiligten" gegen den eigenen nten gegebene Recurs an die Bundesgewalt mit der Souveräne- icht vereinigen. Verletzt aber der Schutz eines öffentlichen Rechts Bürde nicht, so thut es auch der eines anderen nicht. In Ame- hat auch die vollste Ausdehnung des gerichtlichen Schutzes keine Klagen veranlaßt. Und für ein Beispiel einer schädli- Einwirkung gleicher Ausdehnung von Seiten der deutschen Reichs-

---

) S. oben „deutsches Staatsrecht" Bd. IV. S. 361. 330.
) Oben Bd. IV. S. 363.

ung einer besonderen unabhängigen gerichtlichen Behörde zugewiesen
urde. Ein anderes Princip aber für die Justizsachen und die Ju-
izverweigerung, als das aufgestellte, als das uralte des wohler-
orbenen Rechts, ist nimmer und nimmer zu finden. Man hat
– so zeigen es alle bisherigen Untersuchungen dieses Gegenstandes —
ur zu wählen zwischen diesem wahren uralten Rechtsprincipe, oder
ischen völliger Principlosigkeit bei der Entscheidung gerade
r wichtigsten aller Rechtsfragen, bei der Vorfrage für allen
chtlichen Schutz.

Gibt man nun aber diesen heiligen Rechtsgrundsatz auf,
acht man principlos allen Rechtsschutz, also das Recht selbst
n der Politik abhängig, von schwankendem und wechselndem politi-
en Ermessen und Belieben, läßt man durch dieses gerade die wich-
gsten Rechtssachen dem ordentlichen Rechtsschutze entziehen: dann
t man nicht blos materiell den ganzen Rechtszustand durchlöchert, man
t ihm auch seine Heiligkeit und moralische Lebenskraft in den Ge-
üthern der Menschen, in den Gefühlen der Rechtsgelehrten der Re-
erung, der Bürger geraubt. Man untergräbt alsdann das Rechts-
fühl der Bürger und ihren höchsten patriotischen Stolz, den auf
en wahren Rechtszustand ihres Vaterlandes, man untergräbt die
chtung der Juristen und der Richter gegen sich selbst, gegen ihren
hen und heiligen Beruf, die stärkste und edelste Triebfeder für dessen
ürdige und glückliche Erfüllung. Sie sollen jetzt nur gut, nur un-
rteiisch und einsichtig genug sein zur Entscheidung über die unwichti-
ren Rechtssachen, nicht für die über die wichtigsten, über die öffentlichen
echte. Ihr unparteiisches Urtheil soll nicht die Regel bilden, nicht
n ganzen Rechtszustand bewachen, sondern nur die einzelnen,
n politischem Belieben ihnen ausnahmsweise zugewiesenen Streitig-
ten, zuletzt etwa nur die Privathändel der Bürger unter einander
lichten. Es soll herabwürdigen, im Falle eines Rechtsstreites ihrem
echtsausspruche huldigen zu müssen. Der Eine will sie als par-
isch gesinnt für den revolutionären Pöbel, der Andere als knechtisch
fangen für die Regierungswillkür darstellen. Wahrlich weit mehr,
alle einzelnen materiellen politischen Störungen, wiegt dieser all-
meine moralische Nachtheil. Wenn irgend etwas, so bedarf, so wie
Anfange der Pandekten die treffliche römische Jurisprudenz es
dert, das Recht einer heiligen Kirche, deren Priester, die Juristen,
und ihre Satzungen lebendig erhalten und sie vor Entweihungen
rch fremdartige Einmischungen bewahren. Das ist die höchste, die
aktisch so folgenreiche Tüchtigkeit römischer Juristen und englischer
atrioten und Staatsmänner, daß sie stets, auch bei dem factischen
iege des Schlechten, doch, zur Rettung der Ehre des Vaterlandes,
Milderung der bösen und als Lichtpuncte für bessere Zeiten, die
oralische Macht der rechten Grundsätze bewahrten. Sie
d nicht die materiellen Kräfte beherrschen die Welt, und zwar um
mehr, je mehr, so wie bei uns, die Civilisation steigt. Sie allein

haben dauernden unsterblichen Werth und [illegible] Wirken. Gewiß es war ein Grund und eine Folge und ein [illegible] der größten Vortrefflichkeit der römischen Jurisprudenz, daß sie selbst noch in den gesunkensten Zeiten des Vaterlandes sogar den weltherrschenden Imperatoren die wiederholten achtungsvollen Erklärungen abgewann, daß auch diese selbst eben so wenig, wie einst die Volksversammlung und der Senat, mit Gültigkeit etwas Ungerechtes befehlen und „die ewigen unabänderlichen natürlichen Rechtsgrundsätze" aufheben und verletzen konnten, daß auch sogar sie, die sich Götter schelten ließen, laut das Recht als über aller Staatsgewalt stehend, als deren Quelle und unverletzliche Grundlage anerkannten und es ausdrücklich selbst heiligten: „rechtswidrige fürstliche Vorschriften sollten von keinem Richter befolgt werden"*); einen Rechtsgrundsatz, den besonders in Beziehung auf die Ungültigkeit aller Cabinetsjustiz die allgemeinen und besondern deutschen Gesetze so oft wiederholen**). Wo sollen auch den Rechtsgrundsätzen, wo dem Vernunftrechte und den höchsten Rechtsgrundsätzen des Vaterlandes ihre Achtung und die Kraft bleiben, wenn sie keine selbstständige Organisation, keine eigene Macht haben, sich zu erhalten und zu schützen in dem wechselnden leidenschaftlichen parteisüchtigen politischen Getreibe der Menschen, wenn sie und dieser Schutz Preis gegeben werden einem principlosen schwankenden politischen Belieben, wenn sie untergeordnet werden den politischen Tagesinteressen administrativer politischer Behörden? Ihre Achtung und Heiligkeit muß sinken, wie die Achtung und der Glaube für eine Religion und eine religiöse Kirche verloren sind, sobald man ihre Satzungen den politischen Interessen, der politischen Willkür unterstellt. Sollen sie den Bürgern heilig bleiben, und dadurch die festeste sicherste Stütze so wie der Freiheit, so auch der Regierung selbst bilden, so muß auch diese sich ihrem parteilosen Ausspruche beugen.

Blickt doch, ihr kurzsichtigen Rathgeber der Könige, die ihr täglich die der Regierungswillkür unbequeme Unabhängigkeit und Ausdehnung des gerichtlichen Rechtsschutzes zu beschränken rathet — blickt, ihr allzu viel den politischen Formen vertrauenden Freiheitsfreunde, die auch ihr die ebenfalls der politischen Parlamentswillkür unbequeme Rechtsmacht der Gerichte Preis gebt — blickt auf das hochgehende, auf das bis in die innersten Tiefen aufgeregte Meer unserer heutigen Gesellschaft — was soll denn bei den ersten unvermeidlichen Stürmen der

*) Bekannt sind außer Justinian's Erklärungen im Titel de jure naturali die Erklärung der Kaiser Theodosius und Valentinian in C. 4. de legib.: „daß es würdig der Majestät sei, sich den Gesetzen unterworfen zu erklären, da auf der Achtung des Rechts auch die Regentengewalt beruhe, und da es größer sei, als Herrschergewalt, daß die fürstliche Regierung sich den Gesetzen unterordne und daß daher gleich einem Orakel heilig ihre Erklärung zu achten sei, über diese Grenze ihrer Gewalt"; und eben so jener Kaiser und des Kaisers Anastasius ausdrückliche Vorschriften: „daß ihre rechtswidrigen Befehle nicht zu achten seien." C. 6. si contra jus und C. 7. de precibus.

**) S. oben Bd. III. S. 176 — 182. S. auch Klüber a. a. O. 217. 371.

zende Damm werden für die Throne und für die Freiheit, für un-
ganze Civilisation, der Damm gegen Pöbelherrschaft und Militär-
otismus — was, wenn es die heilige Macht des Rechts nicht ist?
befestiget ihn denn und beugt euch selbst dem Rechte, damit auch
Andere es thun!

VI. Die Mittel zum Schuße gegen Justizverweige-
g. Durch das Bisherige sind die Grundsätze festgestellt, nach welchen
edem vorkommenden Falle eine Justizverweigerung oder Verzögerung
nehmen ist. Das besondere Verfassungsrecht der einzelnen Staa-
muß die inneren Mittel an die Hand geben, wodurch diese wich-
e aller Verfassungsverletzungen zu verhindern und aufzuheben ist.
Artikel „Executionsordnung" aber lehrt, was der Bundes-
sammlung zu thun obliegt, wenn an sie die Beschwerde einer Ver-
erung und Verzögerung der Justiz gebracht wird, nachdem die in-
n verfassungsmäßigen Mittel nicht zum Ziele führten. Bei Klüber
59 und oben in dem Artikel „Domänenkäufer" finden sich Nach-
en über die bisher an die Bundesversammlung gebrachten Beschwer-
und die dadurch herbeigeführten Bundesverhandlungen und ihre Re-
ate. Möchten nie die allerdings schon in der Natur eines Bundes
eräner Regierungen und noch mehr in den besonderen deutschen
hältnissen begründeten Schwierigkeiten für einen wirksamen Schutz
Unterthanen- oder der Volksrechte die wohlthätige Wirkung der ehren-
then bundesmäßigen Anerkennung und Verbürgung des wichtigsten
Verfassungsrechte, des Rechts der Bürger auf eine überall durch-
fende unabhängige Justiz, hemmen und verkümmern!

Wenn jedes Volk, das sich selbst nicht aufgeben will, vor Allem
e eigenthümlichen historischen Vorzüge heilig bewahren muß, so achte
utschland stets seine altehrwürdigen Grundsätze über vollen rechtli-
Schutz! C. Th. Welcker.

Hamburg. *) — Ein Ueberblick der äußeren Geschichte der
adt ordnet sich von selbst unter die folgenden Gesichtspuncte: 1) Ham-
gs Verhältniß zur Hanse; 2) sein Verhältniß zum deutschen Reiche; 3)
e wechselnden Schicksale von der Auflösung des Reichs bis zur Stiftung
deutschen Bundes; 4) sein Verhältniß zum Bunde; 5) seine heutige
eutung in der Handelswelt. — Ueber den ersten und den letzten Punct
b Einiges in dem Artikel Hansa angeführt werden. Der zweite
net wird jetzt zu den Antiquitäten gezählt. Der Streit mit Holstein
r die Reichsunmittelbarkeit Hamburgs hat, seit der Bundesacte, jede
ktische Bedeutung verloren. Dennoch darf dieser Streit, der, Jahr-
derte lang fortdauernd, zu den berühmtesten Rechtshändeln im Reiche
örte, hier nicht ganz unerwähnt bleiben. Die Erscheinungen, welche
selbe in seinen umfangreichen Acten darbietet, sind für manche Seite
öffentlichen Rechtszustandes im Reiche ungemein charakteristisch. Ein-
l für die Kraftlosigkeit der feierlichsten Entscheidungen, wenn das In-

*) Den hier folgenden Artikel, welcher wegen zufälliger Hindernisse nicht in der
habetischen Ordnung eingereiht werden konnte, erlaubt sich die Redaction hier
träglich anzufügen. Die Redact. des Staatslexikons.

ſtellte Feindſeligkeit und offene Gewalt ſuchte Dänemark ſich der
t zu bemeiſtern, oder doch ſie einzuſchüchtern und für ihren Mangel
lgſamkeit büßen zu laſſen. Zweimal ward die Stadt belagert (1679
1686), mehrmals wurden Kriegsſchiffe auf die Elbe gelegt, ham-
ſche Schiffe angehalten, unerhörte und den Reichsgeſetzen nach ſtreng
ene Zölle begehrt. Viermal ward die Einſtellung feindſeliger Maß-
t durch große Geldſummen erkauft, und außer dieſen Erpreſſungen
noch durch zwei gezwungene Anleihen (1759 und 1762) das eigent-
Motiv jener fortdauernden Anſprüche, nachdem von Huldigung
t nicht mehr im Ernſt die Rede geweſen, an den Tag gelegt. Dieſe
hen bahnten endlich den Weg zu einer Abkunft. Die Krone Däne-
ließ ſich eine runde Million Thaler, die ſie entlehnt hatte, ſchenken;
brigen Mitglieder des Hauſes Holſtein ließen ſich auf ähnliche Weiſe
Geld abfinden; und dafür entſchloß man ſich, auf alle Anſprüche zu
hten, dem vor gerade 150 Jahren ergangenen Spruche des Reichs-
nergerichts zu gehorſamen und Hamburg als freie Reichsſtadt an-
ennen. So ward durch den Gottorper Vertrag (1768) jede Schwie-
t beſeitigt, und nachdem man über die ihm nachzuweiſende Stelle
etwas verhandelt, nahm am 14. März 1770 der hamburgiſche Ab-
dte ſeinen Platz auf der rheiniſchen Städtebank unmittelbar nach
bremiſchen und übte am Reichstage die Stimme wirklich aus, von
er die Publiciſten nun einleuchtend erwieſen, daß ſie keineswegs
ndirt, ſondern nur ruhend geweſen, deshalb auch bei der Einfüh-
jede Feierlichkeit verbeten ward. Noch einmal erneuerte ſich der
klang der alten Verhältniſſe durch die militäriſche Beſatzung der
t oder, wie man wohlbedächtig unterſchied, der Thore und Wälle
die Dänen, im Jahre 1801. Wohlmeinende Schriften ſuchten die
t auf ſehr humane Weiſe darüber zu belehren, „was ſie zu ihrem
n Glücke thun müßte", aber der Augenblick war däniſchen Präten-
n nicht günſtig, und auch der Schutzbedürftige hätte wohl eher an-
ärts Schutz ſuchen mögen. — Bei der Auflöſung des Reichs nahm
burg den Namen einer „freien Hanſeſtadt" an. Abgeordnete der
Städte, die jetzt in dieſer Benennung ſich begegneten, traten in Lü-
zuſammen, um Protectionsanträge, und namentlich die preußiſche
orderung zum Beitritte zu einer „nordiſchen Conföderation", einem
tenſtücke des Rheinbundes, in Berathung zu ziehen. Ihr ablehnendes
achten (15. October 1806) war kaum unterzeichnet, als die Kunde des
lücks von Jena eintraf. Im November deſſelben Jahres, kurz nach dem
Lübecks, ward auch Hamburg von den Franzoſen beſetzt. Im December
0 ward die Einverleibung mit Frankreich angekündigt. An wenig
en hat der Abſcheu gegen die Fremdherrſchaft bis auf dieſen Tag ſo
aft ſich erhalten, wie in Hamburg. Kaum irgendwo war der Enthu-
nus ſo groß, als die Stunde der Befreiung erſchien. Der 18. März,
Tag des Einzuges der Ruſſen, ward nach einem Vierteljahrhunderte
, im Jahre 1838, mit unausſprechlichem Jubel gefeiert. Die Bür-
haft erklärte ſich, als es galt, ſich der deutſchen Sache anzuſchließen,

zu größeren Anstrengungen, zu entschiedenerem [illegible] bereit, als der Senat geglaubt hatte, ihr anfinnen zu dürfen. [illegible] waren die Tage der Opfer und der Hingebung. Namenl[illegible]se Leiden sollten noch kommen, und der Kelch der Unterdrück[illegible] bis zur Hefe geleert werden, als die Stadt, von den Russen verla[illegible], [illegible] Feind in die Hände fiel und den Schrecken einer feindlichen [illegible] ng [illegible]nd einer Belagerung zugleich in dem Winter, der nicht e[illegible], Preis gegeben war. Schwerlich hat die Raubsucht und die Ha[illegible]oer Feinde einem andern Staate im Verhältnisse so große pecuniäre Opfer erpreßt. Von 1806 bis 1814 haben die Franzosen in Hamburg an sich gerissen oder zerstört einen Werth von 130 Millionen Franken, inbegriffen die ehrlose Plünderung der Bank (November 1813), gegen welche die verwaltenden Bürger einen kräftigen Protest au nom de toute l'Europe commerçante einlegten. Am 5. Mai 1814 erschien endlich der Tagesbefehl, welcher die Räumung der Stadt durch die Franzosen und die Uebergabe an die Alliirten ankündigte. Am 26. Mai hielt der Senat wieder zum ersten Mal eine Sitzung und trat am folgenden Tage mit einem von der Bürgerschaft gewählten Ausschuß von 20 Personen zur Ordnung der dringendsten Angelegenheiten zusammen. Am 31. Mai kehrte die Bürgerwehr, am 30. Juni die hanseatische Legion aus dem Felde heim. In drei Sitzungen der Comittee für die deutschen Angelegenheiten (16. Oct., 26. Oct. und 29. Oct. 1814) auf dem Wiener Congresse hielt Baiern sich berechtigt, die Anerkennung der Freiheit, für deren Wiedererkämpfung die Städte doch Gut und Blut eingesetzt, noch zurückzuhalten, worauf kräftige Erwiederungen von Seiten Oesterreichs und Preußens erfolgten, und namentlich daran erinnert ward, daß die Verzichtung des Kaisers auf die Reichskrone den Städten ihre alte Verfassung nicht habe entziehen können; auch daß Hamburg und die hanseatische Legion lange vor dem Beitritte Baierns, lange vor dem Rieder Vertrage den Verbündeten sich thätig angeschlossen. In der dritten Conferenz über die Feststellung des Bundes, am 29. Mai 1815, nahm zum ersten Male der hamburgische Bevollmächtigte seinen Platz ein. — Zufolge der Bundesacte participirt Hamburg mit Lübeck, Frankfurt und Bremen an der 17. Stimme in der engeren Versammlung und führt im Plenum, nach dem der Stimmenreihe auf dem Reichstage möglichst angepaßten Schema, die 69. (letzte) Stimme. Abwechselnd mit den drei anderen Städten pflegt Hamburg, je im 4. Jahre, den Bundestag durch einen Gesandten (einen Syndicus) zu beschicken. Das Contingent ist, unter Voraussetzung einer Bevölkerung von 129,800, auf 1298 Mann festgesetzt. Die Verhältnisse dieses der 2. Division des 10. Armeecorps zugezählten Contingents sind durch vier im Laufe des Jahres 1833 abgeschlossene, von der Bürgerschaft am 20. Febr. 1834 genehmigte Staatsverträge mit benachbarten Staaten, namentlich mit Oldenburg und den beiden Schwesterstädten, näher bestimmt. Zur Bundescanzleicasse zahlt Hamburg 500 fl., zur Bundesmatricularcasse, je bei verwilligten 30,000 fl., die Quote von 129 fl. 5 kr.

Was die hamburgische Verfassung anbelangt, so muß mit

allen Dingen vor Augen halten, daß sie, so wie sie ist, nach und
im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse mannigfaltiger Ver-
hältnisse sich gebildet hat. Das Bedürfniß, die Erfahrung hat die
Principien allmälig zum Bewußtsein gebracht und festgestellt; die Ge-
wohnheit übte ihre den Gründen oft unzugängliche, selbst den Grund-
sätzen widerstrebende Macht; der Kampf der Parteien, ihr Beharren
und ihr Ermatten vertrat die Stelle der ausgleichenden Theorie. Von
Reformen war niemals die Rede, wenn nicht erweisliche Mißbräuche
oder unabweisbare Ansprüche vorlagen; viel weniger von einem Neubau
des Ganzen nach philosophischem Plan oder technischem Systeme. Selbst
die definitive Feststellung im Hauptrecesse von 1712, unter Dazwischen-
kunft einer durch langjährige Zerwürfnisse provocirten kaiserlichen Com-
mission, war keineswegs eine ganz neue Gesetzgebung, sondern nur eine
Vermittelung zwischen den Parteien. Dafür aber waren die Reformen,
wo sie eintraten, auch gründlich, wie der Gesammtwille sie verlangte,
und die Vermittlung war nicht mehr noch weniger als eine Nothwen-
digkeit. Fragen wir die Geschichte, auch der monarchischen Staaten,
ob es nicht die schlechtesten Verfassungen, noch die durch Patente
vernichtenden, die auf solchem Wege entstanden sind.

Die wesentlichen Momente in der Geschichte der Verfassung bis
zum Hauptrecesse sind etwa die folgenden. Bereits im 13. Jahrhunderte
waren neben dem Rathe die „Wittigesten" bei der Erledigung an-
derer Staatssachen, z. B. bei der Abfassung des Stadtbuchs. Ein
Privilegium aus dem 14. erklärt die Genehmigung der Werkmeister für noth-
wendig zur Gültigkeit von Staatsacten. Drei Recesse aus dem 15.
Jahrhunderte stellen sich dar als Verträge zwischen dem Rathe und den
gemeinen Bürgern." Es läßt sich nachweisen, daß ein Theil von den-
jenigen, die im Namen der Letzteren verhandelten, aus Kirchgeschworenen
genommen wurden. Der Antheil, der so frühe schon den Werkmeistern und den
Kirchgeschworenen an bürgerlichen Angelegenheiten zukam, ist auch für
die späteren Einrichtungen von Wichtigkeit geblieben. Ganz besonders
entscheidend aber auf die Ausbildung des gesammten Staatsorganismus
hat die Reformationsperiode gewirkt. Die Einigkeit unter den Bürgern
war so groß, daß die Einführung der neuen Lehre kein weiteres Opfer
forderte, als nur die Verweisung von fünf Pfaffen und die Entsetzung
des Bürgermeisters, welchen der Rath gegen den Verdacht der Bürger,
übrigens keineswegs allein seine religiösen Tendenzen traf, zu
schützen nicht vermochte. Kein Wunder, wenn die Bürgergemeinde auf
kirchlichen Grundlage nun auch den einfachen Bau derjenigen Formen
kehrte, deren sie zur geregelten Ausübung und zur Sicherung ihrer
Rechte im Allgemeinen zu bedürfen glaubte; kein Wunder, wenn sie
Verhandlungen mit dem Rathe (unter dem Vorbehalt ihrer Genehmi-
gung) und zur Wahrnehmung der bürgerlichen Interessen überhaupt
Alle diejenigen bevollmächtigte, welchen, als Vorstehern des „Gottes-
hauses," die Sorge für das Kirchen- und Armengut und für das im
evangelischen Sinne zu ordnende Schulwesen anvertraut war. So ent-

ſtanden die nachmals ſo genannten bürgerlichen Collegien, in jeden ihrer Züge eine unverkennbare und für den hamburgiſchen Staat die wichtigſte Schöpfung des Reformationszeitalters. Solche Erſcheinungen befremden uns nicht, wo ſie vorübergehend ſind; wenn in Zeiten politiſcher Aufregung die im Sinn einer Partei orthodoxe Anſicht über eine Zeitfrage, z. B. die Erklärung eines Candidaten über die Bankfrage bei den Wahlen zum Congreſſe, über die Emancipation der Katholiken oder die Kornbill bei Parlamentswahlen, mehr als jede perſönliche Befähigung den Ausſchlag gibt. Wenn aber im vorliegenden Fall es nicht um einen vorübergehenden Wahlact, ſondern um die Feſtſtellung eines bleibenden Staatsinſtitutes ſich handelte; wenn die hamburgiſche Verfaſſung vorzugsweiſe diejenigen, die (im Sinne der älteſten Kirche) als Diakonen fungiren, zugleich zu einem berathenden Ausſchuſſe der Bürgerſchaft bei allen Staatsſachen beruft, ſo erklärt ſich dieſes leicht aus dem hiſtoriſchen Grunde des Herkommens. Hatte doch die Bürgergemeinde von Alters her, ſo weit unſere Kunde reicht, in der Weiſe ihre Rechte ausgeübt, daß die in einem Kirchſpiel Angeſeſſenen ſich zuſammenfanden, daß jedes Kirchſpiel ſeine eigenen Verordneten oder Sprecher, und daß es ſie mindeſtens zum einen Theil aus der Zahl der Kirchgeſchworenen aufſtellte. Hier fand man die Elemente einer organiſchen Verfaſſung vor; an dieſe knüpfte man leicht das Neue, was die Zeit erheiſchte. Doch nicht allein einen organiſirenden Einfluß hat die Reformationsperiode geübt, ſondern auch einen ſolchen, von dem es ſchien, daß er bald ein auflöſender werden könnte. Die Bürger hatten ſo eben eingeſehen, was ihre Einigkeit vermocht und daß der Rath (dem ſie wohl noch mehr Neigung zum Widerſtande, mehr Anhänglichkeit für die alte Lehre zutrauten, als er wirklich beſaß) hatte nachgeben müſſen. Sofort äußerte ſich nun eine Tendenz, die während des nächſten Zeitraums von faſt zweihundert Jahren bald mehr, bald minder lebhaft, oft nach längeren Pauſen, in mannigfaltigen Erſcheinungen, aber immer in dem Sinne ſich wiederholt, daß die Bürgerſchaft ausſchließlich nur ſich ſelbſt die Hoheit der Stadt beilegt und vermöge dieſer Eigenſchaft in ihrer Geſammtheit ſich über den Rath ſtellt. Bald ſagt ſie dieſes mit dürren Worten, bald verlangt ſie, daß Rathsmitglieder, welche ihr Amt nicht recht verwalten, öffentlich in der Gemeinde darum ſollten zur Rede geſtellt werden, bald begehrt ſie die Entſetzung von Rathsmitgliedern, bald macht ſie eine Art von Reſervatrecht geltend, den Rath zu verändern und die Rathswahlen an ſich zu ziehen, bald beſtreitet ſie dem Rathe die Befugniß, einem Bürgerbeſchluſſe ſeine Einwilligung zu verſagen. Wer erkennt hier nicht, wenn gleich die uns geläufigen Ausdrücke nicht vorkommen, die Lehre von der dem Volk inwohnenden Souveränetät, von einer nur vom Volk anvertrauten Gewalt? Allen dieſen Behauptungen aber ſetzt der Rath conſequenten Widerſpruch entgegen. Nur hin und wieder und nur ſo lange der Zwang dauert, läßt er ſich die Anerkennung einer oder der anderen Behauptung abdringen. Unter den Zwangsmitteln war das beliebteſte nicht Verweigerung der Abgaben,

n gänzliche Weigerung, irgend eine Propoſition des Rathes anzu-
, und namentlich Vorenthaltung des dem Rathe zukommenden
gehaltes (honorarium iſt der techniſche Ausdruck). Der Rath
auch wohl eine Zeit lang auf dem Rathhauſe eingeſperrt. Die
egeln der Bürgerſchaft hatten etwas deſto mehr Unförmliches, da,
ſtens vor 1674, nicht einmal geſetzlich genau beſtimmt war, welche
erniſſe zur Ausübung des Stimmrechtes in den bürgerlichen Con-
i gehören. Der Rath dagegen, auf welchen Grund widerſprach
i Behauptungen der Bürgerſchaft? Man muß ihm die Gerech-
widerfahren laſſen, daß er nicht bis auf das andere Extrem ging.
Rath hat ſich ſelbſt die alleinige Hoheit der Stadt nie beigelegt. Es
m auch viel weniger darum zu thun geweſen, ohne die Bürger
Neues in's Werk zu richten, als vielmehr zu verhindern, daß die
r nicht ohne den Rath etwas Altes abſtellten. Zur gültigen Ge-
ung, behauptete er, gehöre die freie Einwilligung beider Theile, des
i und der Bürgerſchaft. Seltſam dabei, daß die Bürger immer
inwilligung des Raths zu erzwingen ſuchten, als ob ſie ſich bewußt
, daß dieſe weſentlich dazu gehöre, daß einſeitige Bürgerſchlüſſe
den Conſens des Raths keine verfaſſungsmäßige Geltung haben.
llend iſt für den Kenner der früheren Verhältniſſe ganz beſonders
ehauptung der Bürger, daß ſie berechtigt, hiſtoriſch berechtigt
die Rathswahl zu verändern. Dieſes iſt ſo oft und auf ſolche
behauptet, daß man bald zu der Ueberzeugung gelangt, es ſei in
i Glauben geſprochen. Niemanden würde es befremden, wenn es
igte, daß die Selbſtergänzung des Raths eine ſpätere Einrichtung,
ine Wahl durch die Bürger die urſprüngliche geweſen. So war es
llland; bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts ward der Rath durch
ıgeſehenen Bürger jeder Stadt gewählt. Da übertrugen zuerſt die Bür-
ın Amſterdam dem zur Zeit ſitzenden Rathe die Selbſtergänzung, und
ıderen Städten folgten dem Beiſpiele. Aber in Hamburg iſt durch-
eine hiſtoriſche Spur eines ſolchen Uebergangs, keine Spur einer
durch die Bürger. Was den Urſprung ſeiner Gewalt anlangt, ſo
ſprach der Rath ſtandhaft, daß er ſie von der Gemeinde habe; doch
er kein göttliches Recht in Anſpruch, ſondern pflegte zu ſagen, er
ſeine Gewalt vom Kaiſer. Damit gedachte er auch der Verant-
ng vor der Gemeinde zu entgehen. Schade nur, daß dieſe Anſicht
ıls populär werden konnte; noch mehr Schade, daß man nicht ein-
wie eine Verantwortlichkeit vor competenten und unabhängigen Ge-
n zu begründen, und wie wenig eine ſo zahlreiche und ſo wenig
ıete Verſammlung, wie die Bürgerſchaft, vollends als Partei, als
erin in der eignen Sache, geeignet ſei, jene Verantwortlichkeit gel-
zu machen! Gar ſchlimm ward die Verwirrung, als auch der ſeit
Reformationszeit angeordnete bürgerliche Ausſchuß es dahin brachte,
Vertrauen der Bürger zu verſcherzen; als er ſich in des Kaiſers
en eigens beloben, eine Specialprotection ertheilen ließ und ſich ſo-
vergaß, anvertraute Gelder zu benutzen, um durch einſeitige und ge-

nente entwickelt wurden, gingen nur von der Idee aus, nach Au
g der Erfahrung und der Zeitbedürfnisse Einzelnes umzugestalten,
durch dem Ganzen eine um so längere Dauer zu sichern. Viele
mals vorgeschlagenen Reformen sind im Laufe der letzten 25 Jahre
und nach in's Leben getreten. Sie sind aber sämmtlich von der
daß ihre Erwähnung der Skizze der Verfassung sich leicht
en wird, zu welcher wir jetzt übergehen.

I. Von der höchsten Gewalt. — Es ist der oberste Grund-
r Verfassung, daß, in den Worten des Fundamentalgesetzes von
, „das Kyrion, oder das höchste Recht und die Gewalt bei E. E.
und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu und zu-
en, nicht aber bei einem oder andern Theil privative bestehe."
us werden zwei Sätze abgeleitet, erstens: „daß, so lange Rath und
rschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekom-
des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gül-
, weder E. E. Rath noch die Erbgesessene Bürgerschaft ver-
den Schluß geachtet werden soll"; und zweitens, mit Bezug auf
m Rath herkömmlich verbleibenden Gerechtsame (hinsichtlich der
altung, der Amtswürde und der Repräsentation der Staatshoheit
Außen), das Reservat, „daß die regalia der ganzen Stadt zu
, und E. E. Rath kraft dieser Reservation nichts privative, sons
mit der Erbgesessenen Bürgerschaft Alles und Jedes cumulative oder
nschaftlich besitze." Wenn dies Reservat mehr im Lichte einer Rechts-
erscheint, so ist dagegen jenes Princip von der entschiedensten
schen Wichtigkeit für die Gesetzgebung.

II. Der Rath besteht aus 24 Personen, unter denen 13 Kauf-
und 11 Rechtsgelehrte sind. (So hat die Praxis ausschließlich sich
tet. Der Wahlreceß verlangt nur, der Rath soll halb graduirt, halb
der Bürgerschaft" besetzt, und unter den Bürgern sollen „stets
e sein, welche des Kauf- und Seehandels wohl kundig." Wenn
eine Erweiterung dieser Praxis, nach dem Beispiele anderer Frei-
n, mit dem Buchstaben der Verfassung nicht unvereinbar ist, so
doch bei den dem Senat obliegenden Functionen eine Vermin-
g der Zahl der Rechtsgelehrten eben so wenig wünschenswerth, als,
ezug auf die eigenthümlichen Staatsinteressen, eine Verminderung
ahl der Kaufleute.) An der Spitze des Raths stehen vier Bürger-
er, darunter 3 Rechtsgelehrte und ein Kaufmann. Vier Syndiker
berathender Stimme im Senat vertreten gewissermaßen die Stelle
Staatsminister. Außerdem sind 4 Secretarien (darunter einer zu-
Archivar) dem Senat beigegeben. Die Wahl der Bürgermeister
(so fern sie nicht etwa später zu Bürgermeistern gewählt werden) der
toren ist für die Lebensdauer des Gewählten. (Von der Verant-
ichkeit der Rathsmitglieder, von den Fällen, welche zu einer Re-
n führen könnten, und von dem vorgeschriebenen Gerichtsverfahren
unten beim Justizwesen.) Der Rath ergänzt sich selbst. Theore-
möchte diese Selbstergänzung in einem Freistaate schwer zu recht-

fertigen sein — fast eben so schwer, als in Einherrschaften mit
vertretung ein erbliches, oder gar ein von der Regierung ern
Oberhaus. Wenn eine republicanische Verfassung jetzt irgendw
begründet werden sollte, man würde schwerlich auf diese Einrichtu
fallen. Montesquieu meint, nichts würde geeigneter sein,
bräuche zu perpetuiren. Unter den Deutschen war es kein Ger
als der Freiherr vom Stein, der in seiner Eigenschaft als Ch
„obersten Verwaltungsdepartements" (1814) dem Frankfurter Verfa
entwurfe die Bemerkung entgegensetzte, es sei nicht gut, daß der
sich selbst ergänze; mehr Achtung, Anhänglichkeit und Vertrauen
Bürgerschaft, folglich auch mehr Kraft und Wirksamkeit im H
würd' es ihm gewähren, wenn seine Mitglieder von den Vertret
Bürgerschaft erwählt würden. Von derselben Ansicht schien der
in Bremen auszugehen, als er 1815 unaufgefordert den Bürgern
gewissen Antheil an den Rathswahlen einräumte, wie dieses auch
definitiven Ordnung der Constitution in Frankfurt 1826 gesche
Es steht dahin, ob es ein sehr reeller Einfluß ist, welcher in diesi
den freien Städten von der Bürgerschaft auf die Rathswahlen au
wird. Doch mag es immer auffallen, daß das Beispiel in Ha
nicht nur keine Nachahmung gefunden, sondern nicht einmal der
druck ähnlicher Wünsche von Seiten der Bürger veranlaßt hat.
man ist in Hamburg überall nicht gewohnt, an die Abänderung b
stehenden zu denken, so lange nicht die Erfahrung unleugbare unt
Uebelstände nachgewiesen hat. Nicht die Theorie, sondern die Erfa
nicht die denkbaren, sondern die wirklichen Folgen mag man daher
hier in's Auge fassen, wenn es sich um die Vereinbarkeit der Er
gänzung des Raths mit einer freien Verfassung handelt. Fürchte
etwa eine starre Consequenz im Festhalten verjährter Einrichtu
Diese Besorgniß wird widerlegt durch die Geschichte der letzten 25
durch die zahlreichen, in fast jedem Zweige der Verwaltung ein
tenen Reformen, die ohne Ausnahme von der Initiative des
beantragt waren; durch die fortschreitende Oeffentlichkeit in der Dis
innerer Angelegenheiten. Besorgt man eine das bürgerliche Gl
wicht störende Uebermacht des Raths? Man wird finden, daß d
fassungsmäßige Beschränkung seiner Prärogativen einem solchen
greifen vorbeugt; daß die Verwaltung der öffentlichen Gelder vom
durchaus unabhängig ist; daß er keine auch nur vorübergehend
fügung (Mandata pro nunc) erlassen, noch „einige Soldatesc
oder 30 Mann," auscommandiren lassen kann, ohne Rücksprach
dem ersten bürgerlichen Collegium. Oder besorgt man eine Fa
aristokratie? Von einer solchen findet sich in den ältesten so wen
in den jüngsten Zeiten irgend eine Spur. Von seinen Ditmarsen
Niebuhr zu rühmen, daß niemals Leibeigene unter ihnen gewohnt
denke, es ist kein geringerer Ruhm und für die Sache der F
nicht weniger werth, daß wir sagen dürfen: wir haben niemals
tricier gehabt. Die Prätension der angeborenen Fähigkeit, d

mmte Renitenz wider jede Verbesserung, der angeerbte Widerwille
n die Gleichheit, der auch mit der Freiheit sich nur halb vertolgt —
Dinge sind der hamburgischen Geschichte, selbst in den schlimmsten
t, fremd geblieben. Aber freilich die Verhältnisse des hambur-
n Staates sind einer Exaristokratie so ungünstig als möglich. Sie
eht bekanntlich im großen Grundbesitze, in den Latifundien. Die
setfälle des Handels, durch welchen jeder beträchtende Wohlstand in
n Staate von so beschränktem Gebiete bedingt ist, lassen sie nicht
mmen. Daher denn auch das Ergebniß, wenn man die Fasten
hamburgischen Senats durchläuft. Von 1663 bis 1839, im Lauf
fünf Generationen, während deren der ganze Senat sich zehnmal
ert hat, finden sich in der Liste von 254 Senatoren 17 Namen,
e mehr als zweimal, und 5, welche mehr als dreimal (4 viermal,
nfmal) vorkommen. Damit ist nicht gesagt, daß verwandtschaft-
Beziehungen in Hamburg aller Einfluß entzogen sei. Die Ver-
ng ist uns überall nicht bekannt, der dieses gelungen wäre. Doch
die nächsten Verwandtschaftsgrade durch den Wahlreceß ausgeschlos-
eine ungebührliche Begünstigung würde sich rächen, indem die
l eines Unfähigen den Uebrigen überhäufte Beschäftigung und un-
leibliche Geringschätzung zuziehen müßte; und durch die Wahlart
t geleistet zu sein, was nur durch ein Gesetz geschehen kann, um
Selbstergänzung ihre gehässige Seite zu nehmen. Vier Vorschlags-
n werden ausgeloofet, deren Jeder einen Candidaten nennt;
dem die im dritten Grade dem Candidaten Verwandten abgetreten,
durch Zettel herumgestimmt, ob er auf die Liste gebracht wer-
soll oder nicht; sind auf diese Weise vier Candidaten ausgemittelt,
ntscheidet unter den Vieren das Loos. Durch das Loos im ersten
dritten Stadium des Wahlactes ist dem Einflusse der Parteiungen
ebengt, durch die prüfende Abstimmung im zweiten ist dafür gesorgt,
nicht ein dem Urtheile der Mehrzahl nach ungeeignetes Mitglied
Loose dargeboten werde. Unter den combinirten Wahlformen
te, wie die weiland venetianische Dogenwahl zu den abenteuer-
en, so diese noch immer zu den zweckmäßigsten und verständigsten
ählen sein. — Was die erforderlichen Qualificationen betrifft, so
das Stadtbuch: „in den Rath sollen jugendliche und bedarve
ner gekoren werden." Der Wahlreceß erläutert das letztere Prädicat
„gottesfürchtige und redliche Leute", und beschränkt das erstere
die Bestimmung: „es soll Niemand unter dreißig Jahren zu Raths
zen werden." Nicht wählbar ist, wer Vater oder Sohn oder Bru-
Schwiegervater oder Schwiegersohn eines Rathmanns ist; auch
, wer in fremder Herren oder Fürsten Diensten steht, er begiau-
denn seine Entlassung aus solchem Verhältnisse. Durch die Gleich-
ng der drei christlichen Confessionen (1814) ist die Beschränkung
Lutheraner weggefallen; auch ist mit der Wahl von Reformirten
Anfang gemacht. Eingewanderte sind wahlfähig, ohne daß eine
rist festgesetzt wäre, während deren sie dem Staat angehört haben

stellte Feindseligkeit und offene Gewalt suchte Dänemark sich der
t zu bemeistern, oder doch sie einzuschüchtern und für ihren Mangel
ägsamkeit büßen zu lassen. Zweimal ward die Stadt belagert (1679
1686), mehrmals wurden Kriegsschiffe auf die Elbe gelegt, ham-
sche Schiffe angehalten, unerhörte und den Reichsgesetzen nach streng
ene Zölle begehrt. Viermal ward die Einstellung feindseliger Maß-
durch große Geldsummen erkauft, und außer diesen Erpressungen
noch durch zwei gezwungene Anleihen (1759 und 1762) das eigent-
Motiv jener fortdauernden Ansprüche, nachdem von Huldigung
nicht mehr im Ernst die Rede gewesen, an den Tag gelegt. Diese
hen bahnten endlich den Weg zu einer Abkunft. Die Krone Däne-
ließ sich eine runde Million Thaler, die sie entlehnt hatte, schenken;
rigen Mitglieder des Hauses Holstein ließen sich auf ähnliche Weise
Geld abfinden; und dafür entschloß man sich, auf alle Ansprüche zu
hten, dem vor gerade 150 Jahren ergangenen Spruche des Reichs-
ergerichts zu gehorsamen und Hamburg als freie Reichsstadt an-
ennen. So ward durch den Gottorper Vertrag (1768) jede Schwie-
t beseitigt, und nachdem man über die ihm nachzuweisende Stelle
etwas verhandelt, nahm am 14. März 1770 der hamburgische Ab-
dte seinen Platz auf der rheinischen Städtebank unmittelbar nach
bremischen und übte am Reichstage die Stimme wirklich aus, von
er die Publicisten nun einleuchtend erwiesen, daß sie keineswegs
ndirt, sondern nur ruhend gewesen, deshalb auch bei der Einfüh-
jede Feierlichkeit verbeten ward. Noch einmal erneuerte sich der
klang der alten Verhältnisse durch die militärische Besatzung der
t oder, wie man wohlbedächtig unterschied, der Thore und Wälle
die Dänen, im Jahre 1801. Wohlmeinende Schriften suchten die
t auf sehr humane Weise darüber zu belehren, „was sie zu ihrem
n Glücke thun müßte", aber der Augenblick war dänischen Präten-
n nicht günstig, und auch der Schutzbedürftige hätte wohl eher an-
ärts Schutz suchen mögen. — Bei der Auflösung des Reichs nahm
burg den Namen einer „freien Hansestadt" an. Abgeordnete der
Städte, die jetzt in dieser Benennung sich begegneten, traten in Lü-
zusammen, um Protectionsanträge, und namentlich die preußische
orderung zum Beitritte zu einer „nordischen Conföderation", einem
enstücke des Rheinbundes, in Berathung zu ziehen. Ihr ablehnendes
achten (15. October 1806) war kaum unterzeichnet, als die Kunde des
ücks von Jena eintraf. Im November desselben Jahres, kurz nach dem
Lübecks, ward auch Hamburg von den Franzosen besetzt. Im December
) ward die Einverleibung mit Frankreich angekündigt. An wenig
n hat der Abscheu gegen die Fremdherrschaft bis auf diesen Tag so
st sich erhalten, wie in Hamburg. Kaum irgendwo war der Enthu-
nus so groß, als die Stunde der Befreiung erschien. Der 18. März,
Tag des Einzuges der Russen, ward nach einem Vierteljahrhunderte
, im Jahre 1838, mit unaussprechlichem Jubel gefeiert. Die Bür-
haft erklärte sich, als es galt, sich der deutschen Sache anzuschließen,

llen Dingen vor Augen halten, daß sie, so wie sie ist, nach und
im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse mannigfaltiger Ver-
isse sich gebildet hat. Das Bedürfniß, die Erfahrung hat die
ipien allmälig zum Bewußtsein gebracht und festgestellt; die Ge-
heit übte ihre den Gründen oft unzugängliche, selbst den Grund-
widerstrebende Macht; der Kampf der Parteien, ihr Beharren
ihr Ermatten vertrat die Stelle der ausgleichenden Theorie. Von
men war niemals die Rede, wenn nicht erweisliche Mißbräuche
unabweisbare Ansprüche vorlagen; viel weniger von einem Neubau
Ganzen nach philosophischem Plan oder technischem Systeme. Selbst
finitive Feststellung im Hauptrecesse von 1712, unter Dazwischen-
einer durch langjährige Zerwürfnisse provocirten kaiserlichen Com-
n, war keineswegs eine ganz neue Gesetzgebung, sondern nur eine
ittelung zwischen den Parteien. Dafür aber waren die Reformen,
sie eintraten, auch gründlich, wie der Gesammtwille sie verlangte,
ie Vermittlung war nicht mehr noch weniger als eine Nothwen-
t. Fragen wie die Geschichte, auch der monarchischen Staaten,
d es nicht die schlechtesten Verfassungen, noch die durch Patente
nichtenden, die auf solchem Wege entstanden sind.

Die wesentlichen Momente in der Geschichte der Verfassung bis
Hauptrecesse sind etwa die folgenden. Bereits im 13. Jahrhunderte
inen neben dem Rathe die „Wittigesten" bei der Erledigung an-
cher Staatssachen, z. B. bei der Abfassung des Stadtbuchs. Ein
niß aus dem 14. erklärt die Genehmigung der Werkmeister für noth-
g zur Gültigkeit von Staatsacten. Drei Recesse aus dem 15.
underte stellen sich dar als Verträge zwischen dem Rathe und den
einen Bürgern." Es läßt sich nachweisen, daß ein Theil von den-
n, die im Namen der Letzteren verhandelten, aus Kirchgeschworenen
d. Der Antheil, der so frühe schon den Werkmeistern und den
geschworenen an bürgerlichen Angelegenheiten zukam, ist auch für
äteren Einrichtungen von Wichtigkeit geblieben. Ganz besonders
eidend aber auf die Ausbildung des gesammten Staatsorganismus
ie Reformationsperiode gewirkt. Die Einigkeit unter den Bürgern
o groß, daß die Einführung der neuen Lehre kein weiteres Opfer
te, als nur die Verweisung von fünf Pfaffen und die Entsetzung
Bürgermeisters, welchen der Rath gegen den Verdacht der Bürger,
brigens keineswegs allein seine religiösen Tendenzen traf, zu
n nicht vermochte. Kein Wunder, wenn die Bürgergemeinde auf
echlichen Grundlage nun auch den einfachen Bau derjenigen Formen
hrte, deren sie zur geregelten Ausübung und zur Sicherung ihrer
e im Allgemeinen zu bedürfen glaubte; kein Wunder, wenn sie
rhandlungen mit dem Rathe (unter dem Vorbehalt ihrer Genehm-
ng) und zur Wahrnehmung der bürgerlichen Interessen überhaupt
e diejenigen bevollmächtigte, welchen, als Vorstehern des „Gottes-
s," die Sorge für das Kirchen- und Armengut und für das im
elischen Sinne zu ordnende Schulwesen anvertraut war. So ent-

ſtanden die nachmals ſo genannten bürgerlichen Collegien, in jeder ihrer Züge eine unverkennbare und für den hamburgiſchen Staat die wichtigſte Schöpfung des Reformationszeitalters. Solche Erſcheinungen befremden uns nicht, wo ſie vorübergehend ſind; wenn in Zeiten politiſcher Aufregung die im Sinn einer Partei orthodoxe Anſicht über eine Zeitfrage, z. B. die Erklärung eines Candidaten über die Bankfrage bei den Wahlen zum Congreſſe, über die Emancipation der Katholiken oder die Kornbill bei Parlamentswahlen, mehr als jede perſönliche Befähigung den Ausſchlag gibt. Wenn aber im vorliegenden Fall es nicht um einen vorübergehenden Wahlact, ſondern um die Feſtſtellung eines bleibenden Staatsinſtitutes ſich handelte; wenn die hamburgiſche Verfaſſung vorzugsweiſe diejenigen, die (im Sinne der älteſten Kirche) als Diakonen fungiren, zugleich zu einem berathenden Ausſchuſſe der Bürgerſchaft bei allen Staatsſachen beruft, ſo erklärt ſich dieſes leicht aus dem hiſtoriſchen Grunde des Herkommens. Hatte doch die Bürgergemeinde von Alters her, ſo weit unſere Kunde reicht, in der Weiſe ihre Rechte ausgeübt, daß die in einem Kirchſpiel Angeſeſſenen ſich zuſammenfanden, daß jedes Kirchſpiel ſeine eigenen Verordneten oder Sprecher, und bald es ſie mindeſtens zum einen Theil aus der Zahl der Kirchgeſchworenen aufſtellte. Hier fand man die Elemente einer organiſchen Verfaſſung vor; an dieſe knüpfte man leicht das Neue, was die Zeit erheiſchte. Die hat nicht allein einen organiſirenden Einfluß hat die Reformationsperiode geübt, ſondern auch einen ſolchen, von dem es ſchien, daß er bald ein auflöſender werden könnte. Die Bürger hatten ſo eben eingeſehen, was ihre Einigkeit vermocht und daß der Rath (dem ſie wohl noch mehr Neigung zum Widerſtande, mehr Anhänglichkeit für die alte Lehre zutrauten, als er wirklich beſaß) hatte nachgeben müſſen. Sofort äußerte ſich nun eine Tendenz, die während des nächſten Zeitraums von faſt zweihundert Jahren bald mehr, bald minder lebhaft, oft nach längeren Pauſen, in mannigfaltigen Erſcheinungen, aber immer in demſelben Sinne ſich wiederholt, daß die Bürgerſchaft ausſchließlich nur ſich ſelbſt die Hoheit der Stadt beilegt und vermöge dieſer Eigenſchaft in ihrer Geſammtheit ſich über den Rath ſtellt. Bald ſagt ſie dieſes mit deutlichen Worten, bald verlangt ſie, daß Rathsmitglieder, welche ihr Amt nicht recht verwalten, öffentlich in der Gemeinde darum ſollten zur Rede geſtellt werden, bald begehrt ſie die Entſetzung von Rathsmitgliedern, bald macht ſie eine Art von Reſervatrecht geltend, den Rath zu verändern und die Rathswahlen an ſich zu ziehen, bald beſtreitet ſie dem Rathe die Befugniß, einem Bürgerbeſchluſſe ſeine Einwilligung zu verſagen. Wer erkennt hier nicht, wenn gleich die uns geläufigen Ausdrücke nicht vorkommen, die Lehre von der dem Volk inwohnenden Souveränetät, von einer nur vom Volk anvertrauten Gewalt? Allen dieſen Behauptungen aber ſetzt der Rath conſequenten Widerſpruch entgegen. Nur hie und wieder und nur ſo lange der Zwang dauert, läßt er ſich die Anerkennung einer oder der anderen Behauptung abdringen. Unter den Zwangsmitteln war das beliebteſte nicht Verweigerung der Abgaben

mahern gänzliche Weigerung, irgend eine Proposition des Rathes anzuhören, und namentlich Vorenthaltung des dem Rathe zukommenden Honorargehaltes (honorarium ist der technische Ausdruck). Der Rath wurd auch wohl eine Zeit lang auf dem Rathhause eingesperrt. Die Maßregeln der Bürgerschaft hatten etwas desto mehr Unförmliches, da, wenigstens vor 1674, nicht einmal gesetzlich genau bestimmt war, welche Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechtes in den bürgerlichen Conventen gehören. Der Rath dagegen, auf welchen Grund widersprach man den Behauptungen der Bürgerschaft? Man muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er nicht bis auf das andere Extrem ging. Der Rath hat sich selbst die alleinige Hoheit der Stadt nie beigelegt. Es ist ihm auch viel weniger darum zu thun gewesen, ohne die Bürger etwas Neues in's Werk zu richten, als vielmehr zu verhindern, daß die Bürger nicht ohne den Rath etwas Altes abstellten. Zur gültigen Gesetzgebung, behauptete er, gehöre die freie Einwilligung beider Theile, des Raths und der Bürgerschaft. Seltsam dabei, daß die Bürger immer die Einwilligung des Raths zu erzwingen suchten, als ob sie sich bewußt wären, daß diese wesentlich dazu gehöre, daß einseitige Bürgerschlüsse ohne den Consens des Raths keine verfassungsmäßige Geltung haben. Auffallend ist für den Kenner der früheren Verhältnisse ganz besonders die Behauptung der Bürger, daß sie berechtigt, historisch berechtigt seien, die Rathswahl zu verändern. Dieses ist so oft und auf solche Weise behauptet, daß man bald zu der Ueberzeugung gelangt, es sei in gutem Glauben gesprochen. Niemanden würde es befremden, wenn es sich zeigte, daß die Selbstergänzung des Raths eine spätere Einrichtung, und eine Wahl durch die Bürger die ursprüngliche gewesen. So war es in Holland; bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts ward der Rath durch die angesehenen Bürger jeder Stadt gewählt. Da übertrugen zuerst die Bürger von Amsterdam dem zur Zeit sitzenden Rathe die Selbstergänzung, und die anderen Städten folgten dem Beispiele. Aber in Hamburg ist durchaus keine historische Spur eines solchen Uebergangs, keine Spur einer Wahl durch die Bürger. Was den Ursprung seiner Gewalt anlangt, so widersprach der Rath standhaft, daß er sie von der Gemeinde habe; doch nahm er kein göttliches Recht in Anspruch, sondern pflegte zu sagen, er habe seine Gewalt vom Kaiser. Damit gedachte er auch der Verantwortung vor der Gemeinde zu entgehen. Schade nur, daß diese Ansicht niemals populär werden konnte; noch mehr Schade, daß man nicht einsah, wie eine Verantwortlichkeit vor competenten und unabhängigen Gerichten zu begründen, und wie wenig eine so zahlreiche und so wenig geordnete Versammlung, wie die Bürgerschaft, vollends als Partei, als Richterin in der eignen Sache, geeignet sei, jene Verantwortlichkeit geltend zu machen! Gar schlimm ward die Verwirrung, als auch der seit der Reformationszeit angeordnete bürgerliche Ausschuß es dahin brachte, das Vertrauen der Bürger zu verscherzen; als er sich in des Kaisers Namen eigens beloben, eine Specialprotection ertheilen ließ und sich soweit vergaß, anvertraute Gelder zu benutzen, um durch einseitige und ge-

ente entwickelt wurden, gingen nur von der Idee aus, nach Aus-
der Erfahrung und der Zeitbedürfnisse Einzelnes umzugestalten,
durch dem Ganzen eine um so längere Dauer zu sichern. Viele
nals vorgeschlagenen Reformen sind im Laufe der letzten 25 Jahre
nd nach in's Leben getreten. Sie sind aber sämmtlich von der
aß ihre Erwähnung der Skizze der Verfassung sich leicht
n wird, zu welcher wir jetzt übergehen.

Von der höchsten Gewalt. — Es ist der oberste Grund-
Verfassung, daß, in den Worten des Fundamentalgesetzes von
„das Korion, oder das höchste Recht und die Gewalt bei E. E.
nd der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu und zu-
n, nicht aber bei einem oder anderem Theil privative bestehe."
s werden zwei Sätze abgeleitet, erstens: „daß, so lange Rath und
schaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekom-
des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gül-
weder E. E. Rath noch die Erbgesessene Bürgerschaft ver-
den Schluß geachtet werden soll"; und zweitens, mit Bezug auf
n Rath herkömmlich verbleibenden Gerechtsame (hinsichtlich der
tung, der Amtswürde und der Repräsentation der Staatshoheit
(außen), das Reservat, „daß die regalia der ganzen Stadt zu-
und E. E. Rath kraft dieser Reservation nichts privative, sons
mit der Erbgesessenen Bürgerschaft Alles und Jedes cumulative oder
schaftlich besitze." Wenn dies Reservat mehr im Lichte einer Rechts-
erscheint, so ist dagegen jenes Princip von der entschiedensten
chen Wichtigkeit für die Gesetzgebung.

I. Der Rath besteht aus 24 Personen, unter denen 13 Kauf-
und 11 Rechtsgelehrte sind. (So hat die Praxis ausschließlich sich
et. Der Wahlreceß verlangt nur, der Rath soll halb graduirt, halb
der Bürgerschaft" besetzt, und unter den Bürgern sollen „stets
sein, welche des Kauf- und Seehandels wohl kundig." Wenn
ine Erweiterung dieser Praxis, nach dem Beispiele anderer Frei-
, mit dem Buchstaben der Verfassung nicht unvereinbar ist, so
doch bei den dem Senat obliegenden Functionen eine Vermin-
der Zahl der Rechtsgelehrten eben so wenig wünschenswerth, als,
zug auf die eigenthümlichen Staatsinteressen, eine Verminderung
hl der Kaufleute.) An der Spitze des Raths stehen vier Bürger-
, darunter 3 Rechtsgelehrte und ein Kaufmann. Vier Syndiker
erathender Stimme im Senat vertreten gewissermaßen die Stelle
taatsminister. Außerdem sind 4 Secretarien (darunter einer zu-
Archivar) dem Senat beigegeben. Die Wahl der Bürgermeister
so fern sie nicht etwa später zu Bürgermeistern gewählt werden) der
toren ist für die Lebensdauer des Gewählten. (Von der Verant-
chkeit der Rathsmitglieder, von den Fällen, welche zu einer Re-
n führen könnten, und von dem vorgeschriebenen Gerichtsverfahren
unten beim Justizwesen.) Der Rath ergänzt sich selbst. Theore-
möchte diese Selbstergänzung in einem Freistaate schwer zu recht-

mmte Renitenz wider jede Verbesserung, der angeerbte Widerwille
n die Gleichheit, der auch mit der Freiheit sich nur halb verträgt —
Dinge sind der hamburgischen Geschichte, selbst in den schlimmsten
n, fremd geblieben. Aber freilich die Verhältnisse des hambur-
en Staates sind einer Erbaristokratie so ungünstig als möglich. Sie
elt bekanntlich im großen Grundbesitze, in den Latifundien. Die
)selfälle des Handels, durch welchen jeder bedeutende Wohlstand in
n Staate von so beschränktem Gebiete bedingt ist, lassen sie nicht
mmen. Daher denn auch das Ergebniß, wenn man die Fasten
hamburgischen Senats durchläuft. Von 1663 bis 1839, im Lauf
fünf Generationen, während deren der ganze Senat sich zehnmal
ert hat, finden sich in der Liste von 254 Senatoren 17 Namen,
e mehr als zweimal, und 6, welche mehr als dreimal (4 viermal,
nfmal) vorkommen. Damit ist nicht gesagt, daß verwandtschaft-
n Beziehungen in Hamburg aller Einfluß entzogen sei. Die Ver-
ng ist uns überall nicht bekannt, der dieses gelungen wäre. Doch
die nächsten Verwandtschaftsgrade durch den Wahlvertrag ausgeschlos-
eine ungebührliche Begünstigung würde sich rächen, indem die
l eines Unfähigen den Uebrigen überhäufte Beschäftigung und un-
leibliche Geringschätzung zuziehen müßte; und durch die Wahlart
nt geleistet zu sein, was nur durch ein Gesetz geschehen kann, um
Selbstergänzung ihre gehässige Seite zu nehmen. Vier Vorschlags-
n werden ausgelooset, deren Jeder einen Candidaten nennt;
dem die im dritten Grade dem Candidaten Verwandten abgetreten,
durch Zettel herumgestimmt, ob er auf die Liste gebracht wer-
soll oder nicht; sind auf diese Weise vier Candidaten ausgemittelt,
ntscheidet unter den Vieren das Loos. Durch das Loos im ersten
dritten Stadium des Wahlactes ist dem Einflusse der Parteiungen
beugt, durch die prüfende Abstimmung im zweiten ist dafür gesorgt,
nicht ein dem Urtheile der Mehrzahl nach ungeeignetes Mitglied
Loose dargeboten werde. Unter den combinierten Wahlformen
te, wie die weiland venetianische Dogenwahl zu den abenteuer-
en, so diese noch immer zu den zweckmäßigsten und verständigsten
ählen sein. — Was die erforderlichen Qualificationen betrifft, so
das Stadtbuch: „in den Rath sollen jugendliche und bedarve
ner gekoren werden." Der Wahlvertrag erläutert das letztere Prädicat
„gottesfürchtige und redliche Leute", und beschränkt das erstere
die Bestimmung: „es soll Niemand unter dreißig Jahren zu Rathe
zen werden." Nicht wählbar ist, wer Vater oder Sohn oder Bru-
Schwiegervater oder Schwiegersohn eines Rathmanns ist; auch
, wer in fremder Herren oder Fürsten Diensten steht, er beglau-
denn seine Entlassung aus solchem Verhältnisse. Durch die Gleich-
ng der drei christlichen Confessionen (1814) ist die Beschränkung
Lutheraner weggefallen; auch ist mit der Wahl von Reformirten
Anfang gemacht. Eingewanderte sind wahlfähig, ohne daß eine
rist festgesetzt wäre, während deren sie dem Staat angehört haben

ibrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen, zum Besuche der Bürgerschaft
htigt. Ausgeschlossen bleiben, ungeachtet sie erbgesessen sein oder ge-
n sein mögen: 1) die in fremden Diensten stehen; 2) die in Diensten
Stadt oder des Raths stehen, und mit absonderlichen Eiden dafür ver-
t sind, ohne Unterschied, ob sie ein Salarium geniessen oder nicht,
ichen „Bediente" bei Kirchen, Hospitälern und Schulen; 3) kund-
, von ihren Creditoren per concursum oder gar nicht entledigte
ten, oder die wegen Unglücksfällen in Schulden verlegt und mit ihren
bigern accordirt; 4) Pfuscher oder sogenannte Bönhasen der „Aemter"
ste); 5) die nicht in der Stadt oder den Vorstädten mit eigenem Feuer
Heerde wohnhaft sind. Die Gründe dieser Bestimmungen liegen sehr
; im ersten Falle das getheilte Interesse und die getheilte Verpflich-
; im zweiten die abhängigere Stellung gegen die Behörden; im drit-
egen Individuen, wozu noch die besonderen Verhältnisse eines Han-
aates kommen; im vierten die Aufrechthaltung der Zunftverfassung,
nach Beseitigung der meisten Mißbräuche, denen sie früher unterlag;
ünften Fall der Umstand, daß die entfernter Wohnenden schwerlich von
Rechte des Erscheinens Gebrauch machen würden — ein Grund, der
uthlich gerade so lange Stich halten wird, als die Betreffenden die Auf-
ne nicht verlangen. — Dagegen sind zum Besuch der Bürgerschaft be-
gt, auch ohne Rücksicht auf Grundbesitz: 1) die Werkmeister der Aem-
erwählte und beeidigte Aelterleute der Zünfte) — ihr Recht ist uralt, war
als bestritten, und ist von der Verfassung ausdrücklich bestätigt;
e Mitglieder der bürgerlichen Collegien und deren Adjuncten (s. unten);
e Kämmereibürger (Mitglieder der Verwaltungsbehörde der sämmt-
Staatseinkünfte); 4) Oberstlieutenant, Majore und Capitäne der
etwehr; 5) die Börsenalten und Mitglieder des Commercii (der
elskammer) und die zuvor diese Ehrenämter verwaltet; 6) die Bank-
r; 7) sämmtliche Richter des Handels- und des Niedergerichts oder
über in dieser Function gestanden. — Nichts ist allgemeiner, als daß
sche Rechte, selbst solche, die man eifrig gesucht haben mag, und die
um keinen Preis sich entreißen ließe, doch lässiger geübt werden. Die
nzgelder zur Zeit des Perikles, wie die von Danton für den Besuch
Sectionen" eingeführten; die ungleiche Zahl der Erscheinenden in den
chen Comitien, zumal in den ländlichen Tribus; die Einrichtung im
on Schwyz, daß, wer längere Zeit aus der Landesgemeinde wegbleibt,
Landesrecht einbüßt (vergleiche Spittler's Politik, 72); endlich die so
; vorkommende Nichtausübung des Wahlrechts in den neueren Re-
ntativstaaten mag zum Beweise dienen, daß solche Erscheinungen wei
n ein Volk, noch an eine besondere Verfassung gebunden sind. So
es denn auch nicht auffallen, daß man für nöthig gefunden hat, unter
Berechtigten eine Anzahl zur Theilnahme an der Bürgerversammlung
ücklich zu verpflichten. Die Verfassung hat dazu nicht die Erbge-
en ausersehen, sondern die aus anderen Gründen Berechtigten; und
diese nicht alle, sondern nur diejenigen, welche an den vorbereiten-
rbeiten der Gesetzgebung Theil nehmen, die Mitglieder der bürger-

lichen Collegien. Diese wenigstens, die den Gegenstand bereits kennen und in so fern zur Berathung vorzugsweise ausgerüstet sind, sollen nicht fehlen. Auffallen aber muß es, daß dieses Mittel der Verpflichtung von nicht weniger als 180 Personen nicht auszureichen schien, um die Vollzähligkeit einer Versammlung, zu welcher nicht mehr als 195 Anwesende erforderlich erklärt sind, zu sichern; daß in den Jahren 1713—1720 unter 133 angesetzten Versammlungen 105 unvollzählig und vergeblich gewesen; und daß man aus diesem Grunde endlich zu der Maßregel sich entschloß, noch 30 Personen mehr (6 aus jedem Kirchspiele) den bürgerlichen Collegien zu adjungiren und zum Besuche der Bürgerschaft zu verpflichten. Der Umstand, daß selbst diese Maßregel Anfangs nicht zu fruchten schien, daß in den nächsten 4 Jahren noch 24 unvollzählige Convente vorkamen, weist auf den Grund hin, der auch in manchen anderen Erscheinungen jener Zeit sich verräth: nämlich eine schwer zu bekämpfende Abneigung der Bürger gegen die Theile des neuen Reglements der Convente, die man dem Einflusse der kaiserlichen Commission zuschrieb. Nach und nach, wie diese Abneigung der reiferen Erfahrung oder dem unbefangeneren Urtheile einer anderen Generation wich, verloren sich auch die Spuren jenes Uebels. Von 1727 bis 1756, in welchem Jahr der Fall zum letzten Male vorkam, waren noch 31 Versammlungen unvollzählig geblieben. — In Ursachen anderer Art wird man den Grund zu suchen haben, warum noch jetzt die Zahl der wirklich Erscheinenden in keinem Verhältnisse steht zu der Gesammtzahl aller Berechtigten. Wenn man vernimmt, daß ein zehnjähriger Durchschnitt in den Jahren 1821—1830 die Mittelzahl von 250 Anwesenden nachweis't, so ist dieses eine Thatsache, die Jeden, der sie vereinzelt und ohne Kenntniß der Verhältnisse betrachten wollte, an dem Vorhandensein alles constitutionellen Lebens in Hamburg irre machen müßte. In der That, es müßte sehr schlecht um den Staat bestellt sein, wenn nur Mangel an Theilnahme, Gleichgültigkeit gegen das Oeffentliche, zu Grunde liegen könnte. Dann müßte der Geist ganz entschwunden sein, der einst das „geheime Schoß," die dem Gewissen anheim gestellte Selbstbesteuerung jedes einzelnen Bürgers, zur Bewunderung ausländischer Staatsgelehrten (s. Adam Smith, Wealth of Nations, 4, 207.), möglich werden ließ. Aber es ist nicht an dem. Man wird schwerlich einen zweiten Staat finden, in welchem so viele und so mühevolle öffentliche Functionen von den Bürgern ohne Lohn irgend einer Art, ohne die Aussicht, auf einer größeren Bühne sich bemerkbar zu machen, oder außerhalb der Ringmauern auch nur genannt zu werden, mit bedeutenden Opfern (unter welchen dem Geschäftsmanne das Opfer seiner Zeit immer obenansteht) verwaltet werden. Wo diese Gesinnung in Vielen lebt, die doch nur für die Zeit ihrer Verwaltung aus der Mehrzahl hervor-, und nachher wieder in deren Reihen zurücktreten, da wird man der Mehrzahl selbst den Sinn und das Herz für das gemeine Wesen nicht ungeprüft absprechen wollen. Und bei der Prüfung wird man sich überzeugen, daß die Bürger, die nur selten von ihrem eigenen Rechte Gebrauch machen, von dem nicht ungegründeten Vertrauen ausgehen, es werde auch ohne ihre Mitwirkung die bürgerliche Ge-

tſams wahrgenommen werden. Wenn das Reſultat der Verhandlun-
, das auf dem Wege der Oeffentlichkeit zu ihrer Kunde kommt, ein
des wäre, daß Anträge des Senats in der Regel und ohne ſelbſtſtän-
Erwägung von Seiten der Bürgerſchaft angenommen würden; oder
n die Beſchlüſſe, die ohne ihre Mitwirkung zu Stande kommen, von
theiligen Folgen für bürgerliche Freiheit und öffentliches Wohl begleitet
en: dann würden ſie nicht ſäumen, in ihrem eigenen Intereſſe ihre
mme, wie ſie vollkommen dazu berechtigt ſind, am geeigneten Orte zu
ben und einer in ihrer Einſicht beſchränkten, oder in ihrem Willen
eien Majorität das Gewicht vereinter Beſtrebungen entgegenzuſetzen.
n aber von ſolchen Dingen nichts erfolgt, auch in einem Staate, der
Ganzen keine widerſtreitenden Intereſſen in ſich faßt, der Natur der
he nach nicht leicht erfolgen kann, wird man das Wegbleiben jener
eren zwar nicht loben, aber doch auch nicht als an und für ſich ver-
lich ſchelten wollen. Vielmehr wird man darin ein Zeichen mehr fin-
daß der Staat von Parteiungen wenig berührt iſt, weil eben die In-
ſen der Staatsbürger nicht in der Weiſe wie anderwärts (man denke
en Conflict von Handel und Fabriken, von Fabriken und Landbau)
ſchroff gegenüberſtehen. Wollte aber unruhiger Ehrgeiz Parteiungen
ffen, ſo würde er in den Formen der Bürgerverſammlung, wie in dem
hnitt und den Verhältniſſen des bürgerlichen Weſens überhaupt, auf
mancherlei Hinderniſſe ſtoßen. Die Bürgerſchaft berath nicht in einer
en Verſammlung, ſondern nach Kirchſpielen getheilt und gleichzeitig.
r geht hin als zu einem Geſchäfte; in demſelben Maße, wie das
ige Wort, das zur Sache iſt, willkommen ſein muß, würde Schön-
erei höchſt unbequem und übel angebracht ſein. Doch darf auch die
attenſeite dieſer Einrichtungen nicht verſchwiegen werden. Viele
en ohne Zweifel darum keinen Gebrauch von ihrem Rechte,
die Anträge des Senats nicht vor der Verſammlung zu ihrer Kunde
ngen, weil bloſes, wenn auch zweimaliges Vorleſen motivirter und
erer, oder unerwarteter Anträge ihnen nicht genügt, um das Einzelne
ufaſſen und das Ganze zu würdigen, und weil ſie nicht unvorbereitet
wichtigen Dingen ein entſcheidendes Stimmrecht ausüben wollen.
em ſehr fühlbaren Mißſtande vorzubeugen, gibt es nur ein Mittel,
ein leichtes: daß nämlich (wie dieſes mit Geſetzentwürfen bereits ge-
en iſt) in der Regel alle umfaſſenderen Anträge des Senats vorher-
cirt oder mindeſtens zeitig zur amtlichen Kunde der zum Beſuches
Bürgerſchaft Berechtigten gebracht würden. Man hat es ſeit einer
e von Jahren durchaus zweckmäßig gefunden, die vorgängige öffent-
Discuſſion der wichtigeren Angelegenheiten zu begünſtigen oder zu
laſſen, und ein Fortgehen auf dieſem Wege wird ſicherlich die
nahme an öffentlichen Angelegenheiten im Allgemeinen fördern und
Zahl der Freiwilligen (das iſt der Berechtigten, aber nicht
flichteten) in der Bürgerſchaft mehren. Einiges hierher Gehörige
beſſer in dem Abſchnitte von der Geſetzgebung erörtert werden.
wird ſchon nach dem Geſagten es faſt überflüſſig ſein, dem Mißs-

verständnisse vorzubeugen, das etwa die Bürgerschaft mit einer Versammlung von Volksrepräsentanten verwechseln könnte. Jeder Berechtigte erscheint vielmehr aus eigenem Rechte, nicht mit irgend einer übertragenen Vollmacht, sondern als directer Theilhaber an der höchsten Gewalt.

IV. Die bürgerlichen Collegien. — Weniger überflüssig dürft' es sein, zu bemerken, daß auch diese keineswegs als Volksrepräsentanten zu betrachten sind. Ihre Wahlart eignet sie zu nichts weniger als dazu. Denn ein Collegium ergänzt das andere, das oberste ergänzt sich selbst. Aber ihre Bestimmung ist auch eine ganz andere. Für die bürgerliche Gesetzgebung geht ihre Vollmacht nicht weiter, als nur dahin, daß sie mit dem Rathe die vorbereitenden Unterhandlungen führen, nicht aber ohne die Bürgerschaft abschließen. In bürgerlichen Angelegenheiten geht die Mission der Collegien überhaupt dahin, über die Verfassung und die Vollziehung von Rath- und Bürgerschlüssen zu wachen. Die beiden ersten Collegien sind außerdem noch besonders verpflichtet, bei vorkommenden Mißbräuchen beim Senate die nöthigen Schritte zu thun, auch Beschwerden ihrer Mitbürger anzunehmen und zur verfassungsmäßigen Erledigung zu bringen. Das erste Collegium endlich hat das Präsidat und die Leitung der Verhandlungen in den Bürgerconventen. Dieses erste Collegium — das der Oberalten — besteht aus 15 Männern (aus jedem Kirchspiele 3); diese bilden in Verbindung mit 9 Männern aus jedem Kirchspiele das zweite Collegium, das der Sechsziger; die Sechsziger, zusammen mit ferneren Zwölfen aus jedem der fünf Kirchspiele, bilden das dritte, das Collegium der Hundertundachtziger. Wenn diese Collegien für den Zweck vorberathender Ausschüsse ziemlich zahlreich erscheinen, so muß man sich erinnern, daß ihre Einrichtung aus einer Zeit herrührt, wo den Verhandlungen keine Art von Oeffentlichkeit zur Seite stand, und wo es um so mehr Bedürfniß war, daß eine genügende Zahl von Bürgern von allen dem Convente vorzulegenden Angelegenheiten vorgängige, genauere Kenntniß erhielt. — Das zweite Collegium wählt die dem dritten adjungirten 30 Bürger (für jedes Kirchspiel 6), und ergänzt aus der Zahl dieser Adjuncten das dritte Collegium. Das erste Collegium ergänzt aus dem dritten wiederum das zweite, und ergänzt endlich aus dem zweiten Collegium sich selbst. Man sieht, die Verfassung hat ein Vorrücken gewollt, um denen, welchen die wichtigeren Functionen anvertraut sind, den Schatz allmälig erworbener Erfahrung zu sichern. Aber die Verfassung hat auch gewollt, daß immer der Tüchtigste, und nicht, daß immer nur der Aelteste gewählt werde. Sie hat ausdrücklich, schon im Jahre 1712, für nöthig gefunden, zu erklären, „weilen aus der Wahl schier eine Successiön werden wollen, soll solches hinfüro abgeschafft sein." Und dennoch ist es so gekommen, daß, mit unglaublich wenigen Ausnahmen, immer der Aelteste, so fern nicht ein unübersteigliches Hinderniß im Wege steht, in die erledigte Stelle einrückt. Dieser Uebelstand ist sehr groß. Er hat zur Folge, daß die

ssten Männer, die als solche in einer Reihe von früheren Verwal-
n sich bewährt haben, erst in vorgerückten Jahren in das erste
um eintreten, und dann nicht mehr leisten können, was sie im
ren Mannesalter geleistet haben würden. Eine 12jährige Er-
ng läßt nicht erwarten, daß es werde anders werden, so lange
der gegenwärtige Wahlmodus abgeändert wird. Es ist dieses wohl
wächste Seite der Verfassung, und das Bedürfniß ist von der
lichen Stimme unzweideutig genug anerkannt, um eine Reform
otiviren. — Dem Collegium der Oberalten ist ein rechtsgelehrter
tär (zugleich als Consulent) beigegeben, der auch als „Actuarius
Bürgerschaft" fungirt. Man hat diese Stelle mit Recht als eine
ichtigsten im Staate bezeichnet. — Wenn zu den Collegien bis
noch keine Nichtlutheraner gezogen sind, so steht kein Princip im
, sondern nur der Umstand, daß ein Theil, eigentlich der führete
ihrer Bestimmungen ein kirchlicher ist (daher auch die Sechsziger,
nem dem Sprachgebrauche des christlichen Alterthums verwandten
e, Diakonen heißen), und daß noch keine Einrichtung getroffen
n den Eintritt von Mitgliedern zu vermitteln, denen die Sorge
as Kirchliche nicht übertragen werden kann.

V. Von der Gesetzgebung. — Der Rath hat die Initia-
Er darf nichts proponiren, worüber er nicht zuvor mit den Col-
unterhandelt hat; er darf aber auch nichts zurückhalten, was die
gien zum Vorschlage gebracht wünschen. Sollte der Rath sich
ch weigern, einen von den Collegien angeregten Punct in seine
osition aufzunehmen, so ist der präsidirende Oberalte nicht allein
tigt, sondern auch verpflichtet, solchen Punct, als „Neben-
sition," der Bürgerschaft vorzutragen. Wenn es nun auch nicht
s als zweckmäßig zu nennen ist, daß weder die Bürgerschaft durch
Senat, noch dieser durch jene mit einem unvorhergesehenen Antrage
aschet werden kann; wenn ferner der Willkür des Senats die gänz-
Umgehung bürgerlicher Wünsche entzogen ist: so erscheint doch die
schriebene Form für den Ausdruck der letzteren nur als ein spärli-
Ueberrest der von der Bürgerschaft früher ohne alle Beschränkung
übten Initiative. Um diesen Rückschritt in der Modalität bür-
aftlicher Befugnisse zu begreifen, muß man die eingerissenen Miß-
he und ihre jede ersprießliche Verhandlung hemmenden Folgen aus
iten Protocollen selbst kennen gelernt haben. Der Senat über-
eben nicht, wenn er in seiner an die kaiserliche Commission
8) gerichteten Beschwerdeschrift darüber sagt: „Das Jus proponendi
rgestalt umgekehret worden, daß wir es für ein sonderbares Glück
n müssen, nicht allein, wenn wie zuweilen auch in Jahr und Tag
einmal zur Proposition gelangen mögen, besondern auch, wenn
auf von Anderen mit Ungebühr in die Bürgerschaft gebrachte Sa-
und darüber genommene Resolutionen, wiewohl allemal fruchtlos,
gehöret werden können; dahingegen öfters uns solches verweigert,
Verlesung mit grausamem Geschreie inhibiret, keine Antwort als

kein Gesetz gegen ihre entschiedene Verneinung aufge-
gen werden konnte. In ihrer Mitte konnte kein Antrag sich er-
, Niemand vertreten und über das Angetragene reden u. s. w."
Dahlmann (Politik, 36) über die Centurienversammlung: „Je-
Antrag kam ihr vom Senate; nirgends eine rednerische Bewegung;
ar eine stumme Volksversammlung, die der Centurien des Marz-
, nur zur Annahme oder Verwerfung befugt. Dennoch übte sie
großes politisches Recht, das Nein, und es schien den Patriciern
el damit gethan." Nachher, bei den Comitien der nach Tribus
mmelten Volksgemeinde, wirft Dahlmann die Frage auf, wie es
nnen, daß nicht geradezu reine Demokratie eintrat und durch sie
chie, sondern vielmehr die Staatsordnung lange Zeit eine ernste
hohe Haltung behielt. Er findet einen Hauptgrund in der Nach-
ng der alten Institutionen auf die öffentliche Sitte, fruchtbar für
Mäßigung und wohlthätige Stätigkeit der neuen. „Darum," führt
mann fort, „daß die römische Volksversammlung nie dahin ge-
, blos nach Köpfen stimmen zu wollen; darum, daß Anträge zu
lüssen oder Gesetzen nie aus der Volksversammlung hervorgingen,
rn von dem Senate ausgingen, oder den Consuln, oder den Volks-
nen." Das war die Verfassung, welche Cicero pries, und von
r beklagte, daß sie nicht mehr streng gehalten werde (Rede für den
us, Cap. 7): „Jene unsere weisen und ehrwürdigen Vorfahren
en durchaus keine aufgeregte Versammlung; Volks- oder Gemein-
lüsse sollten nicht in voller, zahlreicher Versammlung gefaßt, son-
In Tribus oder Centurien, nach bestimmten Eintheilungsgründen
dert, sollte über den Antrag, dessen Motivirung zuvor vernommen,
r Gegenstand geraume Zeit vorher bekannt war, durch Annahme
Verwerfung entschieden werden." Laßt uns nun zusehen, wie die
e der Erfahrung sich gestaltet hat, und ob die hamburgische Bür-
aft auch nichts weiter ist, als eine „stumme Volksversammlung",
höchstens nur das (an und für sich auch nicht eben zu verachtende)
t des Veto ausübt. Einmal, was das Verfahren in den Kirch-
n anlangt. Die Courtoisie räumt, seit alter Zeit, den rechts-
hrten Erbgesessenen gleich nach den drei Oberalten des Kirchspiels
rsten Stimmen ein, so daß nicht leicht irgend eine Seite der Raths-
sition unerörtert bleiben wird, ehe die große Mehrzahl der Stim-
en an die Reihe kommt. Ferner steht kein Gesetz im Wege, und
Praxis begünstigt es eher, daß bei besonderen Materien Sach-
indigen das Wort gegeben wird, bevor die Umstimmung beginnt,
daß der, der bereits gestimmt hat, seine Stimme modificirt, wenn
r zur Sprache gebrachte Gründe ihn dazu bewegen: so daß die
ttlichen Vortheile der Discussion nicht ganz von dem beobachteten
ahren ausgeschlossen sind, viel weniger davon ausgeschlossen sein müs-
Zweitens ergibt die Ansicht der publicirten Verhandlungen, wie
häufig die Bürgerschaft keineswegs blos annimmt oder abschlägt,
rn vielmehr mit Modificationen oder Hinzufügung von Bedingun-

gen (Annexis) die Anträge des Senats sich aneignet. Dieses Recht ist niemals bestritten worden, kann auch auf keine Weise bestritten werden. Für einen Fall hat auch die Verfassung selbst dieses vorgesehen; wenn nämlich bei angesonnenen Abgaben die Mehrzahl der Kirchspiele einig ist, daß contribuirt werden soll, die einzelnen Kirchspiele aber von einander abweichende Contributionen verwilligt haben, so soll die geringste Contribution zu Grunde gelegt, „und für der ganzen Bürgerschaft Schluß geachtet werden.“ Einmal, natürlich ausnahmsweise, finden wir, daß die Bürgerschaft eine höhere Summe votirt hat, als worauf der Rath antrug. Es war am 20. März 1813; es galt der Vertheidigung der so eben wiedergewonnenen Freiheit und der Förderung der deutschen Sache. Auch finden sich Bürgerschlüsse, wie der vom 6. Juni 1814, wo der Senat die Prolongation der alten verschiedenartigen Zölle beantragte, die Bürgerschaft aber für eine gleichmäßige Abgabe von allen einkommenden und ausgehenden Waaren, mit Beseitigung aller, den Bürgern namentlich, früher zugestandenen Begünstigungen, sich entschied. Es versteht sich von selbst, daß zu jeder Modification und jedem Zusatze zum ursprünglichen Antrage der Consens des Raths erst erforderlich ist, ehe der Schluß, in seiner veränderten Gestalt, als Rath- und Bürgerschluß, Gesetzeskraft erlangt. Der Rath kann seinen Consens sogleich erklären; er kann sich weitere Verhandlungen vorbehalten und demnächst seinen früheren Antrag wiederholen, oder modificiren, oder sich der Ansicht der Bürgerschaft eventuell anschließen. Uns ist nicht ein einziger Fall bekannt, in welchem es dem Senate bei einer wesentlichen Differenz gelungen wäre, mit gänzlicher Beseitigung des Begehrens der Bürgerschaft seinen entgegenstehenden Antrag durchzusetzen. Es stehen auch dem Senate viel zu wenig Mittel zu Gebote, etwas der Art ernstlich zu versuchen; und es würde bedenklich sein, die Bürgerschaft zu veranlassen, daß sie ihrerseits nach Mitteln sich umsehe, um ihrer Ansicht Eingang zu verschaffen, da selbst innerhalb ihrer streng verfassungsmäßigen Befugnisse die wiederholte Ablehnung eines Antrages die factische Nothwendigkeit einer Modification desselben gewissermaßen von selbst herbeiführen würde. Aber die Hauptsache bleibt, daß für den Senat kaum ein Interesse denkbar ist, das ihn bestimmen könnte, auf einem Antrage, im entschiedenen Widerspruche mit der Bürgerschaft, zu beharren. Oder man weise die Fälle nach, in welchen die Interessen des Senats von denen der Bürgerschaft abweichen könnten. Gleich eine in anderen Staaten ergiebige Quelle von Differenzen ist im Voraus abgeschnitten, da die Abgaben jedes Mitglied des Raths nach demselben Verhältnisse treffen, wie jeden anderen Bürger; da auch von dem Ertrage der bedeutendsten Abgaben kein Mitglied des Raths mehr percipirt, als eben seinen festen und gesicherten Ehrengehalt; da auf die specielle Verwendung auch geringer Summen dem Rathe durchaus kein Einfluß zusteht, ohne die Zustimmung der mit der Finanzverwaltung beauftragten Bürger. Was endlich die Weigerung des Senats betrifft, bürgerliche Wünsche in seine

position mit aufzunehmen, so ist der Fall und die dadurch veran-
Nebenproposition des präsidirenden Obergalten seit 1712, so weit
bekannt, nur ein einziges Mal, im ersten Viertel des vorigen Jahr-
rts, eingetreten. Der Senat wird es auch immer im Interesse
r eigenen Auctorität gerathener finden, zum Vortrage einer Sache
r die Hand zu bieten, als das Gehässige einer Weigerung auf sich
ehmen und geschehen zu lassen, was er doch nicht verhindern kann.
Anregung zeitgemäßer Reformen ist überhaupt, wie die Erfahrung
, im Durchschnitte viel eher vom Senate zu erwarten, der sich aus
Zahl der jüngeren und rüstigeren Bürger ergänzt, als von dem
bürgerlichen Collegium, dessen Mitglieder sich schwerer von der
hnten Bahn entfernen mögen, die sie in ehrenwerther Thätigkeit
längere Reihe von Jahren gewandelt haben. — Indessen, der
ist denkbar, daß Rath und Bürgerschaft sich nicht einigen kön-
; daß der Rath, in seinem Gewissen es mit seiner Pflicht nicht
nbar hält, einer bürgerlichen Resolution nachzugehen; daß beide
e auf ihrer entgegenstehenden Ansicht beharren. Wie dann? Im
Jahrhunderte war die Bürgerschaft so weit gegangen, daß sie be-
tete, der Rath müsse nachgeben; daß sie ein absolutes Veto nur
selber, nicht aber dem Rathe beilegte, und dann, freilich inconse-
t genug, den Consens des Rathes durch allerlei oben angedeutete,
Theil sehr verwerfliche Mittel zu erzwingen suchte. Die Ver-
ng von 1712 erklärt sich sehr bestimmt gegen solche Theorie und
is, die allerdings mit dem ausgesprochenen Grundprincip des Haupt-
es durchaus unvereinbar war. Indem sie sich so erklärte, übernahm
Verfassung zugleich die Verpflichtung, für die Art der Entscheidung
lchem Falle Sorge zu tragen, und den Senat nicht allein gegen
Wiederkehr tumultuarischer Scenen, sondern auch durch die Anord-
eines gesetzlichen Austrags gegen einen Stillstand der Geschäfte
ein unter Umständen vielleicht die Existenz bedrohendes Nicht-
delnkönnen der Staatsgewalten zu schützen. Das Bedürfniß
solchen Austrags war früher wohl empfunden und (im Windisch-
schen Recesse, 1674) im Allgemeinen ausgesprochen worden; er-
ward es erst durch die 1712 angeordnete Entscheidungsde-
tion. Es ist dieses einer der interessantesten Züge der Verfassung;
ssant auch darum, weil in Hamburg diese Einrichtung, so viel
r schon getroffen war, als in dem monarchischen Deutschland das
äsentativsystem auf den Einfall gerieth, ernstliche Differenzen zwi-
den Factoren der Gesetzgebung durch eine Art von Schiedsgericht
klenburg 1817, Kurhessen und Sachsen 1831, Schiedsgericht des
hen Bundes 1834) auszugleichen. Die Verfassung bezeichnet vor
Dingen diejenigen Schritte, welche versucht und fruchtlos versucht
müssen, ehe in einer Sache überall zu dem außerordentlichen Ent-
ungsmittel geschritten werden darf. Der Rath hat ungesäumt
Beweggründe, warum er in den Bürgerschluß einzustimmen Bedenken
, dem Collegio der Sechsziger umständlich vorzustellen und in Ver-

bindung mit den Sechszigern auf Temperamente (das ist auf vermittelnde Vorschläge) bedacht zu sein. Mißlingt diese Vereinbarung, so wird der Versuch in Gemeinschaft mit den Hundertundachtzigern wiederholt. Bleibt auch diese Berathung erfolglos, so geht der unveränderte, wo möglich aber noch umfassender motivirte Antrag des Raths zum zweiten Male an die Bürgerschaft. Beharrt die Bürgerschaft auf ihrem vorigen Schlusse, und befindet oder erachtet der Rath, daß er, „ohne Hintansetzung der Stadt und deren Gemeinwesen Bestens, oder ohne Verletzung seines Gewissens oder seiner Amtspflichten" nicht nachgeben könne, so soll für den vorliegenden Fall eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft erwählt werden, und zwar in folgender Weise. Die ganze Deputation soll sich nicht über 16 oder 20 Personen erstrecken, die Hälfte aus dem Rathe, die andere Hälfte aus der Bürgerschaft. Letztere wählt aus ihrer Mitte eine dreifache Anzahl (also 24 oder 30), unter denen namentlich Mitglieder der bürgerlichen Collegien sein sollen, und Rechtsgelehrte, falls die Bürgerschaft es wünscht, sein können. Aus dieser Anzahl werden 8 oder 10 ausgelooset und von Bürgerseiten deputirt. Der Rath wählt seine 8 oder 10 Deputirte blos durch's Loos. Wer „für sich oder die Seinigen" bei der streitigen Sache durch irgend ein besonderes Interesse betheiligt sein könnte, ist nicht wählbar. Die beiderseitigen Deputirten werden besonders beeidigt und unter Anderem auf lebenslängliches Schweigen über die einzelnen Abstimmungen verpflichtet. Ihre Vollmacht geht auf „der streitigen Puncte gänzliche Abhülfe und unwiderrufliche Entscheidung"; ihr Ausspruch soll „pro lege totius civitatis angenommen, steif gehalten und sofort exequiret werden." Sollte Gleichheit der Stimmen eintreten und bei wiederholter Umfrage bleiben, so werden aus der ganzen Deputation fünf Subdeputirte ausgelooset, deren Ausspruch nach einmaliger Conferenz und Umstimmung dieselbe Geltung haben soll, als wäre es der einstimmige Ausspruch der gesammten Deputation. — Ist dieses nun wirklich eine Dictatur, die, wie man auf den ersten Anschein argwohnen müßte, der bürgerlichen Freiheit gefährlich werden kann? Beleuchten wir das Institut von verschiedenen Seiten. Einmal, nicht alle Angelegenheiten können an die Deputation gebracht werden. Ausgenommen sind 1) die Sachen, die überall nicht an die Bürgerschaft zu bringen sind, d. i. Sachen, die nicht zum Ressort der Gesetzgebung, sondern zu dem der Justiz gehören (dieses mit Bezug auf die früher von der Bürgerschaft in gewissen Fällen in Anspruch genommene richterliche Befugniß); 2) Sachen, die Rechte des Senats oder der Bürgerschaft, oder statum regiminis betreffend, also Verfassungssachen. Demnach verbleibt in Bezug auf diese dem Rathe wie der Bürgerschaft ein unbedingtes Veto, und nur durch ihre beiderseitige Einstimmung kann eine Abänderung der Verfassung zu Stande kommen. (Beiläufig gesagt, eine Committe des norwegischen Storthings von 1824, in ihrem Berichte über die beantragte Aufhebung des bekanntlich blos suspensiven königlichen Verneinungsrechts, sprach ihre Ansicht dahin aus: „daß keine

Änderung in dem Grundgesetze ohne die gemeinschaftliche Zustimmung
constitutionellen Gewalten Statt finden könne, der König also im
ge eines absoluten Veto sei, wenn es sich um Veränderun-
im Grundgesetze handle." S. Steffens, d. norwegische Staa-
g im Jahre 1824). Zweitens, auch bei einem Dissens über an-
, sich eignende Materien ist keineswegs vorgeschrieben, daß nach
tloser Erschöpfung der oben bezeichneten Mittel die Sache sofort
ie Entscheidungsdeputation gebracht werden muß. Beide Theile
en einig darüber sein, daß die Sache nicht dringend ist, und daß
orerst beim Alten bleiben möge. Beide Theile können eine außer-
tliche Deputation von Raths- und Bürgerschaftsmitgliedern belie-
welcher nicht die Entscheidung, sondern die Abfassung eines Gut-
ns oder die Entwerfung vermittelnder Vorschläge committirt würde.
würde gegen den Geist der Verfassung sein, ohne dringende Noth
die Deputation zu provociren. Ist die außerordentliche Entscheidung
Uebel, so hat die Verfassung nicht wollen können, daß sie jemals
nwendung komme, außer in Fällen, wo sie als nothwendiges
und als das letzte Mittel erscheint, einem noch größeren Uebel
beugen. Provocirt der eine Theil auf die Deputation, so kann der
e darum noch nicht unbedingt verpflichtet sein, sofort zur Wahl
reiten. Vorstellungen bleiben immer vorbehalten; Vorstellungen
Pflicht, sobald die Nothwendigkeit nicht klar zu Tage liegt. Be-
aber der provocirende Theil auf seiner Ueberzeugung, daß Gefahr
em Verzuge hafte, daß gehandelt werden müsse, so würde jeden-
auf dem verweigernden Theile die Verantwortung für alle dem
te aus der Weigerung entspringenden Folgen lasten. Eine directe
hung der Verfassung in der Weigerung an und für sich zu finden,
en wir Anstand, da die Zulässigkeit von Vorstellungen in der Ver-
g zwar nicht erwähnt, aber in der Praxis anerkannt und in der
r der Sache gegründet, und da nichts darüber bestimmt ist,
twa nach erfolgloser einmaliger Vorstellung sofort zur Wahl ge-
en werden müsse. Wir nehmen also an, die Ueberzeugung der
vendigkeit müsse bei beiden Theilen vorhanden sein, um so mehr,
n Senate so wenig als der Bürgerschaft irgend ein Zwangs-
el zu Gebote steht, um den anderen Theil zur Wahl zu bewegen.
eine Gewissenssache, nach den Umständen zu beurtheilen; Jeder
wissen, was er verantworten kann. Eine directe Verletzung der
fung würde nur dann eintreten, wenn der eine Theil den Ver-
nachte, mit Umgehung des Entscheidungsmittels seine Ansicht de
durchzusetzen. Der Gedanke an die Möglichkeit eines solchen
hs würde ohne Zweifel hinreichen, im letzten Augenblicke die Wei-
des anderen Theils zu entwaffnen. Drittens: was die Com-
z der Deputation anlangt, so zeigt schon die Verpflichtung, bin-
ngstens vierzehn Tagen zu entscheiden, deutlich genug, daß es
e und dringende Fragen sind, mit denen sie sich zu beschäftigen
daß an eigentliche umfassendere Arbeiten der Gesetzgebung dabei

nicht gedacht ist. Die Deputation ist zu „der streitigen Puncte gänzlicher Abhülfe" eingesetzt. Nichts verbietet dem Rathe und der Bürgerschaft, jede Rücksicht vielmehr räth beiden Theilen gleich dringend an, die streitigen Puncte so genau zu definiren, die Frage in so engen Grenzen einzuschließen, daß die Deputation, selbst wenn sie's wollte, nicht übergreifen kann. Viertens: was die so bestimmt ausgesprochene, so bedrohlich erscheinende Unwiderruflichkeit der Entscheidung betrifft, so wird Niemand behaupten, daß an eine Entscheidung für alle Folgezeit gedacht sei. Die Verfassung sagt: „sowohl Rath als Bürgerschaft sollen dabei acquiesciren, und weder einer- noch andererseits, sub quocumque praetextu, direct oder indirect, etwas weiter dagegen attentiret oder moviret werden." Sollten aber Rath und Bürgerschaft nach plötzlich eintretenden Umständen, oder in beiderseitiger Ueberzeugung begründeten Rücksichten auf das Staatswohl augenblicklich einig sein, daß es besser sei, die Verhandlungen auf's Neue aufzunehmen, so kennt die Verfassung so wenig eine Gewalt, als die Vernunft einen Grund dafür auffinden würde, ihnen das Recht dazu streitig zu machen; nur jeder einseitige Versuch, die Entscheidung illusorisch zu machen oder ihre Vollstreckung aufzuhalten, kann und muß durch jene Bestimmung auf's Entschiedenste ausgeschlossen sein. Endlich, wenn das Institut, so wie es ist, einem der beiden Theile die Möglichkeit eines Uebergewichts gewährt, so scheint diese Möglichkeit zu Gunsten der Bürgerschaft sich zu stellen. Die Bürgerschaft wählt zuvörderst diejenigen, aus deren Zahl ihre Deputirten ausgelooset werden sollen. Die Majorität wird dafür zu sorgen wissen, daß solche, die mit der Majorität gestimmt haben, dem Loose dargeboten werden. Die Deputirten des Senats werden mit einem Male ausgelooset. Das Loos kann es fügen, daß auch solche deputirt werden, die etwa mit der Minorität im Senate, also im Sinne der Majorität der Bürgerschaft, gestimmt haben. Dieses Verhältniß wird besonders wichtig für den Fall einer Subdeputation. Um so auffallender ist es, daß nur der Rath es war, der hin und wieder auf die Deputation provocirt hat, während die Bürgerschaft mehrmals sich bemühte, ihm darzuthun, daß der Fall nach der Lage der Sache sich nicht dazu eigne, oder lieber modificirte Anträge erwartete, denen sie sich anschließen konnte, als daß sie dem ungewissen Ausgange einer geheimen und ungewöhnlichen Berathung ihre Sache anvertraut hätte. Seit 1712 ist nämlich im Ganzen sechsmal auf die Deputation provocirt worden, und nur einmal, im Jahre 1829, als die Bürgerschaft eine Herabsetzung des bereits sehr mäßigen Zolls dringend verlangte und die vom Senate angetragene provisorische Verlängerung der früheren Zollordnung auch für die kürzeste Frist beharrlich verweigerte, während der Senat aus finanziellen Gründen eine plötzliche Reduction für unthunlich hielt, nur dieses eine Mal ist es wirklich zur Wahl der Deputation gekommen. Ihr Ausspruch lautete (wie es scheint, im Einklange mit den oben entwickelten Ansichten) auf eine längstens viermonatliche Prolongation der bestehenden Zollordnung, „falls

einmüthigen Beschluß E. E. Raths und Erbgesessener Bürger- bis dahin nicht ein Anderes beliebt werden sollte"; und wirklich auch vor dem Ablaufe dieser Frist bereits eine den Wünschen der gerschaft entsprechende Reduction durch einmüthigen Beschluß in's getreten, und anderweitige Deckung des voraussichtlichen Ausfalls Staatseinnahmen gemeinsam ausgemittelt. Die Kritik dieses Falls t nicht hierher. Indessen mag erwähnt werden, daß ein Kenner Verfassung die Ansicht öffentlich ausgesprochen hat: unter allen Fäl- in welchen die Provocation Statt gefunden, sei nur ein einziger sen, der Fall von 1801, als Hamburg durch die Dänen bedroht auf welchen, nach der Lage der Sache, strenggenommen die Ab- des Gesetzes ihre volle Anwendung gefunden habe. Wenn darüber Ansichten getheilt sein mögen, so wird dagegen die Anwendbarkeit vom deutschen Bunde für gewisse Fälle angeordneten Schiedsgerichts hamburgische Verhältnisse von Keinem, dem die letzteren nicht ganz sind, behauptet werden. Es wäre Verrath an der Verfassung, Senat mit dem Staatsoberhaupte, die Bürgerschaft mit Landstän- im Sinne des „monarchischen Princips", auf gleiche Linie stellen wollen. Aber auch die „analoge Anwendung", wie der Artikel 11 Beschlüsse vom 30. October 1834 sich vorsichtig ausdrückt, des edsgerichtes auf die inneren Verhältnisse der freien Städte wird amburg, so lange die Verfassung besteht, nicht Statt finden kön- Der Artikel 1 jener Beschlüsse läßt das Schiedsgericht nicht eher eten, als bis „alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen ver- rlichen Wege zur genügenden Beseitigung der Irrungen ohne Er- eingeschlagen worden sind." Das verfassungsmäßige Mittel der cheidungsdeputation aber kann nicht ohne Erfolg bleiben, und Ausspruch derselben muß sofort vollstreckt werden, so daß jede fer- Procedur nicht allein überflüssig, sondern unbedingt verfassungs- g, und eben damit unvereinbar sein würde mit der Tendenz jener lüsse selbst, die der Präsidialvortrag vom 30. October 1834 unter rem als abzielend auf die Bewahrung der „rechtmäßigen Ordnung en einzelnen Bundesstaaten" bezeichnete. Es ist dieses die natür- Folge davon, daß Hamburg seit langer Zeit ein Institut besitzt, den meisten, zumal den monarchischen deutschen Verfassungen bis- fehlt hat. — Vielleicht wird hier der Ort sein, die hin und wie- ufgeworfene Frage zur Sprache zu bringen, ob Hamburg nicht thun würde, den Gang der Gesetzgebung, der mit den Vorbera- gen in den Collegien, mit den Abstimmungen in Kirchspielskam- , ohne parlamentarische Discussion in voller Versammlung, un- ar etwas Schwerfälliges, unserer Zeit höchst Ungewohntes hat, mit Repräsentativsysteme zu vertauschen? Wir könnten hier an ein vergessenes Wort von Rousseau erinnern. „Die Souveränetät", es im Contrat social, „kann nicht repräsentirt werden, aus dem- n Grunde, weshalb sie nicht veräußert werden kann. Die Depu- n des Volks können nicht seine Repräsentanten sein, sie sind nur

seine Commissäre, sie können definitiv nichts schließen. Jedes Gesetz, welches das Volk nicht in Person ratificirt hat, ist nichtig, ist kein Gesetz. Das englische Volk meint frei zu sein; es täuscht sich sehr, es ist nur frei während der Parlamentswahlen; sind diese zu Ende, so ist das Volk unfrei, es ist nichts. Während der kurzen Augenblicke seiner Freiheit macht es davon solchen Gebrauch, daß es wohl verdient, sie zu verlieren." Doch bekennen wir, daß theoretische Aussprüche dieser Art uns sehr wenig rühren. Sobald eine republicanische Verfassung im größeren Maßstabe ausgeführt werden sollte, so sehen wir nicht, wie sie des Repräsentativsystems entbehren könnte. Roms Verfassung war eine Komödie, von dem Tage an, da die Bewohner Italiens den Tribus eingereiht wurden. Aber es handelt sich hier um eine Stadtgemeinde mit genau bestimmten Rechten und festen Institutionen. Der neue Verfassungsentwurf für Bremen schlägt einen mit Benutzung des Repräsentativsystems construirten Bürgerconvent vor. Im Verhältnisse zur jetzigen gesetzlichen Grundlage desselben mag dieses eine Verbesserung sein. Denn seit der „neuen Eintracht" von 1534 ist es dem Ermessen des bremischen Senats anheimgegeben, wen er zur Bürgerversammlung „fordern und einladen" will. Allerdings hat eine feste Observanz sich längst gebildet, und der Rath entsagt durchaus der Willkür, die kein Gesetz ihm anzuwenden verbietet. Doch ist es ein ganz anderes Ding, daß beim hamburgischen Bürgerconvent nichts auf der Willkür des Raths, Alles auf festem, unzweifelhaftem Rechte beruht. Man mag einwerfen: was hilft die klare Berechtigung, wenn sie von so Vielen nicht ausgeübt wird? Dagegen fragen wir: würde das Wahlrecht fleißiger geübt werden? Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Mehrzahl von denen, die nicht zur Bürgerschaft gehen, auch an den Wahlen keinen Antheil nehmen würde. Wer dieses für einen Verdacht, oder für einen Vorwurf halten möchte, der nur die hamburgischen Bürger träfe, der mag sich aus der Geschichte, und wäre es auch nur aus dem Capitel der Miß Martineau über die Indolenz der Nordamerikaner bei Staatswahlen, eines Bessern belehren. Der Hauptvortheil des Repräsentativsystems müßte wohl sein, daß der Geschäftsgang im Ganzen rascher würde. Ohne Zweifel; und wir sind weit entfernt von der Besorgniß, daß die Maschine sich darum in Brand reiben würde. Vielmehr möchten wir ein Beträchtliches wieder in Abzug bringen für die längeren Reden und die größere Lust zu regieren. Denn gewiß, es würde sehr viel mehr gesprochen und unsäglich viel mehr regiert werden als jetzt. Aber die Hauptsache ist uns etwas ganz Anderes. Durch das Repräsentativsystem würde die Stellung der Bürgerschaft, dem Rathe gegenüber, wesentlich verändert werden. Einer Versammlung, in welcher Jeder aus eigenem Rechte erscheint, kann nicht imponirt, sie kann nicht etwa, wenn ihre Richtung dem anderen Factor der Staatsgewalt minder genehm sein sollte, nach Hause geschickt werden. Vergebliche Landtage, aufgelöste Kammern, Wahlumtriebe von beiden Seiten, Rathlosigkeit und Ermattung der Wählenden — diese Dinge

ten wir in unserer bürgerlichen Einfalt eben für kein großes Glück. Lie-
ehalten wir, was wir haben — klares, beständiges Recht. Und wir sind
eugt, daß das Bewußtsein der Berechtigung, selbst wenn sie nicht wei-
usgeübt wird, sehr wirksam ist für die Bewahrung des republicanischen
nes, auf den zuletzt Alles ankommt. Vollends, wenn wir die Ge-
te der deutschen Stände seit 1814 zur Hand nehmen, so könnten
nseren Mitbürgern gewissenhafter Weise den Rath nicht geben, den
ten Antheil an der Souveränetät, die politische Ebenbürtigkeit mit
Rathe, für das Linsengericht einer Stimme bei der Wahl eines Re-
ntanten hinzugeben.

VI. Von der Justizverfassung. — Der Rath war früher
Gerichtsbehörde, als er eine Regierungsbehörde geworden. Noch
Hauptrecess legt dem Rathe die Ausübung der Justizhoheit im wei-
n Umfange bei. Seit der Befreiung sind durchgreifende Reformen
dem Zweige des Justizwesens eingetreten. Der Rath hat auf das
idat in den Untergerichten verzichtet. Das Niedergericht ist seit
) neu geordnet. Es besteht aus einem graduirten (rechtsgelehrten)
es, zwei graduirten und vier kaufmännischen Richtern. Die drei
n sind permanent, die vier Letzteren bleiben je zwei Jahre im Amte.
Gericht schlägt durch Stimmenmehrheit dem ersten bürgerlichen
gio und den Kämmereibürgern vier Personen vor, um zwei derse-
dem Senate zu präsentiren, der durch Stimmenmehrheit eine
t. Die Anklage- und Vertheidigungsschriften, das Urtheil sammt
cheidungsgründen werden in öffentlicher Sitzung verlesen. Das
delsgericht (seit 1815) besteht aus einem Präses und Vicepräses
de sind Rechtsgelehrte und permanent) und neun kaufmännischen Rich-
(je für drei Jahre). Zur Wahl des Präses oder Vicepräses schlägt
Gericht der Kaufmannschaft vier Personen vor, aus welchen diese
Rathe zwei präsentirt, der eine davon erwählt. Zur Wahl der
ter schlägt das Gericht der Kaufmannschaft zwei Kaufleute vor,
denen sie Einen wählt. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich;
kann das Gericht Schriftsätze zulassen. Wenn diese Gerichte erster
anz vom Senate gänzlich gesondert und unabhängig sind, so besteht
gen das Obergericht aus einer Section des Senats (ein rechtsge-
er Bürgermeister als Präses, fünf rechtsgelehrte und fünf kauf-
nische Senatoren). Eine Trennung der Justiz von der Adminis-
ion würde man dieses nur sehr uneigentlich nennen können, wenn
) es gegen das, was früher bestand, ein Fortschritt ist. Das
appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands besteht seit
). Der Präsident wird von den Städten gemeinschaftlich gewählt,
die hamburgische Stimme dabei (zufolge Rath- und Bürgerschlusses)
Senate geführt. Die Wahl der sechs Räthe wird alternirend (für
burg vom Senat unter Mitwirkung des ersten bürgerlichen Colle-
vorgenommen. — Was den Instanzenzug betrifft, so sind unter
Grundsätzen über die Appellabilität besonders die folgenden bemer-
werth. Von zwei conformen Entscheidungen ist überall keine Appel-

lation zulässig, das ist: wenn in zweiter Instanz das Erkenntniß der ersten confirmirt worden, wenn gleich die Entscheidungsgründe abweichen mögen. Es ist dieses ein alter Grundsatz im hamburgischen Justizwesen, den der Rath vertheidigte und auch die Bürgerschaft beibehielt, als man über die Einrichtung der höheren Instanz unterhandelte. Unter den dafür sprechenden Gründen ward auch der eigenthümliche geltend gemacht: von drei Stimmgebern (hier Instanzen) bilden zwei gleichstimmende eine Mehrheit; sobald die Mehrheit entschieden habe, sei ein weiteres Verfahren überflüssig. Für die Beibehaltung des Princips der „duae conformes" sprach wohl am Lautesten die Gewohnheit, und das Bedürfniß, mit einer Sache zu Ende zu kommen, das in einem Handelsstaate, wo Jeder mehr zu thun hat als zu processiren, Jeder empfindet, und darum lieber sich dabei beruhigt, wenn er auch glauben sollte, daß ihm sein Recht einmal nicht vollkommen geworden sei. Ferner sind öffentliche Sachen, z. B. innere Einrichtungen der Collegien und Verwaltungen, Verhältnisse derselben gegen einander und gegen den Staat, Verhältnisse einzelner Mitglieder zu ihren Collegen in der Verwaltung u. dergl., der Competenz des Oberappellationsgerichts entzogen. Auffallen muß es, daß Criminalsachen (mit Ausnahme der unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat) von dem Rechtsmittel der dritten Instanz ausgeschlossen sind. In Criminalsachen wird gewöhnlich die erste summarische Untersuchung von der Polizei eingeleitet; die eigentliche Instruction geht vom Senat aus. Bei minder erheblichen Fällen spricht das Obergericht das Urtheil in erster und letzter Instanz. Auch bei erheblicheren Fällen (doch durchaus nicht bei schweren Verbrechen) kann dem Angeklagten, wenn er es den Formalitäten eines accusatorischen Processes vorzieht, als Vergünstigung verstattet werden, daß er der sogenannten außergerichtlichen Cognition des Obergerichts sich unterwirft. Die übrigen, namentlich alle schwereren Fälle, werden, sobald die Instruction so weit geführt ist, zum fiscalischen Processe an's Niedergericht verwiesen. Das Obergericht erkennt dann in zweiter und letzter Instanz. Die Abnormität dieses Verfahrens ist unleugbar; doch ist sie nicht eben größer, als wenn in England dem wegen Felonie Angeklagten kein Rechtsanwalt zur Seite steht. — Sachen unter dem Werth von 500 Mark Banco (250 Thlr. preuß. Cour.) können nicht an das Oberappellationsgericht gebracht werden. Bei geringeren Summen findet übrigens das Restitutionsgesuch beim Obergerichte Statt. — Nichtigkeitsbeschwerden gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz können beim Oberappellationsgerichte nur dann angebracht werden, wenn sie auf den Grund eines wesentlichen Mangels hinsichtlich der Gerichtspersonen, oder der Person der Parteien, oder des gerichtlichen Verfahrens sich stützen. — Im Allgemeinen mag hier noch angemerkt werden, daß die Entscheidung über die exceptio fori, die früher dem Senate zustand, seit 1819 lediglich den Gerichten überlassen ist. — Es ist nun noch von den außerordentlichen Maßnahmen zu handeln, welche die Verfassung mit Bezug auf gewisse

Classen von Beschwerden angeordnet hat, um eine fernere Controle der Entscheidungen zweiter Instanz, um gesetzlichen Schutz für bürgerliche oder Privatinteressen, die durch amtliche Verfügungen der Behörden gekränkt sein könnten, und um eine wirksame Verantwortlichkeit der Mitglieder der letzteren bei grobem Mißbrauche der Amtsgewalt zu begründen. Es ist dieses das sogenannte Recursverfahren, eine überaus schwierige Materie. In keinem Stücke sind die Stellen der Verfassungsurkunden so dunkel und so ungenügend. Die vorbereitenden Verhandlungen erklären dies hinlänglich; sie zeigen, wie höchst ungern die Bürger auf ihre früher factisch geltend gemachten Befugnisse verzichteten, deren fortdauernde Ausübung in hergebrachter Art doch mit einem geregelten Zustande des gemeinen Wesens unvereinbar schien, und wie sehr ängstlich besorgt der Senat war, um seiner Auctorität nichts zu vergeben. So ist Manches nur angedeutet, weil man im Grunde sich nicht vollkommen darüber einigte. — Hierher gehört zuvörderst die beim ersten bürgerlichen Collegium anzubringende Nichtigkeitsbeschwerde über Erkenntnisse zweiter Instanz. Wer durch Erkenntniß des Obergerichtes wider klares statutarisches Recht sich beschwert hält, dem steht, außer den gewöhnlichen Rechtsmitteln der Revision, oder, nach Beschaffenheit der Sache, der Appellation (diese ging früher an die Reichsgerichte), auch frei, sich desfalls bei den Oberalten zu beschweren und auf den Artikel des Stadtbuchs oder gültiger Recesse, wider welche gesprochen, sich zu beziehen. Diese Einrichtung ist unvollständig geblieben; denn die „neu zu errichtende Gerichtsordnung", nach welcher weiter verfahren werden soll, falls der erste Schritt erfolglos bliebe, hat niemals Gesetzeskraft erhalten. Die Sache kann nicht weiter gehen, als daß die Oberalten, falls sie die Beschwerde nicht ungegründet finden, sich mit Vorstellungen an den Senat wenden, der ihnen dann wohl die Acten mittheilt. Allerdings verweiset ein in Kraft stehendes Verfassungsgesetz (Unionsrecess des Senats Art. 10) solche Beschwerden, im weiteren Verlaufe und bei fortwährendem Dissens zwischen dem Rathe und den Collegien, an die Bürgerschaft und eventuell selbst, wie es scheint, an die oben besprochene Entscheidungsdeputation; aber die Praxis hat dieses Verfahren nicht sanctionirt, und es würde erst durch die Analogie anderer genauer bestimmten Proceduren vervollständigt werden müssen. Schwerlich würde man heut zu Tage es zweckmäßig finden, eine Rechtssache auf diesem Wege in dritter Instanz zur Entscheidung zu bringen. Was aber die herkömmliche Beschwerdeführung bei den Oberalten anlangt, so kann derselben, auch nach der Bestellung einer dritten Instanz, nichts im Wege stehen. Das Oberappellationsgericht hat in dieser Beziehung selbst anerkannt (10. Febr. 1827, Ramm c. Bölger), daß „eine Aenderung an den Fundamentalgesetzen nicht leicht anders als nach bestimmter Erwägung und unter ausdrücklicher Erwähnung derselben vorgenommen wird, in so fern nicht etwa eine Aenderung der verfassungsmäßigen Einrichtungen sie von selbst herbeiführt, was hier durchaus nicht der Fall ist." Dieses ist hier so wenig der Fall, daß vielmehr das Oberappel-

lationsgericht Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Obergerichts, auf den Grund des materiellen Inhalts derselben, nicht annimmt (ein Grundsatz, den es mehrmals umfassend motivirt hat), so daß also den Bürgern ein Rechtsmittel entzogen wäre, ohne ein anderes entsprechendes an die Stelle zu setzen. — Was andere Beschwerden anlangt, so muß, um einigermaßen zu einer klaren Uebersicht zu gelangen, vor Allem unterschieden werden, ob ein Privatinteresse dabei vorwaltet, oder ein öffentliches. Ist das Erstere der Fall, soll gegen eine Verfügung einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde ein privatrechtlicher Anspruch (auf Schadenersatz oder dergl.) geltend gemacht werden, so muß auf verfassungsmäßigem Wege (durch den Rath und die bürgerlichen Collegien) die Vorfrage, ob die Sache der Competenz der Gerichte unterliege, bejaht worden sein, bevor die Klage von den Gerichten angenommen werden kann. Es gibt aber auch Beschwerden, bei welchen nicht etwa ein Einzelner sein Privatinteresse verfolgen will, sondern welche gegen die Verfügung einer Behörde erhoben werden, weil dieselbe den bürgerlichen Interessen überhaupt zu nahe zu treten scheint. Solche Beschwerden gehen an den Rath und an die Collegien und, wenn diese sie begründet finden, ohne doch Abhilfe sofort auswirken zu können, an die Bürgerschaft. Falls der Rath sich weigern sollte, sie vorzutragen, so eignen sie sich zur Nebenproposition, auch bei fortdauerndem Dissens des Raths, so fern sie nicht zu den ausgeschlossenen Gegenständen gehören, zur Erledigung durch die Entscheidungsdeputation. — Endlich gibt es eine Beschwerde über Mißbrauch der Amtsgewalt und Ungebühr, wobei es nicht allein um Abstellung und Ausgleichung des Mißbrauchs, sondern auch um Bestrafung des Schuldigen und Sicherstellung des Rechtszustandes, mit einem Wort, um wirksame Geltendmachung einer Verantwortlichkeit sich handelt. Mit dieser Beschwerde beschäftigt der erste Artikel des Hauptrecesses sich sehr ausführlich. Die Vereinbarung darüber war schwieriger, die Verhandlungen haben länger gedauert, als bei irgend einem anderen Puncte der Verfassung. Man vereinigte sich endlich über die Anordnung eines außerordentlichen Gerichtes für solche Fälle. Da ein Uebergewicht der Bürger, trotz aller abwehrenden Versuche von Seiten des Raths, nicht zu vermeiden war, so bemühte man sich, die Einleitung des Verfahrens um so mehr zu erschweren. Vor allen Dingen wird dem Rathe selbst das Recht und die Pflicht der Wandelschaffung und Bestrafung malversirender Rathsmitglieder zugesprochen. Sind gegen Einen aus seiner Mitte solche Corruptelen durch ein zu Recht bestehendes Zeugniß darzuthun, so will der Rath ihn sofort ab officio suspendiren, und fiscaliter auf Absetzung, wie auch auf Genugthuung für den Beleidigten im Niedergerichte anklagen lassen. Kommt die Sache von dort zur Appellation an's Obergericht, so werden die Acten an ein auswärtiges unparteiisches Gericht verschickt, und zwar wird die Verschickung durch zwei Senatoren beschafft, deren Einen die Oberalten, den Anderen der Angeklagte zu benennen hat. Das erfolgende Urtheil wird sofort vollstreckt. Sollte nicht ein Beweis, aber starke Präsumtion der Bestechung vorliegen,

so will der Senat dem angeschuldigten Empfänger sowohl als dem in Verdacht gezogenen Geber den Reinigungseid auferlegen. Falls der Rath in einem der obigen Stücke sich säumig finden ließe, oder dem Beschwerdeführer sonst nicht hinlänglich vom Rathe geholfen würde, so kann die Beschwerde an die Oberalten gehen und, falls diese sie unbegründet ansehen, auch noch an die Sechsziger. Wenn sowohl die Oberalten als die Sechsziger sie unbegründet erachten, oder wenn doch, beim Widerspruche der Oberalten, die Sechsziger dem Rathe beipflichten, so ist die Sache damit abgethan. Können die Sechsziger sich mit dem Rathe nicht einigen, so geht sie an die Hundertachtziger, und es steht diesen dann zunächst frei, beim Rathe „freundliche Erinnerungen zu thun und die Wandelschaffung zu verlangen." „Im Fall nun", heißt es weiter, „das beschuldigte Rathsglied solche Admonition annimmt, von seinem Unfug absteht, oder sonsten die Sache zwischen E. E. Rathe und löblichem Collegio auf eine oder die andere Weise verglichen wird, soll die Sache damit gänzlich abgethan sein. Da aber ein solches Rathsglied halsstarrig auf seinem Sinne verbliebe, seinen Unfug nicht erkennen wollte, auf seinem Irrwege fortginge, oder sonsten in seinem Muthwillen verharrete, oder die beschuldigte Rathsperson hätte sich eines Stadt- oder Staatsverbrechens, dadurch die ganze Stadt gefährdet würde, vorsätzlich schuldig gemacht" — in solchem Falle soll das Rathsglied „auf Gutbefinden" des Raths und des Collegii, mit welchem zuletzt verhandelt, ab officio suspendirt und beim Niedergerichte durch den Fiscal angeklagt werden. Ein einseitiges Abolitionsrecht des Senats scheint jedenfalls durch diese Vorschriften ausgeschlossen. Sobald das Niedergericht gesprochen hat, und es soll wenigstens innerhalb Jahresfrist sprechen, so ist der Fiscal schuldig, an das zu constituirende außerordentliche Gericht zu appelliren. Dem Senate liegt ob, aus eigener Bewegniß oder auf Ansuchen der Collegien die Bürgerschaft ungesäumt zu convociren, damit jedes Kirchspiel vier Bürger und dazu vier erbgesessene Rechtsgelehrte erwählt. Die erwählten zwanzig Bürger und die vier Rechtsgelehrten, welche die meisten Stimmen hatten, werden in's Loos gebracht, und demgemäß zehn Bürger und zwei Rechtsgelehrte, also zwölf Personen, zu dem Gerichte von Seiten der Bürgerschaft deputirt. Der Rath deputirt dazu acht aus seiner Mitte ausgelooſete Mitglieder. Der Angeklagte kann recusiren, so Viele er will, doch entscheiden die übrigen Mitglieder der Deputation über die Gewichtigkeit seiner Gründe. Die Ausfallenden werden durch's Loos, bei den Bürgern aus den zuvor in's Loos Gebrachten ergänzt. Die Mitglieder des Gerichts werden durch besonderen Eid, unter Anderem auch auf Geheimhaltung der Abstimmungen, verpflichtet. Binnen Monatsfrist, vom Tage der eingereichten Exceptionsschrift an, soll das Urtheil gesprochen werden. Doch ist im Nothfall fernere Handlung den Parteien und dem Gerichte die Actenversendung verstattet, zum Behuf eines consilium informativum; aber es ist selbst in der Sache zu erkennen schuldig. Gegen das Erkenntniß findet kein Rechtsmittel irgend einer Art Statt; viel weniger sollen Rath, Bürgerschaft oder Collegien sich „einiger weiteren Cognition oder

Aenderung in solcher abgeurtheilten Sache anzumaßen befugt sein." Es ist keineswegs klar, daß das Wort Aenderung auch von der Ausübung des dem Rathe zustehenden Begnadigungsrechtes verstanden werden soll. In England ist es bekanntlich eine theoretisch bestrittene Frage, ob nach erfolgter Sentenz beim impeachment der Verurtheilte begnadigt werden kann. Die würtembergische Verfassung enthält (§. 205) darüber wenigstens bestimmte Beschränkungen. Was die Besorgniß betrifft, daß der zur Absetzung Verurtheilte in seiner amtlichen Stellung gelassen werden könnte, so verbietet in jedem Rechtsstaate der Einfluß des öffentlichen Rechtssinnes, vielleicht noch bündiger, als ein ausdrückliches Gesetz es vermöchte, eine so monströse und gewissenlose Anwendung des Begnadigungsrechtes. — Nachdem so ausführlich von der Procedur gegen malversirende Rathsglieder gehandelt ist, sagt die Verfassung in zwei Zeilen, daß auch Bürger, so bürgerliche Officien verwalten und darin und in Sachen, solch' ihr Amt selbst betreffend, wirklich und vorsätzlich sich vergreifen, auf dieselbe Art gerichtet werden sollen. Es wird indessen jede nähere Bezeichnung der einleitenden Schritte vermißt. — Bis jetzt, in 127 Jahren, ist es noch in keinem einzigen Falle bis zur wirklichen Constituirung des außerordentlichen Gerichts gekommen. Die Oberappellationsgerichtsordnung sagt (§. 40): bei unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat wird dem Angeklagten die Berufung an das O.-A.-Gericht gestattet. Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht in diesem Falle das jüngere Gesetz das ältere aufhebt. Wir möchten hier, wie oben in ähnlichem Falle einwenden, daß eine Aenderung in den Fundamentalgesetzen nicht stillschweigend vorgenommen wird, es sei denn, daß sie mit Nothwendigkeit aus der neuen Einrichtung folgt. Dieses ist hier keineswegs der Fall; denn 1) die geringere Zahl der denkbaren Staatsverbrechen würde sich zum Recursverfahren eignen; die Vorschrift des §. 40 ist also nichts weniger als müßig, wenn man auch gar nicht daran gedacht hat, die Fälle, die im Hauptrecesse bezeichnet sind, darunter zu begreifen; und 2) es wäre erst zu beweisen, daß zum Recursverfahren nur solche Fälle sich eignen, bei denen ein unmittelbares Staatsverbrechen vorliegt; aus den oben angeführten Stellen geht aber, da Staatsverbrechen von anderen Fällen unterschieden werden, das gerade Gegentheil hervor; also würde die Vorschrift des §. 40 auch keineswegs das Recursverfahren ersetzen können. Selbst um im vorkommenden Falle einem Angeklagten die Option zu verstatten, ob er dem im Hauptrecesse angeordneten, oder dem O.-A.-Gerichte sich unterwerfen will, würde wohl erst authentische Interpretation der O.-A.-G.-Ordnung erforderlich sein; und seltsam wär' es, wenn ein Institut, in dessen Besitze die Verfassung so lange gewesen, in Hamburg beseitigt werden sollte, nachdem in anderen deutschen Staaten (Würtemberg 1819, Sachsen 1831) ein analoges Institut neu geschaffen worden. Eine andere Frage wär' es, ob nicht bei der Entwerfung eines Strafgesetzbuchs und einer neuen Gerichtsordnung, Arbeiten, die „freilich nicht übereilt, aber auch nicht allzu zögernd" vorzunehmen sein werden, das ganze Recursverfahren einer Revision zu unterziehen wäre. —

VII. Polizei-Verfassung. Wenn irgendwo, so ist in den hamburgischen Verhältnissen die Polizei ein nothwendiges Uebel. Ein Uebel, weil diese Verwaltung eine Einheit erfordert, die, der Natur der Sache nach, jede collegialische Berathung ausschließt, und weil eben hier, wo Mißgriffe und Unrecht so sehr schwer in ihrer Wirkung wieder ganz auszugleichen sind, ein rascher, in seinen Formen der Willkür sich annähernder Geschäftsgang geradezu Bedürfniß ist. Ein nothwendiges Uebel, weil, abgesehen von den Verhältnissen, die sich überall vorfinden, Hamburg so stark bevölkert, von Fremden jederzeit so stark besucht und dazu noch Hafenstadt und Grenzstadt ist. Es ist ein Opfer, das der Einzelne dem gemeinen Besten und mittelbar dem eigenen Interesse bringt, indem er in dieser Beziehung noch mehr, als die gesellige Ordnung überhaupt es mit sich führt, gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sich unterwirft. Eine verständige und heilsame Eifersucht hat bis jetzt die Bürgerschaft bestimmt, die Polizeiordnung und Competenzbestimmung nicht definitiv, sondern immer nur auf eine Reihe von Jahren zu genehmigen. Dem gemeinen Wesen entspringt daraus so wenig ein ersichtlicher Nachtheil, als in England aus der alljährlich wiederkehrenden Erneuerung der Mutiny Bill. — Die allgemeine Polizeibehörde besteht aus zwei vom Rathe dazu deputirten Senatoren, deren Einer ausschließlich die Verwaltung besorgt und nur in Verhinderungsfällen vom Zweiten vertreten wird. Die Dauer der Verwaltung ist sechs Jahre. So fern nicht für vorkommende Vergehungen die Strafe gesetzlich genau bestimmt ist, kann die Polizei nicht auf höhere Strafen erkennen, als 15 Thlr. Geld, oder 2 Monate Gefängniß. Gegen ihre Erkenntnisse kann innerhalb 10 Tagen zu Rathe supplicirt werden. Mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und auf die Möglichkeit weiterer Beschwerde wird es immer im Interesse des Raths liegen, bei der Bestätigung von Erkenntnissen der Polizei mit größter Behutsamkeit zu verfahren. — In gewisser Verbindung mit der Polizei steht eine Reihe von Deputationen (wie z. B. der Gesundheitsrath, die Deputation zur Aufsicht über die Gefängnisse, Detentions- und Arbeitshäuser), bei deren Mehrzahl auch Bürger concurriren. Das Letztere ist nicht der Fall bei der Censurcommission, welche aus dem ältesten Syndicus und den beiden Polizeiherren besteht. Die Censur der politischen Zeitungen wird von dem ältesten Syndicus besorgt, die Censur aller übrigen, periodisch oder sonst unter 20 Bogen gedruckten Schriften von einem Gelehrten, den der Senat ernennt. Daß ein kleiner Staat, der so mannigfache Interessen seiner Bürger in ihren Beziehungen zum Auslande zu vertreten hat, in der Censur hinsichtlich des Auslandes mit einer gewissen Aengstlichkeit verfährt, wird an und für sich schwerlich getadelt oder mißverstanden werden. Was aber innere Angelegenheiten betrifft, so spricht keine Rücksicht auf wirkliche, innere Staatsinteressen für die Beibehaltung der Censur, die in ihrem Principe vielmehr einer freien Verfassung gänzlich zuwiderläuft. Es ist die Gesetzgebung des deutschen Bundes, die, wie die Erfahrung anderwärts gelehrt hat, der Autonomie der einzelnen Bundesstaaten in dieser Hinsicht als force majeure in den Weg tritt. Indessen

zeigt die Erfahrung, daß in Hamburg auch bei dem jetzigen Systeme (das aber dadurch keineswegs gerechtfertigt werden kann) einem Bürger, der für seine Aeußerungen über innere Angelegenheiten die Verantwortlichkeit übernimmt, in der Regel keine Schwierigkeit bei der Publication derselben in den Weg gelegt wird. — Unter dem polizeilichen Gesichtspuncte wäre hier noch zu erwähnen die allberühmte hamburgische Armenanstalt, um so mehr, da ihre wohlthätigste Wirksamkeit (über welche man in des nun verewigten Freiherrn v. Voght Gesch. d. hamb. Armenanstalt, 1838, umfassende Belehrung findet) immer auf die Verhütung des Elends abgezielt hat, welches aus der Arbeitlosigkeit der Arbeitsfähigen, aus der Hülflosigkeit der Arbeitsunfähigen und aus der Verwahrlosung der Zuchtbedürftigen, nicht allein für die Einzelnen, sondern für den Staat selbst erwachsen würde. Sie liefert zugleich ein erfreuliches Beispiel einer Erscheinung, die in Hamburg häufig und immer zum Guten sich wiederholt hat; sie zeigt, was die freie Thätigkeit vereinter Bürger vermag ohne den Staat, welcher erst später hinzutrat, das Erprobte sich aneignete und in größerem Maßstabe ausführte. —

VIII. Staatswirthschaftliche Verfassung, und zwar A. Finanzen. Wie es Hoheitsrechte gibt, die der Rath ausschließlich übt, so ist hier eines, dessen Verwaltung den Bürgern vorzugsweise zusteht. Es ist sehr begreiflich, wenn Napoleon eine analoge Einrichtung der Constitution des Jahres III so unbequem fand, daß er sie als einen falschen, fatalen und den albernsten Gedanken schalt, den die Metaphysik der modernen Gesetzgeber ausgesonnen. Glücklicher Weise gehört die hamburgische Einrichtung dieser Quelle nicht an; sie datirt von 1563, aus einer Zeit, als die hamburgische Bürgerschaft sich unglaublich wenig mit der Metaphysik beschäftigte. Es war die Frucht der gesunden Einsicht und eine treffliche Garantie für alle Folgezeit. Uebrigens fehlte es an ähnlichen Anordnungen nicht, selbst nicht in deutschen Fürstenländern. Im Calenbergischen wurden im 16. Jahrhunderte die Steuern durch Einnehmer eingezogen, die von den Ständen ernannt waren, und von den Ständen verwaltet; zur Abhör der Rechnung alljährlich sandte der Landesherr ein Paar Räthe. Aehnlich war es in Würtemberg, bis eine Napoleonische Souveränetät sich breit niedersetzte, wo sonst das alte Recht gewohnt hatte. — Die Kammer besteht aus zehn Bürgern, aus jedem Kirchspiele zwei. Sie sind auf zehn Jahre erwählt; jedes Jahr tritt Einer aus. Die Kammer schlägt zur Wahl vier Personen, die zum Besuch der Bürgerconvente berechtigt sind, vor; die Bürgerschaft wählt zwei derselben; eine davon wird ausgelooset. Die Kammer hat die Verwaltung des gesammten Staatsgutes, aller Staatseinnahmen und Ausgaben. Das Princip dieser Verwaltung war früher die Heimlichkeit. Daher das Bedürfniß um so größer, daß Bürger, und im Amte wechselnde Bürger, sie führten. Man hätte es für eine Calamität gehalten, wenn über die Finanzen etwas in's große Publicum, vollends in's Ausland gekommen wäre. Man hielt es für nicht weniger bedenklich, wenn der Wohlstand, als wenn der Uebelstand kund würde. Nur nach und nach kam man zu der Ueberzeugung, daß Oeffentlichkeit

nicht allein die beste Controle der Verwaltung, sondern auch die beste Sicherung des Staatscredits gewähre. Im Allgemeinen darf es in einem Handelsstaate nicht befremden, wenn Keiner sich gern in seine Bücher blicken läßt. — Die einzelnen Verwaltungen, welche eines Zuschusses aus der Staatscasse bedürfen, reichen ihren Entwurf der Budgetcommission ein. Diese (ein Syndicus, ein Senator und die zehn Kämmereibürger) formiren daraus und mit Rücksicht auf unvorhergesehene Ausgaben ein Gesammtbudget. Dieses wird von einer Revisionscommission (zwei Senatoren, zwei Oberalten, zwei Kammerbürgern und zwei von der Bürgerschaft eigens dazu je für zehn Jahre gewählten Bürgern) ferner geprüft und sodann dem Rathe zur definitiven Genehmigung vorgelegt. Die Revisionscommission prüft auch nach dem Jahresabschlusse die sämmtlichen Jahresrechnungen der Kammer und der Schuldenadministration (welche letztere aus einem Syndicus, drei Senatoren, zwei Oberalten, zwei Kammerbürgern und drei anderen Bürgern besteht, die von der Bürgerschaft je auf sechs Jahre dazu gewählt werden, so daß alle zwei Jahre Einer abgeht). — Im Jahre 1814 war auf den Antrag des Raths beschlossen worden, daß das Budget vom Senat an die Collegien und an die Bürgerschaft gebracht werden sollte. Zwei Jahre später kam man durch Rath- und Bürgerschluß wieder davon zurück, und zwar, wie es scheint, nicht mit Unrecht. Die auf solchem Wege nicht weniger als siebenfach wiederholte Prüfung des Budgets würde entweder im Einzelnen übereilt, oder über die Gebühr verzögert werden. Die Entwerfung des Budgets dem Senat übertragen und es, gleich andern Propositionen, durch ihn der Bürgerschaft antragen lassen hieße dem Senat einen Einfluß zuwenden, den er jetzt nicht besitzt. Ein mehrjähriges Budget, wenn man sich dadurch helfen wollte, würde eine mehrjährige Steuerverwilligung, eine höchst unpopuläre Maßregel, voraussetzen und außerdem in einem Handels- und Schifffahrtsstaate auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Die Vorlage der gesammten Jahresabrechnung an die Bürgerschaft, für welche immer mehr Stimmen sich erheben, würde den Zweck der Controle noch besser erreichen, als eine Prüfung des Budgets. Bereits sind von Zeit zu Zeit detaillirte und umfassende Mittheilungen der Art gemacht worden. Aber es kommt darauf an, diese Oeffentlichkeit in die Maxime der Finanzverwaltung aufzunehmen. — B. Handel und Schifffahrt. Die Erfahrung hat das Princip an die Hand gegeben, in Handelsangelegenheiten so wenig als möglich einzugreifen. Der Staat übt sein Hoheitsrecht in dieser Hinsicht hauptsächlich nur, wo die Finanzen betheiligt sind, oder durch Vertretung der Handelsinteressen bei auswärtigen Mächten, meistens auf Veranlassung, und niemals ohne vorgängiges Gutachten der Vertreter des Handelsstandes. Diese — die Commerzdeputation — besteht aus sechs Kaufleuten und einem Schifferalten, je auf sechs Jahre erwählt. Für einen abgehenden Kaufmann schlägt die Deputation vier Kaufleute, für den Schifferalten zwei Schiffer vor; die versammelte Kaufmannschaft fügt zu jenen noch vier Kaufleute, zu diesen noch zwei Schiffer hinzu und wählt aus den so zum Vorschlage Gebrachten durch Stimmenmehrheit Einen. Bei

wichtigeren Gelegenheiten berath die Deputation mit sieben aus der Zahl der abgegangenen Deputirten, welche Altadjungirte heißen. — Die Schiffahrts- und Hafendeputation (ein Syndicus, drei Senatoren, der jedesmalige Amtmann zu Ritzebüttel, zwei Oberalten, drei Kammerbürger und drei Commerzdeputirte) theilt sich in drei Sectionen und hat, natürlich unter Zuziehung angestellter Sachverständigen, die Aufsicht über die Wasserbauten der Elbe und der Canäle, über die Hafenwerke, die Staatsschiffe und Arsenale, die Signale, das Lootsenwesen, die Deichbauten und die Quarantaine. — C. Gewerbewesen. Durch das Reglement der Aemter und Brüderschaften (1835) ist das Zunftwesen, ohne es zu zerstören, neu geordnet, und zeitgemäße Reformen sind auch für die Zukunft vorbehalten. Nur durch Rath- und Bürgerschluß können neue Zünfte gestiftet, eingegangene wieder eingeführt, vorhandene, wenn die Freigebung gemeinnützig erscheint, aufgehoben werden. Neue Erfindungen und Producte der Technik, die jenseits des eigentlichen Handwerks liegt, sind überhaupt ausgenommen. Der Zunftzwang wird ferner beschränkt, indem er auf keine Weise die Importation im Wege des Handels oder den Verkauf en gros stören darf, indem Jeder durch seine Hausgenossen zünftige Artikel für eigenen Verbrauch anfertigen lassen kann, indem Arbeiter (z. B. bei einem Bau) nicht aufgedrungen werden dürfen. Fabrikmäßige Betreibung zünftiger Gewerbe ist, nach erlangter Concession vom Rath, keineswegs zunftfrei. Armen-, Kranken- und Strafarbeitshäuser, wie auch das Waisenhaus, können für ihren Bedarf arbeiten lassen, bei wem sie wollen, und die von ihren Angehörigen verfertigten Artikel im Großen und Kleinen zum Verkaufe bringen. Freimeister kann der Rath zulassen. Jede Zunft findet in einem Senator ihren Patron für Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame. Eine eigene Jurisdiction für streitige Zunftangelegenheiten und Differenzen unter Zunftgenossen, als solchen, empfiehlt sich aus manchen Rücksichten. Haben die Aelterleute den Vergleich vergebens versucht, so entscheidet in erster Instanz der Patron. Appellation steht frei an das Amtsgericht (Zunftgericht — ein Bürgermeister, ein rechtsgelehrtes und ein kaufmännisches Rathsglied, zwei vom Gerichte jährlich gewählte Rechtsgelehrte, zwei Oberalten, zwei je für zwei Jahre vom Gerichte erwählte Aelterleute, zwei Substituten derselben). Confirmirt das Amtsgericht, so findet kein weiteres Rechtsmittel Statt; reformirt es, so kann die Partei, die sich beschwert erachtet, an den Rath, als dritte Instanz in Amtsstreitigkeiten, suppliciren. —

IX. Kirchliche Verfassung. Daß die Hoheit in Kirchensachen dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zusteht, geht mit Nothwendigkeit aus dem obersten Grundsatze der Verfassung hervor und wird, auch was die Ausübung in den wesentlichsten Stücken anlangt, durch die Geschichte bestätigt. Wir erinnern an dasjenige, was oben bereits über die Reformationszeit und deren Bedeutung für die Verfassung kurz angemerkt worden. Mit der Verweisung von fünf, der alten Lehre allein noch anhängenden Geistlichen (übrigens mit freiem, durch die Bürger selbst angebotenem Geleite) durch Rath- und Bürgerschluß im Jahre 1529 war

Thatsache der Reformation für Hamburg entschieden. Die Staats-
alt nahm die Kirchengewalt an sich, indem sie einen Act des Re-
nationsrechts übte. Ob Rath und Bürgerschaft dabei als Inhaber
Staatsgewalt, oder als Repräsentanten der Kirche handelten, dar-
h zu fragen fiel keinem Menschen ein. Die Kirchenordnung, die
gendagen für Hamburg ausgearbeitet, ward durch Rath- und Bür-
schluß zum Gesetz erhoben. Auch die Aepinische Kirchenordnung (über
man indessen nicht ganz in's Reine kam) ward vom Rathe in die
rgerschaft gebracht. Genug, daß man eine andere Behörde für kirch-
e Gesetzgebung nicht kannte, nach einer anderen sich nicht umsah.
zu hätte man es sollen? Die Reformation war so vollständig, daß
nur eine einzige Kirche im Staate gab, die lutherische. Als Bür-
und als Mitglied dieser Kirchengemeinde betrachtete sich jeder Ein-
le. Nichts müßiger also, als zu untersuchen, ob man im Sinne
Territorialsystems oder des Collegialsystems habe verfahren wollen.
wie durchdringen sich von jetzt an gegenseitig das kirchliche und
bürgerliche Element der Verfassung! Die kirchlichen Collegien waren
leich bürgerliche, und sind es noch. Die bürgerliche Freiheit wahr-
ehmen hielt man diejenigen am Geeignetsten, denen die äußere Sorge
die Kirchen anvertraut war. Die Gewissensfreiheit, die evangelische
re fand, so glaubte man, ihren sichersten Schutz in den Anstalten
Erhaltung der bürgerlichen Rechte und zur Obhut der Verfassung
Allgemeinen. Freilich verstand man (und in jener Zeit nicht in
mburg allein) die Gewissensfreiheit nicht anders, als daß das luthe-
he Bekenntniß die Bedingung zur vollen Ausübung staatsbürgerli-
Rechte sein müsse. Als es anders ward, als (ganz kurz zuvor,
die Bundesacte dieses zur Bundespflicht machte) den drei christli-
n Confessionen gleiches Staatsbürgerrecht gewährt wurde, da war,
solchem Stande der Dinge, die neue Ordnung eine Anoma-

Selbstfolge war, daß in allen etwa vorkommenden Religions-
elegenheiten der lutherischen Kirche die Nichtlutheraner
s Stimmrechts sich begaben. So heißt es in dem Gesetze vom
October 1814. (Sollten wir, gegen unsere Gewohnheit, in tech-
hen Ausdrücken dieses umschreiben und distinguiren, so würden wir
n: die Nichtlutheraner haben keinen Theil, können keinen Theil
en an derjenigen Uebung der Kirchengewalt, welche den Ueberresten
ehemaligen Episcopalgewalt entspricht; unbedenklich aber würden
hinzufügen: sie participiren an dem jus majestaticum circa sacra.)
n hört man noch immer häufig die Meinung aussprechen, die defi-
ve Gesetzgebung in Kirchensachen stehe dem Rathe und dem zweiten
gerlichen Collegio (den Sechszigern) zu, ohne Mitwirkung der Bür-
schaft. Der 24. Artikel des Hauptrecesses sagt: die Erreichung einer
ständigen neuen Kirchen- und Schulordnung (die übrigens nun,
h 127 Jahren, noch nicht da ist) sei dem Rathe und den Sechszi-
n, als perpetuis ecclesiae mandatariis, überlassen worden. Die
eitung jener Meinung aus diesen Worten beruht lediglich auf einem

Mißverständnisse. Die umständliche kritische Rechtfertigung dieser Behauptung würde hier nicht am Ort sein. Also hier nur wenige Bemerkungen. Die Geschichte kennt keine andere beständige Vollmacht der Sechsziger in Kirchensachen, als die vom 29. Juni 1528; und die spricht nicht von einer Gesetzgebung ohne Ratification der Bürgerschaft. Ferner: der Entwurf des 24. Artikels enthielt die Worte: die Errichtung der Kirchenordnung sei dem Rathe und den Sechszigern „unter sich selbst" überlassen. Diese Worte „unter sich selbst" sind weggenommen, und dafür hinzugefügt: „zu baldigster Vollziehung nach hiesigen Fundamentalgesetzen", was ganz müßig wäre, wenn es nicht hieße: durch Rath- und Bürgerschluß. Dafür endlich, daß ein solcher zur definitiven Gesetzgebung in Kirchensachen wie in bürgerlichen nothwendig ist, spricht die frühere, die gleichzeitige und die spätere Praxis. Die frühere, im Falle der Bugenhagen'schen Kirchenordnung; die gleichzeitige, indem ein provisorisches Ministerialreglement, dessen der Hauptreceß erwähnt, in die Bürgerschaft gebracht, aber nicht erledigt ward, worüber der Rath 1718 äußerte, es sei nicht gemeinsamlich von Senat und Bürgerschaft „applaudirt", und das daher nicht volle Gesetzeskraft hat; die spätere Praxis, indem noch im Jahre 1836 eine Beschränkung der Feiertage durch Rath- und Bürgerschluß verfügt wurde. — Vorgängige Mittheilung des Entwurfs an die „Herren Ministerialen" und billige Rücksicht auf deren etwaige monita wird dem Rathe und den Sechszigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Dagegen ward der Geistlichkeit die ausschließliche Initiative, mittelst eines von ihr ausgehenden Entwurfes, so wenig als ein Votum in der Kirchengesetzgebung, das sie Anfangs in Anspruch zu nehmen schien, eingeräumt. Es ist nicht zu leugnen, daß, in Ermangelung einer neueren Kirchengesetzgebung, gar Manches, namentlich in dem amtlichen Verhältnisse der Geistlichkeit zu den Staatsbehörden, lediglich auf Observanz beruht. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß Beschwerden der Geistlichen, die beim Rathe unerledigt bleiben, an die Collegien und wenigstens, falls diese mit dem Rathe sich nicht einigen, auch an die Bürgerschaft gebracht werden können. — Dem Senate reservirt der Hauptreceß die (jetzt dem Niedergerichte und Obergerichte zustehende) geistliche Jurisdiction, das Dispensationsrecht (die dafür zu entrichtenden Gelder fließen der Stadtbibliothek zu), die Berufung und Einführung erwählter Geistlichen, Rathsgestühle in den Kirchen und Erwähnung im Kirchengebete, wie auch die Wahl des Seniors eines hochehrwürdigen Ministerii. Die Wahl der Pastoren an den fünf Hauptkirchen wird nach Entwerfung einer Liste (eines Wahlaufsatzes) vom großen Kirchencollegium vorgenommen, das für diesen Zweck aus den in dem Kirchspiele eingepfarrten Bürgermeistern und Senatoren und aus dem gesammten Collegio der Kirchgeschworenen sich bildet, unter Zuziehung des Seniors, der Einen vorschlägt, zuerst stimmt und sofort abtritt. (Bei den Diakonenwahlen entwirft die Bande, das ist die beiden Leichnamsgeschworenen und die beiden vorsteherden Juraten

em Pastor der Hauptkirche den Wahlaufsatz). — Die Interessen Staatsunterrichtswesens vertritt im Senate der Protoscholarch (der nalige älteste Senator), der dem collegio scholarchali (vier Sena, den fünf Pastoren der Hauptkirchen und den sämmtlichen 16 Mitrn des ersten bürgerlichen Collegii) präsidirt. Die Lehrer der altesten Gelehrtenschule des Johanneums, der davon neuerdings getten Realschule, so wie des (1610 gegründeten, 1837 neu geord- und durch öffentliche Vorlesungen über gemeinnützige Gegen- auch dem größeren Publicum gewidmeten) akademischen Gymms werden von dieser Behörde erwählt. Ausschüsse dieser Be-, denen im betreffenden Falle der Director des Johanneï oder der schule, oder der jedesmalige Jahresrector des Gymnasii mit Sitz Stimme zugezählt ist, nehmen die besonderen Angelegenheiten dienstalten, wie auch der Sternwarte, des botanischen Gartens und Stadtbibliothek wahr. Für Errichtung einer Privatschule ist die ession des Pastors im betreffenden Kirchspiele erforderlich.

X. Verfassung des Landgebietes. Die Bewohner des gebiets, denen kein Antheil an der Landeshoheit zusteht, wurden Alters als „Undersaten" bezeichnet. Ihnen gegenüber wird die tshoheit, abgesehen von der gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen, jetzt noch durch verordnete Rathsmitglieder (wechselnde, sogenannte herren) repräsentirt. Mit Bezug auf die Gebietsverfassung läßt die sich aufwerfen, wie dem 13. Artikel der Bundesacte genügt sei, l da bereits im Jahre 1818 die freien Städte am Bundestage die nde Erklärung abgegeben haben: „Je glücklicher sich die freien Städte rer Lage befinden, um so lebhafter müssen sie sich mit dem Wunvereinigen, durch allgemeine Ausführung des §. 13 ein Bedürfniß zu sehen, welches sehr dringend zu werden scheint, und dessen ebigung eins der sichersten Grundlagen der Kraft des Bundes zu ltung der äußeren und inneren Sicherheit sein wird, die zuletzt hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten en muß." Die Gesetzgebung hat sich mehrfach mit der Ordnung ebietsverhältnisse beschäftigt. — Die jetzigen Formen sind im Wesentdie folgenden. Das Gebiet (mit Ausnahme des Amtes Ritzel und des beiderstädtischen Gebiets) zerfällt in zwei Landherrenen, die der Geestlande und die der Marschlande. Für jede vert der Rath aus seiner Mitte zwei Landherren. Die Communverfassung war in den Marschlanden schon von Alters her so geordaß eine Theilnahme und Mitberathung in Gemeindesachen durch vögte, Landesdeputirte, Vögte, Höftleute und Deichgeschworene Statt Durchgehend ist jetzt die Einrichtung, daß die Höftleute, die Deten und die Vögte, desgleichen die Juraten aus vier durch die deigenthümer des Quartiers aus ihrer Mitte vorgeschlagenen Per, die Landvögte aus den Höftleuten vom Landherren erwählt wer- Die Deputirten werden bei Angelegenheiten, und namentlich bei gungen, die das Gemeindeinteresse betreffen, zu Rathe gezogen

und vernommen; auch haben sie Vorstellungen, Wünsche oder Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten bei der Obrigkeit anzubringen. Die Prediger des Landgebiets werden von den beiden Landherren, dem Senior der Geistlichkeit und sämmtlichen Juraten der betreffenden Kirche erwählt. Ihre besonderen Anliegen können die Bewohner des Landgebiets nicht allein durch die vorhin bezeichneten Organe, sondern auch durch unmittelbare Vorstellungen, sei es bei den Landherren oder beim Rathe, anbringen; bei Beschwerden steht ihnen natürlich der verfassungsmäßige Weg des Recurses offen. Eine directe Theilnahme an der Staatsgesetzgebung ist ihnen noch nicht angewiesen. Wenn bis jetzt auch noch nicht einmal der Wunsch nach einer solchen laut geworden ist, so liegt der Grund wohl nicht allein in dem Vertrauen, daß die Landherren im Rathe, und daß die Bürger in der Sorge für das Staatswohl auch ihre, die Interessen der Landbewohner, vertreten werden, sondern hauptsächlich in der Erfahrung, wie viel besser sie daran sind als ihre Nachbarn. Es ist Sache der Politik, in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung, den Zustand der Zufriedenheit, der mäßigen Belastung und der ungefährdeten persönlichen Freiheit zu erhalten, und so factisch den Zeitpunct fern zu halten, wo Beschwerden zum Verlangen und unbefriedigtes Verlangen zur Unzufriedenheit führen möchte. Sollten zu irgend einer Zeit Mißgriffe das altdeutsche Sprichwort: „Da wir nicht mit rathen, wollen wir auch nicht mit thaten" in seiner ganzen Bedeutung zum Bewußtsein fördern, dann freilich versteht sich von selbst, daß die unbestreitbare Schwierigkeit der Aufgabe kein Hinderniß sein dürfte, eine möglichst effective Vertretung des Gebiets einzurichten. — Die obrigkeitliche Verwaltung ist durch neuere Gesetze vereinfacht; für die Jurisdiction haben die Gebietsbewohner in den Landherren eine erste Instanz. Das Nexusweſen (die Schutzverwandtschaft) und das Gewerbeweſen sind gleichfalls besonders geordnet. — Das Amt Ritzebüttel, dessen Verwaltung einem vom Rathe dazu auf sechs Jahre deputirten Senator, als Amtmann, übertragen ist, hat großentheils seine früheren Einrichtungen beibehalten; doch ist das Justizweſen den allgemeinen Grundsätzen gleichförmiger ausgebildet. Das beiderstädtische (Lübeck und Hamburg gemeinsam angehörende) Gebiet ist eine Anomalie, aber eben keine größere, als das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen im deutschen Bunde.

XI. Wehrverfassung. Die Grundlage ist die Bürgerbewaffnung, ein alter und höchst wesentlicher Theil der Verfassung. Mag man auch in Zeiten der ungestörten Ruhe über die Bedeutung der Bürgerwehr sich täuschen; möchte vielleicht mancher der Last nicht ungern sich entziehen, halb zürnend der Pflicht und wenig eingedenk des damit verbundenen Rechts; das Institut ist doch in einer freien Verfassung so unentbehrlich, mit vielen ihrer Formen und, was noch mehr ist, mit den Gewohnheiten und dem Selbstgefühle der Bürger so innig verwebt, daß die Aufhebung desſelben geradezu unter die moraliſchen Unmöglichkeiten gehören würde. Die Dienstpflicht dauert vom

22. bis 45. Jahre; die Verpflichtung zur Waffenübung endet mit dem 36. Erleichterungen treten vielfach ein. Für die Bürgerwehr besteht eine Commission aus dem ältesten Bürgermeister, zwei Senatoren, dem Stadtcommandanten, dem Chef des Bürgermilitärs und sechs Bürgern, die der Senat je auf sechs Jahre aus vier von der Commission präsentirten Bürgern erwählt. Den Chef wählt der Senat aus drei von der Commission präsentirten Candidaten. — Außerdem erheischt die Bundespflicht die Stellung eines Contingents. Man hat, so fern nicht Freiwillige in hinlänglicher Anzahl sich melden, der von der französischen Zeit her verrufenen Auslooſung der Dienstpflichtigen nicht entgehen können. Eine Bewaffnungscommission (vier Rathsmitglieder, acht Bürger) besorgt das Behufige. (Für Stellvertreter ist durch Privatvereine gesorgt.) Bei der Vereinbarung mit anderen Bundesstaaten war nicht auf die Oekonomie allein, sondern auch auf eine politisch sich empfehlende Combination Rücksicht zu nehmen. Eine Garnison ist unbedenklich, bei der oben erwähnten beschränkten Gewalt des Raths in der Verfügung selbst über den kleinsten Theil der bewaffneten Macht. Das Militärdepartement (der älteste Bürgermeister, die drei ältesten Senatoren, der Stadtcommandant, zwei Oberalte, zwei Kammerbürger, vier Bürger, je für vier Jahre von der Bürgerschaft erwählt) hat die Oberaufsicht. Der Stadtcommandant wird vom Militärdepartement ernannt.

XII. Die äußere Staatshoheit wird vom Senate repräsentirt. Er ernennt die Gesandten und verständigt sich über ihren Gehalt mit der Kammer. Außerordentliche Gesandtschaften verfügt er nach Rücksprache mit dem ersten bürgerlichen Collegium. Die Consuln werden von der Kaufmannschaft erwählt und vom Senate bestätigt. Bei besonderen Unterhandlungen pflegt wohl das erste bürgerliche Collegium von der Bürgerschaft potestirt zu werden. Staatsverträge erfordern die Mitratification der Bürgerschaft. Man sieht, für geheime Stipulationen, für Verhandlungen mit Auswärtigen, deren Ergebniß dem Sinne oder den Rechten der Bürger zuwiderlaufen könnte, ist in dieser Verfassung kein Raum, und darf keiner sein. Eine ganz andere, und eine ehrenvolle Aufgabe ist dem diplomatischen Verkehre des Handelsfreistaates vorgezeichnet: die freundschaftlichen Beziehungen zum gesammten Auslande, ohne besonderes Anschmiegen an irgend eine Macht, zu cultiviren und Sorge zu tragen für die Sicherstellung und Förderung der Handelsinteressen. Daß diese Aufgabe nicht verkannt und nicht lässig geübt worden ist, wird aus einer Analyse der wichtigsten, mit den Schwesterstädten gemeinsam abgeschlossenen Staatsverträge hervorgehen, die dem Artikel Hansa (s. „Städtebündnisse") vorbehalten bleibt.

C. F. Wurm.

Inhalt des achten Bandes.

Seite

Historisches Recht; Verhältniß zum natürlichen Rechte, zur gesetzgebenden Gewalt u. zum Reformsysteme. — Von Rotteck . . . 3
Hobbes, s. Naturrecht 23
Hochverrath, s. am Ende des Buchstabens H. 23
Hodegetik od. Methodik des Studiums. — Von Scheidler 23
Hof, Hofstaat, Hofämter, Hofnarr, Hofgericht, Hofkammer u. s. w. — Von S. . . . 26
Hofwyls Bildungsanstalten und deren Stifter Emanuel von Fellenberg. — Von Scheidler 61
Hoheit, s. Titulatur 85
Hoheiten, s. herrenlose Sachen, Regalien und Staatshoheit 85
Hohenzollern, s. am Ende des Buchstabens H. 85
Holland, s. Niederlande 85
Holstein, Schleswig-Holstein 85
Homöopathie, Hahnemann; staatspolizeiliche Grundsätze über Selbstdispensation, medicinische Praxis und Systemverbote. — Von Werder 141
Hontheim (Joh. Nic. v.), genannt Justinus Febronius. Bulla Coenae. — Von D. 162
Hospital, s. Wohlthätigkeitsanstalten . . 183
Huldigung; Krönung; Kronämter. — Von S. 183
Hülfswissenschaften für die Staatswissenschaften. — Von Welcker 194
Hypothek. — Von Rühl 196
Hochverrath (juristisch). — Von Mittermaier 201
Hochverrath (politisch). — Von Rotteck 221
Hohenzollern. — Von F. B. 246
Hugenoten; Kirchenverfassung der französischen Protestanten. — Von Kolb . 260
Ideen, politische, und Ideologie; ideelle und materielle Interessen. — Von S. 283
Indirecte und directe Steuern. — Von Rotteck 295

Seite

Infamie, Ehre, Ehrenstrafen. — Ueber Ehre als Princip des Rechtsstaates und der Monarchie und über den Zweikampf als Schutzmittel der Ehre. — Von Welcker 310
Injurie, Majestätsbeleidigung und durch beide begründete Preßvergehen, Ehrbeleidigung gegen Völker. — Von Welcker 350
Innehabung, Detention, s. Besitz . . 376
Innung, s. Zunft und Association . . 376
Inoculation, s. Kuhpocken 376
Inquisition, s. Auto-da-fé 376
Instanz, s. Appellation und Gerichtsbarkeit 376
Institutionen, s. Corpus juris 424
Insurrection, s. Hochverrath 376
Intercession, juristische, s. Verbürgung 377
Intercession, politische, s. Intervention 377
Interdict, s. Acht und Besitz 377
Interesse, s. ideale und materielle Interessen 377
Interessen, s. Zinsen 377
Interpretation, s. Auslegung 377
Interregnum, s. Zwischenreich 377
Intervention (völkerrechtlich). — Von Rotteck 377
Intoleranz, s. Duldung 394
Invasion, s. Krieg 394
Investitur, s. Lehen und Kirchenverfassung 394
Irland, s. England und Emancipation der Katholiken 394
Irrenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten . 394
Isidorus, s. Corpus juris canonici . 424
Islam, s. Mahomed und mahomedanische Kirche 394
Israeliten, s. Hebräer 394
Istrien, s. Oesterreich (Kaiserthum) . . 394
Italien. — Von S. 394
Jacobiner, s. Frankreich 424
Jagdwesen. — Von Frhrn. v. Wedekind 424
Japan, s. Nipon 437
Jesuiten, Jesuitismus. — Von Jordan 437
Jaup (Heinrich Karl). — Von z. z. . 538

	Seite
Jordan (Sylvester). — Von S. Jordan	646
Italien, zweiter Artikel. — Von Arese=zio Mamiani	668
Johanniterritter, s. Ritterorden	668
Jonische Inseln. — Von Bülau	668
Joseph II. — Von Rotteck	669
Journale, s. politische Blätter	677
Joyeuse Entrée, s. Niederland	677
Juden, s. Hebräer und Emancipation der Juden	677
Judenschutz und Judenabgabe. — Von Bopp	677
Julusrevolution, s. Frankreich	686
Jura singulorum (Rechte der Einzelnen). — Von Rotteck	705
Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit	705
Jurisprudenz (Rechts= und Staatswissen=schaft) und Juristen, ihre Aufgaben, die Mängel unserer deutschen Jurisprudenz, ihr System und die Gefahren ihrer ein=seitigen Richtungen. — Von Welcker	705
Jury, Juste milieu, Jus eminens, Justinian, Justiz; Justiz=Gewalt oder Hoheit; Jus=tizsache; Justizverwaltung; Justizstel=len; Justizministerium; Staats= und Privat=, insbesondere Patrimonialjus=tiz; hohe und niedere Justiz; Civil= und Criminaljustiz; Administrativjustiz; Justizwissenschaft. — Von Rotteck	s. Bd. IX, die nachgetrage=nen Artikel 720
Justizverfassung, s. Organisation und Ca=binetsjustiz	736
Justizverweigerung; die Bedingungen ih=res Eintritts und die des Landes= und des Bundesschutzes gegen dieselbe. — Von Welcker	736
Hamburg. — Von C. F. Wurm	777

NB. Die Leser des Staatslexikons werden freundlich gebeten, die zufälligen Verstöße gegen die alphabetische Reihefolge der Artikel dieses Hefts und die Nachlieferung der Artikel „Jury“ und „Juste milieu“ in dem folgenden gütigst zu entschuldigen.

Die Redaction des Staatslexikons.
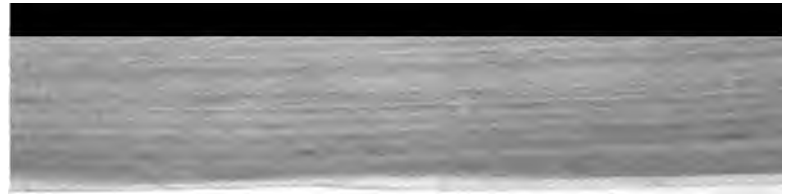
Druck von B. G. Teubner in Leipzig.